Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1889/1890

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

BLB
9

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kz 999, 1889/90

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

№ 129.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1889|90.

Enthaltend

die

Protokolle der Ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Protokollheft mit Repertorium.

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel.
1890.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 1889/90

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Mitglieder der Ersten Kammer.

Landtag 1889|90.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

1. Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog **Friedrich von Baden.**
2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Wilhelm von Baden.**
3. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Maximilian von Baden.**
4. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Karl von Baden.**

II. Häupter der standesherrlichen Familien.

5. Seine Durchlaucht der Fürst **Karl Egon zu Fürstenberg.**
6. Seine Durchlaucht der Fürst **Ernst zu Leiningen.**
7. Seine Durchlaucht der Fürst **Erwin von der Leyen.**
8. Seine Durchlaucht der Fürst **Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.**
9. Seine Durchlaucht der Fürst **Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.**
10. Seine Erlaucht der Graf **Karl Wenzel zu Leiningen-Billigheim.**
11. Seine Erlaucht der Graf **Emich zu Leiningen-Neudenau.**

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande.

12. Dr. Christian **Roos**, Erzbischof in Freiburg.
13. Dr. Karl Wilhelm **Doll**, evangelischer Prälat.

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels.

a. Oberhalb der Murg:

14. Freiherr Franz **von Bodman** in Bodman.
15. Graf Raban **von Helmstatt** in Freiburg.
16. Graf Konstantin **von Hennin** in Freiburg.
17. Freiherr Hermann **von Hornstein** in Binningen.

b. Unterhalb der Murg:

18. Freiherr Wilhelm **von Gemmingen** in Karlsruhe.
19. Freiherr Ernst August **von Göler** in Lichtenthal.
20. Freiherr Karl **von Racknitz** in Heinsheim.
21. Freiherr Albrecht **Rüdt von Collenberg-Bödigheim** in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Abgeordnete der Landesuniversitäten.

a. Für Heidelberg:

22. Kirchenrath Dr. Adolf **Hausrath** in Heidelberg.

b. Für Freiburg:

23. Geheimerath Dr. Hermann **von Holst** in Freiburg.

VI. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder.

24. Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Friedrich **Serger** in Karlsruhe.
25. Geheimerath Dr. Franz **Grashof** in Karlsruhe.
26. Landgerichtspräsident Dr. Gustav **von Rotteck** in Freiburg.
27. Geheimer Referendär Karl **Haas** in Karlsruhe.
28. Kommerzienrath Philipp **Diffené** in Mannheim.
29. Kommerzienrath Ferdinand **Sander** in Lahr.
30. Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand **von Bodman** in Freiburg.
31. Kaufmann Konstantin **Noppel** in Radolfzell.

Bureau der Kammer.

Präsident: Geheimerath Friedrich **Serger.**
Erster Vicepräsident: Freiherr Franz **von Bodman.**
Zweiter Vicepräsident: Geheimerath Dr. Hermann **von Holst.**
Sekretäre: Freiherr Albrecht **Rüdt von Collenberg.**
Freiherr Ferdinand **von Bodman.**

Archivar und Rechner der Kammer.

Rechnungsrath Ludwig **Bauer.**

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kommissionen.

Adreßkommission.

Herr Freiherr Franz von Bodman.
„ Freiherr von Racknitz.
„ Kirchenrath Dr. Hausrath.
„ Geheimerath Dr. von Holst.
„ Kommerzienrath Sander.

Budgetkommission.

Herr Graf von Helmstatt.
„ Freiherr Ernst August von Göler.
„ Freiherr von Racknitz.
„ Freiherr von Rüdt.
„ Geheimerath Dr. Grashof.
„ Kommerzienrath Diffené.
„ Kommerzienrath Sander.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden.
Herr Freiherr Franz von Bodman.
„ Graf von Helmstatt.
„ Graf von Hennin.
„ Freiherr von Gemmingen.
„ Kommerzienrath Sander.
„ Freiherr Ferdinand von Bodman.

Bibliothekkommission.

Herr Freiherr von Göler.
„ Kirchenrath Dr. Hausrath.
„ Geheimerath Dr. von Holst.

Petitionskommission.

Herr Prälat Dr. Doll.
„ Freiherr von Rüdt.
„ Geheimerath Dr. von Holst.
„ Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck.
„ Geheimer Referendär Haas.

Kommission für Justiz und Verwaltung.

Herr Freiherr von Hornstein.
„ Freiherr von Rüdt.
„ Geheimerath Dr. von Holst.
„ Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck.
„ Geheimer Referendär Haas.
„ Freiherr Ferdinand von Bodman.
„ Kaufmann Noppel.

Kommission für den Gesetzentwurf, Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten etc. betreffend.

(Verstärkte Kommission für Justiz und Verwaltung.)

Herr Freiherr von Hornstein.
„ Freiherr von Rüdt.
„ Geheimerath Dr. von Holst.
„ Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck.
„ Geheimer Referendär Haas.
„ Kommerzienrath Diffené.
„ Kommerzienrath Sander.
„ Freiherr Ferdinand von Bodman.
„ Kaufmann Noppel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kommission für die Petition des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des als Hausstrunk verwendeten Branntweins betreffend.

(Verstärkte Petitionskommission.)

Herr Prälat Dr. **Doll.**
„ Freiherr **von Rüdt.**
„ Geheimerath Dr. **von Holst.**
„ Landgerichtspräsident Dr. **von Rotteck.**
„ Geheimer Referendär **Haas.**
„ Kommerzienrath **Diffené.**
„ Freiherr Ferdinand **von Bodman.**

Kommission für die Petition der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend.

(Verstärkte Petitionskommission.)

Herr Prälat Dr. **Doll.**
„ Freiherr Franz **von Bodman.**
„ Graf **von Helmstatt.**
„ Freiherr **von Rüdt.**
„ Geheimerath Dr. **von Holst.**
„ Landgerichtspräsident Dr. **von Rotteck.**
„ Geheimer Referendär **Haas.**

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Repertorium.

(Die beigefügte Zahl ist die Seitenzahl des Protokollheftes.)

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Accis-Gesetze.

Der Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend.
Vorläufige Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 180.
Zurückziehung des Entwurfs seitens der Großherzoglichen Regierung. 198.

Adressen.

Antrag des Präsidenten auf Errichtung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Ausdruck der Theilnahme der Ersten Kammer an dem Hinscheiden Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin Augusta. 24.
Wahl der Kommission für Entwerfung der Adresse. 24.
Bericht des Geheimeraths Dr. von Holst in geheimer Sitzung über den Adresse-Entwurf. 34.
Annahme und Beschluß hierüber. 34. 35.
Antrag und Beschluß wegen Vermittelung der Ueberreichung der Adresse. 35.

Adreßkommission.

Wahl dieser Kommission. 24.

Aktenausscheidung.

Mittheilung über die durch das Archivariat bewirkte Aktenausscheidung. 12.
Mittheilung der Zweiten Kammer über den Beschluß bezüglich der zu gewährenden Vergütung für Besorgung von Aktenausscheidung. 155.
Zustimmung der Ersten Kammer zu diesem Beschluß. 177.

Amortisationskasse.

Siehe auch: Budget des Finanzministeriums.

Archivariat.

Vorlage der Rechnung desselben über die Kosten des Landtags 1887/88. 7.
Bericht hierüber, Berathung und Beschluß. 11. 12.
Vorlage des durch den Archivar gefertigten Mitgliederverzeichnisses und Gesammt-Repertoriums der Verhandlungen des Hohen Hauses. 11.
Bericht hierüber des Freiherrn Ernst Aug. von Göler und Beschluß. 11. 12.
Mittheilung über die durch das Archivariat vorgenommene Aktenausscheidung. 12.
Verhandlungen über die Vergütung der Archivare beider Kammern für Führung ihrer Kassen. 115. 116.

Ausschuß

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses. 214.

Baufluchten.

Gesetzentwurf, die Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.
Vorlage an die Erste Kammer. 37.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 37.
Verstärkung der Kommission für diesen Gesetzentwurf. 55.
Bericht des Freiherrn von Rüdt. 83.
Berathung und Beschluß. 83—92.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die gefaßten Beschlüsse. 197. 198.
Zweiter (mündlicher) Bericht des Freiherrn von Rüdt. 203.
Berathung und Beschluß. 203. 204.

Beamtengesetz.

Denkschrift über die finanzielle Wirkung des neuen Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung und Etatgesetznachtrag. 66.
Besprechungen hierüber. 113—115 (im allgemeinen). 133 (Steuerkommissäre). 142 (Straßenmeister).
Gesetzentwurf, Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend. 141.
Siehe: Gehaltsordnung.

Bergbau.

Den Entwurf eines Berggesetzes betreffend.
Vorlage an die Erste Kammer. 24.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 33.
Bericht des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 55 57.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Besprechung über die Zeit der Vornahme der Berathung darüber. 55.
Berathung und Beschluß. 56—65.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die gefaßten Beschlüsse. 140.
Zweiter (mündlicher) Bericht des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 141.
Berathung und Beschluß. 141. 142.

Bibliothek

der Kammer: Wahl der Kommission dafür. 6.
Ueber Mittheilungen und Geschenke an die Bibliothek siehe auch: Drucksachen.

Biersteuer.

Besprechung hierüber. 135. 136.

Branntwein.

Die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend. 128.
Verhandlungen hierüber. 128—133.
Siehe auch: Petitionen.

Budget-Kommission.

Wahl der Budget-Kommission. 6.

Budget.

1. Ueberhaupt.

Rechnungsnachweisungen und Budget im Allgemeinen, Hauptfinanz-Gesetz.

Mittheilung der Zweiten Kammer über die Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 und deren Uebereinstimmung mit den einzelnen Nachweisungen. 13.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler und Beschluß. 17.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der Nachweisungen der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. 22.
Bericht des Freihern E. A. von Göler. 42. 43.
Berathung und Beschluß. 42—46.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler über die seit dem Schluß des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite. 46.
Berathung und Beschluß hierüber. 46.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Entwurfs des Hauptfinanzgesetzes. 153.
Bericht des Freiherrn von Göler hierüber. 177.
Berathung und Beschluß. 177.

2. Insbesondere.

Einzelne Rechnungsnachweisungen, Spezial-Budgets, Berichte und Berathungen darüber.

(Nach den Ministerien geordnet.)

I. Staatsministerium.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1886 und 1887 betreffend. 11.
Bericht des Grafen von Helmstatt und Beschluß. 17.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets für 1890 und 1891. 83.
Bericht des Grafen von Helmstatt. 113.
Berathung und Beschluß. 113—116.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung eines Nachtrags zum Budget 1890/91. 121.
Bericht des Grafen von Helmstatt über diesen Nachtrag. 136.
Berathung und Beschluß. 136.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1886 und 1887 betreffend. 10.
Berichte des Grafen von Helmstatt und des Freiherrn von Rüdt hierüber und Beschluß. 17.
Mittheilungen der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget für 1890 und 1891:
a. Zu Tit. I—VI, VII, XI und XII der Ausgabe und Tit. I und II der Einnahme. 93.
b. Zu Tit. VIII, IX und X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme. 128.
Bericht des Grafen von Helmstatt über Tit. I—VII, XI und XII der Ausgabe und Tit. I und II der Einnahme. 137.
Berathung und Beschluß. 137—139.
Mittheilung der Zweiten Kammer über den Antrag auf die Interpellation von Buol und Gen. zu Tit. VIII, außerordentlicher Etat, Katholischer Kultus §. 1. 140.
Bericht des Freiherrn von Rüdt über Tit. VIII, IX und X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme. 143.
Berathung und Beschluß. 143—153.
Zustimmung zu dem Antrag aus der Zweiten Kammer zu Tit. VIII, Katholischer Kultus. §. 1. 143. 153.

III. Ministerium des Innern.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1886 und 1887 betreffend. 11.
Bericht des Freiherrn von Racknitz und Beschluß. 17.
Mittheilungen der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets für 1890 und 1891:
a. Zu Tit. I—XV, XIX—XXI der Ausgabe und Tit. I—VI und X der Einnahme. 140.
b. Zu Tit. XVI—XVIII der Ausgabe und Tit. VII—IX der Einnahme nebst den Nachtragsforderungen hierzu. 141.
c. Nachtrag zum außerordentlichen Etat, betreffend die Beiträge zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen. 140.
Bericht des Freiherrn von Racknitz über das Gesammtbudget des Innern. 156.
Berathung und Beschlüsse. 156—168.

Badanstalten.

Mittheilung der Zweiten Kammer über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für 1886 und 1887 betreffend. 13.
Bericht des Kommerzienraths Sander und Beschluß. 17.
Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget für 1890 und 1891. 83.
Bericht des Kommerzienraths Sander. 116.
Berathung und Beschluß. 116. 117.

IV. Finanzministerium.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1886 und 1887 betreffend. 11.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler und Beschluß. 17.
Mittheilungen der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets für 1890 und 1891:
a. Zu Tit. I—III, VIII—XI und XI §. 6, XII und XIII der Ausgabe, sowie zu Tit. V und VI der Einnahme. 83.
b. Zu Tit. IV und V der Ausgabe und Tit. I und II der Einnahme. 113.
c. Zu Tit. VI und VII der Ausgabe. 121.
Bericht des Kommerzienraths Diffené über das Budget 1890/91. 132.
Berathung und Beschluß. 132—136.
Nachtragsforderung zu Tit. VII (Zollverwaltung). 135. 136. 140.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Desgleichen zu Tit. IV der Ausgabe und Tit. I Einnahme (Domänenverwaltung) und zu Tit. IV §. 34 b. der Ausgaben. 136. 140.
Berathung und Beschluß über diese Nachträge. 136.
Mittheilungen der Zweiten Kammer über beschlossene Erläuterungen:
a. Zu dem Budget Domänenverwaltung §. 15 b. 155.
b. Zu Tit. III. Hochbauwesen §. 1 und §. 3 b. 155.
c. Zum Budget der Amortisationskasse §. 3. 156.
Bericht des Freiherrn von Göler über diese Erläuterungen und Beschluß hierüber. 176. 177.

Eisenbahnbau.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und der hierauf verwendeten Mittel betreffend. 80.
Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget für 1890 und 1891. 141.
Bericht des Geheimeraths Dr. Grashof über die summarische Nachweisung des Fortgangs des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889. 169.
Desgleichen über das Budget der Eisenbahnbauverwaltung von 1890/91. 169—173.
Berathung und Beschlüsse. 169—173.

Eisenbahnbetriebsverwaltung, Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und Main-Neckareisenbahnverwaltung.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1886 und 1887 betreffend. 13.
Berichte des Kommerzienraths Sander und des Geheimeraths Dr. Grashof hierüber und Beschluß. 17.
Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget für 1890 und 1891. 141.
Mittheilung einer Protokollerklärung der Zweiten Kammer über die Auslegung des Vollzugs des §. 25 der Gehaltsordnung, zu Tit. I. des Eisenbahnbetriebsbudgets. 153.
Zustimmung der Ersten Kammer. 176.
Mittheilung der Zweiten Kammer über den umlaufenden Betriebsfond dieser Verwaltungszweige. 155.
Bericht des Kommerzienraths Sander über das Budget (Abth. I) für 1890 und 1891. 173, 174.
Berathung und Beschluß. 174—176.
Bericht des Geheimeraths Dr. Grashof über Abtheilung II und III dieses Budgets. 176.
Berathung und Beschluß 176.
Bericht des Kommerzienraths Sander über den umlaufenden Betriebsfond und Beschluß. 176.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Mittheilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets für 1890 und 1891. 153.
Bericht des Freiherrn von Göler und Beschluß. 177.

V. Oberrechnungskammer.

Mittheilung der Zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1886 und 1887 betreffend. 13.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler und Beschluß. 17.
Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget für 1890 und 1891. 113.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler. 116.
Berathung und Beschluß. 116.

Dienstbotengesetz.

Verhandlungen über Abänderung des Gesetzes von 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend. 70—74.
Siehe auch Petitionen.

Dienstwohnungen.

Mittheilung der Zweiten Kammer über den Beschluß bezüglich der Auslegung des Artikel 20 des Etatgesetzes. 155.
Zustimmung der Ersten Kammer zu diesem Beschluß. 177.

Druckkosten.

Schreiben der Braun'schen Hofbuchdruckerei, den mit dieser Druckerei abzuschließenden Vertrag betreffend. 8.
Verhandlung über den durch das Sekretariat mit der Braun'schen Hofbuchdruckerei hier abgeschlossenen Druckvertrag. 12.
Zustimmung der Kammer zu diesem Vertrage. 12.

Drucksachen.

Mittheilung einer Anzahl Exemplare der Gothein'schen Schriften „Pforzheims Vergangenheit" und „Entstehung der Murgschifferschaft" von der historischen Kommission. 7.
Desgleichen mehrerer Exemplare des Jahresberichts des Badischen Frauenvereins für 1888. 8.
Desgleichen einer Anzahl Exemplare des sechsten Heftes der Beiträge zur Hydrographie in Baden. 8.
Desgleichen mehrerer Exemplare des Jahresberichts des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden für 1888. 8.
Desgleichen einer Anzahl von Exemplaren des Jahresberichts für 1887 der Großherzoglichen Generaldirektion der Eisenbahnen. 8.
Desgleichen des Jahresberichts für 1888 von gleicher Direktion. 10.
Desgleichen einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der Großherzoglichen Baugewerkschule dahier. 24.
Desgleichen einer Anzahl Exemplare der von der Großherzoglichen Landesgewerbehalle übermittelten Badischen Gewerbezeitung. 36.
Desgleichen einiger Exemplare der an der Universität Heidelberg zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gehaltenen akademischen Rede. 36.
Desgleichen einer Anzahl Exemplare der Denkschrift über die finanzielle Wirkung des neuen Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung. 66.
Desgleichen von 25 Exemplaren des Geschäftsberichts des Landesvereins für Arbeiterkolonien für 1889. 66.
Desgleichen einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der Uhrmacherschule in Furtwangen. 93.

Einladungen.

An die Kammermitglieder
a. Von Gesellschaften und Vereinen. 4. 8. 11. 13. 66.
b. Zur Besichtigungsfahrt auf den neuen strategischen Bahnen. 141.
c. Zur Vorführung der für die Straßburger Ausstellung bestimmten badischen Zuchthengste. 173.
d. Zur Besichtigung des neuerworbenen Feuerbach'schen Gemäldes in der Kunsthalle hier. 193.

Eisenbahnen.

Wahl der Kommission. 6.
a. Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Annahme. 48.
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 48.
Bericht des Kommerzienraths Sander. 68.
Berathung und Beschluß. 68.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnen.

b. Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Annahme und über eine Protokollerklärung. 80.
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 80.
Bericht des Grafen von Hennin. 122.
Berathung und Protokollerklärung zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs. 122—127.
Beschluß 127.

c. Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Annahme. 173.
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 173.
Bericht des Grafen von Hennin. 205.
Berathung und Beschluß. 205—207.

d. Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth i. O.
Mittheilung der Zweiten Kammer über dessen Genehmigung. 203.
Ueberweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 203.
Bericht des Freiherrn Franz von Bodman. 208.
Berathung und Beschluß. 208.

Elementarunterricht.

Verhandlungen über die vom Allgemeinen Badischen Volksschullehrerverein beantragte Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes. 74—78,
siehe auch: Petitionen.

Finanzgesetz,

siehe Budget überhaupt.

Fischerei.

Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei.
Vorlage an die Erste Kammer. 6.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 8.
Bericht des Geheimen Referendär Haas. 25.
Berathung und Beschluß. 25—30.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die abgeänderte Annahme. 56.
Zweiter Bericht (mündlich) des Geheimen Referendär Haas. 67.
Berathung und Beschluß. 67. 68.

Gedächtnißreden.

Worte zum ehrenden Andenken der verstorbenen früheren Mitglieder:
Freiherr Wilhelm von Schilling. 3.
Freiherr August von Marschall, Geheimerath und Oberhofrichter a. D. 3. 4.
Landgerichtspräsident Benkiser. 3. 4.
Freiherr Karl von Göler zu Schatthausen. 3. 4. 5.
Geheimerath von Schulze-Gävernitz. 4. 5.
Geheimerath Eugen von Seyfried, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. 24.

Gehaltsordnung.

Den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung.
Mittheilung der Zweiten Kammer über dessen Annahme. 141.
Bericht des Freiherrn von Göler. 168.
Berathung und Beschluß. 168.
Protokollerklärung bei Berathung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung Tit. I, betreffend den Vollzug des §. 25 der Gehaltsordnung, Mittheilung der Zweiten Kammer. 153.
Zustimmung der Ersten Kammer. 176.

Gemeindeaufwand.

Verhandlungen hierüber bei Berathung von Petitionen. 195—197.

Interpellationen.

Gemeindeordnung.

Den Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 180.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Annahme. 193.
Bericht des Geheimen Referendär Haas. 208.
Berathung und Beschluß. 208—214.
Zustimmung zu der Protokollerklärung der Zweiten Kammer hinsichtlich der Amtsdauer der Bürgermeister. 214.

Gemeindesachen.

a. Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg.
Mittheilung von der Zweiten Kammer. 11.
Zuweisung der Kommission für Justiz und Verwaltung. 12.
Bericht des Geheimen Referendär Haas. 14.
Berathung und Beschluß. 14. 15.

b. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.
Mittheilung von der Zweiten Kammer. 11.
Zuweisung der Kommission für Justiz und Verwaltung. 12.
Bericht des Geheimen Referendär Haas. 15.
Berathung und Beschluß. 15. 16. 17.

c. Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.
Mittheilung von der Zweiten Kammer. 193.
Bericht des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 204.
Berathung und Beschluß. 204. 205.

Gerichtsorganisation.

Gesetzentwurf, die Bezirke der Landgerichte betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer über dessen Annahme. 181.
Ueberweisung der Kommission für Justiz und Verwaltung. 181.
Bericht des Freiherrn von Rüdt. 199.
Berathung und Beschluß. 199—203.

Geschäftsordnung.

Höchstes Reskript, betreffend die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte. 4.
Besprechungen über Festsetzung von Sitzungen und Tagesordnungen. 6. 12. 22. 33. 46. 55. 92. 120. 153.

Hagelschaden.

Erörterungen über den den oberen Landestheil im Mai 1890 betroffenen Hagelschaden. 156—163.

Hagelversicherung.

Besprechungen und Verhandlungen darüber. 157—163.

Hochschulen.

Besprechungen hierüber. 146—153.
Siehe auch: Universitäten.

Interpellationen.

Mittheilung der Zweiten Kammer über den bei der Interpellation der Abgeordneten von Buol und Genossen gestellten Antrag zu Tit. VIII des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, außerordentlicher Etat, katholischer Kultus §. 1, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener. 140.
Verhandlung der Ersten Kammer hierüber und Zustimmung. 143. 153.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Israeliten.

Die Besteuerung derselben für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend. 121. 122. 184—186.
Siehe auch: Petitionen.

Justiz und Verwaltung.

Wahl der Kommission dafür. 6.
Verstärkung der Kommission zur Berathung der Novelle zum Ortsstraßengesetz. 55.
Siehe auch: Gerichtsorganisation.

Kaiserliches Haus.

Ansprache des Präsidenten an das Hohe Haus über das tiefbetrübende Hinscheiden Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin Augusta. 23. 24.
Beileidsadresse der Ersten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog. 34. 35.

Katastervermessung.

Besprechung über den in der Rechnungsnachweisung für 1886 und 1887 enthaltenen Minderaufwand dieser Position der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. 17.

Kirchenbesteuerung.

Besprechungen hierüber. 143—145.

Kirchendiener.

Verhandlungen über deren Einkommensverhältnisse. 143—146.

Kirchen- und Pfarrhausbauten.

Verhandlungen hierüber bei Berathung des Budgets Tit. VI (Domänenverwaltung) des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen. 133—135.

Kommissionen.

Bildung der Wahlprüfungskommission. 5.
Wahl der Budgetkommission. 6.
Wahl der Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 6.
Wahl der Petitionskommission. 6.
Wahl der Bibliothekkommission. 6.
Wahl der Kommission für Justiz und Verwaltung. 6.
Wahl der Adreßkommission. 24.
Verstärkung der Kommission für Justiz und Verwaltung. 55.
Verstärkung der Petitionskommission. 103.
Wahl eines andern Mitglieds der verstärkten Petitionskommission an Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Mitglieds Freiherrn von Hornstein. 119. 120.
Verstärkung der Petitionskommission zur Petition von Walldürn, Missionen betreffend. 122.

Kultus.

Katholischer und Evangelischer Kultus.
Verhandlungen hierüber anläßlich der Berathung des Budgets. 143—146. 153.

Kunstwein.

Dessen Besteuerung, Verhandlungen hierüber. 186—191.
Siehe auch: Petitionen.

Landesstatistik.

Deren Bearbeitung, Besprechungen hierüber bei Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern. 163.

Landgerichte.

Deren Bezirke, siehe: Gerichtsorganisation.

Landstraßen.

Das Bauen längs derselben, siehe: Baufluchten.

Landtag.

Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags. 1. 2.
Höchstes Reskript über die Einberufung des Landtags. 4.
Geheime Sitzung. 34. 35.
Geschäftsthätigkeit des Landtags, Uebersicht. 214.
Protokoll über den Schluß des Landtags. 216—217.

Landtagskosten.

Rechnung über den Kostenaufwand der Ersten Kammer vom Landtag 1887/88.
Vorlage der Rechnung. 7.
Ueberweisung an die Budgetkommission. 8.
Bericht des Freiherrn Ernst Aug. von Göler. 11.
Berathung und Beschluß. 11. 12.

Landwirthschaft.

Erörterungen über den landwirthschaftlichen Verein. 164—166.
Besprechungen über:
Obstbauschule. 167—168.
Rebwart. 167.
Torfstreugewinnung. 167.

Liegenschaftsaccise.

Verhandlungen über solche. 50—55.
Siehe auch: Petitionen.

Oberrechnungskammer.

Vorlage der Denkschrift derselben über die Ergebnisse der Rechnungsabhör vom 1. Juli 1887/89. 10.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Prüfung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1887 und 1888. 13.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler hierüber und Beschluß. 17.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler über die Denkschrift und Beschluß. 205.

Obstbauschule.

Erörterungen hierüber. 167. 168.

Ordensgeistliche.

Deren Aushilfe in der Seelsorge, Petitionen und Besprechungen hierüber. 182—184.
Siehe auch: Petitionen.

Ortsstraßen.

Deren Anlage, siehe auch: Baufluchten.

Perlenfischerei.

Siehe: Fischerei und Besprechung hierüber. 29. 30.

Petitionen.

Wahl der Kommission dafür. 6.
Vorlage der Verzeichnisse über den Nachweis der Erledigung der auf dem Landtag 1887/88 an die Großherzogliche Staatsregierung überwiesenen Petitionen aus dem Geschäftskreise:
des Ministeriums der Finanzen. 4.
des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. 10.
des Ministeriums des Innern. 10.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Geheimen Referendär Haas darüber. 30.
Berathung und Beschluß. 30.
Verstärkung der Petitionskommission zur Berathung der Petitionen des badischen Weinbauvereins. 103.
Wahl eines anderen Mitglieds für die verstärkte Kommission an Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Mitglieds, Freiherrn von Hornstein. 119. 120.
Verstärkung der Petitionskommission zur Berathung der Petitionen der Stadt Walldürn, Missionen betreffend. 122.

I. Verschiedenen Inhalts.

Antogast, Badbesitzer Max Huber, um Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Badfonds. 37. Erledigung. 82.
Donaueschingen, landwirthschaftlicher Bezirksverein, die Aenderung des Dienstbotengesetzes betreffend. 67. Erledigung. 70—74.
Freiburg, Stadtrath, den Gesetzentwurf, die Aenderungen und Ergänzungen der Accisgesetze betreffend. 121. Erledigung. 198.
Furtwangen, Gemeinderath, den Bestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen betreffend. 56. Erledigung. 156. 163.
Gesammtgeistlichkeit evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Pfarrwittwen- und Waisengehalte betreffend. 11. Erledigung. 30—32.
Gremmelsbach, A. Triberg, und umliegende Orte, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle beim Orte Gremmelsbach betreffend. 80. Erledigung. 119.
Handschuchsheim, A. Heidelberg, Taglöhner Friedrich Wink II, Forderungssache gegen Großherzoglichen Fiskus betreffend. 8. Erledigung 32—33; Wiederholte Bitte. 156. Erledigung 198.
Heidelberg, Schloßverein, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend. 11. Erledigung. 40—42.
Heidelberg und mehrere andere Städte, Gemeindebürger, sowie Handelsgenossenschaft Konstanz, Heidelberg u. s. w., die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwandes, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend. 24. 37. Erledigung 195—197.
Hügelheim, Zinken und Zunzingen, Gemeinden, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim betreffend. 37. Erledigung. 178.
Kappel a. Rhein, Sinzheim und viele andere Gemeinden, den Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend. 156. 169. 193. Erledigung. 208—214.
Karlsruhe, Mannheim und fünf andere Städte, Synagogenräthe, die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend. 121. 122. Erledigung. 184—186.
Kenzingen, Bezirksthierarzt a. D. K. Bertsch, um Verleihung einer Pension nach dem Gesetz vom 9. April 1884. 37. Erledigung. 49—50.
Kreisausschüsse von Karlsruhe, Baden, Mosbach und andere Kreise, um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen, sowie Einstellung dieses Betrags in das ordentliche Budget. 25. 37. Erledigung. 156. 163.
Lahr, Stadtrath, die Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr betreffend. 121. Erledigung. 205.
Mannheim, demokratischer Verein, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend. 11. Erledigung 50—55.
Merchingen, Ballenberg und neun andere Gemeinden, die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend. 37. Erledigung. 79. 81.
Mosbach und viele andere Gemeinden, staatsbürgerliche Einwohner, die Gewährung des Gemeindewahlrechts an die staatsbürgerlichen Einwohner betreffend. 11. 14. 24. 36. 48. 80. 156. Verschiebung der Verhandlung darüber. 50. Erledigung 208—214.
Müllheim, Oberbadischer Weinbauverein, die Besteuerung des Kunstweins betreffend. 67. Erledigung 186—191.
Neckarbischofsheim, Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks, die Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle für diesen Bezirk betreffend. 49. 127. Erledigung. 136. 137.
Rathschreiberverein, Ausschuß des badischen, die Hebung und Förderung des Rathschreiberstandes betreffend. 128. Von den Petenten zurückgezogen. 193.
Schiltach, Konkursverwalter und Gläubigerausschuß im Konkurs des Bauunternehmers Karl Rößger von Schiltach, Zuwendung einer Entschädigung von Großherzoglicher Staatskasse betreffend. 121. Erledigung. 191. Erklärung des Rößger hierauf. 193. Beschluß. 194.
Singen bei Radolfzell, mehrere Industrielle und Gewerbetreibende, die Erstellung eines Bahnübergangs auf der Station Singen betreffend. 49. Erledigung 153. 177. 178.
Straßenmeister im Großherzogthum, deren dienstliche Stellung und Einkommensverhältnisse betreffend. 93. Erledigung. 142. 143.
Vermessungsgeometer, badische, um etatmäßige Anstellung mit entsprechender Anrechnung der Vermessungsdienstjahre. 25. Erledigung. 198.
Volksschullehrerverein, Allgemeiner badischer, die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichts-Gesetzes betreffend. 11. Erledigung 74—78.
Walldürn, geistliche und weltliche Vertreter der Stadt, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend. 93. 122. Erledigung. 182—184.
Weinbauverein, Oberbadischer und landwirthschaftliche Bezirksvereine, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend. 8. Erledigung. 128—132.
Weinbauvereine von Meersburg und Hagnau und Weinbauern aus 17 Gemeinden, die Bitte um Steuernachlaß für fünf Jahre und Bewilligung von Geldmitteln für den Aufwand zur Bekämpfung der Krankheiten des Weinstocks betreffend. 37. Erledigung. 186—191.
Weinheim, Gemeinderath, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend. 141. Erledigung. 214.
Weinheim, landwirthschaftlicher Bezirksverein, die Aenderung des Dienstbotengesetzes betreffend. 37. Erledigung. 70—74.
Wertheim und Freudenberg, Gemeinderäthe, und Handelsgenossenschaft Wertheim, die Weiterführung der Kettenschifffahrt, eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt auf dem Main betreffend. 8. Erledigung. 177. 194. 195.
Zell a. H., Notar Bal. Stein Wittwe, die Erhöhung ihres Wittwengehalts betreffend. 49. Erledigung. 81. 82.

II. Den Eisenbahnbau betreffend.

Altbreisach, Gemeinderath und Handelskammer Freiburg, den Bau einer Eisenbahn um den Kaiserstuhl, hier die Fortsetzung der projektirten Bahn bis Breisach betreffend. 66. Erledigung. 122—127.
Altbreisach, Gemeinderath, die Weiterführung der Kaiserstuhlbahn von Rothweil nach Altbreisach betreffend. 80. Erledigung. 122—127.
Bonndorf, Neustadt und Waldshut, Vertreter von 37 Gemeinden dieser Bezirke, die Fortsetzung der Höllenthalbahn, hier insbesondere die Verbindung der Höllenthalbahn mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Bahnstrecke Stühlingen-Beringen betreffend. 37. Erledigung. 119.
Freiburg, Handelskammer und Stadtrath, die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen nach Donaueschingen betreffend. 36. 37. Erledigung. 117—119.
Freiburg, Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils in Freiburg, die Erstellung einer Unterführung für Fußgänger an der Lehenerstraße in Freiburg betreffend. 141. Erledigung. 171—173.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petitionen.

Kandern, Stadt und Bewohner des Feuerbachthales, die Erstellung einer Eisenbahn betreffend. 93. Erledigung. 153.
Lahr, Stadtrath, die Erbauung der Straßenbahnen Reichenbach-Lahr-Rheingrenze und Ettenheimmünster-Rheinau betreffend. Erledigung. 205—207.
Rastatt, Gemeinderath, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betreffend. 128. Erledigung. 207.
Ueberlingen und umliegende Orte, Gemeinderäthe, den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betreffend. 121. Erledigung. 178—180.
Walldürn, Gemeinderath, die Fortsetzung der Mainthalbahn zum Anschluß an die Odenwaldbahn, hier die Herstellung der Verbindung zwischen Amorbach und Walldürn betreffend. 11. Erledigung. 70.

Pfandwesen.

Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.
Vorlage an die Erste Kammer. 4.
Ueberweisung der Justizkommission. 8.
Bericht des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 18.
Berathung und Beschluß. 18—22.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die abgeänderte Annahme. 56.
Zweiter Bericht (mündlich) des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 68.
Berathung und Beschluß. 68—70.

Pferdezucht.

Besprechungen und Verhandlungen hierüber. 165. 166.

Polizeistrafsachen.

Gesetzentwurf, einige Aenderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend.
Mittheilung von der Zweiten Kammer. 56.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 56.
Bericht des Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck. 110.
Berathung und Beschluß. 110—112.

Präsidium.

Ansprache des Präsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung. 3.
Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der Ersten Kammer. 4.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Wahl ihres Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten. 7.
Ansprache des Präsidenten bei dem Hinscheiden Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin Augusta. 23—24.
Schlußrede des Präsidenten, Ausspruch des Dankes und der Anerkennung für denselben am Schlusse der letzten Sitzung. 214. 215.

Protokollerklärungen.

a. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände und zwar
Zu Artikel 9 und 23 (nach Mittheilung der Zweiten Kammer). 66. 104. 105. 106.
Zu Artikel 36 ferner 106. 107.
b. Zustimmung der Ersten Kammer zu den von der Zweiten Kammer beschlossenen Protokollerklärungen:
1. Den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.
Zu Artikel 8 des Entwurfs. 123. 127.
2. Zu dem auf die Interpellation von Buol und Genossen gestellten Antrag zu Tit. VIII des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Katholischer Kultus §. 1. 140. 143. 153.
3. Zu dem Vollzug des §. 25 der Gehaltsordnung (Tit. I des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung). 153. 176.
4. Zu der Bestimmung über die in dem Budgetvoranschlag als „künftig wegfallend" bezeichneten Zahlen. 177.
5. Zu dem Gesetzentwurfe, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend. 214.

Rebenbau.

Besprechung über den staatlichen Rebwart. 167. 168.

Rebkrankheiten.

Deren Bekämpfung, Verhandlungen hierüber. 186—191.

Rechnung

des Archivars siehe: Archivar und Landtagskosten.

Regierungskommissäre.

Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre der beiden Kammern. 4.

Rindviehbestände.

Deren Versicherung, siehe: Versicherungswesen.

Sekretariat.

Bezeichnung der provisorischen Sekretäre der Ersten Kammer. 2. 4.
Deren Funktion in erster Sitzung. 4.
Wahl der Sekretäre der Ersten Kammer (Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg und Freiherr Ferdinand von Bodman). 6.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre. 7.

Staatsbürgerliche Einwohner.

Deren Petitionen und Verhandlungen hierüber. 208—214.
Siehe auch: Petitionen.

Staatshaushaltsetat,

siehe: Budget überhaupt.

Staatsvertrag,

siehe: Eisenbahnen.

Städteordnung.

Deren Abänderung, Verhandlungen hierüber. 195—197.
Siehe auch: Petitionen.

Ständemitglieder.

Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder. 2.
Höchstes Reskript über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der Ersten Kammer. 4.
Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder und Urlaubsbewilligungen. 4. 7. 10. 11. 13. 14. 24. 36. 56. 66. 83. 113. 141. 173. 193. 208.
Erörterungen über eine von Geheimerath Dr. von Holst als Vicepräsident der Ersten Kammer bei dem Festessen anläßlich der Besichtigungsfahrt auf den neuen strategischen Bahnen zu Schopfheim gehaltene Rede. 181. 182.

Steuerkataster.

Deren Revision betreffend, Besprechungen hierüber. 186—191.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuern.

a. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889, Januar und Februar 1890 betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer. 8. 9.
Zuweisung der Budgetkommission. 8.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler. 9.
Berathung und Beschluß. 9.

b. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer. 48.
Ueberweisung der Budgetkommission. 48.
Bericht des Freiherrn E. A. von Göler. 50.
Berathung und Beschluß. 50

c. Gesetzentwurf, betreffend die Steuererhebung im Monat Mai 1890.
Mittheilung der Zweiten Kammer. 110.
Zuweisung der Budgetkommission. 110.
Mündlicher Bericht des Freiherrn E. A. von Göler. 110.
Berathung und Beschluß. 110.

Steuernachlaß.

Verhandlungen über einen in Petitionen beantragten Nachlaß von Grundsteuern. 186–191.

Straßen.

Wahl der Kommission. 6.
Siehe auch: Baufluchten.

Universitäten.

Besprechungen und Verhandlungen über deren Verhältnisse bei Berathung des Budgets. 146—153.

Unterpfandsrechte,

siehe: Pfandwesen.

Unterrichtswesen.

Verhandlungen hierüber bei der Budgetberathung. 146–153.

Versicherungswesen.

Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die gefaßten Beschlüsse und über die Protokollerklärung der Großherzoglichen Regierung zu Artikel 9 und 23 hierzu. 66.

Zuchtfarren.

Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 67.
Bericht des Freiherrn Ferdinand von Bodman. 93.
Berathung und Beschlüsse. 93—102. 103—110.
Weitere Protokollerklärung der Großherzoglichen Regierung zu Art. 36 des Entwurfs. 106. 107.
Mittheilung der Zweiten Kammer über die Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer. 181.

Verwaltungssachen.

Wahl der Kommission für Justiz und Verwaltung. 6.

Viehversicherung,

siehe: Versicherungswesen.

Viehzucht.

Gesetzentwurf, die Verwendung von Zuchtfarren betreffend.
Mittheilung der Zweiten Kammer über dessen Annahme. 22.
Ueberweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung. 33.
Bericht des Freiherrn Ferdinand von Bodman. 37.
Berathung und Beschluß. 37–40.
Siehe auch: Versicherungswesen.

Volksschullehrer.

Deren Einkommens- und Gehaltsverhältnisse betreffend. 74—78.
Siehe auch: Petitionen.

Vorzugspfandrechte,

siehe: Pfandwesen.

Wahlen.

Kommission für Prüfung der Neuwahlen der Universität Heidelberg. 5.
Des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg. 6.
Prüfung dieser Wahlen, Berichte und Beschlüsse darüber. 5. 6.

Weinbauvereine.

Petitionen derselben siehe: Petitionen.

Zuchtfarren,

siehe: Viehzucht.

Berichtigungen:

Seite 8. Unter Ziffer 7 soll es „VItes" Heft statt „IVtes" Heft heißen.
Seite 24. Zeile 9 von oben „Königlich" statt „Könglich".
Seite 49. Oben Zeile 1 muß es statt „Assistenzarztstelle" „Assistenzthierarztstelle" heißen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung

am 21. November 1889.

In Folge der durch Allerhöchste Entschließung vom 7. November l. J. ergangenen Einberufung der Landstände und in Gemäßheit des ausgegebenen Programms wurde die Ständeversammlung heute Vormittag 11½ Uhr eröffnet.

Die Feierlichkeit fand nach letzterem im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer, ihre Plätze eingenommen hatten, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Seine Exzellenz Herr Staatsminister Dr. Turban im Allerhöchsten Auftrage folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den gnädigsten Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag in Seinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, die auf den 21. dieses Monats einberufene Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. November 1889.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Dr. Freiherr von la Roche.

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß übermitteln und geben Sich gerne der Erwartung hin, daß die bevorstehenden Verhandlungen der Landesvertretung mit der Großherzoglichen Regierung, geleitet durch Einsicht und treue Hingebung an das Wohl des Landes, zu werthvollen Ergebnissen führen werden. Wenn auch die Vorlagen, welche die Regierung Ihnen zu unterbreiten in der Lage ist, weder an Zahl noch an Umfang und Bedeutung den Aufgaben gleichkommen, welche dem vorigen Landtage gestellt waren und von ihm gelöst worden sind, so werden sie doch als geeignet erscheinen, einige Lücken unserer Gesetzgebung, vornehmlich zur Befriedigung dringlich gewordener Bedürfnisse auf volkswirthschaftlichen Gebieten, auszufüllen. Ein Theil dieser Entwürfe ist fertig gestellt und wird Ihnen unverweilt zugehen.

Ihre umfassendste Aufgabe, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, wird nebst der Prüfung der — bereits

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gedruckten — finanziellen Nachweisungen die Berathung und Beschlußfassung über den Staatshaushalt der Jahre 1890 und 1891 bilden. Die tiefgreifenden Aenderungen, welche zufolge der auf dem letzten Landtag zu Stande gekommenen neuen Beamtengesetze in der kommenden Periode erstmals ins Leben treten, sowie die Vorbereitungsarbeiten für eine größere Zahl von erheblicheren Ausgabeposten der außerordentlichen Etats haben die Aufstellung des Gesammtbudgets erschwert und verzögert; doch hat dasselbe noch vor Ihrem Zusammentritt seinen befriedigenden Abschluß gefunden und wird in kurzer Frist ebenfalls zur Vertheilung gelangen.

Hierauf wurde von dem Herrn Staatsminister auf Grund des §. 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und hierauf jedes einzelne Mitglied bei Namensaufruf unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach:

„Ich schwöre!"

Von Seiten der Ersten Kammer leisteten solcher Weise den Eid, die Herren:

Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Serger, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kaufmann Noppel.

Nach Beendigung der sich unmittelbar hieran anschließenden Eidesleistung der Mitglieder der Zweiten Kammer erklärte der Herr Präsident des Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen begeisterten Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand der feierliche Akt seinen Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer und des Großherzoglichen Staatsministeriums den Saal verließen.

Zur Beurkundung:

Die provisorischen Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Graf von Hennin.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. November 1889.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat Dr. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein-Binningen, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt-Collenberg, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:
Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Dr. Turban.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet um 11 Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache:

Durch Allerhöchste gnädigste Entschließung zu dieser Stelle berufen, gestatte ich mir, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Sie beim Beginne Ihrer Berathungen freundlichst zu begrüßen und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Ergebniß unserer Tagung sowohl den hohen Gesinnungen unseres erhabenen Landesfürsten entsprechen, wie nicht minder dem gesammten Lande zu Wohlfahrt und Segen gereichen werde. Soweit mir hiebei eine Mitwirkung obliegt, wird es keiner Versicherung bedürfen, daß ich mit aller Kraft bestrebt sein werde, den mir durch mein ehrenvolles Amt auferlegten ernsten Pflichten gerecht zu werden und in vollem Umfange nachzukommen; wohl aber muß ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, schon jetzt Ihre freundliche Nachsicht und Ihre wohlwollende Unterstützung meiner mangelhaften parlamentarischen Erfahrung in Anspruch nehmen und darf das Vertrauen hegen, daß Sie mir darin Ihre Hilfe nicht versagen werden.

Einer stets geübten, pietätvollen Sitte gemäß, ist mir wohl gestattet, derjenigen hochgeschätzten ehemaligen Mitglieder des Hohen Hauses zu gedenken, welche seit seiner letzten Vereinigung aus dem Leben geschieden sind. Es sind dies: Freiherr Karl von Göler zu Schatthausen, Freiherr Wilhelm von Schilling-Cannstatt zu Hohenwettersbach, durch hohe Charaktereigenschaften ausgezeichnete Abgeordnete des grundherrlichen Adels, Jener noch in dem letzten Landtage, der Letztere im Jahre 1863/64, Freiherr August von Marschall, Geheimerath und Oberhofrichter, Mitglied des Hohen Hauses in den Jahren 1841/46 und 1850, Landgerichtspräsident Benkiser, Mitglied und Prä-

sident bei dem Landtage 1881/82, beide hochverdient durch lange und erfolgreiche Dienste, welche sie dem Staat in hohen Stellungen geleistet hatten, und Geheimerath Dr. Hermann von Schulze-Gävernitz in Heidelberg, ein hervorragender Kenner und Lehrer des Staatsrechts, weit über die Grenzen unseres Landes hinaus als einer der ersten seines Faches anerkannt, der insbesondere bei dem Hohen Hause unterbreiteten staatsrechtlichen Fragen großes und verdientes Ansehen genoß.

Ich darf wohl auf allseitige Zustimmung rechnen, wenn ich Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, bitte, sich zum ehrenden Andenken dieser trefflichen Männer von erprobter vaterländischer Gesinnung und ergebenen Verehrer unseres Hohen Landesfürsten von Ihren Sitzen zu erheben.

Das Haus kommt dieser Aufforderung nach, worauf in die Tagesordnung eingetreten wird.

Staatsminister Dr. Turban überreicht die Allerhöchsten Entschließungen, unter Verlesung derselben, über:

1. die Einberufung des Landtags,
   Beilage Nr. 1;
2. die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten,
   Beilage Nr. 2;
3. die Ernennung von 8 Mitgliedern der Ersten Kammer,
   Beilage Nr. 3;
4. die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre,
   Beilage Nr. 3;
5. die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte,
   Beilage Nr. 4.

Der Präsident bringt hierauf, nachdem er geschäftsordnungsgemäß die beiden jüngsten Mitglieder des Hauses, Graf Constantin von Hennin und Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg zu Sekretären berufen und die Genannten provisorisch die Funktion der Sekretäre übernommen haben, folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Mittheilung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden, wonach derselbe verhindert ist, den Sitzungen des Hohen Hauses beizuwohnen,
   Beilage Nr. 6 (ungedruckt);
2. Gesuch Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden um Urlaubsbewilligung auf unbestimmte Zeit, welchem Gesuch stattgegeben wird,
   Beilage Nr. 8 (ungedruckt);
3. Schreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten von der Leyen, wonach derselbe verhindert ist, der Eröffnungssitzung beizuwohnen,
   Beilage Nr. 7 (ungedruckt);
4. Zuschrift des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. d. M., wonach Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg theils dauernd, theils zeitweilig außer Stande sind, den Sitzungen des Hohen Hauses anzuwohnen,
   Beilagen Nr. 9 und 10 (ungedruckt);
5. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums, enthaltend eine Nachweisung über die Erledigung der der Großherzoglichen Staatsregierung auf dem Landtag 1887/88 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen betreffen,
   Beilage Nr. 11 (ungedruckt);
6. Schreiben des Museumsvorstands dahier, welches die Mitglieder des Hohen Hauses zum Besuch des Museums während der Dauer des Landtags einladet, endlich
7. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, womit der Entwurf eines Gesetzes, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, vorgelegt wird,
   Beilage Nr. 12.

Hierauf ergreift Geheimerath Dr. von Holst das Wort, um, einer in dem Hohen Haus bestehenden Uebung entsprechend, derjenigen von dem Herrn Präsidenten bereits namhaft gemachten Männer noch besonders zu gedenken, welche unmittelbar vor ihrem Tode noch dem Hohen Haus angehört hatten. Fast zu Beginn einer jeden Tagung, seit Redner die Ehre habe, dem Hohen Haus anzugehören, sei der Mahnruf memento mori

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ergangen, indem das Andenken dahingeschiedener Mitglieder geehrt wurde. Wenn er nun nach den Worten des Herrn Präsidenten noch besonders zweier Männer Erwähnung thue, welche bei der letzten Tagung Mitglieder des Hohen Hauses gewesen seien, so habe dies seinen Grund nicht darin, daß dieselben nach ihrer geistigen Bedeutung und ihrer politischen Rolle hervorgeragt hätten über die vom Herrn Präsidenten erwähnten andern Mitglieder des Hohen Hauses aus früheren Jahren, sondern weil sie, abberufen unmittelbar aus dem vollen fröhlichen Schaffen, noch in frischem Angedenken bei den meisten der gegenwärtigen Mitglieder des Hauses ständen. Zwei Mitglieder des Hohen Hauses seien demselben durch den Tod entrissen worden, beide in ihrer Art hervorragend, wenn auch ganz außerordentlich verschieden: Hermann von Schulze, ein Mann, dessen Name lange, ehe er diesem Haus, ehe er dem badischen Staat angehörte, von bestem Klang im ganzen Deutschen Reich und wohlbekannt darüber hinaus in allen fachmännischen Kreisen gewesen sei. Wiederholt habe das Hohe Haus Gelegenheit gehabt, das reiche Wissen dieses Mannes kennen zu lernen, das ihm in jedem Augenblick zur Verfügung stand und das er auf das Beste zu verwerthen wußte. Aller Blicke seien auf ihn gerichtet gewesen, so oft staatsrechtliche Fragen in diesem Hause zur Verhandlung standen. Aber nicht bloß deßwegen sei er eines der hervorragenden Mitglieder des Hauses gewesen. Mit einem weiten Gesichtskreis, mit lebendigem Geist, scharfem Blick und reicher Lebenserfahrung, nicht mit grauer Theorie sei er an Alles herangetreten und habe es verstanden, von seinen glänzenden Gaben die richtige Anwendung auf die gegebenen neuen Verhältnisse zu machen. Er erinnere an seine hervorragende Thätigkeit bei der Berathung wirthschaftlicher Fragen, insbesondere der bäuerlichen Verhältnisse, wo nicht in erster Reihe juristische, sondern volkswirthschaftliche Probleme zur Lösung standen. Nahezu auf jedem Gebiete zu Hause, habe er zweifellos einem jeden Gebiet das lebendigste Interesse entgegengebracht und es verstanden, in allen Fragen mit seinen Ausführungen das Hohe Haus zu fesseln und der Berathung werthvolle Gesichtspunkte zu erschließen. Seiner angeborenen, in gründlicher Schule entwickelten Beredsamkeit habe das Haus stets mit Interesse zugehört. Auf der andern Seite habe die Urbanität des Herzens, die Toleranz im besten Sinne des Wortes, die ihm eigen war, stets Jeden zu ihm als Persönlichkeit hingezogen. Trotz seiner individuellen Ansicht sei er sich in jedem Augenblick bewußt gewesen, daß auch die gegentheilige Ansicht ihre Berechtigung habe und daß der Widerstreit der Ansichten nur von Vortheil sei, da es ohne ihn kein Fortschreiten, keine Fortentwickelung gebe. Bei aller Entschiedenheit der eigenen Ueberzeugung habe er sich stets bemüht, den Gegner zu verstehen, und so habe seine vermittelnde Persönlichkeit oft in ernsten und heißen Kampfesstunden dazu beigetragen, daß die Verschiedenheit der Meinungen nicht zu einem persönlichen Konflikte sich gestaltete. Gerade in dieser Beziehung sei ihm das zweite durch den Tod entrissene Mitglied des Hohen Hauses voll ebenbürtig zur Seite gestanden, Freiherr Karl von Göler. Eine Persönlichkeit von seltener Schlichtheit des ganzen Auftretens, im öffentlichen Leben wie als Privatmann, in seinem Kern ungleich viel tiefer, als man nach seinem fast überbescheidenen Aeußern erwartet hatte. Von ihm könne, wenn von irgend Jemand, mit Recht gesagt werden, tüchtig bis in das Centrum hinein. Selbstlos bis zu einem Grade, wie es selten gefunden werde, wie aus einer andern Welt herübergekommen in dieses Drängen und Stoßen, habe er sich gewissenhaft jeder Arbeit hingegeben. Mit vollster Entschiedenheit für seine Ansicht eintretend, sei er doch nie schroff, nie hart gewesen, und habe nie versucht, des Andern Recht der eigenen Ansicht zu verkürzen. Es sei zwar ein uralter Satz und im Lauf der Welt begründet, daß Niemand nicht ersetzt werden könne, aber das Scheiden Mancher reiße Lücken, die für engere oder weitere Kreise tief und lange schmerzlich empfunden werden. Und so würden Diejenigen, denen es vergönnt gewesen, mit den beiden Dahingeschiedenen länger zusammen zu arbeiten, ihr Scheiden als schmerzliche Lücke empfinden und ihr Andenken werde ein lebendes bleiben.

Es wird hierauf geschäftsordnungsgemäß zur Bildung der Wahlprüfungskommission, bestehend aus den 6 ältesten Mitgliedern der Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten, geschritten und die Sitzung behufs Vornahme der Prüfung der Neuwahlen auf kurze Zeit unterbrochen, während sich die Kommission zur Berathung zurückzieht.

Nach dem Wiedereintritt der Kommission berichtet Geheimer Referendär Haas über die Wahl des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Kirchenrath Dr. Hausrath, und Landgerichtspräsident Dr. von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rotteck über die Wahl des Abgeordneten des grundherrlichen Adels im Bezirk unterhalb der Murg, Freiherrn Wilhelm von Gemmingen.

Auf Antrag der Kommission werden diese beiden Wahlen für unbeanstandet erklärt.

Das Haus schreitet nunmehr zur Wahl der beiden Sekretäre. Auf Vorschlag des Freiherrn Franz von Bodman erfolgt die Wahl der Sekretäre durch Akklamation und es werden gewählt die Herren Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg und Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Hierauf wird die Bildung der ständigen Kommissionen vorgenommen. Es werden gewählt:

1. als Mitglieder der Budgetkommission die Herren:
   Graf von Helmstatt,
   Freiherr von Göler,
   Freiherr von Racknitz,
   Freiherr Rüdt von Collenberg,
   Geheimerath Dr. Grashof,
   Kommerzienrath Diffené und
   Kommerzienrath Sander;
2. als Mitglieder der Kommission für Eisenbahnen und Straßen:
   Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden,
   Freiherr Franz von Bodman,
   Graf von Helmstatt,
   Graf von Hennin,
   Freiherr von Gemmingen,
   Kommerzienrath Sander und
   Freiherr Ferdinand von Bodman;
3. als Mitglieder der Petitionskommission:
   Prälat Dr. Doll,
   Freiherr Rüdt von Collenberg,
   Geheimerath Dr. von Holst,
   Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck und
   Geheimer Referendär Haas;
4. als Mitglieder der Bibliothekkommission:
   Freiherr von Göler,
   Kirchenrath Dr. Hausrath und
   Geheimerath Dr. von Holst.

Sodann wird auf Vorschlag des Präsidenten die Bildung einer weiteren, in der Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Kommission für Justiz und Verwaltung beschlossen und in dieselbe werden als Mitglieder gewählt:

Freiherr von Hornstein,
Freiherr Rüdt von Collenberg,
Geheimerath Dr. von Holst,
Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck,
Geheimer Referendär Haas,
Freiherr Ferdinand von Bodman und
Kaufmann Noppel.

Staatsminister Dr. Turban übergibt darauf einen Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, unter Verlesung des Allerhöchsten Kommissoriums.

Beilage Nr. 13.

Nachdem hierauf nach kurzer Besprechung, an welcher sich der Präsident, Geheimerath Dr. von Holst und Staatsminister Dr. Turban betheiligen, Zeit und Tagesordnung der nächsten, auf Montag den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Sitzung festgestellt ist, wird die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Freiherr A. von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. November 1889.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat Dr. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Von Seiten der Regierungskommission:
(in der Abendsitzung) der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen Herr Finanzminister Dr. Ellstätter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung nach 11 Uhr und bringt zunächst folgende Einläufe zur Kenntniß der Mitglieder des Hauses:

1. Schreiben des Mitgliedes der Ersten Kammer, Kaufmann Noppel, wonach derselbe wegen Theilnahme an den Berathungen des Reichstags verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen,
   Beilage Nr. 19 (ungedruckt);
2. Schreiben des Mitgliedes der Ersten Kammer, Kommerzienrath Diffené, welcher aus demselben Grunde um einen zwei- bis dreiwöchentlichen Urlaub nachsucht, welchem Gesuch Seitens des Hauses auf Antrag des Präsidenten stattgegeben wird,
   Beilage Nr. 21 (ungedruckt);
3. Schreiben des Großherzoglichen Finanzministers, womit die Rechnung des Archivars für die Erste Kammer über die Kosten des Landtags 1887/88 übersendet wird,
   Beilage Nr. 16 (ungedruckt);
4. Schreiben des Präsidenten der Zweiten Kammer, wonach der Abgeordnete Dr. Lamey zum Präsidenten, die Abgeordneten Friderich und Kiefer zu Vizepräsidenten und die Abgeordneten Dreher, Lauck, Greiff und Streicher zu Sekretären der Zweiten Kammer gewählt wurden,
   Beilagen Nr. 17, 18 (ungedruckt);
5. Schreiben des Sekretärs der Badischen Historischen Kommission, mit welchem der Bericht über die 8. Plenarsitzung dieser Kommission, sowie die Gothein'schen Schriften „Pforzheims Vergangenheit" und „Entstehung der Murgschifferschaft" übersendet werden;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. Zuschrift des Vorstandes des Badischen Frauenvereins, mit welcher 24 Abdrücke des Jahresberichts des Vereins für 1888 übersendet werden;
7. Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit eine Anzahl Exemplare des IV. Heftes der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums übersendet wird;
8. Schreiben des Karlsruher Vereins „Liederkranz" mit der Einladung zu dem am 28. d. M. stattfindenden Konzert dieses Vereins;
9. Schreiben des Vorstandes des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien, womit eine Anzahl Exemplare behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder übersendet werden;
10. Schreiben der Braun'schen Hofbuchdruckerei, betreffend den mit dieser Druckerei abzuschließenden Druckvertrag.

Ziffer 3 und 10 werden der Budgetkommission zur geschäftsmäßigen Behandlung überwiesen; die übersandten Druckschriften gelangen zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen bekannt gegeben:

1. des Taglöhners Friedrich Wink II. in Handschuchsheim, Forderungssache gegen den Großherzoglichen Fiskus betreffend,
   Beilage Nr. 14 (ungedruckt);
2. des Oberbadischen Weinbauvereins und mehrerer landwirthschaftlicher Bezirksvereine, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend,
   Beilage Nr. 15 (ungedruckt);
3. Petitionen der Gemeinderäthe von Wertheim und Freudenberg und der Handelsgenossenschaft Wertheim, die Weiterführung der Kettenschifffahrt, eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt auf dem Main betreffend,
   Beilage Nr. 20 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident vor, den Gesetzentwurf, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes einer Kommission, und zwar der bereits gebildeten Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck tritt diesem Antrag bei und schlägt gleichzeitig vor, derselben Kommission auch den Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, zu überweisen, da auch dieser Entwurf wesentlich juristische und Verwaltungsfragen berühre.

Der Vorschlag des Präsidenten wird hierauf angenommen und von demselben sodann beantragt, auch den weiteren Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, derselben Kommission zu überweisen.

Geheimerath Dr. von Holst weist kurz darauf hin, daß seiner Zeit eine frühere Abänderung des Fischereigesetzes derselben Kommission überwiesen worden sei, worauf auch der weitere Vorschlag des Präsidenten angenommen wird.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß eine Beschlußfassung der Zweiten Kommer über das Gesetz, betreffend die provisorische Steuererhebung, noch nicht stattgefunden habe, aber im Laufe des Tages voraussichtlich erfolgen und dem Hause alsdann sofort eine bezügliche Mittheilung zugehen werde. Aus diesem Grunde schlage er vor, die Sitzung bis 5 Uhr zu unterbrechen. Bis zu diesem Zeitpunkt werde auch die Budgetkommission, welcher der betreffende Gesetzentwurf nach Einkunft zunächst zugehen werde, über die von ihr zu stellenden Anträge beschlossen haben.

Nach kurzen Bemerkungen des Geheimeraths Dr. von Holst und des Grafen von Helmstatt über den Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Sitzung wird der Vorschlag des Präsidenten angenommen und die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung bringt der Präsident zur Kenntniß des Hauses, daß inzwischen eingelaufen sind:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums, womit eine Anzahl von Exemplaren des von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichts über Eisenbahnen und Dampfschifffahrt im Jahre 1887 mitgetheilt werden,
   Beilage Nr. 23 (ungedruckt).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. ein Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889, Januar und Februar 1890,

Beilage Nr. 22.

Der Präsident stellt fest, daß bereits in der heutigen Vormittagssitzung darüber Einverständniß erzielt worden sei, daß über diesen Gesetzentwurf Seitens der Budgetkommission Bericht erstattet werde.

Der Berichterstatter der Budgetkommission, Freiherr Ernst August von Göler, weist darauf hin, daß die Umlagesätze für die einzelnen Steuern erst durch das Hauptfinanzgesetz endgiltig bestimmt werden. Da aber das Steuerjahr mit dem 1. Dezember beginne, werde, um Stockungen zu vermeiden, Seitens der Großherzoglichen Regierung regelmäßig beim Zusammentreten der Ständeversammlung dieser ein Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach die Steuern bis zur Erlassung des Finanzgesetzes nach dem dermaligen Umlagefuß zu erheben sind. Damit das provisorische Gesetz etwa neu zu erlassenden Gesetzen nicht präjudizire, sei in den Wortlaut des Entwurfs, welcher wörtlich gleichlautend sei mit dem dem letzten Landtag vorgelegten Entwurf, ein bezüglicher Vorbehalt aufgenommen.

Nachdem die Zweite Kammer den Entwurf angenommen habe, stelle er Namens der Kommission den Antrag, dem Entwurf ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen und hierüber in abgekürzter Weise zu berathen.

Da gegen die vorgeschlagene Form der Berathung Einwendungen nicht erhoben werden, erklärt der Präsident den bezüglichen Antrag für angenommen und bringt hierauf, da auch zur Sache selbst von keiner Seite das Wort begehrt wird, den Gesetzentwurf sofort zur Abstimmung.

Bei der sodann erfolgenden namentlichen Abstimmung wird der Entwurf einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, indem er sich vorbehält, die nächste Sitzung anzuberaumen, sobald Stoff zur Berathung für dieselbe vorliege.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1889.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat Dr. Doll, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr Rüdt von Collenberg, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet um 11 Uhr die Sitzung und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

I. Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung:

1. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, wornach Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim verhindert sei, jetzt schon an den Kammerverhandlungen Theil zu nehmen,
   Beilage Nr. 24 (ungedruckt);
2. Schreiben des Großherzoglichen Finanzministers, womit eine Anzahl Exemplare des von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und Dampfschifffahrt im Großherzogthum für das Jahr 1888 mitgetheilt werden,
   Beilage Nr. 25 (ungedruckt);
3. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Denkschrift der Großherzoglichen Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 1. Juli 1889,
   Beilage Nr. 29 (ungedruckt);
4. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend die Erledigung der während des Landtags 1887/88 an die Großherzogliche Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis des genannten Ministeriums berührenden Petitionen,
   Beilage Nr. 31 (ungedruckt);
5. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Erledigung der in den Geschäftskreis dieses Ministeriums gehörenden, während des Landtags 1887/88 der Großherzoglichen Regierung überwiesenen Petitionen,
   Beilage Nr. 34 (ungedruckt).

II. Mittheilungen des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer, inhaltlich deren

1. die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unter-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richts, des Großherzoglichen Staatsministeriums, des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen für die Budgetperiode 1886/87 von diesem Hause für unbeanstandet erklärt wurden,

Beilage Nr. 28;

2. die Gesetzesentwürfe, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg,

Beilage Nr. 35,

sowie

3. betreffend die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg,

Beilage Nr. 36,

von der Zweiten Kammer angenommen wurden.

Sodann

III. Weitere Einläufe:

1. Einladung der Direktion der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule zur Besichtigung des Neubaues und der Einrichtung dieser Anstalt;
2. Einladung der Gesellschaft zum Bären zum Besuch der Gesellschaftsräumlichkeiten;
3. Entschuldigungsschreiben des Kammermitgliedes Freiherrn Franz von Bodman wegen Ausbleibens in der heutigen Sitzung,

Beilage Nr. 38 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat wird sodann der Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1. Petition des Komités der Gesammtgeistlichkeit evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Pfarrwittwen- und -Waisengehalte betreffend,

Beilage Nr. 26 (ungedruckt);

2. Petition des Gemeinderaths Walldürn, die Fortsetzung der Mainthalbahn zum Anschluß an die Odenwaldbahn, hier die Herstellung der Verbindung zwischen Amorbach und Walldürn betreffend,

Beilage Nr. 27 (ungedruckt);

3. Petition des demokratischen Vereins in Mannheim, die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betreffend,

Beilage Nr. 30 (ungedruckt);

4. Petition des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend,

Beilage Nr. 33 (ungedruckt);

5. Petition des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner in Mosbach um Gewährung des Gemeindewahlrechts an die staatsbürgerlichen Einwohner,

Beilage Nr. 39 (ungedruckt).

Prälat Dr. Doll übergibt eine Petition des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes,

Beilage Nr. 40 (ungedruckt),

welche gleichzeitig zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses gelangt, und deren Ueberweisung an die Petitionskommission beantragt wird.

Die eingelaufenen Petitionen werden sodann, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 erwähnten, welche an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen wird, an die Petitionskommission verwiesen, welcher auch die Mittheilungen der Regierung unter I. Ziffer 4 und 5 überwiesen werden; die Mittheilungen I. Ziffer 3 und II. Ziffer 1 werden der Budgetkommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erstattet Freiherr Ernst August von Göler Namens der Budgetkommission Bericht,

Beilage Nr. 41 (ungedruckt),

zunächst über die Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten des Landtags 1887/88. Infolge der ausnahmsweise langen Tagung des letzten Landtags, welche vom 22. November 1887 bis 18. Juli 1888 währte, seien auch die Kosten desselben nicht unbeträchtlich höher als bei früheren Tagungen. Der Gesammtaufwand betrage 46 910 ℳ. 19 ₰ und sei 15 200 ℳ. höher als beim vorhergehenden Landtag. Die Rechnung, welche Seitens der Oberrechnungskammer einer Prüfung unterzogen wurde, sei Seitens des Archivars mit bekannter Pünktlichkeit geführt, und die Kommission sei daher zu dem Antrag gelangt, dem Rechner unter Anerkennung für die pünktliche Führung der Rechnung Decharge zu ertheilen.

Der Berichterstatter knüpft hieran die Mittheilung, daß durch das Archivariat ein Gesammtrepertorium über die gedruckten Verhandlungen des Hohen Hauses, sowie ein vollständiges Verzeichniß der früheren Mitglieder des Hauses gefertigt worden sei.

Er beantrage, den Druck des Mitgliederverzeichnisses zu beschließen und dem Archivar mit dem Dank des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hohen Hauses für seine Arbeit ein angemessenes Honorar zu gewähren.

Da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident sowohl den Antrag der Budgetkommission auf Entlastung des Rechners als auch den weiteren Antrag für angenommen.

Zu dem letzten Punkt der Tagesordnung, die Festsetzung des Druckvertrags, erstattet gleichfalls Freiherr von Göler Namens der Budgetkommission Bericht.

Beilage Nr. 42 (ungedruckt).

Das einzige Angebot, welches eingelaufen sei, das der Braun'schen Hofbuchdruckerei, habe entsprechend den Sätzen eines hier bestehenden Verbandes von Druckereien in diesem Jahre wesentlich höhere Forderungen gestellt, als in früheren Jahren, in welchen dieser Druckerei die Fertigung der Kammerdrucksachen übertragen wurde. Da aber ein zweites Angebot nicht eingekommen sei, insbesondere auch die außerhalb des erwähnten Verbandes der Druckereien stehende Aktiendruckerei Badenia, mit welcher von der Zweiten Kammer ein Druckvertrag zu wesentlich günstigeren Bedingungen abgeschlossen wurde, ein Angebot nicht eingereicht habe, und da andererseits die Braun'sche Hofbuchdruckerei sich nachträglich bereit gefunden habe, von einer Erhöhung des früheren Preises für Satz, Papier und Druck abzugehen, während für die nothwendigen Buchbinderarbeiten (Heften 2c.) von vornherein geringere Anforderungen gestellt worden waren als beim letzten Landtag, sei die Kommission zu dem Antrag gekommen, das Hohe Haus wolle das Präsidium ermächtigen, mit der Braun'schen Hofbuchdruckerei auf Grund ihres neuesten Angebots einen Druckvertrag abzuschließen.

Geheimerath Dr. von Holst bittet um Auskunft, was die Budgetkommission veranlaßt habe, die Möglichkeit außer Acht zu lassen, mit der Aktiendruckerei Badenia, wie die Zweite Kammer, einen günstigeren Vertrag zu schließen.

Freiherr von Göler erwidert, daß die von dem Vorredner genannte Firma kein Angebot eingereicht habe, weßhalb von vornherein die Verhandlungen sich auf die eine Firma, die ein Angebot eingereicht habe, zu beschränken hatten. Außerdem habe nach Ansicht der Budgetkommission kein Grund vorgelegen, von dem bisherigen Lieferanten und den bisherigen Preissätzen abzugehen, da die Druckerei zur Zufriedenheit des Hauses gearbeitet habe, die Preise für Druckarbeiten im Allgemeinen seit 1887 nicht gefallen, sondern gestiegen seien. Uebrigens sei durch die Ermäßigung der Sätze für Buchbinderarbeiten gegenüber dem letzten Landtag thatsächlich eine Ersparniß erzielt.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und da Niemand das Wort ergreift, vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident macht noch Mittheilung von einer durch das Archivariat vorgenommenen Aktenausscheidung und schlägt alsdann vor, die Mittheilungen der Zweiten Kammer über die Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Günterstthal beziehungsweise Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen, da diese Gesetze schon auf 1. Januar 1890 in Wirksamkeit treten sollen, daher noch vor den Weihnachtsferien zu erledigen seien.

Hiergegen wird von keiner Seite Einspruch erhoben.

Nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, an welcher sich Geheimer Referendär Haas und Geheimerath Dr. von Holst betheiligen, wird alsdann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1889.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Herr Staatsminister Dr. Turban, der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Herr Geheimerath Dr. Nokk, Herr Geheimer Referendär Fr. Wielandt, Herr Ministerialrath Dr. von Jagemann, später Herr Ministerialdirektor Geheimerath A. Eisenlohr, Herr Geheimer Referendär Zittel und Herr Ministerialrath Heß.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr und bringt zunächst folgende, seit der letzten Sitzung eingegangenen Mittheilungen zur Kenntniß des Hauses:

1. Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer, wonach die Rechnungsnachweisungen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, der Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnwerkstätte- und Eisenbahnmagazinsverwaltungen, sowie der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und der Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Badanstaltenverwaltung für die Budgetperiode 1886/87 für unbeanstandet erklärt und die Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der vergleichenden Darstellung für 1886/87 für übereinstimmend mit den einzelnen Nachweisungen befunden wurden,
   Beilagen Nr. 44, 47; 62.
2. Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer über die vollzogene Prüfung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1887 und 1888,
   Beilage Nr. 45;
3. Einladung des Vorstandes der Gesellschaft „Liederhalle" zu einem heute Abend stattfindenden Konzert dieses Vereins;
4. Entschuldigungsschreiben des Kammermitglieds Freiherrn von Hornstein, der durch Unwohl-

sein verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen,

Beilage Nr. 46 (ungedruckt).

Sodann theilt der Präsident mit, daß das Kammermitglied Freiherr von Gemmingen einer mündlich gemachten Anzeige zufolge durch unverschiebliche Geschäfte verhindert sei, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf einer Petition der nichtbürgerlichen Einwohner von Altbreisach um Gewährung des aktiven Gemeindewahlrechts an die nichtbürgerlichen Einwohner bekannt gegeben,

Beilage Nr. 48 (ungedruckt).

Hierauf erstattet Geheimer Referendär Haas Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg,

Beilage Nr. 49 (ungedruckt).

Nach dem seitens der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf solle dem Antrag der betheiligten Gemeinden entsprechend die Gemeinde Günterstthal auf 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg vereinigt werden. Der bezügliche Beschluß der Gemeindeversammlung Günterstthal sei unterm 27. Dezember 1888 einstimmig gefaßt und seitens der nichtbürgerlichen Einwohner von Günterstthal unterm 28. Dezember zu demselben die Zustimmung ertheilt worden. Ebenso sei der Beschluß des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Freiburg über die Vereinigung der beiden Gemeinden einstimmig, und zwar unterm 1. März d. J. erfolgt. Da aber nach §. 4 der Gemeindeordnung keine bestehende Gemeinde aufgelöst werden könne, außer im Wege der Gesetzgebung, sei zu prüfen, ob ungeachtet der Zustimmung der Betheiligten der beabsichtigten Vereinigung der beiden Gemeinden etwa kommunale Interessen oder sonstige staatliche Rücksichten im Wege stünden.

Die Gemeinde Günterstthal, die erst im Jahre 1806 nach Aufhebung des bis dahin dort bestehenden Frauenklosters gebildet wurde, zähle gegenwärtig 592 Einwohner, darunter 50 ortsanwesende Bürger, mit einem umlagepflichtigen Gesammtsteuerkapital von 826 403 ℳ, sei 3—4 Kilometer vom Centrum der Stadt Freiburg und etwa 1 Kilometer von der Grenze der Gemarkung Freiburg entfernt. Die ganz von der Gemarkung Freiburg umschlossene Gemarkung Günterstthal umfasse ein Areal von 102 Hektar, das übrigens zum größten Theil im Eigenthum des Großherzoglichen Domänenärars, des Rechtsnachfolgers des aufgehobenen Frauenklosters, stehe, so daß schon aus diesem Grunde größere landwirthschaftliche Betriebe in der Gemeinde sich nicht finden. Die Einwohner der Gemeinde seien in ihrer überwiegenden Mehrzahl jetzt schon in ihrem Erwerbsleben mit der Stadt Freiburg eng verbunden und es könne für dieselben daher nur förderlich sein, wenn diese thatsächliche Zusammengehörigkeit sich infolge der gesetzlichen Vereinigung noch mehr entwickle. Außerdem würden die Einwohner Günterstthals durch die Vereinigung auch finanziell entlastet, insofern die durchschnittlich 48 Pfennig betragende Gemeindeumlage sich auf 35 Pfennig ermäßigen und außerdem das von der Stadt Freiburg bisher erhobene Pflastergeld in Wegfall kommen würde. Dieser Entlastung stände allerdings eine durch die Ausdehnung der städtischen Verbrauchssteuern sich ergebende Belastung gegenüber, auch habe die Verlegung der Gemeindeverwaltung vielleicht manche Unbequemlichkeiten im Gefolge. Jedoch seien die Vortheile für Günterstthal zweifellos überwiegend. Weniger in die Augen springend, weil zum großen Theil erst in der Zukunft hervortretend, seien die aus der Vereinigung für die Stadt Freiburg sich ergebenden Vortheile. Immerhin habe aber die Stadt wegen der landschaftlichen Schönheit des Geländes der Gemarkung Günterstthal und zur Ermöglichung einer entsprechenden Bebauung desselben an der Vereinigung ein Interesse, das zunehme, je mehr die Stadt sich gegen Günterstthal zu ausdehne. Wenn sonach die geplante Vereinigung der beiden Gemeinden in deren Interesse liege, so könne auch aus allgemeinen staatlichen Interessen ein Bedenken nicht geltend gemacht werden, da es im Interesse des Staats nur befürwortet werden könne, wenn an Stelle von kleineren Gemeindeverbänden größere und damit leistungsfähigere treten. Auch der Vollzug der Vereinigung biete keine Schwierigkeiten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anlangend, so könne die im §. 1 des Gesetzes ausgesprochene gänzliche Auflösung der Gemeinde Günterstthal nur gebilligt werden. Die nach §. 161 ff. der Gemeindeordnung an sich mögliche Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer zusammengesetzten Gemeinde würde, da in diesem Fall

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach der Vorschrift des Gesetzes von jeder Gemeinde besondere Vertreter aus dieser Gemeinde in den gemeinsamen Verwaltungskörper zu wählen wären, zwei verschiedene Interessenkreise schaffen, die leicht in Interessenkollisionen gerathen könnten. Die Kommission sei deßhalb mit dem §. 1 des Entwurfs einverstanden, ebenso mit den §§. 2 und 3, die mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stünden. Was insbesondere den Bürgernutzen in Günterstthal betreffe, der in §. 3 des Entwurfs im Anschluß an §. 65 der Städteordnung geregelt werde, so bestehe derselbe nur im Genuß von 6,54 Ar Almend für 67 Betheiligte, sei somit unbedeutend.

In den §§. 4—6, welche von der Zweiten Kammer im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung dem Regierungsentwurf beigefügt worden seien, werde für die Zeit bis zur Erneuerung der städtischen Kollegien den Einwohnern von Günterstthal eine Vertretung im Stadtrath und Stadtverordnetenkollegium gewährt. Auch damit sei die Komission einverstanden, da diese Regelung für die Gemeindeverwaltung Freiburg nur wünschenswerth sein könne. Ein Anspruch der Gemeinde Günterstthal auf gleiche Vertretung für die Zukunft ergebe sich hieraus nicht; bei der Erneuerung der städischen Kollegien sei es vielmehr dem Billigkeitsgefühl der Wähler überlassen, die Einwohner von Günterstthal in angemessener Weise an der städtischen Verwaltung theilnehmen zu lassen.

Namens der Kommission stelle er den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen und über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Da gegen die vorgeschlagene Form der Berathung weder seitens der Vertreter der Großherzoglichen Regierung, noch seitens der Mitglieder des Hauses Einwendungen erhoben werden, wird von dem Präsidenten die allgemeine und spezielle Diskussion verbunden und da Niemand das Wort ergreift, der Gesetzentwurf sofort zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Ueber den weiteren Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg, berichtet gleichfalls Geheimer Referendär Haas Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung.

Beilage Nr. 50 (ungedruckt).

In ähnlicher Weise wie bezüglich der Gemeinde Günterstthal werde auch die Vereinigung der Gemeinde Haslach mit der Stadtgemeinde Freiburg von diesen beiden Gemeinden beantragt, wenn auch die Wünschbarkeit dieser Maßnahme hier mehr auf Seite der Stadt als auf Seite der kleinen Gemeinde liege. Der bezügliche Beschluß sei von der Gemeindeversammlung Haslach unterm 3. März mit 41 gegen 1 Stimme, vom Bürgerausschuß Freiburg unterm 10. April d. J. einstimmig gefaßt worden. Die Gemeinde Haslach, welche gegenwärtig 674 Einwohner, darunter 56 anwesende Ortsbürger mit einem umlagepflichtigen Gesammtsteuerkapital von 2 820 375 ℳ zähle, umfasse ein Areal von 322 Hektar, somit rund 960 Morgen, von dem über 100 Morgen sich im Eigenthum der Stadt bezw. von Stiftungen befänden. Die Gemarkung reiche bis unmittelbar an das bebaute Gebiet der Stadt, die Erweiterung des städtischen Gebiets in dieser Richtung sei daher für die Entwickelung der Stadt nothwendig, umsomehr als auf der Gemarkung Haslach für gewerbliche Zwecke Wasserkräfte, der Hölderlebach und Runzkanal, verfügbar seien. Wenn sonach die Vereinigung wesentlich im Interesse der Stadt liege, so seien doch auch die der Gemeinde Haslach hieraus erwachsenden Vortheile nicht zu unterschätzen, insbesondere der Wegfall des lästigen Pflastergeldes. Die Gemeindeumlagen würden sich zwar für die Einwohner von Haslach nur um etwa 2½ Pfennig mindern. Dagegen ständen dieser Gemeinde für die Zukunft erhebliche Erhöhung des Armenaufwands, sowie beträchtliche Aufwendungen für Schulen, Straßen und Wasserversorgung in Aussicht; die letzteren Unternehmungen würden aber von dem größeren städtischen Gemeinwesen jedenfalls bälder und sicherer ausgeführt. Auch sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Grundstücke in Haslach infolge der Vereinigung mit der Stadt zweifellos eine Werthserhöhung erfahren würden. Auch im allgemeinen staatlichen Interesse ständen der Vereinigung Bedenken nicht entgegen, so wenig wie dieselbe nach dem Ausgeführten den Interessen der beiden Gemeinden selbst widerstreite. Ueber den Vollzug der Vereinigung sei in den wesentlichen Punkten zwischen den beiden Gemeindeverwaltungen ein Einverständniß erzielt worden. An dem Bestand der evangelischen Pfarrei Haslach werde selbstverständlich nichts geändert.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs seien mit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Ausnahme hinsichtlich des Bürgernutzens dieselben, wie in dem Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit Freiburg. In der genannten Beziehung bestimme §. 3 des vorliegenden Entwurfs, daß in den Bürgergenuß auch diejenigen einzurücken befugt seien, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes angeborenes aber noch nicht angetretenes Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach besitzen, und bis zum 1. Januar 1900 das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben. Auch hiergegen habe die Kommission Bedenken nicht geltend zu machen. Der Bürgernutzen in Haslach sei übrigens nicht sehr bedeutend; es bestehe ein Almendgenuß von 20 Morgen Wiesen für 77 Berechtigte, außerdem werde der Ertrag eines 9 Morgen großen Waldes alle 20—25 Jahre unter die gleiche Anzahl von Berechtigten vertheilt.

Wie bei dem Gesetz, betreffend die Vereinigung von Günterstthal mit Freiburg, seien auch hier seitens der Zweiten Kammer wegen der Vertretung der Einwohner von Haslach in den städtischen Kollegien bis zu deren regelmäßigen Erneuerung Zusatzbestimmungen, die §§. 4—6, beschlossen worden, gegen welche die Kommission ebenfalls nichts zu erinnern habe.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, dem Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen und über den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Der Präsident erklärt, er setze voraus, daß auch hier das Hohe Haus der beantragten abgekürzten Form der geschäftlichen Behandlung zustimme.

Prälat D. Doll glaubt noch zwei Gesichtspunkte besonders hervorheben zu sollen: Zunächst könne die Frage aufgeworfen werden, in wiefern es überhaupt wünschenswerth erscheine, daß unsere großen Städte eine weitere Vergrößerung erfahren. Bereits früher sei ein Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Mühlburg mit der Stadtgemeinde Karlsruhe erlassen worden, und es stehe zu erwarten, daß auch bezüglich anderer Städte in der nächsten Zeit Anträge auf Einverleibung benachbarter kleinerer Gemeinden gestellt würden. Es könne nun aber einem Zweifel nicht unterliegen, daß die weitere Vergrößerung unserer großen Städte, wenn sie auch vom ökonomischen Standpunkt aus viel für sich habe, vom religiös-sittlichen und geistlichen Standpunkt aus manchen Einwendungen ausgesetzt sei, die in dem hier vorliegenden Fall allerdings außer Betracht bleiben könnten, weil hier auch das räumliche Gebiet der Stadt eine größere Ausdehnung erfahre. Wo aber die Landbevölkerung in großer Zahl in die Städte ströme, ohne daß auch das Gebiet der Städte sich ausdehne, seien mit einer solchen Vergrößerung erhebliche Gefahren für die Erhaltung günstiger sittlicher Zustände verbunden.

Sodann sei noch zu beachten, ob nicht infolge der Vereinigung der beiden Gemeinden etwa auch die bestehende kirchliche Abgrenzung eine Aenderung erfahren werde. Der Herr Berichterstatter habe dies als selbstverständlich ausgeschlossen bezeichnet. Immerhin sei es aber denkbar, daß eine solche Aenderung vielleicht in späterer Zeit erfolge, und dies müßte er von seinem Standpunkt aus beklagen, weil die Pastoration, die kirchliche Bedienung der Angehörigen einer Konfession, in einer großen Stadt gegenüber dem Land erschwert sei. Die Gemeinde Günterstthal komme hier nicht in Betracht, da dort nur eine kleine Anzahl Protestanten wohne, die, wie bisher, zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse auf Freiburg angewiesen seien. Haslach dagegen, das eine eigene evangelische Pfarrei bilde, werde künftighin, obwohl in Freiburg eine Abgrenzung in Parochien bis jetzt nicht erfolgt sei, eine abgegrenzte Parochie bilden, und aus diesem Grunde könne er von seinem Standpunkt aus die Vereinigung nur begrüßen, da damit ein Anfang für die Abgrenzung der Stadt Freiburg in Parochien gegeben sei, eine solche Abgrenzung aber für alle größeren Städte als wünschenswerth bezeichnet werden müsse.

Ganz ohne Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden werde aber der vorliegende Gesetzentwurf doch nicht bleiben, da die bisherige Gemarkungsgrenze zu existiren aufhöre und deßhalb eine neue Grenzlinie für die parochiale Eintheilung geschaffen werden müsse. Es sei allerdings zu wünschen, daß hierbei die jetzige Gemarkungsgrenze beibehalten werde. Eine Verrückung der Grenzlinie werde namentlich dann von Bedeutung sein, wenn einmal in einer der beiden Pfarreien das Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zur Anwendung gelangen sollte.

Er könne daher sich dahin zusammenfassen, daß die beabsichtigte Vereinigung der beiden Gemeinden auch kirchlicherseits zu begrüßen sei, sofern an dieselbe sich nicht eine Aenderung der bisherigen Trennung in kirchlicher Beziehung anschließe, da mit Beibehaltung der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seitherigen Pfarrei Haslach für Freiburg der Anfang einer werthvollen parochialen Eintheilung gemacht sei.

Der Präsident bringt hierauf, da Niemand weiter das Wort ergreift, den Gesetzentwurf zur Abstimmung und es wird derselbe nach dem Kommissionsantrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehend wurden sodann die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1886/87 erstattet, und zwar:

bezüglich des Großherzoglichen Staatsministeriums von Graf von Helmstatt,

Beilage Nr. 51 (ungedruckt);

bezüglich des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von Freiherr von Racknitz,

Beilage Nr. 52 (ungedruckt);

bezüglich der Badanstaltenverwaltung von Kommerzienrath Sander,

Beilage Nr. 53 (ungedruckt);

bezüglich des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts hinsichtlich der die Justizverwaltung berührenden Ausgaben- und Einnahmen-Titel von Graf von Helmstatt,

Beilage Nr. 54 (ungedruckt),

und

hinsichtlich der auf Kultus und Unterricht sich beziehenden Ausgaben und Einnahmen von Freiherr von Rüdt,

Beilage Nr. 55 (ungedruckt);

bezüglich des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen,

Beilage Nr. 56 (ungedruckt);

bezüglich der Großherzoglichen Oberrechnungskammer,

Beilage Nr. 57 (ungedruckt);

und über die Zusammenstellung der Ergebnisse der in der Hauptstaatsrechnung erscheinenden fünf Verwaltungszweige, sowie über die Rechnungen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer pro 1887/88 von Freiherr E. A. von Göler,

Beilagen Nr. 58, 59 (ungedruckt);

bezüglich der Eisenbahnbetriebsverwaltung von Kommerzienrath Sander,

Beilage Nr. 60 (ungedruckt);

bezüglich der Eisenbahnwerkstätteverwaltung, der Eisenbahnmagazinsverwaltung, sowie der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung von Geheimerath Dr. Grashof,

(mündlicher Bericht);

bezüglich der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung von Kommerzienrath Sander,

Beilage Nr. 61 (ungedruckt).

Eine Diskussion entspinnt sich nur über den Minderaufwand in der Position Katastervermessung (§. 239 des ordentlichen Etats der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues), welcher von der Kommission bedauert wird.

Geheimer Referendär Haas führt aus, daß diese Minderausgabe in thatsächlichen Verhältnissen ihren Grund habe, nämlich in einem nicht vorherzusehenden Rückgang der Zahl der Katastergeometer. Der Zugang jüngerer Geometer sei sehr gering und außerdem werde auch durch Beförderung gerade der tüchtigsten Katastergeometer zu Bezirksgeometern die Zahl der für die Katastrirungsarbeiten verfügbaren Geometer verringert. Die bezüglichen Arbeiten hätten daher einen langsameren Fortgang genommen als vorherzusehen war. Die Verwaltung habe sich deßhalb genöthigt gesehen, bei der Katastervermessung auch nichtbadische Geometer zu verwenden, obwohl in anderen Ländern an die Geometer bei deren Prüfung geringere Anforderungen gestellt würden, als bei uns. Die Verwaltung sei sich wohl bewußt, daß die Vermessungsarbeiten bis zum Zeitpunkt der Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches ihren Abschluß finden müßten, und der langsamere Fortgang der bezüglichen Arbeiten sei nicht von der Aufsichtsbehörde verschuldet.

Freiherr von Göler erwiedert dem Vorredner, daß der Ausdruck des Bedauerns sich nur auf die dargelegten thatsächlichen Verhältnisse, nicht auf irgend eine Regierungsbehörde bezogen hätten. Die Großherzogliche Regierung sollte durch die Bemerkung der Budgetkommission vielmehr ermuthigt werden, in seitheriger Weise für Vermehrung des Geometerpersonals Sorge zu tragen.

Im Uebrigen werden die Rechnungsnachweisungen ohne Diskussion den Anträgen der Budgetkommission entsprechend in abgekürztem Verfahren für unbeanstandet erklärt.

Alsdann wird in die Berathung des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurf, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, eingetreten.

Beilage Nr. 43.

Der Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck berichtigt zunächst einen sinnentstellenden Druckfehler auf Seite 12 des Kommissionsberichts, wo es Zeile 3 von unten statt „Zeit vom 1. Januar 1894" — „Zeit bis zum 1. Januar 1894" heißen müsse, und führt sodann aus:

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, der seit 1874 eine zu diesem Zweck berufene Kommission beschäftigte, sei Ende des Jahres 1887 fertig gestellt worden. Wenn nun auch die Kritik, die z. Zt. an dem Entwurf geübt werde, nicht überall zu dem gleichen Urtheil führe und Manches an dem Entwurf dem Tadel begegne, so seien doch auch die Tadler darin einig, daß dieser Entwurf in seinen Hauptzügen anzunehmen sei, da sonst die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Civilrechts nochmals auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben werden würde. Man dürfe deßhalb annehmen, daß spätestens etwa nach zehn Jahren der Entwurf als Gesetz zur Einführung gelangen werde. Redner seinerseits könne nur wünschen, daß die Einführung möglichst bald erfolge, da dieselbe nicht nur für das Rechtsleben, sondern auch für das politische Leben überhaupt von Bedeutung sein werde, insofern als das einheitliche Recht auch das nationale Gefühl stärken werde. Wenn auch die Einführung eines neuen Civilrechts für den Einzelnen mit Opfern und Arbeit verbunden sei, so werde man sich doch im Hinblick auf das große Ziel dieser Arbeit gerne unterziehen.

Wenn gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf nun die Frage aufgeworfen werde, warum überhaupt im gegenwärtigen Zeitpunkt noch Aenderungen unseres Civilrechts vorgenommen würden, so genüge als Antwort der Hinweis darauf, daß dieser Entwurf eine Aenderung des dermalen bestehenden Rechts lediglich nach der Richtung bezwecke, damit die bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Pfandrechte auch nach dem Inkrafttreten desselben in Geltung bleiben können; denn wenn auch der Begriff des hypothekarischen Rechts nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs derselbe sei, wie im bisherigen Recht, nämlich das Recht, für eine Forderung aus einer Liegenschaft Befriedigung zu verlangen, so seien doch im Uebrigen die Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Entstehung der Pfandrechte, der Art und Weise ihrer Wahrung und Beurkundung grundverschieden von den Vorschriften des Landrechts. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs kenne nur Vertragspfandrechte, keine gesetzlichen, und, abgesehen von der Zwangshypothek, keine richterlichen Pfandrechte, und nur Pfandrechte für bestimmte Forderungen auf bestimmte Liegenschaften. Das Prinzip der Publizität und Spezialität, das er damit für das Pfandrecht aufstelle, sei aber im Landrecht nicht streng durchgeführt. Sodann bestünde auch ein erheblicher Unterschied bezüglich der zum Eintrag der Pfandrechte bestimmten öffentlichen Bücher. Das neue Civilgesetzbuch setze ein nach dem Foliensystem geführtes Grundbuch voraus, wo jedes Grundstück für die Regel sein besonderes Grundbuchblatt habe, während gegenwärtig sowohl das Grundbuch als das Unterpfandsbuch zum Eintrag von Vorzugs- und Unterpfandsrechten benutzt werden, die Einträge aber chronologisch erfolgen. Es sei daher ohne Weiteres klar, daß ein unvermittelter Uebergang in den neuen Rechtszustand wegen der vielfachen und weittragenden Verschiedenheiten des gegenwärtig geltenden Rechts mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde und leicht zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Es seien deßhalb sowohl in dem Entwurf der Grundbuchordnung als in dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch zur Erleichterung des Uebergangs besondere Uebergangsbestimmungen aufgenommen worden. Den gleichen Zweck nun verfolge der vorliegende Gesetzentwurf, der geeignet sei, die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs so vorzubereiten, daß mit dem Tage dieser Einführung die in der Zwischenzeit erfolgten Eintragungen hypothekarischer Rechte in das Grundbuch als den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende grundbuchmäßige Einträge Geltung haben können. Die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes im gegenwärtigen Zeitpunkt, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf bezwecke, werde den doppelten Vortheil bieten, daß einmal eine große Anzahl von Einträgen, die den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechen, gestrichen werden können, wodurch die öffentlichen Bücher entlastet würden, sodann daß jetzt schon eine wünschenswerthe Abschwächung der bestehenden gesetzlichen allgemeinen Unterpfandsrechte eintrete, ohne daß jedoch das Recht des Berechtigten beeinträchtigt würde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn außerdem im Entwurf noch die Aufhebung einzelner Landrechtssätze vorgesehen sei, deren Aufhebung als absolutes Bedürfniß nicht gerade bezeichnet werden könne, aber an und für sich zweckmäßig sei, so habe die Kommission hiergegen nichts zu erinnern gefunden. Ebenso sei die Kommission damit einverstanden, daß in dem Gesetzentwurf nicht auch Vorschriften über die Führung des Grundbuchs Aufnahme gefunden haben, da dadurch die wohlthätige Wirkung des Gesetzes nicht beeinträchtigt werde.

Geheimerath Dr. Nokk ist mit dem Vorredner darin einverstanden, daß es dringend wünschenswerth erscheine, daß ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich möglichst bald zu Stande komme und geltendes Recht werde. Wenn der Entwurf auch von einzelnen Seiten heftige Angriffe erfahren habe und man auch in einer Reihe einzelner Punkte anderer Ansicht sein könne, so sei er doch im Ganzen eine Arbeit deutschen Fleißes und so bedeutend, daß er als Grundlage für das künftige Civilrecht wohl zu dienen vermöge. Die Meinungen hätten sich auch in der letzten Zeit, so scheine dem Redner, dahin geklärt, daß auf dem Boden dieses Entwurfs vorgegangen werden solle, und zwar thunlich rasch, damit die Schwierigkeiten der Uebergangszeit möglichst abgekürzt werden. Hätten wir erst gemeines bürgerliches Recht, so würde eine fruchtbare Fortentwicklung des neuen deutschen Rechts durch Wissenschaft und Praxis in erwünschtem Zusammenarbeiten gesichert sein. Das Werk selbst sei namentlich mit Rücksicht auf die Zersplitterung des Civilrechts in Deutschland außerordentlich schwierig und es sei darum nicht zu verwundern, wenn gegen einzelne Theile Bedenken geltend gemacht würden. Jedenfalls dürfe man trotz dieser Einwendungen hoffen, daß der Gesetzentwurf im nächsten Jahrzehnt zur Einführung gelange, und daß, was im Anfang unseres Jahrhunderts hervorragende Deutsche erhofften, die Gewinnung eines gemeinsamen deutschen Rechts, am Ende des Jahrhunderts von der deutschen Nation erreicht werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf nun bezwecke für das wichtige Gebiet der Unterpfandsrechte die Ueberleitung in den künftigen Rechtszustand, welche jetzt schon erfolgen könne, da anzunehmen sei, daß die Regelung, welche diese Materie im Entwurf gefunden habe, und welche dem in einem großen Theil Deutschlands gegenwärtig geltenden Recht entspreche, eine wesentliche Aenderung nicht erfahren werde.

Die Komission habe dem Gesetzentwurf eine so freundliche Aufnahme gewährt und nur in einzelnen nicht prinzipiellen Punkten Abänderungen beantragt, daß Redner in der Lage sei, seiner Freude darüber Ausdruck geben zu können, sich in einer Sache, die für das Land eine erhebliche Bedeutung habe, in Uebereinstimmung mit dem Hohen Hause zu befinden.

Geheimer Referendär Haas glaubt, daß es nicht blos mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung eines neuen Civilrechtes, sondern auch ganz unabhängig davon dringendes Bedürfniß sei, auf dem Gebiete des Pfandrechts Wandel zu schaffen, und zwar dahin, daß die Prinzipien der Publizität und Spezialität mehr als im bisherigen Recht zur Anerkennung gelangen. Insbesondere müßten die allgemeinen und stillschweigenden gesetzlichen Unterpfandsrechte aufgehoben oder wenigstens beschränkt werden. Diese beiden Institute seien aus dem römischen Recht zu uns herübergekommen, übrigens nicht überall in Deutschland Rechtens, und auch im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Recht nicht aufgenommen.

Was insbesondere die gegenwärtige Gestaltung des Mündelpfandrechts bei uns betreffe, so sei der Vormund im Allgemeinen nicht verpflichtet, Sicherheit zu stellen, habe er aber liegenschaftlichen Besitz, so ergreife das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels sofort mit der Uebernahme der Vormundschaft seine sämmtlichen Liegenschaften und mache den Vormund dadurch in nicht seltenen Fällen kreditunfähig. Zur Beseitigung dieser für den Vormund oft mißlichen und gefährlichen Folge des allgemeinen Mündelpfandrechts könnte vielleicht die Errichtung eines Mündeldepots beim Amtsgericht beitragen, bei dem der Vormund Obligationen, Werthpapiere, Sparkassenbücher ꝛc. zu deponiren hätte. Alsdann wäre der Vormund nicht in der Lage, über den Grundstock des Vermögens des Mündels zu verfügen, es liege somit auch kein Grund vor, von dem Vormund für den Grundstock Sicherheitsleistung zu verlangen, so wenig wie dies bei staatlichen oder kommunalen Vermögensverwaltern geschehe, die ebenfalls nicht in der Lage seien, über den Grundstock des ihnen anvertrauten Vermögens zu verfügen. Eine Sicherstellung des Mündels würde dann nur bezüglich der Zinsen nöthig fallen, über die der Vormund eben zu verfügen in der Lage wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine solche Einrichtung werde seitens der Großherzoglichen Regierung ohne gesetzliche Grundlage im Verordnungswege getroffen werden können und die Großherzogliche Regierung würde sich durch eine solche Einrichtung den Dank sämmtlicher Vormünder erwerben.

Damit wird, da Niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Bezüglich der einzelnen Paragraphen verweist der Berichterstatter im Allgemeinen auf den gedruckten Kommissionsbericht und bemerkt bezüglich des von der Kommission zu §. 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Absatz 2, daß derselbe lediglich dazu bestimmt sei, jedes Mißverständniß auszuschließen.

Geheimerath Dr. Nokk weist darauf hin, daß die in dem Absatz 2 des §. 4 nach dem Vorschlag der Kommission zu erwähnende Verpflichtung des Amtsgerichts, auch ohne erfolgte Anzeige von Amtswegen zu prüfen, ob und in wie weit ein Eintrag eines Mündelpfandrechts erforderlich sei, sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Rechtspolizeigesetzes ergebe, daß aber seitens der Großherzoglichen Regierung ein Bedenken dagegen nicht geltend zu machen sei, wenn diese Verpflichtung des Amtsgerichts hier noch besonders hervorgehoben werde.

Freiherr von Rüdt macht auf einen in dem Kommissionsbericht Seite 15 Zeile 3 von unten enthaltenen Druckfehler aufmerksam, indem es dort statt „Zu §. 5 des Entwurfs" heißen müsse „Zu §. 4 des Entwurfs", womit sich der Berichterstatter einverstanden erklärt.

Zu §. 8 Absatz 2 bemerkt der Berichterstatter, daß die Fassung des Regierungsentwurfs es als zweifelhaft erscheinen lasse, ob die Beschwerde dem Vormund nur in dem Falle des §. 8, nicht auch in den Fällen der §§. 5 ff. zustehe. Nach Ansicht der Kommission, mit welcher sich der Regierungskommissär einverstanden erklärt habe, seien aber die Bestimmungen des §. 23 Ziffer 3 und §. 24 des Rechtspolizeigesetzes auch in den Fällen der §§. 5 ff. anwendbar und die Fassung des §. 8 Absatz 2 wolle nur zum Ausdruck bringen, daß die Klage auf Grund des L.-R.-S. 2161 ff. hier ausgeschlossen sei.

In §. 9 Satz 2 wird seitens der Kommission in der letzten Zeile zwischen den Worten „andernfalls aber" und „von dem gewesenen Mündel" zur Vermeidung von Unklarheit die Einschaltung des Wortes „nur" beantragt, womit sich Geheimerath Dr. Nokk namens der Großherzoglichen Regierung einverstanden erklärt.

Nach §. 10 Absatz 1 des Entwurfs kann „die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts der Ehefrau nur von der Ehefrau und nur während der Ehe beantragt werden". Hierzu ist seitens der Kommission beantragt, hinter den Worten „nur von der Ehefrau" einzuschalten: „oder deren Erben" und hinter den Worten „während der Ehe" — „und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe".

Der Berichterstatter begründet diesen Abänderungsantrag. Die Kommission habe geglaubt, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau ebenso wie das Mündelpfandrecht behandelt werden solle, letzteres könne aber nach §. 9 des Regierungsentwurfs noch innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Vormundschaft eingetragen werden; der gleiche Grund wie dort müsse auch hier durchschlagend sein. Da es ferner auch gleichgiltig sein müsse, auf welche Weise die Ehe aufgelöst wurde, ob durch Ehescheidung, durch den Tod des Mannes oder durch den der Frau, müsse für den letzteren Fall, den der Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau, auch des Rechts der Erben besonders gedacht werden. Die Ehefrau sei ohnehin durch den Entwurf in ihrem Recht für die Zukunft gegenüber dem jetzigen Rechtsstand geschmälert, da bisher ihr gesetzliches Unterpfandsrecht ohne jeden Eintrag zu Recht bestanden habe. Man habe deshalb nicht für angezeigt erachtet, in dieser Beschränkung des Rechts der Ehefrau so weit zu gehen, wie der Entwurf beabsichtigte. Es seien sehr wohl Fälle denkbar, wo der Eintrag des gesetzlichen Pfandrechts nach Auflösung der Ehe ein Bedürfnis sei, wenn z. B. die Ehe nur kurze Zeit gedauert habe. Die Gründe der Kommission seien somit wesentlich Billigkeitsgründe.

Regierungskommissär Ministerialrath Heß glaubt, daß die Parallele des §. 9 Satz 2 nicht ganz zutreffe. Während es dem Amtsgericht thatsächlich unmöglich sein könne, den Eintrag während bestehender Vormundschaft zu bewirken, wenn z. B. der Vormund stirbt, ehe die erforderlichen Erhebungen angestellt und danach der Eintrag bewirkt sei, wodurch sich die Möglichkeit einer Nachholung des Eintrags rechtfertigen lasse, sei die Ehefrau immer in der Lage, den Eintrag rechtzeitig zu erwirken. Die vorsichtige Ehefrau könne durch Bevollmächtigte alsbald nach der Civiltrauung den Eintrag

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beantragen. Die ganze Tendenz der Gesetzgebung gehe im Gegensatz zu früheren Anschauungen dahin, die Ehefrau als selbständig und handlungsfähig anzuerkennen; damit gehe aber Hand in Hand, daß auch die Ehefrau den alten Satz: vigilantibus jura sunt scripta gegen sich gelten lassen müsse. Die Erben der Ehefrau als solche hätten eine bessere Rechtsstellung als die Erblasserin nicht zu beanspruchen. Werde die Ehefrau von ihren minderjährigen Kindern beerbt, so treten diese regelmäßig unter die gesetzliche Vormundschaft des Vaters und haben an dem Vermögen das Vatervormunds das gesetzliche Mündelpfandrecht; seien die Kinder aber sämmtlich oder doch zum Theil volljährig, so habe es die Ehefrau wenigstens 21 Jahre lang unterlassen, den Eintrag zu erwirken, und gerade in einem solchen Falle erscheine es wenig angezeigt, die Erben einer solchen nachlässigen und unvorsichtigen Ehefrau gegenüber den Gläubigern des Ehemanns zu bevorzugen.

Uebrigens komme dieser Frage eine prinzipielle Bedeutung nicht zu.

Geheimerath Dr. von Holst vermag weder den heutigen Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs noch den Ausführungen desselben bei der Kommissionsberathung durchschlagende Bedeutung gegenüber dem Kommissionsantrag beizumessen. Uebrigens sei auch seitens des Herrn Regierungskommissärs anerkannt, daß die Differenz keine prinzipielle sei, sondern nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe. Gegenüber der Bemerkung, daß in der Gesetzgebung zur Zeit die Tendenz prävalire, die Ehefrau selbständig und handlungsfähig zu machen, verweise er auf die dem vorliegenden Gesetzentwurf konformen bayerischen und elsaß-lothringischen Gesetze, in welchen der Vorschlag der Kommission Anerkennung gefunden habe. Er glaube, daß wesentliche Billigkeitsgründe für den Antrag der Kommission sprechen. Insbesondere von der minderjährigen Ehefrau könne nicht erwartet werden, daß sie die nach dem Regierungsentwurf erforderliche Vorsicht anwende. Auch seien Fälle denkbar, wo die Erben der Ehefrau, die nicht ihre Kinder sind, eine Rücksichtnahme verdienen, z. B. minderjährige Geschwister.

Die Erstreckung des Eintragsrechts auf die Dauer eines Jahres nach beendigter Ehe habe, wie seitens des Herrn Regierungskommissärs in der Kommissionsberathung hervorgehoben worden sei, allerdings möglicherweise eine Belastung des Ehemanns und eine Schädigung seines Kredits zur Folge. Diese Belastung sei aber immerhin gegenüber dem jetzigen Rechtszustand vermindert und die Kommission habe geglaubt, von dem bisherigen Recht nur soweit abgehen zu sollen, als es die in dem neuen Civilgesetzbuch voraussichtlich zur Geltung gelangenden neuen Rechtsgrundsätze erfordern.

Prälat D. Doll glaubt, daß sprachlich in der von der Kommission beantragten Einschaltung statt „und während eines Jahres“ besser zu setzen sein würde „oder während eines Jahres“, entsprechend der vorhergehenden Einschaltung „oder deren Erben“.

Der Berichterstatter weist nach, daß die Fassung „und während eines Jahres“, sprachlich richtig ist, da nicht nur die Erben, sondern auch die Ehefrau dieses Recht besitzen sollen.

Gegenüber der Bemerkung des Regierungskommissärs daß die Ehefrau immer in der Lage sei, den Eintrag zu erwirken, weist der Berichterstatter auf die nicht seltenen Fälle hin, wo die Ehefrau den Eintrag während bestehender Ehe aus Furcht, den ehelichen Frieden zu stören, unterläßt.

Der Antrag der Kommission zu §. 10 Absatz 1 wird darauf angenommmen.

Zu §. 10 Absatz 3 bemerkt der Berichterstatter, daß der Regierungsentwurf nur den regelmäßigen Fall im Auge habe, wo der Ehemann nach L.-R.-S. 506 gesetzlicher Vormund seiner entmündigten Frau geworden sei. Es sei aber auch möglich, daß ein Anderer als der Ehemann zum Vormund der entmündigten Frau ernannt werde, z. B. wenn der Mann vorher gestorben sei, oder nicht als Vormund vom Amtsgericht bestätigt werde. Diesen letzteren Fall sei der von der Kommission vorgeschlagene Absatz 4 zu regeln bestimmt. Zur Hervorhebung des Gegensatzes sei außerdem in Absatz 3 die Einschaltung der Worte „gegen den Ehemann als Vormund“ hinter den Worten „die Eintragung“ beantragt.

Regierungskommissär Ministerialrath Heß stellt zunächst ein in dem Kommissionsbericht zu §. 10 Absatz 7 (Seite 9 Zeile 11 von unten) unterlaufenes Mißverständniß richtig. Von der Entmündigung der Ehefrau könne nur während bestehender Ehe die Rede sein. Ueber die Eintragung des eheweiblichen Unterpfandsrechts einer nach Auflösung der Ehe entmündigten Frau sich auszusprechen habe die Regierungsbegründung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keinen Anlaß gehabt, da der Regierungsentwurf den Eintrag nur während bestehender Ehe zuließ (§. 10 Absatz 1 des Entwurfs).

Gegenüber dem Abänderungsvorschlag der Kommission bemerkt der Regierungskommissär, daß die bezüglichen Bestimmungen des Regierungsentwurfs eine Analogie zu §. 9 Satz 2 des Entwurfs bilden, welche Bestimmung in der Kommissionsberathung unbeanstandet geblieben sei. Wenn die Ehefrau während bestehender Ehe entmündigt und der Ehemann als Vormund bestätigt werde, so solle nach dem Regierungsentwurf und nach dem Kommissionsbericht das Amtsgericht den Eintrag des Mündelpfandrechts und des eheweiblichen Unterpfandrechts bewirken. Das Gleiche sollte nach dem Regierungsentwurf auch dann gelten, wenn das Amtsgericht den Ehemann als Vormund seiner entmündigten Frau nicht bestätigt, denn gerade in einem solchen Falle werde es regelmäßig dringend geboten sein, möglichst rasch für den Eintrag zu sorgen. Nach dem Entwurfe könne das Amtsgericht, wenn es die Bestätigung versage, gleichzeitig die Eintragung des eheweiblichen Unterpfandsrechtes beantragen und dadurch die Ehefrau für alle Fälle sichern, während nach dem Kommissionsantrage bedenkliche Verzögerungen eintreten könnten, namentlich wenn der Ehemann wegen seiner Nichtbestätigung das Rechtsmittel der Beschwerde ergreife, und sodann erst nach einer Reihe von Wochen der zu ernennende Vormund den Eintrag beantragen könne.

Jedenfalls würde sich an Stelle der von der Kommission zu Absatz 3 beantragten Einschaltung der Worte „gegen den Ehemann als Vormund" eine korrektere Fassung etwa dahin empfehlen, daß hinter „Für eine entmündigte Ehefrau kann" eingeschaltet würde, „wenn der Ehemann ihr Vormund ist".

Der Berichterstatter bemerkt gegenüber dem Vorredner, daß die als mißverständlich bezeichnete Ausführung in dem Kommissionsbericht sich auf einen Satz der Regierungsbegründung Seite 12 Zeile 3 ff. von unten beziehe, und wiederholt den Kommissionsantrag, welcher alsdann angenommen wird.

Zu §. 16 bemerkt der Berichterstatter, daß die in Absatz 1 für die nachträgliche Eintragung allgemeiner Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmte Liegenschaften vorgesehene Frist bis zum 1. Januar 1894 der Kommission als ausreichend erscheine, sowie daß hier mit Rücksicht auf die in §. 10 Absatz 1 von der Kommission vorgeschlagene und von dem Hohen Hause angenommene Einschaltung ein Zusatz erforderlich erscheine, wonach, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechts auf die Liegenschaften des Ehemannes nicht mehr nach dem 30. Juni 1891 erfolgen könne.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Heß ist mit diesem Zusatz einverstanden, da derselbe eine nothwendige Konsequenz des zu §. 10 gefaßten Beschlusses sei.

Zu den weiteren Paragraphen ergreift Niemand das Wort und es wird sodann die Berathung geschlossen, worauf in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen wird.

Der Präsident gibt alsdann bekannt, daß inzwischen Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuchtfarren,

Beilage Nr. 63,

und über die Genehmigung der Nachweisungen der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder,

Beilage Nr. 62,

eingekommen sind.

Nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung der auf Samstag den 11. Januar k. J. in Aussicht genommenen nächsten Sitzung, an welcher sich der Präsident, Geheimerath Dr. von Holst und Graf von Helmstatt betheiligen, wird die Sitzung nach ½2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban und Herr Ministerialrath Buchenberger, später der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Herr Geheimerath Dr. Nokk und Herr Geheimer Referendär Zittel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Wir nehmen unsere unterbrochene Thätigkeit im neuen Jahre wieder auf unter dem schmerzlichen Eindruck eines tiefbetrübenden Trauerfalles, welcher unerwartet die Hohe Kaiserliche Familie zugleich mit unserem erhabenen Fürstenhause betroffen hat.

Die allverehrte Gemahlin des unvergeßlichen ersten Kaisers des Deutschen Reiches, welchem Sie fast 60 Jahre in treuer Liebe und in schweren Tagen helfend und tröstend zur Seite gestanden, Ihre Majestät Kaiserin Augusta, ist der tückischen Krankheit, welche gegenwärtig ganz Europa heimsucht, in wenigen Tagen erlegen.

Den alten kaum vernarbten Wunden in den Herzen Ihrer Hohen Familie wurden damit neue hinzugefügt, unter all den Hohen Leidtragenden wohl am schwersten unserem hochverehrten Fürstenpaar, vor Allem unserer Durchlauchtigsten Großherzogin, welche nun auch in der entschlafenen Kaiserin die geliebte Mutter verloren hat.

Möge Ihren Königlichen Hoheiten Derjenige, welcher Ihnen bei wiederholten schweren Verhängnissen seinen Beistand verliehen hat, auch jetzt Hilfe und Trost in Ihrem herben Schmerze nicht versagen.

Aber auch das gesammte deutsche Volk fühlt sich auf das Tiefste ergriffen. Gedenken wir doch Alle mit gehobener Brust des hohen Sinnes, welcher die Hingeschiedene im Leben erfüllte, Ihrer warmen Theilnahme an allen vaterländischen Interessen, Ihrer thätigen und erfolgreichen Mitwirkung an der Uebung christlicher Liebe und Milderung jeglichen Elendes, zumal in der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bedrängten Zeit, als ein großer Krieg der hingebenden Barmherzigkeit ein so großes Feld der Thätigkeit darbot.

So lange in unserem Volke das Gedächtniß des Gründers des Deutschen Reiches lebendig ist, wird auch Ihr hochsinniges segensreiches Walten der Erinnerung nicht entschwinden.

Es wird gewiß Ihr Wunsch sein, Hochgeehrte Herren, die Gefühle, welche Sie bei diesem Falle schwerer Trauer bewegen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Ausdruck zu bringen, und ich möchte mir den Vorschlag erlauben, dies mittelst einer Adresse zu thun, welche, da hiefür eine Kommission nicht bereits besteht, durch eine sofort zu wählende Kommission vorzubereiten wäre."

Das Haus hatte sich bei Beginn der Ansprache des Präsidenten erhoben und dieselbe in schmerzlicher Ergriffenheit stehend angehört.

Freiherr Franz von Bodman beantragt anknüpfend an die Worte des Präsidenten, die Mitglieder der zu bildenden Adreßkommission durch Akklamation zu wählen und bringt hierfür die Herren Geheimerath Dr. von Holst, Kirchenrath Dr. Hausrath, Freiherr Franz von Bodman, Freiherr von Racknitz und Kommerzienrath Sander in Vorschlag.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen und hierauf zum Zweck der Konstituirung der Adreßkommission die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach erfolgter Wiederaufnahme der Sitzung berichtet Freiherr Franz von Bodman, daß die Adreßkommission sich konstituirt und den Geheimerath Dr. von Holst zum Referenten bestellt habe.

Der Präsident gedenkt alsdann des seit der letzten Sitzung verstorbenen früheren Mitglieds Geheimerath E. von Seyfried: Als am Schlusse des vorigen Landtags ein hochgeehrtes Mitglied dieses Hauses im Namen desselben dem damaligen Präsidenten mit so freundlichen und ehrenvollen Worten die Anerkennung seiner Thätigkeit gezollt und dem Wunsche Ausdruck gegeben habe, ihn auch bei dem nächsten Landtag wieder an derselben Stelle zu sehen, habe Niemand denken können, daß die Erfüllung dieses Wunsches in höherer Macht ein Hinderniß finden werde.

Eine langwierige ernste Krankheit habe es dem Geheimerath E. von Seyfried unmöglich gemacht, seine erprobte Kraft wieder den Arbeiten des Hohen Hauses zu widmen, und in der Zeit, als das Hohe Haus vorübergehend seine Sitzungen unterbrach, habe ihn ein sanfter Tod von seinen Leiden erlöst.

Mit ihm sei ein Mann aus dem Leben geschieden, der sich in mehr als 40jähriger aufopfernder Thätigkeit um Fürst und Land hohe Verdienste erworben, und der durch die Lauterkeit und Liebenswürdigkeit seines Charakters in seinem langen ehrenvollen Leben nur Freunde gewonnen habe — nicht zum wenigsten, wie Redner glaube annehmen zu dürfen, unter den Mitgliedern dieses Hohen Hauses, welche mit ihm zusammen in dem Landtag von 1887/88 und dem vorhergegangenen außerordentlichen Landtag gewirkt haben. Mit dem Wunsch, daß sein Andenken in den Herzen der Mitglieder des Hauses ein lebendiges sein möge, schließt Redner, indem er die Mitglieder des Hauses ersucht, zum Zeichen ihrer Zustimmung sich zu erheben.

Dies geschieht und es wird alsdann in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

1. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem Allerhöchsten Reskript über die Vorlage des Entwurfs eines Berggesetzes,
   Beilage Nr. 83;
2. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, womit eine Anzahl Exemplare des ersten Berichts der Großherzoglichen Baugewerkschule zur Vertheilung an die Mitglieder mitgetheilt werden,
   Beilage Nr. 70 (ungedruckt);
3. Entschuldigungsschreiben der Kammermitglieder: Seiner Durchlaucht des Fürsten von der Leyen, des Freiherrn Ernst August von Göler, des Freiherrn von Gemmingen und des Kaufmanns Roppel, welche verhindert sind, der heutigen Sitzung beizuwohnen,
   Beilagen Nr. 95, 96, 99 und 100 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß gebracht:

1. Petitionen der Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner von Rappenau, Ueberlingen, Wiesloch, Kenzingen, Ladenburg, Bühl, Todtnau, Pfullendorf, Markdorf, Gerlachsheim, Kandern, St. Georgen im Schwarzwald, Meersburg, Staufen, Emmendingen, Singen und Eberbach um Gewährung des Gemeindewahlrechts an die staatsbürgerlichen Einwohner,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilagen Nr. 64—69, 77—79, 84, 85, 88, 89, 93, 94, 98, 101 (ungedruckt);

2. Petitionen der Kreisausschüsse von Karlsruhe, Baden, Mosbach, Waldshut, Konstanz, Villingen, Lörrach und Freiburg um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen sowie Einstellung dieses Betrags in das ordentliche Budget,

Beilagen Nr. 71—76, 81 und 87 (ungedruckt);

3. Petitionen vieler Gemeindebürger von Heidelberg, sowie des Vorstands der Handelsgenossenschaft Konstanz, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend,

Beilagen Nr. 90 und 102 (ungedruckt);

4. Petition des Ausschusses der badischen Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung mit entsprechender Anrechnung der Vermessungsdienstjahre,

Beilage Nr. 91 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei,

Beilage Nr. 80.

Der Berichterstatter Geheimer Referendär Haas weist im Anschluß an den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht noch auf die Thatsache hin, daß der Fischreichthum, dessen sich zahlreiche Gewässer früher zu erfreuen hatten, ungeachtet der Förderung durch die künstliche Fischzucht, durch den staatlichen Schutz der Fische und durch die Bildung von Fischereigebieten, noch nicht wiedergekehrt sei, während anerkannt werden müsse, daß in den Fischwassern ein belangreicher Theil unseres Nationalvermögens ruhe, da die Preise der edleren Fischsorten gegen früher enorm gestiegen seien und trotzdem in der Hauptverbrauchszeit die Nachfrage nicht befriedigt werden könne. Bei der großen Ausdehnung der Fischgewässer des Landes und der Fruchtbarkeit der Fische ließe sich der Fischbestand leicht um das Vielfache vermehren, wenn auch die sorgsamste Pflege jenen fast sagenhaften Fischreichthum nicht wieder werde herbeiführen können, der in früheren Zeiten vorhanden gewesen sein müsse, wo man den Dienstboten zusicherte, daß sie nicht öfter als zweimal in der Woche Lachs zu essen brauchten. Daß auf die zu konstatirende Verminderung des Fischbestandes das Gesetz vom Jahr 1852 nicht ohne Einfluß gewesen sei, sei bei Berathung des Fischereigesetzes vom Jahr 1870 von allen Seiten anerkannt worden. Wenn man es damals trotzdem unterließ, an jenes Gesetz die bessernde Hand anzulegen, so habe der Grund darin gelegen, daß man von der durch das Gesetz vom Jahr 1870 geschaffenen Möglichkeit der Zusammenlegung von Fischwassern zu zusammengehörigen Fischereigebieten eine Besserung erwartet habe, die aber in dem gehofften Umfang jedenfalls nicht eingetreten sei. So sei die Großherzogliche Regierung jetzt in die Lage versetzt, dem Uebel durch Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1852 entgegentreten zu müssen.

Gegen den von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß er auf halbem Wege stehen bleibe: einmal insofern der Entwurf die Fischereirechte der Eigenthümer von Kanälen und Gewerbswässern zwar beseitige, die der Eigenthümer von Teichen und andern in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern aber nicht berühre, sodann insofern er die Fischereigerechtsame der Anstößer, die das Gesetz von 1852 noch in beschränktem Umfang anerkenne, nicht völlig beseitige. Mit Rücksicht auf das Ergebniß der seitens der Großherzoglichen Regierung angestellten Erhebungen, wonach in diesen beiden Beziehungen Mißstände, welche eine Aenderung des Gesetzes als wünschenswerth erscheinen ließen, sich bis jetzt nicht gezeigt haben, sei jedoch auch die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß kein Grund vorliege, in diese eingelebten Zustände ändernd einzugreifen.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, es gereiche der Großherzoglichen Regierung zur hohen Befriedigung, daß die Kommission den Erwägungen, denen der vorliegende Gesetzentwurf seine Entstehung verdanke, beigetreten sei, und er hoffe, daß auch das Hohe Haus sich der Ansicht der Kommission anschließen werde. Es handle sich hier um die Beseitigung von Mängeln, welche, aus dem Gesetz von 1852 entspringend, von Jahr zu Jahr mehr empfunden würden und welche namentlich den auf Wiederbevölkerung der Fischwasser gerichteten Bestrebungen des Staats und Privater sich hemmend entgegen stellten. Ohne im Uebrigen der Diskussion vorgreifen zu wollen, möge ihm gestattet sein, den einen Punkt hervorzuheben, in welchem, soweit er sehe, allein sich eine erhebliche Meinungsverschiedenheit ergeben habe, es sei dies die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Frage der Höhe der den Kanalbesitzern zu gewährenden Entschädigung. Bezüglich dieses Punktes möchte Redner dringend ersuchen, dem Antrage der Kommission auf Annahme des Regierungsentwurfs beizutreten, wonach die Entschädigung auf den sechsfachen Betrag des aus der Kanalfischerei erzielten jährlichen Reinertrags zu bemessen sei. Denn es sei nicht zu verkennen, daß die Kanalbesitzer durch das Gesetz von 1852 ohne innern Grund in den Besitz einer Fischereigerechtsame gekommen seien, die ihnen ermögliche, ohne sich selbst an der Fischpflege zu betheiligen, dem am Hauptwasser Fischereiberechtigten den größten Theil des Ergebnisses seiner Bemühungen auf dem Gebiete der Fischzucht und -Pflege zu entziehen. Eine mathematisch genaue Berechnung über die Höhe der den Kanalbesitzern zu gewährenden Entschädigung sei der Natur der Sache nach unmöglich. Redner wiederholt, das Hohe Haus möge den Anträgen der Kommission beitreten, die, soweit sie Abänderungen des Entwurfs bezwecken, wie er gerne zugebe, Verbesserungen desselben seien.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird sofort in die Einzelberathung eingetreten.

Zu §. 1 Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 theilt der Präsident mit, daß ein Abänderungsantrag der Herren Freiherr von Rüdt, Freiherr von Hornstein und Freiherr Ferdinand von Bodman eingebracht worden sei, die den Kanalbesitzern zu gewährende Entschädigung auf den zwölffachen Betrag des jährlichen Reinertrags zu bemessen.

Freiherr von Rüdt führt zur Begründung seines Antrags aus, in der Kommission habe darüber Einverständniß geherrscht, daß im öffentlichen Interesse die Fischereirechte der Kanalbesitzer zu beseitigen seien, und daß denselben hierfür eine Entschädigung gewährt werden müsse. Ueber die Höhe dieser Entschädigung allein habe man in der Kommission eine Uebereinstimmung herbeizuführen nicht vermocht. Es sei nun aber kein Grund ersichtlich, für die Bemessung dieser Entschädigung heute einen andern Maßstab aufzustellen, als denjenigen, den das Gesetz vom Jahr 1852 für die Entschädigung der aufgehobenen Fischereigerechtsame aufgestellt habe, nämlich den zwölffachen Betrag des jährlichen Reinertrags. Denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das Gesetz vom Jahr 1852 auch die Fischereirechte der Kanalbesitzer aufgehoben hätte, diesen dieselbe Entschädigung gewährt worden wäre, wie den übrigen Fischereiberechtigten, denen das erwähnte Gesetz eine Entschädigung zubilligte. Das Gesetz vom Jahr 1852 gehe von der Rechtsanschauung aus, daß die Kanalbesitzer wie die Eigenthümer von Teichen Eigenthümer des Wassers und damit auch der Fische in demselben seien, eine Rechtsanschauung, die heute freilich aufgegeben sei. Das Fischereirecht der Kanalbesitzer habe demnach in dem Eigenthumsrecht am Kanal seine Grundlage. Schon in der Verfassung sei aber anerkannt, daß Niemand sein Eigenthum anders als nach vorhergehender Entschädigung abzutreten habe. Die Kanalbesitzer hätten daher nicht blos einen Billigkeitsanspruch auf die Entschädigung, wie im Kommissionsbericht ausgeführt sei, sondern einen Rechtsanspruch, denn für das Recht, das ihnen der Gesetzentwurf entziehe, gebühre ihnen Entschädigung, wie für jede Expropriation, und zwar Ersatz des vollen Schadens. Für die geringere Entschädigung werde in der Regierungsbegründung der Umstand angeführt, daß die Kanalbesitzer sich an der Fischzucht und Fischhege nicht betheiligen; dadurch werde aber ihr Recht nicht minderwerthig gemacht. Im Kommissionsbericht werde der Regierungsvorschlag weiter damit begründet, daß im Jahre 1852 nur für die feudalen Fischereirechte, nicht aber auch für die Adjazentenfischereirechte eine Entschädigung gewährt wurde. Wenn aber damals ein Fehler begangen worden sei, so berechtige dies nicht, heute denselben Fehler wieder zu machen. Ohnehin sei die Summe, um die es sich handle, nicht bedeutend; die zu zahlenden Entschädigungen würden sich nach einer von der Großherzoglichen Regierung angestellten Schätzung etwa auf 30 000 ℳ. belaufen, bei Annahme seines Antrags somit auf 60 000 ℳ. Redner empfiehlt daher die Annahme des Abänderungsantrags.

Geheimerath Dr. von Holst weist darauf hin, daß, wenn die Aufhebung der Kanalfischereirechte wirklich, wie behauptet worden sei, eine Art von Expropriation darstelle, auch der volle Werth derselben, nicht blos der zwölffache Betrag des jährlichen Reinertrags, als Entschädigung gewährt werden müßte. Auf den zwölffachen Betrag sei man nur gekommen, weil schon das Gesetz von 1852 diesen Maßstab aufgestellt habe. Damit aber habe jenes frühere Gesetz gerade anerkannt, daß es sich hier nicht um eine Expropriation handle, bei welcher der volle Werth zu ersetzen sei. Man werde nicht bestreiten können, daß das Gesetz vom Jahr 1852 den Kanalbesitzern das Fischereirecht in den Kanälen nur deßhalb gewährte, weil man sich über das Recht derselben an

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihren Kanälen nicht völlig klar wurde. Wenn ihnen nun durch den vorliegenden Entwurf dieses Recht wieder entzogen werde, so werde ihnen lediglich etwas genommen, was sie in gewissem Sinne per nefas besessen hätten. Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sei das öffentliche Interesse, das eine Vermehrung des Fischbestandes in unsern Fischwässern dringend erheische. Es müsse sich nun aber gegenüber dem Abänderungsantrag die Frage erheben, ob nicht durch denselben dieses öffentliche Interesse geradezu gefährdet würde. Wenn die Entschädigung nach dem eingebrachten Antrag bemessen würde, werde ohne Zweifel manche Gemeinde sich weigern, das Fischereirecht der Kanalbesitzer zu erwerben und die hohe Entschädigung zu bezahlen; das Gesetz würde sich lediglich als Danaergeschenk erweisen. Wenn der Entwurf für die aufgehobenen Fischereirechte eine geringere Entschädigung als den vollen Werth in Aussicht nehme, so habe er darin eben in dem Gesetz vom Jahr 1852 einen Vorgang, der die Adjazentenfischerei, die von 1848 bis 1852 allgemein bestanden habe, wenigstens für die Regel aufhob, und zwar ohne Gewährung irgend einer Entschädigung. Der Vorschlag der Regierung habe mit der Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf den sechsfachen Betrag einen weisen Mittelweg eingeschlagen, dem nur zugestimmt werden könne. Auch glaube Redner nicht, daß bei Annahme des Regierungsentwurfs die Kanalbesitzer irgend erheblich geschädigt würden; bei Annahme des Abänderungsantrags aber würde ohne Zweifel der gehoffte Erfolg des Gesetzes nicht erreicht werden, da die Gemeinden kein Interesse daran hätten, die Kanalfischereirechte gegen Bezahlung der hohen Entschädigung zu erwerben.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck führt aus, daß zwar auch für die Ansicht der Antragsteller Rechtsgründe geltend gemacht werden könnten: Man werde bejahen müssen, daß das Fischereirecht der Kanalbesitzer ebenso wohl erworben sei, wie das der übrigen Fischereiberechtigten, da beide sich auf das Gesetz vom Jahr 1852 gründen. Wenn nun auch dieses Gesetz auf einer Rechtsanschauung beruhe, die heute aufgegeben, insbesondere auch durch ein reichsgerichtliches Urtheil verworfen sei, nämlich der Ansicht, daß der Eigenthümer des Kanals auch Eigenthümer des fließenden Wassers und damit der Fische in demselben sei, während die heutige Rechtswissenschaft dem Kanalbesitzer nur ein Benutzungsrecht an der fließenden Wasserwelle zuerkenne, so werde dadurch an sich an dem den Kanalbesitzern durch das Gesetz von 1852 eingeräumten Recht nichts geändert; werde dieses Recht nun durch ein Gesetz aufgehoben, so gebühre den Berechtigten eine Entschädigung, die deßhalb allein, weil sie dieses Recht gewissermaßen per nefas erlangt hätten, nicht geringer bemessen werden dürfe. Bei der Feststellung des Maßstabs für die Entschädigung komme vielmehr in Betracht, ob das Fischereirecht der Kanalbesitzer denselben Werth habe, wie das Recht der im Hauptwasser Fischereiberechtigten. Dies sei aber zu verneinen; eine wirkliche Fischzucht und -Pflege sei in den Kanälen nach deren natürlicher Beschaffenheit ausgeschlossen; der Kanalbesitzer verdanke daher den Ertrag der Fischerei lediglich dem im Hauptwasser Berechtigten, ein Anspruch aber darauf, daß dieser die Fische hege und pflege, stehe ihm nicht zu. Der im Hauptwasser Fischereiberechtigte sei somit in der Lage, durch minder pflegliche Ausnutzung seines Fischwassers den Erfolg des Fischereirechts des Kanalbesitzers zu schmälern und auf ein Minimum zu reduziren. Deßwegen stelle das Fischereirecht des Kanalbesitzers nur einen geringeren Werth dar, es genüge daher auch eine kleinere Entschädigung. Redner empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger möchte nicht unterlassen, nachdem von den beiden Vorrednern der Standpunkt der Regierungsvorlage bereits vertheidigt wurde, auch seinerseits das Hohe Haus zu bitten, sich auf den Antrag der Kommission zu vereinigen. Wenn bezüglich der Höhe der Entschädigung auf das Expropriationsgesetz hingewiesen worden sei, so erlaube er sich dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, wie es unserer Gesetzgebung keineswegs fremd sei, Berechtigungen im öffentlichen Interesse aufzuheben, ohne den vollen Werth zu entschädigen, ja selbst ohne irgend eine Entschädigung zu gewähren. Bei Ablösung der Drittelsberechtigung sei der neunfache Werth als Entschädigung bestimmt worden; gewisse Arten des Zehnten, z. B. der Neubruchzehnte, sei ohne jede Entschädigung aufgehoben worden, dasselbe sei bezüglich verschiedener mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Abgaben der Fall gewesen. Das Kanalfischereirecht sei im Grund nichts Anderes, als ein Adjazentenfischereirecht; das Gesetz vom Jahr 1852 habe aber die seit 1848 bestehenden Adjazentenfischereirechte — mit bestimmten Ausnahmen — zu Gunsten des Gemarkungsinhabers aufgehoben, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwar ohne jede Entschädigung. Mit Rücksicht hierauf würde es also an sich nur folgerichtig sein, jetzt, wo man über die Kanalfischereirechte eine andere Ansicht habe, als der Gesetzgeber von 1852 sie hatte, hinsichtlich ihrer die gleiche Regelung, wie hinsichtlich der Adjazentenfischereirechte seinerzeit geschehen, nämlich ebenfalls die entschädigungslose Aufhebung herbeizuführen. Die Großherzogliche Regierung sei aber der Ansicht gewesen, daß eine gewisse Entschädigung sich durch Billigkeitsgründe rechtfertigen lasse, da diese Fischereirechte immerhin einen gewissen Vermögenswerth repräsentirten, der wohl hie und da bei Besitzwechseln mit in Anschlag gekommen sein möge. Es sei aber der Werth der Kanalfischereirechte abhängig von dem Fischbestand in dem Hauptwasser, falle und stehe mit diesem, repräsentire also keinen in sich selbstständigen Vermögenswerth; letzterer sei also jedenfalls geringer als der Werth des Fischereirechts im Hauptwasser. Wenn nun für die Aufhebung der letzteren Rechte im Jahre 1852 nur der zwölffache Betrag als Entschädigung festgesetzt worden sei, so müsse für die Aufhebung der Kanalfischereirechte jedenfalls ein geringerer Betrag als entsprechend angenommen werden.

Sodann sei doch auch zu beachten, daß die Entschädigung vielfach kleinen, ökonomisch schlecht situirten Gemeinden, z. B. den kleinen Schwarzwaldgemeinden, zur Last fallen werde, und daß im Hinblick hierauf doppelte Vorsicht in der Bemessung der Entschädigung walten müsse, umsomehr, als in Folge der bisherigen Gesetzgebung der Erfolg ihrer Fischzucht und Fischereipflege zum großen Theil den Kanalbesitzern zu gute gekommen sei, als ferner jede Neuanlage solcher Kanäle den Werth der Fischwasser, und zwar ohne jegliche Entschädigung für die in ihnen Berechtigten, vermindert habe, so daß nicht selten in Folge solcher Vorgänge die Pachtzinse für Gemeindefischwasser einen erheblichen Rückgang erlitten hätten. Bei gerechter Würdigung dieser Thatsachen werde man zu der Ansicht gelangen müssen, daß bei der Festsetzung der Entschädigungssumme nicht über das Nothwendigste hinausgegangen werden sollte. Redner hofft, daß der Vorschlag der Großherzoglichen Regierung zur Annahme gelangen werde.

Freiherr von Hornstein bedauert, durch Krankheit verhindert gewesen zu sein, den Kommissionsberathungen beizuwohnen, da hierdurch Stimmengleichheit in der Kommission herbeigeführt worden sei. Nach seiner Ansicht sei, wenn die Kanalfischerei kein gesetzliches Recht sei, eine Entschädigung überhaupt nicht zu gewähren, andernfalls sei für das aufzuhebende Recht auch Entschädigung zu leisten, und in diesem Fall sehe er keinen Grund, die Entschädigung anders zu bemessen, als dies durch das Gesetz vom Jahr 1852 geschehen sei, und zwar umsoweniger, als infolge des gesunkenen Geldwerths die zwölffache Entschädigung heute einen geringeren Werth repräsentire als im Jahre 1852. Der Verlust eines Rechtes werde von Jedermann schmerzlich empfunden. Für die Regierungsvorlage seien nur Utilitätsgründe angeführt worden, solche Rücksichten dürften aber hier nicht maßgebend sein. Wenn den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre geringe Leistungsfähigkeit eine Erleichterung gewährt werden solle, so müsse man eben dazu gelangen, die Hälfte der Entschädigung dem Staat aufzuerlegen. Er bitte deßhalb um Annahme des Abänderungsantrags.

Geheimerath Dr. von Holst macht darauf aufmerksam, daß die Antragsteller für die Bemessung der Höhe der Entschädigung die Analogie des Gesetzes vom Jahr 1852 herbeiziehen. Jenes Gesetz enthalte aber noch eine weitere Analogie, indem es ebenso unanfechtbare Rechte, wie das Recht des Kanalbesitzers, ohne Entschädigung aufhebe, nämlich das Fischereirecht der Anstößer, die dasselbe durch das Gesetz vom Jahr 1848 erhalten hätten Wenn sodann seitens des Herrn Vorredners betont worden sei, daß der Verlust eines Rechtes schmerzlich empfunden werde, so müsse darauf hingewiesen werden, daß die Kanalbesitzer sich seit dem Jahr 1852 auf Unkosten der im Hauptwasser Fischereiberechtigten bereichert hätten. Wenn nun den Kanalbesitzern noch eine Entschädigung gewährt werde, so hätten dieselben sicherlich keinen Grund, sich zu beklagen. Die Dreisam z. B. sei bei Freiburg während der Hälfte des Jahres in Kanäle abgeleitet und der Fischreichthum dieses Flusses gereiche somit größtentheils den Kanalbesitzern zum Vortheil, ohne daß diese für die Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes irgendwie Sorge trügen.

Es könne hier nicht wie bei der Expropriation eines Grundstücks der Ersatz des vollen Werths der Berechtigung in Frage kommen, wie ja von dem Ersatz des vollen Werths auch früher aus Zweckmäßigkeitsgründen Umgang genommen worden sei. Wenn aber wie hier das ganze Gesetz seine Entstehung Utilitätsgründen ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

danke, so müsse auch bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes diesen Utilitätsgründen Rechnung getragen und deßhalb die Entschädigung nach dem Regierungsvorschlag bemessen werden.

Freiherr von Hornstein macht dem Vorredner gegenüber geltend, daß die Kanalbesitzer das von ihnen abgeleitete Wasser ebenfalls rechtmäßig erworben hätten, und daß auch die Kanäle für das allgemeine Wohl nicht von geringer Bedeutung seien. Redner glaubt, daß gerade dieses Haus die Aufgabe habe, für die Wahrung wohlerworbener Rechte einzustehen, namentlich in einer Zeit, wo das Privateigenthum ohnehin von gewisser Seite heftige Anfechtung erführe.

Der Berichterstatter, Geheimer Referendär Haas, führt aus, daß zur Bestimmung der Höhe der zu leistenden Entschädigung vielleicht zweckmäßig unterschieden werde zwischen den Kanälen, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes von 1852 bestanden, und denjenigen, welche erst später erstellt wurden. Bei den letzteren habe der Erbauer des Kanals dem Bache nicht blos das Wasser, sondern auch die Fische, die Frucht fremder Bemühungen entzogen, ohne daß dem im Hauptwasser Fischereiberechtigten dagegen ein Einspruch oder ein Entschädigungsanspruch zugestanden habe. Das, was dem im Hauptwasser Fischereiberechtigten auf diese Weise in Uebereinstimmung mit dem Gesetz, aber im Widerspruch mit natürlichen Rechtsbegriffen entzogen worden sei, werde ihm nun durch den Gesetzentwurf wieder zurückgegeben, freilich nur gegen Entschädigung. Je höher deßhalb die Entschädigung bemessen werde, um so unbilliger erscheine sie.

Was die Fischerei in den Kanälen betreffe, die bereits vor dem Jahre 1852 bestanden, so sei nicht festgestellt, ob an solchen Gewässern bis zum Jahre 1848 feudale Fischereirechte bestanden oder nicht. Falls die Kanäle ebenfalls dem feudalen Fischereirecht unterlagen, so hatte nach der Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1852 die Gemeinde dem Feudalherrn die zwölffache Entschädigung zu bezahlen und konnte ihrerseits von dem Kanalbesitzer Schadloshaltung begehren. Inwieweit letzteres Recht ausgeübt wurde, lasse sich nicht mehr feststellen; es sei nicht ausgeschlossen, daß auch in diesen Fällen der Kanalbesitzer gar keine oder eine geringere Entschädigung an die Gemeinde bezahlt habe, als ihm jetzt nach dem Abänderungsantrag gewährt werden solle. Redner empfiehlt daher den Kommissionsantrag zur Annahme.

Hierauf wird der Antrag von Rüdt und Genossen zur Abstimmung gebracht und zugleich mit der von der Kommission zu Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 vorgeschlagenen Aenderung mit 8 von 15 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 3 des Entwurfs, wonach das Recht zur Fischerei auch das Recht zum Sammeln der Perlenmuscheln in sich begreift, ersucht Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck den Regierungskommissär um Auskunft über die Ausbreitung der Perlenmuscheln im Großherzogthum.

Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger erklärt sich gerne bereit, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, soweit ihm dies möglich sei, ohne das Aktenmaterial zur Hand zu haben.

Im vorigen Jahrhundert seien durch Kurfürst Karl Theodor Perlmuscheln aus Bayern eingeführt und in dem Steinachbach zwischen Schönau und Altneudorf (jetziges Bezirksamt Heidelberg) eingesetzt worden. Die Perlenfischerei sei landesherrliches Regal gewesen und etwa 20 bis 30 Jahre lang noch betrieben worden, bis der Gegenstand allmälig, wie es scheine, bei den Behörden in Vergessenheit gerathen sei.

Die Perlenfischerei in dem genannten Bach sei aber allmälig, da eine polizeiliche Regelung des Gegenstandes nicht wie in andern Ländern erfolgt war, zur Wildfischerei ausgeartet, indem die Okkupation derselben als erlaubt betrachtet wurde. Vor etwa 5 Jahren sei alsdann zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß in dem Schönauer Bach und den Nebenbächen desselben neuerdings Perlen in beträchtlichem Werth gefunden wurden. Dies habe dem Ministerium Anlaß gegeben, die einschlägigen Verhältnisse einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wobei sich ergeben habe, daß der genannte Bach trotz der eingerissenen Raubfischerei noch zahllose Muschelthiere beherberge. Hierauf sei durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 die Perlfischerei polizeilich geregelt, insbesondere mit Rücksicht auf die langsame Entwickelung der Perle Schonvorschriften für die Muschelthiere erlassen worden, nach welchen die Befischung ein und derselben Strecke eines Perlgewässers nur in Zwischenräumen von mindestens 6 Jahren gestattet sei. Im Uebrigen habe man seitens des Badi-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schen Fischereivereins Versuche angestellt, weitere Bäche des Landes mit Perlmuscheln zu bevölkern. Hierbei habe sich ergeben, daß namentlich die Bäche des südlichen Schwarzwaldes für das Gedeihen der Muschelthiere die Voraussetzungen darbieten. In kalkhaltigem Wasser sei ein Gedeihen der Muscheln ausgeschlossen; auch sei es eine Voraussetzung des Gedeihens der Muscheln, daß der betreffende Bach von Fischen bevölkert sei, da das junge Thier einen Larvenzustand als Schmarotzer auf den Kiemen eines Fisches durchmache.

Zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs ergreift Niemand das Wort und es wird alsdann der Gesetzentwurf mit den durch die Anträge der Kommission und den Antrag von Rüdt und Genossen bedingten Aenderungen zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geheimer Referendär Haas namens der Petitionskommission über die Nachweisungen über die der Großherzoglichen Regierung während des Landtags 1887/88 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und über deren Erledigung. Da die Kommission hierwegen nichts zu erinnern gefunden habe, beantrage er namens derselben, das Hohe Haus wolle diese Nachweisungen zur Kenntniß nehmen, welchem Antrag ohne Debatte stattgegeben wird.

Bezüglich des weiteren Gegenstandes der Tagesordnung: die Bitte des Komité's der evangelischen Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen, verweist der Berichterstatter Prälat D. Doll im Allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht,

Beilage Nr. 86.

Wenn der Kommissionsantrag dahin gehe, „die Eingabe der Großherzoglichen Staatsregierung zur wohlwollenden Berücksichtigung der darin niedergelegten Bitte um eine staatliche Beihilfe zu überweisen", so solle durch diese Fassung keineswegs entschieden werden, in welcher Weise die staatliche Unterstützung zu erfolgen habe, ob durch Gewährung von Staatszuschüssen oder durch Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer.

Geheimerath Dr. Nokk versichert, daß die Großherzogliche Regierung die Auffassung der Kommission durchaus theile, wonach in der evangelischen Kirche sich das Bedürfniß gezeigt habe, die Bezüge der Hinterbliebenen der Pfarrgeistlichen zu erhöhen und den Bezügen der Hinterbliebenen der Staatsbeamten thunlichst gleichzustellen. Die Frage, wie diesem kirchlichen Bedürfniß entsprochen werden könne, sei bei der Großherzoglichen Regierung schon zu eingehender Erwägung gelangt, und es habe sich bei diesem Anlaß ergeben, daß die Abhilfe auf dem Weg staatlicher Zuschüsse mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Eine der Zahl unserer evangelischen Staatsangehörigen im Vergleich entsprechende Staatsdotation in bestimmter Höhe, wie eine solche in Preußen gewährt werde, könne die Solvenz der Pfarrwittwenkasse auf die Dauer doch nicht gewährleisten, vielmehr werde der Staat jeweils insoweit eintreten müssen, als die Erträgnisse der geistlichen Wittwenkasse nicht ausreichten. Zur Berechnung des Aufwands, der dem Staat hierdurch erwachsen werde, fehle es aber an jeder sicheren Grundlage; zunächst müsse sich der Staat zu diesem Zweck einen genauen Einblick in die Verhältnisse der geistlichen Wittwenkasse verschaffen — es müsse vor Allem geprüft werden, ob diese Kasse nach ihren jetzigen Statuten das von ihr Versprochene dauernd zu leisten vermöge. Werde ein Staatszuschuß in der jeweils erforderlichen Höhe bewilligt, so sei es auch unerläßlich, daß der Staat sich an der Verwaltung der geistlichen Wittwenkasse betheilige, damit er auch einen Einfluß auf die Höhe der von ihm zu machenden Leistungen habe. Auch werde durch die Gewährung eines Staatszuschusses, der alle zwei Jahre von neuem mit dem Budget bewilligt werden müsse, den Mitgliedern der geistlichen Wittwenkasse keineswegs ausreichende Sicherheit dafür geboten, daß ihre Hinterbliebenen dereinst in den Bezug der Versorgungsgehalte treten, da es immerhin möglich sei, daß einmal Mittel des Staates für diesen Zweck nicht mehr verfügbar seien beziehungsweise nicht weiter von den Ständen bewilligt würden. Es müßte deßhalb für die Gewährung dieses Staatszuschusses eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Alle diese Gründe ließen es der Großherzoglichen Regierung zur Zeit unthunlich erscheinen, der vorliegenden Petition gegenüber eine bestimmte Stellung einzunehmen. Die Großherzogliche Regierung werde aber die Befriedigung dieses dringenden kirchlichen Bedürfnisses gerne fördern und hiezu alle und jede mögliche Unterstützung gewähren.

Nach der Anschauung des Redners dränge die Lage

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit Nothwendigkeit auf die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer, gleichviel ob man die Einführung einer solchen Steuer als erwünscht oder als unerwünscht bezeichnen möge. Daß der für die Aufbesserung der Hinterbliebenengehalte erforderliche Betrag ein verhältnißmäßig geringer sei, könne nicht als Argument gegen die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer verwerthet werden. Im Gegentheil scheine es Redner, hier könne er freilich zunächst nur seine persönliche Anschauung aussprechen, erstrebenswerth, nicht von Anfang an alle Bedürfnisse der Kirche auf diesem Wege zu decken, die Steuer vielmehr nur als subsidiäres Deckungsmittel für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse zu betrachten, welche auf anderem Wege eine Befriedigung nicht finden könnten.

Redner könne die Versicherung abgeben, daß die Großherzogliche Regierung sich des Gegenstandes mit aller Energie und mit dem festen Willen, zu einem Resultat zu gelangen, annehmen werde und er hoffe, daß alsdann das Hohe Haus auch den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung seine Zustimmung nicht versagen werde.

Kirchenrath D. Hausrath hält es an sich auch für die wünschenswertheste Lösung, daß die Kirche durch eine allgemeine Kirchensteuer in den Stand gesetzt werde, für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse selbst zu sorgen. Doch müsse er gestehen, daß er den Glauben an die Verwirklichung des Projekts einer allgemeinen Kirchensteuer allmälig verloren habe. Schon in den 60r Jahren sei dieses Projekt aufgetaucht und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sei die Kirche vertröstet worden. Wenn der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer kirchliche Gründe entgegenstünden, so müsse freilich die Kirche die Konsequenzen dieser Gründe tragen. Er seinerseits glaube aber nicht an das Vorliegen solcher Gründe. Der von manchen Seiten befürchtete Massenaustritt von Glaubensgenossen bei Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer sei in andern deutschen Staaten nicht erfolgt und es liege kein Grund vor, die badische Bevölkerung für unkirchlicher zu halten als die Bevölkerung anderer Staaten. Nach Redners Ansicht stehen der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer vielmehr staatliche Bedenken entgegen, da die staatlichen Faktoren immer geringe Neigung zeigen würden, kirchlichen Korporationen durch Einführung einer Zwangsbefugniß gegenüber den Mitgliedern eine größere Kräftigung zu verschaffen. Wäre dieser Grund nicht ausschlaggebend, so wäre seiner Meinung nach die allgemeine Kirchensteuer längst eingeführt. Er müsse daher bitten, die Pfarrwittwen nicht wieder auf diese Fata Morgana zu vertrösten. Es sei unbillig, die Pfarrwittwen schlechter zu stellen, als die Wittwen der Staatsdiener, da zur Genüge bekannt sei, mit welchem Erfolg die Pfarrfrauen an der Jugenderziehung Theil nehmen und welche Förderung das Frauenvereinswesen ihnen zu verdanken habe.

Wenn zugegeben werden müsse, daß der geistliche Stand im Allgemeinen nicht mehr die gleiche gesellschaftliche Stellung einnehme, wie früher, so habe dies wesentlich seinen Grund in der Verschlechterung der materiellen Bedingungen. Daß die kirchlichen Fonds in ihrer Ertragsfähigkeit zurückgegangen seien, bedürfe im Hinblick auf das Sinken der Grundrente und des Zinsfußes keines weiteren Beweises. Wenn ein weiteres Sinken des Niveaus des geistlichen Standes verhütet werden solle, was doch gewiß im allgemeinen staatlichen Interesse gelegen sei, müsse der Staat für diesen Zweck auch materielle Opfer bringen.

Geheimerath Dr. von Holst erinnert daran, daß das Problem einer allgemeinen Kirchensteuer schon vor zwei Jahren hier im Hause gestreift worden sei. Er glaube nicht, daß diese schwierige und tiefgreifende Frage so beiläufig ihre Erledigung finden könne; die Petitionskommission habe deßhalb auch mit Recht darauf verzichtet, diesen Gegenstand einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen. In dieser Anschauung werde Redner durch die Ausführungen des Vorredners nur bestärkt, denn wenn dieser Gegenstand die Regierung seit nahezu 30 Jahren beschäftige, so sei dies der beste Beweis, daß die Regelung eine sehr schwierige sei. Nach seiner persönlichen Anschauung, welcher der Redner schon vor zwei Jahren in diesem Haus Ausdruck gegeben habe, halte er es zwar für besser, wenn die allgemeine Kirchensteuer zur Einführung gelangte. Gleichwohl glaube er, daß diese Steuer zur Einführung kommen werde, da man eben dem von allen Seiten anerkannten dringenden Bedürfniß auf einem andern Wege nicht gerecht werden könne. Redner bittet, die vorliegende Petition der Regierung empfehlend zu überweisen, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, wie dem vorliegenden Bedürfniß abzuhelfen sei.

Der Berichterstatter Prälat D. Doll gibt der dankbaren Freude darüber Ausdruck, daß sowohl seitens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Großherzoglichen Regierung, wie seitens der Mitglieder des Hauses das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung die eigenen Mittel der Kirche nicht ausreichten, Anerkennung gefunden habe. Wenn aber dieß anerkannt werde, so sei die selbstverständliche Folge, daß die Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse vom Staat gewährt werden müssen und daß dies nicht allzulange vertagt werden dürfe. Die beiden Wege, auf welchen man zum Ziele gelangen könne, seien in der Diskussion erwähnt worden Gegenüber den Aeußerungen des Herrn Geheimerath Nokk wolle er darauf aufmerksam machen, daß in der staatlichen Dotation zu der Centralpfarrkasse jetzt schon ein Analogon vorhanden sei für die Gewährung eines Staatsbeitrags zu der Wittwenkasse. An der Verwaltung der Centralpfarrkasse nehme der Staat jetzt schon Theil, auch erfolge die Bewilligung dieser Staatsdotation jeweils nur auf eine Budgetperiode. Er glaube daher nicht, daß der Gewährung eines Staatszuschusses zur Wittwenkasse so große Schwierigkeiten entgegenständen, wie ausgeführt worden sei.

Berichterstatter sei persönlich früher durchaus kein Verfechter der allgemeinen Kirchensteuer gewesen; die schmerzlichen Einblicke in die Unzulänglichkeit der Mittel der Kirche, die er seither gemacht habe, hätten ihn jedoch zu einer andern Ansicht geführt.

Redner erkennt wiederholt dankbar an, daß das vorliegende Bedürfniß von keiner Seite beabredet worden sei, und schließt mit dem Wunsch, daß die Schwierigkeit der Regelung des Gegenstandes nicht Veranlassung werden möge, die Wittwen länger darben zu lassen.

Geheimerath Dr. Nokk entgegnet dem Vorredner, daß der Staatszuschuß zu der Centralpfarrkasse sich von einem etwaigen Staatszuschuß zu der geistlichen Wittwenkasse denn doch unterscheide. Der erstere beruhe auf einem Gesetz und müsse bewilligt werden so lange das Gesetz in Kraft stehe, wenn auch die zu bewilligenden Summen jeweils in dem Budget aufgeführt sind. Weiter komme aber bezüglich der Wittwenkasse in Betracht, daß die Mitglieder derselben durch die Leistung der Beiträge sich ein Recht auf die Gegenleistung der Kasse erwürben, die letztere daher nicht von der jedesmaligen ständischen Bewilligung abhängen könnte.

Dem Herrn Abgeordneten für Heidelberg habe Redner zu erwiedern, daß nach seiner Ueberzeugung die Fata Morgana des allgemeinen Kirchensteuergesetzes recht bald vor seinem leiblichen Auge erscheinen werde, weil eben die Verhältnisse so gebieterisch auf die Beschreitung dieses Weges hindrängten. Wenn bis jetzt diesem Gegenstand noch nicht näher getreten worden sei, so habe dies zwar einerseits seinen Grund in der Schwierigkeit der Regelung dieser Materie, andererseits sei aber bisher auch das Bedürfniß nicht in so dringender Weise hervorgetreten wie im jetzigen Zeitpunkt. Er könne nur wiederholt versichern, daß die Regierung nunmehr der Frage allen Ernstes nachgehen und sie in dem Interesse der großen kirchlichen Korporationen, deren Gedeihen von so hoher Bedeutung auch für die staatliche Wohlfahrt sei, so rasch als möglich einer staatlichen Lösung entgegenzuführen sich bestreben werde.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird sodann der Kommissionsantrag, die Eingabe der Großherzoglichen Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlend zu überweisen, zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck berichtet alsdann namens der Petitionskommission über den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die Bitte des früheren Bahnarbeiters Friedrich Wink II. von Handschuchsheim um Unterstützung,

Beilage Nr. 92 (ungedruckt).

Der Gesuchsteller, welcher sich im Januar 1885 im Dienst der Eisenbahnverwaltung einen linksseitigen Leistenbruch zugezogen, habe gegen die genannte Verwaltung einen Entschädigungsanspruch geltend gemacht, welcher aber durch Urtheile des Großherzoglichen Landgerichts Mannheim und des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zurückgewiesen worden sei, da ein Verschulden der Verwaltung beziehungsweise eines Beamten derselben nicht vorgelegen habe. Wenn auch diese Entscheidung dem Gesetz entspreche und Wink aus Billigkeitsgründen bereits mehrfache Unterstützung seitens der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen erhalten habe, so sei die Kommission doch zu dem Antrag gelangt, die Eingabe der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen, da inzwischen durch das Reichsgesetz über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung die Unfallversicherungspflicht auch auf den hier in Frage stehenden Betrieb ausgedehnt worden sei. Die Kom-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mission sei der Ansicht, daß Gründe der Billigkeit vorlägen, eine Entschädigung für einen Betriebsunfall zu gewähren, der, wenn er nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes sich ereignet hätte, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung begründet haben würde, wenn auch selbstverständlich dem genannten Gesetz rückwirkende Kraft nicht zukomme.

Der Kommissionsantrag wird angenommen und der Präsident schlägt hierauf vor, im Anschluß an die heutige öffentliche Sitzung in geheimer Sitzung die Berathung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtenden Adresse vorzunehmen, womit sich das Haus einverstanden erklärt.

Auf Antrag des Präsidenten werden alsdann der Gesetzentwurf, betreffend die Zuchtfarren und der Entwurf eines Berggesetzes der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen. Nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die sich der Präsident vorbehält, auf den 29. oder 30. d. Mts. anzuberaumen, wird alsdann die öffentliche Sitzung von dem Präsidenten nach 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1890.

Gegenwärtig:

die bei der heutigen fünften öffentlichen Sitzung anwesenden Herren Mitglieder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Geheimerath Serger.

Nachdem in der heute stattgefundenen öffentlichen Sitzung von dem Hohen Hause beschlossen wurde, eine Beileids-Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Ausdruck der Theilnahme an dem höchstbedauerlichen Hinscheiden Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin Wittwe Augusta zu erlassen und die Abfassung dieser Adresse der in dieser Sitzung gewählten Adreßkommission zu überweisen, wurde zugleich bestimmt, die Berathung des Adresseentwurfs in einer unmittelbar nach Beendigung der öffentlichen heutigen Sitzung abzuhaltenden geheimen Sitzung vorzunehmen.

Nach der um 1¼ Uhr Mittags geschehenen Schließung der öffentlichen Sitzung eröffnete der Präsident die geheime Sitzung und ertheilte dem Berichterstatter der Adreßkommission Herrn Geheimerath Dr. von Holst das Wort, welcher den von ihm verfaßten Adresseentwurf folgenden Inhaltes verlas:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

In ernster Zeit ein neuer ernster Mahn- und Weckruf an das Deutsche Volk!

Zum Gatten die Gattin, zum Sohne die Mutter, des neuen Reiches erste Kaiserin zu den Kaiserlichen Schöpfungen seiner Herrlichkeit für die ewige Ruhe gebettet, aber auch mit ihnen fortlebend im preisenden Angedenken des dankbaren Volkes und gleich ihnen weiter segensvoll wirkend, von Generation zu Generation durch die Werke, die ihrer Lebensarbeit unsterbliche Frucht! Wie groß, um Großes zu kämpfen, wie große Thaten, durch Größe im Dulden zu überstrahlen, wie groß, zu streiten wider Anderer Leid und Noth — das ist der Beispiele Wilhelms des Siegreichen, Friedrichs des Dulders und Augustas der Barmherzigen köstlich unvergängliches Vermächtniß an Deutschland. Entsprossen aber ist ihr unzerstörbar hehres Lebenswerk der gleichen Wurzel: Pflicht und Liebe.

Pflicht und Liebe! Zu dem Wahlspruch hat auch Badens erlauchtes Fürstenpaar nicht nur seit jeher sich bekannt; um so treuer hat es ihm nachgelebt, je lastender des Kreuzes Wucht geworden, den er ihm aufgebürdet. Mit jedem neuen Schicksalsschlage, der es trifft, werden aber eben darum auch um so unzerreißbarer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bande, mit denen es sein Volk an sich bindet. In dem Schlußwort „Liebe" gipfelte der Gruß, den Euere Königliche Hoheit jüngst bei festlichem Mahle den Ständen entboten. Und „Liebe!" tönt es aus der Herzen Tiefe um so mächtiger wider, je mehr auch im Leiden unser leuchtend Vorbild werden, die allzeit uns in allem Anderen geführt, das gut und groß.

Geruhen Euere Königliche Hoheit und die Frau Großherzogin, der edlen Mutter schwerstgeprüfte Tochter, dieses Zeugniß gnädig entgegenzunehmen, zu dessen ehrfurchtsvoller Ablegung die Erste Kammer das schmerzliche Recht in ihrer getreuesten Hingebung findet.

Diese Adresse wurde ihrem ganzen Inhalte nach von dem Hohen Hause ohne jede weitere Besprechung einstimmig angenommen und gutgeheißen.

Der hierauf folgende Antrag des Präsidenten, den Herrn Staatsminister zu ersuchen, die Ueberreichung der Adresse Allerhöchsten Ortes vermitteln zu wollen, fand ebenfalls die Zustimmung des Hohen Hauses und wurde sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr von Bodman II.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kommerzienrath Sander.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Dr. Turban, der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, die Herren Ministerialräthe Bechert, Buchenberger und Seubert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident die seit der letzten Sitzung eingegangenen Schriftstücke bekannt, nämlich:

1. Schreiben des Vorstandes der Großherzoglichen Landesgewerbehalle dahier, womit eine Anzahl Exemplare der Nr. 1 und 2 der Badischen Gewerbezeitung übermittelt werden;
2. Schreiben des Akademischen Direktoriums der Universität Heidelberg, womit eine Anzahl Exemplare der zur Erinnerung an den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich am 22. November v. J. gehaltenen akademischen Rede mitgetheilt werden;
3. Entschuldigungsschreiben der Kammermitglieder Freiherr Franz von Bodman, Freiherr von Hornstein und Kaufmann Noppel, welche verhindert sind, der heutigen Sitzung beizuwohnen,

Beilagen Nr. 173, 174, 177 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat werden die neu eingekommenen Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1. Petitionen der nicht bürgerlichen Einwohner von Triberg, Gengenbach, Offenburg, Durlach, Waldshut, Neckarbischofsheim, Stetten bei Lörrach, Sinsheim a. d. Elsenz, Neckargemünd, Achern mit der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Wertheim, Ettlingen und Radolfzell um Gewährung des aktiven Gemeindewahlrechts,

   Beilagen Nr. 104—107, 109, 113—115, 121, 123, 125, 131, 176 (ungedruckt);

2. Petitionen der Handelskammer für den Kreis Freiburg und des Stadtraths Freiburg, die Fortsetzung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Höllenthalbahn von Neustadt über Löffingen nach Donaueschingen betreffend,

Beilagen Nr. 108 und 120 (ungedruckt);

3. Petitionen der Kreisausschüsse von Offenburg, Mannheim und Heidelberg um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen sowie um Einstellung dieses Beitrags in das ordentliche Budget,

Beilagen Nr. 110, 119 und 132 (ungedruckt);

4. Petitionen der Gemeinden Hügelheim, Zinken und Zunzingen um Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim,

Beilage Nr. 111 (ungedruckt);

5. Petition des Badbesitzers Max Huber in Bad Antogast um Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Badfonds,

Beilage Nr. 117 (ungedruckt);

6. Petitionen der Handelskammern in Heidelberg und in Freiburg, sowie vieler Gemeindebürger von, Freiburg, Mannheim, Pforzheim und Karlsruhe die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend,

Beilagen Nr. 116, 124, 127—129 (ungedruckt);

7. Petition der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Weinheim, die Aenderung des Dienstbotengesetzes betreffend,

Beilage Nr. 122 (ungedruckt);

8. Petition der Gemeindevertreter von Merchingen, Ballenberg, Oberndorf, Oberwittstadt, Schillingstadt, Neunstetten, Osterburken, Windischbuch, Schwabhausen, Hüngheim und Rosenberg, die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend,

Beilage Nr. 126 (ungedruckt);

9. Petition des Reallehrers Beisel in Kenzingen namens des kranken Bezirksthierarztes a. D. Karl Bertsch daselbst um Verleihung einer Pension nach dem Gesetz vom 9. April 1884,

Beilage Nr. 130 (ungedruckt);

10. Petitionen von 37 Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt und Waldshut, die Fortsetzung der Höllenthalbahn, hier insbesondere die Verbindung der Höllenthalbahn mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Bahnstrecke Stühlingen-Beringen betreffend,

Beilagen Nr. 136—172 (ungedruckt);

11. Petitionen der Weinbauvereine von Meersburg und Hagnau, sowie von Weinbauern aus 17 Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen, die Bitte um Steuernachlaß für die fünf Jahre 1885 bis 1889 und Bewilligung von Geldmitteln für den Aufwand zur Bekämpfung der Krankheiten des Weinstocks betreffend,

Beilage Nr. 175 (ungedruckt).

Staatsminister Dr. Turban übergibt dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen,

Beilage Nr. 178,

unter Verlesung des bezüglichen Allerhöchsten Kommissoriums. Die Vorlage betreffe eine Materie, führt Redner aus, die schon wiederholt den Gegenstand der ständischen Berathung gebildet habe und erst neuerlich auf dem Städtetag einer eingehenden Prüfung unterzogen worden sei, deren Regelung aber, da die sich widerstreitenden Interessen der Gemeinden und der Grundbesitzer ausgeglichen werden müßten, keine leichte Sache sei. Von dem in dem Entwurf enthaltenen Versuch einer Lösung dieser Frage glaube jedoch Redner annehmen zu dürfen, daß dadurch beide Theile befriedigt werden könnten.

Der Gesetzentwurf wird hierauf an die Kommission für Justiz und Verwaltung, die eingelaufenen Petitionen an die Petitionskommission verwiesen, mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 2, 3, 4 und 10, welche der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, sowie derjenigen unter Ziffer 5 und 11, welche der Budgetkommission überwiesen werden.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren, berichtet namens der Kommission Freiherr Ferdinand von Bodman,

Beilage Nr. 134,

indem er zunächst einen Druckfehler in der Regierungsbegründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 3 Zeile 10 von oben) berichtigt, wo es statt: Gesetz vom Jahr 1857 zu heißen habe: Gesetz vom Jahr 1837.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Gesetz habe — führt Redner aus — die zumeist als dingliche Last bestellte Verpflichtung, das Faselvieh zu halten, auf Antrag der Belasteten oder Berechtigten für ablösbar erklärt und den Gemeinden auferlegt, doch sei der Erfolg dieses Gesetzes, da es von einem Zwang zur Ablösung abgesehen habe, trotz der Bemühungen der Centralstelle für Landwirthschaft, welche durch Schaffung einer Vermittelungsstelle für den An- und Verkauf von Farren, durch Abgabe guter Vaterthiere zu ermäßigten Preisen und durch Belehrung der Landwirthe eine Besserung der Viehzucht herbeizuführen bestrebt war, keineswegs ein bedeutender gewesen, bis durch die Verordnung vom Jahr 1865 für die Ausübung der den Gemeinden obliegenden Pflicht eingehende Vorschriften festgesetzt wurden. Diese Verordnung müsse als die Grundlage der in den nächsten Jahren eingetretenen Besserung auf dem Gebiet der Viehzucht bezeichnet werden. Wie aber die Großherzogliche Regierung früher nicht mit Zwang und nicht nivellirend vorgegangen sei, die Regelung dieses Gegenstandes vielmehr der Selbstthätigkeit der Betheiligten überlassen habe, so sei auch die Verordnung vom Jahr 1865 nicht überall gleichmäßig und in vollem Umfang zur Durchführung gelangt, sondern es sei vielfach mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der Verordnung Dispens ertheilt worden. Auf diesem Wege schreite der vorliegende Gesetzentwurf insofern weiter, als er die Privatfarrenhaltung nicht durchweg verbiete, sondern nur diejenigen Privatfarren, welche Dritten zur Benützung überlassen werden, analog der über die Gemeindefarren bestehenden Aufsicht einer staatlichen Beaufsichtigung unterwerfe. Die Kommission sei einstimmig zu dem Antrag gelangt, den Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen; auch die von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagene Herabsetzung des Minimums der Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz von 30 ℳ auf 10 ℳ habe die Kommission nicht geglaubt beanstanden zu sollen.

Trotz eines bei der Kommissionsberathung aufgetauchten Bedenkens, ob nach der Fassung des Artikels 2 („Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes ꝛc. zuwider Farren ꝛc. verwenden läßt") auch der Besitzer des weiblichen Thieres strafbar sei oder nicht, habe die Kommission gleichwohl eine Aenderung in dieser Beziehung nicht für nöthig erachtet, da das Gesetz im Wesentlichen dem Gesetz vom 9. April 1880 über die Hengstkörung nachgebildet, in der Regierungsbegründung zu jenem Gesetz aber ausdrücklich die Strafbarkeit des Besitzers des weiblichen Thieres anerkannt sei; doch bittet Redner bezüglich dieses Punktes noch um eine Aeußerung des Regierungskommissärs. Ferner bittet Redner noch um Auskunft darüber, welche Bewandtniß es mit den 17 Gemeinden habe, in denen die Farrenhaltung heute noch als dingliche Last bestehe, und wie viele Gemeinden seitens des Ministeriums von der Durchführung der Farrenordnung entbunden worden seien.

Der Vollzug des Gesetzes werde, wie Redner glaube, immerhin zu einigen Schwierigkeiten Anlaß geben. Wenn er sich erlaube, hier einige Punkte zur Sprache zu bringen, so möchte er damit den Wunsch verbinden, bezüglich derselben seitens der Großherzoglichen Regierung Aufschluß zu erhalten, soweit sich die Regierung schon im Einzelnen schlüssig gemacht habe. Es scheine nämlich Redner wünschenswerth, daß die Farrenbesitzer von Kosten thunlichst verschont blieben, ferner daß der Besitzer zu der Körung zugezogen werde, wie dies bei der Besichtigung der Gemeindefarren jetzt schon — wenn auch nicht allgemein — Uebung sei. Sodann dürfte sich eine Kenntlichmachung der gekörten Thiere im Interesse sämmtlicher Betheiligten empfehlen.

Auch glaube er bei dieser Gelegenheit zur Erwägung stellen zu sollen, ob nicht etwa durch Gewährung von Prämien ein Mittel gefunden werden könnte, die Farrenzüchter, die insbesondere auf dem Schwarzwald eben gleichzeitig Farrenhändler seien, zu bestimmen, für ihre eigene Zucht nicht blos ganz junge Vaterthiere zu verwenden, da die Züchter aus naheliegenden Gründen hauptsächlich darauf Bedacht nehmen, möglichst bald aus den gezüchteten Thieren einen Erlös zu erzielen, bei der Verwendung junger Thiere zur Zucht aber eine erhebliche Verbesserung der Rasse nicht zu erwarten sei. Ferner würde es Redner nur lebhaft begrüßen können, wenn bei der Farrenschau dasselbe Verfahren eingehalten würde, wie bei der staatlichen Prämiirung von Rindvieh; durch die bei der letzteren übliche Ertheilung einer Note über die Qualität des Thieres und durch die Anwendung des Meßstocks auch bei der Farrenschau würden wohl manche Vorurtheile und Bemängelungen wegfallen, wie sie noch neulich bei den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause hervorgetreten seien. Wenn übrigens dort unter Anderm auch die Behauptung auf-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gestellt worden sei, der ganze Zweck der staatlichen Viehprämiirung sei die Einführung des Simmenthaler Viehs im ganzen Land, so müsse er hiergegen sich entschieden verwahren, da durch die Prämiirung der nach ihren körperlichen Eigenschaften, nach ihren Maßen und den sichtbaren Kennzeichen leistungsfähigsten Thiere keineswegs die Einführung einer bestimmten Rasse für alle Landesgegenden ohne Rücksicht auf örtliche Verschiedenheiten beabsichtigt oder erzielt werde.

Endlich möchte er bei diesem Anlaß noch zur Erwägung stellen, ob es nicht möglich wäre, eine Einwirkung auf die Gemeinden in der Richtung auszuüben, daß dieselben anstatt die Unterhaltung der Gemeindefarren zu verpachten, dieselbe in eigene Regie übernähmen, da diese Art der Farrenhaltung der erst erwähnten bei weitem vorzuziehen sei. Nach den statistischen Mittheilungen sei zwar auch hierin in den letzten Jahren ein allmäliger Fortschritt zu verzeichnen; durch Gewährung von Zuschüssen zur Erstellung von Gemeindefarrenställen 2c. könnte dieser Fortschritt vielleicht begünstigt werden.

Ministerialrath Buchenberger bestätigt zunächst, daß die Auffassung der Kommission bezüglich der Strafvorschrift in Artikel 2 des Entwurfs — wonach auch der Besitzer des weiblichen Thieres, der den Bestimmungen des Gesetzes zuwider Farren verwenden lasse, strafbar sei — von der Großherzoglichen Regierung getheilt werde, da diese Ausdehnung zum Zweck einer wirksamen Durchführung des Gesetzes nicht entbehrt werden könne.

Wenn sodann von dem Herrn Vorredner erwähnt worden sei, daß in 17 Gemeinden des Landes von der durch das Gesetz vom Jahr 1837 geschaffenen Ablösbarkeit der Faselviehlast kein Gebrauch gemacht worden sei, so müsse er diese Thatsache als richtig bestätigen. Die Großherzogliche Regierung habe seither keine Veranlassung gehabt, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, da Klagen über ungenügende Farrenhaltung aus diesen Gemeinden nicht zu ihrer Kenntniß gekommen seien. Neuerdings seien jedoch Erhebungen eingeleitet worden, ob nicht doch Grund vorliege, die Ablösung der Faselviehlast bei den Betheiligten in Anregung zu bringen.

Was ferner die im Kommissionsbericht auf Grund der Angabe im statistischen Jahrbuch enthaltene Bemerkung über die Zahl der Fälle betreffe, in denen seitens der Bezirksämter von dem Verbot des Herumhaltens der Farren Nachsicht ertheilt wurde, so hege Redner Zweifel, ob diese Angabe nicht etwa auf einem Irrthum beruhe und auch solche Gemeinden mitumfasse, in denen die Gemeindefarrenhaltung gar nicht zur Durchführung gelangte, die Farren vielmehr von einzelnen Privaten gehalten werden.

Was die von dem Herrn Berichterstatter geäußerten Wünsche hinsichtlich des Vollzugs dieses Gesetzes betreffe, so werde sich der Vollzug möglichst an die bestehenden Einrichtungen — die Farrenschau durch die Farrenschaukommission — anlehnen, da diese Vorschriften sich durchaus bewährt hätten. Rekurse in Angelegenheiten der Gemeindefarrenhaltung seien seit Jahren eine Seltenheit, während sie noch anfangs der 70r Jahre das Ministerium häufig beschäftigt hätten. Bei der Erlassung der zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Vorschriften, welche wohl zweckmäßig mit der Verordnung vom Jahre 1865 in einer Verordnung vereinigt würden, werde sich auch ein Anlaß dazu ergeben, die bevorstehenden Vorschriften neuerdings auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Was die von dem Herrn Vorredner gewünschte Kenntlichmachung der gekörten Thiere durch Brand 2c. anbelange, so halte Redner diese Anregung für erwägungswerth; eine solche Kennzeichnung sei für den Besitzer des weiblichen Thieres erwünscht, ebenso aber auch für den Besitzer des männlichen Thieres selber, da dieses dadurch verkaufsfähiger gemacht werde. Auch gegen die als wünschenswerth bezeichnete Anwendung des Meßstocks bei der Körung sei ein prinzipielles Bedenken nicht geltend zu machen. Dagegen stünden dem weiteren Vorschlag des Herrn Berichterstatters, bei den Gemeinden dahin zu wirken, daß sie die Farrenhaltung in Selbstbetrieb übernehmen, wenigstens in dieser Allgemeinheit gewisse Bedenken entgegen, da diese Einrichtung, wenn sie sich auch überall bewährt habe, wo sie zur Einführung gelangte, doch nicht in allen Gemeinden durchführbar sei; namentlich nicht in kleinen Gemeinden, wo nur ein oder zwei Farren gehalten werden müssen, würden sich die Kosten für den Farrenwärter und für Erstellung und Unterhaltung einer eigenen Stallung für die Gemeindefarren unverhältnißmäßig hoch belaufen. Hier, glaubt Redner, müsse ein Eingreifen des Staats mit größter Vorsicht erfolgen und es scheine ihm angemessener, dem freien Ermessen der Gemeinden in dieser Beziehung nicht zu enge

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schranken zu ziehen. Auf die gewünschte Zuziehung des Farrenbesitzers zu der Farrenschau werde die neue Vollzugsverordnung Bedacht nehmen; eine solche Vorschrift sei ganz zweckmäßig, da dann der Besitzer, beziehungsweise dessen Vertreter Gelegenheit erhalte, sofort sich darüber zu belehren, aus welchen Gründen ein Thier nicht als zuchttauglich bezeichnet werden konnte.

Von der Vorschrift, daß die Gemeinde Eigenthümerin der Farren sein soll, seien durch das Ministerium im Ganzen 190 Gemeinden entbunden worden. Diese Zahl mindere sich aber von Jahr zu Jahr, da die Gemeinden sich von der Zweckmäßigkeit der Vorschrift selbst überzeugten.

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters darüber, daß die Farrenordnung in keiner Weise bezüglich der Rasse einen Zwang ausübe, müsse er als durchaus richtig bestätigen. Die Wahl der Rasse sei vielmehr der Autonomie der Gemeinden beziehungsweise der Viehzüchter vollständig überlassen. Thatsache sei allerdings, daß sich, vornehmlich unter der Einwirkung der landwirthschaftlichen Vereine ein bestimmter Schlag, der Simmenthaler, im Lande eingebürgert habe, neben welchem jedoch in einzelnen Landesgegenden auch andere Schläge, z. B. der sogenannte Rigischlag, sich fänden. An diesen Verhältnissen solle durch das vorliegende Gesetz selbstverständlich nichts geändert werden.

Wenn endlich noch als besonders wünschenswerth hervorgehoben worden sei, daß die Farrenbesitzer thunlichst von Kosten verschont bleiben, so glaube Redner, daß die Körung in der Regel gelegentlich der Farrenschau oder der staatlichen Viehprämiirung werde erfolgen können, und daß deßhalb den Farrenbesitzern besondere Kosten nur dann erwachsen werden, wenn eine Körung zu einer andern Zeit beantragt werde.

Redner hofft, daß das vorliegende Gesetz dazu dienen möge, in einer Anzahl von Gemeinden die Wege für die Durchführung der Gemeindefarrenhaltung zu ebnen; manche Gemeinden seien nämlich jetzt nicht in der Lage, geeignete und zuverlässige Pächter für die Gemeindefarren zu finden; würde aber für die Privatfarren die Körung vorgeschrieben, so werde mancher Züchter sich eher dazu verstehen, die Gemeindefarren in Pacht zu nehmen, die Privatfarrenhaltung aber aufzugeben. Diese Erfahrung habe man wenigstens mit dem Gesetz über die Hengstkörung gemacht; denn während im Jahre 1879 noch etwa 100 Privatbeschäler im Lande sich befanden, sei ihre Zahl zur Zeit auf 8 bis 10 gesunken. Auch würden vielleicht die Unbequemlichkeiten des Körungszwangs dazu führen, daß unsere Hofbauern des Schwarzwaldes künftighin, statt wie seither vielfach mangelhaftes und schädlich wirkendes Farrenmaterial aufzuzüchten, zur Aufzucht von Ochsen übergehen würden, und diese Zuchtrichtung werde wohl auch gerne Anklang finden, da Veranstaltungen im Gange seien, für den Absatz unserer Ochsen im großen Stil einen breiten Weg nach Mitteldeutschland zu eröffnen. Werde dies erreicht, dann müsse das vorliegende Gesetz als eine besondere Wohlthat für einzelne Theile des Landes bezeichnet werden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird das Gesetz sofort zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von Rüdt namens der Petitionskommission über die Petition des Heidelberger Schloßvereins, betreffend die Umbauung des Heidelberger Schlosses, unter Bezugnahme auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht,

Beilage Nr. 133.

Die Kommission sei der vorliegenden Petition mit großer Sympathie gegenübergestanden, da nicht verkannt werden könne, daß das landschaftliche Bild des Heidelberger Schlosses durch die Erbauung des Schloßhotels und anderer Gebäude in unmittelbarer Nähe sehr Noth gelitten habe und zu besorgen sei, daß jetzt, nach Erstellung der Bergbahn, die Umbauung des Schlosses noch weitere Fortschritte mache, zumal das umliegende Gelände zum größten Theil im Privateigenthum und nur ein geringer Theil im Eigenthum des Domänenärars und der Stadt stehe. Wenn auch angenommen werden könne, daß weder das Domänenärar noch die Stadt die Hand zu weiterer Schädigung des Bildes der Umgebung des Schlosses bieten werden, so werde doch, um eine weitere Umbauung des Schlosses zu verhüten, eben nichts erübrigen, als ein gesetzliches Bauverbot. Abgesehen davon aber, daß die Voraussetzungen für ein solches Gesetz doch wohl kaum als vorhanden erachtet werden könnten, würde das Verbot eine Entschädigung der Eigenthümer voraussetzen, die wohl in den meisten Fällen dem Werth der Grundstücke gleichkommen müßte. Die Kommission habe sich deßhalb zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Vorschlag eines solchen gesetzlichen Bauverbots nicht zu entschließen vermocht, vielmehr habe sie geglaubt, daß der Umbauung nach den bestehenden Gesetzen entgegengetreten werden könne, nämlich auf Grund des §. 116 Pol.-St.-G.-B., der Landesbauverordnung und einer auf Grund derselben zu erlassenden örtlichen Bauordnung. Die Anwendbarkeit des §. 57 des Forstgesetzes freilich sei der Kommission zweifelhaft erschienen mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 58 des Forstgesetzes, und da auch nur auf einer Seite des Schlosses sich Wald befinde, das Bauen auf den andern Seiten durch diese Gesetzesbestimmung somit nicht getroffen werde. Jedenfalls müsse aber hervorgehoben werden, daß, wenn zur Verhütung einer weiteren Schädigung des landschaftlichen Bildes materielle Opfer zu bringen wären, diese von der Stadt Heidelberg getragen werden müßten, wie dies auch in anderen Städten, z. B. Baden und Freiburg, der Fall sei. Immerhin habe es die Kommission für wünschenswerth erachtet, daß dem bestehenden Mißstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entgegengetreten werde, und sei deßhalb zu dem Antrag gelangt, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Kirchenrath Dr. Hausrath glaubt im Gegensatz zu dem Berichterstatter, daß §. 57 des Forstgesetzes in diesen Fällen hätte Anwendung finden können: das Parkhotel zum Beispiel, ein sehr häßliches Gebäude, das sich in der störendsten Weise in das landschaftliche Bild eindränge, stehe vollständig im Wald, und der Schutz des Waldes würde hier mit dem Schutz des landschaftlichen Bildes zusammengefallen sein. Dasselbe sei der Fall bezüglich der Villa Bartholomä; auch hier hätte das Forstgesetz die Möglichkeit gegeben, die Bauerlaubniß zu versagen. Die gesetzlichen Vorschriften müßten aber auch zur Anwendung gelangen. Von der durch Wahl hervorgegangenen städtischen Verwaltung könne man nicht erwarten, daß sie projektirten Neubauten, insbesondere dem Neubau von Gasthäusern, entgegentrete, da die Mehrzahl der Wähler Gewerbetreibende seien, die an derartigen Bauten ein Interesse hätten. Redner glaubt, daß hier ein öffentliches Interesse vorliege, das die Regierung zu schützen habe, da nicht blos Deutschland, sondern die ganze Welt an diesem landschaftlichen Bild Antheil nehme. Im Interesse des Rufes unseres Landes sollte in diesen Fragen nicht den Lokalbehörden die Entscheidung zustehen.

Insbesondere möchte Redner bitten, daß das Domänenärar, das Eigenthümer des Schlosses sei, nicht die Bebauung der nächsten Umgebung desselben geradezu begünstige. Der Besitzer einer Villa in unmittelbarer Nähe des Schlosses, deren Terrain früher gleichfalls Staatseigenthum war, habe die Vergünstigung erhalten, Quellwasser aus domänenärarischem Gelände in sein Haus zu leiten und die Gasleitung durch ärarisches Gelände zu legen. Jetzt werde beabsichtigt, die Schloßrestauration erheblich zu vergrößern, und es werde für diesen Plan in der Heidelberger Presse lebhaft agitirt, wenn auch die ganze Agitation auf ein paar Wirthe zurückzuführen sei. Werde dies zugelassen, dann sei zu befürchten, daß die unmittelbarste Umgebung des Schlosses ihrer Poesie beraubt würde.

Redner würde gewünscht haben, daß statt des Kommissionsantrags die Bitte an die Großherzogliche Regierung gerichtet worden wäre, das Bezirksamt anzuweisen, bei Prüfung von Baugesuchen mit größerer Strenge zu verfahren, namentlich auch vom Standpunkt der Wahrung der landschaftlichen Schönheit aus die Gesuche einer Prüfung zu unterziehen. Dem Kommissionsantrag gegenüber müsse er sich damit begnügen, dies als seinen persönlichen Wunsch auszusprechen, denn noch sei es nicht zu spät, noch könne unberechenbarer Schaden gestiftet werden. Darum gelte es jetzt, zu retten, was noch zu retten sei.

Geheimerath Dr. von Holst ist mit dem Vorredner darin einverstanden, daß die staatlichen Behörden in jeder Weise, die das Gesetz ermögliche, gegen Verunstaltungen der Umgebung des Heidelberger Schlosses hätten eintreten sollen, und daß auch auf indirektem Wege, durch Verweigerung von nachgesuchten Vergünstigungen, mehr hätte erreicht werden können und sollen, als erreicht worden sei. Darin aber könne er sich mit dem Vorredner nicht einverstanden erklären, daß die Stadtverwaltung an der beklagenswerthen Schädigung des landschaftlichen Bildes völlig schuldlos sei. Nach der Natur der Sache hätte vielmehr die städtische Verwaltung die Pflicht gehabt, im Interesse der Stadt selbst mit größerer Entschiedenheit vorzugehen. In Freiburg z. B. sei es in der allerjüngsten Zeit mit Aufbietung großer Summen und deßhalb nicht ohne Widerspruch gelungen, Theile des Schloßbergs vor der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bebauung zu sichern. Dasselbe wäre die Pflicht der Heidelberger Stadtverwaltung gewesen und es wäre wohl ebenfalls gelungen, wenn rechtzeitig vorgegangen worden wäre. In zweiter Reihe aber müsse der Vorwurf, daß es so weit gekommen sei, gegen das Heidelberger Publikum gerichtet werden, welches das Recht und die Pflicht gehabt hätte, zur rechten Zeit gegen die Umbauung des Schlosses seine Stimme zu erheben, und welches nicht hätte zulassen dürfen, daß dieses historische Vermächtniß durch jämmerliche Privatspekulation geschändet wurde. Was in der Vergangenheit unterlassen worden sei, sei heute nicht mehr zu ändern; in der Zukunft aber müßten alle Mittel, direkte und indirekte, angewendet werden, um weiteren Schaden zu verhüten.

Kirchenrath Dr. Hausrath möchte gegenüber dem Vorredner das Heidelberger Publikum in Schutz nehmen; der Schloßverein habe sich der Sache eifrig angenommen. Ueberdies erfahre das Publikum von Baugesuchen erst dann etwas, wenn der Bau zur Ausführung gelange. Der vom Redner erhobene Vorwurf könne daher nur gegen die Polizeibehörde, die die Baugesuche genehmige, gerichtet werden.

Geheimerath Dr. von Holst vermag dem Vorredner nicht beizupflichten, und erinnert daran, wie es der öffentlichen Meinung in Nordamerika, wo wenig gesetzliche Handhaben zur Verfügung ständen, dennoch gelungen sei, das Projekt einer umfassenderen Ausnutzung des Niagarafalles, dieses Meisterwerks der schaffenden Natur, zu gewerblichen Zwecken zu Fall zu bringen. Redner ist der festen Ueberzeugung, daß wenn die öffentliche Meinung in Heidelberg sich von Anfang an mit Entschiedenheit gegen die Umbauung des Schlosses ausgesprochen hätte, mehr erreicht worden wäre, und daß dieser Vorwurf nicht abgewälzt werden könne.

Staatsminister Dr. Turban glaubt, daß es keiner Versicherung bedürfe, daß in den Kreisen der Regierung und der Behörden dasselbe Interesse an der Forterhaltung einer so hervorragenden landschaftlichen Zierde des Landes bestehe, wie es heute in diesem Hohen Hause und vor Kurzem bei der Berathung derselben Petition in der Hohen Zweiten Kammer zu Tage getreten sei. Redner erinnert an die Zeit, wo er mit vielen seiner Altersgenossen mit Bedauern den ersten Bau entstehen sah, der das landschaftliche Bild der Umgebung des Schlosses störte. Damals habe aber die große Mehrheit auf diese Störung des landschaftlichen Bildes keinen großen Werth gelegt, vielmehr sich über die Entstehung eines neuen Aussichtspunktes gefreut. Auch bei der Erbauung des Schloßhotels hätten nur ganz vereinzelte Stimmen auf die Schädigung des landschaftlichen Bildes hingewiesen. Anders freilich jetzt, wo die Störung im landschaftlichen Bild sich so sehr bemerkbar mache.

Redner könne versichern, daß, soweit es in den Kräften der Großherzoglichen Regierung stehe, sie weiteren Störungen des landschaftlichen Bildes entgegen treten werde. Freilich dürfe er nicht verschweigen, daß es keineswegs sehr leicht sein werde, die Wünsche der Petenten zu erfüllen; einerseits sei die Polizeibehörde heutzutage nicht mehr wie im früheren Polizeistaat in ihren Erwägungen ganz frei, sondern an genau formulirte Gesetze gebunden, die dem freien Ermessen oft nur einen geringen Spielraum gestatten, andererseits aber könne, wo das Gesetz eine Handhabe gewähre, die Strenge des Gesetzes nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die von der Behörde zu schützenden Interessen auch in der Bevölkerung volle Würdigung finden. Leider sei aber die Signatur der Zeit heute der Art, daß sehr Viele für ideale Güter keinen Sinn mehr hätten, sondern sich von materialistischen Erwägungen bestimmen ließen. Er könne aber wiederholen, daß die Großherzogliche Regierung den Bestrebungen der Petenten freundlich gegenüberstehe.

Wenn ferner im Verlauf der Diskussion den Behörden der Vorwurf gemacht wurde, als ob dieselben ihre Befugnisse nicht zur Anwendung gebracht hätten, so müsse er die Behörden gegen einen solchen Vorwurf nachdrücklichst in Schutz nehmen. Redner sei überzeugt, daß die Bauverbote erlassen worden wären, wenn sie eine gesetzliche Grundlage hätten finden können. In dieser Beziehung könne vielleicht die heute dem Hohen Hause vorgelegte Novelle zum Ortsstraßengesetz für die Zukunft eine Handhabe bieten. Soweit es an der Regierung liege, werde, wie er wiederhole, weiteren Störungen des landschaftlichen Bildes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird damit die Diskussion geschlossen und der Kommissionsantrag alsdann angenommen.

Ueber den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, die Nachweisungen über die in den Jahren

1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, berichtet namens der Budgetkommission Freiherr Ernst August von Göler.

Beilage Nr. 135.

Schon mehrfach habe Redner seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß bei der Budgetberathung keine eigentliche Generaldiskussion über die allgemeine Lage des Staatshaushalts stattzufinden pflege. Allerdings habe er dabei nicht eine erste Lesung des Etats im Auge, wie sie im Reichstag stattfinde, mit welcher Betrachtungen über die allgemeine politische Lage verknüpft zu werden pflegen, sondern eine allgemeine Besprechung des Budgets, welche eine Klärung der Anschauungen — nicht der Großherzoglichen Regierung oder des Herrn Finanzministers, der seit über 20 Jahre zum Segen des Staats unsere Finanzen leite — sondern des großen Publikums zur Folge haben würde. In diesem Wunsche, zur Klärung der Ansichten des Volkes über unsern Staatshaushalt beizutragen, habe er den Versuch gemacht, in seinem Bericht über das erste Beilageheft die Lage des Staatshaushalts eingehender zu behandeln. Für die in Frage stehende Zeit, die immerhin noch nicht zu weit zurückliege, seien in dem genannten Beilageheft thatsächliche, nicht blos mehr oder weniger wahrscheinliche Zahlenangaben enthalten, die für eine allgemeine Besprechung des Staatshaushalts eine zuverlässige Grundlage abgeben könnten.

In dem vor zwei Jahren erstatteten Bericht über die in den Jahren 1885 und 1886 eingegangenen Staatsgelder habe Redner die Lage des Staatshaushalts als eine günstige und durchaus befriedigende bezeichnen können, und er habe nur ein kleines Wölkchen an dem finanzpolitischen Horizont konstatiren müssen, nämlich den ungünstigen Abschluß der Eisenbahnschuldentilgungskasse, bei welcher die Schuldentilgungen trotz eines jährlichen Staatszuschusses von 1 750 000 ℳ die planmäßige Höhe nicht erreicht hätten.

Auch in der heute den Gegenstand der Berathung bildenden Periode habe, wie früher, die Hauptstaatsrechnung eine sehr erfreuliche Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds aufzuweisen. Diese Vermehrung des Betriebsfonds habe ermöglicht, daß der unverzinsliche Kontokorrent der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse, welcher der letzteren aus den verfügbaren Kassenbeständen der ersteren gewährt werde, wiederum eine Vermehrung habe erfahren können. Die Höhe dieses Kontokorrents dürfe als der sicherste Barometer für die Lage unseres Staatshaushaltes bezeichnet werden und darnach müsse die Finanzlage in den Jahren 1887 und 1888 als eine möglichst günstige bezeichnet werden. Verursacht sei die Vermehrung des Betriebsfonds durch einen Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat, der umsomehr in's Gewicht fallen müsse, als unerwartete und ungewöhnliche Anforderungen an den Staat herantraten, worunter namentlich die außergewöhnlich ungünstige Abrechnung mit dem Reich erwähnt werden müsse. Wenn, trotzdem daß die Matrikularbeiträge an das Reich fast den sechsten Theil der gesammten Ausgaben des Staatshaushalts erreichten, unser Staatshaushalt durch die erheblichen Schwankungen in der Abrechnung mit dem Reich nicht unliebsam beeinflußt worden sei, so sei dies ein Beweis, auf welchem sicheren Fundament derselbe aufgebaut sei. Auch für die nächste Zeit müsse ein weiteres Wachsthum der Anforderungen des Reichs, namentlich für die sozialpolitische Gesetzgebung, Invaliditätsversicherung ꝛc., eventuell auch für die Amortisirung der Reichsschulden in Aussicht genommen werden.

Der Ausfall in der Abrechnung mit dem Reich würde hauptsächlich ausgeglichen durch günstigere Abschlüsse der Domänen- und Steuerverwaltung, von denen der erstere auf größere Nutzungen aus den Waldungen infolge eines im Jahr 1887 stattgehabten großen Schneedrucks zurückzuführen sei, während der letztere auf dem Wachsthum der Erträgnisse aus den direkten Steuern beruhe.

Das Vermögen der Amortisationskasse ferner habe in den beiden Betriebsjahren wieder eine erhebliche Vermehrung erfahren. Während von den Ueberschüssen der vorhergehenden zwei Jahre ein größerer Betrag zur Subventionirung von Lokalbahnen verwendet wurde, sei hiervon in dem Budget für die nächste Budgetperiode Umgang genommen worden, weil in diesem rechnerisch sich ein Defizit herausgestellt habe, das eben aus der Amortisationskasse gedeckt werde. Trotz des rechnungsmäßigen Defizits erwarte Redner aber auch für die künftige Budgetperiode kein wirkliches Defizit und er glaube, daß auch die Regierung ein solches nicht erwarte. Die Vermehrung des Vermögens der Amortisationskasse lege übrigens den Gedanken nahe, ob nicht etwa ein Theil der Reineinnahme dieser Kasse zu einer Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwendet werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollte, da der letzteren ja ohnehin aus allgemeinen Staatsmitteln eine Dotation zugeführt werde. Denn die dringendste Aufgabe unserer Finanzpolitik müsse für die nächsten Jahre bei der im Allgemeinen günstigen Lage unserer Finanzen in der Verminderung der Eisenbahnschulden erblickt werden. Der Eisenbahnbetrieb habe zwar in den beiden Betriebsjahren ein günstiges Ergebniß geliefert; auf eine Stetigkeit in dieser Beziehung könne jedoch nicht gerechnet werden. Auch hätten die Eisenbahnschulden, trotz der der Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesenen Summen, eine Minderung nicht erfahren, da immer noch Aufwendungen für neue Eisenbahnbauten dazu gekommen seien.

Wenn Redner sich darnach dahin zusammenfassen könne, daß der Staatshaushalt im Allgemeinen außerordentlich günstig und befriedigend bezeichnet werden dürfe, so müsse er doch auch die drei Momente hier nochmals hervorheben, welche zur Vorsicht und Sparsamkeit mahnen, nämlich das Wachsthum der Anforderungen des Reichs an die Einzelstaaten und deren erhebliche Schwankungen, sodann die Rücksicht auf unsere Steuerzahler, die die Steuern recht merklich empfinden, endlich der Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Trotzdem dürfe man den Staatshaushalt, dank den hohen Verdiensten des langjährigen Leiters unserer Finanzverwaltung, als wohl fundamentirt und durch und durch solid bezeichnen, so solid, daß eigentliche Besorgnisse durchaus nicht aufkommen könnten.

Redner empfiehlt deßhalb den Antrag der Kommission, „das Hohe Haus wolle erklären, daß es die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im ersten Beilageheft, bestehend in a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen, b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedenen Verwaltungszweige, zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen habe".

Finanzminister Dr. Ellstätter ist jederzeit erfreut, sich an der parlamentarischen Besprechung der Gesammtfinanzlage des Landes betheiligen zu können, da derartige allgemeine Betrachtungen auch für die Entschließungen im Einzelnen nur von Vortheil sein könnten. Die einzelnen Beschlüsse der Landesvertretung könnten nur dann dem Staat zum Vortheil gereichen, wenn bei ihrer Fassung der Blick stets auch auf das Gesammte und auf die letzten Ziele, die man in's Auge zu fassen habe, gerichtet bleibe. Redner sei deßhalb der verehrlichen Budgetkommission, sowie dem Herrn Berichterstatter dafür dankbar, daß ihre Prüfung sich auf die gesammte Finanzlage erstreckt habe; er sei dem Herrn Berichterstatter ferner dankbar wegen der Anerkennung, die er der Leitung unserer Finanzverwaltung gewidmet habe, nicht minder aber dafür, daß er in seinem lichtvollen Vortrag die Punkte, auf welche es ankomme, so treffend hervorgehoben habe.

Es sei nicht möglich — führt Redner weiter aus — von der Lage unseres Staatshaushalts zu reden, ohne sofort seiner Beziehungen zu den Finanzen des Reichs zu gedenken, denn unser Staatshaushalt sei nachgerade abhängig von der Finanzgebahrung des Reichs, welche in vielfacher Beziehung den Fortgang und die Zukunft unseres Finanzwesens beeinflusse. Nicht richtig sei nach des Redners Meinung die Behauptung, daß das Reich von den Einzelstaaten und deren Finanzen abhänge, denn die Bedürfnisse des Reichs müßten, ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage der Einzelstaaten, soweit die eigenen Einnahmen des Reichs nicht zureichten, verfassungsmäßig von den Einzelstaaten gedeckt werden.

Es sei nun leicht ersichtlich, daß das Wachsen oder Fallen der Matrikularbeiträge an das Reich auf die Finanzlage der Einzelstaaten einen erheblichen Einfluß ausübe, und deßhalb sei beides, sowohl das Wachsen als das Fallen, finanzpolitisch bedenklich, weil in Folge davon die Finanzlage der Einzelstaaten Schwankungen unterliege. Diese Schwankungen würden noch vermehrt durch die Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten. Es handle sich hier um sehr erhebliche Beträge, die, ihrer Natur nach schwankend, nicht zum Voraus zu bemessen seien, und auf deren Nachhaltigkeit gleichfalls nicht mit Sicherheit gebaut werden könne. Ein derartiger Zustand könne für die Gestaltung der Haushalte der Einzelstaaten nicht als erwünscht bezeichnet werden, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen: einmal würde, wenn die Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten unerwartet niedrig seien, eine Lücke im Haushalt des Einzelstaates eintreten, die nicht so leicht und so rasch, als das Bedürfniß eintrete, ausgeglichen werden könne, zumal wir zweijährige Finanzperioden hätten, während der Etat des Reichs in jedem Jahr seine Gestalt ändere.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fielen die Ueberweisungen aber unerwartet hoch aus, was man als eine günstige Wendung zu betrachten pflege, so werde dies leicht ein Anlaß dazu, daß der Einzelstaat sich mit dauernden Ausgaben belaste, die beim Wegfall jener hohen Ueberweisungsbeträge nur noch unter großen Schwierigkeiten bestritten werden könnten. Auch nach der Höhe hin müsse demnach ein Schwanken in dem Betrage der Ueberweisungen seitens der Verwaltung des Einzelstaats als unerwünscht bezeichnet werden, da es die Wirthschaftlichkeit der Führung des Staatshaushalts gefährde.

Des weiteren ergebe sich aus dieser Sachlage die Nothwendigkeit, bei der Gestaltung unseres Staatshaushalts mit sehr großer Vorsicht zu verfahren. Gegenüber der Eventualität, daß die Anforderungen des Reichs wachsen und die Ueberweisungen aus der Reichskasse ganz oder theilweise ausbleiben, müsse manche Ausgabe, manche Verbesserung in unserm eigenen Lande unausgeführt bleiben, die sonst nach der Lage unserer Finanzen zulässig wäre. Deßhalb müsse auch jeder — sonst vielleicht möglichen — Verminderung unserer Staatseinnahmen entgegengetreten werden. Dies sei gewiß bedauerlich, weil es vielfach lähmend für den gedeihlichen Fortgang unseres Staatswesens wirke.

Redner glaube deßhalb, daß die Bestrebungen der Regierungen und der Nation dahin zu richten seien, eine feste Ordnung zu schaffen, die das Reich selbstständig stelle und die Finanzen der Einzelstaaten von der Abhängigkeit vom Reich thunlichst befreie. Die hervorgehobenen Momente, die für alle Bundesstaaten gleichmäßig Geltung hätten, wenn sie auch von den kleineren mehr empfunden würden, müßten, nach Redners Meinung, mit Sicherheit über kurz oder lang zu einer anders gestalteten Ordnung des Finanzwesens des Reichs führen. Einstweilen gelte es aber, mit diesen Momenten zu rechnen und deßhalb den eigenen Staatshaushalt so zu stellen, daß er den von dieser Seite drohenden Fährlichkeiten Stand zu halten vermöge, ohne Störung der Staatsfinanzen im Ganzen und ohne Mehrbelastung der Steuerträger des Landes. Deßhalb sei das Bestreben der Finanzverwaltung darauf gerichtet, die Amortisationskasse, diese wichtige Reserve für unvorhergesehene Bedürfnisse, möglichst zu stärken. Der Stand der Amortisationskasse könne als der Gradmesser der Gesundheit unserer Staatsfinanzen bezeichnet werden; der dermalige Stand ihres Aktivvermögens gestatte es, den Zustand unserer Finanzen als günstig zu bezeichnen, vorausgesetzt aber, daß, was die Anforderungen des Reichs betreffe, auf eine gewisse Stetigkeit gerechnet werden könne. Da dies aber zur Zeit unmöglich erscheine, so sei es nothwendig, daß wir durch einen hinreichenden Reservefond uns in die Lage versetzen, Ausfälle zu ertragen, ohne sofort an die Steuerkraft des Landes appelliren zu müssen. Daß der Vermögensstand der Amortisationskasse dauernd auf einer gewissen Höhe sich erhalte, sei um so mehr zu wünschen, als, wie schon hervorgehoben, infolge der zweijährigen Budgetperiode bei uns gegenüber der einjährigen Budgetperiode im Reich, unter Umständen man Anforderungen gegenüberstehe, welche bei Aufstellung des Staatshaushalts nicht zu erwarten waren.

Aus diesen Gründen könne Redner dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, einen Theil der Erträgnisse der Amortisationskasse der Eisenbahnschuldentilgungskasse zuzuweisen, seine Zustimmung nicht ertheilen, da er es für wünschenswerther erachte, daß die Amortisationskasse fort und fort ihre Einnahmeüberschüsse zur Vermehrung ihres Vermögens verwende, damit in Fällen der Noth für Anforderungen des Reichs oder Bedürfnisse des eigenen Landes eine Reserve vorhanden sei, die es ermögliche, eine Erhöhung der Steuern zu vermeiden. Dieser letztere Gesichtspunkt, die Rücksicht auf die Steuerzahler, sei ja auch von dem Herrn Berichterstatter als ein zur Vorsicht mahnendes Moment hervorgehoben worden. Redner sei kein Freund von Steuererhöhungen, da er wisse, wie schwer sie im Lande empfunden würden. Er glaube auch zuversichtlich, daß, wenn man an der bewährten Vorsicht auch ferner es nicht fehlen lasse, bei erhöhten Anforderungen eine Steuererhöhung nicht nöthig fallen werde.

Auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse übergehend, könne er sich mit dem Herrn Berichterstatter darin nur einverstanden erklären, daß es in erster Reihe unsere Aufgabe sei, die Eisenbahnschulden zu vermindern, damit auch auf diesem Gebiet unsere Finanzen dieselbe Solidität bewahren, wie es in dem allgemeinen Staatshaushalt der Fall sei. Auch hier müsse eben mit Zufälligkeiten gerechnet werden; es wehe augenblicklich eine starke Strömung über dem Gebiet des Tarifwesens, sowohl der Güter- als der Personentarife. Manches davon werde vielleicht früher oder später in die Wirklichkeit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

umgesetzt werden. Solchen Eventualitäten gegenüber müsse eine Verminderung der Eisenbahnschulden mit allem Nachdruck erstrebt werden und es werde deßhalb der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein erheblicher Betrag aus allgemeinen Staatsmitteln und aus den Posterträgnissen zugeführt. Auch diese Zuschüsse könnten als Reserve betrachtet werden, die der Staat, wenn einmal die Noth gebieterisch an ihn herantreten würde, wieder an sich ziehen könnte. Bis jetzt sei jede Tilgung aufgewogen worden durch Schuldenvermehrung in Folge von neuen Bauten: deßhalb müsse der Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln auch in Zukunft und noch lange geleistet werden, umsomehr als neue Bauten auch in der Zukunft nicht ausbleiben würden. Dabei habe er nicht die Eventualität der Erstellung neuer Staatseisenbahnen im Auge, da das staatliche Eisenbahnnetz als abgeschlossen gelten müsse, sondern Erneuerungsbauten, Bahnhofanlagen, wie sie die Entwickelung der großen Städte bedinge, Bauten, die noch auf lange Jahre hinaus den Eisenbahnetat mit Millionen belasten würden. Dem gegenüber müsse es schon als ein Erfolg bezeichnet werden, wenn, was seit ein paar Jahren erreicht sei, ein Anschwellen der Eisenbahnschulden verhindert werde. Dies lasse immerhin erwarten, daß allmählig die Eisenbahnschuld wirklich herabgemindert werde, daß schließlich die Erträgnisse zur Tilgung vollständig hinreichen und dann später auch für die Zwecke des allgemeinen Staatshaushalts verfügbar werden, wie dies in andern Staaten theilweise jetzt schon der Fall sei. Um dieses Ziel zu erreichen, sei aber eine klare, zielbewußte Eisenbahnpolitik und namentlich gegenüber den vielfach auftauchenden Bestrebungen auf Erstellung von Staatseisenbahnen die Bethätigung vollständiger Abstinenz für die nächste Zeit unumgänglich geboten. Denn wenn im Einzelnen gesündigt werde, leide das Ganze Noth, und es werde das nicht erreicht, was zu erreichen unsere erste Pflicht sein müsse.

Deßhalb sei es, wie Redner schon im Eingang gesagt habe, nothwendig, bei seinen Entschließungen über das Einzelne stets den Blick auf das Ganze gerichtet zu halten und den eindringlichen Bestrebungen petitionirender Interessenkreise gegenüber den kühlen Verstand zu bewahren, den man bei der Generaldiskussion erworben zu haben glaube.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird hierauf der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ueber den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die seit dem Schluß des letzten Landtags ertheilten Administrativkredite, erstattet Freiherr Ernst August von Göler namens der Budgetkommission Bericht,

Beilage Nr. 135 (ungedruckt),

und beantragt, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die bewilligten Kredite zu genehmigen, mit Ausnahme des vom Ministerium des Innern für die Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau bewilligten Kredits. Dieser letztere Kredit im Betrag von 23000 ℳ. sei nämlich nicht zur Verwendung gelangt, da in Folge eines inzwischen eingekommenen Gesuchs der Herrn Holtzmann u. Cie. um Genehmigung zur Errichtung einer normalspurigen Privatstraßenbahn auf dem rechten Murgufer von Gernsbach bis Weisenbach unter Benützung der Murgthalstraße die projektirte und im Budget für 1886/87 beziehungsweise 1888/89 genehmigte Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau bis zur Verbescheidung jenes Gesuchs aufgeschoben und deßhalb im Budget für 1890/91 der Betrag von 32000 ℳ. hierfür neu angefordert worden sei, weßhalb dieser Gegenstand bei Berathung des Budgets seine Erledigung finden werde. Der Kommissionsantrag wird sodann ohne Diskussion angenommen.

Hieran schließt sich eine kurze Besprechung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Bezüglich des Zeitpunktes derselben möchte Freiherr von Göler im Interesse der Förderung der Arbeiten des Hauses beim Präsidium die Anberaumung einer Sitzung noch vor dem Tag der Reichstagswahlen in Anregung bringen, womit sich Geheimerath Dr. von Holst einverstanden erklärt, während Kommerzienrath Diffené mit Rücksicht auf die Reichstagswahlen bittet, im Monat Februar nur die nach der Geschäftslage dringend nothwendigen Angelegenheiten zu erledigen, im Uebrigen aber die Sitzungen erst nach Vornahme der Reichstagswahlen und der etwa erforderlichen Stichwahlen wieder aufzunehmen.

Da ein bestimmter Antrag hierwegen von keiner Seite

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gestellt wird, so schließt der Präsident die Sitzung, indem er sich vorbehält, die nächste Sitzung auf den 25. Februar anzuberaumen, wenn nicht etwa bis dahin Gründe für die Bestimmung eines anderen Tages vorliegen sollten.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Februar 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander und Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialdirektor Freiherr von Teuffel, später Herr Finanzminister Dr. Ellstätter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß seit der letzten Sitzung dem Hause Seitens des Präsidiums der Zweiten Kammer Mittheilungen zugekommen sind:

1. über die Genehmigung des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890,

   Beilage Nr. 193;

2. über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend,

   Beilage Nr. 194 (ungedruckt).

Der erstgenannte Gesetzentwurf — fährt der Präsident fort — sei bereits der Budgetkommission zugegangen und solle, die Zustimmung des Hohen Hauses vorausgesetzt, noch in der heutigen Sitzung zur Berathung gelangen.

Dagegen wird Widerspruch nicht erhoben.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach wird sodann auf Vorschlag des Präsidenten an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Das Sekretariat verliest sodann das Verzeichniß der neu eingekommenen Petitionen, nämlich:

1. Petitionen der staatsbürgerlichen Einwohner von Weinheim, Schönau im Wiesenthal, Schwetzingen, Immenstaad, Salem, Donaueschingen, Neuenheim, Neckarelz, Bretten und Handschuchsheim um Gleichstellung mit den Gemeindebürgern,

   Beilagen Nr. 179, 180, 183, 186, 191, 192, 196, 197, 198 (ungedruckt);

2. Petition der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim um Errichtung einer Bezirks-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

assistenzarztstelle für diesen Bezirk, übergeben von Graf von Helmstatt,

Beilage Nr. 181 (ungedruckt);

3. Petition des Ausschusses mehrerer Industrieller und Gewerbetreibender in Singen bei Radolfzell, um Erstellung eines Bahnübergangs auf der Station Singen,

Beilage Nr. 187 (ungedruckt);

4. Petition der Wittwe des Großherzoglichen Notars Valentin Stein in Zell a. H., die Erhöhung ihres Wittwengehalts betreffend,

Beilage Nr. 195 (ungedruckt).

Die eingelaufenen Petitionen werden auf Vorschlag des Präsidenten mit Ausnahme der unter Ziffer 3 aufgeführten, welche an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen wird, der Petitionskommission überwiesen.

Ueber den ersten Gegenstand der Tagesordnung, die Bitte des Bezirksthierarztes a. D. Bertsch in Kenzingen um Gewährung einer Pension, berichtet namens der Petitionskommission Freiherr von Rüdt,

Beilage Nr. 189 (ungedruckt).

Der Gesuchsteller sei in den Jahren 1869—1879 Bezirksthierarzt für die Bezirke Ettenheim und Kenzingen gewesen und im Jahre 1879 wegen Krankheit aus dem Dienst entlassen worden. Jetzt sei derselbe gelähmt und lebe in sehr kümmerlichen Vermögensverhältnissen; er bitte deßhalb um Gewährung einer Pension, wie sie nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876 in Verbindung mit der Staatsministerialentschließung vom 9. April 1884 den Bezirksthierärzten jetzt zustehe. Die Kommission sei jedoch zu der Ansicht gelangt, daß dieser Bitte nach Lage der bestehenden Gesetze keine weitere Folge gegeben werden könne. Nach den zur Zeit der Anstellung und der Entlassung des Gesuchsstellers maßgebenden Vorschriften sei die Anstellung als Bezirksthierarzt jederzeit widerruflich gewesen; darin habe namentlich auch das Gesetz vom 26. Mai 1876 über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung eine Aenderung nicht bewirkt, da die Bezirksthierärzte nicht in das Verzeichniß der Angestellten im Sinne jenes Gesetzes aufgenommen waren. Erst durch Staatsministerialentschließung vom 9. April 1884 sei die Aufnahme der Bezirksthierärzte in das Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten verfügt worden. Danach stehe seit diesem Zeitpunkt allerdings auch den Bezirksthierärzten nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 ein Anspruch auf Pension unter Umständen zu. Bezirksthierarzt Bertsch sei jedoch schon im Jahr 1879 außer Dienst getreten; eine rückwirkende Kraft komme aber der Staatsministerialentschließung vom 9. April 1884 nicht zu, Bertsch habe deßhalb auf eine Pension nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876 keinen Anspruch. Auch die Gewährung einer Sustentation an den Gesuchsteller nach Maßgabe des Artikels 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 könne nicht in Frage kommen, da nach Artikel 18 Ziffer 4 jenes Gesetzes Bediensteten, welche nicht mit Dekret angestellt waren, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, eine Sustentation gewährt werden könne, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Bediensteten ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienst des Staates gewidmet haben, was bei Bertsch nicht zutreffe; dasselbe gelte auch nach § 46 des neuen Beamtengesetzes bezüglich der Unterstützungsgehalte.

Der einzige Weg, auf welchen etwa der Bittsteller verwiesen werden könne, sei die Unterstützung aus Stiftungsmitteln; eine Einwirkung in dieser Beziehung entziehe sich aber der Zuständigkeit dieses Hauses.

Namens der Kommission beantrage er daher, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Graf von Helmstatt hält, da er die vorliegende Petition dem Hohen Hause übergeben habe, sich für verpflichtet, einige Worte zu Gunsten des Bittstellers an das Hohe Haus zu richten, obwohl er sich mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und demzufolge auch mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären müsse. Redner hoffe, daß die Petition vielleicht auf indirektem Wege einen Erfolg haben könne, und wäre dankbar, wenn dem Bittsteller, der, wie ihm von durchaus glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden sei, einer Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sei, etwa in der von dem Herrn Berichterstatter angedeuteten Weise seitens der Großherzoglichen Regierung Wohlwollen bewiesen würde.

Geheimerath Eisenlohr glaubt versprechen zu können, daß die Petition, wenn sie der Regierung mitgetheilt werde, dem Verwaltungshof zur Prüfung zugehen werde, ob dem Bittsteller aus Stiftungsmitteln eine Zuwendung gemacht werden könne, wofür Graf von Helmstatt seinen Dank ausspricht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird alsdann angenommen.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß der nächste Gegenstand der Tagesordnung, die Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner einer Anzahl von Gemeinden um Gleichstellung mit den Gemeindebürgern,

Beilage Nr. 190,

auf Wunsch der Großherzoglichen Regierung, welche über die gegenüber diesen Petitionen einzunehmende Stellung Beschluß zu fassen noch nicht in der Lage war, nachträglich von der Tagesordnung abgesetzt worden sei.

Sodann gelangt der Gesetzentwurf, betreffend die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 zur Berathung. Namens der Budgetkommission berichtet über diesen Gesetzentwurf Freiherr von Göler:

Der zu Beginn dieser Tagung den Ständen vorgelegte und von diesen angenommene Gesetzentwurf habe die provisorische Steuererhebung für die Monate Dezember, Januar und Februar geregelt. Da somit der Zeitraum, für welchen die Steuererhebung geregelt sei, seinem Ende nahe, sei es nöthig, durch ein weiteres provisorisches Steuergesetz für die Forterhebung der Steuern für die beiden nächsten Monate zu sorgen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei nahezu wörtlich gleichlautend mit dem im November vorigen Jahrs berathenen Entwurf und die Zweite Kammer habe denselben in der Sitzung vom 24. d. Mts. einstimmig angenommen. Namens der Budgetkommission beantrage er, dem Gesetzentwurf ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Da Niemand das Wort ergreift, wird sofort zur Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Freiherr von Rüdt namens der Budgetkommission Bericht über die Petition des Demokratischen Vereins in Mannheim, betreffend die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise,

Beilage Nr. 184.

Der Berichterstatter weist, indem er im Allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht Bezug nimmt, darauf hin, daß die Abschaffung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise schon wiederholt den Gegenstand der ständischen Berathung gebildet habe. Schon in den dreißiger Jahren sei, namentlich auf dem Lande, das Bestreben auf Abschaffung dieser Accise hervorgetreten, doch habe die diesen Gegenstand betreffende Motion des Abgeordneten Duttlinger in der Zweiten Kammer den gewünschten Erfolg nicht gehabt, da zwar die Liegenschaftsaccise von allen Seiten verurtheilt wurde, der Antrag auf Aufhebung derselben aber mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts die Zustimmung der Mehrheit nicht gefunden habe. In der Folge sei sodann durch das Gesetz vom 17. Juli 1848 die Accise von 1½ Kreuzer auf 1 Kreuzer vom Gulden ermäßigt worden; dieses Gesetz sei aber nicht zum Vollzug gelangt und durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden. Auch in der neueren Zeit habe die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise gelegentlich der Beschlüsse zu den von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft dieses Hohe Haus wieder beschäftigt und es sei damals seitens des Herrn Berichterstatters eine Herabsetzung dieser Accise warm vertreten worden, hauptsächlich deßhalb, weil es für unbillig zu erachten sei, den Verkehr mit Liegenschaften durch eine Accise zu belasten, während der Verkehr mit anderen Objekten einer Abgabe nicht unterliege. Bei den aus diesem Anlaß seitens der Großherzoglichen Regierung angestellten Erhebungen habe sich jedoch ergeben, daß eine Herabsetzung dieser Accise nicht der Landwirthschaft, sondern vornehmlich den größeren Städten zu gute kommen würde, da die Accise hauptsächlich von den Städten getragen werde.

Zur Begründung der Petition werde in derselben ausgeführt, daß in keinem andern Staat auf dem Verkehr mit Liegenschaften eine so hohe Steuer ruhe und daß die Accise den Verkehr mit Liegenschaften erschwere während man im Uebrigen bemüht sei, den Verkehr zu erleichtern; es werde deßhalb in der Petition die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise auf höchstens 1 Prozent der Werthsumme angestrebt. Ferner bezwecke die Petition die Ueberweisung der Hälfte des Ertrags dieser Accise an die Gemeinde, in welcher der Umsatz stattfindet, und es werde zu diesem Zweck auf die den Gemeinden obliegenden großen Opfer und Lasten hingewiesen.

Es müsse nun zwar anerkannt werden, daß theoretisch die Liegenschaftsaccise mit 2½ Prozent des Preises sehr hoch bemessen sei; auch sei es richtig, daß mit Ausnahme

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Elsaß-Lothringen die Accise in den andern deutschen Staaten zum Theil erheblich niederer sei als bei uns. Auf den letzteren Punkt dürfe aber ein ausschließliches Gewicht nicht gelegt werden; ein Vergleich mit andern Staaten könne nur dann eine richtige Grundlage für die Beurtheilung abgeben, wenn gleichzeitig das gesammte Steuersystem der beiden Staaten in Rücksicht gezogen werde. Sodann müsse der Petition gegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß durch die Börsensteuer und die Wechselstempelsteuer auch der Verkehr mit andern Werthsobjekten getroffen werde. Hauptsächlich aber dürfe, auch wenn zugegeben werden könne, daß theoretisch eine Herabsetzung dieser Accise als wünschenswerth zu bezeichnen sei, der praktische Gesichtspunkt nicht außer Augen gelassen werden. Die Liegenschaftsaccise ertrage gegenwärtig rund 2½ Millionen Mark jährlich; bei der beantragten Herabsetzung der Accise auf 1 Prozent würde der Ausfall der Staatskasse somit 1½ Millionen Mark jährlich, und bei der gleichzeitig gewünschten hälftigen Zuweisung an die Gemeinde sogar 2 Millionen Mark betragen. Eine Deckung dieses Ausfalls durch erhöhten Umsatz, wie seitens der Petenten angenommen werde, sei nicht zu erwarten, ganz abgesehen von der Frage, ob ein solcher erhöhter Umsatz überhaupt für wünschenswerth erachtet werden könne, und ob nicht vielmehr im Interesse der Stabilität des liegenschaftlichen Besitzes in einer höheren Accise ein erwünschtes Mittel gegen Auswüchse der Spekulation, insbesondere die Hofmetzgerei erblickt werden müsse. Jedenfalls müßte der im Fall der Herabsetzung der Accise für die Staatskasse entstehende Ausfall auf einem andern Weg Deckung finden; da aber, wie erwähnt, die Accise hauptsächlich von den Städten getragen werde, würde jede Art der Deckung dieses Ausfalls durch Einführung einer neuen Steuer oder Erhöhung einer bestehenden nur eine Verschiebung der Steuerpflicht zu Ungunsten der ländlichen Bevölkerung bewirken, was nicht für wünschenswerth erachtet werden könne.

Die von den Petenten weiter gewünschte Ueberweisung des hälftigen Ertrags der Accise an die Gemeinden würde aus dem eben erwähnten Grunde nur den an sich leistungsfähigeren größeren Städten zugute kommen. Wenn aber die Gewährung einer Erleichterung an die Gemeinden nach der Lage des Staatshaushalts überhaupt in Betracht kommen könnte, so müßte ein anderer Weg gewählt werden, damit eine solche Wohlthat nicht nur den großen, sondern auch den kleinen Gemeinden zu Theil würde.

Was endlich die in der Petition gleichfalls gestreifte Frage der Neuregelung des Gewährgebührensystems betreffe, so müsse zugegeben werden, daß hier eine Remedur angezeigt sei. Doch liege kein Anlaß vor, im gegenwärtigen Zeitpunkt hierauf näher einzugehen, da mit Einführung des neuen deutschen Civilgesetzbuchs beziehungsweise der neuen Grundbuchordnung eine Aenderung in diesem Punkt ja doch einzutreten haben werde.

Redner könne sich dahin zusammenfassen, daß die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise theoretisch zwar manches für sich habe, im gegenwärtigen Augenblick aber mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts nicht angezeigt erscheine, und er beantrage daher namens der Budgetkommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Kommerzienrath Diffené kann sich zwar in den wesentlichen Punkten mit den Ausführungen des Herrn Referenten, nicht aber mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung einverstanden erklären. Wenn er auch die bei der Verhandlung des andern Hohen Hauses über die vorliegende Petition hervorgetretenen Besorgnisse, die nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters auch von der Kommission getheilt zu werden schienen, daß nämlich durch die Herabsetzung der Accise die Spekulation befördert werden würde, nicht für begründet erachten könne, da seiner Ansicht nach die Höhe dieser Accise auf die Spekulation einen Einfluß nicht ausübe, so müsse er doch im Uebrigen dem Herrn Vorredner beistimmen. Aus finanziellen Gründen könne die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise zur Zeit nicht in's Auge gefaßt werden, auch könne aus denselben Gründen die theilweise Ueberweisung des Ertrags derselben an die Gemeinde jetzt nicht in Frage kommen. An sich gehe aber doch auch die Kommission davon aus, daß die Aufhebung der Liegenschaftsaccise als wünschenswerth betrachtet werden müsse, und deßhalb hätte Redner nicht den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, sondern, wenn auch nicht die empfehlende Ueberweisung der Petition an die Regierung, so doch die Ueberweisung zur Kenntnißnahme als der Tendenz des Kommissionsberichts entsprechender erachtet. Mit dem beantragten Uebergang zur Tagesordnung werde der Gedanke an eine Ermäßigung oder Aufhebung der Accise ein- für allemal zurückgewiesen, während durch die Ueberweisung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Petition zur Kenntnißnahme das Ersuchen an die Regierung einen Ausdruck gefunden haben würde, die Angelegenheit einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen und in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt auf eine Ermäßigung oder Aufhebung dieser Accise Bedacht zu nehmen.

Freiherr von Göler bedauert, daß der Herr Vorredner, der dem vorliegenden Gegenstand schon seit einer Reihe von Jahren seine Aufmerksamkeit gewidmet habe, verhindert gewesen sei, an der Kommissionsberathung theilzunehmen. Materiell bestehe ja keine Differenz zwischen der Ansicht des Herrn Vorredners und der Kommission, nur formell, nämlich hinsichtlich des Schlußantrags seien die Ansichten divergirend. Wenn der Herr Vorredner glaube, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht gerechtfertigt sei, weil auch die Kommission von der theoretischen Verwerflichkeit der Liegenschaftsaccise ausgehe, so sei das wohl darauf zurückzuführen, daß über die Aufgabe, die diesem Hohen Hause Petitionen gegenüber zukomme, eine verschiedene Auffassung bestehe. Nach Redners Auffassung sei es Pflicht gerade dieses Hauses, gegenüber von Petitionen, die, wie das manchmal der Fall sei, nicht ganz einfacher Natur seien, deren Behandlung je nach den Zeitläuften eine etwas peinliche Sache sei, eine ganz klare Stellung zu nehmen und nicht durch die Fassung des Beschlusses der Regierung die Stellungnahme zu der Petition allein zu überlassen. Da nun die Kommission sowohl als auch Redner sich darüber völlig klar sei, daß aus praktischen Gründen die vorliegende Petition ganz unannehmbar sei, halte er es für die Pflicht dieses Hauses, dies durch den Antrag der Kommission unzweideutig zum Ausdruck zu bringen und nicht die Stellungnahme dieses Hauses zu der Petition durch die von dem Herrn Vorredner angeregte Ueberweisung zur Kenntnißnahme zweifelhaft zu lassen. Er bitte deßhalb um Annahme des Kommissionsantrags.

Finanzminister Dr. Ellstätter kann sich mit dem Antrag der Budgetkommission nur durchaus einverstanden erklären, und zwar aus den Gründen, die in dem gedruckten Kommissionsbericht und in der mündlichen Darstellung des Herrn Berichterstatters bereits zum Ausdruck gelangten und denen er kaum noch etwas zuzufügen habe. Gleichwohl ergreife er gerne die Gelegenheit, sich über die Frage der Aufhebung oder Ermäßigung der Liegenschaftsaccise hier auszusprechen.

Wenn es sich darum handeln würde, die Liegenschaftsaccise bei uns neu einzuführen, wäre allerdings eine sorgfältige Prüfung der in dem Verlauf der Debatte bereits hervorgehobenen volkswirthschaftlichen und finanzpolitischen Bedenken gegen diese Accise geboten. Darum aber handle es sich heute nicht, vielmehr sei die Frage lediglich die, ob eine Staatseinnahmequelle, die seit langem bestehe, aufgehoben und dadurch ein Lücke in dem Staatshaushalt geschaffen werden solle. Letzteres sei aber unmöglich, ohne daß für die verschwindende Einnahmequelle ein Ersatz geschaffen werde; es wäre also die Einführung einer neuen Steuer oder die Erhöhung einer andern Steuer geboten. Er könne es aber nicht für rathsam erachten, weder eine bestehende andere Steuer zu erhöhen, noch eine neue Steuer einzuführen zum Ersatz für diese alt eingelebte und darum weniger drückend empfundene Abgabe. Die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise würde aber auch von der großen Mehrheit der Bevölkerung gar nicht als eine Erleichterung empfunden werden, da die große Mehrheit des Volks gar nicht gewiß sei, ob sie je in die Lage komme, aus dieser Erleichterung einen Vortheil zu ziehen. Es bliebe daher nur die theoretische Befriedigung Derjenigen, die von der Verwerflichkeit dieser Accise überzeugt seien; praktisch würde aber eine Befriedigung über den Steuernachlaß nirgends empfunden, schon deßhalb, weil sich nicht ein- für allemal berechnen lasse, wem der Vortheil zufalle, ob dem Erwerber oder dem Verkäufer. Die gleiche theoretische Befriedigung werde man aber auch in der Erwägung finden müssen, daß eine alt eingelebte, wenn auch theoretisch verwerfliche Steuer mindestens ebenso gut ist, als eine theoretisch gute neue Steuer. Wenn man nicht in der Lage sei, eine Steuer ohne Ersatz aufzuheben, müsse man sich schon aus diesem letzteren Grunde hüten, auf diesem Gebiete zu experimentiren. Auch sei nicht zu vergessen, daß seit jener Zeit, in welcher die auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise gerichteten Bestrebungen erstmals auftauchten, in der Würdigung der indirekten Steuern und Gebühren eine Wandelung eingetreten sei.

Bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts könnten die Bestrebungen auf Steuerermäßigung eine Aussicht auf Erfolg überhaupt nicht haben; zunächst müsse abgewartet werden, wie sich in der Zukunft die finanzielle Lage des Staates gestalte, insbesondere ob bezüglich der Ueberweisungen seitens des Reichs auf eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewisse Nachhaltigkeit gerechnet werden könne. Treffe letzteres einmal zu, dann werde man sich allerdings fragen können, wo und wie Erleichterungen eintreten könnten. Dann aber glaube er, daß in manchen anderen Richtungen Erleichterungen dringender geboten sein werden, als auf dem hier in Frage stehenden Gebiet.

Wenn seitens der Petenten angenommen werde, daß eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise eine Erhöhung des Umsatzes in Liegenschaften zur Folge haben würde, so scheine dies sehr zweifelhaft; jedenfalls müsse er bezweifeln, daß eine Erhöhung des Umsatzes in Liegenschaften in dem Maße eintreten werde, daß dadurch der durch die Ermäßigung der Accise eintretende Ausfall ausgeglichen würde. Daß die bestehende Liegenschaftsaccise einen Einfluß auf die Stabilität des Grundbesitzes ausübe und daß die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise die Spekulation befördern würde, glaubt Redner auf Grund seiner Erfahrungen behaupten zu können; denn erfahrungsgemäß würden Liegenschaftskäufe häufig nachträglich wieder aufgehoben, offenbar, weil dem Käufer die sofortige Baarzahlung der Accise obliege. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus könne diese Hemmung der Spekulation in Liegenschaften nur als wünschenswerth bezeichnet werden.

Aus diesen Gründen scheine ihm der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung durchaus gerechtfertigt und er könne bezüglich desselben nur seine volle Befriedigung aussprechen. Denn da, wo man nach Lage der Verhältnisse nicht daran denken könne, einer Petition eine praktische Folge zu geben, sei der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, nicht die Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Regierung am Platze. Der Antrag der Kommission schließe ja nicht aus, daß die Regierung in gewisser Beziehung im gegebenen Zeitpunkt der angeregten Frage näher trete.

Freiherr Ferdinand von Bodman steht der Petition, soweit in derselben die Ueberweisung der Hälfte des Ertrags der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden gewünscht wird, sympathisch gegenüber, denn die Nothwendigkeit trete immer mehr zu Tage, daß den Gemeinden neue Einnahmequellen zugewiesen werden müßten. Für jetzt verhindere freilich der große Ausfall, den die Staatskasse erleiden würde, und für den ein Ersatz geschaffen werden müßte, der Verwirklichung dieses Gedankens näher zu treten.

Von dem Herrn Berichterstatter sei schon darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung oder Ermäßigung der Liegenschaftsaccise in erster Reihe den Städten zugute kommen werde. Da aber ohnehin das städtische Gelände eine erheblich größere Werthsteigerung erfahren habe als die Grundstücke auf dem Lande, glaube er, daß eine Herabsetzung der Liegenschaftsaccise nur gleichzeitig mit einer Revision des Grund- und Häusersteuergesetzes in der Richtung, daß zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken ein Unterschied statuirt werde, in's Auge gefaßt werden könne. Bei einer Neuregelung der Liegenschaftsaccise werde dann auch der seiner Zeit in diesem Hause vom Grafen von Berlichingen gemachte Vorschlag, Grundstücke bis zu einem gewissen Minimalwerth accisfrei zu lassen und von da ab eine progressive Accise zu erheben, nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Auch dürfe eine Reform der Liegenschaftsaccise nicht dazu führen, das Grundeigenthum noch mehr zu mobilisiren, als dies jetzt schon der Fall sei.

Was die vorhin gestreifte Frage einer Aenderung der Gewährgebühren betreffe, so würde Redner eine solche Aenderung nur lebhaft begrüßen können, da das heute geltende System keineswegs unanfechtbar sei. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung unseres gesammten Grundbuchswesens werde aber besser dieser Gegenstand erst bei jenem Anlaß seine Neuordnung finden.

Daß die vorliegende Petition, deren Endziel doch lediglich die Abwälzung einer Last von den meist begüterten Grundbesitzern auf die Minderbegüterten sei, von einem demokratischen Verein ausgehe, habe ihn eigenthümlich berührt, da diese Partei doch sonst die Entlastung der Minderbegüterten zu erstreben vorgebe. Redner hätte von einem demokratischen Verein eher einen entgegengesetzten Antrag erwartet. Auch habe er geglaubt, daß nach demokratischen Prinzipien eher eine Erschwerung des Liegenschaftsverkehrs als eine Erleichterung desselben anzustreben sei; auch hierin sei er durch die eingebrachte Petition eines andern belehrt worden.

Redner wiederholt, daß er eine isolirte Aenderung der Liegenschaftsaccise nicht für angezeigt erachten könne, und empfiehlt den Kommissionsantrag.

Kommerzienrath Sander hält ebenfalls den Uebergang zur Tagesordnung für gerechtfertigt, wenn auch nicht lediglich aus den bisher hervorgehobenen finanziellen Gründen. Nach seiner Ueberzeugung werde sich, wie die Verhältnisse heute liegen, über kurz oder lang die Noth-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendigkeit einer durchgreifenden Neuregelung unseres gesammten Steuerwesens zum Zweck einer größeren Entlastung der unbemittelten Klasse ergeben, und dann werde auch Anlaß vorhanden sein, die Herabsetzung oder Aufhebung der Liegenschaftsaccise in Erwägung zu ziehen.

Dem Herrn Finanzminister müsse er in einem Punkt widersprechen. Wenn derselbe nämlich glaube, daß die Aufhebung der Liegenschaftsaccise keine Befriedigung hervorrufen werde, so wolle er nur an den Fabrikarbeiter, Taglöhner ꝛc. erinnern, der in der Lage sei, sich ein eigenes Heim zu erwerben. Wenn der Erwerb von Arbeiterwohnungen einmal accisfrei sein werde, was sicher später kommen werde, wie ja auch das geringe Einkommen jetzt schon von der Einkommensteuer frei sei, so werde diese Erleichterung sicher von einer großen Klasse wohlthätig empfunden werden.

Die von den Petenten erstrebte Entlastung der Gemeinden könne auch er nur als erwünscht bezeichnen; doch glaubt Redner, daß der in der Petition vorgeschlagene Weg, die Ueberweisung des hälftigen Ertrags der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden, für diese von keinen nennenswerthen Folgen sein würde. Eine Ueberweisung der Häusersteuer an die Gemeinden würde in dieser Beziehung schwerer in's Gewicht fallen.

Redner wiederholt, daß er eine partielle Aenderung unseres Steuersystems nicht für angezeigt halte, daß vielmehr auch mit der Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zuzuwarten sei, bis eine generelle Aenderung unseres Steuersystems nöthig falle.

Kommerzienrath Diffené erwidert dem Freiherrn von Göler, daß, wenn dieser für die Kommission das Recht in Anspruch genommen habe, durch den von ihr gestellten Antrag ihre Ansicht völlig klar zu stellen, er dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen müsse. Wenn ihm aber eine Bestrebung richtig erscheine, so suche er sie auch zur Durchführung zu bringen, wenn auch nicht sofort, so doch später, und in diesem Sinne hätte er gewünscht, daß ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme gestellt worden wäre. — Mit dem Herrn Finanzminister sei Redner darin vollständig einverstanden, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Herabsetzung dieser Accise nicht gedacht werden könne, und daß ein Experimentiren auf diesem Gebiet erst in Frage kommen könne, wenn im Staatshaushalt eine größere Stabilität eingetreten sein werde.

Die Abwälzung der Verantwortung auf die Regierung, die in seiner Stellungnahme gegenüber der Petition gefunden zu werden scheine, habe ihm durchaus fern gelegen; auch sei der Umstand, daß die Petition von dem Demokratischen Verein in Mannheim eingebracht sei, für seine Stellungnahme ohne jede Bedeutung, da er diesem Vereine durchaus ferne stehe.

Gegenüber den Ausführungen des Freiherrn von Bodman weist Redner darauf hin, daß es sich bei der Frage nach einer Ermäßigung der Liegenschaftsaccise durchaus nicht vorzugsweise um begüterte Leute handle, da ein Bauer deßhalb, weil er ein vielleicht hoch verschuldetes Grundstück besitze, doch sicher nicht zu der begüterten Klasse gerechnet werden könne. Dasselbe gelte für die Städte und die Grundbesitzer in den Städten. Eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise würde daher keineswegs lediglich den Begüterten zum Vortheil gereichen. Er sei somit nicht in der Lage, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, wenn er auch einen Gegenantrag zu stellen bei dessen voraussichtlicher Erfolglosigkeit unterlasse.

Geheimerath Dr. von Holst macht darauf aufmerksam, daß durch den Antrag der Kommission nicht, wie der Herr Vorredner anzunehmen scheine, die Frage einer Ermäßigung der Liegenschaftsaccise für jetzt und allezeit abgewiesen werden solle. Diese Frage sei zweifellos näherer Erwägung und Prüfung würdig. Durch den Antrag der Kommission solle nur der Annahme entgegengetreten werden, als ob die Meinung dieses Hauses dahin gehe, daß die Regierung jetzt schon im Hinblick auf ein zu erreichendes bestimmtes Ziel sich einer Prüfung des Gegenstandes unterziehen solle. — Auch er glaube, wie ein anderer Vorredner, daß die Frage der Ermäßigung dieser Steuer nicht jetzt herausgegriffen werden dürfe, sondern bis zu der in absehbarer Zeit doch nöthig fallenden Umänderung unseres gesammten Steuerwesens hinausgeschoben werden müsse. Eine Aenderung einer einzelnen Steuer könne nur in dringenden Fällen befürwortet werden, da jede neue Steuer und jede Steuererhöhung im Anfang sehr lästig empfunden werde.

Entgegen dem Herrn Vorredner sei er der Ansicht, daß von der Liegenschaftsaccise nicht das große Publikum, sondern wesentlich die begüterte Klasse betroffen werde. Soweit der Minderbegüterte die Accise drückend empfinde, sei dieselbe vielleicht gerade, weil sie den liegenschaftlichen Verkehr erschwere und so von unge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

funden Liegenschaftsverkäufen abhalte, besonders von Bedeutung; denn sowohl bei der bäuerlichen als bei der städtischen Bevölkerung sei vielfach das Streben nach eigenem Grundbesitz nicht im rechten Einklang mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen. Eine Erleichterung des Erwerbs von Liegenschaften sei aber nur insoweit unbedenklich, als die Fähigkeit des Einzelnen reiche, diesen Grundbesitz auch zu behaupten.

In Uebereinstimmung mit der Kommission halte er es für geboten, daß durch die Fassung des Antrags jede Illusion zerstört werde, als ob etwa bezüglich der Liegenschaftsaccise bis zum nächsten Landtage irgend ein praktisches Resultat erwartet werden könne, und deßhalb bitte er, dem Kommissionsantrag beizustimmen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Antrag der Kommission nicht die Frage der Ermäßigung der Liegenschaftsaccise ein- für allemal abweisen, sondern nur jede Hoffnung auf eine Aenderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen beseitigen wolle, und empfiehlt wiederholt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Kommerzienraths Diffené, welcher seine Ansicht nochmals dahin präzisirt, daß der Kommissionsantrag nach der gegebenen Erläuterung zwar nicht die Absicht habe, die angeregte Frage endgiltig zu beseitigen, daß aber der Beschluß gleichwohl thatsächlich diese Wirkung haben werde, wird der Kommissionsantrag mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Ueber den Zeitpunkt der nächsten Sitzung, in welcher der Entwurf eines Berggesetzes,

Beilage Nr. 188,

zur Berathung gelangen soll, entspinnt sich sodann eine kurze Debatte, an welcher sich der Präsident, Geheimerath Dr. von Holst, Kommerzienrath Diffené und Freiherr von Göler betheiligen, und es wird hierauf als Zeitpunkt der nächsten Sitzung Freitag der 7. März bestimmt.

Kommerzienrath Sander schlägt alsdann vor, die Kommission für Justiz und Verwaltung, welcher die Novelle zum Ortsstraßengesetz überwiesen wurde, zur Berathung dieses für die größeren Städte so überaus wichtigen Gegenstandes durch ein oder zwei, den größeren Städten angehörende, Mitglieder zu verstärken. Auf Antrag des Freiherrn von Göler werden hierauf durch Akklamation die Herren Kommerzienräthe Diffené und Sander für die Berathung des fraglichen Gesetzentwurfs der Kommission für Justiz und Verwaltung beigegeben, worauf die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. März 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Geheimerath Dr. von Holst, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Ministerialrath Dr. Schenkel und Herr Bergrath Honsell.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß ein Urlaubsgesuch des Freiherrn von Hornstein eingelaufen sei, der aus Gesundheitsrücksichten um einen zweiwöchentlichen Urlaub nachsuche. Ferner seien die Herren Freiherr Franz von Bodman, Kirchenrath Dr. Hausrath und Kaufmann Noppel durch Unwohlsein, Geheimerath Dr. Grashof durch dienstliche Abwesenheit verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Dem Urlaubsgesuch des Freiherrn von Hornstein wird stattgegeben,

Beilagen Nr. 206—210 (ungedruckt).

An neuen Einläufen sind seit der letzten Sitzung eingekommen und werden durch den Präsidenten bekannt gegeben die Mittheilungen des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer über die Beschlüsse dieses Hauses zu den Gesetzentwürfen:

1. das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend, Beilage Nr. 200;
2. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, Beilage Nr. 203;
3. einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, Beilage Nr. 205.

Diese Mittheilungen werden an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen.

Das Sekretariat theilt mit, daß eine Petition des Gemeinderaths Furtwangen, betreffend den Bestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen, eingelaufen sei,

Beilage Nr. 201 (ungedruckt).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es gelangt zur Berathung der Bericht der Kommission

für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Berggesetzes.

Beilage Nr. 188.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, führt — nach Berichtigung einiger im Kommissionsbericht unterlaufener Druckfehler — aus, daß das Bergrecht im Großherzogthum bisher nur eine sehr mangelhafte gesetzliche Ordnung gefunden habe. Von den auf diesem Gebiet im Großherzogthum zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften seien hauptsächlich zu nennen, die von dem Markgrafen Karl Friedrich für die Markgräflich badischen Oberlande erlassene Bergordnung vom 21. Juni 1797 und das VII. Organisationsedikt vom 18. März 1803. Diese zum Theil veralteten Vorschriften ermangelten jedoch in mehrfacher Beziehung der erforderlichen Deutlichkeit und Genauigkeit, insbesondere gebreche es an Bestimmungen darüber, welche Mineralien dem Bergrecht unterliegen, auch sei das Verhältniß zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Grundeigenthümer nicht geregelt. Bezüglich der Salzgewinnung komme das Gesetz vom 14. Mai 1828 in Betracht, nach dessen Artikel 1 das Recht zur Salzgewinnung dem Staat ausschließlich vorbehalten sei, während bezüglich der übrigen Minerale in der oberbadischen Bergordnung und in dem VII. Organisationsedikt das Landesherrliche Bergregal zwar anerkannt sei, aber gleichwohl der Bergbau für frei erklärt werde.

Wenn trotz dieser mangelhaften gesetzlichen Regelung der Materie besondere Uebelstände bis jetzt nicht hervorgetreten seien, sei dies daraus zu erklären, daß der Bergbau in den letzten Jahrzehnten im Großherzogthum nicht mehr von derselben Bedeutung gewesen sei wie früher, wo demselben, namentlich im Oberland, am Belchen, Blauen, Feldberg und Schauinsland eine erhebliche volkswirthschaftliche Bedeutung zugekommen sei. Zum Beleg dürfte daran erinnert werden, daß das Städtchen Sulzburg noch heute einen Bergknappen im Wappen führe. Der gegenwärtige Zustand könne jedoch nicht als ein dauernder erachtet werden, vielmehr sei zu erwarten, daß auch bei uns der Bergbau später wieder an Bedeutung gewinnen werde. Zur Zeit seien übrigens noch einige Steinkohlenbergwerke bei Offenburg, ein Galmeibergwerk bei Wiesloch und einzelne Erzgruben im Schwarzwald in Betrieb.

Wie aus der Regierungsbegründung zu entnehmen, habe die Frage der Erlassung eines Berggesetzes die Großherzogliche Regierung schon längere Zeit beschäftigt; der Ausarbeitung eines Entwurfs sei jedoch solange nicht näher getreten worden, als sich noch nicht übersehen ließ, in welchem Umfang in dem Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs das Bergrecht einer gesetzlichen Regelung unterzogen werde. Nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes dazu sei jedoch die Regelung des Bergwesens der Landesgesetzgebung überlassen und es sei darum jetzt angezeigt gewesen, landesgesetzlich diese Materie zu regeln. Für die landesgesetzliche Regelung seien nun zwei Wege offen gestanden, die Schaffung eines selbständigen Berggesetzes und der Anschluß an die Berggesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, in denen, mit Ausnahme von Sachsen, das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Grundlage der landesgesetzlichen Regelung des Bergrechts bilde. Die Großherzogliche Regierung habe sich, wie die Kommission annehme mit Recht, für den letzteren Weg entschieden, da materiell das preußische Berggesetz zur Zeit schon in dem größten Theil Deutschlands gelte, und weil in dem preußischen Berggesetz, welches das Ergebniß reichster Erfahrung und langjähriger sorgfältigster Bearbeitung sei, aus den früher in Preußen geltenden Provinzialvorschriften nur diejenigen Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche sich als die besten und empfehlenswerthesten bewährt hatten.

Der oberste Grundsatz des Entwurfs nun sei der Grundsatz der Bergbaufreiheit, d. h. jeder, der einen bergmännischen Fund gemacht und auf Grund desselben die Muthung eingelegt habe, habe ein Vorrecht auf die Verleihung des Bergwerkseigenthums.

Dem älteren Recht sei der Grundsatz der Bergbaufreiheit fremd; nach römischem, wie nach dem älteren deutschen Recht erstrecke sich das Recht des Grundeigenthümers auch auf das, was sich unter der Erdoberfläche befinde. Da aber der Bergbau, um erfolgreich betrieben zu werden, ein ausgedehnteres Feld erfordere, als die landwirthschaftliche Benutzung der Erdoberfläche, und der Grundbesitzer deßhalb nur ausnahmsweise in der Lage sei, die unterirdischen Mineralschätze auszubeuten, habe der Grundsatz des Rechtes des Grundeigenthümers schon verhältnißmäßig frühe dem Grundsatz der Bergbaufreiheit aus volkswirthschaftlichen Gründen weichen müssen, damit nicht die Mineralschätze des Bodens zum größten Theile unausgebeutet liegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

blieben. In manchen Staaten sei jedoch später der Grundsatz des Bergregals zur Geltung gelangt und das ausschließliche Recht, Bergbau zu treiben und Konzessionen zum Bergbau zu ertheilen, von dem Landesherrn in Anspruch genommen worden. Dieser Rechtsgrundsatz knüpfe sich an einen mit dem Corpus juris später in Deutschland rezipirten longobardischen Reichstagsbeschluß vom Jahr 1185, wonach das Bergregal dem Kaiser zustand; die goldene Bulle vom Jahr 1356 habe sodann das Bergregal den Kurfürsten, der Westfälische Frieden auch den übrigen Landesherrn übertragen. Thatsächlich habe sich jedoch das Bergregal des Landesherrn, auch wo es zur Einführung gelangte und den Grundsatz der Bergbaufreiheit verdrängte, nicht aufrecht erhalten lassen und das ursprünglich rein fiskalische Recht des Landesherrn sei bald in ein staatliches Hoheitsrecht, Besteuerungs- und Aufsichtsrecht übergegangen, soweit nicht aus besonderen Gründen, wie bei uns bezüglich des Salzes, das fiskalische Regal in vollem Umfang aufrechterhalten wurde.

Entsprechend dieser Entwickelung schließe im 1. Titel §. 1 des Entwurfs sowohl das Recht des Grundeigenthümers als das Regal aus; nur bezüglich der Salzablagerungen und Soolquellen sei, entsprechend dem Gesetz vom 14. Mai 1828, in §. 2 dem Staat die Ausbeutung vorbehalten, da kein Grund vorliege, die bisherige, auf historischer Grundlage beruhende Regelung zu verlassen. Für die Beibehaltung des Salzregals spreche vielmehr neben der erheblichen Einnahme aus demselben auch die Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse gelegen sei, die Gewinnung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels in der Hand des Staates zu behalten.

In dem 2. Titel des Entwurfs werde der Erwerb des Bergwerkseigenthums geregelt, der sich nach althergebrachten Grundsätzen des deutschen Bergrechts in den drei Stadien des Schürfens, Muthens und Verleihens vollziehe. Nach §. 4 des Entwurfs solle das Schürfen, d. h. die Aufsuchung der in §. 1 des Entwurfs bezeichneten Mineralien einem Jeden gestattet sein, soweit nicht in den §§. 5 und 6 aus Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen an bestimmten Orten untersagt oder nur beschränkt zulässig sei. Insofern müsse demnach der Grundbesitz den Interessen des Bergbaues nachstehen, selbstverständlich gegen Entschädigung des Grundbesitzers durch den Schürfer. Unbedingt untersagt sei nach dem Entwurf das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen (§. 5 Absatz 1), nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet in dem Bereich von Mineral- und Thermalquellen (§. 6). Die Muthung, das bei der Bergbehörde anzubringende Gesuch um Verleihung des Bergwerkeigenthums, habe zur Voraussetzung, daß ein Fund bereits gemacht sei; alsdann begründe die den formellen gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem bestimmten Felde, wobei die ältere Muthung der jüngeren vorgehe. Da in der Muthung das Mineral, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird, angegeben werden müsse (§. 16), so sei nicht ausgeschlossen, daß in dem nämlichen Felde mehrere Muther gleichzeitig, aber auf verschiedene Minerale zugelassen werden. Auf Grund der Muthung erfolge sodann die Verleihung des Bergwerkseigenthums seitens der Bergbehörde an den Muther.

Von dem Bergwerkseigenthum handele sodann der folgende 3. Titel des Entwurfs. Dasselbe — das Recht, innerhalb eines gewissen Feldes ein bestimmtes Mineral ausschließlich auszubeuten — sei begrifflich von dem Eigenthum an Grund und Boden durchaus unabhängig. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes gehöre aber das Bergwerkseigenthum wie das Grundeigenthum zu den unbeweglichen Sachen und es finden auf dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über Liegenschaften volle Anwendung, so bezüglich der Unterpfandsbestellung, des Verkaufs, des Eintrags zum Grundbuch, bezüglich der Zwangsvollstreckung ꝛc. Einen Betriebszwang, d. h. eine Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers zum Fortbetrieb des Bergwerks statuire der Entwurf (§. 60) nur insoweit, als der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstünden; dieser Betriebszwang sei bedingt von dem Prinzip der Bergbaufreiheit: wenn der Bergbau freigegeben werde zu dem Zwecke, damit die unterirdischen Schätze thunlichst ausgebeutet werden, so müsse der Bergwerkseigenthümer auch verpflichtet werden, sein Bergwerk zu betreiben, dasselbe nicht ungenützt liegen zu lassen. Ferner sei der Bergwerkseigenthümer nach dem Entwurf (§. 61) verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde einen Betriebsplan vorzulegen, der einer Prüfung nach polizeilichen Gesichtspunkten zu unterziehen sei. Auch die Befähigung der mit der Leitung und Aufsicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines Betriebs betrauten Personen unterliege der Prüfung seitens der Bergbehörde. Bezüglich des von den Bergleuten handelnden 4. Abschnitts des dritten Titels (§§. 74—79) sei hervorzuheben, daß hier in gewissem Umfang die Gewerbeordnung eingreife, so bezüglich des Verbots des Trucksystems, bezüglich der Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern und bezüglich der Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitbetheiligten eines Bergwerks ferner seien in dem Entwurf (4. Titel) dahin geregelt, daß zunächst den Betheiligten die vertragsmäßige Regelung freigelassen und nur für die Giltigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts die notarielle Form vorgeschrieben sei. In Ermangelung einer vertragsmäßigen Regelung aber bilden nach dem Entwurf zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks eine Gewerkschaft, eine speziell deutsch-rechtliche Form der Mitbetheiligung Mehrerer, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues am meisten entspreche. Der einzelne Gewerke schulde der Gewerkschaft nicht einen von vorn herein festbestimmten Betrag, sondern die Beiträge richten sich jeweils nach der finanziellen Lage des Bergwerks. Damit hänge zusammen, daß ein Gewerke durch Veräußerung seines gewerkschaftlichen Antheils — des Kuxes — von jeder weiteren Beitragsleistung befreit wird (§§. 91, 92) und daß die Zahlungspflicht bezüglich schon beschlossener Beiträge dadurch abgewendet werden kann, daß der Gewerke der Gewerkschaft seinen Antheil überläßt (§. 113). Hervorzuheben sei ferner noch, daß die Kuxe, die ideellen Antheile des Gewerken an dem Bergwerkseigenthum, Mobiliarrechte seien und den für bewegliche Sachen geltenden Gesetzesvorschriften unterliegen.

Der 5. Titel des Entwurfs regele die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer. Die letzteren seien nach dem Entwurf (§. 18) verpflichtet, das Grundeigenthum dem Bergwerksbesitzer gegen Entschädigung zur Benutzung zu überlassen, soweit es der Betrieb des Bergwerks erfordert. Doch werde hiermit dem Bergwerksbesitzer kein eigentliches Expropriationsrecht eingeräumt, da die Abtretung nicht zu Eigenthum, sondern nur zur Benutzung für eine bestimmte Zeit — drei Jahre — zu erfolgen habe. Dauere die Benutzung länger als drei Jahre, so könne der Grundeigenthümer nach dem Entwurf von dem Bergwerksbesitzer die Erwerbung des Grund und Bodens verlangen. — Außer für die ihm eingeräumte Benutzung des Grundeigenthums habe der Bergwerksbesitzer nach dem Entwurf (§. 133 ff.) den Grundeigenthümer auch für jeden Schaden schadlos zu halten, der dem Grundeigenthum durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt werde, z. B. durch Einsinken der Erdoberfläche, durch Abgraben von Wasserläufen ꝛc. In demselben Titel habe ferner das Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten seine Regelung dahin gefunden (§§. 138 und 139), daß hier der Bergbau dem öffentlichen Verkehrsinteresse nachzustehen habe, daß mithin dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen und Anstalten nicht zustehe.

Aus dem 6. Titel des Entwurfs „Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums" sei insbesondere zu erwähnen, daß durch Beschluß der Bergbehörde die Entziehung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen werden könne, wenn der Bergwerkseigenthümer den Betrieb entgegen der Aufforderung der Bergbehörde aussetzt beziehungsweise nicht fortsetzt. Eine Entziehung des Bergwerkseigenthums wegen gesetzwidrigen Betriebs des Bergwerks sei dagegen nicht vorgesehen, vielmehr könne hier nur die polizeiliche Einstellung der unerlaubten Betriebsweise in Frage kommen. Bei der Entziehung des Bergwerkseigenthums seien selbstverständlich die Rechte der Unterpfandsgläubiger zu berücksichtigen und diesen deßhalb im Entwurf die Befugniß gewahrt, die Zwangsversteigerung des Bergwerks zu beantragen.

Die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (7. Titel, §§. 147—149 des Entwurfs) sei der Verordnung vorbehalten.

Der 8. Titel regele sodann die Bergpolizei. Ein polizeiliches Eingreifen sei danach nur dann zulässig, wenn es das öffentliche Interesse erfordere; eine Einwirkung der Bergbehörden auf den rationellen Betrieb der Bergwerke sei deßwegen unzulässig.

Der letzte (9.) Titel des Entwurfs endlich enthalte die erforderlichen Uebergangsbestimmungen.

Die Kommission sei in der Lage, den vorliegenden Gesetzentwurf mit nur wenigen Abänderungen dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen zu können, und sie sei in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Regierungsbegründung der frohen Hoffnung, daß infolge der gesetzlichen Regelung des Bergwesens der heimische Bergbau

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich wieder zu größerer Blüthe entfalten werde. Deßhalb begrüße Redner das Erscheinen des Entwurfs mit dem alten Bergmannsruf: „Glück auf!"

Staatsminister Dr. Turban sieht sich veranlaßt, eine werthe Pflicht zu erfüllen, indem er der Kommission im Namen der Großherzoglichen Regierung für die gegenüber dem Gesetzesentwurf eingenommene zustimmende Haltung seinen vollen Dank ausspricht. Der vorwürfige Gegenstand stehe zwar dem größten Theil der Bevölkerung fremdartig gegenüber; es gehe demselben auch der Reiz ab, welchen politische Fragen auf die Geister auszuüben pflegen. Auch könne man nicht sagen, daß der Entwurf ein in den weitesten Kreisen des Volkes tief empfundenes Bedürfniß zu befriedigen bezwecke. Gleichwohl sei die Kommission mit voller Hingabe in die Prüfung und Begutachtung dieses Entwurfs eingetreten.

Ganz besonders dankbar aber müsse Redner anerkennen, in welch' gewissenhafter und sorgfältiger Weise der Herr Berichterstatter sich seiner Aufgabe gewidmet habe, wodurch die heutige Beschlußfassung sicher erheblich erleichtert werde.

Wenn er vorhin gesagt habe, daß der Entwurf keinem in den weitesten Kreisen tief empfundenen Bedürfniß entgegenkomme, so dürfe er doch auch nicht verschweigen, daß dem Entwurf nach seiner Ueberzeugung eine hohe Nützlichkeit immerhin innewohne, wenn auch große volkswirthschaftliche Erfolge von dem Gesetz nicht erwartet werden könnten. Der Entwurf werde nicht nur Unklarheiten und Unvollständigkeiten des geltenden Rechts beseitigen, sondern gewiß auch dem Unternehmungsgeist neue Anregungen geben.

Redner wiederholt die dankbare Anerkennung der Thätigkeit der Kommission und des Berichterstatters.

Freiherr von Göler begrüßt diese äußerst interessante, fesselnde und anregende Vorlage, welche die wichtigsten Fragen der Gegenwart, das Eigenthumsrecht, die soziale Frage berühre und welche so sehr von der Poesie und dem Zauber des Bergwesens durchweht sei, daß man fast bedauern müsse, daß der Entwurf nicht ein reicheres Feld der Anwendung finden werde. Nur von den Grundbesitzern werde dieses Bedauern nicht getheilt werden; denn es sei ganz natürlich, daß der Grundbesitzer einen Gesetzesentwurf, nach welchem er seinen Grundbesitz mit einem Andern zu theilen habe, und welcher die mannigfachsten Einwirkungen auf sein Grundeigenthum gestatte, nur mit einem gewissen Unbehagen aufnehmen könne, zumal der Trost einer Geldentschädigung für die vielen idealen Werthe, die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, ja doch nicht in Betracht kommen könne. Gleichwohl vermöge Redner dem Entwurf im Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen, wenngleich nach ihm gewordenen Mittheilungen das preußische Berggesetz, dem der Entwurf nachgebildet sei, in Schlesien in den Kreisen der Grundbesitzer vielfach Mißstimmung hervorgerufen habe. Von erheblicherer Bedeutung aber sei für ihn ein anderes Bedenken: Wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben habe, habe die Großherzogliche Regierung seit Jahren die Vorlage des Entwurfs mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hinausgeschoben, bis sich darüber ein Urtheil bilden ließ, ob jenes Reichsgesetz voraussichtlich auch das Bergrecht in den Kreis seiner Regelung ziehen werde. In den letzten Monaten seien nun aber aus Anlaß der Arbeiterausstände in Westfalen, Schlesien ꝛc. auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung Fragen in Fluß gekommen, deren Regelung nach Umständen tief in das Bergrecht und den vorliegenden Gesetzentwurf eingreifen könnten, so daß es nach Redners Ansicht fraglich sei, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für die Erlassung eines solchen Gesetzes der geeignete sei. In der Regierungsbegründung sei dieser Punkt möglichst ignorirt, wohl in der Meinung, daß auch wenn auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit eine reichsgesetzliche Reglung erfolgen sollte, das vorliegende Gesetz eine Aenderung nicht zu erfahren haben werde. Die Kommission dagegen habe es für richtiger erachtet, zu diesem Gegenstand eine bestimmte Stellung zu nehmen und ihn wenigstens zum Theil bei diesem Anlaß landesgesetzlich zu regeln. Aber die Materie sei noch in vollem Fluß; es sei zu vermuthen, daß nicht nur dem Reichstag eine bezügliche Vorlage zugehen werde, sondern daß auch den preußischen Landtag in der nächsten Zeit eine Novelle zum Berggesetz beschäftigen werde. Ob es aber als erwünscht bezeichnet werden könne, jetzt für das Großherzogthum ein Berggesetz zu erlassen, das vielleicht in kurzer Zeit Aenderungen und Ergänzungen bedürfe, scheine ihm fraglich. Auch in den Vorschlägen der Kommission werde noch Manches vermißt, was ohne Zweifel in einer dem Reichstag zugehenden Vorlage geregelt werden müsse, die Fragen der Arbeiterausschüsse, der Sonntagsfeier, der Beschäf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tigung der jugendlichen Personen und der Fürsorge für dieselben. Namentlich der letztere Punkt scheine ihm von der größten Wichtigkeit, wenn man bedenke, wie wenig die Jugend gegen sozialdemokratische Einflüsse geschützt werde.

Redner möchte sich daher der Ansicht zuneigen, daß der Erlaß des Berggesetzes besser noch kurze Zeit aufgeschoben werde, um so mehr, da, wie der Herr Berichterstatter anerkannt habe, seither der Mangel eines solchen Gesetzes hervorragende Uebelstände nicht zur Folge gehabt habe. Der Stellung eines bestimmten Antrags werde sich Redner enthalten, vielmehr dem Entwurf seine Zustimmung ertheilen. Gleichwohl habe er geglaubt, hier seine Bedenken zur Sprache bringen zu sollen, da die Großherzogliche Regierung es ja in der Hand habe, die Erlassung des Gesetzes auch nach erfolgter Zustimmung der beiden Hohen Häuser einstweilen hinauszuschieben.

Staatsminister Dr. Turban glaubt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Bedenken des Herrn Vorredners lediglich den 4. Abschnitt des dritten Titels des Entwurfs zu treffen scheinen, da ein Eingreifen der zu erwartenden Arbeiterschutzgesetzgebung des Reichs auf die übrigen Abschnitte des Gesetzes nicht wohl zu erwarten sei. Es könne daher nur in Frage kommen, ob im Hinblick auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung etwa der genannte Abschnitt des Entwurfs für jetzt zurückgestellt werden solle. Die Bedenken des Herrn Vorredners gegen die in dem §. 74 des Entwurfs vorgeschlagene landesgesetzliche Regelung vermöge er jedoch nicht für begründet zu erachten. Abgesehen davon, daß sich zur Zeit nicht absehen lasse, in welchem Umfang eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes erfolgen werde, müsse doch auch darauf hingewiesen werden, daß, wenn einmal eine reichsgesetzliche Normirung dieses Gegenstandes eintrete, das Reichsgesetz auch ohne vorherige Abänderung des Landesgesetzes zur Anwendung zu gelangen habe, wie ja auch bei Annahme des vorliegenden Entwurfs die Gewerbeordnung, deren in dem Entwurf keine Erwähnung geschehe, nach wie vor in bestimmtem Umfang auf das Bergwesen Anwendung finde.

Redner möchte glauben, daß man sich durch die Aussicht auf eine später möglicherweise eintretende Verbesserung nicht abhalten lassen sollte, das Gute, das man jetzt erreichen könne, einzuführen. Bei der Berathung des Wassergesetzes im Jahr 1876 sei auch vielfach das Bedenken hervorgetreten, ob es sich im Hinblick auf die bevorstehende Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt noch empfehle, das Wasserrecht landesgesetzlich zu regeln. Wenn man jenem Bedenken gefolgt wäre, so besäßen wir noch heute nicht unser Wassergesetz, das sich doch schon all die Zeit hindurch anerkanntermaßen als eine Wohlthat für das Land bewähre.

Die von dem Herrn Vorredner befürchteten Schwierigkeiten in Folge der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeiterschutzes seien — wie er wiederhole — keineswegs zu erwarten; jedenfalls würden sie aber die Regierung nicht abhalten können, das Gesetz zum Vollzug zu bringen, sofern demselben die ständische Zustimmung ertheilt werde.

Freiherr von Göler hebt wiederholt hervor, daß Zeitungsnachrichten zufolge auch eine Aenderung des preußischen Berggesetzes erwartet werden könne, und hauptsächlich deßhalb dürfte seines Erachtens der vorliegende Entwurf eine kleine Verzögerung erfahren.

Hiermit wird, da Niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und sofort in die Einzelberathung des Entwurfs eingetreten.

In §. 6 Absatz 1 des Entwurfs, wonach in dem Bereich von Mineral- und Thermalquellen, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, Schürfungen sowie überhaupt Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden dürfen, beantragt Freiherr von Racknitz die Worte einzuschalten „und solcher Quellen, welche benöthigtes Gebrauchswasser liefern". Nach Ansicht des Antragstellers bedürfen nicht nur die Mineral- und Thermalquellen, sondern auch andere Quellen dieses besonderen Schutzes, da den Quellen nach Umständen für einen ganzen Ort ein unersetzlicher Werth beikomme. Im Kalkgebirge sei es aber sehr leicht möglich, durch unvorsichtiges Anhauen der, oft nur wenig mächtigen, wasserführenden Lettenschicht einen Quell zum Versiegen zu bringen. Wenn die Großherzogliche Regierung in anerkennenswerther Weise für die Wasserversorgung erhebliche Mittel aufwende, so dürfe auch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung für die Wassererhaltung geboten erscheinen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter bemerkt dem Herrn Vorredner, daß die vorgeschlagene Bestimmung im Hinblick auf den §. 5 Absatz 2 des Entwurfs wohl entbehrlich sein werde, da nach jener Bestimmung das Schürfen auf solchen Grundstücken überhaupt unstatthaft sei, bezüglich deren nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Durch §. 6 des Entwurfs würden die Mineral- und Thermalquellen, die gegen Beeinträchtigungen durch den Bergbau schon durch §. 5 Absatz 2 hinreichend geschützt seien, auch gegen andere Ausgrabungen, die nicht unter das Berggesetz fallen, gesichert.

Freiherr von Racknitz glaubt, daß dieselben Gründe, welche für die Hervorhebung der Mineral- und Thermalquellen maßgebend waren, für die Gleichbehandlung anderer, nothwendiges Gebrauchswasser liefernder Quellen sprechen dürften.

Geheimer Referendär Haas ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter der Ansicht, daß die Fälle, die der Herr Antragsteller im Auge habe, schon von §. 5 Absatz 2 des Entwurfs getroffen würden. Außerdem untersage L.-R.-S. 643 ja sogar dem Eigenthümer einer Quelle, welche den Einwohnern einer Gemeinde oder auch nur eines Hofs das nöthige Wasser verschaffe, jede Veränderung des Laufs der Quelle.

Freiherr von Göler wünscht die Aufnahme einer Vorschrift in die Vollzugsverordnung, dahingehend, daß der Grundeigenthümer von den bevorstehenden Schürfarbeiten rechtzeitig Kenntniß erhalte, damit er in die Lage gesetzt werde, bei der Bergbehörde gegen die Schürfarbeiten Einspruch zu erheben. Der Schaden, der dem Grundbesitzer durch Abgraben einer Quelle erwachsen könne, sei vielfach unwiederbringlich und von dem Schürfer oft gar nicht zu ersetzen. Der Werth des Grundeigenthums könne möglicherweise durch den Verlust einer Quelle ganz bedeutend vermindert werden, nach den besonderen geologischen Formationen unter Umständen sogar durch Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden, von denen deßhalb der Eigenthümer der Quelle vielleicht gar nichts erfahre.

Freiherr von Racknitz zieht alsdann seinen Antrag zurück.

Zu §. 5 Absatz 1 des Entwurfs, wonach das Schürfen „auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen" unbedingt untersagt sein soll, begründet der Berichterstatter den Antrag der Kommission, statt „Straßen" zu setzen „Wegen", da es nach der Fassung des Entwurfs zweifelhaft erscheinen könne, ob unter „Straßen" sämmtliche öffentlichen Wege zu verstehen seien, während es einem Zweifel nicht unterliegen könne, daß zu den öffentlichen Wegen auch die „Straßen" zählen.

Zu §. 11 ist seitens der Kommission ein Zusatz dahin beantragt, daß die gerichtliche Klage (wegen Festsetzung der von dem Schürfer zu leistenden Entschädigung und Sicherheit) bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bergbehörde beziehungsweise des Rekursbescheides zu erheben sei.

Der Berichterstatter führt aus, daß die Statuirung einer Präklusivfrist für diese Ansprüche sowohl im Interesse des Schürfers als des Grundeigenthümers gelegen sei.

Zu §. 74 beantragt die Kommission, den Absatz 2 des Entwurfs, wonach es den Bergwerksbesitzern freisteht, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, zu streichen und statt dessen die Bergwerksbesitzer für verpflichtet zu erklären, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, welche über die Zeit und Dauer der Arbeit, die Auflösung des Arbeitsvertrags, die Ablohnungsverhältnisse, die durch Uebertretung der Arbeitsordnung verwirkten Geld- und anderen Strafen und die Verwendung dieser Geldstrafen Bestimmungen enthalten müssen. Eine ähnliche Bestimmung sei — wie der Berichterstatter ausführt — in dem österreichischen und sächsischen Berggesetz enthalten und habe sich bewährt. Auch die Erfahrungen der jüngsten Zeit anläßlich der Arbeiterausstände im letzten Jahre hätten auf die Zweckmäßigkeit derartiger von der Bergbehörde zu genehmigender Arbeitsordnungen hingewiesen, wie auch durch die Ausführungen des Großherzoglichen Fabrikinspektors in seinem jüngsten Jahresbericht insbesondere die Nothwendigkeit der behördlichen Prüfung derartiger Arbeitsordnungen dargethan werde.

Bezüglich des auf den Strich der §§. 98, 99 und 112 gerichteten Kommissionsantrags bemerkt der Berichterstatter, daß die in §. 98 zugelassene Klage eines Gewerken gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses nach der Ansicht der Kommission weder mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs sich in Harmonie befinde, noch überhaupt dem geltenden Gesellschafts- und Miteigenthumsrechte entspreche, vielmehr einen Eingriff in die Autonomie der Gewerkschaft

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

darstelle. Die fragliche Bestimmung sei allerdings in dem preußischen Berggesetz enthalten, wohin sie aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht herübergenommen worden sei; sie widerspreche aber dem Begriffe und dem Wesen der Korporation, die ihre Angelegenheiten selbst, durch satzungsgemäße Beschlüsse, nicht aber durch richterliches Urtheil ordne. Weder der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs noch das geltende Recht kennen eine derartige Bestimmung.

Ministerialrath Dr. Schenkel erklärt, daß die Großherzogliche Regierung gegen den Strich der drei in Frage stehenden Paragraphen einen entschiedenen Einspruch nicht geltend machen wolle, daß sie aber die Beibehaltung dieser Bestimmungen für zweckmäßiger erachten würde. Die gleiche Bestimmung finde sich nicht nur in dem preußischen Berggesetz, sondern auch in den Berggesetzen der übrigen deutschen Staaten, welche sich der preußischen Berggesetzgebung angeschlossen hätten, und sei bisher nicht als ungerecht oder unzweckmäßig befunden worden. Hienach solle ein Mehrheitsbeschluß der Gewerkschaft seitens eines in der Minderheit befindlichen Mitgliedes durch Klage beim Richter angefochten werden können, wenn der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft als solcher gereiche, also insbesondere dann, wenn er nur den Einzelinteressen eines Theils der Gewerkschaftsmitglieder diene. Eine derartige Anfechtungsmöglichkeit sei eine Konsequenz der eigenartigen Natur dieses deutschrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, bei welchem, im Unterschied von der gewöhnlichen Gesellschaft, das einzelne Mitglied sich den Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen habe. Ein Mehrheitsbeschluß, welcher nicht dem Besten der Gewerkschaft diene, gehe über die der Gewerkeversammlung eingeräumte Zuständigkeit hinaus, und es liege ein Bedürfniß dazu vor, daß der in der Minderheit gebliebene Gewerke ein Mittel habe, um derartige Beschlüsse umzustoßen. Sehr häufig werde ja der Fall nicht vorkommen. Anzuerkennen sei, daß dem Richter eine schwierige Aufgabe gestellt werde, wenn er darüber zu urtheilen habe, ob ein solcher Mehrheitsbeschluß zum Besten der Gewerkschaft diene. Es sei aber unsern Richtern zuzutrauen, daß sie dieser Aufgabe gerecht werden.

Geheimerath Dr. von Holst hat lediglich zu seiner Information um das Wort gebeten, da ihm zweifelhaft sei, ob die Anfechtung der Gewerkschaftsbeschlüsse nur wegen Inkompetenz zugelassen werden solle, wie nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters angenommen werden müsse, oder ob eine Anfechtungsklage auch damit begründet werden könne, daß wirthschaftlich der Gewerkschaftsbeschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Falls letzteres der Sinn der bezüglichen Bestimmung sei, müsse Redner dem Kommissionsantrag beistimmen, da die dem Richter damit gestellte Aufgabe, über eine derartige Interessenfrage zu befinden, außerhalb der legitimen Sphäre des Richters liege; die Bestimmung gehe darauf hinaus, an Stelle des prinzipiell für maßgebend erklärten Majoritätsbeschlusses die Individualansicht des Richters zu setzen.

Ministerialrath Dr. Schenkel erwiedert dem Vorredner, daß im §. 98 des Entwurfs der rechtliche Gedanke ausgesprochen sei, es seien Mehrheitsbeschlüsse nur insoweit zulässig, als dieselben zum Besten der Gewerkschaft gereichen; die Gewerkschaften überschreiten daher allerdings durch Mehrheitsbeschlüsse, die diesem Erforderniß nicht entsprechen, ihre Zuständigkeit und es werde dadurch die Anfechtung eines solchen Gewerkschaftsbeschlusses gerechtfertigt.

Wenn sodann hervorgehoben worden sei, daß dem Richter nur die Beurtheilung von Rechten, nicht die Abwägung von Interessen zukomme, so dürfe demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es sich eben hier um rechtlich geschützte Interessen handle und daß dem Richter auch in anderen Fällen eine wirthschaftliche Schätzung von Interessen obliege, so bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfange ein zum Ersatz verpflichtender wirthschaftlicher Schaden vorhanden sei.

Uebrigens wiederhole er, daß die Großherzogliche Regierung diese Bestimmung nicht für unerläßlich halte, daß aber nach ihrer Ansicht keine erheblichen Gründe vorliegen, welche eine Abweichung von dem preußischen Vorbild rechtfertigen, um so weniger, als auch das Aktiengesetz und das Genossenschaftsgesetz, wenn auch in etwas anderer Weise, den in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern dieser Gemeinschaften eine solche Anfechtungsbefugniß einräumten.

Der Berichterstatter erblickt in der Bestimmung des §. 98 einen nicht zu duldenden Eingriff in die Autonomie der Gewerkschaft: ein an und für sich giltiger Gewerkschaftsbeschluß solle deßwegen der Anfechtung unterliegen, weil derselbe nach der subjektiven Ansicht eines einzelnen Gewerken beziehungsweise des Richters nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Uebrigens

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sei es keineswegs richtig, daß dieselbe Bestimmung in allen dem preußischen Berggesetz nachgebildeten Partikulargesetzen Aufnahme gefunden habe; nach dem bayrischen Berggesetz sei die Anfechtungsklage nämlich nur dann zulässig, wenn der Gewerkschaftsbeschluß zum Nachtheil der Gewerkschaft gereiche.

Geheimer Referendär Haas hält den Kommissionsantrag für gerechtfertigt, da der §. 98 des Entwurfs eine ganz außergewöhnliche Abweichung von dem sonst geltenden Recht enthalte. Nirgends sonst gestatte ein Gesetz dem Richter ein Befinden darüber, ob ein Gesellschaftsbeschluß zum Nutzen und Frommen der Gesellschaft gereiche oder nicht. Sodann dürfe auch nicht außer Betracht bleiben, daß die §§. 98, 99 und 112 insofern dispositives Recht enthielten, als die Gewerkschaft es nach §. 116 vollständig in der Hand habe, diese Vorschriften durch den Gesellschaftsvertrag auszuschließen. Ebenso könne aber selbstverständlich die Gewerkschaft, wenn dem Kommissionsantrag stattgegeben würde, eine derartige Bestimmung, sofern sie geboten oder zweckmäßig erscheine, in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen; die Bestimmungen der §§. 98, 99 und 112 seien daher jedenfalls entbehrlich.

Alsdann wird der Kommissionsantrag auf Strich der §§. 98, 99 und 112 zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu §. 113 bemerkt der Berichterstatter, daß, nachdem das Hohe Haus den Strich des §. 112 beschlossen habe, dieser Paragraph, der sich der Fassung nach eng an den vorhergehenden anschließe, einer redaktionellen Aenderung unterzogen werden müsse. Namens der Kommission habe er deßhalb den Antrag eingebracht, den Eingang dieses Paragraphen dahin zu fassen: der Gewerke kann seine Verurtheilung zur Zahlung der durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beiträge und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden u. s. w.

Die von der Kommission beantragte Abänderung des §. 122 wird von dem Berichterstatter damit begründet, daß nach §. 121 Absatz 3 der Grundeigenthümer berechtigt sei, bei der Rückgabe des Grundstücks durch den Bergwerkseigenthümer anstatt des Ersatzes eines infolge der Benützung eingetretenen Minderwerths den Erwerb des Grundstücks zu verlangen. Es erscheine daher gerechtfertigt, daß der Bergwerksbesitzer auch dann zum Erwerb des Grundstücks verpflichtet sei, wenn schon bei Beginn des Bergwerkbetriebs feststehe, daß ein Minderwerth durch den Betrieb eintreten werde.

§. 156 des Entwurfs — führt der Berichterstatter weiter aus — weiche in mehrfacher Hinsicht von der entsprechenden Bestimmung des preußischen Berggesetzes ab und schließe sich dafür dem §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes an. Die Kommission sei jedoch zu der Ansicht gelangt, daß die Regelung, welche für die Unfallversicherung zweckmäßig sein möge, hier, wo noch andere Gesichtspunkte in Betracht kämen, nicht ohne Weiteres zum Vorbild genommen werde könne, und habe deßhalb eine Aenderung dieses Paragraphen beantragt. Es dürfe nämlich nicht verkannt werden, daß die Anzeige der Unfälle in Bergwerken vornehmlich auch die Behörden in den Stand setzen solle, alsbald Versuche zur Rettung der verunglückten Arbeiter vornehmen zu können. Deßhalb sei nach dem Kommissionsantrag die Anzeige nicht blos an die Bergbehörde, sondern auch an die nächste Polizeibehörde, nicht schriftlich, sondern mündlich, nicht innerhalb zwei Tagen, sondern sofort zu erstatten. Ferner habe die Kommission geglaubt, die in dem Entwurf gewählte Fassung „Körperverletzung, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen oder den Tod zur Folge hat", durch die allgemein verständliche Fassung „schwere Körperverletzung" ersetzen zu sollen.

Zum Schluß bemerkt der Berichterstatter noch, daß infolge des beschlossenen Strichs der §§. 98, 99 und 112 eine Neunumerirung der einzelnen Paragraphen und eine Revision des ganzen Gesetzes wegen der in demselben enthaltenen Verweisungen auf die späteren Paragraphen geboten sei. Die Kommission habe geglaubt, diese formelle Aenderung jedoch der Großherzoglichen Regierung überlassen zu dürfen.

Staatsminister Dr. Turban möchte der Erwägung des Hohen Hauses anheim geben, ob nicht diese zweifellos unerläßliche Revision des Gesetzes zweckmäßig noch so lange verschoben werde, bis auch das andere Hohe Haus zu dem Entwurf Stellung genommen habe. Die Beschlußfassung des andern Hohen Hauses werde jedenfalls erleichtert, wenn die Numerirung des Entwurfs vorläufig noch beibehalten werde.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dieser Anregung durchaus einverstanden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird der Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setzentwurf hierauf zur Abstimmung gebracht und mit den von der Kommission beantragten Aenderungen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Besprechung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten, auf Freitag den 14. d. Mts. in Aussicht genommenen Sitzung wird die Sitzung alsdann durch den Präsidenten um 12½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Geheimerath Dr. von Holst, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Nokk, der Direktor des Großherzoglichen Oberschulraths Herr Geheimer Referendär Joos, Herr Geheimer Referendär Zittel, die Herren Ministerialräthe Heß, Buchenberger und Heil.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß die Herren Freiherr Franz von Bodman und Kirchenrath Dr. Hausrath ihr Ausbleiben in der heutigen Sitzung mit Unwohlsein entschuldigt haben.

Beilagen Nr. 219 und 220 (ungedruckt).

An neuen Einläufen sind seit der letzten Sitzung eingekommen und werden durch den Präsidenten beziehungsweise das Sekretariat bekannt gegeben:

1. Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, womit eine Anzahl Exemplare einer Denkschrift über die finanzielle Wirkung des neuen Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung und Etatgesetznachtrag zur Vertheilung an die Mitglieder des Hohen Hauses übersendet wird,

   Beilage Nr. 213 (ungedruckt).

2. Mittheilung des Präsidenten der Hohen Zweiten Kammer über die zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, gefaßten Beschlüsse und über die Protokollerklärung der Großherzoglichen Regierung zu Artikel 9 und 23 des Entwurfs,

   Beilage Nr. 215.

3. Schreiben des Ausschusses des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Großherzogthum Baden, womit 25 Exemplare des Geschäftsberichts dieses Vereins für das Jahr 1889 behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder mitgetheilt werden.

4. Schreiben des Vorstandes des Philharmonischen Vereins dahier mit Einladung zu den Konzerten dieses Vereins;

sowie folgende Petitionen:

1. Petitionen der Handelskammer in Freiburg und des Gemeinderaths von Altbreisach, den Bau einer Eisenbahn um den Kaiserstuhl, hier die Fortsetzung der projektirten Bahn bis Breisach betreffend,

   Beilagen Nr. 212 und 216 (ungedruckt).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Petition der Direktion des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Donaueschingen, die Aenderung des Dienstbotengesetzes betreffend,
Beilage Nr. 217 (ungedruckt).
3. Petition des Oberbadischen Weinbauvereins in Müllheim, die Besteuerung des Kunstweins ꝛc. betreffend,
Beilage Nr. 218 (ungedruckt).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Petition, betreffend die Kaiserstuhlbahn, der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition, betreffend die Besteuerung des Kunstweins, der Petitionskommission überwiesen, während die Petition, betreffend die Aenderung des Dienstbotengesetzes, zugleich mit der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Petition des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim in gleichem Betreff erledigt werden soll. Sodann wird, ebenfalls dem Antrag des Präsidenten entsprechend, die während der letzten Sitzung eingelaufene Petition des Gemeinderaths Furtwangen, betreffend den Fortbestand der Uhrmacherschule in Furtwangen, der Petitionskommission, und der Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Ueber den ersten Gegenstand der Tagesordnung, den Gesetzentwurf, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, berichtet mündlich namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Geheimer Referendär Haas. Derselbe führt aus:

Die Hohe Zweite Kammer habe dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, mit den von diesem Hohen Haus beschlossenen Aenderungen die Zustimmung ertheilt, mit alleiniger Ausnahme des die Entschädigung der Kanalbesitzer auf den 12fachen Betrag des jährlichen Reinertrags normirenden Beschlusses, in welcher Beziehung die Regierungsvorlage wieder hergestellt worden sei. Ueber die fragliche Bestimmung (§. 1 Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des Entwurfs) seien auch in diesem Hohen Hause Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Im Regierungsentwurf sei die Entschädigung auf den 6fachen Betrag der jährlichen Einnahme normirt gewesen; diese Bestimmung sei auch von der Mehrheit der Kommission zur Annahme empfohlen worden, habe aber die Zustimmung der Mehrheit des Hohen Hauses nicht gefunden.

Bei der nunmehrigen zweiten Berathung sei jedoch die Kommission, und zwar ohne daß dagegen eine abweichende Meinung geltend gemacht worden wäre, vornehmlich im Interesse des Zustandekommens dieses werthvollen Gesetzes zu der Ansicht gelangt, die Annahme des Beschlusses der Hohen Zweiten Kammer zu empfehlen.

Ohne auf die Gründe für die eine und die andere Meinung nochmals näher einzugehen, will Redner nur hervorheben, einmal daß zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Gesetz vom Jahr 1852 über das Recht zur Fischerei, nach dessen §. 13 den vormals Fischereiberechtigten eine Entschädigung im 12fachen Betrag des jährlichen Reinertrags zustand, insofern ein Unterschied bestehe, als nach dem Gesetz von 1852 den nach §. 1 dieses Gesetzes Fischereiberechtigten die Möglichkeit gegeben war, sich der Entschädigungspflicht durch Ueberlassung der Ausübung der Fischerei an die vormals Berechtigten zu entschlagen, von welcher Befugniß mehrfach Gebrauch gemacht worden sei, während der Entwurf dies bezüglich der Kanalbesitzer nicht zulasse. Das Fischereirecht der Kanalbesitzer gehe vielmehr mit dem Inkrafttreten des Entwurfs ohne Weiteres an die im Hauptwasser Fischereiberechtigten, nämlich an die Gemeinden, und bezüglich der schiff- und floßbaren Flüsse an den Staat über. Sodann müsse auch in Betracht gezogen werden, daß die Gewässer in abgeschlossenen Räumen und Anlagen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom Jahr 1852 von der Benutzung und Verpachtung der Fischerei seitens der Gemeinde ausgeschlossen seien und es hiernach der Kanalbesitzer in der Hand habe, durch Einfriedigung seines Eigenthums die Ausübung der Fischerei innerhalb seines Eigenthums überhaupt zu verhindern. Endlich dürfe noch darauf hingewiesen werden, daß bei den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause von zweifellos wohl unterrichteter Seite ausgeführt worden sei, wie die 6fache Entschädigung auch in den Kreisen der betheiligten Kanalbesitzer als durchaus ausreichend anerkannt werde.

Da nun das Zustandekommen des Gesetzes von der Einigung über diesen immerhin nebensächlichen Punkt abhänge und es zu bedauern sein würde, wenn das Gesetz aus diesem Grunde nicht zu Stande käme, sei die Kommission zu dem Antrag gelangt, das Hohe Haus wolle zu dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer hervor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegangen sei, seine Zustimmung ertheilen und über diesen Gegenstand in abgekürzter Form berathen.

Freiherr von Rüdt ist zwar durch die gegen den Beschluß dieses Hohen Hauses geltend gemachten Gründe von seiner Ansicht, daß auch den Kanalbesitzern die 12fache Entschädigung gebühre, die im Jahre 1852 den vormals Fischereiberechtigten gewährt worden sei, nicht bekehrt. Insbesondere sei es, jedenfalls in der Allgemeinheit, wie es behauptet wurde, nicht richtig, daß der Werth des Fischereirechts des Kanalbesitzers von dem Fischreichthum des Hauptwassers abhängig sei, da dies vielleicht für die ausgemauerten Kanäle, nicht aber sonst zutreffe. Auch glaube er, daß, wenn auch bei der 12fachen Entschädigung vielleicht im Anfang die Gemeinden nach dem Uebergang der Fischereirechte der Kanalbesitzer auf sie ein Aequivalent durch einen höheren Pachtzins für das Gemeindefischwasser nicht finden werden, doch, wie das Steigen der Erträgnisse aus der Jagd beweise, darin später eine Aenderung eintreten werde.

Trotzdem werde Redner, um das Zustandekommen des Gesetzes, dessen Vortheile er ebenfalls anerkenne, nicht zu verhindern, seinerseits dem Kommissionsantrag zustimmen.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird der Gesetzentwurf sofort zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung nach dem Antrag der Kommission mit allen gegen eine Stimme (Kommerzienrath Sauder) angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, betreffend die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach.

Beilage Nr. 211.

Der Berichterstatter, Kommerzienrath Sander, hat dem gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht nichts beizufügen und es wird deßhalb, da Niemand das Wort ergreift, sofort zur Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer dem Kommissionsantrag entsprechend in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte (zweite [mündliche] Berichterstattung).

Der Berichterstatter führt aus, daß die von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen größtentheils nur redaktioneller Natur seien; die Kommission sei deßhalb auch in der Lage, denselben zustimmen zu können.

Bezüglich der zu §. 8 beschlossenen Aenderungen glaube er zwar, daß auch die ursprüngliche Fassung nicht zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hätte; es sei aber nicht zu verkennen, daß die Fassung „beschränkt oder gestrichen" denselben Sinn gebe, wie die Fassung des Entwurfs „beschränkt und gestrichen"; es sei deßhalb hiergegen nichts einzuwenden.

Was sodann den neu eingeschalteten §. 10 betreffe, so sei gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, wonach das Amtsgericht, wenn nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor demselben stattfindet, auch für die Aufnahme der Urkunde über die hiebei ertheilte Bewilligung des Strichs des Mündelpfandrechts zuständig sein solle, nichts zu erinnern. Nur glaube Redner, daß diese Bestimmung nicht nothwendig gewesen wäre, da sie nur das jetzt schon geltende Recht enthalte. L.-R.-S. 2158 verlange nämlich für den Pfandstrich lediglich eine öffentliche Urkunde und nach L.-R.-S. 1317 sei eine öffentliche Urkunde nicht nur die Notariatsurkunde, sondern jede Urkunde, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt sind, verfaßt wurde. Wenn daher das amtsgerichtliche Protokoll über die Ausfolgung des Mündelvermögens eine Pfandstrichbewilligung enthalte, so sei dies jedenfalls eine öffentliche Urkunde im Sinne der L.-R.-S.S. 2158 und 1317, da den Amtsgerichten die Ablegung der Vormundschaftsrechnung zugewiesen sei. Demnach sei materiell gegen die beschlossene Einschaltung nichts einzuwenden. Es sei auch in der Praxis bisher schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Landrechts ebenso verfahren worden.

Die zu §. 11 und §. 17 (§§. 10 und 16 des Entwurfs) beantragten Aenderungen seien lediglich redaktioneller Natur und böten zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die zu §. 19 (§. 18 des Entwurfs) beschlossene Aenderung des L.-R.-S. 2194 endlich sei eine Konsequenz der in §. 18 (§. 17 des Entwurfs) ausgesprochenen Aufhebung des L.-R.-S. 2139, da nach dem Entwurf in Zukunft Verwandte und Freunde weder allgemein noch aus Anlaß des Entledigungsverfahrens berechtigt sein sollen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Antrag des eheweiblichen Unterpfandrechts nachzusuchen, die Aenderung sei daher durchaus gerechtfertigt.

Gegenüber der Ausführung im Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses zu §. 4 des Entwurfs, daß das Pfandgericht die Rechtmäßigkeit des vom Amtsgericht angeordneten Eintrags zu prüfen habe, bemerkt Redner, daß dem Pfandgericht zwar eine Prüfung in der Richtung zustehe, ob die Liegenschaft, auf welche ein Mündelpfandrecht nach Anordnung des Amtsgerichts eingetragen werden soll, dem Vormund gehöre oder nicht. Ob aber die Anordnung des Amtsgerichts bezüglich des Eintrags gerechtfertigt und begründet sei, darüber stehe dem Pfandgericht ein Befinden nicht zu, und in diesem Sinne müsse die bezügliche Behauptung in dem Kommissionsbericht dieses Hohen Hauses aufrecht erhalten werden. Eine weitere Bemerkung des Kommissionsberichts, daß im Zweifel das Ermessen des Amtsgerichts sich dahin neigen werde, dem Mündel eine erhöhte Sicherheit zu gewähren, habe gleichfalls der Kommission des andern Hohen Hauses Anlaß zu einer Bemerkung gegeben. Auch in dieser Beziehung müsse Redner die in dem Kommissionsbericht dieses Hauses vertretene Meinung aufrecht erhalten: das Gesetz bezwecke ja doch die Sicherung des Mündels; sei es nun im einzelnen Fall zweifelhaft, ob der Mündel ohne den Eintrag genügende Sicherheit habe oder nicht, so werde im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes das Gericht dem Mündel eher eine erhöhte als eine ungenügende Sicherheit gewähren.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Heß hat den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters nur weniges beizufügen:

Die in dem Kommissionsbericht dieses Hohen Hauses zu §. 4 niedergelegte Anschauung, daß die Pfandbuchführung verpflichtet sei, dem Antrag des Amtsgerichts ohne Weigerung stattzugeben, sei von der Kommission des andern Hohen Hauses dahin verstanden worden, als ob der Grund- und Pfandbuchführer unbedingt den Weisungen des Amtsgerichts zu folgen habe. Dies treffe aber nicht nur in dem von dem Herrn Berichterstatter angeführten Falle, wenn die Liegenschaft, auf welche der Eintrag erfolgen soll, nicht auf den Namen des Vormundes eingetragen ist, sondern auch dann nicht zu, wenn die Verfügung von einem unzuständigen Amtsgericht erlassen worden sei. In diesen beiden Richtungen unterliege die Anordnung des Amtsgerichts der Prüfung des Pfandgerichts.

Es unterliege dagegen nicht dem geringsten Zweifel, daß dem Pfandgericht eine Cognition darüber nicht zustehe, ob die Bestimmung des Amtsgerichts über den Eintrag eine angemessene ist, und es bestehe daher materiell auch keine Meinungsverschiedenheit der Kommissionen der beiden Hohen Häuser.

Was dagegen die Bemerkungen in den beiden Kommissionsberichten zu §. 5 des Entwurfs betreffe, so sei aus dem Wortlaut des Entwurfs allerdings nicht zu entnehmen, daß das Interesse des Mündels in allen Fällen den Ausschlag geben solle. Es könne auch durchaus nicht zugegeben werden, daß die Interessen des Mündels immer schwerer in's Gewicht fallen müßten als die des Vormunds. Unter Umständen könne schon der bloße Eintrag eines Mündelpfandrechts dem Vormund zum großen Schaden gereichen, während es auf der andern Seite zweifelhaft sein könne, ob die Unterlassung des Eintrags dem Mündel irgend einen Nachtheil bringen werde, zumal Konk.-O. §. 54 bei unbedeutendem Mündelvermögen einen ausreichenden Schutz gewähre. Der Ausgleich der widerstreitenden Interessen des Vormunds und des Mündels müsse dem vernünftigen Ermessen und dem Takt des Amtsrichters überlassen werden.

Im Uebrigen seien die Punkte, in denen eine Aenderung des Entwurfs von dem andern Hohen Hause beschlossen worden sei, mit Ausnahme des neu eingeschalteten §. 10 von keiner erheblichen Bedeutung. Auch mit der Vorschrift des §. 10 habe der Herr Berichterstatter sich materiell einverstanden erklärt. Darin freilich könne Redner der Auffassung des Herrn Berichterstatters nicht beistimmen, daß die Vorschrift des §. 10 entbehrlich gewesen wäre. L.-R.-S. 2158 besage nicht, wer die Pfandstrichsurkunde auszustellen habe, ebensowenig sei dies in L.-R.-S. 1317 bestimmt, welche letztere Bestimmung übrigens durch das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben worden sei. Die Frage, welche Beamten zur Aufnahme von Pfandstrichbewilligungsurkunden zuständig seien, habe das Rechtspolizeigesetz entschieden und nach diesem seien — abgesehen von den in dem Gesetz über die Vereinigung der Unterpfandsbücher erwähnten Ausnahmefällen — nur die Notare, nicht auch die Amtsgerichte hierfür zuständig. Daran habe auch die neue Rechtspolizeiordnung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nichts ändern können und wollen, vielmehr gehe aus der Fassung des §. 81 derselben hervor, daß auch nach der Ansicht der Großherzoglichen Regierung die Amtsgerichte nach wie vor zur Aufnahme derartiger Urkunden nicht zuständig seien.

Der Berichterstatter bemerkt hierauf bezüglich des letzten Punktes, daß nach seinen Erfahrungen gleichwohl bisher auch von Amtsgerichten solche Pfandstrichbewilligungsurkunden ausgestellt und von den Pfandgerichten anerkannt wurden, worauf

Ministerialrath Heß erwiedert, daß die bestehenden Gesetze zu dieser Geschäftsbehandlung bisher eine genügende Veranlassung nicht gegeben haben dürften.

Hierauf wird der Gesetzentwurf dem Kommissionsantrag entsprechend einstimmig angenommen.

Alsdann erstattet Graf von Hennin namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über die Bitte des Gemeinderaths Walldürn, betreffend die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Amorbach und Walldürn,

Beilage Nr. 214 (ungedruckt)

und beantragt, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Petition, die schon während des letzten Landtags eingereicht worden sei, dort aber, weil verspätet, nicht mehr erledigt werden konnte, erstrebe die Herstellung einer Bahn zur Verbindung der badischen Linie Seckach-Walldürn mit der bayerischen Linie Miltenberg-Amorbach, wodurch dieser Landestheil in den durchgehenden Verkehr einbezogen würde. Der Bau einer durchgehenden Bahn von Seckach nach Miltenberg sei auch seitens der Großherzoglichen Regierung früher ins Auge gefaßt gewesen und im Jahre 1871 hierwegen mit der bayerischen Regierung ein Staatsvertrag abgeschlossen worden. Die in diesem Vertrag für die Ausführung der Bahn bedungene Frist sei jedoch unbenützt verstrichen, da die Großherzogliche Regierung später zu der Ansicht gelangt sei, daß dieser Bahn die ihr ursprünglich beigelegte Bedeutung nicht zukomme. In der Folge sei vielmehr später auf badischer Seite lediglich die Strecke Seckach-Walldürn, auf bayerischer Seite die Strecke Miltenberg-Amorbach ausgeführt worden. Damit seien die berechtigten Wünsche der Bewohner jenes Landestheils erfüllt, wenn auch nicht in dem Umfang, wie dieselben es auf Grund des Staatsvertrags vom Jahr 1871 gehofft hätten, indem statt der erhofften durchgehenden Vollbahn auf dem beiderseitigen Staatsgebiet eine Sekundärsackbahn erstellt worden sei. In der Petition werde für den Fall der Erstellung der gewünschten Verbindungsbahn ein erheblicher Personen- und Güterverkehr auf derselben behauptet, auch werde auf die wirthschaftliche und die strategische Bedeutung der Bahn und den nicht erheblichen Kostenaufwand im Hinblick auf die geringen technischen Schwierigkeiten hingewiesen. Die Kommission habe auch der Petition gegenüber keine ungünstige Stellung eingenommen, da anerkannt werden müsse, daß der Aufwand kein sehr erheblicher sein werde, sowie, daß infolge der Herstellung einer durchgehenden Bahn die wirthschaftlichen Verhältnisse des in Frage stehenden Theils des Odenwalds eine Besserung erfahren würden. Die Kommission habe jedoch geglaubt, daß der Bahn auch in Zukunft eine lediglich lokale Bedeutung zukommen werde, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden zwei Parallelbahnen Erbach-Eberbach und Wertheim-Lauda. Da ferner detaillirte Vorarbeiten bezüglich der in Frage stehenden Bahn zur Zeit nicht vorlägen, auch nicht bekannt sei, in welcher Beziehung dem badisch-bayerischen Staatsvertrag etwa noch Geltung beikomme, sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, die Petition der Großherzoglichen Regierung befürwortend zu überweisen.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, gelangt sodann der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme zur Annahme.

Die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Direktion des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten, wird eingeleitet durch den Berichterstatter Freiherrn von Rüdt, der im Allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht Bezug nimmt.

Beilage Nr. 202.

Die vorliegende Petition erstrebe eine Aenderung des Dienstbotengesetzes in der Richtung, daß der Bruch der Vertragstreue seitens des Dienstboten mit polizeilicher Strafe bedroht werde. Zur Begründung der Petition werde geltend gemacht, daß das Dienstbotengesetz vom

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr 1868 sich auf den rein privatrechtlichen Standpunkt stelle und der Dienstherrschaft nur eine Klage auf Schadensersatz bei Vertragsbruch des Dienstboten gewähre. Damit sei jedoch der Dienstherrschaft ein genügender Schutz gegen Kontraktbrüche der Dienstboten, die namentlich auf dem Lande zur Zeit der Ernte von den schwerwiegendsten Folgen sein könnten, nicht gegeben, vielmehr sei die Androhung einer polizeilichen Strafe des Kontraktbruchs erforderlich, wie dies in fast allen deutschen Staaten gegenwärtig Rechtens sei.

Dieser Petition habe sich die heute eingekommene Petition des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Donaueschingen in jeder Beziehung angeschlossen.

Zugegeben sei, daß in den Gesindeordnungen der übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, der Kontraktbruch der Dienstboten mit Strafe bedroht ist. Auch müsse anerkannt werden, daß die Schadenersatzklage der Dienstherrschaft einen hinreichenden Schutz deßhalb nicht gewähren könne, weil die Zwangsvollstreckung meistens undurchführbar sei, und daß auch dem Rückbehaltungsrecht bezüglich der Effekten des Dienstboten zur Sicherung der Entschädigungsforderung eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beikomme.

Wenn auch das Dienstbotenverhältniß in erster Reihe nach den privatrechtlichen Grundsätzen der Dienstmiethe zu beurtheilen sei, so dürfe doch nicht verkannt werden, daß der Eintritt des Dienstboten in den Hausstand des Dienstherrn dem Dienstbotenverhältniß auch einen sittlichen Charakter verleihe und Rechte und Pflichten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft begründe, die der gewöhnlichen Dienstmiethe unbekannt seien. Damit würden auch in der Wissenschaft die über das privatrechtliche Verhältniß hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet; doch sei die Zulässigkeit derartiger Bestimmungen keineswegs allgemein anerkannt. Auch in der Kommission seien in dieser Beziehung zwei Meinungen hervorgetreten, und eine Einigung sei nicht erzielt worden.

Dagegen sei die Kommission darin einig gewesen, daß die ganze Frage wichtig genug sei, um sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und sie sei deßhalb zu dem Antrage gelangt, in diesem Sinne die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Freiherr von Göler hätte entsprechend der Uebung des Hauses eine wärmere Befürwortung der vorliegenden Petition seitens der Kommission etwa durch den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme oder auf empfehlende Ueberweisung gewünscht, da nach seiner Ansicht das sittliche Moment in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft auch in der Gesetzgebung einen schärferen Ausdruck finden sollte. Mit Rücksicht auf die Begründung des Kommissionsantrags, welche dieses ethische Moment keineswegs verkenne, werde er jedoch dem Kommissionsantrag beitreten.

Das Gesetz vom Jahr 1868 habe die pädagogische Bedeutung, die einer Strafvorschrift, wie sie seitens der Petenten erstrebt werde, zukomme, etwas unterschätzt. Dieses pädagogische Moment dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden. Die Dienstboten ständen zum Theil in einem so jugendlichen Alter, daß die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung auf dieselben als erwünscht bezeichnet werden müsse; auch gehörten die Dienstboten vorwiegend Volksschichten an, die aus Mangel an tieferer Bildung wenig innere Selbständigkeit zeigen und fremden Einflüssen leicht zugänglich seien. Diesen Volksschichten gegenüber käme aber einer Strafvorschrift eine ganz andere Bedeutung zu, als der civilrechtlichen Klage, die einer an die Wand gemalten Ruthe zu vergleichen sei. Redner werde daher eine Verschärfung der bestehenden Gesetzgebung lebhaft begrüßen; denn daß, namentlich auf dem Lande, bei der jetzigen Gesetzgebung vielfach ein Nothstand bestehe, wie dies in den beiden Petitionen behauptet werde, könne wohl kaum beabredet werden. Er wiederhole daher, daß er die Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Erwägung vorgezogen haben würde, daß er aber gleichwohl dem Kommissionsantrag zustimmen werde, indem er hoffe, daß die Großherzogliche Regierung gerade im Hinblick auf die heutige soziale und politische Lage Veranlassung nehmen werde, in eine eingehende Prüfung dieser Frage einzutreten.

Regierungskommissär Ministerialrath Heil erklärt, daß auch die Großherzogliche Regierung keineswegs verkenne, daß auf dem Gebiete des Gesindewesens mancherlei Mißstände bestehen. Die Großherzogliche Regierung habe auch schon früher und unabhängig von den vorliegenden Petitionen Erhebungen über die Revisionsbedürftigkeit des Dienstbotengesetzes veranstaltet, und es seien bei diesem Anlaß Wünsche vorgetragen worden, welche sich mit dem Petitum der beiden Petitionen decken. Daß insbesondere in landwirthschaftlichen Kreisen Wünsche nach einer Regelung des Gesindewesens, wie sie in den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

andern deutschen Staaten bestehe, hervorgetreten seien, sei nicht zu verwundern, da namentlich in der Landwirthschaft die Mißstände auf diesem Gebiet besonders lebhaft empfunden werden müßten.

Die Ursachen dieser Mißstände seien aber sehr verschiedenartige und keineswegs ausschließlich auf die Unzulänglichkeit des bestehenden Gesetzes zurückzuführen.

Wenn seitens der Petenten und der Herren Vorredner in dem sittlichen Charakter des Dienstbotenverhältnisses ein Grund für die Einführung polizeilicher Zwangsvorschriften gegen Vertragsbruch der Dienstboten erblickt werde, so müsse doch auch darauf hingewiesen werden, daß diese sittlichen Beziehungen der Natur der Sache nach wechselseitige seien und daher Strafvorschriften nicht nur gegenüber Dienstboten, wie in der Petition erstrebt werde, sondern auch gegenüber der Dienstherrschaft in Frage kommen können, ein Gesichtspunkt, der namentlich in dem hessischen Gesetz in besonderem Maße Anerkennung gefunden habe. Doch könne Redner der Ansicht nicht beitreten, daß der sittliche Charakter des Dienstbotenverhältnisses solche Strafvorschriften erfordere, vielmehr könnten dieselben seines Erachtens eher damit begründet werden, daß der civilrechtliche Schutz der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten nicht ausreiche, wodurch die Gesammtheit, somit das öffentliche Interesse, geschädigt werde.

Bei Einführung derartiger Strafvorschriften dürften dann aber auch die mittelbaren Folgen einer solchen Maßregel nicht außer Acht gelassen werden, und diese seien offenbar auch bei Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1868 bestimmend gewesen. Trotzdem damals die polizeilichen Strafvorschriften der Gesindeordnung von 1809 noch keineswegs in Vergessenheit gerathen waren, sei von keiner Seite deren Aufnahme in das neue Gesetz angeregt worden, wohl weil man von deren Wirkungslosigkeit allgemein überzeugt war. Dies sei um so bemerkenswerther, wenn man das frühere Polizeistrafverfahren mit dem heutigen Verfahren vergleiche. Bei dem jetzt geltenden Strafprozeßrecht werde vielfach derselbe Grund, welcher die Dienstherrschaft von dem Beschreiten des Civilrechtswegs abhalte, die Scheu davor, die Interna des Familienlebens zum Gegenstand öffentlicher gerichtlicher Verhandlungen zu machen, auch von dem Anrufen des etwa einzuführenden polizeilichen Schutzes abschrecken.

Aus diesen Gründen sei die Großherzogliche Regierung nicht in der Lage, dem vorwürfigen Gegenstand gegenüber eine andere Stellung als im Jahre 1868 einzunehmen. Dies schließe jedoch nicht aus, daß diese ernste und wichtige Frage von neuem einer eingehenden Prüfung unterzogen werde, falls der Kommissionsantrag zur Annahme gelange. Namentlich würden eingehende Erhebungen darüber anzustellen sein, ob in den Ländern, in denen polizeiliche Strafbestimmungen in Geltung sind, nicht gleichwohl die bei uns hervorgetretenen Mißstände sich gezeigt hätten.

Geheimerath Dr. von Holst faßt den Antrag der Kommission anders auf als Freiherr von Göler. Seiner Ansicht nach habe die Kommission keineswegs, wie jener Herr Vorredner anzunehmen scheine, das gegenwärtige Gesetz für verbesserungsfähig und -bedürftig bezeichnen wollen, sondern diese Frage völlig unentschieden gelassen, und zwar mit gutem Grunde. Mit der Ueberweisung zur Kenntnißnahme werde zu dem Gegenstande selbst in keiner Weise Stellung genommen. Dieser neutrale Kommissionsantrag sei insbesondere deßhalb der empfehlenden Ueberweisung vorzuziehen, einmal weil diese außerordentlich wichtige Frage sich nicht im Rahmen einer Petitionsberathung endgiltig entscheiden lasse, sodann weil die Dienstbotenfrage nicht aus den großen, gegenwärtig im Fluß befindlichen sozialen Fragen herausgegriffen werden könne. Namentlich im Hinblick auf die bevorstehende Umwälzung auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung scheine Redner ein Vorgehen in diesem einen Punkt nur auf Grund reiflichster Ueberlegung und eingehendster Erwägungen angezeigt. Es könne deßhalb der Beschluß des Hohen Hauses nicht schon eine bestimmte Stellung zu dieser höchst bedeutsamen Materie einnehmen. Dafür könne noch ein weiterer Grund angeführt werden. Eine Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes könnte vielleicht zu einer Unterscheidung zwischen Dienstboten im engern und weiteren Sinne, zwischen städtischen, häuslichen Dienstboten und landwirthschaftlichen Dienstboten führen, da die Verhältnisse dieser beiden Kategorien der Natur der Sache nach ganz verschiedenartige seien. Denn das ethische Moment trete bei den landwirthschaftlichen Dienstboten doch nicht immer in demselben Maß in den Vordergrund, wie bei dem häuslichen Gesinde. Auch rein praktisch sei das Bedürfniß nach einem Schutz der Dienstherrschaft gegen den Vertragsbruch der Dienstboten bei den Kategorien nicht in demselben Umfange

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anzuerkennen. Bezüglich des häuslichen Gesindes könnte vielleicht sogar in Frage kommen, ob nicht auf alle gesetzlichen Schranken überhaupt verzichtet werden sollte, wie dies in Nordamerika der Fall sei und, soviel er wisse, — vielleicht auf Grund von Ortsgebräuchen — auch in Berlin. Redner sei zwar nicht in der Lage, eine solche Aenderung im gegenwärtigen Augenblick bei uns zu befürworten; jedenfalls aber müßten, ehe an eine Aenderung des Dienstbotengesetzes geschritten werden könne, auch die Vorzüge und Nachtheile dieses Systems einer eingehenden Erwägung unterzogen werden. Ganz anders aber seien die Verhältnisse bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten gelagert. Der Kontraktbruch des bäuerlichen Gesindes verursache der Dienstherrschaft nicht blos, wie der des häuslichen Gesindes, eine mehr oder minder in's Gewicht fallende Unbequemlichkeit; durch einen Kontraktbruch der landwirthschaftlichen Dienstboten zur Zeit der Ernte könne vielmehr das Jahreserträgniß des gesammten landwirthschaftlichen Betriebs in Frage gestellt werden. Freilich sei es zweifelhaft, ob gegenüber der gewaltigen sozialen Strömung mit Polizeivorschriften die gewünschte Wirkung erzielt werden könne; die Erfahrungen, die in andern Ländern in dieser Beziehung gemacht worden seien, ließen vielmehr befürchten, daß hier die Polizei sich machtlos erweisen werde. Der Zug der ländlichen Arbeiter in die großen Städte, wo der Verdienst leichter und größer ist, sei auch bei uns wohl schon zu übermächtig, als daß durch den Damm der Polizeivorschrift dem entgegengewirkt werden könnte.

Deßhalb erfordere die vorliegende Frage — wie er wiederhole — eine allseitige und gründliche Prüfung, die nur die Großherzogliche Regierung unterstützt von der öffentlichen Diskussion vorzunehmen in der Lage sei. Daß die vorliegende Petition eine Anregung zur Diskussion in dieser Beziehung gegeben habe, müsse er lebhaft begrüßen, da es Pflicht eines Jeden sei, zur Lösung dieser Fragen nach seinen Kräften beizutragen.

Prälat D. Doll weist darauf hin, daß das ethische Moment nicht blos seitens der Dienstboten, sondern auch seitens der Dienstherrschaft stets im Auge behalten werden müsse. Trotzdem möchte er eine gesetzliche Regelung in der angestrebten Richtung wegen des pädagogischen Zwecks nicht gering schätzen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Geheimeraths von Holst müsse Redner bestreiten, daß der behauptete Unterschied zwischen landwirthschaftlichen und städtischen Dienstboten für unser Land zutreffe. Die Beziehungen des Dienstherrn zu seinen Dienstboten seien auf dem Lande nicht anders geartet, wie in städtischen Hauswesen, vielleicht eher dort engere als in der Stadt.

Entgegen der Ansicht des Regierungskommissärs glaube er nicht, daß die Gesetze das Resultat der öffentlichen Meinung seien, sondern daß umgekehrt die Gesetze die Volksanschauung bestimmten. Er würde daher auch der Erlassung von Polizeivorschriften auf dem hier in Frage stehenden Gebiet nur beistimmen können, die namentlich für die noch unmündigen Dienstboten ein Bedürfniß seien. Von der Erlassung solcher Vorschriften dürfe man sich auch nicht durch die Erwägung abhalten lassen, daß diese Gesetze selten zur Anwendung gelangen würden. Schon das Vorhandensein derselben sei von hoher pädagogischer Bedeutung, da nicht unterschätzt werden dürfe, daß die Mehrzahl der Verfehlungen der Dienstboten nicht auf bösen Willen, sondern auf Verführung zurückzuführen sei und die Verführung durch eine schärfere Gesetzgebung jedenfalls zurückgedrängt werde. Redner sei daher mit der wenig entgegenkommenden Haltung des Herrn Regierungskommissärs gegenüber der vorliegenden Petition nicht ganz einverstanden. Nach seiner Ansicht sei es auch nicht angezeigt, abzuwarten, welches Ergebniß die soziale Bewegung, die eben in Fluß gerathen sei, haben werde, ehe auf diesem Gebiet eine gesetzgeberische Aenderung versucht werde, wie einer der Herrn Vorredner angenommen habe; vielmehr sei ein gesetzgeberisches Vorgehen gerade deßhalb geboten, damit nicht die soziale Woge, durch keinen Damm eingeschränkt, alles überfluthe.

Freiherr von Göler ist erfreut, durch seine einleitende Bemerkung eine eingehende Diskussion über diesen hochwichtigen Gegenstand angeregt zu haben. Auch er möchte die Dienstbotenfrage nicht von der sozialen Frage überhaupt trennen. Trotzdem könne jetzt schon an die Regelung der Dienstbotenfrage gegangen werden, da die soziale Frage in der allerneuesten Zeit in hohem Maße in Fluß gekommen sei. Jetzt scheine ihm der Moment gekommen zu sein, das zu erhalten, was erhalten werden könne.

Die Exemplifikation eines der Herren Vorredner auf die nordamerikanischen Verhältnisse scheine ihm nicht zutreffend. Nach unseren Verhältnissen könne vielmehr — und hierin müsse er dem Herrn Prälaten vollständig beistimmen — durch eine zweckmäßige Dienstbotengesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gebung auf die jugendlichen Dienstboten ein heilsamer Einfluß ausgeübt werden, und zwar schon durch das bloße Vorhandensein solcher Gesetze, da nach den Anschauungen dieser Volksschichten eben alles für erlaubt gelte, was nicht direkt durch das Gesetz verboten sei.

Von eingehenden Erhebungen in denjenigen Ländern, welche bereits solche Strafvorschriften besitzen, könne sich Redner einen großen Erfolg nicht versprechen; denn es lasse sich jedenfalls nicht feststellen, in wieweit das Vorhandensein eines solchen Gesetzes es den Dienstherrschaften ermöglichte, in sittlicher Beziehung auf die Dienstboten einzuwirken.

Redner hebt wiederholt hervor, daß infolge der jetzigen Dienstbotengesetzgebung namentlich auf dem Lande Mißstände herrschten, die polizeiliche Vorschriften dringend nothwendig erscheinen ließen.

Geheimerath Dr. von Holst sieht sich veranlaßt, einigen Aeußerungen der Herren Vorredner entgegenzutreten. Wenn der Herr Prälat Doll das allgemeine Prinzip aufgestellt habe, daß die öffentliche Meinung ein Produkt der bestehenden Gesetze sei, so sei dies zwar richtig, ebenso richtig sei aber auch, daß die öffentliche Meinung auf den Gang der Gesetzgebung einen gewichtigen Einfluß ausübe. Es beständen eben hier Wechselwirkungen. Den Ausführungen des Herrn Prälaten bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten liege offenbar eine mißverständliche Auffassung seiner vorigen Aeußerung zu Grund. Er habe keineswegs behaupten wollen, daß auf dem flachen Lande bei uns die Dienstboten in einem weniger engen Verhältniß zur Herrschaft stünden als in den Städten. Vielmehr habe er nur auf die verschiedene wirthschaftliche Bedeutung des Dienstbotenverhältnisses auf dem Land und in der Stadt hingewiesen.

Sodann habe er keineswegs die Niederreißung aller bestehenden gesetzlichen Schranken befürwortet, sondern nur hervorgehoben, daß die eingehende Prüfung, welche einem gesetzgeberischen Eingriff vorangehen müsse, auch diese Seite nicht außer Betracht lassen dürfe. Auch theile er durchaus die Ansicht, daß die Verhältnisse bei uns nicht ohne weiteres mit amerikanischen Verhältnissen verglichen werden könnten. Er habe deßhalb auch keineswegs die pessimistische Anschauung, daß die von ihm vorhin berührte Entwickelung der Verhältnisse in Amerika, wo wegen Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern ganze Ortschaften veröden, über kurz oder lang auch bei uns hereinbrechen würde. Doch müsse die Situation auch bei uns — selbst wenn man nicht Pessimist sei — für eine hochernste und hochkritische erachtet werden, die es erfordere, daß die ganze Kraft und auch die sittlichen Potenzen der Nation angespannt werden. Er glaube aber, daß bei uns geistige und sittliche Potenzen zur Genüge vorhanden seien, um den drohenden Gefahren zu begegnen und der gestellten Aufgabe gerecht zu werden. Doch könne er sich in dieser Beziehung nur von positiver Thätigkeit einen Erfolg versprechen, nicht aber von polizeilichen Zwangsvorschriften. — Ob und wie den Wünschen der Petenten entsprochen werden könne, müsse daher zunächst dahingestellt bleiben und könne nur auf Grund sorgfältigster und umfassendster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse entschieden werden. Er halte deßhalb den Kommissionsantrag für gerechtfertigt.

Der Berichterstatter kann sich nach der eingehenden Beleuchtung, die der Gegenstand in der heutigen Diskussion erfahren habe, auf wenige Worte beschränken. Die Kommission habe anerkannt, daß das bestehende Dienstbotengesetz Mängel zeige; ob aber im gegenwärtigen Zeitpunkt hier Abhilfe geschaffen werden könne und in welcher Weise, habe sie geglaubt dahingestellt lassen zu sollen, da ein gesetzgeberisches Eingreifen auf diesem Gebiet die eingehendste Prüfung erfordere. Die letztere herbeizuführen, bezwecke der Antrag der Kommission, dessen Annahme er wiederholt empfehle.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Prälat D. Doll berichtet sodann namens der Petitionskommission über die Petition des Vorstandes des Allgemeinen badischen Volksschullehrervereins, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

Beilage Nr. 182.

Derselbe führt aus: Die Materie, welche die vorliegende Petition betreffe, habe schon wiederholt, letztmals im Jahre 1888, die Großherzogliche Regierung und die Stände beschäftigt, wie es sich aus der großen Wichtigkeit, welche der Volksschule beikommt, und der Bedeutung, welche die materielle Besserstellung der Lehrer für die Schule habe, auch leicht erklären lasse. Die vorgetragene Bitte um eine weitere Besserstellung der Lehrer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sei von der Kommission dieses Hohen Hauses im Ganzen als berechtigt anerkannt worden, und er glaube sich in der Annahme nicht zu irren, daß auch das andere Hohe Haus, wenngleich dieses zur Petition eine bestimmte Stellung noch nicht genommen habe, sich den Wünschen der Lehrer gegenüber ebenfalls nicht ablehnend verhalten werde. Denn es sei anzuerkennen, daß die Petition, die nicht von einzelnen Agitatoren, sondern von der Vertretung der badischen Gesammtlehrerschaft ausgehe, einen möglichst objektiven Standpunkt einzunehmen suche. Nur in wenigen Beziehungen habe die Kommission eine Berichtigung und Ergänzung der Petition und der derselben beigefügten Denkschrift für erforderlich gehalten; so seien in derselben nur die Mindestbezüge der einzelnen Kategorien der Lehrer zu Grunde gelegt, auch seien bei der Berechnung des Aufwands für die Ausbildung der Lehrer die nicht unbeträchtlichen Stipendien u. s. w. außer Acht gelassen; sodann betrügen die aus dem staatlichen Unterstützungsfond den Lehrerwittwen gewährten Zuschüsse nicht jährlich 13 M., sondern 26 M. Auch scheine die Petition der Kommission darin zu weit zu gehen, daß die Erreichung des Höchstgehalts schon nach 20jähriger Dienstzeit erstrebt werde, was bei andern Staatsbeamten die Ausnahme bilde.

Wenn die Kommission auch einer Frage näher getreten sei, die in der Petition keine Erwähnung gefunden habe, nämlich die Besserstellung der Lehrerinnen, so dürfe zur Begründung auf die nach vielfachen Erfahrungen ganz besonders zu schätzende Thätigkeit der Lehrerinnen, sowohl auf dem Gebiet des Religions- als des Elementarunterrichts hingewiesen werden.

Im Uebrigen befürworte der gedruckt vorliegende Bericht der Kommission, auf den Redner im Allgemeinen verweist, lediglich die Wünsche der Petenten im Allgemeinen, überlasse jedoch der Großherzoglichen Regierung die Entscheidung, in welchem Maße dies zu geschehen haben werde. Insbesondere habe die Kommission sich auch enthalten, auf die Frage einzugehen, ob die Lehrer in dem Beamtengesetz hätten Aufnahme finden sollen, und welche Skala des Gehaltstarifs etwa für die Bemessung der Lehrergehalte Anwendung finden könnte. Desgleichen habe die Kommission unterlassen, die Summen festzustellen, welche im Falle der Gewährung der Wünsche der Petenten etwa im Budget zu bewilligen wären, da auf die Feststellung des Budgets im Einzelnen diesem Hause verfassungsmäßig ein Einfluß nicht zustehe.

Die vorgetragenen Wünsche der Lehrer nun bezweckten eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung vornehmlich in fünf Richtungen: In erster Reihe werde die Aufhebung des Ortsklassensystems in seiner jetzigen Form und an dessen Stelle die Bezahlung der Lehrer nach dem Dienstalter erstrebt. Nach dem Elementarunterrichtsgesetz sei die Besserstellung des Lehrers, wenn auch nicht ausschließlich, durch den Ortswechsel bedingt, insofern die Gemeinden in fünf Klassen eingetheilt seien und die höhere Ortsklasse ein höheres Einkommen bedinge. Der Grundsatz des Ortsklassensystems hänge mit der historischen Entwickelung zusammen. Den Gehalten der Lehrer, welche, wie die der Geistlichen, ursprünglich Pfründen gewesen seien, komme aber schon nach der jetzigen Gesetzgebung in den meisten Beziehungen der Charakter von Besoldungen zu. Es sei daher nach Ansicht der Kommission kein Grund mehr vorhanden, an dem mit dem Pfründewesen zusammenhängenden Ortsklassensystem festzuhalten.

Mit dem Aufgeben des Ortsklassensystems und der Bemessung der Gehalte nach dem Dienstalter hänge das zweite Begehren zusammen, daß die Zulagen nicht mehr an die Stelle, sondern an die Person gebunden werden möchten, und auch dieses Begehren erscheine der Kommission begründet.

Des Weiteren werde in der Petition eine Erhöhung der Gehalte der Hauptlehrer begehrt, welches Begehren der Kommission mit Rücksicht auf die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse, den gesunkenen Geldwerth ꝛc. begründet erscheine. Dasselbe gelte bezüglich der angestrebten Erhöhung der Gehalte der Schulgehilfen, welche hauptsächlich dann von besonders wohlthätigem Einfluß werden könne, wenn sie erst nach bestandener Dienstprüfung eintreten würde. Dadurch werde ein ungebührliches Hinausschieben der Dienstprüfung beschränkt.

In letzter Reihe endlich werde die Regelung der Ruhe- und der Hinterbliebenengehalte nach Maßgabe des Beamtengesetzes erstrebt, womit sich die Kommission gleichfalls einverstanden erkläre.

Redner empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme und hebt zum Schluß noch hervor, daß die Kommission zwar unterlassen habe, bestimmte Summen für die Gehaltserhöhungen ꝛc. in Vorschlag zu bringen, aber im Uebrigen mit desto größerer Entschiedenheit die Wünsche der Lehrer nach Besserstellung befürworte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kommerzienrath Diffené begrüßt den Kommissionsantrag mit großer Befriedigung und kann sich auch mit dessen Motivirung einverstanden erklären. Insbesondere müsse er es für richtig erachten, daß die Einreihung der Lehrer in das Beamtengesetz von der Kommission außer Betracht gelassen worden sei, wenngleich er für seine Person diesem Gedanken sympathisch gegenüber stehe; das Schwergewicht sei vor Allem auf diejenigen Punkte zu verlegen, bezüglich deren eine Einigung erwartet werden könne. Auch glaube er nicht, daß der Einreihung der Lehrer in das Beamtengesetz die Bedeutung zukomme, welche derselben vielfach beigelegt worden sei, da die von den Lehrern beklagte materielle und soziale Zurücksetzung auch auf anderm Wege beseitigt werden könne. Durch die erstrebten Abänderungen des Schulgesetzes vermöge die Regierung den Lehrern dasselbe Maß von Fürsorge zuzuwenden, wie dies bezüglich der übrigen Beamten durch das Beamtengesetz geschehen sei. Besonders erfreut sei Redner darüber, daß die Kommission der Erhöhung der Bezüge der Lehrer und der Lehrerinnen wohlwollend gegenüberstehe. Wenn dies auch ein Punkt von großer finanzieller Tragweite sei, so könne sich doch der Staat der Verpflichtung nicht entziehen, die Lehrer gegen Mangel und Noth sicher zu stellen, da neben der Erhaltung der Wehrkraft die Ausbreitung der Volksbildung eine der Hauptaufgaben des Staats ausmache. Daß der Nothwendigkeit der Besserstellung der Lehrer auch in den breitesten Volksschichten ein lebendiges Verständniß entgegengebracht werde, beweise der Vorgang der städtischen Verwaltung in Mannheim, wo erhebliche Mittel zu diesem Zweck erst in der allerneuesten Zeit in das städtische Budget aufgenommen wurden, ohne Widerspruch auf irgend einer Seite zu finden, ein Vorgang, der inzwischen auch in anderen Städten des Landes Nachahmung gefunden habe. Daß bezüglich der Höhe der Gehaltsaufbesserung seitens der Kommission der Großherzoglichen Regierung beziehungsweise der Zweiten Kammer die Initiative überlassen werde, könne auch er nur durchaus billigen.

Die Angriffe der Petition gegen das Ortsklassensystem könne er nicht in vollem Umfang als begründet anerkennen. Im Gegentheil müsse er bedauern, daß dieses System, die Abstufung der Gehalte nach den Theuerungsverhältnissen der einzelnen Orte, nicht auch im Beamtengesetz Aufnahme gefunden habe. Unrichtig sei jedenfalls die Meinung, als ob das Ortsklassensystem einen Gegensatz bilde zu dem System der Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen, vielmehr habe die Erfahrung in Mannheim gelehrt, daß die beiden Systeme in zweckmäßiger Weise vereinigt werden können.

Von der hauptsächlichsten Bedeutung scheine Redner der Wunsch nach einer Neuregelung der Ruhe- und Hinterbliebenengehalte. Insbesondere die Versorgung der Hinterbliebenen scheine ihm ein so wichtiger Gegenstand, daß nach seiner Ansicht dieser Punkt vor Allem Berücksichtigung finden müsse, wenn nur ein Theil der Wünsche der Petenten erfüllt werden könnte. Doch glaube er mit Rücksicht auf die freundliche Haltung, welche die Großherzogliche Regierung der Schule gegenüber bis jetzt eingenommen habe, sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch den übrigen Wünschen willfahrt werden könne, da unsere Jugend den Vortheil daraus ziehen werde.

Geheimerath Dr. von Holst wendet sich gegen die Auffassung, daß die vorwürfige Frage in erster Reihe eine Budgetfrage sei und daher streng genommen außerhalb der Zuständigkeit dieses Hohen Hauses liege. Träfe dies zu, so würde korrekter zuvor die Beschlußfassung des andern Hohen Hauses abgewartet worden sein, denn in Budgetfragen komme dieses Haus verfassungsmäßig erst an letzter Stelle in Betracht und ohne die Möglichkeit einer Abänderung. Dies habe auch die Kommission keineswegs verkannt und sei deßwegen von jedem konkreten Vorschlag, der eine finanzielle Belastung zur Folge haben könnte, abgesehen worden. Neben dieser budgetrechtlichen Frage sei allerdings für die Stellungnahme der Kommission noch ein anderer Grund bestimmend gewesen, nämlich die Einsicht, daß jeder konkrete Vorschlag von den tiefgreifendsten Einflüssen auf unsere gesammte Schulgesetzgebung sein würde.

Die Besserstellung der Lehrer berühre vielmehr die Grundinteressen des gesammten Staats- und des sozialen Lebens. Die letzten Reichstagswahlen seien, wie man zugeben müsse, das Resultat einer allgemeinen Unzufriedenheit, welche die weitesten Schichten der Bevölkerung durchdringe und die große Masse wegen wirklicher oder vermeintlicher persönlicher Beschwerden in das Lager der Opposition geführt habe. Die große Masse habe eben die Fähigkeit verloren, ihre persönlichen Beschwerden gegenüber den großen allgemeinen Fragen in den Hintergrund zu drängen. Eine rühmliche Ausnahme in dieser

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beziehung habe aber nach seinen Wahrnehmungen der Lehrerstand gemacht. Auf diesem sittlichen und idealen Boden müsse der Lehrerstand auch fernerhin erhalten werden. Würden diejenigen Forderungen der Lehrer, welche die Kommission glaubte als berechtigte anerkennen zu können, keine Befriedigung erfahren, so sei zu befürchten, nicht daß etwa ein Mangel an Lehrern eintreten könne, wohl aber daß nach und nach ein minderwerthiges Material dem Lehrerstand zugeführt werde. Dies würde aber dem Staatswohl zuwiderlaufen; denn der Staat habe das höchste Interesse daran, gerade für diesen Stand nur das beste Material zu bekommen. Nur der Lehrer und der Geistliche seien im Stande, in den breitesten Schichten des Volkes die sittlichen und idealen Güter zu erhalten. Deßhalb sei es zwingende Nothwendigkeit für den Staat, die Lehrer materiell in diejenige Lage zu bringen, auf welche sie Anspruch machen zu können glauben, und er hoffe, daß auch die übrigen gesetzgebenden Faktoren mit dem Standpunkt der Kommission dieses Hohen Hauses sich einverstanden erklären werden.

Nicht zu verkennen sei freilich, daß der Erfüllung der Wünsche der Petenten erhebliche Schwierigkeiten, auch solche finanzieller Natur, entgegenstehen. Aber mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Interessen des Staates und der Gesellschaft müßten eben Mittel und Wege gefunden werden, um zu einer dem bestehenden Bedürfniß entsprechenden Regelung gelangen zu können.

Freiherr von Göler tritt zunächst der Auffassung entgegen, daß dieses Hohe Haus nach §. 60 der Verfassungsurkunde nicht berechtigt sei, dem Gegenstande näher zu treten. Die genannte Verfassungsbestimmung habe nicht jeden die Finanzen irgendwie beeinflussenden Gesetzentwurf im Auge, sondern nur die eigentlichen Budgetvorlagen. Zudem stehe hier nicht ein Gesetzentwurf, sondern eine Petition in Frage. Trotzdem müsse er es als richtig anerkennen, daß die Kommission sich auf konkrete Vorschläge nicht eingelassen habe. Der Standpunkt, den das Hohe Haus im Jahre 1888 den Petitionen der Lehrer gegenüber eingenommen habe, sei der gewesen, daß man angesichts der Unklarheit über die finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes nicht in der Lage sei, weiter zu gehen als der Regierungsvorschlag. Diese Situation habe sich für Redner in keiner Weise verändert, da die Denkschrift über die finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes erst in den letzten Tagen zur Vertheilung gelangt sei. Daher sei der Standtpunkt der Kommission völlig gerechtfertigt.

Im Uebrigen kann Redner dem Kommissionsantrag auf empfehlende Ueberweisung nur durchaus zustimmen.

Geheimerath Dr. Nokk erklärt, die Großherzogliche Regierung theile vollkommen die Anschauung der Kommission und der Herren Vorredner, daß es erwünscht erscheine, den Bitten der Lehrer um Besserstellung in möglichst befriedigender Weise entgegenzukommen; auch hoffe sie, dieses Resultat zu erreichen, wie sie seither stets sich im Einklang mit den beiden Hohen Häusern befunden habe, wenn sie geglaubt habe, eine Besserstellung der Lehrer in Vorschlag bringen zu können.

Wenn die Bestrebungen der Lehrer auf Besserstellung vielleicht deßhalb als verfrüht erscheinen könnten, weil dieser Gegenstand im Jahre 1888 durch ein erst am 1. Januar d. J. in Kraft getretenes Gesetz eine Neuregelung erfahren habe, so dürfe daran erinnert werden, daß damals von Seiten des Oberschulraths weitergehende Anträge gestellt worden waren und schon vielfach anerkannt wurde, daß dieses Gesetz eine endgiltige Regelung nicht enthalte. Dazu kämen die heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse.

Es sei zudem leicht begreiflich, daß das Beamtengesetz auch auf Spezialgebieten, welche durch besondere Gesetze geregelt seien, seinen maßgebenden Einfluß ausübe, und es sei deßhalb auf die Dauer nicht möglich, die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung in Spezialgesetzen für einzelne Beamtenkategorien anders zu regeln als das Beamtengesetz.

Gleichzeitig mit der hienach für erforderlich erkannten Neuregelung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung habe die Großherzogliche Regierung in Uebereinstimmung mit der Oberschulbehörde — welche sich, wie einem der Herrn Vorredner gegenüber vielleicht bemerkt werden dürfe, lange vor den Reichstagswahlen mit diesem Gegenstand schon beschäftigt habe — geglaubt, eine erhebliche Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in's Auge fassen zu sollen, damit wieder, wie dies 1874 geschehen, für eine lange Reihe von Jahren eine feste Grundlage geschaffen würde. Die allgemeine politische Lage und die, wie Redner glaube, im Ganzen günstige Finanzlage des Landes ließen für diese Neuregelung den gegenwärtigen Zeitpunkt im Allgemeinen wohl geeignet erscheinen.

Die für die Besserstellung der Lehrer erforderlichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mittel würden freilich ganz auf die Staatskasse zu übernehmen sein, da eine stärkere Belastung der Gemeinden nach allgemeiner Anschauung unthunlich erscheine. Damit werde dann nothwendigerweise auch in andern Beziehungen eine Neuregelung der Schulgesetzgebung verbunden werden müssen, insbesondere werde wohl für die Bemessung der Gehalte das Ortsklassensystem verlassen und das Dienstaltessystem — mit Anfangs- und Höchstgehalt und einem regelmäßigen Aufsteigen im Gehalt nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren — adoptirt werden, so daß das Ortsklassensystem wohl nur noch von Bedeutung für die Bemessung der Beiträge der Gemeinden sein würde, auf welche in ihrer bisherigen Höhe selbstverständlich nicht verzichtet werden könne.

Im Uebrigen bestehe nicht die Absicht, die Grundlagen des bestehenden Schulgesetzes zu verlassen; insbesondere solle der Zusammenhang des Lehrers mit der Gemeinde auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Mit der Einführung des Dienstaltersystems und der Regelung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung im Anschluß an das Beamtengesetz würden dann auch die Bestrebungen der Lehrer wegen Aufnahme in das Beamtengesetz ihre Bedeutung verlieren, da die Lehrer dann in allen wesentlichen Beziehungen den übrigen Beamten gleich gestellt sein würden.

Ueber die eine Hauptfrage, in welcher Weise die Gehaltsskala geordnet würde, müsse er sich enthalten, eine bestimmte Anschauung auszusprechen, da zur Entscheidung dieser wichtigen Frage auf Grund der ausgiebigen und umfassenden Vorarbeiten des Oberschulraths ein Entwurf auszuarbeiten, dem Finanzministerium zur Prüfung vorzulegen und ein Einverständniß mit diesem, sowie eine Beschlußfassung des Gesammtstaatsministeriums herbeizuführen sei. Jedoch auch ohne daß eine Beschlußfassung des Staatsministeriums stattgefunden habe, sei Redner in der Lage, zu erklären, daß auch die oberste Staatsbehörde, nicht nur die Unterrichtsverwaltung, der Petition wohlwollend gegenüberstehe. Redner hoffe daher, daß es gelingen werde, falls die friedlichen Verhältnisse, wie zu erwarten, fortdauern, schon dem nächsten Landtag eine alle billigen Ansprüche befriedigende Vorlage zugehen zu lassen.

Der Gesammtlehrerschaft könne das Zeugniß treuer Arbeit nicht vorenthalten werden und es sei darum angezeigt, derselben auch durch die Art und Weise, wie ihre Arbeit, den heutigen Verhältnissen entsprechend, belohnt werde, die Werthschätzung zu beweisen. Redner sei überzeugt, daß die Lehrerschaft dann mit neuer Lust und Hingebung für die Volkswohlfahrt in ihrem so wichtigen Amte weiter arbeiten werde.

Geheimerath Dr. von Holst möchte zunächst hervorheben, daß er sich bezüglich der Auslegung des §. 60 der Verfassungsurkunde vollständig im Einverständniß mit dem Freiherrn von Göler befinde.

Gegenüber den Ausführungen des Vertreters der Großherzoglichen Regierung wolle er nur darauf hinweisen, daß auch die Kommission eine höhere Belastung der Gemeinden infolge der Besserstellung der Lehrer nicht in's Auge gefaßt habe. Bezüglich des Verhältnisses des Lehrers zur Gemeinde müsse auch Redner die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes als im höchsten Maße wünschenswerth bezeichnen; die Stellung, die dem Lehrer zukomme, erfordere eine direkte Relation zwischen Lehrer und Gemeinde.

Im Uebrigen müsse Redner seine lebhafte Befriedigung über den von der Großherzoglichen Regierung der Petition gegenüber eingenommenen Standpunkt ausdrücken.

Der Berichterstatter schließt sich den Dankesworten des Herrn Vorredners vollkommen an. Auf das von der Großherzoglichen Regierung der Petition gegenüber bethätigte wohlwollende Entgegenkommen gründe er die zuversichtliche Hoffnung, daß die vorhandenen materiellen Uebelstände beseitigt und die Lehrer mit neuer Berufsfreudigkeit erfüllt würden. Soweit bisher seitens einzelner Gemeinden eine Besserstellung der Lehrer aus freien Stücken erfolgte, gebühre denselben hierfür volle Anerkennung.

Daß die Besserstellung der Lehrer im Hinblick auf ihre große Zahl finanziell erheblich in's Gewicht fallen werde, sei seines Erachtens nicht zu beklagen, sondern zu begrüßen, da es die beste Illustration für den hohen Stand unseres Unterrichtswesens abgebe. Die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Lehrer widme sich der Erziehung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder mit der größten Berufsfreudigkeit, mit treuer Sorgfalt und hingebender Liebe und seien deßhalb auch einer materiellen Besserstellung würdig. Noch heute schaue Redner mit Dankbarkeit auf diejenigen zurück, die ihm in seiner Jugend den ersten Unterricht ertheilten.

Der Kommissionsantrag wird sodann angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hierauf der letzte Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht der Petitionskommission über die Petition der Gemeinden Merchingen, Ballenberg u. a., betreffend die Entlastung der Gemeinden von den Schulen, wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung abgesetzt. Nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung, welche auf Freitag, den 28. März, in Aussicht genommen wird, wird sodann die Sitzung durch den Präsidenten nach 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Geheimer Referendär Joos und die Herren Ministerialräthe Dorner und Baader.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß dem Hohen Hause seit der letzten Sitzung zugegangen sind:

1. Mittheilung des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer, wonach die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und die hierauf verwendeten Mittel für unbeanstandet erklärt worden ist,
   Beilage Nr. 223;
2. Mittheilung des gleichen Präsidiums über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn und über eine Protokollerklärung zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs,
   Beilage Nr. 224 (ungedruckt).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird sodann dieser Gesetzentwurf der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, und die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues der Budgetkommission überwiesen.

Das Sekretariat gibt die eingekommenen Petitionen bekannt, nämlich:

1. Petition der nichtbürgerlichen Einwohner von Meßkirch um Gewährung des Gemeindewahlrechts,
   Beilage Nr. 221 (ungedruckt);
2. Petition der Gemeinderäthe von Gremmelsbach, Amts Triberg, und der umliegenden Orte, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle beim Orte Gremmelsbach betreffend,
   Beilage Nr. 222 (ungedruckt);
3. Petition des Gemeinderaths von Altbreisach, die Weiterführung der Kaiserstuhlbahn von Rothweil nach Altbreisach betreffend,
   Beilage Nr. 228 (ungedruckt).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Petitionen werden nach dem Antrag des Präsidenten den betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Sodann berichtet Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck namens der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden Merchingen, Ballenberg u. a., die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwand betreffend,

Beilage Nr. 204 (ungedruckt).

Eine Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Adelsheim und Tauberbischofsheim seien an die beiden Hohen Häuser der Ständeversammlung mit der Petition herangetreten, es möchte durch eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes eine Entlastung der Landgemeinden durch eine theilweise Befreiung von der Tragung des Schulaufwandes herbeigeführt werden. Die nach Lage der Gesetzgebung von den Gemeinden zu leistenden Beiträge zu dem Schulaufwand würden insbesondere in den Landgemeinden als sehr drückend empfunden, weil sowohl die Landwirthschaft als das Kleingewerbe unter den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen in ihrem Ertrag erheblich zurückgegangen seien. Es werde darum durch die Petition eine Erleichterung in der Richtung angestrebt, daß, während nach §. 68 des Elementarunterrichtsgesetzes Gemeinden nur dann von jedem Beitrag zu dem Schulaufwand frei sind, wenn die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital betragen, die Beitragsfreiheit schon bei einer Umlage von mehr als 40 Pfennig eintrete. Nähere Angaben über die finanzielle Leistungsfähigkeit der petitionirenden Gemeinden, die Höhe des Schulaufwands und der Umlagen in denselben seien in der Petition nicht enthalten. — Der Berichterstatter gibt einen Ueberblick über die gesetzliche Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zu dem Schulaufwand nach dem Gesetz vom 8. März 1868 und die hierin infolge der Gesetze vom 19. Februar 1874 und 7. Juni 1884 eingetretenen Aenderungen. Das Gesetz vom Jahr 1874 habe gleichzeitig mit einer Erhöhung der Bezüge der Lehrer auch eine höhere Belastung der Gemeinden eingeführt; das Gesetz vom Jahr 1884 habe sodann zwar den Tarif des Gemeindebeitrags zu dem Schulaufwand herabgesetzt, eine Erleichterung der Gemeinden in Wirklichkeit aber gleichwohl nicht herbeigeführt, da infolge einer inzwischen eingetretenen Aenderung bezüglich der Gemeindebesteuerung sich die für die Berechnung des Gemeindebeitrags maßgebenden Gemeindesteuerkapitalien erheblich vermehrt hätten, ohne daß thatsächlich bezüglich der Steuerkraft eine Aenderung eingetreten wäre.

Die Beiträge der Gemeinden zu dem Schulaufwand bildeten aber einen erheblichen Faktor des Staatsbudgets; ihre Ermäßigung bis zu dem von den Petenten angestrebten Satz würde eine namhafte Erhöhung der Staatsausgaben bedingen, die von den Petenten schwerlich richtig gewürdigt worden sei. Man dürfe daher schon aus diesem Grunde ohne zwingende Ursache an der erst vor sechs Jahren erfolgten gesetzlichen Regelung nicht rütteln. Zudem sei die Volksschule in erster Linie eine Gemeindeanstalt, der bezügliche Aufwand also auch von der Gemeinde zu tragen, und nur soweit die Gemeinde leistungsunfähig sei, könne ein Eintreten des Staates gerechtfertigt erscheinen. Soweit sich unter den petitionirenden Gemeinden solche befänden, die auf einer besonders niedrigen Stufe der Leistungsfähigkeit ständen, gewähre aber auch schon das bestehende Gesetz die Möglichkeit einer Ermäßigung des Gemeindebeitrags. Aus diesen Gründen sei die Kommission nicht in der Lage gewesen, die Anregung zu einer Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung, die überdies nur von einer verschwindend kleinen Anzahl von Gemeinden ausgegangen sei, zu befürworten, vielmehr entsprechend dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer zu dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gelangt. Wenn infolge der Beschlüsse der beiden Hohen Häuser über die Petition der Volksschullehrer eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes zum Zweck der Besserstellung der Lehrer seitens der Großherzoglichen Regierung in Vorschlag gebracht werde, müsse ohnehin auch die Frage des Beitrags der Gemeinden zu dem Schulaufwand einer neuerlichen Erwägung unterzogen werden.

Da niemand weiter das Wort ergreift, wird der Kommissionsantrag durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Ueber den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, die Bitte der Notar Valentin Stein Wittwe in Zell a. H. um Erhöhung ihres Wittwengehalts erstattet gleichfalls Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck namens der Petitionskommission Bericht.

Beilage Nr. 225 (ungedruckt).

Der Ehemann der Bittstellerin sei nach 23jähriger Dienstzeit am 23. Dezember v. J. gestorben und es seien die Wittwe und ihre beiden noch nicht 18 Jahre alten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kinder in den Bezug des nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1884 berechneten Wittwen- und Waisengeldes eingewiesen worden, welches sich zusammen auf 952 ℳ. jährlich belaufe. Die Petition gehe dahin, das Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Beamtengesetzes festzusetzen, wonach sich das Wittwengeld auf 30 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags belaufen würde, während das Gesetz vom Jahr 1884 dasselbe auf 20 Prozent bemesse. Da aber der Ehemann der Bittstellerin schon vor Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes gestorben sei, sei für die Regelung der Bezüge seiner Hinterbliebenen nach §. 142 des Beamtengesetzes nicht dieses, sondern das Gesetz vom Jahr 1884 maßgebend. Die Kommission beantrage daher, ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des andern Hohen Hauses, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Kommissionsantrag wird sodann ohne weitere Diskussion angenommen.

Hierauf erstattet namens der Budgetkommission Kommerzienrath Sander Bericht über die Bitte des Badbesitzers Huber in Antogast um Unterstützung aus dem Badfond.

Beilage Nr. 227 (ungedruckt).

Der Bittsteller, der sich seit dem Jahr 1887 im Besitze des Bades Antogast befinde, habe durch einen am 13. Juni 1889 über das Maisachthal niedergegangenen Wolkenbruch mit Hagelschlag infolge von Ueberschwemmung der Kuranstalt einen Schaden erlitten, der sich nach amtlicher Schätzung auf 18000 ℳ. belaufe. Dazu sei infolge dieses Naturereignisses die Frequenz des Bades erheblich geschädigt worden. Bittsteller habe zwar aus dem Ergebniß einer freiwilligen Sammlung schon einen Beitrag erhalten, er sei aber gleichwohl nicht in der Lage, ohne eine weitere Unterstützung sich vor dem drohenden finanziellen Ruin zu retten. Es stehe somit, wenn keine Staatsunterstützung gewährt würde, die Fortexistenz des Bades Antogast in Frage. Da aber auf den Fortbestand des Bades im allgemeinen staatlichen Interesse Werth gelegt werden müsse, befürworte die Kommission das Gesuch um Gewährung einer staatlichen Unterstützung. Der Badfond, aus dem eine Unterstützung begehrt wird, sei jedoch anderweitig stark in Anspruch genommen; die Kommission halte es daher für angezeigt, daß die eventuell zu gewährende Unterstützung aus allgemeinen Staatsmitteln geschöpft werde, und beantrage sonach, die Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen, der Großherzoglichen Regierung aber anheimzustellen, aus welchen Mitteln eventuell eine Unterstützung zu gewähren sei.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Baader erklärt, daß die Großherzogliche Regierung mit dem Kommissionsantrag vollständig einverstanden sei und schon Erhebungen darüber angeordnet habe, in welcher Weise dem Bittsteller eine Unterstützung in der zweckmäßigsten Weise gewährt werden könne.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen und nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung, für welche der 12. April in Aussicht genommen wird, durch den Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialrath Bechert.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß von dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer dem Hause Mittheilung gemacht worden sei über die Annahme beziehungsweise Genehmigung des Budgets für 1890/91:

a. des Großherzoglichen Staatsministeriums,
Beilage Nr. 229;

b. des Großherzoglichen Finanzministeriums zu Titel I bis III, VIII bis XI und XI §. 6, XII und XIII der Ausgabe, sowie der Titel V und VI der Einnahme,
Beilagen Nr. 230 und 231;

c. der Großherzoglichen Badanstaltenverwaltung,
Beilage Nr. 232.

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß die Herren Prälat D. Doll und Kirchenrath Dr. Hausrath ihr Nichterscheinen in der heutigen Sitzung entschuldigt haben. Desgleichen entschuldigt sich Seine Durchlaucht der Fürst von der Leyen durch ein im Laufe der Sitzung eingekommenes Telegramm.

Beilagen Nr. 233—235 (ungedruckt).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es erstattet Freiherr von Rüdt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Beilage Nr. 226.

Der Berichterstatter führt aus, daß schon das II. Konstitutionsedikt den Gemeinden die Verpflichtung

zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen auferlegt habe. Diese gesetzliche Vorschrift habe jedoch, auch nachdem durch §. 116 des Pol.-St.-G.-B. der Bauherr unter Strafandrohung für verpflichtet erklärt worden war, den Verordnungen über die Baulinie ꝛc. nachzukommen, sich bei der gesteigerten Bauthätigkeit als nicht genügend erwiesen, und deßhalb habe das Gesetz vom 20. Februar 1868 die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen näher geregelt. Dieses Gesetz habe aber bald nach seinem Inkrafttreten Anfechtungen seitens der Gemeinden erfahren. Insbesondere sei seitens der größeren Städte schon im Jahre 1876 der Regierung eine Reihe von Beschwerdepunkten bezeichnet, und als dieser Vorstellung keine Folge gegeben wurde, an die Hohe Zweite Kammer eine Petition gerichtet worden, welche der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden sei. Nachdem sodann der Gegenstand auf dem Landtag 1877/79 durch eine Motion des Abgeordneten von Blittersdorf von neuem angeregt wurde, habe die Großherzogliche Regierung auf dem Landtag von 1879/80 einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der auch die Zustimmung der beiden Häuser erlangt habe. Dadurch seien die bezüglich der Artikel 9 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 geltend gemachten Mängel beseitigt worden.

Neuerdings nun sei seitens der Vertretungen der größeren Städte an die Großherzogliche Regierung eine Vorstellung des Inhalts gerichtet worden, daß das Ortsstraßengesetz den praktischen Bedürfnissen und auch den Rechtsanschauungen der Gegenwart nicht mehr genüge. Diese Vorstellung habe den äußeren Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

Zweierlei gewichtige Interessen stünden sich bei der Regelung der Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf die Anlage der Ortsstraßen gegenüber, das Interesse der Gemeinde an einer geordneten Entwickelung der Bauthätigkeit und das Interesse des Grundeigenthümers an einer für ihn möglichst vortheilhaften Ausnutzung seines Eigenthums. Sache der Gesetzgebung und namentlich des Vollzugs der bestehenden Gesetze sei es, diese widerstreitenden Interessen möglichst auszugleichen, und diesem letzteren Bestreben entspringe auch der vorliegende Gesetzesvorschlag. Wo freilich zwischen den beiderseitigen Interessen ein Konflikt bestehe, gehe das öffentliche Interesse den privaten Interessen vor, und mit Rücksicht hierauf schlage der Entwurf die Aufhebung der Artikel 6 und 8 des bestehenden Gesetzes vor.

Artikel 6 gestatte, entsprechend der Vorschrift des §. 84 des Zwangsabtretungsgesetzes, dem Eigenthümer, welcher im Zwangsweg eine Liegenschaft abzutreten hatte, diese gegen Ersatz der empfangenen Entschädigung wieder an sich zu ziehen, wenn der Plan nicht ausgeführt werde. Während aber das Zwangsabtretungsgesetz diese Befugniß auf ein Jahr beschränke, habe Artikel 6 des Ortsstraßengesetzes dieselbe dem Eigenthümer auf die ganze Dauer der Klageverjährungsfrist gewährt und dadurch mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche im Werth der Grundstücke während dieser Zeit eintreten könnten, die Gemeinden unbilligerweise benachtheiligt.

Artikel 8 des Gesetzes, wonach die Einhaltung des festgestellten Bauplans nur da verlangt werden könne, wo die planmäßig vorgesehene neue Straße in einer dem dringendsten Bedürfniß entsprechenden Weise bis zum Bauplatz und längs desselben hergestellt sei, ermögliche es einem einzelnen Bauspekulanten, die Gemeinde zur Herstellung einer im Ortsbauplan vorgesehenen Straße, für welche zur Zeit ein allgemeines Bedürfniß noch nicht vorliege, zu zwingen, und nöthige dadurch die Gemeinden im Interesse der Aufrechterhaltung des Ortsbauplans zu ungerechtfertigten Straßenherstellungen. Diese Bestimmung habe von jeher lebhafte Anfechtung erlitten und die Kommission sei aus den seitens der Vertretungen der Städte geltend gemachten Gründen mit dem vorgeschlagenen Strich derselben einverstanden.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bezweckten zum Theil die Sicherung der Durchführung des Ortsbauplans (Artikel 7, 8 a. und 8 b.), zum Theil den Schutz des Grundeigenthümers gegen zu weitgehende Eingriffe in seine Rechte (Artikel 6, 8, 17 und 18). Die Kommission habe sich, abgesehen von einigen Aenderungen, mit dem Entwurf einverstanden erklären können; gleichzeitig habe sie aber auch eine Abänderung des Gesetzes in einigen anderen Punkten für angemessen erachtet (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12), wenn schon die vorgeschlagenen Aenderungen nicht prinzipieller Natur, vielmehr nur bestimmt seien, den Gedanken des bestehenden Gesetzes präziser zum Ausdruck zu bringen. Einige weitere gleichfalls bei der Kommissionsberathung beantragte Aenderungen des Gesetzes (in Artikel 9 Absatz 2

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Artikel 13), sowie einen Aenderungsvorschlag bezüglich des §. 73 der Städteordnung, worüber der gedruckt vorliegende Kommissionsbericht das Nähere enthalte, seien seitens der Antragsteller schließlich nicht aufrecht erhalten beziehungsweise von der Kommission nicht für begründet erachtet worden.

Kommerzienrath Diffené hält sich im Hinblick auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und insbesondere für die größeren Städte für verpflichtet, seinen Standpunkt gegenüber demselben näher zu präzisiren.

Obwohl das Ortsstraßengesetz vom Jahr 1868 schon mehrfache Aenderungen erfahren habe, sei es doch noch nicht gelungen, das Gesetz in einer alle Theile befriedigenden Weise zu fassen und es seien daher auch die Klagen über das bestehende Gesetz nie verstummt. Insbesondere habe Artikel 8 zu unbilligen Anforderungen an die Gemeinden Anlaß gegeben. Es sei daher sehr dankenswerth, daß die Großherzogliche Regierung sich einer Abänderung des Gesetzes unterzogen habe. Der Entwurf entspreche nach seiner Auffassung allen billigen Anforderungen der städtischen Verwaltungen, wenn auch die geäußerten Wünsche nicht alle hätten befriedigt werden können. Letzteres sei überhaupt unmöglich: bei der hier obwaltenden Divergenz der Interessen der Gemeinden und der Grundeigenthümer könne nur die möglichste Ausgleichung der widerstreitenden Interessen das Ziel einer gesetzgeberischen Thätigkeit bilden, und auch der Entwurf habe sich dieses Ziel gesteckt.

Eine gedeihliche Entwickelung der Gemeinde sei nicht denkbar, wenn diese nicht für Unterhaltung und Herstellung der Ortsstraßen Sorge trage. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müßte die Gemeinde in der Lage sein, den Ortsbauplan mit verbindlicher Kraft festzustellen, auch die geordnete Weiterführung des Ortsbauplans durch eventuelle Bauverbote zu sichern und endlich die zur Herstellung der Ortsstraßen erforderlichen Grundstücke auch gegen den Willen der Eigenthümer zu erwerben.

Die Aufstellung eines für die Allgemeinheit verbindlichen Ortsbauplans sei der Gemeinde schon durch das bisherige Gesetz gewährt gewesen. Allerdings sei durch die Bestimmung des Artikel 8 bisher dieses Recht vielfach illusorisch gemacht worden. In Folge dieser Vorschrift seien nämlich die Gemeinden vielfach durch Bauspekulanten gezwungen worden, Straßen herzustellen, für die zur Zeit ein Bedürfniß nicht vorlag, oder auf die Durchführung des festgestellten Bauplans zu verzichten. Der Strich dieser Bestimmung und die Ersetzung derselben durch den neuen Artikel 8 müsse als sehr glücklich bezeichnet werden, da diese neue Bestimmung wohl geeignet sein werde, die in dieser Beziehung bisher hervorgetretenen Mängel abzustellen.

Die geordnete Weiterführung des Ortsbauplans zu sichern, seien dagegen die Gemeinden bisher nicht in der Lage gewesen. Diese Lücke auszufüllen sei Artikel 8 b. bestimmt. Wenn hiernach ein Bauverbot bezüglich solcher Bauten, deren Lage der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse bereiten, zugelassen werde, so sei dieser immerhin bedeutsame Eingriff in die Rechte des Grundeigenthümers deßhalb unbedenklich, weil die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse sich hüten würden, die Baulust zu hemmen.

Das Enteignungsrecht der Gemeinden endlich bezüglich der zur Straßenherstellung erforderlichen Grundstücke sei schon bisher anerkannt gewesen, und zwar stehe es nach dem Gesetz im Belieben der Gemeinde, wann sie dieses Recht ausüben wolle. Der Grundeigenthümer sei verpflichtet, jederzeit sein Grundstück abzutreten, während es im Belieben der Gemeinde stehe, den Ortsbauplan jederzeit unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu ändern. Diese Beschränkung des Grundeigenthums sei eben im öffentlichen Interesse geboten. Uebrigens sei diese Beschränkung keine sehr weitgehende, da der Grundeigenthümer in der Nutzung seines Grundstücks nicht gehindert werde. Auch sei zu erwägen, daß der dem Eigenthümer verbleibende Grundstückstheil durch die Anlage der Straße regelmäßig eine Werthssteigerung erfahre, er also hierin für die gedachte Beschränkung ein Aequivalent erhalte. Gemildert sei diese Beschränkung des Grundeigenthümers außerdem durch Artikel 6 des Entwurfs, wonach der Eigenthümer eines zur Herstellung einer Ortsstraße erforderlichen Grundstücks nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Feststellung des Bauplans die Uebernahme durch die Gemeinde verlangen könne. Diese Bestimmung, die in den Gesetzen anderer Länder keine Aufnahme gefunden habe, belaste zwar die Gemeinden, sei aber aus Billigkeitsgründen zu empfehlen.

Als eine mittelbare Folge der Vorlage dieses Gesetzentwurfs müsse Redner die Auslegung, welche §. 73 der Städteordnung bei der Kommissionsberathung seitens der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzoglichen Regierung gefunden habe, besonders begrüßen, da dieser Gegenstand von besonderer Wichtigkeit für die Städte sei. Nach der Auslegung der Großherzoglichen Regierung seien nämlich die Städte berechtigt, den Eintrag des Vorzugsrechts für die Straßenherstellungskosten unter Zugrundelegung des voranschlagsmäßigen Aufwands und vorbehaltlich späterer Rektifikation zu bewirken, nicht erst nach erfolgter Fertigstellung der Straße und auf Grund der Berechnung des wirklichen Aufwands.

Redner faßt zum Schluß seine Ansicht dahin zusammen, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe werthvoller Verbesserungen enthalte und in der Hauptsache den berechtigten Wünschen der Vertretungen der größeren Städte entspreche und so einen erfreulichen Fortschritt auf diesem Gebiet der Gesetzgebung darstelle.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck: Die Schwierigkeit der befriedigenden Lösung der hier gestellten Aufgabe beruhe vor Allem darauf, daß hier eine Kollision zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Privateigenthümer vorliege. Wenn man nun auch im Prinzip anerkennen müsse, daß das private Interesse dem öffentlichen zu weichen habe, so dürfe doch nicht außer Betracht bleiben, daß der Private selbstverständlich vollständig schadlos gehalten werden müsse, ein Grundsatz, der im Zwangsabtretungsgesetz Ausdruck gefunden habe. In dieser Beziehung könnte daher vielleicht das vorliegende Gesetz einen Schritt weiter gehen und dem Grundeigenthümer eine Entschädigung nicht nur für die Abtretung des Grundstücks, sondern für jeden materiellen Schaden, der ihm aus der Aufstellung des Ortsbauplanes erwächst, zugebilligt werden, wenn schon Redner die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Bestimmung nicht verkenne.

Das Gesetz vom 20. Februar 1868 sei ein Versuch gewesen; Erfahrungen hätten damals nicht vorgelegen, und daher sei leicht begreiflich, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes später Angriffe erfuhren. Namentlich sei dies in den Städten der Fall gewesen, in denen die Bauthätigkeit eine regere ist. Den Wünschen der Städte habe auch das Gesetz vom Jahr 1880 nicht vollständig entsprochen. Der vorliegende Gesetzentwurf nun enthalte wesentliche und werthvolle Aenderungen zu Gunsten der Stadtgemeinden, so die Aufhebung des Artikel 6 und die wesentliche Abänderung des Artikel 8. Der Entwurf bezwecke aber andererseits auch die Wahrung der Rechte der Grundeigenthümer, so durch den neuen Artikel 6 und die Artikel 17 und 18.

In der Kommission seien die verschiedenartigsten Anschauungen vertreten gewesen, aber über die grundlegenden Bestimmungen sei dennoch Uebereinstimmung erzielt worden, da allgemein die Ueberzeugung herrschte, daß die Wünsche der Vertretungen der Städte, wenn sie auch in manchen Punkten über das richtige Maß hinausgegangen sein mögen, doch in vielen Beziehungen berechtigt und begründet seien.

Geheimerath Dr. von Holst weist darauf hin, daß vielfach Befürchtungen laut geworden seien, dieser Gesetzentwurf werde überhaupt nicht zur Annahme gelangen, sowie daß der Entwurf schon als unannehmbar bezeichnet worden sei. Charakteristischerweise seien aber diese Bedenken gegen den Gesetzesvorschlag nicht aus den Kreisen der Grundeigenthümer, sondern aus denjenigen Kreisen, denen die Gesetzesvorlage in so erheblichem Maße entgegenkomme, laut geworden. Daraus sei, wie er glaube, zu ersehen, daß nicht nur ein sehr schwerwiegendes, sondern auch ein sehr dringliches Bedürfniß nach Abänderung des bestehenden Gesetzes in jenen Kreisen sich geltend mache. Das Vorhandensein dieses Bedürfnisses müsse Redner auch nach seiner eigenen Erfahrung bestätigen. Wenn Redner auch sonst nicht zu Denjenigen gehöre, welche die Grundlagen unserer modernen Kultur erschüttern wollen, so habe er doch bei den Kommissionsberathungen bezüglich der Frage, wie weit das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten müsse, den radikaleren Standpunkt vertreten, da er es für unumgänglich nöthig halte, daß den größeren Kommunen diejenige Entwickelungsmöglichkeit gesichert werde, die die moderne Entwickelung erheische. Auch sei zu beachten, daß in vielen Fällen eine im Interesse der Allgemeinheit nöthig fallende, anscheinende Schädigung des Grundeigenthümers in kurzer Zeit durch irgend welche Vortheile ausgeglichen werde. Letzteres treffe vielleicht nur bezüglich der Landgemeinden nicht in dem gleichen Maße zu, und diese Verschiedenheit werde unter Umständen bei einer künftigen Aenderung des Gesetzes zu einer Scheidung zwischen den Städten und Landgemeinden Anlaß geben. Daß die grundlegenden Gedanken des heutigen Gesetzes von städtischen Verhältnissen ausgehen, sei durchaus korrekt, da andernfalls die Entwicklung der Städte in außerordentlichem Maße geschädigt würde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn aber einmal ein solcher Schaden eingetreten sei, so bedürfe es zu dessen Beseitigung ganz ungeheuerer Opfer. Redner glaubt daher, daß, wenn man dem vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht in jedem einzelnen Punkte glaube zustimmen zu können, man um des großen Zieles willen diese Bedenken unterdrücken solle. Auch Redner schreite nicht leichten Herzens über die Privatinteressen hinweg, aber den Interessen der Gemeinden gegenüber müßten die Interessen der Einzelnen zurückstehen.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman hält es für geboten, daß die größeren Städte die Grundlagen für die weitere Ausdehnung des städtischen Gemeinwesens in weit vorausschauender Weise, nicht blos für die „nähere Zukunft" feststellen. Die Frage der Anlegung einer neuen Ortsstraße könne nicht von Fall zu Fall entschieden werden; sei dies dennoch der Fall, so könne der Rückschlag nicht ausbleiben und, wie das Beispiel mancher Städte beweise, erfordere dann eine nachträgliche Aenderung ungeheure Geldopfer.

Daß das Einzelinteresse gegenüber dem allgemeinen Interesse zurückstehen müsse, erkenne auch er an, aber nur insoweit, als dies absolut nothwendig sei. Wenn aber Artikel 5 bestimme, daß der Gemeinderath die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte verlangen könne, selbst wenn die Ausführung des Plans noch nicht in Angriff genommen werden sollte, so sei dies ein Eingriff in das Privatinteresse, der durch die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Straßenplans nicht bedingt sei. In vielen Fällen werde nämlich das Interesse des Grundeigenthümers nicht dahin gehen, daß ihm sein Grundeigenthum möglichst bald abgenommen werde, sondern im Gegentheil dahin, sein Eigenthum so lange ungeschmälert zu erhalten, bis die Herstellung der geplanten Straße auch wirklich erfolge. Wenn aber die Gemeinde die Straßenfläche erwerbe, ohne die Straße auch alsbald anzulegen, so werde der Eigenthümer in der Benützung des ihm verbleibenden Grundeigenthums oft schwer geschädigt. Gegenüber den werthvollen Zugeständnissen an die Gemeinden könnte dem Grundeigenthümer ein gewisses Aequivalent geboten werden, wenn in Artikel 5 bestimmt würde, daß die Gemeinde dann auch verpflichtet sein solle, innerhalb einer bestimmten Frist die Straße herzustellen. Ein bezüglicher Antrag habe jedoch in der Kommission keine Unterstützung gefunden. Gleichwohl habe es Redner für seine Pflicht gehalten, diesen Punkt hier ausdrücklich zur Sprache zu bringen.

Geheimer Referendär Haas glaubt, daß die Hauptschwierigkeit darin liege, zu bestimmen, welche Wirkung einem ordnungsmäßig festgestellten Bauplan zukomme. Selbstverständlich könne nicht in Frage kommen, sofort nach Feststellung des Bauplans die Gemeinde für verpflichtet zu erklären, die betreffenden Straßen ohne Verzug auszuführen. Mehr als die bisherigen Vorschriften des Gesetzes scheine der Entwurf den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden zu genügen; Redner glaube daher, daß die Gemeinden Ursache haben, diesen Gesetzentwurf als einen wesentlichen Fortschritt zu begrüßen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr führt aus, daß seitens der Herren Vorredner schon mehrfach auf die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung des hier in Frage stehenden Gegenstandes und auf den Grund dieser Schwierigkeit, die Divergenz der gegenseitigen Interessen, hingewiesen worden sei. Bis zum Jahre 1868 sei die Entscheidung im einzelnen Fall dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen gewesen. Das Gesetz vom 20. Februar 1868 habe zum ersten Male den Versuch gemacht, diese Materie zu regeln, und zwar sei man damals von dem Bestreben geleitet gewesen, das Interesse der Grundeigenthümer gegenüber den Anforderungen der Gemeindeverwaltungen zu schützen. Es dürfe daran erinnert werden, daß bei den Verhandlungen in den beiden Hohen Häusern die Frage im Vordergrund stand, ob der Entwurf den Interessen der Grundeigenthümer genugsam Rechnung trage.

Auch in der Anwendung des Gesetzes hätten sich mancherlei Schwierigkeiten ergeben, und zwar nicht nur bei uns, sondern auch in den andern deutschen Staaten, die in der Regelung dieser Materie dem Vorgang Badens folgten.

Mit Rücksicht auf die nunmehr gewonnenen Erfahrungen habe die Regierung geglaubt, jetzt die Frage einer Prüfung unterziehen zu können, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes einer Aenderung bedürften. Die Großherzogliche Regierung sei bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs von dem Bestreben geleitet worden, die widerstreitenden Interessen der Gemeinden und der Grundeigenthümer möglichst auszugleichen und ein für beide Theile gerechtes Gesetz zu schaffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es gereiche der Großherzoglichen Regierung zu hoher Befriedigung, daß die verehrliche Kommission des Hohen Hauses dem Entwurf im Ganzen ihre Zustimmung gegeben habe.

Vor Eintritt in die Spezialdiskussion theilt der Präsident mit, daß von dem Geheimen Referendär Haas ein Antrag eingebracht worden sei, wonach in einer zusätzlichen Bestimmung die Großherzogliche Regierung ermächtigt werden solle, den Text des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 und das vorliegende Gesetz bewirkten Fassung zusammenzustellen und durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkündigen. Die Beschlußfassung über diesen Antrag wird bis nach erfolgter Berathung des Gesetzentwurfs ausgesetzt.

In der sich hieran unmittelbar anschließenden Einzelberathung begründet der Berichterstatter die einzelnen in dem Regierungsentwurf beziehungsweise von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868.

Zu Artikel 2 des Gesetzes ist seitens der Kommission beantragt, neu aufzunehmen Absatz 1 in folgender Fassung:

> Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Der Berichterstatter verweist hierwegen auf den Kommissionsbericht. Die bisherige Fassung „Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft" erscheine zu unbestimmt.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr glaubt, daß an bestehenden Gesetzen nur dann eine Aenderung vorgenommen werden sollte, wenn sich ein Bedürfniß für dieselbe gezeigt habe. Im Kommissionsbericht sei aber ausdrücklich anerkannt, daß die bisherige Fassung niemals eine Gemeinde in der Feststellung eines Ortsbauplans beschränkt habe. Auch dem Redner sei nicht ein einziger Fall dieser Art bekannt geworden. Hiernach könne ein Bedürfniß für diese Aenderung nicht anerkannt werden. Auch sei eine Aenderung geradezu bedenklich, da sie zu der Auslegung führen würde, daß nunmehr Ortsbaupläne auch für die entferntere Zukunft aufgestellt werden sollten. In dem Kommissionsbericht sei es als zulässig bezeichnet, in den Ortsbauplan auch Baugebiete einzuschließen, welche voraussichtlich nicht schon in den nächsten Jahrzehnten ausgebaut würden. Es könne aber doch namentlich mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht gesagt werden, wie sich die Entwickelung einer Stadt in 30 bis 50 Jahren gestalten werde. Die Entscheidung darüber, was unter näherer Zukunft zu verstehen sei, sei den Verwaltungsbehörden überlassen und werde im einzelnen Fall nach den konkreten Verhältnissen getroffen.

Uebrigens könne sich die Großherzogliche Regierung auch mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären, da ein erheblicher Unterschied nicht bestehe. Nur dagegen müsse Redner sich ausdrücklich verwahren, daß es Aufgabe der Stadtverwaltungen sei, Ortsbaupläne für die entferntere Zukunft aufzustellen.

Geheimerath Dr. von Holst befürwortet den Vorschlag der Kommission, da er dem Herrn Vorredner darin nicht beipflichten könne, daß eine Abänderung eines Gesetzes immer eine materielle Aenderung bedeute. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn lediglich wegen dieser einen Aenderung eine gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet würde. Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, materielle Aenderungen eines bestehenden Gesetzes vorgenommen würden, empfehle es sich, gleichzeitig redaktionelle Aenderungen in den Punkten vorzunehmen, welche eine unerwünschte Interpretation nach sich ziehen könnten. Die bisherige Fassung schließe eine zu enge Auslegung nicht aus; eine solche könne, wenn sie auch bisher nicht angewandt wurde, doch in der Zukunft Anwendung finden, wenn auch nicht seitens der Verwaltungsbehörden, so doch seitens privater Betheiligter. Die Aenderung werde außerdem von den Vertretungen der größeren Städte gewünscht.

Kommerzienrath Diffené schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Wenn seitens der Großherzoglichen Regierung besorgt werde, daß in Zukunft Ortsbaupläne etwa für die Dauer von 50 Jahren aufgestellt würden, so müsse demgegenüber auf Artikel 6 des Entwurfs verwiesen werden; die hier gesetzte Frist werde die Gemeinden mahnen, in der Bemessung des voraussichtlichen Bedürfnisses nicht zu weit zu gehen.

Geheimer Referendär Haas vermag dem Antrag der Kommission nicht beizustimmen, weil die bisherige Fassung zu keinen Unzuträglichkeiten geführt habe. Wegen der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bestimmung des Artikel 6 werde ohnehin der Gesetzentwurf die Folge haben, daß die Gemeinden ihre Ortsbaupläne nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Revision unterziehen, um nicht zur Erwerbung von Straßengelände gezwungen zu werden, ehe ein Bedürfniß für die Anlage der Straße bestehe. Auch aus diesem Grunde scheine eine weitere Fassung des Artikel 2 Absatz 1 nicht erforderlich.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck erklärt sich mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden.

Kommerzienrath Sander empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags, welcher zum besseren Verständniß diene.

Hierauf wird der Kommissionsantrag, betreffend den Artikel 2 Absatz 1, angenommen, ebenso Artikel 5 nach der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 6 wird von Geheimerath Dr. von Holst beantragt, hinter den Worten „außerdem dann verlangen" einzuschalten „wenn das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder". Der Antrag wird von Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck und Freiherrn von Rüdt unterstützt.

Von der Kommission ist beantragt, die Frist, nach deren Ablauf seit Feststellung des Bauplans der Eigenthümer die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen kann, von 10 auf 20 Jahre zu verlängern.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der neue Artikel 6 dem Grundeigenthümer einen gewissen Schutz zu gewähren bestimmt sei, indem danach die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen zur sofortigen Erwerbung des für die Herstellung der Straße erforderlichen Geländes gezwungen werden könne. Namentlich solle dies dann der Fall sein, wenn nach dem Regierungsentwurf 10, nach dem Kommissionsantrag 20 Jahre seit Feststellung des Bauplans abgelaufen seien, oder wenn und insoweit das Grundstück schon zur Zeit der Planfeststellung nach seiner Lage die Eigenschaft eines Bauplatzes besessen habe. Die Statuirung einer 10jährigen Frist sei in der Kommission beanstandet worden. Ein Gegenvorschlag sei dahin gegangen, diese Bestimmung, die sich auch in den Gesetzen der anderen deutschen Staaten nicht finde, vollständig zu streichen. Die Mehrheit der Kommission habe jedoch die Gründe für die Feststellung einer solchen Frist als berechtigt anerkannt, aber geglaubt, dieselbe auf 20 Jahre bemessen zu sollen, da 10 Jahre im Leben einer großen Stadt ein sehr kurzer Abschnitt sei. Der Antrag von Holst sei schon in der Kommission erörtert worden; nach der Ansicht der Majorität lasse sich aber nicht voraussehen, eine wie große Belastung der Städte dieser Vorschlag herbeiführen werde; auch würden durch Verlängerung der Frist auf 20 Jahre schon die beiderseitigen Interessen genügend ausgeglichen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr bedauert lebhaft, dem Antrag der Kommission nicht zustimmen zu können. Wie schon seitens eines der Herren Vorredner hervorgehoben worden sei, gehe die gegenwärtige Rechtsanschauung dahin, daß zwar das öffentliche Interesse dem privaten vorgehe, aber nur vorbehaltlich einer Entschädigung. Hier solle aber dem Grundbesitzer eine Last auferlegt werden, für welche ihm keine Entschädigung gewährt werde. Der Grundeigenthümer dürfe nach dem Entwurf nach Feststellung des Ortsbauplans auf dem in die Straße fallenden Theil des Grundstücks nicht bauen und müsse jederzeit gewärtig sein, diesen Theil an die Gemeinde abzutreten. Dadurch würde er in seiner Disposition über das Grundstück beschränkt, letzteres gewissermaßen mit einer Dienstbarkeit belastet und daher jedenfalls in seinem Werth vermindert. Eine Entschädigung hierfür werde jedoch nach dem Entwurf nicht gewährt; eine solche könne auch nicht in der durch die Anlage einer Straße eintretenden Werthssteigerung bezüglich des nicht in die Straßenflucht fallenden Terrains erblickt werden, da dieser Werthssteigerung der Beitrag zu den Kosten der Straßenherstellung gegenüberstehe, und da außerdem, wie vorhin von dem Freiherrn von Bodman hervorgehoben worden sei, die Gemeinde es vor wie nach der Erwerbung des Grundstücks vollständig in der Hand habe, von dem festgestellten Ortsbauplan wieder abzugehen, und der Eigenthümer des für die Straße bestimmt gewesenen Terrains dann keine Entschädigung erhalte.

Der Entwurf habe lediglich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Festsetzung einer Entschädigung in diesen Fällen von der Gewährung einer solchen abgesehen, als Ausgleich dafür aber die Frist, während deren der Eigenthümer durch den Ortsbauplan beschränkt sei, auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit, nämlich 10 Jahre bemessen. Mit der Verlängerung der Frist auf 20 Jahre werde die Lage des Grundeigenthümers wesentlich verschlimmert. Eine erhebliche Belastung der Gemeinden werde auch bei Annahme der 10jährigen Frist nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eintreten, da es sich für diese nur um die Zinsen des Kaufpreises für 10 Jahre handle.

Redner müsse daher lebhaft wünschen, daß der Regierungsentwurf Annahme finde, da derselbe den Interessen der Billigkeit und Gerechtigkeit mehr entspreche als der Kommissionsantrag. Ganz besonders unbillig aber würde die Festsetzung einer 20jährigen Frist dann empfunden werden, wenn das Grundstück in seinem ganzen Umfang zur Straßenherstellung erforderlich ist. Falls der Regierungsentwurf nicht angenommen werden sollte, müsse er jedenfalls den Antrag von Holst, der diese Fälle treffe, zur Annahme empfehlen.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck erklärt, daß er den Ausführungen des Vertreters der Großherzoglichen Regierung vollständig beipflichten müsse, daß er aber einen Gegenantrag wegen dessen voraussichtlicher Erfolglosigkeit nicht stellen werde.

Kommerzienrath Diffené befürwortet den Kommissionsantrag. Es sei zwar anzuerkennen, daß die Annahme der 20jährigen Frist eine Härte gegenüber dem Grundeigenthümer involvire, allein das öffentliche Interesse verdiene eben den Vorzug vor dem privaten. Der Grundeigenthümer erhalte nach dem Regierungsentwurf für die 10jährige Belastung auch keine Entschädigung; es bestehe daher kein prinzipieller Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Kommissionsantrag.

Die Schädigung, die den Gemeinden bei Annahme des Regierungsentwurfs erwachsen könne, bestehe nicht lediglich in dem Zinsverlust; durch diese Vorschrift würden die Gemeinden vielmehr geradezu gehindert, irgend weitergehende Ortsbaupläne aufzustellen, und hierdurch könne den Gemeinden ein weit größerer Schaden erwachsen als dem Einzelnen bei Annahme der 20jährigen Frist.

Geheimerath Dr. von Holst unterstützt die Ausführungen des Vorredners. Es handle sich hier nicht nur um einen unmittelbaren Geldverlust für die Gemeinden, sondern um die gesunde Fortentwickelung der Städte, und deßwegen sei der Kommission die 20jährige Frist als ein Minimum erschienen. Auch 20 Jahre seien im Leben einer Stadt eine recht kurze Zeit. Prinzipiell bestehe zwischen der Regierung und der Kommission keine Differenz, wie schon der Herr Vorredner gezeigt habe, da auch die Regierung von dem Prinzip der Entschädigungspflicht in diesem Punkte abgegangen sei. Den Wünschen der Städte werde auch der Kommissionsantrag noch nicht genügen; man müsse sich eben mit einem Kompromiß zufrieden geben. Der vom Redner gestellte Antrag dagegen bezwecke ein Entgegenkommen gegenüber der Großherzoglichen Regierung. Er hoffe, daß der Antrag der Kommission in beiden Hohen Häusern zur Annahme gelange.

Kommerzienrath Sander erklärt, in dieser Frage auf dem radikalsten Standpunkt zu stehen, und hätte es am liebsten gesehen, wenn die ganze Fristbestimmung weggelassen würde. Das Privatinteresse würde dadurch freilich betroffen werden, aber der moderne Staat lasse auch sonst in vielen Punkten das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen zurücktreten und der künftige Staat werde dies noch in erhöhtem Maße thun müssen. Uebrigens glaube er, daß auch bei Annahme der 20jährigen Frist eine irgend bedeutende Schädigung des Privatinteresses nicht eintrete, daß dieses daher auch eines besonderen Schutzes nicht bedürfe. Die Annahme des Regierungsentwurfs würde nach Redners fester Ueberzeugung die Gemeinden abhalten, Ortsbaupläne für eine entferntere Zeit aufzustellen; solle die Weiterentwickelung der Städte nicht nothleiden, so müsse die 20jährige Frist als Minimum den Städten zugestanden werden.

Mit dem Antrag von Holst erklärt sich Redner einverstanden, da diese Bestimmung nur gerecht sei.

Geheimer Referendär Haas weist darauf hin, daß die Gemeinde auch nach Ablauf von 10 beziehungsweise 20 Jahren seit Feststellung des Bauplans nicht verpflichtet sei, die Straße herzustellen. Die Gemeinde könne das Grundstück, das sie zufolge des Artikel 6 erwerben mußte, wieder weiter verkaufen oder verpachten. Daß das Grundeigenthum durch das vorliegende Gesetz gewissen Beschränkungen unterworfen werde, sei zuzugeben, doch seien diese Beschränkungen, wie er glaube, nicht von so großem Belang. Auch dürfe darauf hingewiesen werden, daß es wegen der regelmäßig eintretenden Werthsteigerung des Grundbesitzes jedem Grundbesitzer erwünscht sei, wenn sein Grundstück in das Baugebiet einbezogen werde.

Bei der Bemessung der Frist, während deren die Grundstücke dieser Beschränkung unterliegen, müsse auch auf die kleinen Landgemeinden Rücksicht genommen werden; für diese sei die 10jährige Frist jedenfalls zu gering bemessen. Dasselbe gelte aber auch für die Städte, wenn in diesen einmal aus irgend welchem Grunde die Baulust gehemmt werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kaufmann Noppel kann sich auf Grund seiner Erfahrungen den Ausführungen der beiden Vorredner nur durchaus anschließen. In kleineren Städten, wo regelmäßig weniger gebaut werde, sei es rein unmöglich, einen zweckmäßigen Ortsbauplan aufzustellen, wenn die Gemeinde schon nach 10 Jahren zur Erwerbung des betreffenden Terrains gezwungen werden könne. Auch die 20jährige Frist werde dem Bedürfniß der kleineren Landgemeinden nicht gerecht; die Folge werde eben sein, daß auf einen Ortsbauplan überhaupt verzichtet und damit eine planmäßige Fortentwickelung der Gemeinden unmöglich gemacht werde. Gleichwohl werde er für den Antrag der Kommission stimmen, da mehr zur Zeit nicht erreichbar scheine.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr muß zugeben, daß der Entwurf durch Aufnahme der 10jährigen Frist, innerhalb deren der Grundeigenthümer an den Ortsbauplan gebunden ist, ohne daß ihm hierfür eine Entschädigung gewährt werde, von dem sonst anerkannten Prinzip der Entschädigungspflicht für jede Beeinträchtigung des Privatinteresses abgewichen sei. Es sei daher allerdings lediglich eine Frage des Ermessens, ob diese Frist auf 10 oder 20 Jahre bemessen werde. Die völlige Beseitigung dieser zeitlichen Beschränkung, die von einzelnen der Herren Vorredner vertreten worden sei, halte er jedoch für unmöglich. Jedenfalls müßte dann dem Grundeigenthümer für die seinem Grundstück auferlegte Belastung eine Entschädigung gewährt werden, deren Bemessung äußerst schwierig sein würde.

Den Antrag von Holst lege er dahin aus, daß er sich nicht auf die stückweise Erwerbung des zur Straßenherstellung erforderlichen Geländes (Artikel 5), sondern auf den Fall beziehe, wo das ganze Grundstück für die Straße zu erwerben sei.

Mit dieser Auslegung erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Hierauf wird der Artikel 6 in der durch den Antrag der Kommission und den Antrag von Holst bewirkten Fassung angenommen.

Zu Artikel 8 bemerkt der Berichterstatter, daß, wie aus dem Wort „jedenfalls“ im Regierungsentwurf hervorgehe, die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer Ortsstraße immer dann wirksam werde, wenn für die neue Straße ein öffentliches Bedürfniß vorliege. Dies könne unter Umständen schon dann der Fall sein, wenn an der betreffenden Straße auch nur ein Haus (z. B. ein Spital) erbaut werde.

Zu Artikel 8b. weist der Berichterstatter darauf hin, daß insbesondere die Bestimmung in Ziffer 2 den Gemeinden von größtem Vortheil sein werde, insofern hiernach Neubauten untersagt werden könnten, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse erwüchsen.

Die Artikel 7, 8, 8a., 8b., 12 und 17 werden nach dem Regierungsvorschlag beziehungsweise dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

Zu Artikel 18, wonach im Fall der Einziehung oder Veränderung einer Ortsstraße der Straßenbaupflichtige die Eigenthümer der an der Straße errichteten Gebäude für etwaige Werthsverminderung zu entschädigen hat, führt der Berichterstatter aus, daß hierin die Konsequenz des Grundsatzes, daß der rechtskräftig festgestellte Ortsbauplan für alle Theile verbindlich sei, erblickt werden müsse. Insbesondere sei hervorzuheben, daß die Entschädigung auch dann zu gewähren sei, wenn die Ausführung einer planmäßig festgestellten aber noch nicht ausgeführten Ortsstraße aufgegeben werde.

Geheimer Referendär Haas hebt hervor, daß durch diese Bestimmung nicht blos die Gemeinden, sondern unter Umständen auch die staatliche Bauverwaltung betroffen werde, da nicht selten Ortsstraßen zugleich Landstraßen seien und sich oft das Bedürfniß einer Verlegung oder Veränderung einer solchen Ortsstraße zeige. Eine Veränderung der Richtung, für welche einem Gebäudebesitzer eventuell Schadenersatz zu leisten sei, könne in diesen Fällen wohl nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Veränderung in der unmittelbaren Nähe des Hauses vorgenommen werde, nicht aber auch dann, wenn diese Veränderung bezüglich einer entfernten Fortsetzung dieser Straße erfolge. Auch glaube er, daß, wenn in einem Gebäude ein bestimmtes Gewerbe, z. B. eine Wirthschaft, betrieben werde, hierauf im Fall einer Verlegung der Straße bei der Bemessung der Entschädigung keine Rücksicht genommen werden könne.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr erklärt sich mit dem Vorredner darin einverstanden, daß nur eine solche Aenderung der Richtung einer bestehenden Ortsstraße die Entschädigungspflicht begründe, welche direkt und unmittelbar auf die Verbindung der Straße

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit dem Gebäude einwirke, nicht aber auch eine Aenderung im weiteren Verlauf der Straße.

Der Artikel 18 wird hierauf angenommen.

Geheimer Referendär Haas begründet sodann seinen obenerwähnten Antrag und führt aus, daß es die Anwendung des Gesetzes, das nunmehr die dritte Fassung erhalten solle, sehr erleichtern würde, wenn die jetzt geltende Fassung von der Großherzoglichen Regierung zusammengestellt und durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündet würde, worauf dieser Antrag angenommen wird.

Bei der nunmehr folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der durch die Vorschläge der Kommission und die Anträge von Holst und Haas bewirkten Fassung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Besprechung über die nächste Sitzung wird der Präsident ermächtigt, die Tagesordnung der nächsten Sitzung, welche, falls genügender Stoff zur Berathung vorhanden ist, Samstag, den 19. d. M., stattfinden soll, zu bestimmen, und damit die Sitzung um $^3/_4$1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Seit der letzten Sitzung sind eingegangen:

1. Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Jahresbericht der Uhrmacherschule in Furtwangen zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses übersendet wird, und
2. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts für die Jahre 1890/91, und zwar Titel I—VI, VII, XI und XII der Ausgaben, Titel I und II der Einnahmen.

Beilagen Nr. 243 und 244.

Ferner folgende Petitionen:

1. Bitte der Straßenmeister im Großherzogthum, betreffend deren dienstliche Stellung und Einkommensverhältnisse,

Beilage Nr. 238 (ungedruckt);

2. Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend,

Beilage Nr. 239 (ungedruckt);

3. Bitte der Bewohner von Kandern und des Feuerbachthales, die Erstellung einer Eisenbahn betreffend,

Beilage Nr. 242 (ungedruckt).

Die eingekommenen Petitionen werden der Petitionskommission beziehungsweise der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Alsdann wird in die Tagesordnung eingetreten und es erstattet Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

Beilage Nr. 237.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter führt aus, daß gegenüber einem Gesetzesvorschlag, welcher in die Versicherungsthätigkeit eingreife, es sich zunächst fragen müsse, ob es überhaupt Aufgabe des Staates sei, auf diesem Gebiet einzugreifen, wie weit ein solcher Eingriff gerechtfertigt sei und namentlich ob die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zweck gerechtfertigt werden könne. Würden diese Fragen bejaht, so komme weiter in Betracht, ob gerade der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem noch nicht abzusehen sei, von welcher Tragweite die Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter für die Landwirthschaft sein werden, dazu geeignet sei, die Frage der Viehversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung ihrer Lösung entgegenzuführen. Die Entscheidung dieser Fragen hänge ab von der volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Viehversicherung. Im Allgemeinen könne ein Einschreiten des Staats auf diesem Gebiet allerdings nur bezüglich der Seuchengefahr als gerechtfertigt erscheinen, da hier Massenverluste zu bekämpfen, die Thierseuchen auch zum Theil auf Menschen übertragbar seien und daher die Allgemeinheit berühren. Bezüglich der Einzelschäden dagegen könne ein Eingreifen des Staates und ein Verwenden von Staatsmitteln nur da gerechtfertigt erscheinen, wo der durch dieselben bewirkte volkswirthschaftliche Schaden ein sehr hoher und die Schultern, welche denselben zu tragen hätten, zu schwach seien. Diese Voraussetzungen träfen aber bei uns zu. Nachdem daher in den Jahren 1879 und 1880 durch Reichs- und Landesgesetz eine Versicherung gegen die wichtigsten Thierseuchen eingeführt wurde, bezwecke nunmehr der vorliegende Entwurf eine Versicherung auch gegen Einzelschäden. Der Gesetzentwurf bedeute den endlichen Abschluß eines schon Jahrzehnte lang währenden Strebens der landwirthschaftlichen Kreise, zu einer gedeihlichen Regelung dieses Gegenstandes zu gelangen; er wurzle in der durch die Erfahrung bestätigten Erkenntniß, daß die Einzelnen ohne Mitwirkung des Staats zu einer zweckmäßigen Ordnung der Viehversicherung zu schwach seien. Redner berührt unter Bezugnahme auf den Kommissionsbericht kurz die Geschichte der Viehversicherung und der bezüglichen Bestrebungen im Großherzogthum. Nachdem nun die Regierung aus den vielfachen Versuchen und Vorschlägen die Gewißheit erlangt hatte, daß der Staat die Lösung, die den Einzelnen unmöglich war, versuchen müsse, seien zwei Systeme, nämlich die allgemeine Zwangsversicherung im Anschluß an die bestehende Seuchengesetzgebung und der Anschluß an die bestehenden Ortsviehversicherungsvereine in Frage gekommen.

Der Entwurf habe nun, nach Ansicht der Kommission mit Recht, von der Zwangsversicherung Abstand genommen, nachdem ein auf der Grundlage der Seuchengesetze ausgearbeitetes Projekt im Jahre 1881 infolge der Abneigung der Betheiligten gegen jeden Zwang fallen gelassen werden mußte. Ein weiterer Grund gegen die allgemeine Zwangsversicherung sei wohl auch darin gefunden worden, daß die Einführung einer solchen Versicherung eine nicht unbeträchtliche Prämie, nämlich 95 Pfennig auf den Kopf Rindvieh, erfordert haben würde, während die Beiträge der Viehbesitzer für die Entschädigungen auf Grund der Seuchengesetze von 1879 und 1880 sich für das Thierhaupt nur auf 5 Pfennig beliefen. Eine weitere, nicht unbeträchtliche Erhöhung der Kosten würde die unumgänglich nothwendige Einführung einer strengen Kontrole bedingt haben. Unter diesen Verhältnissen müsse es für richtiger erachtet werden, die Viehversicherung auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts der Interessenten zu regeln, wie dies der Entwurf thue, dessen System auf der Grundlage freiwilliger Ortsvereine aufgebaut sei, der aber dabei die Hauptschwäche derartiger örtlicher Versicherungsanstalten, daß sie nämlich gegen größere Schäden zu wenig Widerstandskraft besäßen, vermeide, indem er den einzelnen Ortsvereinen eine zweckmäßige Rückversicherung bei dem Landesverband gewähre. Dieser Landesverband, der den größten Theil der sonst den Ortsvereinen zur Last bleibenden Entschädigungsbeträge aufbringe, werde innerhalb der einzelnen Landestheile eine gewisse Ausgleichung herbeiführen und dadurch den Ortsvereinen die Lebensfähigkeit garantiren. Freilich sei ein solcher Rückversicherungsverband nur möglich bei einer gewissen Stabilität der Ortsvereine und es müsse deßhalb der Austritt der Ortsvereine beschränkt, auch hinsichtlich der versicherungstechnischen Bestimmungen in den einzelnen Ortsvereinen Uebereinstimmung herbeigeführt werden. Von weiteren Beschränkungen der Ortsvereine, als denjenigen, die die Errichtung des Landesverbands bedinge, sehe der Entwurf ab. Daß derselbe die Ortsvereine als Gemeindeanstalten organisire, beruhe auf der Erfahrung, daß im andern Fall leicht Kollissionen zwischen den Vereins- und den Ortsvorständen eintreten, die das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gedeihen derartiger Versicherungsanstalten schon vielfach in Frage gestellt hätten. Trotzdem die Ortsvereine Gemeindeanstalten seien, habe der Entwurf dadurch, daß er den Versicherungsanstalten Korporationsrechte beilege, eine Vermischung des Gemeindevermögens mit dem des Versicherungsvereins ausgeschlossen.

Bezüglich der Frage, welche Schäden versichert werden sollten, seien in dem andern Hohen Hause Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, indem dort von einer Seite beantragt wurde, die Versicherung auf die umgestandenen Thiere zu beschränken, während der Regierungsentwurf eine Entschädigung auch für nothgeschlachtete Thiere gewähren wolle. Es sei aber nicht zu verkennen, daß auch bei der Beschränkung der Entschädigung auf die umgestandenen Thiere zum Zweck der Kontrole eine sehr kostspielige Organisation nöthig fallen werde, während anderseits eine erhebliche Minderung der Prämie durch diese Beschränkung nach den angestellten Berechnungen nicht erzielt werden würde. Es sei deßhalb jedenfalls richtiger, weiter zu gehen, und auch für die nothgeschlachteten Thiere eine Entschädigung zu gewähren, um so mehr, als auch für diese Ausdehnung die sozialpolitischen Gründe, welche für eine staatliche Viehversicherung überhaupt sprechen, in vollem Maße zuträfen. Denn auch die Fälle der Nothschlachtung seien für den kleinen Landwirth sehr drückend und nicht selten Ursache seines Ruins. Die Bedürfnißfrage einer staatlichen Viehversicherung lasse sich freilich von zwei Gesichtspunkten aus beurtheilen, nämlich vom Standpunkt der Großbesitzer und dem der kleinen Besitzer. Für den letzteren stehe bei Verlusten in seiner Wirthschaft wegen der nahe liegenden Gefahr wucherlicher Ausbeutung die wirthschaftliche Selbständigkeit in Frage und darin finde auch das Eingreifen des Staats seine Rechtfertigung. Der Großbesitzer versichere die Schäden bei sich selbst und werde höchstens durch Massenverluste, für welche die Seuchengesetzgebung eine theilweise Entschädigung gewähre, empfindlich betroffen; sein Interesse gehe daher lediglich auf eine Ausdehnung der bestehenden Seuchengesetze. Wenn gleichwohl schon früher auch aus Kreisen der Großbesitzer der Gedanke einer staatlichen Viehversicherung Förderung gefunden habe, so beruhe dies einerseits auf der Erwägung, daß eine solche Versicherung, namentlich bei der im Entwurf beabsichtigten Regelung, im Ganzen den größeren Besitzern keine größere Last auferlege, als der Aufwand bei der Selbstversicherung sei, andererseits aber auf der Solidarität der beiderseitigen Interessen und dem Grundsatz des noblesse oblige, der gerade in diesem Hohen Hause schon mehrfach bei andern Anlässen Anerkennung gefunden habe.

In einem Punkt habe der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer eine wesentliche Umgestaltung erfahren, nämlich bezüglich des Reservefonds. Während der Regierungsentwurf von einem Reservefond des Landesverbands ganz absehe, habe das Hohe andere Haus einen solchen zur Regulirung der Schwankungen der einzelnen Jahre für nothwendig erachtet. Die Kommission habe sich dieser Ansicht vollständig angeschlossen, und sowohl den Reservefond als auch die Höhe des Staatszuschusses zu demselben nicht beanstandet, da hier eine gewisse Vorsicht immerhin geboten sei. Dagegen habe die Kommission geglaubt, die Mitwirkung der Versicherten bei der Aufstellung des Reservefonds und die Aufsichtsrechte der Großherzoglichen Regierung bezüglich desselben zu erweitern.

Hierauf wird in die Generaldiskussion eingetreten und es ergreift das Wort

Freiherr von Hornstein: Einleitend erwähnt Redner, daß schon am Schluß des auch im Uebrigen als vortrefflich anzuerkennenden Kommissionsberichts die Stellung, welche er dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber glaube einnehmen zu müssen, deutlich ausgesprochen sei. Gleichwohl sehe er sich veranlaßt, seinen Standpunkt näher darzulegen. Zunächst müsse er die in dem andern Hohen Hause bei den Debatten hervorgetretene Ansicht, als ob er der Verfasser eines in der „Konstanzer Zeitung" anonym erschienenen Artikels sei, entschieden zurückweisen, da er jederzeit offen für das eingetreten sei, was er für richtig gehalten habe, wenn er auch mit dem Inhalt jenes Artikels sich einverstanden erkären könne.

Sodann erinnert Redner daran, daß er sich schon seit 20 Jahren mit dieser Frage privatim und öffentlich beschäftigt habe, daß er seit 17 Jahren Vorstand des Ortsviehversicherungsvereins seiner Heimathsgemeinde sei, daher auf diesem Gebiet nicht als Neuling gelten könne. Der großen Verantwortung, die er durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Entwurf auf sich lade, sei er sich wohl bewußt. Seine Stellung im öffentlichen Leben beruhe auf dem Vertrauen des Bauernstandes; wenn er daher zugeben müßte, daß der Ent-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurf auch nur einigermaßen dem Bauernstand nützlich werden könnte, würde er gewiß nicht dieses Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung durch seine Stellungnahme gegen den Entwurf auf's Spiel setzen. Die Ueberzeugung, daß der Bauernstand dieses Gesetz nicht tragen könne, zwinge ihn jedoch, sich gegen den Entwurf auszusprechen.

Der Entwurf sei einmal auf einer durchaus falschen Basis aufgebaut und anderseits bürde er dem Bauernstand zu große Lasten auf.

Die Basis des Gesetzes seien die Ortsviehversicherungsvereine, diese seien aber nicht lebensfähig; allerdings nicht, wie in der Regierungsbegründung ausgeführt sei, wegen der Schwankungen der Verlustfälle in den einzelnen Jahren, auch nicht wegen der Unfähigkeit der Leiter, sondern einmal, weil die großen Landwirthe denselben nicht beitreten, sodann weil dem Betrug Thür und Thor geöffnet sei, ferner weil stets Mißtrauen gegen die Leitung bestehe, endlich weil der finanzielle Druck für die Mitglieder zu schwer sei. Keiner dieser Gründe werde durch die Regierungsvorlage beseitigt. Die großen Landwirthe würden nach wie vor sich fern halten, jedenfalls eine Majorisirung zu verhüten wissen. Betrug und Mißbräuche würden nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt. Denn wenn hinter den Ortsvereinen ein Landesverband stehe, der für den Schaden aufzukommen habe, werde es den Vorstehern der Ortsvereine noch weniger als bisher möglich sein, ungerechten Ansprüchen der Mitglieder entgegenzutreten. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder würden jedenfalls in Zukunft höhere sein als sie bisher waren, da nirgends ein Grund für deren Minderung ersichtlich sei. Jedenfalls würden sich dieselben höher gestalten, als in der Regierungsbegründung angenommen sei. Der Durchschnittspreis von 216 ℳ. für ein Thier, mit welchem die Regierungsbegründung rechne, sei unter den heutigen Verhältnissen, wo namentlich auch der Zuchtwerth in Betracht komme, viel zu nieder, derselbe müsse etwa auf den doppelten Betrag bemessen werden.

Sodann sei auch die Zahl der Entschädigungsfälle in der Begründung zu nieder gegriffen, deren Zahl müsse ebenfalls etwa doppelt so hoch angenommen werden. Die Statistik, auf welche sich die Regierungsbegründung stütze, könne nicht als zuverlässig gelten, da sie auf den Verzeichnissen der Fleischbeschauer beruhe. Die Fleischbeschau sei aber zwischen den Fleischbeschauern und den Thierärzten getheilt, schon deßhalb könnten die Listen der Fleischbeschauer nicht richtig sein. Auch werde zur Vermeidung der Kosten der Fleischbeschau, die seitens der Gemeinde wieder von den betreffenden Viehbesitzern eingezogen würden, der Kontrole manches Thier absichtlich entzogen.

Ferner dürfe auch die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Mitglieder des Ortsvereins gezwungen werden können, das Fleisch nothgeschlachteter Thiere zu einem durch den Vereinsvorstand zu bestimmenden Preis zu übernehmen, hier nicht übersehen werden. Auch diese Kosten seien den Prämien zuzuschlagen. Zugeben müsse er, daß dieselbe Bestimmung sich auch in den Satzungen des von ihm geleiteten Ortsviehversicherungsvereins finde.

Abgesehen von der schon erwähnten Erhöhung der Zahl der Entschädigungsfälle würden auch die Entschädigungsbeträge nach dem Entwurf sich viel höher belaufen, als dies bei den bestehenden Ortsvereinen der Fall sei, da ja nicht blos für den Fleischwerth, sondern für den wirklichen Werth entschädigt werden solle.

Auch würde sich eine weitere Erhöhung der Kosten gegenüber dem jetzigen Aufwand daraus ergeben, daß ohne Zweifel die Nachbarländer diese Viehversicherung ausbeuten würden, was durch die im Entwurf so kurz bemessene Karenzzeit erleichtert werde. Die Karenzzeit müsse für aus dem Ausland eingeführte Thiere mindestens auf ½ Jahr, nicht auf 14 Tage festgesetzt werden. Auch die Kosten der zwei Nachschauen im Jahr seien sehr erhebliche, da dieses umfangreiche Geschäft nicht als Ehrenamt übertragen werden könne.

Aus alledem gehe hervor, daß der Aufwand gegenüber den bestehenden Ortsviehversicherungsvereinen sich erheblich erhöhen, keinesfalls aber eine Minderung erfahren werde.

Die in der Regierungsbegründung hervorgehobene prophylaktische Bedeutung des Entwurfs hält Redner für ganz illusorisch. Im Gegentheil glaube er, daß jetzt schon in Fällen der Erkrankung eines Thiers eher ein Arzt gerufen werde, als bei Erkrankungen der Menschen. Wenn aber in Zukunft in allen Fällen eine ausreichende Entschädigung gewährt werde, werde vielmehr gerade deßwegen die Beiziehung eines Thierarztes unterlassen werden.

Der Ausschluß der Thiere über 12 Jahre verringere allerdings die Zahl der Entschädigungsfälle; diese Bestimmung sei aber in der Natur der Sache keineswegs be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gründet, da es nach seinen Erfahrungen nicht mit der Regierungsbegründung als richtig anerkannt werden könne, daß das Halten älterer als zwölfjähriger Thiere unwirthschaftlich sei. Auch werde durch diese Bestimmung gerade der Unbemittelte geschädigt, der oft gezwungen sei, ein billiges älteres Thier zu kaufen.

Auch die Bestimmungen über den Ausschluß schlecht genährter Thiere aus der Versicherung seien zu streng. Aehnliche Bestimmungen bestünden zwar auch in seinem Ortsverein, dort würden sie aber nicht angewendet.

Wenn dem Bauernstand geholfen werden solle, müsse jedenfalls eine stärkere Belastung desselben vermieden werden. Das in dieser Beziehung zweifellos vorhandene Bedürfniß könne durch eine Ausdehnung der Seuchengesetzgebung auf Tuberkulose und Perlsucht und Gewährung einer Entschädigung nach Analogie der Seuchengesetze für alle Fälle der Ungenießbarkeit des Fleisches befriedigt werden. Ein solches Vorgehen würde vielleicht bei den Nachbarstaaten Nachahmung finden; so lange das nicht der Fall sei, müsse eine längere Karenzfrist eingeführt werden. Bei diesem Vorschlag würde eine Schätzung nur im Todesfall erforderlich sein und dadurch der Aufwand erheblich verringert werden.

Redner weist sodann darauf hin, daß für den Entwurf sich bis jetzt hauptsächlich die Bewohner des Unterlandes, wo man die Gefahren der Ortsversicherungsvereine eben nicht kenne, ausgesprochen hätten, während im Oberland nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von den Thierärzten der Entwurf angefochten, eine Regelung nach seinen Vorschlägen aber als zweckmäßig anerkannt worden sei, und bittet schließlich die Großherzogliche Regierung, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen und in anderer Weise vorzugehen, das Hohe Haus aber, den Entwurf abzulehnen.

Staatsminister Dr. Turban hält es für nöthig ohne in diesem Augenblick in die Details einzugehen, gegenüber der bitteren Kritik, welche Freiherr von Hornstein an dem Entwurf geübt habe, nur Einiges zu erwiedern. Von dem Herrn Vorredner sei beim Beginn seiner Ausführungen der Trefflichkeit des Kommissionsberichtes erwähnt und damit dem Berichterstatter das ihm gebührende Lob gespendet worden, womit sich Redner nur durchaus einverstanden erklären könne. Aber sowohl in dem gedruckten Kommissionsbericht wie in den heutigen Ausführungen des Berichterstatters sei der Vorschlag der Großherzoglichen Regierung als empfehlenswerth bezeichnet worden. Auch beträfen die Abänderungsvorschläge der Kommission keineswegs die grundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfs.

Redner vermöge es daher nicht recht zusammen zu reimen, wie der Herr Freiherr von Hornstein den Kommissionsbericht als trefflich bezeichnet, den darin empfohlenen Gesetzentwurf aber so schlecht gemacht habe, daß kein guter Faden daran geblieben sei. Er dürfe versichern, daß die Großherzogliche Regierung bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs nicht weniger Wohlwollen und Interesse für den Bauernstand gehabt habe, als Freiherr von Hornstein in seiner Rede zu besitzen erklärt habe. Der Entwurf sei das Ergebniß vielfacher und langer Berathungen und eingehender Studien; derselbe sei nicht am grünen Tisch entstanden, sondern beruhe auf den erhobenen Gutachten aus Sachverständigenkreisen, auf vielfachen an die Regierung herangetretenen Wünschen aus Interessentenkreisen, endlich auf den zahlreichen und werthvollen bei früheren Versuchen gemachten Erfahrungen. Trotz der Ausführungen des Vorredners hofft Redner, daß das Hohe Haus dem Gesetzvorschlag Aufmerksamkeit schenken werde, die er allerdings nicht verdienen würde, wenn die Ausstellungen alle begründet wären. Auch sehe er sich im gegenwärtigen Augenblick keineswegs veranlaßt, dem Wunsch des Vorredners entsprechend, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, vielmehr bitte er das Hohe Haus, der wohlwollenden Absicht, von der die Großherzogliche Regierung geleitet wurde, volle Berücksichtigung zu schenken. Dem Freiherrn von Hornstein bleibe ja überlassen, die von ihm hervorgehobenen Einzelheiten bei der Spezialdiskussion zur Sprache zu bringen und dort seine Anträge zu stellen.

Zum Schluß bittet Redner wiederholt das Hohe Haus, die Berathung in Unbefangenheit und in gerechter Würdigung der Bestrebungen, von denen die Großherzogliche Regierung geleitet wurde, fortzusetzen.

Freiherr von Göler erklärt, sich in einem prinzipiellen Gegensatz zu den Ausführungen des Freiherrn von Hornstein zu befinden, wenn er auch manche der Behauptungen jenes Redners nicht für ungerechtfertigt halten könne, der mit großem Fleiß und aus seiner reichen Erfahrung heraus alle schwachen Seiten des Entwurfs aufgespürt habe. Es sei deßhalb doppelt zu bedauern, daß derselbe bei der Kommissionsberathung nicht anwesend sein konnte. Eines näheren Eingehens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf die Details wolle er sich enthalten und nur das hervorheben, daß wenn alles in vollem Maße richtig wäre, was Freiherr von Hornstein bezüglich der Ortsvereine ausgeführt habe, es jedenfalls erstaunlich sein müsse, daß gegenwärtig überhaupt noch Ortsviehversicherungsvereine bestehen und daß sogar Freiherr von Hornstein seit langen Jahren einen solchen leite.

Redner begrüßt die Gesetzesvorlage als einen entschieden wichtigen und hochbedeutsamen Fortschritt zum Nutzen des Bauernstandes und hebt namentlich dessen sozialpolitische Bedeutung hervor. Er habe es von jeher bedauert, daß die sozialpolitische Gesetzgebung des Reichs sich nur auf die Arbeiter erstreckt, die kleinen Landwirthe aber, die einer Unterstützung dringend bedürfen, außer Acht gelassen habe. Die Regierung habe dies auch seit Jahren nicht verkannt und es sei in den letzten Jahren viel geschehen zur Förderung der Landwirthschaft, wenn auch mehr zum Zweck der Vermehrung der Produktion und der Erleichterung des Verkehrs. Der wunde Punkt liege aber in der Geldwirthschaft, in dem Kreditwesen; der Ruin des kleinen Mannes beginne mit dem Umstehen seiner Kuh, da er hierdurch in die Abhängigkeit von Wucherern gerathe. Ein gesetzgeberisches Vorgehen in diesem Punkt sei deßhalb durchaus angezeigt, wie ein solches von den Landwirthen ja schon seit Jahrzehnten erstrebt werde.

Dem Entwurf müsse insbesondere darin beigestimmt werden, daß für die Viehversicherung eine breitere Basis geschaffen werden solle: durch die Vertheilung des erwachsenden Schadens auf die Gesammtheit der Gemeinden des Landesverbandes werde der Schaden ausgeglichen und der den Einzelnen treffende Betrag vermindert. Den Zwang, den der Entwurf in gewisser Beziehung statuire, halte er für nothwendig. Es seien vielfach Klagen darüber laut geworden, auch in dem andern Hohen Hause, daß gegen den Willen eines Theils der Viehbesitzer die Gründung eines Ortsvereins zulässig sein solle. Er seinerseits glaube vielmehr, daß der Entwurf zu wenig Zwang zulasse. Er gebe zu, daß auf dem hier in Frage stehenden Gebiet bei dem ersten Schritt Vorsicht geboten sei und daß, wie bei jeder sozialpolitischen Gesetzgebung, bald in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter gegangen werden müsse. Doch könne er sich darüber nur freuen, da er hoffe, daß es dann bald zu einer allgemeinen Zwangsviehversicherung kommen werde. Die allgemeine Zwangsversicherung wäre nach Redners Meinung auch für die größeren Viehbesitzer angenehmer. Für diese sei der Entwurf nicht gerade sehr günstig, da sie jedenfalls mehr zu bezahlen hätten als bisher, aber es sei ihre Pflicht und Schuldigkeit, hier sich nicht zurückzuziehen und den Gegensatz, der vielfach zwischen den Groß- und Kleinbesitzern gemacht werde, nicht noch zu vergrößern.

Für den Reservefond sei staatliche Hilfe unbedingt nöthig; dies habe man schon vor zehn Jahren bei den Verhandlungen des Landwirthschaftlichen Centralausschusses anerkannt. Ob die Summe von 200 000 Mark hierzu auf die Dauer ausreichen werde, scheine ihm allerdings zweifelhaft, doch glaube er, daß, wenn sich später ein weitergehendes Bedürfniß ergebe, auch wieder auf staatliche Hilfe gerechnet werden dürfe.

Redner berührt schließlich noch die Frage der Errichtung von Viehleihkassen, die insbesondere dem kleinen Landwirth zu großem Segen gereichen könnten, und wiederholt, daß, obwohl er nicht mit allen Einzelheiten des Entwurfs einverstanden sei, er doch den Gesetzentwurf als einen wesentlichen und wichtigen Fortschritt lebhaft begrüße.

Ministerialrath Buchenberger wendet sich gegen die einzelnen Ausstellungen des Freiherrn von Hornstein. Der genannte Redner habe zur Unterstützung für seine Stellungnahme gegenüber dem Entwurf u. a. auch angeführt, daß die Bevölkerung des Oberlandes dem Entwurf unfreundlich gegenüberstehe. Dies sei zunächst überhaupt nicht richtig, da auch aus dem Oberland Stimmen für den Entwurf laut geworden seien. Sodann sei dies aber noch durchaus kein Grund, gegen einen Gesetzentwurf zu stimmen, weil derselbe nur für einen Theil des Landes passe, für einen andern Theil nicht. Auch alle auf die Landeskultur bezüglichen Gesetze werden der Natur der Sache nach immer nur für einzelne Landestheile Anwendung finden können, für andere dagegen nicht. Wenn aber der Wunsch nach einer bestimmten gesetzlichen Regelung in einem erheblichen Theil des Landes hervortrete, so wäre es nach der Meinung Redners doch wohl nicht zu verantworten, diesem Wunsch deßhalb nicht Rechnung zu tragen, weil er in anderen Theilen des Landes nicht empfunden werde.

In seinen übrigen Ausführungen habe sich, wie Redner glaube, Freiherr von Hornstein von Widersprüchen nicht ganz frei zu halten gewußt. Wenn derselbe z. B.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hervorgehoben habe, daß der Mangel einer Viehversicherung eine Nothlage für die Landwirthschaft bewirke, so sei damit wohl nicht zu vereinbaren, daß er gleichwohl eine Art von Versicherung vorgeschlagen habe, welche nur einen kleinen Theil der in Betracht kommenden Schäden umfassen solle.

Gegen die vorgeschlagene Regelung habe Freiherr von Hornstein im wesentlichen drei Punkte geltend gemacht; die Versicherung sei nämlich unhaltbar, weil die großen Besitzer den Ortsvereinen nicht beitreten würden, weil dem Betrug Thür und Thor offen stünde und weil diese Art der Versicherung der breiten Masse der bäuerlichen Bevölkerung unerschwingliche Lasten auferlege. Zur Widerlegung des ersten Punktes sei Redner in der Lage, sich auf die diesem entgegenstehenden Ausführungen des Freiherrn von Göler beziehen zu können.

Was den befürchteten Mißbrauch anbetreffe, so sei zwar zuzugeben, daß Mißbräuche bei jeder Versicherung unvermeidlich seien. Gerade in dieser Beziehung aber enthalte der Entwurf eine Reihe von Kautelen und Vorkehrungen, durch deren Vorhandensein, wie er glaube, die bei den jetzigen Ortsversicherungsvereinen bestehenden Mißstände wohl ausgeschlossen würden. Die Ausführungen über die drückende finanzielle Belastung der bäuerlichen Bevölkerung seien seines Erachtens am allerwenigsten begründet, da der Entwurf die gefährlichsten Risiken, Stellvieh, Handelsvieh ꝛc. von der Versicherung ausschließe, andererseits ein streng geregeltes Verfahren über die Einschätzung vorsehe.

Was die von dem Freiherrn von Hornstein weiter behauptete Lückenhaftigkeit des der Regierungsbegründung zu Grunde liegenden statistischen Materials betreffe, so sei Redner zwar nicht in der Lage, die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Materials in jeder Beziehung zu behaupten; immerhin werde anerkannt werden müssen, daß die Zahlen ein im Großen und Ganzen richtiges Bild geben und annähernd richtige Schlüsse gestatten.

Wenn ferner der Durchschnittspreis des Thieres mit 216 Mark als zu nieder bezeichnet worden sei, so sei freilich richtig, daß erwachsene Zuchtthiere, und zumal im Oberlande, einen höheren Werth erreichten. Man müsse aber beachten, daß diesem Durchschnittspreis auch die Thierpreise aus andern Landestheilen, wo weniger werthvolle Stücke gehalten zu werden pflegen, mit zu Grunde liegen und daß bei der Berechnung auch die über drei Monate alten, also überhaupt noch wenig werthvollen Thiere zu berücksichtigen waren. Auch bezüglich der von der Regierung erwarteten, von Freiherrn von Hornstein beabredeten prophylaktischen Wirkung des Gesetzes könne Redner keineswegs dem Vorredner beipflichten. Jedenfalls ergebe sich aus den an das Ministerium erstatteten Jahresberichten der Bezirksthierärzte zur Gewißheit, daß gegenwärtig die Beiziehung eines Thierarzts in vielen Fällen, in welchen eine Heilung des Thiers möglich wäre, unterbleibe.

Die Dauer der Karenzfrist habe die Großherzogliche Regierung geglaubt auf vierzehn Tage bemessen zu sollen, da diese Frist auch jetzt schon bei Privatversicherungen vielfach gelte. Eine längere Karenzfrist als vier Wochen sei übrigens auch bei Privatversicherungsgesellschaften nicht üblich; jedenfalls würde eine sechsmonatliche Karenzfrist, wie sie Freiherr von Hornstein vorgeschlagen habe, den Wünschen der Bevölkerung keineswegs entsprechen.

Die in Vorschlag gebrachte Perlsuchtversicherung sei, wie wohl auch Freiherr von Hornstein zugeben werde, nur dann möglich, wenn die übrigen deutschen Staaten in derselben Weise vorgingen, da andernfalls das Großherzogthum lediglich zur Ablagerung der perlsuchtkranken Thiere der übrigen Staaten benutzt werden würde. Die Beschränkung der Viehversicherung auf die Fälle der Ungenießbarkeit des Fleisches würde für einen großen Theil der den Landwirth bedrohenden Verluste keine Versicherung gewähren und ihn daher nicht genügend schützen.

Gegenüber der Anregung des Freiherrn von Göler bezüglich der Errichtung von Viehleihkassen bemerkt Redner noch, daß das Ministerium vor einigen Jahren das Zustandekommen solcher Kassen in einigen Amtsbezirken gefördert habe. Soviel Redner bekannt, hätten sich die betreffenden Kassen jedoch nach wenigen Jahren wieder aufgelöst. Die Anregung sei jedenfalls eine beachtenswerthe und die Großherzogliche Regierung werde nicht unterlassen, den Gegenstand abermals in Erwägung zu ziehen.

Geheimerath Dr. von Holst betont die eigenthümliche Lage, in welcher sich diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses befänden, die auf diesem speziellen Gebiet nicht Sachverständige seien. Die Ausführungen des Freiherrn von Hornstein seien mit Recht für die nicht sachverständigen Mitglieder des Hauses von bedeutendem Gewichte, da ihm reiche Erfahrungen auf diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gebiet zur Verfügung stehen und ihm das Zeugniß nicht versagt werden könne, daß er stets aus innerster Ueberzeugung heraus das vertreten habe, was ihm das Richtige erscheine. Gleichwohl sei Redner nicht in der Lage, dem Wunsch des Freiherrn von Hornstein entsprechend, gegen das Gesetz zu stimmen, im Hinblick auf die Ausführungen der andern Sachverständigen. Solche seien aber nicht nur in diesem Hause, hier in der Person des Herrn Berichterstatters, wie in dem andern Hohen Hause, sondern auch auf der Seite der Großherzoglichen Regierung zu finden, deren Mitglieder durch langjährige Thätigkeit auf dem speziellen Gebiet der Landwirthschaft den Beweis ihrer Sachkenntniß und Fähigkeit erbracht hätten.

Namentlich auf diesem Gebiet, das schon jahrzehntelang die Interessenten beschäftigte, sei daher von vornherein zu erwarten gewesen, daß die Vorlage der Großherzoglichen Regierung einen Fortschritt bedeute.

Auch seien die Ausführungen des Freiherrn von Hornstein keineswegs frei von jedem Selbstwiderspruch; sie stünden auch keineswegs vollständig in Uebereinstimmung mit den eigenen Erfahrungen des Redners, was speziell die Beiziehung von Thierärzten bei Unfällen betreffe.

Den einen Grundgedanken des Gesetzes, den sozialpolitischen, möchte sich Redner jedenfalls voll und ganz aneignen, da er es als eine Nothwendigkeit anerkennen müsse, den kleinen Besitzer in der Erhaltung seiner wirthschaftlichen Kraft zu unterstützen.

Kaufmann Noppel bedauert, daß Freiherr von Hornstein verhindert gewesen sei, den Kommissionsberathungen anzuwohnen, da dadurch die Berathungen nur gefördert worden wären. Doch könne Redner den Standpunkt des Freiherrn von Hornstein nicht theilen; er begrüße vielmehr den vorliegenden Gesetzentwurf als einen großen Erfolg der langjährigen Bestrebungen der Interessentenkreise, wenn auch einzelne Mängel desselben nicht verkannt werden dürfen.

Die Ausführungen des Freiherrn von Hornstein über den Unwerth der bezüglichen Statistik vermöge er auf Grund seiner Erfahrungen nicht als richtig anzuerkennen. Mißbräuche werde freilich der Entwurf nicht völlig verhindern können, doch dürfe man in dieser Beziehung nicht so weit gehen, wie Freiherr von Hornstein. Auch die ländliche Bevölkerung verdiene doch ein gewisses Vertrauen, daß sie das Gesetz nicht mißbrauchen werde. Ferner könne er nicht anerkennen, daß das ganze Oberland sich dem Gesetzentwurf gegenüber ablehnend verhalte. Mehrfach sei dem Redner allerdings die Ansicht entgegengetreten, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung des Gesetzes sich nicht besonders eigne, weil die Gemeindebehörden durch die neuen Reichsgesetze ohnehin in hohem Maß in Anspruch genommen und daher wenig geneigt seien, das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen. Von einem schroffen Gegensatz zum Unterland könne aber nicht die Rede sein. Redner selbst werde dem Entwurf seine Zustimmung ertheilen.

Freiherr von Hornstein entgegnet zunächst dem Herrn Staatsminister, daß ein Widerspruch darin nicht erblickt werden könne, wenn er trotz seiner Stellung zu dem Entwurf den Kommissionsbericht als trefflich bezeichnet habe. Die Arbeit des Berichterstatters an sich könne auch von seinem Standpunkt aus nicht anders als trefflich bezeichnet werden. Auch stehe der Kommissionsbericht deßhalb zu seinen Ausführungen in einem weniger scharfen Widerspruch, als die Regierungsbegründung, weil der erstere, wie er aus demselben entnehmen zu können glaube, von der Richtigkeit der in der Regierungsbegründung enthaltenen Zahlenangaben ausgehe, für dieselbe aber jede Verantwortung ablehne. Wie die Herren Vorredner so bedauere auch er es lebhaft, verhindert gewesen zu sein, den Kommissionsberathungen von Anfang an beizuwohnen. In der letzten Kommissionssitzung, an der er allein habe theilnehmen können, sei er nicht in der Lage gewesen, in die Details einzugehen und habe dies daher heute nachholen müssen.

Wenn Freiherr von Göler die Unrichtigkeit seiner Ausführungen bezüglich der Lebensfähigkeit der Ortsviehversicherungsvereine durch den Hinweis auf den siebenzehnjährigen Bestand des unter Redners Leitung stehenden Vereins nachweisen zu können geglaubt habe, so dürfe er demgegenüber anführen, daß er einmal von der Leitung dieses Vereins zurückgetreten sei, worauf derselbe alsbald zusammengebrochen sei. Die Bestrebungen des Freiherrn von Göler auf Hebung des Bauernstandes theile er vollständig. Mit solchen Palliativmitteln, wie der vorliegende Entwurf sie biete, könne aber seiner Ueberzeugung nach dem Bauernstand nicht aufgeholfen werden.

Seitens des Herrn Regierungskommissärs sei ihm entgegengehalten worden, daß sein Vorschlag nur einen kleinen Theil der Schäden, gegen welche der Entwurf

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Versicherung gewähren wolle, umfasse. Nach der Zahl der Schadensfälle sei dies freilich richtig, aber nicht nach der Höhe der versicherten Schäden. Die Fälle, wo der Tod eines Thieres durch Beinbrüche, innerliche Verletzungen durch Fremdkörper ꝛc. veranlaßt sei, würden allerdings von der von ihm vorgeschlagenen staatlichen Viehversicherung nicht mitumfaßt, gegen diese Schäden müsse auch in Zukunft eventuell auf dem Weg der freiwilligen Versicherung Deckung gesucht werden. Der Ausschluß derselben sei aber gerechtfertigt, da der Schaden hier regelmäßig deßhalb nicht so hoch sei, wie in den anderen Fällen, weil das Fleisch hier genießbar sei; auch seien diese Schäden in der Regel selbst verschuldet. Sodann seien von dem Herrn Regierungsvertreter seine Ausführungen, daß der Gesetzentwurf die von der Regierung erhofften prophylaktischen Wirkungen nicht haben werde, als unrichtig bezeichnet worden, eine Widerlegung derselben sei aber keineswegs erfolgt.

Wenn seitens der Herren Vorredner aus der Mitte des Hauses in dem Gesetzentwurfe ein Fortschritt begrüßt werde, so hätte er allerdings geglaubt, das Gegentheil nachgewiesen zu haben. Der Zukunft müsse man es eben überlassen, zu entscheiden, wessen Ansicht die richtigere sei, ob seine oder die derjenigen, die den Entwurf vertheidigen. Die Bauern würden über kurz oder lang ihr Urtheil über den Entwurf abzugeben haben. Daß auch der Entwurf nicht jeden Mißbrauch ausschließe, werde nicht bestritten werden können; er hätte jedenfalls ein Gesetz gewünscht, bei dem dies in höherem Maß der Fall gewesen wäre. Damit sei dem Bauernstand kein Vorwurf gemacht; Gesetzesumgehungen kämen bekanntlich in allen Bevölkerungsschichten vor.

Redner bittet schließlich, seine Behauptungen zu widerlegen, aber mit zwingenden Beweisen; bloße Behauptungen seien dazu nicht genügend.

Der Berichterstatter wendet sich in seinem Schlußwort zunächst gegen die Behauptung des Vorredners, daß demselben in der Kommission verwehrt worden sei, in die Einzelheiten einzugehen, da hierdurch der Anschein erweckt werden könne, als ob die Berathung in der Kommission nicht eingehend genug gewesen sei. Demgegenüber müsse er feststellen, daß alle einzelnen Punkte, die von dem Freiherrn von Hornstein bei der Kommissionsberathung berührt worden seien, auch einer eingehenden Erörterung unterzogen wurden und ein Zwang auf Abkürzung in keiner Weise ausgeübt worden sei.

Ferner sei seitens des Herrn Vorredners ausgeführt worden, daß der Zweifel an der Richtigkeit der in der Regierungsbegründung niedergelegten zahlenmäßigen Angaben wie ein rother Faden aus dem ganzen Bericht der Kommission hervorleuchte. Demgegenüber müsse er erklären, daß seiner Ansicht nach der Bericht mit genügender Deutlichkeit das vollständige Einverständniß der Kommission und der Großherzoglichen Regierung sowohl bezüglich der Grundlage, auf welcher der Gesetzentwurf aufgebaut sei, als hinsichtlich der Ausgestaltung des Entwurfs zum Ausdruck bringe. Selbstverständlich habe es nicht die Aufgabe der Kommission bilden können, das Zahlenmaterial einer Prüfung auf seine Richtigkeit zu unterziehen; die Würdigung, die dasselbe durch die Kommission erfahren habe, beruhe insofern allerdings auf der selbstverständlichen Voraussetzung seiner Richtigkeit. Nach seiner Ueberzeugung sei der Entwurf von der Großherzoglichen Regierung in jeder Beziehung so wohl erwogen, daß auch eine etwaige Ungenauigkeit der Zahlenangaben, auf welche die Großherzogliche Regierung für ihre Schlüsse angewiesen war, nicht außer Betracht geblieben sei. Es sei ja auch der Entwurf das Produkt jahrzehntelanger Erwägungen und Berathungen, und es seien demselben eine Reihe vorläufiger Entwürfe vorhergegangen, die alle der Prüfung seitens der berufenen sachverständigen Organe, der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, der Bezirksräthe ꝛc. unterstellt worden seien.

Redner müsse bekennen, daß er in landwirthschaftlichen Fragen sich gegenüber dem Freiherrn von Hornstein des Gefühls eines gewissen Dilettantismus nicht erwehren könne, so daß er stets Werth darauf gelegt habe, sich mit demselben in Uebereinstimmung zu wissen. Wo dies nicht der Fall gewesen sei, habe er daraus jeweils Anlaß zu einer um so sorgfältigeren Prüfung des Gegenstandes genommen. Die Stellung des Freiherrn von Hornstein in der Viehversicherungsfrage datire aber nicht erst von heute; schon in den Jahren 1881 und 1882 habe er dieselbe Stellung eingenommen und schon damals habe ihm Redner nicht zuzustimmen vermocht. Die von ihm vorgeschlagene Lösung befriedige zwar das brennendste Bedürfniß der Landwirthschaft, aber die von der Regierung vorgeschlagene umfassendere Lösung müsse man eben als das Bessere dem Guten vorziehen, namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der kleinen Landwirthe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn es richtig wäre, wie der Herr Vorredner annehme, daß die Ortsviehversicherungsvereine deßhalb nicht lebensfähig seien, weil die Großbesitzer das Zustandekommen derselben vereiteln würden, so würde er dies sehr beklagen; er befürchte es aber keineswegs, vielmehr glaube er, daß auch die Unterstützung der Großbesitzer bei der Durchführung des Gesetzes nicht fehlen werde. Wenn ferner behauptet worden sei, daß sich die Mißbräuche vermehren würden, wenn der Landesverband die Entschädigungen zum Theil zu leisten habe, so sei dem gegenüber hervorzuheben, daß die Ortsvereine nicht nur die örtlichen Verwaltungskosten, sondern auch den Aufwand für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel ganz und von den gewährten Entschädigungsbeträgen ein Viertel zu tragen haben; nach den angestellten Berechnungen falle aber dadurch die Hälfte des Gesammtaufwands den Ortsvereinen zur Last und hierin liege ein genügender Sporn zur Verhütung von Mißbräuchen auf Kosten des Verbands.

Eine gewisse Berechtigung wolle er dagegen den Bemängelungen des Vorredners bezüglich der zahlenmäßigen Grundlagen des Regierungsentwurfs nicht absprechen. Die Durchschnittspreise, von denen die Regierungsbegründung ausgehe, seien zwar, wie Redner eingehend nachweist, auf das Sorgfältigste erwogen. Dagegen sei jetzt noch unbekannt, wie die Einschätzungen der Thiere innerhalb der einzelnen Ortsvereine seinerzeit erfolgen werden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Thiere in einzelnen Vereinen unverhältnißmäßig hoch eingeschätzt würden. In diesem Falle würden sich aber auch infolge der hohen Einschätzung die Beiträge proportional erhöhen.

Es könne freilich nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die Prämien sich nicht höher belaufen werden als in der Regierungsbegründung berechnet sei, jedenfalls sei er persönlich davon überzeugt, daß sich die Prämien in Wirklichkeit von den berechneten Sätzen nicht sehr weit entfernen würden. In dieser Beziehung werde namentlich auch die von dem Entwurf erwartete prophylaktische Wirkung nicht ohne Einfluß sein; wenn der Einzelne zu besserer Fürsorge für die Thiere angehalten werde, so vermindere sich eben die Verlustgefahr.

Die weitere Behauptung des Freiherrn von Hornstein, daß das Oberland, das angeblich weniger Verlustfälle aufweise, als das Unterland, dem Gesetzentwurf durchaus abgeneigt sei, sei schon von einem der Vorredner widerlegt worden. Uebrigens lasse sich an der Hand der Statistik nachweisen, daß bezüglich der Höhe der Verlustgefahr ein nennenswerther Unterschied zwischen dem Oberland und dem Unterland nicht bestehe.

Daß die Viehleihkassen sich bisher bei uns nicht recht zu entwickeln vermocht hätten, müsse er mit dem Freiherrn von Göler lebhaft bedauern, doch verspreche er sich auch in dieser Beziehung von dem gegenwärtigen Gesetz eine Besserung. Bei Annahme des Gesetzentwurfs werde im Falle des Umstehens eines Thiers $^7/_{10}$ beziehungsweise $^8/_{10}$ des Werths von der Versicherungsanstalt ersetzt; der kleine Landwirth brauche dann zur Neuanschaffung eines Thiers den Kredit nur in geringem Maß in Anspruch zu nehmen. Wenn dann dieses Kreditbedürfniß durch eine in ihrem Wirkungskreis auf derartige Fälle beschränkte Viehleihkasse befriedigt würde, so sei damit die Möglichkeit gegeben, den kleinen Landwirth gegen wucherliche Ausbeutungen zu sichern.

Hiermit ist die Generaldiskussion beendigt; die weitere Berathung wird auf morgen vertagt und die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Freiherr A. von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und die Herren Ministerialräthe Bechert und Buchenberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Neue Einläufe sind nicht eingekommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift Geheimer Referendär Haas das Wort zur Geschäftsordnung und beantragt namens der Petitionskommission diese Kommission zum Zweck der Berathung der beim Hohen Hause eingelaufenen Petitionen des Oberbadischen Weinbauvereins und einer Anzahl Weinbau treibender Gemeinden durch zwei weitere Mitglieder zu verstärken, da die Kommission in ihrem dermaligen Bestande über die zur Beurtheilung des in Frage stehenden Gegenstandes erforderlichen technischen Kenntnisse nicht verfüge. Redner schlägt deßhalb vor, in die Kommission für diesen Zweck die Herren Freiherrn von Hornstein und Kommerzienrath Diffené zu wählen, welchem Antrag ohne Diskussion stattgegeben wird.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wird die Einzelberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, von dem Berichterstatter Freiherrn Ferdinand von Bodman eingeleitet.

Zu Artikel 1 ist von der Kommission ein Zusatz beantragt, wonach in zusammengesetzten Gemeinden Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden können. Der Berichterstatter begründet diesen Vorschlag damit, daß es geboten erscheine, in dem Entwurf, nach welchem die Ortsviehversicherungsanstalten sich als Gemeindeanstalten darstellten, auch auf die zusammengesetzten Gemeinden und die abgesonderten Gemarkungen und Kolonien besondere Rücksicht zu nehmen. In den ersteren soll nach dem Antrag der Kommission, auch wenn der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeinderath der Sammtgemeinde die Bildung einer solchen Anstalt für die Sammtgemeinde nicht beschließt, die Bildung besonderer Anstalten für die Ortsgemeinden zulässig sein. Den Kolonien und abgesonderten Gemarkungen ermögliche der Kommissionsantrag zu Artikel 34 die selbständige Rückversicherung beim Landesverband, wenn sie nicht in der Lage seien, sich einer benachbarten Ortsviehversicherungsanstalt anzuschließen.

Nachdem Staatsminister Dr. Turban das Einverständniß der Großherzoglichen Regierung mit dem Vorschlag der Kommission erklärt hatte, wird der Artikel nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Artikel 2 und 3 werden unverändert nach der Regierungsvorlage, die Artikel 4 und 5 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Zu Artikel 6 ist von der Kommission beantragt, die nach Ablauf von sieben Jahren nach der Errichtung zulässige Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalten nur auf den Schluß des Jahres zu gestatten. Der Berichterstatter führt aus, daß namentlich dieser Artikel des Entwurfs vielfach Anstoß erregt habe, weil nach demselben die Auflösung eines Ortsvereins vor Ablauf von zehn Jahren von dem Zeitpunkt der Errichtung ab nicht zulässig sein solle. Die Hohe Zweite Kammer habe diese Frist deßhalb auf sieben Jahre herabgesetzt. Ein völliger Verzicht auf diese Bestimmung sei nach der Ansicht der Kommission im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Verbands nicht möglich, eben so wenig eine weitere Herabsetzung dieser Frist, da befürchtet werden müsse, daß die Bildung der Gemeindeanstalten in der ersten Zeit nicht sehr rasch vor sich gehen werde und der Verband deßhalb vielleicht erst nach einigen Jahren in's Leben treten könne.

Der Artikel wird mit der vorgeschlagenen Aenderung ohne Diskussion angenommen.

Zu Artikel 7, wonach die Kosten der Verhandlung über die Errichtung einer Ortsanstalt der Gemeinde zur Last fallen, beantragt Freiherr von Racknitz eine Aenderung in der Richtung, daß die Gemeinden von dieser Belastung befreit würden, da namentlich kleine Gemeinden, welche überhaupt nicht zu jeder Zeit über Baarmittel verfügten, hierdurch schwer belastet werden könnten.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger entgegnet, daß die Bestimmung lediglich eine Konsequenz der ganzen Konstruktion des Entwurfs sei, da nach demselben den Ortsanstalten der Charakter einer Gemeindeanstalt zukomme. Uebrigens seien auch die Kosten der Errichtung äußerst minim; es kämen lediglich die Kosten für die Aufstellung des Viehverzeichnisses und dessen Richtigstellung sowie die Kosten der Einladung der einzelnen Viehbesitzer in Betracht, weitere Kosten würden nicht erwachsen.

Freiherr von Racknitz weist darauf hin, daß nach den folgenden Artikeln des Entwurfs auch die Entschädigungsbeträge vorschüßlich aus der Gemeindekasse auszuzahlen seien. Da die Umlegung des erwachsenden Aufwandes jeweils erst nach Ablauf eines Jahres erfolge, müßten die Gemeinden doch nicht unerhebliche Beträge, und zwar auf längere Zeit vorschießen. Diese Belastung der Gemeinden sollte durch eine anderweite Regelung vermieden werden.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck macht darauf aufmerksam, daß die Errichtungskosten in einem Moment erwachsen, wo eine Ortsversicherungsanstalt noch gar nicht bestehe. Diese Kosten müßten daher von der Gemeinde getragen werden.

Freiherr von Racknitz zieht sodann seinen Antrag zurück, worauf der Artikel angenommen wird.

Artikel 8 wird ohne Diskussion angenommen, nachdem der Berichterstatter die Anschauung der Kommission dahin festgestellt hat, daß das Recht der Versicherten auf Entschädigung sofort mit dem Ausschluß derselben aufhöre, dieselben aber trotzdem die Beiträge für das laufende Halbjahr noch zu leisten hätten.

Zu Artikel 9 weist der Berichterstatter darauf hin, daß die Zweite Kammer die untere Altersgrenze für die in die Versicherung fallenden Thiere von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt habe. Die Kommission halte zwar den Regierungsvorschlag für zweckmäßiger, sehe aber von einem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ab, da die finanzielle Tragweite dieser Aenderung keine sehr erhebliche sei. Die bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer zu Protokoll gegebene Erklärung der Großherzoglichen Regierung, daß versicherte Thiere, welche die Altersgrenze von zwölf Jahren überschreiten, aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt ausscheiden, während über zwölf Jahre alte Thiere nach dem Entwurf nicht in die Versicherung aufgenommen werden können, halte die Kommission im Interesse der kleinen Landwirthe, die oft

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus Mangel an baarem Gelde nicht in der Lage seien, einen aus wirthschaftlichen Gründen an sich zweckmäßigen Tausch eines alten Thieres, gegen ein jüngeres vorzunehmen, für durchaus billig; die Kommission glaube aber, daß diese Erklärung in dem Gesetz selbst Aufnahme finden solle, was der Antrag zu Artikel 12 bezwecke. Nach lit. c. des Artikel 10 solle von der Versicherung ausgeschlossen sein: Rindvieh, welches im Sinne der L.-R.-S. 1800 ff. verstellt ist. Die Kommission sei mit dieser Bestimmung einverstanden, da die Viehverstellung allmählig zu einer Unsitte ausgeartet sei, die auf jede mögliche Weise bekämpft werden müsse. Durch derartige Verträge werde vielfach eine Art von Hörigkeitsverhältniß des Landwirths gegenüber dem Viehhändler begründet, das, wenn es auch in der Oeffentlichkeit nicht sehr bekannt sei, doch eine sehr große Ausdehnung im Lande gewonnen habe und von recht bedenklicher sozialer Tragweite sei. Dagegen sei auch eine andere Viehverstellung beim Pächter in Uebung, die ein durchaus gesundes Verhältniß sei, weßhalb die Kommission beantragt habe, zu lit. c. beizusetzen: „mit Ausnahme des beim Pächter eingestellten". Die Großherzogliche Regierung, welche mit der Anschauung der Kommission einverstanden sei, habe beantragt, diesen Zusatz dahin zu formuliren:

> „mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Vereinbarung des Anstaltsvorstands zur Versicherung zugelassen werden".

Da durch diese Fassung lediglich der Sinn des Kommissionsantrags klarer ausgedrückt werde, empfehle die Kommission den Antrag der Großherzoglichen Regierung zur Annahme.

Hierauf wird der Artikel 9 nach den Anträgen der Kommission beziehungsweise der Großherzoglichen Regierung angenommen, ebenso Artikel 10 und 11, letzterer in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Zu Artikel 12 ist von der Kommission in lit. b. die Aufnahme der oben erwähnten Protokollerklärung der Großherzoglichen Regierung und in lit. c. eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen.

Freiherr von Racknitz beantragt, statt: „Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind" zu setzen: „Thiere, welche sichtlich krank oder einer Krankheit verdächtig sind", da jedes einer Krankheit, auch einer nicht ansteckenden Krankheit verdächtige Thier von der Aufnahme in das Verzeichniß ausgeschlossen werden solle.

Der Berichterstatter glaubt, daß dieser Antrag zu weit gehe, da es nicht erforderlich erscheine, Thiere, welche irgend einer harmlosen Krankheit verdächtig seien, von der Aufnahme auszuschließen.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger glaubt, daß die vorgeschlagene Aenderung den Anstaltsvorständen sehr weitgehende Verpflichtungen auferlege, wenn der Verdacht irgend einer, auch nicht ansteckenden Krankheit berücksichtigt werden müsse. Von ansteckenden Krankheiten, die in der Gemeinde ausbrechen, werde der Anstaltsvorstand als Ortspolizeibehörde regelmäßig Kenntniß erhalten und dadurch sei er in die Lage gesetzt, zu beurtheilen, welche Thiere der Ansteckung verdächtig sind, etwa weil sie mit den an der betreffenden Seuche erkrankten in Berührung kommen konnten. So lange aber das Merkmal der Seuche fehle, werde von einem Krankheitsverdacht nicht die Rede sein können.

Redner bittet, den Antrag des Freiherrn von Racknitz abzulehnen.

Der Antragsteller begründet nochmals kurz seinen Antrag, worauf derselbe abgelehnt, der Artikel im übrigen nach dem Antrag der Kommission angenommen wird.

Die Artikel 13 bis 18 werden ohne Diskussion nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer beziehungsweise den Kommissionsanträgen zu Artikel 13 und 16 angenommen.

Zu Artikel 18, wornach der Anstaltsvorstand berechtigt ist, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen, weist der Berichterstatter auf die Tragweite dieser Vorschrift hin, die auf die gedeihliche Entwickelung der Viehversicherung von großem Einfluß sein werde, da nach seinen Erfahrungen speziell im Breisgau der Thierarzt meist nicht rechtzeitig beigezogen, sondern zunächst nur der Rath von Laien eingeholt werde. Gegenüber den in dem anderen Hohen Hause hervorgehobenen Befürchtungen, daß durch diese Bestimmung die Gemeindeanstalten zu sehr belastet würden, habe die Großherzogliche Regierung in dankenswerther Weise ihr Entgegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen durch die Zusicherung bethätigt, daß sie in dem Budget Mittel anfordern werde zu Beihilfen an Gemeindeanstalten, welche mit Thierärzten Verträge abschließen, — eine Absicht, welche die Kommission durchaus billige.

Die Artikel 18 bis 23 werden nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Zu Artikel 23 lit. h., wornach der Anspruch auf Entschädigung wegfällt, wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand erkrankt sind, weist der Berichterstatter darauf hin, daß nach der bestehenden Seuchengesetzgebung blutige Operationen an milzbrandkranken Thieren nicht vorgenommen werden dürfen, und daß im Fall der Nothschlachtung eines solchen Thiers eine Entschädigung nicht gewährt werde. Die Entschädigung werde daher auch verwirkt, wenn die Schlachtung auf Anordnung des Anstaltsvorstands erfolgt sei. Die Kommission anerkenne, daß sich hieraus unter Umständen eine Unbilligkeit gegenüber dem Besitzer des erkrankten Thiers ergebe; sie begnüge sich jedoch mit der von der Großherzoglichen Regierung zu Protokoll der Hohen Zweiten Kammer gegebenen Erklärung, daß es dem Ermessen der Anstalts- und Verbandsverwaltung überlassen bleibe, in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung zu gewähren, da eine Revision der Seuchengesetzgebung ohnehin bevorstehe und bei diesem Anlaß auch in dieser Beziehung Abhilfe getroffen werden könne. Bei dieser Gelegenheit glaube die Kommission dem Wunsch Ausdruck geben zu dürfen, daß im Falle einer Ausdehnung der Seuchengesetzgebung auf die Tuberkulose auch die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen werde, ob nicht die Staatskasse an der Aufbringung des bezüglichen Aufwands sich erheblicher betheiligen könnte, als dies jetzt der Fall sei, da insbesondere die Bekämpfung der Tuberkulose wegen deren leichten Uebertragbarkeit auf Menschen im allgemeinen staatlichen Interesse, nicht blos im Interesse der Viehbesitzer gelegen sei.

Die Artikel 23 bis 32 werden sodann ohne Diskussion, Artikel 27 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu dem zweiten Abschnitt des Entwurfs bemerkt der Berichterstatter einleitend, daß das staatliche Interesse an der Ordnung der Viehversicherung erst mit der Verbandsbildung einsetze. Hauptzweck des Verbands sei, den Gemeindeanstalten eine Rückversicherung für drei Viertel der geleisteten Entschädigungssummen zu gewähren. Obwohl die Verbandsbildung den Versicherten eine Reihe von Vorzügen gewähre, richten sich doch die hauptsächlichsten Angriffe hiergegen. Der Grund derselben liege wohl zum größten Theil in einem ungerechtfertigten bäuerlichen Mißtrauen und in mangelndem Verständniß, und Redner hege die feste Ueberzeugung, daß mit dem Inslebentreten des Verbands die gegen denselben jetzt vielfach bestehende Abneigung verschwinden werde. Die von manchen Seiten behauptete erhebliche Verschiedenheit der Verlustgefahr in den einzelnen Landestheilen sei, wie gestern bereits erwähnt, nicht vorhanden. Soweit ein geringfügiger Unterschied in den einzelnen Bezirken zu konstatiren sei, werde infolge des Ausschlusses des Handels- und Stellviehs aus der Versicherung und bei der erhofften regelmäßigeren Beiziehung von Thierärzten eine weitere Ausgleichung erwartet werden dürfen. Die Bildung mehrerer Verlustklassen erscheine daher entbehrlich, namentlich auch im Hinblick auf die Bestimmung des Artikel 47 des Entwurfs.

Die Artikel 32 bis 36 werden ohne Diskussion angenommen, Artikel 34 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Zu Artikel 36 ist in der Regierungsbegründung bis auf weiteres die Uebernahme der Kosten der Verbandsverwaltung auf die Staatskasse in Aussicht gestellt. Der Berichterstatter führt aus, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit dem andern Hohen Hause hoffe, daß die Uebernahme eine dauernde sein möge und daß sie gewünscht hätte, diese Zusicherung hätte in dem Wortlaut des Gesetzes Aufnahme gefunden. Ein Hauptgrund der Abneigung des Bauernstandes gegen die Verbandsbildung sei der Kostenpunkt, obwohl derselbe nach den angestellten Berechnungen durchaus nicht von Erheblichkeit sein werde. Nachdem die Großherzogliche Regierung aber bei der Kommissionsberathung der Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse ihre Zustimmung nicht ertheilt, dagegen in Aussicht gestellt habe, ihre Bereitwilligkeit zur dauernden Uebernahme der Kosten zu Protokoll des Hohen Hauses zu erklären, habe die Kommission für den Fall, daß die in Aussicht gestellte Erklärung abgegeben werde, von der fraglichen Aenderung Abstand nehmen zu sollen geglaubt.

Staatsminister Dr. Turban erklärt hierauf, die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzogliche Regierung sei bereit, soweit die Verhältnisse der Anstalt dies erforderlich erscheinen lassen, die durch die Verbandsverwaltung entstehenden Kosten jeweils im Staatsbudget anzufordern.

Das Haus beschließt, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und es werden alsdann die Artikel 36—39 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu Artikel 37 und 39 angenommen.

Zu Artikel 39 führt Geheimer Referendär Haas aus:

Nach dem Entwurf bilden die zu dem Verband gehörenden Gemeindeanstalten eine Einheit in dem Sinne, daß, wenn ein Thier aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde verkauft wird, weder die Karenzfrist des Artikel 23 lit. b., noch die gesetzliche Gewährfrist bei einem etwaigen Umstehen des Thiers in Betracht kommt. Im Hinblick auf diese Vorschrift könnte nun der Versuch gemacht werden, bedenkliche Thiere nach einem andern Orte abzuschieben, damit dieser Ort das nicht dem Verband zur Last fallende 1/4 des Entschädigungsbetrags zu tragen habe. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, müsse der Gemeinde, in welche ein in einer andern Verbandsgemeinde bereits versichertes Thier verbracht werden soll, dieselbe Befugniß zustehen, wie in den Fällen einer Neuversicherung nach Artikel 9 und 12; Vieh, welches als Handelsvieh in die Gemeinde verbracht werden solle, oder welches mit Verzicht auf die gesetzliche Gewährleistung gekauft werde, sei daher auch in diesem Fall von der Versicherung ausgeschlossen, und die Gemeindeanstalt sei befugt, auch in diesem Fall ein schlecht genährtes, übermäßig verbrauchtes, sichtlich krankes oder einer ansteckenden Krankheit verdächtiges Thier von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß auszuschließen. Zweifelhaft bleibe nur, ob in dem Fall, wo ein versichertes, über 12 Jahre altes Thier in eine andere Verbandsgemeinde verbracht werde, das Thier in der Anzugsgemeinde von der Aufnahme in das Verzeichniß auszuschließen sei, oder ob dasselbe in der Versicherung bleibe. Die Gründe, welche für die Belassung der die Altersgrenze überschreitenden versicherten Thiere in der Gemeindeanstalt sprechen, seien nach Redners Meinung auf den hier in Frage stehenden Fall nicht zutreffend, auch würde, wenn man annehme, daß das Vieh in der Versicherung bleibe, leicht zu Mißbräuchen Anlaß gegeben werden. Er glaube daher, daß das Thier in der neuen Verbandsgemeinde nach Artikel 12 von der Aufnahme in das Verzeichniß auszuschließen sei.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger kann den Ausführungen des Vorredners in allen Theilen beipflichten. Nach der Auffassung der Großherzoglichen Regierung sei in Artikel 39 der Nachdruck auf die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes" zu legen; danach seien auch im Falle des Ortswechsels innerhalb des Verbands die Vorschriften des ersten Abschnittes des Gesetzentwurfs maßgebend. — Was den zuletzt berührten Fall den des Ortswechsels eines über 12 Jahre alten Thieres betreffe, so glaube er ebenfalls, daß es im Sinne der Beschlüsse des andern Hohen Hauses gelegen sei, daß die Milderung, welche die Regierungsvorlage in diesem Punkt dort erlitten habe, sich nur auf den Besitzwechsel innerhalb der Gemeinde beziehen solle. Dieser Sinn werde, wie er glaube, durch die von diesem Hohen Hause zu Artikel 12 lit. b. beschlossene Zusatzbestimmung: „Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus" noch deutlicher gemacht.

Redner gibt zu, daß das Gesetz hierüber nicht völlig klar entscheide, weshalb es sich empfehlen werde, diesem Punkt in den Vollzugsbestimmungen Rechnung zu tragen.

Artikel 39 wird alsdann in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Zu Artikel 40 hebt der Berichterstatter die Bedeutung der in Absatz 4 vorgesehenen Schlachtviehversicherung, die eine höchst werthvolle Erweiterung des Gesetzes darstelle, besonders hervor. Bezüglich der Tragweite dieser Versicherung könne sich der Zweifel erheben, ob nur der Versicherte den Entschädigungsanspruch gegen die Versicherungsanstalt habe oder auch der Käufer. Die Kommission sei der Meinung, daß die Absicht des Gesetzes nicht dahingehe, dem Käufer in allen Fällen einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, so werthvoll auch eine derartige Erweiterung für die Landwirthe sein würde, sondern daß ein Entschädigungsanspruch nur in denjenigen Fällen begründet sei, wo der Käufer einen gesetzlichen Währschaftsanspruch gegenüber dem Verkäufer habe. Die hier eingeführte Fleischversicherung sei bezüglich ihrer finanziellen Tragweite unberechenbar und es empfehle sich daher möglichste Vorsicht. Die Kommission habe es aus diesem Grunde auch für erforderlich gehalten, der betreffenden Bestimmung eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihrer Bedeutung mehr entsprechende Fassung zu geben, indem zu Absatz 4 ein Zusatz dahin beantragt werde, daß ein Entschädigungsanspruch nur dann begründet sei, wenn die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet. Ferner habe die Kommission für nothwendig gehalten, die Schlachtviehversicherung auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Schlachtung in einem badischen oder einem von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Ort erfolge, während nach der von dem andern Hohen Haus beschlossenen Fassung die Versicherung ohne jede Rücksicht auf den Ort der Schlachtung eingetreten wäre, was leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben könne.

Der Artikel 40 wird hierauf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und die Artikel 41—47 a. nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen, nachdem der Berichterstatter zu Artikel 44 darauf hingewiesen hatte, daß die Gemeinden an dem baldigen Zustandekommen des Landesverbands ein lebhaftes Interesse hätten, da dieser die Abrechnung für die Gemeindeanstalten besorge.

Zu Artikel 47 a. (Bildung eines Reservefonds) führt der Berichterstatter aus, daß diese von dem Hohen andern Hause neu in den Entwurf eingefügte Bestimmung bei der Berathung in jenem Hause als der Rückgrat des ganzen Gesetzes bezeichnet worden sei. Auch nach der Ansicht der Kommission dieses Hauses sei diese Vorschrift für das Zustandekommen und das gedeihliche Wirken des Verbandes unentbehrlich, da die der Regierungsbegründung zu Grunde liegenden Zahlen eben doch nicht in jeder Beziehung unanfechtbar seien, namentlich im Hinblick auf einen etwa eintretenden Wechsel der Verhältnisse. Im Regierungsentwurf sei ein Reservefond nicht vorgesehen gewesen; nach demselben würde daher jeweils der im Lauf des Jahres thatsächlich erwachsene Aufwand auf die Versicherten umgelegt. Bei dieser Regelung wäre aber die Prämie eine schwankende, was von der kleinbäuerlichen Bevölkerung zweifellos ungünstig aufgenommen würde. Es empfehle sich daher mehr, ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand jeweils eine konstante Durchschnittsprämie zu erheben und einen etwaigen Mehraufwand durch Inanspruchnahme eines zu bildenden Reservefonds zu decken. Da aber ferner, um jede Belastung der gegenwärtig unter ungünstigen Erwerbsverhältnissen leidenden Landwirthschaft nach Thunlichkeit zu vermeiden, der Reservefond nicht durch Zuschlagsprämien geschaffen werden könne, erübrige nur die Beschaffung des Reservefonds aus staatlichen Mitteln, und in Würdigung dieser Gründe habe auch die Großherzogliche Regierung in Aussicht gestellt, im Staatsbudget für diesen Zweck 100 000 ℳ. in Anforderung zu bringen, während die Hohe Zweite Kammer geglaubt habe, die Höhe des Reservefonds auf 200 000 ℳ. festsetzen zu sollen. Die Kommission habe diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen, habe aber nicht vermocht, der Anschauung der Großherzoglichen Regierung beizutreten, sei vielmehr bezüglich der unumgänglich nothwendigen Höhe des Reservefonds zu einem noch ungünstigeren Ergebniß gelangt, als das Hohe andere Haus. Da es nicht sicher sei, in welcher Höhe die Einschätzungen sich bewegen werden und ob nicht hierbei der angenommene Durchschnittswerth von 216 ℳ. erheblich überschritten werde, da es ferner ebensowenig ausgeschlossen sei, daß gerade in den ersten Jahren des Bestehens des Verbands große Schäden eintreten, sei die Kommission der Ansicht, daß auch bei einem Staatszuschuß von 200 000 ℳ. eine Verstärkung des Reservefonds durch Zuschlagsprämien in günstigen Jahren nicht umgangen werden könne. Ferner habe sie geglaubt, die Bildung des Reservefonds nicht in das Belieben der Verbandsverwaltung stellen, sondern obligatorisch machen zu sollen. Andererseits beziele der Abänderungsvorschlag der Kommission eine erhöhte Staatsaufsicht bezüglich des Reservefonds, insofern die Inangriffnahme des auf den Antrag von 100 000 ℳ. herabgesunkenen Reservefonds der Genehmigung des Staatsministeriums vorbehalten werde. Redner hoffe, daß die Großherzogliche Regierung sich unter diesen Umständen auch mit dem Staatszuschuß von 200 000 ℳ. einverstanden erklären werde, da ein solches Entgegenkommen nur konsequent wäre gegenüber dem Wohlwollen und der Sorgfalt, welche sie im übrigen bei der Ausgestaltung des Entwurfs bethätigt habe.

Staatsminister Dr. Turban erklärt: Bei den Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf in dem Hohen andern Hause habe er Veranlassung genommen, demselben den dringenden Wunsch auszusprechen, daß von dem Verlangen einer höheren Summe als 100 000 ℳ. abgesehen werden möge. Persönlich sei Redner auch der Ansicht gewesen, daß eine höhere Summe nicht nothwendig sei, da er davon ausgehe, daß es sich hier vorwiegend um Privatvortheile handle und daß die Bildung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Reservefonds überhaupt Sache dieser Privatinteressenten sei. Seine Ansprache habe bei der Hohen Zweiten Kammer den gewünschten Erfolg nicht gehabt, vielmehr sei von allen denjenigen Mitgliedern des Hohen Hauses, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilten, das Verlangen eines Staatszuschusses von 200 000 ℳ aufrecht erhalten worden. Auch die Kommission dieses Hohen Hauses habe sich diesem Verlangen angeschlossen und in dem Kommissionsbericht wie in den mündlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters die Gründe dafür dargelegt. Redner habe nach den Ausführungen des Berichterstatters etwas gezögert, sich zum Worte zu melden, da er abwarten wollte, ob nicht ein anderes Mitglied des Hohen Hauses diesen Gegenstand berühren werde. Da dies nicht der Fall gewesen sei, müsse er annehmen, daß die Anwesenden der Kommission beipflichten. Dieses übereinstimmende Votum der beiden Hohen Häuser sei bestimmend für die Großherzogliche Regierung. Sie habe ja schon durch die Vorlage des Gesetzentwurfs und durch ihre Haltung bei den Verhandlungen über denselben anerkannt, daß es sich hier nicht lediglich um Privatinteressen handle, sondern daß die Durchführung der erstrebten Einrichtung auch im Staatsinteresse liege; in mehrfacher Beziehung sei bereits in dem Entwurf dem Unternehmen staatliche Hilfe und Förderung zugesagt. Unter den gegebenen Umständen glaube nun die Großherzogliche Regierung auch noch einen Schritt weiter gehen zu dürfen, damit das Unternehmen von vornherein als gesichertes erscheine, und — er erkläre dies ausdrücklich im Namen der Großherzoglichen Staatsregierung — sie sei nun bereit, den Staatszuschuß auf die gewünschte Summe zu erhöhen. Die Großherzogliche Regierung vermöge das um so eher zu thun, als in den Vorschlägen der Kommission über den Reservefond eine wesentliche Verbesserung gegenüber den Beschlüssen des andern Hohen Hauses gefunden werden müsse. Dabei hoffe sie aber auch und setze voraus, daß diese Vorschläge in dem andern Hohen Hause Annahme finden werden.

Freiherr von Göler spricht seinen wärmsten Dank aus für die soeben von der Großherzoglichen Regierung abgegebene Erklärung, die dazu beitragen werde dem Gesetzentwurf auch in denjenigen Kreisen Vertrauen zu erwecken, die dem Entwurf sich bisher noch abgeneigt gezeigt hätten. Redner beglückwünscht die Kommission zu ihrer Arbeit, insbesondere zu der Abfassung dieses Paragraphen, der besonders glücklich scheine, und anerkennt die großen Verdienste des Berichterstatters, welcher durch seine Ausführungen die heutige Berathung wesentlich gefördert habe.

Geheimerath Dr. von Holst hat ebenfalls mit großer Befriedigung die Erklärung der Regierung vernommen und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß, nachdem die Großherzogliche Regierung in diesem Punkte vollständig nachgegeben habe, auch das andere Hohe Haus der jetzigen Fassung dieses Paragraphen seine Zustimmung ertheilen werde, da, wie er annehme, die Entschließung der Großherzoglichen Regierung wesentlich durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen, insbesondere durch die Beifügung des Aufsichtsrechts der Regierung bezüglich des Reservefonds, bedingt gewesen sei.

Der Berichterstatter schließt sich in seinem Schlußwort dem Dank der Vorredner an die Großherzogliche Regierung für das Entgegenkommen, welches sie in dem wichtigsten Punkte bewiesen habe, voll und ganz an. Die Großherzogliche Regierung habe damit einen erneuten Beweis ihrer Liebe zur Landwirthschaft gegeben und der langen Kette von Maßregeln zum Schutze der in schweren Erwerbsverhältnissen ringenden Landwirthschaft ein weiteres Glied angefügt. Die Landwirthschaft bedürfe ja gegenwärtig der erhöhten Fürsorge aller Regierungen, da hier wirthschaftlich schwache und widerstandsunfähige Bevölkerungskreise in Frage stünden, die nicht in der Lage seien, sich selbst zu helfen.

Auch er glaube sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß nicht nur dieses, sondern auch das andere Hohe Haus den Vorschlägen der Kommission beitrete, die zu einer Abänderung der Beschlüsse des andern Hauses nur da geschritten sei, wo sie es für unbedingt erforderlich erachtet habe. Redner empfiehlt die Annahme der Kommissionsanträge und würde sich besonders freuen, wenn auch das einzige dissentirende Mitglied dieses Hohen Hauses den Sieg über sich selbst erringen und dem Gesetzentwurf zustimmen würde, da ja auch von dieser Seite nicht der Grundgedanke des Gesetzes, sondern nur die Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs Anfechtung erfahren habe.

Der Gesetzentwurf wird sodann zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung nach den Anträgen der Kommission mit allen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegen die Stimme des Freiherrn von Hornstein angenommen.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß soeben dem Hause seitens des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer Mittheilung über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Steuererhebung im Monat Mai d. J., gemacht worden sei,

Beilage Nr. 246 (ungedruckt).

Nachdem Staatsminister Dr. Turban erklärt hatte, zur Vertretung dieses Gesetzentwurfs von dem Herrn Finanzminister für den Fall ermächtigt zu sein, daß das Hohe Haus noch heute in die Berathung desselben eintreten würde, wird auf Vorschlag des Präsidenten die Sitzung unterbrochen und der Gesetzentwurf an die Budgetkommission zur Berathung verwiesen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung berichtet Freiherr von Göler namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Steuererhebung im Monat Mai. Da die Frist, für welche die Regierung durch frühere Gesetze ermächtigt sei, die Steuern nach den alten Sätzen weiter zu erheben, mit Ende dieses Monats ablaufe, das Budget aber noch nicht erledigt sei, werde vorgeschlagen, die Frist für die provisorische Steuererhebung nach den seitherigen Sätzen auf den Monat Mai auszudehnen. Die Hohe Zweite Kammer habe dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilt und die Kommission sei zu dem Antrag gelangt, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf zustimmen und darüber in abgekürzter Form berathen. Dieser Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Berathung des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, den Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, eingetreten, worüber Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht erstattet.

Beilage Nr. 236.

Einleitend verweist der Berichterstatter auf die mannigfachen Aenderungen, die das Polizeistrafgesetzbuch, namentlich infolge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum erlitten habe.

Die Kommission habe bei der Berathung des Entwurfs hauptsächlich die beiden Fragen erwogen, ob der Entwurf sich innerhalb der durch Reichsgesetze der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken halte und ob vom Standpunkt des Gesetzgebers aus die vorgeschlagenen Aenderungen aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt seien. Beide Fragen habe die Kommission bejaht; wenn auch die Entscheidung der ersteren Frage nicht immer zweifelsfrei gewesen sei, müsse jedenfalls anerkannt werden, daß die vorgeschlagenen Einzelbestimmungen eine dankenswerthe Verbesserung des Polizeistrafgesetzbuchs enthalten.

Die Kommission sei zu dem Ergebniß gelangt, den Entwurf nach den Beschlüssen des Hohen andern Hauses unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Da niemand zur Generaldiskussion das Wort ergreift, wird sofort in die Einzelberathung eingetreten, welche von dem Berichterstatter eingeleitet wird.

Zu §. 98 Absatz 2 (Vernachlässigung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt der Angehörigen) weist der Berichterstatter darauf hin, daß den Armenverbänden vielfach eine erhebliche Schädigung dadurch erwachse, daß arbeitsfähige Personen sich ihrer gesetzlichen Pflicht zur Unterhaltung ihrer Angehörigen entziehen. Der nach Lage der Gesetzgebung zulässige civilrechtliche Ersatzanspruch der Armenverbände sei in den meisten Fällen illusorisch und es sei deshalb die vorgeschlagene Strafvorschrift (Absatz 2) durchaus angemessen, wie auch die Erhöhung der Strafe in Absatz 1 einem Bedenken nicht unterliege.

Der Paragraph wird sodann ohne Diskussion unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen, ebenso die §§. 108 und 145 Ziffer 1 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Zu §. 76 des Polizeistrafgesetzbuchs ist von der Regierung ein Zusatz vorgeschlagen, wonach Wirthe, welche Betrunkene trotz Verübung von Unfug ꝛc. in ihren Schankstätten dulden, bestraft werden sollen. Die Zweite Kammer hat jedoch diesem Vorschlag ihre Zustimmung nicht ertheilt.

Der Berichterstatter führt aus, daß die in §. 76 Absatz 4 und §. 76 a. vorgeschlagenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunkenheit einen bedeutsamen Fortschritt enthielten, da die bestehende Gesetzgebung nur einzelne Excesse der Trunkenheit treffe. Ein im Jahre 1881 dem Reichstag vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, die Bestrafung der Trunkenheit betreffend, sei im Plenum nicht durchberathen worden. Der landesgesetzlichen Regelung stehe somit nichts entgegen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission würde kein Bedenken getragen haben, auch dem vorgeschlagenen Absatz 4 zu §. 76 zuzustimmen, enthalte sich aber eines Antrags auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Freiherr von Göler freut sich, daß durch die vorgeschlagenen Bestimmungen der Trunksucht schärfer als bisher entgegengetreten werden soll, und hält diese Bestimmungen insbesondere ihres pädagogischen Momentes wegen für sehr werthvoll. Die bisherige Gesetzgebung, nach welcher Betrunkene, wenn es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden können, scheine ihm mehr zum Schutz der Betrunkenen gegen die Polizei, als zur Bekämpfung der Trunksucht zu dienen. Er danke daher der Großherzoglichen Regierung für diese Vorlage, der er in allen Theilen zustimme, und knüpfe daran die Bitte, die Großherzogliche Regierung möge auch die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes, insbesondere die neuerliche Vorlage des Entwurfs vom Jahr 1881 an den Reichstag anregen. Wie stark in den weitesten Kreisen das Bedürfniß nach einer Bekämpfung der Trunksucht empfunden werde, beweisen die zahlreichen beim Reichstag eingegangenen Petitionen.

Geheimerath Dr. von Holst bedauert, daß die Zweite Kammer dem vorgeschlagenen Absatz 4 die Zustimmung versagt habe, da er diese Bestimmung für sehr wünschenswerth halten müsse, weil sie dem Wirth eine gewisse moralische Autorität gegenüber Betrunkenen verliehen haben würde. Ueberhaupt müsse er bedauern, daß sowohl die Gesetzgebung als die öffentliche Meinung nicht nur bei uns in Baden, sondern in ganz Deutschland der Trunkenheit gegenüber eine so wenig rigorose Stellung einnehme, während die Gesetzgebung in andern Ländern auf diesem Gebiet im Großen und Ganzen mit gutem Erfolg vorgegangen sei. Er glaube, daß es geboten sei, in dieser Beziehung sich auch in Deutschland auf einen andern Standpunkt zu stellen. Freilich müsse man nach seiner Ansicht erheblich weiter gehen als die Regierungsvorlage. Redner habe es für seine Pflicht gehalten, seinen persönlichen Standpunkt in dieser Frage hier darzulegen, wenn er sich auch nicht verhehle, daß von heute auf morgen ein Erfolg nicht erreicht werden könne. Dabei habe er nicht allein die untersten Bevölkerungsklassen, sondern namentlich auch die studentischen Kreise im Auge, in denen die Dinge in dieser Beziehung keineswegs so seien, wie sie sein sollten.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr erklärt, daß die Großherzogliche Regierung die vorgeschlagene Zusatzbestimmung zu §. 76 für innerlich begründet und zweckmäßig halte. Eine Bestimmung, welche den Wirth verpflichte, Betrunkene, welche Unfug treiben, nicht in der Schankstätte zu dulden, könne jedenfalls auf die Handhabung der Ordnung in den Wirthschaften nur von günstigem Einfluß sein. Auch vermöge er den in dem andern Hohen Hause hervorgehobenen praktischen Bedenken keine erhebliche Bedeutung beizumessen, um so weniger, als das Reichsstrafgesetzbuch in §. 365 Absatz 2 eine ganz ähnliche Bestimmung enthalte. Gleichwohl sehe die Regierung bei der geringen Wichtigkeit des Gegenstandes von einem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ab.

Gegenüber dem Freiherrn von Göler weist Redner darauf hin, daß die angezogene Bestimmung des §. 76 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs keine Strafvorschrift enthalte, sondern die Polizeibehörde zum Zweck der Verhütung weiteren Unfugs zur Anwendung von Zwang gegenüber Betrunkenen ermächtige, und daß die dort gesetzte Frist des polizeilichen Gewahrsams diesem Zweck vollständig genüge.

Zu §. 76 a., wonach es zulässig sein soll, daß gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern untersagt werde, macht der Berichterstatter auf die große Tragweite dieser Bestimmung, der wichtigsten der ganzen Vorlage, aufmerksam. Die Zweite Kammer habe dieser Vorschrift mit der Beschränkung, daß das Verbot nur auf die Dauer von zwei Jahren wirke, ihre Zustimmung ertheilt. Die Kommission empfehle den Beschluß der Zweiten Kammer zur Annahme, da derselbe eine Verbesserung des Entwurfs enthalte. — Daß die Wirksamkeit des Verbots gegenüber von Wirthen und Kleinhändlern von der gehörigen Veröffentlichung desselben abhänge, erscheine zweifellos; doch habe die Kommission nicht für erforderlich gehalten, daß die Art der Veröffentlichung im Gesetz selbst geregelt werde.

Hierauf wird §. 76 a. nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 84, wonach bestraft wird, wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkauf ankündigt oder anpreist, bemerkt der Berichterstatter, daß namentlich bezüg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich dieser Bestimmung, die im übrigen in jeder Beziehung zweckmäßig sei, Zweifel an der Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf die bestehende Reichsgesetzgebung (§. 367 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs, §§. 6 und 56 der Gewerbeordnung und Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875) aufgetaucht seien. Da es sich hier aber nicht um das Feilhalten und Verkaufen, sondern um das öffentliche Anpreisen von Arzneimitteln handle, sei die landesgesetzliche Regelung nicht zu beanstanden.

Der Paragraph wird ohne Diskussion angenommen, ebenso die §§. 134 (Ratengeschäfte) und 136 (Unerlaubte Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs als eines behördlich genehmigten).

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Geheimerath Dr. Hardeck, Herr Geheimer Referendär Zittel und Herr Ministerialrath Hebting.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident theilt zunächst mit, daß von dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer dem Hause Mittheilungen zugegangen seien über die Annahme der Budgets der Großherzoglichen Oberrechnungskammer und des Großherzoglichen Finanzministeriums (Titel IV. und V. der Ausgaben und Titel I. und II. der Einnahmen),

Beilagen Nr. 248, 249, 250 (ungedruckt),

durch die Zweite Kammer, sowie daß Prälat Dr. Doll sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung mit unverschieblichen Berufsgeschäften entschuldigt habe,

Beilage Nr. 247 (ungedruckt).

Die Mittheilungen über das Budget werden an die Budgetkommission verwiesen.

Graf von Helmstatt erstattet namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums,

Beilage Nr. 240.

Einleitend bemerkt der Berichterstatter, daß das Hohe andere Haus vor der Budgetberathung in eingehende Verhandlungen über die Wirkung des neuen Beamtengesetzes eingetreten sei. Die Kommission habe im Hinblick auf die von der Großherzoglichen Regierung hierüber vorgelegte Denkschrift und die Verhandlungen in der Hohen Zweiten Kammer beschlossen, hiervon abzusehen, umsomehr als eine in jeder Beziehung richtige Würdigung dieses so lange erwarteten und, so viel sich jetzt schon beurtheilen lasse, im Ganzen wohlthätig wirkenden Gesetzes jetzt noch nicht möglich sei. Wenn vielfache Klagen über das Gesetz laut geworden seien, so werden diese zum Theil darauf beruhen, daß manche Hoffnungen auf Gehaltserhöhungen getäuscht worden seien. Im Hinblick auf das Anwachsen des Beamtenetats und die durch das Gesetz veranlaßte bedeutende Ueberschreitung des seiner Zeit berechneten Mehraufwands halte die Kommission den dringenden Wunsch für gerechtfertigt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß, wenn irgend möglich, Gehaltserhöhungen in der nächsten Zeit vermieden werden. Wenn in der Klasse der niederen Beamten auch Einschränkungen der Aktivitätsbezüge als Folge des Gesetzes eingetreten seien, so dürfe doch die erhebliche Verbesserung der Pensionsansprüche und der Hinterbliebenengehalte von diesen Beamtenkategorien nicht außer Acht gelassen werden. Jedenfalls lasse der thatsächlich eingetretene Mehraufwand gegenüber der seiner Zeit angestellten Berechnung im gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Erhöhung der Aktivitätsbezüge einzelner Beamtenklassen unmöglich erscheinen. Ob es nicht möglich gewesen wäre, bei der im Jahre 1888 vorgenommenen Berechnung der finanziellen Wirkungen des Beamtengesetzes den jetzt thatsächlich eingetretenen Mehraufwand festzustellen, überlasse er der Entscheidung der Großherzoglichen Regierung. Jedenfalls glaube er, daß, auch wenn damals der jetzt ersichtliche Mehraufwand bekannt gewesen wäre, trotzdem das Gesetz als ein nützliches, wohlthätiges und nothwendiges von den Ständen angenommen worden wäre, da schon seit einer Reihe von Jahren die Reformbedürftigkeit der Beamtengesetzgebung von allen Seiten stets anerkannt worden sei.

Im übrigen nimmt Redner Bezug auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht und beantragt, das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu genehmigen.

Staatsminister Dr. Turban ist dem Vorredner dankbar für seine unbefangene und, wie er glaube, dem Sachverhalt entsprechende Würdigung des neuen Beamtengesetzes, da derselbe anerkannt habe, daß das Gesetz auch für die mittleren und niederen Beamtenklassen im Großen und Ganzen als Wohlthat zu betrachten sei. Auch die Großherzogliche Regierung beklage es, daß nicht alle Wünsche hätten erfüllt werden können; dieselbe sei aber bei der Vorlage des Gesetzes durch die Rücksicht gebunden gewesen, die Belastung des Staatshaushalts, an den von allen Seiten so viele neue Anforderungen herantreten, thunlichst zu beschränken.

Gegenüber einer Bemerkung des Herrn Vorredners glaube er nur das besonders hervorheben zu müssen, daß die zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten keine Einbuße am Gehalt erleiden. Die bezügliche Bemerkung könne sich höchstens auf Remunerationen beziehen, insofern die an Stelle einer bisherigen Remuneration zu gewährende Dienstzulage den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen könne, auch wenn die Remuneration bisher einen höheren Betrag erreicht habe. Es sei aber zu beachten, daß eine sichere Anwartschaft auf eine bestimmte Remuneration bisher nicht bestanden habe, noch weniger aber ein gesetzlicher Anspruch.

Darüber könne kein Zweifel sein, daß das neue Beamtengesetz namentlich den mittleren und niederen Beamtenklassen unschätzbare Vortheile gebracht habe, und daß damit das erreicht sei, was diese Beamten seit Jahren erstrebt hätten. Das Beamtengesetz wäre gar nicht vorgelegt worden, wenn die Regierung nicht davon ausgegangen wäre, daß den niederen Beamten die von diesen hauptsächlich angestrebte prinzipielle Gleichstellung bezüglich der Ruhe- und Versorgungsgehalte mit den übrigen Staatsbeamten gewährt werden solle. Dies sei nun geschehen und, wie die Vergleichung mit der Gesetzgebung der andern deutschen Staaten ergebe, in so reichem Maße, daß Baden hier in erster Reihe stehe. Zunächst sei jetzt die Erfahrung einer Anzahl von Jahren abzuwarten; ergebe sich dann, daß etwa vorhandene Ungleichheiten beseitigt werden könnten, so werde die Regierung gerne die Hand hierzu bieten.

Freiherr von Göler bestätigt die Ausführungen des Berichterstatters. Wie in der Denkschrift der Großherzoglichen Regierung dargelegt und in den Verhandlungen des Hohen anderen Hauses eingehend erörtert worden sei, belaufe sich die infolge der Einführung des Beamtengesetzes thatsächlich eingetretene Ueberschreitung der budgetmäßigen Anforderungen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag auf ungefähr 300 000 ℳ. Die Gründe für diese Ueberschreitung seien theils äußere, theils innere. Der äußere Grund sei der, daß der im Jahr 1888 aufgestellten Berechnung nicht der damalige Beamtenstand, sondern ein früherer zu Grunde gelegt wurde. Die Kommission sei aber einstimmig der Ansicht gewesen, daß das Beamtengesetz angenommen worden wäre, auch wenn damals die jetzt erforderliche Summe bekannt gewesen wäre. Auch sei die thatsächlich eingetretene Mehranforderung an den Staatshaushalt trotz vielfacher anderer Anforderungen an denselben nicht zu hoch und stehe auch im Verhältniß mit der neuerdings zu dem gleichen Zwecke in Preußen eingebrachten Nachtragsforderung zum Budget. Gegenüber den von manchen Seiten laut gewordenen Klagen über das Gesetz könne jedenfalls im gegenwärtigen Augenblick nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daran gedacht werden, zu einer Abänderung zu schreiten. Die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sei noch viel zu gering, um ein Urtheil über die Wirkungen desselben zu gestatten. Dies gelte namentlich im Hinblick auf die Zulagen: die wohlthätige Wirkung des Gesetzes werde deßhalb in manchen Beamtenkreisen noch nicht gewürdigt, weil die Zulagefristen noch nicht umlaufen seien. Jedenfalls müsse anerkannt werden, daß das Gesetz auch für die niederen Beamten eine wesentliche Verbesserung bedeute.

Der innere Grund der erheblichen Vermehrung der budgetmäßigen Anforderung liege in der ganz bedeutenden Vermehrung der Zahl der Beamten, eine Vermehrung, die einigermaßen befremden müsse. Im Laufe der drei letzten Budgetperioden sei von einer Periode auf die andere eine Vermehrung der Beamtenstellen um 200 beziehungsweise 250 und jetzt eine solche von 400 eingetreten. Doch hoffe er, daß jetzt ein gewisser Abschluß eingetreten sei und daß künftig eine weitere Vermehrung der Zahl der Beamten nicht nöthig fallen werde.

Redner spricht zum Schluß den Wunsch aus, daß in den Beamtenkreisen nunmehr Befriedigung über dieses Gesetz einkehren und der Beamtenstand das anerkennen möge, was von Regierung und Ständen für seine Besserstellung geschehen sei.

Damit wird die Generaldiskussion geschlossen.

Zu Titel 2 (Landstände) bemerkt der Berichterstatter, daß, während im Budget im Uebrigen für alle Beamten, welche eine Kasse zu verwalten haben, eine besondere Vergütung hierfür vorgesehen sei, dies, offenbar infolge eines Uebersehens, bezüglich der beiden Archivare der Ständekammern, unterlassen worden sei, ungeachtet der von denselben zur Verrechnung kommenden hohen Beträge. Die Kommission stelle daher der Großherzoglichen Regierung anheim, dieses Uebersehen in irgend einer Weise wieder gut zu machen.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, daß nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen der Sachverhalt doch anders erscheine, als in dem Kommissionsbericht angenommen werde.

Bezüglich der in Rede stehenden Vergütungen für die Führung der Handkassen sei bei Aufstellung des Budgets davon ausgegangen worden, daß eine solche Vergütung auf diejenigen Beamten beschränkt werde, welche dieselbe auch seither bezogen hätten, was bezüglich der beiden landständischen Archivare nicht der Fall sei.

Der Grund für diese verschiedenartige Behandlung sei wohl darin zu finden, daß die Geschäfte, um welche es sich hier handle, als zu dem eigentlichen Dienst der Archivare gehörig betrachtet wurden, während bezüglich der anderen eine Handkassenvergütung beziehenden Beamten angenommen worden sei, daß diese Geschäfte nicht zu ihren regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehören. Auch aus den Geschäftsordnungen der beiden Kammern ergebe sich, wie Redner des Näheren darlegt, daß die Besorgung der Kassengeschäfte zu dem eigentlichen Geschäftskreis der Archivare gehöre. Es scheine daher in der That kein Grund vorgelegen zu haben, bei der diesmaligen Aufstellung des Budgets hier anders zu verfahren als seither; die Unterlassung einer bezüglichen Anforderung im Budget sei daher keineswegs auf ein Versehen zurückzuführen.

Auch die Gewährung von sogenannten Mankogeldern an die beiden Archivare könne nicht wohl in Frage kommen, da solche prinzipiell doch nur Kassenbeamten, welche ganz bedeutende Summen vereinnahmen, gewährt werden. Auch sei nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der Art der den beiden Archivaren obliegenden Kassengeschäfte überdies Kasseneinbußen kaum möglich seien.

Bei dieser Sachlage gebe er dem Hause anheim, ob der Gegenstand weiter verfolgt werden wolle; er erlaube sich nur noch darauf hinzuweisen, daß weder in dem Kommissionsbericht noch bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden sei, was doch sicher der Fall gewesen wäre, wenn man die Gewährung einer solchen Vergütung für zulässig erachtet hätte. Jedenfalls könne überhaupt nur die Gewährung einer Mankoentschädigung in Betracht kommen, die, weil sie mit den sonst an Beamte gewährten Mankogeldern im Verhältniß stehen müsse, sich nur auf einen sehr geringen Betrag belaufen würde, wozu gleichwohl bei der jetzigen Sachlage ein Nachtrag zum Budget erforderlich wäre.

Der Berichterstatter muß die von dem Herrn Staatsminister gegen die Gewährung einer Vergütung an die beiden Archivare geltend gemachten Gründe als richtig anerkennen und sich daher damit begnügen, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diesen Punkt gelenkt zu haben. Immerhin dürfe noch auf den infolge des Beamtengesetzes eingetretenen Wegfall der bisher den Archivaren gewährten Remuneration sowie anderer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seits auf die außerordentlich pünktliche und gewissenhafte Kassenführung der beiden Archivare hingewiesen werden. Ein bestimmter Antrag hierwegen sei übrigens von der Kommission nicht gestellt.

Staatsminister Dr. Turban weist darauf hin, daß ein völliger Wegfall der Remuneration nicht eingetreten sei, daß den beiden Archivaren vielmehr das Maximum der Dienstzulage gewährt worden sei, welches nach der Gehaltsordnung als Ersatz für die Remuneration bewilligt werden könne. Daß die Remuneration regelmäßig mehr betragen habe, als das Maximum der an ihre Stelle tretenden Dienstzulage, treffe auch bei manchen andern Beamten zu, ohne daß das Gesetz die Möglichkeit gewähre, dies zu berücksichtigen.

Hierauf wird das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt.

Sodann berichtet Freiherr von Göler über das Budget der Großherzoglichen Oberrechnungskammer,

Beilage Nr. 245.

Derselbe ergänzt zunächst den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht dahin, daß nach der heute erst eingekommenen Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses unter §. 7 des Budgets der Oberrechnungskammer die Großherzogliche Regierung einen Posten von 1350 ℳ. zurückgezogen habe, wodurch die Ausgaben sich auf 110 ℳ. vermindern. Im übrigen nimmt Redner Bezug auf den Kommissionsbericht, worauf das Budget der Großherzoglichen Oberrechnungskammer ohne Diskussion genehmigt wird.

Alsdann erstattet Kommerzienrath Sander namens der Budgetkommission Bericht über das Budget der Badanstaltenverwaltung,

Beilage Nr. 241.

Der Berichterstatter führt aus, daß der Schwerpunkt des Budgets der Badanstalten im außerordentlichen Etat liege, in welchem für den Neubau des Armenbads (jetzt Landesbad) und des Frauenbads erhebliche Beträge angefordert seien. Das neue Landesbad werde schon in der nächsten Zeit in Betrieb genommen werden und auch das neue Frauenbad werde voraussichtlich im Lauf dieser Budgetperiode fertig gestellt werden, womit dann dem Bedürfniß einer längeren Zeit genügt sein werde. Redner weist darauf hin, daß Baden heutzutage nicht mehr den Charakter eines Luxusbades habe, wie früher, sondern den eines Kurortes ersten Rangs, daß aber infolge der großen Konkurrenz der andern Kurorte auch die Kurorte heut zu Tage bestrebt sein müssen, bezüglich ihrer Einrichtungen und Annehmlichkeiten stets auf der Höhe zu bleiben. Den Bemühungen der Großherzoglichen Regierung und der städtischen Verwaltung sei es zu verdanken, daß Baden heute von Kurgästen aus der ganzen Welt besucht werde, die sich mit großer Zufriedenheit über die dort gefundenen Annehmlichkeiten und über die gut geleiteten Badeeinrichtungen äußern. Es sei zu hoffen, daß es den Bemühungen der staatlichen und städtischen Behörden, denen dieses Haus stets mit Wohlwollen entgegengekommen sei, auch fernerhin gelingen werde, den Kurort auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten.

Die Kommission begrüße insbesondere den in das Budget aufgenommenen erheblichen Posten für größere Unterhaltungsarbeiten an den Gebäulichkeiten des Badfonds. Der Rückgang im Kapitalbestand des Badfonds, der durch die Verwendung von Grundstocksmitteln zu den größeren Neubauten veranlaßt worden sei, mahne zwar zur thunlichsten Sparsamkeit, aber um Baden auf seiner Höhe zu erhalten, sei diese Anforderung unentbehrlich.

Für den Betrieb des Landesbads (bisher Armenbad) sei in dem Budget des Ministeriums des Innern der Betrag von 5143 ℳ. angefordert. Die Kommission habe erwogen, ob es nicht möglich wäre, den Betrieb so zu gestalten, daß dieser Zuschuß entbehrlich sein würde. Dies könnte jedoch nur durch eine Erhöhung der Verpflegungssätze geschehen und dieses Auskunftsmittel glaube die Kommission im Hinblick auf die hervorragende sozialpolitische Bedeutung des Landesbads nicht empfehlen zu können. Gerade mit Rücksicht darauf, daß das Landesbad dazu bestimmt sei, Armen und Bedürftigen eine Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit zu gewähren, scheine ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln zu den Kosten des Betriebs gerechtfertigt.

Geheimer Referendär Haas weist darauf hin, daß die Baukosten für das neue Landesbad nicht aus Mitteln des Badfonds, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln geschöpft worden seien, indem der Badfond die erforderlichen Kapitalbeträge zwar vorgeschossen habe, denselben aber aus allgemeinen Staatsmitteln (Etat des Ministeriums des Innern) der Zins des aufgewendeten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kapitals vergütet werde. Dieser Zuschuß, der sich auf 15 810 ℳ. jährlich belaufe, sei in dem Budget der Badanstaltenverwaltung nicht direkt ersichtlich, indem er unter dem Betrag von 46 402 ℳ. in §. 2 der Einnahmen (Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden) inbegriffen sei, obwohl jene 15 810 ℳ. streng genommen nicht hierher gehören. Es sei daher auch nur scheinbar, daß die Zinsen aus Aktivkapitalien des Badfonds sich um 11 000 ℳ. jährlich vermindert haben, wie in dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses ausgeführt sei. Redner möchte der Großherzoglichen Regierung anheimstellen, zu erwägen, ob es sich nicht der größeren Uebersichtlichkeit wegen empfehlen würde, den Zinsbetrag von 15 810 ℳ. getrennt von dem Ertrag aus Grundstücken in Einnahme zu stellen.

Trotz einer Rücklage an den Reservefond im Betrag von 7 500 ℳ. jährlich schließe der ordentliche Etat der Badanstaltenverwaltung mit einem Einnahmeüberschuß. Im Hinblick auf die großen Ausgaben im außerordentlichen Etat müsse es jedoch als sehr fraglich erscheinen, ob im nächsten Budget wieder ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden sein werde; insbesondere sei zweifelhaft, ob die Aufwendungen auf das Frauenbad in erhöhten Einnahmen aus demselben einen Ausgleich finden werden. Es sei daher bei aller Rücksicht für die Stadt Baden als Fremdenstadt und Kurort geboten, bei Aufwendungen aus dem Badfond mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, wie dies seitens der Großherzoglichen Regierung schon seither geschehen sei. Dies sei um so mehr zu betonen, als das Publikum in Baden seine Anforderungen in der Erinnerung an frühere Zeiten, wo die Geldquelle reichlicher floß, hoch zu stellen pflege.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Hebting bestätigt, daß der Bau des Landesbads aus Mitteln des Badfonds erfolgt sei, wofür dem Badfond die Zinsvergütung aus allgemeinen Staatsmitteln gewährt werde. Zu diesem Verfahren sei s. Z. die ständische Genehmigung eingeholt worden. Dieser Staatszuschuß sei auch bisher stets in derselben Weise unter dem Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden vereinnahmt worden; doch unterliege es keinem Anstand, dieses Verhältniß künftig im Budget noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Der staatliche Zuschuß für den Betrieb des Landesbads, welchen der Herr Berichterstatter erwähnt habe, sei auch für die Folge nicht zu entbehren. In den letzten 8 Jahren sei zwar aus Betriebsüberschüssen eine Summe von 25 000 ℳ. angesammelt worden, die jetzt zur inneren Einrichtung des Landesbads ihre Verwendung gefunden habe. Es seien aber auch in Zukunft für die innere Einrichtung nicht unerhebliche Aufwendungen zu machen, auch werde sich der Aufwand für die Verpflegung gegen früher, schon mit Rücksicht auf die erhebliche Vergrößerung, die das Armenbad erfahren habe, steigern. Bei früheren Berathungen der Hohen beiden Häuser sei ausdrücklich betont worden, daß der Charakter des Landesbads als eines Armenbads eine Veränderung nicht erleiden solle, und es sei darauf auch in dem neuen Statut für das Landesbad Rücksicht genommen worden. Zur Zeit lasse sich noch nicht beurtheilen, wie sich der Betrieb des Landesbads gestalten werde, namentlich ob nicht ein höherer Zuschuß aus staatlichen Mitteln zum Betrieb desselben nothwendig fallen werde.

Die Anforderungen, die an den Badfond gestellt werden, seien heute erheblich größer als früher, und es sei deshalb immerhin nicht ganz zweifellos, ob derselbe auf die Dauer allen Anforderungen werde genügen können. Namentlich seien erhebliche Reparaturen am Konversationshaus nothwendig geworden, deren Verschiebung unverantwortlich gewesen wäre.

Nach dem Ausbau des Frauenbads und infolge der dadurch eintretenden Verminderung des Grundstocksvermögens und namentlich, wenn sich etwa die Nothwendigkeit weiterer größerer Bauten ergeben sollte, werde vielleicht an die Großherzogliche Regierung die Frage herantreten, ob nicht auch bei uns für den Betrieb der Badeanstalten, wie dies in andern Staaten schon jetzt der Fall sein, ein Zuschuß aus allgemeinen Mitteln von den Ständen gefordert werden müsse.

Hierauf wird das Budget der Badanstaltenverwaltung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt.

Sodann verliest Freiherr Ferdinand von Bodman den Bericht der Petitionskommission über die Petitionen der Stadt und der Handelskammer Freiburg, die Fortsetzung der Höllenthalbahn nach Donaueschingen betreffend,

Beilage Nr. 251 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Bittschriften der Groß-

herzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel erklärt, daß zwischen den Anschauungen der Großherzoglichen Regierung und denen der Kommission in allen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung bestehe: beiderseits werde anerkannt, daß die Höllenthalbahn nach Donaueschingen fortgeführt werden müsse, daß aber der gegenwärtige Zeitpunkt dazu nicht geeignet sei, sondern daß es geboten sei, eine Klärung der finanziellen Lage des Staatshaushalts abzuwarten.

Nur ein Ausführungspunkt in dem Kommissionsbericht gebe ihm Anlaß zu einer kurzen Gegenbemerkung. Die Kommission habe nämlich bezüglich der Frage, welche Linie s. Z. den Vorzug verdienen werde, zwar keinen endgiltigen Beschluß gefaßt, aber doch eine ziemlich bestimmte Stellung dahin genommen, daß sie die Linie über Hammereisenbach nicht empfehle, sondern jene über Löffingen befürworte. Die Großherzogliche Regierung wünsche sich aber die Entscheidung über diese Frage für die Zukunft vorzubehalten, da sie ohne eingehende Untersuchungen nicht in der Lage sei, zu dieser Frage schon jetzt feste Stellung zu nehmen.

Ohne der späteren Entschließung irgendwie vorzugreifen, könne allerdings zugegeben werden, daß, wenn lediglich die volkswirthschaftliche Bedeutung der zu erstellenden Verbindungsbahn in Betracht zu kommen hätte, die Linie über Löffingen den Vorzug verdienen würde; die andere Linie sei aber, wie in dem Kommissionsbericht erwähnt, erheblich billiger, und es sei daher lediglich eine finanzielle Frage zu untersuchen, ob der Mehraufwand der Löffinger Linie durch deren volkswirthschaftliche Vorzüge vor der andern gerechtfertigt werden könne.

Immerhin sei es der Großherzoglichen Regierung erwünscht, die Anschauung des Hohen Hauses hierüber kennen zu lernen, und Redner glaube daher, dem Herrn Berichterstatter dafür Dank aussprechen zu sollen, daß diese Frage in dem Kommissionsbericht berührt worden sei.

Freiherr von Hornstein dankt der Großherzoglichen Regierung für die wohlwollende Gesinnung, die sie den beiden Petitionen gegenüber kundgegeben habe, wenn er auch gewünscht hätte, daß die Ausführung des Projekts etwas beschleunigt werden könnte. Die fragliche Verbindungsbahn sei namentlich auch für die Landwirthe der rückwärts liegenden oberbadischen Bezirke von Bedeutung. Insbesondere für die kleinen Landwirthe sei die Nähe einer größeren Stadt oder industriereicher Bezirke werthvoll und für die oberbadischen Bezirke könne in dieser Beziehung nur Freiburg in Betracht kommen, nachdem infolge der Zollschranken der Absatz nach der Schweiz unmöglich geworden und dadurch der Wohlstand jener Landesgegend zurückgegangen sei. Er empfehle die Petition daher der Großherzoglichen Regierung zur Berücksichtigung.

Freiherr von Göler erklärt ebenfalls, durch die von der Regierungsbank abgegebene Erklärung erfreut zu sein, wenn auch in anderm Sinn als der Herr Vorredner. Angesichts der gegenwärtigen Lage unseres Eisenbahnbudgets, im Hinblick auf die Höhe der Eisenbahnschuld und die zu befürchtende Verminderung der Reineinnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe, sei die äußerste Vorsicht beim Bau solcher neuer Bahnen geboten, von denen zum Voraus keine Reineinnahme zu erwarten sei. Wenn einmal wieder eine günstigere Periode für unsere Eisenbahnen eingetreten sei, dann werde dieses Projekt in erster Linie in Angriff genommen werden müssen. Er könne daher nur seine Freude darüber ausdrücken, daß die Großherzogliche Regierung nach der eben vernommenen Erklärung denselben Standpunkt einnehme.

Geheimerath Dr. von Holst erklärt sich zwar mit dem Inhalt der Ausführungen des Freiherrn von Göler einverstanden, aber der Ton, den dieser Redner angeschlagen habe, sei ihm nicht so vollständig sympathisch. Er glaube nämlich, daß von dem Herrn Vorredner die Rentabilität einer etwa neu zu erbauenden Bahn zu sehr in den Vordergrund gestellt worden sei. Diese Rücksicht könne nur für einen Privatunternehmer ausschlaggebend sein, für den Staat dagegen müsse im Großen und Ganzen das volkswirthschaftliche Interesse im Vordergrund stehen.

Nachdem einmal die Bahn bis Neustadt gebaut sei, müsse auch weiter gegangen werden, und zwar mit thunlichster Beschleunigung, da die jetzt bestehende Sackbahn den wirthschaftlichen Interessen, die für die Inangriffnahme des ganzen Projekts s. Z. maßgebend gewesen seien, nicht genüge.

Freiherr von Hornstein schließt sich voll und ganz den Ausführungen des Vorredners an. Freiherr von Göler habe einen allgemeinen Satz, der, wenn allgemein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausgesprochen, von Niemanden bestritten werde, unzulässigerweise spezialisirt. Der Staat sei nicht in erster Reihe Eisenbahnunternehmer, sondern er habe zunächst für die Hebung des Volkswohlstandes und damit auch der Steuerkraft der Einwohner zu sorgen.

Freiherr von Göler weist darauf hin, daß auch das diesjährige Budget wieder 20 Millionen Mark Ausgaben für Eisenbahnen enthalte. Um so mehr erscheine ihm eine Bedenkzeit bezüglich dieses neuen Projekts gerechtfertigt. Redner erinnert zur Erklärung seiner heutigen Stellungnahme daran, daß er auch s. Z. gegen die Höllenthalbahn gestimmt habe. Uebrigens seien bei der ständischen Beschlußfassung über jenes Projekt keineswegs die volkswirthschaftlichen Gründe die ausschlaggebenden gewesen.

Geheimerath Dr. von Holst erklärt im Gegensatz zu dem Vorredner, daß seiner Erinnerung nach bei den Berathungen in diesem und in dem andern Hohen Hause über den Bau der Bahn von Freiburg nach Neustadt gerade die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Bahn besonders hervorgehoben worden sei. Damals habe man sogar eine geringere Rentabilität in Aussicht genommen, als die jetzt erzielte. Er glaube sich zu erinnern, daß damals der Bau der Bahn geradezu als Existenzfrage für die in Betracht kommenden Landeskreise bezeichnet worden sei. Dieselben Gründe seien jetzt für die Fortführung der Bahn geltend zu machen. Redner wünscht, daß das neue Projekt, wenn irgend thunlich, nicht zu lange hinausgeschoben werde.

Der Berichterstatter konstatirt in seinem Schlußwort mit Befriedigung, daß der Kommissionsbericht sich in den wesentlichen Punkten nicht im Widerspruch mit den Anschauungen der Großherzoglichen Regierung befinde. — Der Bau der Höllenthalbahn sei ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit gewesen, nachdem die Aufwendung allgemeiner Staatsmittel für die Eisenbahnen erforderlich geworden sei. Der Bau dieser Bahn sei wesentlich aus volkswirthschaftlichen Gründen erfolgt und von vornherein sei anerkannt worden, daß die Fortsetzung bis Donaueschingen nur eine Frage der Zeit sei und nur vorerst im Hinblick auf die finanzielle Lage des Staatshaushalts unterbleibe. Auch die vom letzten Landtag beschlossene Bregthalbahn befriedige noch keineswegs das Verkehrsbedürfniß dieser Landesgegend. Die Kommission habe bedauert, den Petitionen gegenüber keine günstigere Stellung einnehmen zu können, da hier ein ganzer Landestheil in Frage stehe, dem die Erbauung der Bahn zu gute kommen würde. Redner hätte gewünscht, daß seitens der Petenten zahlenmäßiges Material über die thatsächliche Einwirkung der Erbauung der Höllenthalbahn auf das Erwerbsleben der betreffenden Gegend hätte beigebracht werden können. Privatim sei ihm freilich von den verschiedensten Seiten bestätigt worden, daß die Erwartungen in dieser Hinsicht sich durchaus erfüllt hätten. Bestimmte Zahlenangaben hierüber, die von der Handelskammer wohl hätten erbracht werden können, wären auch für die Entschließung der Kommission von Bedeutung gewesen.

Redner erklärt wiederholt seine Befriedigung über den Standpunkt, den die Großherzogliche Regierung eingenommen habe, und empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme, worauf derselbe auch angenommen wird.

Sodann wird der Bericht der gleichen Kommission über die Petition einer Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt und Waldshut, die Fortsetzung der Höllenthalbahn, hier insbesondere die Verbindung der Höllenthalbahn mit der Wutachthalbahn und die Erbauung der Bahnstrecke Stühlingen-Beringen, von dem Berichterstatter Freiherrn Ferdinand von Bodman verlesen,

Beilage Nr. 252 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, Hohe Erste Kammer wolle über die Bittschriften zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Ueber den letzten Gegenstand der Tagesordnung, die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach, Amts Triberg, betreffend die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst, berichtet gleichfalls Freiherr Ferdinand von Bodman unter Verlesung des bezüglichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen,

Beilage Nr. 253 (ungedruckt).

Die Kommission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag ohne Diskussion angenommen wird.

Geheimer Referendär Haas theilt hierauf mit, daß Freiherr von Hornstein, der durch Beschluß des Hohen Hauses der Petitionskommission zur Berathung der Petitionen des Oberbadischen Weinbauvereins beigegeben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurde, aus persönlichen Gründen um Enthebung von der Mitgliedschaft in dieser Kommission nachgesucht habe. Die Kommission habe das Gewicht dieser Gründe anerkannt und beantrage daher, an Stelle desselben den Freiherrn Ferdinand von Bodman der Petitionskommission zu dem gedachten Zwecke beizugeben. Diesem Antrag wird ohne Diskussion stattgegeben.

Nach einer kurzen Besprechung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung, bei welcher Kommerzienrath Diffené, Geheimerath Dr. von Holst und Freiherr von Göler das Wort ergreifen, wird der Präsident ermächtigt, die nächste Sitzung und deren Tagesordnung je nach dem vorhandenen Stoff s. Z. von sich aus zu bestimmen.

Hierauf wird die Sitzung nach 12 Uhr von dem Präsidenten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Finanzminister Dr. Ellstätter und Herr Geheimer Referendär Zittel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß von dem Präsidium der Zweiten Kammer Mittheilungen eingekommen seien über die Genehmigung des Budgets des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel VI. (Steuerverwaltung) und Titel VII. (Zollverwaltung) und über die Genehmigung eines Nachtrags zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums,

Beilagen Nr. 257, 258 und 259.

An Petitionen sind eingegangen und werden durch das Sekretariat bekannt gegeben:

1. Petition des Stadtraths Freiburg, den Gesetzentwurf betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Accisgesetze, insbesondere die Accisbefreiung der Gemeinden bei Liegenschaftsverträgen durch Kauf oder Tausch betreffend,

   Beilage Nr. 256 (ungedruckt);

2. Petition des Stadtraths Lahr, die Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr betreffend,

   Beilage Nr. 260 (ungedruckt);

3. Petition der Gemeinderäthe von Ueberlingen und der umliegenden Orte, den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach betreffend,

   Beilage Nr. 261 (ungedruckt);

4. Petition des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses im Konkurse des Bauunternehmers Karl Rößger von Schiltach, Zuwendung einer billigen Entschädigung der Konkursmasse für die dem Rößger aus dem Vertragsabschluß mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen erwachsenen Verluste betreffend,

   Beilage Nr. 262 (ungedruckt);

5. Petition der Synagogenräthe von Karlsruhe, Mann-

heim, Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim, die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus betreffend,

Beilage Nr. 263 (ungedruckt).

Die Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer werden an die Budgetkommission, die einzelnen Petitionen der Petitionskommission beziehungsweise der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Prälat D. Doll übergibt das Manuskript der unter Ziffer 5 erwähnten, gedruckt eingereichten Petition, welches ihm von den Petenten mitgetheilt worden sei.

Beilage Nr. 263 (ungedruckt).

Sodann ergreift Geheimer Referendär Haas das Wort zur Geschäftsordnung und beantragt namens der Petitionskommission, diese Kommission zum Zweck der Berathung der Petition der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn um Aufhebung des Gesetzes über die Abhaltung von Missionen um zwei weitere Mitglieder zu verstärken, als welche für den Fall der Annahme des Antrags Freiherr Franz von Bodman und Graf von Helmstatt vorgeschlagen werden. Diesem Antrage wird ohne Diskussion stattgegeben.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es erstattet Graf von Hennin namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn,

Beilage Nr. 254.

Der Berichterstatter konstatirt zunächst, daß die Erbauung der Kaiserstuhlbahn schon längst und von allen Seiten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden sei, wenn diese Landesgegend mit andern Landestheilen gleichen Schritt halten wolle. Beweis dafür sei auch die bisher nicht gekannte Einigkeit, mit welcher von den Betheiligten im Interesse des Zustandekommens der Bahn erhebliche Opfer durch Zusicherung von Gemeindezuschüssen übernommen wurden. Der Großherzoglichen Regierung könne daher für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs nur Dank gezollt werden. Die Kommission sei in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Hohen andern Hauses dazu gelangt, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zur Annahme zu empfehlen, obwohl die Kommission sich bewußt gewesen sei, daß dem Entwurf ein empfindlicher Mangel anhafte, nämlich der, daß die Bahn vorläufig nur bis nach Rothweil, nicht auch sofort bis Breisach zum Anschluß an die Staatsbahn geführt werde, während doch bisher stets als Ausgangspunkte einer Kaiserstuhlbahn Riegel und Altbreisach in's Auge gefaßt worden seien.

Daß hierdurch im westlichen Kaiserstuhl, insbesondere in Breisach, eine große Enttäuschung hervorgerufen wurde, welche die große Befriedigung, mit welcher der Gesetzentwurf im übrigen aufgenommen worden sei, einigermaßen beeinträchtige, sei wohl begreiflich. Die Kommission sei aber zu der Ansicht gelangt, daß im gegenwärtigen Augenblick der Entwurf trotz dieses Bedenkens unverändert zur Annahme empfohlen werden müsse, weil der ganze Entwurf auf den Verhandlungen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Unternehmerkonsortium beruhe und von dem letzteren eben keine günstigeren Bedingungen zu erhalten gewesen seien.

Bei der Kommissionsberathung seien insbesondere auch die Petitionen der Handelskammer Freiburg und der Stadt Breisach um sofortige Weiterführung der Bahn von Rothweil bis Breisach einer eingehenden Würdigung unterzogen worden. Die Kommission sei zu dem Antrag gelangt, diese Petitionen durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Bezüglich einer zweiten Petition der Stadt Breisach dagegen, in welcher gebeten werde, eventuell die Konzession zum Bau und Betrieb der Strecke Rothweil-Breisach der Stadt Breisach zu gewähren und das Unternehmerkonsortium zum Betrieb dieser Strecke gegen die Garantie eines gewissen Mindestertrags zu verpflichten, sei die Kommission zu dem Antrag auf Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung zur Kenntnißnahme gelangt, da in dieser Beziehung die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Regierung, dem Unternehmer und der Stadt Breisach nicht ausgeschlossen scheine. Die Stadt Breisach, welche die alsbaldige Fortführung der Bahn bis Breisach als eine Lebensfrage für die Stadt auffasse, mache die größten Anstrengungen, dieses Ziel zu erreichen. Nach einer dem Redner heute früh zugegangenen Mittheilung sei die Stadt sogar bereit, außer dem für den Bau der fraglichen Strecke bereits zugesagten Zuschuß aus Gemeindemitteln im Betrag von 80 000 ℳ. einen weiteren Zuschuß von 30 000 ℳ. zu leisten, während das Unternehmerkonsortium von der Stadt einen Zuschuß von im

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ganzen 150 000 ℳ. verlangt habe. Auf dieser Grundlage könne, wie Redner glaubt, vielleicht doch noch eine Verständigung erzielt werden, da die Mehrforderung des Konsortiums jetzt nur noch 40 000 ℳ. betrage und auch von dieser Mehrforderung voraussichtlich Abstand genommen werde, wenn die Großherzogliche Regierung sich verpflichten würde, den Gütertransport, statt über Riegel-Freiburg-Breisach von Riegel über die Sekundärbahn nach Breisach zu leiten.

Von dem Hohen andern Hause sei zu Artikel 8 des Entwurfs das Ersuchen an die Großherzogliche Regierung, weitere Verhandlungen wegen Fortführung der Bahn bis Breisach einzuleiten, zu Protokoll erklärt worden. Die Kommission beantrage, daß das Hohe Haus sich dieser Erklärung anschließe, und hoffe, daß diese Verhandlungen zum Vortheil der Stadt Breisach und des gesammten Kaiserstuhls von Erfolg gekrönt sein möchten.

Finanzminister Dr. Ellstätter hebt zunächst dankend hervor, daß auch die Kommission dieses Hohen Hauses, wie ja nicht anders zu erwarten gewesen sei, der Gesetzesvorlage mit Befriedigung zugestimmt habe. Daß gleichzeitig in der Kommission das Bedauern darüber zum Ausdruck gelangt sei, daß es bis jetzt nicht gelungen sei, die Fortführung des Lokalbahnunternehmens bis Breisach zu ermöglichen, habe ebenfalls erwartet werden müssen. Die Großherzogliche Regierung habe schon bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses erklärt, daß sie dieses Bedürfniß durchaus theile, und habe demgemäß auch dem zu Protokoll erklärten Wunsch der Hohen Zweiten Kammer wegen Aufnahme weiterer Verhandlungen mit dem Unternehmerkonsortium ihre Zustimmung ertheilt. Redner könne daher nur namens der Großherzoglichen Regierung die Erklärung wiederholen, daß dieselbe sich bemühen werde, in der gewünschten Richtung eine Verständigung herbeizuführen, und er glaube der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß in Bälde das erstrebte Resultat erzielt werde.

Landesgerichtspräsident Dr. von Rotteck gibt seiner Befriedigung Ausdruck, daß diesem dicht bevölkerten und von der Natur reich gesegneten Landestheil endlich die Wohlthat einer Bahn zutheil werde, deren er zur Verwerthung seiner landwirthschaftlichen Produkte unbedingt bedürfe. Kein anderer Landestheil, der bezüglich der Anlagekosten und der voraussichtlichen Rentabilität der Bahn gleich günstige Verhältnisse aufzuweisen habe wie der Kaiserstuhl, habe dieser Verkehrserleichterung so lange entbehren müssen. Gerade in den letzten Jahren, in welchen der Wein in dieser Gegend schlechten oder gar keinen Absatz gefunden habe, sei die Nothwendigkeit der Bahn besonders lebhaft empfunden worden, und die betheiligten Gemeinden hätten sich deßhalb zu sehr anerkennenswerthen Opfern bereit erklärt, wodurch die Vorlage der Großherzoglichen Regierung ihre Rechtfertigung finde. Besonders begrüßt Redner, daß die Normalspur für diese Bahn in Aussicht genommen sei, welche für den Transport der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie Wein und Obst, besonders geeignet erscheine. Der einzige wunde Punkt der Vorlage sei schon von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden. Bei einem Blick auf die Karte müsse es allerdings ein gewisses Erstaunen hervorrufen, daß die Bahn in so kurzer Entfernung von Breisach ihr Ende finde, während doch das Terrain die Fortsetzung bis Breisach durchaus begünstige. Aber die Thatsache, daß im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr zu erhalten sei, dürfe nicht dazu verleiten, das jetzt gebotene Gute von der Hand zu weisen, da mit der Annahme des Entwurfs auf die spätere Fortführung der Bahn bis Breisach keineswegs verzichtet werde. Die spätere Fortführung der Bahn bis Breisach sei unausbleiblich, schon mit Rücksicht auf die zahlreichen und theilweise sehr bevölkerten Gemeinden, die zum Amtsbezirk Breisach gehören.

Redner kann daher dem Antrag der Kommission nur durchaus zustimmen.

Kommerzienrath Sander glaubt zunächst im Namen der Kommission dem Herrn Finanzminister für die heutige Erklärung über die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Regierung, zum Zweck der Fortsetzung der Bahn neuerdings in Verhandlungen mit dem Unternehmer einzutreten, Dank aussprechen zu dürfen. Nach seiner Ansicht müsse, wenn die Bahn überhaupt eine Zukunft haben solle, diese Fortsetzung ausgeführt werden. Der geringe Werth einer Sackbahn sei erst neulich bei den Verhandlungen dieses Hohen Hauses über die Fortsetzung der Höllenthalbahn deutlich hervorgehoben worden. Für den Kaiserstuhl werde die jetzt projektirte Sackbahn von gar keinem Nutzen sein; durch dieselbe würde der Verkehr vielmehr künstlich über Sasbach in's Elsaß geleitet werden, wo neuerdings die Regierung selbst den Bau von Lokalbahnen in die Hand genommen habe. Der einzige Grund gegen die Fortsetzung der Bahn bis

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Breisach sei in der Weigerung des Unternehmerkonsortiums zu finden, das den Bau dieser Strecke wegen ihres voraussichtlich geringen Ertrags ablehne. Diese finanziellen Bedenken des Unternehmerkonsortiums sollten aber doch die Großherzogliche Regierung nicht dazu bewegen, der Bevölkerung nicht in dem gewünschten und als berechtigt anerkannten Maß entgegenzukommen. Redner glaube, daß die Regierung bei dieser Sachlage auf die Unternehmer einen entscheidenden Druck ausüben müsse, damit die Bahn sofort bis Altbreisach weitergeführt werde. Daß diese Stadt durch das jetzige Projekt schwer geschädigt werde, gehe schon aus den verzweifelten Anstrengungen hervor, welche dieselbe mache, um die Weiterführung der Bahn zu erreichen. Die Anstrengungen dieser Gemeinde müßten die Befürchtung erwecken, daß die Stadt in Schulden gestürzt würde, welche sie auf die Dauer nicht zu ertragen vermöge. Diesen Bestrebungen müsse die Großherzogliche Regierung durch einen Druck auf die Unternehmer entgegenkommen. Redner bedauert, daß bei uns der Staat den Bau solcher Lokalbahnen nicht selbst in die Hand nimmt. Würde bei uns nicht dieser Grundsatz gelten, so könnte der wirksamste Druck dadurch ausgeübt werden, daß die Regierung dem Unternehmer in Aussicht stellte, die Bahn im Fall seiner Weigerung selbst herzustellen. Im Elsaß sei das andere Prinzip erst in der jüngsten Zeit, und, wie er glaube, zum Vortheil der Staatskasse angenommen worden und dort baue der Staat jetzt auch Lokalbahnen. Auch bei uns, glaubt Redner, werde die Zeit kommen, wo die Regierung in dieser Frage eine andere Stellung einnehmen müsse. Heutzutage werde bei uns gegenüber neuen Lokalbahnprojekten in erster Reihe in Erwägung gezogen, ob die neue Bahn nicht etwa der Staatsbahn Konkurrenz mache; diese Rücksicht falle fort, wenn der Staat selbst Lokalbahnen baue.

Trotzdem glaube er, daß auf den Unternehmer mit Erfolg ein Druck dahin ausgeübt werden könne, daß er alsbald die Bahn bis Breisach führe; jedenfalls sei ein solcher Druck im jetzigen Stadium leichter auszuüben, als später, wenn einmal die Bahn bis Rothweil gebaut sei. Er hoffe daher, daß die Regierung Mittel und Wege finden werde, auf den Unternehmer in dieser Richtung einen Druck auszuüben. Werde dadurch erreicht, daß die Bahn sofort durchgeführt werde, dann, aber auch erst dann, werde die Bahn zum Segen des ganzen Kaiserstuhls gereichen.

Geheimerath Dr. von Holst weist darauf hin, daß alle betheiligten Faktoren in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen und daß, trotzdem sich so außerordentliche Schwierigkeiten zeigen, das zu erreichen, was Alle als das an sich Wünschenswerthe erachten. Diese Schwierigkeiten entspringen nach Redners Ansicht nicht aus einem Mangel an Entgegenkommen oder einer Engherzigkeit irgend eines der Betheiligten, sondern seien auf die der Natur der Sache nach divergirenden Interessen der drei Faktoren, um die es sich handle, des Unternehmerkonsortiums, der betheiligten Gemeinden und des Staats zurückzuführen. Der Unternehmer werde in seinen Entschließungen ausschließlich von dem Bestreben, mit dem Unternehmen ein gewinnbringendes Geschäft zu machen, geleitet, ebenso erstreben die betheiligten Gemeinden lediglich ihren eigenen Vortheil. Für den Staat dagegen komme ein Doppeltes in Betracht, sowohl die volkswirthschaftliche Bedeutung der neuen Bahnanlage als auch die finanzielle Lage des Gesammtstaats; von diesen beiden Gesichtspunkten aus werde die Frage der Gewährung einer staatlichen Unterstützung des neuen Unternehmens beurtheilt werden müssen. Er glaube daher darin dem Herrn Vorredner nicht ganz beistimmen zu können, daß die Regierung überhaupt in der Lage sei, auf den Unternehmer einen entscheidenden Druck ausüben zu können, weil eben für den Unternehmer die Rentabilität des Unternehmens das allein maßgebende sein müsse. Gleichwohl glaube er im Hinblick auf die Schlußausführungen des Herrn Berichterstatters, daß eine befriedigende Lösung sich auf der jetzt gegebenen Grundlage werde erzielen lassen, da die Differenz zwischen den Anforderungen des Unternehmerkonsortiums und dem Angebot der Stadt Breisach jetzt nur noch eine unbedeutende sei. Materiell befinde er sich mit Herrn Kommerzienrath Sander übrigens durchaus in Uebereinstimmung. Wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben habe, sei die Weiterführung der Bahn bis Breisach für diese Stadt allerdings eine Lebensfrage; die riesigen Opfer, zu denen sich dieses kleine Gemeinwesen bereit gefunden habe, wären ganz unerklärlich, wenn die Bürger nicht davon durchdrungen wären, daß es sich hier um Sein oder Nichtsein ihrer Stadt handle, welcher aus der Bahnverbindung mit Freiburg und Kolmar nicht nur kein Vortheil, sondern eher Nachtheile erwachsen seien, weil dieselbe der Anziehungskraft der größeren Städte Kolmar und Freiburg nicht Widerstand

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu leisten vermocht habe. Der Grund seines Eintretens für die Interessen der Stadt Breisach sei zum Theil ein historischer; der Vergleich zwischen der Vergangenheit und der heutigen Lage der Stadt biete einen so drastischen und peinlichen Kontrast, daß man schon deshalb weiteren Schädigungen des Ortes, welche mit dem Ausschluß desselben von der Kaiserstuhlbahn unzertrennlich wären, vorbeugen müsse. Werde die Bahn bis Breisach ausgedehnt, so sei auch für Breisach wieder ein Aufschwung zu hoffen. Redner glaubt, daß die Großherzogliche Regierung — vielleicht durch einen weiteren staatlichen Zuschuß — die sofortige Weiterführung der Bahn bis Breisach werde ermöglichen können. Die Frage, ob dies durch die Uebernahme der Verpflichtung zur Ueberleitung des Güterverkehrs von Riegel nach Breisach auf die Sekundärbahn geschehen könne, wie der Herr Berichterstatter angedeutet habe, müsse der Entscheidung der Großherzoglichen Regierung überlassen werden. Nur das wolle er noch ausdrücklich hervorheben, daß an der Differenz von 40 000 ℳ die Weiterführung der Bahn seiner Ansicht nach nicht scheitern dürfe und, wie er hoffe, auch nicht scheitern werde.

Finanzminister Dr. Ellstätter ergreift nochmals das Wort, um zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung das warme Interesse, welches Herr Kommerzienrath Sander für den Kaiserstuhl und besonders die Stadt Breisach bethätigt habe, vollkommen theile und auch mit der Tendenz seiner Ausführungen sich einverstanden erklären könne, soweit dieselben die Herbeiführung einer Verständigung mit dem Unternehmer zum Gegenstand hätten. Nur bezüglich der Art und Weise, wie diese Einwirkung erfolgen solle, befinde er sich im Widerspruch mit jenem Herrn Vorredner; dem Grundsatz nämlich, daß die Staatsregierung unter Umständen selbst den Bau von Lokalbahnen in die Hand nehmen solle, vermöge er seine Zustimmung nicht zu ertheilen. In dieser Beziehung habe die feststehende Praxis der Großherzoglichen Regierung schon wiederholt in den beiden Hohen Häusern der Landstände Zustimmung erfahren und er glaube, daß zu einer Abweichung von jenem Grundsatz hier ein Anlaß nicht vorliege, da die Erwägungen des allgemeinen Staatsinteresses, aus denen jene Grundsätze erwachsen seien, heute noch in gleichem Maße Geltung besäßen wie früher. Redner könne nicht glauben, daß es Aufgabe des Staats sein könne, in so weitgehender Weise für lokale Interessen einzutreten; ein Eintreten des Staates könne nur da in Frage kommen, wo durch das Eintreten der Nächstbetheiligten der Beweis für das Vorhandensein eines wirthschaftlichen Bedürfnisses erbracht sei, und nur dann, wenn ohne staatliche Hilfe ein Privatunternehmer nicht bestehen könne. Er glaube aber, daß von der Erörterung dieser Prinzipienfrage um so mehr abgesehen werden solle, als damit ein wirksamer Druck auf irgend Jemand doch nicht ausgeübt werden könne. Die Drohung, im Falle der Weigerung des Unternehmers werde der Staat den Bahnbau selbst ausführen, während derselbe in Wirklichkeit gar nicht daran denke, werde nicht nur keine Wirkung auf den Unternehmer ausüben, sondern lediglich dazu beitragen, den Unternehmungsgeist lahm zu legen. Insbesondere im gegenwärtigen Stadium scheine es nicht angezeigt, einen Druck des Staates gegenüber dem Unternehmer in's Auge zu fassen, weil ja von beiden Hohen Häusern übereinstimmend der Großherzoglichen Regierung weitere Verhandlungen mit dem Unternehmer anempfohlen worden seien. Der Unternehmer befinde sich aber nicht in einer Lage, wie etwa der Staat, der über die Mittel der Allgemeinheit zu verfügen in der Lage sei; wo die Rentabilität eines Unternehmens aufhöre, könne selbstverständlich auch ein Druck auf den Unternehmer keinen Erfolg haben.

Uebrigens glaube er, daß diese Betrachtungen überhaupt nur akademischer Natur seien, da, wie er glaube, bei der gegenwärtigen Sachlage auf eine Verständigung mit dem Unternehmer zuversichtlich gerechnet werden dürfe, nachdem die Stadt sich zu so sehr anerkennenswerthen Opfern bereit erklärt und damit den Ernst ihrer Bestrebungen bewiesen habe. Die Prüfung, ob das Maß der Verpflichtungen, welche die Stadt übernommen habe, nicht etwa zu groß sei, liege den Verwaltungsbehörden ob, doch glaube Redner dies nicht befürchten zu müssen. Für die bevorstehenden Verhandlungen werde zweifellos auch das übereinstimmende Votum der beiden Hohen Häuser von Gewicht sein und er glaube, daß bei dieser Sachlage die Wünsche der Stadt Breisach in Erfüllung gehen würden. Der durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffene Zustand sei, wie Redner schon in dem Hohen andern Hause zugegeben habe, ein so unnatürlicher, daß er unmöglich auf die Dauer bestehen bleiben könne; die Macht der Verhältnisse werde die Unternehmer zum Ausbau der Bahn zwingen, auch ehe die übrige Bahn den im Gesetz bezeichneten Ertrag abwerfe, und zwar in ganz kurzer Zeit, wenn,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

woran er übrigens nicht zweifle, eine Verständigung jetzt nicht möglich sein sollte.

Bezüglich des Wegs, auf dem die Regierung hofft, eine Verständigung herbeiführen zu können, bittet Redner, im gegenwärtigen Stadium von weiteren Erörterungen abzusehen, ebenso bezüglich der angeregten prinzipiellen Frage, da von derartigen Erörterungen im Augenblick ein Erfolg nicht erwartet werden könne.

Kommerzienrath Sander kann sich nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers durchaus befriedigt erklären und führt aus, daß auch er im gegenwärtigen Augenblick einen Systemwechsel bezüglich der Frage der Erbauung von Lokalbahnen nicht habe empfehlen wollen. Ohne Anwendung auf den hier vorliegenden Fall habe er sich lediglich dafür aussprechen wollen, daß unter Umständen auch einmal die Frage auftauchen könnte, ob nicht der Staat eine bestimmte Lokalbahn bauen solle, wenn sich für dieselbe ein Unternehmer nicht, oder nicht unter annehmbaren Bedingungen, finde. Daß letzteres überhaupt durchführbar sei, beweise das Beispiel von Elsaß. Auch Redner würde sich nur freuen, wenn die weiteren Verhandlungen der Regierung mit dem Konsortium von Erfolg begleitet sein würden, da diese Lösung für alle Theile als die befriedigendste bezeichnet werden müsse.

Sodann richtet bezüglich des Artikels 5, wonach auf den Anschlußstationen der Hauptbahn die für die Kaiserstuhlbahn erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgeld übernommen werden kann, der Berichterstatter an die Großherzogliche Regierung die Anfrage, wie sich das Dienstverhältniß der Staatsbeamten zu dem Unternehmer der Privatbahn voraussichtlich gestalten werde. Die betreffende Bestimmung sei in ähnlichen früheren Gesetzen nicht enthalten; gleichwohl habe die Kommission kein Bedenken getragen, derselben zuzustimmen, da diese Bestimmung für den Unternehmer von großem finanziellem Vortheil sein und so den Reinertrag der Bahn steigern werde, ohne daß — vielleicht abgesehen von der Zeit der Obst- und Weinernte — für die Staatsbahn ein Mehraufwand erwachsen werde.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel beantwortet diese Anfrage dahin, daß damit kein neues Verhältniß konstruirt, sondern lediglich ein Verhältniß, das auf allen Anschluß- oder Wechselstationen bestehe, wo die Staatsbahn an eine fremde Bahn anschließe, übertragen werde. Ein Unterschied werde nach dem Entwurf nur darin bestehen, daß die auf den Anschlußstationen der Kaiserstuhl- beziehungsweise Hauptbahn durch die Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes für die Kaiserstuhlbahn der Staatsbahn erwachsenden Kosten nicht, wie in andern Fällen, von der betreffenden Verwaltung ersetzt, sondern von der Staatskasse getragen werden sollen.

Ganz dasselbe Verhältniß, wie es nach dem Entwurf auf den Anschlußstationen der Kaiserstuhlbahn bestehen werde, bestehe zur Zeit auf der Station Zell der Zell-Todtnauer beziehungsweise Wiesenthalbahn, wo auch die Beamten der Staatsbahn den Stations- und Expeditionsdienst für die Privatbahn besorgen; nur bezahle die Verwaltung der Privatbahn hier für diese Dienstbesorgung eine Aversalsumme. Die Verantwortung für die betreffende Dienstführung der staatlichen Beamten trage die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, dagegen unterliege die bezügliche Dienstbesorgung den Vorschriften der Privatbahnverwaltung.

Die Begünstigung, die dem Unternehmen nach dem Entwurf zu Theil werden solle, sei ein erhebliches Zugeständniß, aber wesentlich finanzieller Natur.

Der Berichterstatter erklärt sich mit der ertheilten Auskunft zufrieden gestellt.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck hebt alsdann hervor, daß bei der Feststellung der Bahnlinie, die nach Artikel 3 Ziffer 1 des Entwurfs der Staatsaufsichtsbehörde in der Konzession vorzubehalten sei, leicht Kollisionen zwischen dem Unternehmer, welcher möglichst billig zu bauen bestrebt sein werde, und den das Gelände stellenden Gemeinden, welche an der Führung der Bahn durch billiges Gelände ein Interesse hätten, eintreten könnten, da die Festsetzung der Linie vielfach von erheblichem Einfluß auf den Kostenpunkt sein werde. So habe der Bau der Zell-Todtnauer Bahn zu einer großen Anzahl von Prozessen Anlaß gegeben, in deren Verlauf von der Gemeinde Todtnau, welche das Gelände zu stellen sich verpflichtet hatte, wiederholt behauptet worden sei, daß ihren Interessen bei der Feststellung der Bahnlinie nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Daher sei der Aufwand ein viel größerer gewesen, als vorhergesehen, während er ohne erhebliche Mehrbelastung des Bahnunternehmers durch Berücksichtigung der Gemeinde bei Feststellung der Baulinie hätte erheblich vermindert werden können. Redner glaube, daß in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diesen Fällen eine billige Ausgleichung der beiderseitigen Interessen stattfinden sollte.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel, gibt als richtig zu, daß die Durchführung der von dem Herrn Vorredner angezogenen Bestimmung in manchen Fällen Schwierigkeiten bieten könne, wenn nämlich zwischen den Interessen des Unternehmers und den das Gelände stellenden Betheiligten Kollisionen eintreten. Solche Fälle seien übrigens nicht blos bei Privatbahnen, sondern auch bei Staatsbahnen, für welche die Gemeinden das Gelände zu stellen hatten, z. B. der Höllenthalbahn, vorgekommen.

Welches Interesse in diesen Fällen vorzugehen habe, lasse sich nicht im Voraus bestimmen, sondern müsse im einzelnen Fall von der Staatsbehörde nach billigem Ermessen entschieden werden, wobei namentlich das Interesse des Betriebs in Betracht komme. Das Verfahren für die Festsetzung der Baulinie sei durch das Enteignungsgesetz vom Jahr 1838 eingehend geregelt: eine Kommission, in welcher die Interessenten vertreten seien, habe die Einwendungen zu prüfen, wodurch einseitige Bevorzugungen eines der Interessenten verhütet würden.

Wenn von dem Herrn Vorredner speziell auf die Zell-Todtnauer Linie hingewiesen worden sei, so sei dem Ministerium bis jetzt davon keine Kenntniß geworden, daß die Feststellung der Baulinie eine übermäßige Belastung der Gemeinden zur Folge gehabt habe. Uebrigens sei der Bürgermeister von Todtnau, weil diese Gemeinde für die Stellung des Geländes Garantie übernommen hatte, Mitglied der Expropriationskommission gewesen und zu allen Verhandlungen zugezogen worden; und so sei das Interesse dieser Gemeinde durchaus gewahrt worden. Bei einer Bahn, deren Ausführung so vielen technischen Schwierigkeiten begegne, wie dies bei der Zell-Todtnauer Bahn der Fall gewesen sei, lasse sich zum Voraus nicht mit Bestimmtheit sagen, ob nicht die ursprünglich angenommene Baulinie kleine Aenderungen erleiden müsse.

Zugegeben sei dem Herrn Vorredner, daß die Kosten für die Geländeerwerbung bei der Zell-Todtnauer Bahn sich höher belaufen, als angenommen war, aber dies sei auch bei andern Bahnbauten der Fall gewesen und lasse sich der Aufwand für die Geländeerwerbung überhaupt nicht ganz genau vorausberechnen.

Damit wird die Diskussion geschlossen, und es wird nach den Anträgen der Kommission der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig unverändert angenommen, indem das Haus sich zugleich der zu Protokoll gegebenen Erklärung der Zweiten Kammer zu Artikel 8 anschließt; die Petition der Handelskammer Freiburg und die erste der Stadt Breisach werden gleichzeitig durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt und die zweite Petition der Stadt Breisach der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Der weitere Gegenstand der Tagesordnung, die Petition der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim wegen Errichtung einer Bezirksassistenz-Thierarztstelle für diesen Bezirk wird von der Tagesordnung abgesetzt und zur Verhandlung in der nächsten Sitzung vorbehalten, nachdem der Berichterstatter Geheimer Referendär Haas darauf hingewiesen hatte, daß die Regierungsvertreter durch die Verhandlungen des andern Hohen Hauses heute in Anspruch genommen seien und Graf von Helmstatt im Interesse der Sache den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Berathung dieser Petition, welche er dem Hohen Hause übergeben habe, in Anwesenheit von Regierungsvertretern erfolge,

Beilage Nr. 255 (ungedruckt).

Nach Feststellung der Tagesordnung für die Ende der nächsten Woche abzuhaltende nächste Sitzung wird die Sitzung von dem Präsidenten um ½12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Roppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Nokk, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Herr Geheimerath Dr. Hardeck und die Herren Ministerialräthe Seubert, Lewald, Heß, von Jagemann und Dorner.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß von dem Präsidium des andern Hohen Hauses eine Mittheilung eingegangen ist über die zu Titel VIII., IX. und X. der Ausgaben und Titel III. der Einnahmen des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 gefaßten Beschlüsse der Zweiten Kammer. Diese Mittheilung wird der Budgetkommission überwiesen.

Beilage Nr. 268.

An Petitionen sind eingegangen und werden durch das Sekretariat bekannt gegeben:

1. Petition des Ausschusses des Badischen Rathschreibervereins, die Hebung und Förderung des Rathschreiberstandes betreffend,

Beilage Nr. 269 (ungedruckt).

2. Petition des Gemeinderaths Rastatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betreffend,

Beilage Nr. 270 (ungedruckt).

Die erste Petition wird an die Petitionskommission, die zweite an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman erstattet namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, betreffend die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins,

Beilage Nr. 267.

und führt aus, daß die Bittsteller mit der vorliegenden Petition die Aufmerksamkeit der Stände auf die durch

die Einführung des Reichs-Branntweinsteuergesetzes herbeigeführte üble Lage unserer Kleinbrenner lenken. In der Petition werde hervorgehoben, daß werthvolle Rückstände infolge der neuen Besteuerung vielfach nicht mehr verwerthet würden, womit ein empfindlicher volkswirthschaftlicher Nachtheil verknüpft sei, der von den Kleinbrennern um so drückender und lästiger empfunden werde, als die Branntweinsteuer infolge des Reichsgesetzes gegen früher um den 12fachen Betrag gestiegen sei und überdies das frühere badische Gesetz durch Einräumung von drei Freitagen die völlige Steuerfreiheit einer gewissen Menge Branntwein gewährt habe.

Zunächst müsse konstatirt werden, daß die Mißstimmung, welche die Einführung des Reichs-Branntweinsteuergesetzes in den Kreisen der Kleinbrenner hervorgerufen habe, eine allgemeine, also nicht durch die Thätigkeit einzelner Ausführungsorgane hervorgerufene, und eine dauernde, d. h. nicht blos durch die Neuheit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bedingte sei. Es sei daher der Schluß gerechtfertigt, daß das Gesetz selbst für die Kleinbrenner gewisse Härten und Unbilligkeiten enthalte, obwohl bei der Erlassung des Gesetzes den Interessen der landwirthschaftlichen Brennereien und namentlich derjenigen der süddeutschen Kleinbrennereien anerkanntermaßen Rechnung getragen worden sei. Die Kommission habe deßhalb eine Prüfung des ganzen Gesetzes daraufhin für geboten erachtet, ob und welche einzelne Bestimmungen desselben etwa unseren Kleinbrennern nachtheilig seien.

Als der Grundfehler des Gesetzes müsse nun die Vorschrift betrachtet werden, daß die Branntweinsteuer auch von denjenigen kleinen Brennern gezahlt werden müsse, welche gar nicht für den Verkauf, sondern nur für den eigenen Konsum produzirten, und daß, abgesehen von den hier nicht weiter in Betracht zu ziehenden Stundungsvorschriften des Gesetzes, die Steuer bezahlt werden müsse ohne Rücksicht darauf, wann dem Produzenten die Verwerthung seines Produkts möglich sein werde.

Weiter sei zu beachten, daß die Veranlagung der Materialsteuer erhebliche Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit zulasse, weil verschiedene Stoffe, die eine verschiedene Ausbente gewähren, unter einem Steuersatz zusammengefaßt seien.

Sodann gebe die Bemessung der Ausbentesätze Anlaß zu begründeten Klagen, da die vom Bundesrath festgestellten Normalausbentesätze eher über, als unter dem Durchschnitt lägen. Die erzieherische Wirkung der Steuerabfindung durch Aufstellung fester Sätze sei zwar nicht zu beabreden; wenn aber diese Sätze zu hoch bemessen seien, so würden dadurch gerade die von der Natur weniger begünstigten Landestheile benachtheiligt und das Verarbeiten geringwerthiger Stoffe unmöglich gemacht. Eine anderweite Festsetzung der Ausbentesätze stehe aber der Landescentralbehörde zu, wie dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen sei, und diese Ansicht werde auch von der Großherzoglichen Regierung getheilt, die, um eine Grundlage für anderweite Festsetzung der Ausbentesätze zu erhalten, mehrfach bereits Probebrände angeordnet habe.

Endlich sei noch die Höhe der Strafen wegen geringfügiger Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen eine Defraudationsabsicht auf Seiten des Kontravenienten mangele, als beschwerend zu erwähnen.

Anerkannt müsse werden, daß die Großherzogliche Regierung seit Einführung des Gesetzes es sich habe angelegen sein lassen, im Vollzug desselben nach Thunlichkeit Erleichterungen eintreten zu lassen; insbesondere seien in dieser Beziehung die Vollzugsbestimmungen vom Februar 1889 zu erwähnen. Gleichwohl habe die Kommission für geboten erachtet, daß das Gesetz selbst in den erwähnten Beziehungen im Interesse unserer Kleinbrenner einer Revision unterzogen werden sollte. Durch eine Aenderung des Gesetzes in den bezeichneten Punkten würde der größte Theil der jetzt vorhandenen Mißstimmung und Verbitterung über das Gesetz beseitigt werden. Bezüglich des hauptsächlichsten Beschwerdepunkts, auf dessen Beseitigung das Petitum der Bittsteller hinziele, nämlich die Pflicht der Versteuerung des Haustrunks, habe das Hohe andere Haus der Großherzoglichen Regierung bestimmte Vorschläge zur Erwägung unterbreitet, denen sich auch die Kommission dieses Hohen Hauses mit geringfügigen Abänderungen im Wortlaut angeschlossen habe. Doch solle damit keineswegs dem Vorgehen der Großherzoglichen Regierung eine bestimmte Richtung angewiesen werden; die Meinung der Kommission gehe vielmehr dahin, daß die Großherzogliche Regierung für Abstellung der zu Tage getretenen und für begründet erachteten Beschwerden nach Thunlichkeit Sorge tragen möge, und in diesem Sinne beantrage die Kommission die empfehlende Ueberweisung der Petition.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freiherr von Göler kann sich zwar im Ganzen den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen, nicht aber dem vorliegenden Kommissionsantrag zustimmen. Anzuerkennen sei mit dem Herrn Berichterstatter, daß das Gesetz namentlich den Interessen der süddeutschen Kleinbrenner Rechnung tragen wollte, wofür dem Herrn Finanzminister, der dies seinerzeit in Berlin erreicht habe, Dank gebühre; infolge eines bei der Bemessung der Ausbentesätze unterlaufenen Irrthums werde aber diese Tendenz des Gesetzes nicht erreicht und deßhalb müsse eine Abänderung der Ausbentesätze als durchaus wünschenswerth bezeichnet werden. Redner ist überzeugt, daß die Großherzogliche Regierung, wie sie bisher mit Erfolg bestrebt war, die Interessen unserer Kleinbrenner zu vertreten, auch für die Abstellung der hervorgetretenen Mißstände nach Thunlichkeit Sorge tragen werde, und glaubt, daß wenn bezüglich der Ausbentesätze eine Aenderung erreicht werde, die Verstimmung über das Branntweinsteuergesetz, die allenthalben und namentlich auch anläßlich der letzten Reichstagswahlen bemerkbar geworden sei, verschwinden werde.

Die von der Kommission befürwortete, von den Petenten in erster Reihe erstrebte Freigabe eines gewissen Quantums von Alkohol vermöge er dagegen nicht zu unterstützen; eine solche Maßregel würde ihm vielmehr geradezu bedenklich erscheinen in dem Momente, wo die Steuer durch eine entsprechendere Regelung der Ausbentesätze ohnehin thatsächlich ermäßigt werde. Die Wirkung des bestehenden Gesetzes in ethischer Beziehung dürfe eine vortreffliche genannt werden, da dasselbe in der That die gehoffte Verminderung des Branntweingenusses zur Folge gehabt habe. Würde nun gleichzeitig mit einer Neuregelung der Ausbentesätze die Freigabe eines gewissen Quantums Alkohol von der Steuer statuirt werden, so würde, wie Redner glaubt, diese Steuerermäßigung eine Steigerung des Branntweinkonsums herbeiführen. Redner erinnert an den durch übermäßigen Branntweingenuß in den 1870er Jahren eingetretenen körperlichen, geistigen und sittlichen Rückgang der Bevölkerung in manchen Landesgegenden. Auch Redner sei keineswegs so sehr Temperenzler, daß er den Branntweingenuß unbedingt ausschließen wolle; immerhin dürfe aber gegenüber den Ausführungen des Kommissionsberichts darauf hingewiesen werden, daß auch bei uns in einer Reihe von landwirthschaftlichen Betrieben der Branntweingenuß durchaus vermieden werde.

Redner könnte sich daher dem Antrag der Kommission nur dann anschließen, wenn dieselbe von der Empfehlung des Petitums auf Freigabe eines bestimmten Quantums Alkohol Abstand genommen hätte; da aber auch bezüglich dieses Punkts nach dem Wortlaut des Kommissionsantrags die empfehlende Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung beantragt werde, sehe er sich zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dem Kommissionsantrage zuzustimmen, müsse vielmehr, um die als wünschenswerth zu erachtende einstimmige Annahme des Kommissionsantrags zu ermöglichen, eine andere Fassung desselben empfehlen.

Finanzminister Dr. Ellstätter weist darauf hin, daß die vorliegende Petition einen Gegenstand betreffe, der nicht eigentlich zur Kompetenz der Landesgesetzgebung gehöre. Eine Besprechung derselben in diesem Hohen Hause sei gleichwohl deßhalb nicht ausgeschlossen, weil das Reichs-Branntweinsteuergesetz den Landesregierungen hinsichtlich des Vollzugs gewisse Kompetenzen einräume.

Dem materiellen Inhalt der Petition sei eine gewisse Berechtigung wohl nicht abzustreiten; dies gehe nicht nur aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervor, dessen Ausführungen als denjenigen eines gewiegten Kenners unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse ein erhebliches Gewicht beigemessen werden müsse, sondern auch aus den Verhandlungen in dem andern Hohen Hause. Es gehe daraus insbesondere hervor, daß die Einführung des Branntweinsteuergesetzes bei unseren eigenartigen landwirthschaftlichen Verhältnissen in mancher Beziehung doch recht mißliche Folgen gehabt habe und daß eine Abhilfe, soweit möglich, am Platze sei. Bezüglich der Art und Weise der Abhilfe werde die Großherzogliche Regierung nun zunächst zu erwägen haben, ob sie von sich aus eine solche zu gewähren vermöge, oder ob sie nicht im wesentlichen darauf angewiesen sei, bei den Reichsinstanzen auf eine anderweite gesetzliche Regelung hinzuwirken.

Gewisse Folgen des reichsgesetzlichen Einschreitens auf diesem Gebiet würden sich freilich überhaupt nicht beseitigen lassen, nämlich die Steuer selbst und die Höhe derselben. Die auf den Verbrauch des Branntweins gelegte Steuer, die höher sei als nach der früheren badischen Gesetzgebung, werde in manchen Kreisen immer empfunden werden. Es könne daher nur in Frage kommen, inwieweit unsern landwirthschaftlichen Kleinbrennern noch weitere Erleichterungen als bisher gewährt werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könnten, und in dieser Richtung werde die Regierung das bei den Berathungen der beiden Hohen Häuser zu Tage geförderte Material zu verwerthen haben. Insbesondere bei etwaigen Verhandlungen im Bundesrath und Reichstag werde, wie er glaube, dieses Material der Regierung zu Statten kommen.

In einer Beziehung könne er aber, wie der Herr Vorredner, dem Herrn Berichterstatter nicht beistimmen, nämlich bezüglich der Frage der Steuerbefreiung des als Haustrunk verwendeten Branntweins. Eine solche Steuerbefreiung sei nämlich auch bisher niemals bei uns eingeführt gewesen, da die im Jahre 1882 bei uns eingeführte Freibrennperiode von drei Tagen etwas wesentlich anderes bezweckte, indem die Verwendung des so gewonnenen Branntweins nicht auf die Verwendung als Haustrunk beschränkt gewesen sei. Thatsächlich möge allerdings in vielen Fällen der Erfolg jener Erleichterung der gewesen sein, daß der kleine Brenner den an den drei Freitagen gewonnenen Branntwein in seinem Haushalt verwendete.

Die Befreiung des als Haustrunk verwendeten Branntweins von der Steuer lasse sich aber auch aus mehrfachen Gründen anfechten; einmal stimme diese Steuerbefreiung nicht damit zusammen, daß man aus finanziellen und ethischen Gründen die Einführung einer Konsumsteuer auf Branntwein für nothwendig befunden habe, sodann lasse sich nicht absehen, weßhalb nur den kleinen Brennern diese Erleichterung gewährt werden solle, nicht auch den großen, und überhaupt der arbeitenden und nicht arbeitenden Klasse von Konsumenten.

Von diesem Moment werde daher die Großherzogliche Regierung wohl absehen müssen und nur betonen können, daß bei der dermaligen gesetzlichen Regelung die kleinen landwirthschaftlichen Betriebe dadurch bei uns nothleiden, daß gewisse Abfallstoffe nicht mehr ausgebeutet werden können, und daß es deßhalb nothwendig sei, den landwirthschaftlichen Betrieben weitere Erleichterungen zu gewähren.

Diesen Standpunkt werde, wie er glaube, die Großherzogliche Regierung mit Nachdruck vertreten können, und er hoffe, daß die Bestrebungen der Großherzoglichen Regierung auch bei den übrigen Bundesregierungen, bei denen ähnliche Verhältnisse obwalten, Unterstützung finden werden.

Geheimerath Dr. von Holst berührt einen Punkt, auf welchen in der heutigen Diskussion noch nicht eingegangen worden sei, nämlich den in der Petition vorgeschlagenen Weg zur Abhilfe durch landesgesetzliche Gewährung von Brennprämien. Daß dieser Weg heute völlig außer Betracht geblieben sei, könne ihn nur befriedigen, da derselbe, wie der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen des anderen Hohen Hauses ausgeführt habe, durchaus ungangbar sei. Nach seiner festen verfassungsrechtlichen Ueberzeugung stehe nämlich diesem Wege in der Reichsverfassung eine unübersteigbare Schranke entgegen, da der Grundsatz, daß Reichsrecht Landesrecht breche, von einzelnen Gliedern des Reichs auch nicht indirekt verletzt werden dürfe. Die Wahrung dieses Grundsatzes sei für das Gedeihen des ganzen Reichs von der größten Bedeutung; eine Verletzung desselben würde nicht nur bei Steuergesetzen unabsehbare finanzielle Konsequenzen, sondern auch unabsehbare politische Konsequenzen nach sich ziehen, wie die Geschichte großer Staaten eindringlich lehre. Redner würde es lebhaft beklagen, wenn bei uns in weiteren Schichten eine derartige Tendenz sich zeigen würde, kann aber mit Befriedigung konstatiren, daß anläßlich der letzten Reichstagswahlen, soweit ihm bekannt geworden, jener verfassungsrechtliche Grundsatz überall anerkannt und gewürdigt worden sei, — ein Zeugniß für die Entwickelung des nationalen Gedankens, das jeden Patrioten nur erfreuen könne.

Bei den Verhandlungen in diesem Hohen Hause über die Aufgabe des Reservatrechts der Branntweinbesteuerung habe Redner mit Nachdruck die ethische Wirkung einer höheren Besteuerung des Branntweins hervorgehoben, und er habe in dieser Beziehung seither seinen Standpunkt keineswegs geändert. Soweit daher unter den Klagen über das neue Gesetz auch der geringere Konsum an Branntwein aufgeführt wurde, habe er sich über diese Wirkung desselben nur gefreut. Gleichwohl müsse er die Richtigkeit der Ausführungen des Freiherrn von Göler bezweifeln, daß nämlich die Willfahrung der in der Petition vorgetragenen Wünsche eine so erhebliche Steigerung des Konsums zur Folge haben werde. Ihm sei nämlich aus bäuerlichen Kreisen die Mittheilung gemacht worden, daß infolge der erhöhten Steuer nicht der Branntweingenuß überhaupt eine Beschränkung erfahren habe, weil der Branntwein für die landwirthschaftlichen Betriebe eben nicht entbehrt werden könne, sondern daß nur an die Stelle des selbstgebrannten und weniger gesundheitsschädlichen Getränks der billige nord-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deutsche Kartoffelbranntwein getreten sei. Dieser Erwägung dürfe daher, wie er glaube, eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Für unsere landwirthschaftliche Bevölkerung sei eben der Branntweingenuß deßhalb ein Bedürfniß, weil die sonstige Ernährung dieser Kreise dem nicht entspreche, was ihr Beruf eigentlich erfordern würde.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Finanzministers bemerkt Redner, daß es zwar die wesentliche Aufgabe der Großherzoglichen Regierung bilden werde, bei der Reichsregierung eine Abänderung des Gesetzes in einzelnen Punkten herbeizuführen, soweit dies möglich sei, ohne die großen Gesichtspunkte preiszugeben, von denen bei Erlassung des Gesetzes ausgegangen wurde. Immerhin glaube er aber, daß auch der Landesregierung ein weiteres Eingreifen möglich sei, nämlich bezüglich der Festsetzung der Ausbeutesätze; daß dies der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen sei, ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus einer gewissermaßen authentischen Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes von Maltzahn im Reichstag. Und gerade die sachgemäße Regelung der Ausbentesätze werde, wie er glaube, bei unsern Kleinbrennern die größte Befriedigung hervorrufen.

Sodann könne dem Herrn Finanzminister zugegeben werden, daß es steuerphilosophisch an sich richtig sei, daß eine Konsumsteuer sich auch auf das von dem Produzenten selbst Konsumirte zu erstrecken habe. Die Erfahrung und die Geschichte lehre aber, daß diese Wahrheit von den großen Schichten des Volkes nicht gewürdigt werden könne, und daß deßhalb gerade solche Steuern von jeher die meist gehaßten gewesen seien; in derartigen Fragen müsse aber auch dem Volksgeist Rechnung getragen werden. Richtig sei ferner, wie der Herr Finanzminister ausgeführt habe, daß bis jetzt die Steuerbefreiung des als Haustrunk verwendeten Branntweins bei uns noch nie eingeführt war. Dem sei aber entgegen zu halten, daß sowohl wegen der drei freien Brenntage, als in Folge des erheblich geringeren Steuersatzes früher diese Steuer gar nicht drückend empfunden worden sei.

Trotzdem hege Redner keinen Zweifel, daß, wenn im Interesse unserer Kleinbrenner noch einige Erleichterungen gewährt werden, auch unsere Bevölkerung sich sehr bald in das neue Gesetz einleben werde, wodurch dasselbe namentlich auch die politische Bedeutung, die ihm zum Theil per nefas beigelegt worden sei, einbüßen würde, was er nicht vom Parteistandpunkt, sondern vom patriotischen Standpunkt aus nur lebhaft begrüßen könnte.

Freiherr von Göler legt Werth darauf, zu konstatiren, daß auch er der Berechtigung der Klagen der Kleinbrenner sich nicht verschließe, und möchte deßhalb besonders zum Ausdruck bringen, daß er, soweit der Kommissionsbericht eine Aenderung der Ausbeutesätze und eine anderweite Gruppirung der Rohstoffe zur Materialsteuer empfehle, sich demselben vollständig anschließe und nur bezüglich der Freigebung des Haustrunks eine abweichende Stellung einnehme. Redner stellt deßhalb den Antrag, „die hohe Erste Kammer möge die Bittschriften der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß den Beschwerden über die Höhe der Ausbeutesätze und die Gruppirung der Rohstoffe zur Materialsteuer thunlichst Abhilfe geschaffen werde". Dieser Antrag entspreche, wie er glaube, durchaus den gerechten Wünschen der Bittsteller, ohne daß er soweit gehe, wie der Antrag der Kommission, welcher eben deßwegen von vornherein Bedenken begegnen werde.

Der Berichterstatter kann den Antrag von Göler nicht zur Annahme empfehlen, weil dieser Antrag nicht allgemein genug gefaßt sei, sondern aus den mannigfachen Beschwerden über das Gesetz zwei speziell herausgreife und der Großherzoglichen Regierung empfehle, während der allgemeinere Antrag der Kommission der Großherzoglichen Regierung in jeder Beziehung freie Hand lasse. Redner glaubt, daß Freiherr von Göler die wirthschaftliche Bedeutung zu sehr hinter der ethischen habe zurückstehen lassen, obwohl auch er das ethische Moment keineswegs unterschätze. Uebrigens stelle auch die Kommission die Frage der Steuerfreiheit des Haustrunks keineswegs in den Vordergrund, sondern sie habe nur auch diese Frage einer eingehenden Erwägung werth erachtet, vornehmlich aus dem volkswirthschaftlichen Grunde, weil bei Gewährung der Steuerfreiheit Abfallstoffe zur Verwerthung gelangen würden, die jetzt eine Verwerthung nicht finden.

Mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers könne sich daher auch die Kommission einverstanden erklären.

Redner empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Hierauf wird der Antrag von Göler, welcher von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freiherrn von Racknitz und Kirchenrath Dr. Hausrath unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt, worauf der Kommissionsantrag zur Annahme gelangt.

Sodann berichtet Kommerzienrath Diffené namens der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen für 1890/91 und beantragt, dasselbe in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen.

Beilage Nr. 266.

Der Berichterstatter geht nach einem kurzen Ueberblick über die in den einzelnen Ausgabepositionen gegen früher enthaltenen Mehrforderungen auf die eine Hauptursache dieser Mehrforderungen, das neue Beamtengesetz, näher ein. Bezüglich des Meritorischen dieses Gesetzes könne er auf die Ausführungen des Herrn Grafen von Helmstatt in einer der letzten Sitzungen Bezug nehmen, mit dessen Ausführungen sich das Hohe Haus einverstanden erklärt habe. Im Hinblick auf die Anforderungen, die heute an die Beamten gestellt würden, sei es Pflicht des Staates, für die Besserstellung seiner Beamten einzutreten, soweit dies innerhalb der der Natur der Sache nach gegebenen Grenzen möglich sei. Letzteres müsse um so mehr betont werden, als nach seinen Wahrnehmungen dieses Moment nicht genügend beachtet und vielfach übersehen werde, daß die guten Absichten der Regierung wie der Kammern in der finanziellen Lage des Staats ihre Schranken finden. Einzelne Mängel seien freilich auch bei diesem Gesetz nicht zu vermeiden gewesen und früher oder später werde die bessernde Hand an dasselbe gelegt werden müssen. Erfreulich sei das Bestreben der Großherzoglichen Regierung, jetzt schon im Rahmen des bestehenden Gesetzes hervortretenden billigen Wünschen Rechnung zu tragen, wie dies bezüglich der Steuerkommissäre der Fall gewesen sei. Bis zum 1. Januar d. J. seien nämlich diese Beamten — mit wenigen Ausnahmen — mit Geschäftsgebühren angestellt gewesen, während jetzt auch für diese Beamten die Gehaltsordnung einen festen Höchstgehalt bestimme; es sei nun nicht zu leugnen, daß bei dieser Regelung manche der betreffenden Beamten eine Einkommenseinbuße erlitten hätten, und um dies zu vermeiden, seien seitens der Großherzoglichen Regierung in dem Budgetentwurf Mittel zur Gewährung von Dienstzulagen angefordert worden. Die hiefür angeforderte Summe sei von dem Hohen andern Hause noch erhöht worden, so daß angenommen werden könne, daß nunmehr materiell für diese Beamten ausgiebig gesorgt sei, namentlich nachdem die Großherzogliche Regierung bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses noch erklärt habe, daß in die I. Gehaltsklasse auch nicht akademisch gebildete Steuerkommissäre einrücken würden. Dadurch sei, was anerkannt werden müsse, die Gefahr beseitigt, daß die für eine gedeihliche Wirksamkeit dieser Beamten unentbehrliche Berufsfreudigkeit durch die neue gesetzliche Regelung beeinträchtigt werde, und es sei damit zugleich nach außen ein Beweis dafür erbracht worden, daß die Großherzogliche Regierung wie die Stände berechtigten Wünschen der Beamten gerne Rechnung tragen. Diese Erfahrung werde im Verein mit der wachsenden Erkenntniß der Wohlthaten des neuen Gesetzes dazu beitragen, daß manches Mißverständniß beseitigt werde und einer gerechten Beurtheilung dieses Gesetzes Platz mache.

Redner geht auf die einzelnen Budgettitel ein und hebt insbesondere das geradezu glänzende Bild hervor, welches die stetig steigenden Einnahmen aus Steuern gewähren; hierin sei das Anzeichen eines erfreulichen Wachsthums der Kapitalkraft des Landes zu begrüßen. Zu bedauern sei nur, daß es der Landwirthschaft nicht möglich gewesen sei, an diesem Aufschwung Theil zu nehmen. Immerhin seien Lichtseiten genug vorhanden, welche das Gesammtbild als ein erfreuliches bezeichnen lassen.

Damit wird, da Niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und sofort in die Einzelberathung der einzelnen Budgettitel eingetreten.

Zu Titel IV. (Domänenverwaltung) VI. Abgaben und Lasten §. 34 b. (Bauaufwand für Kirchen, Pfarreien und Schulen) bedauert Graf von Helmstatt, daß hier von dem andern Hohen Hause drei Positionen, nämlich für den Neubau der Kirche in Freiburg-Wiehre und für die Erweiterung der Kirche in Höchenschwand, aus etatrechtlichen Bedenken gestrichen worden seien. Redner schließt sich dem in dem Kommissionsbericht niedergelegten Wunsch, daß es wenigstens in dem einen oder anderen dieser Fälle möglich sein werde, das für erforderlich erachtete fehlende Material noch nachzubringen, durchaus an. Insbesondere sei das Bedürfniß einer weiteren katholischen Kirche in Freiburg ein sehr dringendes, da die Bevölkerung dieser Stadt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich seit 20 Jahren verdoppelt, die Zahl der katholischen Kirchen aber in Folge der Zuweisung der Universitätskirche an die Altkatholiken sich vermindert habe. Außerdem seien die beiden städtischen Pfarrkirchen in der Mitte der Altstadt belegen; die Pfarrkirche der in einem lebhaften Aufschwung befindlichen Vorstadt Wiehre sei aber ihrer Größe nach nur als Kapelle zu bezeichnen. Redner hält die Frage der Erbauung einer katholischen Kirche in der Wiehre für eine sehr brennende und würde es außerordentlich bedauern, wenn die Entscheidung nochmals um 2 Jahre hinausgeschoben würde, umsomehr, als wie er glaube, das fehlende Material in der kürzesten Frist beschafft werden könnte.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß er schon bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses dem Bedauern der Großherzoglichen Regierung über die von der Budgetkommission vorgeschlagenen und von dem Hause auch angenommenen Abstriche bei dieser Position Ausdruck gegeben habe. Er habe damals die Meinung ausgesprochen und theile diese Meinung heute noch, daß die etatrechtlichen Bedenken, von denen sich die Kommission des andern Hauses habe leiten lassen, nicht zutreffend seien. Redner bedauert lebhaft, daß es nicht möglich geworden sei, diese Abstriche zu verhüten. Bezüglich des Pfarrhausbaues in Sipplingen sei nun inzwischen eine Nachtragsforderung eingebracht worden, die heute in dem andern Hohen Hause zur Verhandlung stehe und, wie er annehmen möchte, wohl auch genehmigt werde.

Bezüglich des Neubaues einer Kirche in Freiburg-Wiehre sei es dagegen nicht möglich gewesen, den fehlenden Plan und Kostenvoranschlag fertig zu stellen, da unter den drei Interessenten, Domänenärar, katholische Stiftungskommission und Stadtgemeinde, hierüber eine Einigung bis jetzt nicht habe erzielt werden können. Er bedauere, daß in Folge davon der fragliche Bau in die nächste Budgetperiode hinausgeschoben werden müsse, und hoffe, daß das dermalen noch fehlende Einverständniß unter den Interessenten bald hergestellt werden möchte, damit wenigstens bei Berathung des nächsten Budgets die Voraussetzungen für die ständische Bewilligung der erforderlichen Mittel gegeben seien.

Bei der Anforderung des Betrags für diesen Neubau in dem vorliegenden Budget sei die Großherzogliche Regierung davon ausgegangen, daß die beiden Kammern es nach bisheriger Uebung dem Ermessen der Regierung überlassen würden, die Grenzen der Baupflicht des Aerars festzustellen und über die Art der Ausführung des Baues zu beschließen. Die Regierung würde sich im Falle der Bewilligung bemüht haben, bei ihrer Entschließung die von der Sparsamkeit gezogenen Grenzen nicht zu überschreiten.

Die gegen die Bewilligung dieses Betrags erhobenen Bedenken seien übrigens vom Standpunkt der Budgetkommission des Hohen anderen Hauses auch wohl erklärlich, weil es sich hier um sehr erhebliche Summen handle, wie sie sonst unter dieser Position nicht angefordert zu werden pflegten. Daraus erkläre sich der Wunsch des Hohen anderen Hauses nach näheren Aufschlüssen.

Uebrigens werde, wie er glaube, der Verzug kein sehr erheblicher sein, weil auch im Fall der Bewilligung noch weitere Verhandlungen zwischen den Betheiligten erforderlich gewesen wären und überdies die Vorlage des nächsten Budgets ja schon im nächsten Jahre erfolgen werde.

Prälat D. Doll gibt seiner Freude über die beabsichtigte Erstellung einer neuen katholischen Kirche in der Vorstadt Wiehre bei Freiburg Ausdruck, da nach seiner festen Ueberzeugung es mit zur Lösung der sozialen Frage gehöre, daß auch in den Vorstädten unserer aufblühenden größeren Städte das Pfarrsystem zur Durchführung komme. Bezüglich der Bedürfnißfrage vermöge er sich dem Herrn Grafen von Helmstatt durchaus anzuschließen, da ja auch für die evangelische Bevölkerung der Wiehre sich das gleiche Bedürfniß ergeben habe und ein Neubau einer evangelischen Kirche zur Zeit im Werk sei.

Redner geht bei diesem Anlaß noch auf einige andere kirchliche Baulichkeiten näher ein.

Für den Neubau einer evangelischen Kirche in Badenweiler sei in dem Budget eine Anforderung enthalten, da dieser Bau unbedingt nothwendig sei. Redner möchte nur dringend wünschen, daß die der alsbaldigen Inangriffnahme des Baues entgegenstehenden Schwierigkeiten, wozu namentlich die Frage der Erstellung einer Nothkirche gehöre, bald beseitigt werden.

Sodann kommt Redner auf den Thurm der evangelischen Kirche in Freiburg zu sprechen, der in Folge einer nothwendig gewordenen Ausbesserung des Verputzes ein Aussehen habe, das auf's Aeußerste zu beanstanden sei.

Graf von Helmstatt bestätigt die Ausführungen des Herrn Vorredners bezüglich des Thurmes der evan-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gelischen Kirche in Freiburg, der in Folge der Reparatur an zwei oder drei Seiten der Pyramide eine gelbe Farbe aufweise, während er sonst von brauner Farbe sei, wodurch die architektonische Schönheit dieser Kirche wesentlich beeinträchtigt werde. Redner möchte glauben, daß hier durch einen Anstrich sehr wohl zu helfen wäre.

Prälat D. Doll glaubt, daß diesem Mißstand alsbald nach Vornahme der Reparatur hätte abgeholfen werden sollen.

Der Berichterstatter dankt dem Herrn Grafen von Helmstatt dafür, daß er den Wunsch der Kommission wegen Wiederaufnahme der gestrichenen Positionen so nachdrücklich unterstützt habe, und verweist auf die Nachtragsforderung für den Pfarrhausbau in Sipplingen, wodurch der Wunsch der Kommission wenigstens zum Theil befriedigt sei.

Freiherr von Göler bedauert ebenfalls die von dem anderen Hohen Haus bei dieser Position vorgenommenen Abstriche. Der Wortlaut des Etatgesetzes spreche freilich für dieses Vorgehen; es hätte aber in der Kompetenz der Hohen Zweiten Kammer gelegen, von dem Verlangen der Vorlage von Plänen abzugehen, wie dies früher in solchen Fällen Uebung gewesen sei.

Zu Titel VII. (Zollverwaltung) weist der Berichterstatter darauf hin, daß zu dem außerordentlichen Etat eine Nachtragsforderung für ein Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz eingebracht worden sei, nachdem das Hohe andere Haus die in das Budget eingestellte Summe für den gleichen Zweck wegen der Lage des für das Gebäude in Aussicht genommenen Platzes nicht genehmigt habe. Da auch diese Nachtragsforderung heute in dem anderen Hohen Hause berathen werde, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Baues in der Zweiten Kammer seiner Zeit nicht beabredet worden sei, möchte er — die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung vorausgesetzt — vorschlagen, daß nach Erledigung des Budgets des Großherzoglichen Finanzministeriums auch die Nachträge zu demselben erledigt werden würden.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß es der Großherzoglichen Regierung nur erwünscht sein könne, wenn auch über die Nachtragsforderungen zu dem Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums von dem Hohen Hause heute schon Beschluß gefaßt werde, da angenommen werden könne, daß im gegenwärtigen Augenblick die Verhandlungen hierüber in dem andern Hohen Hause bereits zu Ende geführt und die betreffenden Anforderungen auch genehmigt worden seien. Eine zuverlässige Mittheilung darüber sei ihm allerdings nicht geworden.

Der Berichterstatter schlägt alsdann vor, nach Erledigung des Budgets des Finanzministeriums eine kurze Unterbrechung der Sitzung eintreten zu lassen, damit die Budgetkommission die betreffenden Nachtragsforderungen einer Berathung unterziehen könne.

Hiergegen wird von keiner Seite Einspruch erhoben.

Zu Titel X. (Schuldentilgung) macht Freiherr von Göler darauf aufmerksam, daß in dem Budget der Amortisationskasse unter den Ausgaben Zuschüsse zur Bregthalbahn und zur Lokalbahn Kehl-Lichtenau vorgesehen seien, während der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen des andern Hohen Hauses es für rathsamer erklärt habe, diese Zuschüsse aus Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, nicht aus Mitteln der Amortisationskasse zu entnehmen, wozu in Artikel 8 des Entwurfs des Finanzgesetzes die Regierung auch ermächtigt werden solle. Redner würde sich im Hinblick auf die daraus sich ergebende günstige Lage des Staatsbudgets nur freuen, wenn es möglich wäre, diese Zuschüsse nicht aus der Amortisationskasse zu entnehmen, und bittet um Auskunft, ob die Großherzogliche Regierung sich in dieser Beziehung bereits schlüssig gemacht habe.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß erst nach Aufstellung des Budgets der Amortisationskasse die Möglichkeit in Frage gekommen sei, die in Rede stehenden Zuschüsse eventuell aus dem umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen, und es sei deßhalb in den Entwurf des Finanzgesetzes eine bezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Dieser Entwurf sei zur Zeit von dem Hohen anderen Hause noch nicht berathen; falls derselbe die ständische Zustimmung erhalte, würden diese Zuschüsse nicht aus Mitteln der Amortisationskasse, sondern aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung bestritten.

Zu Titel III. der Einnahmen (Steuerverwaltung) konstatirt der Berichterstatter mit Befriedigung, daß der Ertrag der Biersteuer von Jahr zu Jahr steige. Umsomehr sei zu bedauern, daß unserem Bierexport nach Elsaß-Lothringen eine ernste Gefahr drohe, indem nach Zeitungsnachrichten dort eine Erhöhung der Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gangssteuer auf Bier bis zum zulässigen Maximum bevorstehen solle, wodurch die badischen Brauereien erheblich geschädigt würden. Die Uebergangssteuer dürfe nun zwar für Bier, das aus anderen Bundesstaaten eingeführt werde, nach gesetzlicher Vorschrift nur so hoch bemessen werden, als sich die Auflage auf das im Inland produzirte Bier belaufe. Nach einem Bericht der Handelskammer Mannheim werde aber den elsaß-lothringischen Brauern für Schwand ein erheblicher Abzug an der Biersteuer bewilligt, und so werde thatsächlich das fremde Bier höher belastet als das in Elsaß-Lothringen selbstgebraute.

Der Gegenstand sei, wie er glaube, so wichtig, daß der Anschein eines theilnahmslosen Verhaltens dieses Hohen Hauses vermieden werden sollte, und er bitte daher, das Hohe Haus möge sich dem seitens der Hohen Zweiten Kammer an die Großherzogliche Regierung gerichteten Wunsche anschließen, daß die bedrohten Interessen der badischen Brauer seitens der Großherzoglichen Regierung mit Nachdruck gewahrt werden.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Lewald, erklärt, daß der Herr Finanzminister namens der Großherzoglichen Regierung schon in dem anderen Hohen Hause die Zusicherung ertheilt habe, daß die Regierung dieser Frage die Berücksichtigung, die sie verdiene, schenken werde.

Die Zulässigkeit der Uebergangssteuern sei durch den Zollvereinsvertrag vom Jahre 1867 geregelt, danach dürfe die Uebergangssteuer den Betrag der inneren Steuer nicht übersteigen, und in dieser Richtung werde eine Prüfung der vom elsaß-lothringischen Landesausschuß beschlossenen Maßnahmen durch den Bundesrath stattzufinden haben.

Die Großherzogliche Regierung werde nicht ermangeln, dabei die Interessen der inländischen Brauereien auf das Sorgfältigste wahrzunehmen.

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Dem Antrag der Kommission entsprechend wird sodann das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt, und hierauf nach dem Vorschlag des Berichterstatters die Sitzung zur Berathung der seitens der Großherzoglichen Regierung eingebrachten Nachtragsforderungen zu dem Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung berichtet Kommerzienrath Diffené über die Nachträge zu dem Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, und zwar zu Titel IV. der Ausgaben und Titel I. der Einnahmen (Domänenverwaltung): Verkauf von Domänenwaldungen bei der Insel Mainau an die Privatvermögensverwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und Ankauf eines Bildes für die Großherzogliche Kunsthalle in Karlsruhe, zu Titel IV. §. 34 b. der Ausgaben, Bau des katholischen Pfarrhauses in Sipplingen und Erweiterung der evangelischen Stadtkirche in Lörrach, sowie zu Titel VII. der Ausgaben (Zollverwaltung): Errichtung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Konstanz, und es werden diese Nachträge nach dem Antrag der Kommission ohne Diskussion genehmigt.

Sodann berichtet namens der Budgetkommission Graf von Helmstatt über den Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1890/91 und beantragt, indem er auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht Bezug nimmt, die Genehmigung dieses Nachtrags, welchem Antrag ohne Diskussion stattgegeben wird.

Beilage Nr. 264.

Hierauf verliest Geheimer Referendär Haas den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neckarbischofsheim, die Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle für diesen Bezirk betreffend. Seitens der Kommission wird beantragt, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 255 (ungedruckt).

Aus dem Kommissionsbericht ist hier zu erwähnen: Die Petenten erachten es zur dauernden Erhaltung eines weiteren Thierarztes im Bezirk für unentbehrlich, daß dem in Neckarbischofsheim wohnhaften, nicht beamteten Thierarzt ebenfalls amtliche Funktionen übertragen werden. Ein Bezirksassistenzthierarzt sei aber nur für den Bezirk Tauberbischofsheim mit dem Wohnsitz in Boxberg bestellt, wobei in Betracht komme, daß der Amtsbezirk Tauberbischofsheim eine viel größere territoriale Ausdehnung und einen viel größeren Bestand an Rindvieh, Schweinen und Schafen aufweise. Nach der Ansicht der Kommission liege daher in den allgemeinen Verhältnissen des Amtsbezirks Sinsheim kein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grund zur Anstellung eines weiteren beamteten Thierarztes und es sei insbesondere diese Maßregel im öffentlichen Interesse nicht geboten oder besonders wünschenswerth. Ueberdies werde, um die Existenz des Thierarzts in Neckarbischofsheim zu sichern, seit 1887 der Gemeinde ein Zuschuß von jährlich 400 ℳ. aus Staatsmitteln gewährt, und es bezahle die Gemeinde Neckarbischofsheim dem Thierarzt ein Wartegeld von 550 ℳ. Die Kommission hält daher das bisherige ablehnende Verhalten der Großherzoglichen Regierung gegenüber der erbetenen Errichtung einer Bezirksassistenzthierarztstelle für begründet, wenn sie auch anerkennt, daß ein erhebliches Bedürfniß dafür vorliege, daß stets ein approbirter Thierarzt in Neckarbischofsheim niedergelassen sei. Dagegen hält es die Kommission für gerechtfertigt, daß, wenn trotz der dem Thierarzt in Neckarbischofsheim jetzt gewährten Vergünstigungen die Stellung des letzteren in der Folge etwa gefährdet werden sollte, diesem einzelne Funktionen des Bezirksthierarztes übertragen würden, und in diesem Sinne wird beantragt, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Graf von Helmstatt, welcher die vorliegende Petition seiner Zeit dem Hause übergeben hat, dankt für die eingehende und wohlwollende Behandlung, welche dieselbe seitens der Kommission erfahren habe. Wenn auch die Bitte nicht in vollem Maße als berechtigt anerkannt worden sei, so sei doch immerhin für die Petenten sehr werthvoll, daß die Kommission die Bedürfnißfrage im Sinne der Petition beurtheilt habe. Nach seinen persönlichen Erfahrungen vermöge Redner das Bedürfniß nach einem Thierarzt in Neckarbischofsheim durchaus zu bestätigen. Andererseits sei die Niederlassung eines jüngeren Thierarztes dadurch erschwert, daß demselben keinerlei amtliche Funktionen übertragen seien, die ihm das Eindringen in die Privatpraxis erleichtern würden. Redner hofft, daß die Großherzogliche Regierung im Sinne des Kommissionsberichts durch Zuweisung einzelner amtlicher Funktionen die dauernde Erhaltung des Thierarztes in Neckarbischofsheim ermöglichen werde, da gerade für diesen Bezirk, der sich eines gewissen Wohlstands erfreue, diese Angelegenheit deßhalb von größerer Bedeutung sei, weil dieser Wohlstand auf der Landwirthschaft, insbesondere der Viehzucht, beruhe, und bittet um Annahme des Kommissionsantrags.

Der Kommissionsantrag wird sodann angenommen und hierauf in die Berathung des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91. Titel I.—VII., XI. und XII. der Ausgaben und Titel I. und II. der Einnahmen eingetreten.

Der Berichterstatter Graf von Helmstatt verweist auf die gedruckten Vorlagen und es wird sofort in die Einzelberathung eingetreten.

Beilage Nr. 265.

Zu Titel III. (Landgerichte) bringt Kirchenrath D. Hausrath den alten Wunsch der Stadt und Universität Heidelberg wegen Errichtung eines Landgerichts in dieser Stadt in Erinnerung, wenn er auch einen unmittelbaren praktischen Erfolg sich davon nicht verspreche. Der Wunsch nach Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg werde namentlich auch von der juristischen Fakultät der Universität getheilt, da für das juristische Studium die praktische Anschauung bezüglich der Gerichtsverhandlungen nothwendig sei und Heidelberg die einzige Universitätsstadt sei, in der sich kein Landgericht befinde. Ueberdies seien die erforderlichen Gebäulichkeiten in Heidelberg vorhanden, da das jetzige Amtsgerichtsgebäude seiner Zeit für ein Kreisgericht erbaut worden sei. Auch die Geschäftsüberhäufung beim Landgericht Mannheim, derzufolge auch im vorliegenden Budget neue Stellen angefordert seien, würde eine Trennung des Landgerichtsbezirks als angezeigt erscheinen lassen.

Geheimerath Dr. Nokk glaubt, daß die Frage der Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg wesentlich akademischer Natur sei, zumal in einem Augenblick, wo in dem andern Hohen Hause Bestrebungen nach einer Verminderung der jetzigen Zahl der Landgerichtsräthe hervorgetreten seien. Dagegen könne er dem Herrn Vorredner in einer andern Beziehung Hoffnung machen, insofern im Augenblick die Frage erörtert werde, ob nicht mit dem Amtsgericht Heidelberg eine Kammer für Handelssachen verbunden werden sollte, da die Kammer für Handelssachen in Mannheim mit Geschäften überhäuft sei.

Diese Erweiterung des Amtsgerichts Heidelberg werde, wie er glaube, für den Bezirk immerhin von Werth sein.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck bringt zur Sprache, daß nach einem vor kurzem der Hohen Zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf die Amtsgerichte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schönau und Schopfheim von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgelöst und dem Landgerichtsbezirk Waldshut zugetheilt werden sollen. Mit dieser Vorlage könne er sich nicht einverstanden erklären, insbesondere deßhalb, weil diese Maßregel den Interessen der beiden in Frage stehenden Bezirke nicht entsprechen würde, da beide Bezirke, namentlich aber Schönau, ihren regelmäßigen Verkehr nach Freiburg hätten, Waldshut in dieser Beziehung aber nicht in Betracht komme. Daß namentlich der Bezirk Schönau einen regen Verkehr mit Freiburg unterhalte, werde am besten durch die regelmäßigen Botenfuhrwerke nach dieser Stadt bewiesen.

Eine besonders mißliche Folge aber werde die mit der Zutheilung zum Landgerichtsbezirk Waldshut verknüpfte Zuweisung dieser beiden Amtsbezirke zum Schwurgerichtsbezirk Konstanz sein.

Der Grund, daß das Landgericht in Waldshut dadurch eine wünschenswerthe Geschäftsvermehrung erfahre, dürfe hier nicht ausschlaggebend sein; vielmehr sollte, wie er glaube, eher die Aufhebung dieses zu gering beschäftigten Landgerichts und die Zuweisung des Bezirks an die Landgerichte Freiburg und Konstanz in Erwägung gezogen werden. Ob die Bevölkerung der beiden Bezirke mit der geplanten Maßregel einverstanden sei, sei überdies zweifelhaft.

Geheimerath Dr. Nokk weist darauf hin, daß bei der Berathung des von dem Herrn Vorredner erwähnten Gesetzentwurfs das Hohe Haus Gelegenheit haben werde, den angeregten Gegenstand einer eingehenderen Behandlung zu unterziehen.

In einer Beziehung könne er dem Herrn Vorredner beistimmen, daß nämlich der jetzige Zustand wegen der zu geringen Beschäftigung des Landgerichts Waldshut nicht aufrecht erhalten werden könne. Da nun eine geringere Besetzung dieses Gerichtshofs gesetzlich unzulässig sei, könne nur die Aufhebung desselben oder eine anderweite Abgrenzung des Gerichtsbezirks in Frage kommen. Die Aufhebung des Gerichts habe aber im Hinblick auf frühere Verhandlungen in dem andern Hohen Hause wegen der für die Bevölkerung damit verbundenen Unzuträglichkeiten vollständig außer Betracht bleiben müssen, und es sei daher jetzt nach Erstellung der Wiesenthalbahn und Fertigstellung der Bahn Schopfheim—Brennet die auch von der Budgetkommission des andern Hohen Hauses zur Erwägung gegebene Frage der anderweitigen Abgrenzung des Gerichtbezirks wieder einer Prüfung unterzogen worden, die zu dem erwähnten Gesetzvorschlag geführt habe.

Nach dem vorliegenden statistischen Material würde, wie Redner glaubt, die Bevölkerung durch diese Maßregel nicht geschädigt werden, insbesondere sei die Zahl der Schwurgerichtsfälle aus diesen beiden Bezirken außerordentlich gering.

Zuzugeben sei dem Herrn Vorredner, daß der obere Theil des Bezirks Schönau nach Freiburg hin gravitire, während dieses bezüglich des Amtsbezirks Schopfheim nicht der Fall sei. Der Verkehr aus dem Amtsbezirk Schönau nach Freiburg unterliege aber wegen der örtlichen und klimatischen Verhältnisse erheblichen Schwankungen, namentlich im Winter sei der Weg über die Berge nach Freiburg zu schwierig, als daß auf demselben ein lebhafter Verkehr stattfinden könne. Nach Waldshut bestünden aber jetzt bequeme Bahnverbindungen, die die Hin- und Rückreise auch von Schönau aus an einem Tag ermöglichten.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck würde sich mit der Zutheilung des Amtsbezirks Schopfheim zu dem Landgerichtsbezirk Waldshut befreunden können, wenn der Amtsbezirk Schönau bei Freiburg bliebe. Uebrigens bestehe auch im Winter ein lebhafter Verkehr von Schönau über die Berge nach Freiburg.

Kommerzienrath Diffené muß zwar die von Herrn Geheimerath Dr. Nokk erwähnte Ueberlastung der Mannheimer Kammer für Handelssachen als richtig bestätigen, glaubt aber nicht, daß auf dem in Aussicht genommenen Weg wirksame Abhilfe geschaffen werden könne. Auch sei zu befürchten, daß die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem Amtsgericht Heidelberg das Ansehen, dessen sich das Mannheimer Handelsgericht zur Zeit erfreue, beeinträchtige. Redner glaubt, daß andere, minder bedenkliche Mittel zur Abhilfe in's Auge zu fassen seien, etwa die Errichtung einer zweiten Kammer in Mannheim.

Geheimerath Dr. Nokk weist an der Hand der Statistik dem Vorredner zahlenmäßig nach, daß die Kammer für Handelssachen in Mannheim auch nach der Errichtung einer solchen Kammer beim Amtsgericht Heidelberg ihre große Bedeutung nicht einbüßen werde, während andererseits auch für die Kammer in Heidelberg sich eine angemessene Beschäftigung ergeben würde.

Jedenfalls werde, wenn der Bezirk der Mannheimer Kammer für Handelssachen nicht eine Aenderung er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fahren sollte, der Dienst bei dem Handelsgericht Mannheim künftighin nicht mehr von einem Richter besorgt werden können.

Bei Titel VII. (Strafanstalten) B. Außerordentlicher Etat Ziffer 3 begrüßt der Berichterstatter die neuerliche Einstellung einer Anforderung für den Bau eines weiteren Aufseherwohnhauses bei dem Landesgefängniß in Freiburg. Im letzten Budget seien Mittel für den Bau von zwei Aufseherwohnhäusern in Freiburg angefordert, aber von dem andern Hohen Hause nur die Mittel für ein solches Haus bewilligt worden. Dieser Strich habe sich jedoch als ein unglücklicher Griff erwiesen, da die Aufseher im dienstlichen Interesse in der Nähe des Gefängnisses wohnen müßten, dort aber billige Wohnungen nicht zu finden seien, weßhalb den betreffenden Aufsehern Ortszulagen gewährt worden seien, deren Betrag die Zinsen der angeforderten Summe überstiegen hätten.

Hierauf werden Titel I.—VII., XI.—XII. der Ausgaben und Titel I. und II. der Einnahmen des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer nach dem Antrag der Kommission genehmigt und damit, nach einer kurzen Besprechung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung, für welche Donnerstag oder Freitag der nächsten Woche in Aussicht genommen wird, von dem Präsidenten um 12 Uhr die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr Ferd. von Bodman.

Freiherr A. von Rüdt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Nokk, die Herren Geheimen Referendäre Joos, Dr. Arnsperger und Zittel und Herr Ministerialrath Dr. Schenkel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt zunächst die seit der letzten Sitzung eingegangenen Einläufe mit, nämlich:

1. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Beschlüsse der Zweiten Kammer, betreffend:

a. den Entwurf des Berggesetzes,

Beilage Nr. 272;

b. das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1890/91, Titel I. bis XV., XIX. bis XXI. der Ausgaben und Titel I. bis VI. und X. der Einnahmen,

Beilage Nr. 273;

c. den Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Titel VI. (Domänenverwaltung), B. außerordentlicher Etat,

Beilage Nr. 277;

d. den Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel VII. (Zollverwaltung), B. außerordentlicher Etat,

Beilage Nr. 279;

e. den Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Beiträge zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen,

Beilage Nr. 279;

f. den zufolge der Interpellation der Abgeordneten von Buol und Genossen von der Budgetkommission der Zweiten Kammer gestellten Antrag zu Titel VIII. des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, außerordentlicher Etat, Katholischer Kultus §. 1, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener,

Beilage Nr. 281;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g. das Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Titel XVI.—XVIII. der Ausgaben und Titel VII.—IX. der Einnahmen, sowie die Nachtragsforderungen hierzu,

Beilage Nr. 282;

h. das Budget der Eisenbahnbauverwaltung,

Beilage Nr. 284;

i. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Betrieb, Werkstätten und Magazine), der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung und der Main-Neckareisenbahn,

Beilage Nr. 286;

k. den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung,

Beilage Nr. 285 (ungedruckt).

2. Entschuldigungsschreiben des Freiherrn Franz von Bodman.

Beilage Nr. 287 (ungedruckt).

3. Schreiben des Großherzoglichen Finanzministers, womit die Mitglieder des Hauses zu einer am 31. d. M. stattfindenden Besichtigungsfahrt auf den neuen strategischen Bahnen eingeladen werden.

Die Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer werden mit Ausnahme der unter lit. a. erwähnten, welche der Kommission für Justiz und Verwaltung bereits zugegangen ist, der Budgetkommission überwiesen.

An Petitionen sind eingekommen und werden durch das Sekretariat bekannt gegeben:

1. Petition der Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils in Freiburg, die Erstellung einer Unterführung für Fußgänger an der Lehenerstraße in Freiburg,

Beilage Nr. 283 (ungedruckt);

2. Petition des Gemeinderaths der Stadt Weinheim, betreffend die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher,

Beilage Nr. 288 (ungedruckt).

Die erstere Petition wird an die Budgetkommission, die letztere an die Petitionskommission verwiesen.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es gelangt zunächst zur Berathung der zweite Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Berggesetzes, mündlich erstattet von Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Entwurf des Berggesetzes, der in der Sitzung vom 7. März d. J. mit einigen Aenderungen von dem Hohen Hause angenommen wurde, in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 16. Mai d. J. nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses mit Ausnahme eines einzigen Punktes ebenfalls die Zustimmung gefunden habe. Der Punkt, welcher nach dem Beschluß des anderen Hauses eine Aenderung erfahren habe, sei die Bildung der Gewerkschaft. Nach dem Entwurf, der auch in dieser Beziehung dem preußischen Berggesetz folge, sollte bezüglich der Bildung der Gewerkschaft Folgendes gelten:

Mehrere an einem Bergwerk Mitbetheiligte können durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung ihre Rechtsverhältnisse in jeder privatrechtlich möglichen Weise regeln; in Ermangelung einer solchen besonderen Vereinbarung trete jedoch Kraft Gesetzes die Gewerkschaft in's Leben, ohne daß die Aufstellung eines Statuts nöthig sei, indem die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft für diesen Fall im Gesetz ihre Regelung gefunden hätten. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung des Verhältnisses zwischen den mehreren Gewerken sei von der notariellen Errichtung eines Statuts abhängig, und auch materiell sei eine solche Regelung an gewisse gebietende Vorschriften des Gesetzes gebunden.

Die Hohe Zweite Kammer habe den Standpunkt des sächsischen Berggesetzes adoptirt: nach diesem gelte, wie nach dem preußischen Berggesetz, im Allgemeinen Vertragsfreiheit; werde ein Vertrag aber nicht abgeschlossen, so trete nicht die Gewerkschaft, sondern die gewöhnliche privatrechtliche Gesellschaft unter den mehreren Mitbetheiligten ein, während die Entstehung der Gewerkschaft durch die notarielle Errichtung eines Gewerkschaftsstatuts bedingt sei.

Das Hohe andere Haus sei bei seinem Beschlusse davon ausgegangen, daß, weil für die Schulden nur das Vermögen der Gewerkschaft, nicht auch das der einzelnen Gewerken hafte, die Rechte derjenigen, welche mit Gewerkschaften kontrahirten, gefährdet seien, wenn nicht die Bildung einer Gewerkschaft von der Errichtung eines Statuts und der öffentlichen Bekanntmachung desselben abhängig gemacht werde. Deßhalb werde vorgeschlagen, daß das Statut der Gewerkschaft in notarieller Form festzustellen, von der Bergbehörde zu bestätigen und öffentlich bekannt zu machen sei. Die Kommission habe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Gründe nicht für unberechtigt erachten können, da sie selbst bei ihrer ersten Berathung die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz erwogen und einen bezüglichen Abänderungsvorschlag nur aus dem Grunde unterlassen habe, weil sie überhaupt Aenderungen des Regierungsentwurfs, für welche ein dringendes Bedürfniß nicht vorzuliegen schien, nicht vorschlagen wollte, und weil die Bildung einer Gewerkschaft ohnehin von dem Belieben der mehreren Mitbetheiligten abhänge, andererseits aber auch aus dem Grunde, weil im Falle der Harmonie mit dem preußischen Gesetz die preußische Judikatur ein werthvolles Auslegungsmittel auch für das badische Berggesetz sein würde. Nachdem nunmehr jedoch die Hohe Zweite Kammer in diesem Punkt eine Aenderung des Entwurfs beschlossen und die Großherzogliche Regierung demselben zugestimmt habe, habe die Kommission keinen Grund gehabt, dieser Aenderung ihre Zustimmung zu versagen. Redner sei daher in der Lage, namens der Kommission zu beantragen, das Hohe Haus wolle der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Dr. Schenkel erklärt, daß die Großherzogliche Regierung die von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen und von der Kommission dieses Hohen Hauses zur Annahme empfohlenen Aenderungen materiell für zweckmäßiger erachten müsse als die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs. Wenn die Aufnahme der neu vorgeschlagenen Bestimmungen in dem Regierungsentwurf unterblieben sei, so hänge dies damit zusammen, daß von Seiten der Großherzoglichen Regierung vor Allem auf thunlichste Uebereinstimmung mit dem preußischen Berggesetz Werth gelegt worden sei. Nachdem die Kommission der Hohen Zweiten Kammer aber geglaubt habe, diese Aenderungen in dem Entwurf vorschlagen zu sollen, habe die Großherzogliche Regierung den betreffenden Bestimmungen, die ja auch in der deutschen Berggesetzgebung nicht ohne Vorgang seien, da das sächsische Berggesetz dieselben Vorschriften enthalte, alsbald zugestimmt. Die Großherzogliche Regierung könne es daher nur begrüßen, wenn auch dieses Hohe Haus den von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderungsvorschlägen beitrete.

Hierauf wird der Kommissionsantrag zur Abstimmung gebracht und der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Landesgerichtspräsident Dr. von Rotteck verliest alsdann den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Straßenmeister um Besserstellung.

Beilage Nr. 274 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsminister Dr. Turban glaubt im Hinblick auf den eben vernommenen Bericht, der so gründlich, erschöpfend und, wie er glaube sagen zu dürfen, überzeugend dargelegt habe, daß dem vorliegenden Gesuch eine Folge nicht gegeben werden könne, sich eines näheren Eingehens auf diesen Gegenstand enthalten und sich auf den, unter den Mitgliedern des Hohen Hauses anwesenden Vorstand der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dafür berufen zu dürfen, daß auch die den Petenten zunächst vorgesetzte Behörde ihre Beschwerde nicht für begründet erachte, ohne daß übrigens von irgend einer Seite die Dienste dieser Beamtenklasse verkannt würden und ohne daß denselben etwa die Einbringung der Petition verübelt würde; denn die Petition sei zu einer Zeit abgefaßt, wo eine gewisse Bewegung weitere Kreise von Beamten umfaßt und bei den Petenten vielleicht die Besorgniß bestanden habe, in dieser Bewegung von Anderen überholt zu werden.

Auch Redner glaube, daß die Straßenmeister, nachdem sie schon kurz vor Erlaß des Beamtengesetzes eine nicht unerhebliche Besserstellung erfahren hätten, eine Besserstellung, die bei Berathung des Gehaltstarifs wesentlich in Betracht gezogen werden mußte, und nachdem ihnen sodann das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung wieder wesentliche Vortheile gebracht hätten, im Vergleich mit anderen Beamten keinen Grund hätten, eine weitere Besserstellung zu verlangen, und er könne nur auf das lebhafteste die in dem Kommissionsbericht niedergelegte Anschauung unterstützen, daß dieses Gesetz, das erst vor kurzem erlassen worden sei, nicht jetzt schon zu Gunsten einzelner Beamtenklassen einer Aenderung unterzogen werden könne.

Ob und inwieweit es möglich und durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet sein würde, dem von den Bittstellern hervorgehobenen Wohnungsbedürfniß besondere Rücksicht zu tragen, wäre allein vielleicht einer näheren Erwägung vorzubehalten. Wenn eine Abhilfe in dieser Beziehung sich als gerechtfertigt und budgetmäßig möglich herausstellen würde, werde auch das

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium sich den Petenten gegenüber entgegenkommend erweisen können.

Geheimer Referendär Haas erwähnt, daß er sich schon bei der Kommissionsberathung mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklärt habe. Wenn es schon von vornherein als aussichtslos betrachtet werden müsse, zu Gunsten einzelner Beamtenklassen jetzt eine Aenderung am Gehaltstarif herbeizuführen, und dadurch den ganzen Gehaltstarif in Frage zu stellen, so sei auch die von den Bittstellern versuchte Gleichstellung mit den Amtsrevidenten ꝛc. nicht zutreffend. Sodann seien, wie schon erwähnt, kurz vor Erlassung des Beamtengesetzes die Aktivitätsbezüge der Straßenmeister durch Erhöhung der Höchstgehalte erhöht worden, auch habe der bei Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Einkommensanschlag durch Erhöhung des Werthanschlags der wandelbaren Bezüge eine weitere Erhöhung erfahren.

Vor dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung seien die Straßenmeister in 4 Gehaltsstufen eingetheilt gewesen, zu 700, 800, 900 und 1000 ℳ, und demzufolge habe ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse nur im Falle des Ausscheidens eines älteren Beamten stattfinden können. Jetzt erhalte der Straßenmeister bei einem Anfangsgehalt von 800 ℳ nach einer Frist von 3 Jahren die Anfangszulage mit 100 ℳ, so daß schon nach 3 Jahren die frühere III. Gehaltsstufe erreicht werde, wozu früher eine viel längere Frist erforderlich gewesen sei. Auch diese Beamtengruppe, bezüglich deren Dienstleistung er übrigens seine Zufriedenheit aussprechen könne, habe somit in Folge der neuen Regelung eine genügende Aufbesserung erfahren, und die Bittsteller scheinen nicht gut unterrichtet gewesen zu sein, wenn sie jetzt schon mit derartigen Anträgen auftreten. Redner wiederholt, daß er sich dem Kommissionsantrag vollständig anschließe.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen, und es wird sodann in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 Titel VIII., IX. und X. der Ausgaben und Titel III. der Einnahmen eingetreten.

Beilage Nr. 271.

Der Berichterstatter, Freiherr von Rüdt, weist zu Titel VIII. zunächst auf die mehrfachen Mehrforderungen hin, die zum Theil Wirkungen des neuen Beamtengesetzes seien.

Bezüglich der von der Großherzoglichen Regierung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat beziehungsweise dem Evangelischen Oberkirchenrath abgeschlossenen Vereinbarungen über den Beitrag des Staates zu dem persönlichen und sachlichen Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath und für den Evangelischen Oberkirchenrath als Oberstiftungsrath, zu denen, soweit nöthig, ständische Genehmigung vorbehalten sei, werde seitens der Kommission Genehmigung beantragt, da diese Vereinbarungen den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 entsprechend erscheinen.

Im außerordentlichen Etat wurde unter Katholischem Kultus für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener die Summe von 200 000 ℳ angefordert. Auf diese Position beziehe sich der im Anschluß an die Interpellation der Abgeordneten von Buol und Genossen gefaßte Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, wodurch die Regierung für den Fall, daß durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 beziehungsweise vom 5. April 1886 an katholische Pfarrer zu gewährenden Aufbesserungen nicht der volle Betrag von 200 000 ℳ für jedes der beiden Jahre der laufenden Budgetperiode erfordert wird, ermächtigt werde, über den Ueberschuß im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde zu verfügen durch Bewilligung von Zuschüssen an solche auf 1 600 beziehungsweise 1 800 ℳ aufgebesserte Pfarrer, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet werde, mit welchem Beschluß die Großherzogliche Regierung ihr Einverständniß erklärt habe. Die Kommission empfiehlt diesen Beschluß gleichfalls zur Annahme, da er der Billigkeit entspreche.

Ferner sei im außerordentlichen Etat unter Evangelischem Kultus §. 2 ein außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe angefordert. Die Kommission glaube im Hinblick auf die Begründung dieser Position derselben zustimmen zu können, dabei aber der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß womöglich schon dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke vorgelegt werde, da nur diese Regelung der Würde der Kirche entsprechen und dauernde Abhilfe gewähren würde.

Freiherr von Göler sieht sich als Glied der evan-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gelischen Kirche veranlaßt, der Großherzoglichen Regierung seinen wärmsten Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches sie gegenüber den Bedürfnissen seiner Kirche bewiesen habe. Denn ohne den in §. 2 des außerordentlichen Etats angeforderten außerordentlichen Zuschuß wäre die evangelische Kirche in eine sehr mißliche Lage gekommen, da die Grundrente und der Zinsfuß seit Jahren zurückgehen, andererseits aber die Anforderungen an die Thätigkeit der Kirche sich immer steigern. Redner glaubt, daß auch die hier eingestellte Summe von 100000 ℳ für die wirklich vorhandenen Bedürfnisse der Kirche nicht ausreichen werde. Die Kirche könne daher nur lebhaft wünschen, daß ihr durch Einräumung des Besteuerungsrechts möglichst bald Gelegenheit gegeben werde, über höhere Summen verfügen zu können; denn daß die evangelische Kirche an den Staat höhere Anforderungen mit Erfolg stellen könnte, scheine ihm im Hinblick auf die Verhandlungen in dem anderen Hohen Hause durchaus ausgeschlossen. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sei aber, wie Redner glaubt, noch aus einem andern Grunde erwünscht. Durch das Jahrhunderte lange Zusammenleben von Staat und Kirche sei die evangelische Kirche daran gewöhnt, sich als Appendix des Staats zu betrachten. Es könne aber einmal eine Zeit kommen, wo ein Eintreten des Staats für die Kirche nicht mehr möglich sei, und wo die der Kirche etwa plötzlich gewährte Selbstständigkeit ihr von Schaden sein könne. In dieser Beziehung werde die allgemeine Kirchensteuer vorbereitend wirken. Unsere evangelische Kirchenverfassung habe zwar von jeher, viel mehr als dies in Württemberg der Fall gewesen sei, der Würde der Kirche Rechnung getragen und die Kirche auf sich selbst gestellt; die große Weisheit des Großherzogs Karl Friedrich habe dafür neue Bahnen geschaffen, auf denen die Gesetzgebung vom Jahr 1860 weiter geschritten sei. Die evangelische Bevölkerung habe sich in die durch die neue Kirchenverfassung ihr auferlegten Pflichten durchaus eingelebt, nur für den weiteren Schritt auf dem Weg der Sonderung der Kirche vom Staat, die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer, fehle vielfach noch das Verständniß, nicht etwa wegen Mangels an Opferwilligkeit, sondern weil infolge der langen Gewöhnung in erster Reihe an die Hilfe des Staats gedacht werde. Wie Redner glaubt, dränge aber die Gegenwart immer mehr auf eine schärfere Trennung zwischen Staat und Kirche und dazu werde die allgemeine Kirchensteuer vorbereiten. — Wie weit seiner Zeit die allgemeine Kirchensteuer greifen werde, ob mit derselben nur die hier in Frage stehenden 100000 ℳ gedeckt werden sollen oder der ganze außerordentliche Etat, müsse der Zukunft überlassen bleiben. Auch der letzteren Eventualität würden wenigstens von evangelischer Seite keine Bedenken entgegenstehen. Jedenfalls sei wünschenswerth, daß an diese Frage möglichst bald herangetreten werde; die hier in Frage stehende Anforderung werde übrigens auf alle Fälle auch im nächsten Budget nicht entbehrt werden können, da die Einführung des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer jedenfalls längere Zeit und vielfache Vorbereitungen erfordere. Nachtheile würden in der evangelischen Kirche von der Einführung der Kirchensteuer nicht befürchtet; wenn es auch als möglich zugegeben werden könne, daß in den größeren Städten, namentlich in den sogenannten gebildeten Kreisen, vereinzelte Austritte aus der Kirche erfolgen würden, so sei zu erwarten, daß die Austretenden wie in Hessen auch bei uns bald wieder in den Schooß der Kirche zurückkehren, um so mehr, als auch diese Ausgeschiedenen ja von den Segnungen der Kirche infolge des Austritts nicht ausgeschlossen würden.

Prälat D. Doll kann sich den Ausführungen des Herrn Vorredners in Allem vollständig und aufrichtig anschließen, insbesondere auch dem Dank an die Regierung und, wie er hinzufügen wolle, auch an die Mehrheit der Hohen Zweiten Kammer. Auch die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß die Einstellung dieser 100000 ℳ zur Erhaltung der Besoldungen der Geistlichen nur einen Minimalbeitrag gewähre, der das Defizit der kirchlichen Fonds noch nicht völlig beseitige, müsse er bestätigen, und auch damit müsse er sich einverstanden erklären, daß die Besteuerung der Konfessionsgenossen für kirchliche Zwecke ein Bedürfniß sei und der Kirche selbst nicht nur keinen Schaden bereiten, sondern das kirchliche Bewußtsein stärken werde. Jetzt schon würden von einzelnen Gemeinden aus freien Stücken große Mittel für kirchliche Zwecke aufgebracht, insbesondere von den größeren Städten, unter denen in erster Reihe Mannheim zu nennen sei, das soeben zur Errichtung einer zweiten Kirche an seiner Peripherie große Aufwendungen gemacht habe. — Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners habe er nur noch zwei Punkte zu berühren: einmal habe er den dringenden Wunsch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auszusprechen, daß die Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse möglichst bald erscheinen möge, damit wenigstens ein Theil der vorhandenen Mißstände beseitigt werden könne, sodann möchte er noch einen mehr redaktionellen Wunsch zur Sprache bringen, daß nämlich die Fassung des §. 8 im Ordentlichen Etat (Evangelischer Kultus) „für Pfarreien und Pastorationen" in Zukunft geändert werden möge. Unter Pastorationen verstehe der evangelische Kultus die in der Diaspora geleisteten geistlichen Dienste; offenbar infolge der jetzigen Fassung des §. 8 sei nun in der Presse des Schwarzwalds und der Bodenseegegend das Mißverständniß aufgetaucht, als ob die evangelischen Pastorationsgeistlichen aus staatlichen Mitteln besoldet würden, was auf katholischer Seite nicht der Fall sei. Diese Annahme beruhe aber auf einem lediglich der Fassung des §. 8 zur Last zu legenden Irrthum, da zu den Gehalten der Diaspora-Geistlichen in der That staatliche Mittel nicht verwendet würden.

Graf von Helmstatt erklärt, daß er dem angeforderten außerordentlichen Zuschuß seine Zustimmung ertheilen werde, wenn er auch das formelle Bedenken nicht unterdrücken könne, daß eine solche Bewilligung die zuvorige Aenderung des Dotationsgesetzes bedinge, ohne daß er übrigens im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Aenderung als wünschenswerth bezeichnen möchte, nachdem seitens der Großherzoglichen Regierung die Vorlage eines allgemeinen Kirchensteuergesetzes für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt worden sei, da gerade diese Anforderung die Nothwendigkeit dieses Gesetzes besonders zu begründen vermöge. — Redner erinnert sodann daran, daß die Anforderungen unter Ziffer 5 des ordentlichen Etats (Katholischer Kultus) „Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken" im Anfang der siebenziger Jahre jeweils Anlaß zu lebhaften Protesten seitens der ultramontanen Mitglieder des Hohen Hauses gegeben habe. Erst nachdem im Lauf der Zeit den Katholiken werthvolle Zugeständnisse gemacht worden seien, die er dankbar anerkenne, seien diese Proteste verstummt. Heute nun bitte Redner die Großherzogliche Regierung, daß dieser Posten künftighin nicht mehr unter der Rubrik „Katholischer Kultus" erscheinen möge, sondern unter einer besonderen Rubrik. Die Altkatholiken hätten inzwischen nicht nur einzelne kirchliche Vorschriften über Bord geworfen, sondern seien auch von einer Reihe von Dogmen abgewichen. Redner glaubt, daß sein Begehren bei der heutigen Sachlage nicht ungerechtfertigt sei und bemerkt, daß in Bayern und Preußen ebenfalls in der von ihm gewünschten Weise vorgegangen worden sei.

Geheimerath Dr. Nokk gibt zunächst seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Vorgehen der Großherzoglichen Regierung bei Aufstellung des Budgets auch in diesem Hohen Hause Billigung gefunden habe. Die Großherzogliche Regierung werde sich auch in Zukunft bestreben, die außerordentlich segensvollen Aufgaben der beiden großen christlichen Kirchen zu fördern und ihrem Wirken freie Bahn zu schaffen. Redner könne deßhalb auch hier nur wiederholen, daß dem nächsten Landtag jedenfalls eine Gesetzesvorlage über die allgemeine Kirchensteuer zugehen werde, da die Regierung davon überzeugt sei, daß ein Vorgehen in dieser Beziehung, wenn nicht große Schwierigkeiten erwachsen sollen, jetzt unerläßlich sei. Die Regierung halte aber bei ihrem Vorgehen große Vorsicht für geboten und gedenke deßhalb die Anforderung von jährlich 200 000 Mark auch für die Zukunft in dem außerordentlichen Etat der beiden Bekenntnisse zu wiederholen und nur für die weitergehenden Bedürfnisse den beiden großen kirchlichen Korporationen das Besteuerungsrecht zu bieten. Daß für die Uebergangszeit besondere Vorsorge getroffen werden müsse, verstehe sich von selbst.

Wenn der Herr Prälat den Wunsch ausgesprochen habe, daß die Vollzugsverordnungen zu dem Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse möglichst bald erscheinen, so vermöge er nur zu erklären, daß die Großherzogliche Regierung diesen Wunsch durchaus theile und daß die betreffenden Verordnungen Gegenstand eifrigster Arbeit seien, so daß gehofft werden könne, daß in der nächsten Zeit der Abschluß der Arbeit erfolgen werde.

Der Herr Prälat habe ferner die Fassung des §. 8 des ordentlichen Etats als zu Mißdeutungen Anlaß gebend bezeichnet; in dieser Beziehung könne Redner die Zusicherung geben, daß künftighin dafür eine andere Fassung werde gesucht werden, da materiell die Sache außer allem Zweifel stehe. Der Herr Graf von Helmstatt endlich habe kurz der Altkatholiken Erwähnung gethan und den Wunsch ausgesprochen, daß die bezüglichen Anforderungen nicht unter der Rubrik „Katholischer Kultus" gestellt würden. Dies sei aber auch bisher stets

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in ganz der gleichen Weise geschehen und hänge mit der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung zusammen, einer Gesetzgebung, die aus der Initiative des Hohen anderen Hauses hervorgegangen sei. Redner glaubt, daß der Herr Vorredner sich durch dieses formale Bedenken nicht werde abhalten lassen, wenn er materiell die Anforderung bewilligen wolle.

Redner versichert zum Schluß, daß die Großherzogliche Regierung das selbständige Interesse des Staats an dem Gedeihen der großen kirchlichen Korporationen auch künftighin aufs wärmste bethätigen werde.

Graf von Helmstatt präzisirt seine vorige Aeußerung dahin, daß er nicht gegen die fragliche Position stimmen werde, weil diese Summe gegenüber dem großen Schaden, den die Altkatholiken der katholischen Kirche infolge der Zutheilung von Kirchen und Pfründen an jene zugefügt hätten, nicht in Betracht komme; sodann weil er glaube, daß trotz dieses Staatszuschusses der Rückgang, in welchem die altkatholische Bewegung begriffen sei, sich nicht aufhalten lasse. Er habe vielmehr nur anregen wollen, ob es nicht möglich wäre, in dem einen Punkte bei Aufstellung des nächsten Budgets eine Aenderung eintreten zu lassen, da auch die Regierung sich der Einsicht nicht verschließen werde, daß heute die Altkatholiken im Vergleich zur katholischen Kirche nicht mehr dieselben seien, wie im Jahre 1870.

Für das Entgegenkommen in der Frage der Aufbesserung der Gehalte der katholischen Geistlichen dankt Redner der Großherzoglichen Regierung, um so mehr als ihm bekannt sei, daß viele bejahrte katholische Geistlichen im Genuß schlechter Pfründen sich befänden.

Zu Titel IX. (Unterrichtswesen) betont der Berichterstatter die auch diesmal wieder eingetretene Steigerung der Ausgaben, die allerdings zum großen Theil auf das Beamtengesetz, zum Theil aber auch auf die Vermehrung der Lehrkräfte und Lehrmittel zurückgeführt werden müsse. Die Kommission habe die Mahnung nicht unterdrücken können, daß an weitere Erhöhungen des Ordinariums nur mit äußerster Vorsicht herangetreten werden möge. Uebrigens glaube er, daß die Mitglieder dieses Hohen Hauses dem Unterrichtswesen gerne jede Förderung zu Theil werden lassen, weil ein guter Unterricht einen wesentlichen Faktor zur Bekämpfung der auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiet hervorgetretenen Schäden abgebe.

Geheimerath Dr. von Holst spricht zunächst als Vertreter der Universität Freiburg der Großherzoglichen Regierung und der Hohen Zweiten Kammer den Dank aus für die ansehnlichen Summen, welche von der Großherzoglichen Regierung für die Universität angefordert und von dem Hohen andern Hause bewilligt worden seien; er glaube aber nicht, daß damit alles geschehen sei, was sachlich hätte begründet werden können. Redner habe dabei nicht nur die von dem Hohen andern Hause beschlossenen Abstriche im Auge, sondern er sei überzeugt, daß rein sachlich genommen noch weitergehende Anforderungen der Regierung gerechtfertigt gewesen wären; dafür könne er sich zur Illustration auf den Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses beziehen, in welchem die für Zulagen bei Anlaß von Berufungen und für eine Besserstellung der geringer besoldeten akademischen Lehrer angeforderte Summe als sehr mäßig bezeichnet sei.

Redner geht zunächst auf die Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren etwas näher ein, da der Staatsvoranschlag erstmals hierüber detaillirtere Angaben enthalte. Aus diesen Angaben erhelle nun, daß unter den 112 ordentlichen Professoren der drei Hochschulen des Landes 28, also 25 Prozent einen Gehalt von weniger als 4000 ℳ. und 10 einen Gehalt von weniger als 3000 ℳ. beziehen. Die Gehaltssätze könnten aber im Hinblick auf die Stellung, die man diesen Dienern des Staats und der Gesellschaft zuerkennen müsse, und mit Rücksicht auf die heutigen Geldverhältnisse nicht als zureichend erachtet werden. Daß die jetzige Regelung der Bezüge der Universitätsprofessoren nicht als wünschenswerth und berechtigt erachtet werden könne, beweise namentlich auch der weitere Umstand, daß 10 Professoren 8000 ℳ. und mehr jährlichen Gehalt erhalten. Ein solcher Unterschied zwischen Beamten, die nach Rechten und Pflichten auf ganz der gleichen Stufe stünden, existire auch nicht entfernt in einem der andern Zweige des staatlichen Dienstes. Wenn auch angenommen werden müsse, daß unter den Lehrern, welche diese Höchstgehalte beziehen, sich die namhaftesten Lehrer und bedeutendsten Gelehrten befinden, so glaube er doch, daß der Unterschied, wie er hier in der Höhe des Gehalts seinen Ausdruck finde, nicht auch in demselben Maße bezüglich der Befähigung und der Leistungen der einzelnen Lehrer bestehe, daß dieser Gehaltsunterschied vielmehr das Ergebniß eines historisch gewordenen Verhältnisses sei, das neben manchem Gesunden auch manches Nichtförderliche, Unrichtige und Ungesunde enthalte. Wenn auch der kolle-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

giale Sinn, der durch die einzelnen Lehrkörper gehe, Neid und häßliche Mißgunst nicht aufkommen ließen, so sei doch ein gewisses Gefühl unberechtigten Zurückgesetztseins bei den weniger günstig gestellten Lehrern nicht nur menschlich, sondern in der That begründet; denn wenn im Falle einer Berufung nach auswärts eine Zulage an einen Lehrer bewilligt werde, so liege doch hierin der Beweis, daß derselbe bisher nicht nach dem Werth belohnt worden sei, den ihm die Regierung selbst thatsächlich beimesse. Redner erwähne dies nicht in der Absicht, gegen die Regierung auch nur den leichtesten Schatten eines Vorwurfs zu erheben, sondern ausschließlich zu dem Zweck, um damit seine abermalige dringliche Bitte an die Großherzogliche Regierung zu begründen, daß das, was an dem historisch gewordenen System als nicht richtig angesehen werden müsse, abgestellt werde. Nach der neuen Beamtengesetzgebung seien die Lehrer der Hochschulen in wesentlichen Beziehungen von den den übrigen Beamten gewährten Wohlthaten ausgeschlossen, da für diese Beamten weder ein fester Anfangsgehalt noch regelmäßige Zulagen nach dem Dienstalter vorgesehen seien. Auch er erkenne es als wünschenswerth an, daß die Lehrer der Hochschulen bezüglich des Gehalts nicht in jeder Beziehung mit den andern Staatsbeamten gleichgestellt werden; die freie Wettbewerbung, die Wirkung von Angebot und Nachfrage müsse, da sie im Ganzen mehr wohlthätig als schädlich wirke, hier auch fernerhin zugelassen werden, aber es lasse sich ein Mittelweg einschlagen, der auch von anderen Staaten schon beschritten worden sei, nämlich die Festsetzung eines gewissen Minimalgehalts und ein Aufrücken nach dem Dienstalter innerhalb bestimmter Grenzen.

Auf die Universität Freiburg speziell übergehend, möchte Redner eine neue und große Frage hier erstmals in die Oeffentlichkeit bringen. Er gebe zu, daß dies vermessen erscheinen könne, da nach Zeitungsberichten bei der Berathung der Budgetkommission des andern Hohen Hauses die Frage des Aufgebens einer der drei Hochschulen wieder zur Besprechung gekommen sei; denn wenn man von der Aufhebung einer der drei Hochschulen spreche, könne man nur die Aufhebung der Universität Freiburg meinen. Eine Aufhebung der Universität Heidelberg sei ja nach der Entwicklung, die diese Universität in den letzten Jahrzehnten genommen habe, überhaupt nicht möglich, solange das deutsche Volk noch ein Kulturvolk sei. Ebensowenig könne eine Aufhebung der Technischen Hochschule in Frage kommen, da diese Hochschule eben die einzige technische sei. Es könne daher nur Freiburg in Betracht kommen.

Die Frage der Aufhebung dieser Universität wäre nun vielleicht vor 18 oder 20 Jahren verständlich gewesen; heute aber wäre dies eine That ungleich ungeheuerlicher als die des Herostratus, nachdem Regierung und Stände mit tiefem Ernst, Sachverständniß und Opferfreudigkeit in unglaublich kurzer Frist es dahin gebracht hätten, daß aus dem vielhundertjährigen Samen wieder ein mächtig blühender Baum entsprossen sei, auf den sie das deutsche Volk wie auf ein Wunder hinweisen könnten.

Die katholische theologische Fakultät könne aber überhaupt nicht aufgehoben werden, sondern müßte entweder nach Heidelberg verlegt oder allein in Freiburg belassen werden. Die Aufhebung der großen medizinischen Institute, die ja den größten Aufwand verursachten, würde gerade die Unbemittelten, denen man mit der Aufhebung wohl zu helfen beabsichtige, auf's allerempfindlichste treffen, wenn sie in Zukunft nicht mehr wie bisher Tag für Tag unentgeltlich den Rath der berühmtesten medizinischen Autoritäten sich erholen könnten. Die Rechnung, daß jeder Student den Staat soviel koste, als der Aufwand für die Hochschulen im Verhältniß zur Zahl der Studirenden betrage, sei ein Truggebäude. Schon oft sei hervorgehoben worden, daß gerade das, was den größten Aufwand bedinge, der Masse der Bevölkerung auch am meisten zu Gute komme. Von der mit einer Aufhebung der Universität zu erzielenden Ersparniß sei daher nicht nur der Aufwand für die theologische Fakultät und für die medizinischen Institute abzurechnen, sondern dagegen sei auch der mit Aufhebung der Universität für die Allgemeinheit verbundene Ausfall an Einnahmen in Rechnung zu stellen. Auch der Zuzug der Fremden nach Freiburg hänge ja theils bewußt, theils unbewußt eng mit dem Bestehen der Hochschule zusammen. Redner erachtet es daher für unnütz, hierüber ein weiteres Wort zu verlieren, und möchte nur dem dringlichen Wunsch Ausdruck geben, daß künftighin auch in der Form alles vermieden werden möge, was in unkritischen, hinsichtlich dieser Fragen weniger urtheilsfähigen Köpfen die falsche Vorstellung wecken könnte, als ob die Stände unsere drei Hochschulen als eine Art von Luxus betrachteten, dessen Fortbestand nur ungern und nur unter dem Druck der geschichtlichen Verhältnisse jeweils bewilligt würde.

Wenn der Bericht der Budgetkommission dieses Hohen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hauses die Mahnung enthalte, daß an weitere Erhöhungen des Ordinariums nur mit äußerster Vorsicht herangetreten werden möge, so könne Redner das nur durchaus billigen, da überall im Staatshaushalt gegenüber einer dauernden Erhöhung der Ausgaben gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung geboten sei. Da aber diese Mahnung hier von Jahr zu Jahr wiederkehre, in anderen Titeln des Budgets sich aber nicht mit so scharfer Betonung finde, so werde dadurch leicht draußen im Lande der falschen Auffassung Vorschub geleistet, als ob diese Ausgaben weniger geboten seien, als andere, während doch auch in dem Bericht der Budgetkommission dieses Hohen Hauses anerkannt worden sei, daß die hier eingetretene Steigerung nicht außer Verhältniß stehe zu den Erhöhungen des Etats in anderen Zweigen des Staatshaushalts.

Wenn er nun gleichwohl wage, die neue und große Frage anzuschneiden, von der er oben gesprochen, so gewärtige er zwar, daß die Kundgebung dieses Wunsches im ersten Augenblick auf ein nicht angenehmes Erstaunen treffen werde; er sei aber der festen Ueberzeugung, daß seine Ausführungen bei der Regierung und bei den beiden Kammern eine ruhige, sachliche, gründliche und wohlgeneigte Prüfung finden werden, ausgehend von dem Gedanken, daß, was das wahre Wohl der Hochschule gebieterisch erheische, auch in dem Interesse des Landes gelegen sei, und daß je näher Regierung und Stände in die Prüfung der Frage eintreten werden, sie um so mehr die Ansicht gewinnen werden, daß es sich hier um etwas durchaus Gebotenes handle und daß nur der Zeitpunkt der Ausführung noch fraglich sein könne. Für ihn sei freilich die Frage keine neue, wenn er sie auch bisher, trotz vielfacher Aufforderungen seitens seiner Kollegen, hier noch nie gestreift habe. Auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse sei er aber der Ueberzeugung geworden, daß jetzt die Zeit gekommen sei, das erste Wort öffentlich zu sprechen. Es handle sich um den Bau eines neuen Kollegienhauses für die Universität, das nicht nur ein Desiderium, sondern eine Nothwendigkeit sei. Er erkenne dankbar an, daß Regierung und Stände vieles gethan haben, um das bestehende Kollegienhaus so auszugestalten, daß es den unmittelbar vorliegenden Bedürfnissen genügen könne, und daß für diesen Zweck sehr erhebliche Summen verausgabt worden seien; er möchte aber verhüten, daß in Zukunft noch weitere beträchtliche Opfer aufgewendet würden, da er der festen Ueberzeugung sei, daß unmöglich aus dem bestehenden Gebäude das geschaffen werden könne, was schließlich geschaffen werden müsse. Licht und Luft gehen der Mehrzahl der Hörsäle in einem Maße ab, daß die Benutzung derselben in den späteren Abendstunden unerträglich sei. Die Zimmer für die Seminare seien nach der außerordentlich lebhaften Bertholdstraße zu gelegen, so daß der Unterricht in denselben nur bei geschlossenem Fenster möglich sei. Auch sei die Zahl der verfügbaren Räume noch keineswegs ausreichend und außerdem seien die Hörsäle auch vielfach zu klein. Das Archäologische Kabinet zum Beispiel, das erst vor kurzem begründet worden sei und dessen Sammlungen naturgemäß sich fortwährend vermehrten, sei jetzt schon räumlich so unzureichend, daß lediglich wegen des Platzmangels das betreffende Kolleg von demselben Professor zweimal gelesen werden müsse.

Die Möglichkeit, diesen Uebelständen durch Anbauten abzuhelfen, müsse von der Hand gewiesen werden, da wirklich angemessene Räume doch nicht beschafft werden könnten. Die hygienischen Grundsätze, die für Mittel- und Volksschulgebäude maßgebend seien, dürften doch auch bei den Hochschulen nicht unbeachtet bleiben.

Aber auch wenn die Verhältnisse des Kollegienhauses einen Neubau jetzt noch nicht für durchaus geboten erscheinen lassen sollten, so werde der Zustand der Bibliothek, deren stetige Vermehrung unbedingt geboten sei, in nicht gar langer Zeit einen zwingenden Druck in dieser Richtung ausüben müssen. Der Augenblick, wo in der Bibliothek keine weiteren Bücher mehr aufgestellt werden könnten, sei nicht mehr fern. Eine Erweiterung der Bibliotheksräume durch Anbau oder Aufbau eines Stockwerks sei ausgeschlossen, weil mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft. Auch könnte ein Umbau oder Anbau die Feuersgefahr nicht beseitigen, die in dem alten Gebäude eine ganz enorme sei. Der etwaige Verlust der Bibliothek würde aber für die Universität geradezu unersetzlich sein, da ihr dadurch für alle Zeiten die Sehne der Ferse durchschnitten würde. Dieses Moment sollte vor allem Regierung wie Stände veranlassen, hier Wandel zu schaffen.

Nun repräsentire aber das Gelände, auf dem sich die Bibliothek und die Universitätsgebäulichkeiten befinden, einen sehr hohen Werth, der von Jahr zu Jahr steige; wie Redner zuverlässig erfahren habe, sei für die Gebäulichkeiten schon der Preis von 400 000 ℳ. geboten worden. Sodann besitze die Universität auch eigenes zinsen-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragendes Vermögen, das für den Neubau verwendet werden könne. Der in dem Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses niedergelegten Ansicht, daß eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens der Universität zu vermeiden sei, vermöge er nämlich seine Zustimmung nicht zu ertheilen; vielmehr glaube er, daß die Regierung und die Plenarversammlung der Universität die weiseste Politik einschlugen, als sie Grundstocksmittel zur Errichtung verschiedener neuer Institute verwendeten. Denn damit werde das Geld in einer Weise angelegt, die den künftigen Fortbestand der Universität verbürge. Zudem bestehe dieses Vermögen der Universität zum Theil in Landgütern und Hofgütern, einer Form der Kapitalsanlage, die keineswegs sehr glücklich genannt werden könne. Ueberhaupt glaube er übrigens, daß die Universität keine eigene Wirthschaft führen sollte, wozu besondere Beamte erforderlich seien; die Beseitigung dieses Apparats werde eine erhebliche Ersparniß herbeiführen. Eine Veräußerung dieses Grundeigenthums sei aber auch aus dem Grund geboten, weil der Werth desselben sich von Jahr zu Jahr vermindere. Wenn nun dieser Grundbesitz zu einem angemessenen Preis abgestoßen werden könnte und auch die Stadt bei der Ueberlassung des Platzes an der Albertstraße, den sie jetzt schon zu diesem Zweck zurückhalte, ihr Entgegenkommen beweisen würde, wie es in ihren eigenen wohlverstandenen Interessen gelegen wäre, so glaube er, daß der Aufwand für den Neubau kein sehr erheblicher sein würde.

Die Bibliothekfrage sei, wie Redner wiederholt, der Punkt, von dem ein zwingender Druck ausgehen werde. Eine Verlegung der Bibliothek allein ohne gleichzeitige Verlegung des Kollegienhauses sei aber nicht möglich, da die Bibliothek, wenn anders ihre Benützung nicht erschwert werden solle, sich in unmittelbarer Nähe des Kollegienhauses befinden müsse.

Wenn einmal auch Kollegienhaus und Bibliothek in die Nähe der medizinischen Institute verlegt seien, dann erst werde die universitas litterarum wieder zum äußeren Ausdruck kommen und aufhören, ein Name ohne Inhalt zu sein. Dann werde auch in mancher Hinsicht der Besuch der Vorlesungen wieder ein anderer werden und die Beschränkung der Studirenden auf das Hören der Fachvorlesungen aufhören.

Redner resumirt sich dahin, daß wenn man mit Bedacht und in der richtigen Weise den Plan in Angriff nehme, er mit verhältnißmäßig geringen Mitteln ausführbar sein werde. Von heute auf morgen sei die Ausführung freilich nicht zu erwarten und er begnüge sich damit, als Vertreter der Hochschule hier die leitenden Gesichtspunkte in großen Umrissen dargelegt zu haben, im übrigen die Entschließung der Großherzoglichen Regierung überlassend, wann diese den Zeitpunkt zur Ausführung für gekommen erachte.

Kirchenrath Dr. Hausrath kann sich mit den allgemeinen Ausführungen des Herrn Vorredners durchaus einverstanden erklären. Die Wünsche nach Aufhebung einer der drei Hochschulen habe er nie für ernst nehmen können, und wenn der Herr Vorredner ausgeführt habe, daß an eine Aufhebung der Universität Heidelberg nicht gedacht werden könne, so könne er ihn umgekehrt damit trösten, daß politische Gründe die Aufhebung der Universität Freiburg verhindern, dieselben Gründe, die in Preußen zur Errichtung der Universität Bonn geführt hätten. — Auch Redner bedauere den elegischen Ton, der in den Berichten der Budgetkommissionen bei den Bewilligungen für die Universitäten angeschlagen zu werden pflege, umsomehr als nach seiner Ansicht die Mehrforderungen für Heidelberg durchaus nothwendig waren. Redner geht kurz auf die einzelnen Punkte ein und spricht der Regierung insbesondere für die Besetzung der chemischen Lehrstelle Dank aus, da hierdurch die Universität aus einer recht schlimmen Krisis befreit worden sei, was die erhebliche Zunahme der Frequenz im letzten Winter beweise.

Auf die Wünsche des Vorredners wegen eines neuen Kollegienhauses für Freiburg eingehend, verweist Redner auf das Heidelberger Kollegienhaus zum Beweise dafür, was aus einem alten Gebäude durch einen genialen Baumeister geschaffen werden könne. Nur das Bibliothekgebäude in Heidelberg gebe jetzt noch zu erheblichen Klagen Anlaß, da es überfüllt und in den unteren Stockwerken feucht sei. Doch könne jetzt vielleicht durch Verwendung des bisherigen Gymnasiumsgebäudes für Bibliothekzwecke Abhilfe getroffen werden, da für das Gymnasium ein Neubau erstellt werden solle.

Im Uebrigen könne er der Regierung nur nochmals Dank aussprechen für das Wohlwollen, das sie auch bei diesem Anlaß wieder der Universität Heidelberg bewiesen habe.

Geheimerath Dr. Nokk dankt für die eingehende Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handlung, die die wichtigen Verhältnisse der badischen Hochschulen seitens der beiden Herren Vorredner erfahren haben; dadurch sei es ihm auch ermöglicht, sich kürzer zu fassen. Er könne versichern, daß, wenn auch der Gesammtaufwand für die drei Hochschulen ein hoher sei, bei der Aufstellung des Budgets im Einzelnen in der That sehr sparsam verfahren worden sei, und er freue sich, daß dies seitens der Herren Vorredner bestätigt worden sei.

Beiden Häusern der Landstände müsse warmer Dank ausgesprochen werden für das Wohlwollen, mit dem sie seit einer langen Reihe von Jahren für das Gedeihen der drei Hochschulen Sorge trügen, und er nehme deßhalb auch den elegischen Ton nicht sehr übel, der sich in den Berichten der beiden Budgetkommissionen zeige, zumal da auch er glaube, daß gewisse Schranken in dieser Beziehung zu ziehen seien, damit nicht künftig etwa Anforderungen gestellt würden, die über das Maß des Nothwendigen hinausgehen. Was aber für die Erhaltung der gegenwärtigen Blüthe unserer drei Hochschulen nothwendig sei, werde, wie er glaube, von den Ständen jederzeit bewilligt werden und nur, um das Zuviel und minder berechtigte Wünsche zurückzuhalten, sei wohl bei der Berathung der Budgetkommission des andern Hohen Hauses die Aeußerung gefallen, die Herr Geheimerath von Holst im Auge gehabt habe, daß, wenn einmal Kriegsläufe oder sonstige besonders schwierige Zeiten hereinbrächen, man vor der Frage stehen würde, ob nicht eine der drei Hochschulen aufgehoben werden müsse. Er könne aber versichern, daß gerade derjenige Abgeordnete, von dem diese Aeußerung stamme, von jeher unsern Hochschulen sein lebhaftes Interesse bewiesen habe. Was in Kriegszeiten etwa geschehen werde, könne Niemand voraus sagen. An eine Aufhebung der Universität Freiburg, wie sie hier Herr Geheimerath von Holst besprochen, sei aber bei der Entwicklung, in der sich diese Hochschule zur Zeit befinde, gar nicht zu denken, eine solche sei einfach unmöglich. Wie Herr Kirchenrath Hausrath ausgeführt habe, könnte schon aus politischen Gründen eine solche Maßregel nie ins Auge gefaßt werden, und Redner könne die laut gewordenen Befürchtungen vollkommen beruhigen.

Geheimerath von Holst habe darauf hingewiesen, daß für die Universität Freiburg nur ein geringer Betrag zur Gewährung von Zulagen angefordert worden sei; dies sei allerdings richtig und Redner könne nur erklären, daß es auch der Großherzoglichen Regierung erwünscht gewesen wäre, für diesen Zweck größere Mittel zur Verwaltung zu erhalten, da sie von jeher bestrebt gewesen sei, auch diejenigen akademischen Lehrer allmählich besser zu stellen, deren Bezüge nicht aus Anlaß von auswärtigen Berufungen eine namhaftere Erhöhung erhalten hätten. Die Großherzogliche Regierung sei auch gesonnen, in dieser Richtung weiter zu gehen, doch seien auch hier gewisse Grenzen einzuhalten.

Auf die von Herrn Geheimerath von Holst angeregte neue Frage möchte Redner heute nicht ausführlich eingehen. Das schöne Zukunftsbild, das der Herr Vorredner entworfen habe, werde ja auch von ihm selbst als Schlußstein der Entwicklung der Universität betrachtet. Redner glaubt aber, daß wir heute noch nicht so weit seien, um schon den Schlußstein setzen zu können, da vorerst auch nach der Seite der persönlichen Ausstattung der Universität Manches noch nicht in der wünschenswerthen Weise ausgestaltet sei. Zunächst aber müsse man jedenfalls dahin streben, für alle Zweige der Wissenschaften auf der Höhe stehende wissenschaftliche Vertreter zu besitzen und zu erhalten, da nur dadurch die wissenschaftliche Blüthe der Anstalt garantirt werde. Er glaube daher nicht, daß man den angeregten Gedanken jetzt schon in einer Weise ins Auge fassen könne, die von der Möglichkeit der Ausführung desselben etwas erkennen lassen würde. Richtig sei, daß von einem Konsortium auf das Bibliotheksgebäude ein Angebot von 400 000 ℳ. gemacht worden sei; ebenso richtig sei aber auch die weitere Ausführung des Herrn Geheimerath von Holst, daß der Werth dieser Grundstücke noch erheblich steigen werde. Es sei daher zweckmäßiger, zunächst noch diese Steigerung abzuwarten, und die Grundstücke nicht in einem Zeitpunkt zu verkaufen, wo eine weitere Werthssteigerung in allernächster Aussicht stehe. Uebrigens glaube er, daß trotz der Verwendung von Grundstocksmitteln und trotz eines etwaigen Zuschusses der Stadt der Bau recht große Opfer von Seiten des Staats nöthig machen werde, da bei dem Neubau einer Hochschule eben nicht ein einfacher Zweckbau hergestellt werden könne, sondern auch den ästhetischen Anforderungen, dem Charakter und der Entwicklung der Stadt Rechnung getragen werden müsse.

Auch dürfe man noch keineswegs daran verzweifeln, aus dem alten Bau entsprechende Räume schaffen zu können, wie ja schon Herr Kirchenrath Hausrath treffend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf die im Heidelberger Kollegienhaus erzielten Verbesserungen hingewiesen habe, wo früher die Zustände ähnlich unbefriedigende gewesen seien, wie jetzt in Freiburg. Redner möchte es daher nicht als ausgeschlossen erachten, daß nicht mit verhältnißmäßig geringen Mitteln Abhilfe getroffen werden könne. Zuzugeben sei, daß die Verhältnisse der Universitätsbibliothek in Freiburg, wie übrigens auch in Heidelberg, unbefriedigende seien. Die Schwierigkeit einer Verbesserung dürfe aber nicht von derselben abschrecken. Es habe zwar immer etwas Verlockendes, zu sagen, es sei nicht der Mühe werth, kostspielige Verwendungen auf alte Gebäude zu machen; man dürfe aber nicht außer Acht lassen, daß man auf diese Weise mit geringen Mitteln noch für längere Zeit dem Bedürfniß genügen könne, und er glaube daher nicht, daß man um der von Herrn Geheimerath von Holst vorgezeichneten schönen und erfreulichen Zukunft willen darauf verzichten könne, in der nächsten Zeit durch Verbesserungen an den bestehenden Gebäulichkeiten thunlichste Abhilfe zu schaffen.

Mit beiden Herren Vorrednern sei er darin einverstanden, daß unsere Hochschulen auf ihrer wissenschaftlichen Höhe und vollen Konkurrenzfähigkeit auch in Zukunft erhalten werden müssen, und er wisse sich in diesem Gedanken auch eins mit den beiden Hohen Kammern, ohne das Eintreten eines Rückschlags zu befürchten. Mit Recht sei darauf hingewiesen worden, daß die Rechnung über den Aufwand, den ein Student dem Staat verursache, ganz unrichtig sei, da der außerordentliche Nutzen, der dem Lande nicht nur in kultureller, sondern auch in materieller Hinsicht aus den Hochschulen erwachse, außer Acht gelassen werde. Uebrigens sei auch thatsächlich der Aufwand für die Universitäten kein sehr hoher. Die Unterhaltung eines Kavallerieregiments erfordere z. B. im Jahre mehr als das Ordinarium unserer drei Hochschulen betrage. Redner wisse zwar wohl, daß die Erhaltung einer auf der Höhe stehenden Armee die erste Aufgabe des Staats bilden müsse, weil nur diese den Fortbestand des Staats und damit die ungestörte innere Entwicklung verbürge, aber in zweiter Linie sei es doch auch Pflicht, dieses Gebäude mit einem würdigen und köstlichen Inhalt zu füllen.

Redner schließt mit dem Ausdruck des Dankes und der bestimmten Ueberzeugung, daß die Großherzogliche Regierung auch in Zukunft die Unterstützung dieses wie des andern Hohen Hauses finden werde, wenn sie das für unsere drei Hochschulen Erforderliche von den Ständen erbitte.

Geheimerath Dr. von Holst hebt zunächst hervor, daß er in keiner Weise die Aufhebung einer der Hochschulen thatsächlich befürchte. Seine Ausführungen hätten vielmehr lediglich bezweckt, zu verhüten, daß etwa nach außen der fälschliche Eindruck hervorgerufen werde, als ob die Stände oder ein Bruchtheil derselben die drei Hochschulen als Luxus betrachteten.

Dem Herrn Minister könne er darin beistimmen, daß das erste Erforderniß einer Universität ein auf der Höhe stehender Lehrkörper sei, nur glaube er, daß die Anforderungen sachlicher Natur diejenigen persönlicher Natur zu ergänzen hätten. — Daß ferner mit dem Verkauf der alten Gebäude im Hinblick auf die erhoffte Werthsteigerung noch zugewartet werde, scheine auch ihm angezeigt; doch sei der Werth jetzt schon ein so hoher, daß ernstlich an die Prüfung der Frage herangetreten werden könnte, da ja ohnehin die Vorbereitung längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Jedenfalls aber müsse er es für ausgeschlossen halten, daß selbst der genialste Baumeister mit den größten Mitteln aus dem jetzigen Gebäude das schaffen könne, was seiner Zeit in Heidelberg geschaffen worden sei; eine Prüfung des Gebäudes durch Bauverständige sei ja schon erfolgt.

Redner wiederholt, daß die Bibliothek das zwingende Moment für den Neubau abgeben werde, da nach dem Urtheil von Sachverständigen hier ein zweckentsprechender Umbau des großen Aufwands wegen ausgeschlossen sei.

Er glaube, daß aus dem liegenden Eigenthum der Universität außerhalb der Stadt sich so erhebliche Mittel flüssig machen lassen könnten, daß auch das andere Hohe Haus einem ihm vorzulegenden durchgearbeiteten Plan seine Zustimmung nicht versagen würde. Wohl bewußt sei er sich, daß gut Ding Weile haben müsse; er richte darum auch nur die dringliche Bitte an die Großherzogliche Regierung, die angeregte Frage nicht als Zukunftstraum anzusehen, sondern in eine ernstliche Prüfung derselben einzutreten.

Gegenüber dem Herrn Kirchenrath Hausrath habe er nur das geltend zu machen, daß das Freiburger Gebäude sich in jeder Richtung in einer viel schlechteren Verfassung befinde, als sich das Heidelberger je befunden habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prälat D. Doll lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses auf die theologische Fakultät in Heidelberg, in welcher seit mehreren Jahren ein Lehrstuhl nicht besetzt sei. Redner wisse, daß sowohl die Regierung als die Fakultät sich bemüht haben, die Lücke wieder auszufüllen; auch gebe er zu, daß der Ausführung dieser Absicht größere Schwierigkeiten begegneten, als dies sonst der Fall sei. Das Bedürfniß der Wiederbesetzung werde aber von Jahr zu Jahr dringender und es erwecke in der evangelischen Kirche ein peinliches Gefühl, daß diesem Bedürfniß noch nicht genügt werden konnte. Anzuerkennen sei, daß die Frequenz bis jetzt darunter nicht leide, da die Zahl der Theologie Studirenden in Heidelberg in den letzten Jahren gegenüber früher eine erfreuliche Höhe aufweise; ebenso sei anzuerkennen, daß die nothwendigen Kollegien auch von dem jetzigen Lehrerkollegium sämmtliche gelesen würden. Trotzdem seien aber Mißstände eingetreten, insofern jetzt die einzelnen Kollegien erst in längeren Zwischenräumen wieder gelesen werden könnten, so daß manchmal ein vorgeschriebenes Kolleg nicht zur rechten Zeit gehört werden könne und deßwegen eine andere Universität besucht oder um Dispens nachgesucht werden müsse. Auch liege es durchaus nicht im Interesse der theologischen Wissenschaft, auch nur den Schein zu erwecken, als ob die Vertretung dieser Wissenschaft eine derartige Verminderung auf die Dauer ertragen könnte. Die Zahl der Lehrstühle sei infolge der Spezialisirung bei jeder Wissenschaft im Zunehmen; dasselbe gelte aber auch für die Theologie, so daß eher die Frage einer Vermehrung der Lehrstühle aufgeworfen werden könnte. Redner gibt daher dem dringenden Wunsch und dem dringenden Bedürfniß der möglichst baldigen Neubesetzung des erledigten Lehrstuhls Ausdruck.

Freiherr von Göler kann den ausgesprochenen Wunsch nur lebhaft unterstützen und bittet, an diese Stelle einen Mann zu berufen, der der positiven Richtung, nicht der sogenannten liberalen angehöre. Redner sei in der Lage, nicht blos diesen Wunsch, sondern gleichzeitig auch seinen Dank dafür aussprechen zu können, daß sowohl bei der Großherzoglichen Regierung wie bei der Fakultät die Geneigtheit zur Erfüllung desselben bestehe. Sodann möchte er noch dem Herrn Abgeordneten der Universität Heidelberg den Gedanken nahe legen, in der Fakultät anzuregen, daß auch in Heidelberg wie an vielen andern Universitäten Vorlesungen über innere Mission eingerichtet würden. Die Bedeutung der innern Mission für die Kirche brauche er hier nicht näher zu erörtern.

Herr Geheimerath von Holst habe es getadelt, daß sowohl im andern Hohen Hause, als in dem Bericht der Budgetkommission dieses Hauses Vorsicht bei Aufstellung des Budgets der Unterrichtsverwaltung anempfohlen worden sei. Er glaube jedoch nicht, daß dadurch im Volk der Gedanke geweckt werden könne, als ob die drei Hochschulen für unser Land zu viel seien. Umgekehrt herrsche aber, wie er glaube, diese Meinung vielfach im Volk und es sei daher nur zweckmäßig, wenn die Allgemeinheit davon Kenntniß erhalte, daß Regierung und Landtag mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen. Dies sei nach seiner Meinung der sicherste Weg, die Gefahren zu beseitigen, die Herr Geheimerath von Holst angedeutet habe, die aber thatsächlich wohl nicht bevorständen.

Kirchenrath Dr. Hausrath glaubt, daß der einzige Grund, weßhalb die Besetzung der erledigten Stelle verzögert worden sei, darin gefunden werden müsse, daß die Besetzung der Fakultät aus der Hand genommen worden sei und die erledigte Stelle nun von der Regierung ohne Erfolg ausgeboten werde. Redner bittet, die Fakultät wieder in ihr Recht einzusetzen.

Geheimerath Dr. Nokk erklärt, daß die Regierung nach wie vor bestrebt sei, den erledigten Lehrstuhl baldthunlich zu besetzen. Die Nichtbesetzung der Stelle hänge keineswegs mit dem Wunsche der Regierung zusammen, für die erledigte Stelle einen der positiven Richtung angehörenden Mann von wissenschaftlicher Bedeutung zu erhalten; vielmehr sei die Zahl der gewinnbaren Lehrkräfte, wie sich in der letzten Zeit auch bei Berufungsversuchen an anderen theologischen Fakultäten gezeigt habe, eine geringe. Dies hänge wohl damit zusammen, daß, wie der Zugang zur Theologie überhaupt, so auch der zur theologischen Gelehrtenlaufbahn eine Zeit lang so schwach gewesen sei, daß jetzt das Bedürfniß nicht gedeckt werden könne.

Nicht zuzugeben vermöge er, daß der Fakultät die Besetzung aus der Hand genommen worden sei, vielmehr sei die Regierung seither in der allerloyalsten Weise verfahren und habe nie den Versuch gemacht, gegen den Willen der Fakultät vorzugehen. Ab und zu sei der Fakultät auch von der Regierung ein Name genannt worden mit dem Ersuchen, sich über die wissenschaftliche Bedeutung des Betreffenden zu äußern, wobei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Fakultät, obwohl es sich um Männer der einen und der anderen Richtung gehandelt habe, sich keineswegs engherzig erwiesen habe.

Daß seitens der Regierung Werth darauf gelegt werde, in der Fakultät nicht nur die eine Richtung vertreten zu sehen, sei leicht erklärlich, da auch in der evangelischen Landeskirche diese zwei Richtungen vertreten seien und die Geistlichen dieser beiden Richtungen in der Seelsorge durchaus friedlich und freundlich neben einander wirken.

Er glaube daher auch, daß das seitens der Regierung beabsichtigte Vorgehen für die Geistlichkeit des Landes nur von Werth sein müsse. Uebrigens gebe nicht die positive Richtung den Ausschlag, sondern die wissenschaftliche Bedeutung.

Die Absicht, der Fakultät zu nahe zu treten, habe auf Seiten der Großherzoglichen Regierung nie bestanden; andererseits sei aber die Fakultät an die Bedürfnisse des Landes gebunden und es müsse die Großherzogliche Regierung in dieser Richtung auch ihren Einfluß wahren.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck gibt seiner Befriedigung Ausdruck, daß für Freiburg eine neue juristische Professur für das neue Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehen sei. Insbesondere müsse die Wahl, welche dem Vernehmen nach seitens der Regierung für diese Stelle getroffen sei, als eine glückliche bezeichnet werden, da der Betreffende in seiner Eigenschaft als Mitredaktor des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich für den neuen Lehrstuhl als besonders geeignet erscheine. Redner glaubt, daß diese neue Professur nicht nur für die Studenten, sondern auch für die praktischen Juristen von Vortheil sein werde.

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Alsdann wird, dem Kommissionsantrag entsprechend, das Budget der Kultus- und Unterrichtsverwaltung für 1890/91 nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt, den zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat beziehungsweise Evangelischen Oberkirchenrath abgeschlossenen Vereinbarungen, soweit nöthig, die ständische Genehmigung ertheilt, und der mündlich gestellte Antrag der Kommission, das Hohe Haus möge dem Beschluß der Zweiten Kammer vom 17. Mai dieses Jahres über den Antrag der Budgetkommission zu Titel VIII., außerordentlicher Etat, Katholischer Kultus §. 1 die Zustimmung ertheilen, angenommen.

Die Berathung des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, betreffend die Petition vieler Industrieller und Gewerbetreibender um Erstellung eines Bahnüberganges auf der Station Singen, wird, da der Berichterstatter Freiherr Franz von Bodman, am Erscheinen in der heutigen Sitzung verhindert ist, von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident theilt alsdann mit, daß inzwischen von dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer weitere Mittheilungen eingegangen seien, nämlich über die Beschlüsse der Zweiten Kammer, betreffend das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beilage Nr. 290,

und den Entwurf des Hauptfinanzgesetzes,

Beilage Nr. 291,

sowie über eine Protokollerklärung, betreffend den Vollzug des §. 25 der Gehaltsordnung,

Beilage Nr. 289.

Diese Mittheilungen werden der Budgetkommission überwiesen.

Hierauf verliest Graf von Hennin den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Bewohner von Kandern und des Feuerbachthals, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn.

Beilage Nr. 276 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, welcher Antrag ohne Diskussion zur Annahme gelangt.

Nach dem Vorschlag des Präsidenten wird sodann die nächste Sitzung, in welcher die noch unerledigten Budgetvorlagen und das Finanzgesetz zur Berathung gelangen sollen, auf Mittwoch, den 28. dieses Monats, bestimmt, nachdem Freiherr von Göler erklärt hatte, daß es der Budgetkommission möglich sein werde, bis zu diesem Zeitpunkt die noch unerledigten Vorlagen zu berathen, sofern das Hohe Haus damit einverstanden sei, daß über das Budget der Eisenbahn-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schuldentilgungskasse und über den Entwurf des Finanzgesetzes nur ein mündlicher Bericht erstattet werde.

Darauf wird die Sitzung von dem Präsidenten um $^3/_4$1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Freiherr A. von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Prälat D. Doll, Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman, Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Herr Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialrath Buchenberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer eingekommen sind über die Beschlüsse dieses Hauses, betreffend:

1. den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1890/91,

Beilage Nr. 299;

2. die Beifügung einer Erläuterung zu dem Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel IV., Domänenverwaltung §. 15 b. (Sonstige persönliche Ausgaben) bezüglich der Nebengehalte für zwei Beamte der Zollverwaltung,

Beilage Nr. 300

3. die Auslegung des Artikel 20 des Etatsgesetzes bezüglich der Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden,

Beilage Nr. 301;

4. die für die Besorgung der Ausscheidung abgängiger Akten aus der Position „Sachlicher Aufwand" der betreffenden Ministerien zu gewährende Vergütung,

Beilage Nr. 302;

5. die von Großherzoglichem Finanzministerium an die Budgetkommission gerichteten Ausführungen zu Titel III. der Budgetabtheilung IV. (Hochbauwesen) zu §. 1 (Gehalte) und zu §. 3 b. (Sonstige persönliche Ausgaben),

Beilage Nr. 303;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. die Beifügung einer Erläuterung zu §. 3 des Budgets der Großherzoglichen Amortisationskasse (S. 121) bezüglich der Vergütung der Kassendiener für Abstempelung der eingelösten Schuldpapiere.

Beilage Nr. 304.

Diese Mittheilungen sind bereits der Budgetkommission zugegangen.

An Petitionen sind eingegangen und werden durch das Sekretariat bekannt gegeben:

1. Petition des Friedrich Wink II. von Handschuchsheim, betreffend die Forderungssache gegen den Großherzoglichen Fiskus (Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen);

Beilage Nr. 298 (ungedruckt).

2. Petitionen vieler Gemeindeeinwohner von Kappel a. Rh., Dittwar, Gottmadingen, Oberwittstadt und Wagenstadt, den Gesetzentwurf, die Abänderungder Gemeindeordnung betreffend;

Beilagen Nr. 306 bis 310 (ungedruckt).

3. Petition der nicht bürgerlichen Einwohner von Badenweiler um Aufnahme dieser Gemeinde unter die Zahl derjenigen Orte, bezüglich deren eine Abänderung der Gemeindeordnung erfolgen soll.

Beilage Nr. 311 (ungedruckt).

Die Petition sub 1 wird nach dem Vorschlag des Präsidenten an die Petitionskommission verwiesen, während die übrigen Petitionen derjenigen Kommission seiner Zeit überwiesen werden sollen, welcher der dermalen der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, zur Berathung zugewiesen werden wird.

Hierauf wird in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1890/91 eingetreten.

Beilage Nr. 292.

Seitens der Kommission ist beantragt, das Budget nebst den zu demselben eingebrachten Nachtragsforderungen zu genehmigen und die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen sowie die Petition der Gemeinde Furtwangen, betreffend den Fortbestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen, durch die Genehmigung des Budgets für erledigt zu erklären.

Der Berichterstatter Freiherr von Racknitz leitet die Diskussion ein, indem er ausführt, daß das Budget des Ministeriums des Innern gegen früher wesentliche Mehrforderungen aufweise, insbesondere in den Titeln „Für Förderung der Gewerbe" und „Für Förderung der Landwirthschaft", Mehrforderungen, welche von den Interessenten gewiß dankbarst anerkannt würden. Uebrigens enthalte das Budget noch an einer andern Stelle erhebliche Anforderungen, welche dem Gewerbe zu gute kommen, nämlich im Etat der Unterrichtsverwaltung. Ferner seien zufolge von Beschlüssen des Hohen andern Hauses nachträglich größere Summen in Anforderung gebracht worden für Staatszuschüsse an die Kreisverbände und an Gemeinden. Diese Bewilligungen, welche ähnlich wirken wie ein gelinder Steuernachlaß, würden wohl aller Orten dankbarst begrüßt werden, und er glaube daher im Namen der Steuerzahler der Großherzoglichen Regierung und dem Hohen andern Hause hierfür Dank aussprechen zu dürfen. Erfreulich sei ferner die in Aussicht genommene Vermehrung des Personals der Katastervermessung, und es sei nur zu wünschen, daß diese Arbeit auch voll und ganz zu ersprießlicher Wirkung gelangen möge dadurch, daß die Kartirungswerke zu billigen Preisen allgemein zugänglich gemacht würden, wie dies in Württemberg der Fall sei, da dies für die Grundeigenthümer nach verschiedenen Richtungen hin von großem Werth sein würde. — Die von dem Hohen andern Hause in diesem Budget beschlossenen Abstriche seien im Ganzen von untergeordneterer Bedeutung.

Freiherr von Hornstein gedenkt bei diesem Anlaß da dem Ministerium des Innern vor allem das materielle Wohl und Wehe der Bevölkerung, insbesondere die Hebung der Landwirthschaft und des Gewerbes obliege, des Hagelschadens, der am 20. d. M. einen Theil des Landes betroffen habe. Schon im vorigen Jahr sei der Amtsbezirk Engen von einem Hagelschlag betroffen worden, der einen Schaden von über 100 000 ℳ. verursacht habe. Theilweise die gleichen Ortschaften und außerdem Gemarkungen der angrenzenden Bezirke Meßkirch und Stockach seien nun am 20. Mai d. J. wiederum von einem schweren Hagelschlag heimgesucht worden, der nach den vorläufigen Ermittelungen im Amtsbezirk Stockach einen Schaden von über 750 000 ℳ, im Amtsbezirk Meßkirch einen solchen von über 400 000 ℳ, im Amtsbezirk Engen von nahezu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

900 000 ℳ verursacht habe. Namentlich in den im letzten Jahr schon einmal verhagelten Gemarkungen sei das Elend ein doppeltes. In vielen Ortschaften sei die Saat, die in besonders schönem Stand sich befunden habe, so vernichtet, daß oft nicht mehr erkannt werden könne, was und ob überhaupt etwas auf dem Feld gestanden habe, und daß in manchen Gemarkungen gar kein Futter mehr vorhanden sei. Ein Appelliren an die öffentliche Wohlthätigkeit, wie dies im letzten Jahr geschehen sei, halte er für ausgeschlossen; die Lage sei so verzweifelt, daß ohne Anwendung öffentlicher Mittel große Noth und Elend unausbleiblich sei. Versichert seien in erheblicherem Umfange nur die Landwirthe in zwei Gemeinden. Wo gehofft werden könne, daß die Früchte sich wieder erholen, sei eine sofortige Düngung mit Chilisalpeter geboten; wo die Brodfrüchte vollständig vernichtet wurden, sei die sofortige Nachpflanzung von Kartoffeln als Ersatz des Brodes geboten. Es seien sonach Chilisalpeter und Saatkartoffeln nöthig, deren Beschaffung aber nur mit Staatsmitteln möglich sei, und er glaube, daß hierzu die unter Titel IX. §. 11 (Staatsbeihilfen an Gemeinden) des Etats des Ministeriums des Innern angeforderte Summe von 20 000 ℳ, welche nachträglich eine Erhöhung auf 30 000 ℳ erfahren hätte, zu verwenden sei. Angesichts dieses großen Unglücks und bei der Möglichkeit späterer weiterer Fälle scheine aber diese Summe zu gering und er möchte daher anregen, ob nicht die Großherzogliche Regierung noch durch eine Nachforderung bei dem gegenwärtig versammelten Landtag diese Position erhöhen wollte. Mehrere der verhagelten Gemarkungen seien in den letzten Jahren wiederholt, eine in sechs Jahren fünfmal verhagelt worden, und es sei schon im Jahre 1885 in einer der vom Hagelschlag betroffenen Gemeinden seitens der Besitzer die Aufgebung ihres Grundbesitzes gegen die Gewährung der Mittel zur Auswanderung in Anregung gekommen; es sei daher, um die Existenz dieser Landwirthe zu ermöglichen, zunächst geboten, die erwähnte Position erheblich zu erhöhen. Aber noch eine weitere Aufgabe sei in's Auge zu fassen, es müsse für die Zukunft den betreffenden Gemeinden die Versicherungsmöglichkeit gegen Hagelgefahr irgend wie geschaffen werden, da infolge der großen Hagelgefahr die Prämiensätze für diese Gemeinden bei den bestehenden Versicherungsanstalten überaus hohe seien. In Bayern bestehe seit zwei Jahren eine freiwillige staatliche Hagelversicherung, zu der aus der Staatskasse ein Zuschuß geleistet und deren Verwaltung von staatlichen Organen besorgt werde. Doch habe sich diese Einrichtung keine große Zufriedenheit erworben. Eine allgemeine obligatorische Hagelversicherung müsse nach den geographischen Verhältnissen und der Ausdehnung unseres Landes als ausgeschlossen gelten. Es könnte daher in Frage kommen, ob die Regierung nicht mit einer oder mehreren kapitalkräftigen, altbewährten Hagelversicherungsgesellschaften in's Benehmen treten könnte, um eine Versicherung der Gemeinden des Landes gegen eine mäßigere Prämie zu erzielen. Frühere ähnliche Versuche des Landwirthschaftlichen Vereins und des Verbands der Konsumvereine hätten wesentlich deßhalb keinen günstigen Erfolg aufzuweisen gehabt, weil die betreffenden Vereinigungen über zu geringe Mittel verfügten. Der Staat sei aber in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage. Der Staat könnte den Gemeinden, für welche nach der größeren Hagelgefahr auch größere Prämien gefordert würden, den Mehraufwand gegenüber der Normalprämie ersetzen. Auch könnte der Staat bei der Konstatirung der Schäden, dem wundesten Punkt jeder Hagelversicherung, sich das Recht zur Bestellung eines sachverständigen Vertrauensmannes erwirken, wodurch das Vertrauen der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewonnen würde. Ferner könnten durch die Mitwirkung staatlicher Organe, etwa der Gemeindebehörden, den Gesellschaften große Ausgaben für die Unteragenten erspart und vielleicht auch die Polizeigebühren beseitigt werden. Die Mitwirkung der staatlichen Behörden würde manche Schwerfälligkeit des jetzigen Verfahrens beseitigen und manche Verspätung des Abschlusses, die gerade in den jetzt betroffenen Gegenden in einzelnen Fällen hart empfunden würde, vermeiden. Die Gesellschaften würden wohl, wie Redner glaubt, im Hinblick auf die für sie aus der Mitwirkung der staatlichen Behörden erwachsenden Vortheile gerne ihre Anforderungen herabsetzen und auch ihr Entgegenkommen bei der Abschätzung beweisen, wodurch die meisten der jetzt bestehenden Mißstände beseitigt würden.

Eine allgemeine obligatorische Hagelversicherung sei, wenn sie sich auf das ganze Deutsche Reich ausdehnen würde, an sich wohl denkbar, aber im Hinblick auf die größere Hagelgefahr Süddeutschlands nicht zu erwarten. Das Bedürfniß nach einer Hagelversicherung sei aber ein sehr dringliches und es

müsse daher gesucht werden, auf irgend eine Weise besser als bisher eine Versicherungsmöglichkeit zu gewähren.

Die Statistik der Hagelschäden sei zur Zeit bei uns noch eine sehr lückenhafte und zum Theil ungenaue, so daß zum Beispiel gegenwärtig bei der Hagelversicherung in dem Kreis Villingen 60 ₰, in dem Kreis Konstanz 1 ℳ 50 ₰, im Kreis Waldshut 1 ℳ Prämie gefordert werde, eine Ungleichheit, die in den bestehenden Verhältnissen thatsächlich nicht begründet sei.

Redner faßt seine Wünsche dahin zusammen, daß einmal die Position Titel IX. §. 11 eine namhafte Erhöhung erfahren solle, daß ferner staatliche Beihilfen zur Beschaffung von Saatkartoffeln und Chilisalpeter für die verhagelten Gemarkungen gewährt werden, indem den Unvermöglichen Saatgut und Dünger unentgeltlich, den Vermöglicheren zum halben Preis überlassen werde; daß ferner die Hagelstatistik eine bessere Ausbildung erfahre und endlich eine Verbindung der Regierung mit etwa zwei der größten Hagelversicherungsanstalten zur Versicherung der einzelnen Gemeinden unter Zuhilfenahme staatlicher und Gemeindeorgane und zu möglichst niedrigen Prämiensätzen erstrebt werde.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, daß die Großherzogliche Regierung den kürzlich stattgehabten Unfällen selbstverständlich ihre volle Theilnahme entgegenbringe. Vor allen Dingen sei es Aufgabe der Großherzoglichen Regierung, sich näher über die Größe der eingetretenen Schäden zu verlässigen; die bezüglichen Erhebungen seien im Gange, das Ergebniß derselben liege aber noch nicht vor. Die hohen Summen, welche der Herr Vorredner genannt habe, seien in den dem Ministerium zugegangenen Berichten nicht angegeben; doch sei zu beachten, daß die vorläufigen Berichte fast immer ungenau seien, und es sei daher das Ergebniß der näheren Untersuchung und Prüfung abzuwarten, was immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Er glaube daher nicht, daß dieses Ergebniß der weiteren Untersuchung sobald zu erlangen sein werde, daß auf Grund desselben noch ein Budgetnachtrag an die Stände würde gebracht werden können. Er halte aber die eventuelle Einbringung eines Budgetnachtrags gar nicht für nothwendig, da, wenn bei außerordentlichen Schäden wegen vorhandener dringender Noth und dringender Bedürfnisse Staatsbeihilfen nothwendig fallen, diese auch ertheilt werden könnten ohne budgetmäßige Bewilligung der erforderlichen Mittel seitens der Stände, nämlich entweder im Wege des Administrativkredits oder der Etatsüberschreitung, da er in Fällen der vorliegenden Art auch diese letztere Maßnahme für zulässig erachte. Die Position, welche als Basis für solche Bewilligungen wahrscheinlich in Betracht kommen würde, sei jedoch weniger die von dem Herrn Vorredner angezogene Position Titel IX. §. 11, als vielmehr Titel IX. §. 20 (Sonstiger Aufwand in Verwaltungs- und Polizeisachen), wo nach den Erläuterungen unter 6 β. auch ein Betrag „wegen außerordentlicher Unglücksfälle" angefordert sei. Wenn auch der dort angeforderte Betrag ein verhältnißmäßig geringer sei, so sei doch damit prinzipiell angedeutet, daß wegen besonders schwerer Unglücksfälle Staatsbeihilfen gewährt werden könnten, und die Regierung würde deßhalb auch die Verantwortung für eine Etatsüberschreitung übernehmen können und für dieselbe gewiß seiner Zeit die Zustimmung der beiden Hohen Häuser erlangen. Er könne daher nur versichern, daß, was nothwendig sein werde, seitens der Großherzoglichen Regierung auch gewiß geschehen werde.

Eine Bemerkung des Herrn Vorredners möchte Redner nicht für zutreffend halten, nämlich die, daß, nachdem im vorigen Jahr mit Erfolg an die Privatwohlthätigkeit appellirt worden sei, dies jetzt nicht mehr thunlich erscheinen könne. Er glaube vielmehr im Gegentheil, daß, wenn bei dem letztjährigen Unglück die Berufung auf das Menschlichkeitsgefühl und die Mildthätigkeit größerer Kreise einen so namhaften Erfolg gehabt habe, dies bei dem jetzigen größeren Unglück auch wieder und in höherem Grade der Fall sein werde.

Er wiederhole, die Großherzogliche Regierung werde dem stattgehabten Unfall ihr ernstes Augenmerk zuwenden und nicht verfehlen, wo sich ein erhebliches Bedürfniß zeige, mit staatlichen Mitteln helfend einzutreten.

Was die angeregte allgemeine Frage der Hagelversicherung anbelange, so wisse der Herr Vorredner selbst sehr wohl, daß diese Frage schon seit langen Jahren den Gegenstand der Erörterung und des Benehmens der Regierung mit der landwirthschaftlichen Interessenvertretung bilde und daß die Lösung dieser Frage namentlich im Hinblick auf die geographischen Verhältnisse des Großherzogthums große Schwierigkeiten biete. Er könne versichern, daß die Regierung die Frage seither im Auge behalten habe und im Auge behalten werde und daß nur die Schwierigkeiten der Lösung die Ursache davon

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seien, daß man bis jetzt nicht zum Abschluß habe gelangen können. Für seine Person sei Redner der Meinung, daß die Sache zu einem Abschluß gebracht werden müsse. Die Hagelversicherung stehe nach ihrer Bedeutung für die Landwirthschaft unmittelbar hinter der Rindviehversicherung und nachdem jetzt an die Lösung der letzteren Frage gegangen worden sei, werde man nicht umhin können, zu versuchen, auch bezüglich der Hagelversicherung bald zu einem Ergebniß zu gelangen.

Ueber den augenblicklichen Stand der Frage der Hagelversicherung werde übrigens der Regierungskommissär Auskunft ertheilen.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Buchenberger, erachtet den Vorschlag des Freiherrn von Hornstein, daß vor der gesetzgeberischen Lösung der Hagelversicherung seitens der Regierung mit Versicherungsgesellschaften eine Vereinbarung zum Zweck der Kollektivversicherung von Gemeinden erstrebt werde, als eine dankenswerthe Anregung, der die Regierung gerne Folge leisten werde. Es werde auch in der Schweiz seit einigen Jahren in ähnlicher Weise vorgegangen, indem dort den Landwirthen unter bestimmten Voraussetzungen ein bestimmter Prozentsatz der Versicherungsprämien aus Bundesmitteln ersetzt werde. In wie weit dieses System für die Versicherten sich bewährt habe, sei aus den offiziellen Publikationen nicht zu entnehmen. Ein Bedenken dürfte immerhin gegen den Vorschlag des Herrn von Hornstein geltend zu machen sein, daß nämlich die Versicherungsgesellschaften sich möglicherweise nur sehr schwer dazu entschließen könnten, sich für mehrere Jahre auf eine bestimmte Höhe der Versicherungsprämie zu verpflichten; würden sie sich aber nicht dazu verpflichten, so läge die Gefahr vor, daß sie nach Eintritt des staatlichen Zuschusses zu den Prämien diese erhöhen und so schließlich der Zuschuß des Staats lediglich den Versicherungsgesellschaften zu gute käme; daß diese Möglichkeit eine sehr naheliegende sei, könne daraus geschlossen werden, daß, wie ihm bekannt geworden, eine Anzahl von Gesellschaften erst in jüngster Zeit im Hinblick auf vorgekommene größere Hagelschäden ihre Prämiensätze um 25—30 Prozent erhöht haben. Unter allen Umständen sei die Anregung, daß der Staat mit den Gesellschaften in eine Vereinbarung zu treten suchen solle, um eine billigere Kollektivversicherung für die Gemeinden herbeizuführen, zweckmäßig. Ein ähnlicher Versuch sei ja schon früher von dem Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine gemacht worden; auch sei im Weg der Vereinbarung mit den Versicherungsgesellschaften erreicht worden, daß bei den Schadensabschätzungen ein Vertreter des Landwirthschaftlichen Vereins mitwirke und daß die Schadensabschätzungsakten der Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins zur Einsicht mitgetheilt würden.

Bezüglich des Standes der Frage der Hagelversicherung glaube er sich kurz fassen zu können im Hinblick auf mehrfache Veröffentlichungen hierüber.

Es sei schon eine große Reihe von Vorschlägen aufgetaucht, von der allgemeinen obligatorischen Hagelhilfskasse durch das Projekt der Hagelhilfskasse hindurch bis zu einer Versicherungsveranstaltung nach bayerischem Vorgang, dieselben hätten aber in der Mehrzahl der Amtsbezirke nicht nur eine kühle Zurückhaltung, sondern schroffe Abweisung erfahren, da die Mehrzahl der Amtsbezirke nur von einer geringen oder mittleren Hagelgefahr bedroht sei, dagegen 10—12 Amtsbezirke eine hohe Hagelgefahr aufweisen. Da auch der Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins die früheren Projekte nicht für geeignet erachtet habe, habe die Regierung geglaubt, in dieser Frage zunächst eine zuwartende Haltung einnehmen zu sollen. Für diese Haltung der Regierung sei namentlich auch die Erwägung bestimmend gewesen, daß, wie Herr von Hornstein schon hervorgehoben habe, eine zuverlässige statistische Unterlage für die Berechnung der Hagelgefahr der einzelnen Gemeinden allerdings noch fehle. Da die bezüglichen Beobachtungen erst seit den sechsziger Jahren gesammelt würden, sei die Zahlenreihe noch zu gering, um schon Schlüsse zu gestatten. Außerdem lägen den bezüglichen Erhebungen Berichte der Bürgermeisterämter zu Grunde, die theilweise nicht ganz richtig seien, sondern auf einer sehr approximativen Berechnung beruhten, auch eine Scheidung nach den einzelnen Kulturarten nicht enthielten. Die Regierung habe daher auch vor einigen Jahren die regelmäßige Vornahme von Kontrolschätzungen angeordnet, bei denen sich herausgestellt habe, daß die ersten Berichte in der Mehrzahl der Fälle den Schaden um etwa 25—30 Prozent zu hoch bezeichneten.

Ein weiterer Mangel der Statistik, der die Regierung bisher bestimmte, zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen, liege darin, daß die Verschiedenheit der Hagel-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gefahr für die einzelnen Gemeinden nicht hinlänglich geklärt sei, um einen Gefahrentarif ausarbeiten zu können. In der letzteren Beziehung habe zwar eine Vereinbarung mit den übrigen süddeutschen Staaten, derzufolge eine Anzahl von Beobachtungsstationen errichtet wurden, schon eine gewisse Besserung erzielt. Die bezüglichen Beobachtungen nämlich, welche von dem meteorologischen Centralbureau in München bearbeitet würden, hätten schon bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Gründe der Hagelerscheinung und -Bildung ergeben, welche für die Lösung der Hagelversicherungsfrage nicht ohne Werth seien. Es seien z. B. jetzt festgestellt, daß das Bewaldetsein von Höhenzügen, das Vorhandensein großer Wasserflächen oder meliorirten Geländes auf die Entstehung des Hagels einen Einfluß ausübe, daß das Vorhandensein großer Torfmoore das Entstehen und den Niedergang starker Hagelwetter begünstige. Diese Beobachtungen entbehrten somit nicht des praktischen Hintergrundes und es sei Aussicht vorhanden, durch menschliche Veranstaltung in gewissem Maß der Intensität der Hagelwetter entgegentreten zu können. Bis aber durch diese Beobachtungen eine feste Grundlage geschaffen sei, habe die Regierung geglaubt, die Frage der gesetzgeberischen Lösung der Hagelversicherung mit Rücksicht auf die Aufnahme, welche das Projekt seiner Zeit gefunden habe, noch etwas zurückstellen zu sollen. Mittlerweile sei es wünschenswerth, die von Herrn von Hornstein angeregte Frage zu verfolgen, und er glaube, daß es wohl möglich sein werde, eine solche Vereinbarung herbeizuführen und damit eine Besserung zu erzielen.

Kaufmann Noppel unterstützt den Vorschlag des Freiherrn von Hornstein, daß den schwer mitgenommenen Gemeinden staatliche Beihilfen zur Beschaffung von Saatgut und Dungmitteln gegeben werden, und freut sich, daß die Regierung ihre Geneigtheit erklärt habe, eventuell auch die betreffende Budgetposition zu überschreiten. Dagegen müsse er bedauern, daß die öffentliche Wohlthätigkeit wieder solle in Anspruch genommen werden. Im letzten Jahre seien gegenüber einem Schaden von über eine Million 26 000 ℳ durch freiwillige Gaben aufgebracht worden; heute sei aber der Schaden ein viel größerer. Nach seinen Mittheilungen belaufe sich der Schaden im Amtsbezirk Stockach auf 789 000 ℳ, im Amtsbezirk Meßkirch auf 288 000 ℳ, im Amtsbezirk Engen auf etwa 500 000 ℳ, zusammen also nahezu 2 000 000 ℳ, wovon kaum $^1/_{20}$ durch Versicherung gedeckt sei. Er glaube, daß das Anrufen der öffentlichen Wohlthätigkeit keinen großen Erfolg haben werde, da der einer Unterstützung fähige und unterstützungswillige Rayon der Bevölkerung sehr beschränkt sei.

Bei der Gewährung von Staatsbeihilfen möchte Redner diejenigen Gemeinden der Fürsorge der Großherzoglichen Regierung besonders empfehlen, welche in den letzten Jahren wiederholt durch Hagel geschädigt wurden, und diejenigen, die infolge der Zerstörung der Obstbäume und der Reben auf mehrere Jahre hinaus geschädigt sind.

Bezüglich der allgemeinen Frage der Hagelversicherung habe er mit Interesse aus den Ausführungen des Herrn Staatsministers und des Herrn Regierungskommissärs vernommen, daß die Regierung stetsfort der Ausgestaltung dieses Gegenstandes ihr Augenmerk zuwende. Bis aber die zur Zeit noch fehlende statistische Unterlage beschaffen werde, könnten noch Jahre verstreichen, und in der Zwischenzeit sollte jedenfalls auf dem von Freiherrn von Hornstein vorgeschlagenen Weg weiter geschritten werden. Redner erklärt, daß er selbst die Frage der Gewährung von Staatsbeihilfen an die besonders gefährdeten Gemeinden zum Zweck der Ermäßigung der Versicherungsprämien würde angeregt haben, wenn nicht Freiherr von Hornstein dies schon gethan hätte; vielleicht könnte übrigens auch ein Eintreten der Kreise in Frage kommen.

Jedenfalls müsse die Verwirklichung der allgemeinen Hagelversicherung in irgend einer Form die nächste Aufgabe der Regierung und der landwirthschaftlichen Vereine bilden; bis dies aber erreicht sei, solle die Bevölkerung dadurch ermuthigt werden, ihre Ernte zu versichern, daß ihnen der Staat oder Kreis an die Hand gehe.

Staatsminister Dr. Turban glaubt mit einer seiner früheren Ausführungen nicht richtig verstanden worden zu sein, da er nicht habe sagen wollen, daß der Staat hier nicht eintreten solle und alles, was zu geschehen habe, der Privatwohlthätigkeit zu überlassen sei. Vielmehr glaube er, daß der Staat und die Privatwohlthätigkeit hier eintreten müßten; das eine thun und das andere nicht lassen, sei auch hier am Platze.

Wenn sodann seitens des Herrn Vorredners gesagt worden sei, daß in der nächsten Umgegend der geschädigten Gemeinden eine erhebliche Hilfe bei Privaten nicht wieder werde erlangt werden können, so sei dem entgegenzuhalten, daß es nicht ausgeschlossen erscheine, den Umkreis in diesem Falle zu erweitern und die An-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rufung der Wohlthätigkeit nicht auf die nächsten Bezirke zu beschränken, sondern in weitere Kreise dringen zu lassen.

Redner erinnert an die schweren Wassersnöthe früherer Jahre, die die verschiedensten Landestheile betrafen, wo sowohl der Staat als die private Wohlthätigkeit nebeneinander eingetreten sei. Die letztere sei namentlich in solchen Fällen von Werth, wo es sich um eine Art der Hilfe handle, die der Staat, der in diesen Dingen enger gebunden sei, nicht gewähre. Auch in dem vorliegenden Fall werde sich die Hilfe des Staats, wie Freiherr von Hornstein angedeutet habe, wohl auf die Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln beschränken; soweit es sich aber darum handle, die Gefahren zu beseitigen, welche der ganzen wirthschaftlichen Haltung einzelner Betroffenen drohen, werde die Privatwohlthätigkeit eintreten müssen. Es könne daher neben der staatlichen Hilfe die Wohlthätigkeit in Anspruch genommen werden, und zwar in weiterem Umfang als im letzten Jahre.

Geheimerath Dr. von Holst führt aus, Freiherr von Hornstein habe darauf hingewiesen, daß gegenüber der Anregung des weitesten Reformgedankens, der obligatorischen Hagelversicherung für das ganze Deutsche Reich, der durch die im Süden vorhandene größere Hagelgefahr veranlaßte Gegensatz hervorgetreten sei. Dasselbe treffe aber auch für einzelne Theile des Großherzogthums zu, da auch in diesem die Hagelgefahr eine verschiedene sei, wie der Herr Regierungskommissär hervorgehoben habe. Diese Verschiedenheit lasse sich eben nicht aus der Welt schaffen. Sodann sei seitens des Herrn Regierungsvertreters auf die der Anregung des Freiherrn von Hornstein entgegenstehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, wenngleich diese Anregung von Seiten der Großherzoglichen Regierung durchaus nicht verkannt werde. Es ergebe sich daraus, daß noch viel geschehen müsse zur Bekämpfung dieser großen Gefahren, die alljährlich große Bevölkerungskreise treffen.

Was sodann die konkrete Frage des Augenblicks betreffe, so glaube er, wie der Herr Staatsminister, daß ein abermaliges Eingreifen der Privatwohlthätigkeit nicht ausgeschlossen sei, daß aber auch das energischste Eingreifen der Privatwohlthätigkeit dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt keinen Abbruch thun könne, da die Aufgaben dieser beiden eben verschiedene seien.

Die Inanspruchnahme der privaten Wohlthätigkeit halte er für gerechtfertigt und er befürchte keineswegs, wie Freiherr von Hornstein, daß damit kein Erfolg erzielt werde. Im Gegentheil glaube er, daß wenn im letzten Jahr die Oeffentlichkeit das Bedürfniß nach einer Unterstützung so sehr anerkannte, so werde dies jetzt, wo dieselben Gemeinden wieder betroffen seien, doppelt der Fall sein. Dadurch könne aber der Staat seiner Verpflichtung nicht enthoben werden, ebenfalls das Seinige zu thun; denn eine Verpflichtung des Staats, hier zu helfen, müsse anerkannt werden, da nach den vernommenen Schilderungen die wirthschaftliche Existenz vieler Bewohner jener Gegend in Frage stehe, die Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz derselben aber nicht nur im höchsten Maße im Interesse der Allgemeinheit gelegen, sondern geradezu die Pflicht des Staats sei, so lange nicht eine Sicherstellung gegenüber diesen immer wiederkehrenden Schädigungen durch Versicherung ermöglicht sei.

Gegenüber dem Vorschlag des Freiherrn von Hornstein wegen einer nachträglichen Erhöhung der betreffenden Budgetposition habe der Herr Staatsminister eingewendet, daß eine solche Nachforderung von der Regierung nur eingebracht werden könne auf Grund genauer Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse. Der Herr Staatsminister habe aber dabei das eine Moment nicht direkt berührt, daß der mit der genauen Feststellung des Schadens verbundene Zeitablauf unter Umständen eine Reparatur des Schadens unmöglich mache. Diese Folge des Zeitablaufs könne aber auch die Privatwohlthätigkeit nicht ausgleichen, da auch eine geraume Frist erforderlich sei, bis erhebliche Beträge gesammelt seien. Er möchte daher den Gedanken aufwerfen, ob nicht bis zur Regelung der Hagelversicherungsfrage im Budget der Großherzoglichen Regierung ein nicht unerheblicher Fond zur Verfügung gestellt werden sollte, um sofort nach dem Hagelschaden den Gemeinden die erforderlichen Mittel unverzinslich vorschießen zu können, ohne sich in diesem Zeitpunkt schon über die schenkungsweise Ueberlassung derselben schlüssig machen zu müssen. Dadurch wäre die alsbaldige Vorkehrung des Nothwendigen gesichert.

Das Eintreten der Kreise, wie Herr Noppel dies anregte, vermöge er nicht zu befürworten, da den Kreisen die erforderlichen bedeutenden Mittel nicht ohne weiteres zur Verfügung ständen und von der Schnelligkeit des Handelns in zahlreichen Fällen der Erfolg abhänge.

Staatsminister Dr. Turban hält den Grundgedanken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der letzten Ausführungen des Herrn Vorredners für durchaus berechtigt, insofern derselbe davon ausgehe, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo der Schaden und die erforderlichen Mittel zur Beseitigung desselben in zuverlässiger Weise festgestellt seien, kostbare Zeit vergehen könne, während welcher die Leute sich in größter Noth befänden, da sie doch ihre Felder wieder sollten bestellen können. Demgegenüber vermöge er aber die beruhigende Erklärung abzugeben, daß in allen solchen Fällen die erste und dringlichste Hilfe gewährt werde schon bevor die Ermittelungen zum Abschluß gebracht seien. In dieser Weise sei früher immer verfahren worden und dies werde auch im vorliegenden Fall geschehen, sobald nur vorläufige Berichte der Bezirksämter über die vorhandene Noth und das Bedürfniß vorliegen. Er glaube sich in dieser Beziehung in völliger Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner zu befinden.

Freiherr von Göler ist erfreut, daß die Anregung des Freiherrn von Hornstein allseits einen so warmen Widerhall gefunden habe. Auch die Budgetkommission habe den Gegenstand schon erörtert, aber es unterlassen, einen bestimmten Antrag zu stellen, weil sie den konkreten Fall dazu noch nicht für reif genug erachtet habe. Mit den heutigen Ausführungen der Herren Vorredner könne er sich einverstanden erklären, namentlich damit, daß neben der Privatwohlthätigkeit auch staatliche Zuschüsse in Frage stünden, da die Privatwohlthätigkeit vorzugsweise dem kleinen Besitzer zu gute komme, der mittlere und größere Besitzer aber, der einen verhältnißmäßig größeren Schaden erlitten habe, auch um so mehr einer Unterstützung bedürfe, dafür aber nur Staatsmittel in Betracht kämen. — Die einzig rationelle Basis einer Hagelversicherung sei seiner Ansicht nach das Deutsche Reich und man dürfe die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß dieses Ziel erreicht werde, sobald einmal die statistischen Grundlagen dazu vorhanden seien. Früher habe man größere Versicherungsveranstaltungen viel mehr gefürchtet, als heute, nach Einführung der großen sozialpolitischen Versicherungsgesetze. Wie die Unfallversicherung für den Arbeiter, so sei für die Landwirthschaft eine Versicherung gegen Schaden nöthig, und in dieser Erkenntniß sei zunächst das Rindviehversicherungsgesetz entstanden. Für die Hagelversicherung sei aber unser Land zu klein und es müsse deßhalb eine Versicherung für das ganze Reich erstrebt werden. Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes scheine der Vorschlag des Freiherrn von Hornstein sehr einleuchtend, er könne aber nur als vorübergehendes Aushilfsmittel betrachtet werden.

Die Budgetkommission habe von der Stellung eines Antrages auch deßhalb Umgang genommen, weil sie der Ansicht gewesen sei, daß auch, wenn die Regierung große und bedeutende Mittel aufwenden würde, um der dringendsten Noth abzuhelfen, eine solche Etatsüberschreitung von den Ständen jederzeit gut geheißen werden würde.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman kann sich mit den letzten Ausführungen des Herrn Staatsministers durchaus befriedigt erklären, denn wenn irgendwo, so sei hier rasche Hilfe doppelte Hilfe. Redner hätte erwartet und gewünscht, daß mitgetheilt worden wäre, in welcher Weise diese rasche Hilfeleistung ausgeführt werden solle. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, daß sich in den einzelnen Amtsbezirken Centralstellen unter Leitung der Bezirksbeamten bildeten, denen ein gewisser Kredit eröffnet würde, und welche im Benehmen mit ihnen beizugebenden sachverständigen Landwirthen die erforderlichen Bestellungen auf Saatgut und Dünger telegraphisch machen könnten. Jetzt sei noch Zeit, Kartoffeln zu legen, wenn schnell wirkende Düngemittel zur Verfügung stünden; auch müßten sofort rasch wachsende Futterkräuter gepflanzt und auch für die Zwischenzeit Futter beschafft werden, damit der Viehstand nicht verringert werden brauche. Auch werde die Beschaffung von Brodfrucht und eines Ersatzmittels für Stroh, etwa Torfstreu, in Frage kommen.

Bezüglich des allgemeinen Punktes der Hagelversicherung halte auch er den vorgeschlagenen Weg für beachtenswerth, aber er glaube nicht, daß die seitens der Regierung mit Versicherungsgesellschaften zu pflegenden Verhandlungen von Erfolg gekrönt sein werden, da die erhöhte Hagelgefahr Süddeutschlands wohl abschrecken werde. Er glaube vielmehr, daß der frühere Gedanke einer obligatorischen Hagelversicherung für das ganze Land werde zur Ausführung kommen müssen; namentlich scheine ihm dies nach den mit der fakultativen Versicherung in Bayern gemachten Erfahrungen nothwendig zu sein. Einigermaßen erträgliche Prämiensätze werde man nur durch den Beizug sämmtlicher bedrohten Grundstücke erzielen können. Eine vollständige Versicherung des Schadens werde man aber dabei nicht in Aussicht nehmen können, vielmehr das Institut auf

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Grundlage der Hagelhilfskasse aufbauen müssen, so daß eine Entschädigung nur in den höheren Verlustfällen gewährt werde, in den geringeren Verlustfällen nicht. Dabei würden keine so sehr bedeutenden Mittel erfordert werden. — Die Verschiebung der gesetzlichen Regelung bis zum Vorliegen einer zuverlässigen Statistik scheine ihm nicht geboten, vielmehr halte er für nothwendig, schon jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen und der Zukunft die weitere Entwicklung und etwaige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes zu überlassen. Die Reichshagelversicherung könne auch er nur als wünschenswerth bezeichnen, ihre Durchführung sei aber noch zu fern, als daß so lange zugewartet werden könnte. Redner hofft, daß die Regierung dem Gedanken bis zum nächsten Landtag näher treten möchte.

Freiherr von Hornstein anerkennt, allen Grund zu haben, der Großherzoglichen Regierung und den Mitgliedern des Hohen Hauses seinen Dank auszusprechen für das große Wohlwollen, welches seiner Anregung entgegengebracht wurde. — Bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Privatwohlthätigkeit hält Redner seine frühere Behauptung aufrecht; in der Theorie mögen zwar die Ausführungen des Herrn Staatsministers richtig sein, in der Praxis aber, glaube er, werde seine Ansicht Bestätigung finden. Letztes Jahr sei die Regierung nicht in Anspruch genommen worden, jetzt sei die Reihe an der Regierung.

Redner erwähnt zum Schluß noch das Gesetz vom Jahr 1817, betreffend die Steuernachlässe, und empfiehlt dasselbe dem zufällig anwesenden Herrn Finanzminister zur Durchsicht und Verbesserung, da es, wie er durch seine Erfahrungen belegen könne, in vielen Beziehungen durchaus antiquirt sei.

Geheimerath Dr. von Holst erklärt, wohl gewußt zu haben, daß die Regierung in der Lage sei und willens sein werde, der dringendsten Noth des Augenblicks Abhilfe zu gewähren. Redner hätte es aber für wünschenswerth erachtet, daß grundsätzlich festgestellt worden wäre, daß den Gemeinden in Fällen eines solchen elementaren Unglücks ein Rechtsanspruch gegenüber der Regierung auf sofortige Gewährung von Vorschüssen zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse zustehe, und daß dies schon bei der betreffenden Budgetbewilligung ausdrücklich zum Ausdruck gelangt wäre, umsomehr, als die Diskussion erkennen lasse, daß die Frage der Hagelversicherung in absehbarer Zeit zu einer Lösung noch nicht werde gebracht werden können. Solche Beihilfen seien von um so größerer Bedeutung, weil dann nicht bis zur Bewilligung eine werthvolle Zeit verstreichen würde.

Damit wird die Generaldiskussion geschlossen.

Nach Eintritt in die Einzelberathung macht der Präsident zunächst darauf aufmerksam, daß von der Budgetkommission beantragt werde, zu Titel IX. die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen und zu Titel XVII., die Petition der Gemeinde Furtwangen wegen Fortbestands der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen, für erledigt zu erklären.

Zu Titel XVI. (Für Bearbeitung der Landesstatistik) bittet Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman um Auskunft, ob anläßlich der geologischen Aufnahme des Landes, wie dies in Preußen der Fall sei, von Einzelnen oder Gemeinden Anträge auf Vornahme von Bodenbonitirungen gegen Vergütung gestellt werden könnten, da derartige Arbeiten für die Landwirthschaft nicht ohne Bedeutung seien, namentlich im Hinblick auf die Verschiedenheit der geologischen Beschaffenheit einzelner Landstriche, z. B. der Rheinthalebene.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Buchenberger, kann die gestellte Anfrage dahin beantworten, daß in den Plan der geologischen Landesaufnahme auch die Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse einbezogen worden sei. Dabei werde man wohl zweckmäßig dem preußischen und sächsischen Vorgang folgen. In Preußen seien auf Grund der geologischen Aufnahme besondere agronomische Karten ausgearbeitet worden, welche über die Bonitirungsverhältnisse, die Beschaffenheit des Untergrunds, die chemische Beschaffenheit des Bodens ꝛc. Auskunft geben. Schon bei den vorbereitenden Berathungen sei seitens der Regierung immer daran festgehalten worden, daß die geologische Landesaufnahme nicht nur rein wissenschaftliche Zwecke verfolgen solle, sondern auch praktischen Bedürfnissen der Volkswirthschaft zu dienen habe, und es sei in dieser Beziehung insbesondere auf solche agronomische Untersuchungen hingewiesen worden. Uebrigens seien derartige Untersuchungen in Preußen und Sachsen auf das Flachland beschränkt und die Regierung sei der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meinung, daß auch bei uns ein Bedürfniß in dieser Beziehung wohl nur bezüglich der Rheinebene und des Hügellandes vorliege. Er vermöge daher die Anfrage im Wesentlichen zu bejahen.

Zu Titel XVIII. (Für Förderung der Landwirthschaft) führt Freiherr von Hornstein aus: Seit der Landwirthschaftliche Verein im Jahre 1864 als selbständiger Verein organisirt worden sei, werde demselben eine Staatsdotation gewährt, welche sich dermalen auf 32000 ℳ. belaufe, da die Mitgliederbeiträge größtentheils für die Herstellungskosten des Vereinsorgans verwendet werden müßten. Die Hälfte der staatlichen Dotation sei in bleibenden Verwaltungsausgaben (Gehalten ꝛc.) festgelegt, so daß zur Unterstützung eigentlich landwirthschaftlicher Zwecke nur geringe Mittel verfügbar seien; zur Förderung der Rindviehzucht durch Prämiirungen, wozu der größte Theil des Restes verwendet werde, seien zur Zeit nur circa 10- bis 11000 ℳ. verwendbar. Nachdem nun aber für denselben Zweck seitens des Ministeriums direkt größere Beträge, zur Zeit 100000 ℳ., jährlich verwendet würden, sei die Autorität des Vereins im Sinken und es müsse, wenn nicht Abhilfe getroffen würde, sogar die Auflösung des Vereins befürchtet werden. Dem könnte dadurch entgegengewirkt werden, daß die Regierung ihre Separatkonkurrenz auf dem Gebiet der Förderung der Rindviehzucht einschränke, etwa dadurch, daß dem Verein ein Einfluß auf die Verwendung der von der Regierung hierfür angeforderten Mittel eingeräumt werde, oder dadurch, daß die Organisation des Vereins überhaupt geändert, derselbe wie in Württemberg und Hessen in eine staatliche Einrichtung umgewandelt würde. Daß die Regierung dem Verein bezüglich der Verwendung der für die Förderung der Rindviehzucht im Budget angeforderten hohen Summe ein solches Mißtrauen entgegenbringe, daß sie dem Verein keine Einwirkung auf die Verwendung dieses Betrags einräume, sei um so unerklärlicher, als die Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirksvereine ja zum größten Theil Verwaltungsbeamte seien.

Die Frage einer Veränderung der Organisation des Vereins werde gegenwärtig lebhaft ventilirt und er glaube, daß die Landwirthe der Großherzoglichen Regierung Dank wissen würden, wenn die Regierung über ihre Auffassung in dieser Beziehung Klarheit schaffen würde, insbesondere darüber, ob beabsichtigt sei, den Verein dadurch lebensfähig zu machen, daß man ihm die Verwendung sämmtlicher für Förderung der Landwirthschaft bestimmter staatlicher Mittel überlasse, oder ob etwa die Verstaatlichung des Vereins in's Auge gefaßt sei.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, daß das allmälige Ansteigen der Summen, welche von der Regierung zur Förderung der Landwirthschaft, insbesondere zur Hebung der Rindviehzucht jeweils angefordert werden, nachdem schon seit langen Jahren sehr bedeutende Mittel zur Hebung der Pferdezucht verwendet wurden, sich historisch daraus entwickelt habe, daß an die Regierung jeweils die Bitte gestellt worden sei, die früher eingestellten Beträge zu erhöhen. Wenn nun die Regierung hinsichtlich der Ueberlassung dieser Mittel an den Landwirthschaftlichen Verein bisher nicht die Initiative ergriffen habe, so sei dies zunächst daraus leicht erklärlich, weil aus den Kreisen der Betheiligten kein bezügliches Verlangen geäußert worden sei.

Daß aber die Verwendung dieser Mittel durch die Regierung selbst nicht ein Mißtrauen derselben gegenüber dem Landwirthschaftlichen Verein zur Ursache habe, gehe schon daraus hervor, daß die landwirthschaftlichen Bezirksvereine durch ihre Organe bei der Verwendung dieser Mittel mitwirkten. Eine völlige Ueberlassung der fraglichen Mittel an die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins scheine übrigens aus konstitutionellen Gründen überhaupt nicht möglich zu sein, da die Regierung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel den Ständen verantwortlich sei und diese Verantwortlichkeit nicht auf die Centralstelle abwälzen könne. Wenn aber der Centralstelle die freie Verwendung der Mittel überlassen würde, würde sich die Verantwortlichkeit der Regierung auf die Ausbezahlung der Beträge an die Centralstelle beschränken. Die Besorgniß des Herrn Vorredners, daß eine solche Maßregel zur Kräftigung des Landwirthschaftlichen Vereins unentbehrlich sei, theile er nicht. Bis jetzt sei ein harmonisches Zusammenarbeiten zwischen der Regierung und dem Landwirthschaftlichen Verein möglich gewesen und irgend welche Schädigungen nach der einen oder andern Richtung seien nicht bekannt geworden; an diesem allmälig gewordenen Verhältniß solle man festhalten, so lange nicht greifbare Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß dieses Verhältniß für die Zukunft unhaltbar sei. Eher als der Vorschlag des Herrn Vorredners werde vielleicht die Frage erwogen werden können, ob nicht etwa die dem Landwirthschaftlichen Verein zu dem gleichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweck, den die Regierung auch direkt verfolge, zur Verfügung gestellten Mittel sistirt werden sollten.

Der Landwirthschaftliche Verein bestehe wesentlich in seinen Bezirksvereinen, deren Erhaltung eine Nothwendigkeit sei, da sie überaus nützliche und werthvolle Organe seien und im Großen und Ganzen vortrefflich gewirkt hätten. Die Gruppirung der Bezirksvereine in Gauverbände und ihre Vereinigung in der Centralstelle sei aber im Interesse des Bestehens der Bezirksvereine nothwendig. Allerdings könnte dies auch geschehen, ohne daß die Centralstelle gewissermaßen administrativ arbeite, und es dürften vielleicht auch manche praktische Gründe dafür sprechen, daß der vorhandene Dualismus beseitigt werden, somit die Centralstelle künftighin ihren Hauptwirkungskreis darin suchen sollte, die Verbindung der einzelnen Bezirksvereine zu vermitteln und der Regierung die Wünsche, Beschwerden und Anschauungen der Interessenten zur Kenntniß zu bringen, etwa analog der Stellung der Handelskammern. Doch sei es für die Regierung ausgeschlossen, in dieser Beziehung irgend welche Anregung zu geben, vielmehr müsse dies der eigenen Erwägung und Entschließung des Vereins nach Maßgabe des Statuts überlassen werden.

Redner wisse wohl, daß die angeregte Frage in jüngster Zeit lebhaft ventilirt wurde; im Augenblick halte er aber die Zeit zu einer endgiltigen Entscheidung noch nicht für gekommen. Bis zum nächsten Landtag werde die Frage vielleicht mehr reifen und Regierung und Stände eher in die Lage gesetzt sein, eine feste Stellung zu derselben einzunehmen.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman weist darauf hin, daß, wenn die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins nicht die Verwendung aller für Förderung der Landwirthschaft bestimmten staatlichen Mittel in der Hand habe, sie daran nicht ohne Mitschuld sei. Trotzdem nämlich seiner Zeit im Auftrag des Centralausschusses von dem technischen Referenten des Ministeriums ein Gutachten über ein zweckmäßigeres Prämiirungsverfahren ausgearbeitet wurde, sei das neue Verfahren bei den Gauausstellungen des Landwirthschaftlichen Vereins niemals in Kraft getreten. Die Regierung dagegen habe die Zweckmäßigkeit desselben anerkannt und habe daher nothwendigerweise mit Viehprämiirungen auf dieser Grundlage vorgehen müssen. Auch habe ihr darin der Erfolg völlig recht gegeben, denn gerade seit dieser Zeit datire der Aufschwung unserer Viehzucht. Auch jetzt noch, so lange sich dieses Prämiirungsverfahren nicht vollständig eingelebt habe, halte er es im Interesse der Viehzucht für zweckmäßiger, daß der Staat die Prämiirungen in größerem Maßstab in der Hand behalte. Der Landwirthschaftliche Verein wirke übrigens thatsächlich bei der staatlichen Prämiirung mit, da die Bezirksvereine einen Richter dazu ernennen, und, sofern nicht das Ministerium den Vorsitzenden der Prämiirungskommission aufstelle, dem Vertreter der Centralstelle der Vorsitz gebühre.

Daß der Landwirthschaftliche Verein sich in einer gewissen Ohnmacht befinde, sei nicht zu leugnen; dies sei aber wesentlich darauf zurückzuführen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung auf dem Gebiet ernsten Schaffens weniger vereinslustig sei als sonst. Auch könnten dafür vielleicht persönliche Gründe, insbesondere die Abwesenheit des Vorsitzenden von Karlsruhe, dem Sitz der Centralstelle, angeführt werden, und gerade in letzterer Beziehung sei ja in der letzten Zeit Abhilfe getroffen worden, insofern eine der Regierung nahestehende Persönlichkeit zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden sei. Nachdem nunmehr eine Personalunion zwischen Regierung und Verein begründet sei, solle man diesen Zustand erst ruhig wirken lassen, ehe man die völlige Verstaatlichung des Vereins in's Auge fasse.

Freiherr von Hornstein entgegnet dem Herrn Staatsminister, daß gerade das Verhältniß zwischen der Centralstelle und den Bezirksvereinen in der letzten Zeit gelockert worden sei. Den Centralausschuß würde es, wie er glaube, jedenfalls kräftigen und stärken, wenn er über die Verwendung aller für die Förderung der Landwirthschaft bestimmten Mittel zu berathen hätte. Der gegenwärtige Zustand sei kein natürlicher, da dem Verein die Existenzbedingungen nicht gegönnt würden.

Zu §. 28 (Für Förderung der Pferdezucht) übergehend, gibt Redner dem Wunsch nach Anschaffung eines besseren Hengstmaterials Ausdruck. Dieser Wunsch sei erst vor kurzem auf einer Generalversammlung des Oberbadischen Pferdezuchtvereins lebhaft hervorgetreten. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen, die man bezüglich der Farren an die Gemeinden stelle, könne es nicht für richtig erachtet werden, daß unter den von der Regierung jedes Jahr angekauften Zuchthengsten sich auch einzelne sehr geringe befänden. Dies widerspreche den bei der Farrenhaltung einge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haltenen züchterischen Grundsätzen. Der Kostenpunkt müsse bei der Beschaffung von Zuchtthieren völlig außer Acht bleiben, oder doch höchstens zu einer Beschränkung der Zahl Veranlassung geben. — Sodann wünscht Redner, daß den Fohlen-Aufzuchtstationen seitens der Regierung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde, da bei unsern kleinbäuerlichen Verhältnissen nur auf diese Weise wirklich gutes Material herangezogen werden könne.

Für die energische Durchführung der Seuchenpolizei dankt Redner der Großherzoglichen Regierung, da dies der einzig richtige Weg sei, um die Landwirthschaft vor großem Schaden zu bewahren, dem gegenüber die Klagen der Viehhändler über Beschränkungen nicht in Betracht kämen. Ebenso danke er für die beabsichtigte Einführung von Brennereikursen, da durch Verbreitung richtiger Grundsätze bezüglich der Brennerei die Klagen über das Branntweinsteuergesetz zum großen Theil beseitigt würden.

Zum Schluß kommt Redner auf die infolge der Konkurrenz der ausländischen Weine und einer langen Reihe von Fehljahren bewirkte ungünstige Lage unserer Rebbauern zu sprechen, denen, wie er glaube, dadurch vielleicht wirksam geholfen werden könnte, daß der zum Haustrunk gekaufte Wein von der Accise befreit, dagegen für Handelskäufe von Wein eine höhere Accise erhoben würde.

Geheimerath Dr. von Holst hebt gegenüber der Anregung des Freiherrn von Hornstein hervor, daß die Ueberlassung der im Budget verwilligten Mittel an den Landwirthschaftlichen Verein, wie schon der Herr Staatsminister ausgeführt habe, ohne daß die Regierung durch Gesetz dazu ermächtigt würde, aus konstitutionellen Gründen nicht zulässig sei. Es könne daher auch von einem Mißtrauen der Regierung gegen den Landwirthschaftlichen Verein nicht die Rede sein. Höchstens eine begutachtende Mitwirkung des Landwirthschaftlichen Vereins könne in Frage kommen.

Freiherr von Göler entgegnet dem Herrn Vorredner, daß Freiherr von Hornstein für den Landwirthschaftlichen Verein auch nur eine berathende, keine verfügende Stimme bezüglich der Verwendung der fraglichen Mittel in Anspruch genommen habe. Uebrigens führe seiner Ansicht nach die gegenwärtige Entwicklung des Landwirthschaftlichen Vereins, der ja kein Interessenverein sei, sondern lediglich eine pädagogische Einwirkung auf den kleinen Landwirth bezwecke, nothwendig zur Umwandlung desselben in ein staatliches Organ, wie dies früher der Fall gewesen sei. Er hoffe, daß eine bezügliche Anregung bald von dem Landwirthschaftlichen Verein ausgehen werde.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Buchenberger anerkennt die freundliche Kritik, welche Freiherr von Hornstein der Thätigkeit der Regierung in einzelnen Punkten, insbesondere bezüglich der Seuchenpolizei habe zu Theil werden lassen. Die stark abfällige Kritik jenes Herrn Vorredners über das staatliche Hengstmaterial könne er jedoch nicht gelten lassen; sie sei wohl darauf zurückzuführen, daß einzelne Vorkommnisse zu sehr verallgemeinert worden seien. Wir hätten im Lande und gerade auch im Oberlande eine erhebliche Anzahl vorzüglicher Hengste, daneben freilich auch solche von mittlerer Qualität, sowie solche, die wegen Alters oder sonstiger Mängel ausrangirt werden müßten, und es sei gerade für dieses Jahr wieder eine größere Anzahl zur Ausrangirung bestimmt. Die Forderung, daß ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt nur vorzügliche Hengste auf den Deckstationen aufgestellt würden, sei in der Wirklichkeit schwer zu realisiren, nicht sowohl des hierdurch erwachsenden Aufwandes wegen, sondern weil es im Hinblick auf den großen Wettbewerb anderer Staaten überhaupt oft schwer falle, die erforderliche Zahl von geeigneten Thieren zu finden trotz der größten Mühe der mit dem Ankauf betrauten Kommissionen — ein Umstand, der wohl auch in anderen Staaten in gleicher Weise empfunden werde. Uebrigens werde die beabsichtigte Vorführung einer größeren Zahl inländischer Zuchthengste auf der Straßburger Ausstellung eine Vergleichung mit dem elsässischen Zuchtmaterial ermöglichen und, wie Redner glaube hoffen zu dürfen, ein für uns nicht ungünstiges Bild ergeben.

Bezüglich der von dem Freiherrn von Hornstein weiter berührten Aufzuchtstationen seien schon seit einer Reihe von Jahren Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Vorstand des Landespferdezuchtvereins im Gang. Es stehe zu hoffen, daß nunmehr wenigstens in kleinerem Umfang das Projekt sich im Anschluß an die Fohlenweide Rastatt werde verwirklichen lassen, wozu die Regierung einen Beitrag in Aussicht gestellt habe. Werde sodann von dieser Einrichtung seitens der Pferdezüchter ein reger Gebrauch gemacht, so werde auch die Einrichtung von Aufzuchtstationen in anderen Landestheilen in Frage kommen können.

Die Ausführungen des Feiherrn von Hornstein end-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich bezüglich der Mitwirkung, welche die Regierung dem Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins auf dem Gebiet der Förderung der Landwirthschaft einräume, könnten den Eindruck hervorrufen, als ob die Regierung grundsätzlich davon Abstand nehme, die landwirthschaftliche Interessenvertretung über alle diese wichtigen Fragen zu hören. Dies sei aber keineswegs richtig; vielmehr sei seit Jahren kaum eine Position neu in das Budget eingestellt worden, ohne daß die Centralstelle und der Centralausschuß zuvor über die Anforderung überhaupt und die Art der Verwendung gehört worden wären. Insbesondere sei dies auch der Fall gewesen bezüglich der Position §. 29 für Förderung der Rindviehzucht. Es sei auch bei diesen Verhandlungen in prinzipiellen Fragen immer eine Vereinbarung erzielt worden. Bezüglich der Ausgestaltung im Einzelnen habe dann freilich die Regierung ein weiteres Benehmen nicht immer für nothwendig erachtet.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman weist darauf hin, daß von der Hohen Zweiten Kammer in §. 25 unter Obstbauschule der Betrag von 700 ℳ für die Anlegung eines pomologischen Versuchsgartens im Hinblick auf die für das Jahr 1894 bevorstehende Verlegung der Obstbauschule nach dem Gut Augustenberg bei Durlach gestrichen wurde. Auch er begrüße den Ankauf des genannten Guts für diesen Zweck, weil damit eine Vergrößerung der Obstbauschule möglich werde. Er glaube aber nicht, daß dies eine Veranlassung zu dem beschlossenen Abstrich hätte abgeben sollen, da sich die sofortige Anlegung dieses Versuchsgartens auf einem etwa jetzt von dem dermaligen Pächter zu pachtenden Theil jenes Gutes empfohlen hätte, wie überhaupt die Ueberleitung jetzt schon vorbereitet werden sollte, damit nicht s. Zt. aus der Ueberführung der Obstbauschule große Mißstände erwüchsen.

Redner begrüßt sodann die Anforderung, welche unter §. 33 für die Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe enthalten ist, womit sich die Regierung den Dank der kleinen Landwirthe in hohem Maße erwerben werde, und bittet um nähere Auskunft über die unter derselben Position enthaltene Anforderung für die Bezüge eines Rebwarts, sowie um Aufschluß über den Stand der Torfstreugewinnungsfrage, wofür im außerordentlichen Etat §. 1 Mittel vorgesehen seien. Die Gewinnung von Torfstreu im Lande würde für die Landwirthschaft von großer Bedeutung sein, da zur Zeit die holländische und norddeutsche Torfstreu immer noch billiger sei, als die in der einzigen badischen Fabrik bei Pfullendorf produzirte Torfstreu.

Die Untersuchungen des Rebgeländes nach dem Vorhandensein der Reblaus müssen als durchaus zweckmäßig betrachtet werden und er könne nur wünschen, daß diese Untersuchungen sich auch auf die Gartenanlagen erstrecken möchten.

Zum Schluß spricht Redner der Großherzoglichen Regierung seine Befriedigung und seine Anerkennung dafür aus, daß sie in so umfassender Weise auf die Bedürfnisse der kleinen Landwirthe eingegangen sei, ohne damit agrarische Begehrlichkeiten zu fördern; vielmehr bezweckten die staatlichen Maßnahmen lediglich die Anregung zur Selbstthätigkeit auf dem Weg der Belehrung und Unterstützung.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Buchenberger, nimmt bezüglich der Frage der Torfstreugewinnung Bezug auf die in dem andern Hohen Hause abgegebene Erklärung. Danach existire zwar zur Zeit im Lande nur eine größere Torfstreufabrik in Burgweiler bei Pfullendorf, deren Leitung übrigens, wie es scheine, weder in technischer noch in kaufmännischer Hinsicht vollständig befriedige. Dagegen seien noch Untersuchungen im Lauf, um festzustellen, ob sich im Lande sonst Torflager vorfinden, die einen fabrikmäßigen Betrieb auf Torfstreu ermöglichten. Es kämen in dieser Beziehung zur Zeit vor allem zwei Fundstellen in Betracht, bei Kaltenbrunn und bei Blumberg, von denen namentlich die letztere zukunftsreich zu werden verspreche Leider bestehen vielfach nicht blos bei kleinen bäuerlichen Besitzern, sondern auch bei mittleren und großen Besitzern Vorurtheile gegen diesen Streuersatz; es seien deßhalb schon früher nach einzelnen Bezirken Probesendungen abgegeben worden und es sei beabsichtigt, diese Versuche zu wiederholen, um namentlich diejenigen Bezirke, welche hauptsächlich an Streumangel leiden, mit den Vortheilen der Torfstreu bekannt zu machen.

Die Anfrage des Herrn Vorredners bezüglich des vorhandenen staatlichen Rebwarts sei dahin zu beantworten, daß für den Amtsbezirk Tauberbischofsheim und die benachbarten Bezirke ein Winzer aus der Seegegend angestellt sei, um die Rebwirthe jener Gegend in Fragen der Rebkultur zu belehren, der übrigens auch auf dem Gebiet der Obstkultur thätig sei. Für

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bemühungen dieses Rebwarts, der auch eine Rebschule angelegt habe, werde von den Privaten und Gemeinden, die denselben in Anspruch nehmen, eine Vergütung an die Staatskasse geleistet, während der Rebwart selbst einen mäßigen Gehalt aus der Staatskasse beziehe.

Die Anregung des Herrn Vorredners bezüglich der allmäligen Ueberleitung der Obstbauschule auf das Gut Augustenberg scheine durchaus zweckmäßig, und es sei auch an dem Entgegenkommen des jetzigen Pächters des Guts nicht zu zweifeln. Außer dem pomologischen Versuchsgarten würden hierbei namentlich auch die Baumschulen in Betracht kommen, damit sofort mit der Uebersiedlung ein geeignetes Lehrmaterial vorhanden sei.

Freiherr von Hornstein glaubt, daß die Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs seine Behauptungen bezüglich des zum Theil mangelhaften Hengstmaterials nur bestätigt haben. Die Zusicherung, daß der Kostenpunkt bei der Anschaffung von Zuchthengsten keine Rolle spielen werde, könne er nur freudig begrüßen, und er erwarte nach dieser Erklärung, daß in Zukunft nur noch vorzügliches Material werde importirt werden. Allerdings werde dann der jetzt übliche Vertheilungsmaßstab hinsichtlich der Anschaffungskosten für die Zuchthengste unter die Hengsthalter und den Staat nicht mehr aufrecht erhalten werden können, da man dem Hengsthalter nur etwa die Uebernahme von $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Anschaffungskosten, nicht wie bisher der Hälfte werde zumuthen können.

Die mißverständliche Auffassung, welche seine frühere Aeußerung bei Herrn Geheimerath von Holst gefunden habe, habe Freiherr von Göler bereits beseitigt.

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Sodann gelangen die Anträge der Kommission zur Annahme und es wird in die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung, eingetreten;

Beilage Nr. 296.

Der Berichterstatter, Freiherr von Göler, verzichtet auf das Wort und es wird der Gesetzentwurf ohne Diskussion in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Dem Vorschlag des Präsidenten entsprechend werden sodann die weiteren Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste, morgen stattfindende Sitzung bestimmt, und damit nach halb 1 Uhr die Sitzung von dem Präsidenten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr Ferd. von Bodman.

Freiherr A. von Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Mai 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister Dr. Ellstätter, Herr Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr, Herr Geheimer Referendär Zittel und Herr Ministerialrath Seubert.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt das Sekretariat bekannt, daß Petitionen von Einwohnern von Sinzheim, Erzingen und Rechberg, betreffend den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung, eingekommen sind.

Beilagen Nr. 312 und 314 (ungedruckt).

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es erstattet Geheimerath Dr. Grashof namens der Budgetkommission Bericht über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1888 und 1889,

Beilage Nr. 293,

welche nach dem Antrag der Kommission ohne Diskussion für unbeanstandet erklärt wird.

Ueber das Budget der Eisenbahnbauverwaltung erstattet sodann gleichfalls Geheimerath Dr. Grashof namens der Budgetkommission Bericht,

Beilage Nr. 293,

und weist darauf hin, daß die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der sämmtlichen Anforderungen der Regierung von der Hohen Zweiten Kammer in dem Maße anerkannt worden sei, daß höhere Summen bewilligt worden seien, als ursprünglich angefordert worden waren.

Graf von Helmstatt bringt einige Mängel in der Anlage unserer Bahnhöfe und Haltestellen zur Sprache.

In Kenzingen werde der Mangel eines entsprechenden Wartesaals sehr lästig empfunden. Der vorhandene III. Klasse-Wartesaal sei nicht ausreichend.

Der westliche Einsteigeperron auf der Station Schallstadt sei zu schmal; derselbe wurde durch eine, vom Publikum nicht benützte, mit Glasabschluß versehene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einsteigehalle beengt. Bei größerem Zudrang sei der Aufenthalt an jenem Perron lebensgefährlich.

Sodann bespricht Redner die Verwendung von Stacheldraht zur Einzäunung von Bahnhofanlagen, welche sehr oft Verwundungen von Hunden und Beschädigungen von Kleidungsstücken zur Folge habe, während diese Art der Einzäunungen einen wirksamen Schutz doch nicht gewähre. Redner erwähnt speziell den westlichen Einsteigeperron in Scherzingen, wo eine derartige Einzäunung ohne jeden Grund angebracht sei, und bittet, der Verwendung von Stacheldraht bei Bahnhofsanlagen Einhalt zu thun.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr kann das Vorhandensein von Mißständen bezüglich der Warteräume auf der Station Kenzingen zugeben und verweist auf die in Titel VII. §. 71 des Eisenbahnbetriebsbudgets enthaltene Anforderung von 15 600 ℳ für die Wartesaalherstellung in Kenzingen, womit der geäußerte Wunsch seine Erledigung finden werde.

Bezüglich der Verwendung von Stacheldraht zu Einzäunungen sei jetzt schon eine Beschränkung eingetreten; auch halte die Verwaltung ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß derartige Einzäunungen überall da, wo Beschädigungen von Menschen und Thieren zu befürchten seien, beseitigt werden.

Die Stationsverhältnisse von Scherzingen und Schallstadt seien dem Redner z. Zt. nicht genügend bekannt.

Der Glasabschluß der Einsteigehalle in Schallstadt sei übrigens, da diese Halle sich nach der Wetterseite öffne, nöthig, wenn die Halle irgend einen Schutz gewähren solle.

Daß auf manchen Stationen die Perrons enge seien, könne zugegeben werden, und es werde Abstellung dieser Mißstände erfolgen, wo dies ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand möglich sei.

Damit wird die Generaldiskussion geschlossen.

Zu Titel I. (Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung) gibt der Berichterstatter seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß in Folge des Eintretens des Reiches größere Gebiete unseres Landes eine Bahnverbindung erhalten hätten, auf welche sie sonst noch lange hätten warten müssen.

Es sei nur zu wünschen, daß diese Bahnen möglichst lange dem Friedensverkehr, und nicht ihrem eigentlichen militärischen Zweck zu dienen haben möchten.

Zu Titel III. §. 11 (Mannheim, Hafenanlagen und Lagerplätze) weist der Berichterstatter darauf hin, daß der angeforderte Betrag von 1 000 000 ℳ (erste Rate) von der Budgetkommission des andern Hohen Hauses aus dem etatgesetzlichen formellen Grunde des Fehlens von Plänen gestrichen worden sei. Daß sich überhaupt das Bedürfniß nach weiteren Hafenanlagen und Lagerplätzen in Mannheim ergeben habe, trotzdem erst vor wenigen Jahren eine Erweiterung der Hafenanlagen eingetreten sei, könne nur mit Freude begrüßt werden, weil sich daraus zeige, wie schnell und erheblich sich der Handelsverkehr von Mannheim ausdehne. Die ursprüngliche Anforderung habe im wesentlichen die Erstellung eines neuen Hafenkanals mit einem Gesammtaufwand von 1 600 000 ℳ bezweckt. Bei den weiteren Verhandlungen sei jedoch die Anlage eines offenen Flußhafens von der Flußbaubehörde als möglich anerkannt worden und in Folge davon habe das Projekt eine Erweiterung erfahren, wodurch einem längst gehegten Wunsche der Interessenten entsprochen und dem Bedürfniß auf eine längere Reihe von Jahren genügt werden würde. Das Bedürfniß sei auch von der Hohen Zweiten Kammer anerkannt worden, welche sodann auch die etatgesetzlichen Bedenken gegen die Bewilligung aufgegeben und als erste Rate für die Ausführung des kombinirten Projekts, welches im Ganzen einen Aufwand von etwa 4 380 000 ℳ erfordern werde, den Betrag von 1 000 000 ℳ bewilligt habe. Auch die Kommission beantrage die Genehmigung dieser Summe als eine wirthschaftlich berechtigte Kapitalanlage, die nicht nur den Interessen Mannheims diene, sondern in gleicher Weise auch im Interesse des ganzen Staates gelegen sei.

Auf §. 13 (Pforzheim, Umbau des Bahnhofs), und §. 15 (Baden, Bahnhofumbau) übergehend, bemerkt Redner, daß die jetzt für nothwendig erkannte durchgreifende Erweiterung einzelner größerer Bahnhöfe seiner Zeit nicht habe vorausgesehen werden können, da man eine derartige Entwicklung unseres Bahnverkehrs nicht habe erwarten können. Die Erweiterung des Bahnhofs in Pforzheim diene wesentlich den Bedürfnissen des Betriebs; das bezügliche Projekt habe nach Aufstellung des Budgets noch eine durchaus anzuerkennende Erweiterung erfahren, wodurch sich der Aufwand auf 462 000 ℳ erhöhe. Die Anforderungen für den Bahnhof in Baden bezweckten nicht allein eine Befriedigung der Bedürfnisse des Betriebs, sondern es sei auch, wohl mit Recht, bezüglich der äußern Erscheinung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Bahnhofsgebäude der Bedeutung der Stadt Baden als eines viel besuchten Badeorts Rechnung getragen.

Die unter §. 17 b enthaltene Anforderung von 84000 ℳ für eine Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße in Freiburg sei nachträglich zurückgezogen worden, nachdem sich ergeben hatte, daß die bei Aufstellung des Budgets vorausgesetzte Vereinbarung zwischen der Stadt und der Eisenbahnverwaltung nicht zu erwarten sei. Dagegen sei von dem Hohen anderen Hause hier der Betrag von 40000 ℳ zur Ausführung irgend einer von der Regierung noch näher zu erwägenden Straßenunterführung im Norden der Stadt Freiburg eingestellt worden, da der Verkehr in jenem Stadttheil eine Unterführung dringend erfordere. Diese Verwilligung sei im Hinblick auf den Wortlaut des §. 4 des Etatgesetzes zulässig und es werde daher die Genehmigung der Position und zugleich weiter beantragt, die vor kurzem bei dem Hohen Hause eingekommene Petition der Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils von Freiburg als hierdurch erledigt zu erklären.

Kommerzienrath Diffené dankt dem Herrn Berichterstatter für die Befürwortung der auf die Erweiterung der Hafenanlagen in Mannheim bezüglichen Position, da diese Erweiterung durch das Anwachsen des Verkehrs in Mannheim geboten sei. Der Hafenverkehr in Mannheim, der im Jahre 1874 sich noch auf 13 Millionen Zentner belaufen habe, habe im Jahre 1889 über 50 Millionen Zentner betragen. Diese Verkehrszunahme sei auf die von Natur günstige Lage Mannheims, dann aber auch wesentlich auf die Opferwilligkeit zurückzuführen, mit welcher die für die Bewältigung dieses Verkehrs erforderlichen Einrichtungen hergestellt worden seien. Es sei dies ein nicht genug zu rühmendes Verdienst der Regierung, die schon frühe die Keime der Entwicklung Mannheims erkannt und den Anstoß zur Inangriffnahme der großartigen Anlagen gegeben habe, zu einer Zeit, wo dieses Unternehmen von Manchen als zu kühn erachtet worden sei. Der Erfolg habe aber das Vorgehen der Regierung durchaus gerechtfertigt, und es sei neben den Vortheilen für die Stadt durch die Verpachtung der Ladeplätze auch ein erheblicher Gewinn für die Staatskasse erzielt worden. Die Interessen des Staats und der Stadt seien namentlich gegenüber der Konkurrenz von Ludwigshafen solidarische, da seitens Bayern in der neuesten Zeit große Anstrengungen gemacht würden, einen Theil des Mannheimer Verkehrs nach Ludwigshafen und damit von der Badischen Bahn auf die Pfälzer Bahnen abzuleiten. Die Konkurrenz von Ludwigshafen sei dadurch noch gesteigert worden, daß sich die bestehenden Einrichtungen in Mannheim als ungenügend herausgestellt hätten und für neu anziehende Firmen keine Lagerplätze mehr vorhanden seien. Aus dieser bedauerlichen Situation werde Mannheim durch die jetzige Anforderung befreit. Es müsse deßhalb sowohl der Hohen Zweiten Kammer für die Annahme dieser Position wie der Großherzoglichen Regierung und insbesondere dem Herrn Finanzminister für die Vorlage derselben warmer Dank gezollt werden. Die jetzt in Aussicht genommene Erweiterung des Projekts verdiene namentlich deßhalb den Vorzug vor dem früheren Projekt, weil damit eine Verkleinerung des alten Hafengebiets vermieden werde.

Redner gibt zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß auch dieses Hohe Haus, das jederzeit für den wirthschaftlichen Fortschritt des Landes eingetreten sei, dieser Position seine Zustimmung ertheilen werde, da nach seiner Ueberzeugung diese Opfer nicht blos zum Vortheil der Stadt, sondern auch zum Besten des ganzen Staates gereichen werden.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman weist darauf hin, daß die Entwickelung der Stadt Freiburg im Süden und Westen durch die Eisenbahn gehemmt sei. Im Westen der Stadt sei nun zwar eine Unterführung und eine Ueberführung der Hauptbahn beziehungsweise des Bahnhofsgebiets hergestellt, von denen sich namentlich die letztere sehr bewähre, so daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn auch weiter im Norden eine solche Anlage erstellt werden würde. Insbesondere könne er eine Unterführung an der Lehenerstraße auf's dringendste unterstützen. Redner bittet um Auskunft, aus welchen Gründen die bei Aufstellung des Budgets in Aussicht genommene Vereinbarung mit der Stadt über die Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße nicht zu Stande gekommen sei.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr erwiedert dem Vorredner, daß die Eisenbahnverwaltung geglaubt habe, den Mißständen, welche sich mit der zunehmenden Ausdehnung der Stadt Freiburg voraussichtlich ergeben werden, jetzt schon durch eine Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße abhelfen zu sollen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf der Seite der Stadt habe aber keine Geneigtheit zur Ausführung dieses Projekts bestanden, da das Bedürfniß einer Unterführung an der in Aussicht genommenen Stelle nicht anerkannt und die Bedingung, daß die Straße unter der Bahn von der Stadt, die Ueberführung dagegen von der Eisenbahnverwaltung hergestellt werden sollte, von der Stadt nicht für annehmbar erachtet worden sei.

Wie sich die Verwendung der jetzt von dem Hohen andern Hause zur Verfügung gestellten Mittel für eine Straßenunterführung in dem fraglichen Stadttheil gestalten werde, sei von weiteren technischen Untersuchungen und dem Benehmen mit der Stadt abhängig.

Auf das Mannheimer Projekt übergehend, konstatirt Redner mit großer Befriedigung, daß nunmehr seitens der maßgebenden Flußbaubehörde von der früheren Anschauung, daß die Stromverhältnisse des Rheins die Anlage eines offenen Flußhafens nicht gestatteten, abgegangen worden sei, wodurch die Erweiterung des ursprünglichen Projekts möglich geworden sei. Es sei nunmehr zunächst noch darüber Entscheidung zu treffen, welcher Theil der Gesammtanlage in erster Reihe in Angriff zu nehmen sei, was von dem Gang der noch erforderlichen Verhandlungen mit Bayern abhänge.

Redner halte sich zum Schluß noch verpflichtet, dem Herrn Berichterstatter und Herrn Kommerzienrath Diffené Dank auszusprechen für die Worte der Anerkennung, welche sie der Verwaltung hätten zu Theil werden lassen.

Zu Titel IV. (Transportmaterial) äußert Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck den Wunsch, daß in Zukunft nur noch Personenwagen nach dem amerikanischen (Durchgangs-)System gebaut werden, da bei den jetzt vorwiegend im Gebrauch befindlichen Coupéwagen das Fahrpersonal großen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sei, zumal da in neuerer Zeit das Billetcoupiren anders vorgenommen werde als früher, wo die Schaffner zu diesem Zwecke die Fenster von außen öffneten. Redner bringt sodann noch einen Mißstand bezüglich der Dampfheizung in den Personenwagen zur Sprache, nämlich den, daß die Vorrichtung zum Abstellen der Heizung vielfach nicht gut funktionire.

Geheimerath Dr. von Holst schließt sich dem Wunsch des Vorredners bezüglich der Annahme des Systems der durchgehenden Wagen an, das nicht nur für die Schaffner größere Sicherheit biete, sondern auch für die Gesundheit der Reisenden zuträglicher sei, da dort der häufige Temperaturwechsel durch Oeffnen der Coupéthüre zum großen Theil wegfalle. Nach seinen Erfahrungen in andern Ländern, insbesondere Amerika, ermögliche das System der Durchgangswagen auch eine große Ersparniß an Dienstpersonal. Im Allgemeinen müsse man anerkennen, daß unsere Eisenbahneinrichtungen vortreffliche seien und die Konkurrenz anderer Bahnen nicht zu scheuen brauchten. In manchen Beziehungen werde sich allerdings noch eine Arbeits- und Personalersparniß erzielen lassen, so z. B. auch durch Einführung des Checksystems für das Passagiergepäck.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman begrüßt die in §. 21 vorgesehene Anschaffung von 45 Personenwagen dritter Klasse, da er annehme, daß die Wagen insbesondere auch dem Lokalverkehr zu dienen bestimmt seien. Die Ausdehnung des Lokalverkehrs, dessen große sozialpolitische Bedeutung anerkannt werden müsse, werde auch die sich immer wiederholenden Begehren um Anhalten von Schnellzügen an kleinen Stationen vermindern. Redner fragt zum Schluß an, ob die zur Einführung bestimmte Westinghouse-Schnellbremse Unglücksfälle, wie sie in letzter Zeit mehrfach auf Kopfstationen durch Versagen der Bremsen vorgekommen seien, sicherer verhüte, als die jetzt eingeführte Westinghouse-Bremse.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr erwidert, daß die Frage, welches Wagensystem den Vorzug verdiene, zwar schon sehr oft, auch in diesem Hohen Hause, erörtert worden sei, eine endgiltige Lösung aber noch nicht gefunden habe. Im Allgemeinen neige man in Deutschland mehr zu dem System der Coupéwagen, doch sei anzuerkennen, daß die Durchgangswagen nicht unerhebliche Vorzüge vor den anderen aufzuweisen haben. Die Eisenbahnverwaltung sei daher auch bemüht, zur Benutzung auf den Seitenbahnen und für Lokalzüge Durchgangswagen zu beschaffen. Für den Verkehr auf der Hauptbahn müsse sich die Eisenbahnverwaltung wegen des durchgehenden Verkehrs im Einklang mit den andern deutschen Verwaltungen halten. Nach den bisherigen Erfahrungen glaube er auch nicht, daß in Deutschland das System der Durchgangswagen allgemeine Anerkennung finden werde. Auf den Linien, auf welchen wir von andern Verwaltungen unabhängig seien, werde das System der Durchgangswagen, das die Billetkontrole erleichtere und für die Schaffner größere Sicherheit gewähre, immer mehr zur Durchführung gebracht werden.

Daß, wie einer der Herren Vorredner erwähnt habe,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Vornahme der Billetkontrole eine Aenderung eingetreten sei, vermöge er nicht als zutreffend zu bezeichnen, im Gegentheil sei angeordnet, daß die Kontrole womöglich durch die Coupéfenster erfolgen solle, eine Anordnung, die übrigens mehr im Interesse der Reisenden, als in dem der Schaffner gelegen sei, da das Oeffnen der Fenster von außen mit größerer Gefahr für den Schaffner verbunden sei, als das Oeffnen der Thüren.

Die Klagen über die Heizung der Personenwagen seien in gewissem Grad berechtigt, da ein vollkommenes Heizungssystem, das dem Reisenden gestatte, die Wärme nach Belieben zu reguliren, noch nicht erfunden sei. Doch dürfe darauf hingewiesen werden, daß die bei uns eingeführte Dampfheizung sich am besten bewährt habe und daß dem Vorgang der badischen Verwaltung mit der Einführung dieser Heizung die Mehrzahl der andern Bahnen nachgefolgt sei.

Gegenüber Herrn Geheimerath von Holst müsse darauf hingewiesen werden, daß unsere Verkehrsverhältnisse in vielen Stücken nicht mit amerikanischen Verhältnissen verglichen werden könnten. Mit Rücksicht auf die kürzeren Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen sei eben bei uns ein stärkeres Personal für die Billetkontrole nöthig. Daß das System der Durchgangswagen in dieser Beziehung eine gewisse Personalersparniß ermögliche, sei zuzugeben. Das Angenehmste wäre jedenfalls, wenn die Billetkontrole ganz auf die Bahnhöfe beschränkt werden könnte; doch würde dies einen Umbau unserer Bahnhöfe bedingen und könnte jedenfalls nicht von einer einzelnen Verwaltung eingeführt werden.

Auf die Anfrage des Freiherrn von Bodman habe er zu erwidern, daß die Westinghouse-Schnellbremse eine Verbesserung der bei uns bisher eingeführten Westinghouse-Bremse sei, indem bei jener die Bremswirkung ungleich rascher eintrete. Die Unglücksfälle durch Versagen der Bremsvorrichtung, welche erwähnt worden seien, fielen nicht der Westinghouse- sondern der Karpenter-Bremse zur Last. Der Vorzug der ersteren beruhe vor allem darauf, daß sie als Gefahrbremse bessere Dienste leiste, indem sie schneller wirke und weniger leicht versage. Die Eisenbahnverwaltung könne mit Befriedigung darauf hinweisen, daß die Nachbarstaaten Württemberg, Bayern und zum Theil auch Oesterreich dem badischen Vorgang bezüglich der Einführung der Westinghouse-Bremse nachgefolgt seien.

Kommerzienrath Diffené gibt seiner Befriedigung über die Vermehrung der Zahl der Güterwagen Ausdruck, da sich seit einigen Jahren eine bedenkliche Knappheit des Wagenmaterials gezeigt habe, die sich oft bis zur Kalamität steigerte, eine Erscheinung, die auch in andern Ländern wahrzunehmen sei. Er hoffe, daß durch die in Aussicht genommenen Neuanschaffungen dem Bedürfniß für längere Zeit genügt werde.

Geheimerath Dr. von Holst muß anerkennen, daß ein Uebergang zum System der Durchgangswagen für Baden allein nicht möglich sei. Auch sei es richtig, daß in Amerika die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen vielfach, wenn auch nicht überall, größere seien als bei uns. Uebrigens glaube er, daß auch in Berlin in maßgebenden Kreisen Reformen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, welche eine größere Sicherheit des Betriebs und finanzielle Ersparniß zur Folge hätten, ein reges Verständniß entgegengebracht werde, und er freue sich, daß auch unsere Eisenbahnverwaltung derartigen Reformen gegenüber sich entgegenkommend zeige.

Damit wird die Diskussion geschlossen und das Budget der Eisenbahnverwaltung für 1890/91 nach dem Antrag der Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt, sowie die Petition der Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils von Freiburg als erledigt erklärt.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß von dem Präsidium der Zweiten Kammer eine Mittheilung eingelaufen sei über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, welche Mittheilung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen wird.

Beilage Nr. 313 (ungedruckt).

Ferner ist eingekommen eine Einladung des technischen Referenten für Veterinärwesen im Ministerium des Innern, Oberregierungsrath Dr. Lydtin, zu einer heute Nachmittag stattfindenden Vorführung der für die Straßburger Ausstellung bestimmten badischen Zuchthengste, sowie ein Schreiben des Prälaten D. Doll, welcher seine Abwesenheit in der heutigen Sitzung mit unabweislichen Dienstgeschäften entschuldigt und gleichzeitig vom Anfang Juni ab um Gewährung von Urlaub bittet, welchem Gesuch stattgegeben wird.

Beilage Nr. 315 (ungedruckt).

Sodann erstattet Kommerzienrath Sander namens

der Budgetkommission Bericht über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Abtheilung I., eigentlicher Betrieb) und über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1890/91.

Beilage Nr. 295.

Derselbe weist darauf hin, daß man bei der Prüfung dieses Budgets mehr wie bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung wegen des Mangels technischer Kenntnisse auf das Vertrauen zu den ausführenden Organen angewiesen sei. Im Großen und Ganzen lasse sich jedenfalls sagen, daß bei der Aufstellung des Budgets sowohl bei den Ausgaben wie bei den Einnahmen mit großer Vorsicht zu Werke gegangen und allen in Betracht kommenden Momenten Rechnung getragen worden sei. Redner erinnert an die großen Aufwendungen im Interesse der Betriebssicherheit, insbesondere an die Aenderung der Bahnanlage vom links zum rechts fahren. Diese entscheidende Aenderung sei mit großer Sicherheit und ohne jede Störung des Verkehrs durchgeführt worden, wofür der Verwaltung Anerkennung gebühre. Sodann erwähnt Redner die Reichhaltigkeit unseres Fahrtenplans und hebt die große soziale Bedeutung der Arbeiterzüge hervor, deren thunlichste Vermehrung er befürwortet, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet. Redner anerkennt lobend die Thätigkeit unserer Betriebsverwaltung; die badischen Bahnen seien in der Lage, sich mit jeder andern messen zu können. Der eventuellen Aenderung unseres ganzen Tariswesens stehe die Kommission kühl gegenüber, da man mit den bestehenden Tarifen keine schlechten Erfahrungen gemacht habe. Zunächst sei abzuwarten, welche Erfahrungen Ungarn und Oesterreich auf dem Wege der Tarifänderung machen würden. Hervorzuheben sei, daß unsere derzeitigen Personenfahrgelder nicht zu hoch seien.

Die Kommission beantragt die Genehmigung des Budgets nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Freiherr von Hornstein möchte anregen, daß die zur Zeit im Gang befindliche Ersetzung der Holzschwellen durch Eisenschwellen etwas verlangsamt würde. Baden sei das holzreichste Land Deutschlands, produzire dagegen kein Eisen, und die Waldungen seien zum größten Theil im Besitz des Staats oder von Gemeinden; es berühre daher eigenthümlich, daß bei uns die Holzschwellen durch Eisenschwellen ersetzt würden, während in eisenproduzirenden Ländern auch jetzt noch Holzschwellen verwendet würden. Zudem hätten sich jetzt in Folge des Steigens der Eisenpreise die Verhältnisse gegen früher noch mehr zu Gunsten der Holzschwellen geändert. Eine Verlangsamung der Ersetzung der Holzschwellen durch Eisenschwellen werde für manche Gemeindeverwaltung von Vortheil sein.

Generaldirektor Eisenlohr erklärt, daß die Entscheidung der Frage, ob Holzschwellen oder Eisenschwellen verwendet werden sollten, in erster Linie von der Sicherheit des Betriebs, nicht von ökonomischen Rücksichten abhänge. Zwar könne nicht gesagt werden, daß Holzschwellen nicht eine ebenso große Sicherheit garantirten, da auf den wegen der Sicherheit des Betriebs anerkannten englischen Bahnen vorzugsweise Holzschwellen verwendet seien; immerhin lasse sich aber der gleiche Grad von Sicherheit bei Holzschwellen nur bei einem größeren Unterhaltungsaufwand und einer Verstärkung der Schienen erzielen. Es sei daher trotz der wesentlichen Steigerung der Eisenpreise ein Wechsel im System nicht in Aussicht genommen, vielmehr sei beabsichtigt, neue Bahnen von Anfang an mit Eisenschwellen herzustellen, im Uebrigen aber Holzschwellen durch Eisenschwellen zu ersetzen, soweit ohnedies eine Erneuerung der Holzschwellen nöthig sei.

Ob und inwieweit der Uebergang von Holz- zu Eisenschwellen auf die inländischen Holzpreise einen Einfluß gehabt habe, sei schwer zu ermessen; übrigens seien die Holzschwellen früher vorzugsweise aus dem Auslande bezogen worden, weil im Inland das erforderliche Holz überhaupt oder nicht zu entsprechenden Preisen erhältlich gewesen sei.

Freiherr von Rüdt wünscht, daß die Schnellzugszuschlagsbillete in Hinkunft von den Schaffnern ausgestellt würden. Beim Uebergang von einer Bahn auf die andere sei oft kaum Zeit zur Lösung des Zuschlagsbillets. Auch werde weiter als Mißstand empfunden, daß man für die Strecke Rastatt-Oos bei Benützung eines Schnellzugs ein Zuschlagbillet lösen müsse, obwohl hier keine Station übersprungen werde.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr führt aus, daß die Einführung der Schnellzugszuschlagsbillete im Interesse der Verminderung der Zahl der Billete erfolgt sei. Auch werde dadurch ermöglicht, eine Reise zum Theil mit Schnellzug, zum Theil mit gewöhnlichen Zügen zurückzulegen. Zur Erleichterung des Verkehrs

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seien aber auch eigentliche Schnellzugsbillete vorhanden, und es sei die Einrichtung getroffen, daß man für die Benützung des Schnellzugs von einer bestimmten Station an schon auf einer früheren Station das Zuschlagsbillet lösen könne. Die letztere Einrichtung werde auf allen Stationen eingeführt, auf welchen sich hierzu ein Bedürfniß ergebe. — Dem Wunsch, auf einzelnen Strecken die Benützung der Schnellzüge ohne Lösung eines Zuschlagsbillets zu gestatten, könne er keine Erfüllung in Aussicht stellen, da kein Unterschied gemacht werden könne, ob der Schnellzug nur auf kleine Strecken, zwischen zwei einander unmittelbar benachbarten Stationen, oder auf größere Entfernungen benützt werde.

Auch dem Wunsch, die Schaffner mit Zuschlagsbilleten auszurüsten, stehe die Verwaltung ablehnend gegenüber, da es bedenklich erscheine, die mit der Billetkontrole betrauten Personen auch mit dem Billetverkauf zu beauftragen.

Geheimerath Dr. von Holst ist durch die auf die Anfrage des Freiherrn von Hornstein regierungsseitig erfolgte Erklärung bezüglich der Verwendung der Eisenschwellen durchaus befriedigt, da in diesem Punkte nur die Betriebssicherheit den Ausschlag geben dürfe. Auch in Amerika hätten die Vorzüge der Eisenschwellen Anerkennung gefunden und einige der erst in der neueren Zeit stattgehabten größeren Eisenbahnunfälle seien ja auf schlechte Holzschwellen zurückgeführt worden.

Die Tariffrage sei noch zu sehr im Fluß und zu wenig geklärt, als daß man jetzt schon ein entscheidendes Urtheil abgeben könnte. Zudem sei in diesem Punkt ein einseitiges Vorgehen einer Verwaltung überhaupt nicht möglich; das Abwarten weiterer Erfahrungen sei daher durchaus richtig. Ob das Zonensystem für alle Verhältnisse passe, scheine ihm fraglich, wogegen der ältere Kilometertarif schon der Einfachheit und der damit verbundenen Zeit- und Personalersparniß wegen eine sehr rationelle Einrichtung zu sein scheine. Bei einer künftigen Aenderung unseres Tarifwesens müßte daher jedenfalls auch dieses System in Erwägung kommen.

Freiherr von Hornstein erwidert dem Vorredner, daß ihm die Hereinziehung amerikanischer Verhältnisse bei der Frage der Verwendung von Holz- oder Eisenschwellen nicht besonders glücklich scheine, da ihm bekannt sei, daß Holzschwellen, die bei uns ausgeschieden waren, nach Amerika verschickt und dort ohne weiteres zum Bahnbau verwendet wurden.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr hebt hervor, daß zwischen dem in Ungarn und dem in Oesterreich eingeführten Zonentarif ein großer Unterschied obwalte. In Ungarn werde bezüglich der Entfernungen über 225 Kilometer ein Unterschied im Preis überhaupt nicht mehr gemacht. In Oesterreich sei aber diese Begünstigung des Fernverkehrs nicht adoptirt, dagegen werde dort von 100 Kilometer ab die Taxe nur von je 50 zu 50 Kilometer berechnet. Der österreichische Tarif habe sonach mit unserm eine gewisse Aehnlichkeit, da nach diesem Entfernungen bis zu 1 Kilometer, früher bis zu 1 Meile, ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Uebrigens habe sich auf einer Konferenz von Vertretern der deutschen Eisenbahnverwaltungen keine Neigung gezeigt, zu dem Zonentarif überzugehen.

Kommerzienrath Diffené führt aus, daß der Grund der in Ungarn mit der Einführung des Zonentarifs erzielten günstigen Erfolge wesentlich darin erblickt werden müsse, daß dort früher die Taxen irrationell hohe gewesen seien; eine einfache Taxermäßigung würde daher denselben Erfolg gehabt haben. Er gebe zu, daß der Zonentarif eine kleine Wahrheit enthalte; sein praktischer Werth müsse aber zunächst erwiesen werden, und namentlich Baden sei in der glücklichen Lage, dies abwarten zu können, da es keine direkte Konkurrenz zu bekämpfen habe. Auch scheine es ihm aus dem Grunde nicht angezeigt, daß Baden auf diesem Gebiet bahnbrechend vorgehe, da die möglichst einheitliche Regelung aller reglementarischen und Tarifbestimmungen für alle deutschen Bahnen das erstrebenswerthe Ziel jeder Eisenbahnverwaltung sein müsse. Dem Streben nach einer Verbilligung des Eisenbahnverkehrs stehe auch er durchaus sympathisch gegenüber, es sei aber hier der finanziellen Wirkungen wegen große Vorsicht geboten. Daß auch seitens unserer Eisenbahnverwaltung dieses Streben in gewissem Umfang als berechtigt anerkannt werde, beweise die Förderung, welche der Lokalzugsverkehr erfahre, und Redner könne nur wünschen, daß auf dem begonnenen Wege fortgeschritten werde.

Freiherr von Göler ist erfreut, daß bis jetzt sämmtliche Vorredner dem im Kommissionsbericht vertretenen Standpunkt bezüglich des Zonentarifs beigetreten seien. Bezüglich der Frage der Verwendung von Holzschwellen halte auch er die Sicherheit des Betriebs für ausschlaggebend; übrigens glaube er, daß die Frage für unser Land volkswirthschaftlich nicht sehr schwer-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wiegend sei, da wenig Eichenwälder vorhanden und die Holzschwellen früher aus dem Ausland eingeführt worden seien. — Die beiden von Freiherrn von Rüdt geäußerten Wünsche könne er nur unterstützen. Auch in Württemberg sei die Abgabe von Zuschlagsbilleten durch den Zugmeister eingeführt.

Zum Schluß macht Redner auf die häufig vorkommenden moralischen Belästigungen der weiblichen Passagiere in den Arbeiterzügen durch männliche Mitreisende aufmerksam. Der Verein für innere Mission habe sich mit dem Ersuchen an die Eisenbahnverwaltung gewendet, bei diesen Zügen die Trennung nach Geschlechtern durchzuführen; die Durchführung dieser Maßregel sei aber an dem Widerstreben der weiblichen Passagiere selbst gescheitert. Er glaube jedoch, daß die Verwaltung berechtigt und in der Lage sei, derartige Mißstände zu verhindern.

Generaldirektor Geheimerath Eisenlohr bestätigt, daß Klagen über Ungehörigkeiten bei Arbeiterzügen laut geworden seien. Der Wunsch des Herrn Vorredners, die Trennung der Geschlechter in den Arbeiterzügen, sei bezüglich Pforzheims schon in den letzten Wochen zur Durchführung gekommen. In gleicher Weise werde auch an andern Orten, wo sich ein Bedürfniß hierzu ergebe, vorgegangen werden.

Geheimerath Dr. von Holst hebt hervor, daß die Holzschwellen jedenfalls eine genaue ständige Kontrole erfordern, was bei den Eisenschwellen nicht in dem Maße der Fall sei, weßhalb die letzteren den Vorzug verdienen.

Freiherr von Hornstein erklärt sich damit einverstanden, daß die durchgehenden Personenwagen auf den kürzeren Routen, die Coupéwagen dagegen auf den durchgehenden Linien Verwendung finden sollen.

Bei der Einzelberathung des Budgets weist der Berichterstatter zu Titel I. darauf hin, daß die Hohe Zweite Kammer zu diesem Titel beschlossen habe, zu Protokoll zu erklären, es möge die Großherzogliche Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der Abtheilung G und H des Gehaltstarifs, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (mindestens 10 Jahre) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne. Nach einer kurzen Begründung dieses Beschlusses, der der Initiative des Großherzoglichen Finanzministeriums zu verdanken sei, und der es der Regierung ermögliche, den §. 25 der Gehaltsordnung in der für die Beamten günstigsten Weise auszulegen, wird nach dem Antrag der Kommission beschlossen, die gleiche Erklärung wie die Hohe Zweite Kammer zu Protokoll abzugeben.

Sodann wird ohne weitere Diskussion das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Abth. I.) und der Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn für die Jahre 1890/91 entsprechend den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt und in die Berathung des Berichts der Budetkommission über Abtheilung II. und III. des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Werkstättenbetrieb und Magazinsverwaltung) und über das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung eingetreten.

Beilage Nr. 294.

Der Berichterstatter Geheimerath Dr. Grashof weist darauf hin, daß insbesondere bei der Prüfung des Budgets über den Werkstättenbetrieb und die Magazinsverwaltung die Stände sich auf ihr Vertrauen gegen die Regierung stützen müßten, da hier in besonderem Maße technische Erwägungen bei Aufstellung des Budgets maßgebend seien und da das große Publikum mit den betreffenden Anstalten fast gar nicht in Berührung komme.

Die Mehrforderungen im Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung seien unerhebliche und in den Erläuterungen ausreichend begründet. Die Kommission beantragt Genehmigung der genannten Budgets und es wird diesem Antrag ohne Diskussion stattgegeben.

Im Anschluß hieran berichtet Kommerzienrath Sander namens der Budgetkommission mündlich über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-, Werkstätten-, Magazins- und Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung und beantragt, denselben in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu genehmigen, welcher Antrag ohne Diskussion zur Annahme gelangt.

Sodann erstattet Freiherr von Göler mündlichen Bericht über eine Anzahl Beschlüsse der Zweiten Kammer vom 23. Mai d. J. zum Vollzug des Budgets, nämlich:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Die Kammer beschließt, unter Titel IV. des Finanzministeriums (Domänenverwaltung) zu §. 15 b. „Sonstige persönliche Ausgaben", den Erläuterungen beizufügen: Nebengehalt für 2 Beamte der Zollverwaltung (1 Zollverwalter, 1 Grenzaufseher) für Besorgung der Geschäfte bei Erhebung des Salmenzehntens in Kleinlaufenburg, jährlich 25 ℳ, beziehungsweise 10 ℳ, zusammen 35 ℳ.
2. Die Kammer erklärt: Freiwerdende Dienstwohnungen, namentlich der V. und VI. Dienstklasse, können auch an Beamte anderer Kategorien vergeben werden, sofern es sich um Beamte der gleichen Orts- und Dienstklasse handelt und die Zahl der für die Beamten der betreffenden Dienst- und Ortsklassen genehmigten Dienstwohnungen nicht überschritten wird.
3. Die Kammer beschließt: Für Ausscheidung abgängiger Akten erhalten die damit betrauten Beamten eine besondere Vergütung bis zum Betrage von höchstens 80 Prozent des Reinerlöses — unter der Position „Sachlicher Aufwand".
4. Zu Titel III. der Budgetabtheilung IV. (Hochbauwesen) erklärt die Kammer ihre Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Großherzoglichen Finanzministeriums in seinem Schreiben vom 5. Februar und 16. April l. J. an den Vorstand der Budgetkommission dahin:

   a. zu §. 1, „Gehalte", daß die Zahl derjenigen etatmäßigen Baubeamten, welche zur unmittelbaren Beaufsichtigung der in den außerordentlichen Etats genehmigten Bauausführungen verwendet werden, und deren Bezüge daher auf die in diesem Etat bewilligten Mittel zu verrechnen sind, veränderlich sei, — sowie

   b. zu §. 3 b., „Sonstige persönliche Ausgaben", daß die Bezüge der nicht etatmäßigen Baubeamten, für welche die Mittel im ordentlichen Etat vorgesehen sind, im Falle ihrer Verwendung bei Bauausführungen zu Lasten des außerordentlichen Etats auf letzteren verrechnet werden.
5. Die Kammer beschließt: Für Abstempelung der eingelösten Schuldpapiere, mit 20 ₰ für 1000 Stück, wird zu der Position §. 3 des Budgets der Amortisationskasse hinter dem Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 3260 ℳ nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1887/89 jährlich die Summe von 161 ℳ bewilligt.
6. Es wird zu Protokoll erklärt: Soweit in dem Budgetvoranschlag Zahlen als „künftig wegfallend" bezeichnet sind und nicht ausdrücklich durch Beschlüsse Anderes bestimmt ist, gelten dieselben als bewilligt.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, das Hohe Haus möge sich mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses und ebenso mit dem Inhalt der zu Protokoll gegebenen Erklärung einverstanden erklären und darüber in abgekürzter Form berathen. Diese Kommissionsanträge werden ohne Diskussion angenommen.

Es gelangt sodann zur Berathung der Bericht über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1890/91, welchen Freiherr von Göler verliest.

Beilage Nr. 316.

Es wird beantragt, dieses Budget zu genehmigen und hierüber in abgekürzter Form zu berathen, und wird gegen diese Anträge Widerspruch nicht erhoben.

Freiherr von Göler verliest sodann den Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1890/91

Beilage Nr. 317

und beantragt, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen und hierüber ebenfalls in abgekürzter Form zu berathen.

Gegen die vorgeschlagene Form der Berathung wird eine Einwendung nicht erhoben und es wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß die Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinderäthe von Wertheim und Freudenberg, betreffend die Weiterführung der Kettenschifffahrt eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt auf dem Main, wegen Verhinderung des betreffenden Regierungskommissärs von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde.

Freiherr Franz von Bodman verliest sodann den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte vieler Industrieller

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Gewerbetreibenden um Erstellung eines Bahnübergangs auf der Station Singen.

Beilage Nr. 275 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil ein öffentliches Interesse hier nicht vorliege, die Bewohner eines an einer Bahn gelegenen Ortes so große Vortheile vor so vielen anderen Orten genießen, daß sie auch kleine Unannehmlichkeiten hinnehmen könnten, welche sich übrigens an andern Bahnhöfen noch weit mehr fühlbar machten, endlich weil sowohl ein Tunnel wie ein Fußgängersteg einen erheblichen Aufwand erheischen würde.

Der Kommissionsantrag wird ohne Diskussion angenommen.

Ueber die Bitte der Gemeinderäthe von Hügelheim, Zinken und Zunzingen, die Errichtung einer Personenhaltestelle in Hügelheim, berichtet namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Freiherr von Gemmingen unter Verlesung des Kommissionsberichts.

Beilage Nr. 318 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Geheimerath Dr. von Holst hätte nach der Motivirung des Kommissionsberichts den Antrag auf empfehlende Ueberweisung erwartet, da auch nach den ihm persönlich gewordenen Aufschlüssen über die thatsächlichen Verhältnisse die Petition dies verdient hätte. Da die Berechtigung des Wunsches auch von der Regierung nicht bestritten werde, sei zu hoffen, daß es gelingen werde, die noch bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, weßhalb er sich enthalte, einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung zu stellen. Die Haltestelle werde insbesondere mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Rebbauern sehr erstrebt und werde dann von ganz besonderer Bedeutung sein, wenn einmal der Lokalzugsverkehr sich von Freiburg bis Müllheim erstrecke.

Kommerzienrath Diffené unterstützt die Petition gleichfalls auf's wärmste und betont insbesondere die Ausführungen des Kommissionsberichts über die Verhältnisse an der Bahnstrecke Müllheim-Basel.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel führt aus, daß der hier vorgetragene Wunsch schon ein alter sei, daß aber die Regierung bis jetzt immer Bedenken getragen habe, demselben zu entsprechen. Diese Bedenken seien jedoch nicht betriebstechnischer Natur, auch komme der Kostenpunkt nicht in Betracht, nachdem die Gemeinde sich zur Uebernahme des größten Theils der Kosten bereit erklärt habe. Die Bedenken seien vielmehr in der Rücksichtnahme auf den großen Reiseverkehr begründet; die Linie Mannheim-Basel sei ja, wie bekannt, eine Strecke des internationalen Verkehrs und auf solchen Linien sei das Vorhandensein vieler Stationen sehr lästig. Er glaube daher, daß gerade das Vorhandensein der zahlreichen Stationen auf der Strecke Müllheim-Basel, welcher Umstand im Kommissionsbericht zu Gunsten der Petenten verwerthet worden sei, gegen das Gesuch spreche. Außerdem seien zwar zur Zeit die Wünsche der Petenten sehr bescheidene, es sei aber nicht zu erwarten, daß wenn diesen Wünschen genügt sein würde, weitere Anforderungen ausblieben.

Trotzdem sei die Regierung geneigt, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, und sie werde sich vielleicht dazu entschließen können, unter den obwaltenden Verhältnissen den Wünschen der Petenten entgegenzukommen.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Sodann verliest Graf von Helmstatt den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinderäthe von Ueberlingen und umliegender Orte, betreffend den Bau einer Schmalspurbahn von Ueberlingen nach Stockach.

Beilage Nr. 319 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Berichterstatter fügt bei, daß er aus den im Bericht niedergelegten Gründen in der Kommission die empfehlende Ueberweisung beantragt habe, welchem Antrag die Mehrheit der Kommission jedoch wegen der Höhe des begehrten Staatszuschusses nicht beigetreten sei. Daß auch die Regierung die theilweise Berechtigung der Wünsche der Petenten nicht verkenne, gehe daraus hervor, daß schon früher über die Erbauung einer Bahn in dieser Gegend ein Staatsvertrag mit Württemberg abgeschlossen worden, auch die damals in Aussicht genommene Linie schon abgesteckt gewesen sei.

Freiherr von Hornstein bedauert, daß die Kom-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mission nicht zu dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung gekommen sei, da er den Standpunkt des Herrn Berichterstatters vollkommen theile und diesen bitte, einen Gegenantrag zu stellen, den er unterstützen werde und um dessen Annahme er das Hohe Haus bitte. Der Bezirk Ueberlingen habe sich auf dem Gebiet der Thierzucht mit großer Energie in den letzten Jahren emporgearbeitet, trotzdem stehe derselbe in den erzielten Preisen hinter den Nachbargebieten zurück, da der Dampfbootverkehr für lebende Fracht ausgeschlossen sei. Die Frage, an welchem Punkt der Anschluß an die Bahn erfolgen solle, könne im gegenwärtigen Stadium noch als offene betrachtet werden, aber im Uebrigen bitte er, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen, womit auch der zur Zeit im Hause nicht mehr anwesende Abgeordnete Kaufmann Noppel sich einverstanden erklärt habe.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Zittel bittet, es bei dem Antrag der Kommission zu belassen und dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung nicht beizutreten, und zwar deßhalb, weil mit der empfehlenden Ueberweisung der Petition auch die Leistung eines Staatszuschusses von 400 000 ℳ. empfohlen würde. Die Regierung müsse sich aber bezüglich der Höhe des zu einer derartigen Lokalbahn zu gewährenden Staatszuschusses freie Entschließung vorbehalten. Auch das Hohe Haus werde auf Grund der jetzt vorliegenden Materialien nicht sagen können, was für ein Staatszuschuß zum Bau dieser Lokalbahn nothwendig sei, da es wohl ebenfalls nicht in der Lage gewesen sei, das Projekt und die vorliegenden Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, so wenig als dies der Regierung bis jetzt möglich gewesen sei.

Uebrigens habe schon eine oberflächliche Prüfung des Projekts bei der Regierung erhebliche Bedenken wachgerufen, so daß es fraglich erscheine, ob das Projekt auch bei einem Staatszuschuß von 400 000 ℳ. im Hinblick auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse existenz- und lebensfähig sei. Auch seien Zweifel in der Richtung aufgetaucht, ob das vorliegende Projekt einer Verbindung von Ueberlingen mit Stockach den Verkehrsinteressen der Stadt Ueberlingen überhaupt dienen könne. Daß gerade diese Bahnlinie eine Lebens- oder Existenzfrage für die Stadt sei, könne nicht behauptet werden, da der Verkehr der Stadt in erster Linie nach Konstanz, in zweiter Reihe nach dem Rheinthal über Radolfzell und erst in letzter Linie nach Stockach und Württemberg gehe. Für den Verkehr über Radolfzell werde aber die zu erbauende Bahn nicht in Betracht kommen, da die Taxe für den Dampfbootverkehr erst in neuester Zeit für Ueberlingen eine Ermäßigung insofern erfahren habe, als nach dem neuen Tarif Ueberlingen als Eisenbahnstation behandelt werde, die neue Linie sonach mit der Bodenseedampfschifffahrt nicht werde konkurriren können, wie Redner eingehend nachweist. Es werde daher auf die neue Linie nichts von dem jetzigen Dampfschifffahrtsverkehr übergehen, dieselbe vielmehr nur für den Lokalverkehr mit Stockach und der davon nördlich gelegenen Gegend in Betracht kommen. Wie groß dieser Verkehr sein werde, sei nicht bekannt. Es bestünden daher für die Rentabilität der Bahn sehr schwache Aussichten und wohl deßhalb habe sich auch bis jetzt ein Unternehmer noch nicht gefunden. Es könne daher nicht für rathsam erachtet werden, sich jetzt schon über die Höhe des Staatszuschusses und für dieses Projekt zu entscheiden; es sei vielmehr zunächst abzuwarten, ob sich die aufgestellte Berechnung als richtig erweise und ob sich für dieses Projekt überhaupt ein Unternehmer finde.

Graf von Helmstatt bringt sodann den Antrag auf empfehlende Ueberweisung ein. Der Schwerpunkt der Petition dürfe weder in der Frage des Staatszuschusses von 400 000 ℳ., noch in der vorgeschlagenen Richtung erblickt werden, sei vielmehr darin zu finden, daß überhaupt eine Verbindung zwischen der Stadt Ueberlingen mit einer der Stationen der bestehenden Bahn hergestellt werde. Die Wichtigkeit dieser Verbindung für die Stadt sei auch bei früheren Verhandlungen der Stände jeweils anerkannt worden.

Freiherr von Hornstein unterstützt diesen Antrag. Daß der Wunsch berechtigt sei, gehe schon daraus hervor, daß er seit 1845 sich immer wiederholt habe.

Dem Herrn Regierungsvertreter habe er zu erwiedern, daß trotz der Ermäßigung der Frachtsätze die Versendung von lebendem Vieh in größerem Umfang, z. B. von Schweineheerden, wegen des beschränkten Raums der Dampfboote unmöglich sei.

Freiherr Franz von Bodman ist nicht in der Lage, den Antrag des Grafen von Helmstatt zu unterstützen, so sehr er auch jenen Gemeinden die Wohlthat einer Bahn gönne. Die jetzt vorgeschlagene Linie habe er nämlich früher schon lebhaft bekämpft, da er eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

andere Linie Ueberlingen—Ludwigshafen—Stahringen oder Wahlwies, welche den Weg nach Konstanz abkürze, stets für richtiger gehalten habe, weßhalb er dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung des jetzigen Projekts nicht beitreten könne.

Kommerzienrath Sander bittet um Annahme des Kommissionsantrags, da ein Unternehmer noch nicht vorhanden sei und, wie die Diskussion ergeben habe, unter den direkt Betheiligten noch keine Einigung über die Richtung der Bahn erzielt worden sei.

Der Kommissionsantrag wird sodann angenommen.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die nächste Sitzung am Mittwoch, den 4. Juni abzuhalten, womit das Haus einverstanden ist. Ebenso wird der Vorschlag des Geheimeraths von Holst, schon jetzt der Kommission für Justiz und Verwaltung die beiden zur Zeit noch dem andern Hohen Hause vorliegenden Gesetzentwürfe über die Accise und über die Abänderung der Gemeindeordnung zu überweisen, angenommen und dann vom Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr Ferd. von Bodman.

Freiherr A. von Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Hornstein, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander und Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Nokk, Herr Ministerialdirektor Freiherr von Teuffel, Herr Geheimer Referendär Joos und Herr Ministerialrath Lewald.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß von dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer Mittheilung gemacht worden sei über die unveränderte Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände

Beilage Nr. 320.

und über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Bezirke der Landgerichte betreffend.

Beilage Nr. 351 (ungedruckt).

Die letztere Mittheilung wird nach dem Vorschlag des Präsidenten der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Das Sekretariat gibt alsdann bekannt, daß von Gemeindeeinwohnern der Gemeinde Breitnau und 30 anderen Gemeinden Petitionen, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeindeordnung, eingekommen sind.

Beilagen Nr. 324—333, 335—350, 352—357 (ungedruckt).

Geheimerath Dr. von Holst ergreift vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort, weil er sich für verpflichtet halte, hier einen Zeitungsartikel zur Sprache zu bringen, der nicht in erster Reihe blos seine Person berühre, sondern, wie er glaube, in seiner Person dieses Hohe Haus angreife auf Grund einer Unterstellung, die jeder thatsächlichen Basis entbehre. Wie den Herren, die die Besichtigungsfahrt auf den neuen strategischen Bahnen am 31. v. M. mitmachten, bekannt sei, habe Redner, nachdem die offiziellen Toaste ein Ende gefunden, einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Toast ausgebracht, bezüglich dessen der „Badische Beobachter" folgende Auslassung enthalte, welche Redner verliest:

„Daß es dabei an Toasten ernsten und heiteren Inhaltes nicht fehlte, ist begreiflich. Es herrschte eine heitere Stimmung, in die leider am Schlusse ein Mitglied der Ersten Kammer, der Herr von Holst, einen schrillen Mißton brachte. Nachdem nämlich der offizielle Theil des Festessens zu Ende war, glaubte dieser Herr auch noch etwas zum Besten geben zu müssen, war aber taktlos genug, „dem innern Feinde" eins zu versetzen. Wem das gegolten hat, läßt sich bei der politischen Gesinnung dieses Herrn leicht errathen. Es konnte deßhalb nicht fehlen, daß auf solch verletzenden Ausfall eine Antwort folgte, und diese gaben die Mitglieder der Centrumsfraktion dadurch, daß sie bei dem Hochruf sitzen blieben und sich dann sofort entfernten."

Wie erinnerlich sein werde, habe er damals seinen Toast mit der Erklärung begonnen, daß er in Abwesenheit des ersten Vicepräsidenten in seiner Eigenschaft als zweiter Vicepräsident der Ersten Kammer spreche, von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern dieses Hohen Hauses wiederholt und dringlich zur Ausbringung des Toastes aufgefordert. Redner habe somit seine offizielle Eigenschaft ausdrücklich betont. Der Toast, welcher dem vaterländischen Geist galt, sei von sämmtlichen Mitgliedern der beiden Kammern und sämmtlichen Gästen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach demselben sich entfernten, mit lebhaftem Beifall aufgenommen worden, und es sei von verschiedenen Seiten nachher ausdrücklich konstatirt worden, daß nicht eine Silbe geäußert worden sei, welche zu einem Mißverständniß hätte Anlaß geben können und dürfen.

Redner glaube, es dem Hohen Hause schuldig zu sein, dies hier ausdrücklich festzustellen, weil, wenn er in der That sich der ihm vorgeworfenen ungeheuerlichen Taktlosigkeit schuldig gemacht hätte, er damit das Haus geradezu insultirt haben würde, selbst wenn er die Ultramontanen für innere Feinde halten würde, was, wie er schon vielfach öffentlich erklärt habe, durchaus nicht der Fall sei.

Weil er aber in seiner Eigenschaft als zweiter Vicepräsident dieses Hohen Hauses gesprochen habe, falle die gegen ihn erhobene Anklage auf dieses Hohe Haus zurück. Redner bittet daher die katholischen Mitglieder dieses Hauses, zu erklären, daß in der That seine Ausführungen bei jener Gelegenheit zu der in dem erwähnten Zeitungsartikel enthaltenen Deutung nicht berechtigten.

Freiherr von Hornstein bestätigt zunächst, daß er zugleich im Namen und Auftrag der sämmtlichen bei jenem Anlaß anwesenden Mitglieder dieses Hohen Hauses dem Herrn Vorredner die Bitte übermittelt habe, in Abwesenheit des ersten Vicepräsidenten nach Schluß des offiziellen Theils in erster Reihe das Wort zu ergreifen. Auch habe der Herr Vorredner, ehe er das Wort ergriff, ausdrücklich um die Ermächtigung gebeten, in seiner Ansprache erwähnen zu dürfen, daß er lediglich einer Bitte der Mitglieder dieses Hohen Hauses Folge leiste, und es sei diese Ermächtigung einstimmig von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Hauses ertheilt worden. Daraufhin habe sodann der Herr Vorredner das Wort ergriffen, und zwar nicht persönlich, sondern im Namen dieses Hohen Hauses.

In allen Ausführungen des Herrn Geheimeraths von Holst habe Redner denn auch nichts finden können, was einzelne Mitglieder dieses oder des andern Hohen Hauses irgendwie hätte verletzen können. Der ganze Inhalt der Rede sei vielmehr ein derartiger gewesen, daß eine vielfach mißbrauchte Phrase vom innern Feind nach der ganzen Sachlage nicht mißverstanden werden konnte. Redner könne daher nur bedauern, daß zufolge eines Mißverständnisses die Rede falsch aufgefaßt wurde. Nach seinem Platz als der nächste Nachbar des Redners sei er in der Lage gewesen, auch den Wortlaut des Toastes am besten zu verstehen.

Graf von Hennin schließt sich durchaus den Ausführungen des Freiherrn von Hornstein an. In der warm patriotischen Rede des Herrn Geheimeraths von Holst habe nichts erblickt werden können, was zu dieser Mißdeutung hätte veranlassen können, da der Genannte ja nicht als liberaler Wahlkandidat, sondern als berufener Vertreter der Hohen Ersten Kammer gesprochen habe.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Freiherr von Rüdt und Freiherr Ferdinand von Bodman erklären ihre Zustimmung zu der Aeußerung des Grafen von Hennin.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es gelangt zunächst zur Berathung der Bericht der Petitionskommission über die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1872 über die Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend.

Beilage Nr. 297.

Der Berichterstatter, Geheimerath Dr. von Holst, bezieht sich auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht, aus dem sich auch erkläre, daß er demselben nichts mehr hinzuzufügen habe, weil es die Mehrheit der Kommission mit dem Redner nicht für richtig erachtet habe, in eine meritorische Erörterung der in der Petition angeregten Frage einzutreten.

Freiherr Franz von Bodman glaubt, den Umstand, daß der Kommissionsbericht auf den Kern der angeregten Frage nicht eingegangen, sondern aus rein praktischen Gründen zu dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gelangt sei, eher günstig als ungünstig für die Petition deuten zu dürfen. Er werde daher dem Vorgang der Kommission folgen und das nach seiner Ansicht unhaltbare Gesetz möglichst außer Betracht lassen, dagegen die für den Kommissionsantrag angeführten praktischen Erwägungen zu widerlegen suchen.

Eine Meinung gehe dahin, daß die Wahrung des religiösen Friedens dadurch erreicht werden könne, daß die Katholiken sich mit den z. Zt. bestehenden Gesetzen zufrieden geben. Dem gegenüber werde katholischerseits geltend gemacht, und diese Ansicht theile auch er, daß den Katholiken auch bei uns das gewährt werden sollte, was sie glauben beanspruchen zu können, damit sie sich nicht gegenüber den Katholiken in den Nachbarländern benachtheiligt fühlen müssen.

Wenn in dem Kommissionsbericht auf das Ergebniß der Neuwahlen zur Zweiten Kammer hingewiesen sei, welches einen Zweifel darüber nicht gestatte, daß der von der Großherzoglichen Regierung in der letzten Session gemachte Vorschlag wegen Zulassung von Ordensgeistlichen zur seelsorgerischen Aushilfe auch jetzt ein anderes Ergebniß nicht erzielen würde, so müsse doch gewiß zugegeben werden, daß bei den Neuwahlen die katholische Richtung einige neue Sitze eroberte und daß hieran das Ablehnen jenes Regierungsvorschlags die Hauptschuld trage. Ebenso glaube er, daß die Zurückweisung der vorliegenden Petition bei den nächsten Neuwahlen zur Zweiten Kammer den Katholiken wiederum einige weitere Sitze verschaffen werde.

Die feierliche Kundgebung der Majorität des andern Hohen Hauses gegen die Ordensaushilfe, von der in dem Kommissionsbericht weiter die Rede sei, würde, wie Redner glaubt, nicht erfolgt sein, wenn die Mehrheit damals die Erfahrungen schon gemacht gehabt hätte, die sie kurz darauf bei den Reichstagswahlen machen mußte. Auch schrecke ihn diese Kundgebung keineswegs, da er auf einen Umschwung der Meinungen in dieser Beziehung hoffe. Gerade darin hätten ja die größten Staatmänner ihre Größe gezeigt, daß sie Irrthümer in religiösen Fragen, von denen sie früher ausgegangen seien, offen eingestanden und gutgemacht hätten.

Endlich sei in dem Kommissionsbericht erwähnt, daß der Minister die Minorität des andern Hohen Hauses in seinen Ausführungen darauf hingewiesen habe, daß eine konstitutionelle Regierung nicht umhin könne, so entschiedenen Willenserklärungen einer beträchtlichen Majorität der Volksvertretung Rechnung zu tragen. Er glaube jedoch, daß die Regierung, wenn sie einmal etwas für richtig halte und ein Ziel mit Entschiedenheit verfolge, auch auf die öffentliche Meinung mit Erfolg einwirken könne, und daß sich auf diesem Wege auch eine Aenderung erreichen lasse. Gerade die letzten Landtags- und Reichstagswahlen würden der Regierung Anlaß zu Erwägungen geben müssen, ob nicht in dieser Beziehung noch manches zu ändern und zu bessern sei, da eine kluge Regierung die zuverlässigsten Stützen des Throns, als welche sich die gläubigen Katholiken von jeher mit Recht betrachten, nicht vor den Kopf stoßen werde, in einer Zeit, wo die sozialdemokratische Partei, der wahre innere Feind, sein Haupt so stolz erhebe. Er hoffe auf die Gerechtigkeit der Regierung und die bewährte Einsicht dieses Hauses und baue im übrigen auf die Zukunft. Redner beantragt zum Schluß, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Geheimerath Dr. Nokk erklärt, daß die Großherzogliche Regierung mit der Auffassung, welche in dem Kommissionsbericht zu Tage getreten sei, sich durchaus einverstanden erklären könne, daß es nämlich nicht angezeigt erscheine, die durch die vorliegende Petition angeregte Frage hier meritorisch zu behandeln, da eine solche Behandlung zu einem praktischen Resultat doch nicht führen könne, wohl aber im Stande sein würde, das, was Allen am Herzen liege, die Förderung des Friedens zwischen Staat und Kirche, zu beeinträchtigen.

Dem Herrn Vorredner müsse er für die, übrigens bei diesem Redner zu erwartende maßvolle Art und Weise danken, mit welcher derselbe den Wünschen der badischen Centrumspartei Ausdruck gegeben habe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dieser Sachlage glaube er es nun nicht für richtig halten zu können, wenn er seinerseits in der Sache selbst auf nähere Ausführungen eingehen würde. Nur das Eine möchte er hervorheben, daß seiner Ansicht nach die badische Centrumspartei gut daran thun würde, ihren Blick nicht nur auf die verhältnißmäßig wenigen Punkte zu lenken, bezüglich deren überhaupt eine anderweite Regelung von ihr gewünscht werden könnte, sondern auch das im Auge zu behalten, was seit dem Jahre 1880 geschehen sei, um gesetzliche Vorschriften zu beseitigen, welche während eines langen Kampfes zur Einführung gelangt seien, sich aber später als nicht mehr nothwendig gezeigt hätten.

Wenn dies im Auge behalten werde, könne jetzt schon von der entschieden freien und unabhängigen Stellung der katholischen Kirche der größte und segensvollste Gebrauch gemacht und dadurch viel mehr erreicht werden, als wenn immer wieder auf die wenigen noch bestehenden Differenzpunkte zurückgekommen werde zu Zeiten, wo eine Aenderung doch nicht zu erwarten sei.

Die Großherzogliche Regierung stehe nach wie vor auf dem freiheitlichen Standpunkt des Gesetzes von 1860 und es liege ihr nichts ferner, als die Absicht, diese Freiheiten der großen kirchlichen Korporationen zu verkürzen. Er glaube auch, daß in dieser Beziehung ein Zustand erreicht sei, der der katholischen Kirche ein Zusammenwirken mit dem Staat zur Förderung der religiösen Gesittung und Bildung in weitem Maße ermögliche.

Graf von Helmstatt unterstützt den Antrag des Freiherrn von Bodman, obgleich er voraussehe, daß derselbe einen Erfolg nicht haben werde, da er dadurch seiner Ueberzeugung Ausdruck gebe und seine Pflicht als Katholik erfülle. Er glaube, daß nicht nur die katholische Bevölkerung des Großherzogthums, sondern auch viele Nichtkatholiken mit ihm die Ansicht theilen, daß das in Rede stehende Gesetz vom Jahr 1872 mit dem Gesetz von 1860 in Widerspruch stehe, insofern dieses letztere Gesetz jeder der christlichen Konfessionen die freie Religionsübung garantire, die Orden aber ein derart integrirender Theil der katholischen Religion seien, daß die Unterdrückung der Orden eine Unterdrückung der Freiheit der katholischen Kirche bedeute. Die hervorgehobenen Bedenken gegen die Zulassung der Orden theile er nicht; die einzelnen angeführten Thatsachen beträfen nur einzelne Mitglieder von Orden oder einzelne Ordensniederlassungen, hätten aber keine prinzipielle Bedeutung.

Redner gibt zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß auch unser Land bald wieder den Segen der Klöster genießen möge und wünscht nur, daß die Zulassung nicht zu spät erfolgen möge, damit kein bleibender Nachtheil daraus entstehe.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten und es gelangt der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Annahme.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck verliest sodann den Bericht der Petitionskommission über die Petition der Synagogenräthe von Karlsruhe, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim, betreffend die Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus.

Beilage Nr. 321 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, das Hohe Haus wolle die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Der Regierungskommissär Geheimer Referendär Joos kann das Einverständniß der Großherzoglichen Regierung mit dem Antrag der Kommission erklären. Durch das auch von der Kommission befürwortete Ermittlungsverfahren werde es möglich sein, zu konstatiren, ob eine Aenderung der Vorschriften nur bezüglich des Austritts aus der Religionsgemeinschaft oder auch in anderen Punkten des Besteuerungswesens der Israeliten erfolgen solle. Dieses Ermittelungsverfahrens werde es bedürfen, möge nun der Weg einer Neuordnung im Gesetze selbst oder der Verordnung auf Grund einer für die Staatsregierung ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gewählt werden. Er persönlich glaube dem letzteren den Vorzug geben zu sollen und werde hiezu bestimmt durch langjährige Erfahrungen in der Stellung als Ministerialkommissär beim Oberrath der Israeliten und als Vertreter des Staatsinteresses beim Verwaltungsgerichtshof. Schon die große Zahl der fortwährend dort anhängig werdenden Prozesse über Beiträge zu israelitischen Kultusausgaben seien ein Anzeichen dafür, daß das Besteuerungswesen für die Bedürfnisse des israelitischen Kultus einer Neuregelung bedürfe. Mit diesem Gegenstande stehe die Frage des Austritts aus der Religionsgemeinschaft in engem Zusammenhang. Das Auskunftsmittel des Austritts aus dem Verbande der israelitischen Religionsgemeinschaft des Landes sei ursprünglich gefunden worden als Nothbehelf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegen Mißstände im Besteuerungswesen, welche sich dadurch herausgebildet haben, daß die Entwickelung des positiven Rechts der Umgestaltung der äußeren Lebensverhältnisse und der Rechtsbegriffe nicht zu folgen vermocht habe. Die ersten Austritte seien unzweifelhaft Gewissensbedenken zuzuschreiben, indem in neuerer Zeit in manchen Religionsgemeinschaften der Israeliten verschiedene Richtungen, Reformpartei und strenge Richtung, sich ausbildeten. Dies habe bei einzelnen Gemeinden zu einer Trennung geführt, indem die Minderheit, die Anhänger der strengeren Richtung, besondere Vereinigungen mit eigenen Kultuseinrichtungen bildeten. Sie seien aber dort für die Kultusbedürfnisse der Gemeinde, von der sie äußerlich sich getrennt, immer noch beitragspflichtig geblieben, so lange sie nicht den Austritt aus der Judenschaft überhaupt erklärten. Der Austritt aus der Gemeinschaft sei somit das einzige Mittel gewesen, sich von dem Aufwand für eine Kultusübung zu befreien, der man innerlich und äußerlich fremd geworden war.

Auch andere Mängel der bestehenden Gesetzgebung hätten dann, nachdem einmal das Auskunftsmittel gefunden war, Austritte aus der Religionsgemeinschaft zur Folge gehabt. Die Verordnung von 1849 über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse für die israelitischen Gemeinden und die Bezirkssynagogen enthalte in §. 14 die Bestimmung, daß ortsabwesende Israeliten zu den Gemeindebedürfnissen ihrer Heimathsgemeinde, nicht aber ihres Aufenthaltsortes beitragspflichtig seien. Dies habe allerdings dem im Jahr 1849 geltenden Recht entsprochen, insofern damals die Israeliten in der Wahl ihrer Niederlassung noch weitgehenden Beschränkungen unterworfen waren und unterstützungsbedürftig gewordene Israeliten immer der Heimathsgemeinde zur Last fielen. Als aber die Freizügigkeit gewährt wurde, hätten Israeliten in immer größerer Zahl außer ihren Heimathsgemeinden sich niedergelassen, namentlich in größeren Städten, auch an solchen Orten, in denen früher keine Israeliten waren. So sei es gekommen, daß an manchen Orten die dort wohnenden und nicht auf die Benützung der Kultuseinrichtungen ihrer Heimathsgemeinde angewiesenen Israeliten zum überwiegenden Theil, nach dem noch fortbestehenden Besteuerungssystem, nicht für die Gemeinde ihres Wohnortes, sondern für eine ihnen fremd gewordene Heimathgemeinde steuerpflichtig waren. Die Befreiung von der Steuerpflicht gegenüber der Heimathgemeinde konnte aber nur erlangt werden auf dem Wege des Austritts aus dem Landesverbande der Israeliten. Da nun die Religionsgemeinde des Aufenthaltsortes die Beiträge auch der auswärts Heimathsberechtigten nicht entbehren konnte und die Folge dieses Verhältnisses eine doppelte Besteuerung der Betreffenden war, lag die Gefahr vor, daß ganze Religionsgemeinden, deren sämmtliche oder fast sämmtliche Kultustheilnehmer einer auswärtigen Heimathgemeinde angehörten, sich zum Austritt aus dem Landesverband der Israeliten würden genöthigt sehen.

Das so entstandene Mißverhältniß wurde schrittweise gemildert durch die auf Antrag des Oberraths der Israeliten erlassenen Verordnungen vom 11. Februar 1875 und vom 31. Oktober 1883, durch welche, zuerst nur für die israelitischen Religionsgemeinden in Städten der Städteordnung, dann für alle Gemeinden, die am Ort wohnenden Israeliten nach einer gewissen Dauer des Aufenthalts als steuerpflichtig für die Aufenthaltsgemeinde erklärt und von dem Eintritt dieser Steuerpflicht an von der gegenüber der Heimathgemeinde befreit wurden. Noch bestehe aber ein Rest des alten Zustandes, insofern, wenigstens nach der Auffassung des israelitischen Oberraths, die Besteuerung für eine außerbadische Aufenthaltsgemeinde von der Steuerpflicht gegenüber der badischen Heimathgemeinde nicht befreie.

Nachdem auf diese Weise der Weg des Austritts aus der Religionsgemeinschaft zur Beseitigung der Beitragspflicht gangbar geworden, sei der Austritt wohl auch in anderen Fällen, bei zu hoher Einschätzung zur Steuer ꝛc. erklärt oder doch angedroht worden.

Er glaube daher, daß die Regelung des Austritts aus der Religionsgemeinschaft der Israeliten nur in Verbindung mit der Beseitigung der Gründe, welche bisher zum Austritt Veranlassung gaben, in's Auge zu fassen sei, und daß die von den Petenten erstrebte Erschwerung des Austritts für sich allein die gehoffte Wirkung nicht haben würde. In jenem Sinne, glaube er, werde die Regierung an die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes herantreten, wozu die Berathung und Feststellung des in Aussicht gestellten Entwurfs eines Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer ohnehin Veranlassung geben werde. Einer gesetzgeberischen Regelung hätten aber, wie bereits erwähnt, zunächst noch Ermittelungen voranzugehen.

Wenn sowohl in der Petition wie in dem Kommis-

sionsbericht betont sei, daß die einfache Herübernahme der auf den Austritt bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse keine Sonderstellung der Israeliten schaffen, vielmehr eine solche beseitigen würde, so müsse demgegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß die Sonderstellung der Israeliten eben auf dem bestehenden Umlageverfahren beruhe und diese Sonderstellung nicht nur belassen, sondern noch verschärft werde, wenn der zum Zweck der Befreiung von der bisherigen Besteuerungsweise erklärte Austritt erschwert würde.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Die Berathung des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung, des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung betreffend, wird eingeleitet durch den Berichterstatter Kommerzienrath Diffené.

Beilage Nr. 305.

Derselbe bemerkt einleitend, daß der gedruckt vorliegende Kommissionsbericht nur die Petition des Oberbadischen Weinbauvereins zum Gegenstand habe, daß aber inzwischen noch Petitionen aus 19 Gemeinden des Bezirksamts Ueberlingen eingekommen seien, welche mit der ersterwähnten Petition inhaltlich im wesentlichen übereinstimmten und nur insofern weitergehen, als in diesen Petitionen auch die Rückgewährung der bezahlten Grundsteuer für die letzten 5 Jahre begehrt werde. Angesichts dieses inneren Zusammenhangs glaube er, daß auch diese letzteren Petitionen gleichzeitig besprochen werden könnten.

Der Ausgangspunkt der Petitionen sei die überaus trübe Lage der Rebbesitzer, die bereits den letzten Landtag aus Anlaß eingekommener Petitionen beschäftigt habe. Wie die Statistik bestätige, habe sich auch in der Zwischenzeit in dieser Beziehung nichts geändert; während die durchschnittliche Weinproduktion des Großherzogthums sich auf 600 000 Hektoliter belaufe, sei in den letzten Jahren die Produktion auf 300 000 Hektoliter gesunken. Es sei daher durchaus begreiflich, daß die finanziell schwachen Kreise der Rebbauern durch diesen Einnahmeausfall überaus empfindlich betroffen würden. Die ausgiebigste Besserung dieser Verhältnisse werde zweifellos durch eine Reihe guter Ernten herbeigeführt werden, es müsse aber auch das von den Petenten erstrebte Einschreiten des Staats in gewisser Beziehung als zur Beseitigung der obwaltenden Mißstände geeignet erachtet werden.

Die Vorschläge der Petenten gingen nun einerseits auf staatliche Hilfe durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung, anderseits auf Abhilfe im Wege der Gesetzgebung.

Die begehrte Rückerstattung der Grundsteuer für die letzten 5 Jahre vermöge zwar die Kommission im Hinblick auf die Konsequenzen und den finanziellen Effekt einer solchen Maßregel nicht zu befürworten. Die weiter erbetene Gewährung von Geldunterstützungen zur Bekämpfung der Rebkrankheiten dagegen glaube die Kommission unterstützen zu können, da hier leistungsunfähige Bevölkerungskreise in Frage stünden, die erforderlichen Beträge nicht sehr hoch seien und die moralischen Wirkungen einer solchen Beihilfe nicht außer Acht bleiben dürften.

Was die den Petenten seitens der Gesetzgebung zu gewährende Hilfe betreffe, so halte die Kommission sowohl die Ausübung eines Zwangs gegen die Gemeinden wegen Bekämpfung der Rebkrankheiten wie die Ausdehnung des Gesetzes vom Jahr 1817 über die Steuernachlässe auf den durch Rebkrankheiten verursachten Schaden für gerechtfertigt. Auch nehme die Kommission an, daß den Klagen über zu hohe Einschätzung der Rebgrundstücke zur Grundsteuer eine gewisse Berechtigung innewohne, da der im Gesetz in erster Reihe vorgesehene Modus der Einschätzung nach den Durchschnittskaufpreisen einer längeren Periode, wie schon bei früheren Anlässen in diesem Hohen Hause hervorgehoben worden sei, keine ganz sicheren Resultate liefere. Auch sei bei den Berathungen in dem andern Hohen Hause ausgeführt worden, daß vielfach — wozu das Gesetz die Handhabe biete — bei der Einschätzung der Reinertrag zu Grunde gelegt, dadurch aber insofern eine zu hohe Einschätzung veranlaßt worden sei, als zur Zeit der Einschätzung der Ertrag der Rebgrundstücke in Folge einer Reihe von guten Ernten ein ausnahmsweise hoher gewesen sei. Die Kommission halte daher Erhebungen über die Einschätzungen und auf Grund derselben Remedur, wo solche im Einzelfall geboten erscheint, für nothwendig.

Auch halte die Kommission das Begehren nach Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

steuerung des Kunstweins für gerechtfertigt, wenn schon sie nicht verkenne, daß der gesetzlichen Regelung große Schwierigkeiten entgegenstünden sowohl hinsichtlich der Kontrole als wegen der Definition des Begriffs Kunstwein. Die Kommission glaube aber, daß die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes nicht durch die Landesgesetzgebung erfolgen könne, sondern der Reichsgesetzgebung überlassen werden müsse, insbesondere im Hinblick auf die in Bayern mit der landesgesetzlichen Besteuerung des Kunstweins gemachten Erfahrungen, auf die Redner des näheren eingeht. Redner erläutert sodann die bezügliche Gesetzgebung von Ungarn, Oesterreich und Frankreich im Einzelnen und beantragt zum Schluß namens der Kommission, die Petitionen im Allgemeinen der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen, über das Begehren auf Rückersatz der Grundsteuer für die Jahre 1885—1889 dagegen zur Tagesordnung überzugehen.

Gegen den Vorschlag des Berichterstatters, gleichzeitig in die Berathung der Petitionen der 19 Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen einzutreten, wird weder seitens des Hauses noch seitens der Vertreter der Großherzoglichen Regierung Widerspruch erhoben, was der Präsident feststellt.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Lewald kann namens der Finanzverwaltung, welche der größte Theil der Vorschläge der Kommission berühre, erklären, daß dieselbe zu ihrem Theil gerne bereit sei, den Nothstand zu lindern, in welchem sich die Rebbauern dermalen befinden, doch sei er nicht in der Lage, allen vorgetragenen Wünschen Erfüllung in Aussicht zu stellen.

Die Besteuerung des Kunstweins sei ein sehr altes Petitum der Weinproduzenten und schon auf dem letzten Landtag sei eine Petition um Einführung dieser Besteuerung der Großherzoglichen Regierung von beiden Häusern des Landtags empfehlend überwiesen worden. Daß die Regierung sich trotzdem nicht zur Vorlage eines bezüglichen Gesetzesvorschlags entschlossen habe, sei in den einem derartigen gesetzgeberischen Vorgehen entgegenstehenden schwerwiegenden prinzipiellen und praktischen Bedenken begründet. Diese Bedenken seien schon im Kommissionsbericht gewürdigt, so daß er eine nähere Darlegung derselben unterlassen könne. Er wolle nur betonen, daß die Besteuerung des Kunstweins in engem Zusammenhang stehe mit der Weinfrage, das heißt der Frage, was zur erlaubten Verbesserung und Behandlung des Weins gehöre. Der Streit der Meinungen über diese Frage sei aber noch nicht zum Austrag gebracht und es sei deßhalb auch der Reichsregierung noch nicht gelungen, diese Materie der Regelung zuzuführen, deren sie so dringend bedürfe. So lange dies aber nicht geschehen sei, könne auch steuerlich die Wein- und die Kunstwein-Frage nicht zur Entscheidung gebracht werden. Auch seien die interessanten Mittheilungen des Herrn Berichterstatters über die mit der Besteuerung des Kunstweins in Bayern gemachten Erfahrungen gewiß nicht einladend, und auch nach den von der Regierung in Bayern eingezogenen Erkundigungen bestehe die Steuer lediglich auf dem Papier, da die Kunstweinfabrikation jetzt entweder außerhalb des Landes betrieben oder verheimlicht werde. Genau derselbe Erfolg würde auch bei uns die Einführung einer Steuer auf die Fabrikation des Kunstweins haben. Ob die Reichsregierung jemals zu einer solchen Besteuerung schreiten würde, müsse als zweifelhaft erscheinen, da die Finanzgesetzgebung des Reichs sich bis jetzt nur mit Gegenständen des Massenverbrauchs befaßt habe, aus welchen ein entsprechender Ertrag erzielt werden könne.

Der einfachste Modus einer Besteuerung des Kunstweins werde wohl in der Erhöhung des Rosinenzolls bestehen, da die Rosinen der für die Fabrikation wichtigste Rohstoff seien. Zur Zeit unterliege der Doppelzentner einem Zoll von 24 ℳ, welcher aber den meistbegünstigten Ländern Spanien, Italien und Griechenland gegenüber vertragsmäßig auf 8 ℳ ermäßigt sei. Eine Erhöhung dieses Zolles würde thatsächlich denselben Effekt wie das französische Gesetz über die Besteuerung des künstlichen Weins erzielen. Allerdings sei gegenüber den meistbegünstigten Ländern, die gerade in diesem Punkt hauptsächlich in Betracht kämen, eine Zollerhöhung wegen der bestehenden Handelsverträge bis zum Jahr 1894 ausgeschlossen, und es lasse sich zur Zeit nicht absehen, ob im Fall der Erneuerung der Handelsverträge eine Erhöhung des Zolls diesen Ländern gegenüber möglich sein werde, da dies von der Abwägung sehr verschiedenartiger und wichtiger Interessen abhänge. Jedenfalls werde die Regierung nicht unterlassen, ihren Einfluß zur Erzielung eines wirksamen Schutzes unserer Weinproduzenten geltend zu machen.

Das Verlangen der Rückerstattung der bereits bezahlten Grundsteuer müsse auch die Regierung unbe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dingt zurückweisen. Ebenso müsse die Regierung die erbetene Revision des Grundsteuerkatasters ablehnen, da nirgends ein zureichender Grund hierfür ersichtlich sei. Insbesondere müsse er bestreiten, daß von dem im Gesetz vom Jahr 1858 subsidiär zugelassenen Weg der Einschätzung auf Grund des Reinertrags ein irgend nennenswerther Gebrauch gemacht worden sei. Die bezügliche Anführung in dem Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses könne als amtlich festgestellt nicht anerkannt werden. Die Einschätzung der Rebgrundstücke beruhe auf den Durchschnittskaufpreisen der Jahre 1828—1848 und die bedauerliche Thatsache einer Anzahl von Fehlherbsten könne dieses Ergebniß nicht umstoßen, da der Segen eines Jahres frühere Verluste wieder ausgleichen werde; dies hänge eben mit der aleatorischen Natur des Rebbaues zusammen. Zudem werde die Neueinschätzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, so daß angenommen werden müßte, daß bis zu ihrem Abschluß auch wieder ein guter Herbst eintreten würde, und in diesem Falle würde eine Herabsetzung des Steueranschlags der Rebgrundstücke nur eine berechtigte Unzufriedenheit anderer landwirthschaftlicher Grundbesitzer zur Folge haben. Es würde daher der erbetene partielle Eingriff in die Steuereinschätzung nur die gesammte Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes in's Wanken bringen.

Was die weiter angeregte Frage des Steuernachlasses für Mißjahre betreffe, so gewähre das geltende Recht einen solchen Nachlaß nur dann, wenn durch Elementarereignisse die Ernte zerstört oder beschädigt werde. Es sei nun anzuerkennen, daß auch die Rebkrankheiten und Fröste eine vis maior sei, gegen deren verheerende Macht der Einzelne sich nur unvollkommen zu schützen vermöge, und es liege daher kein Grund vor, in diesen Fällen die Vergünstigung des Steuernachlasses zu versagen, wenn auch die Durchführung hier nicht ohne Schwierigkeiten erfolgen könne. Redner könne zusichern, daß die Großherzogliche Regierung die in dieser Beziehung geäußerten Wünsche einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und sich bemühen werde, denselben nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman bestätigt die Ausführungen in dem Kommissionsbericht über die unerfreuliche Lage unseres Weinbaues, die in Wirklichkeit eher noch ungünstiger bezeichnet werden dürfe, da vielfach befürchtet werde, es handle sich hier nicht um eine vorübergehende Krisis, sondern um den Anfang des Todeskampfs des deutschen Weinbaues, eine Anschauung, die auch er persönlich theile. Die Frage sei deßwegen eine hochernste und gerade bei uns der angestrengtesten Aufmerksamkeit der Regierung würdig. Freilich sei die Nothlage des Rebbaues bei uns eine schleichende, nicht eine so akute wie seiner Zeit in Frankreich, wo tausende von Existenzen dadurch ruinirt wurden; aber in Frankreich sei nach den klimatischen Verhältnissen auch an den steilsten Hängen, auf denen früher die Rebe kultivirt wurde, ein Ersatz der Rebe durch andere Kulturen möglich gewesen, während bei uns als Ersatzmittel in der Hauptsache nur der Wald in Betracht kommen könnte, wodurch die Verwerthung der Arbeitskraft unserer rebbauenden Bevölkerung unmöglich gemacht und dieselbe der Massenarmuth entgegengeführt würde. Heute schon, nachdem die Hoffnung auf einen Glücksherbst sich seit 15 Jahren nicht mehr erfüllt habe, sei die Lage der Rebbesitzer eine solche, daß der Rebbau nicht mehr als ein Nahrungszweig angesehen werde könne. Die Produktionsverhältnisse seien derart, daß nur eine Reihe von guten Ernten den Ausfall der früheren Jahre auszugleichen vermöchte. Die Produktionskosten seien nicht nur durch die Steigerung der Betriebskosten in Folge des höheren Preises der hier ausschließlich in Betracht kommenden Handarbeit, sondern namentlich auch durch die Nothwendigkeit der Bekämpfung der verschiedenen Rebkrankheiten beträchtlich gestiegen. Dazu komme die den Weinen des großen Konsums durch Kunst- und künstliche Weine bereitete übermäßige Konkurrenz.

Es sei daher begreiflich, daß in dieser Nothlage zunächst die Hilfe des Staates angerufen und die Frage des Steuernachlasses hier in den Vordergrund gestellt werde. Die zustimmende Stellung des Regierungsvertreters gegenüber den Wünschen nach Steuernachlaß bei Mißernten könne nur freudig begrüßt werden, doch möchte er einen Nachlaß nur im Falle von Hagelschlag und Frost, sowie im Falle des Auftretens der Reblaus und Rebwurzellaus, nicht auch bei Auftreten derjenigen Rebkrankheiten befürworten, gegen welche sich der Einzelne zu schützen vermöge, wie Oidium, Blattfallkrankheit und Heuwurm, da der Staat seine Bürger zu selbständigem Handeln erziehen müsse und gegenüber den letztgenannten Gefahren nur belehrend und fördernd eingreifen dürfe. Ein Eingreifen des Staats könne na-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mentlich in der Hinsicht in Betracht kommen, daß den Gemeinden gegenüber ein Zwang zu einer organisirten Bekämpfung dieser Krankheiten eventuell unter Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Kosten dieser Maßregeln ausgeübt werde.

Die Stellung der Regierung zu der Frage der Neueinschätzung des Rebgeländes müsse er bedauern, da nicht verkannt werden könne, daß dieses Gelände vielfach höher eingeschätzt sei, als nach dem Ertrag desselben begründet wäre. Der Rebbesitz habe von jeher den Reiz eines Glückspiels gehabt und deßhalb übersteige auch der Kaufpreis, auf den sich die Steuereinschätzung gründe, regelmäßig den Ertragswerth, namentlich sei das in der früheren bei der Einschätzung maßgebenden Zeit in hohem Maß der Fall gewesen. Redner geht näher auf die Einschätzung des Rebgeländes in Freiburg ein, wo das Rebgelände durchweg höher als alles andere Gelände derselben Bonität eingeschätzt sei, während es doch thatsächlich im Ertrag hinter Aecker und Wiesen zurückstehe. Er halte es daher für eine unabweisliche Pflicht der Regierung, dem hier bestehenden Mißverhältniß durch eine Neueinschätzung Rechnung zu tragen.

Die Besteuerung des Kunstweins sei auch nach seiner Ansicht, wie die Weinfrage überhaupt, nur vom Reich zu lösen und er begrüße daher die Zusicherung der Regierung, daß sie ihr Augenmerk auf diesen Punkt gerichtet halten werde. Thatsächlich beliefen sich die Produktionskosten des gewöhnlichen Kunstweins auf etwa 6 ℳ. und die des Rosinenweins auf 7—10 ℳ. per Hektoliter, während der Hektoliter Naturwein sich auf 22—24 ℳ., mindestens aber auf 20 ℳ. stelle. Wegen der Konkurrenz der Kunstweine müsse der Rebbauer aber oft den Hektoliter Wein um 10—12 ℳ. verkaufen und dieses Mißverhältniß werde sich mit der zunehmenden Ausdehnung der Kunstweinfabrikation noch steigern. Der Schwerpunkt der Konkurrenz liege übrigens nicht in dem gewöhnlichen Kunstwein, sondern in dem Rosinenwein, der durch eine natürliche Gährung aus Rosinen produzirt werde. Es könne daher durch einen größeren Zollschutz die Konkurrenzfähigkeit des Rebbauern erhalten werden. Redner möchte glauben, daß die Regierung im Verein mit andern gleichmäßig interessirten Staaten es erreichen könnte, daß schon vor Ablauf der Handelsverträge die vertragsmäßige Bindung beseitigt würde, wie dies ja auch in anderen Beziehungen schon geschehen sei. Die Kunstweinfabrikation werde, auch wenn der Fabrikant sein Produkt als Kunstwein bezeichne, doch mit dem Zwecke des späteren Mißbrauchs des Produkts durch den Käufer betrieben, und es sei daher, wie bei der Kunstbutter, dafür zu sorgen, daß das Produkt — namentlich auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Schädigung der Gesundheit infolge des Konsums — stets als solche erkennbar sei, wenn nicht die Fabrikation überhaupt verboten werden wolle. — Die Lösung der Weinfrage im Allgemeinen sei eine durchaus berechtigte Forderung der Weinproduzenten, da die aus dem bisherigen Zustand sich ergebende Unsicherheit das Publikum mißtrauisch mache und den Weinkonsum zu Gunsten des Biers schädige; was aber in einem deutschen Staat erlaubt sei, müsse auch in den andern als erlaubt gelten. Doch sei auch diese Frage nur für das ganze Reich zu lösen und die Regierung würde sich deßhalb den Dank der weinbautreibenden Bevölkerung erwerben, wenn sie mit aller Energie darauf hinwirken würde, daß hierin für das ganze Reich Klarheit geschaffen werde.

Geheimerath Dr. von Holst erklärt, in den wesentlichsten Punkten mit dem Herrn Vorredner übereinzustimmen. Auch er sehe bezüglich der Lage unserer Rebbauern erheblich trüber in die Zukunft, als der Herr Berichterstatter und der Herr Regierungsvertreter, und auch er glaube, daß die Produktion unserer geringen Weine am Beginn des Endes stehe, wenn auch unsere Edelweine sich wohl immer konkurrenzfähig erhalten würden. Deßhalb sei alles daran zu setzen, daß die Katastrophe hinausgezögert und die rebbauende Bevölkerung allmälig in neue wirthschaftliche Bahnen hinübergeleitet werde.

Bezüglich der Bekämpfung der Rebkrankheiten sei prinzipiell an der Selbsthilfe festzuhalten; Aufgabe des Staats könne auf diesem Gebiet nur sein, auf die Bevölkerung erzieherisch einzuwirken, die Bekämpfung zu organisiren und in die richtigen Wege zu leiten, da, wenn auch nicht der Einzelne für sich, so doch die Gemeinde hier wirksam eingreifen könne; die Gemeinde erhalte ja auch die erforderlichen Arbeitskräfte leichter, als der einzelne kleine Besitzer. Redner gibt der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck, daß der Staat in der Förderung derartiger Bestrebungen künftig mehr leiste als bisher.

Daß die Besteuerung des Kunstweins vom Reich ausgehen und mit der Lösung der Weinfrage überhaupt in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenhang gebracht werden müsse, halte auch er für richtig, ebenso daß die Besteuerung des Kunstweins am zweckmäßigsten auf dem Wege einer Erhöhung des Rosinenzolls erfolgen werde. Entgegen der Meinung des Herrn Regierungsvertreters glaube er jedoch, daß, wenn sich auch bisher die Gesetzgebung des Reichs nur auf Artikel des Massenkonsums erstreckte, der Bundesrath und wohl auch der Reichstag die volkswirthschaftliche Bedeutung einer höheren Besteuerung des Kunstweins nicht verkennen und das finanzielle Ergebniß hier nicht als ausschlaggebend erachten werde. Uebrigens fürchte er, daß auch das finanzielle Ergebniß einer solchen Besteuerung in nicht zu langer Zeit ein erheblicheres sein werde, als es jetzt scheine, da die Kunstweinproduktion jedenfalls zunehmen werde.

Die Stellung der Regierung gegenüber einer Neueinschätzung des Rebgeländes bedauere auch er, wenn schon die aus der Realisirung dieses Wunsches für die gesammte Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes drohende Gefahr nicht unterschätzt werden dürfe. Er glaube aber, daß die Regierung im Hinblick auf die dermalige Lage unserer Rebbauern und deren Leistungsunfähigkeit doch hierzu schreiten müsse. Sodann könne aber doch nicht nur die Ersetzung der Reben durch Wald in Frage kommen, wie Herr von Bodman ausgeführt habe, sondern es müsse da, wo das Gelände nicht mehr für die Rebe tauglich erscheine, allmälig zu andern Kulturarten, etwa der Beerenkultur, übergegangen werden, und hierin könnten namentlich die größeren Grundbesitzer mit ihrem Beispiel vorangehen.

Redner resümirt sich dahin, daß in erster Reihe zur Bekämpfung der Rebkrankheiten eine energische Organisation der Gemeinden unter staatlicher Förderung eventuell mit staatlichem Zwang nöthig sei, daß sodann auch die Weinfrage ihrer Lösung entgegengeführt und daß alle zur Verfügung stehenden Palliativmittel zur Besserung der Lage der Weinbauern, wozu insbesondere der Ersatz der Rebe durch andere Kulturen gehöre, aufgeboten werden müßten.

Freiherr von Hornstein schließt sich den Vorrednern an. Die Einnahmen aus dem Rebbesitz seien geringer als die jeder andern landwirthschaftlichen Thätigkeit; sogar die Schafweide rentire besser. Auch glaube er nicht, daß einige gute Jahre Wandel zu schaffen vermöchten gegenüber den dem Rebbau aus den Rebkrankheiten, der Steigerung der Arbeitslöhne und der Konkurrenz der billiger produzirten ausländischen Weine drohenden Gefahren.

Das Material zu der von der Regierung abgelehnten Neukatastrirung des Rebgeländes, die auch er nur befürworten könne, werde sich, wie er glaube, aus den Einkommensteuerfassionen ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten schöpfen lassen.

Staatliche Hilfe halte er für unentbehrlich zur Bekämpfung mancher Rebkrankheiten; bezüglich der Reblaus sei das Einschreiten des Staats zum Segen unseres Weinbaues schon gesetzlich geregelt, dasselbe sei aber auch nöthig zur Bekämpfung der Peronospora, da eine durchgreifende Abhilfe nur bei einer organisirten planmäßigen Bekämpfung möglich sei.

Die Stellung der Regierung zu der Frage einer Erweiterung des Steuernachlaßgesetzes könne er nur freudig begrüßen und er möchte hier nur den Wunsch nach einer gründlichen Revision dieses veralteten und zum größten Theil unbrauchbaren Gesetzes wiederholen, den er in einer der letzten Sitzungen schon ausgesprochen habe.

Redner geht auf einige Bestimmungen dieses Gesetzes näher ein und bringt sodann auch die Befreiung des zum Haustrunk gekauften Weins von der Accise in Anregung, so daß Accise nur von dem von Händlern und Wirthen gekauften Wein zu bezahlen wäre.

Zum Schluß betont Redner, daß die rigorose Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes bezüglich der Weinverbesserung speziell die Seegegend schwer geschädigt habe, deren Weine dadurch unverkäuflich geworden seien, während in andern deutschen Staaten die Weinverbesserung nach wie vor für erlaubt gelte.

Freiherr von Göler verzichtet auf das Wort.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Lewald sieht sich durch die Kritik, welche seine Ausführungen über die Frage der Neukatastrirung erfahren haben, veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß unser Grundsteuerkataster eben kein Ertragskataster sei; es könne daher aus dem Einnahmeausfall, den unsere Rebbauern in den letzten Jahren erlitten hätten, nicht die Nothwendigkeit einer Aenderung der Kataster hergeleitet werden, wenn er auch selbst weit davon entfernt sei, in Zweifel zu ziehen, daß die Rentabilität der Rebgrundstücke in den letzten Jahren eine sehr schlechte gewesen sei. Außerdem glaube er aber, daß eine Ermäßigung der Grundsteuer bei unserm parzellirten Grundbesitz von gar keiner Bedeutung für die Weinbauern sein werde, da die Grund-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

steuer nur eine ganz minimale Belastung der kleinen Besitzer zur Folge habe. Auch werde seiner Ansicht nach durch die Zusage einer Revision des Steuernachlaßgesetzes den Beschwerden über die zu hohe Katastrirung die Spitze abgebrochen. Die Revision des erwähnten Gesetzes von 1817 werde sich übrigens auch noch auf andere Punkte erstrecken müssen, da zugegeben werden könne, daß das Gesetz in manchen Beziehungen veraltet sei.

Auf die von dem Freiherrn von Hornstein angeregte Accisbefreiung des zum Haustrunk gekauften Weines werde, wie er glaube, nicht eingegangen werden können, da hierdurch unserer Weinsteuer die Grundlage völlig entzogen würde.

Die Weinsteuer beruhe auf dem Prinzip der Konsumsteuer und dieses Prinzip sei durch das Gesetz über die Steuerbefreiung des Haustrunks nur zu Gunsten des selbst produzirten Weins durchbrochen worden.

Der Berichterstatter kann den Gang der Diskussion als durchaus erfreulich bezeichnen, da alle Redner darin einig gewesen seien, daß unsere weinbauende Bevölkerung unter sehr ungünstigen Produktionsverhältnissen leide. Ueber die seitens der Großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellte Einwirkung im Sinne einer Erhöhung des Rosinenzolles sei Redner sehr erfreut, wenn es auch fraglich erscheinen müsse, ob für unsere Rebbauern eine erst im Jahre 1894 zulässige Erhöhung dieses Zolls noch von großem Vortheil sein werde. Die von dem Freiherrn von Bodman angeregte frühere Befreiung von der vertragsmäßigen Bindung gegenüber den meistbegünstigten Staaten halte er nicht für sehr wahrscheinlich, da in diesem Fall eben Kompensationen auf industriellem Gebiet gesucht werden müßten, die ihrerseits den Widerspruch der Industriellen hervorrufen würden.

Sehr dankbar sei er den Herren Vorrednern für die Unterstützung, welche er bezüglich des Wunsches nach einer endlichen Regelung der Weinfrage gefunden habe. Gegenüber der Bemerkung des Freiherrn von Bodman müsse er zur Beruhigung des Publikums übrigens konstatiren, daß eine gesundheitliche Schädigung, soweit ihm bekannt, durch Manipulationen mit dem Wein bis jetzt in Deutschland nicht in einem Fall festgestellt wurde. Daß die Weinfrage einer Regelung dringend bedürfe, gehe auch daraus hervor, daß nach einem reichsgerichtlichen Urtheil eine Verbesserung des aus französischen Trauben hergestellten Weins zulässig, die Verbesserung des Weins aus inländischen Trauben aber strafbar sei. Die von einem Herrn Vorredner getadelte strengere Handhabung des Gesetzes bei uns, sei eben in dem bestehenden Gesetze begründet. Es sei daher dringend nothwendig, daß die Regierung auf die Lösung dieser Frage im Bundesrath hinwirke, da so lange unter den Betheiligten selbst Meinungsverschiedenheit bestehe, nicht angenommen werden könne, daß der Reichstag in dieser Frage die Initiative ergreife.

Redner dankt zum Schluß dem Herrn Regierungsvertreter, daß, wenn auch nicht allen geäußerten Wünschen gegenüber, doch im Allgemeinen befriedigende Zusicherungen gegeben worden seien. Auch bezüglich derjenigen Punkte, bezüglich deren ein Entgegenkommen nicht in Aussicht gestellt sei, gebe er die Hoffnung auf eine spätere günstigere Beurtheilung nicht auf.

Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman entgegnet dem Berichterstatter, daß die zur Weinverbesserung und Kunstweinfabrikation verwendeten Mittel, wie Glycerin, Saccharin, Weinsteinsäure der Gesundheit doch wohl nicht förderlich seien. Gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter habe er zu bemerken, daß wenn auch der Betrag der Grundsteuer ein geringfügiger sei, diese Steuer dadurch drückend werde, daß die Gemeindeumlagen auf der Grundlage der staatlichen Steuern basiren.

Der Berichterstatter hält daran fest, daß gesundheitsschädliche Zusätze nur bei ausländischen Weinen konstatirt worden seien. Die Weinsteinsäure, die das Hauptmittel zur Kunstweinproduktion bilde, sei so wenig wie Saccharin gesundheitsschädlich.

Darauf werden die Anträge der Kommission angenommen.

Hierauf verliest Freiherr von Rüdt den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses im Konkurse gegen den Bauunternehmer Karl Rößger von Schiltach wegen Entschädigung der Konkursmasse für die dem Rößger aus dem Vertragsabschluß mit Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen erwachsenen Verluste.

Beilage Nr. 322 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag ohne Diskussion zur Annahme gelangt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Berathung der weiteren Gegenstände wird sodann im Hinblick auf die vorgerückte Zeit auf die nächste, für Donnerstag den 12. Juni in Aussicht genommene Sitzung verschoben und damit die Sitzung durch den Präsidenten um 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Freiherr Ferd. von Bodman.
Freiherr A. von Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Geheimer Referendär Zittel und die Herren Ministerialräthe Baader und Buchenberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident zunächst mit, daß Freiherr Franz von Bodman sein Ausbleiben mit unverschieblichen Geschäften entschuldigt habe.

Beilage Nr. 372 (ungedruckt).

Eingegangen sind:

1. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer:

a. über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr.;

Beilage Nr. 362.

b. über die Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf die theilweise Aenderung der Gemeindeordnung betr.;

Beilage Nr. 364.

2. ein Schreiben des Vorstandes des Ausschusses des Badischen Rathschreibervereins, wonach die unterm 17. v. M. an das Hohe Haus gerichtete Petition zurückgezogen wird;

Beilage Nr. 369 (ungedruckt).

3. ein Schreiben der Direktion der Kunsthalle dahier, womit die Mitglieder des Hohen Hauses zur Besichtigung des neuerworbenen Feuerbach'schen Gemäldes „Das Gastmahl des Plato" eingeladen werden;

4. folgende Petitionen:

a. Petitionen von Einwohnern der Gemeinden: Jöhlingen, Asbach, Grombach, St. Georgen bei Freiburg, Eppelheim, Käferthal, Grafenhausen (Amts Bonndorf), sowie des Bürgervereins Offenburg, betr. den Gesetzentwurf die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung; Beilagen Nr. 358—361, 365—367, 371 (ungedruckt).

b. Erklärung des früheren Bauunternehmers Rößger in Schiltach, jetzt in Stuttgart, betreffend die von dem Konkursverwalter und dem Gläubigerausschuß eingereichte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petition wegen Zuwendung einer Entschädigung für die dem Rößger aus dem Vertragsabschluß mit der Generaldirektion erwachsenen Verluste.

Beilage Nr. 370 (ungedruckt).

Der Präsident schlägt vor, die unter a. bezeichneten Petitionen der schon früher bestimmten Kommission zu überweisen, wogegen ein Widerspruch nicht erhoben wird, und die Vorstellung des Bauunternehmers Rößger als durch die Erledigung der fraglichen Petition gleichfalls erledigt zu erklären.

Geheimerath Dr. v. Holst beantragt, diese Eingabe dem Einsender zurückzusenden, da dieselbe weder nach der Form noch nach dem Inhalt als eine Petition erscheine, vielmehr eine Kritik und eine Remonstration gegenüber einem früheren Beschluß des Hohen Hauses enthalte und wegen ihrer mehrfach nicht angemessenen Form sich nicht zur Aufbewahrung im Archiv des Hohen Hauses eigne.

Gegen diesen Antrag wird von keiner Seite Einspruch erhoben.

Die Mittheilungen der Zweiten Kammer werden sodann nach dem Vorschlag des Präsidenten der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es verliest zunächst Graf von Helmstatt den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinderäthe von Wertheim und Freudenberg, die Weiterführung der Kettenschifffahrt, eventuell die Einführung einer Dampfschifffahrt auf dem Main betreffend.

Beilage Nr. 368 (ungedruckt).

Die Petition geht dahin, 1. die Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Widerstand Bayerns gegen die Weiterlegung der Kette im Main von Aschaffenburg aufwärts bis über Wertheim beseitigt werde, und 2., wenn dieses zunächst nicht erreicht werde, der Großh. Regierung die Bitte, einer in Wertheim in's Leben tretenden Dampfschifffahrtsgesellschaft eine vierprozentige Zinsgarantie zu gewähren, empfehlend zu überweisen.

In der Petition wird ausgeführt, daß durch die Aktiengesellschaft „Mainkette" in Frankfurt a. M. vor einigen Jahren von Frankfurt bis Aschaffenburg eine Kettenschleppschifffahrt eingerichtet wurde, daß aber die Weiterführung der Kette über Aschaffenburg hinaus von der bayerischen Regierung nach der Annahme der Petenten lediglich infolge der Befürchtung verhindert worden sei, es könnte die bayerische Eisenbahn Aschaffenburg-Würzburg große Einbuße erleiden und der Verkehr über Wertheim abgelenkt werden. Der Widerstand Bayerns gegen die Weiterlegung der Kette ruinire Handel und Schifffahrt der betreffenden Gegend und die Petenten seien deßhalb, sofern dieser Widerstand nicht beseitigt zu werden vermöchte, genöthigt, zwischen Aschaffenburg und Wertheim einen Schleppdienst ohne Kette einzurichten, was jedoch einen so erheblichen Aufwand erfordere, daß die Uebernahme der Zinsgarantie durch den Staat erforderlich sei.

Die Kommission hält eine Hebung des beträchtlich zurückgegangenen Verkehrs auf dem Main mit Rücksicht auf die volkswirthschaftlichen Interessen der Gegend für dringend wünschenswerth und beantragt daher, das erste Petitum empfehlend, den zweiten Theil der Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Kommerzienrath Diffené ist erfreut, daß die Kommission sich in so warmer Weise der Wünsche der Petenten angenommen habe, und erklärt, dem Antrag der Kommission seinerseits durchaus zuzustimmen, wenn er auch im Hinblick auf den bisher von der bayerischen Regierung eingenommenen Standpunkt sich von neuerlichen Verwendungen der Großh. Regierung wenig Erfolg verspreche. Uebrigens glaube er, daß die Stellung der Großh. Regierung gegenüber von Bayern eine Stärkung erfahren könne durch den Hinweis auf die Bereitwilligkeit, mit welcher seitens der Großh. Regierung s. Zt. die Einrichtung einer Kettenschifffahrt von Mannheim nach Heilbronn gestattet worden sei, obwohl man den für die Staatseisenbahnen daraus erwachsenden Nachtheil nicht außer Acht gelassen habe.

Was die in zweiter Reihe beabsichtigte Schleppschifffahrt betreffe, bezüglich deren eine staatliche Zinsengarantie erbeten werde, so zweifle er an der Rentabilität eines solchen Unternehmens, namentlich mit Rücksicht auf die Wasserstandsverhältnisse des Mains, die zu manchen Zeiten zwar die Verwendung eines Kettendampfers mit geringerem Tiefgang gestatten, nicht aber die Verwendung eines anderen Schleppdampfers, und im Hinblick auf die von einer andern derartigen Schleppschifffahrtsgesellschaft am Main gemachten ungünstigen Erfahrungen. Immerhin theile auch er den Wunsch der Kommission, daß der fraglichen Gegend geholfen werden möchte.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, die Großh. Regierung theile im wesentlichen die Auffassung der verehrlichen Kommission und sei mit dem Antrage derselben durchaus einverstanden. Auch die Regierung wünsche, daß es gelingen möge, die auf bayerischer Seite bisher bestandenen Bedenken zu beseitigen, da es sich in der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

That um ein wirthschaftliches Bedürfniß eines ansehnlichen Landestheils handele; die Regierung werde deßhalb, gestützt auf die in den beiden Hohen Häusern der Landstände zu Tag getretene Auffassung die Frage von Neuem in Anregung bringen.

Die vorsichtige Haltung des Kommissionsberichts bezüglich des zweiten Punktes, der staatlichen Zinsgarantie für die Schleppschifffahrt, könne auch die Regierung nur theilen, da nach den bisherigen der Regierung zugegangenen Mittheilungen und Aeußerungen sehr zu bezweifeln sei, ob dieses Unternehmen den gehofften Erfolg haben werde. Uebrigens sei die Regierung weder über die Art und Weise der Ausführung noch über den voraussichtlichen Aufwand näher informirt und müsse sich daher nähere Prüfung vorbehalten, der sie sich nicht entziehen werde.

Die Anträge der Kommission werden hierauf angenommen.

Die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte einer Anzahl Gemeindebürger von Heidelberg, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betreffend, wird eingeleitet durch den Berichterstatter Geheimer Referendär Haas.

Beilage Nr. 280.

Derselbe führt aus:

Die vorliegende, ihren Gegenstand sehr eingehend behandelnde und nicht ohne Sachkenntniß geschriebene Petition gehe aus von einer Anzahl Heidelberger Bürger, denen sich die Handelskammern Freiburg und Heidelberg, die Handelsgenossenschaft Konstanz, sowie Einwohner der Städte Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg angeschlossen hätten. Die Petition bezwecke in ihrem Endziel eine grundsätzliche Umgestaltung des gesammten gegenwärtig bestehenden Gemeindebesteuerungssystems, indem sie die direkte Uebertragung der staatlichen Besteuerungsgrundsätze auf die Gemeindebesteuerung erstrebe, so daß jeder Einzelne gleichviel an Gemeindeumlagen wie an Staatssteuern zu bezahlen haben würde. Eine derartige Regelung der Gemeindebesteuerung könnte aber nur für solche Gemeinden in Betracht kommen, wo, wie z. Zt. in Heidelberg, die durch Gemeindeumlagen aufzubringende Summe dem Ertrag der in der Gemeinde veranlagten direkten Staatssteuern ganz oder doch annähernd gleich komme, was aber in den andern Städten außer Heidelberg nicht der Fall sei, da z. B. in Karlsruhe 73 Prozent, in Freiburg 83 Proz., in Pforzheim 90 Proz., in Mannheim 91 Proz., in Baden 97 Proz., in Bruchsal 114 Proz. und in Konstanz 190 Proz. des Ertrags der direkten Staatssteuern durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden müßten. Redner geht des Näheren auf das staatliche Besteuerungssystem ein, das den Beitragspflichtigen nach seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch nehme, während unser Gemeindebesteuerungssystem von jeher den Einzelnen in erster Reihe nach Maßgabe des Vortheils, der ihm aus den Anstalten der Gemeinde, als eines in erster Reihe wirthschaftlichen Interessen dienenden Verbands, erwachse, zur Bestreitung des Gemeindeaufwands beigezogen habe. Die Besteuerung für Gemeindebedürfnisse sei deßhalb von Anfang an auf die in der Gemeinde veranlagten realen Steuerkapitalien, Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien, beschränkt gewesen und erst später auf die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, sodann durch das Gesetz vom Jahr 1886 auch auf die Einkommensteuerkapitalien ausgedehnt worden, was Redner in Anlehnung an den Kommissionsbericht eingehend darlegt.

Die Petition erstrebe nun eine Entlastung der Grund- und Häusersteuerkapitalien, sowie der gewerblichen Betriebskapitalien in Verbindung mit einer höheren Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien und der unfundirten Einkommenssteuerkapitalien; bezüglich der Art und Weise dieser Ermäßigung und bezw. höheren Belastung verweist Redner auf den Kommissionsbericht und hebt hervor, daß die höhere Belastung der letztgenannten Steuerkapitalien um so intensiver wirken werde, je höher der Umlagesatz ansteige, daß die vorgeschlagene Reform daher in den weniger günstig situirten Städten um so schärfer empfunden würde.

Nach der Ansicht der Kommission könne nun die von den Petenten erstrebte Aenderung, welche unser seit beinahe einem Jahrhundert übliches Gemeindebesteuerungssystem vollständig auf den Kopf stelle, schon wegen dieser extremen Wirkung nicht für anwendbar erachtet werden; auch seiin dem Bericht auf die einzelnen Konsequenzen dieser Aenderung aufmerksam gemacht. Diese stärkere Heranziehung der Gewerbetreibenden ohne Betriebskapital, also der kleineren Gewerbetreibenden ohne fundirtes Einkommen sei sozialpolitisch unräthlich; eine stärkere Heranziehung der Kapitalrentensteuerkapitalien für Gemeindebedürfnisse würde nur zur Folge haben, daß die größeren Kapitalien aus den Städten vertrieben würden. Auch sei von den Petenten wahrscheinlich übersehen worden, daß die todte Hand, soweit sie überhaupt umlagepflichtig sei, den größten Vortheil von der erstrebten Aenderung ziehen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde, da dieselbe nicht einkommensteuerpflichtig sei. Auch dieser Ausfall müsse daher von den Einkommen- und Kapitalrentensteuerkapitalien getragen werden. Der Weg, den die Petition vorschlage, sei somit nach Ansicht der Kommission ungangbar, wogegen es die Kommission dahingestellt sein lasse, ob unser Gemeindebesteuerungssystem ein vollkommenes, oder ob dasselbe nicht in der That einer Verbesserung fähig sei. In dieser Beziehung seien namentlich zwei Punkte erwägungswerth: einmal scheine die völlige Gleichstellung der gewerblichen Betriebskapitalien mit den Grund- und Häusersteuerkapitalien wohl nicht gerechtfertigt, da insbesondere der städtische liegenschaftliche Besitz, der nach den Verkaufspreisen der Jahre 1833 bis 1853 bezw. 1828 bis 1848 zur Häuser- bezw. Grundsteuer veranlagt sei, in Folge der seither eingetretenen Werthsteigerung einen viel höheren Ertrag abwerfe, als in der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit, sodann müsse fraglich erscheinen, ob die thatsächliche Wirkung des Gesetzes vom Jahr 1886 bezüglich des Beitragsverhältnisses aus den Ertrags-(Besitz-)Steuern und der Einkommenssteuer den seiner Zeit gehegten Erwartungen entspräche. Ueber den letzten Punkt verbreitet sich Redner eingehend auf Grund einer in der Zeitschrift für „Verwaltung und Rechtspflege" enthaltenen Veröffentlichung über das Ergebniß der Jahre 1885 und 1886. Mit Rücksicht auf diese beiden Momente, die immerhin einer Erwägung werth erscheinen, habe die Kommission von dem Vorschlag auf Uebergang zur Tagesordnung abgesehen.

Wenn sodann in der Petition weiter begehrt werde, die erstrebte Aenderung bezüglich der Gemeindebesteuerung auch auf die Umlegung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu erstrecken, so sei das Gesetz vom Jahr 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse überhaupt noch nicht in Verwirklichung getreten; ein Urtheil über die Wirkungen desselben sei daher zur Zeit noch nicht möglich und es sei deßhalb jedenfalls verfrüht, jetzt schon eine Aenderung dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission beantragt, die vorwürfige Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Kommerzienrath Diffené kann sich zwar den Ausführungen der Petition nicht in allen Punkten anschließen, glaubt aber, daß diese Ausführungen immerhin die Annahme rechtfertigen, daß unsere Gemeindesteuergesetzgebung einer Revision bedürftig sei, wenn es auch schwierig sei, zu sagen, wo die mit einer theilweisen Entlastung nothwendig verbundene theilweise Mehrbelastung eintreten solle. Die Petition sei in dieser Beziehung etwas summarisch vorgegangen, indem sie die Ersetzung des Gemeindesteuerkatasters durch das Staatssteuerkataster vorschlage. Wenn in der Petition zur Begründung der angestrebten Entlastung des Grundbesitzes ausgeführt werde, daß derselbe keine sichere Fundirung habe, so könne dies nicht anerkannt werden, wie auch diese Behauptung bis jetzt noch nirgends aufgetreten sei. Auch sei es nicht richtig, wenn behauptet werde, daß der Grundbesitz aus der Gemeinde keinen besonderen Vortheil ziehe, vielmehr müsse anerkannt werden, daß die Thätigkeit der Gemeinde zwar nicht die einzige Ursache der Steigerung des Werths des Grundbesitzes sei, daß aber jede Maßregel, welche der Gemeinde zum Vortheil gereiche, jedenfalls und häufig in erster Linie dem Grundbesitz zu Statten komme. Präzipualbeiträge vom Grundbesitz seien daher gerechtfertigt. Anders verhalte es sich aber bezüglich der gewerblichen Betriebskapitalien und er sei in dieser Beziehung mit den bezüglichen Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig einverstanden. Namentlich für den Großhandel sei das Aufblühen der Städte ohne jede Bedeutung. Er glaube daher, daß hier eine Aenderung eintreten sollte. Diejenigen Gewerbetreibenden, die ohne Betriebskapital arbeiten könnten, seien schon dadurch, daß in ihrem Gewerbebetrieb auch kein Kapital gefährdet sei, besser gestellt, als die mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbetreibenden. Der für die Doppelbelastung der gewerblichen Betriebskapitalien mit durch die Gewerbe- und die Einkommensteuer geltend gemachte Grund der sicheren Fundirung dieser Steuerkapitalien treffe namentlich heut zu Tage in Folge der Preisverabredungen von Seiten der Fabrikantenringe und in Folge der Unsicherheit bei der Kreditgewährung nicht mehr zu, und dieses neue Moment der Gefahr sei bei Bemessung der Steuerfähigkeit der gewerblichen Betriebskapitalien mit in Anschlag zu bringen. Dagegen könnten dann allerdings diejenigen Gewerbetreibenden, welche ohne Betriebskapitalien arbeiten, höher beigezogen werden, also etwa die Kommissionäre, Agenten, Aerzte, Anwälte, Beamte von Aktiengesellschaften.

Entgegen der Petition vermöge dagegen Redner eine höhere Besteuerung der staatlichen und Gemeindebeamten nicht zu befürworten, da eine stärkere Heranziehung der Beamten weder durch deren Leistungsfähigkeit noch durch einen etwaigen aus der Gemeinde gezogenen Vortheil gerechtfertigt werden könnte. Die Beamten seien ja, wie schon früher wiederholt hervorgehoben worden sei, in der Wahl des Wohnsitzes nicht unabhängig, und außerdem sei eine Vergrößerung der Gemeinde für sie nicht nur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von keinem Vortheil, sondern in Folge des Steigens der Lebensmittelpreise direkt von Nachtheil. Auch würde eine höhere Beiziehung der Beamten zu den Bedürfnissen der Gemeinde nur zu einer Erhöhung der Gehalte führen müssen.

Der Gedanke einer stärkeren Beiziehung der Kapitalrentensteuerkapitalien sei zwar sehr populär, aber es sei nicht zu verkennen, daß unter den Kapitalrentenbeziehern sich auch eine große Anzahl von wenig leistungsfähigen befänden, bei deren stärkeren Belastung, so lange nicht auch für die Kapitalrentensteuer eine degressive Skala eingeführt sei, große Vorsicht geboten sei. Trotzdem möchte Redner eine höhere Belastung der Kapitalrentensteuerpflichtigen nicht für durchaus unstatthaft bezeichnen, weil eben hier in der That fundirtes Einkommen in Frage stehe.

Redner schließt damit, daß er gegen eine Entlastung der gewerblichen Betriebskapitalien nichts zu erinnern finden würde, sofern damit eine, allerdings vorsichtige stärkere Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien verbunden wäre.

Der Regierungskommissär Ministerialrath Bauder erklärt, daß die Großh. Regierung gegen den Antrag der verehrlichen Kommission, die vorliegende Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, nichts zu erinnern habe, umsoweniger, als die Regierung es für ihre Pflicht halte, den Folgen der betreffenden Gesetze selbst nachzugehen und die Wirkungen derselben selbstständig einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung werde allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft sein, weil sich sofort die alte Streitfrage wieder aufwerfe, wie das Verhältniß des fundirten zum unfundirten Einkommen bezüglich der Belastung sich zu gestalten habe, und sodann auch, weil das jetzige Gesetz über die Gemeindebesteuerung erst vier Jahre in Kraft sei, während das Kirchensteuergesetz, dessen Abänderung gleichzeitig erstrebt werde, überhaupt noch nie zur Anwendung gekommen sei.

Eine Prüfung des Gemeindebesteuerungssystems behufs Herbeiführung einer etwaigen Aenderung desselben werde aber jedenfalls nicht von der in der Petition empfohlenen Grundlage ausgehen können, deren Unrichtigkeit und Unzweckmäßigkeit ja schon von den beiden Herren Vorrednern hervorgehoben worden sei. Der in der Petition vorgeschlagene Weg würde zu einer größeren Belastung der kleinen Gewerbetreibenden und der Arbeiter und, wie Redner zahlenmäßig nachweist, zu einer ganz exorbitanten Belastung des persönlichen Verdienstes führen.

Aber auch aus einem andern Grunde könne die Petition nicht zum Ausgangspunkte einer etwaigen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung genommen werden, weil sie mit dem hergebrachten Grundsatze vollständig breche, wonach neben der Leistungsfähigkeit auch der Vortheil zu berücksichtigen sei, den der einzelne Steuerpflichtige von der Gemeinde habe.

Die Regierung müsse sich daher in jeder Beziehung freie Hand bewahren, da sie nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht zugeben könne, daß die Gewerbesteuerkapitalien zu hoch beigezogen würden.

Geheimerath Dr. von Holst glaubt, daß, falls eine Entlastung der gewerblichen Betriebskapitalien für nothwendig erkannt werden sollte, diese jedenfalls nicht auf die Häuserbesitzer abgewälzt werden dürfe. Das Grundeigenthum, namentlich in größeren Städten, genieße allerdings in höherem Maße die Vortheile, welche die Gemeinde biete, und es sei deßwegen eine höhere Belastung des Grundeigenthums an sich angezeigt; über das gegenwärtige Maß dürfe aber nicht hinausgegangen werden, da eine höhere Belastung leicht zu Gunsten einer ungesunden Spekulation abschreckend wirken könnte. Die erzieherische Seite des Grundbesitzes sei aber von hoher Bedeutung, insofern in demselben wegen seiner größeren Sicherheit vielfach Ersparnisse angelegt würden. Er glaube daher, daß eine stärkere Beiziehung des Grundbesitzes auch gar nicht im Interesse der Gemeinden gelegen sei.

Gegenüber den hervorgehobenen größeren Gefahren, welchen der Gewerbebetrieb mit Betriebskapital ausgesetzt sei, könne doch auch auf die damit verknüpften größeren Chancen hingewiesen werden.

Uebrigens glaube auch er, daß die Kapitalrentenbezieher am ehesten eine höhere Belastung ertragen könnten, wenn schon er die von Kommerzienrath Diffené hervorgehobenen Bedenken ebenfalls ausdrücklich betonen wolle. Weder der Besitz eines bestimmten Kapitals, noch der Bezug eines bestimmten Einkommens gewähre einen absolut richtigen Maßstab für die Steuerkraft des Einzelnen, da hier auch die persönlichen Verhältnisse in Betracht kämen.

Jedenfalls bestehe darüber vollständige Klarheit, daß die hier obwaltenden Verhältnisse so außerordentlich verwickelte und schwierige seien, daß an eine Aenderung nur mit äußerster Vorsicht geschritten werden könne. Es sei daher zur Zeit nicht mehr zu wünschen, als daß in eine Erwägung dieser Fragen eingetreten werde.

Darauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß von dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer inzwischen eine Mit-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theilung eingekommen sei über die Beschlüsse des Hohen andern Hauses zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Ortsstraßengesetzes.

Beilage Nr. 373.

Diese Mittheilung wird nach dem Vorschlag des Präsidenten an die Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Freiherr von Rüdt verliest sodann den Bericht der Petitionskommission über die Bitte der badischen Vermessungsgeometer um etatmäßige Anstellung.

Beilage Nr. 323 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Staatsminister Dr. Turban kann erklären, daß die Frage der etatmäßigen Anstellung der Vermessungsgeometer aus Anlaß der vorliegenden Petition und deren eingehender Besprechung in dem Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses vor ganz kurzer Zeit im Großh. Staatsministerium zur Erörterung gekommen sei. Bei dieser Berathung sei man zu dem Ergebnisse gelangt, daß dermalen auf das vorliegende Gesuch nicht eingegangen werden könne. Redner könne sich hiernach nicht für ermächtigt halten, zu erklären, daß die Regierung etwa beabsichtige, im Sinne des Kommissionsberichts vorzugehen.

Auch in verschiedenen andern Verwaltungszweigen gebe es ähnliche Beamtengruppen, die nicht etatsmäßig angestellt werden, die aber denselben Anspruch auf etatmäßige Anstellung, wie die Katastergeometer, geltend machen könnten. Die Erfüllung des Wunsches der Petenten würde daher die Gewährung der gleichen Vergünstigung an andere Beamtenklassen zur Folge haben müssen, und Redner glaube nach dem, was in dieser Beziehung in dem andern Hohen Hause ausgeführt wurde, nicht annehmen zu dürfen, daß eine solche Erweiterung des Kreises der etatmäßigen Beamten dort Zustimmung finden werde, wie auch im Schooße der Regierung gegen eine solche Erweiterung erhebliche Bedenken beständen. Als selbstverständlich müsse er übrigens hier anfügen, daß auch die Regierung weder die Bedeutung der Geschäfte der Katastergeometer im Allgemeinen, noch die befriedigenden Leistungen der einzelnen Beamten unterschätze.

Uebrigens sei auch, wie Redner schon in dem andern Hohen Hause hervorgehoben habe, die Lage dieser Beamten keineswegs eine so schlimme, wie sie in der Petition dargestellt sei, da schon die Eigenschaft als „Beamter" gewisse Vortheile gewähre, indem bei späterer etatmäßiger Anstellung auch die als Katastergeometer zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung komme, da ferner Unterstützungsgehalte auch an die nicht etatmäßigen Katastergeometer und Sterbegehalte an deren Hinterbliebenen gewährt werden könnten. Außerdem hätten auch vor nicht langer Zeit die Bezüge dieser Beamten eine Erhöhung erfahren, so daß bei Eifer und Geschicklichkeit des Einzelnen wohl auch Ersparnisse für spätere Tage gemacht werden könnten.

Redner wiederholt, daß er die Geneigtheit der Regierung, dem Gesuch zu entsprechen zur Zeit nicht erklären könne; der auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme lautende Antrag der Kommission werde aber auch seitens der Regierung nicht beanstandet, da, wie er gern erklären wolle, die Regierung bereit sei, bis zum nächsten Landtag die angeregte Frage abermals in Erwägung zu ziehen.

Darauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Sodann verliest Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Taglöhners Friedrich Wink II von Handschuchsheim um Erwirkung einer Entschädigung für eine im Eisenbahndienst erlittene Verletzung.

Beilage Nr. 363 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung und es wird dieser Antrag ohne Diskussion angenommen.

Das Präsidium theilt sodann mit, daß nach einer soeben eingekommenen Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium der Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise seitens der Großh. Regierung zurückgezogen worden sei.

Beilage Nr. 374 (ungedruckt).

Dem Vorschlag des Präsidenten entsprechend wird sodann die nächste Sitzung auf Samstag den 14. d. Mts. anberaumt und alsdann durch den Präsidenten die Sitzung um 11¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Die Sekretäre:
Freiherr A. von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Helmstatt, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Kommerzienrath Sander, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Geheimerath Dr. Nokk, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Herr Oberstaatsanwalt Freiherr von Neubronn und Herr Geheimer Referendär Zittel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Da neue Eingaben nicht eingelaufen sind, wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, und es verliest Freiherr von Rüdt den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betreffend die Bezirke der Landgerichte.

Beilage Nr. 380 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck bedauert, nicht in der Lage zu sein, dem Entwurf zustimmen zu können. Persönliche Rücksichten lägen ihm dabei ferne, da ihm in seiner Eigenschaft als Präsident des Landgerichts Freiburg eine Entlastung dieses Gerichts von Geschäften ja nur angenehm sein könne; auch werde er keineswegs von Rücksicht auf die Interessen der Stadt Freiburg geleitet, da hier keine erheblichen oder doch keine berechtigten Interessen der Stadt Freiburg in Frage stünden.

Der Grund für die beabsichtigte Zutheilung der Amtsgerichte Schopfheim und Schönau zum Landgerichtsbezirk Waldshut und deren Trennung vom Landgerichtsbezirk Freiburg, wohin diese Gerichte — abgesehen von der Zeit von 1864—1872, wo in Lörrach ein eigenes, übrigens in den Bezirk des Appellationssenats Freiburg gehörendes Kreisgericht bestanden habe — so lange das Großherzogthum bestehe, zugetheilt gewesen seien, sei weder in den Verhältnissen dieser Bezirke noch in denjenigen des Landgerichts Freiburg zu finden, sondern lediglich in dem bezüglich der Beschäftigung des Landgerichts Waldshut bestehenden Mißverhältniß, welcher Gerichtshof bei der im Jahre 1872 erfolgten Aufhebung der kleineren Kreis-

gerichte aus sozialen und politischen Gründen bestehen blieb. Die Veranlassung zu dem Gesetzesvorschlag sei eine Bemerkung in einem Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses über die Geschäftsverhältnisse des Landgerichts Waldshut. Doch glaube er, daß vom Standpunkt einer Budgetkommission eher der Vorschlag einer Aufhebung des Landgerichts Waldshut als der gegenwärtige Gesetzesvorschlag angezeigt gewesen wäre, da mit einer Aufhebung des Landgerichts Waldshut und Zutheilung des Amtsgerichts Boimdorf zum Landgericht Konstanz, der Amtsgerichte Säckingen, St. Blasien und Waldshut zum Landgericht Freiburg eine erheblichere Ersparniß hätte erzielt werden können. Er wolle nicht verkennen, daß Gründe dafür vorliegen könnten, die gegenüber dem Landgerichte Waldshut bisher geübte Gnade auch fernerhin zu üben, nur solle das nicht zum Nachtheil anderer Bezirke geschehen; und wenn bei der Konfiguration unseres Landes Mißstände bezüglich der Eintheilung in Landgerichtsbezirke nicht vermieden werden könnten, so sei das kleinere Uebel zu wählen, und das sei die Beibehaltung des jetzigen Zustands. Die geringe Beschäftigung des Landgerichts Waldshut sei nicht von so großer Bedeutung; wenn dort der in der Kommission betonte Zustand der Versumpfung wirklich vorhanden wäre, so rühre dies nicht von der geringen Beschäftigung, sondern von den geselligen und sonstigen Verhältnissen Waldshuts her, an denen durch die Vergrößerung des Gerichtsbezirks nichts geändert würde. Wenn es auch bezüglich des Bezirks Schopfheim noch fraglich sein könne, ob die beabsichtigte Maßregel den Verhältnissen dieses Bezirks entspreche, so sei jedenfalls bezüglich des Amtsbezirks Schönau jeder Zweifel ausgeschlossen. Beide Bezirke gravitirten aber nach Freiburg, und die Bewohner dieser Bezirke hätten ein Interesse, dahin zugetheilt zu sein, wohin sie auch sonst ihren Verkehr hätten. Nur einzelne Orte des Bezirks Schopfheim, z. B. Wehr, Minseln, Nordschwaben ꝛc. würden zweckmäßiger zum Landgericht Waldshut zugetheilt werden, was aber besser durch Zutheilung derselben zum Amtsgerichtsbezirk Säckingen geschehen könne.

Ein Verkehr von Schönau nach Waldshut werde sich auch nie entwickeln können, vielmehr werde nach wie vor der Verkehr aus diesen beiden Bezirken nach Basel und Freiburg gehen.

Redner geht sodann auf die Aeußerungen der Abgeordneten dieser beiden Bezirke anläßlich der Berathung der Zweiten Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf näher ein. Insbesondere die Aeußerung des Abgeordneten für den Bezirk Schopfheim, daß er einem etwaigen Antrag, nur den Bezirk Schopfheim dem Landgerichtsbezirk Waldshut zuzutheilen, nicht zustimmen könne, lasse erkennen, daß dort die Maßregel unangenehm empfunden werde und man sich nur damit tröste, Genossen im Unglück zu haben.

Die Zutheilung der beiden Amtsgerichtsbezirke zum Schwurgerichtsbezirk Konstanz endlich werde große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben, da die Zahl der schwurgerichtlichen Fälle keine konstante sei und erheblich steigen könne.

Er vermöge daher nach bester Ueberzeugung der Vorlage nicht zuzustimmen, da er glaube, daß dadurch die beiden Bezirke geschädigt würden, ohne daß auf der andern Seite ein erheblicher Vortheil erzielt werde. Nachdem die Regierung erklärt habe, daß ein Vermittlungsvorschlag, nur den Amtsbezirk Schopfheim nach Waldshut zuzutheilen, für sie nicht annehmbar sei, bleibe ihm nur übrig, gegen das Gesetz zu stimmen.

Der Regierungskommissär, Oberstaatsanwalt Freiherr von Neubronn, glaubt, daß man sich mit der Maßregel, über die man sich, wie ihm scheine, ohne Grund echauffire, bald befreunden werde, wenn sie einmal durchgeführt sei, da sie für die Bewohner der beiden Bezirke im wesentlichen gleichgiltig sein werde. Gleichgiltig sei sie aber nicht für die Justizverwaltung, die dringende Gründe für die Aenderung habe. Der Herr Vorredner habe selbst zugegeben, daß bei der geographischen Konfiguration unseres Landes jede Eintheilung gewisse Mißstände zur Folge haben werde; deßhalb könnten auch die hervorgehobenen Nachtheile gegenüber der aus dringenden Gründen der Rechtspflege vorgeschlagenen Aenderung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Der wesentliche Grund sei für die Regierung die weitaus zu geringe Beschäftigung des Landgerichts Waldshut gewesen. Dieser Mißstand lasse sich nicht durch eine Reduzirung der Zahl der Richter beseitigen, da diese Zahl jetzt schon das gesetzlich zulässige Minimum sei. Dagegen werde, wie sich durch die Statistik nachweisen lasse, infolge der vorgeschlagenen Neueintheilung der Gerichtshof genügend beschäftigt werden. Die Regierung sei aus Gründen politischer und geographischer Art und namentlich auch deßhalb, weil ein solcher Vorschlag in dem andern Hohen Hause voraussichtlich nicht die Zustimmung finden werde, nicht in der Lage, dem jetzigen Zustand durch Aufhebung des Landgerichts Waldshut abzuhelfen. Andererseits sei sie aber auch nicht in der Lage, denselben fortbestehen zu lassen. Es habe deßhalb auch das andere Hohe Haus den Entwurf, der auf geschäftlichen Rücksichten beruhe, welche zu beurtheilen die Justizverwaltung doch wohl am besten in der Lage

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sei, mit nahezu allen Stimmen angenommen, und es habe demselben insbesondere auch der Vertreter des Bezirks Schopfheim zugestimmt. Ueberhaupt werde aus diesen beiden Bezirken der Vorlage im Allgemeinen Gleichgiltigkeit entgegengebracht, wie auch in der That die Abgrenzung des Landgerichtsbezirks für die Einwohner gleichgiltig sei. Deßwegen könne hier auch nicht entscheidend in Betracht kommen, wohin der Verkehr jener Gegend gravitire. Dies sei übrigens weder nach Freiburg noch nach Waldshut, sondern nach Basel der Fall, und wenn, was er zugeben wolle, auch der Marktverkehr aus dem hinteren Theil des Bezirks Schönau nach Freiburg gehe, so sei dies mehr eine Gewohnheit, die gegenüber den schwerwiegenden Interessen der Rechtspflege nicht ausschlaggebend sein könnte. Wenn sich etwa für die hintersten Orte des Amtsbezirks Schönau in der That das Bedürfniß einer Zutheilung zu Freiburg in der Zukunft ergeben sollte, so könnte dies durch Zutheilung der betreffenden Orte zum Amtsgerichtsbezirk Freiburg auf dem Wege der Verordnung geschehen, und die Regierung werde, wenn derartige Wünsche an sie herantreten, sich nicht ablehnend verhalten; er glaube aber nicht, daß ein derartiges Verlangen werde geäußert werden. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handle es sich ja nicht — und dies werde stets nicht genügend beachtet — um eine Aenderung des Amtsgerichtsbezirks; beim Amtsgericht und beim Bezirksamt habe Jedermann von Zeit zu Zeit etwas zu thun. Anders sei dies bezüglich des Landgerichts, da im landgerichtlichen Civilverfahren Anwaltszwang bestehe und auch von einem persönlichen Erscheinen der Parteien nicht die Rede sei; die am Sitz des Landgerichts persönlich zu erledigenden Geschäfte beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Bestellung des Anwalts.

In Strafsachen hätten allerdings die Zeugen persönlich zu erscheinen, allein dort werde für Versäumniß und für Auslagen Entschädigung gewährt und es könne daher auch hier die Veränderung des Landgerichtsbezirks nicht besonders bedeutungsvoll sein. Uebrigens sei ja, wie die Statistik ergebe, sowohl in Civil- wie in Strafsachen die Zahl der aus diesen Bezirken beim Landgericht zu erledigenden Fällen eine minimale und dasselbe gelte in noch höherem Grade für die schwurgerichtlichen Fälle.

Redner wiederholt, daß eine Abhilfe der bezüglich der Beschäftigung des Landgerichts Waldshut bestehenden Mißstände nothwendig, eine Abhilfe durch Aufhebung dieses Landgerichts aber ausgeschlossen sei. Eine Zutheilung des Bezirks Schopfheim allein wäre eine halbe Maßregel, die den erwünschten Erfolg nicht haben werde. Erhebliche und beachtenswerthe Gründe gegen die geplante Aenderung lägen nicht vor, während diese Aenderung durch dringende Interessen der Justizverwaltung gefordert werde, denen gegenüber die wenigen widerstreitenden Einzelinteressen nicht in Betracht kämen.

Zum Schluß weist Redner darauf hin, wie über den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr seit zwei Monaten in der Presse und sonst debattirt werde, daß aber während dieser ganzen Zeit weder an die Regierung noch an die Stände aus den betheiligten Gemeinden eine Bitte um Beibehaltung der jetzigen Eintheilung gerichtet worden sei; auch hier werde doch der Satz gelten, daß der Nächstbetheiligte sein Interesse am besten zu beurtheilen verstehe.

Geheimer Referendär Haas schließt sich, gestützt auf seine Erfahrungen als Verwaltungsbeamter des Amtsbezirks Freiburg, dem Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck an und bestätigt, daß der Bezirk Schönau mit Freiburg in lebhaftestem Verkehr stehe, worauf schon die Anlage einer größeren Zahl kostspieliger Kunststraßen über die den Bezirk Schönau umschließenden Höhenzüge hinweise. Auch werde, wie Redner an der Hand des Eisenbahnfahrtenplans im Einzelnen nachweist, für den Bezirk Schönau durch die neuen strategischen Bahnen keine bequemere Verbindung mit Waldshut erzielt, als die Verbindung mit Freiburg über Basel oder Lörrach-Leopoldshöhe sei. Es sei daher erklärlich, daß im Bezirk Schönau keine Sympathie für den Gesetzentwurf bestehe. Der Bezirk Schopfheim nehme allerdings eine weniger ablehnende Haltung ein, doch würde auch hier der Belassung des gegenwärtigen Zustandes der Vorzug gegeben werden; auch er würde deßhalb einer Amendirung des Entwurfs in der Richtung zugestimmt haben, daß nur Schopfheim zu Waldshut zugetheilt werde.

Die vorgeschlagene Maßregel würde zur Folge haben, daß in Freiburg vielleicht ein Landgerichtsrath gespart werden könnte und daß das Landgericht Waldshut besser alimentirt würde. Diesem Gewinn werde aber die Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen des Bezirks gegenüberstehen. Nachdem die Regierung erklärt habe, der Zutheilung des Bezirks Schopfheim allein nicht zustimmen zu können, sei er zu seinem Bedauern mit Rücksicht auf die geschäftlichen Interessen der Gegend nicht in der Lage, dem Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Geheimerath Dr. Rokk weist darauf hin, daß das Landgericht Waldshut auch nach der Zutheilung der Bezirke Schopfheim und Schönau infolge seines Geschäftsstands in der Lage sein werde, den Interessen der Bewohner des Wiesenthals durch spätere Anberaumung der

Sitzungen Rechnung zu tragen, eine Rücksicht, die an dem mehr beschäftigten Freiburger Gerichtshof nicht genommen werden könne. — Ueberhaupt gehe, wie er glaube, der geschäftliche Verkehr der beiden in Frage stehenden Bezirke vorherrschend nach Basel, insbesondere in finanzieller Beziehung. Uebrigens werde auch der geschäftliche Verkehr durch die Veränderung des Landgerichtsbezirks nicht beeinflußt, selbst wenn derselbe jetzt nach Freiburg ginge; der geschäftliche Verkehr richte sich eben nach den Eisenbahn- und Straßenverbindungen.

Er glaube, daß die gegen den Vorschlag von den Herren Vorrednern geltend gemachten Gründe wesentlich gemüthliche seien, die aber hier nicht in Betracht kommen könnten.

Redner bittet, das Hohe Haus möge dem Gesetzentwurf zustimmen. Für die Stadt Freiburg sei die Maßregel ohne jede Bedeutung, dagegen nicht für den Freiburger Gerichtshof, der, wenn auch in der Folge kein Richter gespart werden könnte, dann eben doch die anhängigen Prozesse rascher erledigen könne. Für das Landgericht Waldshut sei aber die vorgeschlagene Maßregel von fundamentaler Bedeutung, da die Regierung es nicht verantworten könne, einen so wenig beschäftigten Gerichtshof aufrecht zu erhalten. An eine Aufhebung dieses Gerichtshofes sei aber, wie schon hervorgehoben worden sei, aus geographischen und politischen Rücksichten nicht zu denken. Es erübrige also nur, dem Gerichtshofe mehr Arbeit zuzuweisen.

Er glaube daher, daß die Rücksichten des Gemüths und etwaige Interessen der Bewohner der hintersten Gemeinden des Bezirks Schönau in den Hintergrund treten müßten gegenüber dem Gesetzesvorschlag, der im allgemeinen Interesse aufgestellt sei und für die Justizverwaltung einen entschiedenen Werth habe.

Geheimerath Dr. von Hoft erklärt, daß er erst durch die bei der Kommissionsberathung seitens der Regierung abgegebene Erklärung, daß unter allen Umständen an eine Aufhebung des Landgerichts Waldshut nicht gedacht werden könne, dazu bestimmt worden sei, dem Entwurf zuzustimmen. Bei dieser Sachlage müsse eben die nicht genügende Beschäftigung des Waldshuter Gerichtshofs allen andern Momenten gegenüber vorangehen, da eine zu geringe Beschäftigung immer üble Folgen haben werde.

Graf von Helmstatt ist überzeugt, daß die Interessen von Schönau und Schopfheim durch die geplante Maßregel geschädigt werden. Er könne sich deßhalb nicht dazu hergeben, ein Landgericht, dessen Existenzberechtigung sehr in Frage stehe, auf diese Weise lebensfähig zu machen. Eine Aufhebung dieses Landgerichts würde ihm viel eher gerechtfertigt erscheinen. Redner ist daher nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen.

Kommerzienrath Sander glaubt nicht, daß der Gesetzentwurf auf die Bevölkerung die nothwendige Rücksicht nehme. Die Maßregel werde aber nicht so gleichgiltig für das Volk sein, als seitens der Regierung angenommen werde. Redner würde es deßhalb lieber gesehen haben, wenn die Vorlage auf Grund von Petitionen der bethei ligten Bezirke erfolgt wäre. Eine Aufhebung des Landgerichts Waldshut würde er nicht befürworten, da er aus eigener Erfahrung wisse, wie unangenehm die Aufhebung einer Staatsstelle in der betreffenden Stadt empfunden werde. Er glaube aber, daß, wenn die Verhältnisse bis jetzt eine Erhaltung des Landgerichts Waldshut in seinem dermaligen Bestand gestatteten, dies auch noch ferner, etwa bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, gehen werde, da in diesem Zeitpunkte eine große Anzahl von Richtern ausscheiden würden, wodurch Organisationsänderungen erleichtert würden. Auch seien die Konsequenzen einer Aenderung in der Landgerichtseintheilung nicht außer Acht zu lassen; Wünsche nach solchen Aenderungen könnten in der Folge auch in anderen Landestheilen hervortreten.

Redner sei daher nicht in der Lage, dem Entwurf zustimmen zu können.

Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck erwiedert dem Regierungskommissär, daß Wünsche nach einer Abänderung des Amtsgerichtsbezirks jedenfalls nicht an die Regierung gestellt werden würden, da das Amtsgericht ja in Schönau, also in der Nähe der betreffenden Gemeinden sei. Dagegen werde die Lostrennung vom Landgerichtsbezirke Freiburg im ganzen Bezirk Schönau, außer etwa in Zell, unangenehm empfunden werden. Bezüglich der Zahl der landgerichtlichen Fälle dürfe nicht auf die Statistik bloß eines Jahres hingewiesen werden, da diese Zahl eine schwankende sei. Wenn übrigens die Zahl dieser Fälle eine sehr geringe sei, so nütze die Maßregel auch dem Landgerichte Waldshut nichts; werde die Zahl einmal größer, so werde die Unbequemlichkeit für die Bewohner um so größer. Für die beabsichtigte Entlastung des Landgerichts Freiburg sei er zwar sehr dankbar, dasselbe sei wohl genügend, aber doch nicht übermäßig beschäftigt, und er wie seine Kollegen würden jedenfalls auf eine solche Entlastung lieber verzichten.

Der Regierungskommissär, Oberstaatsanwalt Freiherr von Neubronn, wiederholt, daß die Vorlage aus gewichtigen Interessen der Rechtspflege entstanden sei, welche es erforderten, einen Gerichtshof lebensfähig zu machen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder zu erhalten, den aufzuheben man nicht in der Lage sei. Die Berücksichtigung dieser Interessen sei geradezu Pflicht der Justizverwaltung. Auch die Regierung glaube nicht, daß die Maßregel gerade einem Wunsch der Bevölkerung entspreche; dieselbe sei aber nicht so lange zu verschieben gewesen, bis sich etwa aus der Bevölkerung heraus geradezu ein solcher Wunsch geltend gemacht hätte. Die Maßregel sei an sich dringend geboten und wesentliche Interessen der Bevölkerung stünden ihr nicht entgegen. Dies sei, wie er glaube, der richtige Standpunkt für die Beurtheilung des Gesetzentwurfs.

Der Zeitpunkt der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs sei für eine derartige Organisationsänderung keineswegs besonders günstig; die Einführung des neuen Civilrechts werde der Rechtsprechung ohnehin Schwierigkeiten genug bereiten, so daß man jedenfalls zweckmäßig nicht auf jenen Zeitpunkt auch noch die mit einer Organisationsänderung verbundenen Schwierigkeiten verschiebe.

Jetzt sei eine Bahnverbindung neu geschaffen, mittelst welcher der Weg nach Waldshut für die beiden Bezirke ebenso nahe oder näher sei, als der Weg nach Freiburg; dadurch sei eine Zutheilung der beiden Bezirke zu Waldshut möglich geworden und diese Maßregel müsse daher jetzt ins Auge gefaßt werden, wenn sie überhaupt getroffen werden wolle.

In der heutigen Diskussion seien, wie er glaube, keine Gesichtspunkte hervorgetreten, welche das Hohe Haus bestimmen könnten, einen von dem Hohen anderen Hause bereits angenommenen Gesetzentwurf zu Fall zu bringen, der das einzige Mittel sei, den Gerichtshof in Waldshut dauernd zu erhalten.

Geheimerath Dr. von Holst kann einen Gegensatz zwischen den Interessen des Volkes und denjenigen der Justizverwaltung nicht anerkennen. Der Vorschlag der Regierung sei nicht im Interesse der Richter, sondern im Interesse der Rechtspflege und damit im eminentesten Sinne im Interesse des Volkes gelegen.

Ueberdies werde die neue Bahnverbindung mit Sicherheit auch eine Aenderung in den Verkehrsverhältnissen der betreffenden Gegend herbeiführen.

Graf von Hennin schließt sich dem Herrn Landgerichtspräsidenten von Rotteck vollständig an und ist, nachdem die Regierung es ablehnte, auf eine Zutheilung des Bezirks Schopfheim allein einzugehen, ebenfalls in der Lage, gegen den Entwurf stimmen zu müssen.

Der Berichterstatter empfiehlt in seinem Schlußwort den Kommissionsantrag zur Annahme, da nach seiner Ueberzeugung die Bevölkerung der beiden Bezirke in der Mehrzahl dem Gesetz gleichgiltig gegenüberstehe.

Der Gesetzentwurf wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß nach einer inzwischen eingetroffenen Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer dem Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth von dem Hohen andern Hause die erforderliche Zustimmung ertheilt worden ist.

Beilage Nr. 382.

Die Mittheilung wird nach dem Vorschlag des Präsidenten an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen.

Alsdann erstattet Freiherr von Rüdt den zweiten Bericht (mündlich) der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betreffend die Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen ꝛc. und führt aus:

Das Hohe andere Haus habe in der Sitzung vom 10. ds. Mts. dem Gesetzentwurf in der von diesem Hohen Hause beschlossenen Fassung mit einigen Aenderungen, die übrigens zum größten Theil nur redaktioneller Natur seien, die Zustimmung ertheilt. Materiell seien lediglich die zu den Artikeln 5 und 6 beschlossenen Aenderungen.

Die Regierung habe geglaubt, gegenüber den weitgehenden Rechten, welche der Entwurf den Gemeinden gewähre, dadurch ein Gegengewicht schaffen zu sollen, daß ein gewisser Zeitpunkt nach der Feststellung des Bauplans bestimmt werde, nach welchem die Gemeinde verpflichtet sein solle, das zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße nöthige Grundstück zu erwerben. Diese Frist sei in dem Regierungsentwurfe auf 10 Jahre seit Feststellung des Bauplanes bemessen, von diesem Hohen Haus jedoch auf 20 Jahre erstreckt worden; die betreffende Bestimmung sei aber von dem Hohen andern Hause abgelehnt worden. Redner verliest die für den Strich maßgebenden Gründe aus dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer. Zum Ersatz dafür seien die Rechte der Gemeinde (Artikel 5) in der Richtung beschränkt worden, daß die stückweise Erwerbung des zur Straßenherstellung nothwendigen Geländes nicht, wie nach dem Entwurf, zulässig sein solle. Mit diesen Aenderungen habe sich die Regierung einverstanden erklärt und auch die Kommission sei bei ihrer neuerlichen Berathung zu dem Resultat gelangt, die Aenderung zur Annahme zu empfehlen, um nicht das Gesetz, welches auch in dieser Fassung einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großen Fortschritt gegen die bisherige Gesetzgebung enthalte, scheitern zu lassen, die Kommission sehe sich aber veranlaßt, dem Wunsch Ausdruck zu geben, die Gemeinden möchten bei Feststellung der Ortsbaupläne mit möglichster Berücksichtigung der Interessen der Privateigenthümer verfahren.

Die übrigen, lediglich redaktionellen Aenderungen gäben zu Einwendungen keinen Anlaß und die Kommission beantrage daher, dem Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen und hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr führt aus, daß die Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf zum Schutz der Grundeigenthümer gegenüber den Gemeinden für nothwendig erachtet habe, in dem Hohen andern Hause eine noch weniger günstige Aufnahme gefunden hätten, als es in diesem Hohen Hause der Fall gewesen sei. Schon in der Kommission des Hohen anderen Hauses seien die Interessen der Gemeinden so sehr in den Vordergrund gestellt worden, daß die 20jährige Frist des Artikel 6, nach deren Ablauf der Eigenthümer des in die Straße fallenden Grundstücks die Uebernahme desselben durch die Gemeinde verlangen könne, keine Zustimmung gefunden habe. Die aus dieser Bestimmung für die Gemeinden befürchteten Gefahren seien für so erheblich erachtet worden, daß man selbst die Ablehnung des ganzen Entwurfs der Beibehaltung dieser Bestimmung vorgezogen haben würde.

Die Regierung habe sich zwar nicht davon zu überzeugen vermocht, daß bei Beibehaltung dieser Vorschrift die befürchteten Gefahren für die Städte in der That bevorstehen würden; sie habe aber, vor die Frage gestellt, ob das Gesetz überhaupt aus diesem Grunde scheitern solle, der Annahme des Gesetzes ohne diese Beschränkung den Vorzug geben zu sollen geglaubt, da das Gesetz auch in dieser Fassung im Stande sein werde, jetzt vorhandene Mißstände zu beseitigen. Für die Entscheidung der Regierung sei in Betracht gekommen, daß schon die weitere in Art. 6 aufgenommene Bestimmung, wonach der Eigenthümer unter gewissen Umständen die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen kann, sowie die zu Art. 5 von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung die Lage des Eigenthümers gegenüber dem jetzigen Zustand verbessere.

Auch sei in Betracht gezogen worden, daß die 20jährige Frist dem Eigenthümer ohnehin einen geringeren Schutz gewährt haben würde, als die im Regierungsentwurf vorgesehene 10jährige Frist. Schließlich sei noch die Erwägung maßgebend gewesen, daß bei uns nicht wie in Württemberg und Preußen mit der Feststellung des Bauplanes schon die Verbindlichkeit des Eigenthümers zur Abtretung des Grundstücks begründet werde, sondern daß diese Verpflichtung erst durch das Staatsministerium ausgesprochen werden müsse. Es sei daher nicht nur der Bezirksrath bei der Genehmigung der Ortsbaupläne in der Lage, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen, wenn etwa seitens der Gemeinden Baupläne aufgestellt würden, die erst in 30 oder 40 Jahren zur Ausführung kommen sollten, sondern es könne in solchen Fällen auch das Staatsministerium ablehnen, die Verpflichtung zur Abtretung auszusprechen.

Aus diesen Gründen habe die Regierung auf den weiteren Schutz verzichten zu können geglaubt.

Redner bittet zum Schluß um Annahme des Kommissionsantrags.

Der Gesetzentwurf wird sodann ohne weitere Diskussion nach dem Antrag der Kommission in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf verliest Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betreffend die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg.

Beilage Nr. 379 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe nach der Fassung der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung ertheilen.

Kirchenrath Dr. Hausrath weist zu § 4 darauf hin, daß, wenn nur der Gemeinderath von Neuenheim die zwei Mitglieder in den Stadtrath von Heidelberg zu wählen habe, die staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim, zu denen auch er gehöre, bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths in diesem nicht vertreten seien, was um so mehr in's Gewicht fallen werde, als die Interessen der bäuerlichen Ortsbürger und der staatsbürgerlichen Einwohner ganz verschiedene seien, und gerade in dieser ersten Zeit alle wichtigeren Fragen zum Austrag gebracht werden müßten. Er würde daher wünschen, daß hinter den Worten „vom Gemeinderath" eingeschaltet würde „unter Zuzug der Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner". Da aber ein Abänderungsantrag im gegenwärtigen Stadium keine Aussicht auf Annahme habe, wäre Redner der Regierung zu Dank verpflichtet, wenn sie die Erklärung abzugeben vermöchte, daß unter dem Gemeinderath in § 4 der durch die Ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treter der staatsbürgerlichen Einwohner erweiterte Gemeinderath zu verstehen sei.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr glaubt die von dem Herrn Vorredner gewünschte Beruhigung in einer andern Richtung gewähren zu können. Voraussichtlich bedürfe das vorliegende Gesetz noch weiterer Ergänzung durch ein Uebereinkommen der beiden Gemeinden über den Vollzug desselben. Dieses Uebereinkommen müsse bis zum 1. Januar 1891, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, abgeschlossen werden und in dieser Zeit seien die staatsbürgerlichen Einwohner im Gemeinderath Neuenheim ja vertreten. Erst im Jahre 1891 habe sodann der Gemeinderath von Neuenheim zwei Vertreter in den Stadtrath von Heidelberg zu wählen. Ob die Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner berechtigt seien, bei dieser Wahl mitzuwirken, erscheine ihm im Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Wirkungskreis dieser Vertreter zweifelhaft.

Der Berichterstatter hält die Befürchtung, daß in der Uebergangszeit die Interessen der staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim nicht genügend gewahrt würden, für unbegründet, da die Interessen derselben gegenüber den bäuerlichen Interessen der Ortsbürger von dem jetzigen Stadtrath Heidelberg genügend vertreten würden.

Kirchenrath D. Hausrath bestreitet die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, da die Interessen der staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim sich nicht überall mit den Interessen der Stadt Heidelberg deckten.

Der Gesetzentwurf wird sodann zur Abstimmung gebracht und in der Fassung der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Freiherr von Göler verliest sodann den Bericht der Budgetkommission über die Denkschrift der Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90.

Beilage Nr. 381 (ungedruckt).

Die Kommission hat keinen Antrag zu stellen und es wird der Bericht ohne Diskussion zur Kenntniß genommen.

Ueber die Bitte des Stadtraths Lahr um Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr berichtet namens der Petitionskommission Geheimer Referendär Haas unter Verlesung des Kommissionsberichts.

Beilage Nr. 377 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr kann die Erklärung abgeben, daß die Großh. Regierung durchaus bereit sei, die Petition einer erneuten Prüfung zu unterziehen, bei welcher sie sich von wohlwollender Gesinnung gegen die Stadt Lahr leiten lassen werde; er könne aber die Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche der Gewährung des Gesuchs entgegenstünden, da der Amtsbezirk Lahr allein für einen Inspektionsbezirk zu klein sei, die Wiedervereinigung von Wolfach mit Lahr zu einem Bezirk aber im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse schwierig sei. Die Zutheilung des Bezirks Ettenheim zu einem Inspektionsbezirk Lahr würde die Kreiseintheilung durchkreuzen und deßhalb unerwünscht sein.

Redner wäre der Kommission dankbar gewesen, wenn sie mitgetheilt hätte, in welcher Weise sich nach ihrer Ansicht die bestehenden Schwierigkeiten beseitigen ließen.

Kommerzienrath Sander dankt der Kommission und der Regierung für die der Petition gegenüber eingenommene wohlwollende Stellung. Wenn einmal die Straßenbahn Lahr-Reichenbach erbaut sei und diese eine Verbindung mit der Kinzigthalbahn erhalte, könne auch die Verbindung des Bezirks Wolfach mit Lahr in Frage kommen. Doch bitte er, daß die Regierung dem geäußerten Wunsch schon früher willfahre. Auch wenn der Inspektionsbezirk nur den Amtsbezirk Lahr einfasse, werde ein Ingenieur genügende Beschäftigung haben, da in Lahr eine Reihe dringender technischer Fragen zu erledigen sei und der Verkehr des Bezirksamts mit der Inspektion Offenburg in vielen dringenden Fällen eine Verzögerung veranlasse.

Der Kommissionsantrag wird sodann angenommen.

Graf von Hennin verliest sodann den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, betreffend die Erbauung einer Bahn von Ettenheimmünster an den Rhein und über die Petition des Stadtraths Lahr, betreffend die Erbauung der gleichen Linie und der Straßenbahn Reichenbach-Lahr bis an den Rhein.

Beilage Nr. 375.

Die Kommission beantragt, dem Gesetz die Zustimmung zu ertheilen und die Petition des Stadtraths Lahr gleichzeitig für erledigt zu erklären.

Kommerzienrath Sander kann sich mit den Anträgen der Kommission vollständig einverstanden erklären. Auch er stehe dem Bahnprojekt Ettenheimmünster-Rheinau sympathisch gegenüber und finde es durchaus gerechtfertigt, wenn die Stadt Ettenheim ihre Verkehrsverhältnisse zu verbessern sich bemühe. Die auch in dem andern Hohen Hause besprochene Verstimmung der Einwohner der Stadt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lahr sei nicht gegen das Projekt der Ettenheimer Bahn gerichtet, sondern beziehe sich auf die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, in welchem die Konkurrenzverhältnisse der beiden in Frage stehenden Lokalbahnen hervorgehoben seien. Daß die Lahrer Lokalbahn vom Staat nicht unterstützt werde, dagegen ein angebliches Konkurrenzunternehmen eine Staatsunterstützung erhalte, habe die schon seit Jahren und, wie er glaube, nicht ohne Grund bestehende Verstimmung über eine Zurücksetzung von Lahr seitens der Regierung wieder zum Ausbruch gebracht. Gegen den Staatszuschuß zu dem Ettenheimer Unternehmen könne aber mit Grund nichts eingewendet werden; im Gegentheil glaube er, daß die Unterstützung noch eine größere sein sollte, da der Verkehr in jener Gegend geringer sei, als angenommen werde. Eine Industrie werde sich dort auch durch den Bau der Lokalbahn nicht künstlich hervorrufen lassen. Uebrigens sei auch noch zweifelhaft, ob sich ein Unternehmer für das Ettenheimer Projekt finden werde, da die Straßburger Straßenbahngesellschaft sich nur unter der Bedingung zur Uebernahme des Baues und Betriebs bereit gefunden habe, daß sie auch auf elsässischer Seite die Konzession erhalte. Letzteres sei aber bei der von der elsässischen Regierung bisher in dieser Beziehung eingenommenen Stellung nicht anzunehmen, da man auch die Fortsetzung der Lahrer Lokalbahn bis Erstein nicht gestattet habe.

Von der Petition des Stadtraths Lahr verspreche er sich keinen Erfolg, da die durch die Ettenheimer Bahn dem Lahrer Unternehmen etwa gemachte Konkurrenz sich nicht werde berechnen lassen. Uebrigens glaube er, daß nach den örtlichen Verhältnissen eine solche Konkurrenz gar nicht eintreten werde, wenigstens vorerst nicht, so lange beide Lokalbahnen am Rhein ihr Ende finden.

Die beste und richtigste Lösung der ganzen Frage wäre freilich die, daß die beiden Unternehmungen verbunden würden, entweder im Gebirg oder am Rhein, dann wäre jeder Anlaß zu einem Widerstand der Stadt Lahr gegenüber dem Ettenheimer Projekt beseitigt.

Redner wiederholt, er könne nur wünschen, daß das Ettenheimer Projekt bald der Verwirklichung entgegen gehe, daß aber auch Lahr möglichst bald in den Besitz der Konzession gelange; in diesem Falle zweifle er nicht daran, daß die Mißstimmung in Lahr sich legen werde, da man bald erkennen werde, daß die Lahrer Linie in der That von sich aus finanziell bestehen könne.

Der Regierungskommissär, Geheimer Referendär Zittel erklärt, daß die Regierung den Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig beizutreten vermöge und daß sie der Kommission für ihre objektive und sachgemäße Behandlung der ganzen Angelegenheit zu Dank verpflichtet sei.

Es sei eigenthümlich, daß sowohl in diesem wie in dem andern Hohen Hause bei der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf über die Ettenheimer Bahn weniger gesprochen worden sei als über eine andere Bahn, eine angebliche Konkurrenzbahn, die aber hier gar nicht in Frage stehe. Gegen das hier zur Berathung stehende Projekt seien von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Wenn der Herr Vorredner auf die demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen habe, so sei zwar zugegeben, daß noch nicht alles vollständig geebnet sei; aller Voraussicht nach werde es aber gelingen, die noch bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Die Straßburger Straßenbahngesellschaft habe allerdings die Uebernahme des Betriebes der Bahn von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sie auch von der elsässischen Regierung für die Strecke vom rechten Rheinufer bis in den Ort Rheinau, wo jetzt schon eine von dieser Gesellschaft betriebene Lokalbahn endige, konzessionirt werde. Es handle sich aber hier nur um eine Strecke von 900 m und es sei nicht anzunehmen, daß die elsässische Regierung entgegen den Verkehrsinteressen der betheiligten Orte die Weiterführung der Bahn auf dieser kurzen Strecke verweigern werde.

Bezüglich des Lahrer Bahnunternehmens sei die Regierung bei der seit dem letzten Landtag vorgenommenen Prüfung zu dem Ergebniß gelangt, daß diese Bahn existenzfähig sein werde, und es sei deßhalb ein Staatszuschuß für den Bau dieser Bahn abgelehnt worden. Bei der Berechnung des Ertrags dieser Bahn sei allerdings die Konkurrenz der Ettenheimer Bahn nicht in Betracht gezogen worden, es wäre dies aber auch jetzt bei einer nochmaligen Berechnung ohne Bedeutung. Derartige Rentabilitätsberechnungen seien überhaupt nicht mit absoluter Sicherheit aufzustellen; die Betriebsausgaben ließen sich zwar mit ziemlicher Sicherheit berechnen, nicht aber auch die Einnahmen aus dem Betrieb. Die Lahrer Bahn weise sowohl bezüglich der Anlagekosten als der Verkehrsverhältnisse der Gegend so günstige Verhältnisse auf, daß, wenn diese Bahn sich nicht von sich aus rentiren würde, es überhaupt schwer sein würde, irgend eine Lokalbahn ohne staatliche Unterstützung zu bauen. Auch der Stadtrath von Lahr zweifle wohl nicht an der Rentabilität dieser Bahn und derselbe habe deßwegen auch der Regierung gegenüber auf einen Staatszuschuß verzichtet. Es sei auch neuerdings ein Begehren um einen Staatszuschuß nicht an die Regierung gerichtet worden, sondern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Regierung sei nur die an die Landstände gerichtete Petition zur einstweiligen Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Dagegen seien die Verhandlungen auf der bisherigen Grundlage inzwischen weiter geführt worden, so daß die Ertheilung der Konzession demnächst werde erfolgen können.

Bei dieser Sachlage sei der Kommissionsantrag, die fragliche Petition für erledigt zu erklären, durchaus angemessen, und er bitte das Hohe Haus, denselben anzunehmen. Eine weitere Prüfung des Lahrer Unternehmens seitens der Regierung werde die Verwirklichung desselben nur verzögern.

Darauf wird der oben erwähnte Kommissionsantrag angenommen.

Zum Schluß verliest Kommerzienrath Sander den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Stadt Rastatt, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz.

Beilage Nr. 334 (ungedruckt).

Der Kommissionsantrag geht auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme, und dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Präsidenten über die Tagesordnung der nächsten auf Montag den 16. d. Mts. bestimmten Sitzung wird sodann die Sitzung um halb 2 Uhr von dem Präsidenten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr A. von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1890.

Gegenwärtig:

Die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Graf von Hennin, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Racknitz, Freiherr von Rüdt, Kirchenrath Dr. Hausrath, Geheimerath Dr. von Holst, Geheimerath Dr. Grashof, Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck, Geheimer Referendär Haas, Kommerzienrath Diffené, Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand von Bodman und Kaufmann Noppel.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Dr. Turban, Herr Geheimer Referendär Zittel und Herr Ministerialrath Baader.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimerath Serger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß Kommerzienrath Sander wegen eines Todesfalles in seiner Familie verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Beilage Nr. 383 (ungedruckt).

Weitere Mittheilungen sind nicht eingekommen und es wird deßhalb sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Freiherr Franz von Bodman verliest den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, die Erbauung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth im Odenwald betreffend.

Beilage Nr. 384 (ungedruckt).

Die Kommission ist der Ansicht, daß durch den Bau der in Rede stehenden Eisenbahn badische Interessen nicht nur nicht geschädigt würden, sondern daß die Bahn auch für Baden nur förderlich sein werde, und beantragt, dem Staatsvertrag die Zustimmung zu ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Die Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung wird eingeleitet durch den Berichterstatter Geheimen Referendär Haas.

Beilage Nr. 378.

Derselbe erwähnt, daß seit der an die Hohe Zweite Kammer geschehenen Vorlage des zur Berathung stehenden Gesetzentwurfs aus 47 Gemeinden des Landes, sowie von dem Bürgerverein Offenburg an das Hohe Haus Petitionen gerichtet worden seien, welche in erster Reihe die Ablehnung des ganzen Entwurfs, eventuell aber die Abänderung desselben in den wesentlichsten Punkten, nämlich bezüglich der Größe der Gemeinden, auf welche der Entwurf Anwendung finden solle, bezüglich der Wahl des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, sowie hinsichtlich der Amtsdauer der Bürgermeister erstrebe. Auf diese Petitionen werde später noch zurückzukommen sein.

Bezüglich der zur Berathung stehenden Gesetzvorlage habe die Kommission zunächst zu prüfen gehabt, ob das gegenwärtig geltende Gemeinderecht den Anforderungen entspreche, welche die sozialpolitische Entwickelung unserer Gemeinden an dasselbe stelle; in vollem Einverständniß mit der Regierung und dem Hohen anderen Hause habe die Kommission diese Frage verneinen zu sollen geglaubt. Seitdem die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen von den früheren Fesseln der Zunftverfassung und der Beschränkung des Rechts der Eheschließung befreit und die Armenpflege auf der Grundlage der Einwohnergemeinde aufgebaut worden sei, und nachdem namentlich auch hinsichtlich der Gemeindebesteuerung der frühere Unterschied zwischen Ortsbürgern und Gemeindeeinwohnern aufgehoben worden sei, könne die jetzige Gemeindeverfassung nicht mehr als der staatsrechtliche Ausdruck der bestehenden Zustände angesehen werden. Vielmehr müsse nach der heutigen Entwickelung der Verhältnisse das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung von dem dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde abgeleitet werden. Die Vorrechte des Ortsbürgers vor dem Gemeindeeinwohner beschränkten sich zur Zeit auf das Wahl- und Stimmrecht, sowie auf die Theilnahme an dem Bürgernutzen. Der letztere Punkt werde durch den Entwurf nicht berührt, da hier wohlerworbene Vermögensrechte in Frage stünden und weil in manchen Gemeinden hierauf die wirthschaftliche Existenz vieler Familien beruhe. Das Gemeindewahlrecht beruhe dagegen lediglich auf dem öffentlichen Recht. Der Erwerb desselben durch Geburt sei innerlich nicht gerechtfertigt; der Erwerb durch Aufnahme sei durch besondere Voraussetzungen bezüglich der Vermögensverhältnisse, sowie durch ein nicht unerhebliches Einkaufsgeld erschwert, und auch diese Beschränkungen entbehrten des innern Grundes. Die Unnatur dieser Verhältnisse habe sich von Jahr zu Jahr gesteigert, indem jetzt die staatsbürgerlichen Einwohner in manchen Gemeinden der Zahl nach, in andern nach der Höhe des Steuerkapitals überwiegen. Es sei daher Aufgabe der Gesetzgebung, auf dem seit 1862 eingeschlagenen Weg weiter zu schreiten und die Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde umzugestalten. Daß dies die Ausgestaltung und der Schlußstein unserer Gemeindegesetzgebung sein müsse, sei schon früher von gewichtigen Staatsmännern, wie Bluntschli und Weizel, anerkannt worden.

Zur Erreichung dieses Ziels stünden nun drei Wege zur Wahl: Der einfachste und radikalste Weg würde der sein, die Institution des Bürgerrechts überhaupt aufzuheben, wie dies in der Städteordnung geschehen sei; die Beseitigung des Bürgernutzens, wie sie für die Städte bereits erfolgt sei, erscheine aber für die hier in Frage stehenden Gemeinden nicht thunlich, und eine Loslösung des Bürgernutzens von dem Bürgerrecht würde den bisherigen rechtlichen Charakter des ersteren in Frage stellen. Ein zweiter Weg wäre sodann die Verallgemeinerung des Bürgerrechts durch Erleichterung der Aufnahmsbedingungen und Beseitigung des Einkaufsgelds, ein Weg, den ein württembergisches Gesetz vom Jahr 1885 beschritten habe. Damit würde aber keine Pflicht des Gemeindeeinwohners zum Eintritt in das Bürgerrecht und zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung begründet. Sodann stünde einer solchen Maßregel das weitere Bedenken entgegen, daß dieselbe für alle, auch die kleinsten Gemeinden, eine Aenderung bedingen würde. Der dritte Weg, welchem der Entwurf folge, bestehe darin, daß neben Beibehaltung der geschlossenen Bürgergemeinde den nichtbürgerlichen Einwohnern unter gewissen Voraussetzungen das Wahlrecht und die Wählbarkeit übertragen werde. Diese Maßregel sei auch in Hessen im Jahre 1874 für die Landgemeinden zur Einführung gekommen. Nicht zu verkennen sei, daß dieses System der Vermischung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde seine Mißlichkeiten habe; der Ortsbürger werde mit 25 Jahren, der staatsbürgerliche Einwohner mit 26 Jahren wahlberechtigt; zur Erlangung des Ortsbürgerrechts sei der Nachweis eines bestimmten Nahrungszweigs und der Besitz eines bestimmten Vermögens erforderlich, zur Erwerbung des Wahlrechts eines staatsbürgerlichen Einwohners genüge eine selbständige Lebensstellung; der letztere büße sein Wahlrecht durch den Verlust der selbständigen Lebensstellung ein, während der Ortsbürger sein Bürgerrecht trotz des Verlustes des Nahrungszweigs und Vermögens beibehalte. Diese Inkonvenienzen müsse man hinnehmen, wenn man die Bürgergemeinde aufrecht erhalten wolle, und dieses sei nöthig, um den Bürgernutzen zu erhalten.

Die Kommission sei mit dem vorgeschlagenen System vollständig einverstanden. Durch den Entwurf werde, wie dies im Jahre 1831 bezüglich der Schutzbürger der Fall gewesen sei, an einem Tage vielen Tausenden, denen bisher die Betheiligung an der Gemeindeverwaltung versagt gewesen sei, Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindewahlen und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verliehen. Kein Vorwurf sei daher unbegründeter als der, daß das Gesetz einen Rückschritt bedeute.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf keiner Seite bestehe ein Zweifel darüber, daß der Beschlußkörper für Gemeindeangelegenheiten repräsentativ gestaltet werden müsse. Nur eine, der großen Masse fehlende, Kenntniß der Gemeinde und ihrer finanziellen Verhältnisse ermöglichten eine gedeihliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Die gleichen Gründe seien aber auch für die Einführung des Repräsentativsystems für die Wahlen maßgebend. In der Gemeinde stünden die Fragen des Besitzes und damit zusammenhängende Interessen im Vordergrund. In diesen Fragen bestehe aber immer ein Gegensatz zwischen den Wohlhabenderen und den Mindestbesteuerten. Da aber die letzteren numerisch das Uebergewicht besäßen, müsse die Gesetzgebung verhüten, daß die Wohlhabenden, welche nach der Natur der Dinge, nach Bildung, Intelligenz, Charakterfestigkeit und sachverständigem Urtheil in der Regel in erster Reihe ständen, durch die Niederstbesteuerten von der Verwaltung der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Kommission sei deßhalb der Ansicht, daß mit der Einführung der Einwohnergemeinde auch die Einführung des Repräsentativsystems für die Gemeindewahlen verbunden werden müsse, wenn man nicht die Gemeinden der Verwahrlosung oder der Zerklüftung anheim geben wolle.

Freiherr von Göler erklärt, daß er, als die ersten Petitionen von staatsbürgerlichen Einwohnern um Gleichstellung mit den Ortsbürgern an das Hohe Haus gelangt seien, manche Bedenken gegen eine solche Erweiterung der Rechte der staatsbürgerlichen Einwohner gehabt habe, obwohl die Grundherren, deren früher weitgehende Rechte allmählig aufgehoben worden seien, sehr wohl ein Verständniß für die ganz ähnliche Lage der staatsbürgerlichen Einwohner hätten, welche zwar mitbezahlen, aber nicht mitbeschließen dürften. Seine konservative Denkweise habe daran Anstoß genommen, durch Gewährung des Gemeindebürgerrechts an die Staatsbürger die alte Ortsbürgergemeinde, die konservative Grundlage unseres Staatslebens, dem Untergang entgegen zu führen. Sodann habe er auch bezüglich der Betheiligung des fluktuirenden Elementes der staatsbürgerlichen Einwohner an der Gemeindeverwaltung auf Grund seiner Erfahrungen manche Bedenken gehabt, da neben den Beamten, welchen auch er das Wahlrecht gern einräumen würde, in dieser Klasse in kleineren Städten und größeren Dörfern sich manche zweifelhafte Existenzen fänden, welche entschieden die sozialdemokratische Bewegung förderten. Schon bei der Einkunft der Petitionen der staatsbürgerlichen Einwohner sei bei ihm festgestanden, daß dem Gesuch nur unter der Bedingung stattgegeben werden könnte, daß zugleich die indirekte Wahl und eine Verlängerung der Amtsdauer der Bürgermeister eingeführt würde. Redner sei daher angenehm überrascht gewesen, daß auch der Entwurf diese beide Punkte aufgenommen habe, und um diesen Preis lasse er seine früheren Bedenken gern und freudig fallen. Er sei Gegner jeder direkten Wahl, sowohl für den Reichstag als für den Landtag, da die direkte Wahl in der Regel eine innere Unwahrheit enthalte, indem sie Elemente beiziehe, denen das Verständniß für die Bedeutung der Wahl fehle. Die bisherige Amtsdauer der Bürgermeister sei zu kurz, da eine selbständige und unabhängige Amtsführung eines Bürgermeisters, namentlich in Gemeinden mit starken Minoritäten, in den ersten zwei Jahren nicht möglich sei, weil in dieser Zeit der Bürgermeister sich seinen Wählern gegenüber zu abhängig fühle; in den beiden letzten Jahren der Dienstzeit aber werde der Bürgermeister durch das Streben nach einer Wiederwahl in seiner Thätigkeit beeinflußt. Durch die beabsichtigte Verlängerung der Dienstzeit werde der Bürgermeister freier und unabhängiger, vielleicht, was gleichfalls nicht unerheblich sei, unabhängiger auch von dem Rathschreiber. Diese Vortheile des Entwurfs seien für ihn so schwerwiegend, daß er mit Rücksicht hierauf alle seine früheren Bedenken aufgegeben habe. Mit manchen Einzelheiten könne er sich zwar nicht einverstanden erklären, so mit der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Klassifizirung für die Wahlen zum Bürgerausschuß; dieses künstliche, mit mathematischer Spitzfindigkeit ausgearbeitete System hätte vereinfacht werden sollen.

Doch könne er im Ganzen nur seine Freude über die Vorlage Ausdruck geben.

Geheimerath Dr. von Holst hat den vorliegenden Gesetzentwurf gleichfalls mit lebhafter Freude begrüßt, obwohl auch er als Historiker volles Verständniß für das historisch gewordene habe und es keineswegs leichten Herzens aufgebe. Die Geschichte lehre aber, daß ein Staat auf Abwege gerathe, der es nicht verstehe, zur rechten Zeit sich von dem historisch Gewordenen loszulösen und neues an seine Stelle zu setzen; denn lebensunfähig Gewordenes müsse beseitigt werden, wenn nicht das ganze Gebäude Schaden nehmen solle.

In dieser Lage befinde sich aber unsere Gemeindegesetzgebung, die den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Der bestehende Widerspruch zwischen dem geltenden Recht und den thatsächlichen Verhältnissen werde immer größer. Das Gemeindebürgerthum sei nach den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen ein wesentlicher Faktor der früheren Jahrhunderte gewesen, heute

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treffe dies aber nicht mehr zu, und es sei deßhalb Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren, den thatsächlichen Verhältnissen mit der Gesetzgebung nachzufolgen.

In allen Einzelheiten könne freilich auch er dem Entwurf nicht beistimmen und er theile das im Kommissionsbericht ausgesprochene Bedauern, daß diese Vorlage diesem Hohen Hause so spät zugegangen sei, daß das Haus nicht mehr in der Lage sei, in Einzelheiten Aenderungen vorzuschlagen. Redner müsse daher wiederholt dem Wunsche Ausdruck geben, daß so hochwichtige Gesetze, wenn irgend thunlich, zeitig genug auch an dieses Hohe Haus gelangen sollten, daß dasselbe amendirend einzugreifen vermöge. Die Kommission habe mit Rücksicht darauf, daß der Landtag seinem Ende entgegengehe, von allen Abänderungsvorschlägen abgesehen, um den Entwurf nicht zu Fall zu bringen, und weil die etwaigen Aenderungen gegenüber den Segnungen, die das Gesetz biete, wenn auch nicht bedeutungslos, so doch untergeordneter Natur seien. Der Herr Berichterstatter habe auf eine Reihe von Inkonvenienzen hingewiesen, die man, wie er ausgeführt habe, annehmen müsse, die aber, wie Redner glaube, bei anderer Sachlage zu beseitigen gewesen wären.

Politisch sei dieser Gesetzentwurf der weitaus wichtigste, den diese Session gebracht habe, und man werde nicht enttäuscht sein dürfen, wenn derselbe in der politischen Agitation der nächsten Zeit noch eine größere Bedeutung einnehmen werde, als ihm in der That zukomme. Schon die in der neuesten Zeit eingekommenen zahlreichen Petitionen gegen das Gesetz weisen darauf hin, daß der Versuch gemacht werde, die Sache zu einer Parteifrage zuzuspitzen. Der Entwurf sei jetzt schon in seinen wesentlichsten Bestimmungen reaktionär gescholten worden; der Herr Berichterstatter habe aber schon darauf hingewiesen, daß durch denselben breite Schichten der Bevölkerung in Rechte eingesetzt werden sollen, die ihnen bisher vorenthalten waren. Der erwähnte Vorwurf sei vornehmlich wegen der Kautelen erhoben worden, die man für nothwendig erachtet habe, indem man annehme, daß diese Kautelen den höheren Schichten zu gute kommen. Einmal habe aber die Gesetzgebung auch die Aufgabe, für die besitzenden und höhergebildeten Klassen Fürsorge zu treffen, sodann komme jede Fürsorge für die Besitzenden mittelbar auch den unteren Klassen zu gute, wie die Geschichte, insbesondere die der französischen Revolution, lehre. Es könne nicht als richtig anerkannt werden, daß der Entwurf wegen der Korrektiven, die er enthalte, nur eine Scheingabe sei. Jeder Fortschritt, der größere Freiheiten gewähre, erfordere auch größere Sicherheitsmaßregeln, und er sei deßhalb mit dem Herrn Vorredner vollständig darin einverstanden, daß die indirekte Wahl und die Verlängerung der Amtsdauer der Bürgermeister absolut nothwendige Vorbedingungen der geplanten Ausdehnung des Gemeindewahlrechts seien. Die indirekte Wahl sei übrigens nicht bloß deßhalb gerechtfertigt, weil sie eine innere Unwahrheit enthalte, wie der Herr Vorredner ausgeführt habe, sondern weil die Gemeinden keine politischen, sondern wirthschaftliche Körperschaften, Interessengemeinschaften seien. Das in der Politik theilweise zur Annahme gelangte Prinzip des direkten Wahlrechts sei daher hier nicht verwendbar. Bei der politischen Wahl handle es sich nur um die politische Grundrichtung des Kandidaten, bei den Gemeindewahlen handle es sich um die Beurtheilung administrativer Fähigkeiten, wozu die große Masse nicht im Stande sei. Hierzu seien vor allem die im Stande, die selbst in der Verwaltung mitwirken, also die Mitglieder des Bürgerausschusses.

Auch die Verlängerung der Amtsdauer der Bürgermeister könne nur dem Gemeinwesen nützen, da der Bürgermeister in seinem Amt sich weniger durch politische Momente werde leiten lassen.

Diese segensreichen Folgen des Gesetzes würden sich in nicht ferner Zeit sicher zeigen, so daß man nicht davor zu bangen brauche, daß das Gesetz zum Parteihebel gemacht werde. Man dürfe das Vertrauen zu der Bevölkerung haben, daß die Schlagworte nicht lange verfangen werden, daß vielmehr bald erkannt werde, daß das Gesetz keinen Rückschritt, sondern einen nothwendigen und großen Fortschritt bedeute, der zum Besten gerade der breiten Masse des Volkes dienen werde.

Bürgermeister Roppel erklärt, daß er in der Gemeinde, an deren Spitze er stehe und in welcher das Verhältniß zwischen Ortsbürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern wie 2 zu 3 sei, es oft empfunden habe, daß den staatsbürgerlichen Einwohnern nur eine so kümmerliche Antheilnahme an der Gemeindeverwaltung gestattet sei. Die Beiziehung der staatsbürgerlichen Einwohner zu der Gemeindeverwaltung werde sicherlich sehr viel Gutes schaffen. Den Standpunkt des Herrn Vorredners theile er vollkommen, daß es sich hier nicht um eine politische, sondern um eine Interessenvertretung handle. — Die Uebertragung der Wahl auf den Bürgerausschuß könne er ebenfalls nur lebhaft begrüßen, namentlich nach den Erfahrungen, die man in der benachbarten Schweiz bei Ausdehnung des Gemeindewahlrechts auf die Einwohner, aber mit Annahme der direkten Wahl gemacht habe, wo manche vermögliche Gemeinde große Verluste erlitten habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine weniger künstliche Eintheilung der Wahlberechtigten würde auch er vorgezogen haben. — Sehr begrüßen müsse er die völlige Aufrechterhaltung des Bürgernutzens, der das Fundament der Bürgergemeinde bilde und der für die Minderbemittelten eine große Wohlthat sei.

Staatsminister Dr. Turban führt aus: Die in allen wesentlichen Punkten dem Gesetzentwurf beziehungsweise den Vorschlägen des andern Hohen Hauses zustimmende Haltung, welche sowohl die Kommission in ihrem Bericht und der Herr Berichterstatter in seinen klaren und überzeugenden mündlichen Ausführungen wie die übrigen Herren Vorredner eingenommen haben, gereichten der Großh. Regierung zur besonderen Befriedigung und zur Beruhigung gegenüber den immer heftiger auftretenden Angriffen, welche in der Oeffentlichkeit, insbesondere in einem Theil der Presse, gegen den Entwurf erhoben würden.

Die Großh. Regierung habe sich mit der Ausarbeitung des Entwurfs nicht beeilt und sie sei nur zögernd dazu geschritten, weil sie sich wohl bewußt gewesen sei, daß, wenn die Hauptforderung, eine zum Theil sehr zahlreiche Klasse von Ortseinwohnern mit dem weitgehenden Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auszustatten, erfüllt werden sollte, diese Vermehrung der Wähler eines Korrektivs bedürfe, welches mehr oder weniger von anderer Seite werde bedauert werden. Die Großh. Regierung habe sich nicht verhehlt, daß mit dem Entwurf, wie er nach staatsmännischen Grundsätzen allein ausgestaltet werden konnte, der Opposition neue Mittel der Agitation an die Hand gegeben würden. Dies habe aber die Regierung von der Vorlage des Entwurfs nicht abhalten dürfen, denn wie schon von einem der Herren Vorredner klar und überzeugend nachgewiesen worden sei, würde nach der geschichtlichen Entwicklung ein längeres Zögern die Schwierigkeit der Ausgestaltung nur vermehrt und zur Folge gehabt haben, daß die Nachtheile, welche das Nebeneinanderbestehen einer besonders bevorrechteten Klasse von Ortsbürgern neben andern Gemeindeeinwohnern zur Folge habe, sich immer mehr geltend gemacht haben würden. Den letzten Anstoß zu der Vorlage des Gesetzes hätten sodann die während dieses Landtages bei den Ständen eingereichten zahlreichen Petitionen von staatsbürgerlichen Einwohnern um Gewährung des Gemeindewahlrechts gegeben. Von einer Rücksicht auf die im Land vorhandenen politischen Parteien sei bei der Regierung nicht entfernt die Rede gewesen. Redner müsse auch hier ausdrücklich bestätigen, daß die Regierung sich vollkommen bewußt sei, daß dieser Gesetzesvorschlag mit Grund nicht als ein rückschrittlicher bezeichnet werden könne.

Wäre die Regierung eine Parteiregierung und hätte sie beabsichtigt, den Entwurf nach rein parteitaktischen Grundsätzen auszuarbeiten, so wäre sie jedenfalls bei diesem Vorschlag nicht stehen geblieben; in diesem Falle hätte sie etwa die Wiedereinführung der staatlichen Bestätigung der Bürgermeisterwahlen oder die Ausdehnung des Entwurfs auf alle Gemeinden vorschlagen können. Auch nach dem Vorschlag des Hohen andern Hauses seien ja noch nahezu 700 Gemeinden übrig, in welchen, abgesehen von der Verlängerung der Amtsdauer der Bürgermeister, alle seitherigen Einrichtungen, namentlich auch die direkte Wahl der Gemeindebeamten fortbestehen bleibe. Dem Entwurf könne daher, weder nach der Absicht der Regierung noch nach dem thatsächlichen Gehalt des Vorschlags der Vorwurf des Rückschritts gemacht werden.

Die Anfechtungen, die gegen den Entwurf erhoben würden und welche auch in den neuerlich an die Stände gerichteten Gegenpetitionen enthalten seien, müßten als aus rein demagogischen Erwägungen entsprungen bezeichnet werden; dieselben seien auch thatsächlich so unbegründet, daß man sich nur wundern könne, wie ein Theil der Presse derartige Behauptungen aufstellen möge. Wiederholt sei z. B. in namhaften oppositionellen Blättern behauptet worden, daß nach dem Entwurf kein Gemeindeeinwohner wahlberechtigt sei, der nicht 20 M. an Staatssteuern bezahle. Dies sei aber eine absolute Unwahrheit und eine grobe Entstellung des Sachverhalts, indem dieser Steuersatz nur den Ersatz bilde für das Fehlen des eigenen Hausstandes oder des Gewerbebetriebs auf eigene Rechnung. In den jüngsten Tagen sei sogar in einem Blatte ausgeführt worden, daß in einer konkreten Gemeinde bei 800 Wählern nach dem Entwurf die Klasse der Höchstbesteuerten einen Wahlberechtigten, die Klasse der Mittelbesteuerten 3 oder 4 Wahlberechtigte zählen würde, während die dritte Klasse dann alle übrigen 795 Wähler umfasse, also von den 4—5 Wählern der beiden ersten Klassen $^2/_3$ der Mitglieder des Bürgerausschusses gewählt und von diesen wenigen Leuten alle übrigen Stimmberechtigten majorisirt würden. Thatsächlich werde aber in der fraglichen Gemeinde die erste Klasse, also die Klasse der Höchstbesteuerten, ein Neuntel und die zweite Klasse zwei Neuntel der sämmtlichen Wahlberechtigten umfassen. Wenn solche falsche Darstellungen jetzt in die Oeffentlichkeit gebracht würden, so könne man daraus abnehmen, zu welcher übeln Agitation der Gesetzentwurf mißbraucht werde. Doch stimme Redner dem Herrn Geheimerath von Holst durchaus bei; auch er glaube an den gesunden Sinn und die Einsicht unserer Bevölke-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung, welche bald erkennen würde, daß dies Uebertreibungen oder Irrthümer seien, welche herrühren aus der Leichtfertigkeit, mit welcher bei der Beurtheilung des Entwurfs, ohne sich die Mühe zu nehmen, ihn zu lesen, verfahren worden sei. Insbesondere die Gemeindebeamten selbst, die Sinn und Verständniß für die Bedürfnisse der Gemeinde hätten, würden sich von den Vorzügen des Entwurfs bald überzeugen.

Die Regierung würde sich in hohem Grade freuen, wenn dieses Hohe Haus mit seiner ganzen Autorität an ihre Seite treten und dadurch beweisen würde, daß der Entwurf keine Parteirücksichten, sondern eine ernste und für unser Gemeindeleben wie für den ganzen Staat wichtige Aufgabe verfolge.

Der Berichterstatter erwiedert dem Herrn Geheimerath von Holst, daß er mit seiner früheren Aeußerung nicht die Möglichkeit einer Abänderung der von ihm hervorgehobenen Inkonvenienzen überhaupt habe in Abrede stellen wollen. Nur bei der gegenwärtigen Sachlage sei zu einer Umgestaltung des Entwurfs und einer Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes, welche gleichfalls nöthig fallen würde, keine Gelegenheit mehr gegeben.

Damit wird die Generaldiskussion geschlossen.

In der Einzelberathung weist Landgerichtspräsident Dr. von Rotteck zu Artikel 1 des Entwurfs darauf hin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach einer Bemerkung in der Regierungsbegründung dieses Gesetz auf alle nicht unter die Städteordnung fallenden Stadt- und Landgemeinden Anwendung finde, welche nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung 500 Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen, auch wenn die Einwohnerzahl später wieder unter 500 herabsinke. Er möchte es aber für zweifelhaft halten, ob es zweckmäßig sein würde, eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl in Folge von Auswanderung, Brandunglück ꝛc. dauernd und erheblich unter 500 herabgesunken ist, als unter das vorliegende Gesetz fallend, zu erklären, da in einer Gemeinde, die 300 Einwohner und mithin etwa 60 Bürger zähle, die Bildung des Bürgerausschusses unter Umständen schwierig sein könnte.

Staatsminister Dr. Turban erwiedert, daß die Regierung einen solchen Fall, der übrigens gewiß sehr selten sein werde, bei der Berathung des Entwurfs deshalb nicht habe in Betracht ziehen können, weil im Regierungsentwurf eine andere Einwohnerzahl, nämlich 1000 als unterste Grenze angenommen war. Die Ausdehnung auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 500 herab sei von dem andern Hohen Hause beschlossen worden; dabei könne man wohl davon ausgegangen sein, daß der von dem Herrn Vorredner konstruirte Fall zwar denkbar sei, aber äußerst selten praktisch werden würde; übrigens sei diese Frage bei den Berathungen in dem andern Hohen Hause nicht ausdrücklich behandelt worden.

Wie die Sache jetzt liege, werde man eben eintretendenfalls die Schwierigkeiten zu lösen suchen müssen, eventuell durch Vorlage einer Novelle zu diesem Gesetz.

Zu § 93 weist Freiherr von Göler darauf hin, daß diese Bestimmung, wonach Jemand, der mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, in einzelnen, im Gesetz bestimmten Fällen das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses hat, nicht im richtigen Verhältniß stehe mit der Bestimmung des § 94, wonach die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren zur Berathung des Voranschlages einzuladen sind, sofern überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Nach dieser letzteren Bestimmung würde ein Standes- oder Grundherr, der in einer Gemeinde, in der er nicht wohnt, $^4/_5$ des Steuerkapitals besitzt, zwar nach § 94 zur Berathung des Voranschlags einzuladen sein, demselben würden aber die übrigen, den andern Steuerpflichtigen, die $^1/_5$ des Steuerkapitals der Gemeinde besitzen, in § 93 eingeräumten Rechte nicht zustehen. Sodann frägt Redner an, ob mehreren Kondominanten eines Stammguts, deren Steuerkapital zusammen den hier vorgesehenen Betrag ausmache, in ihrer Gesammtheit ebenfalls die hier den Steuerpflichtigen eingeräumten Rechte zustehen. Der Wortlaut scheine dies zu verneinen.

Redner bedauert, daß die Sachlage nicht erlaube, hier Abänderungsanträge zu stellen.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Baader, erklärt, daß die §§ 93 und 94 des Entwurfs kein neues Recht schaffen, sondern lediglich mit kleinen redaktionellen Aenderungen aus der bestehenden Gemeindeordnung herübergenommen seien. § 93 komme in den Fällen zur Anwendung, wo ein Gemeindesteuerpflichtiger mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals einer Gemeinde besitzt. Daraus folge, daß dieses Recht nur ein persönliches sein könne und einem Kollektivbegriff nicht zustehe. § 94 treffe einen andern Fall, nämlich den, wo der Standes- oder Grundherr weniger als $^1/_5$ des Gesammtsteuerkapitals besitze; die Vertreter derselben seien daher in diesem Fall nur zur Berathung des Voranschlags, nicht auch in den übrigen in § 93 Ziffer 2—5 aufgeführten Fällen einzuladen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freiherr von Racknitz zweifelt, ob ein Steuerpflichtiger, der in einer Gemeinde, in der er nicht wohnt, 1/5 des Gesammtsteuerkapitals besitzt, die Rechte des § 93 ausüben könne. Zur Zeit erfolge wenigstens in derartigen Fällen keine Einladung des betreffenden Steuerpflichtigen zu den betreffenden Verhandlungen des Bürgerausschusses und des Gemeinderaths.

Der Regierungskommissär, Ministerialrath Baader, erwiedert, daß § 93 nach seinem Wortlaut die fraglichen Rechte dem Steuerpflichtigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf seinen Wohnort gewähre.

Der Berichterstatter erklärt, daß nach seiner persönlichen Auffassung jeder Steuerpflichtige unter den im Gesetz erwähnten Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, zu den betreffenden Verhandlungen beizuziehen sei, sofern er persönlich überhaupt in den Gemeinderath wählbar sei. Wählbar in den Gemeinderath sei aber nach dem geltenden Recht (Gem.-O. § 15, Absatz 3) jeder Staatsbürger, auch wenn er nicht in der betreffenden Gemeinde wohne. Es sei daher nicht daran zu zweifeln, daß der Grundherr, der in der Gemeinde A wohne und in der Gemeinde B ein Fünftel des Steuerkapitals besitze, in B. in den Gemeinderath wählbar sei, also auch die hier in Frage stehenden Rechte ausüben könne.

Freiherr von Racknitz erklärt sich mit dieser Auslegung einverstanden.

Freiherr von Göler hält die Ausführungen des Regierungskommissärs für in dem Gesetz begründet; sehr billig erscheinen ihm dieselben aber nicht.

Damit wird die Diskussion geschlossen und der Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht, bei welcher derselbe in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung einstimmig angenommen wird.

Der Berichterstatter beantragt sodann, das Hohe Haus wolle sich der Protokollerklärung des andern Hohen Hauses, daß das Haus es als selbstverständlich erachte, daß die Amtsdauer der gegenwärtig im Amt befindlichen Bürgermeister auch nach Annahme dieses Gesetzes nur sechs Jahre betrage, anschließen. Die Regierung sei bei Vorlage des Gesetzentwurfs von der gegentheiligen, dem strengen Wortlaut entsprechenden Ansicht ausgegangen, habe jedoch später ihr Einverständniß mit der erwähnten Protokollerklärung zu erkennen gegeben. Die Kommission habe sich der Ansicht des andern Hohen Hauses angeschlossen, weil in einer Verlängerung der Dienstzeit der auf sechs Jahre gewählten Bürgermeister auf neun Jahre eine Entziehung des Wahlrechts der Gemeindebürger für die Dauer dieser drei Jahre erblickt werden müsse.

Das Haus schließt sich der Protokollerklärung des andern Hohen Hauses ohne Diskussion an.

Darauf beantragt der Berichterstatter, die bei Beginn des Landtags eingelaufenen Petitionen staatsbürgerlicher Einwohner um Gleichstellung mit den Ortsbürgern, ferner die neuerlich aus 47 Gemeinden eingereichten, auf Ablehnung beziehungsweise Abänderung des vorliegenden Gesetzentwurfs gerichteten Petitionen, endlich die Petition des Gemeinderaths der Stadt Weinheim, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, als erledigt zu erklären, welcher Antrag ohne Diskussion angenommen wird.

Der Präsident gibt hierauf den üblichen Geschäftsbericht über die nunmehr beendigte Landtagssession während welcher in 23 öffentlichen und 67 Kommissionssitzungen 22 Gesetzentwürfe, darunter ein Staatsvertrag und 188 Petitionen erledigt worden seien.

Es werden sodann auf Grund des § 51 der Verfassungsurkunde drei Mitglieder des Ständischen Ausschusses gewählt, nämlich die Herren Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Ernst August von Göler und Kommerzienrath Diffené.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und der Präsident schließt die Sitzung mit folgender Ansprache an das Hohe Haus:

„Indem wir hiermit unsere Thätigkeit nach einer langen Tagung abschließen, fühle ich mich gedrungen, dem Hohen Hause meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen, nicht nur für die mir so reichlich zu Theil gewordene Unterstützung erfahrener Mitglieder des Hohen Hauses, namentlich auch der Herren Sekretäre, sondern auch für die allseitige Nachsicht, welche Sie meiner ungewohnten, vielleicht oft mangelhaften Leitung der Geschäfte haben angedeihen lassen. Ich habe mein verantwortliches Amt nicht ohne ernste Bedenken angetreten, und wenn es mir gelungen ist, demselben einigermaßen gerecht zu werden, so kann ich dies zum großen Theil eben nur Ihrem Wohlwollen und der stets beobachteten Einhaltung ruhiger, rein sachlicher Behandlung aller Angelegenheiten, selbst bei weitgehenden Meinungsverschiedenheiten, verdanken. Nur das Verdienst darf ich mir wohl zuschreiben, daß ich wenigstens stets bestrebt war, das Rechte zu thun und, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben wollen, Wind und Sonne gleich zu vertheilen.

Indem Sie, hochgeehrte Herren, nun im Begriffe sind,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu Familie und Haus zurückzukehren, werden Ihnen meine lebhaften Wünsche für Ihr ferneres Wohlergehen nachfolgen."

Freiherr von Göler kommt einer lieben und werthen Pflicht nach, indem er dem hohen Präsidium den Dank der Mitglieder des Hauses darbringt.

Im Staatsdienst ergraut, fern seither dem parlamentarischen Leben, habe der hochverehrte Herr Präsident des Hohen Hauses trotz mancher Bedenken in gewohnter Pflichttreue dem Ruf des Landesherrn, der ihn zu diesem hohen Amte berufen, Folge geleistet. In 23 Sitzungen habe er den Mitgliedern des Hohen Hauses vorgeleuchtet durch Gewissenhaftigkeit und Treue im Einzelnen und im Ganzen. Von Anfang bis zu Ende habe er ausnahmslos alle Sitzungen geleitet mit Wohlwollen, Sachkenntniß, Ruhe und, wie bei dem obersten Richter unseres Landes selbstverständlich sei, mit Gerechtigkeit. Das Hohe Haus habe wiederholt erfahren, wie das Interesse dieses Hohen Hauses stets auch sein Interesse gewesen sei. Dafür spreche er ihm im Namen dieses Hauses den wärmsten Dank und die innigsten Wünsche für sein ferneres Wohlergehen aus. Von Anfang an habe ihm das Haus das vollste Vertrauen entgegengebracht und zu der Hochachtung, die ihm, als dem Präsidenten, gebühre, sei von Sitzung zu Sitzung in höherem Grade persönliche Verehrung und herzliche Liebe hinzugetreten.

Auch den beiden Herren Vizepräsidenten schulde das Haus Dank dafür, daß sie dem Herrn Präsidenten mit ihrem Rath und ihrer Erfahrung zur Seite standen.

Redner fordert die Mitglieder des Hauses auf, dem Dank an das Präsidium durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu verleihen, welcher Aufforderung Folge geleistet wird.

Der Präsident dankt für diese ehrenden Worte, bezüglich deren er nur zweifle, ob er sie in so reichlichem Maße verdient habe, und versichert, daß das Zusammenwirken mit dem Hohen Hause ihm eine bleibende und liebe Erinnerung sein werde.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Freiherr Ferd. von Bodman

Protokoll

über

den Schluß der Ständeversammlung

am 17. Juni 1890.

Der getroffenen Anordnung zufolge und gemäß dem ausgegebenen Programme versammelten sich die Mitglieder der Ersten Kammer heute Morgen ½10 Uhr in ihrem Sitzungssaale und nachdem solche, den Präsidenten Geheimerath Serger an der Spitze, durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherrn in den Sitzungssaal der Zweiten Kammer eingeführt waren, nahmen sie daselbst die für sie bereiteten Plätze ein.

Nachdem um 10 Uhr die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, folgende Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den gegenwärtigen Landtag zu schließen. Das höchste Reskript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit **Unseren** Präsidenten des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, den gegenwärtigen Landtag in **Unserem** Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern **Unserer** getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1890.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
(gez.) Gantz.

Hochgeehrteste Herren! Mit unausgesetzter Aufmerksamkeit haben Seine Königliche Hoheit den Gang Ihrer Verhandlungen begleitet, welche zu größerem Umfang und zu höherer Bedeutung, als beim Beginn des Landtags erwartet wurde, angewachsen sind und in ungewöhnlichem Maße Ihre Zeit und Kraft in Anspruch genommen haben. Gerne hat der gnädigste Landesfürst die Ausdauer und volle Hingebung, mit welcher Sie sich im Verein mit der Großherzoglichen Regierung den gesteigerten Aufgaben gewidmet haben, erkannt und mich ermächtigt, Ihnen den warmen Ausdruck Seiner Befriedigung und Seines Dankes zu übermitteln.

In dem Bewußtsein, daß unsere gemeinsame Arbeit von dem ernsten Bestreben geleitet war, der Wohlfahrt des Landes zu dienen, dürfen wir hoffen, daß auch ihre Ergebnisse demselben reichlich zu Statten kommen werden.

Die Schwierigkeiten, welche bei der Berathung und Feststellung der Staatsausgaben in Folge der durchgreifenden Reform der Beamtengesetzgebung auftraten, sind glücklich überwunden worden; in allen Theilen des Staatsvoranschlags zeigt sich neben der sorgfältigsten Prüfung die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie, hochgeehrteste Herren, den vermehrten Anforderungen für die gedeihliche Fortführung der Staatsverwaltung und für die Pflege der geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung entgegengekommen sind. Auf Ihre Anregung sind zur kräftigeren Unterstützung der Kreise und Gemeinden erhöhte Staatsbeiträge in den Voranschlag eingestellt worden. Der Landwirthschaft und Viehzucht, der Fischerei und dem Bergwesen ist durch die mit Ihnen vereinbarten Gesetze erweiterte Fürsorge eröffnet; auf dem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gebiete der Sittenpolizei haben die Vorschriften zum Schutze hilfloser Personen und zur Bekämpfung der Trunksucht wirksame Ergänzungen erhalten; durch das Gesetz über die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung wird für die Organisation der mittleren Gemeinden eine bedeutsame Neugestaltung in's Leben geführt, wodurch namhafte, bisher ausgeschlossene Gruppen von Ortseinwohnern zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zugelassen und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, ohne welche diese nicht länger verschiebliche Neuerung den sicheren Bestand und die stetige Fortentwickelung der Gemeinden gefährden würde.

Hochgeehrteste Herren! Am Schlusse dieser angestrengten Tagung lassen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ihnen Seinen freundlichen Gruß entbieten mit dem Wunsche, daß die von Ihnen hier geübte vielgestaltige Thätigkeit unter Gottes Beistand dem theuren Heimathland zum Segen gereichen möge!

Dem mir ertheilten höchsten Auftrag gemäß erkläre ich hiermit den Landtag für geschlossen.

Mit einem auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hochruf fand die Feierlichkeit ihren Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer den Saal verließen, um in ihren Sitzungssaal zurückzukehren.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1890.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Serger.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Freiherr Ferd. von Bodman.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

KZ 999, 1889/90 Heil.

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

N. 139.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1889/90.

Enthaltend

die

Beilagen

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.
1890.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 1889/90 Bue.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt des Beilagenheftes.

			Seite
Beilage Nr.	1.	Höchstes Reskript über die Einberufung sämmtlicher Abgeordneten zu beiden Kammern	1
„ „	2.	Höchstes Reskript über die Ernennung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der Ersten Kammer	2
„ „	3.	Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der Ersten Kammer	3
„ „	4.	Höchstes Reskript über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte	4
„ „	5.	Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	5
„ „	12.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend	6—21
„ „	13.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei	22—30
„ „	22.	Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend (von der Zweiten Kammer unverändert angenommen)	31
„ „	28.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts- für 1886 und 1887	32
„ „	32.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums, sowie jene des Großh. Ministeriums des Innern für 1886 und 1887	33
„ „	35.	Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	34—35
„ „	36.	Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	36—37
„ „	37.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1886/87 (II. Beilagenheft)	38
„ „	43.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend	39—54
„ „	44.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1886 und 1887 sowie jene der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnwerkstättenverwaltung, der Eisenbahnmagazinsverwaltung, der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung	55
„ „	45.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betr. die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1887 u. 1888	56
„ „	47.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1886 und 1887, ebenso die Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 (II. Beilagenheft)	57
„ „	62.	Adresse der Zweiten Kammer, betreffend die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen sämmtlicher Ministerien für 1886/87 sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung	58
„ „	63.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren (nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	59
„ „	80.	Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf, das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend	60—67
„ „	83.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Berggesetzes	68—144
„ „	86.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Komite's der Gesammtgeistlichkeit des Großherzogthums, evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend	145—150
„	112.	Mittheilung der Zweiten Kammer über die genehmigten im Laufe der Budgetperiode 1888/89 verwilligten Administrativkredite	151
„	118.	Bericht der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beilagenheft)	152—160

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Seite
Beilage Nr. 133.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend	161—163
„ „ 134.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren	164—169
„ „ 178.	Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend	170—181
„ „ 182.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins, die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend	182—188
„ „ 184.	Bericht der Budgetkommission über die Bitte des Demokratischen Vereins in Mannheim, betreffend die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise	189—192
„ „ 188.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Berggesetzes	193—235
„ „ 190.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner mehrerer Gemeinden um Gleichstellung mit den Ortsbürgern	236—242
„ „ 193.	Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend	243
„ „ 200.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend den Gesetzentwurf das Recht zur Ausübung der Fischerei	244
„ „ 202.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Direktion des Landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr.	245—251
„ „ 203.	Beschlüsse der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend	252—253
„ „ 205.	Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	254—255
„ „ 211.	Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend	256—257
„ „ 215.	Beschlüsse der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurfe, die Versicherung der Rindviehbestände betr.	258—262
„ „ 223.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und der hierauf verwendeten Mittel	263
„ „ 226.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend	264—282
„ „ 229.	Budget des Großh. Staatsministeriums für 1890 und 1891. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	283—284
„ „ 230.	Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890 und 1891 Tit. I—III, XII und XIII der Ausgaben. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	285
„ „ 231.	Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget des Großh. Finanzministeriums Tit. VIII, IX, X, XI und XI § 6 (Beamtenwittwenkasse) der Ausgaben und Tit. V und VI der Einnahmen	286
„ „ 232.	Mittheilung der Zweiten Kammer über das genehmigte Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1890 und 1891	287
„ „ 236.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, „Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend"	288—299
„ „ 237.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände	300—325
„ „ 240.	Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1890 und 1891 Tit. I—X der Ausgabe und Tit. I der Einnahme	326—328
„ „ 241.	Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Badanstaltenverwaltung für 1890 und 1891	329—332
„ „ 243.	Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 Tit. I bis VI, XI und XII der Ausgabe, Tit. I der Einnahme. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	333—334
„ „ 244.	Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 Tit. VII der Ausgabe, Tit. II der Einnahme. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	335
„ „ 245.	Bericht der Budgetkommission über das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1890 und 1891	336
„ „ 248.	Budget der Großh. Oberrechnungskammer für 1890 und 1891. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	337
„ „ 249.	Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890 und 1891. Tit. IV der Ausgabe, Tit. I der Einnahme — Domänenverwaltung — (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	338
„ „ 250.	Mittheilung der Zweiten Kammer über den unverändert genehmigten Tit. V (Salinenverwaltung) des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1890/91	339
„ „ 254.	Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend	340—347
„ „ 257.	Mittheilung der Zweiten Kammer über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890 und 1891 Tit. VI (Steuerverwaltung)	348—349
„ „ 258.	Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890 und 1891, Tit. VII (Zollverwaltung). (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	350

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

Beilage Nr. 259. Mittheilung der Zweiten Kammer über die genehmigte Nachtragsforderung zum Budget des Großh. Staatsministeriums für 1890/91 (Tit. III) 351

„ „ 264. Bericht der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Staatsministeriums . . . 352

„ „ 265. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891 Tit. I—VII, XI und XII der Ausgabe und Tit. I und II der Einnahme . . . . . 353—358

„ „ 266. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891. Abth. IV. Tit. I—XI der Ausgabe und Tit. I—VI der Einnahme . . . . . 359—373

„ „ 267. Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Oberbadischen Weinbau-Vereins, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend . . . . . 374—382

„ „ 268. Mittheilung der Zweiten Kammer über die zu Tit. VIII, IX und X des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91 gefaßten Beschlüsse . . . . . 383—384

„ „ 271. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891 Tit. VIII, IX und X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme 385—399

„ „ 272. Mittheilung der Zweiten Kammer, die Beschlüsse der Zweiten Kammer zum Entwurf eines Berggesetzes betreffend . . . . . 400—401

„ „ 273. Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1890 und 1891 Tit. I—XV und XIX—XXI der Ausgabe und Tit. I—VI und X der Einnahme. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer) . . . 402—405

„ „ 277. Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend den zu dem Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890/91 und zur Domänenverwaltung B. Außerordentlicher Etat, genehmigten Nachtrag 406

„ „ 278. Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend den zu dem Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890/91 Abth. IV Zollverwaltung Tit. VII B Außerord. Etat § 2 gestellten Antrag — Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz 407

„ „ 279. Mittheilung der Zweiten Kammer über den genehmigten Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1890/91. — Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr. 408

„ „ 280. Bericht der Petitionskommission über die Bitte des M. Mühlmann und Genossen von Heidelberg, sowie der Handelskammern Freiburg und Heidelberg, der Handelsgenossenschaft Konstanz und mehrerer Gemeindebürger von Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betr. . . . . 409—415

„ „ 281. Mittheilung der Zweiten Kammer, die von dem Abgeordneten von Buol und Genossen eingebrachte Interpellation, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener betreffend (Tit. VIII des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, außerordentl. Etat) . . . 416

„ „ 282. Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1890 und 1891 Tit. XVI, XVII und XVIII der Ausgabe und Tit. VII, VIII und IX der Einnahme. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer) . 417—418

„ „ 284. Mittheilung der Zweiten Kammer, das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1890 u. 1891 betr. 419

„ „ 286. Mittheilung der Zweiten Kammer über die für die Jahre 1890 und 1891 genehmigten Budgets I der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine); II der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung; III über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn 420

„ „ 289. Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend den zum Beschluß erhobenen Antrag der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1890/91. S. 15 421

„ „ 290. Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für 1890 und 1891. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer) 422

„ „ 291. Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betr. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer) . . . . . 423—425

„ „ 292. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891 Tit. I—XXI der Ausgabe und Tit. I—X der Einnahme . . . . . 426—440

„ „ 293. Bericht der Budgetkommission, betreffend A. die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1888 und 1889 und B. das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1890 und 1891. (III. Beilagenheft VI, S. 38—47) . . 441—448

„ „ 294. Bericht der Budgetkommission über A. die Budgets der Abtheilungen 1a. Werkstätten und 1b. Magazine der Eisenbahnverwaltung; B. das Budget der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung für die Jahre 1890 und 1891 (III. Beilagenheft VI, S. 32—37) . . . . . 449—451

„ „ 295. Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1890 und 1891. (Hauptabtheilung VI) . . . . . 452—457

„ „ 296. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend 458—459

„ „ 297. Bericht der Petitionskommission über die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend . . . . . 460—462

„ „ 299. Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend das genehmigte Budget über den umlaufenden Betriebs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Seite
	fond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodenseedampfschifffahrt für 1890 und 1891 (III. Beilagenheft S. XXV)	463
Beilage Nr. 300.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betr. den Antrag des Großh. Finanzministeriums zum Budget Tit. IV desselben, Domänenverwaltung zu § 15 b „Nebengehalte"	464
„ „ 301.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betr. Erläuterung zu Artikel 20 des Etatgesetzes (Dienstwohnungen)	465
„ „ 302.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend Erläuterung zu Tit. VI § 3 des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — Vergütung für Besorgung der Ausscheidung abgängiger Akten	466
„ „ 303.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend Beschlußfassung über den Titel III der Budgetabtheilung IV (Hochbauwesen) zu § 1 „Gehalte" und zu § 3 b. „Sonstige persönliche Ausgaben"	467
„ „ 304.	Mittheilung der Zweiten Kammer, betreffend den genehmigten Antrag zu § 3 des Budgets der Amortisationskasse — Vergütung für Abstempelung der eingelösten Schuldpapiere	468
„ „ 305.	Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, „die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung" betreffend	469—474
„ „ 316.	Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1890 und 1891	475—476
„ „ 317.	Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend	477—478
„ „ 320.	Mittheilung der Zweiten Kammer, daß dieselbe den von der Ersten Kammer gefaßten Beschlüssen den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, beigetreten ist	479
„ „ 362.	Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	480—481
„ „ 364.	Entwurf eines Gesetzes, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend. (Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer)	482—489
„ „ 373.	Beschlüsse der Zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend	490—491
„ „ 375.	Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, und die Petition des Stadtraths Lahr, die Erbauung der gleichen Linie und die einer Straßenbahn Reichenbach-Lahr-Rheingrenze betreffend	492—496
„ „ 378.	Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend	497—507
„ „ 382.	Adresse der Zweiten Kammer, betreffend die Zustimmung des zwischen Baden und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrags über die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth	508.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Donnerstag den 21. November d. J. um Uns zu versammeln, und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich auf gedachten Tag in Karlsruhe einzufinden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der Ersten Kammer zu ernennen:

1. Unseren Geheimen Rath und Oberlandesgerichtspräsidenten Friedrich Serger,
2. Unseren Geheimen Rath Dr. Franz Grashof,
3. Unseren Landgerichtspräsidenten Dr. Gustav von Rotteck,
4. Unseren Geheimen Referendär und Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Karl Haas,
5. Unseren Kommerzienrath Philipp Diffené in Mannheim,
6. Unseren Kommerzienrath Ferdinand Sander in Lahr,
7. den Gutsbesitzer Ferdinand Freiherrn von Bodman auf Lorettohof bei Freiburg,
8. den Kaufmann Konstantin Noppel in Radolfzell.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, diese Unsere Höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der Ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der Ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags:

Unseren Geheimen Rath Friedrich Serger,

sodann zum ersten Vicepräsidenten:

den Freiherrn Franz von Bodman,

und zum zweiten Vicepräsidenten:

Unseren Geheimen Rath Dr. Hermann von Holst.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der Ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch Unseren Staatsminister Dr. Turban zu besorgen sind.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

la Roche.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden,

1. für das Staatsministerium (Abtheilung für das Großherzogliche Haus und für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten):
   Unseren Geheimen Rath Dr. Hardeck,
   Unseren Geheimen Referendär Freiherrn von Reck;
2. für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   Unseren Geheimen Referendär Joos,
   Unseren Oberstaatsanwalt Freiherrn von Neubronn;
3. für das Ministerium des Innern:
   Unseren Geheimen Referendär Frey,
   Unseren Geheimen Referendär G. von Stoesser;
4. für das Finanzministerium:
   Unseren Ministerialdirektor Freiherrn von Teuffel,
   Unseren Geheimen Referendär Zittel

zu ständigen Regierungskommissären bei der Ersten und Zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Zentralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Dr. Turban, die Erste und die Zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren Geheimen Rath Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes „die Vorzugs und Unterpfandsrechte betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Heß.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. November 1889.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
la Roche.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes
die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Erster Abschnitt.
Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Vorzugsrechte auf Liegenschaften, sowie gesetzliche und richterliche Unterpfandsrechte werden nur dadurch wirksam, daß sie auf bestimmte, inhaltlich des Grundbuchs dem Schuldner gehörige, Liegenschaften und für bestimmte, erforderlichen Falls zu veranschlagende, Summen eingetragen werden.

§ 2.

Unterpfandsrechte haben in keinem Falle einen früheren Rang als vom Tage der dem § 1 dieses Gesetzes entsprechenden Eintragung.

Vorzugsrechte haben nur dann einen früheren Rang, wenn dieser im Eintrage bestimmt bezeichnet ist.

Die bisher keiner Eintragung bedürfenden Vorzugsrechte bewahren den ihnen zukommenden Rang dadurch, daß sie innerhalb 60 Tagen von ihrer Entstehung an in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Diese Frist wird bezüglich des Vorzugsrechts der Staatskasse für Waldkulturkosten von dem Tage an gerechnet, an welchem gemäß § 90a Abs. 3 des Forstgesetzes (in der Fassung des § 49 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, Ges.- u. V.-Bl. Nr. XIII) mit dem Vollzug der Kulturen begonnen wird.

Der Gläubiger hat bei der Eintragung den beanspruchten Rang nachzuweisen.

§ 3.

Die L.R.SS. 2103b und 2111a, sowie § 1 Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. No. XXX) bleiben unberührt.

B. Mündelpfandrecht.

§ 4.

Die Eintragung des Unterpfandrechts der Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormundes erfolgt nur auf Antrag des für die Vormundschaft zuständigen Amtsgerichts. Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten, wenn Veranlassung vorliegt, einen Eintrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwirken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 5.

Nach Vernehmung des Vormundes, des Gegenvormundes, der Beiräthe und des Waisenrichters hat das Amtsgericht zu bestimmen, auf welche Liegenschaften des Vormundes und für welchen Forderungsbetrag die Eintragung zu bewirken ist. In beiden Richtungen ist die Eintragung nur insoweit zu veranlassen, als dieses zu vollständigen Sicherung des Mündels erforderlich erscheint.

§ 6.

Wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr eines Verlustes ausgeschlossen ist oder der Vormund in anderer Weise zureichende Sicherheit leistet, so kann von der Erwirkung einer Eintragung abgesehen werden.

§ 7.

Bei Veränderung der Verhältnisse kann das Amtsgericht nach Vernehmung der in § 5 genannten Personen das Unterpfandsrecht des Mündels nachträglich eintragen lassen oder auf weitere Liegenschaften und für eine höhere Summe einen Eintrag erwirken.

§ 8.

In gleicher Weise (§ 7) kann auf Antrag des Vormundes ein Eintrag, wenn er das erforderliche Maß übersteigt, hinsichtlich der verhafteten Liegenschaften oder hinsichtlich des Forderungsbetrags beschränkt und, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Vormund nur die Beschwerdeführung gemäß § 24 des Rechtspolizeigesetzes zu.

§ 9.

Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt beendigt ist, kann die Eintragung nur noch innerhalb eines Jahres erfolgen. Sofern der Mündel bevormundet geblieben ist, kann die Eintragung nur von dem zuständigen Amtsgericht, andernfalls aber von dem gewesenen Mündel oder von dessen Erben beantragt werden.

C. Unterpfandsrecht der Ehefrauen.

§ 10.

Die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau kann nur von der Ehefrau und nur während der Ehe beantragt werden.

Die Einwilligung des Ehemanns ist nicht erforderlich.

Für eine entmündigte Ehefrau kann nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§ 4—8 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Nur im Ehevertrage kann vereinbart werden, daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau wegen ihres Heirathsgutes und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt (L.R.S. 2135 Ziffer 2 lit. a) ausschließlich auf Eine oder Einige der Liegenschaften des Ehemannes und nur für einen bestimmten Theil jener Forderungen eingetragen werde. Sind die Vertragsschließenden noch minderjährig, so findet L.R.S. 1398 Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Ehefrau ganz oder theilweise darauf verzichtet, ihr gesetzliches Unterpfandsrecht wegen der in L.R.S. 2135 Ziffer 2 lit. b und c bezeichneten Ansprüche eintragen zu lassen, ist unwirksam.

§ 12.

Die Ehefrau kann mit Einwilligung des Mannes den Pfandstrich bewilligen und den Eintrag hinsichtlich der Summe beschränken lassen.

Ist die Ehefrau entmündigt, so kann das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht auf Antrag des Ehemannes den Eintrag streichen oder beschränken lassen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Bedungenes Unterpfandsrecht.

§ 13.

Bei Fertigung von Unterpfandsverschreibungen ist das persönliche Erscheinen der Betheiligten oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgericht nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 14.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und richterlichen Unterpfandsrechte sowie das Vorzugsrecht des L.R.S. 2105a werden hinsichtlich der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur nach Maßgabe des § 1 wirksam.

§ 15.

Auf die Erneuerungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 bezw. vom 28. Januar 1874 finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, aber nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind, müssen vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.

Der bisherige Rang bleibt nur dann gewahrt, wenn er in diesem Eintrag bestimmt angegeben ist.

Der Gläubiger hat bei Stellung des Antrags, soweit erforderlich, nachzuweisen, daß ihm der beanspruchte Rang gebühre und daß die von ihm bezeichneten Liegenschaften von seinem Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergriffen worden sind.

Hinsichtlich des Unterpfandsrechtes der Minderjährigen und Mundlosen finden die Bestimmungen der §§ 4—9 entsprechende Anwendung. Auf die Liegenschaften eines Vormundes, dessen Amt vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sein Ende erreicht hat, kann ein solcher Eintrag nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung und Aenderung von Gesetzen.

§ 17.

Die Landrechtssätze 2103a, 2136—45, 2148 Ziffer 5 Absatz 2, 2153,
die strafrechtlichen Bestimmungen der L.R.S.S. 2202 und 2203 und § 6 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 werden aufgehoben.

§ 18.

Die Schlußworte des L.R.S. 2134

„vorbehaltlich der in dem folgenden Satze enthaltenen Ausnahmen",

werden aufgehoben.

Der L.R.S. 2135 wird dahin abgeändert:

Die Eintragung kann erst nach Entstehung des Unterpfandsrechtes erfolgen, somit:

1. für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormundes wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tage der angenommenen Vormundschaft an;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. für die Ehefrau auf das liegende Vermögen ihres Mannes

a. wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, von dem Tage der geschlossenen Ehe an;

b. wegen Ehesteuergeldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, von dem Tage an, da die Erbschaften oder Schenkungen ihr anfallen;

c. für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums von dem Tage an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1890 an in Wirksamkeit.

Einträge, welche am 1. Januar 1894 gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 ihre Wirksamkeit gegen Dritte verloren haben, sind von Amtswegen zu streichen.

§ 20.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Laufe der Jahre 1888 und 1889 sind die Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und eines Einführungsgesetzes veröffentlicht worden. Die Entwürfe einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften sind seit Ende März 1889 durchberathen und sie werden voraussichtlich bald zur Veröffentlichung gelangen. Die Möglichkeit liegt somit vor, daß diese Entwürfe, sei es mit mehr oder weniger sachlichen und formellen Aenderungen schon in wenigen Jahren zu Reichsgesetzen erhoben werden.

Von einem hochwichtigen Theile des neuen Gesetzgebungswerkes, nämlich von den Vorschriften über Rechte an Grundstücken, insbesondere über Eigenthum und Unterpfandsrecht ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die wesentlichen Grundsätze, wie sie in den Entwürfen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung niedergelegt sind, eine Aenderung nicht erfahren werden, zumal das vorgeschlagene System in dem größeren Theile von Deutschland jetzt schon geltendes Recht ist.

Während in Baden die dinglichen Rechte an Liegenschaften in zwei verschiedene Bücher — Grundbücher und Pfandbücher — eingetragen werden, kennen die Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches und einer Grundbuchordnung nur ein einziges solches Buch, das Grundbuch, in welchem alle das Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht an einer Liegenschaft, insbesondere Dienstbarkeiten und Pfandrechte betreffenden Einträge Aufnahme zu finden haben, und der Entwurf der Grundbuchordnung schreibt vor:

> Jedes Grundstück erhält im Grundbuche eine besondere Abtheilung (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.
>
> Mehrere Grundstücke dürfen ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten, wenn sie denselben Eigenthümer haben.

Der Entwurf einer Grundbuchordnung hat in der Absicht, die Weiterbenützung der bisher geführten Bücher zu ermöglichen, der Landesgesetzgebung mancherlei Konzessionen gemacht, ja sogar zugelassen, daß mehrere bisher geführte Bücher in ihrer Gesammtheit als Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten können: — er hat aber mit gutem Recht für unbedingt erforderlich erklärt, daß jedes Grundstück in einem der Bücher ein Grundbuchblatt habe, mit anderen Worten, daß eines dieser Bücher nach dem Realfoliensystem oder nach dem Personalfoliensystem geführt werde.

Diese Voraussetzung trifft in Baden, wie überhaupt in den Ländern des französischen Rechtes nicht zu, da sowohl die Grundbücher als die Pfandbücher nur nach chronologischer Ordnung geführt werden. Es ist keine Aussicht vorhanden, daß weitergehende, auch für diese Gebiete anwendbare Konzessionen gemacht werden, und es ist daher davon auszugehen, daß in allen diesen Ländern und insbesondere auch in Baden neue Grundbücher anzulegen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die erste Vorbedingung zur Anlegung eines Grundbuches im Sinne des künftigen Rechts, eine sorgfältige Vermessung und Kartirung der einzelnen Grundstücke verbunden mit der Aufstellung von Lagerbüchern, wird voraussichtlich in allen Gemarkungen des Landes rechtzeitig erfüllt sein.

Es wird keine besonderen Schwierigkeiten bieten, auf Grund der bisher geführten Bücher regelmäßig mit Sicherheit zu ermitteln, wer die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke sind, bezw. wer nach L.R.S. 1583a zur rechtlichen Verfügung über ein Grundstück befugt ist.

Auch hinsichtlich der Dienstbarkeiten liegt keine Veranlassung vor, die Einführung des künftigen Grundbuchrechts jetzt schon durch einen Akt der Gesetzgebung vorzubereiten, zumal noch nicht als feststehend betrachtet werden kann, ob künftig alle Dienstbarkeiten dem Eintragszwange unterliegen werden oder nicht.

Dagegen ist es dringend geboten, die Einführung des künftigen Rechtes hinsichtlich der hypothekarischen Belastung der Liegenschaften rechtzeitig vorzubereiten. Die Grundsätze der Publizität und der Spezialität, nach welchen solche Rechte nur durch Eintragung auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen zur Entstehung gelangen können, werden künftig mit strenger Konsequenz zur Durchführung gelangen*), während das bisherige Recht in zahlreichen und wichtigen Fällen Ausnahmen von diesen Prinzipien zugelassen hat.**)

Die großen wirthschaftlichen Vortheile, welche die strenge Durchführung dieser Prinzipien bietet, können nur dann zur Geltung gelangen, wenn und sobald dieselben auch auf die vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte angewendet werden.***) Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung macht es aber vollständig unmöglich, rasch und mit einem Schlage — etwa erst bei Anlegung des neuen Grundbuches — diesen wünschenswerthen Zustand herbeizuführen, es muß vielmehr zunächst dafür Sorge getragen werden, daß in dem Momente, in welchem das neue Grundbuch anzulegen ist, alle Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen sind.

Zur Erreichung dieses Zieles sind gesetzliche Vorschriften in doppelter Richtung erforderlich:

1. Für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes, ist zu bestimmen, daß Vorzugsrechte auf Liegenschaften und Unterpfandsrechte nur durch eine den oben bezeichneten Grundsätzen entsprechende Eintragung wirksam werden. Vergl. § 2 und hinsichtlich spezieller Rechte die §§ 3—13 des Entwurfs.
2. Für ältere, d. h. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Vorzugs- und Unterpfandsrechte bedarf es weiterer besonderer Vorschriften, um die rechtzeitige Eintragung und bezw. Spezialisirung herbeizuführen. Vergl. § 14—16 des Entwurfs.

Endlich sind eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften theils aufzuheben, theils zu modifiziren. Vergl. die §§ 15, 17, 18 des Entwurfs.

Zu § 1.

Die allgemeine Fassung dieses Paragraphen, welche die Prinzipien der Publizität und Spezialität zum Ausdruck bringt, macht es überflüssig, bei den einzelnen Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche durch die Gesetzesänderung berührt werden, den nothwendigen Inhalt der erforderlichen Eintragung besonders zu normiren. Die erforderlichen Aenderungen und bezw. Aufhebungen von Landrechtssätzen sind in § 17 und 18 des Entwurfs vorgesehen.

*) Wegen der dem L.R.S 2108 b entsprechenden Ausnahme vergl. die Begründung zu § 3.

**) Ausnahmen von dem Prinzipe der Publizität enthalten die L.R.S.S. 2103 b, 2135 und die in der Begründung zu § 1 aufgeführten Spezialgesetze.

Ausnahmen von dem Prinzipe der Spezialität enthalten die L.R.S.S. 2105 a, 2111 vergl. mit 878, 2128, 2130, 2153 Ziff. 3 vergl. mit 2121 Abs. 4 und 2121 a.

***) Im Entwurfe des Einf. Ges. Art. 109 ist bestimmt:

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, . . . bestehenden gesetzlichen Pfandrechte binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist . . . der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Es wird nicht nothwendig fallen, von dieser, die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigenden Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn das vorgeschlagene Uebergangsgesetz die Anlegung des Grundbuchs vorbereitet hat.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einer Aenderung bedürfen die Vorschriften über das bedungene Unterpfandsrecht (abgesehen von dem in § 13 erwähnten nebensächlichen Punkte) nicht und das Gleiche gilt auch von anderen Gesetzen über Vorzugs- und Unterpfandsrechte, in welchen die Prinzipien der Publizität und Spezialität gewahrt sind.

Vergl. Art. 56 des Wassergesetzes und § 73 der Gemeinde- und Städteordnung.

Um die nothwendige Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Pfandbuch zu sichern, ist es erforderlich, vorzuschreiben, daß eine Eintragung — entsprechend dem dem L.R.S. 1583a und dem Art. 25 des II. Einf.-Edikts zu Grunde liegenden Prinzip — nur auf solche Liegenschaften erfolgen kann, welche nach Inhalt des Grundbuches dem Schuldner gehören.

Von einer weitergehenden Aenderung, insbesondere der Vorschriften der L.R.S.S. 2108 und 2109 glaubt man Umgang nehmen zu können. Es würde zwar die Uebersichtlichkeit nicht unwesentlich erleichtert, wenn künftig alle Vorzugsrechte nur im Unterpfandsbuche eingetragen würden; — bei der voraussichtlich nur kurzen Geltungsdauer des vorgeschlagenen Gesetzes empfiehlt es sich aber nicht, die durch langjährige Praxis eingelebten Formen zu ändern, zumal die Grundsätze der Publizität und Spezialität auch dann gewahrt bleiben, wenn, wie bisher die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 Ziff. 1, 2 und 3 nur im Grundbuche eingetragen werden.

Auch dafür liegt kein Bedürfniß vor, für die Wahrung des Vorzugsrechtes des Verkäufers und bezw. Darlehensgebers (L.R.S. 2103 Ziff. 1, 2) eine Frist zu setzen, da der neue Erwerber nach den Bestimmungen dieses Paragraphen und nach L.R.S. 1583a das Grundstück weder veräußern noch verpfänden kann, so lange seine Erwerbsurkunde (vergl. L.R.S. 2108) nicht zum Grundbuche eingetragen ist.

In allen Fällen ist es Sache des Gläubigers, die Liegenschaften zu bezeichnen, auf welche er sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu wahren gedenkt, und soweit erforderlich, den Werth seiner Forderung zu einer bestimmten Summe anzuschlagen. L.R.S. 2148.

Inwiefern für den — minderjährigen oder entmündigten — Gläubiger das Amtsgericht einzutreten hat, ergiebt sich aus den §§ 4 und 10 des Entwurfs.

Zu § 2.

Bei dem bedungenen Unterpfandsrechte war der in Abs. 1 dieses Paragraphen ausgesprochene Grundsatz schon bisher geltendes Recht.

Der L.R.S. 2130 enthält keine Ausnahme von dem Prinzip, da nach richtiger Auslegung dieses Gesetzes
vergl. Zachariä-Dreyer II § 266 Note 26,
Sirey, Ausgabe vom Jahr 1885 t II S. 767 Note 78,
das Unterpfandsrecht hinsichtlich einer nachträglich von dem Schuldner erworbenen Liegenschaft nur durch einen weiteren Eintrag wirksam wird.

Hinsichtlich der gesetzlichen und richterlichen Unterpfandsrechte bringt dieser Paragraph die Konsequenz aus § 2 zum Ausdruck, daß eine dem — nach § 17 des Entwurfs aufzuhebenden — L.R.S. 2153] entsprechende Eintragung ohne alle Rechtswirksamkeit ist.

Hinsichtlich des Ranges der Vorzugsrechte soll es im Wesentlichen bei dem bestehenden Rechte verbleiben. Doch ist es unerläßlich, daß der Rang des Vorzugsrechtes in dem Eintrage selbst ersichtlich gemacht wird. Zu diesem Zwecke hat der Gläubiger nachzuweisen, welcher Rang ihm gebühre und bezw., daß das Vorzugsrecht rechtzeitig gewahrt wurde. Soweit ein früherer Rang nicht beansprucht oder nicht nachgewiesen wird, ist der Tag des Eintrags maßgebend.

Vergl. L.R.S. 2113.

Abweichend von den übrigen Ländern des französischen Rechtes kennt die Badische Gesetzgebung eine Reihe von Vorzugsrechten, welche ohne einer Eintragung zu bedürfen, sonstigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehen. Es sind dieses zunächst die Vorzugsrechte der Ablösungskapitalien der Zehnten, Frohnden, Gülten, Waidrechte, Erb- und Schupflehen und der Lehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergl. die Gesetze
vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. Nr. 49), § 15;
vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Nr. 8), Art. 1—3;
vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. d. a. 1832 Nr. 1), Art. 6;
vom 31. Juli 1848 (Reg.-Bl. Nr. 55), Art. 38;
vom 21. April 1849 (Reg.-Bl. Nr. 25), § 15;
vom 9. August 1862 (Reg.-Bl. Nr. 47), § 7.

Bei mehreren dieser Gesetze ist es zweifelhaft, ob neue Anwendungsfälle gegenwärtig noch vorkommen können. Da aber immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß einzelne Ablösungen bis heute versäumt worden sind, so ist es ein Gebot der Vorsicht, auch für diese seltenen Fälle Vorsorge zu treffen.

Ferner gehört hierher das Vorzugsrecht des Staats für vorgeschossene Waldkulturkosten nach § 90a des Forstgesetzes (vergl. Gesetz vom 27. April 1854, Reg.-Bl. Nr. 23).

Eine Aenderung der Vorschrift, daß die eben bezeichneten Vorzugsrechte anderen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehen, wird nicht beantragt. Sie ist innerlich gerechtfertigt, da der Werth des Pfandobjektes durch die Befreiung von dinglichen Belastungen bezw. durch die Aufforstung in entsprechendem Maße erhöht wird. Dagegen ist es, sobald die Befreiung von der Eintragung aufgehoben wird, unbedingt nothwendig, eine Frist für die Wahrung des Vorzugsrechtes zu setzen, zumal nach den heutigen Verhältnissen keine Vermuthung mehr dafür streitet, daß ein Grundstück im Zweifel entweder mit einem der oben erwähnten dinglichen Rechte oder mit einem entsprechenden Ablösungskapitale belastet sei.

Im Anschluß an L.R.S. 2109 wird eine Frist von 60 Tagen vorgeschlagen.

Nur bei dem Vorzugsrecht der Staatskasse für Waldkulturkosten kann es — nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 25. Februar 1879 — zweifelhaft sein, an welchem Tage dasselbe zur Entstehung gelangt. Um jede Rechtsunsicherheit von vornherein auszuschließen, mußte hierwegen eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 3.

Von den Vorschriften dieses Entwurfes konnten zunächst die in L.R.S. 2103b bezeichneten Vorzugsrechte und ebenso das Vorzugsrecht der Gemeinden und Gemarkungsinhaber für Feldbereinigungskosten aus dem Grunde ausgenommen werden, weil dieselben voraussichtlich auch vor der künftigen Reichsgesetzgebung als eintragsfreie Vorzugsrechte Anerkennung finden werden. Vergl. Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuchs Anmerkung 1 bei § 826 sub b.

Die Aufrechterhaltung des — für den Realkredit gleichfalls unschädlichen — § 2111a erscheint aus den in den Kammerverhandlungen über § 25 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen geltend gemachten Gründen (vergl. Bingner, S. 51—55) vorläufig, d. h. bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten.

Wegen Aufhebung des L.R.S. 2103a vergl. unten zu § 17.

Zu den §§ 4—9.

Daß das stillschweigende allgemeine Unterpfandsrecht der Bevormundeten durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich beseitigt werden wird, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Dagegen kann nicht mit gleicher Bestimmtheit vorausgesehen werden, ob — wie § 1689 des Entwurfs vorschlägt — der Vormund künftig nur unter besonderen Umständen zu einer Sicherheitsleistung angehalten werden wird.

Bei dieser Sachlage kann — abgesehen von anderen in der Sache liegenden Bedenken — zur Zeit wenigstens nicht ausgesprochen werden, daß in der Regel und abgesehen von besonderen Umständen von der Einschreibung des Unterpfandsrechts auf die Liegenschaften des Vormundes gänzlich abzusehen sei, man muß sich vielmehr darauf beschränken, die für den Kredit des Vormundes, so äußerst drückende Last (vergl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Band V Seite 1033 x) soweit zu erleichtern, als dieses mit dem Interesse der Bevormundeten verträglich ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 4.

Während das Landrecht es dem Vormund und Gegenvormund zur Pflicht macht (vergl. L.R.S.S. 2136 2137) die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts in der Form des L.R.S. 2153 — also ohne spezielle Bezeichnung der Liegenschaften und des Forderungsbetrags — herbeizuführen, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 1, 6 mit Nothwendigkeit, daß nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht eine den Vorschriften dieses Entwurfs entsprechenden Eintrag herbeiführen kann.

Die gleiche Vorschrift findet sich

1. in dem Bayerischen Gesetz vom 26. April 1888, Artikel 5,
2. in dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren vom 21. Dezember 1888, § 12.

Dem entsprechend wird weiter vorgeschlagen (als Ersatz für die aufzuhebenden L.R.S.S. 2136 und 2137; vergl. § 17 des Entwurfs) zu bestimmen, daß Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter verpflichtet sind, dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten, sobald Veranlassung vorliegt, einen Eintrag des Mündelpfandsrechts zu erwirken.

Zu § 5.

Wie schon oben erwähnt, geht der Entwurf prinzipiell davon aus, daß die Einschreibung des Unterpfandsrechts so weit — aber auch nur so weit — zu erfolgen habe, als es durch das Interesse des Bevormundeten geboten erscheint. Die erforderliche Aufklärung über die betreffenden Verhältnisse kann das Amtsgericht zunächst von dem Gegenvormund, den Beiräthen und den Waisenrichtern erwarten, deren Beruf es ohnehin ist, für den Mündel Sorge zu tragen. Dem Vormunde ist selbstverständlich Gelegenheit zu geben, auch seine Interessen zu wahren und es muß auch diesen Rechnung getragen werden, so weit dieses ohne die Sicherheit des Mündels zu gefährden zulässig erscheint.

Besondere Vorschriften über Einvernahme der Beiräthe sind nicht erforderlich, vergl. Rechtspolizeigesetz § 12.

Zu § 6.

Die Entscheidung darüber, ob nach Lage der Verhältnisse die Gefahr eines Verlustes ausgeschlossen ist, hat das Amtsgericht auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§ 5) zu treffen.

Selbstverständlich besteht keine Gefahr, wenn und solange der Bevormundete ein nennenswerthes Vermögen überhaupt nicht besitzt. Das Gleiche kann aber auch dann der Fall sein, wenn das betreffende Vermögen im Wesentlichen nur aus Liegenschaften besteht, über welche ja der Vormund für sich allein nicht verfügen kann. L.R.S. 457.

Es ist zu erwarten, daß auf Grund dieser Vorschrift bei einer großen Menge von Vormundschaften von jedem Eintrage abgesehen werden kann.

Eine Verpflichtung des Vormunds, auf andere Weise als durch das gesetzliche Unterpfandsrecht Sicherheit zu leisten, besteht nicht und soll auch nicht neu eingeführt werden. Dagegen soll dem Vormund die Möglichkeit gegeben werden, einen Eintrag auf seine Liegenschaften dadurch abzuwenden, daß er sich freiwillig erbietet, in anderer Weise genügende Sicherheit zu leisten.

Ob die angebotene Sicherheit eine genügende ist, kann dem Ermessen des Amtsgerichts überlassen bleiben und es soll hier nur beiläufig bemerkt werden, daß abgesehen von der Verpfändung von Werthpapieren auch die Bestellung eines Unterpfandsrechts an der Liegenschaft eines Dritten in Frage kommen kann (vergl. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches § 1689).

Zu § 7.

Durch Veränderungen in der Vermögenslage des Mündels, insbesondere durch Anfall von Erbschaften kann es nothwendig werden, nachträglich einen Eintrag oder einen weiteren Eintrag zu erwirken. Auch hier erscheint es angemessen, daß das Amtsgericht zunächst die in § 5 bezeichneten Personen zu hören hat.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 8.

Während L.R.S. 2143 eine Beschränkung des Unterpfandsrechts nur hinsichtlich der verhafteten Liegenschaften gestattete, erscheint es jetzt geboten, eine solche Beschränkung auch hinsichtlich des Forderungsbetrages zuzulassen, wenn der Eintrag — sei es von Anfang an oder in Folge Veränderung der Verhältnisse — das erforderliche Maß übersteigt. Liegen die in § 6 bezeichneten Voraussetzungen vor, so muß dem Amtsgerichte die Befugniß zustehen, den Eintrag gänzlich streichen zu lassen.

Es liegt kein Bedürfniß vor, zu gestatten, daß das Amtsgericht einen solchen Beschluß von Amtswegen fassen kann, da der Vormund, wenn er sich durch einen übermäßigen Eintrag belastet fühlt, nicht unterlassen wird, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Wenn das Amtsgericht nach Vernehmung des Gegenvormundes, der Beiräthe und des Waisenrichters den Antrag ablehnt, so ist dem Vormunde die Beschwerdeführung nach den Vorschriften des Rechtspolizeigesetzes, also an das Landgericht mit Frist von 14 Tagen zu gestatten.

Durch die Fassung dieses Paragraphen soll zugleich zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Vormunde nicht gestattet ist, im Wege des Civilprozesses auf Grund der L.R.SS. 2161 ff. eine Beschränkung der Eintragung herbeizuführen.

Zu § 9.

Im Interesse der Bevormundeten erscheint es nicht angängig, die Erwirkung eines Eintrags nur während des Bestehens der betreffenden Vormundschaft zuzulassen. Nicht selten wird es vorkommen, daß die Funktion des Vormundes ihr Ende erreicht, bevor es dem Amtsgerichte möglich war, einen Eintrag bezw. einen den Verhältnissen entsprechenden Eintrag herbeizuführen.

Dagegen ist es nicht geboten, die Frist des L.R.S. 475 in dieser Richtung aufrecht zu erhalten und damit den gewesenen Vormund noch 10 Jahre lang der Gefahr auszusetzen, daß seine Liegenschaften nachträglich auf diese Weise belastet werden. Eine Frist von einem Jahr erscheint vielmehr durchaus genügend.

Vergl. den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen § 16.

Wird die Funktion des Vormundes beendigt, während der Mündel bevormundet bleibt, so wäre es an sich Sache des neu ernannten Vormundes, einen etwa erforderlichen Eintrag auf die Liegenschaften seines Vorgängers zu erwirken. Man hält es jedoch für angemessener, auch in diesem Falle es der Entscheidung des zu ständigen Amtsgerichtes zu überlassen, ob und in welchem Umfange ein Eintrag herbeizuführen sei, damit nicht etwa in Folge übergroßer Vorsicht des neuernannten Vormundes die Liegenschaften des Vorgängers unnöthiger Weise belastet werden.

Wird die Vormundschaft in der Person des Mündels (durch Tod, Volljährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung) beendigt, so kann der Antrag nur von dem gewesenen Mündel oder von dessen Erben ausgehen.

Daß der gewesene Vormund bezw. die Erben desselben berechtigt sind, die Löschung des Eintrags im Prozeßwege zu erzwingen, sobald die Verpflichtungen aus der Vormundschaft erfüllt oder verjährt sind, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. L.R.S.S. 2157, 2158, 2160, 469 u. ff. 475.

Zu den §§ 10—13.

Nach den Vorschriften des L.R.S. 2135, welche nur hinsichtlich der Eintragung gemäß § 1 des Entwurfs einer Aenderung bedürfen (vergl. Entwurf § 18), entsteht das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau:

a. wegen ihres Heirathguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrage gebührt von dem Tage der geschlossenen Ehe an;
b. wegen Ehesteuergeldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, von dem Tage an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen;
c. für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums von dem Tage an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ergibt sich hiermit, daß dieses gesetzliche Unterpfandsrecht in keinem Falle vor Abschluß der Ehe entsteht und somit auch nicht vor diesem Zeitpunkte, sondern erst nach Entstehung des betreffenden Anspruchs eingetragen werden kann. Durch die in § 18 vorgeschlagene veränderte Fassung des L.R.S. 2135 wird dieses zum klaren Ausdruck gebracht. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß ein bedungenes Unterpfand für die künftigen Forderungen der Ehefrau auch schon vor Abschluß der Ehe nach den für diese Gattung von Unterpfandsrechten bestehenden Vorschriften konstituirt werden kann. Besondere Vorschriften sind auch in dieser Richtung nicht erforderlich.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 10.

Nach den L.R.S.S. 2136, 2139 kann die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandrechts der Frau von dem Ehemanne, von der Frau, von Verwandten des Mannes oder der Frau nachgesucht werden. Diese Vorschriften waren mit der bisher vorgeschriebenen Art der Eintragung, vergl. L.R.S. 2153, vollkommen verträglich, da weder die Liegenschaften des Ehemanns noch der Betrag der zu sichernden Ansprüche der Frau bezeichnet wurden, und somit von den verschiedenen Antragsberechtigten im Wesentlichen nur der nämliche Eintrag veranlaßt werden konnte.

Mit den Grundsätzen dieses Entwurfs sind diese Vorschriften nicht wohl vereinbar; es würde zu den größten Verwirrungen und zu der größten Unbilligkeit gegenüber dem Manne führen, wenn wegen des nämlichen Anspruchs auf Antrag verschiedener Personen mehrere Eintragungen auf verschiedene Liegenschaften erfolgen könnten.

Wenn es hiernach nothwendig ist, nur einer einzigen Person die Befugniß zur Stellung des Antrags zu gewähren, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Frau, d. h. die Gläubigerin in Betracht kommen kann.

Die Beseitigung der oben erwähnten Befugniß der Verwandten ist ohne alle praktische Erheblichkeit, da ja denselben unbenommen bleibt, die Ehefrau auf die nothwendigen Schritte zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen und ihr zur Erwirkung eines Eintrages behilflich zu sein. Dagegen entspricht es der Rechtsstellung der Ehefrau als Gläubigerin nicht, wollte man dritten Personen gestatten, gegen bezw. ohne ihren Willen in dieser Richtung thätig zu werden.

Diese Erwägungen sind auch hinsichtlich des Ehemanns zutreffend. Wenn sich auch schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, daß der Mann für die Sicherung des Vermögens seiner Frau und folgeweise auch für die Eintragung ihres Unterpfandrechts Sorge zu tragen hat, so kann er doch dieser — im Wege Rechtens überhaupt nicht erzwingbaren — Pflicht schon dadurch Genüge leisten, daß er seine Frau bei der Erwirkung des Eintrags mit Rath und That unterstützt. Ein selbständiges Recht des Mannes, ohne Wissen und Willen der Frau zu bestimmen, auf welche Liegenschaften und für welche Summen ein Eintrag erfolgen soll, ist nicht anzuerkennen.

Durch die ausdrückliche Bestimmung, daß die Ehefrau zur Stellung des Antrags der Ermächtigung des Ehemanns nicht bedarf, soll übrigens dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Frau auch ohne, ja gegen den Willen des Mannes ihre Ansprüche sichern kann.

In § 68 Ziff. 3 der neuen — auf den 1. Januar 1890 in Kraft tretenden — Notariatsordnung ist vorgesehen, daß der Notar bei Aufnahme von Eheverträgen auf die gesetzlichen Bestimmungen über Eintragung des Unterpfandsrechts der Ehefrau aufmerksam zu machen hat.

Es liegt kein Bedürfniß vor, der Ehefrau bezw. den Erben derselben die Befugniß zu gewähren, nach Auflösung der Ehe den Eintrag nachzuholen.

Soweit die Ehefrau bei ihrem Ableben schutzbedürftige, minderjährige Kinder hinterläßt, über welche dem Vater die gesetzliche Vormundschaft zusteht, genügt die Erwirkung eines Eintrags gemäß §§ 4 sq. dieses Entwurfs. Ist die Ehefrau entmündigt, so erscheint es angemessen, dem für die Vormundschaft zuständigen Amtsgericht, welches gemäß § 4 für den Eintrag des Mündelpfandrechts zu sorgen hat, auch die Erwirkung eines Eintrags gemäß L.R.S. 2135 anheimzugeben. Durch eine solche Vorschrift wird es möglich, namentlich auch in dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Falle für eine schleunige Sicherung des Vermögens der Frau zu sorgen, wenn das Amtsgericht Bedenken trägt, den Ehemann als Vormund zu bestätigen. L.R.S. 506, Rechtspolizeigesetz § 18.

Zu § 11.

Nach L.R.S. 2140 kann in einem Heirathsvertrage unter Personen, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen werden, daß die Eintragung nur auf gewisse Liegenschaften nachgesucht werden soll. Im Anschluß an die Prinzipien des Entwurfs erscheint es angemessen, auch über die Höhe des zu sichernden Anspruchs ein solches Uebereinkommen zuzulassen.

Der Entwurf schlägt vor, eine solche Beschränkung nur hinsichtlich der Ansprüche zu gestatten, für welche das Unterpfandsrecht der Frau vom Tage des Eheabschlusses an eingetragen werden kann. Vergl. L.R.S. 2135 Ziff. 2 lit. a in der Fassung des § 18 des Entwurfs.

Es wäre bedenklich, wollte man der Braut gestatten, ihr Unterpfandsrecht zum Voraus auch hinsichtlich der künftig erst entstehenden Ansprüche (vergl. L.R.S. 2135 Ziffer 2 lit. b c in der Fassung des § 18 des Entwurfs) zu beschränken, zumal es unmöglich ist, im Momente des Eheabschlusses die Art und die Höhe dieser Ansprüche zu ermessen.

Dagegen ist es unbedenklich, solche Vereinbarungen in dem bezeichneten Umfang auch bei Minderjährigen zuzulassen, sofern nach den Bestimmungen des L.R.S. 1398 bei dem Heirathsvertrage diejenigen Personen mitwirken, deren Einwilligung zur Giltigkeit der Ehe erforderlich ist.

Die Bestimmung, daß die Ehefrau nicht mit Rechtswirksamkeit darauf verzichten kann, ihr Unterpfandsrecht wegen der nach Abschluß der Ehe entstandenen Ansprüche eintragen zu lassen, entspricht im Wesentlichen dem Schlußsatze des (aufzuhebenden) L.R.S. 2140.

Zu § 12.

Nach L.R.S. 2144 kann der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nächstgesessenen in einen Familienrath vereinten Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschatzes, der Wiedererstattung des Frauengutes und der in dem Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werden, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschrift zur Sicherung der Ehefrauen im Wesentlichen nichts beigetragen hat. Der Schutz, welchen das Gesetz durch das Unterpfandsrecht gewähren will, geht regelmäßig nicht durch Beschränkung dieses Rechtes auf bestimmte Liegenschaften, sondern dadurch verloren, daß die Ehefrau zu Gunsten bestimmter Gläubiger auf ihr Unterpfandsrecht verzichtet und sich ferner in den meisten Fällen auch noch zur Uebernahme der sammtverbindlichen Haftbarkeit bestimmen läßt.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, der Ehefrau mit Ermächtigung des Ehemannes die Beschränkung ihres — durch Eintragung gewahrten — Unterpfandsrechtes sowohl hinsichtlich der Liegenschaften als hinsichtlich der Summe zu gestatten. Es ist zu hoffen, daß in manchen Fällen die Gläubiger auf einer Mitwirkung der Ehefrau bei der Verpfändung und insbesondere auf der Uebernahme der Sammtverbindlichkeit nicht bestehen werden, wenn auf die angegebene Weise dem Manne die Möglichkeit verschafft wird, eine durchaus pfandfreie Liegenschaft zum Unterpfande anzubieten.

Entsprechend der Vorschrift in § 10 Abs. 3 hat für die entmündigte Ehefrau das zuständige Amtsgericht über den Strich oder die Beschränkung zu entscheiden.

Daß die minderjährige Ehefrau der Ermächtigung durch das Amtsgericht bedarf, ergibt sich aus den L.R.S.S. 483, 484 (in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 des Rechtspolizeigesetzes.

Zu § 13.

Bedungene Unterpfänder werden nach bestehendem Recht (II. Einf.-Edikt vom 22. Dezember 1809 § 26 und R.P.G. § 2 Ziff. 8) in der Weise bestellt, daß die Betheiligten oder ihre Vertreter zunächst vor der Grund-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Pfandbuchbehörde den Pfandbucheintrag erwirken und darnach auf ihr persönliches Erscheinen vor dem Amtsgerichte von diesem auf Grund des ihm vorzulegenden Pfandbuchauszuges die Unterpfandsverschreibung ausgefertigt wird.

Der Entwurf schlägt vor, dieses persönliche Erscheinen der Betheiligten oder ihrer Vertreter vor dem Amtsgerichte als entbehrlich in Wegfall zu bringen. Die dem Amtsgerichte zukommende Prüfung der Rechtserfordernisse der Unterpfandsbestellung kann, gleichwie die der Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe vorausgehende Prüfung in der Regel ohne Beisein der Betheiligten auf Grund der Auszüge geschehen und irgend welche Gründe, aus welchen die seither bei dem Amtsgerichte beurkundete Wiederholung der schon bei der Grund- und Pfandbuchbehörde abgegebenen, auf die Unterpfandsbestellung und deren Modalitäten gerichteten Parteierklärungen rechtlich nothwendig oder zweckmäßig erschiene, sind nicht vorhanden.

Der darnach unbedenkliche Wegfall des persönlichen Erscheinens erspart den Betheiligten beträchtliche Opfer an Zeit und Geld und ist darum auch Angesichts der denselben durch den Entwurf in anderer Richtung aufzuerlegenden Verpflichtungen von besonderer Bedeutung.

Zu § 14.

Die Vorschrift dieses Paragraphen, welche sich als eine nothwendige Folgerung aus den in § 1 niedergelegten Prinzipien darstellt, enthält keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte, da den betreffenden Gläubigern in dem Momente, in welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch keinerlei Rechte an den künftigen Gütern ihrer Schuldner zustehen. Vergl. Bayerisches Gesetz vom 26. April 1888 Art. 37, Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen § 34.

Als einziges allgemeines Vorzugsrecht kommt hier nur das in L.R.S. 2105a bezeichnete in Betracht.

Zu § 15.

Die Erneuerung von Einträgen auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 bezw. vom 28. Januar 1874 bietet eine gute Gelegenheit, gleichzeitig auch diejenigen Einträge zu vervollständigen, welche nicht auf bestimmte Liegenschaften oder nicht auf bestimmte Summen lauten. Die entsprechende Anwendung des § 1 des Entwurfs erscheint daher angemessen.

Zu § 16.

Daß es nothwendig ist, auch die älteren, d. h. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte dem Inskriptionszwang im Sinne des § 2 zu unterwerfen, ergibt sich schon aus dem Eingangs Gesagten.

Selbstverständlich muß davon abgesehen werden, diese Maßregel von Amtswegen durchzuführen, da die Behörde nicht wissen kann, auf welche Liegenschaften und für welchen Forderungsbetrag der Gläubiger einen Eintrag wünscht.

Aber auch eine Mahnung der Gläubiger, wie solche in dem Gesetz vom 5. Juni 1860 bezw. vom 28. Januar 1874 vorgeschrieben ist, erscheint entbehrlich, wenn auf andere Weise dafür Sorge getragen wird, daß das Gesetz überall und in allen Kreisen bekannt wird. In einer Vollzugsverordnung kann angeordnet werden, daß die Vorschrift dieses Paragraphen nicht nur in allen Amtsverkündigungsblättern, sondern auch in den einzelnen Gemeinden des Landes durch öffentlichen Anschlag und durch mehrmalige Verkündigung und Gemeindeversammlungen bekannt gemacht wird.

Da die Anlegung des neuen Grundbuchs eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, so kann die Frist nicht wohl weiter als bis zum 1. Januar 1894 erstreckt werden.

Die Versäumung dieser Frist hat zur Folge, daß die betreffenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren, und zwar ohne Unterschied, ob diese Rechte bisher eines Eintrags überhaupt nicht bedurften oder ob nur ein allgemeiner Eintrag — ohne bestimmte Bezeichnung der Liegenschaften und des Forderungsbetrags — vorhanden war. Unbenommen aber bleibt dem Gläubiger auch noch später sein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Recht gemäß § 1 des Entwurfs eintragen zu lassen (wobei sich der Rang nach dem Datum dieses Eintrages richtet), jedoch nur auf Liegenschaften, welche noch in diesem Momente laut Grundbuch dem Schuldner gehören.

Durch gehörige Wahrung dieser Frist soll dem Gläubiger seine alte Rechtsstellung aufrecht erhalten bleiben, insbesondere auch der bisherige Rang. Dabei ist aber unerläßlich, daß der beanspruchte Rang in dem Eintrage bestimmt bezeichnet wird, da nach dem künftigen Grundbuchrecht das Rangverhältniß der verschiedenen hypothekarischen Belastungen aus dem Grundbuche selbst ersichtlich sein muß.

Der dem Gläubiger obliegende Nachweis des beanspruchten Rangs wird ohne alle Schwierigkeiten zu erbringen sein, wenn derselbe — wie namentlich bei dem richterlichen Unterpfandsrechte — mit dem Datum des ersten Eintrages gegeben ist. Stehen aber Rechte in Frage, welche bisher eines Eintrages überhaupt nicht bedurften, so hat der Gläubiger nachzuweisen, daß das betreffende Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes an dem von ihm angegebenen Tage entstanden ist. Auch ein solcher Nachweis wird in der Regel ohne allzu große Schwierigkeiten zu erbringen sein, insbesondere wird es den Ehefrauen nicht schwer fallen, den Tag des Eheabschlusses und ebenso die weiteren nach L.R.S. 2135 für die Entstehung ihres Unterpfandsrechtes maßgebenden Thatsachen in genügender Weise darzuthun.

Daß die Angabe des Amtsgerichts hinsichtlich der Annahme der Vormundschaft (L.R.S. 2135 Ziff. 1) und somit hinsichtlich des Zeitranges des Mündelpfandsrechts als genügender Nachweis zu erachten ist, wird einer besonderen Hervorhebung im Texte des Gesetzes nicht bedürfen.

Während nach § 1 des Entwurfs Eintragungen nur auf solche Liegenschaften erfolgen können, welche nach Inhalt des Grundbuchs dem Schuldner gehören, kommen hier sehr häufig auch solche Liegenschaften in Betracht, welche schon längst in das Eigenthum eines Dritten übergegangen sind. Auch hier ist es Sache des Gläubigers, den — regelmäßig aus dem Grundbuche zu erbringenden — Nachweis darüber zu liefern, daß und wann die von ihm bezeichneten Liegenschaften von dem betreffenden Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erfaßt worden sind.

Hinsichtlich des Unterpfandsrechtes der Minderjährigen und Mundlosen war die analoge Anwendung der §§ 4—9 des Entwurfs vorzuschreiben, da diese Vorschriften, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, auch dann als angemessen erscheinen, wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die betreffende Vormundschaft schon angetreten ist. L.R.S. 2135 Ziffer 1.

Dabei war aber — aus den zu § 9 entwickelten Gründen — weiter zu bestimmen, daß auf die Güter eines Vormundes, dessen Amt beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon beendigt ist, nur noch ein Jahr lang von diesem Zeitpunkte an ein Eintrag stattfinden kann.

Zu den §§ 17 und 18.

Die Aufhebung bezw. Abänderung der in diesen Paragraphen bezeichneten Landrechtssätze ist zum größeren Theil die unmittelbare Konsequenz der oben erörterten Bestimmungen des Entwurfs. Außerdem aber erschien es angemessen, einzelne weitere, mit dem Gegenstand des Entwurfs in mehr oder weniger nahem Zusammenhange stehende gesetzliche Bestimmungen aufzuheben, deren Beseitigung sich als wünschenswerth gezeigt hat.

Zu L.R.S. 2103a.

Die Vorschrift, daß der Staatskasse außer dem gesetzlichen Unterpfandsrecht des L.R.S. 2121 auch noch ein Vorzugsrecht auf gewisse Liegenschaft des Staatsrechners und seiner Ehefrau zusteht, wird mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig und ohne Ersatz zum Wegfall kommen.*)

Ein Bedürfniß, dieses auch nach der gegenwärtigen Gesetzgebung anomale Vorzugsrecht aufrecht zu erhalten, besteht nicht, da abgesehen von den Dienstkautionen das gesetzliche Unterpfandsrecht genügende Sicherheit bietet.

Zu den L.R.S.S. 2134, 2135,

vergl. Begründung in Eingang und zu den §§ 2, 4, 10—13;

*) Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 74 besagt:
Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person das Recht zusteht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an den Grundstücken des Schuldners in das Grundbuch zu verlangen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu den L.R.S.S. 2136, 2137, 2139,
vergl. Begründung zu den §§ 4, 9, 10;
zu L.R.S. 2140,
vergl. Begründung zu § 11;
zu L.R.S. 2141,
vergl. § 4 sq des Entwurfs;
zu L.R.S. 2142,
vergl. Begründung zu §§ 4 und 10;
zu L.R.S. 2143,
vergl. Begründung zu § 8;
zu L.R.S.S. 2144, 2145,
vergl. Begründung zu § 12;
zu L.R.SS. 2148, Ziff. 5, Abs. 2 und 2153,
vergl. Begründung im Eingang und zu den §§ 1 und 10;
zu den L.R.SS. 2202 und 2203.

Die strafrechtlichen Vorschriften dieser Landrechtssätze, deren exorbitante Härte schon vielfach beklagt wurde, bedürfen dringend der Aenderung bezw. Aufhebung.

Zunächst sind die Strafen, namentlich hinsichtlich des Strafminimums viel zu hoch bemessen, so daß so häufig im Wege der Begnadigung Abhilfe geschaffen werden mußte. Die Höhe der in L.R.S. 2203 angedrohten Strafe hat aber auch weiter die unerwünschte Folge, daß Fälle von ganz minimaler Bedeutung nur durch die Strafkammer der Landgerichte abgeurtheilt werden können (Gerichtsverf. Gesetz §§ 73, Ziff. 1 und 75, Ziff. 14).

Vergl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Annal. Band 48, S. 7.

Da schwere, vorsätzliche Pflichtverletzungen der Pfandschreiber durch das Strafgesetzbuch (§ 348) mit entsprechender Strafe — Gefängniß nicht unter einem Monat — bedroht sind, so genügt im Uebrigen die Anwendung des Art. 11 des Badischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und bezw. der Verordnung vom 18. September 1888, Ziff. V (§ 49 der Anleitung). Ges.- u. V.-Bl. Nr. XL, S. 584.

Eine Geldstrafe bis zu 200 M. erscheint auch für die in den L.R.S.S. 2202 und 2203 erwähnten Ordnungswidrigkeiten vollkommen ausreichend.

Vorgesetzte Dienstbehörde ist das Amtsgericht, welches nach § 2 Ziff. 7 des Rechtspolizeigesetzes auch die Führung der Grund- und Pfandbücher zu überwachen hat.

Daß über die Dienstentsetzung nicht die Gerichte (vergl. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 21. Mai 1870 § 6), sondern die zuständigen Verwaltungsbehörden (Gemeindeordnung §§ 25 und 26) zu entscheiden haben, ist in der obenerwähnten Verordnung vom 18. September 1888 ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 6 des Rechtspolizeigesetzes vergl. die §§ 4 und 8 des Entwurfs.

Zu den §§ 19 und 20.

Es liegt im Interesse der Sache, daß die vorgeschlagenen Gesetzesveränderungen möglichst bald in Kraft treten. Jeder Eintrag, welcher in der Zwischenzeit nach Maßgabe der bisherigen Gesetze ohne spezielle Bezeichnung der Liegenschaften und des Forderungsbetrags erfolgt, verursacht doppelte Arbeit, da er ja spätestens bis zum 1. Januar 1894 gemäß § 16 des Entwurfs vervollständigt werden muß.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden so rasch erlassen werden können, daß es keinem Bedenken unterliegt, das Gesetz schon am 1. Juli 1890 in Kraft treten zu lassen.

Die Streichung von Einträgen, welche ihre Wirksamkeit gegen Dritte verloren haben, wird wesentlich dazu dienen, die öffentlichen Bücher übersichtlicher zu machen und die Anlegung des künftigen Grundbuchs zu erleichtern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 22. November 1889.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. L. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Buchenberger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 9. November 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Leutz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

betreffend das Recht zur Ausübung der Fischerei.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend, wird in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt.

Artikel 1.

1. Mit der Verkündung dieses Gesetzes geht unter sinngemäßer Anwendung der in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestimmten Beschränkungen die Fischerei in Kanälen (Gewerbswassern), welche Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben, an den Staat, in Kanälen, welche aus anderen fließenden Gewässern Zufluß haben, an die gemäß § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 29. März 1852 fischereiberechtigten Gemarkungsgemeinden (Markungsberechtigten) über.

2. Den seither in Kanälen Fischereiberechtigten ist für die Entziehung des Fischereirechts von den künftig Berechtigten Entschädigung zu leisten.

   Die Entschädigung besteht in dem sechsfachen Betrag des aus der Kanalfischerei im Durchschnitt der Jahre 1886/88 nachweisbar erzielten Reinertrages. Die Entschädigungssumme ist vom Tage des Uebergangs des Fischereirechts bis zum Tage der Zahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

3. Die Höhe der Entschädigung wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde nach Vernehmung der Betheiligten festgesetzt. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von einem Monat, im Uebrigen nach Maßgabe des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statthaft.

4. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung desselben nicht innerhalb dreier Jahre nach Verkündung des Gesetzes erfolgt.

5. Die für die Kanalfischwasser (Ziffer 1) geltenden Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrecht erhalten; doch tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes der nach den Bestimmungen desselben Fischereiberechtigte in den Genuß des Pachtzinses.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 2.

1. Die Fischerei in Gewässern, in welchen gemäß § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 die Ausübung der Fischerei vormals Berechtigten überlassen wurde, fällt an die gemäß § 1 Ziffer 1 und 3 des genannten Gesetzes Fischereiberechtigten zurück, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt wird und das Ministerium des Innern ausgesprochen hat, daß diese Maßregel im Interesse der Hebung des Fischbestandes in dem Fischwasser und einer geordneten Fischereiwirthschaft geboten erscheint.

Zur Stellung des Antrags ist außer den unmittelbar Betheiligten auch die Bezirkspolizeibehörde zuständig.

2. Den seither Fischereiberechtigten ist von demjenigen, auf welchen das Fischereirecht übergegangen ist, Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des aus dem Fischereirecht in den drei der Ministerialentschließung vorausgehenden Kalenderjahren nachweisbar erzielten Reinertrags. Für die Zuständigkeit der Behörde werden die Vorschriften unter Artikel 1 Ziffer 3 für maßgebend erklärt.

Artikel 3.

Das Recht zur Fischerei begreift auch das Recht zum Sammeln der Perlenmuscheln, sowie zum Fang von Krebsen in sich.

Artikel 4.

Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, und bleiben nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf zwar der Grundbesitzer diese Fische sich aneignen, Vorrichtungen aber, welche den Zweck haben, das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den regelmäßigen Wasserlauf zu hindern, nicht anbringen.

Zurückgebliebene Fischbrut darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

Artikel 5.

Der Fischereiberechtigte ist, soweit dies zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist, zur Betretung nicht eingefriedigter Ufergrundstücke befugt, haftet aber für den von ihm angerichteten Schaden.

§ 2.

Die auf Grund der Artikel 1 und 2 ergehenden Verfügungen und Entscheidungen der Staatsbehörden erfolgen ohne Sportelansatz.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu 2c.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 29. März 1852 hat in § 1 die Fischerei in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen dem Staat, in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern dem Eigenthümer, in den übrigen Gewässern der Gemarkungsgemeinde zugewiesen. Außerdem sollte derjenige, der an dem Ufer eines Fischwassers Eigenthum in einer Ausdehnung von 500 Ruthen (1500 m) besitzt, zur selbständigen Ausübung der Fischerei befugt sein.

Diese Art der Vertheilung der Fischereiberechtigungen, zu welcher das Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte vom 10. April 1848 den äußeren Anstoß gegeben hatte, erwies sich in der Folge nicht als eine durchweg glückliche Lösung der Angelegenheit, wie dies schon in der Begründung zu dem Gesetz vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei unumwunden hervorgehoben ist. Es ist daselbst bemerkt, daß „durch den § 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 rücksichtlich des Rechts zur Fischerei Verhältnisse geschaffen wurden, welche theilweise eher zu einer Verminderung denn zu einer Vermehrung des Fischbestandes hinzuführen geeignet waren, was insbesondere von dem den Eigenthümern von Kanälen eingeräumten Fischereirecht gelte, weil die größeren Fische, insbesondere der werthvolleren Arten, sich gerne in das bewegte, tiefere Wasser hinter Wasserwerken begeben und durch den rücksichtslosen Fang derselben an solchen Stellen die übrigen Theile des Fischwassers entvölkert werden".

Der Kommissionsbericht zu dem Gesetz vom Jahre 1870 theilte diese Anschauung, betonte, daß das Gesetz vom Jahre 1852, welches neben Staat, Gemeinde, Kanalbesitzer und Uferanstößer als Fischereiberechtigten, außerdem die als Erblehen verliehenen Fischereirechte aufrecht erhalten und unter gewissen Voraussetzungen den ehemals Berechtigten die Ausübung der Fischerei belassen hat, „eine wahre Zersplitterung der Fischwasser herbeigeführt habe" und führte aus, daß man sich bei Vertheilung der durch das Gesetz vom Jahr 1848 gewissermaßen herrenlos gewordenen Fischereirechte offenbar von zwei sich entgegenstehenden Auffassungen habe leiten lassen; nämlich einerseits von der privatrechtlichen Auffassung, daß Derjenige, der Eigenthümer eines Wasserlaufs sei, oder an demselben ein Wasserbenützungsrecht habe, auch zur Aneignung der in demselben sich aufhaltenden Fische berechtigt erscheine, was dazu geführt habe, den Staat, die Kanal- und Teichbesitzer, sowie gewisse Uferanstößer zu Fischereiberechtigten zu erklären, und anderseits von der öffentlich-rechtlichen Auffassung, daß aus Gründen der Volkswohlfahrt die Ausübung der Fischerei an Stelle des Eigenthümers oder Uferanstößers dem Vertreter der Gesammtheit der an sich Berechtigten, nämlich der Gemarkungsgemeinde, zustehe. Weil so die Ordnung der Fischereirechte auf entgegenstehenden Rechtsgrundlagen fuße, herrsche überhaupt nicht blos vielfach Unklarheit über die rechtliche Natur der Fischereirechte, sondern es sei auch dadurch die Betreibung einer rationellen Fischzucht unmöglich gemacht.

Eine Abhilfe gegenüber der durch die fragliche Regelung geschaffenen Uebelständen wurde indeß im Jahr 1870 nicht durch Aenderung der 1852er Gesetzgebung, sondern lediglich durch Erlassung zweckmäßiger Bestimmungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die Ausübung der Fischerei zu treffen versucht, insbesondere durch die Ermöglichung der Bildung von Fischereigebieten — Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 1870 — und durch Erlassung von Vorschriften, welche deren einheitliche und rationelle Bewirthschaftnng verbürgen sollten (Art. 2). Wie die Erfahrungen indeß gezeigt haben, sind die an diesen Theil des Gesetzes geknüpften Erwartungen nicht überall in Erfüllung gegangen, indem es zur Bildung von Fischereigebieten und Fischereigenossenschaften nur selten kam und gerade da, wo neben Gemeinden auch zahlreiche Werkbesitzer oder Uferanstößer fischereiberechtigt waren, von Seiten der letzteren dem Zustandekommen solcher Unternehmungen häufig am meisten Widerstand entgegengesetzt wurde. Seit einer Reihe von Jahren mehren sich deßhalb in den Jahresberichten derjenigen Aemter, in deren Bezirken Wasserläufe mit vielen Gewerbskanalanlagen sich befinden, die Klagen über das Mißliche des jetzigen Rechtszustandes, dessen Fortdauer alle Bemühungen auf Hebung der Fischerei mehr oder weniger fruchtlos erscheinen lasse. In der That ist nicht zu läugnen, daß es auf den Eifer, der in dem Hauptwasser Fischereiberechtigten, für schonliche Behandlung des Fischwassers und Vermehrung des Fischbestandes Sorge zu tragen, in hohem Grade lähmend einwirken muß, wenn die Besitzer von Gewerbskanälen oder Sammelteichen, ohne daß dieselben die Vermehrung der Brut sich angelegen sein lassen, lediglich in Folge des Umstandes, daß die Fische und namentlich die Forellen gerne die Seitenwasser aufsuchen, an der Fischbeute oftmals einen erheblicheren Antheil nehmen, als der Fischereiberechtigte oder Pächter des Hauptwassers selber zu erzielen im Stande ist.

Auch die rechtliche Grundlage, auf welche hin ein Fischereirecht der Kanalbesitzer in der 1852er Gesetzgebung konstruirt wurde, gibt zu mannigfachen Zweifeln Anlaß. Ist der Gesetzgeber s. Zt. von der an sich zutreffenden Auffassung ausgegangen, daß, wer Eigenthümer eines Gewässers sei, auch das Fischereirecht in diesem habe, so ist doch von diesem Grundsatz eine unrichtige Anwendung insofern gemacht worden, als man den Eigenthümer der Ufer und des Bettes eines fließenden Gewässers auch als Eigenthümer der der Verfügungsgewalt sich beständig entziehenden fließenden Wasserwelle behandelte und deßhalb kein Bedenken trug, die Kanäle und Gewerbswasser mit den Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern auf eine Linie zu stellen. Der einen Kanal erstellende Unternehmer wird aber wohl Eigenthümer der Kanalrinne, nicht aber auch ohne Weiteres Eigenthümer des die Rinne durchfließenden Wassers; am Wasser selbst steht ihm nur ein Benützungsrecht zu, welches in den Zwecken der Anlage und in der Natur des im Kanal fließenden Wassers seine Beschränkungen findet. Muß, wie auch das Reichsgericht durch Urtheil vom 20. November 1884 anerkannt hat, zugegeben werden, daß unter der Herrschaft des code civil die an ein nicht schiff- und floßbares Gewässer anstoßenden Ufereigenthümer an dem Bette kein Eigenthumsrecht besitzen, so kann auch von einem Eigenthum an dem darin fließenden Wasser keine Rede sein und in Uebereinstimmung hiermit geht auch das Wassergesetz vom 25. August 1876 von der Auffassung aus, daß an der Wassermasse der fließenden Gewässer ein Eigenthumsrecht nicht besteht, sondern nur ein Recht der Anlieger beziehungsweise Kanalbesitzer auf Benützung des Wassers. Dieses Benützungsrecht schließt aber an sich das Recht zur Occupation der im Wasser befindlichen Fische nicht in sich, während der Eigenthümer eines Teiches allerdings auch Besitzer der darin befindlichen Fische ist.

Theilt man diese Auffassung, daß der Kanalbesitzer kein Eigenthumsrecht an das, ständiger Erneuerung aus dem Hauptgewässer unterliegende Kanalwasser habe, so wird auch kein Grund vorhanden sein, die Kanalbesitzer hinsichtlich der Ausübung der Fischerei anders als die an ein natürlich fließendes Gewässer angrenzenden Grundbesitzer zu behandeln. Hinsichtlich der letzteren hat das Gesetz vom Jahr 1852 aus Gründen des öffentlichen Interesses erklärt, daß, sofern sie nicht mit einer Länge von mindestens 500 Ruthen an das Ufer anstoßen, zur Ausübung der Fischerei nicht sie, sondern die Gemarkungsgemeinde berechtigt erscheine. Der dieser Regelung zu Grunde liegende Gedanke: es sei zu vermeiden, eine Vielheit von Fischereiberechtigten zu schaffen, weil mit dieser Zersplitterung der Fischereiberechtigungen eine rationelle Fischwirthschaft unverträglich sei — ein Gedanke, der in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 weiter ausgebildet wurde — trifft aber auf die Kanalbesitzer ebenso zu wie auf die Uferanstößer. Denn für den praktischen Erfolg ist es ohne Bedeutung, ob die Zersplitterung der Fischereirechte durch eine Vielheit von Uferanstößern oder durch eine Vielheit von Kanalbesitzern veranlaßt wird. Und folgerichtig hätte das Gesetz vom Jahr 1852 den Kanalbesitzern das Fischerei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

recht nicht einräumen dürfen. Auch schon um deßwillen nicht, weil der für die Fischereiinteressen durch den gesetzlichen Zustand geschaffene Nachtheil mit der jedesmaligen neuen Erstellung von Kanälen ꝛc. eine weitere Verschärfung erfährt, sowohl durch die Vermehrung der vorhandenen Fischereiberechtigungen an sich, als dadurch, daß die im Hauptwasser Fischereiberechtigten immer neue Schmälerungen des Ertrags ihrer Fischerei erleiden, ohne daß sie in der Lage sich befinden, für diese Schmälerung ihrerseits Schadloshaltung zu begehren. Jedes weitere Entstehen eines Kanals bedeutet in der That nichts anderes als die theilweise Enteignung längst bestehender Fischereirechte ohne Entschädigung zu Gunsten der Inhaber neuer industrieller Anlagen. — Erschien danach die nachträgliche Beseitigung der Kanalfischereirechte, für welche sich auch wiederholt der Vorstand des badischen Fischereivereins und eine Anzahl bestehender Fischereigenossenschaften ausgesprochen haben, als eine im Interesse der Hebung der Fischerei nicht länger zu umgehende Maßnahme, so war zu erwägen, ob nicht auch derjenigen Zersplitterung der Fischereirechte, welche in der Bestimmung im vorletzten Absatz des Artikels 1 und in der Bestimmung in Artikel 13 des Gesetzes von 1852 ihren Grund haben, in dem zu erlassenden Gesetz entgegenzutreten sei, welche Frage wenigstens hinsichtlich der Fischereiberechtigungen der letzterwähnten Art bedingungsweise zu bejahen war (vergl. das zu Artikel 2 des Entwurfs Ausgeführte). Auch schien der jetzige Anlaß geeignet, eine Anzahl anderer, auf das Recht der Fischereiausübung sich beziehender, seither bestrittener Punkte einer unzweideutigen Ordnung entgegenzuführen.

Ueber den Umfang der Kanalfischereiberechtigungen und der weiteren Fischereirechte, welche in Gemäßheit des § 1 vorletzter Absatz und des § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 bestehen, sind von den zum Bericht aufgeforderten Aemtern Nachweise geliefert worden; das auf diesem Wege gewonnene Bild ist indeß kein ganz vollständiges, weil die Erhebungen nur auf diejenigen Amtsbezirke sich erstrecken, in denen die Fischerei eine größere Bedeutung beansprucht, im Ganzen auf 29 Amtsbezirke. Innerhalb dieser Amtsbezirke wurden 1090 Kanalfischereiberechtigungen mit einer Gesammtkanallänge von rund 320 Kilometer ermittelt. Die Zahl der Fischereiberechtigungen auf Grund von § 1 vorletzter Absatz erwies sich als eine verhältnißmäßig kleine (51), so daß ein Anlaß, in diese Verhältnisse neuordnend einzugreifen, wohl kaum vorliegt; dagegen ergab sich eine ziemlich große Anzahl Berechtigungen auf Grund von § 13 des 1852er Gesetzes. Von diesen letzteren sind es etwa 700, bei denen die Belassung der vormals Fischereiberechtigten im Genuß des Fischereirechts durch die kraft Gesetzes als fischereiberechtigt Erklärten in der im Gesetz vorgeschriebenen Form, d. h. vertragsmäßig stattgefunden hat und rund 100, hinsichtlich deren eine solche vertragsmäßige Belassung im Genuß unterblieben zu sein scheint, indem man die Fortdauer des früheren Zustandes (es handelt sich meist um Uferanstößer — sogen. Adjazentenfischerei —) seitens der fischereiberechtigten Gemarkungsgemeinde stillschweigend zuließ.

Die Angaben der Bezirksämter über den jährlichen Geldwerth der seitherigen Kanalfischereiberechtigungen entbehren zu sehr der zuverlässigen Grundlage, als daß es möglich wäre, aus diesen Angaben über den muthmaßlichen Aufwand an Entschädigungen, welcher durch die Beseitigung dieser Berechtigungen nach den Vorschlägen des Entwurfs erwachsen wird, einigermaßen zutreffende Schlüsse zu ziehen. Nach jenen Angaben schwankt der in Rede stehende Geldwerth zwischen 1 und 25 Mark für den Kilometer Kanallänge; für die weitaus größte Anzahl der aufgeführten Kanäle ist der Geldwerth für den Kilometer niedriger als zu 10 Mark angegeben.

II. Im Besonderen.

Zu Artikel 1 Ziffer 1.

Die meisten Bezirksämter haben sich für Wiederaufhebung der Kanalfischereirechte ausgesprochen, aber auch dafür, daß diese Aufhebung kraft Gesetzes erfolge, also nicht etwa von dem Antrag des am Hauptwasser Fischereiberechtigten abhängig zu machen sei; denn ein solcher Antrag werde in vielen Fällen aus persönlichen und anderen Rücksichten nicht gestellt werden und die erhoffte Wirkung des Gesetzes müßte daher in vielen und meistens vielleicht gerade in denjenigen Fällen ausbleiben, wo vom Standpunkt der fischwirthschaftlichen Interessen aus, nämlich wegen des Vorhandenseins zahlreicher Kanalfischereirechte an einem Fischwasser, der Uebergang dieser

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechte an den Berechtigten des Hauptwassers ganz besonders dringlich erscheine. Der Gesetzentwurf hat sich diesem Standpunkt angeschlossen.

Zu Artikel 1 Ziffer 2.

Die Verpflichtung, den seither in den Kanälen Fischereiberechtigten für die Entziehung ihres Fischereirechts eine angemessene Entschädigung zu geben, wird, da wohl erworbene Rechte in Frage stehen, nicht beabredet werden können. Die Höhe der Entschädigung soll in der Hälfte desjenigen Betrags bestehen, welchen § 6 des Gesetzes von 1852 für den Uebergang der Fischereiberechtigungen in den eigentlichen Fischwassern bestimmt hat. Dieser Vorschlag findet darin seine Begründung, daß in den Kanälen eine eigentliche Fischereihege- und -Pflege nicht wohl Platz greifen kann, der Fischreichthum in den Kanälen vielmehr wesentlich von den pfleglichen und sonstigen Schutzmaßnahmen im Hauptwasser bedingt ist, die Kanäle also fischereiwirthschaftlich eine sehr viel geringere Bedeutung beanspruchen können wie die Hauptwasser, welche geringere Bedeutung daher ganz naturgemäß auch in der minderen Bewerthung des Fischereirechts der Kanalbesitzer gegenüber der im Gesetz von 1852 für die Hauptwasser angenommenen zum Ausdruck gelangt.

Zu Artikel 1 Ziffer 3.

Die vorgeschlagenen Zuständigkeitsvorschriften finden ihre Begründung in dem durch § 10 des Gesetzes vom 29. März 1852 geschaffenen Vorgang.

Zu Artikel 1 Ziffer 4 und 5.

Diese Vorschriften sind den Bestimmungen in §§ 11 und 12 des Gesetzes von 1852 nachgebildet.

Im Allgemeinen ist zu Artikel 1 des Entwurfs noch zu bemerken:

a. Kein Gegenstand einer Entschädigung können — weil überhaupt von diesem Gesetz unberührt bleibend — diejenigen Kanäle sein, auf welche die Voraussetzung des Gesetzes von 1852: daß sie nämlich in ausschließlichem Eigenthum des Kanalbesitzers seien, gar nicht zutrifft, also Kanäle, an denen Mitbenützungsrechte Dritter bestehen oder die auf fremdem Grund und Boden ganz oder theilweise erstellt sind; denn an Kanälen dieser Art sollte nach dem Willen des Gesetzes von 1852 den betreffenden, den Kanal benützenden Werkbesitzern ein Fischereirecht überhaupt nicht zustehen. Thatsächlich wurde allerdings auch in solchen Kanälen seither mehrfach das Fischereirecht von dem oder den Werkbesitzern in Anspruch genommen; wenn dieses bisher geduldete Verhältniß von dem am Hauptwasser Fischereiberechtigten künftighin nicht mehr zugelassen werden will, bedarf es eines Einschreitens der Gesetzgebung selbstredend nicht, um die Durchführung eines solchen Entschlusses zu sichern.

b. Betreffs der künftigen Gestaltung des Fischereiausübungsrechts in Kanälen ist zu beachten, daß einerseits dem künftighin Fischereiberechtigten das Recht zur Ausübung der Fischerei in denjenigen Kanalstrecken, welche sich innerhalb des eingefriedigten Theils des Besitzthums des Kanalbesitzers befinden, gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes von 1852 nicht zusteht, daß andererseits aber auch den Kanalbesitzern die Ausübung der Fischerei in diesen Kanalstrecken untersagt ist. Letzteres ist die unabweisbare Folge des vom Gesetzentwurf gewollten Zwecks der Regelung; denn die unbehinderte Zulassung der Fischerei innerhalb der eingefriedigten Theile der Kanäle durch die Kanalbesitzer würde die beabsichtigte Wirkung des Gesetzes natürlich wesentlich abschwächen.

Ueber die Art der Ausfischung der in Rede stehenden Kanaltheile wird daher eine Verständigung zwischen Werkbesitzer und Fischereiberechtigten Platz zu greifen haben, andernfalls eine Befischung derselben überhaupt unterbleiben müßte. Selbstredend aber sind bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung die eingefriedigten Kanaltheile ebenso zu berücksichtigen, wie die anderen Kanalstrecken, und zwar nicht nur, weil dem seither Berechtigten ein Fischereirecht entzogen wird, sondern auch weil, trotz der dem künftig Berechtigten auferlegten Beschränkungen, jene Entziehung mittelbar den Werth der übrigen Fischwasser zu steigern geeignet ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 2.

Das Bedürfniß, die hier in Frage stehenden privaten Fischereiberechtigungen zu Gunsten des an dem Wasserlauf sonst Fischereiberechtigten wieder zu beseitigen, ist ein minder großes, wie bei den Berechtigungen der im Artikel 1 behandelten Art; in einer Reihe von Fällen stehen die Fischereirechte besonderen Genossenschaften (Fischerinnungen) zu und dürfte ein Grund, in diese seit alter Zeit bestehenden und zu Beanstandungen vom Standpunkt der Fischereipflege im Allgemeinen keinen Anlaß bietenden Einrichtungen gewaltsam einzugreifen, nicht vorliegen. Auch da, wo einzelnen Privaten zustehende Fischereirechte auf größere Wasserflächen sich erstrecken, wird man einen ausreichenden Grund zur Aenderung des Bestehenden in der Regel nicht zu finden vermögen. Wohl aber erweisen sich diese Fischereiberechtigungen dann als schädlich, wenn sie — als Fortdauer der ehemaligen Adjazentenfischerei — auf kleine Uferstrecken beschränkt bleiben, weil in diesem Falle eine ganz zügellose Raubfischerei Platz zu greifen pflegt und die betreffenden Wasserstrecken nothwendigerweise mit der Zeit völlig ihres Fischbestandes verlustig gehen. Beispielsweise sind an der Nagold in der einen Gemarkung Dillstein nicht weniger als 113 Uferanstößer fischereiberechtigt, offenbar ein um so weniger haltbarer Zustand, als durch Erbtheilungen u. s. w. die Zahl der Berechtigten mit der Zeit noch steigt, während der Umfang der einzelnen Berechtigungen immer kleiner, aber auch werthloser wird. Die große Verschiedenartigkeit der Verhältnisse läßt es kaum angezeigt erscheinen, diese Art von Fischereiberechtigungen, welche § 13 des Gesetzes von 1852 geschaffen hat, in derselben Weise wie die Kanalfischereirechte zu behandeln; zu einer Beseitigung derselben wird man vielmehr nur dann schreiten, wenn die Verhältnisse im einzelnen Falle diese Beseitigung aus Rücksichten der Fischereiwirthschaft geboten erscheinen lassen. Daher wird nach dem Entwurf hier nicht bloß die Stellung eines Antrags, welch' letzterer aber nicht bloß von den unmittelbar Betheiligten, sondern auch von der Bezirksverwaltungsbehörde soll ausgehen können, sondern auch das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses für die Beseitigung verlangt.

Für die Höhe der Entschädigung wurde eine abweichende Normirung gegenüber jener in Artikel 1 betreffs Kanalfischereirechte für angemessen erachtet, weil auf die hier in Betracht kommenden Fischwasserflächen das oben zu Ziffer 2 des Artikel 1 Ausgeführte in minderem Maße Platz greift und daher kein Anlaß vorliegt, unter den von der Gesetzgebung des Jahres 1852 festgestellten Entschädigungssatz herunter zu gehen.

Zu Artikel 3.

Ob das Recht zur Fischerei auch das Recht zur Aneignung anderer nutzbarer Wasserthiere in sich begreift, ist durch das geltende Recht nicht ausdrücklich entschieden und soll diese Lücke durch die hier vorgeschlagene Bestimmung ausgefüllt werden. Darnach soll der Fischereiberechtigte auch zum Fang von Krebsen, zum Einsammeln der Perlenmuscheln ꝛc. befugt sein. In Betreff der Krebse entspricht dies übrigens auch der seitherigen Praxis und Rechtsprechung. Dagegen pflegten bis jetzt die Muscheln einschließlich der werthvollen Perlenmuscheln als res nullius angesehen zu werden, zu deren Aneignung sich nicht etwa bloß der Anlieger auf Grund der wassergesetzlichen Bestimmungen, sondern Jedermann für befugt erachtete. Nachdem in den letzten Jahren eine Reihe von Bächen des Landes mit Perlenmuscheln neu bevölkert worden sind, ist es als ein Bedürfniß anzuerkennen, daß die Freigabe der Occupation dieser Thiere durch Jedermann verhindert und ausgesprochen werde, daß die Perlenfischerei d. h. die Aneignung der Perlenmuscheln Ausfluß des Fischereirechts sei. Für diese Vereinigung der beiden Rechte in einer Hand spricht auch der Umstand, daß die erfolgreiche Ausübung der Fischerei einerseits und die erfolgreiche Anlage von Perlenbänken und die Zucht der Perlenmuscheln anderseits leicht Interessengegensätze schaffen kann, welche am Besten in der Zusammenlegung der beiderseitigen Nutzungsrechte ihren Ausgleich finden.

Zu Artikel 4.

Der Entwurf hält zwar an der allgemeinen Rechtsregel fest, wornach das Okkupationsrecht an Thieren, die in Niemandes Eigenthum stehen, zunächst dem Besitzer der Fläche zusteht, in der sich die Thiere befinden, untersagt aber letzterem jede Handlung, wodurch das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurück-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehen der Fische in den normalen Wasserlauf gehindert wird (vergl. Sächsisches Gesetz vom 15. Oktober 1868, § 4). Eine Ausnahme von dieser Rechtsregel soll nur hinsichtlich der auf fremdem Gebiet etwa zurückgebliebenen Fischbrut aus Gründen der Zweckmäßigkeit dahin eintreten (Absatz 3), daß diese der Fischereiberechtigte zurücknehmen kann, um sie seinem Fischwasser wieder zu übergeben, da sie andernfalls in den meisten Fällen ohne Nutzen für den Besitzer des Grundstücks, auf das sie geschwemmt worden ist, und zum Schaden für die Fischzuchtverhältnisse zu Grunde gehen müßte. Dieses Recht auf Wegnahme der Brut von fremdem Grund und Boden findet einigermaßen seine Analogie in dem Verfolgungsrecht, welches das Landrecht (L.R.S. 564a) den Eigenthümern von Bienenschwärmen einräumt. Eine Einschränkung des Wegnahmerechts auf eine bestimmte kurze Frist erscheint nicht wohl geboten, da die zurückgebliebene Fischbrut der Gefahr raschen Verderbens preisgegeben ist, und der Fischereiberechtigte sonach selber alles Interesse daran hat, möglichst bald von dem ihm zugestandenen Wegnahmerecht Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 5.

Nachdem neuerdings das Recht des Fischereiberechtigten, die Ufergrundstücke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei zu betreten, in einzelnen Fällen von den Besitzern der Ufergrundstücke bestritten worden ist, empfiehlt es sich, zur Abwendung von Rechtsstreitigkeiten das Vorhandensein eines solchen Rechts im Gesetz ausdrücklich anzuerkennen, wie dies auch in anderen Gesetzen geschehen ist. (Vergl. Artikel 59 des Hessischen Gesetzes vom 27. April 1881.)

Zu § 2.

Die Ausnahmebestimmung des § 2 des Entwurfs findet in dem Umstand, daß die Beseitigung und beziehungsweise Ablösung der in Rede stehenden Fischereirechte wesentlich durch Gründe des öffentlichen Interesses, nämlich durch die Rücksicht der Herbeiführung besserer Zustände in der Fischerei in einer großen Anzahl Wasserläufe des Landes veranlaßt ist, ihre Begründung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 22 zum Protokoll der 2. Sitzung vom 25. November 1889.

(31)

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1889 und in den Monaten Januar und Februar 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, am 25. November 1889.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 28 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 7. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf den Grund der von der Budgetkommission mündlich erstatteten Berichte wurden in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1886 und 1887 berathen und für unbeanstandet erklärt.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 29. November 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Streicher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 32 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 7. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurden die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums, sowie jene des Großh. Ministeriums des Innern für 1886 und 1887 berathen und, den mündlich gestellten Anträgen der Budgetkommission entsprechend, durchweg für unbeanstandet erklärt.

Hiervon beehren wir uns, hochverehrlichem Präsidium ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 35 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 7. Dezember 1889.

Entwurf eines Gesetzes

Die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Güntersthal wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Güntersthal findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Güntersthal die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Güntersthal findet die Bestimmung des § 65 der Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern derselben ein vom Gemeinderath von Güntersthal erwähltes Mitglied desselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (Städteordnung § 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordneten bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Günterstthal durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der in § 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung von Günterstthal.

§ 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1889.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

Beilage Nr. 36 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 7. Dezember 1889.

Entwurf eines Gesetzes

Die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Haslach findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Haslach die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Haslach findet die Bestimmung des § 65 der Städteordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in denselben auch diejenigen einzurücken befugt sind, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angeborenes, aber noch nicht angetretenes, Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach besitzen und bis zum 1. Januar 1900 die in Gemeindeordnung § 106 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderath in Haslach erwähltes Mitglied derselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (Städteordnung § 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Haslach durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der in § 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung von Haslach.

§ 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1889.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 3. Sitzung vom 7. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die mündlich erstatteten Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1886/87 berathen und diese Nachweisungen, wie sie im II. Beilagenheft enthalten sind, in allen Titeln genehmigt.

Wir beehren uns, hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, am 6. Dezember 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 43 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

Bericht der Kommission

für

Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Erstattet von Landgerichtspräsident Dr. **von Rotteck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher im Laufe des Jahres 1888 veröffentlicht wurde, enthält auf den verschiedensten Rechtsgebieten erhebliche und tief einschneidende Aenderungen gegenüber den Bestimmungen des im Großherzogthum Baden im Jahr 1810 zur Einführung gelangten französischen Rechtes in der Fassung des „Landrechts für das Großherzogthum Baden".

Wenn zur Zeit auch noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, ob der Entwurf des Gesetzbuches in allen seinen Einzelbestimmungen zum Gesetze werden wird, und wie viele Jahre bis zur endgiltigen Annahme und Einführung des Gesetzbuches noch umfließen werden, so ist doch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß bezüglich einzelner Rechtsmaterien die in dem Entwurfe enthaltenen wesentlichen Grundsätze, welche die einstimmige Billigung der Kritik gefunden haben, Aufnahme in das Gesetzbuch finden werden, wie es auch andererseits wohl nicht zu bezweifeln ist, daß die Fertigstellung und Einführung des Gesetzgebungswerkes, als einer der bedeutsamsten Grundsteine der deutschen Einheit, noch im Laufe des nächsten Jahrzehnts erfolgen werde.

Unter jenen Rechtsmaterien, bezüglich welcher die in dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommenen Grundsätze und Bestimmungen größtentheils unangefochten geblieben sind, und deren endgiltige Annahme auch aus dem weiteren Grunde nicht zu bezweifeln ist, weil sie dem jetzt schon in dem größeren Theile Deutsch-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lands geltenden Rechte entsprechen, nehmen die Bestimmungen über die Rechte an Liegenschaften und deren Wahrung und Beurkundung, eine hervorragende Stellung ein.

Diese Bestimmungen weichen in wesentlichen Punkten von jenen des französischen Civilrechts und resp. des badischen Landrechts ab. Diese Abweichungen berühren weniger die Vorschriften über den Eintrag des Eigenthumserwerbs an Grundstücken zum Grundbuch — der Unterschied zwischen dem jetzt geltenden Rechte und dem Entwurfe des Gesetzbuches besteht wesentlich nur darin, daß jetzt die Eintragung der Eigenthumsveränderungen im Grundbuche in rein chronologischer Ordnung erfolgt, während im künftigen Grundbuche jedes Grundstück ein besonderes Blatt erhalten soll, das sowohl die Eigenthumsverhältnisse als die übrigen dinglichen Rechte aufzunehmen hat — als vielmehr den Eintrag und die Wahrung der übrigen dinglichen Rechte und beziehungsweise Lasten.

Nach § 828 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht nur zur Uebertragung des Eigenthums, sondern auch zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäfte ein zwischen dem eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber zu schließender Vertrag und eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich und es ist diese Vorschrift bezüglich der einzelnen dinglichen Rechte an Grundstücken wiederholt in § 969 bei Grunddienstbarkeiten, § 982 bei Nießbrauch, § 1054 bei Reallasten, § 1064 bei der Hypothek, § 1106 bei der Briefhypothek, § 1126 bei der Sicherungshypothek, § 1136 bei der Grundschuld. Zugleich ist in den §§ 1064, 1108, 1125, 1135 ausgedrückt, daß bei hypothekarischen und ähnlichen Rechten der Geldbetrag der Forderung und, wenn dieselbe verzinslich ist, die Verzinslichkeit und der Zinsfuß anzugeben sei.

Der Entwurf der Grundbuchordnung bestimmt, daß jedes Grundstück im Grundbuche eine besondere Abtheilung — Grundbuchblatt — erhalte, und dieses Grundbuchblatt für das betreffende Grundstück als das Grundbuch im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sei, wobei jedoch weiter vorgesehen ist, daß mehrere Grundstücke ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten dürfen, wenn sie denselben Eigenthümer haben.

Es ist in diesen Sätzen bezüglich der Wahrung der hypothekarischen Rechte der Grundsatz der Publizität und Spezialität zum Ausdruck gebracht, der Publizität dadurch, daß nur die in dem Grundbuche eingetragenen dinglichen Rechte Geltung haben sollen, der Spezialität dadurch, daß die mit dinglichen Rechten belasteten Grundstücke einzeln im Grundbuche als belastet zu bezeichnen sind und daß auch der Geldbetrag der Belastung aus dem Grundbucheintrag ersichtlich sein muß.

Vergleicht man diesen durch den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches erzielten Rechtszustand mit den zur Zeit geltenden Bestimmungen des badischen Landrechtes, so ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

1. Nach dem badischen Landrechte wird neben dem Grundbuche, welches zum Eintrag des Eigenthumserwerbs an Liegenschaften sowie zum Eintrag der gesetzlichen Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 dient — vergl. II. Einführungsedikt § 25, L.R.S. 1583a., L.R.S.S. 2108, 2109 — das Unterpfandsbuch geführt, in welches die Unterpfandsrechte eingetragen werden und auch die Vorzugsrechte eingetragen werden können. II. Einführungsedikt § 26, L.R.S.S. 2134, 2106, §§ 6 und 7 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher.

2. Die Anlage und Führung dieser Bücher ist eine chronologische, das System der Real- oder Personalfolien ist nicht eingeführt. § 32 der Anleitung.

3. Der Grundsatz der Spezialität ist nicht durchgeführt, da das badische Recht auch allgemeine Unterpfandsrechte auf sämmtliche — gegenwärtige und künftig erst zu erwerbende — Liegenschaften des Schuldners kennt, so das gesetzliche Unterpfandsrecht der Bevormundeten an den Gütern der Vormünder, der Korporationen an den Gütern der Rechner und der Ehefrauen an den Gütern der Ehemänner, ferner das sogenannte richterliche Unterpfand in Folge des Eintrages eines richterlichen Urtheils zum Unterpfandsbuch. L.R.S.S. 2121, 2122, 2123.

4. Das unter Ziffer 3 erwähnte gesetzliche Unterpfandsrecht der Bevormundeten und der Ehefrauen an den Gütern der Vormünder und Ehegatten bleibt auch ohne Eintrag zum Unterpfandsbuch wirksam. L.R.S. 2135.

Es ist sonach auch der Grundsatz der Publizität durchbrochen. Dasselbe gilt von einzelnen Vorzugsrechten, welche in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu §§ 2 und 3 aufgeführt sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dieser vielfachen und weittragenden Verschiedenheit der Bestimmungen des zur Zeit in Baden geltenden Rechtes von den Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ist es einleuchtend, daß der Uebergang von dem jetzigen zum künftigen Rechtszustand mit den erheblichsten Schwierigkeiten verbunden sein muß, und daß diese Schwierigkeiten in gewissem Maße zu einer Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen müßten, wenn dieser Uebergang von dem einen zum anderen System unvermittelt mit einem Schlag erst mit dem Zeitpunkt der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches eintreten würde.

Mit Rücksicht hierauf hat auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche in Artikel 108 vorgesehen, daß durch landesherrliche Verordnung das zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher einzuhaltende Verfahren für jeden Bundesstaat, sowie ferner auch bestimmt werde, ob bisher geführte Bücher als Grundbücher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches gelten sollen, und in welchem Zeitpunkt das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist; ferner in Artikel 109, daß durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden könne, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden gesetzlichen Pfandrechte binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches an zu berechnenden Frist der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Unsere Staatsregierung hat es, aus zu billigenden Gründen (vergl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 7, Anmerkung ***), nicht für nöthig erachtet, von dieser letzteren, die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigenden Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat es vielmehr vorgezogen, nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten, in welchen das französische Civilrecht Geltung hat (Preußen für das Gebiet des rheinischen Rechts, Bayern für die Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen), durch den vorliegenden Gesetzentwurf einen Uebergangszustand zu erzielen, welcher, unter Wahrung wohlerworbener Rechte, geeignet ist, die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches so vorzubereiten, daß mit dem Tage dieser Einführung die in der Zwischenzeit erfolgten Eintragungen hypothekarischer Rechte in das Unterpfandsbuch als den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende grundbuchmäßige Einträge Geltung haben können.

Ihre Commission erklärt sich mit dem Vorgehen der Großh. Staatsregierung einverstanden, indem sie es für dringend geboten erachtet, die Einrichtung der zum Eintrag hypothekarischer Rechte bestimmten öffentlichen Bücher schon vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs so vorzubereiten, daß mit dem Zeitpunkt dieser Einführung die vom 1. Juli 1890 an erfolgenden Einträge den Erfordernissen des neuen Grundbuches entsprechen.

Es sei hier noch erwähnt, daß die durch das Großh. Justizministerium erhobenen gutachtlichen Aeußerungen der Collegialgerichte des Landes, einzelner Amtsgerichte und Grund- und Pfandbuchführer, sowie einiger anderer Behörden sich durchweg zustimmend über den Gesetzentwurf ausgesprochen haben.

Erster Abschnitt (§§ 1—12).

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

Es ist hier hervorzuheben, daß die Bestimmungen der §§ 1—12 nur Anwendung finden sollen auf jene Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erst entstehen; bezüglich der schon vorher entstandenen Rechte z. B. des Mündelpfandsrechts aus einer schon vor Jahren begonnenen Vormundschaft sind die §§ 14—16 maßgebend.

A. Allgemeine Vorschriften (§§ 1—3).

Zu § 1.

Es ist hier der Grundsatz der Publicität und Specialität zum deutlichen Ausdruck gebracht.

Auch jene gesetzlichen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche bisher keines Eintrags bedurften, sollen nur wirksam werden durch Eintrag. Hiemit kommt die Bestimmung des L.R.S. 2135 in Wegfall.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Des ferneren soll jeder Eintrag auf bestimmte, dem Schuldner gehörige Liegenschaften erfolgen. Die Bestimmungen der L.R.S.S. 2121 und 2123, welche ein allgemeines Unterpfandsrecht gewähren, sind hiemit nicht aufgehoben, nur wird vorgeschrieben, daß zur Wahrung dieser Rechte ein spezieller Eintrag auf die einzelnen Grundstücke erfolgen müsse. In Wegfall kommt hierdurch L.R.S. 2148, Ziffer 5, Absatz 2. Von besonderem Belang ist noch die Bestimmung, daß der Eintrag nur für bestimmte, erforderlichen Falls zu veranschlagende Summen erfolgen soll. Es dient wesentlich zur Bemessung der Creditfähigkeit der belasteten Schuldner, wenn die Summe der Schuld aus dem Eintrag ersichtlich ist. Bezüglich der Veranschlagung der einzutragenden Summen vergl. §§ 5, 7, 8, 11, 12.

Selbstverständlich ist, daß der Eintrag nur auf solche Liegenschaften des Schuldners mit Wirksamkeit erfolgen kann, welche nach Inhalt des Grundbuches dem Schuldner gehören.

Die Commission ist auch damit einverstanden, daß die L.R.S.S. 2108, 2109 unverändert bleiben, da der Eintrag der hier genannten speziellen Vorzugsrechte — L.R.S. 2103, Ziffer 1, 2 und 3 — im Grundbuche die gleiche rechtliche Wirkung hat, wie der Eintrag im Unterpfandsbuche.

Zu § 2.

Absatz 1. Dieser bisher nur bezüglich des bedungenen und des richterlichen Unterpfandsrechtes geltende Grundsatz ist in folgerichtiger Anwendung des § 1 auch auf die gesetzlichen Unterpfandsrechte ausgedehnt.

Absatz 2. Entspricht den in Geltung bleibenden L.R.SS. 2109 und 2113.

Die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 sollen zwar, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur den Rang vom Tage des Eintrags haben, als Ausnahme ist aber in L.R.S. 2109 bestimmt, daß die Vorzugsrechte des Miterben für das Gleichstellungsgeld und des Verkäufers für den Kaufpreis, wenn sie innerhalb 60 Tagen nach dem Theilungstag resp. dem Kaufstag eingetragen worden, den Rang von diesem Tage der Entstehung der Forderung an behalten.

Diese Vorschrift ist in Absatz 2 aufrecht erhalten, mit der Maßgabe, daß dieser Rang im Eintrag bestimmt zu bezeichnen ist.

Zu Absatz 3 und 4 ist der Begründung des Gesetzentwurfs nichts beizufügen. Es betrifft die Bestimmung nicht die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 b, sondern jene für Ablösungskapitalien, Kulturkosten u. dergl.

Absatz 5. Der gegenüber dem Grund- und Pfandbuchführer zu liefernde Nachweis wird in der Regel in Vorlage der betreffenden Urkunden bestehen. Wird der im Eintrag bezeichnete Rang nachträglich von einem Dritten bestritten, so hat der Richter zu entscheiden. Giebt die Pfandbuchführung bezüglich der Würdigung der Beweismittel Anlaß zu Beschwerden, so hat über dieselben das Amtsgericht, als vorgesetzte Dienstbehörde, zu entscheiden.

Zu § 3.

Durch diese Bestimmung werden einige Ausnahmen von dem Grundsatze des § 1 geschaffen.

1. Durch die Aufrechterhaltung des L.R.S. 2103 b wird ausgedrückt, daß nach wie vor die Forderungen der Staatskasse wegen Grund- und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer, die Forderungen der Gemeinde- und Kreiskassen wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien und die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen — soweit diese Forderungen im letzten Jahre fällig geworden — zur Wahrung des Vorzugsrechtes keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfen.

Die durch die Natur der Sache gerechtfertigte Ausnahme wird auch von der Reichsgesetzgebung dadurch anerkannt, daß die Erlassung eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt wird, welchem die Bestimmung vorbehalten bleibt, daß derartige, durch das öffentliche Recht begründete Abgaben aus dem Erlöse eines im Zwangswege veräußerten Grundstücks vorzugsweise Befriedigung finden.

Vergl. Anmerkung zu § 826 des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Das Gesetz vom 21. Mai 1886 über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen 2c. enthält in § 1, Artikel 23, Absatz 7 die Bestimmung, daß die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Kosten der Feldbereinigung das Vorzugsrecht des L.R.S. 2103b auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben.

Da dieses Vorzugsrecht jenem des L.R.S. 2103b gleichgestellt ist, so rechtfertigt sich auch die gleiche Behandlung.

3. Ebenso soll unberührt bleiben der L.R.S. 2111a.

Diese Gesetzesstelle, welche erst durch § 25 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen neu geschaffen wurde, bestimmt, daß die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103, Absatz 1, 2 und 3, sowie das Absonderungsrecht des L.R.S. 2111 gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugsrecht oder Unterpfandsrecht an den betreffenden Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen wirken solle.

Ueber die dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Erwägungen vergl. die Kammerverhandlungen über § 25 des Einführungsgesetzes (s. Bingner: Das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen, S. 51—55). Es würde zu weit führen, hier in diese Materie näher einzugehen, und kann dies umsomehr unterlassen werden, da eine Aenderung dieses Satzes zur Zeit nicht beabsichtigt ist.

B. Mündelpfandrecht (§§ 4—9).

Bezüglich der Sicherstellung des in vormundschaftlicher Verwaltung befindlichen Vermögens der Minderjährigen und Entmündigten wird voraussichtlich durch das bürgerliche Gesetzbuch eine durchgreifende Aenderung des hierlands geltenden Rechts herbeigeführt werden.

Während nach französischem Recht (Landrecht) dem Mündel ein gesetzliches allgemeines Unterpfandsrecht auf den Gütern des Vormundes zur Sicherung sämmtlicher aus der Führung der Vormundschaft entspringenden Forderungen zusteht — L.R.S. 2121 — und dieses Unterpfandsrecht sogar unabhängig von jeder Eintragung eintritt — L.R.S. 2135 — enthält der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1689 nur die Bestimmung, daß das Vormundschaftsgericht unter besonderen Umständen anordnen könne, daß der Vormund wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Mündels diesem Sicherheit zu leisten habe, und daß das Vormundschaftsgericht die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen zu bestimmen habe.

Das gesetzliche allgemeine Unterpfandsrecht der Mündel wird daher in Wegfall kommen.

Eine langjährige Erfahrung hat gezeigt, welche drückende Last das allgemeine Unterpfandsrecht für die Vormünder bildet und wie dieselben durch diese Belastung ihres liegenschaftlichen Vermögens in der Verfügung über dasselbe gehemmt sind, ohne daß in der Mehrzahl der Fälle das Interesse der Bevormundeten eine solche weitgehende Belastung verlangt.

Die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfs geht nicht dahin, eine materielle Aenderung des Rechts in dem Sinne herbeizuführen, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht der Mündel jetzt schon aufgehoben werde, vielmehr soll dasselbe, soweit es das Interesse der Mündel verlangt, bestehen bleiben, es soll dasselbe aber nach dem Grundsatz der Publicität und Specialität in allen Fällen auf bestimmte Liegenschaften und auch nur für bestimmte Summen und nur soweit das Bedürfniß einer Sicherstellung vorliegt, eingetragen und auch erst durch diesen Eintrag wirksam werden.

Es wird durch die vorgeschlagenen Bestimmungen der doppelte Zweck einer dem neuen System entsprechenden Führung des Unterpfandsbuchs, sowie einer zweckentsprechenden Erleichterung der Vormünder — bei völliger Wahrung der Interessen der Mündel — erreicht, und kann sonach der Entwurf als eine enschiedene Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes begrüßt werden.

Zu § 4.

Der Eintrag des gesetzlichen Unterpfandrechts der Mündel hatte bisher nach L.R.S. 2136 auf Antrag des Vormunds zu erfolgen und nach L.R.S. 2137 war es auch Verpflichtung des Gegenvormunds, darüber zu wachen, daß der Eintrag nicht unterbleibe. Ebenso können die Verwandten des Mündels (Familienrath) den Eintrag nachsuchen. L.R.S. 2139.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist zu billigen, daß in Zukunft der Eintrag nur auf Antrag des Amtsgerichts, als Vormundschaftsgerichts, erfolgen soll, wobei Vormund, Gegenvormund und Waisenrichter dem Amtsgerichte die erforderlichen Anzeigen zu erstatten haben. Da das Amtsgericht die erforderlichen Erhebungen über die vorliegenden Verhältnisse, nach welchen sich der Umfang des Eintrags bestimmt, zu machen hat, so ist es zweckentsprechend, demselben auch die Anordnung des Eintrags zu überlassen.

Ob anstatt des Ausdrucks „auf Antrag" die Worte „auf Anordnung" zu wählen seien, ist von minderer Bedeutung, wenn man annimmt, daß die Pfandbuchführung verpflichtet ist, dem Antrage des Amtsgerichts ohne Weigerung stattzugeben.

Nach § 20 des Rechtspolizeigesetzes sind die Amtsgerichte verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel zu betreiben, und nach § 72 der neuen, auf 1. Januar 1890 in Wirksamkeit tretenden Rechtspolizeiordnung vom 2. November d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt XXVII) sind sie verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag alsbald bei Beginn der Verwaltung bewirkt wird, und den Eintrag ... selbst zu betreiben.

Es dürfte hiernach zwar als eine selbstverständliche Obliegenheit des Amtsgerichts erscheinen, auch von Amtswegen und ohne Anzeige der in § 4 genannten Personen die erforderlichen Anträge auf Pfandeintrag zu stellen, um aber jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, schlägt die Kommission vor, dem Paragraphen als Absatz 2 Folgendes beizufügen:

„Das Amtsgericht hat auch ohne erfolgende Anzeige bei jeder Vormundschaft von Amtswegen zu prüfen, ob und inwieweit ein Eintrag erforderlich ist."

Zu § 5.

Die causae cognitio über den erforderlichen Umfang des Eintrags, sowohl bezüglich des Forderungsbetrags als bezüglich der Zahl der Liegenschaften, auf welche der Eintrag erfolgen soll, liegt in der Hand des Amtsgerichts. Die Vernehmung der Vertreter des Mündels, der Beiräthe und des Waisenrichters wird bei sorgfältigem Vorgehen des Amtsgerichts zur richtigen Bemessung führen. Im Zweifel wird das vernünftige Ermessen sich eher dahin neigen, eine erhöhte Sicherung zu gewähren, denn von zwei Uebeln ist es jedenfalls das kleinere, wenn das Liegenschaftsvermögen des Vormunds mit einem mehr als genügenden Unterpfand belastet, als wenn der Mündel für seine Forderungen nicht genügend sichergestellt wird.

Zu § 6.

Da der Pfandeintrag nur den Zweck hat, den Mündel vor Verlust zu sichern, so erscheint er als entbehrlich, wenn die Gefahr eines Verlustes offensichtlich und zweifellos nicht vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Mündel kein Vermögen besitzt, ferner wenn der Vormund nach seinen offenkundigen persönlichen Verhältnissen schon genügende Sicherheit gewährt und auch dann, wenn der Vormund in anderer Weise genügende Sicherheit leistet.

Dagegen dürfte die Annahme der Begründung des Entwurfs, daß der Wegfall einer Gefahr auch schon dadurch eintreten könne, daß das Vermögen des Mündels nur aus Liegenschaften bestehe, über welche der Vormund für sich allein nicht verfügen kann, nicht zutreffend sein, indem in einem solchen Falle der Vormund immerhin Pacht- und Miethzinse zu vereinnahmen und zu verrechnen hat.

Zu § 7.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Entschließung des Vormundschaftsgerichts über den Umfang der zu leistenden Sicherheit nicht, wie ein richterliches Urtheil, der Rechtskraft empfänglich ist, und daß sie daher beim Eintritt geänderter Umstände auch wieder abgeändert werden kann. Die Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse kann eintreten ebensowohl in der Person des Mündels, durch nachträglichen Anfall von Vermögen, als auch in der Person des Vormunds, durch geminderte Kreditfähigkeit.

Es ist durchaus gerechtfertigt, daß bei so geänderten Verhältnissen auch die Frage des Bedürfnisses der Sicherheitsleistung von Neuem zu erörtern ist, und daß sonach das Amtsgericht in der Lage sein muß, noch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nachträglich, sobald es als nothwendig erscheint, einen Unterpfandseintrag auf die Liegenschaften des Vormunds zu erwirken, beziehungsweise den bereits erwirkten Eintrag auf weitere Liegenschaften oder auf eine erhöhte Summe auszudehnen.

Es wird immer die Obliegenheit des Amtsgerichts sowohl als der in § 5 genannten Personen sein, über die Gestaltung der Verhältnisse sich in Kenntniß zu erhalten, um rechtzeitig das Interesse des Mündels wahren zu können.

Zu § 8.

Nach dem zur Zeit bestehenden Rechte stehen einem Vormund zwei Wege offen, eine Beschränkung des allgemeinen Pfandeintrags in dem Sinne zu erwirken, daß das Unterpfandsrecht nur einzelne Stücke ergreife und bezüglich der übrigen gestrichen werde. Nach L.R.S. 2143 kann dieser Antrag vor dem Vormundschaftsgericht (freiwillige Gerichtsbarkeit) und nach L.R.S. 2161 vor dem Civilgericht (streitige Gerichtsbarkeit) gestellt werden. In beiden Fällen erstreckt sich die zulässige Beschränkung des Pfandeintrags nur auf die Unterpfandsstücke, nicht auf die Forderungssumme, weil ja bisher eine bestimmte Summe nicht eingetragen wurde.

In folgerichtiger Anwendung des bei den vorausgegangenen Paragraphen erwähnten Grundsatzes — Beschränkung auf das Maß des Nothwendigen — soll nun der Vormund bei dem Amtsgerichte, sobald ein Eintrag das erforderliche Maß übersteigt, einen theilweisen Strich, sei es hinsichtlich der verhafteten Liegenschaften, sei es hinsichtlich des Forderungsbetrages, oder auch, wenn die Gefahr eines Verlustes völlig ausgeschlossen ist, einen gänzlichen Strich des Eintrags beantragen können.

Bevor das Amtsgericht einem solchen Antrage stattgibt, wird es, soweit nöthig, die in § 5 genannten Personen hören.

Es ist gegen diese vorgeschlagene Bestimmung, sowie auch dagegen, daß das Amtsgericht einen derartigen Beschluß nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Vormunds fassen soll, nichts einzuwenden.

Die Kommission theilt auch die in der Begründung des Entwurfs niedergelegte Ansicht, daß durch die Fassung dieses Paragraphen das Recht des Vormundes, im Wege des Civilprozesses nach L.R.S. 2161 folg. eine Beschränkung des Eintrags herbeizuführen, in Wegfall komme.

L.R.S. 2161 soll zwar nicht aufgehoben werden, und begreift auch nach seinem Wortlaute den vorliegenden Fall unter sich; andrerseits ist aber die Prüfung der Frage, ob ein Eintrag als übermäßig zu erachten sei, zur Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts als Rechtspolizeibehörde gezogen, und dadurch der Zuständigkeit des Civilrichters entrückt.

Ueberdies ist durch das Wort „nur" im Schlußsatz genügend angedeutet, daß dem Vormund gegen die Ablehnung seines Antrages kein anderer Rechtsbehelf als die Beschwerde nach § 24 des Rechtspolizeigesetzes zustehe.

Es ist hier noch die Frage zu erörtern, ob nicht das Recht der Beschwerdeführung nach § 23 und 24 des Rechtspolizeigesetzes weiter ausgedehnt und sowohl dem Vormund als dem Gegenvormund ausdrücklich eingeräumt werden solle, und zwar dem Vormund in den Fällen des § 5, 6 und 7, sobald er sich durch das Maß der von dem Amtsgerichte angeordneten Sicherheit, durch den nachträglichen Eintrag oder durch die nachträgliche Erhöhung für beschwert erachtet, dem Gegenvormunde — namens des Mündels — wenn das von dem Amtsgericht bestimmte Maß und Umfang der Sicherheit nicht für genügend erachtet wird, und wenn im Falle des § 8 dem Antrag des Vormunds stattgegeben wird.

Aus dem Wortlaut des Entwurfs selbst und aus dessen Begründung ist nicht mit voller Sicherheit zu ersehen, ob das Rechtsmittel der Beschwerde nur im Falle des § 8 Absatz 2 zugelassen werden will, oder ob die Unterlassung der Erwähnung des Beschwerderechts bei den übrigen Fällen darin ihren Grund hat, daß § 23 des Rechtspolizeigesetzes die Beschwerdeführung gegen den Inhalt der von dem Amtsgerichte erlassenen rechtspolizeilichen Verfügungen allgemein zuläßt.

Nach dem Wortlaut der Begründung zu § 8 wäre eher Ersteres anzunehmen, während nach dem Wortlaut des Schlußsatzes des § 8 des Entwurfs angenommen werden kann, daß durch diesen Satz nur ausgedrückt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden soll, daß die Beschwerdeführung in diesem Falle der einzige Rechtsbehelf, mit Ausschluß der Civilklage, sein soll.

Ihre Kommission nimmt an, und zwar in Uebereinstimmung mit einer mündlichen Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs, daß durch den Inhalt des Entwurfs eine Beschränkung des nach § 23, 24 des Rechtspolizeigesetzes gegebenen Beschwerderechts nicht ausgesprochen werden sollte, und enthält sich deßhalb eines Antrags auf ausdrückliche Aufnahme des Beschwerderechtes bezüglich der Fälle des § 5, 6, 7.

Zu § 9.

Die Vorschrift, daß auf die Liegenschaften eines Vormunds, dessen Amt beendigt ist, die Eintragung noch erfolgen könne, aber nur innerhalb Jahresfrist, ist zu billigen. Wenn es einerseits nicht selten vorkommen kann, daß die Vormundschaft ihr Ende erreicht, bevor das Amtsgericht den Eintrag erwirken konnte, ist andrerseits die Frist eines Jahres weit genug, um innerhalb derselben die geeigneten Schritte zur Bewirkung des Eintrags zu thun. Die Bestimmung des L.R.S. 475, wonach jede Klage des Mündels gegen den Vormund über die geführte Vormundschaft in zehn Jahren verjährt, wird nicht berührt und bleibt somit L.R.S. 475 in Kraft.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Vormundschaft wird mit dem Tage des Eintritts der Volljährigkeit und beziehungsweise des Todes (des Mündels oder des Vormundes) oder des Ausspruchs der Entlassung, und nicht erst mit dem der Rechnungsstellung, zusammenfallen.

Bleibt der Mündel bevormundet, so hat, wie im Falle des § 4, das Amtsgericht einzutreten, ist er volljährig geworden oder gestorben, so besteht keine Vormundschaft mehr, und es ist Sache des gewesenen — nun selbstständigen — Mündels resp. seiner Erben, den erforderlichen Antrag zu stellen.

Vergleicht man die Bestimmung des § 9 mit jener des § 4 und 5, so wird in beiden Fällen dem Antrag des Amtsgerichts die gleiche Bedeutung zuzumessen sein, d. h. das Amtsgericht wird sowohl von Amtswegen als auf Anzeige der in § 4 genannten Personen, und nach Vernehmung der in § 5 genannten Personen seine Entschließung fassen.

Wie verhält es sich aber in den Fällen, in welchen nach Beendigung der Vormundschaft dem gewesenen Mündel oder dessen Erben der Antrag zusteht? Ist dieser Antrag bei dem Amtsgericht, oder direkt bei der Pfandbuchführung zu stellen? Es kann nur Letzteres angenommen werden, da mit der Beendigung der Vormundschaft auch die Thätigkeit des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht ihr Ende erreicht hat.

Ferner könnte fraglich sein, ob in den letztgenannten Fällen der Antrag nur dem gewesenen Mündel oder dessen Erben zusteht, oder auch dem Amtsgerichte. Nach der Wortfassung des Entwurfs könnte Letzteres angenommen werden, während die Begründung Ersteres ausspricht.

Da in der Begründung die Absicht des Entwurfs zu finden ist, welche auch von der Kommission gebilligt wird, so ist die Stelle dahin auszulegen, daß der Antrag nur den genannten Personen zusteht. Es dürfte sich aber empfehlen, zur Vermeidung von Unklarheit in der letzten Zeile des Entwurfs zwischen den Worten „aber" und „von" das Wort „nur" einzuschalten.

C. Unterpfandsrecht der Ehefrauen (§§ 10 bis 12).

Durch den in § 1 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatz der Publicität und Specialität der Unterpfandsrechte müssen einzelne Bestimmungen des bisher geltenden Rechtes in Wegfall kommen, so insbesondere die Bestimmung, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau auch ohne Eintrag wirksam werde L.R.S. 2135 Ziffer 2 — und ferner die Bestimmung, daß der Eintrag, wenn er erfolgt, weder die Einzelbezeichnung der Liegenschaften noch den Betrag der zu sichernden Forderung zu enthalten habe — L.R.S. 2153.

Es ist deßhalb in § 17 des Entwurfs die Aufhebung des L.R.S. 2153 und in § 18 die geänderte Fassung des L.R.S. 2135 vorgesehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 10.

Absatz 1. Hier ist zunächst ausgedrückt, daß die Eintragung des gesetzlichen Unterpfandrechtes nur von der Ehefrau beantragt werden kann. Hierdurch kommen die Bestimmungen der L.R.S.S. 2136, 2139 wonach bisher der Eintrag durch den Ehemann und durch Verwandte erwirkt werden konnte, in Wegfall. Vergleiche § 17 des Entwurfs. Der durchaus zutreffenden Begründung des Entwurfs ist nichts Weiteres beizufügen.

In Absatz 1 ist ferner vorgesehen, daß der Eintrag nur während der Ehe beantragt werden kann. Selbstverständlich ist der Ausschluß des Eintrags vor der Ehe, indem das gesetzliche Unterpfandsrecht erst mit dem Zeitpunkt des Eheschlusses beginnt, und somit vorher noch nicht zur rechtlichen Existenz gelangt ist.

Fraglich dürfte dagegen sein, ob nicht — wie in § 9 bezüglich des Mündelpfandrechts — der Eintrag auch noch während der Dauer eines Jahres nach Beendigung der Ehe zugelassen werden soll. Einzelne Gutachten der Kollegialgerichte haben sich in diesem Sinne ausgesprochen und es soll auch das betreffende Gesetz für Bayern und für Elsaß-Lothringen eine solche Bestimmung enthalten.

Es liegt nach Ansicht der Kommission kein genügender Grund vor, eine Eintragung nach Beendigung der Ehe für unzulässig zu erklären. Irgend ein Rechtsgrund steht der Zulässigkeit einer nachträglichen Eintragung nicht entgegen und es lassen sich auch vorwiegende Gründe der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit für die Zulassung geltend machen.

Zunächst ist es denkbar, daß bei nur ganz kurzer Dauer der Ehe die Eintragung aus entschuldbaren Gründen versäumt wurde, es ist ferner denkbar, daß erst anläßlich des Todesfalles des Mannes oder der Frau die Nothwendigkeit des Eintrages — in Anbetracht zerrütteter Vermögensverhältnisse — an den Tag tritt und dergl. Es läßt sich nicht absehen, warum in derartigen Fällen der Ehefrau oder deren Erben nicht gestattet sein solle den bisher versäumten Eintrag nachzuholen und dadurch das gesetzliche Recht der Ehefrau auf unterpfandliche Sicherheit für ihr Vermögen zu wahren.

Die Begründung zu § 10 des Entwurfs dürfte nicht durchaus stichhaltig sein. Es ist dort zunächst angeführt, daß, wenn die Frau minderjährige Kinder zurückläßt, über welche dem Vater die Vormundschaft zusteht, die Erwirkung eines Eintrags nach § 4 folg. genüge. Abgesehen davon, daß die angedeutete Wahrung des Mündelpfandrechts der Kinder nicht immer materiell zusammentrifft mit der Wahrung des eheweiblichen Unterpfandrechtes, ist in Betracht zu ziehen, daß das eheweibliche gesetzliche Unterpfandsrecht mit den durch dasselbe gesicherten Forderungen in seinem ganzen Umfang auf die Erben der Frau übergeht, somit auch auf die volljährigen Erben, in welchem Falle sonach ein Mündelpfandrecht gar nicht in Frage kommen kann. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß im Falle der Eheauflösung durch den Tod des Mannes die §§ 4 folg. des Entwurfs gar keinen Ersatz bieten, und die Ehefrau daher, wenn sie gesichert sein will, lediglich auf den Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes angewiesen ist.

Was endlich den in der Begründung angeführten Fall der Entmündigung der Ehefrau anbelangt, so kann hier nur der Fall gemeint sein, daß die Ehefrau nach Auflösung der Ehe entmündigt ist. Der Vormund ist also nicht der Ehemann, sondern ein Dritter. Hier ist also der Vormund nicht, wie im Falle der §§ 4 ff. zugleich der Schuldner, und es können sonach die Grundsätze über den Eintrag des Mündelpfandrechts nicht in Anwendung kommen.

Die Kommission beantragt daher, den Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechts auch noch während der Dauer eines Jahres nach Auflösung der Ehe zuzulassen und deßhalb in Absatz 1 des § 10 folgende Worte einzuschalten:

> hinter den Worten: „von der Ehefrau" die Worte: „oder deren Erben", und hinter den Worten: „während der Ehe" die Worte: „und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe".

Absatz 2, wonach die Einwilligung des Ehemannes zur Erwirkung des Eintrags nicht erforderlich sein soll, ist zu billigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Absatz 3. Nach L.R.S. 506 ist der Ehemann kraft Gesetzes der Vormund seiner entmündigten Frau. Nach § 18 des Rechtspolizeigesetzes bedarf der gesetzliche Vormund der Bestätigung durch das Amtsgericht, welche bei begründeter Ursache verweigert werden kann; in diesem Falle ist an Stelle des Ehemannes eine andere Person als Vormund zu ernennen.

Bleibt der Ehemann Vormund, so ist es sachgemäß, den Antrag auf Eintragung des Unterpfandsrechtes der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, welches zugleich zum Mündelpfandrechte gegenüber dem Vormunde wird, wie in den Fällen der §§ 4 bis 8 dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zu überlassen.

Anders verhält es sich aber, wenn der Ehemann nicht Vormund geblieben ist (sei es, daß er der Vormundschaft enthoben oder daß er gestorben oder daß die Ehe geschieden ist). In diesem Falle hat das eheweibliche Unterpfandsrecht nichts mit dem Mündelpfandrecht gemein und es wird daher Sache des für die Ehefrau ernannten Vormundes sein, als gesetzlicher Vertreter der Ehefrau den Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes gegen den Ehemann — ohne Mitwirkung des Amtsgerichts — zu beantragen und zu erwirken.

Es wird daher folgende Fassung beantragt:

In Absatz 3 nach dem Worte „Eintragung" einzuschalten:

„gegen den Ehemann als Vormund"

und sodann beizufügen:

als Absatz 4:

„Ist jedoch der Ehemann nicht der Vormund, so steht der Antrag nur dem ernannten Vormund zu."

Es ist hier hervorzuheben, daß es sich in einem solchen Falle nicht um die Wahrung eines Mündelpfandrechts gegen den Vormund, sondern um Wahrung des eheweiblichen Pfandrechts handeln würde und daher §§ 4 ff. nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 11.

Das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau ist ein allgemeines, die Ehefrau ist und bleibt berechtigt, dasselbe auf sämmtliche Liegenschaften des Mannes geltend zu machen, soweit sie die Vorschrift des § 1 des Entwurfs beobachtet und nicht in rechtsgiltiger Weise auf die Geltendmachung verzichtet hat.

Nach L.R.S. 2140 kann in dem Ehevertrag unter Volljährigen vereinbart werden, daß der Eintrag nur auf einzelne Liegenschaften nachgesucht werde, mit der Wirkung, daß die übrigen Liegenschaften von dem Unterpfand für den Brautschatz, für die Wiedererstattung des Vermögens der Ehefrau und für die im Ehevertrag ihr geschehenen Zusagen frei bleiben; dagegen ist ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen soll, ungültig.

An Stelle des L.R.S. 2140, dessen Aufhebung in § 17 des Entwurfs vorgesehen ist, soll nun § 11 des Entwurfs treten.

In Absatz 1 ist ausgedrückt, daß im Ehevertrag — und nur im Ehevertrag — vereinbart werden könne, daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau wegen ihres Heirathsguts und dessen, was ihr aus dem Ehevertrag gebührt (L.R.S. 2135 Ziffer 2 lit. a. in neuer Fassung) nur auf eine oder einige der Liegenschaften des Ehemannes und nur für einen bestimmten Theil jener Forderungen eingetragen werde. In Absatz 2 dagegen ist jede Vereinbarung, durch welche die Ehefrau ganz oder theilweise darauf verzichtet, ihr gesetzliches Unterpfandsrecht wegen der in L.R.S. 2135 Ziff. 2 lit. b. und c. bezeichneten Ansprüche eintragen zu lassen, für unwirksam erklärt.

Der Unterschied ist einleuchtend:

In L.R.S. 2135 Ziffer 2 lit. a. sind genannt: Das Heirathsgut und alles das, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt;

in lit. b.: Ehesteuergelder aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zufallen;

in lit. c.: Ersatz wegen Schulden, die sie mit dem Manne gemacht hat und für die Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es liegt nun kein Grund vor, der Ehefrau zu untersagen, im Ehevertrage eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß sie ihr gesetzliches Unterpfandsrecht in obiger Weise beschränke, soweit es sich um jene eheweiblichen Ansprüche handelt, die zur Zeit der Eingehung der Ehe schon existent und bekannt waren, dagegen ist es vollständig gerechtfertigt, eine Vereinbarung für unwirksam zu erklären, wodurch die Ehefrau im Voraus darauf verzichtet, ihr gesetzliches Unterpfandsrecht bezüglich solcher Ansprüche geltend zu machen, deren Entstehung erst in der Zukunft liegt und deren Größe und Gewicht im Voraus gar nicht bemessen werden kann.

Auch ist es zu billigen, daß die für zulässig erklärte Vereinbarung bezüglich der Ansprüche unter lit. a. nur im Ehevertrage getroffen werden könne, indem nur hier eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Vereinbarung auf freiem Willen beruhe.

Die Anwendbarkeit des L.R.S. 1398 im Falle der Minderjährigkeit ist zutreffend.

Zu § 12.

Die Bestimmung soll an Stelle des aufzuhebenden L.R.S. 2144 treten.

Nach diesem Landrechtsatze soll der Ehemann während der Dauer der Ehe mit Bewilligung der Ehefrau und deren in einen Familienrath vereinten vier nächstgesessenen Verwandten begehren können, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherung des Brautschatzes, der Wiedererstattung des Frauenguts und der im Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung dieser Forderungen hinlänglich sind.

Der § 12 des Entwurfs unterscheidet sich von L.R.S. 2144 darin, daß:

1. die Ehefrau zur Strichsbewilligung nicht mehr der Mitwirkung der Verwandten, sondern nur der Einwilligung des Ehemannes bedürfen soll, und
2. daß der Pfandstrich bezüglich sämmtlicher Liegenschaften unbeschränkt zulässig sein soll, und ferner
3. daß auch eine Beschränkung hinsichtlich der Summe eintreten kann.

Wenn man erwägt, daß das Unterpfandsrecht der Ehefrau dadurch illusorisch werden kann, und, wie die tägliche Erfahrung zeigt, in vielen Fällen auch wird, daß die Ehefrau die sammtverbindliche Haftbarkeit für die Schulden des Ehemannes zu Gunsten der Gläubiger desselben übernimmt, woran sie, sofern der Ehemann die Einwilligung ertheilt, Niemand hindern kann, so wird gegen die Bestimmung und deren Begründung kein Einwand erhoben werden können.

Auch der Schlußsatz ist nicht zu beanstanden.

D. Bedungenes Unterpfandsrecht. § 13.

Das Verfahren bei Fertigung von Unterpfandsverschreibungen ist zur Zeit durch § 2 Ziffer 8 des Rechtspolizeigesetzes, durch die Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher, sowie durch die Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 19. Juli 1879 (Gerichtsnotariatsordnung) in folgender Weise geregelt:

Nach § 83 der Anleitung werden zunächst die sogenannten Verlagscheine ausgestellt, sodann wird das Eintragsbegehren geprüft, die etwaigen Anstände beseitigt und sodann gemäß § 92 der Anleitung der Eintrag im Pfandbuch durch die Pfandbuchführung vollzogen.

Nach dem Vollzuge des Eintrags hat das Pfandgericht gemäß § 103 der Anleitung zwei mit dem Eintrag übereinstimmende Ausfertigungen zu machen und solche von dem Schuldner und sonstigen Betheiligten unterzeichnen zu lassen und dieselben dem Amtsgerichte (Gerichtsnotar) zum Zwecke der Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde zu übersenden.

Nach § 100 der Gerichtsnotariatsordnung sind sodann die Unterpfandsverschreibungen nach einem bestimmten Muster zu fertigen.

Das Muster B (siehe von Seyfried, freiwillige Gerichtsbarkeit S. 87) enthält, daß den erschienenen Betheiligten von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Amtsgericht) der Inhalt des Auszugs vorgelesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurde und daß sie sich zu dem Inhalt desselben bekennen. Hierauf folgt die Unterschrift der Betheiligten mit der Empfangsbescheinigung für die betreffende Summe.

Die erst jüngst, am 2. November d. J. erlassene Geschäftsordnung für die Amtsgerichte — Gesetzes- und Verordnungsblatt XXVII — bestimmt in § 44 Ziffer 2 ebenfalls noch, daß die Fertigung der Unterpfandsverschreibungen durch das Amtsgericht im Beisein der Pfandbesteller zu geschehen habe. Vergl. Formular A.

Der Entwurf schlägt in § 13 vor, daß in Hinkunft das persönliche Erscheinen der Betheiligten vor dem Amtsgericht nicht mehr erforderlich sein soll, und begründet dies damit, daß das persönliche Erscheinen entbehrlich sei, indem die Prüfung der Richtigkeit der Auszüge durch das Amtsgericht auch ohne Beisein der Betheiligten erfolgen könne, sowie, daß durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Amtsgerichte ohne Noth beträchtliche Opfer an Zeit und Geld verursacht werden. Diesen Gründen ist allerdings zuzustimmen und es hat deßhalb die Kommission gegen die Aufnahme des § 13, obgleich derselbe mit der Absicht des Gesetzentwurfs — Vorbereitung des künftigen Grundbuchs — nicht im Zusammenhange steht, nichts einzuwenden.

Zweiter Abschnitt (§§ 14 bis 16).

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Um den Zweck des Gesetzentwurfes, eine rechtzeitige, allen Erfordernissen entsprechende Vorbereitung des zukünftigen Grundbuches, unter Wahrung aller wohlerworbenen Rechte, zu erreichen, müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, um den Eintrag der schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen hypothekarischen Rechte, unter Wahrung ihres erworbenen Ranges und unter Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes, zu bewirken und beziehungsweise zu ermöglichen. In zutreffender Weise ist hiebei vorgesehen, daß, soweit es sich um Wahrung älterer allgemeiner hypothekarischer Rechte auf solche Liegenschaften handelt, welche der Schuldner erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwirbt, der Eintrag nur nach Maßgabe des § 1 des Entwurfs mit Rechtswirksamkeit erfolgen kann, und daß bezüglich der vorher schon in das Eigenthum des Schuldners gelangten Liegenschaften dem Hypothekargläubiger eine ausreichende Frist gewährt wird, innerhalb welcher er den Eintrag nach Maßgabe des neuen Gesetzes mit rückwirkender Kraft nachholen kann.

Zu § 14.

Da eine Liegenschaft erst von dem Augenblick an von der Unterpfandsschuld ergriffen werden kann, in welchem sie in das Eigenthum des Hypothekarschuldners übergeht, so handelt es sich bezüglich der erst nach Einführung des Gesetzes erworbenen Liegenschaften um neu entstehende dingliche Rechte, und es hat daher der Eintrag lediglich nach § 1 zu geschehen.

Bezüglich des Vorzugsrechtes des L.R.S. 2105a. (Forderung der Staatskasse für Untersuchungskosten dürfte es fraglich sein, ob dasselbe noch mit Rechtswirksamkeit gewahrt werden kann, wenn schon zwei Monate seit Erlassung des Endurtheils umlaufen sind. Diese Frage soll jedoch hier nicht zum Austrag kommen.

Gegen die Fassung des Entwurfs ist nichts einzuwenden.

Zu § 15.

Nach dem Gesetze vom 5. Juni 1860 müssen die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, erneuert werden. Das Gesetz vom 28. Januar 1874 enthält einige Bestimmungen über die Mahnung der Gläubiger.

Es ist zu billigen, daß bei dieser Erneuerung in Zukunft die Vorschriften des § 1 bezüglich der Spezialität zu beobachten sind.

Die Wirkung dieser Vorschrift beschränkt sich auf die Zeit bis zum 1. Januar 1894, indem nach § 16 des Entwurfs ältere Vorzugs- und Unterpfandsrechte, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden, ihre Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 16.

Zu Absatz 1. Die Aufgabe, welche sich der Gesetzentwurf gestellt hat, ein den Vorschriften des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechendes Grundbuch vorzubereiten, und hiebei zugleich die Wahrung bereits erworbener Rechte in thunlichster Weise zu ermöglichen, erscheint in dieser Bestimmung in glücklicher Weise gelöst.

Alle jene Unterpfands- und Vorzugsrechte, welche bisher nicht in einer dem § 1 entsprechenden Weise durch speziellen Eintrag gewahrt waren, sei es, daß sie als eines Eintrags nicht bedürfend nicht eingetragen waren, sei es, daß sie zwar eingetragen waren, aber nicht auf bestimmte Liegenschaften oder nicht auf bestimmte Summen, sollen innerhalb einer geeigneten Frist noch nachträglich nach Vorschrift des neuen Gesetzes eingetragen werden können und durch diesen Eintrag den ihnen zustehenden gesetzlichen Rang, nach Maßgabe der Entstehungszeit des Rechtes, beibehalten.

Die für den Eintrag bestimmte Frist, bis 1. Januar 1894, ist ausreichend. Durch Anordnung einer mehrmaligen Verkündung der Vorschrift, welche einer zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten bleibt, wird in genügender Weise dafür Sorge getragen werden, daß das Gesetz überall im Lande bekannt wird, und somit Jeder, den es berührt, weiß, was er zur Wahrung seiner Rechte zu thun hat.

Es ist der Begründung darin zuzustimmen, daß die Maßregel nicht von Amtswegen durchzuführen ist, und daß auch eine Mahnung der Gläubiger, wie solche in den Gesetzen vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 über die Vereinigung der Unterpfandsbücher vorgeschrieben ist, unterbleiben kann. Der zweifelhafte Erfolg dieser Mahnungen steht zu den durch dieselben verursachten ganz erheblichen Kosten in keinem Verhältniß. Ueberdies ist auch eine spezielle Mahnung solcher Gläubiger, deren Rechte nicht eingetragen sind, nicht durchführbar, da solche Rechte aus den Büchern gar nicht ersichtlich sind.

Die Folge der Unterlassung der nachträglichen Eintragung innerhalb der gegebenen Frist ist der Verlust der Wirksamkeit der betreffenden Rechte, jedoch nur Dritten gegenüber, d. h. der Eintrag kann auch später noch, nach Ablauf der Frist, nachgeholt werden, aber nur mit der Wirkung, daß spätere Einträge den Rang erst vom Tage des verspäteten Eintrages erhalten und in der Zwischenzeit erfolgte Einträge der Rechte Dritter dem verspäteten Eintrage im Range vorgehen.

Zu Absatz 2 und 3. In dem nachzuholenden speziellen Eintrage ist der gesetzliche bisherige Rang, d. h. der Zeitpunkt der Entstehung des hypothekarischen Rechtes bestimmt anzugeben und, als Vorbedingung eines dementsprechenden Eintrages, auch nachzuweisen.

Bestimmte Vorschriften über die Art und Weise dieses Nachweises können nicht gegeben werden. In der Mehrzahl der Fälle werden den Gläubigern öffentliche Urkunden zu Gebote stehen, es kann der erforderliche Nachweis aber auch durch andere Beweismittel erbracht werden. Selbstverständlich ist, daß der dem Pfandgerichte gegenüber erbrachte und von diesem als richtig angenommene Nachweis nicht unanfechtbar ist, daß vielmehr bei Entstehung eines Rechtsstreites über den Vorrang der Richter zu entscheiden hat.

Durch die Fassung des Absatzes 3 und die Begründung ist auch hervorgehoben, daß der nachträgliche Eintrag auch auf Liegenschaften geschehen kann, welche in der Zwischenzeit aus dem Eigenthum des Schuldners in das Eigenthum Dritter übergegangen sind.

Nach L.R.S. 2114 ist das Unterpfand ein auf der Sache haftendes Recht, es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen. Der Nachweis des zu wahrenden Rechtes ist in solchem Falle allerdings schwieriger und umständlicher, aber immerhin zu erbringen.

Zu Absatz 4. Durch die Hinweisung auf die §§ 4—9, bezüglich der Wahrung des Mündelpfandrechts ist ausgedrückt, daß bei noch bestehender Vormundschaft das Amtsgericht nach Maßgabe jener Paragraphen, nach Vernehmuog der dort genannten Personen zu befinden hat, auf welche Liegenschaften und auf welche Summen der nachträgliche Eintrag erfolgen soll, und daß bei beendigter Vormundschaft der gewesene Mündel beziehungsweise dessen Erben als die zur Beantragung des Eintrags Berechtigten erscheinen.

Die Schlußbestimmung, daß auf die Liegenschaften eines Vormunds, dessen Amt vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sein Ende erreicht hat, ein solcher Eintrag nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr soll

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erfolgen können, hat darin ihren Grund, daß das Gesetz vom 1. Juli 1890 an in Wirksamkeit treten soll und nach § 9 des Entwurfs auf die Liegenschaften eines Vormunds, dessen Amt beendigt ist, die Eintragung nur noch innerhalb eines Jahres erfolgen kann.

Da diese Beschränkung auf ein Jahr erst mit Einführung des Gesetzes in Kraft treten wird, so beginnt der Lauf dieser Frist erst mit dem 1. Juli 1890, auch wenn die Vormundschaft schon früher beendigt war — jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des L.R.S. 475, wonach jede Klage gegen den Vormund über die geführte Vormundschaft in 10 Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Wenn nach dem Antrage der Kommission zu § 10 auch der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes noch während der Dauer eines Jahres nach Auflösung der Ehe für zulässig erklärt wird, so muß auch § 16 einen hierauf bezüglichen Zusatz erhalten. Die Kommission beantragt für diesen Fall zu § 16 folgenden Zusatz als Absatz 5:

„Ebenso kann auf die Liegenschaften eines Ehemanns, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirk-
„samkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes nach dem
„30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen."

Dritter Abschnitt.

Aufhebung und Aenderung von Gesetzen (§§ 17 und 18).

Soweit die Aufhebung und beziehungsweise Abänderung einzelner Landrechtsätze die unmittelbare Folge der neuen Bestimmungen des Entwurfs ist, bedarf dieselbe keiner weiteren Erörterung. Anders verhält es sich mit einigen andern vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, welche lediglich durch Zweckmäßigkeitsrücksichten begründet werden.

Es dürfte zwar fraglich sein, ob es sich empfiehlt, in diesem Zeitpunkte, da die baldige Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs zu erwarten ist, noch Aenderungen von Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, deren Geltungsdauer voraussichtlich nur noch eine kurze sein wird. Da aber vorwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit für die Aenderung der betreffenden Bestimmungen — es gehören hierher L.R.S.S. 2103a., 2202 und 2203 — sprechen, so soll dem Antrage nicht entgegengetreten werden.

Zu § 17.

Es ist die Aufhebung folgender Landrechtsätze vorgeschlagen:

L.R.S. 2103a. (in der Fassung des § 22 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen).

Dieser Satz gewährt der Staatskasse für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau (Gemeinschaftsliegenschaften), welche nach der Diensternennung angeschafft wurden ꝛc.

Daneben hat jedoch gemäß L.R.S. 2121 der Staat ein allgemeines gesetzliches Unterpfandsrecht auf den Gütern seiner Rechner. Das Vorzugsrecht des L.R.S. 2103a. ist daher entbehrlich. Die Finanzbehörde — Gr. Steuerdirektion — hat sich in einer gutachtlichen Aeußerung vom 3. Mai d. J. auch dahin ausgesprochen, daß von ihrer Seite kein Einwand gegen die Aufhebung erhoben werde und daß auch bisher thatsächlich von diesem Vorzugsrecht kein Gebrauch gemacht worden sei.

L.R.SS. 2136 bis 2145.

Diese Sätze sind ersetzt durch die Bestimmungen des Entwurfs und kommen dadurch in Wegfall.

Es wird verwiesen auf die Begründung des Entwurfs und auf den Inhalt dieses Berichts zu den §§ 4 (bezüglich L.R.SS. 2136, 2137, 2139), § 8 (bezüglich L.R.S. 2143), § 10 (bezüglich L.R.SS. 2136, 2139), § 11 (bezüglich L.R.S. 2140), § 12 (bezüglich L.R.S. 2144).

L.R.S. 2148 Ziffer 5 Absatz 2.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Landrechtsatz spricht von dem bei Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte einzuhaltenden Verfahren, und besagt unter Ziffer 5 Absatz 2, daß bei gesetzlichen und gerichtlichen Unterpfändern eine Bezeichnung der einzelnen Liegenschaften nicht erforderlich sei. Diese Gesetzesstelle, welche durch den Hauptgrundsatz des vorliegenden Entwurfs — § 1 — beseitigt wird, muß daher aufgehoben werden.

L.R.S. 2153. Das Gleiche gilt von diesem Satze, welcher bestimmt, daß die Anträge auf Eintragung der gesetzlichen Unterpfandsrechte der Mündel, der Ehefrauen und des Staates die Bezeichnung der Liegenschaften und der Forderung nicht zu enthalten brauchen.

L.R.SS. 2202 und 2203.

Diese Sätze enthalten die Androhung einer Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden (jetzt 200 bis 1000 Mark) für die erste und der Amtsentsetzung für die zweite Uebertretung der Vorschriften der Pfandbuchführung für die Pfandschreiber, und beziehungsweise die Androhung einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Gulden (jetzt 1000 bis 2000 Mark) für Auslassungen und Einschaltungen.

Diese Strafbestimmungen sind längst bezüglich bloß fahrlässiger Dienstwidrigkeiten als zu hart erkannt, überdies entbehrlich angesichts der Strafbestimmungen der §§ 348, 349 des Reichsstrafgesetzes und der Disziplinarvorschrift der Verordnung vom 18. September 1888. V. § 49 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher. — Der aufzuhebende § 6 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 bezieht sich lediglich auf die aufzuhebenden L.R.S.S. 2143 und 2144 und wird sonach gegenstandslos.

Zu § 18.

Die Aufhebung der Schlußworte des L.R.S. 2134:

„vorbehaltlich der in dem folgenden Satze enthaltenen Ausnahmen"

ist dadurch geboten, daß dieser folgende Satz 2135 in seinem Eingang die Worte enthält:

„Unabhängig von aller Eintragung tritt das Unterpfandsrecht ein":

Diese Eingangsworte werden aber nach der abgeänderten Fassung des L.R.S. 2135 in Wegfall kommen und es wird in Zukunft der L.R.S. 2135 keine Ausnahme von der Vorschrift des L.R.S. 2134 mehr enthalten. Obige Schlußworte des L.R.S. 2134 eignen sich daher zur Aufhebung

Die beantragte Abänderung des L.R.S. 2135 ist geboten durch die §§ 1, 2, 4 ff., 10, 11.
Vergl. die Bemerkungen des Berichts zu den genannten Paragraphen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen (§§ 19, 20).

Die Begründung besagt zutreffend, daß eine möglichste Beschleunigung der Einführung des Gesetzes wünschenswerth sei. Da die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften rasch erlassen werden können, so steht nichts im Wege, den Einführungstermin auf 1. Juli 1890 zu stellen.

Nach dem zu § 16 Gesagten werden Einträge, welche der Vorschrift des Gesetzentwurfs bezüglich der Spezialität nicht entsprechen, mit dem 1. Januar 1894 ihre Wirksamkeit verlieren. Sie können daher ohne Bedenken gestrichen werden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt hierauf an das Hohe Haus den geziemendsten Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit folgenden Aenderungen, bezw. Zusätzen:

Zu § 4 des Entwurfs als Absatz 2 beizufügen:

„Das Amtsgericht hat auch ohne erfolgte Anzeige bei jeder Vormundschaft von Amtswegen zu prüfen, ob und inwieweit ein Eintrag erforderlich ist."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 9 des Entwurfs in der letzten Zeile zwischen den Worten „aber" und „von" einzuschalten das Wort „nur".

Zu § 10 des Entwurfs.

a. In Absatz 1 folgende Worte einzuschalten:
Nach den Worten „nur von der Ehefrau" die Worte: „oder deren Erben";
ferner nach den Worten „während der Ehe" die Worte: „und während eines Jahres nach Auflösung der Ehe".

b. In Absatz 3 folgende Worte einzuschalten:
Nach den Worten „die Eintragung" die Worte: „gegen den Ehemann als Vormund".

c. Als Absatz 4 beizufügen:
„Ist jedoch der Ehemann nicht der Vormund, so steht der Antrag nur dem ernannten Vormund zu."

Zu § 16 des Entwurfs als Absatz 5 beizufügen folgenden Zusatz:
„Ebenso kann auf die Liegenschaften eines Ehemanns, wenn die Ehe schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgelöst war, der Eintrag des eheweiblichen Unterpfandsrechtes nach dem 30. Juni 1891 nicht mehr erfolgen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 44 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die Rechnungsnachweisungen der Gr. Oberrechnungskammer für 1886 und 1887, sowie jene

der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ Eisenbahnwerkstättenverwaltung,
„ Eisenbahnmagazinsverwaltung,
„ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung, und
„ Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung

auf den Grund der von der Budgetkommission mündlich erstatteten Berichte berathen und dieselben für unbeanstandet erklärt.

Wir beehren uns, hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, am 9. Dezember 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 45 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Von Großh. Staatsministerium sind der Zweiten Kammer die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1887 und 1888 unter Anschluß eines Schreibens des Präsidenten derselben, wornach diese Rechnungen von ihm geprüft und keine Erinnerungen gefunden wurden, zur hierseitigen Prüfung und Entlastung mitgetheilt worden.

Nachdem die Budgetkommission über das Ergebniß dieser Prüfung in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer Bericht erstattet und die Entlastung beantragt hat, welchem Antrag die Kammer beigetreten ist, beehren wir uns, hochverehrlichem Präsidium die beiden Rechnungen nebst Beilagen und Kassebüchern zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst mitzutheilen.

Karlsruhe, am 9. Dezember 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurden die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1886 und 1887 berathen und dem mündlich von der Budgetkommission gestellten Antrag entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Ebenso wurde über die Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der vergleichenden Darstellung für 1886 und 1887 (2. Beilagenheft Seite 169 ff.) Bericht erstattet und dieselben für übereinstimmend mit den einzelnen Nachweisungen unter Abth. I—V erklärt.

Wir beehren uns, hochverehrlichem Präsidium hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1889.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Streicher.
Greiff.
Straub.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 62 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1886/87, sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887/88 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und zwar:

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1887 und 1888,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1887 und 1888 und
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1887 und 1888

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1889.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 63 zum Protokoll der 4. Sitzung vom 14. Dezember 1889.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Farren dürfen zur Paarung mit Thieren, welche nicht dem Besitzer des Farren gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt worden ist.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der mit der Prüfung der Zuchttauglichkeit zu betrauenden Kommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Artikel 2.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Farren verwendet oder verwenden läßt, ferner wer den über die Zuchttauglichkeit eines Farren ausgestellten Schein (Körschein) einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird an Geld von 10 bis 150 Mk. bestraft.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1889.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

A. Lamey.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Greiff.

Straub.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 80 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 15. Januar 1890.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend.

Erstattet von Geheimer Referendär **Haas.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Wenn von dem Rechte zur Ausübung der Fischerei die Rede ist, so hat solches nur den Fang jener Fische zum Gegenstande, die sich im Zustande der natürlichen Freiheit, d. h. in nicht geschlossenen Wassern befinden, im Gegensatze zu denjenigen, welche in Fischbehältern und Fischteichen, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern fehlt, gehalten werden; während die letzteren im Eigenthume des Inhabers der Teiche ꝛc. sich befinden, sind die ersteren in Niemandes Eigenthum und gelangen erst durch Okkupation in das Eigenthum desjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt. Die Okkupation der Fische ist aber im Deutschen Rechte — wie die Jagd — nicht überall ein freies Recht der Persönlichkeit, sondern setzt eine ermächtigende Befugniß voraus. Die Fischerei in öffentlichen, d. h. schiff- oder floßbaren Gewässern ist in Deutschland zumeist ein regales Recht der Landesherrschaften geworden; jene in den nicht-öffentlichen Gewässern galt als Anhang zur Jagd und wurde zu den „Grundherrlichkeiten" gerechnet (Brauer, Erläuterungen zum bad. Landrecht, 1809, II. Band, S. 14/15). Dabei konnte die „Fischereigerechtigkeit" durch besondere Titel (Schenkungen, regale Verleihungen u. dgl.) an Andere — Korporationen, Gemeinden oder Private — übertragen werden, und zwar auch an öffentlichen Gewässern, die erst mit der Einführung des Landrechts — 1. Januar 1810 — als Zugehörden des Staatseigenthums (domaine public) dem Rechtsverkehre entzogen wurden. L.R.S. 538. Mit dem genannten Zeitpunkte gingen die Fischereirechte in öffentlichen Gewässern an den Staat über, soweit nicht dem Privatrechte angehörige Rechtstitel begründet waren; hinsichtlich der nichtöffentlichen Gewässer blieben die feudalen Fischereirechte in dem hergebrachten Umfange, wie auch wohlerworbene Privatrechte aufrecht erhalten (vergl. III. Konstitutionsedikt § 46i, IV. Konstitutionsedikt § 18h, VI. Konstitutionsedikt Artikel 23/24,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. Organisationsedikt § 24, I. Einführungsedikt zum Landrecht Ziffer XVIII), und soweit solche nicht bestunden, suchte man den Mangel einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift (L.R.S. 715) durch landrechtliche Analogien zu ergänzen.

Eine Aenderung in diesem Rechtszustande trat erst durch das Gesetz vom 10. April 1848 (Reg.-Bl. von 1848 Nr. XXIII) ein, durch welches, wie die anderen Rechte feudaler Natur, auch die auf dem Feudalrechte beruhenden Berechtigungen Dritter, auf fremdem Grund und Boden zu fischen, aufgehoben wurden. Die Neuregelung der Fischereirechte erfolgte, gleichzeitig mit der Bestimmung über die den vormals Berechtigten zu leistende Entschädigung, durch das Gesetz vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. von 1852 Nr. XV), nach welchem (§ 1) das Fischereirecht zugewiesen wurde:

1) in den öffentlichen (schiffbaren und floßbaren) Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen u. dgl. gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;

2) in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern, dem Eigenthümer;

3) in den übrigen Gewässern, insofern ein Grundeigenthümer mit seinem Grundbesitze beiderseits, oder wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, auch nur mit einem Ufer, in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen an das Gewässer stößt, dem Ufereigenthümer (Adjacent), sonst aber der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 entspricht den Grundsätzen des allgemeinen Rechts; ob ein Gewässer, bezw. eine Strecke desselben schiff- oder floßbar sei, bestimmt sich nach Artikel 3 des Wassergesetzes vom 25. August 1876.

Die Ziffer 2 hat solche Gewässer im Auge, welche nachweisbar einen bestimmten und ausschließlichen Eigenthümer haben, wie dies bei den künstlich angelegten Kanälen, Gewerbswassern, Teichen der Fall sein kann.

Bei der Bestimmung unter Ziffer 3 ging das Gesetz von der Anschauung aus, daß nach Analogie der L.R.S.S. 561 und 644 der Eigenthümer des Ufers, soweit sein Besitzthum reicht — bei zertheiltem Eigenthum jeder bis in die Mitte des Flußbetts — zur Fischerei berechtigt sei, daß aber die Ausübung der letzteren durch eine solche Vielheit von Berechtigten häufig gar nicht möglich wäre, jedenfalls aber wegen der zu besorgenden Konflikte und der zu gewärtigenden Entvölkerung der Gewässer dem öffentlichen Interesse widersprechen würde; man erachtete — ähnlich den Vorschriften des Jagdgesetzes — die Gemarkungsgemeinde als die geeignete Stellvertreterin der Anstößer und dies um so mehr, als derselben häufig die Pflicht und der Aufwand für die Reinigung und Instandhaltung der Wasserläufe obliegt, und beließ dem Anstößer die Fischerei nur dann, wenn sein Grundbesitz von der Ausdehnung ist, daß er solche ohne Nachtheil für die Gesammtheit ausüben zu können sich in der Lage befindet, welche Voraussetzung man bei einem zusammenhängenden Uferbesitz von 500 Ruthen = 1500 m für gegeben hielt.

Diese Gestaltung des Gesetzes entsprach auch der bis dahin üblichen Rechtsprechung, welche insbesondere das Fischereirecht der Adjacenten (Ziffer 3), soweit nicht ein anderes Fischereirecht als Regal hergebracht war, anerkannte (Oberhofgerichtliches Urtheil vom 4. März 1842, Oberhofgerichtliche Jahrbücher, neue Folge, Bd. VII, S. 169, Annalen der bad. Gerichte, XI. Jahrgang, S. 379).

Es ist hier wohl nicht der Ort, die juristische Streitfrage über die Rechtsquelle dieser Befugniß des Näheren zu erörtern; die eine Meinung geht dahin, daß solche als ein Ausfluß des Eigenthumsrechts des Adjacenten an Bett und Wasserlauf des Flusses oder Baches sich darstelle; nach der anderen Meinung ist das vom Flusse gebildete Bett, so lange dasselbe vom Wasser bedeckt ist, als ein Accessorium des Flusses und nicht der Ufergrundstücke anzusehen, und könne erst, wenn es trocken gelegt hervortritt, als selbstständige Sache Gegenstand des rechtlichen Verkehrs werden, der Wasserlauf aber (aqua profluens) könne in seiner Kontinuität als Gegenstand des Eigenthums, d. h. der ausschließlichen Herrschaft eines Einzelnen nicht gedacht werden und das Gesetz habe dem Uferbesitzer nur einzelne, bestimmte Gebrauchs- und Nutzungsrechte verliehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die erstere Ansicht ist in dem angeführten Urtheile des Großh. Oberhofgerichts vertreten;*) die neuerliche Rechtsprechung im Bereiche des Code civil wendet sich der letzteren Meinung zu und hat nicht nur, wie es uns scheint, die Natur der Sache, sondern auch die Autorität angesehener Rechtslehrer und die französische Judicatur, namentlich die des Pariser Kassationshofes für sich. (Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1884, Sammlung der Entscheidungen, Bd. XII., S. 340.) Für das badische Recht kommt noch das Wassergesetz vom 23. August 1876 in Betracht, in welchem, wenn es auch die Streitfrage nicht ausdrücklich entscheidet, die letztere Anschauung in den Motiven wie in einzelnen Bestimmungen wohl unzweifelhaft zum Ausdruck gelangt ist.

Hieraus ist zu folgern, daß auch das Wasser, welches mittelst eines künstlichen, im Privatbesitze befindlichen Kanals zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken aus einem natürlich fließenden — öffentlichen oder nichtöffentlichen — Gewässer abgeleitet wird, demselben Rechtsverhältnisse wie das Wasser im Flusse oder Bache selbst untersteht, und es wäre hiernach zulässig und beim Vorhandensein der gleichen thatsächlichen Gründe folgerichtig gewesen, im Gesetze von 1852 die Kanalfischerei in derselben Weise zu gestalten, wie dies hinsichtlich der natürlich fließenden Gewässer geschehen ist.

Wenn dies im Gesetze von 1852 unterblieb, so scheint dies neben der damaligen Rechtsanschauung weiter darin seinen Grund gehabt zu haben, daß man der Neuordnung der Fischereirechte, sowie dem wirthschaftlichen Werthe der Fischerei keine erhebliche Bedeutung beilegte, eine Auffassung, die auch in anderen Bestimmungen jenes Gesetzes zur Erscheinung gekommen ist.

Das Letztere ist der Fall hinsichtlich des 4. Absatzes des § 1, wonach die als Erblehen verliehenen Fischereirechte aufrecht erhalten bleiben sollen, obwohl die Fischerei kein selbstständiges liegenschaftliches Recht mehr ist und folglich auch nicht mehr Gegenstand eines Erblehens sein kann, und in ganz auffälliger Weise hinsichtlich des § 13, welcher den Betheiligten überließ, den vor dem Gesetz von 1848 bestandenen Rechtszustand wieder einzuführen, und dadurch die Wirkung des Gesetzes geradezu dem Belieben der Betheiligten preisgab; wurde eine derartige Vereinbarung abgeschlossen, ohne daß über die Natur und die Dauer des neuerlichen Rechts Bestimmungen getroffen wurden, so lebten die früheren, unserem Civilrechte durchaus fremden Grundgerechtigkeiten, und zwar in einer der Kündigung unzugänglichen, also unwiderruflichen Weise wieder auf (vergl. Urtheil des Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 1879, Annalen 1879, S. 357).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll seine Wirkung nach zwei Richtungen äußern; einmal ist beabsichtigt, die Kanalfischerei gegen Entschädigung der dermaligen Berechtigten aufzuheben, und zum anderen will ermöglicht werden, auch die ebenerwähnten, zufolge des § 13 des Gesetzes von 1852 wieder aufgelebten privaten Fischereiberechtigungen, soweit hiezu ein öffentliches Bedürfniß obwaltet, zu beseitigen. Wir sind in beiden Beziehungen mit dem beabsichtigten Vorgehen, durch welches die dem Gesetze von 1852 anhaftenden Mängel entfernt werden sollen, einverstanden, indem wir mit den Regierungsmotiven anerkennen, es sei ein dringendes, wirthschaftliches Interesse, den dermaligen, eine rationelle Behandlung der Fischwasser und eine Vermehrung des Fischbestands verunmöglichenden Rechtszustand aufzuheben.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu bemerken:

Zu § 1 Artikel 1 Ziffer 1.

a) Der Entwurf spricht nur von Kanälen und Gewerbswassern, nicht aber von den „Teichen und anderen in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern". Daß Wasserbehälter, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit anderen natürlichen Gewässern fehlt, hier nicht in Betracht kommen, ist oben schon hervorgehoben worden (vergl. Artikel 16 im Gesetze vom 3. März 1870, bezw. Nachtragsgesetze vom 26. April 1886, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend); andererseits werden Sammelweiher, welche aus Kanälen behufs Verstärkung der Stauwirkung gespeist werden und sich lediglich als erweiterte Kanäle darstellen, den Kanälen gleich zu stellen sein; es wäre demnach noch fraglich, ob die Fischerei in den Seen, Teichen und sonstigen Wasserbehältern, welche von natürlich fließendem Wasser gespeist werden, soweit diese im Privat-

*) Ebenso Renaud, Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Bd. I. S. 351., Behaghel, Lehrbuch S. 321; anderer Meinung Stabel, Institutionen, S. 111; Oberhofgericht, Annalen von 1875 Nr. IV.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigenthum stehen, den Eigenthümern verbleibt; der Entwurf nimmt dieses an und es ist hiergegen nichts zu erinnern, da der betreffenden Fischerei eine auf die Fischwirthschaft überhaupt nachtheilige Einwirkung wohl nicht beizumessen ist.

b) Die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes von 1852 bestimmte Beschränkung, nämlich der Ausschluß der Fischereibenützung bezüglich der Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten soll „sinngemäß" d. h. ohne Unterschied, ob die Kanalfischerei auf den Staat oder auf die Gemarkungsgemeinde übergeht, Anwendung finden; eine analoge Bestimmung befindet sich auch im Jagdgesetze; indessen ist dem Kanalbesitzer selbst die Ausübung der Fischerei innerhalb der betreffenden Kanalstrecken nicht gestattet.

Dagegen kommt die Ausnahmsbestimmung in Absatz 3, welche in den nicht öffentlichen Gewässern dem Adjacenten, der das Ufer auf 500 Ruthen Ausdehnung besitzt, innerhalb seines Eigenthums die Fischereiausübung einräumt, bei der Kanalfischerei in Wegfall, und zwar um deßwillen, weil in den tieferen, nicht selten ausgepflasterten Kanälen der Betrieb einer Fischereipflege in der Regel naturgemäß ausgeschlossen ist.

c) In der Kommission ist auch die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, bei dem vorliegenden Anlasse aus den für die Beseitigung der Kanalfischerei obwaltenden Gründen auch die durch das Gesetz von 1852 zugelassenen Fischereirechte der Adjacenten zu beseitigen. Inhaltlich der Regierungsbegründung erwies sich bei den, in den vorwiegend in Betracht kommenden Amtsbezirken gepflogenen Ermittelungen die Zahl dieser Berechtigungen als eine verhältnißmäßig geringe, so daß ein Bedürfniß, auch in diese Verhältnisse neuordnend einzugreifen, nicht gegeben erschien. Wir glaubten bei dem Mangel eines zureichenden Anlasses über die von der Großherzoglichen Regierung beabsichtigte Regelung nicht hinausgreifen zu sollen und zwar um so weniger, als hier nicht selten Gewässerstrecken von größerer Ausdehnung in Frage stehen, welche eine rationelle Fischwirthschaft und die schonliche Pflege des Fischbestands gestatten, und als ferner das in Artikel 5 des Gesetzentwurfs den Fischereiberechtigten zugesicherte Recht zum Betreten nicht eingefriedigter Ufergrundstücke gerade auf langgestrecktem Uferbesitz empfindliche Schädigungen zur Folge haben kann, für welche die Gewinnung eines Ersatzes mit Mißlichkeiten aller Art verknüpft ist.

d) Um den Nachtheilen zu begegnen, welche mit dem Vorhandensein von Fischberechtigungen in verhältnißmäßig kleinen Fischwassern erfahrungsgemäß verbunden sind, hat das Gesetz vom 3. März 1870 (§ 1) die Bildung von Genossenschaftsfischwassern, welche zuvor schon auf dem Wege der Zustimmung aller Betheiligten geschehen konnte (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes von 1852), aber wohl selten zur Ausführung gelangt ist, auch im Wege staatlichen Zwangs ermöglicht; es bedarf hierzu keines Mehrheitsbeschlusses, sondern es genügt, daß die Betheiligten gehört worden sind; dagegen ist dieses zwangsweise Vorgehen durch den Nachweis eines überwiegenden wirthschaftlichen Nutzens bedingt, welcher um so strenger zu prüfen ist, wenn eine erhebliche Gegnerschaft gegen die beabsichtigte Maßnahme besteht. Die Begründung der Regierungsvorlage führt aus, daß die an diesen Theil des Gesetzes geknüpften Erwartungen sich nicht erfüllt haben und wird die Ursache dieses Mißerfolges theils in der Abneigung der Interessenten, theils in der Umständlichkeit des Verfahrens und der Schwerfälligkeit der Verwaltung eines gemeinschaftlichen Fischereigebiets zu suchen sein.

Ein anderer Weg zur Abhilfe, den auch die Novelle vom 29. April 1886 zum Jagdgesetze betreten hat, könnte in der Weise in Betracht kommen, daß dem Fischereiberechtigten des Hauptwassers auf Antrag das Recht zur Zwangsanpachtung des Kanalfischwassers gegen Ueberlassung eines entsprechenden Theils vom Pachtertrage eingeräumt würde; ein erheblicher Nutzen würde indessen von einer derartigen Maßnahme nicht zu erhoffen sein, weil dieselbe jeweils nur auf bestimmte Zeitdauer eingeführt werden könnte.

e) In Ziffer 1 wird sich eine Redaktionsänderung dahin empfehlen, daß in der vierten Linie gesagt wird: „an die gemäß § 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes".

Zu Ziffer 2 des Artikel 1.

Daß den seither Fischereiberechtigten für die Entziehung des Fischereirechts als eines durch das Gesetz von 1852 erworbenen Rechts Entschädigung zu leisten ist, erscheint als eine Forderung mindestens der Billigkeit,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und es soll nach dem Entwurfe die Entschädigung in dem sechsfachen Betrage des aus der Kanalfischerei im Durchschnitt der Jahre 1886 bis mit 1888 nachweisbar erzielten Reinertrags bestehen. Das Gesetz vom 29. März 1852 bestimmte hinsichtlich der durch das Gesetz von 1848 aufgehobenen feudalen Fischereiberechtigungen eine Entschädigung im zwölffachen Betrage des im Durchschnitt der Jahre 1828 bis 1847 bezogenen Pacht- oder Lehenzinses (§ 6) mit der Maßgabe, daß wenn die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benützt war und ebenso beim Abmangel von Rechnungen und sonstigen Beweismitteln der Pachtwerth durch Schätzung zu ermitteln sei. Da die Kanalfischerei wohl seltener im Wege der Verpachtung, vielmehr regelweise durch Selbstbenützung geübt wurde, würde in den letzteren Fällen der erzielte Reinertrag wohl kaum erweislich sein und wird deßhalb die Ermittelung des letzteren durch Schätzung zugelassen werden müssen. Die im Gesetze von 1852 angenommene Bemessung der Ablösungssumme auf den zwölffachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags nach der Periode von 1828 bis 1847 ist den übrigen Ablösungsgesetzen jener Zeit nachgebildet. Daß die Kanalfischereirechte nur nach dem Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1888 entschädigt werden, unterliegt um so weniger einem Bedenken, als manche Kanäle erst in der Neuzeit entstanden sind und als die Werthung nach den jüngsten Preisverhältnissen den Kanalbesitzern jedenfalls nicht zum Nachtheil gereicht. Dagegen vermochte die Kommission über die Frage der Festsetzung der Entschädigung — ob auf den sechsfachen oder einen höheren Betrag — sich nicht zu einigen; die eine Meinung ging dahin, daß es nach rechtlichen Grundsätzen nicht darauf ankommen könne, ob der Werth der abzutretenden Sache oder des abzutretenden Rechts durch eigene Handlungen des Besitzers oder durch fremde Veranstaltung beeinflußt sei; es genüge, daß das Fischwasser zur Zeit der Entziehung einen bestimmten Werth überhaupt besitzt; außerdem wäre es jedenfalls unbillig, die Kanalbesitzer, welche sich von altersher im Genusse dieser Fischereiberechtigungen — vielleicht auf Grund regaler Verleihungen — befanden, oder welche, soweit dies nicht der Fall, für den Erwerb ihres Rechts nach § 6 des Gesetzes von 1852 selbst die im Zwölffachen berechnete Entschädigung zu leisten gehabt haben, nunmehr mit dem sechsfachen Betrage abzufinden. Indem vorgeschlagen wird, die Entschädigung auf den zwölffachen Betrag festzusetzen, wird davon ausgegangen, daß diese dem Gesetze von 1852 entsprechende Bewerthung auch jetzt zulässig und angemessen erscheine, weil der vorliegende Gesetzentwurf sich nur als Ergänzung des eben genannten Gesetzes darstelle.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht: Es sei im Allgemeinen nicht zuzugeben, daß für jede durch Gesetz veranlaßte Erwerbsverminderung Entschädigung zu leisten sei, vielmehr sei dies eine Billigkeitsfrage des einzelnen Falles, und in vorliegender Sache müsse auch auf den dem künftig Berechtigten erwachsenden Vortheil, mit welchem die zu leistende Entschädigung noch im Verhältniß zu stehen habe, Rücksicht genommen werden; außerdem sei mit den Regierungsmotiven anzuerkennen, daß die Fischerei in Kanälen einen selbstständigen Vermögenswerth überhaupt nicht besitze, vielmehr der Fischbestand in solchen regelmäßig durch das Verhalten des im Hauptwasser Fischereiberechtigten bedingt sei, der es in der Hand habe, durch minderpflegliche Ausübung der Fischerei die Kanäle zu entvölkern; im Jahre 1852 sei nur für die aufgehobenen feudalen Fischereiberechtigungen Entschädigung gewährt worden, nicht aber für die landrechtlichen Fischereirechte, insbesondere nicht für jene der Anstößer, die ohne Vergütung an die Gemeinde übergingen, und im gleichen Falle befänden sich jetzt die Kanalbesitzer; daß Privatgewässer dem regalen Fischereirecht unterlagen und abgelöst worden sind, sei nicht anzunehmen. Hiernach erschiene die im Regierungsentwurfe vorgesehene Vergütung als genügend.

Da die erstere, auf eine Modifikation des Regierungsentwurfs abzielende Meinung die Mehrheit in der Kommission nicht erhielt, geht deren Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 3 des Artikel 1.

Für die Festsetzung der Entschädigung wird unter Ausschluß des Rechtswegs die Zuständigkeit dem Bezirksrathe als Verwaltungsbehörde übertragen unter Vorbehalt der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 10 des Gesetzes vom 29. März 1852, wonach für die Zuständigkeit der Behörden und die Art des Verfahrens die §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 21. Februar 1851, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend, in Anwendung zu kommen haben, welche die Ermittelung und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungsverfahren vorsehen. Diese Zuständigkeitsbestimmung ist nach der thatsächlichen Natur der in Frage stehenden Verhältnisse zweckmäßig und nach § 14 Ziffer 2 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes zulässig.

Zu Ziffer 4 und 5 des Artikel 1.

Diese Bestimmungen stehen mit §§ 11 und 12 des Gesetzes von 1852 im Einklang und ist zu denselben nichts zu bemerken.

Zu Artikel 2.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Wirkung des Gesetzes von 1852 zum Theile deßhalb ausgeblieben, weil nach § 13 die gemäß § 1 zum Genusse fortan Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, den vormals — vor dem Gesetze von 1848 — Berechtigten die Ausübung der Fischerei ferner überlassen konnten; sofern beide Theile hierüber einverstanden waren, so war dies vertragsmäßig festzustellen; dies ist nicht nur mehrtheils geschehen und sind die dadurch geschaffenen Rechtsverhältnisse, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden, unlöslich, sondern es blieben auch nicht selten unter stillschweigender Zustimmung der Betheiligten die hergebrachten Fischereirechte thatsächlich aufrecht erhalten. Da eine derartige Einwilligung nach L.R.S. 1108a. der ausdrücklichen gleich zu achten ist, macht der Gesetzentwurf zwischen diesen beiden Modalitäten keinen Unterschied, was um so mehr zu billigen ist, als der Entschädigungsanspruch nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes von 1852 erloschen ist, obwohl der Fischereiberechtigte keinen Anlaß zur Anmeldung desselben hatte, insolange er in der Ausübung seines bisherigen Rechts belassen wurde.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß Artikel 2 des Entwurfs — wie § 13 des Gesetzes von 1852 — nur diejenigen Fischereirechte zum Gegenstand hat, welche als feudale Berechtigungen durch das Gesetz von 1848 für aufgehoben erklärt wurden und nach dem Gesetze von 1852 entschädigt werden sollten, nicht aber jene, welche, wie die ehemalige Adjacentenfischerei, ausnahmslos und ohne Vergütung an die in § 1 des letzteren Gesetzes genannten Berechtigten übergegangen sind; hiernach dürfte es wohl nicht erst des im vorliegenden Entwurfe bezeichneten Weges bedürfen, um den in der Regierungsbegründung erwähnten, unseres Erachtens dem dermaligen Gesetze widersprechenden Zustand in Dill-Weißenstein zu beseitigen.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung gepflogenen Ermittelungen ist das Bedürfniß nach Beseitigung der in Artikel 2 genannten privaten Fischereiberechtigungen ein minder erhebliches; es entfallen hierher zumeist größere und mitunter sehr werthvolle Fischereiberechtigungen, insbesondere von Gemeinden und Genossenschaften, deren Entziehung einen empfindlichen Vermögenseingriff darstellen würde; von der Großherzoglichen Regierung ist letzteres nicht beabsichtigt, insolange nicht — etwa durch Mißwirthschaft — ein öffentliches Bedürfniß dies erfordern sollte. In Absatz 1 wird die Zuständigkeit zur Verfügung dieser Enteignung, um mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. § 3 des Zwangsenteignungsgesetzes, Artikel 1 des Feldbereinigungsgesetzes, Artikel 12, 21, 39 des Wassergesetzes, Artikel 1 des Schäfereigesetzes 2c.) in Uebereinstimmung zu bleiben, dem Staatsministerium vorzubehalten sein.

In Absatz 2 von Ziffer 1 wird statt der Bezirks-Polizeibehörde die „Bezirks-Verwaltungsbehörde" zu benennen sein, da nicht eine polizeiliche, sondern eine wirthschaftliche Frage in Vorwurf steht.

Die Bestimmung der Entschädigung auf den zwölffachen Betrag des Werths erachtet man, da es sich lediglich um nachträgliche Anwendung des Gesetzes von 1852 handelt, als angemessen, doch wäre auch hier nach den Worten „nachweisbar erzielten" einzuschalten „oder durch Schätzung festgestellten".

Während für die Ermittelung des Reinertrags in dem Falle des Artikel 1 die Jahre 1886 bis 1888 fest bestimmt sind, sollen hier die der Ministerialentschließung vorangehenden drei Kalenderjahre zu Grunde gelegt werden. Da die Einleitung des Verfahrens durch einen hierauf gerichteten Antrag bedingt ist, so hätten die Betheiligten, sei es der bisher Berechtigte oder der den Anfall Beanspruchende, es in der Hand, mit solchem dann hervorzutreten, wenn die Fischerei in dem vorausgegangenen maßgebenden Zeitraume aus irgend welchen zufälligen Ursachen im ersten Falle eine lohnende, im zweiten Falle eine wenig einträgliche war, um eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höhere Entschädigung zu erreichen, bezw. mit einer verhältnißmäßig geringen auszukommen. Um dieser immerhin möglichen Wirkung vorzubeugen, wird eine längere Periode, innerhalb welcher die Schwankungen sich regelmäßig ausgleichen, zu bezeichnen sein und bringen wir einen Zeitraum von zehn Jahren in Vorschlag.

Zu Artikel 3

ist nichts zu bemerken.

Zu Artikel 4.

Hinsichtlich der Befugniß des Fischereiberechtigten zur Fischnacheile (sequela piscatoria), d. h. zur Okkupation von auf fremden Grund und Boden gelangten Fischen, z. B. beim Austritt des Wassers über die normalen Ufer, ist in unseren Gesetzen nichts ausdrücklich verfügt, und auch der vorliegende Entwurf unterläßt es, über diese bestrittene Frage sei es in bejahendem, sei es in verneinendem Sinne zu entscheiden; sie wird daher im Streitfalle der richterlichen Würdigung unterstehen. Dagegen folgt aus Artikel 4, daß der Eigenthümer des überflutheten Grundstücks, wenn er nicht selbst im Hauptwasser fischereiberechtigt ist, zur Aneignung der auf demselben befindlichen Fische nicht befugt ist, sofern oder so lange das ausgetretene Wasser mit dem Hauptgewässer in Verbindung steht. Nach § 4 a des Nachtragsgesetzes vom 26. April 1886 darf der Fischereiberechtigte Vorkehrungen anbringen, welche das Eindringen von Fischen in fremde Wässerungsgräben 2c. zu verhindern bestimmt sind, und der § 24 der Vollzugs-Verordnung vom 3. Februar 1888 hat den Grundeigenthümern, wenn sie nicht selbst zur Fischerei in dem ausgetretenen oder abgeleiteten Wasser berechtigt sind, untersagt, im Falle von Wasseraustritt oder von Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Vorrichtungen anzubringen, welche die Rückkehr der Fische in das Wasserbett verhindern. Das letztere Verbot soll hier gesetzlichen Ausdruck finden. Daß der Grundeigenthümer die nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, zurückgebliebenen Fische sich aneignen darf, ist in der gemeinen Rechtsregel begründet.

Zu Absatz 2 ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 5.

Die Befugniß zur Betretung nicht eingefriedigter Ufergrundstücke wird außer dem Fischereiberechtigten (Inhaber des Fischereirechts) auch dem Fischereipächter, dem angestellten Fischer und Fischereiaufseher, dem Hilfspersonal und dem Fischereigaste zustehen (vergl. Artikel 10 des Gesetzes vom 3. März 1870, § 49 ff. der Vollzugsverordnung vom 3. Februar 1888) und bei dieser Vielheit der Personen, zumal in Folge der Zunahme der Sportfischerei, kann der angerichtete Schaden recht empfindlich werden. Dem Ufereigenthümer wird, wenn das Recht auf Schadenersatz nicht großentheils illusorisch sein soll, nicht angesonnen werden können, den persönlichen Urheber des Schadens auszumitteln und sich ausschließlich an diesen zu halten; die Pflicht zur Schadloshaltung erscheint gewissermaßen als Last des Betriebs und es wird gerechtfertigt sein, den Fischereiberechtigten, sofern er die Fischerei selbst bewirthschaftet, oder im Falle der Verpachtung den Pächter nicht nur für das bestellte Personal, sondern auch für die von ihm — häufig gegen Entgelt — zugelassenen Fischereigäste haftbar zu erklären; dieser Verpflichtung wird im Gesetze Ausdruck zu geben sein, weil die Anwendbarkeit des eine „unrechte That" voraussetzenden Landrechtsatzes 1384 zweifelhaft sein dürfte und letzterer jedenfalls die sog. Fischereigäste nicht betrifft. Hiernach wird folgende Fassung des Artikel 5 vorgeschlagen:

> „Wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht aufgestellt ist, darf, soweit hierzu erforderlich, nicht-eingefriedigte Ufergrundstücke betreten; für den hierbei angerichteten Schaden haftet neben dem Urheber der Fischereiberechtigte, sofern er die Fischerei selbst bewirthschaftet, oder, wenn solche verpachtet ist, der Pächter."

Zu § 2.

Wir sind einverstanden, daß die zum Vollzug des Gesetzes ergehenden Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ohne Sportelansatz erfolgen; dagegen wird kein Grund vorliegen, diese Ausnahme auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auszudehnen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber die Verpflichtung zur Kostentragung (Sachverständigen- und Zeugengebühren, Porto u. dgl.) entscheiden die allgemeinen Grundsätze.

Die Kommission gestattet sich schließlich den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurfe, das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend, mit nachstehenden Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen:

In Artikel 1 Ziffer 1 am Schlusse anstatt „an die gemäß § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 29. März 1852" zu sagen „an die gemäß § 1 Ziffer 3 des genannten Gesetzes".

In Artikel 1, Ziffer 2, Absatz 2 nach den Worten „nachweisbar erzielten" einzuschalten: „oder durch Schätzung ermittelten jährlichen".

In Artikel 2, Ziffer 1, Absatz 1 statt „Ministerium des Innern" zu sagen „Staatsministerium".

In derselben Ziffer, Absatz 2 statt „Bezirkspolizeibehörde" zu sagen „Bezirksverwaltungsbehörde".

In Ziffer 2 desselben Artikels den zweiten Satz dahin zu fassen: „Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des aus dem Fischereirecht in den zehn der Staatsministerialentschließung vorausgehenden Kalenderjahren nachweisbar erzielten oder durch Schätzung ermittelten durchschnittlichen jährlichen Reinertrags."

Dem Artikel 5 folgende Fassung zu geben:

„Wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht aufgestellt ist, darf, soweit hierzu erforderlich, nicht-eingefriedigte Ufergrundstücke betreten; für den hierbei angerichteten Schaden haftet neben dem Urheber der Fischereiberechtigte, sofern er die Fischerei selbst bewirthschaftet, oder, wenn solche verpachtet ist, der Pächter."

In § 2 statt der „Staatsbehörden" zu sagen „der Verwaltungsbehörden".

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 83 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 15. Januar 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Berggesetzes zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Schenkel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Dezember 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Berggesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Wismut, Mangan, Arsenik, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Bitumen (Erdöl und Erdpech).

§ 2.

Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen bleibt dem Staate vorbehalten.

Es kann jedoch hierzu seitens des Finanzministeriums an Einzelne oder Gemeinschaften eine Konzession ertheilt werden.

§ 3.

Bei der vom Staate oder auf Grund einer Konzession von sonstigen Unternehmern betriebenen Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen finden hinsichtlich der kraft öffentlichen Rechts für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, hinsichtlich der Verhältnisse des Unternehmers zu sonstigen Bergwerksbesitzern und zu Muthern, zu den Grundbesitzern und zu den beim Betriebe beschäftigten Personen, sowie hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der bei einer Privatunternehmung Mitbetheiligten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats in vollem Umfange Anwendung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§ 4.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§ 5.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf andern Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und auf dazu gehörigen Grundstücken desselben Eigenthümers in einem Umkreise um die ersteren bis zu sechszig Meter, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

Im Uebrigen finden die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, durch welche die Vornahme von Ausgrabungen an bestimmten Oertlichkeiten untersagt, beschränkt oder von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht ist, auch auf das Schürfen Anwendung.

§ 6.

In dem Bereiche von Mineral- und Thermalquellen, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, dürfen Schürfungen sowie überhaupt Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden.

Die Ausführung der vorstehend bezeichneten Arbeiten ist durch die zuständige Behörde zu untersagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn und soweit die Gefahr besteht, daß dadurch der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benützung der Quelle beeinträchtigt werde.

Durch das Ministerium des Innern können die Quellen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sowie der für die Beschränkungen maßgebende örtliche Bereich festgestellt werden. Der Feststellungsbeschluß wird im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 7.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 8.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung zurückzugeben.

Tritt durch die Benützung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Schürfer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor Beginn der Schürfarbeiten die Bestellung einer angemessenen Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

§ 9.

Die dem Grundbesitzer im letzten Satze des § 121 und in den §§ 122, 123 gegen den Bergwerksbesitzer eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu. In diesen Fällen sind die §§ 125 ff. entsprechend anzuwenden.

§ 10.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet die Bergbehörde durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ermächtigung darf nur in den Fällen der §§ 5 und 6 versagt werden.

Beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten setzt die Bergbehörde die Entschädigung und den Betrag der zu leistenden Sicherheit (§ 8), vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtswegs, in Geld fest. Gegen diese Festsetzung findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens hat für die erste Instanz der Schürfer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

§ 11.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheit erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme öffentlich hinterlegt, desgleichen die öffentliche Hinterlegung der Sicherheit geschehen ist.

§ 12.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheit finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

§ 13.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§ 14.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei der Bergbehörde angebracht werden.

§ 15.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Einreichung versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§ 16.

Jede Muthung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muthers,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter Ziffer 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung eine der unter Ziffer 1, 2 und 3 verlangten Angaben gänzlich, so ist die Muthung ungiltig. Fehlt die Angabe Ziffer 4, oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht binnen acht Tagen abgeholfen, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 17.

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 16) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§ 18.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§ 16), so bedarf es zur Giltigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig.

§ 19.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 28), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und einen von einem staatlich geprüften Vermessungstechniker angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 20.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 19) müssen binnen sechs Wochen nach Einreichung der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§ 21.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§ 19) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Giltigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Einreichung der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 20 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§ 22.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§ 19) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§ 23.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§ 4 bis 13).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§ 24.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im § 28 bestimmten Felde.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die zur Verleihung zuständige Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines bessern Rechts entgegensetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 25.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 4 bis 13 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 26.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch den Einlaufsvermerk der zur Annahme befugten Bergbehörde bezw. durch das Datum der Protokollerklärung (§ 14) bestimmt.

§ 27.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

§ 28.

Der Muther hat das Recht, ein Feld bis zu 2 000 000 Quadratmetern (200 ha) zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 27 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§ 17), bezw. der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§ 18) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch darf kein Punkt der Begrenzung mehr als 2000 Meter von dem Fundpunkt entfernt sein.

§ 29.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einer vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Tagfahrt seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann die Tagfahrt verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens eine fernere Tagfahrt anberaumt werden.

Erscheint der Muther in der Tagfahrt nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§ 19) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§ 30.

Zu der Tagfahrt (§ 29) werden

1. diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§ 31.

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§ 32.

Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entscheidet die Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß der Bergbehörde abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß, bezw. der Rekursbescheid zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§ 33.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 32) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus.

§ 34.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§ 19) von der Bergbehörde beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§ 35.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 34),
4. den Namen der Gemeinde und des Amtsbezirks, in welchem das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 36.

Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsverkündigungsblatt des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein vorgehendes Recht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse der Bergbehörde (§ 32) entschieden worden ist, noch binnen dreier Monate vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen vorgehenden Rechts verlustig.

Wird das vorgehende Recht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§ 37.

Der § 36 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach § 46 ein vorgehendes Recht auf die in der bekanntgemachten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach § 46 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse der Bergbehörde (§ 32) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und den Ausschluß des § 36 nicht betroffen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 38.

Während der dreimonatlichen Frist des § 36 ist die Einsicht des Situationsrisses (§ 34) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§ 39.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§ 32) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

§ 40.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen staatlich geprüften Vermessungstechniker ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 41.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.

§ 42.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 43.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes sowie der Vorzugsrechte auf Liegenschaften die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für die unbeweglichen Sachen gelten.

Wegen Verkürzung können Verträge über Veräußerung von Bergwerken und von Antheilsberechtigungen an solchen nicht angefochten werden.

§ 44.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Grund- und Pfandbücher und die Zwangsversteigerung sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend.

Die auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Grund- und Pfandbuchseinträge sind in das Grund- und Pfandbuch derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in deren Gemarkung das Feld liegt, bezw. falls dieses sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, in welcher der Betrieb eröffnet wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 45.

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 46.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhang vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§ 47.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus den im § 46 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 48.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter die §§ 1 u. 2 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 49.

Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Soweit die Errichtung und der Betrieb der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse dienenden Anstalten nach sonstigen Gesetzen polizeilichen Beschränkungen unterliegt, hat in dem bezüglichen polizeilichen Verfahren geeignetenfalls ein vorheriges Benehmen mit der Bergbehörde stattzufinden.

§ 50.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks bezw. der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 51.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 52.

Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines andern Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 53.

Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 45 bis 50) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch.

§ 55.

Die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

§ 56.

Zur Zusammenlegung von Bergwerken ist erforderlich:

1) eine über den Zusammenlegungsakt errichtete notarielle Urkunde — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers —,
2) ein von einem geprüften Vermessungstechniker in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3) die Angabe des dem zusammengelegten Bergwerke gegebenen Namens.

§ 57.

Für den Fall, daß auf den einzelnen zusammenzulegenden Bergwerken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte oder andere dingliche Rechte haften, muß außer dem Zusammenlegungsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das zusammengelegte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§ 58.

Ehe von der Pfandbehörde der Bergbehörde die Anzeige erstattet ist, daß Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte nicht vorhanden sind, bezw. ehe die Nachweisung über die in § 57 bezeichnete Vereinbarung beigebracht ist, darf der Zusammenlegung die Bestätigung seitens der Bergbehörde nicht ertheilt werden.

Im Uebrigen darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

§ 59.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Für den Fall, daß auf den betreffenden Bergwerken Vorzugsrechte, Unterpfandsrechte oder sonstige dingliche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechte haften, muß die Zustimmung der Berechtigten zu der Feldestheilung oder dem Feldesaustausch beigebracht werden.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Dieselbe wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 56 und 58 ergibt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§ 60.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Die Bergbehörde hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§ 61.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 62.

Auf Verlangen der Bergbehörde hat der Bergwerksbesitzer derselben einen Betriebsplan vorzulegen, auf Grund dessen der Betrieb zu führen ist.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde. Die Prüfung hat sich auf die im § 150 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 63.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des verlangten Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einer Tagfahrt vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Bergbehörde diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§ 64.

Die §§ 62 und 63 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten vierzehn Tage der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 65.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 62 bis 64 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 66.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 67.

Der Bergwerksbesitzer hat in allen Fällen, in welchen der Betrieb nur auf Grund eines geprüften Betriebsplanes geführt werden darf (§ 62), auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen von der Bergbehörde als befähigt anerkannten Sachverständigen anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Bergbehörde vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§ 68.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 69.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 70.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§ 69) nicht besitzt oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 71.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne (§ 62), sowie für die Befolgung aller in dem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 72.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen der Bergbehörde versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 73.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§ 74.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§ 75.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 76.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; endlich
7. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

§ 77.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, sein Stellvertreter oder deren Angehörige die Arbeiter oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer ihnen den versprochenen Lohn in der bedungenen Weise nicht auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder sich widerrechtlicher Uebervortheilung gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

§ 78.

Beim Abgange können die Bergleute ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigen ist.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Bergleute auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 79.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§ 80.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung der Bergbehörde bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 81 bis 93, 97 Absatz 2 und 106 bis 111 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§ 81.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§ 82.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 83.

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes zum Unterpfand gegeben oder mit sonstigen dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 84.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§ 85.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§ 86.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben in allen rechtlichen Beziehungen die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§ 87.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 112 und 113).

§ 88.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheines ist nur gegen Rückgabe oder noch erfolgter Kraftloserklärung desselben zulässig.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden finden auch auf die Kuxscheine Anwendung.

§ 89.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 90.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung erfolgen.

§ 91.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 92.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 87) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 90) beantragt ist.

§ 93.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 94.

Die Gewerkschaften fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 95.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Postzustellungsurkunde oder mittelst eingeschriebenen Briefs gegen Empfangsschein.

Gewerken, welche außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Reichsgebiete zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so sind die betreffenden Gewerken in einer wenigstens vierzehn Tage vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen, und zwar in den zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft statutengemäß bestimmten Blättern, und in Ermanglung einer solchen Bestimmung in dem amtlichen Verkündigungsblatt des Bezirks, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 96.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 97.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufs, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 98.

Binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des § 80 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 99.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 103 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 100.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Reichsgebiet wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen. Mindestens ein Mitglied des Grubenvorstands muß im Reichsgebiete wohnen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 101.

Die Wahl erfolgt in einer nach § 96 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Versammlung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§ 102.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Eine Sondervollmacht ist nur in den im § 103 bezeichneten Fällen erforderlich. Eide namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Gruben vorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§ 101) aufgenommen werden.

§ 103.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung,

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 104.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 88). Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 105.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§ 106.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein im Reichsgebiete wohnendes Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 107.

Die Bestimmungen der §§ 103, 104 und 105 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§ 80), diejenigen des § 106 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§ 108.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragsschließenden für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§ 109.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, bezw. sammtverbindlich für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 110.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb dreier Monate einen Repräsentanten und einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde, bis dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen über die zwangsweise Beitreibung öffentlich rechtlicher Geldforderungen einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser einstweilige Repräsentant hat die in den §§ 102 bis 106 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 111.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Auftragsvertrag zu beurtheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 112.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 98 bestimmten Ausschlußfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 98), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

§ 113.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 114.

Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Fahrnißversteigerung.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 115.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheines an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im § 114 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 116.

Die Bestimmungen der §§ 80 bis 115 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des § 80 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§ 117.

In den Fällen des § 116 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Reichsgebiete wohnender Repräsentant bestellt, und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach § 110 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks außerhalb des Deutschen Reiches wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 107 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§ 118.

Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Absatz der Bergwerkserzeugnisse dienen, ingleichem zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im § 49 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benützung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer insoweit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

§ 119.

Der Grundbesitzer kann gegen seinen Willen niemals dazu angehalten werden, den mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume dem Bergwerksbesitzer zur Benützung zu überlassen. Im Uebrigen darf die Ueberlassung der Benützung von Grundstücken nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

§ 120.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung zurückzugeben.

Ebenso ist er verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, dem Dienstbarkeitsberechtigten jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

§ 121.

Tritt durch die Benützung eine Werthsverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung der Benützung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit von dem Bergwerksbesitzer verlangen.

Der Eigenthümer des Grundstücks ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 122.

Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§ 123.

Wenn ein Grundstück durch die Ueberlassung einzelner Theile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 120) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstücks, sofern hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theils entweder die Voraussetzungen des § 121 oder die des § 122 gegeben sind, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 124.

Bei der zwangsweisen Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung und bei dem zwangsweisen Erwerbe des Eigenthums eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 125.

In den Fällen, wo der Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer oder dem Dienstbarkeitsberechtigten den Minderwerth zu ersetzen (§ 121 Abs. 1) oder wo er das Grundstück zu Eigenthum zu erwerben hat (§§ 121 Abs. 3, 122 und 123), finden hinsichtlich der Bemessung der Entschädigungssumme die §§ 24 bis 35 und 39, hinsichtlich der Ermittelung der auf dem Grundstücke haftenden Dienstbarkeits- und sonstigen dinglichen Rechte, sowie Vorzugs- und Unterpfandsrechte die §§ 40 bis 47 des Gesetzes vom 28. August 1835 über Zwangsabtretungen (Reg.-Bl. Nr. 42) entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die nach letzterem Gesetze der Verwaltungsbehörde zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten vom Bergwerksbesitzer wahrzunehmen sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 126.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange, sowie unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums des Grundstücks verpflichtet ist, durch das Ministerium des Innern nach Anhörung der Bergbehörde.

Für das hierbei zu beobachtende Verfahren sind nachstehende Vorschriften maßgebend, welche soweit erforderlich durch die Vollzugsverordnung ergänzt werden.

§ 127.

Das Gesuch des Bergwerksbesitzers wegen zwangsweiser Ueberlassung der Benützung und des Grundbesitzers wegen zwangsweisen Erwerbes des Eigenthums eines Grundstücks seitens des Bergwerksbesitzers ist mit den zur Beurtheilung erforderlichen Materialien beim Bezirksamt, in dessen Bezirk das Bergwerk ganz oder zum größeren Theile liegt, einzubringen.

Die weiteren Verhandlungen werden vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bergbehörde gepflogen.

Der Bergwerksbesitzer, der Grundbesitzer und die gemäß § 125 ermittelten sonstigen Betheiligten sind zur Verhandlung der Sache auf eine vom Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Bergbehörde an Ort und Stelle abzuhaltende Tagfahrt einzuladen. Die in der Ladung für den Fall des Nichterscheinens anzudrohenden Rechtsnachtheile bestehen:

1. für den Antragsteller darin, daß er die Erschienenen für ihre Auslagen und Versäumnisse zu entschädigen hat und der Antrag als auf sich beruhend erachtet wird;
2. für den Gegentheil des Antragstellers darin, daß er die Erschienenen für ihre Auslagen und Versäumnisse zu entschädigen hat und daß er bei seinem wiederholten Ausbleiben in einer zweiten Tagfahrt als der verlangten Benützung bezw. Erwerbung des Grundstücks zustimmend erachtet wird;
3. für die geladenen Mitbetheiligten darin, daß sie mit ihren Einwendungen gegen den Antrag bezw. gegen die nach § 128 auszumittelnde Höhe der Entschädigung oder Sicherheitsleistung ausgeschlossen werden.

§ 128.

Durch das Bezirksamt und die Bergbehörde ist, mangels einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, auch die Höhe der für die Ueberlassung der Benützung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstücks dem Grundbesitzer oder den Dienstbarkeits- und sonstigen dinglich Berechtigten zu leistenden Entschädigung sowie die in § 121 Abs. 2 bezeichnete Sicherheit zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn der Gegentheil des Antragstellers in der Tagfahrt ausgeblieben ist (§ 127 Abs. 3 Ziff. 2). –

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen, welche eidlich zu verpflichten sind. Die Zahl derselben soll nicht mehr als drei betragen. Sofern sich die Betheiligten nicht innerhalb einer vom Bezirksamt zu bezeichnenden Frist über die Person der Sachverständigen einigen, sind dieselben von Amtswegen zu ernennen.

§ 129.

Nach Abschluß der vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bergbehörde gepflogenen Verhandlungen sind, sofern sich nicht dabei eine gütliche Einigung der Betheiligten über sämmtliche Punkte ergeben hat, die Akten mit gutächtlicher Aeußerung dieser Behörden dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Der Beschluß, durch welchen die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benützung oder zum Erwerb eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück und die Bedingungen, an welche die Ueberlassung bezw. der Erwerb geknüpft ist, genau bezeichnen, insbesondere auch die zu leistende Entschädigung bezw. die Sicherheit festsetzen.

§ 130.

Soweit sich die Entscheidung des Ministeriums auf die Verpflichtung zur Ueberlassung der Benützung und zum Erwerb des Eigenthums bezieht, findet mit Ausschluß des Rechtswegs nur das in Verwaltungssachen maßgebende Beschwerde- und Rekursverfahren Anwendung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soweit sich die Entscheidung auf die Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit be ieht, ist mit Ausschluß eines weiteren Verwaltungsverfahrens der Rechtsweg eröffnet.

Durch die Beschreitung des Rechtswegs wird die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die in der Verwaltungsentscheidung festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder in den geeigneten Fällen öffentlich hinterlegt, bezw. die festgesetzte Sicherheit geleistet ist.

Ueber den nach Beendigung der Benützung zu ersetzenden Minderwerth (§ 121 Abs. 1) entscheiden, mit Ausschluß des Verwaltungsverfahrens, die Gerichte.

§ 131.

Hinsichtlich der Zahlung der Entschädigung und des Uebergangs des Eigenthums finden die Bestimmungen der §§ 77 bis 84 des Gesetzes vom 28. August 1835 über Zwangsabtretungen (Reg.-Bl. Nr. 42) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die nach letzterem Gesetze der Verwaltungsbehörde zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten vom Bergwerksbesitzer wahrzunehmen sind und an die Stelle der in § 79 des letzteren Gesetzes bezeichneten Tagfahrt diejenige des § 127 des gegenwärtigen Gesetzes tritt.

§ 132.

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung oder über den zwangsweisen Erwerb des Eigenthums hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§ 133.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörden durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§ 134.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar im Falle des vorsätzlichen Handelns sammtverbindlich, sonst zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§ 135.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 136.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 133, 134), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 137.

Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörden desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 133 bis 136 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 138.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, seinen Betrieb derart einzurichten, daß Beschädigungen von öffentlichen Verkehrsanlagen und -anstalten, wie Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, welche sich im Bereiche seines Feldes befinden, vermieden werden.

Gegen die Ausführung solcher öffentlichen Verkehrsanlagen und -anstalten steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu; jedoch sind vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§ 139.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 138) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Schadenersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§ 140.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des § 60 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann durch Beschluß der Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen werden.

§ 141.

Der vollzugsreife Beschluß über die Einleitung des Entziehungsverfahrens wird von der Bergbehörde der Pfandbehörde bezw. dem Gemeinderathe zur Mittheilung an die aus dem Grund- und Pfandbuche ersichtlichen oder sonstwie bekannten Gläubiger und andere dinglich Berechtigte zugestellt und außerdem durch das Amtsverkündigungsblatt des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 142.

Jeder Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger sowie jeder sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, bezw. an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Erlöse.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Vorzugs- oder Pfandrechts, bezw. dinglichen Rechts zu erleiden (§ 143).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Ausschlußfrist von drei Monaten die Zwangsversteigerung auf seine Kosten beantragen.

§ 143.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so wird durch Beschluß der Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§ 144.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach § 141 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten im § 142 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des § 143 ebenfalls Anwendung.

§ 145.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§ 146.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Bergbehörden.

§ 147.

Die Bergbehörden sind damit betraut, unter der Oberleitung des zuständigen Ministeriums die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse auszuüben, den Betrieb des Bergbaues nach Maßgabe der öffentlich rechtlichen Vorschriften zu überwachen und die Bergpolizei zu handhaben.

Die Aufsicht der Bergbehörden über die Einhaltung der den Unternehmern, ihren Stellvertretern und Beamten kraft öffentlichen Rechts obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen erstreckt sich auch auf solche unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, in welchen andere als die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Mineralien gewonnen werden.

Soweit die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs in Frage kommt, steht die Erlassung und der Vollzug der erforderlichen Anordnungen den Polizeibehörden im Benehmen mit der Bergbehörde zu.

§ 148.

Die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden, sowie die Vorschriften über das Verfahren derselben werden durch Verordnung geregelt.

§ 149.

Die Beamten der Bergbehörden, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder dürfen innerhalb des behördlichen Bezirks durch Muthung kein Bergwerkseigenthum erwerben.

Zu solchen Erwerbungen von Bergwerken und Bergwerksantheilen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 150.

Die den Bergbehörden hinsichtlich des Bergbaus, einschließlich der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben, zukommende bergpolizeiliche Aufsicht (§ 147) erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, sowie die zur Soolgewinnung und Soolleitung dienenden Anlagen.

§ 151.

Ueber die in § 150 bezeichneten Gegenstände können durch das zuständige Ministerium polizeiliche Verordnungen erlassen werden.

§ 152.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 150 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten zu treffen.

Ist die Gefahr eine dringende, so sind die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen von der Bergbehörde sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers zu treffen.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§ 153.

Die Bekanntmachung der auf Grund des § 152 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird auf Anweisung der Bergbehörde durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Bergbehörde durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 154.

Werden die auf Grund des § 152 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch die Bergbehörde auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§ 155.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im § 150 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Bergbehörde Anzeige hiervon zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unfällen.

§ 156.

Von jedem auf einem Bergwerk oder in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben vorgekommenen Unfalle, durch welchen eine Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die voraussichtlich eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen oder den Tod zur Folge hat, ist von den in § 155 genannten Personen an die Bergbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der zur Anzeige Verpflichtete von dem Unfall Kenntniß erhalten hat.

§ 157.

Erforderlichen Falls ordnet die Bergbehörde die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr nothwendigen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln erforderlichen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 158.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im § 157 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs gegen Dritte, welche den Unfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften und der Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien.

§ 159.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 5, 6, 12, 61, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 74 Abs. 2, 79, 145, 153, 155, 156 und 157, sowie gegen die gemäß §§ 151 und 152 erlassenen Verordnungen und Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. gestraft.

In den Fällen der §§ 62 und 64, sowie 68 und 69 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 65 und 70 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 160.

Wer, ohne dazu eine Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Mineralien macht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Wer ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen anstehende Mineralien obiger Art unbefugt in der Absicht wegräumt, sich dieselben anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 161.

Wer bei Benützung seines Bergwerkseigenthumes oder der nach § 2 ertheilten Konzession die Feldesgrenzen fahrlässiger Weise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Geschieht die Grenzüberschreitung vorsätzlich, so findet die Strafe des § 160 Abs. 1 Anwendung.

In den Fällen der §§ 160 und 161 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien, vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Einziehung.

Neunter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 162.

Die gestreckten Felder der bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auf Mineralien des § 1 eingelegten Muthungen und auf solche bereits verliehenen Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (§§ 27 ff.) auf den Antrag des Berechtigten in gevierte Felder umzuwandeln.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung, soweit nicht der § 163 eine Einschränkung in Bezug auf die Lage und Größe des Feldes enthält.

§ 163.

Von dem durch einen Umwandlungsantrag (§ 162) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß der Bergbehörde festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§ 164.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

Bei einem solchen Zusammentreffen bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Die Bergbehörde ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§ 165.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§ 14) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen gegenüber ein vorgehendes Recht auf das im § 28 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn seitens der Letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§ 166.

Wer auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein vorgehendes Recht zu haben glaubt, muß dasselbe innerhalb eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist des etwaigen vorgehenden Rechts auf das Feld verlustig.

§ 167.

Die Bestimmungen der §§ 40 bis 54, 60 bis 79, 118 bis 161, 166 und 170 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Bergwerke Anwendung, welche den seitherigen bergrechtlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der § 1 dieses Gesetzes nicht aufführt.

Die Besitzer dieser Bergwerke sind jedoch auch nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zur Gewinnung der ihnen verliehenen Mineralien nur insoweit berechtigt, als hierzu bergmännischer Bau nothwendig ist.

§ 168.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Gewinnung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Mineralien in den Gebieten der Standesherren Anwendung, vorbehaltlich der den Standesherren nach besonderen Bestimmungen zustehenden Ansprüche auf die im standesherrlichen Gebiete bei Inkrafttreten des Gesetzes befindlichen Bergwerke und auf den Vorbau im Falle der Eröffnung neuer Bergwerke.

Wird für ein Feld, bezüglich dessen einem Standesherrn das Vorbaurecht zusteht, von einem Dritten Muthung eingelegt, so ist dieselbe dem Standesherrn von der Bergbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Das Vorbaurecht für das betreffende Feld erlischt, wenn der Standesherr nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, die Muthung einlegt und daraufhin das Bergwerkseigenthum durch Verleihung erwirbt. Im Falle der Standesherr gegenüber einem dritten Muther von dem Vorbaurecht Gebrauch macht, hat er dem Letzteren die etwa durch die Schürfung erwachsenen Kosten nach den Grundsätzen über Geschäftsführung zu ersetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 169.

Für die Verleihung eines Bergwerks und für die gemäß § 2 erfolgende Konzessionsertheilung ist, außer den gesetzlichen Sporteln, eine Taxe von 20 bis 500 Mark zu entrichten.

§ 170.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Die seitherigen bergrechtlichen Bestimmungen, mögen sie auf Gewohnheitsrecht, Gesetz oder Verordnung beruhen, treten außer Kraft.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den andern Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.

Gegeben u. s. w.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einleitende Bemerkungen.

Die zur Zeit im Großherzogthum Baden geltenden bergrechtlichen Bestimmungen beruhen im Wesentlichen auf dem alten deutschen Berggewohnheitsrecht, dem sogenannten „gemeinen deutschen Bergrecht". Als weitere Grundlage für dieselben kommen einige ältere partikulare Bergordnungen in Betracht, von welchen die von dem hochseligen Markgrafen Karl Friedrich für die Markgräflich badischen Oberlande erlassene Bergordnung vom 21. Juni 1797 bei der Entscheidung von Bergbauangelegenheiten noch während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vorzugsweise als Richtschnur diente.

Mittels dieser Bergordnung wurde behufs Emporbringung des Bergbaues in den Markgräflich badischen Oberlanden auf Grund des dem Landesherrn zugehörigen Bergregals der Bergbau auf alle Gattungen von Fossilien und Mineralien für frei erklärt.

Die Aufsuchung und Gewinnung der der Bergordnung unterstellten Gegenstände, als welche ausdrücklich benannt sind:

> „alle Stein- und Erdarten, alle Salze, alle brennbaren Mineralien, alle Metalle und sogenannten Halbmetalle, die in Gängen, Klüften, Flötzen, Stock- und Seifenwerken gefunden werden",

war an gewisse Bedingungen geknüpft, welche theils in den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen begründet waren, theils den alten Berggewohnheiten entsprachen. Ein Vorbehalt seitens der Landesherrschaft war nur hinsichtlich der Gewinnung von Eisenerzen gemacht, indem die Verleihung einer Eisenerzlagerstätte nur unter dem Beding ertheilt wurde, daß die geförderten Erze an die fiskalischen Eisenschmelzhütten abgeliefert werden. Auch nahm die Landesherrschaft — wie früher allgemein üblich — das Vorkaufsrecht an den zur Prägung von Münzen verwendbaren edlen Metallen für sich in Anspruch.

Eine weitere Bestimmung über die landesherrliche Bergregalität und die derselben unterworfenen Mineralien enthält der Artikel 27 des VII. Organisationsediktes von 1803, welcher lautet:

> „Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfang an Uns; damit jedoch über diejenigen Produkte des Mineralreiches, welche unter ersteres zu rechnen seien, kein Streit entstehe, so erklären wir, daß alle Erze und Erzgesteine, sodann jene anderen Stein- und Erdarten, welche durch bergmännischen Bau gewonnen werden müssen, unter das landesherrliche Regal gerechnet werden sollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdann den Gutseigenthümern oder der Grundherrschaft verbleiben, wenn sie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß damit nur die gerichtsherrlichen Rechte als Bergzehenden, Salzzehenden an Uns übergehen, hingegen die Privateigenthumsrechte an Kuxen, Hüttenantheilen, Salzpfannen u. a. m. denen verbleiben, denen sie jetzo zustehen, auch die über die Betreibung solcher Werke vorliegenden Kontrakte mit der nämlichen Verbindlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtwesen haftete, auf Uns übergehen."

Durch dieses Edikt wurde der in der Bergordnung für die Markgräflich badischen Oberlande zur Geltung gebrachte Grundsatz, wonach sämmtliche nutzbaren Mineralien unter das landesherrliche Regal gerechnet

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, daß fragliche Gegenstände der Regalität bezw. der damit verbundenen Bergbaufreiheit nur dann unterliegen, wenn zur Gewinnung derselben eigentlicher Bergbau erforderlich ist.

An dem Grundsatze, daß Erze, Kohlen und Salze sowie die nur durch Bergbau zu gewinnenden Stein- und Erdarten von dem Eigenthumsrechte des Oberflächenbesitzers ausgeschlossen sind, und die Gewinnung derselben, soweit solche nicht von der Landesherrschaft bezw. dem Staate occupirt werden, nur auf Grund einer landesherrlichen Verleihung erfolgen darf, wurde seit der Kundgebung des VII. Organisationsedikts festgehalten.

Fragliches Edikt ist zwar seiner Zeit nur für das vormals Kurfürstlich badische Gebiet erlassen worden, die Gültigkeit der bezüglichen Bestimmung desselben ist aber nach den im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts stattgehabten Erweiterungen des Landesgebiets — insoweit die Bergrechtsverhältnisse einzelner Standesherrschaften nicht in anderer Weise gesetzlich geregelt wurden — stillschweigend auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt worden. Es unterlag dies insofern keinem Bedenken, als die vormaligen Landesherrn der erworbenen Gebiete das Bergregal gleichfalls innehatten und auch die partikularen Bergordnungen, soweit solche für die gedachten Gebiete überhaupt bestanden, in ihren Hauptgrundzügen mit der Markgräflich badischen Bergordnung im Einklange standen.

Von diesen Bergordnungen kamen in Betracht:

1. die für das Kurpfälzische Gebiet erlassene „Bergordnung der churfürstlichen Pfalz am Rhein vom 31. Juli 1781" und
2. die für die ehedem vorderösterreichischen Lande gültig gewesene „Bergwerkserfind- und Ordnung Karls VI. vom 14. August 1731".

Nach ersterer erstreckte sich das landesherrliche Bergregal auf sämmtliche Mineralien, jedoch gehörten „Marmor, Kalk, Schiefer, Steinbrüche, Leimen-, Häfner- und Zieglererde, gemeiner kein Metall haltender Sand, Gypsgraben und andere derlei Dinge" nicht unter die Aufsicht des Oberbergamts, die Erlaubniß, solche zu graben, mußte vielmehr bei der Kurpfälzischen Hofkammer nachgesucht werden.

Der Vorderösterreichischen Bergordnung liegt gleichfalls das Regalitätsprinzip in Verbindung mit der Bergbaufreiheit zu Grunde. In Bezug auf die letztere enthält dieselbe indeß die einschränkende Bestimmung, daß Gold, Salz, Eisen, Quecksilber und Alaun von der Verleihung auszuschließen sind.

Die Abweichungen, welche diese beiden Bergordnungen hinsichtlich des Mineralienvorbehaltes gegenüber dem in den altbadischen Gebieten gültigen Rechte aufweisen, sind demnach lediglich formaler Natur. Durch die Anwendung der bergrechtlichen Bestimmung des VII. Organisationsediktes in den vormals kurpfälzischen und vorderösterreichischen Landestheilen ergaben sich infolge dessen auch keinerlei Anstände. Das Gleiche war der Fall in jenen neu hinzugekommenen Landesgebieten, welche eines codifizirten Bergrechtes entbehrten.

Seitens des Staats wurde von dem ihm auf Grund des Bergregals zustehenden Okkupationsrechte seit dem Bestehen des dermaligen Großherzogthums nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht. Es geschah dies, insolange die oberländischen fiskalischen Eisenschmelzhütten im Betriebe waren, hinsichtlich der im Bereiche derselben vorkommenden Eisenerze und nach Entdeckung der Steinsalzlager in Dürrheim und Rappenau hinsichtlich der Salzgewinnung.

Die von dem Staate beanspruchte ausschließliche Benützung der Salzvorkommnisse war eine natürliche Folge des schon vor der Errichtung der fiskalischen Salinen bestandenen Salzregals, nämlich des der Landesregierung zustehenden Rechts, den Alleinhandel mit Salz zu treiben oder solchen an Unternehmer zu verpachten. Das staatliche Salzgewinnungsmonopol wurde überdies in dem Gesetze vom 14. Mai 1828 Art. I Absatz 2 (Staats- und Regierungsblatt Seite 70) ausdrücklich bestätigt.

Nachdem im Laufe der Zeit ein großer Theil der in den alten Bergordnungen enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften infolge der auf allen Gebieten eingetretenen Rechtsänderungen gegenstandslos oder unhaltbar geworden war, wird nunmehr schon seit einer Reihe von Jahrzehnten bei der Handhabung des Bergrechts — wie schon Eingangs bemerkt — im Wesentlichen nach den hergebrachten Regeln und Formen des sogenannten gemeinen deutschen Bergrechts verfahren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Verfahren besteht der Hauptsache nach in Folgendem:

Nach dem Grundsatze der deutschrechtlichen Bergbaufreiheit in Verbindung mit der mehrerwähnten Bestimmung des VII. Organisationsedikts erhält Jedermann die Erlaubniß, unterirdische Mineralien aller Art — mit Ausnahme von Salz — auf fremdem wie eigenem Grund und Boden aufzusuchen, und wird ihm, sofern er eine bauwürdige Lagerstätte entdeckt hat, im Voraus das Recht eingeräumt, sich einen bestimmten Theil davon zur Gewinnung der darin befindlichen Mineralien vom Regalherrn verleihen zu lassen. Die Befugniß zum Schürfen wird durch einen von der Bergbehörde auszustellenden Schürfschein ertheilt, in welchem die Bestimmungen über die Berechtigung des Schürfers, sowie Vorschriften über das bei den Schürfarbeiten zu beobachtende Verfahren enthalten sind. Wegen Benutzung des nöthigen Grund und Bodens 2c. hat sich der Schürfer vor Beginn der Arbeit mit dem Eigenthümer womöglich gütlich zu vereinbaren, im entgegengesetzten Fall aber wegen der Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens nach Maßgabe des Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. August 1856 Nr. 9974 (G.V.O.Bl. 1856 Seite 91) sich an das zuständige Bezirksamt zu wenden.

Ist der Schürfer fündig geworden, und ist von demselben unter Erfüllung der dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten Muthung auf ein seiner Lage nach genau bezeichnetes Grubenfeld beantragt worden, so wird ihm behufs weiterer Untersuchung und Feststellung der Bauwürdigkeit und der Verbreitung der aufgefundenen Lagerstätte zunächst ein Muthschein mit der Auflage verabfolgt, binnen einer bestimmten Frist (in der Regel 3 Monate) über die Lage und Größe des von ihm begehrten Feldes einen Plan bei der Bergbehörde einzureichen. Auch wird dem Muther die Verpflichtung auferlegt, das Feld innerhalb einer gewissen Zeit zu belegen und bauhaft zu halten.

Nach den Satzungen des Schürfscheines beträgt die Größe des Feldes für eine Muthung

a. bei Lagern und Flötzen in einer Fundgrube zu 450 Meter Länge und 300 Meter Breite,

b. bei Gängen in einer Fundgrube zu 500 Meter Länge und 20 Meter Breite, wovon 10 Meter im Liegenden und 10 Meter im Hangenden des Ganges gemessen werden.

Auf erbrachten Nachweis über die Bauwürdigkeit und nach erfolgter Feststellung der Grenzen des Grubenfeldes auf dem eingereichten Situationsrisse wird die Verleihungsurkunde im Namen des Landesherrn in Form eines Erblehenbriefes ausgefertigt. Durch denselben wird dem Belehnten sowie dessen Leibeserben und deren Nachkommen die ausschließliche Befugniß zuerkannt, die in dem Lehenbriefe bezeichneten Mineralien innerhalb des verliehenen Feldes durch Bergbau zu gewinnen und als ihr Eigenthum zu verwerthen. Dabei ist jedoch dem Bergbauberechtigten bei Verlust des Lehens die Verpflichtung auferlegt, das Bergwerk regelrecht und ununterbrochen zu betreiben, für jeden Schaden, der dem Grundeigenthume durch den Bergbau zugefügt wird, Entschädigung zu leisten, sowie den berggesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen.

Hinsichtlich der Vorschrift des unbedingten Betriebszwangs, welcher einem alten, in den früheren Verhältnissen des Bergbaues begründeten Grundsatze des deutschen Bergrechts entspricht, wird schon seit geraumer Zeit fast ausnahmslos eine milde Praxis geübt, indem bei der Einstellung von Bergwerksbetrieben auf Antrag der Berechtigten bis zur etwaigen Wiederinbetriebsetzung jeweils angemessene Fristen bewilligt werden.

Soweit bei der Handhabung des Bergrechts die obenerwähnten Rechtsvorschriften und die Bestimmungen des Schürfscheins, Muthscheins und Lehenbriefs nicht als ausreichend erscheinen, müssen die Entscheidungen entweder nach Maßgabe der überlieferten bergrechtlichen Gepflogenheiten oder aber lediglich nach dem Ermessen der Bergbehörde getroffen werden.

Wenn nun auch der auf diesen dürftigen Grundlagen beruhende Rechtszustand bisher zu keinen sehr wesentlichen Anständen geführt hat, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß demselben viele unverkennbare Mängel anhaften und daß bei der Spärlichkeit und Unvollkommenheit der bestehenden unmittelbar anwendbaren Normen eine ersprießliche Handhabung des Bergrechts sehr erschwert ist.

Vor Allem ist es als ein Uebelstand zu bezeichnen, daß außer den wenigen Beamten, welchen die Entscheidung in den das Bergwesen betreffenden Angelegenheiten obliegt, Niemand weiß und bei dem Mangel eines badischen Berggesetzes auch Niemand wissen kann, welche bergrechtlichen Normen in unserem Lande Geltung haben. Die Folge davon ist, daß Verstöße gegen die über das Schürfen, Muthen 2c. bestehenden Vorschriften

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht zu den Seltenheiten gehören und daß den Bergbauunternehmern in den weitaus meisten Fällen über die bei uns gültigen Rechtsgrundsätze und Regeln seitens der Bergbehörde besondere Belehrung ertheilt werden muß.

In dieser Richtung sind in erster Linie die Anstände zu erwähnen, welche sich aus der ziemlich allgemein verbreiteten Unkenntniß über den Umfang der dem Bergrechte unterworfenen Mineralien ergeben. Die Erklärung hierfür liegt hauptsächlich darin, daß durch die neuere und neueste deutsche Berggesetzgebung der Kreis der verleihbaren Mineralien auf bestimmte Bodenschätze, deren Trennung von dem Grundeigenthum aus volkswirthschaftlichen oder bergbaulichen Rücksichten geboten erscheint, beschränkt ist. Nach der neueren Rechtsanschauung sind dem Berggesetze vorwiegend nur solche Produkte des Mineralreichs zu unterstellen, welchen eine hervorragende nationalökonomische Bedeutung zukommt und zu deren Aufsuchung und Gewinnung insbesondere auch in Bezug auf die Tiefenerstreckung unter der Tagesoberfläche eine eigene Kunst und besondere Kenntnisse erforderlich sind. Außerdem gilt als Merkmal für die Verleihbarkeit mancher werthvollen Mineralien die Eigenartigkeit und Spärlichkeit ihres Vorkommens, wie z. B. das Auftreten der edleren Erze, welche sich auf ihren unterirdischen Lagerstätten zumeist in abgesetzten, zerstreuten oder unregelmäßig vertheilten Ansammlungen vorfinden und deren Gewinnung demzufolge nur unabhängig von den Grenzen des Oberflächeneigenthums in vortheilhafter Weise erfolgen kann.

Die nach diesen Grundsätzen der Bergbaufreiheit unterliegenden Mineralien sind in fast sämmtlichen neueren Berggesetzen der deutschen Staaten mit Namen aufgeführt, und gehören zu denselben — von einigen wenigen Abweichungen abgesehen — nur die wichtigeren metallischen Mineralien, die Alaun- und Vitriolerze, das Steinsalz einschließlich der sogenannten Abraumsalze und die brennbaren Fossilien. Alle übrigen anorganischen Naturerzeugnisse, welche von gewöhnlicher gemeiner Verbreitung sind und gleichsam als zum normalen Kontingent der Erdrinde gehörig anzusehen sind, wie Sand, Thon, Kalkstein, Gyps, Mergel u. a. m., sowie jene Mineralien, denen volkswirthschaftlich keine oder nur eine geringe Bedeutung zukommt, sind von der Bergbaufreiheit ausgeschlossen und gehören demnach als Bestandtheile des Grundeigenthums dem Oberflächenbesitzer zu. Bei dem Umstande nun, daß schon seit langer Zeit in keinem deutschen Staate ein sich auf alle Mineralien erstreckender Vorbehalt mehr besteht, erscheint es gewiß entschuldbar, wenn auch in unserm Lande einzelne Grundeigenthümer das Recht zu haben glauben, die in ihrem Grund und Boden vorfindlichen Stein- und Erdarten ohne bergbehördliche Konzession unterirdisch zu gewinnen oder deren Gewinnung gegen Entgelt einem Dritten zu überlassen.

Die Ausscheidung der zu den gewöhnlichen Bodenbestandtheilen zu zählenden Stein- und Erdarten oder sonstiger unwichtiger Mineralien aus dem Grundeigenthum, wie solche nach Maßgabe des VII. Organisationsedikts zum Zwecke des Bergbaues zu erfolgen hat, führt auch nicht selten dadurch zu Kollisionen und Unzuträglichkeiten, daß der Grundeigenthümer das verliehene Material an der gleichen Stelle, wo der Bergbauberechtigte unterirdischen Abbau betreibt, durch Tagebau gewinnt oder zu gewinnen versucht. In andern Fällen erweist sich der Bergbau auf derartige oft nur in ganz geringer Tiefe unter der Tagesoberfläche auftretende Mineralablagerungen als eine erhebliche, durch die Bedeutung des Bergbaues keineswegs begründete Belästigung des Grundeigenthums und hat auch dann und wann eine oft erst lange Zeit nach erfolgter Einstellung des Grubenbetriebs eintretende Entwerthung einzelner Grundstücke zur Folge. Eine so weit gehende Einschränkung der Rechte des Grundeigenthümers erscheint unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt; es werden deßhalb auch solche mineralische Ablagerungen, welche keinen oder nur einen untergeordneten Werth für die Allgemeinheit haben, künftighin von den Gegenständen des Bergbaues auszuschließen sein.

Ein weiterer Mißstand, welcher sich bei der Ausübung des Bergrechts bisher fühlbar machte, ist der Mangel an genauen und unmittelbar anwendbaren Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. Durch den oben erwähnten Erlaß des Ministeriums des Innern ist zwar die Zulässigkeit der Zwangsenteignung von Grundstücken für den Bergbau ausgesprochen und das dabei einzuhaltende Verfahren geregelt; doch fehlen, abgesehen davon, daß dieser Erlaß nicht den Charakter einer gesetzlichen Vorschrift hat, alle näheren Bestimmungen darüber, für welche bergbauliche Zwecke, unter welchen Umständen und in welcher Weise die Abtretung des Grund und Bodens durch den Grundeigenthümer beziehungsweise die Erwerbung von solchem durch den Bergwerksbesitzer zu erfolgen hat. Ebenso mangelt es an festen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Normen in Bezug auf die Schadloshaltung des Grundbesitzers bei vorübergehender Grundabtretung und bei Beschädigung seines Eigenthums durch den Bergbau.

Ferner ist als veraltet zu bezeichnen die seitherige Vorschrift des unbedingten Betriebszwangs, durch welche das Bergwerkseigenthum sich als ein durchaus unsicherer Besitz darstellt und deßhalb nicht begehrenswerth erscheint, sowie die Bestimmung über die Größe und Gestalt der Grubenfelder, welche den gegenwärtigen Verhältnissen der Bergwerksindustrie — soweit es sich um den Bergbau auf volkswirthschaftlich werthvolle Mineralien handelt — nicht mehr entspricht.

Was sodann die von der Bergbehörde zu handhabende Bergpolizei angeht, so fehlte es seither an einer gesetzlichen Grundlage, auf welcher eine vollständige Regelung aller in der Bergpolizei einschlagenden Vorschriften zulässig ist, wenn auch ein Theil dieser Verhältnisse auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs (Fassung des Gesetzes vom 14. April 1882) durch Verordnung und bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften geordnet werden kann.

Endlich muß auch die derzeitige bergbehördliche Organisation als unzulänglich bezeichnet werden. Seit der Aufhebung der Bergwerkskommission in Freiburg (1825) werden die bergbehördlichen Funktionen von einer Finanzmittelstelle (bis 1865 von der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, von da ab von der Domänendirection) wahrgenommen. Insolange die staatlichen Hüttenwerke bestanden, wurden die bergpolizeilichen Befahrungen der Gruben im Auftrage der Directivbehörde durch die auf diesen Werken angestellten Bergbeamten besorgt. Nach Aufhebung der fiskalischen Eisenhütten fanden regelmäßige Besichtigungen der Bergwerke durch einen staatlichen Bergbeamten nicht mehr statt. Erst in jüngster Zeit ist wieder angeordnet worden, daß periodische Befahrungen der im Betrieb stehenden Bergwerke durch das bergtechnische Mitglied der Domänendirection vorzunehmen seien. Auf die Dauer ist es indeß nicht angängig, daß die Obliegenheiten der örtlichen Vollzugsbehörde von dem einzigen fachverständigen Mitgliede derjenigen centralen Stelle wahrgenommen werden, welcher die Entscheidung über die Verleihung und sonstige wichtige Angelegenheiten der Bergverwaltung sowie die Oberaufsicht über die Handhabung der Bergpolizei zusteht.

Hiernach erscheint es als sehr wünschenswerth, daß durch Erlassung eines Berggesetzes in diese seither unvollkommen geordnete Materie Ordnung gebracht werde. Allerdings ist der einheimische Bergbau — vornehmlich in wirthschaftlicher Hinsicht — schon seit längerer Zeit von keiner großen Bedeutung mehr, und nimmt demzufolge Baden unter den Bergbaugebieten Deutschlands gegenwärtig keine hervorragende Stelle ein. Immerhin weist das Land noch eine Anzahl ständig betriebener Bergwerke auf, und es darf im Hinblick auf die zahlreichen Erzgänge des Schwarzwaldes wohl mit Recht angenommen werden, daß es noch Mineralschätze birgt, die der Beachtung der Bergwerksindustrie sowie der Staatsfürsorge werth sind. Wenn von den ziemlich zahlreichen auf Erd- und Steinarten berechtigten Grubenbetrieben abgesehen wird, beschränkt sich zur Zeit der heimathliche Bergbau auf die Steinkohlenbergwerke bei Offenburg, den Galmei- (Zinkerz) Bergbau bei Wiesloch, den Manganerzbergbau bei Eisenbach und vier Bleierzgruben im Schwarzwalde, von welch' letzteren jedoch zur Zeit nur zwei in Bearbeitung stehen. Außerdem sind gegenwärtig noch vierzehn Erzgänge gemuthet. Zieht man weiter in Betracht, daß noch beiläufig 40 bergordnungsmäßig verliehene Erd- und Steingruben dem Bergrechte unterstehen, so wird das Bestreben, eine gesetzliche Ordnung des Bergrechts herbeizuführen, als ein gerechtfertigtes anerkannt werden müssen, zumal es auch nicht gerade unwahrscheinlich ist, daß infolge dieser Regelung sich die Unternehmungslust dem einheimischen Bergbau in etwas höherem Maße, als dies bei dem seitherigen unklaren Rechtszustande der Fall war, zuwenden wird.

Mit der Vorlage eines Berggesetzentwurfs hat die Großh. Regierung bisher vorwiegend um deswillen zurückgehalten, weil abzuwarten war, in wie weit etwa die im Werke befindliche einheitliche Regelung des bürgerlichen Rechts sich auch auf die bergrechtlichen Verhältnisse erstrecken werde.

Nach dem nun vorliegenden Entwurfe zu dem bürgerlichen Gesetzbuche und zu einem Reichseinführungsgesetze ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß dieser Gegenstand in vollem Umfange der Landesgesetzgebung werde vorbehalten werden. Es liegt somit kein Grund vor, die landesgesetzliche Regelung des Bergrechts noch weiter hinauszuschieben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Beispiele der übrigen größeren zum Reiche gehörigen Staaten (mit Ausnahme des Königreichs Sachsen) folgend, erachtet es die Großh. Regierung für das zweckentsprechendste, die Regelung des Bergrechts auf der Grundlage des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches auf dem Boden der überlieferten Grundsätze unter langjährigem Einflusse der Wissenschaft und Erfahrung entstanden und den heutigen Verhältnissen der Bergwerksindustrie angepaßt ist, vorzunehmen.

Das Preußische Berggesetz spricht das Recht zur Gewinnung der bergrechtlichen Mineralien weder dem Staate als solchem (Regal), noch auch dem Grundeigenthümer zu, in dessen Boden sie sich befinden. Vielmehr gibt dasselbe die Gewinnung dieser Mineralien im volkswirthschaftlichen Interesse Jedermann frei, welcher den kraft öffentlichen Rechts erlassenen Vorschriften nachkommt (Grundsatz der Bergbaufreiheit).

Nach den Preußischen Bestimmungen bedarf es zur Aufsuchung der in dem Gesetze benannten Mineralien in der Regel keiner amtlichen Schürfermächtigung; eine solche ist nur für den Fall erforderlich, wenn der Grundeigenthümer die Einwilligung zum Schürfen versagt. Wer aber solche Mineralien aufgeschlossen hat, kann nach Preußischem Bergrecht sich in gewissen Formen ein dauerndes und übertragbares Recht auf deren Gewinnung, das Bergwerkseigenthum, sichern.

Der Erwerb des Bergwerkseigenthums erfolgt im Wege der Muthung und Verleihung. Unter Muthung versteht das Gesetz lediglich das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums; ein Nachweis der Bauwürdigkeit und der Verbreitung des gemutheten Mineralvorkommens wird nicht verlangt. Das Recht des ersten Finders ist beibehalten; als bergrechtlich bevorzugte Finder werden aber nur solche anerkannt, welche entweder durch Schürfarbeiten oder auf eigenem Grund und Boden oder im eigenem Grubengebäude ein verleihbares Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt haben. Für die Größe der Grubenfelder ist ein den heutigen Anforderungen der Bergwerksindustrie entsprechendes Feldesmaximum festgesetzt, welches dem Muther unter den im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen gewährt werden muß. Die Feldesbegrenzung erfolgt, soweit die Oertlichkeit es gestattet, durch gerade Linien an der Oberfläche und durch senkrechte Ebenen in die ewige Teufe. Lage, Größe und Begrenzung des begehrten Grubenfeldes unterliegen nur insoweit, als dies im allgemeinen Bergbauinteresse nothwendig erscheint, gewissen im Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen.

Das verliehene Bergwerkseigenthum wird durch ein einfaches Verkündigungs- und Ausschlußverfahren gegen Ansprüche angeblich besser Berechtigter sicher gestellt. Eine Betriebspflicht ist nur für den wohl nur äußerst selten eintretenden Fall vorgesehen, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Nichtbeachtung der hierwegen erlassenen amtlichen Aufforderung ist — abgesehen von dem freiwilligen Verzichte — sonach der einzige Fall des Verlustes des Bergwerkseigenthums.

Die Betriebsführung ist den Bergwerksbesitzern unter eigener oder unter der Verantwortlichkeit der von ihnen angestellten Werksbeamten überlassen. Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen. Der Betrieb darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes und unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

In Betreff des Rechtsverhältnisses der Miteigenthümer eines Bergwerkes ist in dem Preußischen Gesetze die Gewerkschaft, als spezifisch bergrechtliche Gesellschaftsform, beibehalten. Den Betheiligten bleibt es jedoch überlassen, jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige und denselben geeignet erscheinende Gesellschaftsform durch besonderen Vertrag anzunehmen.

Sodann sind in dem Gesetze die Verhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern durch — den beiderseitigen Interessen gerecht werdende — Bestimmungen über Grundabtretung, Ersatz für Beschädigungen ꝛc. geregelt. Fremder Grund und Boden darf von Bergbautreibenden nur gegen vorgängige volle Entschädigung für die entzogene Benützung und gegen den, auf Verlangen des Grundbesitzers durch eine Kautionsleistung sicher zu stellenden Ersatz des Minderwerths bei der Rückgabe benützt werden. Zugleich ist der Grundeigenthümer unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, von dem Bergbautreibenden zu verlangen, daß dieser das Eigenthum des Grundstückes, welches er benützen will, erwirbt. Für den Fall, daß die Betheiligten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich über die Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Bodens nicht gütlich einigen können, sind besondere Bestimmungen über das Zwangsverfahren in das Gesetz aufgenommen. Zur Sicherung der Grundeigenthümer gegen Schaden, welchen ihr Eigenthum durch den Bergwerksbetrieb erleidet, ist in ausreichendem Umfange Vorsorge getroffen, und sind auch die Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten in zweckentsprechender Weise festgestellt.

Ferner enthält das Gesetz Vorschriften über das Verhältniß der Bergleute als Arbeitnehmer zu den Bergwerksbesitzern als Arbeitgebern, über Knappschaftsvereine, über die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden, sowie eingehende Bestimmungen über die Bergpolizei, welche von der Befugniß zum Erlasse von bergpolizeilichen Vorschriften, von dem Verfahren bei Unglücksfällen und von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften handeln.

Endlich ist in das Preußische Gesetz außer den Uebergangs- und Schlußbestimmungen eine Reihe provinzialrechtlicher Bestimmungen aufgenommen. Dem allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 sind bis jetzt in Deutschland nachgebildet worden:

Das Berggesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 15. April 1867,
" " " " " Sachsen-Meiningen vom 17. April 1868,
" " " " " Gotha vom 16. August 1868,
" " " " Königreich Bayern vom 20. März 1869,
" " " " Herzogthum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870,
" " " " " Sachsen-Altenburg vom 18. April 1872,
" " " " Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873,
" " " " Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874,
" " " " Herzogthum Anhalt vom 30. April 1875,
" " " " Großherzogthum Hessen vom 28. Januar 1876,

und zwar in der Weise, daß diese Gesetze im Wesentlichen mit dem Preußischen Berggesetze übereinstimmen und fast ausnahmslos nur solche Abänderungen aufweisen, welche durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt sind. Dem Preußischen Berggesetze, dessen Bestimmungen bei seinem nunmehr 25jährigen Bestehen durch die wissenschaftliche Auslegung und praktische Rechtsanwendung als nach allen Richtungen feststehend gelten dürfen, kommt sonach schon gegenwärtig die Bedeutung eines allgemeinen deutschen Bergrechts zu.

In Ansehung dessen und mit Rücksicht auf die allgemein anerkannten Vorzüge des Preußischen Berggesetzes schließt sich der Entwurf eines Berggesetzes für das Großherzogthum Baden nicht nur in seinen Hauptgrundzügen eng an das Preußische Gesetz an, sondern es haben die Bestimmungen des letzteren, soweit solche für die Landesverhältnisse passend erscheinen und inzwischen nicht durch anderweitige gesetzliche Regelung überflüssig geworden sind, größtentheils auch dem Wortlaute nach Aufnahme gefunden. Eine thunlichst gleichlautende Fassung der in Frage kommender Rechtsvorschriften empfiehlt sich insbesondere deshalb, weil alsdann die Regierungsbegründung zum Preußischen Berggesetze als eine Quelle der Auslegung benützt und auch die bisherigen Entscheidungen der Gerichtshöfe sowie die wissenschaftlichen Bearbeitungen des gedachten Gesetzes beim Austrage von Streitfragen in vollem Umfange herangezogen werden können.

Hinsichtlich der sachlichen Abweichungen des Entwurfs von dem zum Muster genommenen Preußischen Berggesetze ist in erster Linie hervorzuheben, daß das Salz und die Soolquellen nicht in den Kreis der zur Gewinnung frei gegebenen Gegenstände gezogen sind; die Benützung dieser Erzeugnisse des Mineralreiches soll vielmehr auch fernerhin dem Staate vorbehalten bleiben, wobei indeß der Regierung die Befugniß eingeräumt wird, dem volkswirthschaftlichen Interesse in einzelnen Fällen, wie dies bereits hinsichtlich der Ausnutzung des Steinsalzvorkommens bei Wyhlen zum Zwecke der Sodabereitung geschehen ist, durch Concessionsertheilung Rechnung zu tragen. Durch diesen Vorbehalt der Salzgewinnung für den Staat wird der seitherige dem staatlichen Interesse entsprechende Rechtszustand (vergleiche das Gesetz vom 14. Mai 1828) im Wesentlichen aufrecht erhalten. Es konnte dies um so eher geschehen, als Privatsalzwerke im Lande nicht bestehen und zur Errichtung solcher auch kein Bedürfniß vorliegt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die sonstigen Abweichungen des Entwurfs bei der Aufzählung der der allgemeinen Bergbaufreiheit unterstellten Mineralien sind von keiner erheblichen Bedeutung und lediglich durch die örtlichen Verhältnisse beziehungsweise die mineralogischen Vorkommnisse unseres Landes bedingt.

In dem Abschnitte über das Schürfen enthält der Entwurf eine Bestimmung, wonach zum Schutze der Mineral- und Thermalquellen im Bereiche derselben nicht nur das Schürfen, sondern auch sonstige Aufgrabungen und unterirdische Arbeiten ohne vorgängige behördliche Genehmigung untersagt sind. Gegen die schädliche Einwirkung des Bergbaues auf solche Quellen hätten zwar geeignete Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen der §§ 5, 62, 150 und 151 des Entwurfs getroffen werden können; da aber durch Tiefgrabungen, welche mit dem Bergbau nichts zu thun haben, fragliche Quellen in gleicher Weise, wie durch Schürfarbeiten gefährdet werden können, so erscheint in Anbetracht des hohen gemeinnützigen Werthes verschiedener einheimischer Heilquellen ein gesetzlicher Schutz zu deren Erhaltung — wie solcher im Entwurfe vorgesehen — dringend geboten.

Die Vorschriften über die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (Consolidation, Zusammenlegung) sind in dem Entwurfe (wie in dem Berggesetze für Elsaß-Lothringen) wesentlich vereinfacht und abgekürzt, indem es unter den hierlands obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegt, in allen Fällen die Zusammenlegung von der Zustimmung der etwa vorhandenen Unterpfands- und Vorzugsgläubiger, sowie Inhaber sonstiger dinglicher Berechtigungen abhängig zu machen. Keine Berücksichtigung hat ferner jene Bestimmung des Preußischen Berggesetzes gefunden, wonach die gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln und Triebwerken bei Bergwerken und Aufbereitungsanstalten der Bergbehörde übertragen ist, da es im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser Gegenstände der Gewerbepolizei nicht zweckmäßig erscheint, fragliche Obliegenheit den zur Zeit zuständigen Behörden zu entziehen.

Die das Rechtsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten betreffenden Bestimmungen des Preußischen Gesetzes sind nur insoweit in den Gesetzesentwurf aufgenommen, als die in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über das Verhältniß der Unternehmer und der Arbeiter auf die Bergleute keine Anwendung finden (vergl. §§ 6 und 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Deßgleichen blieb unberücksichtigt der von dem Knappschaftswesen handelnde Titel (VII) des Preußischen Gesetzes, da bei den einheimischen Bergwerksbetrieben keine auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftsvereine bestehen und nunmehr durch die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung für die beim Bergbau beschäftigten Personen in ausreichender Weise Fürsorge getroffen ist.

Nachdem die deutsche Bergrechtsreform nach vielseitiger und wiederholter Erörterung sich für die Beibehaltung und zeitgemäße Fortbildung des Gewerkschaftsverhältnisses entschieden hat und da sämmtliche dem Preußischen nachgebildeten Berggesetze — mit Ausnahme des Gesetzes für Sachsen-Gotha — das Gewerkschaftsrecht nach Maßgabe des IV. Titels des Preußischen Gesetzes enthalten, haben die Bestimmungen des genannten Titels, soweit solche durch die Reichsjustizgesetzgebung inzwischen nicht ersetzt oder aufgehoben sind, auch in dem Entwurfe Aufnahme gefunden.

Die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die zwangsweise Ueberlassung von Liegenschaften zur Benützung durch den Bergbautreibenden mußten im Anschlusse an die inländische Verwaltungsorganisation und theilweise auch an das Zwangsenteignungsgesetz im Entwurfe einer sachgemäßen Aenderung unterworfen werden. Auch erscheint es als angemessen, daß die im Preußischen Gesetze enthaltenen eingehenderen Vorschriften über die Einrichtung der Bergbehörden und das Verfahren vor denselben, der Regelung im Verordnungswege überlassen und daß in Uebereinstimmung mit den Berggesetzen für Elsaß-Lothringen, Bayern und Hessen die bergpolizeiliche Aufsicht auf sämmtliche unterirdischen Gruben und Brüche, also auch auf solche unterirdische Betriebe ausgedehnt werde, mittelst welcher mineralische Naturprodukte gewonnen werden, die künftighin nicht mehr von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen sein sollen. Außerdem enthält der Entwurf in dem dritten Abschnitte des von der Bergpolizei handelnden VIII. Titels Bestimmungen über die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien. Diese Bestimmungen fehlen in dem Preußischen Berggesetze, weil in Preußen ein besonderes die unbefugte Gewinnung von Mineralien betreffendes Strafgesetz (vom 26. März 1856 G.-S. 203) besteht, welches auch in den später erworbenen Provinzen eingeführt worden ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit der Besteuerung der Bergwerke hat sich ein für Baden zu erlassendes Berggesetz nicht zu befassen, da durch das Einkommen- und Gewerbesteuergesetz die Besteuerung des Bergbaues in vollkommen entsprechender Weise geregelt ist.

In den Uebergangs- und Schlußbestimmungen des Entwurfs sind endlich in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derjenigen Bergwerke, welche nach den seitherigen bergrechtlichen Vorschriften auf Mineralien berechtigt sind, die der § 1 des Entwurfs nicht mehr aufführt, die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Die sonstigen geringfügigeren Verschiedenheiten, welche der Entwurf dem Preußischen Berggesetze gegenüber aufweist, beruhen gleichfalls zum weitaus größten Theil in der gebotenen Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und werden gleich den vorerwähnten Abweichungen — soweit nöthig — bei der Begründung der einzelnen Paragraphen näher erläutert werden.

In der äußeren Anordnung des Stoffes weicht der Entwurf von dem Preußischen Gesetze insofern ab, als derselbe infolge des Wegfalls der provinzialrechtlichen Bestimmungen und der Vorschriften über die Knappschaftsvereine, sowie infolge der Zusammenfassung der Uebergangs- und Schlußbestimmungen in einen Titel statt 12 nur 9 Titel enthält. Außerdem sind — wie in anderen Nachbildungen des Preußischen Gesetzes — die Bestimmungen über die Zusammenlegung mit denjenigen über Feldestheilung und Austausch von Feldestheilen zu einem besonderen Abschnitte des III. Titels vereinigt.

Zum 1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Durch die Bestimmungen dieses Titels wird nach dem Grundsatze der deutschrechtlichen Bergbaufreiheit ausgesprochen, daß diejenigen im Boden enthaltenen Mineralien, welche von erheblicher volkswirthschaftlicher Bedeutung sind, von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen und der allgemeinen Benutzung unter Aufsicht des Staates zugänglich sein sollen. Da sie in Folge des Bergregals schon seither dem Eigenthumsrechte des Grundbesitzers entzogen wären, so greift eine Schmälerung der im Grundeigenthum liegenden Befugnisse dabei nicht Platz. Wohl aber wird denjenigen, welche in der Lage sind, die zur Gewinnung dieser Mineralien dienenden Vorkehrungen zu treffen, ein gesicherterer Anspruch auf Erwerb des Gewinnungsrechts gegeben, als dies seither unter der Herrschaft des Bergregals der Fall war, und dadurch die im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerthe Ausbeutung der Mineralschätze gefördert.

Zu § 1 (1).*)

Alle in § 1 nicht ausdrücklich erwähnten, volkswirthschaftlich minder wichtigen Mineralien, ausgenommen das nach § 2 dem Staate vorbehaltene Salz, also auch die seither mit Rücksicht auf die bergmännische Art des Betriebs gleichfalls den bergrechtlichen Normen unterworfenen Stein- und Erdarten sollen fortan der Verfügungsgewalt des Oberflächenbesitzers überlassen bleiben.

Wie in dem Preußischen Berggesetze und dessen Nachbildungen sind die zum Zwecke des Bergbaues dem Grundeigenthume entzogenen Mineralien in § 1 des Entwurfs einzeln namhaft gemacht. Die hier genannten Mineralien sind der überwiegenden Mehrzahl nach die nämlichen, wie die in § 1 des Preußischen Gesetzes aufgeführten, und ist auch die dort gewählte Bezeichnung beibehalten.

Von den in der ersten Gruppe aufgezählten Mineralien kommen nur wenige in der Natur gediegen vor; in der Regel treten dieselben als Erze, d. h. als natürliche Verbindungen mit anderen Stoffen in besonderen Lagerstätten auf. Als Erze im Sinne des Berggesetzes gelten indeß Mineralien nur dann, wenn dieselben eines der in § 1 des Entwurfs benannten Metalle in solcher Menge enthalten, daß dieselben zur Darstellung dieses Metalls im Großen verwendet werden können. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Manganerze und die Schwefelerze. Als Manganerze sind bergrechtlich solche manganhaltige Mineralien anzusprechen, welche entweder wegen ihres Sauerstoffgehalts zur Chlorbereitung ꝛc. oder wegen ihres Metallgehaltes zu

*) Die den Paragraphen in Klammern beigesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

metallurgischen Zwecken technische Verwendung finden. Zu den Schwefelerzen wird nur der Schwefelkies gerechnet, als die einzige mineralogische Form, in welcher im Geltungsbereiche des Bergrechts Schwefel in vererztem Zustande, d. h. als Schwefelerz im Gegensatze zu geschwefelten Erzen (Kupfer-, Blei-, Zinkerzen) vorkommt.

Unter dem von den Gegenständen des Bergbaues ausgenommenen Waschgolde ist das in den Sandanschwemmungen des Rheins auftretende Gold zu verstehen. Bei der Eigenthümlichkeit dieses Goldvorkommens und bei dem Umstande, daß demselben eine erheblichere volkswirthschaftliche Bedeutung nicht beizumessen ist und überdem zu dessen Gewinnung keinerlei bergbauliche Veranstaltungen erforderlich sind, liegt kein Grund vor, dasselbe dem Berggesetze zu unterstellen. Das im Rheinsande vorkommende Gold soll daher auch fernerhin als Zugehör des Grund und Bodens dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überlassen bleiben.

Außer den in § 1 des Preußischen Berggesetzes bezeichneten metallischen Mineralien führt der Entwurf noch Wismuth auf. Die Einreihung des Wismuths unter die verleihbaren Mineralien findet ihre Begründung darin, daß dasselbe sowohl in gediegenem als auch in vererztem Zustande auf mehreren Erzgängen des Schwarzwaldes mit Kobalt, Kupfer- und Silbererzen vergesellschaftet vorkommt und in früherer Zeit gemeinschaftlich mit letzterm gewonnen wurde.

Als Alaun und Vitriolerze sind solche Mineralvorkommnisse anzusehen, welche die Elemente zur Bildung von schwefelsaurer Thonerde und schwefelsaurem Eisenoxydul in ausreichender Menge enthalten, also zur gewerbsmäßigen Darstellung von Alaun und Eisenvitriol verwendbar sind.

Den in der 3. Gruppe der Bergbaumineralien aufgeführten brennbaren Mineralien ist in dem Entwurfe das Bitumen (Erdpech und Erdöl) hinzugefügt, dagegen ist der minderwichtige, bei uns als gewinnungswürdiges Vorkommen nicht bekannte Graphit weggelassen. Von fossilen Kohlenwasserstoffen sind zwar in unserm Lande nur untergeordnete Vorkommnisse nachgewiesen, doch ist das Vorhandensein größerer unterirdischer Niederlagen von Bitumen (Erdöl, Erdpech) nicht als ausgeschlossen zu erachten. Es erscheint deßhalb angezeigt, dieses volkswirthschaftlich werthvolle Fossil — wie dies auch durch das Berggesetz für Elsaß-Lothringen (1873) geschehen ist, in den Kreis der verleihungsfähigen Mineralien zu ziehen.

Bituminöse Schiefer werden von der gedachten Collectivbezeichnung (Bitumen) nur insoweit erfaßt, als dieselben zur Darstellung von Brenn- oder Leuchtstoffen technisch verwendbar sind.

Als Steinkohle gilt auch Anthracit und ist derselbe demzufolge nicht besonders aufgeführt.

Zu § 2 (o.).

Durch Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (St. u. R.Bl. Seite 70) ist bestimmt:

„Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten."

Im Anschlusse an den seitherigen Rechtszustand und dem Vorgange anderer deutscher Staaten folgend, welche bei Regelung der Bergbaufreiheit zu Gunsten der Salzgewinnung des Staats eine Ausnahme gemacht haben (vergl. § 5 des Königlich Sächsischen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und das Herzoglich Anhaltische Gesetz vom 4. April 1883) soll dieses Ausschlußrecht des Staates hinsichtlich der festen und flüssigen Salzvorkommnisse auch fernerhin beibehalten werden.

Damit jedoch die industrielle Thätigkeit, soweit sich solche auf den Reichthum des Bodens an Salz gründet, durch diesen Vorbehalt keine die volkswirthschaftlichen Interessen schädigende Einschränkung erleide, soll der Regierung die Befugniß zustehen, die Ausbeutung von Salzlagern oder Soolquellen unter besonderen Bedingungen auch Privatpersonen — wie dies in einem Falle bereits geschehen — im Concessionswege zu gestatten.

Unter Salz sind nicht blos die eigentlichen Stein- (Koch-) Salze sondern auch die sogenannten Abraumsalze verstanden.

Als Soolquellen im Sinne des § 2 des Entwurfs sind die Quellen zu betrachten, welche wegen ihres Gehalts an Chlornatrium zur Darstellung von Kochsalz verwendbar sind.

Salzhaltige Wasser, welchen dieses objective Merkmal nicht zukommt, unterliegen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Zu § 3 (2).

Erfolgt die Gewinnung von Salz bergmännisch d. h. durch unterirdischen Grubenbau, so liegt es in der Natur der Sache, daß auf die zu diesem Zwecke errichteten Bergwerke gewisse berggesetzliche Vor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schriften, vornehmlich insoweit sich solche auf den Betrieb und die Verwaltung, die Bergpolizei, die Anlage von Hülfsbauen, die Grundabtretung und den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums, die Rechtsverhältnisse der bei einer Privatunternehmung Mitbetheiligten erstrecken, gleichfalls Anwendung finden. Auch der die Soolgewinnung bezweckende Bohrlochbetrieb sammt Zubehörden, wie Soolleitungen und -behälter, gehört zum Salzbergbau in diesem Sinne. Dagegen unterliegen dem Berggesetze nicht die Salinen und die Fabriken, welche nur die Soole verarbeiten.

Wenn bezüglich der in § 1 des Entwurfs genannten Mineralien das Bergregal aufgehoben ist, und die Erwerbung des Bergwerkseigenthums an solchen unter Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen einem Jeden gestattet wird, so können auch dem Staate keine besonderen Befugnisse zum eigenen Bergwerksbetriebe mehr zustehen. Infolge dessen muß sich der Fiskus, wenn er Bergbau auf eines der in § 1 bezeichneten Mineralien für eigene Rechnung betreiben will, gleichfalls den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken unterordnen.

Zum II. Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

In den drei ersten Abschnitten dieses Titels ist die ursprüngliche (unmittelbare) Erwerbung des Bergwerkseigenthums auf der bewährten Grundlage des deutschen Bergrechts unter Beibehaltung der drei Stadien des Schürfens, Muthens und Verleihens neu geregelt. Hieran schließen sich im vierten Abschnitt die Bestimmungen über die Feldesvermessung, durch welche das Verleihungsgeschäft gewissermaßen seinen Abschluß findet.

Die Vorschriften dieses Titels weichen, wenn man von der im ersten Abschnitte zum Schutze der Mineral- und Thermalquellen eingefügten Bestimmung absieht, von jenen des Preußischen Gesetzes nur unwesentlich ab und sind deßhalb die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen großentheils den Motiven zum Preußischen Berggesetze entnommen.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Schürfen.

Der Begriff des Schürfens ist hier in seiner seitherigen bergrechtlichen Bedeutung beibehalten, nämlich als das Aufsuchen der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Arbeiten an der Oberfläche (Schürfen im engeren Sinne) oder mittelst Bohrlöchern, Schächten, Stollen 2c. ausgeführt werden.

Die Schürfunternehmungen sollen von jeder lästigen Ueberwachung durch die Bergbehörde befreit und deßhalb nicht von einer besonderen Genehmigung der letzteren abhängig sein. Da es nach dem Begriffe der allgemeinen Bergbaufreiheit im einzelnen Falle ebensowenig einer besonderen amtlichen Ermächtigung zur Vornahme von Schürfarbeiten wie einer amtlichen Legitimation gegenüber dem Grundeigenthümer bedarf, so ist der Schürfschein, wie solcher nach dem alten Rechte ertheilt zu werden pflegte, vollkommen entbehrlich.

Zu § 4 (3).

Die allgemeine Bergbaufreiheit führt zu dem einfachen Rechtsgrundsatze, daß ein Jeder, sei er Grundeigenthümer oder nicht, Schürfarbeiten unternehmen darf. Wird aber einerseits die allgemeine Schürffreiheit gesetzlich gewährleistet, so ist es andererseits auch nothwendig, die Ausübung derselben von der Befolgung besonderer gesetzlicher Vorschriften abhängig zu machen.

Zu § 5 (4).

Im allgemeinen Interesse sind Schürfarbeiten an gewissen Oertlichkeiten unbedingt zu untersagen, an anderen nur bedingungsweise zu gestatten. In den §§ 5 und 6 sind diese Oertlichkeiten bezeichnet. Der § 5 unterscheidet dabei zunächst drei Fälle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der erste Satz betrifft diejenigen öffentlichen Verkehrsanstalten und Anlagen, bezüglich derer ein unbedingtes gesetzliches Verbot der Schürfarbeiten durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auf die Fernhaltung von Störungen der Ruhe gerechtfertigt ist. Auf anderen Grundstücken kann ebenfalls das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unstatthaft sein. Es kommt hiebei aber auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an, z. B. wenn es sich um den Schutz gemeinnütziger Anlagen handelt. In diesen Fällen wird deßhalb im zweiten Satze der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt, die Vornahme von Schürfarbeiten auf gewissen Grundstücken für unstatthaft zu erklären.

Wie in dem ersten Falle, ist auch hier das Verbot ein unbedingtes, insofern dasselbe nämlich auch den Besitzer des Grundstücks selbst trifft. Die zuständige Bergbehörde wird, wie in anderen Fällen, gemäß § 148 des Entwurfs durch Verordnung bezeichnet werden.

Die Vorschrift im dritten Satze bezweckt dagegen den Schutz des Grundbesitzers gegen solche Schürfarbeiten, welche wegen der besonderen Beschaffenheit, Lage und Benutzung gewisser Oertlichkeiten vorzugsweise dazu angethan sind, den Grundbesitzer in dem ruhigen Genusse seines Besitzthums zu stören und zu belästigen.

In diesen Fällen soll deßhalb der Grundbesitzer zur Gestattung von Schürfarbeiten niemals gesetzlich verpflichtet sein. Ertheilt derselbe dagegen seine ausdrückliche Einwilligung, so stehen gesetzliche Gründe der Zulassung der Schürfarbeiten nicht weiter entgegen. Die Abweichung des Absatz 3 von der Fassung des Preußischen Gesetzes bezweckt im Anschlusse an den § 5 Abs. 3 des Elsässer Berggesetzes von 1873 und an die Praxis der Preußischen Behörden, Streitigkeiten über die Bedeutung der Bestimmung vorzubeugen.

Ebenso soll durch den im Absatz 4 beigefügten Zusatz zur Verhütung von Meinungsverschiedenheiten ausdrücklich klar gestellt werden, daß, soweit durch sonstige polizeiliche Vorschriften z. B. in der Nähe von Eisenbahnen, im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse, im Umkreis von Festungen, das Aufgraben besonderen Beschränkungen unterliegt, dieselben auch auf das zum Zwecke des Aufsuchens von bergrechtlichen Mineralien stattfindende Aufgraben Anwendung finden.

Zu § 6 (o).

Wie bekannt, besitzt unser Land verschiedenartige, zum Theil weltberühmte Mineral- und Thermalquellen, deren Erhaltung und Benutzung nicht nur wegen ihrer therapeutischen Wichtigkeit im öffentlichen Interesse liegt, sondern auch mit der Wohlfahrt einzelner Orte und Gegenden in engstem Zusammenhange steht. Mit Rücksicht auf die gemeinnützige Bedeutung und den hohen Werth fraglicher Heilquellen hat die Großh. Regierung denselben von jeher ihre Fürsorge zugewendet. Wie die Erfahrung beweist, bedürfen diese Quellen gegen die schädigende Wirkung von Tiefgrabungen im Quellenbereiche eines besonderen Schutzes. Anderwärts bestehen solche schützende Bestimmungen, insbesondere für das ehemalige Herzogthum Nassau eine Verordnung vom 7. Juli 1860, für Elsaß-Lothringen das französische Gesetz vom 14. Juli 1856. Durch § 6 des Entwurfs soll der Verwaltung die ihr seither fehlende Möglichkeit eines solchen Schutzes der Mineral- und Thermalquellen gegen Gefährdungen und Beschädigungen, die sich nicht bloß durch bergbauliche Schürfungen, sondern auch durch Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten anderer Art ergeben können, gewährt werden. Die zur Entschließung zuständige Behörde und das Verfahren sollen durch die Vollzugsverordnung (s. § 170) näher geregelt werden.

Selbstverständlich soll von der den Staatsbehörden zustehenden Befugniß, Grabarbeiten und dergl. in dem Bereiche der betreffenden Quellen zu verbieten, nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies geboten erscheint, um das Versiegen dieser Quellen oder die Verminderung oder Verunreinigung ihrer Wasserzuflüsse oder auch die Verlegung ihrer Ausflußstellen zu verhüten.

Zu § 7 (5).

Wenn es auch vermöge der in § 4 des Entwurfs ausgesprochenen allgemeinen Schürffreiheit einem Jeden gestattet ist, auf eigenem wie auf fremdem Grund und Boden ohne vorherige obrigkeitliche Genehmigung Schürfarbeiten vorzunehmen, so berechtigt dies nicht zu der Folgerung, daß der Schürfer hiezu eigenmächtig ein fremdes Grundstück in Benutzung nehmen darf. Wie bei jeder anderen Benutzung eines fremden Grundstücks zu bergbaulichen Zwecken muß vielmehr auch hier die Erlaubniß des Grundbesitzers zuvor eingeholt werden, und erst wenn diese verweigert wird, kann die Bergbehörde angerufen werden, um unter Umständen die verweigerte Erlaubniß durch eine amtliche Ermächtigung zu ersetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch zu Arbeiten unter Tage muß, wenn sie unter den Begriff des Schürfens fallen, die Erlaubniß des Grundbesitzers nachgesucht werden.

Um außer Zweifel zu stellen, daß das Berggesetz unter dem „Grundbesitzer" sowohl den Eigenthümer als den Nutzungsberechtigten versteht, ist hierauf in § 7 ebenso wie in § 118 d. E. ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 8 und 9 (6 und 7).

Die Verpflichtungen, welche hier dem Schürfer hinsichtlich der Entschädigung der Grundbesitzer auferlegt sind, entsprechen vollständig denjenigen, welche nach §§ 120 bis 123 des Entwurfs dem Bergwerksbesitzer gegenüber den in Anspruch genommenen Grundbesitzern obliegen. Zum Schutze der Rechte Dritter, welche dingliche Befugnisse an dem betreffenden Boden haben, mußte auch das in den §§ 125 ff. geregelte Verfahren als entsprechend anwendbar erklärt werden (vergl. auch das bayerische Berggesetz von 1869 Artikel 7).

Zu § 10 (8).

Nur in dem Falle, wenn der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen kann, ist die Bergbehörde auf Anrufen des Schürfers zur Entscheidung darüber veranlaßt und verpflichtet, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. Es handelt sich hierbei also jedesmal um einen einzelnen Streitfall zwischen bestimmten Parteien über ein bestimmtes Grundstück oder Gelände.

Damit aber die durch das Gesetz gewährte Schürffreiheit aufrechterhalten wird, darf die Behörde die von dem Grundbesitzer verweigerte Erlaubniß zur Vornahme von Schürfarbeiten ihrerseits nur in den Fällen der §§ 5 und 6 versagen.

Da es sich nur um eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthums, nicht um eine Zwangsenteignung handelt, so kann der Bergbehörde die Entscheidung erster Instanz übertragen werden; durch Verordnung wird die centrale, kollegial organisirte Behörde als zuständig zu erklären sein. Mangels einer gütlichen Einigung soll die Bergbehörde sowohl über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfermächtigung zu ertheilen sei, als über die Frage der Entschädigung und Sicherheitsleistung entscheiden. Gegen Entscheidungen der ersteren Art, welche Fragen des öffentlichen Rechts betreffen, findet Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätzen statt, wogegen der auf die privatrechtliche Frage der Entschädigung bezügliche Bescheid, sofern die Betheiligten sich ihm nicht unterwerfen wollen, durch Klage vor dem bürgerlichen Richter anzufechten ist, ohne daß in dieser Hinsicht ein weiterer Verwaltungsrekurs stattfindet.

Selbstverständlich trifft die Entscheidungsbefugniß der Bergbehörde in dem Fall des § 5 Absatz 3, wo die Ermächtigung zum Schürfen von der Zustimmung des Grundbesitzers unbedingt abhängig gemacht ist, nicht zu; wenn in einem solchen Falle der Grundbesitzer mit der Behauptung, daß ein bezügliches Grundstück in Frage stehe und seine Zustimmung nicht ertheilt sei, gegen das Schürfen Einspruch erhebt, so kann er die Sache mit einer gegen den Schürfer zu richtenden Klage im Rechtswege verfolgen und zwar auch dann, wenn bereits ein Beschluß der Bergbehörde über die Zulässigkeit des Schürfens im Verwaltungswege ergangen sein sollte.

Unter dem im letzten Absatz des § 10 erwähnten Verfahren ist bloß das Verwaltungsverfahren verstanden.

Zu § 11 (9).

Um die Schürfarbeiten durch den hinsichtlich der Entschädigung oder der Höhe der Sicherheitsleistung etwa obschwebenden Rechtsstreit nicht auf unbestimmte Zeit aufzuhalten, ist dem Schürfer der Beginn derselben unbedenklich unter der Voraussetzung zu gestatten, daß er vorher den von der Bergbehörde festgesetzten Betrag an den Berechtigten bezahlt bezw. öffentlich hinterlegt hat; denn diese Befugniß entspricht dem Zwecke der vorläufigen Festsetzung im Verwaltungswege und tritt den Rechten des Grundbesitzers nicht zu nahe.

Zu § 12 (10).

Es liegt kein rechtlicher Grund vor, Schürfarbeiten in verliehenen Feldern nach solchen Mineralien, auf welche die Rechte des Beliehenen sich nicht erstrecken, Dritten zu verbieten. Unter Umständen können indeß solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks bedrohen, deßhalb muß die Bergbehörde befugt sein, ausnahmsweise in derartigen Fällen die Schürfarbeiten zu untersagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar und der Billigkeit entsprechend ist es, daß dem Bergwerksbesitzer in allen Fällen, wo er Schürfarbeiten in seinem Felde gestatten muß, der Anspruch auf eine angemessene Sicherheitsleistung für den Ersatz etwaigen Schadens eingeräumt wird. Auf diese Sicherheit finden sachgemäß die bezüglichen Grundsätze der §§ 10 und 11 Anwendung.

Zu § 13 (11).

Diese Vorschrift rechtfertigt sich dadurch, daß nach den Grundsätzen des Entwurfs weder dem Grundeigenthümer ein Anspruch auf die vor der Verleihung gewonnenen Mineralien zugestanden, noch ein Eigenthum des Staates an denselben angenommen werden kann.

Auf diejenigen bei Schürfarbeiten geförderten Mineralien, welche nicht unter den § 1 des Entwurfs gehören oder welche bereits Gegenstand eines Bergwerkseigenthums sind, hat der Schürfer keinen Anspruch, sondern muß dieselben dem Grund- bezw. Bergwerksbesitzer überlassen, unbeschadet der nach Civilrecht zu beurtheilenden Frage, ob und in welchem Umfange ihm etwa ein Anspruch auf Ersatz der Förderungskosten zusteht.

Zum zweiten Abschnitt.

Vom Muthen.

Der gegenwärtige Abschnitt behandelt die Muthung, soweit dieselbe als Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde erscheint und zur Begründung dieses Gesuches gewisse formelle und materielle Erfordernisse gehören. Auf die zweite Seite der Muthung, nämlich den durch sie begründeten Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde, beziehen sich dagegen die mit der Verleihung selbst zusammenhängenden Vorschriften des dritten Abschnittes. Mit Rücksicht auf die in diesem Rechtsanspruche beruhende charakteristische Eigenthümlichkeit des Verleihungsgesuchs ist für letzteres die im deutschen Bergrechte hergebrachte Bezeichnung „Muthung" beibehalten.

Im Allgemeinen waren in diesem und dem folgenden Abschnitte nur die materiellen Rechtsgrundsätze über die Muthung und Verleihung, Vorschriften über das Verfahren aber nur insoweit aufzustellen, als dies zur Sicherung der Rechte der Betheiligten und eines geordneten Rechtszustandes nothwendig erscheint.

Im Uebrigen ist, um die Ertheilung der Verleihung zu beschleunigen und dadurch rechtlichen Verwickelungen und Streitigkeiten zwischen benachbarten Muthern zu begegnen, das vorbereitende Verfahren thunlichst abgekürzt. Dies war namentlich dadurch zu erreichen, daß von dem seither geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit des gemutheten Mineralvorkommens abgesehen und infolgedessen die Bewilligung ausgedehnter Aufschließungsfristen vor der Verleihung in Wegfall gekommen ist.

Diese Aenderung erscheint sachgemäß und unbedenklich; denn die Beurtheilung der relativen oder wirthschaftlichen Bauwürdigkeit, welche gegenwärtig noch bei der Verleihung in Betracht gezogen wird, ist nicht Sache der Bergbehörde, sondern des Unternehmers, sowie derjenigen, welche sich mit demselben wegen Ausbeutung oder Erwerbung des Bergwerks einlassen, zumal die diese Bauwürdigkeit bedingenden Umstände den mannigfachsten Veränderungen unterworfen sind und sich daher einer maßgebenden Beurtheilung durch die Behörde entziehen. Zur Begründung des Verleihungsanspruchs soll daher nur noch verlangt werden, daß das Mineral auf seiner „natürlichen Lagerstätte" (§ 17) nachgewiesen wird. Dabei ist jedoch als Erforderniß für die Rechtsgültigkeit der Muthung immerhin vorausgesetzt, daß am Fundpunkte eine solche Anhäufung des technisch verwendbaren Minerals vorhanden ist, welche sich vernünftiger Weise zum Gegenstande einer bergmännischen Gewinnung eignet. Es muß also wie es in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 23. Mai 1882 (Entsch. Band 8, S. 197) heißt, die sogenannte absolute Bauwürdigkeit, d. h. eine solche Beschaffenheit des Fundes festgestellt sein, daß sich vernünftiger Weise die Möglichkeit einer bergmännischen Gewinnung, welche die Voraussetzung der Verleihung bildet, annehmen läßt.

Zu § 14 (12).

Die zuständige Bergbehörde wird nach § 148 durch Vollzugsverordnung bestimmt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 15 (13).

Die Aushändigung des mit dem Einlaufsvermerk versehenen zweiten Exemplars der Muthung hat den Zweck, den Muther mit einer amtlichen, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 380 C.P.O.) besitzenden Bescheinigung über den Zeitpunkt der Einlegung der Muthung zu versehen.

Zu § 16 (14).

Dieser Paragraph stellt die formellen Erfordernisse einer gültigen Muthung fest, beschränkt dieselben aber auf das unbedingt Nothwendige, um die Einlegung der Muthung zum Nachtheile der Altersrechte des Muthers nicht dadurch aufzuhalten, daß die Erfüllung minder wichtiger Erfordernisse verlangt wird. Auch die sofortige Erklärung über Lage und Größe des begehrten Feldes kann dem Muther nicht zur Zwangspflicht gemacht werden, weil im Augenblicke der Einlegung der Muthung häufig noch die Möglichkeit fehlt, eine den bergbaulichen Rücksichten entsprechende Feldeslegung vorzunehmen.

Da bei der Muthung auf das bereits bekannte Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks nicht mehr von einem neuen Funde die Rede sein kann, so genügt in der Muthung statt der Bezeichnung des Fundpunktes eine Angabe über die Lage des Bergwerks.

Die Fassung des 3. Absatzes dieses Paragraphen ist dem Berggesetze für Bayern entlehnt. Dieselbe verdient vor jener des § 14 des Preußischen Gesetzes den Vorzug, weil eine Muthung, in welcher eines der wesentlichen Erfordernisse — entweder der Name des Muthers oder das gemuthete Mineral oder die Angabe des Fundpunktes — gänzlich fehlt, keine Gültigkeit haben kann.

Zu §§ 17 und 18 (15 und 16).

Außer den formellen Erfordernissen (§ 16) gehört zur Gültigkeit einer jeden Muthung die materielle Begründung derselben durch das Vorhandensein eines dem Berggesetze unterstellten Minerals, sei es, daß dieses Mineral neu entdeckt oder bereits in einem verlassenen Bergwerke bekannt ist.

Durch die Fassung des § 17 wird außer Zweifel gestellt, was zu einem Funde gehört, um eine gültige Muthung zu begründen, nämlich

a. die Entdeckung des in der Muthung bezeichneten Minerals an dem in der Muthung angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung, und zwar vor Einlegung der Muthung,

b. der Nachweis eines so beschaffenen Fundes bei der amtlichen Untersuchung und

c. die Freiheit dieses Fundes von besseren Rechten Dritter.

Nur wenn sämmtliche vorstehende Erfordernisse vorliegen, ist die Muthung gültig. Ergibt sich daher, daß eines derselben fehlt, so muß die Muthung, wie im Falle des § 16, als von Anfang an ungültig behandelt werden.

Der Augenschein bildet das regelmäßige, aber nicht das einzige Beweismittel für die Fündigkeit. Es ist sachgemäß und der Absicht des Gesetzesentwurfs entsprechend, in allen Fällen, in welchen dieses Beweismittel nach Beurtheilung der Bergbehörde anwendbar und geeignet erscheint, den Gebrauch desselben von dem Muther zu verlangen.

Die Fündigkeit kann in besonderen Fällen auch durch Zeugen, Gutachten, Bohrtabellen und sonstige Urkunden nachgewiesen werden. Namentlich ist der Zeugenbeweis nicht unzulässig, wenn die Muthung sich auf einen zur Zeit ihrer Einlegung entblößten, also zur Besichtigung auf den Augenschein fähigen Fund gründet.

Der § 18 beruht auf der Erwägung, daß ein neuer Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks zur Begründung der Muthung nicht erforderlich, auch aus wirthschaftlichen Gründen nicht zu verlangen ist.

Auf bloße Schürf- oder andere Versuchsarbeiten findet der § 18 keine Anwendung.

Zu § 19 (17).

Es ist Sache des Muthers, die Lage und Größe des begehrten Feldes anzugeben und zu diesem Behufe einen den Vorschriften des § 19 entsprechenden Situationsriß einzureichen; eine Aufforderung hierzu Seitens der Bergbehörde erfolgt nicht. Dieser Riß dient als Grundlage für die Beurtheilung der Muthung in ihrem Verhältnisse zu benachbarten Interessenten und für die Entscheidung der Bergbehörde über die Verleihung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damit die Vorlegung unbrauchbarer Situationsrisse vermieden und in dieser Hinsicht auch das Interesse dritter Muther und Bergwerksbesitzer wahrgenommen werde, muß die Anfertigung dieser Risse durch einen staatlich geprüften Vermessungstechniker gefordert werden.

Die Einreichung des Situationsrisses in zwei Exemplaren hat den Zweck, dem Muther mit der Verleihungsurkunde ein Beweisexemplar zurückzugeben. (Vergleiche § 34.)

Zu § 20 (18).

Zur Verhütung von Collisionen zwischen benachbarten Muthungen ist es unerläßlich, dem Muther eine bestimmte, möglichst kurz bemessene Frist zur Abgabe seiner Erklärung über Lage und Größe des begehrten Feldes und zur Einreichung des Situationsrisses vorzuschreiben, falls derselbe dieser Auflage nicht schon bei Einlegung der Muthung genügt hat. Eine sechswöchige Frist ist hierzu für ausreichend zu erachten, weil der Entwurf einestheils den Muther von weiteren Aufschließungsarbeiten vor der Feldeslegung entbindet und demselben anderntheils in Bezug auf Lage und Größe des Feldes einen so weiten Spielraum läßt, daß die Feldeslegung ohne Nachtheil für den künftigen Betrieb schon nach allgemeiner Orientirung des Muthers erfolgen kann.

Der Rechtsnachtheil im zweiten Satze des § 20 rechtfertigt sich dadurch, daß ohne die Angaben des Muthers über Lage und Größe des begehrten Feldes und ohne den Situationsriß die Grundlage für die Entscheidung über die Verleihung und über etwaige Collisionen mit Dritten fehlt.

Kommt der Muther seiner Verpflichtung zur Einreichung eines zweiten Rißexemplares nicht nach, so kann deßhalb zwar nicht der Verlust der Muthung erfolgen, die Behörde muß aber die Befugniß haben, die zweite Fertigung auf Kosten des Muthers herstellen zu lassen.

Zu § 21 (19).

Es entspricht sowohl den Rücksichten auf ein geordnetes Verfahren in Muthungssachen als auch den gegenseitigen Interessen benachbarter Schürfunternehmungen und Muthungen, daß der einzelne Muther auf ein festbegrenztes Gebiet beschränkt und demselben nicht das Recht zugestanden wird, das einmal begehrte Feld beliebig zum Nachtheile anderer Interessenten wieder abzuändern. Im ersten Satze des § 21 ist deßhalb bestimmt, daß solche Abänderungen später nur noch innerhalb der auf dem Risse angegebenen Grenzen vorgenommen werden dürfen. Ausnahmen hiervon zu gestatten, würde sich mit dem Zwecke der Bestimmung nicht vertragen.

Wenn auf diese Weise der Muther ohne Benachtheiligung seines Interesses in bestimmte Grenzen eingeschlossen wird, so gewährt ihm anderseits die im zweiten Absatze des § 21 angeordnete Schließung seines Muthungsfeldes gegen Muthungen Dritter den wesentlichen Vortheil, daß Collisionen mit benachbarten Muthungen und nachtheiligen Störungen vorgebeugt ist. Durch die Worte des Absatz 2 — „das gesetzlich begehrte" Feld — ist außer Zweifel gestellt, daß die Wirkung der Feldesschließung nur dann eintritt, wenn die Muthung rechtsgiltig ist und das begehrte und kartirte Feld den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Bedeutung der Muthung und auf das praktische Bedürfniß muß die Feldesschließung mit dem Zeitpunkte der Einreichung der Muthung eintreten bezw. auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen werden.

Zu § 22 (20).

Die amtlichen Muthungs-Uebersichtskarten gewähren den Vortheil, daß mit Leichtigkeit und Sicherheit ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein Gebiet mit Muthungs- und verliehenen Feldern bestrickt ist und wie die einzelnen Felder liegen. Es empfiehlt sich deßhalb, den Zweck dieser Uebersichtskarten durch die Bestimmung zu fördern, daß dieselben öffentlich sein sollen und daß jedes Muthungsfeld alsbald aufzutragen ist.

Zu § 23 (21).

Die weiteren Versuchsarbeiten, zu welchen der Muther noch vor der Verleihung befugt ist, bilden in der Regel die Fortsetzung vorangegangener Schürfarbeiten. Es erscheint daher sachgemäß, auf diese Arbeiten des Muthers dieselben Bestimmungen für anwendbar zu erklären, welche in den §§ 4 bis 13 für Schürfarbeiten getroffen sind.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum dritten Abschnitt.

Vom Verleihen.

Die Vorschriften des dritten Abschnittes stimmen — abgesehen von der durch den Uebergang zum Metermaß bedingten Abweichung in der Bezeichnung der Feldergröße — mit den bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vollkommen überein. Die Begründung zu diesem Gesetze erläutert die Grundzüge dieser Vorschriften folgendermaßen:

Die rechtsgiltige Muthung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihen des Bergwerkseigenthums in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde. Klagbar ist dieser Anspruch nur gegen denjenigen, welcher dem Muther einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht aber gegen die das Hoheitsrecht ausübende Staatsbehörde.

Wenn die Rechte verschiedener Muther sich widerstreiten, so geht der jüngere Muther, wenn er im Sinne des Gesetzes Finder ist, auf Grund des Erstfinderrechts dem älteren Muther vor, in allen übrigen Fällen aber hat die ältere Muthung das Vorrecht vor der jüngeren.

Form und Größe des Feldes sind gewissen gesetzlichen Regeln unterworfen, im Uebrigen aber lediglich von der Bestimmung des Muthers abhängig. Die Entscheidung über die Verleihung und die Verleihung selbst erfolgen durch die Bergbehörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren. Ueber Collisionen mit den Rechten dritter Muther oder Beliehener findet vor der Verleihung eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten vor der Bergbehörde statt. Diese entscheidet darüber durch einen Beschluß, gegen welchen dem abgewiesenen Theile der Rechtsweg binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten offen steht. Erst nach Beseitigung der Collisionen wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und verkündet. Die Verkündigung hat für Muther (und in einem bestimmten Falle auch für bereits Beliehene), welche noch Vorrechte auf das in der Verkündigung bezeichnete Feld zu haben glauben, ohne in dem Verleihungsverfahren hierüber gehört zu sein, die Wirkung, daß die vermeintlichen Vorrechte bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen drei Monaten gegen den Beliehenen gerichtlich verfolgt werden müssen. Durch erfolglosen Ablauf der Frist wird das verliehene Bergwerkseigenthum von allen etwaigen An- und Einsprüchen der vorbezeichneten Art frei.

Diese Grundsätze enthalten eine Reihe ebenso nothwendiger wie eingreifender Verbesserungen des seitherigen Bergrechts.

Zu § 24 (22 und 23).

Der Rechtsanspruch des Muthers auf die Verleihung entspricht dem Grundsatze der Bergbaufreiheit und dem im deutschen Bergbau von jeher empfundenen Bedürfnisse, daß demjenigen, welcher Arbeit und Kosten für das Aufsuchen aufgewendet hat, auch der Erfolg seiner Bemühungen unter gewissen Bedingungen gesichert werde. Dieser Anspruch war schon nach dem seitherigen Rechte anerkannt, indem den Bestimmungen des Schürfscheines gemäß die Belehnung mit dem gemutheten Felde — für den Fall der Bauwürdigkeit der Lagerstätte — zugesichert wurde. Da das zu erlassende Berggesetz eine Vorschrift, wonach vor der Verleihung der Nachweis der Bauwürdigkeit und der Verbreitung der Lagerstätte durch Aufschlußarbeiten zu führen ist, nicht mehr kennt, so ist das Recht des Muthers auf die Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch die Bestimmung des § 24 in höherem Maße als bisher gesichert, und damit den bergbaulichen Unternehmungen ein nicht unwesentlicher Vorschub geleistet. Die Entscheidung der Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung ist eine nach öffentlichem Recht erfolgende Verwaltungsentschließung; es hat daher der Muther keinen privatrechtlichen und im Rechtswege klagbaren Anspruch auf Ertheilung der Verleihung gegen die Bergbehörde. Dagegen ist die Klagbarkeit des Rechts aus der Muthung gegen Dritte unbedenklich, indem der Streit zwischen diesen Personen sich lediglich auf privatrechtlichem Gebiet bewegt.

Zu § 25 (24).

Der Vorrang unter concurrirenden Muthern muß gesetzlich geordnet werden. In dieser Beziehung kommt zunächst das Finderrecht — Recht des ersten Finders — in Betracht, welches ebenso wie der Rechtsanspruch des Muthers auf den ältesten Grundanschauungen des deutschen Bergrechts beruht und darin besteht, daß der Finder als solcher mit seiner Muthung denjenigen Muthungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Funde

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der Einlegung seiner Muthung eingereicht werden. Daß dieses Vorrecht aufrecht erhalten bleibe, ist vollkommen gerechtfertigt, weil die erste Bedingung der Verleihung in einem bergrechtlichen Funde besteht und der Finder daher die natürliche nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat, und weil in diesem Vorrechte ein wirksames Mittel enthalten ist, um zu Schürfunternehmungen aufzumuntern. Das deutsche Finderrecht gewährt außerdem einen festen, dem hergebrachten Rechtszustande entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über collidirende Bewerbungen.

Zur Begründung des Finderrechts erfordert der § 25 zunächst einen bergrechtlichen Fund, also die Entdeckung eines unter das Berggesetz fallenden Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung. Das zweite Erforderniß besteht in der rechtzeitigen Anmeldung des Fundes in der Form der Muthung. Denn wenngleich das Finderrecht auf dem Funde als solchem beruht und seiner Wirkung nach auf den Zeitpunkt des Fundes zurückbezogen werden muß, so ist doch andererseits die Muthung als diejenige Form erforderlich, in welcher der Finder die Absicht, seinen Fund zu verfolgen und die Verleihung zu erlangen, bergrechtlich kundgeben muß. Auch muß diese Kundgebung binnen einer gesetzlichen Frist erfolgen, weil es sich um Geltendmachung eines vorgehenden Rechts handelt, welches zum Nachtheile anderer Muther nicht auf ungewisse Zeit in Schwebe erhalten werden darf.

Das Berggesetz hat indeß nicht jeden Finder, welcher den vorerwähnten Erfordernissen nachkommt, als bergrechtlich bevorzugten Finder anzuerkennen, sondern dieses Vorrecht nur gewissen Findern zuzusprechen und namentlich den zufälligen Fund nur in bestimmten Fällen dem beabsichtigten Funde gleichzustellen. Da nämlich das Finderrecht zur Belebung und Förderung von Aufsuchungsarbeiten dienen soll, so kann ein Anspruch auf dasselbe zunächst nur demjenigen zugesichert werden, welcher in der Absicht, ein Mineralvorkommen zu entdecken, rationelle, den Vorschriften des Gesetzes nicht zuwiderlaufende Schürfarbeiten unternimmt. Dagegen trifft dieser Gesichtspunkt bei dem zufälligen Finder nicht zu, vielmehr muß das Finderrecht bei diesem durch anderweitige besondere Thatsachen begründet werden.

Hiernach sind in § 25 als bevorrechtigte Finder behandelt:

1. Wer durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unternommen sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt. Ausgeschlossen ist hierdurch derjenige, welcher gegen die Vorschriften des Gesetzes, also namentlich an Orten, wo nicht geschürft werden darf, oder auf fremdem Grund und Boden wider Wissen und Willen des Grundbesitzers und ohne Ermächtigung der Behörde Schürfarbeiten ausgeführt und auf diese Weise einen Fund gemacht hat. Denn es erscheint unangemessen, die Erfolge solcher gesetzwidrigen Handlungen mit einem Vorrechte zu belohnen. Ein solcher Finder würde nur wie jeder andere Muther als solcher aus einer gültigen Muthung Rechte erwerben können.

2. Wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeiten gründet, oder ein zufälliger ist. Denn der Grundeigenthümer bewegt sich in jedem Falle in den Grenzen seines Rechtes, und überdies würde hier die Scheidung zwischen beabsichtigtem und zufälligem Funde schon deßhalb unthunlich sein, weil die Absicht, in welcher der Grundeigenthümer Arbeiten auf oder unter seinem Grundstücke unternommen hat, häufig gar nicht nachzuweisen ist.

3. Wer in seinem eigenen Grubengebäude findet, also namentlich eine Minerallagerstätte mit seinem Grubenbau anfährt, auf welche noch kein Bergwerkseigenthum erworben ist. Das Finderrecht des Bergwerkseigenthümers beruht auf denselben Erwägungen, welche für dasjenige des Grundeigenthümers sprechen, sowie darauf, daß durch dieses Finderrecht der Schutz des Bergwerkseigenthümers bei dem Betriebe seines Bergwerkes erhöht wird.

Anderen zufälligen Findern als denjenigen, welche unter den Fällen 2 und 3 mitbegriffen sind, räumt der Entwurf das Finderrecht nicht ein, weil nach Obigem ein innerer Grund hierzu nicht vorliegt, zumal der zufällige Finder, sobald er muthet, jedenfalls den Rechtsanspruch als Muther ungeschmälert behält. Außerdem scheiden die Fälle, in welchen der Beweis des Fundes mit Schwierigkeiten verknüpft zu sein pflegt und zu Streitigkeiten Anlaß gibt, im Wesentlichen aus, sobald das Finderrecht auf die vorbezeichneten zufälligen Funde beschränkt wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 26 (25).

Hier ist der allgemeine Grundsatz des gemeinen deutschen Bergrechts wiederholt, wonach in allen Fällen, in welchen gemäß § 25 nicht das Vorrecht des Finders eintritt, das Alter der Muthung nach dem Einlaufsvermerk über das Vorrecht zwischen kollidirenden Muthungen entscheidet.

Daß Muther, deren Muthungen gleiches Alter haben, beim Mangel eines anderweitigen Abkommens Gemeinschaft machen müssen, ist selbstverständlich, weil ihre Muthungen an sich gültig sind, keiner derselben aber der Vorzug des Finders oder des größeren Alters zur Seite steht. Eine ausdrückliche Vorschrift herüber erscheint daher nicht erforderlich.

Zu §§ 27 und 28 (26 u. 27).

Die §§ 27 und 28 enthalten die für die Verleihung des Bergwerkseigenthums maßgebenden Vorschriften über die Begrenzung, Form und Größe der Bergwerksfelder. Diese Vorschriften weichen von den bezüglichen Bestimmungen des früheren deutschen Bergrechts in verschiedener Hinsicht ab. Einmal wird das Längenfeld wegen seiner unsicheren Begrenzung und der daraus entstehenden Unzuträglichkeiten für die Zukunft ganz beseitigt, dagegen das Geviertfeld mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe beibehalten und zur allgemeinen Regel erhoben. Sodann wird die zulässige Feldesgröße entsprechend den Bedürfnissen der heutigen Bergwerksindustrie wesentlich erweitert.

Der § 27 schreibt die einfachste und sicherste Art der Schaffung von Bergwerksfeldern vor, indem ein gewisser Theil der Erdoberfläche durch feste Grenzen bezeichnet und der körperliche Raum, welcher in diesen Grenzen von senkrechten, in die unbeschränkte Tiefe gehenden Ebenen eingeschlossen ist, als Feld des Bergwerks behandelt wird. Da die Technik des Bergbaues im Allgemeinen geradlinige Grenzen erfordert, so muß die Begrenzung der Felder durch gerade Linien an der Oberfläche die Regel bilden, und es darf hiervon nur „da abgewichen werden, wo die Oertlichkeit (Landesgrenzen, Flüsse, schon bestehende Felder 2c.) Berücksichtigung erheischt, damit z. B. die Ausschließung von Feldestheilen, welche für sich nicht zu benutzen sein würden, vermieden oder der Anschluß an benachbarte Felder erreicht wird.

In § 28 ist die höchste Feldesgröße auf 200 ha festgesetzt. Die Gewährung von Grubenfeldern bis zu dieser Ausdehnung wird ohne Zweifel den Interessen des Bergbaues insbesondere dadurch förderlich sein, daß der Muther sich bei der Wahl seines Feldes in weit gezogenen Grenzen frei bewegen kann und nicht mehr durch unzureichende Feldesmaße beengt ist.

Daß der Fundpunkt, beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes innerhalb des Feldes liegen muß, ist schon bisher als in der Natur der Sache liegend geforder worden. Die Bestimmung des letzten Satzes weicht von der Bestimmung des § 27 des Preußischen Berg gesetzes ab, wonach 2 Punkte der Begrenzung nicht über 2000 Lachter (ungefähr 2000 m) von einander entfernt liegen dürfen. Erfahrungsgemäß hat diese Bestimmung die ihr zu Grunde liegende Absicht, eine willkürliche chikanöse Ueberdeckung entfernt liegender Fundpunkte Dritter und eine Feldeslegung, welche andere als bergbauliche Zwecke verfolgt, zu verhindern, nicht vollkommen erreicht, vielmehr der Möglichkeit Raum gelassen, von einem beschränkten Fundbezirk aus große Flächen mit Muthungsfeldern zu überdecken und letzteren eine Form zu geben, welche häufig einen rationellen Bergwerksbetrieb nicht zuläßt. Es ist daher nach dem Vorgange des Elsaß-Lothringischen Berggesetzes von 1873, § 27 und des Hessischen Berggesetzes von 1876, Artikel 26, im Entwurfe bestimmt worden, daß kein Punkt der Begrenzung mehr als 2000 Meter vom Fundpunkte entfernt liegen darf. Hierdurch wird jenem Uebelstande wirksamer begegnet und dafür gesorgt, daß mehrere Felder, die auf nah zusammenliegende Funde projectirt werden, eine regelmäßige, zweckentsprechendere Lage erhalten. Der Bewegung des Muthers bei der Feldeslegung wird dabei der im Interesse des Bergbaues erforderliche Spielraum gelassen. Werden Mineralvorkommen in verlassenen Bergwerken gemuthet (§ 16, Absatz 2 des Entwurfs), so ist diejenige Stelle als Fundpunkt zu betrachten, welche mit Rücksicht auf frühere Aufschlüsse von der Bergbehörde nach Anhörung des Muthers als Fundpunkt anerkannt wird.

Zu §§ 29 und 30 (28 u. 29).

Auf Grund des § 17 muß die amtliche Feststellung der Fündigkeit alsbald nach Einlegung der Muthung erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wird indeß der Muther in der Regel noch nicht in der Lage sein, sich endgültig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die Größe und Begrenzung des Feldes zu erklären. Nach § 20 steht dem Muther vielmehr frei, erst später die Lage und Größe des begehrten Feldes anzugeben, und nach § 21 darf derselbe auch seine deßfallsigen Erklärungen und Anträge noch ändern, wozu ihm weitere Aufschlußarbeiten oder sonstige Verhältnisse Anlaß geben können. Auch wird sich meistentheils erst nach der Fundesfeststellung oder nach der Auftragung des Feldes auf die Muthungs-Uebersichtskarte (§ 22) herausstellen, ob und in welcher Art die Muthung mit den Rechten Dritter kollidirt. Es entspricht daher dem natürlichen Verlaufe der Sache, daß in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden Termine dem Muther Gelegenheit gegeben wird, seine Schlußerklärungen sowohl über Größe und Begrenzung des Feldes als auch über etwaige Collisionen mit dritten Muthern und Beliehenen abzugeben. Hieraus ergibt sich, da auch diese dritten Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zuzuziehen sind, für Kollisionsfälle ein mündliches Verfahren mit den Betheiligten, welches eine sachgemäße Grundlage für die demnächstige Entscheidung der Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung bildet.

Die Bergbehörde erlangt von solchen Collisionen nicht blos durch formell erhobene Einsprüche, sondern auch durch den sonstigen Inhalt ihrer Akten, namentlich aber durch die Auftragung des Muthungsfeldes auf die Muthungs-Uebersichtskarte Kenntniß. Die Zuziehung zur Tagfahrt ist deßhalb nicht von einem förmlichen Einspruche gegen die Muthung, zu welchem dritten Betheiligten in der Regel keine Gelegenheit geboten ist, abhängig zu machen, sondern auf alle diejenigen Muther und Vertreter von Bergwerken auszudehnen, deren Rechte nach Inhalt der Akten und Risse mit der zu behandelnden Muthung kollidiren oder vermöge der Lage der Fundpunkte bezw. Felder in Collision gerathen können. Diese verschiedenen Gruppen dritter Interessenten sind unter 1 und 2 des § 30 vollständig bezeichnet.

Damit dem Muther in jedem Falle Zeit gelassen wird, seine Schlußerklärungen vorzubereiten, sollen nach § 29 mindestens 14 Tage zwischen der Bekanntmachung und der Abhaltung der Tagfahrt frei bleiben. Auch soll in sinngemäßer Anwendung der prozessualischen Vorschriften auf Antrag des Muthers eine Verlegung der Tagfahrt stattfinden, eventuell auch zur Fortsetzung des Verfahrens eine fernere Tagfahrt angesetzt werden können.

Der für die Vorladung des Muthers im § 29 vorgeschriebene Rechtsnachtheil rechtfertigt sich dadurch, daß der Muther bereits durch Einlegung der Muthung und Einreichung des Situationsrisses seinen Anspruch auf Verleihung in einem bestimmten Falle geltend gemacht hat und daher aus seinem Ausbleiben im Termine nicht eine Verzichtleistung auf diesen Anspruch, sondern nur die Annahme hergeleitet werden kann, der Muther erwarte die Entscheidung der Bergbehörde nach Lage der Verhandlungen.

Auch die dritten Betheiligten können nach § 30 nur unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde. Denn es muß denselben unbenommen bleiben, ob sie sich auf eine Erörterung ihrer An- und Einsprüche vor der Verwaltungsbehörde einlassen oder nur deren Entscheidung abwarten wollen, um eventuell den Rechtsweg zu betreten.

Zu §§ 31 bis 33 (30 bis 32).

Die §§ 31, 32 und 33 betreffen das Verfahren bei der Entscheidung der Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung.

Unter den Voraussetzungen des § 31 kann die Verleihungsurkunde ohne Weiteres ausgefertigt werden, ohne daß es eines vorgängigen, dem Muther in Ausfertigung zuzustellenden Beschlusses bedarf.

Für alle übrigen (im § 32 bezeichneten) Fälle empfiehlt es sich dagegen, daß die Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen den Betheiligten zuzustellenden Beschluß entscheidet. Da die Bergbehörde in der Lage ist, ihre Entscheidungen in Muthungssachen auf aktenmäßiger Grundlage und nach vollständiger Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu treffen, so ist zu erwarten, daß die Betheiligten sich bei dem Ausspruche der Bergbehörde der Regel nach beruhigen und nur in Ausnahmefällen den Rechtsweg beschreiten werden.

Wenn es mit Rücksicht hierauf keinem rechtlichen Bedenken unterliegen kann, für die gerichtliche Verfolgung der durch den Beschluß der Bergbehörde abgewiesenen An- und Einsprüche eine kürzere (3monatliche) Ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

jährungsfrist bei Verlust des Rechts festzusetzen, so liegt es andererseits im dringenden Interesse des Bergbaues, daß auf diese Weise die Muthungssachen bald zur Erledigung gebracht werden.

Bei dieser kürzeren Verjährungsfrist erscheint es sachgemäß, die Ausfertigung der Verleihungsurkunde, wie in § 32 bestimmt, bis zur endgiltigen Beseitigung der Kollisionen auszusetzen.

Zu § 34 (33).

Die Beglaubigung der beiden Rißexemplare ist erforderlich, um denselben volle Beweisfähigkeit beizulegen und zugleich festzustellen, zu welcher Verleihungsurkunde sie gehören. Eine vorgängige Berichtigung und Vervollständigung der Risse kann durch die Entscheidung über die Verleihung nothwendig werden.

Zu § 35 (34).

Da die Verleihungsurkunde den von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Titel für wichtige Privatrechte bildet, so erscheint es sachgemäß, den nothwendigen Inhalt dieser Urkunde gesetzlich vorzuschreiben. Dies geschieht im § 35.

Zu §§ 36 und 37 (35 und 36).

Um mit der Verleihung eines Bergwerkseigenthums einen unanfechtbaren Rechtstitel zu schaffen, soll nach dem Vorschlage im § 36 die ausgefertigte Verleihungsurkunde bekannt gemacht und dieser Bekanntmachung die Wirkung beigelegt werden, daß dritte Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorrecht zu haben glauben, über das nicht bereits in dem vorbereitenden Verfahren verhandelt und entschieden ist, dieses Recht bei Vermeiden des Verlustes desselben noch binnen 3 Monaten gerichtlich verfolgen können. Auf diese Gesetzesvorschrift soll das Publikum in jedem einzelnen Falle bei der Bekanntmachung der Verleihungsurkunde zur Vermeidung von Rechtskränkungen noch ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschränkung der Frist auf drei Monate unterliegt hier so wenig wie im Falle des § 32 einem Bedenken, indem dieselbe für jeden Dritten ausreicht, um sich über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Ueberdies wird es nur äußerst selten vorkommen, daß nachträglich collidirende Muther auftreten, welche nicht schon zum Verleihungsverfahren zugezogen waren.

Die mit der Bekanntmachung verknüpfte Aufforderung zur Geltendmachung ihrer etwaigen Vorrechte ist im § 37 auch auf die Eigenthümee bestehender Bergwerke, jedoch nur insofern ausgedehnt, als dieselben auf Grund des § 46 ein Vorrecht auf die in der bekanntgemachten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben und über dieses Recht im Verleihungsverfahren noch nicht verhandelt und entschieden ist.

In dieser Beziehung muß nämlich der Bergwerkseigenthümer hier ebenso wie der Muther behandelt werden, weil er in Ansehung der ihm nach § 46 vorzugsweise zustehenden Mineralien nur als Muther erscheint.

Abgesehen von diesem Ausnahmefalle soll dagegen das verliehene Bergwerkseigenthum, wie am Schlusse des § 37 zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit ausdrücklich hervorgehoben ist, niemals durch das Verfahren des § 36 betroffen werden, weil die Rechte der bestehenden Bergwerke durch eine jüngere Verleihung nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen, und weil überhaupt die Vortheile des hier vorgeschlagenen Verfahrens in anderer Weise wieder verloren gehen würden, wenn der Bergwerkseigenthümer genöthigt wäre, seine Rechte gegen jedes neu entstehende Bergwerk bei Vermeidung des Verlustes binnen der obigen Frist zu verfolgen.

Der Schlußsatz des § 36 regelt das Verfahren für den Fall, daß ein gegen die bekannt gemachte Verleihung erhobener Widerspruch durch Richterspruch für begründet erklärt worden ist.

Zu § 38 (37).

Die Einsicht des Situationsrisses während der Bekanntmachungsfrist (§ 36) muß einem jeden zu seiner Unterrichtung gestattet werden, weil die Verleihungsurkunde auf denselben Bezug nimmt (cfr. § 35).

Zu § 39 (38).

Die Kosten des Verleihungsverfahrens werden insbesondere in den Sporteln und Taxen (vergl. § 169) und in den der Bergbehörde erwachsenen Auslagen bestehen; die Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß der Muther dieses Verfahren veranlaßt hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum vierten Abschnitt.

Vom Vermessen.

Die in den partikularen Bergordnungen enthaltenen Vorschriften über die amtliche Vermessung der Grubenfelder finden schon seit längerer Zeit keine Anwendung mehr.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtig noch gebräuchlichen Muthscheines ist der Muther verbunden, das gemuthete Feld durch einen verpflichteten Geometer vermessen und umsteinen zu lassen. Der Vermessung und Verlochsteinung auf der Oberfläche ist indeß bei einem Theile der seither verliehenen Felder, nämlich bei den von dem wechselnden Verhalten der Lagerstätte abhängigen Längenfeldern in der Regel kein praktischer Werth beizulegen. Anders verhält sich dies bei dem künftig allein noch zulässigen Geviertfelde, welches vermöge seiner senkrechten Begrenzungsebenen durch die Vermessung und Absteinung in einer Weise erkennbar gemacht wird, daß der Bergwerkseigenthümer sich jederzeit sowohl auf der Oberfläche, als auch in der Grube mit Leichtigkeit die Ueberzeugung verschaffen kann, ob sein eigener Betrieb sich innerhalb der Feldesgrenzen bewegt und ob Grenzüberschreitungen Seitens Dritter stattgefunden haben. Es ist deßhalb zunächst Sache des Bergwerkseigenthümers, ob er zu seiner Sicherstellung die amtliche Vermessung seines Feldes vornehmen lassen will. Indeß haben auch die Eigenthümer angrenzender Bergwerke insofern ein wesentliches Interesse an der Vermessung, als sich bei derselben ergibt, ob etwa die Grenzen des neu verliehenen Feldes in ihr Feld hinübergreifen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch den Eigenthümern angrenzender Bergwerke die Befugniß zu dem Antrage auf Vermessung beizulegen. Dieselben müssen jedoch die Kosten tragen, da sie Antragsteller sind und das Geschäft zunächst in ihrem Interesse vollzogen wird.

Die Vermessung von Amtswegen eintreten zu lassen, würde nicht hinreichend motivirt sein.

Neue, von der Vermessungsurkunde abweichende Rechte können übrigens durch den Vermessungsakt als solchen nicht begründet werden, und namentlich erscheint es weder statthaft noch nothwendig, demselben die rechtlichen Wirkungen der gerichtlichen Grenzfestsetzung beizulegen.

Zu § 40 (39).

Die Fassung des § 40 beruht auf den vorstehenden Grundsätzen.

Das Vermessungsgeschäft ist durch einen staatlich geprüften Vermessungstechniker, als welcher der verpflichtete Geometer oder der in einem deutschen Staate concessionirte Markscheider gilt, vorzunehmen. Die Wahl desselben steht dem Antragsteller zu. Die Leitung der amtlichen Verhandlung muß der Bergbehörde vorbehalten bleiben.

Zu § 41 (40).

Die Zuziehung der hier bezeichneten Personen zu dem Vermessungstermine rechtfertigt sich durch das Interesse derselben zur Sache. Ein Rechtsnachtheil kann indeß mit der Vorladung der Vertreter angrenzender Bergwerke nicht verbunden werden; denn wenn sich bei der Vermessung Collisionen mit Nachbarfeldern herausstellen, welche nach den Verleihungsverhandlungen und den Rissen nicht bestanden, so können nur Irrthümer und Unrichtigkeiten obwalten, zu deren Beseitigung das Geeignete von der Behörde auch dann veranlaßt werden muß, wenn die Feldesnachbarn sich bei der Vermessungsverhandlung nicht betheiligt haben.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer, das Betreten ihrer Grundstücke bei der Vermessung und das Setzen der Lochsteine auf denselben gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten, ist hier als an dem geeignetsten Orte ausgesprochen.

Zum III. Titel.

Von dem Bergwerkseigenthum.

Gegenstand dieses Titels ist das durch die Verleihung ins Leben tretende Bergwerkseigenthum nach seinen verschiedenen rechtlichen Beziehungen. Das Berggesetz hat einestheils die Anwendbarkeit des allgemeinen bürgerlichen Rechts auf das Bergwerkseigenthum zu vermitteln, anderntheils den besonderen bergrechtlichen Inhalt des Bergwerkseigenthums erschöpfend zu behandeln. Nach diesem Gesichtspunkte befaßt sich der erste Abschnitt mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen und den hauptsächlichen, darunter begriffenen Rechten des Bergwerkseigenthümers. Hieran reihen sich im zweiten Abschnitte die Bestimmungen über die Zusammenlegung, die Feldestheilung und den Feldesaustausch. Diese Vorschriften gründen sich auf die im öffentlichen Interesse liegende Nothwendigkeit, daß jede Veränderung der Feldesgrenzen von der Bestätigung der Bergbehörde abhängig zu machen ist. Außerdem regeln sie für die Fälle der Zusammenlegung, der Feldestheilung und des Feldesaustausches die Rechte der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, sowie sonstigen dinglichen Berechtigungen. In Bezug auf Betrieb und Verwaltung unterliegt die Ausübung des Bergwerkseigenthums besonderen bergrechtlichen Anforderungen, welche im dritten Abschnitte enthalten sind. Der vierte Abschnitt endlich bezieht sich auf gewisse besondere Vorschriften, welche die rechtlichen Verhältnisse der Bergleute erheischen.

Zum ersten Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.

Zu § 42 (50).

Es entspricht der Natur des Bergwerkseigenthums und seiner Verwandtschaft mit dem Grundeigenthume, demselben die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen beizulegen.

Die Unabhängigkeit des Bergwerkseigenthums vom Grundeigenthum ergiebt sich zwar schon aus den Rechtsgrundlagen des Entwurfes, war aber gleichwohl hier noch besonders auszusprechen, um den rechtlichen Charakter des Bergwerkseigenthums durch das Gesetz selbst außer Zweifel zu stellen.

Zu §§ 43 und 44 (52 und 53).

Wenn dem Bergwerkseigenthum die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist, so müssen auf dasselbe auch die Grundsätze Anwendung finden, welche hinsichtlich der Eintragung des Eigenthumsrechts, der Vorzugs- und Unterpfandsrechte und der sonstigen dinglichen Berechtigungen an Liegenschaften zum Grund- und Pfandbuche maßgebend sind. Da das Bergwerkseigenthum eine untheilbare Sache darstellt, so war für den Fall, wo sich ein Bergwerk über mehrere Gemarkungen erstreckt, eine besondere Bestimmung über die zuständige Grund- und Pfandbuchbehörde zu treffen.

Die Ausschließung der Anfechtung auf Grund der Verkürzung rechtfertigt sich in Beziehung auf das Bergwerkseigenthum dadurch, daß der Kauf von Bergwerken und Bergwerksantheilen wegen des schwankenden Werths derselben stets mehr oder weniger ein gewagtes Geschäft ist.

Zu §§ 45 bis 48 (54 bis 57).

Von den die hauptsächlichsten Rechte des Bergwerkseigenthümers behandelnden §§ 45 bis 54 betreffen zunächst die §§ 45 bis 48 das ausschließliche Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht und dessen Umfang. Den ursprünglichen, nächsten Gegenstand dieses Rechtes, zu dessen Ausübung der Bergwerkseigenthümer alle erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen befugt ist, bildet das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral. Kommt dieses Mineral innerhalb des Feldes in den Halden eines früheren Bergbaues vor, so erstreckt sich das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht auch hierauf. Denn da derjenige, welchem ein verlassenes Bergwerk wieder verliehen wird, vorzugsweise veranlaßt und in der Lage ist, auch die alten Halden auszubeuten, so erscheint es sachgemäß, dem neu Beliehenen die Befugniß hierzu ohne Weiteres durch die Verleihungsurkunde beizulegen.

Aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen läßt sich indeß das Gewinnungsrecht des Bergwerkseigenthümers nicht unbedingt auf das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral beschränken. Mit Rücksicht auf das häufige Zusammenvorkommen der Mineralien stellt sich vielmehr die Nothwendigkeit heraus, unter gewissen Voraussetzungen das Recht des Bergwerkseigenthümers auch auf andere in der Verleihungsurkunde nicht benannte Mineralien auszudehnen. Indem nämlich der eigentliche Zweck eines jeden rationellen Bergbauunternehmens auf die Ausbeutung eines oder auch wohl einiger bestimmter, in der Verleihungsurkunde benannter Mineralien gerichtet ist, bedarf der Bergwerkseigenthümer zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes Schutz gegen Unternehmungen Dritter auf solche Mineralien, welche mit dem von ihm benutzten Mineral in einem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

derartigen Zusammenhange vorkommen, daß aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen nothwendigerweise eine gemeinschaftliche Gewinnung erfolgen muß. Wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, legt deßhalb der § 46 dem Bergwerkseigenthümer ein Vorrecht zum Muthen bei, welches indeß dritten Muthern gegenüber binnen einer vierwöchigen Ausschlußfrist ausgeübt werden muß. Auf diese Weise wird, ohne dem Bergwerkseigenthümer ein über den Zweck hinausgehendes Vorrecht einzuräumen, doch der bestehende Bergbau in erster Linie berücksichtigt und die ungestörte, vollständige Ausübung des durch die Verleihungsurkunde gewährten Rechts ermöglicht.

Ob im einzelnen Falle die Mineralien in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, kann im Zweifelsfalle nur durch die Entscheidung der Bergbehörde festgestellt werden, welche allein zur Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse zuständig ist. Im Gesetz selbst läßt sich hierüber eine für alle Fälle zutreffende Regel nicht aufstellen, und namentlich kann die Abgrenzung des Rechtes des Bergwerkseigenthümers nicht allgemein davon abhängig gemacht werden, ob die verschiedenen Mineralien auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen oder nicht, zumal der Begriff der Lagerstätte ein sehr schwankender ist und in der Praxis zu bedenklichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt.

Durch den Schlußsatz des § 46 soll jedem Zweifel über die Rechtssphäre des Bergwerkseigenthümers begegnet werden.

Dieselben Rücksichten auf einen ungestörten, rationellen Bergbaubetrieb, welche im Falle des § 46 das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen rechtfertigen, sind auch für die Behandlung des Falles maßgebend, wenn die Felder von Bergwerkseigenthümern, welche auf verschiedene Mineralien berechtigt sind, sich ganz oder theilweise überdecken, so daß innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen jeder Theil sein Mineral vermöge der Verleihungsurkunde zu gewinnen berechtigt sein würde. Ist in einem solchen Falle nach der Art des Vorkommens eine getrennte, selbständige Gewinnung jedes Minerals möglich, so genügen die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung des Gewinnungsrechtes. Nicht selten stellt sich aber bei den späteren Aufschlußarbeiten heraus, daß Mineralien, auf welche innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen verschiedene Verleihungen bestehen, ganz oder theilweise in einem solchen Zusammenhange mit einander vorkommen, daß sie nothwendigerweise aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Dieser Widerstreit kann dadurch nicht beseitigt werden, daß dem älter Beliehenen ein stärkeres Recht zugesprochen wird; denn hiermit wäre den allein in Betracht kommenden Forderungen der Bergtechnik und Bergpolizei nicht Genüge geleistet. Die richtige Lösung ist vielmehr darin zu finden, daß nach dem Vorschlage des § 47 jeder Bergwerkseigenthümer in diesem Kollisionsfalle als dem anderen gleichberechtigt behandelt und demnach für befugt erklärt wird, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils in soweit mit zu gewinnen, als nach der maßgebenden Entscheidung der Bergbehörde eine getrennte Gewinnung der Mineralien aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich ist. Da aber der Zweck dadurch, daß der eine Theil die Mineralien gemeinschaftlich gewinnt, erreicht wird, und daher das Recht des anderen Theils nicht noch weiter beschränkt werden darf, so folgt hieraus der fernere Grundsatz, daß die von dem Ersteren mitgewonnenen Mineralien dem ursprünglich Berechtigten auf sein Verlangen herausgegeben werden müssen. Dagegen hat dieser die Gewinnungs- und Förderungskosten zu erstatten, da er bei eigener Gewinnung mindestens die gleichen Kosten hätte aufwenden müssen.

Um sein Ausbeutungsrecht ausüben zu können, muß der Bergwerkseigenthümer bei seinem Betriebe auch solche Mineralien mitgewinnen und zu den Betriebszwecken verwenden, welche nicht unter das Berggesetz gehören. Es ist dies ein nothwendiges Mittel zum Zwecke des Bergbauunternehmens. Das Bergrecht hat deßhalb auch stets die Befugniß des Bergwerkseigenthümers hierzu anerkannt, ohne derselben einen Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers gegenüber zu stellen.

Der § 48 stellt die Grenze dieser Befugniß, der Natur der Sache und dem Zwecke gemäß, dahin fest, daß der Bergwerkseigenthümer vermöge des Rechts aus der Verleihung sich ohne Entschädigung des Grundeigenthümers diejenigen nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien aneignen darf, welche durch den Betrieb des

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bergwerks gewonnen und zu Zwecken des Betriebes verwendet werden. Wo dagegen diese zweifache Voraussetzung hinsichtlich der Art der Gewinnung und Verwendung nicht zutrifft, gelangt das ursprüngliche Recht des Grundeigenthümers dadurch zur Anerkennung, daß derselbe die Herausgabe der gewonnenen Mineralien verlangen kann. Die Verpflichtung zur Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten muß in diesem Falle dem Grundeigenthümer deßhalb auferlegt werden, weil der Bergwerkseigenthümer diese Mineralien erst durch die Gewinnung und Förderung zu Werthobjekten macht und der Grundeigenthümer auf die eigene Gewinnung mindestens die gleichen Kosten würde verwenden müssen.

Zu § 49 (58 u. 59).

Der § 49 gibt den Bergwerkseigenthümern, welche für ihre eigenen Bergwerke Aufbereitungsanstalten anlegen, aus dem Grunde noch einen besonderen, aus dem Bergwerkseigenthume fließenden gesetzlichen Titel für diese Anstalten, damit dieselben, als Zubehörden der Bergwerke, auch das Zwangsenteignungsrecht gegenüber dem Grundbesitzer behalten, welches für diese Aufbereitungsanstalten ebenso unentbehrlich ist, wie für die Bergwerke selbst, wenn zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse Anstalten errichtet werden, welche, wie z. B. Dampfkessel, Stauanlagen, Wassertriebwerke, nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bauordnungen, dem Wassergesetz, der Gewerbeordnung, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, oder anderen polizeilichen Beschränkungen unterworfen sind, so finden auf diese zum Bergwerksbetrieb gehörigen Anstalten die jenen besonderen Polizeivorschriften entsprechenden Verwaltungshandlungen der zuständigen administrativen und technischen Behörden Anwendung; damit aber gleichzeitig auch die in Betracht kommenden bergtechnischen und bergpolizeilichen Interessen gewahrt werden, soll in den geeigneten Fällen jene zuständige Behörde sich mit der Bergbehörde vorher ins Benehmen setzen.

Zu §§ 50 bis 53 (60 bis 63).

Das Bedürfniß, dem Bergwerkseigenthümer die Anlage von Hülfsbauen (Stollen, Schächten und ähnlichen bergbaulichen Anstalten) außerhalb seines Feldes gesetzlich zu gestatten und zu erleichtern, ergibt sich schon daraus, daß mitunter die Lage oder Ausdehnung eines Grubenfeldes, die Beschaffenheit des Gebirges, das Oberflächengelände ꝛc. nicht gestatten, eine bergbauliche Anlage innerhalb des Feldes selbst zu machen, so daß die Ausführung nothwendigerweise außerhalb der Feldesgrenzen erfolgen muß.

Indem der § 50 deßhalb dem Bergwerkseigenthümer kraft seiner Verleihung die Befugniß zur Anlage von Hülfsbauen gibt, unterscheidet derselbe zwischen Hülfsbauen im freien Felde und in den Feldern anderer Bergwerkseigenthümer; nur im letzteren Falle muß diese sich als eine gesetzliche Dienstbarkeit des öffentlichen Rechts darstellende Befugniß weiteren Beschränkungen unterliegen. Die gesetzlich auszusprechende Verpflichtung zur Gestaltung des Hülfsbaues kann zwar nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen von dem Nachweise unbedingter Nothwendigkeit abhängig gemacht werden, andererseits ist dieselbe aber mit Rücksicht auf den Zweck solcher Hülfsbaue und auf den Schutz des verpflichteten Bergwerks an die zweifache Voraussetzung zu knüpfen, daß einestheils der anzulegende Hülfsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des berechtigten Bergwerks bezweckt und anderntheils den eigenen Bergbau des belasteten Werkes weder stört noch gefährdet. Unter diesen Beschränkungen kann der Hülfsbau in fremdem Felde um so unbedenklicher gestattet werden, als daraus weder eine Berechtigung zum Mitgebrauche der fremden Grubenbaue erwächst, noch sonst für den Betrieb des belasteten Bergwerks Beschränkungen entstehen oder sonstige Nachtheile zu befürchten sind. Ueberdies legt der § 52 den Hülfsbauberechtigten die ausdrückliche Verpflichtung auf, für allen zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten.

Die rechtlichen Verhältnisse des Hülfsbaues erhalten dadurch eine einfache Gestalt, daß der Hülfsbau als Zubehör des berechtigten Bergwerks resp. der berechtigten Bergwerke behandelt wird und als solcher an allen Rechten und Lasten des letzteren Theil nimmt.

Die Vorschrift des § 51, wonach im Streitfalle die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Gestattung des Hülfsbaues zu entscheiden hat, rechtfertigt sich dadurch, daß es sich hierbei nur um bergtechnische Fragen handelt und daher ein ähnliches Verhältniß vorliegt, wie bei der Frage über die Nothwendigkeit der Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Vorschriften des § 53 über die Benutzung der bei Ausführung eines Hülfsbaues gewonnenen Mineralien gründen sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze und auf die Billigkeitsrücksicht, dem Eigenthümer des belasteten Bergwerks durch die unentgeltliche Herausgabe der fraglichen Mineralien eine gewisse Gegenleistung für die ihm auferlegte Eigenthumseinschränkung zu gewähren.

Zu § 54 (64).

Im Zusammenhange mit den vorhergehenden Ausflüssen des Bergwerkseigenthums stellt der § 54 das Recht des Bergwerkseigenthümers zur Benutzung fremden Grundeigenthums grundsätzlich fest, während die weitere Ausführung in den V. Titel verwiesen ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch.

Zu den §§ 55 bis 58 (41 bis 43 u. 49).

Die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, über welche bisher keine Bestimmungen bestanden, ist eine Einrichtung, welche aus technischen, wirthschaftlichen und bergpolizeilichen Gründen sehr zweckmäßig und unter Umständen unerläßlich sein kann.

Der Zweck der in dem Entwurfe auf eine feste Rechtsgrundlage gestellten Zusammenlegung ist dahin gerichtet, als Einzelwerke bestehende Bergwerke derart zu einem Ganzen zu vereinigen, daß sie in jeder Beziehung nur noch als ein einziges einheitliches Werk, als neues Rechtsobjekt behandelt werden. Diese Veränderung gibt sich namentlich darin zu erkennen, daß die Zusammenlegung ein in der Regel über das gesetzlich zulässige Einheitsmaß hinausgehendes Feld schafft, daß die Rechte der Inhaber von Unterpfands- und Vorzugsrechten und sonstiger dinglicher Berechtigungen eine Veränderung hinsichtlich des Gegenstandes erleiden und daß das zusammengelegte Werk auch in Bezug auf den Betrieb, die Verwaltung, Besteuerung 2c. nur als eines behandelt wird.

Der Zusammenlegungsakt bedarf der notariellen Abfassung, weil derselbe in Verbindung mit der amtlichen Bestätigung und den Verleihungsurkunden der Einzelwerke den Berechtigungstitel für das zusammengelegte Bergwerk bildet und eventuell die Berichtigung des Grund- und Pfandbuchs auf Grund desselben erfolgt. Der Zusammenlegungsakt besteht in einem Vertrage, wenn die zusammenzulegenden Werke verschiedene Eigenthümer haben, in einem Beschlusse, wenn dieselben sich in den Händen der nämlichen Mitbetheiligten befinden, in einer einfachen Erklärung, wenn dieselben einem Alleineigenthümer gehören.

Der dem Zusammenlegungsakte beizufügende Situationsriß hat die Bestimmung, das durch die Zusammenlegung entstehende Feld auf Grund der Situationsrisse der Einzelfelder darzustellen.

Für gewisse Fälle den Inhabern von Unterpfands- und Vorzugsrechten oder sonstiger dinglichen Berechtigungen nur ein beschränktes Widerspruchsrecht einzuräumen, wie dies im Preußischen Berggesetze insbesondere mit Rücksicht auf die Gewerkschaften des alten Rechts mit verliegenschafteten Kuxen geschehen mußte, liegt kein Bedürfniß vor, vielmehr erscheint es — wie es schon in den einleitenden Bemerkungen hervorgehoben — unbedenklich, die Zusammenlegung in allen Fällen von der Zustimmung der etwa vorhandenen Berechtigten obiger Art abhängig zu machen.

Die Zusammenlegung kann indeß nicht unbedingt der freien Entschließung der Betheiligten überlassen werden. Derselben dürfen vor allem Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, und sie ist deßhalb namentlich unstatthaft, wenn sie eine Feldessperre herbeiführen und dadurch wohlthätige Konkurrenzunternehmungen verhindern würde. Ferner ist es erforderlich, daß die zusammenzulegenden Felder aneinander grenzen und zwar muß diese Begrenzung bei Geviertfeldern auf der Oberfläche stattfinden, während es bei Längenfeldern genügt, daß dieselben, wenn auch nicht in der Tagesprojektion, so doch in einer tieferen Sohle, mit einander in Berührung kommen.

Zu § 59 (51).

Feldestheilung und Feldesaustausch bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung der Bergbehörde, weil hier, wie bei der Zusammenlegung, öffentliche, namentlich allgemeine bergbauliche oder auch bergpolizeiliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Interessen zu wahren sind und eine Veränderung des vom Staate verliehenen Bergwerkseigenthums in Frage steht. Die Bestätigung ist indeß nur davon abhängig zu machen, daß öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Das Verfahren vor und bei der Bestätigung ordnet sich zweckmäßig durch sinngemäße Anwendung der für die Zusammenlegung in den §§ 56 und 58 ertheilten Vorschriften.

Zum dritten Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Zu §§ 60 und 61 (65 u. 66).

Wie gegenwärtig die Verhältnisse der Bergwerksindustrie stehen, reicht es vollkommen aus, den Bergwerkseigenthümer zum Betriebe seines Werkes nur für den Fall zu verpflichten, daß der Unterlassung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, z. B. die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder die allgemeinen Bedürfnisse der Verbraucher darunter leiden. Daß die öffentlichen Interessen auch in diesem Punkte gewahrt werden müssen, hängt so wesentlich mit der allgemeinen Bergbaufreiheit zusammen, daß die Ausscheidung der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien aus dem Verfügungsbereiche des Grundeigenthümers sich überhaupt nicht würde rechtfertigen lassen, wenn nicht gleichzeitig, soweit die öffentlichen Interessen dies erheischen, von dem Beliehenen die Benutzung der Mineralien gefordert und nöthigenfalls erzwungen würde.

Daß andererseits die gesetzliche Betriebspflicht nicht über das Maß der öffentlichen Interessen ausgedehnt wird, entspricht dem grundsätzlich anzuerkennenden freien Verfügungsrechte des Bergwerkseigenthümers und der Rücksicht, daß kein Zwang zu einem unwirthschaftlichen oder unzeitigen Betriebe ausgeübt werden darf.

Auf vorstehenden Gesichtspunkten beruht die dem Bergwerkseigenthümer im § 60 auferlegte Verpflichtung zum Betriebe, wenn die Aufforderung hierzu von der Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erlassen wird. Ob solche Gründe vorliegen, kann der Natur der Sache nach nur der Entscheidung der Bergbehörde vorbehalten bleiben.

Der Zweck jener Aufforderung bringt die Nothwendigkeit mit sich, daß für den Fall der Nichtbefolgung die Entziehung des Bergwerkseigenthums angedroht und daß der Bergbehörde, wie im § 60 geschieht, die Befugniß beigelegt wird, diese Androhung nach Vorschrift des VI. Titels in Vollzug zu setzen.

Die Frist von sechs Monaten ist ausreichend, um die Vorbereitungen zur Eröffnung des Betriebes treffen zu können.

Die den Bergwerkseigenthümern in § 61 allgemein zur Pflicht gemachte vorgängige Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung ist deßhalb erforderlich, damit die Bergbehörde den Betrieb polizeilich überwachen und namentlich darauf halten kann, daß derselbe nach einem Betriebsplane und durch einen befähigten Betriebsführer unternommen wird.

(Zu §§ 62 bis 65 (67 bis 70).

Von der Vorschrift des § 67 des Preußischen Berggesetzes, wornach die Bergwerksbesitzer ausnahmslos zur Vorlage eines Betriebsplanes verpflichtet sind, weicht der § 62 des Entwurfs insofern ab, als es in das Ermessen der Bergbehörde gestellt sein soll, die Einreichung eines Betriebsplanes anzuordnen.

Diese Bestimmung erscheint insbesondere mit Rücksicht auf die nach § 167 des Entwurfs den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes unterliegenden, auf Stein- und Erdarten berechtigten Gruben, deren Betrieb zum Theil höchst einfacher Natur ist, gerechtfertigt.

Von der Vorlage eines Betriebsplanes soll indeß von der Bergbehörde auch hinsichtlich dieser oder sonstiger unbedeutender Gruben nur insoweit abgesehen werden, als dies mit der Sicherung einer wirksamen bergpolizeilichen Aufsicht verträglich ist. Es wird deßhalb in der Regel daran festgehalten werden, daß der Bergwerksbetrieb nur auf Grund eines von der Bergbehörde in polizeilicher Hinsicht geprüften und derselben zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegten Betriebsplanes erfolgen darf, zumal die Betriebsführung auf Grund eines amtlich geprüften Betriebsplanes im Interesse des Bergwerksbesitzers selbst liegt. Denn es ist dies das am wenigsten belästigende Mittel zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht; dasselbe sichert den Bergwerksbesitzer namentlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vor unvorhergesehenen Eingriffen der Behörde in den Betrieb und vor den hieraus erwachsenden finanziellen Nachtheilen, während die Behörde ihrerseits der lästigen Verpflichtung überhoben ist, sich durch häufig wiederholte Befahrungen zu überzeugen, daß der Betrieb nach den Vorschriften der Bergpolizei geführt wird. Es handelt sich demnach bei der Prüfung des Betriebsplans um eine Vorbeugungsmaßregel, bei welcher die Wahrung der bergpolizeilichen Rücksichten mit dem Privatinteresse des Bergwerksbesitzers Hand in Hand geht.

Dem letzteren ist überdies vollster Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Behörde in seinen Betrieb und gegen nachtheilige Verzögerungen bei der Prüfung des Betriebsplanes gewährt. Denn in ersterer Beziehung hat diese Prüfung sich nach § 62 auf die im § 150 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken, und in der anderen Hinsicht ordnet der § 63 ein genaues Verfahren an, welches mit wesentlicher Zeit- und Arbeitsersparniß den Vortheil verbindet, daß der Betriebsplan auf etwaigen Einspruch der Bergbehörde erst nach Anhörung des Bergwerksbesitzers abgeändert werden kann.

Um ferner dem Umstande gerecht zu werden, daß häufig in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich sind, und daher die vorgängige polizeiliche Prüfung solcher Abänderungen ohne Schaden oder Gefahr nicht herbeizuführen sein würde, erklärt der § 64 es in solchen Fällen für ausreichend, daß die Abänderungen des Betriebsplanes binnen der nächsten 14 Tage der Bergbehörde angezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 62 bis 64 können unter Umständen so gemeingefährliche Folgen haben, daß es unbedingt erforderlich ist, der Bergbehörde, unabhängig von der nach § 159 eintretenden Bestrafung, die Befugniß zur Einstellung eines solchen gesetzwidrigen Betriebes einzuräumen (§ 65).

Zu § 66 (71).

Wie die Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerkes (§ 61), so ist auch die im § 66 vorgeschriebene Anzeige von der Außerbetriebsetzung nothwendig, damit die Bergbehörde ihr polizeiliches Aufsichtsrecht wirksam ausüben und insbesondere darüber wachen kann, daß das Bergwerk nicht in einem gemeingefährlichen Zustande verlassen, sondern daß für die Sicherstellung der Baue und der Oberfläche gesorgt wird.

Zu § 67 (72).

Zuverlässige und vollständige Grubenbilder gehören zu den wesentlichsten Hülfsmitteln des Bergbaues. Durch den § 67 wird deshalb in allen Fällen, wo der Betrieb nur auf Grund eines geprüften Betriebsplanes erfolgen darf, den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung zur Anfertigung und Nachtragung von Grubenbildern auferlegt und zugleich über die Aufbewahrung der letzteren Bestimmung getroffen.

Die Grubenbilder dürfen nur von Personen, welche zur Ausführung von Markscheiderarbeiten befähigt sind, angefertigt werden. Da in Baden den Bergbautreibenden keine staatlich geprüften Markscheider zur Verfügung stehen, so ist es nothwendig, daß die Anfertigung von Grubenbildern, als welche — wie in Elsaß-Lothringen — auch Werksbeamte zuzulassen sind, ihre Befähigung zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten der Bergbehörde nachweisen.

Zu §§ 68 bis 71 (73 bis 77).

Die Vorschriften der §§ 68 bis 70, wonach der Bergwerksbetrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit hierzu befähigter Personen geführt werden darf, finden ihre Begründung darin, daß die großen Gefahren, welche fast mit jedem Bergwerksbetriebe für die Arbeiter und das Publikum verknüpft sind, nur durch eine sachkundige Betriebsführung, durch Kenntniß und Anwendung der Regeln der Bergtechnik und durch pünktliche Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften vermindert werden können.

Der § 71 beruht darauf, daß der Zweck, welchen die Anstellung befähigter, technischer Werkbeamten hat, nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn diese Beamten zugleich für die Ausführung der Betriebspläne, sowie aller im Gesetze enthaltenen oder sonst gesetzmäßig ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich gemacht werden.

Obgleich kaum angenommen werden kann, daß Bergwerksbesitzer oder Werksbeamte sich der im letzten Satze des § 71 ausgesprochenen, in der Natur der Sache liegenden Verpflichtung entziehen sollten, so erscheint es doch, um jeden Zweifel zu beseitigen, zweckmäßig, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 72 (78).

Da die Befahrung und Besichtigung der Bergwerke zur Ausbildung in dem Bergfache unerläßlich ist, so liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Bergwerksbesitzer für verpflichtet erklärt werden, die Benützung dieses Ausbildungsmittels den durch einen amtlichen Fahrschein legitimirten Personen zu gestatten.

Zur Begründung dieser Verpflichtung bedarf es einer gesetzlichen Vorschrift.

Zu § 73 (79).

Die gesetzliche Verpflichtung des Bergwerkbesitzers zur Beschaffung des statistischen Materials rechtfertigt sich durch den anerkannt großen Werth einer zuverlässigen Bergwerksstatistik. Die Bergwerksbesitzer waren seither schon gehalten, der Bergbehörde die statistischen Nachrichten, welche zur Aufstellung der Reichs-Montanstatistik dienen, vorzulegen.

Zum vierten Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Zu den §§ 74 bis 79 (80 bis 84 und 93).

Die Vorschriften dieses Abschnittes beziehen sich auf den zwischen den Bergleuten und ihren Arbeitgebern bestehenden Vertrag und die hiermit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Unter diesen Bergleuten im Sinne des Gesetzesentwurfs sind solche Arbeiter zu verstehen, welche in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben oder Brüchen beschäftigt sind.

Von den Bestimmungen der Gewerbeordnung finden nach § 154 Absatz 3 auf die Bergarbeiter nur die §§ 115 bis 119 (Lohnzahlung), die §§ 135 bis 139b. (Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) und die §§ 152 und 153 (Koalitionsrecht) entsprechende Anwendung, nicht aber die wichtigen Vorschriften dieses Gesetzes über die sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es erscheint daher geboten, fragliche Beziehungen zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten — wie dies in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen ꝛc. geschehen — in dem Berggesetze zu regeln. Diesen Zweck sollen die Vorschriften der §§ 76 und 77 erfüllen; dieselben entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung. Durch den § 78 soll die Bestimmung des § 113 der Gewerbeordnung auch auf die Bergleute ausgedehnt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zur Führung von Arbeiterlisten soll dazu dienen, die Ueberwachung der auf die Bergarbeiter bezüglichen Vorschriften zu erleichtern.

Zum IV. Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

Dieser Titel behandelt das Gewerkschaftsrecht, d. h. die dem deutschen Bergrechte eigenthümliche in der Praxis und Wissenschaft ausgebildete Rechtseinrichtung der gewerkschaftlichen Bergbaugesellschaft.

Die Beibehaltung dieser althergebrachten Einrichtung wird in der Einleitung der Begründung zu dem Preußischen Berggesetze folgendermaßen erläutert.

„Die in neuerer Zeit wiederholt angeregte Frage, ob die Beibehaltung einer besonderen Gesellschaftsform für den Bergbau gegenwärtig überhaupt noch nothwendig oder zweckmäßig sei, ist eingehend geprüft worden, hat aber in Uebereinstimmung mit den ungetheilten Wünschen der Bergbautreibenden aus überwiegenden wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen und namentlich auch deßhalb bejaht werden müssen, weil das gewerkschaftliche Verhältniß bei der Mehrzahl der bestehenden Bergwerke bereits ausgebildet ist und nicht wieder seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet werden kann, um lediglich den als unzulänglich und ungeeignet erkannten allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts unterworfen zu werden."

In Baden bestehen zwar gegenwärtig keine gewerkschaftlich organisirten Bergbaugesellschaften und kommt sonach einer der hauptsächlichsten Gründe, welche für eine berggesetzliche Regelung des Gewerkschaftswesens sprechen nicht in Betracht. Gleichwohl erachtet es die Großh. Regierung für wünschenswerth, daß das Gewerk-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schaftsrecht in das Berggesetz aufgenommen werde und zwar vorzugsweise deßhalb, weil unbestrittenermaßen keine der übrigen Gesellschaftsformen sich für den Bergbau so vollkommen eignet wie die Gewerkschaft und demzufolge angenommen werden muß, daß die Mitbetheiligten von bergbaulichen Unternehmungen, welche auf Grund des neuen Gesetzes ins Leben treten, in dem einen oder anderen Falle die Bildung einer Gewerkschaft jedem anderen Gemeinschaftsverhältnisse vorziehen werden. Es ist deßhalb — wie in dem Preußischen Berggesetze und dessen Nachbildungen (mit Ausnahme des Gesetzes für Gotha) im IV. Titel des Entwurfs die Gewerkschaft als gesetzliche Regel für das Verhältniß der Mitbetheiligten eines Bergwerks hingestellt. Anderseits räumt aber der Entwurf in Uebereinstimmung mit den vorgenannten Berggesetzen, den Unternehmern volle Freiheit ein, statt der gewerkschaftlichen irgend eine andere Gesellschaftsform oder auch das civilrechtliche Miteigenthum durch besonderen Vertrag zu wählen.

In der Begründung zum Preußischen Berggesetze ist zu dem über die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes handelnden Titel u. A. Folgendes ausgeführt:

„Das Berggesetz hat die Aufgabe, die Gewerkschaft in ihrer Besonderheit nicht blos zu erhalten, sondern auch weiter auszubilden und den Gesellschaftsformen anzureihen, welche das industrielle Leben der Neuzeit hervorgerufen hat.

Die Gründe für diese Behandlung der Gewerkschaft lassen sich dahin zusammenfassen, daß die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Gewerkschaft sich aus den wirthschaftlichen und rechtlichen Bedürfnissen des Bergbaues naturgemäß entwickelt haben und denselben noch heute entsprechen, daß dagegen für die besonderen Verhältnisse der Bergwerksindustrie die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze über Miteigenthum und Gesellschaftsvertrag in der Regel nicht ausreichen oder passen und auch die Gesellschaftsformen des neueren Rechts nur ausnahmsweise geeignet sind.

Der Bergbau ist ein industrielles Unternehmen, welches vorzugsweise von der Neigung, Vermögenskraft und Lebensdauer des Einzelnen unabhängig bleiben und auf ausdauernde Thätigkeit und nachhaltige Mittel rechnen muß, um den technischen Schwierigkeiten und den eintretenden Elementarereignissen gewachsen zu sein und einen rationellen gewinnbringenden Betrieb zu ermöglichen, welcher nicht in Raubbau ausartet, sondern neben dem Abbau vorsorglich auch Vorrichtungsarbeiten für die Zukunft ausführt. Der Bergbau verlangt deßhalb Stätigkeit und beträchtliche Geldmittel, deren Beschaffung in der Regel nicht in dem Willen und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen liegt.

In dieser Beziehung würde also das Princip der Aktiengesellschaft den Interessen des Bergbaues entsprechen. In einem anderen ebenso wichtigen Punkte ist dieß aber nicht der Fall. Ein bestimmtes Grundkapital, welches zum Wesen des Aktienunternehmens gehört, entspricht nämlich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen des Bergbaues nicht. Bei der ersten Eröffnung eines Bergwerks fehlt meistentheils noch die thatsächliche Grundlage für eine Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals. Aber selbst bei einem völlig aufgeschlossenen Bergwerke läßt sich das erforderliche Betriebskapital im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit überschlagen; denn kein anderer Industriezweig ist in dem Maße von Ereignissen abhängig, welche sich jeder Berechnung entziehen, wie der Bergbau. Sein Ertrag ist von der wechselnden Beschaffenheit des Mineralvorkommens, von Störungen in den Lagerungsverhältnissen, von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Naturereignissen und Unglücksfällen, von allgemeinen Absatzverhältnissen, selbst von polizeilichen Rücksichten, welche die Einstellung eines Betriebes trotz seiner Unvortheilhaftigkeit verbieten können, so abhängig, daß jedes Bergwerk plötzlich aus dem Zustande reicher Ausbeute in denjenigen der Zubuße gerathen kann. Ebenso unerwartet können günstige Aufschlüsse oder sonstige Glücksfälle bei dem Betrieb jeden Kostenzuschuß entbehrlich machen.

Es paßt daher nicht, ein derartiges Unternehmen auf ein im Voraus willkürlich gegriffenes Grundkapital zu stützen. Letzteres wird entweder nicht ausreichen oder über das Bedürfniß hinausgehen, und im ersteren Falle wird die Existenz des Werkes von außerordentlichen Auskunftsmitteln abhängig werden, während im anderen Falle Geldkräfte über Bedarf für das Unternehmen gefesselt werden.

Der Bergbau ist vielmehr darauf hingewiesen, laufende Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, solange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Seine Bedürfnisse wechseln fortwährend; bald sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, aber nur auf kurze Zeit, bald in geringeren Beträgen, aber für eine lange Dauer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erforderlich. In dem einen Falle bewendet es bei Zuschüssen für die erste Anlage, in einem anderen Falle muß der periodisch gezogene Gewinn vielleicht zu wiederholten Malen, ganz oder theilweise als Zubuße wieder eingeschossen werden. Hierauf beruht die bewährte Einrichtung des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußanlage und Ausbeutevertheilung. Der Gewerke schießt nicht, wie der Aktionär, ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein, sondern leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber auch seine Einlagen wieder zurück, sobald Ausbeute vertheilt wird, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital für die Dauer des Geschäftsbetriebs nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne Theil nimmt. Für die Gewerkschaft paßt daher auch nicht, was für die Aktiengesellschaft in Bezug auf jährliche Bilanz, Bildung des Reservefonds und Dividendenvertheilung gilt.

Der Gewerke ist zwar nicht, wie der Aktionär, in der Lage, seine Betheiligung an dem Unternehmen von vornherein auf ein bestimmtes Kapital zu beschränken; allein er ist auch andererseits nicht, wie der Aktionär zur Leistung eines bestimmten Kapitals verpflichtet, sondern kann sich jederzeit von weiteren Beiträgen durch Aufgeben seines Antheils befreien. So lange letzteres nicht geschieht, haftet der Gewerke seiner Gewerkschaft für die Beiträge mit seinem ganzen Vermögen und hierin liegt wiederum eine wesentliche Gewähr für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsgelder und den Fortbestand des Unternehmens.

Außerdem wird der Gewerke durch diese Art der Betheiligung persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hineingezogen, als der Aktionär, welcher nur einen untergeordneten Einfluß auf die Verwendung seiner Kapitalanlage auszuüben im Stande ist. Die Erfahrung der neueren Zeit hat deßhalb auch gelehrt, daß die Errichtung zahlreicher Aktien- und Kommanditgesellschaften dem Bergbau zwar reiche Kapitalkräfte zugeführt, aber die Bürgschaften für deren zweckmäßige Verwendung vermindert und Mißtrauen erzeugt hat. Es entspricht deßhalb auch in dieser Beziehung den Interessen des Bergbaues, daß die gewerkschaftliche Verfassung den Gewerken eine größere Betheiligung an dem Geschäftsbetriebe einräumt und zu diesem Behufe die Gewerkenversammlung zu einem die Verwaltung überwachenden und in allen wichtigen Angelegenheiten entscheidenden Organe der Gewerkschaft macht, auch dem einzelnen Gewerken ein Recht auf Anrufung der richterlichen Entscheidung gegen die Beschlüsse der Mehrheit einräumt. Hierneben können die Vortheile einer einfachen, für rasches und energisches Handeln geeigneten Verwaltung sehr wohl erreicht werden, wenn die Geschäftsführung und die Vertretung nach Außen in die Hand eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes gelegt wird.

Als nothwendige Folge der Uebertragung der Rechte einer juristischen Person auf die Gewerkschaft muß der Grundsatz zur Geltung gelangen, daß für die der Gewerkschaft obliegenden Schuldverbindlichkeiten nur das gewerkschaftliche Vermögen, nicht aber der einzelne Gewerke persönlich dem Gläubiger verhaftet ist. Gegründete Bedenken stehen diesem bereits in den neueren deutschen Berggesetzen unbedingt anerkannten Grundsatze nicht entgegen; derselbe bedroht weder den Kredit der Gewerkschaften, noch bringt er das Publikum dem Bergbau gegenüber in eine nachtheilige, Rechtskränkungen erzeugende Lage.

Während der Kredit des Bergbaues unter dieser Rechtsanschauung nicht leidet, würde andererseits der Grundsatz der persönlichen Haftbarkeit von der Betheiligung am Bergbau zurückschrecken und das Kapital von demselben abwenden. Denn kein Gewerke will der Gefahr ausgesetzt sein, noch nachträglich, nachdem er sein Verhältniß zur Gewerkschaft rechtsgiltig gelöst und bis dahin allen Verpflichtungen gegen dieselbe entsprochen hat, für gewerkschaftliche Schulden in Anspruch genommen zu werden, welche während der Zeit seiner Betheiligung entstanden sind. Aber auch der Gläubiger würde häufig nicht im Stande sein, seinen Anspruch gegen die Person der einzelnen Gewerke zu verfolgen, namentlich dann nicht, wenn es sich nach Verlauf von Jahren darum handelt, festzustellen, wer zur Zeit der Entstehung des Anspruches Mitbetheiligter der Gewerkschaft gewesen ist. Ueberdies wäre es eine unverkennbare Härte, den Gewerken persönlich für Schuldverbindlichkeiten verantwortlich zu machen, welche nach der gewerklichen Verfassung von dem Repräsentanten oder von der Mehrheit, vielleicht gar gegen seinen Willen, eingegangen sind.

Schließlich darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der einzelne Gewerke der Gewerkschaft gegenüber mit seinem Vermögen für die Beiträge einsteht, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlich sind, und diese persönliche Haftbarkeit nur durch Hingabe seines Antheils zum Verkauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abwenden kann. Hierin liegt unverkennbar eine wesentliche Vermehrung der durch das Vermögen der Gewerkschaft selbst dargebotenen Sicherheit."

In Titel IV ist der Stoff in der Weise geordnet, daß die §§ 80 bis 86 die rechtliche Natur der Gewerkschaft im Allgemeinen, die §§ 87 bis 93 das Rechtsverhältniß des einzelnen Gewerken, die §§ 94 bis 99 die Beschlußfassung der Gewerkschaft, die §§ 100 bis 111 die Vertretung der Gewerkschaft, die §§ 112 bis 114 die Beitreibung der Beiträge der Gewerken behandeln und der § 115 mit einer Bestimmung über den freiwilligen Verzicht auf die Antheile schließt.

Zu § 80 (94).

Die den Mitbetheiligten eines Bergwerks nach § 116 zustehende Befugniß, unter Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer ihre Rechtsverhältnisse vertragsmäßig zu regeln, reicht für sich nicht aus, um der Gewerkschaft diejenige Autonomie zu gewähren, welche zur Entwickelung ihres Rechtslebens und zur Förderung ihrer wirthschaftlichen Zwecke nothwendig ist.

Stimmeneinhelligkeit würde innerhalb der Gewerkschaft statt der Mehrheit die Minderheit zur Herrschaft bringen. Der Gewerkschaft muß daher gestattet werden, ihre Rechtsverhältnisse mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Antheile durch ein Statut festzustellen. Hierbei ist für den Schutz der Minderheit und der öffentlichen Interessen hinreichend gesorgt, wenn die §§ 81 bis 93, auf welchen die rechtliche Natur der Gewerkschaft und das Rechtsverhältniß des einzelnen Gewerken beruht, desgleichen die §§ 106 bis 111, welche die Vertretung der Gewerkschaft nach Außen regeln, von der Autonomie ausgeschlossen werden.

Die vorgeschriebene notarielle Form des Statuts entspricht der Bedeutung, welche der Akt für die Mitbetheiligten der Gewerkschaft, wie für das mit derselben verkehrende Publikum hat, und gewährleistet eine sorgfältige Prüfung der in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen auf ihre gesetzliche Zulässigkeit.

Die schon mit Rücksicht auf den Absatz 3 des § 98 d. E. nothwendige Bestätigung des Statuts durch die Bergbehörde wird nicht erfolgen können, wenn das Statut den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht. Außerdem wird die Bestätigung eines Statuts davon abhängig sein, daß in demselben nicht Bestimmungen enthalten sind, welche sich als mißbräuchliche Vergewaltigung der Minderheit herausstellen. Dagegen ist eine bevormundende Kritik der im Statut niedergelegten Beschlüsse der Gewerkschaft gänzlich ausgeschlossen.

Zu § 81 (95).

Die Bestimmung im § 81 entspricht dem für die Aktiengesellschaft maßgebenden Grundsatze.

Zu § 82 (96).

Der § 82 bestätigt im Anschlusse an das Recht der Aktiengesellschaften die selbstständige Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft, ihre Befähigung, vor Gericht zu klagen und belangt zu werden.

Zu § 83 (98).

Die Verpfändung und sonstige dingliche Belastung des Bergwerks unterliegt lediglich der verfassungsmäßigen Beschlußnahme der Gewerkschaft und kann sich nur auf das Bergwerk als Ganzes beziehen, da ein ideeller Antheil eines Bergwerks nicht mehr besessen, also auch nicht mehr verkauft werden kann und ebenso ein reeller Theil des Bergwerks sich nicht zu einer einseitigen Verfügung der Gewerkschaft eignet, weil die Feldestheilung von der Bestätigung der Bergbehörde abhängt und unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses unzulässig ist.

Zu §§ 84 und 85 (99 und 100).

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gewerkschaft und haben der Hauptsache nach bereits oben ihre nähere Begründung gefunden.

Zu § 86 (101).

Es dient wesentlich zur Vereinfachung des Rechtsverkehrs, wenn die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile (für welche die kurze und geläufige Bezeichnung „Kuxe" beibehalten ist) nicht von einer Festsetzung der Betheiligten in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht, sondern im Gesetze selbst bestimmt wird.

Eine Eintheilung in 100, beziehungsweise 1000 Kuxe, bei welchen von einer Untereintheilung eines Kuxes

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gänzlich abgesehen ist, genügt dem Bedürfniß vollständig. Die Untheilbarkeit der Kuxe stimmt mit derjenigen der Aktien überein.

Die Fahrnißeigenschaft der Gewerkschaftsantheile entspricht sowohl Rücksichten der Zweckmäßigkeit als auch der rechtlichen Natur des Antheilverhältnisses.

Zu § 87 (102).

Der Natur des gewerkschaftlichen Verhältnisses entsprechend, wird durch den Gesellschaftsantheil das Maß der Rechte und Pflichten des einzelnen Gewerken bestimmt.

Wie die allgemeine Fassung des § 87 und die Verweisung auf die §§ 112 und 113 ergibt, haftet der Gewerke für seine Beiträge mit seinem Vermögen, so lange er nicht seinen Antheil zum Verkaufe behufs Befriedigung der Gewerkschaft hingibt.

Zu § 88 (103 und 110).

Um die Mitgliedschaft und das Betheiligungsverhältniß in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsantheilen zu befördern, ist in sinngemäßer Anwendung des über die Aktien auf Namen zu führenden Aktienbuches (Art. 182, 183 und 220 des Handels-G.-B.) die Führung eines Gewerkenbuches erforderlich. Es entspricht dem Grundsatze der Selbstverwaltung und dem Bedürfnisse nach Verkehrserleichterung, daß dieses Geschäft, sowie die Ausfertigung der Antheilscheine von der Gewerkschaft selbst und zwar, wenn das Statut nichts Anderes bestimmt, von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande besorgt wird (vergl. §§ 104 und 107).

Auf den Inhaber statt auf einen bestimmten Namen lautende Antheile sind mit dem Wesen und dem Zwecke der Gewerkschaft nicht verträglich und daher auszuschließen.

Durch den vierten Absatz des § 88 wird dem Mißbrauche vorgebeugt, welcher mit mehreren, über denselben Antheil ausgefertigten Antheilscheinen getrieben werden könnte. Hinsichtlich der Kraftloserklärung der Kuxscheine finden bis zur Regelung dieser Materie im bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften der §§ 105, 109 und 110 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, Anwendung.

Zu § 89 (104).

Da es nicht im Interesse des Bergbaues liegt, die Gewerken rechtlich so aneinander zu binden, wie es bei den Theilnehmern der landrechtlichen Gesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft der Fall ist, so muß dem Gewerken die Veräußerung seines Antheils ohne Einwilligung der Mitgewerken gestattet sein (vergl. auch Art. 220 und 182 des Handels-G.-B.).

Zu § 90 (105).

Die Bestimmungen über die Uebertragung der Kuxe entsprechen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die für die Umschreibungen im Gewerkenbuch angegebenen Erfordernisse sichern die Richtigkeit des Letztern-

Zu § 91 (106).

Nach Art. 183 und 220 des Handelsgesetzbuches werden bei der Kommandit-Aktien- und bei der Aktien gesellschaft der Gesellschaft gegenüber nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Der § 91 schließt sich hieran mit der Aenderung an, daß durch die Eintragung in das Gewerkenbuch nur die Legitimation zur Ausübung der Rechte des Kuxeigenthümers begründet wird. Diese Aenderung ist bei der Gewerkschaft deßhalb nothwendig, weil der Gewerke, anders wie der Aktionär, zu fortlaufenden Leistungen verpflichtet ist, und der Anspruch der Gewerkschaft auf letztere nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Gewerke sich in das Gewerkenbuch eintragen läßt.

Zu § 92 (107).

Eine fernere Sicherheit für die Leistung der beschlossenen Beiträge erhält die Gewerkschaft durch § 92, welcher sich dem ähnlichen Grundsatze des Handelsgesetzbuches (Art. 184b. und 219) anschließt.

Zu § 93 (108).

Die hier vorgeschriebene Form der Verpfändung von Gewerkschaftsantheilen enthält abweichend von den Vorschriften des Landrechts (vergl. Art. 2074 f.) eine zweckmäßige Erleichterung der Verpfändung von Kuxen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die Pfändung der Kuxe anbetrifft, so finden die Bestimmungen der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung, ohne daß es besonderer Vorschriften, wie nach § 109 des Preußischen Berggesetzes bedarf.

Zu § 94 (111).

Nach § 94 haben die Gewerken ihre Beschlüsse in Versammlungen zu fassen. Daß hierdurch die Beschlußfassung durch Rundschreiben und Briefwechsel ausgeschlossen ist, entspricht der Rücksicht auf eine geordnete mündliche Behandlung der Gewerkschaftsangelegenheiten.

Mit Kuxen, welche bei Errichtung der Gewerkschaft nicht begeben sind und daher ruhen, ist das Stimmrecht nicht verbunden.

Zu § 95 (112).

Die Einladung zu der Gewerkenversammlung soll nach § 105 durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand eventuell auf Antrag der Eigenthümer von einem Viertel aller Kuxe durch die Bergbehörde erfolgen, da der in § 112 des Preußischen Berggesetzes vorgeschriebene Aushang am Lokale der Bergbehörde eine Gewähr für Kenntnißnahme durch die Betheiligten nicht bietet, wurde im Anschlusse an Art. 101 des bayrischen Gesetzes von 1869 für die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fälle eine öffentliche Bekanntmachung der Einladung vorgeschrieben.

Zu den §§ 96 und 97 (113 und 114).

Für die Beschlußfassung der Gewerkschaft enthält § 96 die Regel und § 97 die Ausnahmen.

Gültige Beschlüsse können in allen Fällen nur in einer beschlußfähigen Gewerkenversammlung gefaßt werden. Die Beschlußfassung in gewerkschaftlichen Angelegenheiten, soweit in den Fällen der §§ 97 und 80 nicht mindestens drei Viertheile aller Kuxe vertreten sein müssen, ist dadurch bedingt, daß die Versammlung von zuständiger Seite (§ 105) vorschriftsmäßig (§ 95) berufen worden und daß in der ersten Versammlung die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist, während in der zweiten Versammlung die Vertretung der Minderheit der Kuxe, auch der geringsten, ausreicht.

Für das über jede Gewerkenversammlung aufzunehmende Protokoll bedarf es der notariellen Form im Allgemeinen nicht; letztere ist nach § 80 und 101 nur bei Errichtung und Abänderung des Statuts und bei Wahlbeschlüssen erforderlich.

Der in § 97 ausgesprochene Grundsatz, daß zur Gültigkeit der Beschlüsse, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder theilweise verfügt wird, theils die Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe der Gewerkschaft, theils Einstimmigkeit erforderlich ist, rechtfertigt sich durch die Wichtigkeit solcher Beschlüsse. Um Zweifel über die Tragweite dieser Bestimmung zu beseitigen, sind in § 97 Abs. 1 die wichtigsten als Verfügungen über die Substanz zu behandelnden Verträge beispielsweise genannt und im Absatz 2 der Verzicht und die Schenkung, welche Einstimmigkeit erfordern, ausdrücklich ausgenommen.

Zu §§ 98 und 99 (115 und 116).

Es entspricht dem Interesse des Bergbaues, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch in den vorliegenden privatrechtlichen Angelegenheiten der Gewerken anzuerkennen, zumal anzunehmen ist, daß in allen Fällen, wo es sich um bergtechnische oder bergwirthschaftliche Fragen handelt, das Urtheil befähigter Sachverständiger wesentlich den Ausschlag geben wird.

Um indeß Gewerkschaften, welche dem schiedsrichterlichen Verfahren den Vorzug geben, die Gelegenheit zu entsprechenden autonomischen Bestimmungen darzubieten, sind letztere im zweiten Absatze des § 98 den Statuten vorbehalten.

In § 99 Abs. 1 ist als Regel der Grundsatz aufgestellt, daß die Klage auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Ausführung des Beschlusses äußert. Maßgebend hiefür ist die wirthschaftliche Nothwendigkeit, daß Betrieb und Verwaltung des Bergwerks in geregeltem Fortgange erhalten und nicht durch den Widerspruch einer Minderheit auf unbestimmte Zeit gestört oder gar unterbrochen werden. Die Ausnahme enthält Absatz 3. Nach demselben wird in Anbetracht der besonderen Wichtigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gegenstandes die Ausführung eines Gewerkschaftsbeschlusses über die Substanz des Bergwerks (§ 97) und über die Erhebung von Beiträgen durch Anstellung der Aufhebungsklage aufgehalten, und zwar sämmtlichen, nicht blos den klagenden Gewerken gegenüber.

Zu § 100 (117).

Einen wesentlichen Bestandtheil der gewerkschaftlichen Verfassung bilden die Grundsätze über die Vertretung der Gewerkschaft in ihrem inneren und äußern Geschäftsleben.

Die Gewerkenversammlung ist aus naheliegenden Gründen nicht das geeignete Organ für die fortlaufende Verwaltung, und noch weniger kann eine ständige Vertretung nach außen entbehrt werden.

Die in dem Preußischen Berggesetze geschaffene Vertretung der Gewerkschaft durch Repräsentanten bezw. Grubenvorstände hat sich in der Hauptsache bewährt; dieselbe dient insbesondere auch dazu, das Rechtsverhältniß nach seinen verschiedenen Seiten hin klar zu stellen. Da für dieses Rechtsverhältniß der Gewerkschaft unzweifelhafte Normen besonders wichtig sind, so ist dasselbe in den §§ 100 bis 111 in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Vertretung der Aktiengesellschaft in größerer Vollständigkeit behandelt.

Um dem gewerkschaftlichen Bergbau die erforderlichen bergtechnischen und kaufmännischen Kräfte zuzuführen, ist es zweckmäßig und nach Absatz 3 zulässig, auch außerhalb der Gewerkschaft stehende Personen zu Repräsentanten und Vorstandsmitgliedern zu wählen.

Zu § 101 (118).

Durch die Aufnahme eines notariellen Protokolls über die Wahlverhandlung soll die Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlaktes gesichert werden; Privatwahlakte genügen daher nicht zur Legitimation.

Zu §§ 102 bis 106 (119 bis 123).

Bei der Begrenzung der Befugnisse und Verpflichtungen des Repräsentanten und Grubenvorstandes darf einerseits die Wirksamkeit der Vertretung nicht durch eine zu enge Vollmacht gelähmt, andererseits in wichtigen Angelegenheiten die entscheidende Stimme der Gewerkenversammlung nicht durch eine zu ausgedehnte Vollmacht ausgeschlossen werden. Die der Repräsentation durch die §§ 102 bis 106 angewiesene Stellung entspricht diesen Gesichtspunkten. Die Befugnisse des § 102 stimmen grundsätzlich mit Art. 227, 230 und 231 des Handelsgesetzbuchs überein. Die Schlußbestimmung des § 102 rechtfertigt sich durch den Zweck der Legitimation.

Der § 103 bezeichnet nach obigen Gesichtspunkten die Fälle, in welchen der Repräsentant oder Vorstand einer Sondervollmacht bedarf. Letztere noch weiter auszudehnen empfiehlt sich aus Rücksichten auf den geordneten Fortgang des Betriebes und auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr der Gewerkschaften nicht.

Die im ersten Satze des § 104 ausgesprochene Verpflichtung des Repräsentanten oder Vorstandes ist oben bei § 88 erläutert. Die fernere Verpflichtung, für die Führung der Geschäftsbücher zu sorgen, stimmt mit der analogen Vorschrift in Art. 239 des Handelsgesetzbuchs überein.

Die Einsichtnahme der Bücher gehört zu den Rechten jedes einzelnen Gewerken.

Nach § 105 Absatz 1 gehört die Berufung der Gewerkenversammlung zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes. Der Abs. 2 legt den Letzteren die doppelte Verpflichtung auf: die alljährliche Berufung einer Gewerkenversammlung und die Vorlegung der Verwaltungsrechnung nebst sämmtlichen Belegen an diese Versammlung. Vorausgesetzt ist, daß das Bergwerk sich im Betriebe befindet, was auch dann angenommen werden muß, wenn der Betrieb nur während eines Theils des Jahres stattgefunden hat und zur Zeit der Berufung der Gewerkenversammlung ruht. Durch den Abs. 3 ist den Mitgliedern der Gewerkschaft der erforderliche Schutz für den Fall gewährt, daß die Berufung einer Gewerkenversammlung willkürlich abgelehnt werden sollte. Ist die von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangte Berufung einer Gewerkenversammlung gleichwohl abgelehnt worden oder unterblieben, so tritt für die Bergbehörde die Verpflichtung ein, die Gewerkenversammlung auf Antrag zu berufen.

In den im letzten Satze des § 105 bezeichneten Fällen wird nicht selten die Berufung von Gewerkenversammlungen durch den Repräsentanten oder Vorstand unmöglich oder ungeeignet sein, weßhalb den Betheiligten gestattet sein muß, alsdann die Berufung einer Versammlung durch die Bergbehörde zu erwirken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Vorschriften des § 106 haben den Zweck, einen einfachen, die Rechte Dritter sichernden Verkehr der Gewerkschaft nach außen zu vermitteln.

Zu § 107 (124).

Die Rücksichten auf das mit in Betracht kommende öffentliche Interesse bringen es mit sich, daß die im § 106 und im zweiten Satze des § 107 bezeichneten gesetzlichen Befugnisse dem Repräsentanten oder Vorstande nicht durch gewerkschaftlichen Beschluß entzogen werden dürfen.

Aber auch die Bestimmungen der §§ 103, 104 und 105 dürfen nicht der jederzeitigen Abänderung durch einfachen Mehrheitsbeschluß unterworfen werden, weil es sich hierbei wesentlich um den Schutz der Gewerkschaft und des einzelnen Gewerken gegen Uebergriffe der Vertretung bezw. um Sicherung des Besitzstandes handelt. In diesen Fällen können deßhalb Abänderungen nur unter den strengeren Formen einer statutarischen Festsetzung zugelassen werden.

Zu §§ 108 und 109 (125 und 126).

Der § 108 setzt Rechtsgeschäfte, also hauptsächlich Verträge, voraus, welche der Repräsentant oder Grubenvorstand im Namen der Gewerkschaft geschlossen hat, und betrifft auch nur die civilrechtlichen Wirkungen solcher Rechtsgeschäfte für die Gewerkschaft. Letztere wird Dritten gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet, wobei es gleichgültig ist, ob das Rechtsgeschäft ausdrücklich oder stillschweigend für die Gewerkschaft geschlossen wurde. Im letzteren Falle muß sich aber aus den Umständen der übereinstimmende Wille des Repräsentanten oder Grubenvorstandes und des anderen Theils ergeben, das Rechtsgeschäft wirklich für die Gewerkschaft zu schließen; ohne diese Voraussetzung würde die unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung der Gewerkschaft nicht eintreten.

Zu § 110 (127).

Als mittelbares Zwangsmittel, um die Ernennung eines Repräsentanten durch die Betheiligten herbeizuführen, räumt der § 110 der Bergbehörde die Befugniß ein, einen einstweiligen Repräsentanten zu bestellen, welcher dieselben gesetzlichen Befugnisse hat, wie der von den Betheiligten gewählte Repräsentant.

Diese Bestimmung wird aber nur dann in allen Fällen eine praktische Bedeutung haben, wenn die Bergbehörde befugt ist, die Belohnung des einstweiligen Repräsentanten nöthigenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich rechtlicher Geldforderungen einzuziehen.

Zu § 111 (128).

In welchen Grenzen die allgemeinen Grundsätze über den Auftragsvertrag auf das Rechtsverhältniß des Repräsentanten und Grubenvorstandes anzuwenden seien, steht nicht ohne Weiteres fest. Der § 111 dient zur Beseitigung desfallsiger Zweifel.

Zu §§ 112 bis 114 (129 bis 131).

Aus der der Gewerkschaft eigenthümlichen Einrichtung, wonach die Betriebsgelder je nach dem wechselnden Bedürfnisse periodisch von den Betheiligten aufgebracht werden müssen, ergibt sich die Nothwendigkeit eines Verfahrens, welches die Interessen des einzelnen Gewerken wie der Gewerkschaft gleichmäßig wahrt und deßhalb unter bestimmten Formen die möglichste Beschleunigung zuläßt. In dieser Beziehung reicht es nicht aus, die Durchführung der Beitragsforderung der Gewerkschaft gegen den einzelnen Gewerken von dem gewöhnlichen Prozesse abhängig zu machen. Die §§ 112 bis 114 ordnen daher ein Verfahren an, welches geeignet ist, dem praktischen Bedürfnisse zu genügen, ohne den erforderlichen Rechtsschutz zu versagen.

Die Beitragsforderung der Gewerkschaft beruht auf dem Beschlusse, durch welchen die Beiträge ausgeschrieben werden. Ist gegen diesen Beschluß nicht die richterliche Entscheidung angerufen oder die Berufung verworfen (cf. §§ 98, 99), so hat der Repräsentant nach erfolgloser Zahlungsaufforderung das Recht, den rückständigen Beitrag gerichtlich einzuklagen. In diesem Prozesse sind Einwendungen, welche gegen den gewerkschaftlichen Beschluß über die Ausschreibung von Beiträgen gerichtet sind, der Natur der Sache nach nicht mehr zuzulassen, weil diese Einwendungen lediglich Gegenstand des vorhergehenden prozessualischen Verfahrens wegen Aufhebung des gewerkschaftlichen Beschlusses sind.

Nach den bereits entwickelten Grundsätzen muß dem Gewerken die Befugniß erhalten bleiben, sich von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der persönlichen Haftbarkeit für die von ihm der Gewerkschaft verschuldeten Beiträge durch Hingabe seines Antheils zu befreien. Dies braucht indeß nicht dadurch zu geschehen, daß der Gewerke sich mit seinem Antheile für verfallen erklären läßt; denn die Verfallenerklärung entzieht ihm ohne hinreichenden Grund mit seinem Eigenthume auch denjenigen Werth desselben, welcher den verschuldeten Betrag übersteigt, und ebenso entgeht dieser überschießende Werth seinen sonstigen Gläubigern. Beides wird vermieden, wenn der Gewerke seinen Antheilschein der Gewerkschaft überliefert, um den Antheil zum Zwecke ihrer Befriedigung zu verkaufen (§ 113).

Der Verkauf muß alsdann zur Sicherstellung des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung durch Fahrnißversteigerung und die Vertheilung des Erlöses nach der den allgemeinen Grundsätzen entsprechenden Vorschrift des § 114 erfolgen.

Das Anwachsungsrecht im Schlußsatze des § 114 entspricht dem Umstande, daß die übrigen Gewerken an Stelle des ausfallenden Mitbetheiligten die künftigen und nöthigenfalls auch die rückständigen Beiträge aufbringen müssen.

Zu § 115 (132).

Die hier für den freiwilligen Verzicht auf einen Antheil aufgestellten Bedingungen ergeben sich ebenso, wie die Vorschriften, nach welchen über einen solchen Antheil zu verfügen ist, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Wesen der Gewerkschaft.

Zu § 116 (133).

Dieser Paragraph findet seine Begründung in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Titel.

Zu § 117 (134).

Soweit die Verpflichtung der Mitbetheiligten eines Bergwerks auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht, muß die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht bloß von der Gewerkschaft, sondern allgemein und unabhängig davon gefordert werden, in welchem Rechtsverhältnisse die Mitbetheiligten unter sich stehen. Selbst der Alleineigenthümer eines Bergwerks muß, wenn er im Auslande wohnt, dieser Verpflichtung unterworfen werden. Nur bei Gesellschaften, welche, wie namentlich die Aktiengesellschaften, bereits ihre durch allgemeine Gesetze geordnete Vertretung haben, genügt dieselbe auch in Bergbauangelegenheiten. Hierauf beruhen die Vorschriften des § 117.

Das öffentliche Interesse beschränkt sich in diesen Fällen auf die Vertretung nach Außen und zwar in Bezug auf diejenigen Geschäfte, welche nach § 107 auch dem Repräsentanten oder Vorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen und im § 106, sowie im zweiten Absatze des § 107 besonders bezeichnet sind.

Zum V. Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Wie im Preußischen Gesetze regelt der fünfte Titel die Rechtsverhältnisse, welche durch den auf Verleihung beruhenden Bergbau zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern entstehen, soweit diese Regelung nicht dem allgemeinen Civilrechte, sondern dem Bergrechte angehört. Von den drei Abschnitten, auf welche der Stoff sich sachgemäß vertheilt, behandelt der erste die Grundabtretung, und zwar sowohl die materiellen Grundsätze, als auch das Zwangsverfahren, der zweite den Schadenersatz, welcher außerhalb des Falles der Grundabtretung von dem Bergbautreibenden für Beschädigung des Grundeigenthums und seiner Zubehörden zu leisten ist, der dritte das besondere Verhältniß des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.

Zum ersten Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Die Vorschriften dieses Abschnittes schließen die im § 54 d. E. dem Bergwerkseigenthümer grundsätzlich beigelegten Rechte in feste gesetzliche Grenzen und bestimmen insbesondere, was und zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen Grundeigenthum für den Bergbau abgetreten werden muß. Hierbei ist an dem Grundsatz des früheren deutschen Bergrechts festgehalten, daß der Bergwerksbesitzer nur die Abtretung des Grund und Bodens zur zeitweisen Benützung, nicht aber die Ueberlassung des Eigenthums verlangen kann, denn es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genügt dem Bedürfnisse des Bergbaues, wenn der Bergwerksbesitzer das Grundstück bis zur Erreichung seines bergbaulichen Zweckes benützen darf.

Dagegen entspricht es der Billigkeit, daß dem Bergwerksbesitzer kraft öffentlichen Rechts die Verpflichtung auferlegt werde, unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Grundbesitzers das Eigenthum des für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommenen und damit auf längere Zeit der Herrschaftsgewalt des Grundbesitzers entzogenen Geländes zu erwerben. Bei der Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens für die Zwecke des Bergbaues handelt es sich wie bei der Zwangsenteignung um eine öffentlich rechtliche Beschränkung des Grundeigenthums; wie bei der Zwangsenteignung hat hier die Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, sowie unter welchen Bedingungen die Pflicht des Grundbesitzers zur Ueberlassung der Benützung und die des Bergwerksbesitzers zum Erwerbe des Eigenthums Platz greife; wie bei der Zwangsenteignung soll die endgültige Entscheidung über die Entschädigungsfrage dem Rechtswege vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten bleiben. Diese besondere bergrechtliche Einrichtung unterscheidet sich aber von der in § 14 Absatz 4 der badischen Verfassung und im Gesetze vom 28. August 1835 geregelten Zwangsenteignung einerseits dadurch, daß jene bergrechtlichen Eingriffe in fremdes Grundeigenthum das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht voraussetzen, sondern schon durch das privatwirthschaftliche Interesse eines zweckentsprechenden bergbaulichen Betriebs gerechtfertigt werden, andererseits dadurch, daß sie nur eine Einschränkung, nicht eine Aufhebung des Eigenthums, nur die Ueberlassung des Grundstücks zur zeitweisen Benützung, nicht die Abtretung desselben zu vollem Eigenthume zur Folge haben. Es sind daher an sich auf diese bergrechtliche Abtretung der Nutzungsbefugniß die Vorschriften des Zwangsenteignungsgesetzes nicht unmittelbar anwendbar, und es erscheint nach dem Vorgange des Preußischen Berggesetzes als angemessen, das öffentlich rechtliche Verfahren in diesen bergrechtlichen Fällen rascher und einfacher als nach dem Zwangsenteignungsgesetze zu gestalten, derart, daß über die Frage, ob und in welchem Umfange für die Grundbesitzer die Pflicht zur Ueberlassung der Benützung und für den Bergwerksbesitzer die Pflicht zum Erwerb des Eigenthums Platz greife, nicht das Staatsministerium, sondern in erster Instanz das Ministerium des Innern entscheidet und daß, mangels einer gütlichen Vereinbarung, auch über die Frage der Entschädigung und der Sicherheitsleistung ein vorläufiger Verwaltungsbeschluß der gleichen Behörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu erwirken ist.

Zu § 118 (135).

Im § 118 werden die bergbaulichen Anlagen und Vorrichtungen, für welche der Grundbesitzer seinen Grund und Boden abzutreten verpflichtet ist, namhaft gemacht. Eine solche genaue Aufzählung empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß an sich schon das in Rede stehende Vorrecht des Bergbaues eine feste Begrenzung nach Zweck und Gegenstand erheischt, daß ferner der Mangel einer solchen Festsetzung dem Ermessen der in dem Zwangsverfahren entscheidenden Behörden einen zu weiten Spielraum gestatten würde, daß endlich über die Frage für welche bergbauliche Zwecke die Abtretungspflicht des Grundbesitzers im allgemeinen Interesse des Bergbaues ausgesprochen werden muß, hinreichende Erfahrungen vorliegen, und für andere, als die unter den § 118 fallenden Anlagen und Vorrichtungen ein gleiches unbestrittenes Bedürfniß nicht besteht.

Es genügt, den Grund und Boden jener Verbindlichkeit zu unterwerfen; denn das, was von diesem gilt, bezieht sich nach allgemeinen Rechtsregeln auch auf die Zubehörden desselben. Es müssen deßhalb auch diese dem Bergbau weichen, sobald die Nothwendigkeit der Abtretung des Grundstücks selbst ausgesprochen ist, und es kann in dieser Beziehung, abgesehen von den Fällen des § 119, nicht darauf ankommen, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. Dagegen kann der Bergwerksbesitzer in keinem Falle verlangen, daß ihm Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen als solche zu seinen Zwecken abgetreten werden.

Auf die Herstellung unterirdischer Grubenbaue unter fremden Grund und Boden findet der § 118 keine Anwendung, weil die Befugniß hierzu ohne Weiteres aus dem Bergwerkseigenthum fließt und dem Grundeigenthümer ein Widerspruchsrecht überhaupt nicht zusteht. Die gegenüber dem Preußischen Gesetze in diesen Bestimmungen enthaltenen Ergänzungen sind dazu bestimmt, Zweifeln, die sich in der Praxis ergeben könnten, vorzubeugen (vergl. Art. 124 des bayrischen Gesetzes von 1867).

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 119 (130).

Allgemeine Voraussetzung für die Abtretungspflicht des Grundbesitzers ist die, daß die Benützung des Grundstücks zu einer der im § 118 bezeichneten Anlagen und Vorrichtungen nothwendig ist. Die Ueberlassung der Benützung darf alsdann, abgesehen von dem im Eingange erwähnten Falle, nur dann versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Solche Gründe werden namentlich dann vorliegen, wenn auf den in Anspruch genommenen Grundstücken öffentliche Gebäude stehen oder die Benützung von öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Schifffahrtskanälen, Friedhöfen 2c. in Frage kommt.

Die im Eingange des § 119 bezeichneten Gebäude und Hofräume sind für die Bewohner im Allgemeinen und insbesondere für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke besonders werthvoll und unentbehrlich. Es rechtfertigt sich daher in Bezug auf dieselben eine gesetzliche Pflicht des Grundbesitzers zur Ueberlassung der Benützung an den Bergbautreibenden gänzlich auszuschließen, zumal hieraus keine wesentlichen Erschwerungen für den Bergbau entstehen können.

Zu § 120 (137 Abs. 1).

Der § 120 entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Entschädigungsverbindlichkeit bei unfreiwilligen Beschränkungen des Eigenthums im Privatinteresse Dritter. Die Entschädigung muß eine vollständige im Sinne des allgemeinen Civilrechtes sein und jährlich im Voraus geleistet werden, damit den in ihrem Genusse und Gebrauche des Grundstücks eingeschränkten Eigenthümern und Dienstbarkeitsberechtigten die nothwendige Sicherheit und die Nutzung des Entschädigungspreises an Stelle der entbehrten Nutzung des Grundstücks verschafft wird.

Zu § 121 (137 Abs. 2).

Da der Bergwerksbesitzer in der Regel gar nicht oder doch nur mit Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten in der Lage ist, das Grundstück nach beendigter Nutzung in dem früheren Kulturzustande zurückzugeben, so entspricht es den thatsächlichen Verhältnissen, daß der Bergwerkbesitzer, im Allgemeinen zur Zurückgabe des Grundstücks nach beendigter Benutzung, außerdem aber für den Fall einer Werthverminderung zum Ersatze des Minderwerthes verpflichtet werde.

Damit aber die Grundbesitzer und Dienstbarkeitsberechtigten nicht der Gefahr ausgesetzt sind, sich mit ihrem Anspruche auf Ersatz des Minderwerthes zur Zeit der Rückgabe des Grundstücks auf einen zahlungsunfähigen Schuldner angewiesen zu sehen, muß denselben die Befugniß beigelegt werden, schon bei Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessene Sicherheit zu verlangen.

Außerdem ist es eine billige Rücksicht auf das Interesse des Grundeigenthümers, daß demselben das Recht eingeräumt wird, von dem Bergwerksbesitzer statt des Ersatzes des Minderwerthes die Erwerbung des Grundstücks selbst zu verlangen.

Zu § 122 (138).

Wenn ein Grundstück für einen ganz unbestimmten oder längeren Zeitraum zu bergbaulichen Zwecken benutzt werden muß, wird der Eigenthümer desselben in der Regel vorziehen, statt des Nutzungsrechts das Eigenthum selbst abzutreten, namentlich wenn es in seinem Interesse liegt, das Grundstück durch ein neu zu erwerbendes zu ersetzen.

Mit Rücksicht hierauf muß dem Grundeigenthümer unter den Voraussetzungen des § 122 die Befugniß zugestanden werden, den Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums des Grundstücks anzuhalten.

Zu § 123 (139).

Da der Grundbesitzer durch die zwangsweise Ueberlassung der Benützung seines Grund und Bodens an den Bergbautreibenden nichts verlieren darf, so ist es erforderlich, die Verpflichtung des Bergwerkbesitzers zur Zahlung der jährlichen Entschädigung bezw. zum Eigenthumserwerbe nach näherer Bestimmung des § 123 auch auf übrig bleibende, für sich nicht mehr zweckmäßig zu benützende Theile von Grundstücken auszudehnen, ähnlich wie dies auch bei der eigentlichen Zwangsenteignung geordnet ist (§§ 30 ff. des Gesetzes vom 28. August 1835).

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu § 124 (140).

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem in § 24 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 28. August 1835 ausgesprochenen Grundsatze.

Zu § 125 (o).

Für die Fälle, wo nicht bloß für die entzogene Benützung ein periodischer Ersatz zu gewähren, sondern für den durch die Inanspruchnahme für bergbauliche Zwecke bewirkten dauernden Minderwerth oder, falls der Grundbesitzer die Erwerbung des Grundstücks verlangt, für die Hingabe des Eigenthums eine Entschädigung zu leisten ist, sollen nach § 125 die Bestimmungen des Zwangsenteignungsgesetzes über die Bemessung der Entschädigung und über die Wahrung der Rechte der bei Auszahlung der Entschädigung betheiligten Pfandgläubiger und dinglich Berechtigten entsprechende Anwendung finden.

Zu §§ 126 bis 130 (142 bis 146).

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitte hervorgehoben wurde, kann das Verfahren, in welchem über die Pflicht des Grundbesitzers zur Ueberlassung der Benützung und des Bergwerksbesitzers zur Erwerbung des Grundeigenthums zu entscheiden ist, dadurch vereinfacht werden, daß die Entscheidung dem Ministerium übertragen wird. Durch die Gestalt des der Ministerialentschließung vorausgehenden Erhebungsverfahrens soll aber allen Betheiligten ausreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte gegeben werden. Es ist daher ähnlich wie nach dem Zwangsenteignungsgesetze vorgesehen, daß über alle hier in Betracht kommenden Fragen unter Abhaltung einer behördlichen Tagfahrt an Ort und Stelle verhandelt wird. Da hierbei sowohl administrativ-rechtliche als bergtechnische Gesichtspunkte in Betracht kommen, soll dieses Verfahren durch das Bezirksamt im Benehmen mit der Bergbehörde gepflogen und der Schlußbericht an das Ministerium gemeinsam von beiden Behörden erstattet werden. Die Bestimmungen über die Verhandlungstagfahrt und die dabei anzudrohenden Rechtsnachtheile sind im Wesentlichen dem bayrischen Berggesetze von 1869 Art. 140 nachgebildet. Die fast allen deutschen Berggesetzen eigenthümliche Vorschrift, daß die Verwaltungsentscheidung erster Instanz, mangels gütlicher Einigung unter den Betheiligten, sich auch auf die an sich privatrechtliche Frage der Entschädigung und Sicherheitsleistung erstreckt, empfiehlt sich namentlich deßhalb, weil hierdurch unter Umständen langwierigen und kostspieligen Civilprocessen vorgebeugt wird. Dadurch, daß außer dem Bezirksamte und der Bergbehörde bei dem über die Entschädigungsfrage abzugebenden Gutachten auch noch weitere verpflichtete Sachverständigen mitzuwirken haben, ist Gewähr für allseitige Prüfung der hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte gegeben.

Gegen den öffentlichen rechtlichen Theil der Ministerialentscheidung ist der Rekurs an's Staatsministerium gegeben, wogegen es den Betheiligten überlassen ist, sofern sie sich mit dem auf die Entschädigung und Sicherheitsleistung bezüglichen Theile der Entschließung nicht zufrieden geben wollen, hierwegen den Rechtsweg vor dem bürgerlichen Gericht zu beschreiten.

Die Vorschrift des § 130, wonach die Besitznahme eines enteigneten Grundstücks nicht auf ungewisse Zeit dadurch aufgehalten wird, daß der eine oder andere Theil wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheitsleistung die gerichtliche Entscheidung anruft, findet in dem Zwecke der Enteignung seine Rechtfertigung.

Zu § 131 (o).

In den Fällen, wo der Bergwerksbesitzer zur Erwerbung des Eigenthums von Grundstücken gezwungen wird, müssen hinsichtlich der Frage, an wen die Entschädigung zu bezahlen sei und welche Rechtswirkungen die Leistung der Entschädigung hinsichtlich der Entlastung des Grundstücks von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und sonstigen dinglichen Berechtigungen habe, die gleichen Grundsätze entsprechende Anwendung finden, welche das Gesetz vom 28. August 1835 für die Fälle der Zwangsenteignung aufgestellt hat.

Zu § 132 (147).

Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz, daß in der Regel derjenige, welcher ein amtliches Verfahren veranlaßt hat, bei unbegründeter Beschwerde aber der unterliegende Theil die Kosten tragen muß.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum zweiten Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Der zweite Abschnitt trifft Bestimmungen über die Ersatzpflicht, welche dem Bergbautreibenden in anderen als in den durch den vorigen Abschnitt geregelten Fällen des zwangsweisen Erwerbs der Benützung und des Eigenthums von Grundstücken, gegenüber den durch den Bergbau geschädigten Grundbesitzern obliegt. Diese Regelung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß einerseits den gerechten Ansprüchen des Grundeigenthums vollständig Genüge geleistet, andererseits der Bergbau nicht durch Verpflichtungen belastet werden soll, welche über diese Rücksicht noch hinausgehen.

Zu § 133 (148).

Nach dieser Bestimmung ist der Bergwerksbesitzer als solcher und ohne Rücksicht auf einen anderen Verpflichtungsgrund kraft Gesetzes verpflichtet, allen Schaden zu vergüten, welcher dem Grundeigenthume und dessen Zubehörden durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt wird. Ob der beschädigende Betrieb unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführt ist, ändert an der Verpflichtung zum Schadensersatze und dem Umfange dieser Verpflichtung nichts; denn in beiden Fällen liegt derselbe Verpflichtungsgrund, die Ausübung des Bergwerkseigenthums vor. Auch die äußere Lage des beschädigten Grundstücks zu dem Betriebe des Bergwerks oder zu der bergbaulichen Anlage, wodurch die Beschädigung verursacht wird, ist für die Schadenersatzverbindlichkeit gleichgültig. Ebensowenig kann es einen Unterschied machen, ob die Beschädigung von dem Bergbautreibenden verschuldet ist oder nicht, oder ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Auch der Nutzungsberechtigte hat einen Entschädigungsanspruch, sofern sich der Schaden auf die ihm zustehenden Nutzungen erstreckt. Die Entschädigung muß eine vollständige sein; was hierunter zu verstehen sei, regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Zu § 134 (149).

Mehrere Beschädiger müssen, den Fall des L.R.S. 1382 d. ausgenommen, zwar nicht sammtverbindlich, aber gemeinschaftlich, und zwar bis zu dem ihnen überlassenen Nachweise eines anderen Theilnahmeverhältnisses zu gleichen Theilen haften. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen genügt es zur Begründung des Entschädigungsanspruches, daß der Grundbesitzer seinerseits die Schadenszufügung durch die mehreren Bergbautreibenden nachweist, während derselbe nicht für verpflichtet erklärt werden kann, auch das Maß der Betheiligung jedes Einzelnen nachzuweisen.

Zu § 135 (150).

Unter Anwendung allgemeiner Grundsätze des Civilrechts behandelt der § 135 die Ausnahmen von der Regel des § 133, also die Fälle, in welchen die kraft Gesetzes bestehende Entschädigungsverbindlichkeit des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer ausgeschlossen ist. Diese Ausnahmen beruhen auf der Erwägung, daß einerseits zwar der Grundbesitzer in der vollen Ausübung seines Rechts nicht durch den Bergbau gehindert, andererseits aber auch der Bergbau nicht der unbeschränkten Willkür des Grundbesitzers preisgegeben werden darf. Sie entsprechen dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß der Beschädigte, welchem ein eigenes grobes Verschulden bei der Beschädigung zur Last fällt, keinen Schadensersatz verlangen kann, sofern nicht etwa auch auf Seiten des Schädigers grobes Verschulden vorliegt.

Zu § 136 (151).

Diese Verjährungsvorschrift schützt einerseits den Bergbautreibenden vor veralteten Entschädigungsansprüchen, deren Grund und Umfang nicht mehr aufgeklärt werden kann, und sichert andererseits den Beschädigten durch die Art und Weise, wie die Voraussetzungen der kürzeren Verjährungsfrist bestimmt sind, vor einer Verkürzung an seinem Rechte.

Zu § 137 (152).

Der Schürfer und der Muther führen zwar noch keinen Bergwerksbetrieb, sondern treffen hierzu nur die bergmännischen und bergrechtlichen Vorbereitungen; ihr Verhältniß zum Grundeigenthümer ist aber vollständig demjenigen gleich, welches sich für Bergwerksbesitzer in Bezug auf die Schadensersatzpflicht gegenüber den Besitzern

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

des vom Bergbaubetrieb berührten Grund und Bodens ergibt. Es ist deßhalb gerechtfertigt, die Grundsätze der §§ 133 bis 136 auch auf den Schürfer und den Muther auszudehnen.

Zum dritten Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten.

Zu §§ 138 und 139 (153 und 154).

Ob und in wie weit der Bergbautreibende einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Grundbesitzer hat, wenn der letztere durch die von ihm auf seinem Grundstücke vorgenommenen Benützungs- und Verfügungshandlungen dem Bergbautreibenden einen Schaden zugefügt hat, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen. Nur für einen Fall erscheint es nach dem Vorgange des Preußischen Berggesetzes wünschenswerth, daß besondere Bestimmungen über die Rechtsfolgen aufgenommen werden, welche die Herstellung und das Vorhandensein einer auf den Bergbaubetrieb rückwirkenden Oberflächenanlage für das Verhältniß zwischen dem Bergbautreibenden und dem Unternehmer der oberirdischen Anlage hat. Dieser Fall betrifft die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher, d. h. dem allgemeinen Gebrauche des Publikums gewidmeter, Verkehrsanlagen und -anstalten, wie Eisenbahnen, Straßen, Kanäle. Nach unserer Gesetzgebung ist es unzweifelhaft, daß der Bergwerksbesitzer gegen die Errichtung solcher dem öffentlichen Interesse dienender Anlagen im Bereiche seines Feldes keinen Widerspruch erheben kann, ja daß die dem Unternehmer einer solchen Anlage zustehende Zwangsenteignungsbefugniß auch gegenüber dem Bergwerksbesitzer Platz greift, daß also insbesondere vorkommenden Falls das im privatwirthschaftlichen Interesse begründete Zwangsrecht des Bergbautreibenden auf Benützung fremden Grund und Bodens dem mit Rücksicht auf das öffentliche Verkehrsinteresse dem Unternehmer jener Anlagen und Anstalten eingeräumten Zwangsenteignungsrecht zu weichen hätte. Ferner ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere aus den Bestimmungen des Entwurfs (vgl. §§ 133 ff. und § 150), daß dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung obliegt, bezw. durch die Bergbehörde auferlegt werden kann, seinen bergbaulichen Betrieb derart einzurichten und zu führen, daß Beschädigungen der im Feldesbereiche gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen und -anstalten vermieden werden. Unter Umständen werden dadurch dem Bergwerksbesitzer sehr erhebliche Lasten auferlegt, die er, namentlich wenn es sich um später errichtete öffentliche Verkehrsanlagen und -anstalten handelt, bei der Eröffnung seiner Unternehmung gar nicht voraussehen konnte. Er wird durch jene Rücksichten nicht blos verpflichtet sein, zur Verhütung von Beschädigungen jener Anlagen und Anstalten auf die Gewinnung eines Theils der seinem Bergbaurecht unterworfenen Mineralien zu verzichten und die betreffenden Theile seines Grubenfeldes in Gestalt von Sicherheitspfeilern stehen zu lassen, sondern er hat unter Umständen zu jenem Zweck auch besondere Einrichtungen zu treffen oder bestehende zu ändern. Es erscheint als billig, daß der Bergbautreibende unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine übermäßige von ihm bei Eröffnung seines Betriebs nicht vorauszusehende Belastung geschützt und eine entsprechende Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Interessen des öffentlichen Verkehrs und des Bergbaues herbeigeführt werde. Nach dem Vorgange der §§ 153 ff. des Preußischen Berggesetzes soll dies durch zweierlei Bestimmungen erreicht werden. Einmal soll dem Bergbautreibenden, wenn eine öffentliche Verkehrsanlage oder -anstalt in seinem Feldesbereiche neu errichtet oder wesentlich geändert wird, Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig vor Feststellung der Richtungslinie zu äußern, damit bei der endgiltigen Beschlußfassung über das Projekt auf eine den Interessen des Bergbaues möglichst wenig nachtheilige Art der Ausführung hingewirkt werden kann. Außerdem aber soll nach § 139 des Entwurfs dem Bergbautreibenden unter gewissen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Ersatz für die durch öffentliche Verkehrsanlagen und -anstalten dem Bergbaubetrieb zugehenden Beschädigungen gegen den Unternehmer der Anlagen und Anstalten zukommen.

Damit dieser Entschädigungsanspruch Platz greife, muß einerseits die Berechtigung zu dem Bergwerksbetriebe älter sein, als die Genehmigung der in Frage kommenden öffentlichen Verkehrsanstalt, anderseits sich für den Bergbautreibenden die Nothwendigkeit ergeben haben, zum Schutze jener Anlagen und Anstalten gegen die durch den Bergbau bedingten Gefährdungen, neue Anlagen in dem Bergwerke herzustellen oder bereits in dem Bergwerke vorhandene Anlagen zu beseitigen oder zu verändern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es hat sonach der Bergbautreibende nur einen Anspruch auf Ersatz des durch die gedachten Herstellungen, Beseitigungen oder Aenderungen entstandenen thatsächlichen Schadens. Dagegen ist ein Entschädigungsanspruch wegen entgangenen Gewinns, insbesondere ein Anspruch auf den Werth derjenigen Mineralien, welche in Folge des Stehenbleibens von Sicherheitspfeilern nicht gewonnen werden dürfen, ausgeschlossen.

Die §§ 138 und 139 sind auf alle Bergwerke anwendbar, ohne Rücksicht darauf, ob deren Berechtigungstitel aus der Zeit vor oder nach dem Erlasse des Berggesetzes herrühren.

Die Abweichungen des § 138 vom Preußischen Berggesetze (§ 153) betreffen lediglich die Fassung, indem der in letzterem Gesetz stillschweigend vorausgesetzte Ausgangspunkt dieser Bestimmungen, die Pflicht des Bergbautreibenden zu einer die Interessen der öffentlichen Verkehrsanlagen berücksichtigenden Betriebseinrichtung, im Eingang ausdrücklich hervorgehoben wird. Ferner ist, wie in den Berggesetzen für Bayern (Artikel 157), Elsaß-Lothringen (§ 133) und Württemberg (Art. 142) in dem Entwurfe nur der erste Absatz des § 154 des Preußischen Gesetzes aufgenommen, weil ein Bedürfniß, die Entschädigungsfrage zunächst vor die Bergbehörde zu ziehen, nicht wohl anzuerkennen ist.

Zum VI. Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums kann unfreiwillig durch Entziehung desselben oder freiwillig durch Verzicht erfolgen. Der gegenwärtige Titel bestimmt die Voraussetzungen und Formen für diese Fälle.

Zu §§ 140 bis 143 (156, 158 bis 160).

Nachdem der Betriebszwang in dem seitherigen Umfange beseitigt und im § 60 auf den Fall beschränkt ist, wo dem Nichtbetriebe überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, hat das Berggesetz auch den Grundsatz der Unwiderruflichkeit des verliehenen Bergwerkseigenthums nur in Beziehung auf diesen einen Fall zu beschränken. Wie nämlich schon bei § 60 hervorgehoben wurde, widerspricht es der allgemeinen Bergbaufreiheit und dem hierauf beruhenden öffentlichen Interesse, wenn ein Bergwerkseigenthümer sein Bergwerk trotz der unter den Voraussetzungen und Formen des Gesetzes an ihn erlassenen Aufforderung zur Inbetriebsetzung nicht betreibt. Diese Verletzung des öffentlichen Interesses muß deßhalb durch Entziehung des Bergwerkseigenthums beseitigt werden.

Obwohl solche Fälle der Entziehung des Bergwerkseigenthums voraussichtlich nur äußerst selten vorkommen werden, so muß doch für dieselben ein Verfahren vorgesehen werden, welches einestheils dem Bergwerkseigenthümer und den Inhabern von Vorzugs- und Unterpfandsrechten oder sonstiger dinglicher Berechtigungen ausreichenden Schutz vor Verletzungen ihrer Rechte gewährt und anderntheils nicht über den Zweck der Maßregel hinausgeht.

Es liegt gleichmäßig im allgemeinen Interesse des Bergbaues, wie in demjenigen der betheiligten Privatpersonen, das Entziehungsverfahren so zu ordnen, daß die oben erwähnten Berechtigten und der Bergwerkseigenthümer selbst das Recht erlangen, den öffentlichen Verkauf des Bergwerks zu beantragen, und daß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums erst dann, wenn ein öffentlicher Verkauf nicht beantragt oder ohne Erfolg geblieben ist, und zwar mit der Wirkung ausgesprochen wird, daß alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen. Auf diesen Grundsätzen beruhen die §§ 140 bis 143.

Die in § 157 des Preußischen Berggesetzes vorgesehene Möglichkeit, den Verwaltungsbeschluß über die Einleitung des Einziehungsverfahrens durch Klage vor dem bürgerlichen Richter anzufechten, wurde nach dem Vorgange des bayrischen Berggesetzes von 1869 (Art. 159 und 160) nicht in den Entwurf aufgenommen. Eine besondere rechtliche Bedeutung würde dieser Anfechtungsbefugniß, durch welche doch die materielle Frage über das Vorliegen der öffentlichen Interessen nicht zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidung gemacht werden kann, kaum zukommen; andererseits ist durch den verwaltungsrechtlichen Instanzenzug schon ausreichende Gewähr für eine die Interessen und Rechte des Bergwerksbesitzers ausgiebig wahrende Entscheidung gegeben.

Den Ausgangspunkt des Verfahrens bildet der Beschluß der Bergbehörde, wonach die Einleitung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entziehungsverfahrens angeordnet wird; erst wenn derselbe vollzugsreif geworden, d. h. entweder die Rekursfrist abgelaufen oder der Beschluß auf eingelegte Beschwerde auch in der Ministerialinstanz bestätigt worden ist, soll das weitere Verfahren zur Benachrichtigung dritter Betheiligter stattfinden.

Die betheiligten Pfandgläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten könnten zwar nicht als sachlich legitimirt angesehen werden, die Aufhebung jenes Beschlusses zu verlangen; dagegen muß einem jeden derselben das Recht eingeräumt werden, die Aufhebung des Bergwerkseigenthums und somit das Erlöschen seines Rechts durch den Antrag auf öffentlichen Verkauf des Bergwerks abzuwenden (§ 143).

Hat die Zwangsversteigerung die Wirkung, daß der Antragsteller zu seiner Befriedigung gelangt und zugleich der seitherige ungehorsame Bergwerkseigenthümer seines Eigenthums entsetzt wird, so ist der Zweck des Verfahrens nach beiden Seiten hin erfüllt.

Dem seitherigen Eigenthümer kann ebenfalls unbedenklich gestattet werden, die Aufhebung seines Bergwerkseigenthums durch den Antrag auf Zwangsversteigerung desselben abzuwenden, zumal hierdurch eine Wiederholung des Verleihungsverfahrens entbehrlich wird.

Wird in dieser Weise die Zwangsversteigerung von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht, so beschränkt sich dieselbe auf diejenigen Fälle, in welchen voraussichtlich ein Erfolg von dem Verkaufe zu erwarten ist, und es bleiben die zahlreichen Fälle ausgeschlossen, in welchen der Verkauf wegen Werthlosigkeit des Gegenstandes zu keinem Resultate führen würde. In diesen Fällen kann daher von der Einleitung der Zwangsversteigerung gänzlich abgesehen werden, zumal es nicht gerechtfertigt sein würde, ein solches gerichtliches Verfahren durch den Staat selbst herbeizuführen und demselben dadurch erhebliche Kosten aufzubürden.

Um den Inhabern dinglicher Berechtigungen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu geben, ist im § 141 die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Bergbehörde für den Bezirk, in welchem das Bergwerk liegt, in Aussicht genommen.

Die Frist für den Zwangsversteigerungsvertrag ist auf drei Monate bemessen, um den Betheiligten Zeit zu lassen, sich mit dem Bergwerkseigenthümer anderweitig zu vergleichen.

Zu § 144 (161).

Ueber den freiwilligen Verzicht auf ein Bergwerkseigenthum muß das Berggesetz Vorschriften treffen, weil hiefür allgemeine Rechtsgrundsätze mit Rücksicht auf das collidirende öffentliche, namentlich bergpolizeiliche Interesse und auf den Schutz der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten sowie sonstiger dinglicher Berechtigungen nicht ausreichen.

Das hierbei eintretende Verfahren regelt sich am zweckmäßigsten durch Anwendung der für das Entziehungsverfahren in den §§ 141 bis 143 aufgestellten Grundsätze, indem auch hier auf den Schutz der oben erwähnten Berechtigten sowie darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch eine förmliche amtliche Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Bergwerk wieder unter die allgemeine Bergbaufreiheit zurückgelangt. Die in § 162 des Preußischen Berggesetzes vorgesehene Möglichkeit, auf einzelne Theile des Feldes zu verzichten, wurde nach dem Vorgange des Elsaß-Lothringischen Gesetzes von 1873 nicht in den Entwurf aufgenommen, weil dieselbe zu dem Mißbrauche Veranlassung gibt, daß auf Feldestheile von geringem Umfange, die den Fundpunkt einschließen, lediglich zu dem Zwecke verzichtet werden kann, um auf den freigewordenen Fund eine neue Muthung einzulegen und ein zweites Bergwerkseigenthum zu erwerben.

Zu § 145 (163).

Die Zimmerung und Mauerung eines Grubengebäudes sind, um letzteres vor dem Einsturze zu schützen und für einen späteren Betrieb zugänglich zu erhalten, sowie gemeingefährliche Tagebrüche zu verhüten, so unentbehrlich, daß es aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, die Wegnahme dieser Gegenstände bei der Aufhebung des Bergwerkseigenthums davon abhängig zu machen, daß der Wegnahme nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Zu § 146 (164).

Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Bergwerkseigenthümer die Kosten des Verfahrens vor der Bergbehörde entweder durch sein gesetzwidriges Verhalten oder durch seinen freiwilligen Verzicht verursacht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum VII. Titel.

Von den Bergbehörden.

Zu den §§ 147 und 148 (187 bis 194).

Entsprechend den für die übrigen Gebiete der inneren Verwaltung geltenden Grundsätzen erscheint es als angemessen, daß die Erlassung von Bestimmungen über die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden, vorbehaltlich der budgetmäßigen Bewilligung der hierzu etwa erforderlichen Mittel, sowie über das Verfahren vor diesen Behörden der Verordnung anheimgegeben werde. Es konnten daher die über diesen Gegenstand in den §§ 187 bis 194 des Preußischen Berggesetzes enthaltenen Vorschriften auf wenige Sätze gekürzt werden. Daß die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden nach § 147 Absatz 2 des Entwurfs auch auf die im Uebrigen dem Berggesetze nicht unterstehenden unterirdischen Brüche und Gruben ausgedehnt wird, empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und entspricht dem Vorgange der bayrischen, hessischen und elsaß-lothringischen Berggesetzgebung.

Wenn auch den Bergbehörden, wie den anderen technischen Stellen die Befugniß zusteht, hinsichtlich der den Betheiligten kraft öffentlichen Bergrechts obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen Beschlüsse zu erlassen und zu eröffnen, so fehlt es denselben doch an den administrativen Mitteln zum unmittelbaren Zwangsvollzuge; sie haben daher, sofern ein solcher in Frage kommt, die Mitwirkung der mit der polizeilichen Vollzugsgewalt ausgestatteten administrativen Behörden herbeizuführen.

Zu § 149 (195).

Nach dieser Bestimmung ist den Bergbeamten die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Muthung in ihrem Verwaltungsbezirk verboten. Dagegen macht Absatz 2 die mittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und Antheilsberechtigungen an solchem durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und zwar ebenfalls für den Verwaltungsbezirk des Beamten von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig. Auf diese Weise soll Collisionen zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen der Bergbeamten, sowie einer Erschütterung des Vertrauens des Publikums auf die Unparteilichkeit derselben vorgebeugt werden.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen im Staatsdienste angestellten Bergbeamten, deren Thätigkeit sich nicht auf die Handhabung des Bergrechts erstreckt.

Zum VIII. Titel.

Von der Bergpolizei.

An sich soll die Leitung des Bergwerksbetriebes den Bergbautreibenden selbstständig überlassen werden; da jedoch der Bergbau vermöge seiner natürlichen Verhältnisse mehr als andere Industriezweige der polizeilichen Aufsicht bedarf, so ist es Aufgabe des Berggesetzes, vom Gesichtspunkte der hierbei zu wahrenden öffentlichen Interessen Normen über die Bergpolizei aufzustellen und hierbei sowohl die Zuständigkeit der Bergbehörden zum Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften und das Verfahren bei Unfällen zu regeln, als auch die erforderlichen Strafbestimmungen zu treffen.

Mit der gesetzlichen Regelung dieser Gegenstände befassen sich die 3 Abschnitte des gegenwärtigen Titels.

Zum ersten Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

Zu § 150 (196).

Der allgemeinen Aufgabe der Polizei entsprechend hat auch die bergpolizeiliche Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbau sich nur mit dem Gemeinwohl, dem Schutze der öffentlichen Interessen zu befassen. Diese Aufsicht soll sich demnach erstrecken auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, ferner auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dagegen ist von der Ausdehnung der Aufsicht auf die Wahrung der „Nachhaltigkeit des Bergbaues" abgesehen, weil dieser dehnbare Begriff eine scharfe Begrenzung der Bergpolizei verhindert und es unter den heutigen Verhältnissen zumeist im eigenen Interesse der Bergbautreibenden liegt, auf die Nachhaltigkeit des Bergbaues Bedacht zu nehmen, überdies aber auch der förmliche Raubbau schon vom eigentlichen bergpolizeilichen Standpunkte aus verhindert werden kann.

Als Zubehörden der Bergwerke unterliegen gleichfalls der Bergpolizei die Aufbereitungsanstalten und die Triebwerke, sowie die zur Soolgewinnung und Soolleitung dienenden Anlagen; die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes der Dampfkessel und die regelmäßig wiederkehrenden Revisionen derselben sollen dagegen auch fernerhin, vorbehaltlich der Bestimmung in § 49 Abs. 2 des Entwurfs, von den hiefür besonders bestellten Organen besorgt werden.

Zu § 151 (197).

Der Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, welcher nach dem Preußischen Gesetze zu den Aufgaben der Oberbergämter gehört, soll mit Rücksicht auf die im Großherzogthum in Betreff der Erlassung polizeilicher Verordnungen bestehenden allgemeinen Bestimmungen dem Ministerium des Innern nach Anhörung oder auf Antragstellung der Bergbehörde vorbehalten bleiben.

Zu § 152 (198, 199 und 201).

Im Gegensatze zu den in § 151 berührten allgemeinen Bergpolizei-Vorschriften handelt diese Bestimmung von bergpolizeilichen Anordnungen für einzelne Fälle.

Zu einer wirksamen Handhabung der Bergpolizei reichen allgemeine Bergpolizeivorschriften nicht aus; es sind vielmehr in Fällen der Gefahr, wie solche bei dem Bergbau nicht selten eintreten, besondere den gegebenen Verhältnissen angepaßte Anordnungen von der größten Wichtigkeit. Derartige Maßregeln zu treffen, gehört daher zu den wesentlichsten Aufgaben der Bergpolizei.

Es sind die Fälle dringender Gefahr von denjenigen unterschieden, wo die Gefahr keine dringende ist, indem sich aus der Natur der Sache dort ein anderes Verfahren ergibt als hier. Ist die Gefahr keine dringende, so verlangt es die Rücksicht auf den Rechtsschutz des Bergwerksbesitzers, daß nicht allein ein förmlicher Beschluß der Bergbehörde über die zu treffende polizeiliche Anordnung gefaßt, sondern auch vorher der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter vernommen wird; denn häufig greifen derartige Anordnungen tief und nachhaltig in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse eines Bergwerks ein.

Bei dringender Gefahr können dagegen die erforderlichen Anordnungen weder von dem Beschlusse der Bergbehörde, noch von der vorgängigen Vernehmung des Bergwerksbesitzers abhängig gemacht werden. Hier hat vielmehr die Bergbehörde sofort einzuschreiten.

Zu § 153 (200).

Um für den Fall der gerichtlichen Verfolgung von Uebertretungen die getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen feststellen zu können, daß und wann die Anordnungen den Zuwiderhandelnden bekannt gemacht worden sind, bedarf es gesetzlicher Vorschriften über die Form der Bekanntmachungen.

Der § 153 schreibt diese Formen nach Verschiedenheit der Fälle vor, indem zwischen den Bekanntmachungen an die Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten, an die Betriebsführer und die Grubenbeamten und an die Arbeiter unterschieden wird.

Für jeden dieser Fälle ergibt sich die besondere Art der Bekanntmachung aus der Natur der Verhältnisse und der nach dem Gesetze bestehenden Einrichtungen.

Was insbesondere das Zechenbuch betrifft, so genügt die Bestimmung, daß ein solches auf jedem Werke zu dem angegebenen Zwecke gehalten werden müsse, während die allenfallsige Mitbenützung desselben zu anderen Eintragungen füglich der Bestimmung des Werksbesitzers oder der Bergbehörde überlassen bleiben kann.

Zu § 154 (202).

Zur Ausführung der polizeilichen Anordnungen der Bergbehörde (§ 152) ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet. Kommt derselbe der Verpflichtung aber nicht nach, so entspricht es nicht nur der Vollziehungsgewalt der Bergbehörde, sondern es ist auch zur Beseitigung der Gefahr unerläßlich, daß der Bergbehörde, nöthigen-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

falls unter Mitwirkung des Bezirksamts (§ 147), die Möglichkeit zustehe, die Ausführung unmittelbar auf Kosten des Bergwerksbesitzers zu bewirken.

Zu § 155 (203).

Ohne die hier dem Betriebsführer und dessen Stellvertreter auferlegte Verpflichtung würde ein rechtzeitiges Einschreiten der Bergpolizei häufig vereitelt werden.

Dem Bergwerksbesitzer selbst kann jedoch die hier vorgeschriebene Anzeige nicht zur Pflicht gemacht werden, da derselbe in der Regel nicht persönlich auf dem Bergwerke anwesend ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unfällen.

Zu § 156 (204).

Der § 156 dehnt die im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeige auch auf Unfälle aus. Die Anzeige liegt dem Betriebsführer und im Verhinderungsfalle dem ihn vertretenden Grubenbeamten ob. Diese Anzeigepflicht des § 156 besteht zwar unabhängig von jener, welche das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 im § 51 vorschreibt; die Fassung ist aber der letzteren Vorschrift nachgebildet worden, so daß eine Abschrift der wegen der Unfallversicherung zu erstattenden Anzeige verwendet werden kann.

Zu § 157 (205).

Der mit § 156 unmittelbar zusammenhängende § 157 setzt Unfälle voraus, bei welchen Personen bereits zu Tode gekommen oder schwer verletzt oder sonst, z. B. durch Verschüttung, Grubenbrand 2c. an ihrem Leben bedroht sind. In solchen Fällen bedarf es häufig eines sofortigen energischen Eingreifens und der umsichtigsten Anwendung geeigneter technischer Hülfsmittel.

Da hierzu die Werksbeamten nicht immer geeignet und in der Lage sind, so erscheint es unumgänglich, daß in gewissen Fällen die Maßregeln, welche zur Rettung der verunglückten Personen und zur Abwendung weiterer Gefahr nothwendig sind, durch die Bergbehörde angeordnet werden.

Um hierbei unter allen Umständen der thätigen Mitwirkung des Bergwerksbesitzers und nöthigenfalls der Hülfeleistung benachbarter Bergwerke sicher zu sein, ist beiden die Verpflichtung auferlegt, der desfallsigen Aufforderung und Anordnung bei Vermeidung der Strafe des § 159 des Entwurfs Folge zu leisten.

Zu § 158 (206).

Die Verpflichtung des Besitzers des von einem Unglücksfalle betroffenen Bergwerks zur Uebernahme sämmtlicher Kosten, welche durch die auf Grund des § 157 ausgeführten Maßregeln entstehen, rechtfertigt sich dadurch, daß diese Kosten im unmittelbaren oder mittelbaren Interesse des Werksbesitzers aufgewendet werden.

Zum dritten Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

Zu § 159 (207 und 208).

Im § 159 werden diejenigen Vorschriften des Gesetzentwurfes aufgezählt, deren Nichtbefolgung mit Uebertretungsstrafe geahndet werden soll. Die Unterordnung der aufgezählten Fälle unter diese Strafbestimmung findet ihre Begründung in dem Inhalte und dem Zwecke der unter Strafe gestellten Vorschriften. Dergleichen Strafen sind insbesondere auch die Uebertretungen der auf Grund des Berggesetzes erlassenen Bergpolizeiverordnungen (§ 151) sowie der nach § 152 getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

Zu den §§ 160 und 161 (o).

Besondere strafrechtliche Vorschriften zum Schutze gegen Beeinträchtigungen des Bergregals beziehungsweise der durch eine bergrechtliche Verleihung bedingten Rechte zur Mineralgewinnung bestanden im Großherzogthum bisher nicht. Um die unbefugte Gewinnung von solchen Mineralien, welche nach dem Berggesetze dem Grundeigenthum entzogen sind, zu verhindern, soll dieselbe nach dem Vorgange der Berggesetze für Elsaß-Lothringen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bayern, Württemberg und Hessen im Gesetze mit Strafe bedroht werden. In Preußen erfolgt, wie schon oben bemerkt, die Bestrafung der unbefugten Mineralgewinnung auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1856.

Bei der Ueberschreitung der Grenzen von Grubenfeldern wird unterschieden, ob dieselbe fahrlässigerweise oder vorsätzlich stattgefunden hat, und sind dementsprechend verschiedene Strafmaße festgesetzt. Der § 161 findet gegen alle Personen Anwendung, welche entweder als Bergbauberechtigte selbst oder als deren Theilnehmer oder Gehilfen im allgemeinen strafrechtlichen Sinne oder als deren Stellvertreter im besonderen bergrechtlichen Sinne (Grubendirektoren, Betriebsführer ꝛc.) sich bei Benutzung des verliehenen Bergwerkseigenthums einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Grenzüberschreitung schuldig machen. (Urtheil des Reichsgerichts vom 26. November 1881, Entscheidung in Straffachen, Band 5, S. 182.) Ueberschreitungen der Grenzen von Grubenfeldern, welche weder fahrlässigerweise noch vorsätzlich, also auf Grund eines entschuldbaren Irrthums stattgefunden haben, unterliegen der Strafe des § 161 nicht, ohne indeß civilrechtliche Ansprüche auszuschließen.

Um der unbefugten Gewinnung von Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Staates unterliegen, um so sicherer entgegenzuwirken, erscheint es nothwendig, auch die Einziehung der widerrechtlich gewonnenen Mineralien — vorbehaltlich der Rechte Dritter — auszusprechen.

Zum IX. Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu den §§ 162 bis 165 (215 bis 218).

Diese Paragraphen handeln von der Umwandlung der gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke oder Muthungen in Geviertfelder. Nachdem aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen bei der Vergebung von Bergwerkseigenthum — nach dem Vorgange der neuen deutschen Berggesetzgebung — auch in dem Entwurfe zu einem badischen Berggesetze die Vermessungsweise nach gestreckten oder Längenfeldern gänzlich beseitigt ist (vgl. §§ 27 und 28), erscheint es gerechtfertigt, die Umwandlung der bestehenden Längenfelder in gevierte Felder bis zu der in Zukunft zulässigen Größe und Form zu gestatten, jedoch nur insoweit, als diese Bergwerke oder Muthungen eines oder mehrere der in § 1 aufgezählten Mineralien zum Gegenstande haben.

Nach den Uebergangsbestimmungen des Preußischen Berggesetzes war den Besitzern von gevierten Grubenfeldern innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gleichfalls die Möglichkeit gewährt, an ihre Felder angrenzende freie Feldestheile bis zu der gesetzlich zulässigen Größe ihren Bergwerken einzuverleiben. Zur Zulassung derartiger Erweiterungsanträge liegt bei uns kein Bedürfniß vor, da den Bergwerken, welche hierbei in Betracht kämen, nämlich die 2 Galmeibergwerke bei Wiesloch, der Steinkohlenbergbau bei Offenburg und das Manganerzbergwerk in Bubenbach, gegenwärtig schon sehr beträchtliche, zum Theil das künftige Feldesmaximum überschreitende Grubenfelder verliehen sind.

Um zu verhüten, daß die Feldesumwandlungen nicht zum Nachtheile des Bergbaues erfolgen oder Störungen der bestehenden Rechtsverhältnisse verursachen, bestimmt der § 163 des Entwurfs, daß die Umschließung eines Längenfeldes durch ein in dem Umwandlungsantrage eines dritten begehrtes Geviertfeld nur dann statthaft ist, wenn der Eigenthümer des zu umschließenden Längenfeldes sich ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt. Fehlt diese Voraussetzung, so muß derjenige, welcher den Umwandlungsantrag gestellt hat, sich die zur Vermeidung von Kollisionen erforderliche Beschränkung des Geviertfeldes gefallen lassen. In dieser Beziehung besteht also für die Feldesumwandlung eine durch die Sache selbst gebotene Beschränkung des Rechtsanspruches, welcher dem Muther auf das gesetzliche Feld zusteht.

Außer dem Rechte der Feldesumwandlung bedürfen die bestehenden Längenfelder noch eines weiteren Schutzes, und zwar gegen Muthungen, welche von dritten nach den neuen Vorschriften des Berggesetzes auf Geviertfelder eingelegt werden, da ohne eine solche Schutzmaßregel die bestehenden Längenfelder dritten Muthern gegenübrr denselben Gefahren und Nachtheilen ausgesetzt wären, welche in Beziehung auf die Feldesumwandlung durch den § 163 vermieden werden sollen. Es ist deßhalb (§ 165) den Umwandlungsanträgen, welche innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Bergbehörde eingehen, ein Vorrecht vor den in demselben Zeitraume eingelegten Muthungen eingeräumt. Außerdem beschränkt der § 165 alle innerhalb der gedachten Frist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eingelegten Muthungen in der Weise, daß von den gevierten Feldern solcher Muthungen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden dürfen, wenn seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind. In diesen beiden Bestimmungen liegt zugleich ein wirksames Mittel, um die im allgemeinen bergbaulichen Interesse wünschenswerthe Umwandlung der Längenfelder zu befördern und zu beßfallsigen Anträgen innerhalb der sechsmonatlichen Frist aufzumuntern.

Die Umschließung von Längenfeldern (§§ 163, 164, 165) ist selbstverständlich nur dann von der ausdrücklichen Einwilligung des Bergwerksbesitzers abhängig zu machen, wenn das umschließende Umwandlungs- oder Muthungsfeld und das umschlossene Längenfeld auf das nämliche Mineral verliehen sind. Denn nach den allgemeinen bergrechtlichen Grundsätzen ist die Feldesüberdeckung unbestritten statthaft, wenn die Betheiligten nicht auf ein und dasselbe Mineral berechtigt sind, und muß in diesem Falle selbst die gegenseitige Ueberdeckung der Felder zugelassen werden.

Zu § 166 (221).

Bei den §§ 36 und 37 ist auf das Bedürfniß hingewiesen, das künftig nach dem Berggesetze verliehene Bergwerkseigenthum gegen Ansprüche dritter Muther sicher zu stellen, zu welchem Behufe das dort angeordnete Bekanntmachungs- und Ausschlußverfahren eintreten soll. Ein solches Bedürfniß besteht aber auch für das gegenwärtig bereits verliehene Bergwerkseigenthum, da es nicht als unbedingt ausgeschlossen zu erachten ist, daß noch aus früherer Zeit Ansprüche von Muthern auf verliehene Felder auftauchen, durch welche im guten Glauben unternommene Bergbauanlagen in ihrer Existenz bedroht werden. Nach Ablauf der zur Geltendmachung derartiger Ansprüche festgesetzten einjährigen Frist genießt das bereits bestehende Bergwerkseigenthum dieselbe Rechtssicherheit, welche das nach dem Berggesetze neu verliehene Bergwerkseigenthum durch das Verfahren der §§ 36 und 37 erlangt.

Zu § 167 (222).

Wie in den einleitenden Bemerkungen und bei § 1 ausgeführt worden, unterliegen künftig verschiedene, seither zu den Gegenständen des Bergregals gerechnete Mineralien nicht mehr den Vorschriften des Berggesetzes. Soweit indeß bereits Verleihungen auf solche Mineralien bestehen, darf denselben die bergrechtliche Grundlage durch Aufhebung des älteren Rechtes nicht entzogen werden, vielmehr müssen die an Stelle des letzteren tretenden Vorschriften des neuen Berggesetzes auch auf jene Bergwerke insoweit Anwendung erhalten, als dies zur Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse derselben erforderlich ist.

Wird das Bergwerkseigenthum an einem der nicht unter § 1 begriffenen Mineralien aufgehoben, so unterliegt das verliehen gewesene Mineral als ein Bestandtheil des Grundeigenthums ohne Weiteres dem Verfügungsrechte des Grundbesitzers.

Zu § 168 (250).

Bei der Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses einiger Standesherrschaften ist s. Zt. bestimmt worden, daß die vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art der Standesherrschaft als Domanialeigenthum verbleiben. Außerdem ist den betreffenden Standesherrschaften in der Weise ein Vorrecht eingeräumt worden, daß Concessionen zu einem Bergbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, an dritte Personen nicht eher verliehen werden können, als bis der Standesherr wegen des Vorbaues, welcher ihm jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Diese auf besonderen Bestimmungen beruhenden Rechtsverhältnisse werden zunächst durch das Berggesetz nicht berührt. Im Uebrigen aber soll entsprechend den seither maßgebenden Grundsätzen der Bergbau in den standesherrlichen Gebieten gleichfalls den Bestimmungen des Berggesetzes unterliegen.

Zur Wahrung der bergbaulichen Interessen erscheint es nothwendig, für die Erklärung, welche die Standesherrschaften hinsichtlich ihres Vorbaurechtes abzugeben haben, eine bestimmte Frist festzusetzen.

Zu § 169 (o).

Für die Ertheilung einer Bergwerksverleihung wird gegenwärtig nur die für Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden zu entrichtende Sportel (§ 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, Ges.- u. V.-Bl. Seite 255)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erhoben. Da es sich bei einer Bergwerksverleihung um Ertheilung einer ausschließenden Berechtigung handelt, so erscheint die Erhebung einer Taxe neben der ordnungsmäßigen Sportel gerechtfertigt. Die Höhe der Taxe ist im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Bedeutung des Bergwerkes zu bestimmen.

Zu § 170 (243 u. 244).

Da das Gesetz die Erlassung einer Reihe von Vollzugsvorschriften voraussetzt, so wird die Bezeichnung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten zweckmäßig der Regierung anheimgegeben werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 15. Januar 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Komitee's der Gesamtgeistlichkeit des Großherzogthums, evangelischer Konfession, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend.

Berichterstatter Prälat **D. Doll.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die obenerwähnte Eingabe, welche schriftlich an beide Kammern gleichlautend eingereicht worden ist, trägt das Datum des 18. November 1889 und ist unterzeichnet von den Stadtpfarrern Wöttlin in Neckargemünd, Ruckhaber in Mannheim, den Dekanen Kirchenrath Schellenberg in Heidelberg, Nüßle in Mosbach, Habermehl in Asbach und den Pfarrern Fath in Seckenheim, Schneider in Neuenheim, Schaab in Mauer. Dieselben geben an, daß sie dabei nicht in ihrem eigenen Namen handeln, sondern in dem der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Landes, welche in einer Versammlung von Delegirten aus allen Diözesen ihnen den Auftrag ertheilt habe, alle gesetzlichen Schritte zur Aufbesserung der Gehalte der Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Geistlicher zu thun.

In der Petition wird zuerst auf die zur Zeit noch unzureichende Versorgung der Pfarrwittwen und Waisen hingewiesen, es wird bemerkt, wie sowohl Korporationen als namentlich der Staat für die Hinterbliebenen der in ihrem Dienste Angestellten ausgiebiger sorgen, es wird eine geschichtliche Darstellung der Bemühungen gegeben, welche seit Jahren für eine Aufbesserung der Pfarrwittwen und Waisen unternommen worden sind, und es werden zwei Vorschläge, bezw. Anträge zur Beschaffung der Mittel für deren entsprechende Besserstellung vorgebracht.

Der Bericht Ihrer Kommission stellt sich die Aufgabe, für die Petition noch ergänzend und theilweise berichtigend einzutreten und in seinen weiteren Ausführungen auf den Inhalt derselben im einzelnen zurückzukommen.

1. Die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen Badens ist von jeher eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft. Ihre Satzungen werden durch Abstimmung ihrer Mitglieder festgestellt, die Verwaltung und Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendung des Vermögens der Anstalt untersteht der Oberaufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths. Früher gab es einen Altbadischen und einen Neubadischen Wittwenfiskus. Jener bestand seit 1746, seine Benefizien stiegen allmählich von 24 fl. bis auf 300 fl. Dieser wurde 1813 gegründet und seine Wittwengehalte erhöhten sich im Lauf der Jahre von 100 fl. auch bis auf 300 fl. = 514 M. 30 Pf. Durch eine mit Zustimmung der Generalsynode von 1871 erfolgte Gleichstellung der Vermögensverhältnisse des Alt- und Neubadischen Pfarrwittwenfiskus konnte eine Vereinigung beider geistlichen Wittwenkassen herbeigeführt werden. Die darnach aufgestellten Statuten erhielten unter dem 28. Dezember 1872 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Auch bei dieser Neuordnung wurde der von altersher giltige Grundsatz festgehalten, daß alle Wittwen Benefizien in gleichem Betrag bekommen, unangesehen das Dienstalter und die geleisteten Beiträge der verstorbenen Geistlichen und ohne Rücksicht auf die Zahl der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder. Im Jahr 1874 konnte jeder Wittwengehalt auf 550 M., 1877 auf 630 M. erhöht werden. In diesem Bezug befinden sich zur Zeit noch alle Pfarrwittwen, deren Männer vor dem 23. Juli 1888 gestorben sind.

2. Im Jahre 1885 hatte die Oberkirchenbehörde versucht, unter Festhaltung des amtsbrüderlichen Grundsatzes gleichmäßiger Benefizien aller Wittwen den Betrag auf je 800 M. dadurch zu erhöhen, daß die Mitglieder der Wittwenkasse künftig einen jährlichen Beitrag von 4% ihres Diensteinkommens, statt bisheriger 2%, und die Aufnahms- und Verbesserungstaxen mit 12% statt bisheriger 6% bezahlen sollten. Diese Statutenänderung wurde aber bei der Abstimmung von den Geistlichen abgelehnt, wohl aus dem Grunde, weil man darin eine zu ungleiche und unverhältnißmäßige Belastung der Beitragenden zu erblicken glaubte. Die Generalsynode von 1886 faßte hierauf den Beschluß, dem Oberkirchenrath unter Mittheilung einer bezüglichen Denkschrift den Wunsch nach einer Aufbesserung der Pfarrwittwenversorgung auszusprechen und demselben die Verhandlungen hierüber unter Berücksichtigung des im betreffenden Kommissionsbericht Vorgetragenen anheim zu geben. Dadurch wurde die Oberkirchenbehörde veranlaßt, den obenerwähnten herkömmlichen Grundsatz gleichheitlicher Wittwenversorgung aufzugeben und 1888 ein neues, den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes vom 23. Juni 1876, die Statuten des Civildienerwittwenfiskus betreffend, nachgebildetes Statut zu entwerfen, welches die Bestimmung enthielt, daß die Anstalt den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder als jährliche Gehalte 25 vom Hundert des Gesamtbetrags ihres letzten Diensteinkommens verabreiche. Dieses Statut erhielt die Zustimmung der Mitglieder, ebenso diejenige des Generalsynodalausschusses und der Großh. Staatsregierung und mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung. Da es den bisherigen Mitgliedern der Anstalt freigestellt blieb, dem durch die Statutenänderung von 1888 modifizirten Verband beizutreten oder nicht, und da von 427 Mitgliedern 149 es vorzogen, in dem alten Verband zu verbleiben, so gestaltet sich jetzt die Wittwenversorgung der badischen evangelischen Geistlichkeit in doppelter Weise, die Ihr Bericht wenigstens kurz erwähnen muß.

3. Jene 149 Mitglieder bezahlen nach wie vor 2% ihres Diensteinkommens und 6% ihrer Gehaltsaufbesserungen in die Wittwenkasse, und ihre Hinterbliebenen erhalten je 630 Mark jährlichen Gehalts, wie diejenigen der vor 1888 verstorbenen Geistlichen. Diese Sonderstellung würde aber, nach der Ansicht Ihrer Kommission, unhaltbar, wenn die Großh. Staatsregierung nach dem Antrag der Petition einen allgemeinen Zuschuß zu dem geistlichen Wittwenfiskus herbeiführte. Es müßte dann ohne Zweifel eine einheitliche Regelung der Mitgliederbeiträge und der Wittwenversorgung erzielt werden. Der Berichterstatter Ihrer Kommission kann sich deßhalb darauf beschränken, bei seinen weiteren Ausführungen nur das 1888r Wittwenkassenstatut ohne weitere Berücksichtigung jener Ausnahmestellung in Betracht zu ziehen. Damit wäre ein Vergleich zu verbinden zwischen der Wittwen- und Waisenversorgung der Geistlichen und derjenigen der Beamten, und zwar, wie letztere nach dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 sich mit Beginn des Jahres 1890 gestaltet.

4. Die Bestimmungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sind nach dem Beamtengesetz und dem Statut der geistlichen Wittwenkasse darin gleich, daß die Hinterbliebenen des Beamten wie des Pfarrers nach dem Ableben des Mannes noch 3 Monate lang den vollen Betrag des Gehalts als Sterbegehalt (Sterbquartal) beziehen, und darin, daß die Geistlichen gleich den Beamten 3% ihres Diensteinkommens als Wittwenkassenbeitrag zu leisten haben. Dagegen bestehen folgende Ungleichheiten:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Das gesetzliche Wittwengeld der Beamtenwittwe beträgt 30%, das der Pfarrerswittwe 25% von dem letzten Einkommensbezug des Mannes; b. das gesetzliche Waisengeld beträgt für die Beamtenwaisen bis zum 18. Lebensjahr, wenn die Mutter noch lebt, je $^2/_{10}$ des Wittwengeldes, und wenn dieselbe auch gestorben ist, für ein Kind $^4/_{10}$, für jedes weitere Kind noch $^3/_{10}$ des Wittwengeldes, während Halbwaisen von Pfarrern keine besonderen Bezüge zu beanspruchen und minderjährige Vollwaisen, auch wenn es ihrer mehr als 3 sind, sich nach Köpfen in den Betrag des Wittwengehaltes zu teilen haben; c. außer seinen Jahresbeiträgen hat der Beamte nichts in die Wittwenkasse zu bezahlen, der Geistliche aber auch als Aufnahmstaxe $11^1/_2$% seines Gehalts und als Aufbesserungstaxe 12—33%, je nach dem Alter als Mitglied der Wittwenkasse, in welchem er zur Zeit des Eintritts in die Aufbesserung steht; d. der Beamte hat nach seiner Zuruhesetzung, wenn er weder verheirathet ist, noch unverheirathete minderjährige Kinder hat, keinen Wittwenkassenbeitrag mehr zu entrichten, der pensionirte Geistliche bezahlt unter allen Umständen 3% seines letzten Diensteinkommens weiter; e. die Beamten treten in die Wohlthaten des Beamtengesetzes bezüglich der Hinterbliebenen ohne Einkaufsgeld ein, die Geistlichen hatten bei der Aufnahme in den neuen Wittwenkassenverband, wie früher die Mitglieder des neuen Verbandes des Civildienerwittwenfiskus, ein Einkaufsgeld von 0,3—5% ihres anfänglichen Einkommensanschlags und von 2—5% des Gesammtbetrags ihrer Gehaltsaufbesserungen zu leisten.

Daß die bloßen Beiträge der Beamten und der Pfarrer zur gesetzlichen, bezw. statutengemäßen Versorgung der Hinterbliebenen nicht hinreichen, bedarf keines Nachweises. Den nöthigen Zuschuß in die Wittwenkasse der Beamten liefert die Staatskasse, die Wittwenkasse der Geistlichen bezieht einen solchen weder aus Staats- noch aus allgemeinen Kirchenmitteln. Ihre Einnahmequellen sind außer den Mitgliederbeiträgen noch der Ertrag ihres Vermögens (34 137 M. nach Abzug eines zur Grundstocksvermehrung zu verwendenden Zehntels und der Lasten und Verwaltunskosten), das Einkommen von (durch Todesfall) erledigten Stellen, das sogenannte Wittwenfiskusquartal (13 000 M.), die Beiträge neuerrichteter Stellen mit je einem Ertragsquartal (300 M.). Die hier in Klammern beigefügten Jahreseinnahmen ergeben sich aus einer Durchschnittsberechnung des Evangelischen Oberkirchenraths vom Jahr 1885. Die beiden letztgenannten Bezüge der Wittwenkasse sind insofern zugleich eine Belastung der Geistlichen, als dadurch ihr Einrücken in freigewordene oder neuentstandene Stellen beschränkt wird.

5. Wenn die uns vorliegende Petition im Hinblick auf die eben dargestellten Verhältnisse die Versorgung der Wittwen und namentlich auch der Waisen von Geistlichen für unzureichend hält, so kann Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, dieser Anschauung nur beistimmen. Mag eine Pfarrwittwe nach dem alten Statut 630 M. oder nach dem neuen Statut künftig als Mindestbetrag nur etwa 450 M., als Höchstbetrag nicht mehr als etwa 1 100 M. beziehen, sie kann damit weder den Unterhalt für sich und ihre Familie, noch viel weniger die Erziehung ihrer Kinder bestreiten. Wie schwer es einer Frau aus gebildeten Ständen auch beim besten Willen wird, einen Nebenverdienst zu finden, ist bekannt. Da die Geistlichen in ihrer überwiegenden Mehrzahl in Landorten leben und darum für die Ausbildung ihrer Kinder oft schon vom 10. Lebensjahre an erhebliche Opfer zu bringen haben, abgesehen von andern Entbehrungen, welche das Landleben ihnen in gesunden und kranken Tagen auflegt, so können dieselben auch nur selten Privatvermögen hinterlassen. Es ist darum nicht unbegründet, daß die ernste Sorge um die Zukunft ihrer Familien als ein Druck auf ihrer Berufsfreudigkeit lastet.

Auch dem Verlangen der Petenten, es möge die Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen derjenigen der Beamten angepaßt werden, kann Ihre Kommission die Zustimmung nicht versagen. Das Pfarramt setzt dieselbe höhere Berufsbildung voraus, wie die Beamtenstellen, welche in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen werden (§ 3 des Beamtengesetzes). Der Pfarrer hat vor anderen die Aufgabe, die hohen Güter der Religion und Sittlichkeit in dem Volke zu pflegen, er dient damit in hervorragender Weise dem öffentlichen Wohl, und es wird niemand bestreiten, daß die badische Geistlichkeit ihrem verantwortungsreichen Beruf mit Selbstverleugnung und Eifer, mit Treue und mit Erfolg sich widmet. Es erscheint also billig, nicht bloß, daß das Einkommen des Geistlichen ein seiner Arbeit und Stellung entsprechendes sei, sondern auch, daß nach seinem Tode seine Familie nicht mit Noth zu kämpfen oder zu darben habe.

6. Wir geben hierzu noch folgende zahlenmäßige Erläuterung, bei welcher wir die in Abtheilung D des Gehaltstarifs, Dienstklasse III, aufgestellten Bezüge der Beamten und § 24 des Beamtengesetzes in Vergleichung ziehen:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Die Wittwe eines auf einer Anfangsstelle verstorbenen Pfarrers erhält 25% seines Gehalts von 1 600 M., der sich mit 8% für Wohnungsanschlag und mit Accidentien auf etwa 1 800 M. erheben mag, also 450 M. Die Wittwe eines in seiner Anfangsstellung verstorbenen Beamten erhält 30% von 2 000+620 = 2 620 M., also 786 M.

Eine minderjährige Pfarrwaise, deren Mutter noch lebt, erhält nichts. Jede Waise eines Beamten in obigem Fall bezieht $^2/_{10}$ des Wittwengeldes, also 157 M. 20 Pf. Zwei oder mehr minderjährige Ganzwaisen eines Pfarrers erhalten zusammen den Betrag des Wittwengehaltes mit 450 M. Zwei Beamtenwaisen in der gleichen Lage beziehen $^7/_{10}$ des Wittwengehaltes mit 550 M. 20 Pf., und jedes weitere Kind $^3/_{10}$.

Nach der gleichen Berechnungsweise beziehen beim Ableben eines Pfarrers oder Beamten nach dem 20. Dienstjahre:

b. Die Pfarrwittwe 830 M., etwaige Halbwaisen nichts; zwei oder mehr minderjährige Ganzwaisen zusammen den gleichen Betrag; dagegen die Beamtenwittwe für sich 1536 M., jede minderjährige Halbwaise 307 M. 10 Pf., zwei minderjährige Ganzwaisen 1075 M. 20 Pf.

Stirbt der Mann im Bezug seines vollen Einkommens, so erhalten:

c. die Pfarrwittwe mit oder ohne Kinder 1100 M. und ebensoviel etwaige Ganzwaisen, die Beamtenwittwe 1686 M., etwaige minderjährige Kinder davon $^4/_{10}$ bezw. $^7/_{10}$, $^{10}/_{10}$ u. s. w.

Es ist hiernach klar, daß die Versorgung namentlich der jüngeren Pfarrwittwen und die der minderjährigen Pfarrwaisen als eine ganz unzulängliche bezeichnet werden muß, und daß durchweg die Hinterbliebenen der Geistlichen hinter denen der Beamten nicht unerheblich zurückstehen. Letzterer Unterschied wird auch nicht einmal annähernd dadurch ausgeglichen, daß die Pfarrer in der Regel etwas früher zur Anstellung gelangen, als die Beamten.

7. Die Hinterbliebenen einiger Geistlichen sind besser gestellt, als obige Berechnung im Allgemeinen ergibt, nämlich diejenigen der Pfarrer von Mannheim, Heidelberg und der Diözese Pforzheim, wo noch besondere Pfarrwittwenkassen bestehen. Allein diese wenigen Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Die Mitglieder der Pfarrwittwenkasse zur Vermehrung ihrer Einnahmen noch mit höheren Beiträgen, als seit 1888 geschieht, beizuziehen, erscheint darum nicht thunlich, weil dieselben nach den Ausführungen in Ziff. 4 dieses Berichtes jetzt schon mehr leisten und dennoch ihre Hinterbliebenen weniger zu erwarten haben, als dies bei den Beamten der Fall ist.

Die zur Unterstützung bedürftiger Pfarrwittwen und Pfarrwaisen (Gratialien) der evangelischen Kirchenbehörde zur Verfügung stehenden Mittel können schon darum nicht zur dauernden Aufbesserung der Wittwen- und Waisenbenefizien verwendet werden, weil einer solchen Verwendungsweise die ausdrückliche, bezw. stiftungsmäßige Widmung der betreffenden Gelder entgegensteht. Sie sind aber auch zur Linderung besonderer Nothstände, selbst bei erhöhten Wittwen- und Waisengehalten, wie für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten, so auch für diejenigen der Kirchendiener unentbehrlich. Wir erinnern nur an die erforderliche Beihilfe in Krankheitsfällen und an die Unterstützungsbedürftigkeit vieler älterer, alleinstehender und nur beschränkt arbeitsfähiger Töchter. Daß diese Mittel keine Ueberschüsse bieten, ist schon daraus zu entnehmen, daß für sie ein Staatsbeitrag von jährlich 13 714 M. in Anspruch zu nehmen ist.

Ebensowenig ist eine Aufbesserung der Hinterbliebenen der Geistlichen aus allgemeinen kirchlichen Fonds oder kirchlichen Distriktsfonds zu erwarten. Die für die Kirche ausgeworfene Staatsdotation, für welche im vorliegenden Budget noch eine Erhöhung in Aussicht genommen ist, beweist, daß die eigenen Mittel der Kirche unzulänglich sind, und wenn ihre Fonds Ueberschüsse hätten, so müßten diese gesetzlich in erster Linie eine Herabminderung der Staatsdotation herbeiführen und könnten nicht für Wittwen- und Waisenversorgung verwendet werden.

8. Es bleiben also in der That zu einer Besserstellung der Pfarrwittwen und Waisen nur die beiden Wege übrig, welche die Petition in Vorschlag bringt, entweder Kirchensteuer oder Staatszuschuß.

Bevor aber der Bericht darauf noch näher eingeht, soll es versucht werden, die Höhe des Bedürfnisses einigermaßen zu veranschlagen. Doch ist zu bemerken, daß die anzustellende Berechnung nur eine ganz ober-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

flächliche sein kann, weil es an dem dazu nöthigen statistischen Material fehlt. Es ist weder vorauszusehen, in welche Bezugsklassen die nach dem 1888r Statut zu berücksichtigenden Pfarrwittwen gehören werden, noch ist eine Nachweisung der Pfarrwaisen vorhanden.

Wir nehmen aus den früher erwähnten Pfarrwittwengehalten von 450—1100 M. die Mittelsumme 775 M., welcher ein Einkommensanschlag von 3 100 M. entspricht. Als eine gewisse Normalzahl der Pfarrwittwen wird in einer vor einigen Jahren erfolgten Veröffentlichung der Kirchenbehörde 139 angegeben. Diese würden durchschnittlich zusammen $775 \times 139 = 107\,725$ M. beziehen. Um diese Bezüge von 25 auf 30 % des Einkommensanschlags, d. h. von 775 M. auf 930 M. zu erhöhen, bedürfte es der Summe von $155 \times 139 = 21\,545$ M. Wird zur Schätzung der Zahl der minderjährigen Halbwaisen (höchstens) die doppelte Zahl der Wittwen angenommen und jeder Waise nach Maßgabe des Beamtengesetzes $^2/_{10}$ des Wittwengehalts zugewiesen, so ergäben sich weitere $139 \times 2 \times 186$ M. $= 51\,708$ M. Für Vollwaisen die allerdings ziemlich willkürliche Summe von 3000 M. angesetzt, käme man ungefähr auf einen Mehrbedarf von $21\,545 + 51\,708 + 3\,000 = 76\,253$ M.

9. Die Petition schlägt nun zuerst vor, den Mehrbedarf der geistlichen Wittwenkasse zur Gleichstellung der Hinterbliebenen der Pfarrer mit denen der Beamten, welche Gleichstellung übrigens bei dem Unterschied des Diensteinkommens der Männer immerhin nur eine relative sein würde, auf dem Wege der Kirchensteuer zu beschaffen, und erbittet von der Großh. Staatsregierung einen Nachtrag zu Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse. Diesem Artikel wolle eine Ziff. 4 beigefügt werden, worin als weitere örtliche kirchliche Bedürfnisse „Beiträge für Wittwen und Waisen der Pfarrer" aufgeführt werden. Wenn die Petenten glauben, die Fürsorge für Wittwen und Waisen der evangelischen Gesamtgeistlichkeit könne in dem Rahmen eines Steuergesetzes für örtliche kirchliche Bedürfnisse Platz finden, so sind sie offenbar in einem Irrthum befangen. Es bedürfte dazu vielmehr eines weiteren Gesetzes über die Erhebung allgemeiner Kirchensteuern.

Daß die Besteuerung der Kirchenangehörigen, bezw. der Kirchengemeinden auch für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ein naheliegender und naturgemäßer Weg sei, dürfte nicht zu bestreiten sein. In Ihrer Kommission wurde wenigstens vereinzelt die Ansicht geltend gemacht, es dränge überhaupt die ganze Lage der evangelischen Kirche bei ihren für die verschiedensten Zwecke unzulänglichen Mitteln auf eine allgemeine Kirchensteuer und der Gedanke an die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen könne nur ein weiteres Gewicht sein in der Abwägung der Unvermeidlichkeit einer solchen. Aber darin stimmte Ihre Kommission vollständig überein, daß das vorliegende Bedürfniß für sich allein die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer noch nicht bedinge und man deßwegen zu seiner Befriedigung wenigstens vorerst auf andere Mittel zu denken habe.

10. Ihre Kommission kommt somit auf den eventuellen Antrag der Petition, der dahin lautet:

> „Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung angehen, für Pensionen der Wittwen und Ernährungsbeiträge minderjähriger Waisen der evangelischen Geistlichen eine jährliche Dotation in einer mit der Kirchenbehörde zu vereinbarenden Summe in das Budget zu stellen."

Gegen einen solchen Vorschlag könnte der Einwand erhoben werden, die Wittwen- und Waisenversorgung sei hier ein konfessionelles Bedürfniß und für ein solches dürfe die Steuerkraft der Gesamtbevölkerung nicht in Anspruch genommen werden. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, theilt dieses Bedenken nicht. Die Frage mag hier unerörtert bleiben, ob die Betonung der Scheidung nach Konfessionen auf allen Gebieten, wo die Möglichkeit dazu vorhanden ist, auch im Interesse des Staates liegt. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß jede Kirche nicht bloß eine Kultusanstalt ist, sondern auch eine allgemeine Kulturaufgabe für das Volk hat. Sind bei der Erfüllung derselben die Diener der Kirche wesentlich betheiligt, so ist es wohl eine Pflicht der Allgemeinheit, Nothständen, unter welchen dieselben leiden und welche ihre Wirksamkeit beeinträchtigen, abzuhelfen. So wenig bei dem Aufwand des Staates für andere Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen die Rücksicht maßgebend sein kann, daß an ihrem besonderen Leben und ihrer besonderen Thätigkeit doch immer nur ein größerer oder geringerer Bruchtheil der Bevölkerung unmittelbar interessirt ist, ebensowenig dürfte es angezeigt sein, eine der evangelischen Kirche in ihrem Bestand erforderliche materielle Unterstützung von Seiten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Staates darum zu verweigern, weil sie zunächst nur dieser Kirche zu gut kommt. Uebrigens ist die Berücksichtigung eines vorzugsweise konfessionellen Bedürfnisses aus Staatsmitteln nichts Unerhörtes. Die vorliegende Petition erwähnt, daß der geistlichen Wittwenkasse in Preußen eine Staatsdotation im Betrag von 800 000 M. bewilligt sei, dem Neubadischen Wittwenfiskus wurde s. Z. von 1842 bis 1870 ein Staatsbeitrag von 2 000 fl. gewährt und auch seitdem ist in dem Staatshaushalt unseres Landes die materielle Unterstützung der einer Kirche eigenthümlichen Bedürfnisse mehrfach in Uebung. Es handelt sich also bei einem Eingehen auf das Gesuch der evangelischen Geistlichkeit nicht um ein neues Prinzip, sondern nur um die weitere Ausdehnung eines bereits anerkannten Grundsatzes.

Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kommt somit zu dem Antrag:

„Die hohe I. Kammer wolle die Eingabe, die Aufbesserung der Gehalte der evangelischen Pfarrwittwen und Waisen betreffend, der Großh. Staatsregierung zur wohlwollenden Berücksichtigung der darin niedergelegten Bitte um eine staatliche Beihilfe empfehlend überweisen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 112 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 4. Februar 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In heutiger Sitzung der Zweiten Kammer wurde der Antrag der Budgetkommission, die im Laufe der Budgetperiode 1888/89 verwilligten Administrativkredite, ausschließlich des unter Ministerium des Innern (Ziffer 4 des Kommissionsberichts) enthaltenen Kredits von 23 000 M., in der Summe von 1 612 500 M. zu genehmigen, angenommen.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streib.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 118 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 4. Februar 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über die

Nachweisung der in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(I. Beilagenheft.)

Erstattet durch Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Was der Puls für den Arzt ist das I. Beilagenheft für den badischen Finanzpolitiker. In ihm finden sich die eingegangenen Staatsgelder der beiden letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre nebst ihrer Verwendung sowohl für die Hauptstaatsrechnung, als für die Amortisationskasse, den Domänengrundstock und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie endlich für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige nebst ihren Betriebsfonds klar und übersichtlich zusammengestellt, so daß sich aus den gegebenen Zahlen ein sicheres Urtheil über die Lage unseres gesammten Staatshaushaltes für die genannte Zeit gewinnen läßt. Liegt auch zwischen dem letzten der genannten Jahre und dem neu vorgelegten Voranschlag für 1890 und 1891 ein volles Jahr, so eignen sich die Zahlen des I. Beilagenheftes für die Beurtheilung des Standes der badischen Finanzen doch dadurch besser als die des III. Beilagenheftes, daß sie wirklichen Thatsachen entsprechen und nicht wie die letzteren nur auf Wahrscheinlichkeit beruhen.

Die Einnahmen und Ausgaben aller dieser Rechnungen sind in der Vorlage in ihren Hauptsummen übersichtlich zusammengestellt und die betreffenden Zahlen in den Berichten des ständischen Ausschusses sowie in dem Berichte des andern hohen Hauses nach den verschiedensten Richtungen gruppirt. Wir glauben deßhalb auf eine Wiederholung dieses reichen Materials hier verzichten und uns darauf beschränken zu dürfen, auf Grund dieser Ziffern die Lage unseres Staatshaushaltes im Großen und im Einzelnen einer Betrachtung zu unterziehen.

In dem Berichte, welchen Ihre Budgetkommission vor zwei Jahren über dasselbe Beilagenheft zu erstatten hatte, konnte sie das Bild unseres Staatshaushaltes nach eingehender Prüfung der einzelnen Rechnungsergebnisse

in ihrem Vergleiche mit den Sätzen des Voranschlags und mit den Ergebnissen früherer Jahre als ein günstiges bezeichnen. In der Hauptstaatsrechnung hatte sich ein nicht unbeträchtlicher Einnahmeüberschuß ergeben, durch welchen sich der Betriebsfond in den Jahren 1885 und 1886 um rund 2 375 000 Mk. vermehrt hatte, so daß der beim Voranschlag ins Auge gefaßte Ueberschuß an Ausgaben nicht eintrat. Die Amortisationskasse hatte für beide Jahre abermals eine Verminderung ihrer Schuld beziehungsweise eine Vermehrung ihres Aktivvermögens von über einer Million Mark aufzuweisen. Beim Domänengrundstock hatte sich das Kapitalvermögen um rund 51 000 Mk. vermehrt und war gleichzeitig der Grundbesitz um 369 Hektare gewachsen. Nur die Eisenbahnschuldentilgungskasse schloß insofern ungünstig ab, als sie trotz des jährlichen Staatszuschusses von 1 750 000 Mk. die planmäßige Schuldentilgung nicht durchzuführen vermochte, indem ihre Dotation in beiden Jahren um 7 654 113 Mk. hinter dem Soll der planmäßigen Schuldentilgung zurückblieb. Aber auch bei ihr zeigte sich eine unzweifelhafte Besserung in einer wachsenden Rentabilität des Baukapitals und damit eine zunehmende Schuldentilgung.

Da endlich auch bei den ausgeschiedenen Rechnungen die Abschlüsse der umlaufenden und der stehenden Betriebsfonds günstige waren, so war das Gesammtbild des Finanzhaushalts, wie es sich vor zwei Jahren entrollte, ein befriedigendes.

Suchen wir nunmehr nach den Zahlen unserer Vorlage ein Urtheil über die Entwicklung des Staatshaushaltes in den Jahren 1887 und 1888 zu gewinnen, indem wir zunächst betrachten:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

(Seite 1—17 und Seite 87—103.)

Auch in den genannten Jahren hat sich der umlaufende Betriebsfond wieder in wachsendem Grade gesteigert.

Im Jahr	1885	wuchs derselbe um	1 073 361	Mk.
„ „	1886	„ „ „	1 301 730	„
„ „	1887	„ „ „	1 480 188	„
„ „	1888	„ „ „	2 543 246	„

so daß er am Schluß des letzten Jahres auf nahezu 15 Millionen Mark sich angesammelt hatte. Auf dem Betriebsfond ruhen gleichsam als Schulden die Restbeträge der außerordentlichen Kredite. Um den Werth der Zunahme beim Betriebsfond richtig zu schätzen, müssen deßhalb die Schwankungen in der Summe dieser Restbeträge in Rechnung gezogen werden. Auch sie zeigen in den letzten Jahren eine steigende Tendenz und berechnen sich auf den 1. Januar

1885	auf	3 311 307	Mk.
1887	„	3 967 990	„
1889	„	4 414 227	„

Sie waren demnach innerhalb dieser vier Jahre nur um 1 102 920 Mk. gestiegen, während der Betriebsfond um beiläufig den sechsfachen Betrag zugenommen hat.

Läßt man die Veränderungen im Werthe der Naturalvorräthe außer Betracht, so ergab sich im ordentlichen Etat in den Jahren 1887 und 1888 ein Einnahmeüberschuß von zusammen 8 061 740 M., welche nicht allein zur Bestreitung auch sämmtlicher außerordentlichen Ausgaben genügte, sondern noch den Betriebsfond um mehr als 4 Millionen Mark erhöhte.

Nach Feststellung dieses erfreulichen Gesammterfolges wenden wir uns zur Besprechung der Rechnungsergebnisse der einzelnen Titel, und zwar zunächst beim Staatsministerium zur Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeiträge und Einnahmen aus Zöllen, Tabaksteuer und Reichsstempelabgabe). Dieselbe blieb seit einer Reihe von Jahren hinter dem Voranschlag nicht unbeträchtlich zurück, und zwar um folgende Beträge:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1885 um . . . . . 398550 M.
1886 „ . . . . . 959948 „
1887 „ . . . . . 1338989 „
1888 „ . . . . . 903413 „

Daß derartige unerwartete und gar nicht voraus zu bestimmende Anforderungen in den Staatshaushalt eines Mittelstaates durch ihre Größe leicht störend eingreifen können, ist augenfällig; erreichen doch die Matrikularbeiträge fast den sechsten Theil der gesammten Ausgaben unseres Staatshaushalts. Wenn trotz derselben der ruhige Gang desselben nicht unliebsam unterbrochen wurde, so darf darin ein gutes Zeugniß für die Solidität erkannt werden, mit welcher der Voranschlag aufgestellt und mit welcher unsere Finanzen geleitet werden. Aber in diesen unberechenbaren Schwankungen der Matrikularbeiträge und der Antheile an den Reichseinnahmen liegt immerhin die ernsteste Mahnung, auch ferner mit der größten Vorsicht bei Aufstellung des Voranschlags zu verfahren. Es ist nicht erforderlich, die Möglichkeit eines Krieges ins Auge zu fassen, bei welchem die Matrikularbeiträge steigen und die Reichseinnahmen stark zurückgehen werden, um die Gefahr zu erkennen, welche für unseren Staatshaushalt von dieser Seite droht. Auch ohne Kriegsfall ist für das nächste Jahrzehnt, wenn nicht dem Reiche neue Einnahmequellen erschlossen werden, eine von Jahr zu Jahr ungünstigere Abrechnung mit demselben wahrscheinlich, weil seine Bedürfnisse überhaupt mit seinen Aufgaben wachsen, weil sodann seine neue Sozialpolitik von Jahr zu Jahr steigende Summen erfordern und weil endlich die Amortisirung der Reichsschulden bald beträchtliche Beträge beanspruchen wird.

Dieser Ausfall bei der Abrechnung mit dem Reich, welcher sich für die Jahre 1887 und 1888 zusammen auf 2242402 M. berechnet, sowie kleinere Beträge einiger anderer ungünstiger Abschlüsse und endlich die beträchtliche Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds um 4023434 M. wurden hauptsächlich ausgeglichen, beziehungsweise ermöglicht durch die höheren Ergebnisse der Domänen- und der Steuerverwaltung. Beide Verwaltungen schlossen gegen den Voranschlag günstiger ab um:

	1887	1888	zusammen
Domänenverwaltung	328984 M.	479794 M.	808778 M.
Steuerverwaltung	3366235 „	3814114 „	7180349 „
	3695219 M.	4293908 M.	7989127 M.

Die höheren Einnahmen aus der Domänenverwaltung dürfen in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden, indem sie im Wesentlichen auf größeren Nutzungen aus den Waldungen in Folge des großen Schneedrucks im Jahre 1887 beruhen; während gleichzeitig der Durchschnittspreis des Holzes zurückging. Bei dem landwirthschaftlichen Grundbesitze fielen die Reinerträge auch in diesem Zeitabschnitte, indem die Pachtzinse zurückgingen und die Bewirthschaftungskosten wuchsen. Auch bei der Forstverwaltung wächst der Verwaltungsaufwand. Nach Professor v. Philippovich (Der bad. Staatshaushalt S. 111.) haben sich die Ausgaben der Forstverwaltung pro Hektar in der Zeit von 1869 bis 1886 von 16,26 auf 24,76 M. erhöht, und während 1869 die Ausgaben nur 37,9 % der Einnahmen beanspruchten, ist ihr Antheil auf 46 % gestiegen.

Wir begegnen hier bei den Staatsdomänen der gleichen Erscheinung, unter welcher der Grundbesitz im Allgemeinen leidet. Wie die finanzielle Bedeutung des Domänenbesitzes, von seinem wirthschaftlichen, sozialen und politischen Werthe abgesehen, in unserem Staatshaushalte abnimmt, ist aus folgenden Zahlen zu entnehmen. Noch in der Budgetperiode 1874/75 betrugen die Reineinnahmen aus den Liegenschaften 17 % aller übrigen Reineinnahmen des Staats, während sie heute nur 9 % derselben erreichen; der Betrag sämmtlicher Steuern, direkter und indirekter, ist dagegen in der gleichen Zeit von 66 auf 79,4 % aller Reineinnahmen gestiegen. Trotz dieses Rückgangs der finanziellen Bedeutung besitzen die Domänen, insbesondere die ausgedehnten Staatsforste für unser ganzes Land einen ungeschmälerten Werth in den mannigfachsten Beziehungen und verdienen deßhalb nach wie vor die höchste Beachtung. Auf die vortreffliche Bewirthschaftung seiner Waldungen darf Baden stolz sein.

Das rasche Zunehmen der Einnahme aus der Steuerverwaltung erscheint gewiß vom rein finanziellen Standpunkte aus als erfreulich; aber schon in dem Berichte, welchen die Budgetkommission der I. Kammer vor

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwei Jahren zum I. Beilageheft erstattete, findet sich in Betreff der wachsenden Steuererträge die Bemerkung: „Die Ursachen dieser beträchtlichen Mehreinnahmen sind verschiedene und dürfen nicht ausschließlich in einem Wachsthum der inneren Steuerkraft unseres Volkes gesucht werden". Die Roheinnahmen der direkten Steuern betrugen in der Budgetperiode 1868/69 noch 16 812 562 M., waren in der Budgetperiode 1886/87 auf 23 043 463 M. angewachsen und sind im Voranschlag für 1890/91 mit 24 501 318 M. vorgesehen. Das ist eine Zunahme von rund 50 % in 22 Jahren. Diese Steigerung von Staatssteuern fällt um so mehr ins Gewicht, als in der gleichen Zeit die Gemeindeumlagen eine Steigerung um 300 % erfuhren, nämlich von 4,8 Millionen Mark im Jahre 1869 auf 14 Millionen im Jahre 1886, und dennoch die Gemeindeschulden von 12,8 Millionen auf 59 Millionen Mark gestiegen sind. Die Last der direkten Gemeindesteuern übertrifft die der direkten Staatssteuern, indem 1886 jene sich auf 12,3 Millionen, diese auf 10,8 Millionen Mark beliefen. Diese rasche Zunahme sowohl der staatlichen als der kommunalen Belastung wird im Volke merklich empfunden und nicht in letzter Reihe vom Grundbesitze, dessen Rente, wie wir bei der Besprechung der Domänenverwaltung gesehen haben, prozentual nahezu in gleichem Maße zurückgingen, als die direkten Staatssteuern wuchsen.

Philippovich sagt hierüber in dem schon angeführten Werke (Seite 204): „Die Vergleichung zeigt, daß die direkte Besteuerung in Baden die Tendenz zu einer verhältnißmäßig stärkeren Belastung als in anderen Staaten Deutschlands hat. Zwar ist Einkommen aus Arbeit, wissenschaftlichem und künstlerischem Berufe, aus privatem oder öffentlichem Dienstverhältniß in geringerem Maße als in Württemberg, Hessen, Sachsen, Preußen besteuert. In den höheren Einkommenstufen zeigt sich auch die Gebäudebesteuerung ein wenig niedriger als in Sachsen und Preußen. Dagegen ist das Einkommen aus Grundbesitz erheblich höher als in Bayern und Sachsen, das Kapitalvermögen bedeutend höher als in irgend einem der anderen Staaten belastet. Die Gewerbebesteuerung dürfte namentlich in den höheren Einkommenstufen ebenfalls nicht unbeträchtlich schärfer wirken. Zweifellos ist dies nur Sachsen und Württemberg gegenüber."

Da Baden in Folge der französischen Kriegskontribution keine eigentlichen Staatsschulden mehr zu verzinsen und zu amortisiren hat, und mit der planmäßigen Tilgung der Eisenbahnschulden während längerer Jahre im Rückstand blieb, so verdient dieses Wachsthum der Steuern bei der Aufstellung des neuen Voranschlags gewiß die höchste Beachtung und mahnt zu weiser Sparsamkeit und, soweit die Mittel es gestatten, zu einer kräftigen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wie sie vor zwei Jahren von der Großherzoglichen Regierung angeregt wurde und seither erfolgte.

Im außerordentlichen Etat blieben die Ausgaben auch in den Jahren 1887 und 1888 wesentlich hinter dem Voranschlag zurück. In welchem Grade dies für jedes dieser Jahre der Fall war, läßt sich nicht leicht bestimmen, weil sie verschiedenen Budgetperioden angehören. In der Budgetperiode 1886/87 ergab sich aber eine Wenigerausgabe von über 2 Millionen Mark, d. i. nahezu ein Drittel des Voranschlags. Wie hierin eine, wenn auch untergeordnete, Ursache des günstigen Standes des umlaufenden Betriebsfonds liegt, haben wir bereits oben bei der Besprechung der Restbeträge der außerordentlichen Kredite angedeutet.

Bei dem stehenden Betriebsfond der Staatsgewerbe ist wiederum, wie seit einigen Jahren, eine Verminderung, namentlich bei der Salinenverwaltung, eingetreten. Er betrug Ende 1886 1 177 416 M. 75 Pf.
und Ende 1888 . . . . . 1 137 162 „ 44 „

somit Abnahme . . . . . 40 254 M. 31 Pf.

Das Gesammtbild, welches wir aus der Hauptstaatsrechnung für die Jahre 1887 und 1888 hiernach gewinnen, reiht sich ebenbürtig an das früherer Jahre an und darf als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden. Die erhöhten Einnahmen aus der Steuerverwaltung und die Minderausgabe im außerordentlichen Etat glichen den Ausfall bei der Abrechnung mit dem Reich aus und bewirkten außerdem eine Vermehrung des umlaufenden Betriebsfonds. Trotzdem zeigten sich aber bei der Betrachtung der Hauptstaatsrechnung Punkte, welche die Mahnung, die der Herr Finanzminister bei Vorlegung des neuen Voranschlags aussprach, als in hohem Grade gerechtfertigt und beachtenswerth erscheinen lassen, „bei Ordnung unserer eigenen Verhältnisse daran festzuhalten, daß unser Staatshaushalt einer sehr vorsichtig gefügten und nach allen Seiten gesicherten Grundlage bedarf".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung.

Die vom landständischen Ausschuß geprüften Rechnungen für 1887 und 1888.

Die erste Abtheilung gewährte einen Einblick in die laufenden Einnahmen und Ausgaben unseres Staatshaushalts. Die drei Rechnungen der zweiten Abtheilung legen dagegen Rechenschaft über die Veränderungen im Aktiv- und Passivstande des gesammten Staatsgrundstocks ab und betreffen die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock. Bei ihrer hohen Bedeutung unterliegen sie der Prüfung des landständischen Ausschusses, welcher zu diesem Zwecke auf den 18. Juli 1888 und 20. Mai 1889 einberufen wurde.

A. Amortisationskasse.

(Seite 19 und 107.)

Läßt man die unverzinsliche Schuld dieser Kasse an den Domänengrundstock von 12 Millionen Gulden als eine Schuld des Staats an sich selbst außer Betracht, so besitzt die Amortisationskasse ein Aktivvermögen,

welches zu Ende 1886	10 720 980	M.	49 Pf.
betrug. Dasselbe vermehrte sich im Jahr 1887 um	792 339	„	46 „
„ 1888 „	765 304	„	13 „
so daß sich das Aktivvermögen am 31. Dezember 1888 auf	12 278 624	„	08 „

berechnete.

Mit diesem Ergebnisse reihen sich die beiden Rechnungsjahre an die vorhergehenden Jahre mit ihren günstigen Abschlüssen in befriedigender Weise an und legen auch ihrerseits von der sorgsamen Verwaltung der Amortisationskasse ein erfreuliches Zeugniß ab. Das sich rasch mehrende Aktivvermögen gestattete vor zwei Jahren, ohne jegliches Bedenken einen Theil seiner Zinsen à fonds perdu zur Subventionirung von Lokalbahnen zu bewilligen. Jedoch konnte der im Voranschlag zu diesem Zwecke ausgeworfene Betrag von 200 000 M. im Jahre 1888 noch nicht zur Ausgabe gelangen, weil die Bahn Zell—Todtnau erst im Jahr 1889 dem Betrieb übergeben wurde.

Schon der Bericht, welcher im Januar 1888 von Ihrer Budgetkommission erstattet wurde, wies darauf hin, daß die Möglichkeit der bedeutenden Vermehrung des Aktivvermögens — über 6% desselben — der Hauptsache nach nicht in der Verzinsung der eigenen Aktivkapitalien beruhe, sondern in der Höhe der verfügbaren Kassenbestände der Generalstaatskasse, welche der Amortisationskasse als unverzinsliches Kontokorrent überlassen worden. Diese Guthaben der Generalstaatskasse waren vom 31. Dezember 1881 bis dahin 1886 von 771 305 M. auf 6 391 847 M. 9 Pf. angewachsen und betrugen

im Jahr 1887	6 388 249	M.	67 Pf.
„ „ 1888	9 172 305	„	65 „

In diesem Kontokorrent der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse findet der Stand unserer Staatsfinanzen — von der Eisenbahnschuld abgesehen — seinen deutlichsten Ausdruck. Bei Geldebbe wird die Generalstaatskasse Schuldnerin, bei Ueberschüssen Gläubigerin der Amortisationskasse, entsprechend der Abnahme oder der Zunahme des umlaufenden Betriebsfonds. Der Bericht des landständischen Ausschusses spricht sich hierzu auf S. 115 folgendermaßen aus: „In dieser allmähligen, aber ununterbrochenen und bedeutenden Steigerung von 771 305 M. im Jahre 1881 auf mehr als 9 Millionen am letzten Dezember 1888 findet die nachhaltige Besserung unseres Staatshaushalts einen deutlichen Ausdruck."

Der hohe Stand dieser der Amortisationskasse zur unverzinslichen Verwaltung überlassenen Beträge gestattete ihr, der Eisenbahnschuldentilgungskasse weit beträchtlichere Kontokorrentdarlehen zu 4% zu gewähren, als sie im Voranschlag vorgesehen waren, nämlich anstatt 28 Millionen des Budgetsatzes erreichten sie Ende 1888 die Höhe von 37 012 827 M. 57 Pf. Die Zinsen hieraus betrugen im Ganzen 1 383 710 M. 42 Pf. und überstiegen den Voranschlag um 263 710 M. 42 Pf. Neben diesem Aktivposten der Kontokorrentrechnung schwinden mehr und mehr die anderen Kontokorrentschuldner mit zusammen 169 379 M. Ihre Budgetkommission billigt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es voll und ganz wie der ständische Ausschuß, daß die Rückzahlung dieser Schuld an die Amortisationskasse unterblieben ist; denn was die eine Kasse etwa bei der Rückzahlung an Agio gewinnen würde, müßte die andere bei Erwerbung sicherer Werthpapiere einbüßen. Die Anlage zu 4% ist außerdem für die Amortisationskasse eine vortheilhafte; während die Eisenbahnschuldentilgungskasse leicht und rasch die nöthigen Mittel auf diesem Wege gewinnt und die Kosten für Provision, Rabatt u. dgl. erspart, die ihr bei Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen würden. Endlich vermag dieselbe jederzeit eine ihr bequeme Tilgung an der Schuld vorzunehmen.

Von diesen Kontokorrentforderungen abgesehen hat sich das

Aktivvermögen im Jahr 1887 um	241 569	M.	01 Pf.
vermehrt und „ „ 1888 „	410 930	„	39 „
vermindert, so daß sich im Ganzen eine Verminderung ergibt von	169 371	M.	38 Pf.

Diese Verminderung hängt zum Theil mit den oben erwähnten erhöhten Ansprüchen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zusammen.

Die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse betrugen

am 31. Dezember 1886	20 932 092	M.	28 Pf.
„ 31. „ 1888	22 482 489	„	62 „
und haben sich somit vermehrt um	1 550 397	M.	34 Pf.

Der Zinsfuß dieser Passivschulden ist durchschnittlich etwas höher als der der Aktivzinsen und berechnete sich nach dem Budget 1888/89 auf 3,7% gegen 3,8%, so daß die Amortisationskasse aus ihrem Vermögen zur Deckung der Passivzinsen noch Zuschüsse zu leisten hat. Es dürfte deßhalb die Frage ins Auge zu fassen sein, ob der Passivzins für einzelne Kontokorrentgläubiger, wie z. B. für den Domänengrundstock herabzusetzen sei. Von großem Belange ist aber diese Frage nicht.

Die Aufgabe der Amortisationskasse hat sich seit ihrer Gründung überraschend umgestaltet. Ins Leben gerufen, in erster Reihe die Schulden des Staates zu ordnen und abzutragen, stellt heute ihr Aktivvermögen von mehr als 12 Millionen Mark einen Reservefond dar, der bei unvorhergesehenen Fällen dem Staate die werthvollsten Dienste zu leisten in der Lage sich befinden würde.

B. Domänengrundstocks-Rechnung.

(Seite 38 und 122.)

Der Domänengrundstock besteht theils aus Gebäuden, Grundstücken, Rechten und Gefällen, theils aus Aktivkapitalien. Letztere sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen und aus denselben werden alle Verwendungen bestritten, welche eine Vermehrung des Grundstocks bezwecken und im Voranschlag als solche aufgeführt sind.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks betrug einschließlich seines unverzinslichen Guthabens bei der Amortisationskasse

am 31. Dezember 1886 . . .	32 729 996	M.	62 Pf.
„ „ „ 1887 . . .	31 865 745	„	09 „
„ „ „ 1888 . . .	31 512 266	„	56 „

Es hat sich somit in beiden Jahren um 1 217 730 M. 06 Pf. vermindert. Diese Verminderung ist das Rechnungsresultat vom Erlös aus veräußerten Gebäuden, Grundstücken und Ablösungskapitalien einerseits und anderseits von Ausgaben für Erwerbungen von Gebäuden, Grundstücken und Ablösungen von Lasten.

Bei den Aktivkapitalien ist keine Veränderung eingetreten.

Bei dem Erlös aus Gebäuden sind als namhaftere Posten hervorzuheben der Verkauf der Forsthäuser in Freiburg, Durlach und Baden. Für das erste derselben wurde ein neues Forsthaus erworben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

An Grundstücken wurden

				1887					
verkauft	13 ha	93 a	26,06 qm	mit	218 047	M.	25	Pf.	Erlös,
gekauft	285 „	59 „	39	„ „	125 261	„	39	„	Kosten;
				1888					
verkauft	32 ha	31 a	88,32 qm	mit	235 247	M.	68	Pf.	Erlös,
gekauft	486 „	33 „	7	„ „	418 948	„	69	„	Kosten;
				zusammen					
verkauft	46 ha	25 a	14,38 qm	mit	453 294	M.	93	Pf.	Erlös,
gekauft	771 „	92 „	46	„ „	544 210	„	08	„	Kosten.
Mehrerwerb	725 ha	67 a	21,62 qm	mit	90 915	M.	15	Pf.	Mehrkosten.

Die Verkäufe betreffen Bauplätze in Mannheim und Karlsruhe und Grundstücke, welche im Interesse von Bahn- und Weganlagen und dergl. abgegeben wurden. Der Erlös übersteigt den Schätzungswerth.

Aus der Zahl der Ankäufe sind hervorzuheben die Erwerbung des Quellengebiets der Schlücht und der Wiese, von Enklaven und Grundstücken zur Arrondirung domänenärarischer Besitzungen und dergl. Größere Erwerbungen fanden bei den Domänenverwaltungen Bonndorf, Thiengen und Wehr statt und bestehen meist in Waldungen.

Daß bei diesen Käufen und Verkäufen mehr allgemeine volkswirthschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere auch Rücksichten auf die betreffenden Gemeinden, als der ausschließlich finanzielle Nutzen maßgebend sein müssen, wird anerkannt und von der Großherzoglichen Regierung durchaus beachtet.

Von budgetmäßigen verfügbaren Krediten im Betrage von 393 730 M. 51 Pf. wurden im Jahr 1887 nur 125 700 M. 37 Pf. und im Jahr 1888 von 797 851 M. 74 Pf. nur 137 201 M. 18 Pf verwendet. Die meisten Reste wurden vorbehalten.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 48 und 132.)

Auch für diese Kasse wird in Betreff des Zahlenmaterials auf die ausführlichen und klaren Berichte des ständischen Ausschusses und der Budgetkommission der II. Kammer verwiesen.

Bereits in der Einleitung dieses Berichtes wurde die Eisenbahnschuldentilgungskasse als diejenige Kasse bezeichnet, deren Abschlüsse weniger befriedigen, als die aller übrigen staatlichen Kassen, und welche deßhalb unsere volle Beachtung verdient.

Als vor zwei Jahren der Staatszuschuß zur Tilgung der Eisenbahnschuld von 1 750 000 M. auf 2 750 000 M. erhöht wurde, fand sich in der Begründung zu dieser Mehrforderung im III. Beilagenheft (Seite 100 und 101) eine sehr bemerkenswerthe Zusammenstellung des Bedarfs dieser Kasse und ihrer Dotation in den Jahren 1880 bis 1886. Nach dieser Zusammenstellung betrug in diesen sieben Jahren zusammen der Bedarf für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung 136 440 227 M. 93 Pf.

die Dotation betrug aber nur 109 972 023 „ 92 „

so daß sich eine Unzulänglichkeit von 26 468 204 M. 1 Pf.

oder durchschnittlich rund 3 780 000 M. für jedes dieser Jahre trotz des jährlichen Staatszuschusses ergab. Die Wirkung dieser Unzulänglichkeit bestand darin, daß anstatt 43 967 723 M., welche planmäßig hätten an der Schuld getilgt werden sollen, zu diesem Zwecke nur 17 499 519 M., d. h. nur 40% verwendet werden konnten und für die übrigen 60% neue Schulden gemacht werden mußten. Dieses wenig erfreuliche Ergebniß hätte nur durch einen wesentlich höheren Zuschuß aus der Staatskasse vermieden werden können. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wurde in dem Voranschlag für 1880/81 hierfür 2 250 000 M. gefordert, von den Ständen aber nur 1 750 000 M. bewilligt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ursachen für den Mangel an hinreichenden Mitteln aus dem Eisenbahnbetriebe selbst liegen bekanntlich in dem durch die Bodenverhältnisse bedingten kostspieligen Betriebe und der Ertragslosigkeit mancher Eisenbahnstrecken, welche einen großen Bauaufwand erforderten. Während sich der durchschnittliche Zinsfuß sämmtlicher Eisenbahnanlehen auf 4,07 % berechnet, trug das Baukapital im Jahre 1885 im Betrage von über 404 Millionen Mark nur 3,04 % und im Jahre 1886 im Betrage von über 409 Millionen nur 3,29 %.

Einen wesentlich günstigeren Abschluß brachten die Jahre 1887 und 1888; es betrugen:

	die Dotationsbedürfnisse:	die Dotation:	Ueberschuß:
1887	18 930 981 M. 43 Pf.	19 757 168 M. 26 Pf.	826 186 M. 83 Pf.
1888	18 308 061 „ 49 „	21 141 372 „ 14 „	2 833 310 „ 65 „
zusammen . .	37 239 042 M. 92 Pf.	40 898 540 M. 40 Pf.	3 659 497 M. 48 Pf.

Zu diesem günstigeren Ergebnisse trugen vor Allem die höheren Reinerträge unserer Staatsbahn bei, welche den Voranschlag im Jahr 1887 um . . . . . 3 809 288 M. 09 Pf.
und im Jahr 1888 um . . . . . 2 862 084 „ 14 „
zusammen in beiden Jahren um . . . . . 6 671 372 M. 23 Pf.
überstiegen. In Folge dessen verzinste sich das Anlagekapital im Jahre 1887 mit 4,07 % und im Jahr 1888 mit 4,06 %.

Es liegt keine Bürgschaft dafür vor, daß der gesteigerte Verkehr und die gesteigerte Reineinnahme unserer Staatsbahnen in gleichem Maße erhalten werde. Die Eröffnung der strategischen Bahnen wird in Zukunft die Betriebskosten wesentlich erhöhen, ohne entsprechende Mehreinnahmen zu bringen. Da außerdem nothwendig werdende Ergänzungen und Verbesserungen an den Bahnen und den Gebäuden, sowie in den Betriebsmitteln das Anlagekapital auch ferner erhöhen werden, wird eine Minderung des Staatszuschusses auch künftig nicht zulässig sein. Lohnende Betriebsjahre müssen vielmehr benutzt werden, um durch vermehrte Tilgung die Schuld zu vermindern.

Es betrug am 31. Dezember

	der Gesammtschuldenstand:	das Gesammtvermögen:	der reine Schuldenstand:
1886:	345 501 794 M. 77 Pf.	10 902 785 M. 25 Pf.	334 599 009 M. 52 Pf.
1887:	341 862 671 „ 13 „	7 623 695 „ 14 „	334 238 975 „ 99 „
1888:	340 979 436 „ 39 „	6 773 681 „ 78 „	334 206 354 „ 61 „

so daß sich die reine Schuld in den beiden Jahren um . . . . . 392 654 „ 91 „ verringerte.

Dieser Schuldenstand drückt durch seine Höhe nicht allein hemmend auf die Entfaltung des Eisenbahnbetriebs, sondern gewinnt dadurch, daß zu seiner Tilgung eine „Eisenbahnsteuer" in Form des Staatszuschusses aufgebracht werden muß, auch den Charakter einer den gesammten Staatshaushalt beeinträchtigenden Staatsschuld. An seiner Amortisirung muß deßhalb mit allem Nachdruck gearbeitet werden. Es liegt der Gedanke nahe, zu diesem Zwecke das angesammelte Aktivvermögen der Amortisationskasse in rundem Betrage von 12 Millionen zu verwenden. Eine solche Maßregel könnte aber Ihre Budgetkommission dennoch nicht befürworten, weil der Reservefond, den dieses Vermögen der Amortisationskasse darstellt, für den Staatshaushalt nach Umständen eine hohe Bedeutung gewinnen könnte. Eher könnte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob von den Zinsen dieses Aktivvermögens, soweit sie nicht zur Subventionirung von Lokalbahnen Verwendung finden, größere Beträge — beiläufig ½ Million — der Eisenbahnschuldentilgungskasse zuzuweisen seien.

Der gesammte Bauaufwand für die badischen Staatseisenbahnen nebst Bodenseedampfschifffahrt und für die Main-Neckarbahn, nebst dem Kursverlust abzüglich dem Kursgewinn erreichte Ende 1888 den Betrag von . . . . . 411 689 899 M. 26 Pf.
der reine Schuldenstand betrug . . . . . 334 206 354 „ 61 „
somit weniger . . . . . 77 483 544 M. 65 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch in den beiden Jahren 1887 und 1888 stieg der Kurswerth der badischen 4% Schuldverschreibungen, und zwar von 107¾% im September 1886 auf 108,65—109,15 %, zu welchem Kurs neue Obligationen im Betrage von 2 910 000 M. begeben wurden. Bei diesem hohen Stande empfahl sich die Rückzahlung der von Württemberg und Hessen zum Bau der Rappenau-Jaxtfelder Eisenbahn geleisteten Vorschüsse mit 2 373 525 M. 83 Pf., welche mit 4 % zu verzinsen waren.

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1887 und 1888.

(Seite 67 und 151.)

Diese Abtheilung umfaßt die summarische Darstellung der Hauptrechnung der verschiedenen Dienstzweige unserer Eisenbahnverwaltung, nämlich des Eisenbahnbetriebs, der Eisenbahnwerkstätten, des Eisenbahnmagazins, der Bodenseedampfschifffahrt und des Eisenbahnbaues und der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung; ferner die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungen und endlich die Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Wir ersehen aus der summarischen Darstellung, daß die verschiedenen Dienstzweige der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1887 eine Mehreinnahme von . . . . . 391 796 M. 32 Pf.
„ „ 1888 „ Mehrausgabe von . . . . . 342 498 „ 85 „
folglich zusammen eine Mehreinnahme von . . . . . 49 297 M. 47 Pf.
erbrachten, um welchen Betrag der umlaufende Betriebsfond dieser Verwaltungen sich in den genannten Jahren erhöht hat, so daß derselbe am letzten Dezember 1888 im Ganzen 4 528 518 M. 59 Pf. betrug.

Bei der Badanstaltenverwaltung überstiegen
die Einnahmen 1887 die Ausgaben um . . . . . 26 431 M. 35 Pf.
„ Ausgaben 1888 die Einnahmen um . . . . . 162 501 „ 79 „
so daß sich hier eine Verringerung des umlaufenden Betriebsfonds von . . . . 136 070 M. 44 Pf.
ergab, wodurch derselbe auf 3 022 847 M. 66 Pf. sank.

Dagegen weist der stehende Betriebsfond der Verwaltungen des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschifffahrt in den genannten beiden Jahren eine Erhöhung um 4 704 206 M. 97 Pf. nach, durch welche er die Gesammthöhe von 95 410 985 M. 64 Pf. erreichte.

An dieser Erhöhung sind die Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit 1 624 786 M. 75 Pf. betheiligt, und zwar durch Zugang von Gebäuden der Höllenthalbahn und der Bahn Seckach-Walldürn, sowie durch Erweiterungen verschiedener bestehender Gebäude.

Der Werth der Werkzeuge und Geräthschaften bei dieser Verwaltung hat sich um 3 068 243 M. 92 Pf. vermehrt, wovon die Vermehrung der Transportmittel im Jahre 1888 allein über die Hälfte beanspruchte.

Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung ist sich der Werth der Liegenschaften gleich geblieben und hat sich der stehende Betriebsfond in Werkzeugen und Geräthschaften um 11 176 M. 30 Pf. erhöht.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Nachweisungen über die in den Jahren 1887 und 1888 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung im I. Beilagenheft, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 133 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 4. Februar 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Heidelberger Schloßvereins, die Umbauung des Heidelberger Schlosses betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Albrecht Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Ausschuß des Heidelberger Schloßvereins hat an das Hohe Haus eine Bitte gerichtet, welche durch die Besorgniß hervorgerufen ist, es könne durch die fortschreitende Ueberbauung des das Heidelberger Schloß umgebenden Geländes das bekannte schöne landschaftliche Bild des Schlosses zerstört oder doch wenigstens in erheblichem Grade gestört werden.

Schon in den letzten Jahren sei das die Ruinen umgebende Gelände in immer zunehmendem Maße Gegenstand der Bebauung und Bauspekulation geworden, und sei zu befürchten, daß dies, besonders nach Vollendung der Bergbahn, noch zunehmen werde, so daß schließlich eine vollständige Umbauung des Schlosses zu erwarten stehe. Zuerst sei auf der Ostseite des Schlosses durch die Erbauung des Schloßhotels der frühere Gesammteindruck des Bildes vernichtet worden, und jetzt werde durch die Fertigstellung einer auf früher domänialem Boden erbauten Villa der Anblick der Ruine des dem Stückgarten vorgelagerten Rondels nach der Stadtseite vollständig verdeckt.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichten, um einer weiteren Schädigung in dieser Beziehung vorzubeugen, so glauben die Petenten, daß eventuell durch Erlaß eines besonderen Gesetzes für den Schutz des Schlosses nach dieser Richtung gesorgt werden sollte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Bitte geht dahin:

„Eine Hohe Erste Kammer wolle zu einer Erweiterung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften noch auf dem gegenwärtigen Landtag in der Richtung mitwirken, daß in Zukunft die Bauerlaubniß in einer bestimmten Entfernung vom Schlosse entweder ganz versagt oder an solche Bedingungen geknüpft werde, welche für vollständige Sicherheit gegen weitere Schädigung des landschaftlichen Bildes des Schlosses Gewähr leisten."

Die dieser Petition eines Vereins, der sich in dankenswertheſter Weise die Pflege der landschaftlichen Umgebung des Heidelberger Schlosses zur Aufgabe gestellt hat, zu Grunde liegenden Klagen müssen als vollberechtigt anerkannt werden. Welcher Freund der unvergleichlichen Schönheiten unseres Heidelberger Schlosses mit seiner ganzen reizvollen Umgebung mußte es nicht auf das Schmerzlichste empfinden, als man den romantischen Bau überragt sah, von einem Gebäude stylloſeſter Natur, das durch seine helle, weithin sichtbare Farbe den Blick unwillkürlich auf sich und von dem zu seinen Füßen gelegenen Schlosse abzog? Jeder neue ähnliche Bau in der Umgebung des Schlosses muß naturgemäß ähnlich wirken und der Schönheit des Gesammtbildes Abbruch thun. Auch die neuerbaute Bergbahn, deren Anlage bekanntlich heftig bekämpft wurde, wird kaum zur Verschönerung beitragen.

Vollberechtigt ist der Wunsch, daß weitere Verunstaltungen des Bildes, welches unser in der ganzen gebildeten Welt berühmtes Denkmal vergangener Jahrhunderte umrahmt, vermieden werden möchten. Wir können es nur anerkennen, wenn der genannte Verein sich gegen solche Verunstaltungen auflehnt und alle ihm zugänglichen Wege beschreitet, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Er verdient sich damit den Dank aller Derer, welchen in unserer prosaischen Zeit noch ein Sinn für die Schönheiten vergangener Zeiten verbunden mit dem Sinn für die Poesie der Natur erhalten geblieben ist. Auch wir können uns nur dem Wunsche anschließen, daß Mittel und Wege gefunden werden möchten, welche zu dem erstrebten Ziele führen.

Dagegen ist Ihre Kommission nicht in der Lage, gerade den in der Petition angedeuteten Weg befürworten zu können.

Die Petenten wünschen in erster Reihe und hauptsächlich ein Gesetz ad hoc, welches das Bauen in der Umgebung des Schlosses gänzlich verbietet. Ein solches Gesetz wäre aber ein derartiger Eingriff in die bestehenden Privatrechte, eine solche Schädigung der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, welche diese häufig mit erheblichen Aufwendungen und wohl theilweise gerade als Bauplätze erworben haben, daß nur sehr schwerwiegende allgemeine öffentliche Interessen eine solche Maßregel zu rechtfertigen im Stande wären. Solche schwerwiegende, das allgemeine Wohl berührende Interessen, — wie sie beispielsweise bei den Bauten innerhalb eines Festungsrayons oder in unmittelbarer Nähe eines Waldes vorliegen und dort zu einem Bauverbot führen konnten, — sind wohl nicht als vorhanden anzuerkennen. Wenn auch ein gewisses ideales Interesse für das ganze Land vorliegen mag, die Schönheiten des Heidelberger Schlosses in ihrem vollen Umfange erhalten zu sehen, so kann doch wohl nicht angenommen werden, daß zwingende Gründe vorhanden sind, welche dazu führen könnten, daß alle Privatinteressen den Forderungen des öffentlichen Wohls zu weichen hätten. Solche Gründe des allgemeinen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit, welche allein das gewünschte Bauverbot als berechtigt erscheinen lassen, liegen überall nicht vor und können wir daher ein Bauverbot, wie der Ausschuß des Schloßvereins es wünscht, nicht empfehlen.

Unter allen Umständen wäre ein Bauverbot doch nur denkbar, unter der Voraussetzung der vollen Entschädigung aller Derjenigen, deren Grundstücke durch eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechtes entwerthet würden.

Thatsächlich würden aber voraussichtlich die Kosten einer solchen Entschädigung derjenigen des Erwerbes des Grundstückes selbst nahezu gleichkommen und würde letzterer unter diesen Umständen immerhin vorzuziehen sein.

In zweiter Linie wird gebeten, daß in Zukunft die Bauerlaubniß an solche Bedingungen geknüpft werde, welche für völlige Sicherheit gegen weitere Schädigung des landschaftlichen Bildes des Schlosses Gewähr leisten.

Es ist zwar in der Petition nicht näher angegeben, welches die Bedingungen sind, an welche die Bauerlaubniß geknüpft werden soll; doch kann unterstellt werden, daß darunter Vorschriften verstanden werden, welche die Bauerlaubniß an eine bestimmte, dem Gesammtbilde angepaßte Bauart knüpfen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um solche Bedingungen zu schaffen, bedarf es aber keiner gesetzgeberischen Thätigkeit. Es scheint uns für derartige Vorschriften die bestehende Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 in ihrem § 42 in Verbindung mit § 116 P.-S.-G. genügenden Spielraum zu gewähren, soferne durch eine örtliche Bauordnung die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Eine örtliche Bauordnung, wie sie in anderen Städten des Landes besteht und für gewisse Stadttheile eine bestimmte Bauart vorschreibt, in geeigneter Weise ins Leben zu rufen, bezw. die bereits bestehende den Bedürfnissen entsprechend abzuändern, wäre aber Sache der Stadtgemeinde Heidelberg.

Ueberhaupt glauben wir betonen zu sollen, daß es in erster Linie die Stadtgemeinde Heidelberg ist, welche in ihrem eigensten Interesse die Pflicht hätte, für die Erhaltung ihres Hauptanziehungspunktes Sorge zu tragen, und daß, wenn materielle Opfer nöthig fallen sollten, diese nicht der Gesammtheit auferlegt werden können.

Heidelberg verdankt einen großen Theil seines bedeutenden Fremdenzuflusses und damit ein großer Theil seiner Bewohner die ihnen von auswärts zugeführten Einnahmen dem alten Schloß. Die Stadt, welche aus diesem ihr vom Schicksal geschenkten, nicht zu ersetzenden Anziehungspunkte einen nicht zu berechnenden Nutzen zieht, ist es, welche vor Allem dafür zu sorgen verpflichtet ist, daß die Quelle dieses Nutzens nicht versiege, sondern daß im Gegentheil Alles geschehe, was dazu führen kann, die Schönheit des Bildes und die Anziehungskraft desselben zu erhöhen. — Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Stadt Heidelberg in früheren Zeiten dieser Pflicht stets in geeigneter Weise gerecht geworden ist; wir zweifeln aber nicht daran, daß dieselbe heute geneigt und in der Lage ist, dieser Pflicht in Zukunft zu genügen. Jedenfalls aber glauben wir, daß es in erster Reihe die Stadt Heidelberg ist, an welche sich die Petenten mit ihrem Anliegen, soweit es das eventuelle Bittgesuch anlangt, zu wenden hätten.

Am sichersten und radikalsten wäre seitens der Stadt dadurch Abhülfe zu schaffen, daß dieselbe diejenigen Grundstücke, deren Ueberbauung hauptsächlich eine Schädigung befürchten läßt, und dies werden der Hauptsache nach die südlich und östlich des Schlosses gelegenen Grundstücke sein, käuflich zu erwerben sucht, wie dies auch von Seiten anderer Städte zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten in deren Umgebung geschehen ist. Es scheint auch, daß die Stadt Heidelberg begonnen hat, auf diesem Wege vorzugehen. Allerdings würde eine solche Maßregel große Opfer verlangen; man sollte aber glauben, daß gerade für die Stadt kein Opfer zu groß sein sollte, welches dazu führt, das ehrwürdige Baudenkmal mit seiner Umgebung intakt zu erhalten.

Erforderlichen Falls schiene uns, da es sich wohl um einen öffentlichen Nutzen bei Erwerbung der in Frage stehenden Grundstücke handeln dürfte, die Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betr., nicht ausgeschlossen.

Wenn nach dem Vorstehenden Ihre Kommission auch der Ansicht sein mußte, daß die Erlassung eines Ausnahmegesetzes nicht wohl thunlich erscheint und daß bezüglich weiterer Maßregeln zunächst die Stadt Heidelberg die kompetente Stelle wäre, so glaubte sie doch, Ihnen den Antrag unterbreiten zu sollen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Es ist keine Frage, daß ein gewisser Nothstand besteht, daß auch Gefahr auf dem Verzuge ist und daß nicht länger mit geeigneten Maßregeln zugewartet werden darf, wenn nicht größere Nachtheile entstehen sollen, als bereits durch die heute schon bestehenden Bauten entstanden sind. Es erscheint uns im höchsten Grade wünschenswerth, daß solche Nachtheile abgewendet werden und daß die Großh. Regierung etwaigen dahin gehenden Bestrebungen die größtmöglichste Unterstützung, soweit dies nach den gegebenen Gesetzen möglich ist, angedeihen lasse.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren:

Die Petition des Heidelberger Schloßvereins der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 134 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 4. Februar 1890.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Zuchtfarren.

Erstattet von Freiherrn **Joh. Ferd. von Bodman II.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt eine als Hinderniß der Verbesserung unserer Rindviehzucht erkannte Lücke der geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Zuchtfarren auszufüllen.

Zur Zeit untersteht nur die Farrenhaltung der Gemeinde der staatlichen Aufsicht. Der Entwurf aber bezweckt diese auszudehnen auf die Farren der Einzelbesitzer, insofern sie nicht ausschließlich für die weiblichen Thiere des Eigenthümers verwendet werden.

Die Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf am 14. Dezember 1889 mit einer unwesentlichen Abänderung angenommen.

Im Laufe dieses Jahrhunderts ist die Haltung und Zucht des Rindviehs aus einem „nothwendigen Uebel" zur Grundlage für das Gedeihen des Ackerbaues geworden, und der rationelle Betrieb der Viehzucht ist einer der nutzbringendsten Theile der Landwirthschaft. Während Obst- und Weinbau und der Bau der Handelsgewächse örtlich beschränkt und höchst empfindlich gegen die Ungunst der Witterung sind, der Körnerbau aber durch die übermächtige Wettbewerbung billiger produzirender Länder schwer leidet, bietet die Viehhaltung zwar

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bescheidene aber stetige Einnahmen unter fast allen Verhältnissen. Ihre Erzeugnisse: Zucht- und Zugvieh, Fleisch, frische und verarbeitete Milch, sind nur beschränkt transportfähig, unterliegen daher weniger dem ausländischen Wettbewerb und erfreuen sich durch die Zunahme insbesondere der städtischen Bevölkerung und deren Wohlstandes einer anhaltenden langsam steigenden Nachfrage.

In der Volkswirthschaft unseres Landes nimmt die Viehhaltung mit einem Gesammtwerth von über 130 Millionen Mark eine breite Stelle ein. Für die Landwirthschaft Badens erhellt die Bedeutung seines Viehstandes aus dem Verhältniß der Viehzahl zur landwirthschaftlich benützten Fläche. Nach den statistischen Mittheilungen, Band VI, Nr. 2, S. 11 kamen auf 100 Hektar im Jahre 1855 70, in 1888 74,1 Stück Rindvieh und auf je 100 Einwohner 37,9 Stück, während der Durchschnitt des ganzen Reichs 34,5 Stück beträgt.

Eine unerläßliche Vorbedingung guter Viehzucht ist die vorzügliche Beschaffenheit der Vaterthiere, weil ein Farre jährlich 80—100 Kälber erzeugt und seine Eigenschaften sicherer zu vererben scheint als das Mutterthier.

Durch die Züchtung und Einfuhr edler Vaterthiere aus der Schweiz haben schon im vorigen Jahrhundert einzelne große Grundbesitzer, so die reichen Klöster, die Städte und insbesondere Kurfürst Karl Friedrich, gesegneten Andenkens, sich dauernde Verdienste um Hebung unserer Viehzucht erworben, deren Nachwirkung heute noch nicht ganz verschwunden ist. Die Kriegsdrangsale um die Wende des Jahrhunderts haben freilich diese Einzelbestrebungen vernichtet und den Viehstand des Landes nach Menge und Güte schwer geschädigt.

Der vorherrschende Kleinbesitz brachte es mit sich, daß die erforderliche Zahl Farren von Einzelnen für die Gesammtheit gehalten werden mußte, und diese Verpflichtung wurde, weil Sprunggeld und Dünger keine ausreichende Entschädigung für die aufgewendete Pflege und Arbeit boten, ungern getragen. Zumeist als dingliche Last dem Zehntbezug oder dem Besitz gewisser Grundstücke auferlegt, suchten sich die Verpflichteten ihrer auf die billigste, die Güte der Farren vernachlässigende Weise zu entledigen.

Die sichtbaren Mängel gaben Veranlassung, zur Zeit der großen Grundbefreiungsgesetze auch diese Last für ablösbar zu erklären. Das Gesetz vom 3. August 1837 verbot die fernere Bestellung der Farrenhaltung als Grunddienstbarkeit, übertrug die Verpflichtung auf die Gemeinden, deren Grundstocksvermögen die von den bisher Belasteten zu entrichtende Entschädigung als Dotation für die Farrenhaltung zuzuführen war.

Da die Ablösung nur von den Belasteten und Berechtigten verlangt werden kann, nicht etwa auch von den Behörden im öffentlichen Interesse, so ist es erklärlich, daß heute noch in 17 Gemeinden mit 32 Farren die Farrenhaltung als dingliche Last fortbesteht.

Wurde nunmehr in vielen Gemeinden allmählig der Zustand befriedigender, so war doch die Mehrzahl aus mangelnder Einsicht oder übel angebrachter Sparsamkeit zunächst bestrebt, mit den geringsten Kosten ihre Verpflichtung zu erfüllen. Die Unterhaltung der Thiere wurde an den Wenigstnehmenden versteigert, welcher dann den billigsten Farren erwarb und kärglich fütterte, die Zahl der Farren war meist unzureichend, und die Anschauungen über die zu haltende Rasse wechselten häufig.

Die übeln Folgen solcher Verhältnisse riefen endlich die Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1865 hervor, welche für die Ausübung der den Gemeinden obliegenden Pflicht eingehende Vorschriften festsetzte.

Die Verordnung regelt die Verhältnißzahlen zwischen weiblichen Thieren und den zu haltenden Farren, sowie deren Alter; verlangt eine jährliche Viehzählung; bestimmt, daß die Farren durch die Gemeinde angekauft werden und deren Eigenthum bleiben müssen; ordnet die Art der Unterhaltung durch Selbstverwaltung oder Verpachtung; verbietet das Herumhalten der Thiere bei den einzelnen Bürgern sowie die Versteigerung der Unterhaltung an die Wenigstnehmenden. Die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschriften ist den Bezirksämtern übertragen, welchen zu diesem Zweck und als technischer Beirath eine aus dem Bezirksthierarzt und zwei vom Bezirksrath ernannten Sachverständigen bestehende Farrenschaukommission beigegeben ist. Diese hat jährlich die Gemeindefarren zu begutachten, den Gemeinden bei Auswahl der Farren in Bezug auf Rasse u. s. w. Rathschläge zu ertheilen und dem Bezirksamt die als untauglich befundenen Thiere zu bezeichnen, deren Abschaffung sodann angeordnet wird. Die Kosten der Farrenschau haben die Gemeinden zu tragen; jedoch ist seit 1888 deren wesentlichster durch die Thätigkeit des Bezirksthierarztes verursachter Theil auf die Staatskasse übernommen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von dem Verbot des Herumhaltens der Farren kann das Bezirksamt, von allen oder einzelnen Vorschriften das Ministerium des Innern aus triftigen Gründen Nachsicht ertheilen.

Nach dem stat. Jahrbuch für 1887 S. 87—89 haben von ersterer Befugniß die Bezirksämter in 7 Gemeinden mit 33 Farren Gebrauch gemacht. Es betrifft dies wohl ärmere Gemeinden oder solche mit weit zerstreuten Höfen. Wie viele Gemeinden durch das Ministerium von Durchführung der Verordnung entbunden sind, ist nicht ersichtlich. Im Allgemeinen wurde nur Nachsicht ertheilt, wo durch eine genügende Farrenhaltung größerer Besitzer das Bedürfniß gedeckt erschien, oder wo die zerstreute Lage der Gehöfte, wie im hohen Schwarzwald, die Durchführung erschwert und mit großen Kosten für die Gemeinde verknüpft hätte.

Der Erfolg dieser Verordnung und ihrer umsichtigen, schonenden und doch immer zielbewußter werdenden Durchführung blieb nicht aus.

Der unbestreitbare Aufschwung unserer Viehzucht nimmt wesentlich von ihr seinen Ausgang. Das bei uns einheimische roth- oder gelbbunte Höhenvieh mit hellem Pigment vereinigt eine Reihe guter Eigenschaften in mittleren Leistungen, wie sie dem Kleinwirth besonders nöthig sind. Der Kleinbesitz wiegt aber in Baden so vor, daß im Durchschnitt des Landes auf eine Rindvieh haltende Wirthschaft nur 4 Stücke entfallen. Diese müssen Milch liefern, gewandte und kräftige Arbeitsthiere und thunlichst mastfähig sein.

In besonderer Reinheit und Güte wird diese Rasse im Berner Oberland gezüchtet und seit weit über hundert Jahre bildet dieses die Bezugsquelle edler Vaterthiere zur Auffrischung des Blutes unserer naturgemäß nach klimatischen und Bodenverhältnissen, aber auch nach Tüchtigkeit und Folgerichtigkeit der Viehzüchter etwas verschiedenen örtlichen Viehschläge. Seit vielen Jahrzehnten gewinnt dieses Simmenthaler Vieh wegen der genannten mittleren aber auch einiger hervorragenden Leistungen an Verbreitung. Längst kann die Schweiz dem Bedarf nach edlen Zuchtthieren nicht mehr genügen, und die Nachfrage hat sich je nach dem Grad der Reinheit der gezüchteten Thiere andern Bezirken, insbesondere auch denjenigen des badischen Südostens zugewendet, wo die Züchter im Laufe der Jahrzehnte einen fortschreitend edler werdenden Viehschlag einheitlich hergestellt haben.

Hieraus wird die große Tragweite einer zielbewußten Viehzucht und deren Grundlage, der Farrenhaltung, für den Wohlstand des Landes ersichtlich. Die Schaffung und Erhaltung eines einheitlichen, nicht nur den heimischen Bedürfnissen entsprechenden Viehschlages, seine fortwährende Veredlung zur Erzielung einer sicheren Vererbung der erworbenen Leistungsfähigkeit, eröffnen unseren Viehzüchtern einen weiten gewinnbringenden Markt. Mögen je nach den örtlichen Verhältnissen und Ansprüchen Thiere verschiedener Schwere oder auch mit stärkerer Betonung des einen oder anderen Zuchtzieles erzeugt werden, Grundbedingung bleibt die Schaffung eines großen zusammenhängenden Zuchtgebiets leistungsfähiger Thiere derselben Rasse.

Der oft gehörte Einwand, daß die Verwendung staatlicher Kosten und Aufsicht nur den ohnedies wohlhabenderen Besitzern einer beträchtlichen Viehzahl zu gut komme, da nur diese eigentlich Züchter sein könnten, ist nicht stichhaltig. Allerdings wird nur der gebildete Besitzer eines großen Viehstapels ein zielbewußter, ganz selbständiger Züchter sein können. Der kleinere und mittlere Besitzer ist abhängig von der Farrenhaltung. Gerade deßhalb muß bei unseren Verhältnissen die Allgemeinheit, die Gemeinde, unter einer sachverständigen Gesammtleitung für die einzuschlagenden Zuchtziele und für die entsprechenden Vaterthiere sorgen. Bei der Pflege und Fütterung der einzelnen Thiere aber hat der Kleinbesitzer den Vortheil vor dem Großbesitzer voraus, daß alle Arbeiten durch den Eigenthümer und seine Familie mit der liebevollen Sorge des Interessirten statt durch mehr gleichgültige bezahlte Kräfte geleistet werden. Und „das Auge des Herrn mästet sein Vieh". Ist durch die Allgemeinheit für das richtige Zuchtziel und für edle Vaterthiere gesorgt, durch Vereine, Zuchtgenossenschaften, Verbände für Vermittelung des Absatzes, durch zweckmäßige Viehversicherung gegen Seuchen, Unfälle und Krankheiten für die Bewahrung vor plötzlichen die Existenz erschütternden Verlusten, so kann auch der Eigenthümer der kleinsten Zahl weiblichen Rindviehs Züchter sein, indem er werthvolle Thiere hält und deren Nachzucht ganz jung oder aufgezogen hoch verwerthet. Mehr und mehr werden dann auch unsere Kleinwirthe unabhängig werden von dem Krebsschaden aller Viehzucht, jenen Kleinhändlern, die aus aller Herren Länder das geringste Vieh zusammentreiben und den Urtheilslosen anhängen, zum Schaden der Reinheit des Bluts, der erhofften Leistungen und der wirthschaftlichen, bald von ihnen beherrschten, Existenz des Abnehmers.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die wachsende Einsicht unserer Viehzüchter in die vorstehend entwickelten Bedingungen besserer Viehzucht hat bewirkt, daß im Viehstand des Landes die fremdartigen Beimischungen zurücktreten. Die Haarfarbe des Simmenthaler und Schwarzwälder Viehs, roth- oder gelbscheckig, hat sich von 51,6 Prozent aller Thiere im Jahr 1873 auf 67,8 Prozent in 1888 gehoben. Der Antheil der bei der Farrenschau für tauglich befundenen Gemeindefarren ist trotz gesteigerter Ansprüche von 90,6 Prozent in 1873 auf 93,2 Prozent in 1888 gestiegen, und dem Simmenthaler Schlag gehörten 1873 44,9 Prozent, 1888 aber 82,5 Prozent derselben an. Ebenso ist seit 1873 die Zahl der auf einen Farren kommenden weiblichen Thiere von 87,2 auf 81,1 gefallen, der Prozentsatz der Farren im Eigenthum der Gemeinden von 74,4 auf 88,2 und der Farren in Selbstunterhaltung der Gemeinden von 21,1 auf 30,8 erhöht. Dies sind ebensoviele Beweise des Fortschritts.

Angesichts solchen Erfolgs der Farrenordnung, einer von Jahr zu Jahr vorschreitenden Verbesserung unserer Viehzucht, für welche die großen Ausstellungen der letzten 20 Jahre die beredtesten Zeugen waren, ist es durchaus gerechtfertigt, daß die Großh. Regierung nunmehr bestrebt ist, die bewährten Bestimmungen auch auf die Privatfarren auszudehnen. Mag der Einzelbesitzer in seiner eigenen Zucht Ziele verfolgen, welche er will, er hat Schaden wie Nutzen allein zu tragen. Sobald er aber seine Zuchtfarren zur Verfügung seiner Mitbürger stellt, zumeist gegen Bezahlung, greift er in die Viehzucht der Allgemeinheit ein und muß sich den im öffentlichen Interesse getroffenen Bestimmungen fügen.

Wie viele der 299 Privatfarren des Landes, 11,8 Prozent aller Farren, hier in Frage kommen, ist uns nicht bekannt. Die Mehrzahl entfällt jedenfalls auf den hohen Schwarzwald mit seinen zerstreuten Gehöften. Die Gemeindefarrenhaltung ist daher gerade in derjenigen Landesgegend am wenigsten durchgeführt, welche durch klimatische und Bodenverhältnisse auf den Betrieb der Viehzucht als hauptsächlichsten Nahrungszweig hingewiesen ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten Besitzer aus falsch verstandener Sparsamkeit ihrer Farrenhaltung nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Die gezüchteten Farren werden jeweils jung verkauft, wobei dann die geringeren Thiere häufig der eigenen Zucht verbleiben; hier werden die Thiere meist zu früh zum Sprung benützt, bevor sie die volle Vererbungsreife erlangt haben; eine Auffrischung des Blutes durch edle Thiere aus anderen Zuchten unterbleibt ebenso, wie die zielbewußte Hinwegzüchtung schlechter oder Anzüchtung guter Eigenschaften. Ohne erheblichen Erfolg ist seit über zwanzig Jahren versucht worden, durch Prämien und Zuschüsse zur Beschaffung edlerer Thiere oder zur Einführung einer geregelten Gemeindefarrenhaltung anzuregen.

Die Begründung spricht mit Recht aus, daß die reine Privatfarrenhaltung, unbeaufsichtigt, sich vielfach als Hinderniß für den Fortschritt der Viehzucht erwiesen habe. Dies dürfte am besten daraus ersichtlich sein, daß (S. 5 der Begründung) bei einer Besichtigung der Farren z. B. des Amtsbezirks Triberg im Jahr 1883 nur 66 Prozent als tauglich befunden wurden gegenüber dem Landesdurchschnitt der Gemeindefarren von 91,4 Prozent.

Unter solchen Verhältnissen mußte die Kommission einstimmig, soweit ihre Mitglieder bei der Berathung anwesend waren, zu dem Beschluß kommen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die Zweite Kammer hat mit Zustimmung der Regierung das Mindestmaß der auf Uebertretung des Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen gelegten Strafen von 30 Mark auf 10 Mark herabgesetzt, Art. 2 d. G. Wir haben hiergegen nichts einzuwenden, da die Bemessung der Strafe in das pflichtgemäße Erwägen der zuständigen Behörde gestellt ist, und jene sowohl den Besitzer des Farrens als den des weiblichen Thieres bedroht. Ueber das Zutreffen der letztern Auffassung wurden in der Kommission Zweifel laut, welche der Wortlaut des Art. 2: „Wer den Bestimmungen ..... zuwider Farren verwendet oder verwenden läßt, ... wird .... bestraft" nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen läßt. Allein das Gesetz ist, zumeist wörtlich, demjenigen über die Hengstkörung vom 9. April 1880 nachgebildet, und in dessen Begründung (S. 8 zu § 4) heißt es: „Nach dem Wortlaut erhält Strafe nicht blos der Eigenthümer eines nicht gekörten Hengstes, sondern auch der Stutenbesitzer, der die Verwendung ..... zuläßt." Das „verwenden läßt" ist daher im Sinne des: „zuläßt" zu verstehen. Diese Auffassung ist vom Berichterstatter der Ersten Kammer, Graf Kageneck, sowie bei der Berathung des Gesetzes, ohne Widerspruch zu erfahren, von Landgerichtspräsident von Hillern und Geh. Rath Dr. Bluntschli getheilt worden. In der Zweiten Kammer wurde dieser Punkt bei der jetzigen Berathung nicht berührt.

Vielleicht würde sich empfohlen haben, eine klarstellende Aenderung des Wortlauts vorzuschlagen, allein wir erachten den Sinn desselben für genügend festgestellt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt nunmehr den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen."

Nicht ganz leicht wird der Vollzug des Gesetzes sich gestalten, und es wäre erwünscht, die Auffassung und Absicht der Großh. Regierung über einige der Vollzugsverordnung unterliegenden Punkte zu kennen, deren Erörterung anzuregen gestattet sein möge.

Zunächst begrüßen wir die in der Begründung (S. 5 letzter Absatz) ausgesprochene Absicht, daß dem Besitzer des zur Körung angemeldeten Thieres thunlichst keine Kosten erwachsen sollen. Wenn indessen die seitherige Farrenschaukommission eines oder eines halben Amtsbezirkes mit der Körung betraut werden sollte, so dürften bei den großen Entfernungen der Gehöfte des Schwarzwaldes unter sich Kosten kaum zu vermeiden sein. Zwar könnten die durch die Mitwirkung des Bezirksthierarztes entstehenden Kosten auch hier auf die Staatskasse übernommen werden, da die gekörten Privatfarren an Stelle der Gemeindefarren treten. Die Kosten für die beiden andern Kommissionsmitglieder würde aber doch wohl der Farrenbesitzer, welcher auch das Sprunggeld einnimmt, zu tragen haben. Auf kurze Entfernungen könnten die zu körenden Thiere auch auf einen gemeinsamen Mittelpunkt zusammengeführt werden; auf größere Entfernungen wird dies aber nicht wohl thunlich erscheinen, da die Farren bei längerem Transport und bei der meist recht ungeeigneten Behandlung hierbei leicht bösartig werden, und sich oder ihre Führer beschädigen. Auch wäre die Prüfung auf dem Gehöft wünschenswerth, weil zugleich Stallung, Sprungplatz und der übrige Viehstand besichtigt werden könnten, wobei Gelegenheit zu berathender Einwirkung geboten wäre. Vielleicht würde zur Verminderung der Kosten in solchen Fällen die Prüfung durch den Bezirksthierarzt allein, aber mit Hinzuziehung eines oder zweier Vertreter der Gemeinde sich empfehlen.

Wir nehmen ferner an, daß auf alle Fälle angeordnet werde, daß der Besitzer beizuziehen sei, da durch Generalerlaß des Großh. Handels-Ministeriums vom 27. Dezember 1874 es als „wünschenswerth und nützlich" bezeichnet worden ist, daß bei der Farrenschau ein Vertreter der Gemeinde anwesend sei (Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft S. 293). Es wäre vielleicht räthlich, solche Anwesenheit bei Prüfung der Gemeinde- und Privatfarren als unerläßlich zu bezeichnen, was dem Vertrauen in die sachgemäße und vorurtheilslose Geschäftsführung der Kommission förderlich sein würde. Ohne die Unterstützung der Gemeindebehörden, die zustimmende Einsicht und dem guten Willen der Viehzüchter selbst wird es in den weithin zerstreuten Schwarzwaldgemeinden äußerst schwierig sein die Körung durchzuführen und zu verhindern, daß ungekörte Farren nicht auch von Anderen als deren Besitzer verwendet werden.

Neben dem Körschein wäre der leichtern Aufsicht halber wohl die Kenntlichmachung der gekörten Thiere durch Brand oder dergl. zu erwägen.

Seit Einführung sodann der staatlichen Prämiirung des Rindviehs wird von Seiten der Großh. Regierung mit Recht darauf gehalten, daß auch die Farren nach den für jene aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden. Eine vollständige Uebereinstimmung erscheint uns dringend nöthig, denn die Verhandlungen der Zweiten Kammer über vorliegenden Gesetzentwurf haben dargethan, welche Vorurtheile noch bestehen, und welche Unzufriedenheit die wohl nie ganz zu vermeidende verschiedene Werthschätzung derselben Thiere bei beiden Gelegenheiten hervorruft. Es wäre daher wohl räthlich, darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der Farrenschaukommission jeweils auch bei der staatlichen Prämiirung mitwirken, um sich das Verfahren genau anzueignen und es demnächst bei der Farrenschaukommission anzuwenden. Würde es sich nicht empfehlen, vorzuschreiben, daß bei Prüfung jedes Farren ebenso wie bei der staatlichen Prämiirung unter Zuhilfenahme auch des Meßstocks für jede zu prüfende Eigenschaft Noten zu ertheilen und aufzuzeichnen seien, mit welchen das im Bericht niederzulegende Gesammturtheil zu begründen wäre? Der Vortheil einer rein sachlichen Beurtheilung würde dadurch verbunden werden mit dem der Ansammlung eines werthvollen, statistischen Materials zur Feststellung der Fortschritte oder des Rückgangs. Hierbei kann den Viehzüchtern nicht oft genug vor Augen geführt werden, daß die richtige Anwendung des Meß-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stockes nur eines der verschiedenen Beurtheilungsmittel ist, und daß das ganze sinngemäß durchgeführte Verfahren des Herrn Oberregierungsraths Dr. Lydtin das sicherste Mittel ist, ein rein objektives Gesammturtheil zu gewinnen.

Zu der Großherzogl. Regierung dürfen wir das Zutrauen hegen, daß sie, wie in den letzten drei Jahrzehnten so auch fernerhin, nicht nur in der Anbahnung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch in der sorglichen, von unnöthiger Bevormundung freien Ueberwachung und Regelung des Vollzugs das Ziel steter Hebung unserer Viehzucht und Viehhaltung und damit des Wohlstandes des Volkes unverrückt verfolge.

Beilage Nr. 178 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 4. Februar 1890.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums und Ministeriums des Innern, Staatsminister Dr. L. Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bechert.

Gegeben zu Berlin, den 30. Januar 1890.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. La Roche.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Artikel 5, 6, 7 Absatz 2, 8, 17, 18 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend — Regierungsblatt Nr. XVII — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 5.

Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Artikel 6.

Der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde

nach Ablauf von zehn Jahren seit Feststellung des Bauplans

und außerdem dann verlangen,

wenn und insoweit das Grundstück zur Zeit der Planfeststellung in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die im vorhergehenden Absatze bezeichnete zehnjährige Frist läuft, wenn der Bauplan vor Verkündung dieses Gesetzes festgestellt wurde, vom Tage dieser Verkündung an.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigenthümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deßhalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Artikel 7 Absatz 2.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths zulässig.

Artikel 8.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße zu beiden Seiten oder, falls nur eine Seite zum Bebauen bestimmt ist, an dieser Seite neue oder ältere Gebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nöthigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Artikel 8a.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Artikel 8b.

In Gemeinden, welche mit einem Ortsbauplan versehen sind, können außerhalb des Bereichs dieses Planes — in anderen Gemeinden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks — Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderaths untersagt werden:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den erstbezeichneten Gemeinden auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

Artikel 17.

Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Baulucht oder in Anwendung der Artikel 8a, 8b, 15 und 16 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genöthigt werden, ihr Eigenthum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigenthümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Werthsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 18.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Werthsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigenthümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

Gegeben 2c.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Vertretungen der größeren Städte des Landes haben in einer gemeinsamen Vorstellung vom 5. Dezember v. Js. die Bitte an Großh. Ministerium des Innern gerichtet, es möge eine Abänderung und Ergänzung des sogenannten Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in einer Reihe von Punkten herbeigeführt werden. Die in der Vorstellung im Einzelnen angeführten und näher begründeten Aenderungswünsche decken sich zum Theil mit den Anträgen, die von gleicher Seite schon im Laufe der 1870er Jahre wiederholt der Großh. Regierung vorgelegt worden sind, im Jahre 1876 auch den Gegenstand einer an die Zweite Kammer der Ständeversammlung gerichteten und in deren öffentlicher Sitzung vom 14. Juli jenen Jahres verhandelten Petition des Ausschusses des Städtetages gebildet und im Jahre 1878 bei derselben Kammer in einer Motion Ausdruck gefunden haben, über welche in der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1879 Beschluß gefaßt wurde; theilweise sind die Wünsche neu oder wenigstens zum ersten Mal in der beregten Weise ausgesprochen. Die Städtevertretungen führen neuerlich an, daß das bezeichnete Gesetz — welches durch die Novelle vom 3. März 1880 bereits eine Abänderung und Ergänzung zu Gunsten der Gemeinden erfahren hat — den praktischen Bedürfnissen und auch den Rechtsanschauungen der Gegenwart nicht mehr hinreichend entspreche, daß eine Anzahl von Bestimmungen desselben eine ungerechtfertigte Belastung oder doch mindestens eine unnöthige Beschränkung der Gemeinden und ihrer Interessen gegenüber den Privatinteressen der betheiligten Grundbesitzer in sich schließe und daß diese unliebsamen Wirkungen des Gesetzes mit dem stetigen Wachsen der Städte und der daselbst anhaltenden großen Bauthätigkeit und Bauspekulation immer fühlbarer und empfindlicher würden.

Der vorwürfige Gesetzesentwurf bildet das Ergebniß der eingehenden Prüfung, welcher die erwähnte Vorstellung und die darin vorgetragenen Wünsche seitens der Großh. Regierung unterzogen wurden. Darnach erschien mit Rücksicht auf die seit dem Bestehen des Gesetzes und insbesondere in den letzten zehn Jahren gemachten umfassenden Erfahrungen, im Hinblick namentlich auch auf die Ausdehnung und bauliche Entwickelung der größeren Städte des Landes sowie Angesichts der neueren Gesetze anderer deutscher Staaten über den gleichen Gegenstand eine Gesetzesrevision in mehrfacher Beziehung auch regierungsseitig als angemessen und geboten, und es ist in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs den Wünschen der Petenten zugleich insoweit entgegengekommen, als ein wirklich zureichender Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Gesetzes als gegeben erachtet werden konnte und die Wünsche sich nicht als sachlich bedenklich darstellten. Es durfte dabei das schon von Anbeginn bei Erlassung des Gesetzes wie auch bei allen späteren Verhandlungen als maßgebend festgehaltene Bestreben nach thunlichst billiger Ausgleichung der hier so vielfach sich durchkreuzenden Interessen der Gemeinden und einzelnen Grundeigenthümer selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden; der Grundgedanke des Entwurfs geht dahin, daß seine Vorschläge, so erheblich im Einzelnen ihre Tragweite nach der einen oder anderen Seite auch sein mag, im Ganzen doch den erforderlichen Ausgleich in sachgemäßer Weise wiederherzustellen und zu sichern vermögen, daß sie darum aber auch nur in ihrer Gesammtheit eine zweckdienliche Neuerung zu schaffen geeignet sind.

Den meisten Anlaß zur Beschwerde gibt den Gemeindeverwaltungen die schon früher lebhaft angefochtene Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes, wonach die Einhaltung des gemäß Artikel 2 ff. festgestellten Bauplans

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Bauenden gegenüber nur da verlangt werden kann, wo die planmäßig vorgesehene neue Straße bis zum Bauplatz und längs desselben von der Gemeinde in der endgültigen Höhe für Fußgänger und Fuhrwerke benützbar in einer Breite von mindestens 4,5 m entweder bereits hergestellt ist oder unverzüglich hergestellt wird. Es läßt sich nicht verkennen und die praktischen Erfahrungen weisen immer stärker darauf hin, daß diese Bestimmung unter Umständen eine Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzen kann, im Interesse der Aufrechterhaltung eines solchen Plans wegen eines einzelnen Gebäudes zur Ausführung einer Straßenanlage zu schreiten, welche zu dem gegebenen Zeitpunkte durch ein entsprechendes örtliches oder allgemeines Bedürfniß durchaus noch nicht bedingt ist, anderseits aber, auch bei Beschränkung auf das Nothwendigste, doch schon einen verhältnißmäßig recht ansehnlichen Geldaufwand zu Lasten der Gesammtheit der Umlagepflichtigen verursacht, daß ferner die gedachte Bestimmung geeignet ist, die Gemeinden gewissermaßen der Spekulation Einzelner Preis zu geben oder sie davon abzuhalten, ihre bauliche Ausdehnung an die an und für sich wünschenswerthe planmäßige Ordnung zu binden, und daß endlich die den Gemeinden zu Gebote stehenden Abwehrmittel (Ankauf des in die Straße fallenden Geländes des Baulustigen auf Grund der Artikel 4 und 5 des Gesetzes, Einsprache gegen das Bauen in isolirter Lage und Erschwerung desselben durch Verweigerung von Wasser und Gas u. dgl.) keineswegs in allen Fällen sicheren und nachhaltigen Erfolg erwarten lassen. Ein zwingender sachlicher Grund dafür, daß einem Bauenden, der sich nach dem im öffentlichen Interesse festgestellten Straßen- oder Bebauungsplan richtet, als Aequivalent hierfür sofort von der Gemeinde die projektirte Straße, wenn auch nur nothdürftig, bis zu seinem Neubau hergestellt werde, ist nicht vorhanden; das planmäßig festgestellte Straßenprojekt macht in der Regel erst die anstoßenden Grundstücke zu eigentlichem Bauterrain, schon hieraus erwächst dem Anstößer, der bauen kann, ein gewisser Vortheil, die den Bauenden aber zu gewährende Sicherung dagegen, daß die Ausführung des sie bindenden Straßenplans auf allzulange Zeit hinausverschoben oder gar späterhin ganz aufgegeben werde, läßt sich auch auf andere Weise erreichen. Erwägt man endlich, daß die einschlägigen Gesetze anderer deutscher Staaten — wie das Württembergische Gesetz, neue allgemeine Bauordnung, vom 6. Oktober 1872, das Preußische Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 und das Hessische Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 — eine Bestimmung gleicher oder ähnlicher Art nicht enthalten, sondern ohne eine solche übereinstimmend den Bauplan schlechthin als bindend für die Bauenden erklären, so wird es sich hinlänglich rechtfertigen, nunmehr auch in Baden dem Interesse der Gemeinden in gedachter Hinsicht eine weitergehende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen und demgemäß zur Aufhebung des angezogenen Artikels 8 zu schreiten, sofern nur hierbei nach dem Vorgange der anderen Gesetze und nach den seither bei uns gemachten Erfahrungen zur Wahrung berechtigter Privatinteressen darauf Bedacht genommen wird, daß unter bestimmten Voraussetzungen immerhin eine gewisse der Billigkeit entsprechende Leistung der Gemeinde unerläßlich ist.

Diesen Erwägungen zufolge schlägt der Gesetzesentwurf den Strich des Artikels 8 sowie die Ersetzung desselben und der ebenfalls zum Strich bestimmten Artikel 5 und 6 durch neue Bestimmungen vor.

Nach dem bestehenden Artikel 5 Absatz 1 ist es der Gemeinde überlassen, zu jedem beliebigen Zeitpunkte die Abtretung der nach dem Bauplan zur Straße oder zu einem freien Platze erforderlichen einzelnen Geländestücke zu verlangen, d. h. den Zeitpunkt des Ankaufs dieses Geländes ganz nach ihrem Ermessen zu bestimmen; eine Ausnahme ist nur in Absatz 2 gegenüber dem Gebäudebesitzer, welchem der Wiederaufbau auf derselben Stelle versagt wird, weil die Grundfläche des bestandenen Gebäudes in die Straßenflucht oder in den planmäßig vorgesehenen freien Platz fällt, dahin vorgesehen, daß hier der sofortige Ankauf zu erfolgen hat. Diese letztere, hinsichtlich eines überbauten Grundstücks bereits bestehende Verpflichtung der Gemeinde soll beibehalten bleiben und in Hinkunft auch dem Bedürfnisse gemäß in denjenigen Fällen ausgesprochenermaßen Geltung haben, in denen aus dem angeführten Grunde dem Um- oder Ausbau entgegengetreten werden muß. Im Weiteren soll aber nach dem Entwurfe auch hinsichtlich unbebauter Grundstücke, welche nach dem festgestellten Bauplan zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nöthig sind, die Verpflichtung der Gemeinde zur sofortigen Uebernahme nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren seit Feststellung des Plans und ferner dann begründet sein, wenn und insoweit das Grundstück zur Zeit dieser Feststellung in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung schon geeignet oder wenn dasselbe für einen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches zur Anlage einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, wird in Folge der bezüglichen Planfestsetzung in einem wesentlichen Theile seines Eigenthumsrechts hinsichtlich dieses Grundstücks beschränkt, ohne daß ihm hiefür irgend eine Entschädigung zukommt; die Gemeinde ihrerseits wird davor geschützt, daß vor der Inanspruchnahme des Grundstücks der Werth desselben durch bauliche Veränderung gesteigert und sie dadurch in die Lage versetzt wird, dem Eigenthümer bei der späteren Abtretung einen höheren Preis zahlen zu müssen. Jene Beschränkung und dieser Schutz ist mit Rücksicht auf den Zweck, dem das frei zu haltende Gelände dienen soll, an und für sich nicht zu beanstanden und auch nicht wohl zu entbehren; die Beschränkung darf aber, wenn sie nicht zu einer allzu empfindlichen und ungebührlichen werden soll, immerhin nicht eine zeitlich völlig unbegrenzte sein, sondern es muß als eine nicht zu umgehende Forderung der Billigkeit erscheinen, daß ein bestimmter Zeitraum von angemessener Dauer — und als solche soll die von mindestens zehn Jahren gelten — gesetzlich bezeichnet wird, nach dessen Ablauf die Gemeinde den Grundeigenthümern wenigstens die Gegenleistung zu machen hat, daß sie denselben das vom Bauverbot längst betroffene Straßengelände abkauft. Würde eine derartige Begrenzung nicht vorgesehen, so könnte es dem Eigenthümer solchen Geländes zudem, daß er Jahre hindurch ohne Schadloshaltung am Bauen verhindert war und ohne Erfolg auf die Uebernahme seines Grundstücks durch die Gemeinde gewartet hatte, schließlich noch geschehen, daß die Gemeinde nach Jahrzehnten auf die Ausführung des Straßenprojekts überhaupt verzichtet und in Folge dessen jegliche Leistung derselben unterbleibt. Eine derartige Festsetzung wird aber anderseits den Gemeinden umsoweniger drückend und lästig werden, je sorgfältiger daran festgehalten wird, daß bei Aufstellung von Bauplänen das bestehende oder voraussichtliche öffentliche Bedürfniß die hauptsächliche Richtschnur sein soll und Pläne für allzuweit hinausliegende Zeiten zu vermeiden sind

Daß es sich empfiehlt, auch für die Fälle die sofortige Uebernahme vorzuschreiben, in welchen ein unbebautes Grundstück an einer bereits fertiggestellten Straße liegt, mit Recht also von seinem Eigenthümer als Bauplatz betrachtet werden konnte und dann von einer neu projektirten Straße getroffen wird, so daß es nicht mehr überbaut werden darf, und ferner für diejenigen Grundstücke, welche in einen öffentlichen Platz fallen, wenn die Grundfläche zu den den Platz umgebenden Straßentheilen erworben ist, wird einer näheren Begründung nicht bedürfen. Zu vergleichen hiezu sind die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 und 7 Absatz 4 des Württembergischen Gesetzes, in § 13 des Preußischen Gesetzes und Artikel 12 Absatz 2, 3 und 4 und Artikel 13 des Hessischen Gesetzes.

Zur Verhütung einer nicht gerechtfertigten Rückwirkung der Bestimmung über die nach Ablauf von 10 Jahren eintretende Uebernahmepflicht ist vorgeschlagen, daß diese Frist bezüglich der schon dermalen festgestellten Baupläne erst vom Tage der Verkündung der neuen Bestimmung laufen soll. Im Uebrigen wird die endgültige Feststellung eines Planes wirksam, sobald die 14 Tage nach Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung — Artikel 2 Ziffer 6 des Gesetzes — umlaufen sind.

Da es sich in den oben berührten Fällen der Gelände Uebernahme durch die Gemeinde nicht um eine Zwangsenteignung handelt, vielmehr die Befugniß des Eigenthümers, auf Grund des vorliegenden Plans die Uebernahme zu verlangen, gesetzlich gewährt sein soll, liegt kein Grund vor, für den Fall der Nichteinigung von Gemeinde und Eigenthümer etwa die Erwirkung einer Staatsministerial-Entschließung — wie in Artikel 4 geschehen — vorzusehen, vielmehr wird es unbedenklich sein, die nöthigenfalls zutreffende Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Uebernahme der gleichen Behörde, welche auch über die Feststellung des Bauplans zu befinden hat, d. i. dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, zuzuweisen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Klage beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben beziehungsweise die Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern zu richten. Der zu gebenden Entscheidung wird unter Umständen eine besonders eingehende Prüfung der Frage voranzugehen haben, in welchem Umfange die Uebernahmepflicht als begründet anzusehen sei, zumal in denjenigen Fällen, in welchen es zu bestimmen gilt, wieweit die vorhanden gewesene Bauplatz-Eigenschaft eines Grundstücks sich in Wirklichkeit erstreckt hat; ein billiges Abwägen der Verhältnisse wird aber das Bezirksrathskollegium, das denselben am nächsten steht, auch am ehesten das Richtige treffen lassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie das Interesse am Zustandekommen der Erwerbung, so wird auch dasjenige an der Feststellung des für das Gelände zu zahlenden Preises — der Entschädigung — in der Regel zunächst bei dem Grundeigenthümer beruhen, die Gemeinde wird weniger Veranlassung haben, das Eine oder Andere von sich aus zu betreiben; der Natur der Sache nach kommt dem Eigenthümer neben der Befugniß, den Antrag auf Uebernahme zu stellen, ebensowohl wie der Gemeinde auch das Recht zur Erhebung der gerichtlichen Klage auf Feststellung der Entschädigung zu.

Wenn hiernach die neuen Artikel 5 und 6 des Gesetzesentwurfs — der erstere durch Einschaltung der Worte in den Absatz 1 des bisherigen Artikel 5 „abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels" — die Frage zu regeln beabsichtigen, inwieweit die Gemeinde neben ihrem Recht, die Abtretung des benöthigten Geländes zu verlangen, auch eine Verpflichtung zur Erwerbung von Straßengelände (obschon sie dasselbe noch nicht zur Straßenanlage verwenden will) durch die Planfeststellung überkommen soll, so unternimmt es der neu vorgeschlagene Artikel 8 — ebenfalls in der Richtung einer gewissen Sicherung der Grundbesitzer — Vorschriften darüber zu geben, wann die Gemeinde an die wirkliche Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße zu gehen gehalten sein soll. Zur Zeit fehlen hierüber nähere Bestimmungen, es bewendet bei dem allgemeinen Satze in Artikel 1 des Gesetzes, wonach die Gemeinde, entsprechend ihrer in § 1 des II. Konstitutionsedikts vorgezeichneten Aufgabe, die unter gegebenen Verhältnissen zum Zusammenwohnen erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu treffen, die Ortsstraßen und öffentlichen Plätze herzustellen und zu unterhalten hat; die Frage, wann die Verpflichtung zur Herstellung im einzelnen Falle zu erfüllen sei, ist zunächst dem Ermessen der Gemeindeverwaltung überlassen, das öffentliche Bedürfniß muß auch hierbei als Richtschnur dienen; nach Erfordern ist der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde erster Instanz berufen, das im öffentlichen Interesse Gebotene anzuordnen. Der vorwürfige Anlaß erscheint nun aber als ganz dazu angethan, wenigstens für gewisse Voraussetzungen die Pflicht der Gemeinde zur Ausführung eines planmäßigen Straßenprojekts als jedenfalls gegeben zu bezeichnen, und zwar vor Allem für den Fall, daß die Bebauung der künftigen Straße zu beiden Seiten schon eine gewisse Ausdehnung im Anschluß an die Gebäude bestehender Straßen erlangt hat, sodann aber, wenn die Straße nur auf der einen Seite bebaut werden soll, für den Fall des Vorhandenseins einer Anzahl von Gebäuden an dieser Seite mit gleichartigem Anschluß. Ist diese Bebauung thatsächlich noch nicht erfolgt, aber die demnächstige Ausführung einer solchen Gebäudereihe immerhin genügend gesichert, so wird es als ein Gebot der Billigkeit zu erachten sein, daß die Gemeinde die Straße bis zu den Gebäuden wenigstens vorläufig fahrbar herstellt und ebenso vorläufig für die nöthige Fortleitung der Abwasser sorgt. Eine allzu große Belastung der Gemeinden wird hierdurch nicht geschaffen; die Eröffnung einer Straße wird unter den gegebenen Verhältnissen die Baulust daselbst noch reger gestalten und den Ausbau erheblich fördern und der Rückersatz der Anlagekosten durch die Anbauenden wird in nicht allzu ferner Zeit bewerkstelligt sein. (Vergleiche Württembergisches Gesetz Artikel 13 Absatz 2 und 3 und Hessisches Gesetz Artikel 20 Absatz 1 und 2.)

Der bestehende Artikel 6 des Gesetzes gibt den Städtevertretungen gleichfalls Anlaß zur entschiedenen Beanstandung. Die Bestimmung wurde erst bei der landständischen Berathung des Gesetzesentwurfs vom 19. September 1867 in denselben eingestellt, um im Sinne des § 84 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 dem Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, bei Nichtausführung des Straßenplans das Recht, sein Eigenthum gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung wieder an sich zu ziehen, zu verleihen und ihn insbesondere auch bei Entziehung nur eines Theils des Eigenthums zugleich gegen die Entwerthung des übrigen Besitzes zu sichern. Die Gesetzesbestimmung geht aber, indem sie das Rückforderungsrecht auf die Dauer der Klageverjährung und somit auf Jahrzehnte hin einräumt und auf inzwischen stattgehabte, den Werth erhöhende Veränderungen des Grundstücks keinerlei Rücksicht nimmt, weit über das Expropriationsgesetz hinaus, ohne daß hiefür ein zureichendes Bedürfniß besteht, und bringt die Gemeinden in die Gefahr, beim Aufgeben eines Plans Rechtsfolgen tragen zu müssen, die weder zweckmäßig sind noch der Billigkeit entsprechen. Mit der sonach im Entwurfe vorgeschlagenen Beseitigung der Bestimmung hat gegebenenfalls auch hier der oben angeführte § 84 des Expropriationsgesetzes Anwendung zu finden.

Eine weitere von den Gemeinden beanstandete Bestimmung ist der Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes und zwar um deßwillen, weil darnach der Baupolizeibehörde die Befugniß zur Gestattung einer Abweichung von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bauflucht zusteht und außerdem Abweichungen in der Art, daß das Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt wird, allgemein für zulässig erklärt sind. Es mag zugegeben werden, daß die zuletzt erwähnte Ermächtigung der Bauenden, hinter der Bauflucht zurückzubleiben, unter Umständen und vornehmlich da, wo geschlossen gebaut wird, durch das Sichtbarwerden der Scheidemauern der Nachbargebäude einen störenden Eindruck und eine gewisse Verunstaltung der Straße hervorrufen kann, während bei offener Bauweise ein solcher Uebelstand allerdings nicht so leicht hervortreten wird. Somit wird es sich in der That empfehlen, jene allgemeine Ermächtigung der Bauenden aufzuheben und auch für das Zurückbleiben hinter der Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben die Einholung polizeilicher Genehmigung vorzubehalten. Anderseits kann es aber nicht für angemessen oder nöthig erachtet werden, jede andere Art der Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht schlechthin durch das Gesetz auszuschließen, da immerhin Fälle denkbar sind, in welchen beispielsweise ein Zurückbleiben hinter der Flucht mit abgerundeter Form des Gebäudes oder auch ein gewisses Hinausrücken sich als durchaus wünschenswerth und wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse zugleich als ganz unbedenklich erweisen kann.

Die Baupolizeibehörde soll über jedes derartige Gesuch die Gemeindebehörde hören und wird, sofern von der letzteren Einwendungen dagegen erhoben werden, nicht verfehlen, dieselben gebührend zu würdigen; gegen die dem Amt beziehungsweise Bezirksrath allein zukommende Endentscheidung bleibt auch hier die Klage an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an das Ministerium des Innern vorbehalten.

Völlig neu sind die im Entwurfe unter den Artikeln 8a und 8b vorgeschlagenen Bestimmungen, welche das Bauen außerhalb der angelegten Ortsstraßen und in isolirter Lage zum Gegenstand haben. Schon bei der erstmaligen landständischen Berathung der Gesetzesmaterie wurde die Errichtung vereinzelt stehender Häuser — vergl. den an die Zweite Kammer erstatteten Kommissionsbericht auf Seite 15 und 16 — erörtert und der mancherlei Mißlichkeiten und Unzuträglichkeiten gedacht, welche aus solchen Bauten in polizeilicher und sonstiger Hinsicht hervorzugehen pflegen. Es schien möglich zu sein, diesen Mißständen durch Verordnungsvorschriften und strenge Handhabung derselben der Hauptsache nach wenigstens zu begegnen und es wurde auch im Laufe der Jahre besonders den vielfachen Versuchen gegenüber, im Umkreis der größeren Städte und theilweise im freien Felde Wohnstätten zu erbauen, nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen, den Anforderungen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit genügende Geltung zu verschaffen. Der Erfolg war mitunter ein zweifelhafter; mitunter reichten auch die bestehenden Vorschriften überhaupt nicht dazu hin, die an und für sich wünschenswerthe Entscheidung (Verbot oder nur bedingungsweise Zulassung des Neubaus) zu rechtfertigen. Es sind aber nicht blos polizeiliche Bedenken, die hier in Frage kommen, und weiterhin die ökonomischen und allgemeinen Verwaltungsinteressen der Gemeinden, die durch das verzettelte Bauen auf der Gemarkung recht unliebsam berührt werden können; durch solche Bauausführungen kann auch die bauliche Entwickelung einer Gemeinde im Ganzen unter Umständen gestört oder geradezu in ungeeignete Bahnen gelenkt werden, ohne daß es dermalen den Behörden hinreichend möglich ist, die voraussichtlichen Nachtheile abzuwenden. Behufs Ausfüllung einer hier offenbar bestehenden Lücke und um für diejenigen polizeilichen Maßnahmen und Entscheidungen, die je nach Sachlage geboten sind, bisher aber nur auf Grund einzelner Verordnungsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungserwägungen getroffen werden konnten, eine sichere gesetzliche Handhabe zu schaffen, sind die beiden oben erwähnten Artikel zur Aufnahme in das Gesetz vorgeschlagen.

Wer außerhalb der angelegten Ortsstraßen ein Gebäude errichten will, soll, sofern nicht die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehene Pflicht der Gemeinde zur endgiltigen oder vorläufigen Herstellung Platz zu greifen hat, nach Artikel 8a, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Baustelle im Bereiche eines Ortsbauplanes liegt oder nicht, gehalten sein, auf seine Kosten die für seinen Bau oder im öffentlichen Interesse erforderliche Zugänglichkeit durch Herstellung einer Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege zu bewirken und für die zur Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen zu sorgen. Der Bauende muß zu seinem Neubau einen jederzeit gang- und fahrbaren Weg haben, und es soll ein solcher auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und vorab der Feuersicherheit vorhanden sein; nicht minder ist die Entwässerung des Gebäudes und die Gewährleistung dafür geboten, daß solche in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit entsprechenden Weise eingerichtet und gehandhabt wird. Die Polizeibehörde wird bei Bauten der gedachten Art auf Einkommen des

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesuchs um Genehmigung oder der Bauanzeige jeweils mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse zu prüfen haben, welche polizeilichen Auflagen in der einen und anderen Richtung dem Bauenden zu machen sind; sollte es sich nach Lage des einzelnen Falles als thatsächlich unthunlich erweisen, daß die zu stellenden Anforderungen erfüllt werden, oder sollte wenigstens der Bauende hierzu nicht im Stande sein, so erübrigt nur, die Ausführung des Baues zu untersagen. (Vergl. Württembergisches Gesetz Artikel 13 Absatz 4, Hessisches Gesetz Artikel 20 Absatz 3 und 4, Preußisches Gesetz § 12 Absatz 1.)

Außerdem sollen aber nach dem folgenden Artikel 8b in Gemeinden, welche mit einem Ortsbauplan versehen sind, außerhalb des Bereiches dieses Plans und in anderen Gemeinden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks Neubauten beim Vorliegen gewisser besonderer Thatsachen und ferner in den erst bezeichneten Gemeinden auch dann im einzelnen Falle untersagt werden können, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen. Als in Betracht kommende Thatsachen sind solche erwähnt, welche eine Gefährdung der feld-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Interessen annehmen lassen; sie können den Eigenschaften des Grundstücks, welches bebaut werden soll, und der Art oder Bestimmung des aufzuführenden Baues wie auch den persönlichen Eigenschaften dessen, der bauen will oder für den gebaut werden soll, entnommen werden, immerhin müssen es bestimmte Thatsachen (nicht nur Vermuthungen oder allgemeine Behauptungen) sein, welche einen sicheren Schluß darauf zulassen, daß der Neubau Nachtheile der gedachten Art mit sich führen werde. Ist unter den feldpolizeilichen Interessen vorzugsweise die Ordnung in der Feldgemarkung überhaupt ins Auge gefaßt, so soll unter den sicherheitspolizeilichen Interessen hauptsächlich die Sicherheit des nachbarlichen Guts, die Sicherung der Nutzungen der Besitzer desselben aus dem Feld- oder Gartenbau, der Schutz gegen Feld-, Forst- und Jagdfrevel u. dergl. begriffen sein. Hinsichtlich des Feuerschutzes ist zu bemerken, daß die forstpolizeiliche Beschränkung des Bauens in der Nähe von Waldungen (§ 57 des Forstgesetzes) unberührt fortbestehen bleibt. Die zweite, lediglich für Gemeinden, die mit einem Ortsbauplan versehen sind, mitvorgeschlagene Voraussetzung der Zulässigkeit eines Bauverbots soll insbesondere den Fall treffen, in welchem möglichst nahe dem Ende des Planbereichs, aber ohne Rücksicht auf einen geordneten Anschluß an die Planfestsetzungen in einer Weise zu bauen versucht wird, die eine sachgemäße Weiterführung des Ortsbauplanes ausschließen würde; für einen solchen ausnahmsweisen Fall soll der Gemeinde ein besonderes Abwehrmittel gewährt sein und es wird die Geltendmachung des letzteren dem betheiligten Grundeigenthümer um so weniger zur wirklichen Beschwerde gereichen können, als die der Gemeinde zustehende Ausdehnung des Ortsbauplans auf sein Baugelände das Bauvorhaben ebenfalls zu hindern geeignet wäre.

Der vorgeschlagene Artikel 8b spricht allgemein von „Neubauten", nicht etwa nur von „Wohngebäuden", da eine Beschränkung auf letztere nicht hinreichend zweckdienlich wäre; daneben ist aber nur die Möglichkeit des Bauverbots ausgesprochen, und es soll von derselben nur Gebrauch gemacht werden, wenn in der That das in Betracht zu ziehende öffentliche Interesse das Privatinteresse überwiegt. Unter geschlossenem Wohnbezirk ist schon ein gewisser Häuserkomplex und überhaupt jeder räumlich zusammenhängende bebaute Theil einer Gemeinde zu verstehen. (Vergleiche Württembergisches Gesetz Artikel 32 Absatz 1 und Hessisches Gesetz Artikel 18.)

Nach dem bestehenden Artikel 17 kann weder für die aus der Einhaltung festgestellten Baufluchten sich ergebenden Beschränkungen der Grundbesitzer noch für diejenigen Ausnahmen von der Freiheit des Baues, welche in Gemäßheit der Artikel 15 und 16 im Interesse des Straßenbaues und Verkehrs und des Eisenbahnbetriebs bei Bauten an Landstraßen oder in der Nähe der Eisenbahnen einzutreten haben, eine Entschädigung beansprucht werden. Diese Bestimmung soll auch in Hinkunft unter Erstreckung auf die aus § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 sich auch für bauliche Anlagen von Kreisstraßen und Gemeindewegen ergebenden Beschränkungen und nebstdem für die Fälle gelten, in welchen die Eigenthümer auf Grund der Artikel 8a und 8b genöthigt werden, ihr Eigenthum unbebaut liegen zu lassen. Hier erwächst für den Grundeigenthümer überall nicht die Obliegenheit, sein Gelände oder einen Theil desselben der Gemeinde auf deren Verlangen abtreten zu müssen; er behält solches vielmehr, abgesehen von der Bebauung, zu seiner beliebigen Verwendung, ja er kann, wenn es sich nur um das Zurückbleiben entsprechend der festgestellten Baufluchte handelt und der Platz noch hinreichend ist, auch bauen und ist hierbei hinsichtlich des frei bleibenden Theils nur etwa gemäß besonderer Polizeivorschrift noch einer gewissen Verpflichtung (wie z. B. zur Anlegung eines Vorgärtchens) unterworfen. Kommt aber neben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Bauflucht auch noch die Straßenflucht in Frage und sollte der Eigenthümer in Gemäßheit der letzteren behufs Herstellung der Straße Gelände abzutreten haben, so wird ihm nach § 29 des Expropriationsgesetzes der etwaige Minderwerth des übrig bleibenden Theils mitvergütet. Im Uebrigen bietet gegen eine ungerechtfertigte Härte, die durch planmäßige Feststellung einer Bauflucht einem einzelnen Grundeigenthümer gegenüber geübt werden könnte, das Genehmigungsverfahren hinreichende Gelegenheit, Einsprache zu erheben und die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörde auf die Frage zu lenken, inwieweit eine Aenderung der Planfestsetzung vorzukehren sei.

In einem besonderen Falle soll indessen doch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Nicht-Entschädigung Platz greifen; wenn nämlich mit Rücksicht auf die festgestellte — hinter der Straßenfluchtlinie zurückbleibende — Bauflucht oder in Anwendung einer der oben erwähnten Bestimmungen dem Eigenthümer eines vorhandenen Gebäudes der Um-, Aus- oder Wieder-Aufbau desselben untersagt wird, soll dem Eigenthümer immerhin für die durch diese Beschränkung verursachte Werthsminderung des Grundstücks eine Entschädigung geleistet werden. Wird aus einem der angeführten Gründe die bauliche Erneuerung 2c. eines bereits bestehenden Gebäudes polizeilich gehindert, so steht eine so schwerwiegende und eingreifende Beschränkung des Privateigenthums in Frage, daß hier — entsprechend der in Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmung — eine Schadloshaltung in dem bezeichneten Maße sich sachlich zur Genüge rechtfertigen wird. Daneben bleibt die in § 31 Absatz 4 und 5 des Straßengesetzes von 1884 für den Fall des Verlangens der Beseitigung von älteren Anlagen vorgesehene Verbindlichkeit zur vollen Entschädigung ungeschmälert fortbestehen.

Dem Vorbemerkten gemäß ist eine Aenderung und Ergänzung des Artikels 17 im Entwurfe in Vorschlag gebracht. (Vergl. Hessisches Gesetz Artikel 15 Ziffer 1 und Preußisches Gesetz § 13 Absatz 2 [„oder Baufluchtlinie"].)

Es erübrigt schließlich der Fälle zu gedenken, in welchen eine Ortsstraße eingezogen, d. i. dem allgemeinen Verkehrsgebrauch entzogen oder in wesentlicher Beziehung (Höhe, Breite, Richtung) geändert oder die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder abweichend vom Plane vollzogen wird. Der in Geltung befindliche Artikel 18 des Gesetzes berührt nur die Veränderung der Höhenlage einer Ortsstraße und erklärt nur für diesen Fall die Gemeinde beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten als dazu verbunden, die nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden „Liegenschaften", soweit diese nicht eine Werthserhöhung erfahren haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei „Gebäuden" außerdem für eine etwaige Werthsverminderung Entschädigung zu leisten. Die Bestimmung bleibt in ihrer Beschränkung der Entschädigungspflicht auf den einzigen Fall der Aenderung der Höhenlage einer bereits bestehenden Ortsstraße ohne Zweifel hinter den berechtigten Anforderungen der Billigkeit zurück und steht auch keineswegs mit der Auffassung im Einklang, von welcher Doktrie und Rechtsprechung seit längerer Zeit schon übereinstimmend ausgehen. Nach dieser Auffassung erlangt Derjenige, der an einer Ortsstraße ein Gebäude aufführt, hierdurch — „vermöge eines stillschweigenden Vertrags mit gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen der die Straße zur allgemeinen Benützung und insbesondere auch zum Anbau von Gebäuden herstellenden Verwaltung und dem dieser Einladung zur Errichtung von Gebäuden folgenden Adjazenten" — gewisse Benützungsrechte an der Straße, welche seitens des Straßenbaupflichtigen ohne Schadenersatzleistung nicht benommen oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen, wenngleich es nicht zu hindern ist, daß die öffentlichen Wege, wenn und soweit die öffentlichen Interessen es erheischen, verändert, verlegt oder selbst beseitigt werden. Wenn von letzterer Befugniß thatsächlich Gebrauch gemacht und dem anstoßenden Gebäudebesitzer der unmittelbare Gebrauch der Straße, wie insbesondere das Recht auf Zugang, Luft, Licht und Wasserlauf, geschmälert oder ganz entzogen wird, so soll ihm demzufolge für die hierdurch verursachte Werthsminderung eine Entschädigung zukommen und diesem Gedanken ist in dem ersten Absatz des Artikels 18 des Entwurfs in einer die bisherige einschlagende Bestimmung erheblich erweiternden Fassung Ausdruck gegeben. Dabei ist die Entschädigungs- oder Ersatzpflicht zugleich für den Fall vorgesehen, daß es sich um eine noch nicht ausgeführte, aber planmäßig festgestellte Ortsstraße handelt, da auch Demjenigen, der im Hinblick auf den Ortsbauplan und unter Beobachtung der Festsetzungen desselben an eine künftige Straße gebaut hat, billigerweise eine Entschädigung für seine Werthseinbuße gebührt, wenn die Ausführung der Straße späterhin aufgegeben oder in wesentlich veränderter Weise zum Vollzuge gebracht wird, und ferner ist die Entschädigungspflicht auch schon dann als begründet erklärt, wenn ein Gebäude zwar noch nicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fertiggestellt, aber bereits in Ausführung begriffen ist. Als abschließender Zeitpunkt hinsichtlich der in Betracht kommenden Gebäude ist derjenige bezeichnet, zu welchem seitens der Gemeinde oder des sonstigen Straßenbaupflichtigen das bezügliche Vorhaben in geordneter Weise förmlich bekannt gegeben wird; für erst später angefangene Bauten soll kein Ersatzanspruch gewährt sein. Der Austrag hat hier wie in sonstigen Entschädigungsfällen Mangels einer Anderes verfügenden Gesetzesbestimmung vor dem bürgerlichen Richter zu geschehen.

Der zweite Absatz des Artikel 18 soll lediglich den auf den Fall der Veränderung der Höhenlage einer Ortsstraße bezüglichen übrigen Theil der bisherigen Gesetzesbestimmung wiedergeben.

Beilage Nr. 182 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins, die Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betreffend.

Berichterstatter Prälat **D. Doll.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die vorliegende Bittschrift, von einer ausführlichen Denkschrift begleitet, ist beiden Kammern der Landstände gedruckt zugegangen, so daß die Mitglieder dieses Hohen Hauses in der Lage sind, von dem Inhalt und Wortlaut beider Aktenstücke selbst Kenntniß zu nehmen. Unterzeichnet ist die Eingabe von 5 Lehrern, darunter 3 aus Karlsruhe, welche den engeren Vorstand des obengenannten Vereins bilden, und von 13 Vertretern der einzelnen Schulkreise. Es kann füglich angenommen werden, daß sich die Unterzeichner im Namen und Auftrag der gesammten Lehrerschaft an die Landstände wenden.

Eine Abänderung des Elementar-Unterrichtsgesetzes wird nach 5 Seiten hin erbeten: An Stelle der Bezahlung nach dem Ortsklassensystem möge eine solche nach dem Dienstalter treten; die Gehalte der Hauptlehrer möchten auf allen Stellen erhöht werden; die Zulagen möchten nicht mehr an die Stelle, sondern an die Person gebunden sein; die Schulgehilfen möchten besser gestellt werden; die Ruhegehalte der Lehrer und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen möchten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt werden.

In der ersten, zweiten und fünften dieser Bitten berufen sich die Petenten auf das Beamtengesetz und wünschen hinsichtlich des Einkommens dieselbe Behandlung wie die Beamten mit gleichwerthiger Vorbildung. Die Denkschrift beklagt in ihrer Einleitung die Nichtaufnahme der Volksschullehrer in das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, sie bemerkt, es habe dieser Ausschluß der Sorge der Lehrer um ihre materielle Existenz noch das Gefühl der Zurücksetzung hinzugefügt, und gibt sich der sichern Hoffnung hin, daß die bestehenden Hindernisse noch zu beseitigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seien und die Aufnahme ins Beamtengesetz Thatsache werde. Mit welcher Klasse der Beamten die Lehrer sich gleichgestellt sehen möchten, wird zwar nicht ausdrücklich angegeben, es geht aber aus einzelnen Ausführungen der Denkschrift und namentlich aus der ihr angehängten vergleichenden Tabelle hervor, daß die Volksschullehrer die Ueberzeugung haben, in ihren eigenen Bezügen und denjenigen ihrer Hinterbliebenen erheblich hinter denjenigen Beamten zurückzustehen, mit denen sie im Hinblick auf ihre Vorbildung und den Aufwand von Zeit und Kosten dafür, auf ihre sociale Stellung und ihre Leistungen, auf die Bedeutung der Volksschule für den Staat und das Wohl des Volkes glauben, gleichwerthig geachtet werden zu sollen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt in die Erörterung der Frage, ob eine nachträgliche Einreihung der Volksschullehrer in das Beamtengesetz angezeigt und thunlich ist, nicht eintreten zu sollen; sie ist auch nicht in der Lage, diejenige Beamtenklasse aufzusuchen und zu bestimmen, mit welcher der Stand der Volksschullehrer nach den eben angeführten Rücksichten auf die gleiche Linie der Rangordnung und des Einkommens zu stellen sein dürfte. — Ihre Kommission nimmt aber um so entschiedener den Standpunkt ein, daß die bisherigen Bezüge der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen für ihre Lebensstellung nicht mehr zureichend seien und daß um der Lehrer und um der Schule willen eine Aufbesserung derselben nöthig erscheine, wie bedeutend auch die Summe sein möge, welche dazu weiter in die Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung für das Volksschulwesen unseres Landes aufzunehmen sein wird.

Wenn der Kommissionsbericht nunmehr auf die einzelnen Punkte der Petition näher eingeht, so möge nur noch vorausgeschickt werden, daß die Verhältnisse der Lehrer in den größeren Städten dabei weniger in Betracht zu ziehen sein werden, weil deren Verbesserung von den städtischen Verwaltungen nach einigen Richtungen hin bereits in die Hand genommen ist.

I.

„Das Ortsklassensystem in seiner jetzigen Form möge aufgehoben werden und an seine Stelle die Bezahlung nach dem Dienstalter treten, wie dies bei den andern Beamten der Fall ist."

1. Nachdem durch das Gesetz vom 25. Juli 1888 eine Reihe von Bestimmungen unserer vorhergehenden Volksschulgesetzgebung aufgehoben und durch andere ersetzt worden war, hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 15. Oktober 1888 den nunmehr giltigen Text des Gesetzes über den Elementarunterricht zusammengestellt und bekannt gegeben. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XLIII, Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths 1888 Nr. XIII S. 114 ff.) Auf diese Redaktion beziehen sich jeweils die Anführungen dieses Berichts.

2. Nach § 46 dieses Gesetzes werden „die Volksschulen hinsichtlich des gesetzlichen Diensteinkommens ihrer Lehrer nach der Verschiedenheit der Gemeinden in 5 Klassen eingetheilt. Zu der ersten Klasse gehören die Schulen in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur zweiten Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern; zur dritten Klasse jene in Gemeinden von 1001 bis 2500 Einwohnern; zur vierten Klasse jene in Gemeinden von 2501 bis 10000 Einwohnern; zur fünften Klasse jene in den mehr als 10000 Einwohner zählenden Gemeinden." Gemäß dieser Eintheilung richtet sich das aus einem festen Gehalt, dem Wohnungsanschlag und dem Schulgeldaversum bestehende Einkommen des Volksschullehrers nach der Bevölkerungszahl seines Wohnorts, die höhere Ortsklasse bedingt ein höheres Einkommen. Zwar ist im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen die Lehrerstellen eines Ortes auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Klasse zu setzen, auch wird durch Zulagen, welche bei längerem Verbleiben in derselben Gemeinde gewährt werden, eine gewisse Ausgleichung angestrebt. Aber es kommt bei dem Ortsklassensystem eben doch der Grundsatz zur Geltung, daß der Volksschullehrer seine Besserstellung auf dem Weg der Promotion auf eine andere Stelle zu suchen habe.

3. Dieser Grundsatz hängt damit zusammen, daß die Lehrergehalte ursprünglich Pfründen waren; er ist jedoch, nach der Ansicht Ihrer Kommission, nicht mehr haltbar. Schon in der gegenwärtigen Schulgesetzgebung ist das Pfründewesen fast nach allen Richtungen hin durchbrochen und in das Besoldungssystem hinübergeleitet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Eintheilung der Orte nach der Bevölkerungszahl ist durch die Freizügigkeit eine schwankende und wechselnde geworden, besonders in industriellen Gegenden und in der Nähe größerer Städte. Die persönlichen und Familienverhältnisse eines Lehrers, oder auch seine Stellung in der Schule und Gemeinde können ihm eine Schulstelle wünschenswerth machen, deren Ortsklasse mit den Ansprüchen seines Dienstalters im Widerspruch steht. Das Ortsklassensystem hat naturgemäß häufig zur Folge, daß der rüstigere Lehrer jüngeren oder mittleren Alters kleinere und leichtere Aufgaben hat, als der Lehrer mit abnehmender Kraft, oder wenigstens, daß letzterer eine Erleichterung durch Ortswechsel nur mit einem Einkommensverlust erkaufen kann. Nachdem bei allen anderen Angestellten, auch im Privatdienst, es als richtig und selbstverständlich gilt, daß die Einnahme mit der Dienstzeit wachse, nnd zwar abgesehen von einem Stellenwechsel, erscheint das Begehren der Volksschullehrer, daß auch für sie an Stelle des Ortsklassensystems die Bezahlung nach dem Dienstalter trete, gerechtfertigt.

4. Ihre Kommission verhehlt sich nicht, daß die Ausführung eine schwierige sein wird. Wollte man für die Lehrerbesoldungen eine Centralkasse bilden, so bedürfte es der Ueberleitung der bisher aus Gemeindemitteln, Schul- und Stiftungsfonds und andern privatrechtlichen Verpflichtungen fließenden Beträge für die Lehrergehalte in dieselbe. Wird aber auch ein anderes und einfacheres Verfahren gefunden, so werden doch Bestimmungen nöthig fallen über das Verhältniß der Gemeinden, welche bisher für ihren Schulaufwand Staatszuschuß erhalten haben, zu denjenigen, welche ihn allein bestreiten konnten, es werden von einer solchen Einrichtung wohl auch die Festsetzungen über Anstellung und Versetzung der Lehrer und andere Gebiete der Schulgesetzgebung in einer Weise berührt werden, daß diese mehrfache und wesentliche Veränderungen erfahren muß. Andererseits ergeben sich daraus voraussichtlich auch für die Lehrer und für die Schulen einige Beeinträchtigungen. Das angestrebte System mindert den Ortswechsel der Lehrer. Wer gerne auf seiner Stelle ist, wird auch gerne länger bleiben, wenn mit dem Verharren ein regelmäßiges Aufsteigen im Einkommen verbunden ist. Die wegen ihrer Ortslage oder aus andern Gründen begehrenswerthen Stellen werden seltenere Vakanzen zeigen. Auch der Schulbehörde können dienstlich etwa nothwendig werdende Versetzungen durch jene geminderte Beweglichkeit der Lehrer erschwert werden. Dies alles aber sollte eine zeitgemäße und durch die Zeitverhältnisse gebotene Veränderung in unserer Schulgesetzgebung nicht hindern, und die Ausführbarkeit des Fortschritts von dem Ortsklassen- beziehungsweise Pfründesystem zum Besoldungssystem ist wenigstens im Allgemeinen durch das Staatsgesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., gezeigt.

II.

„Die Zulagen möchten nicht mehr an die Stelle, sondern, wie bei den Beamten, an die Person gebunden sein und in solchen Fristen gewährt werden, daß der Höchstgehalt mit etwa 20 Dienstjahren, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, erreicht werden kann."

1. In der Petition steht dieses Anliegen an dritter Stelle. Ihre Berichterstattung bringt es hier gleich mit dem unter Ziffer I Ausgeführten in Verbindung, weil es als eine unmittelbare Folge der mit dem Dienstalter wachsenden Bezahlung anzusehen ist.

2. Die bisherigen Zulagen der Volksschullehrer richten sich nach § 59 des Volksschulgesetzes. Derselbe bestimmt, daß ein Hauptlehrer, welcher 5 Jahre an derselben Volksschule verblieben ist, nachdem er schon vorher 5 Jahre als Hauptlehrer gedient hatte, bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten für die Dauer seines Verbleibens an eben dieser Volksschule eine ständige Personalzulage von 100 Mark erhalten soll und ebensoviel nach je 5 weiteren unter den gleichen Voraussetzungen verbrachten Dienstjahren. Für Hauptlehrer auf Schulstellen der ersten Klasse tritt, auch wenn sie vorher nicht als Hauptlehrer gedient haben, der erstmalige Bezug der Zulage schon nach 3 Jahren, die Erhöhung aber erst nach weiteren 7 Jahren ein. Die Personalzulagen werden aber nur so lange gewährt, bis das Gesammteinkommen des Lehrers 1400 Mark beträgt. Außer diesen Personalzulagen bestehen noch sogenannte Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten, deren Jahresbetrag im Staatsbudget auf 8000 Mark eingesetzt ist.

3. Die der Petition beigegebene Denkschrift macht darauf aufmerksam, daß und warum mit den an die Stelle gebundenen Personalzulagen weder der Zweck, eine Ausgleichung in den Bezügen der Lehrer gleichen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dienstalters, welche sich auf Schulstellen verschiedener Ortsklassen befinden, herbeizuführen, noch die Absicht erreicht wird, die Nachtheile des häufigen Dienstwechsels zu vermindern. Da nicht selten die Gründe zu einem Stellenwechsel nicht im Belieben des Lehrers, sondern in äußeren dringenden unverschuldeten Umständen liegen, und da der auf einer Stelle der vierten und fünften Ortsklasse zu beanspruchende höhere Ruhegehalt auch zur Erreichung einer solchen treibt, so muß allerdings angenommen werden, daß die Personalzulagen in ihrer gegenwärtigen Ordnung weder dienstlich noch persönlich die von ihnen gehegten Erwartungen erfüllen.

4. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, hält es für unumgänglich, daß mit dem Verlassen des Ortsklassensystems bei dem Einkommensansatz der Lehrer auch die Art der Zulageertheilung vollständig neu geordnet werde. Nur kann sie sich den Wunsch der Petition nicht aneignen, die Zulagen möchten in solchen Fristen gewährt werden, daß der Höchstgehalt schon mit etwa zwanzig Dienstjahren, von der ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, erreicht werden kann. Die jungen Lehrer erlangen nicht, wie die mehrerwähnte Denkschrift annimmt, erst mit 8—10 Dienstjahren, sondern durchschnittlich mit einer Dienstzeit von 7 Jahren 10 Monaten eine definitive Anstellung. Auch tritt der Schulkandidat häufig mit dem 19. und nicht erst mit dem 20. Lebensjahr seinen Beruf an. Der Höchstgehalt würde also nach dem Vorschlag der Petition in der Regel von dem Lehrer um das 47. bis 48. Lebensjahr erreicht werden, was bei anderen Angestellten eine Ausnahme bildet.

III.

„Die Gehalte der Hauptlehrer möchten auf allen Stellen erhöht und so bemessen werden, daß sie den Gehalten der Beamten mit gleichwerthiger Vorbildung entsprechen."

1. Bereits in der Einleitung dieses Berichtes wurde betont, daß Ihre Kommission eine allgemeine Aufbesserung des Einkommens der Volksschullehrer für geboten erachtet, während sie sich einer Vergleichung mit dieser oder jener Beamtenklasse enthalten zu sollen glaubt. Begleiten wir den gewöhnlichen Lebens- und Berufsgang eines Lehrers im Hinblick auf seinen Gehalt. Er hat auf einer Anfangsstelle der ersten Ortsklasse zu beziehen an Gehalt 780 Mark, an Schulgeld 140 Mark, einen Wohnungsanschlag von 120 Mark, zusammen 1040 Mark. Da er wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden verpflichtet ist, also jährlich (das Schuljahr nach Abzug der Ferien und Feiertage mindestens zu 40 Wochen gerechnet) 1280 Stunden zu ertheilen hat, so verdient er durch eine Unterrichtsstunde in einer oft sehr zahlreichen Klasse: 81 Pfg., nach drei Jahren mit 100 Mark Zulage: 89 Pfg., nach weiteren 7 Jahren bei 1240 Mark Gehalt: 96 Pf. Mit dieser Bezahlung für eine Arbeit, welche ein nicht geringes Maß von wissenschaftlicher und technischer Vor- und Weiterbildung verlangt, und welche körperlich und geistig gleich anstrengend ist, hat er für das ganze Jahr hindurch seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Lehrer bedarf, namentlich auf dem Lande, im Interesse seiner eigenthümlichen Berufsaufgabe unbedingt des Familienlebens. Daß ein solches Einkommen für eine Familie, die um ihrer Stellung willen einen gewissen, wenn auch noch so einfach bescheidenen Aufwand zu machen hat, wenn dazu dem Manne noch Ausgaben für die Hilfsmittel seiner Weiterbildung obliegen, nicht mehr ausreicht, dürfte ebenso einleuchtend sein, als daß der vorhin berechnete Stundenlohn der Arbeit nach ihrer Verantwortlichkeit und ihrem Kraftaufwand nicht mehr entspricht. Angenommen, der Lehrer kommt nach einer Reihe von Jahren auf eine Schulstelle dritter Klasse, und diese werden wohl die Mehrzahl bilden, so bezieht er an Gehalt 1400—1560 Mark; auf einer Schulstelle fünfter Klasse kann sein Einkommen bis 1800 Mark steigen. Diese Beträge gleichen einer Tageseinnahme von 3 Mark 83 Pfg., 4 Mark 27 Pfg., 4 Mark 95 Pfg. Gar mancher Handarbeiter stellt sich täglich höher. Damit sollen bestritten werden: Wohnung, Nahrung, Kleidung, Holz und Licht, Krankheitskosten, Erziehungsaufwand für die Kinder, Bücher und Musikalien, Vereins- und Wohlthätigkeit, Wittwenkassenbeitrag und noch manches andere. Da mit den Jahren die Familie sich vergrößert, die Bedürfnisse steigen, auch die längere Dienstzeit zu höheren Ansprüchen auf Bezahlung berechtigt, so muß zugegeben werden, daß auch die im Schulgesetz vorgesehenen wachsenden und höchsten Bezüge der Volksschullehrer mit ihrer Stellung, Aufgabe und Leistung nicht mehr im richtigen Verhältniß stehen.

2. Im Vorstehenden sind allerdings die Mindestbezüge, zu denen jeder Lehrer gesetzlich berechtigt ist, aufgeführt. Es sind auch noch weitere Einnahmen möglich. Durch Vergütung für Turn- und Fortbildungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unterricht, für den Organistendienst, durch freie Wohnung statt der Miethentschädigung, durch etwas Garten- und Oekonomiebetrieb, durch den das Aversum übersteigenden Schulgeldbetrag, durch Remunerationen beziehungsweise Unterstützungen der Schulbehörde, Privatstunden und andere Nebengeschäfte vermehrt sich die wirkliche Einnahme vieler Lehrer. Freilich könnten sonst die meisten, sofern sie kein Privatvermögen haben, nicht einmal anständig leben. Ihre Kommission glaubt aber, solche zufälligen Mehreinnahmen, auf welche ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch nicht besteht, bei der Frage nach der Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehalte auch nicht in Anschlag bringen zu dürfen.

3. Die Petition mit der beigegebenen Denkschrift berücksichtigt nur die Lehrer. Ihr Kommissionsbericht glaubt aber hier auch der Lehrerinnen Erwähnung thun zu sollen. Nach dem Schulgesetz können von der Gesammtzahl der an den Volksschulen des Großherzogthums errichteten Lehrstellen 5—6 Prozent mit weiblichen Lehrkräften besetzt werden. Zur Zeit sind neben 2400 Hauptlehrern 60 Hauptlehrerinnen angestellt. Der feste Gehalt der letzteren kommt nur dem niedersten Satz eines Hauptlehrergehaltes gleich (780 Mark). Ein Aufsteigen in höhere Ortsklassen ist für Lehrerinnen nicht vorgesehen, bloß der Bezug von Personalzulagen nach den für die Lehrer geltenden Grundsätzen. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß an einer Einkommenserhöhung der Lehrer auch die Lehrerinnen entsprechend betheiligt werden sollen.

4. Ihre Kommission hat sich nicht mit Anträgen befaßt, welche Stufenleiter für die Lehrergehalte an Stelle der seitherigen zu treten hätte. Wir können daher auch keine Berechnung des nöthigen Mehraufwandes anstellen. Bei 2460 Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen erfordert eben jedes Hundert Mark, um welches durchschnittlich das Jahreseinkommen der einzelnen Lehrer erhöht wird, die Gesammtsumme von 246 000 Mark. Hierbei glaubt aber Ihre Kommission, in Uebereinstimmung mit den Kammerverhandlungen von 1888, sich mit Bestimmtheit dahin aussprechen zu sollen, daß der Mehraufwand, welcher durch eine nothwendige Erhöhung der Bezüge unserer Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen herbeigeführt wird, nicht eine Mehrbelastung der Schulgemeinden zur Folge haben solle, sondern auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

IV.

„Den Schulgehilfen möchten höhere Gehalte und nach Ablegung der Dienstprüfung eine Zulage bewilligt werden."

1. Die Schulgehilfen finden nach § 50 des Schulgesetzes Verwendung als Unterlehrer, als Hilfslehrer oder als Schulverwalter. Wir beschränken uns auf eine Inbetrachtnahme der Gehaltsverhältnisse der ersteren, weil sich die der anderen nach Verhältniß gestalten. Ein Unterlehrer erhält „außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 660 Mark in Schulen I., II. und III. Klasse; von 700 Mark an Schulen IV. Klasse; von 720 Mark an Schulen V. Klasse"; außerdem den fünften Theil des Schulgeldbetrags, welchen ein Hauptlehrer an derselben Schule bezieht. Erst durch bestandene Dienstprüfung wird die Befähigung zu Hauptlehrerstellen erlangt. Dieser Prüfung haben sich die Volksschulkandidaten spätestens nach Umfluß des sechsten Jahres von ihrer Aufnahme an gerechnet zu unterziehen.

2. Die vorliegende Denkschrift weist hin auf den Aufwand an Zeit und damit auch an Kosten, welcher durch die Vorbereitung zum Lehrerberuf erfordert wird. Allerdings sind dabei auch einige Erleichterungen in Betracht zu ziehen, die der angehende Lehrer genießt. Jährlich sind an Stipendien 9000 Mark für Präparanden und 26 000 Mark für Seminaristen bewilligt, wodurch die Studienkosten der Lehrer erheblich gemindert werden. Zudem werden militärpflichtige Volksschullehrer und Volksschulkandidaten nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt. Findet auch diese Maßregel nicht sowohl der Lehrer wegen, als vielmehr aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule statt, so kommt sie immerhin jenen pekuniär zugut.

3. Dennoch ist auch Ihre Kommission der Ansicht, daß für die Schulgehilfen wegen der gesteigerten Ausgaben für den Lebensunterhalt ebenfalls eine Gehaltserhöhung zu bewilligen sei. Namentlich aber möchten wir hervorheben, daß eine solche nach bestandener Dienstprüfung eintreten sollte, um die Vorbereitung auf dieselbe anzueifern und ungebührliches Hinausschieben zu beschränken. Wenn wir auch in dieser Beziehung keine bestimmten Vorschläge machen, so sei wenigstens zur Schätzung des Aufwandes erwähnt, daß bei einem Bestand von 980 Schulgehilfen eine Aufbesserung von nur je 50 Mark sich schon auf 49 000 Mark summirt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

V.

„Die Ruhegehalte der Lehrer und die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen möchten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt werden."

1. Die Dienstjahre eines Lehrers werden bei Berechnung des Ruhegehalts vom 22. Lebensjahre an gezählt. Erfolgt die Zuruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres, so beträgt der Ruhegehalt auf Schulstellen I., II. und III. Klasse 1000 Mark, IV. Klasse 1100 Mark, V. Klasse 1300 Mark. Wer vor dem 10. Dienstjahr pensionirt wird, erhält 40 Prozent dieser Beträge und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent mehr. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn für die Lehrergehalte das Altersklassensystem statt des Ortsklassensystems eingeführt wird, auch die Ruhegehalte anders abzustufen sind. Ihrer Kommission scheint kein Hinderniß vorzuliegen, diese Abstufung alsdann in ähnlicher Weise einzurichten, wie sie in § 35 des Beamtengesetzes vorgesehen ist.

2. Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenenversorgung. In dem gegenwärtigen Schulgesetz besteht noch der eigenthümliche Grundsatz, daß der Wittwengehalt für alle Wittwen der gleiche ist, nämlich vom 1. Januar 1890 an 390 Mark d. h. 30 Prozent eines für alle Lehrer gleichmäßig angenommenen Einkommensanschlags von 1300 Mark. Dazu kommen für Halbwaisen bis zu 18 Jahren je $^2/_{10}$ des Wittwengeldes, für eine Ganzwaise $^4/_{10}$ und jede weitere Ganzwaise $^3/_{10}$ mehr. Diese Bestimmungen sind zwar dem Beamtengesetz nachgebildet, gestalten sich aber insofern ungünstiger für die Lehrersrelicten, als mit dem Steigen des Lehrergehaltes über 1300 Mark nicht auch der Anspruch seiner Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld wächst. Freilich erhalten auch die Lehrerswittwen, deren Männer schon bei einem Anfangsgehalt unter 1300 Mark gestorben sind, gleich viel, wie diejenigen der Höchstbesoldeten. Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Hinterbliebenen von Lehrern können noch in Form von Unterstützungen gegeben werden. Das Staatsbudget hat für letztere jährlich 15 000 Mark ausgeworfen. Die gegenwärtig aus dem Unterstützungsfonds gewährten Gaben betragen nicht, wie die Denkschrift angibt, jährlich 13 Mark sondern 26 Mark für eine Wittwe und für jedes minderjährige Kind die Hälfte. Bei einer Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer befürwortet Ihre Kommission bezüglich der Hinterbliebenenversorgung gleichfalls die Anwendung derselben Grundsätze, wie sie das Beamtengesetz hat, also eine Abstufung der betreffenden Bezüge nach dem letzten Gehalt des verstorbenen Mannes. Nur sollte dadurch keine Wittwe noch unter den bisherigen Bezug von 390 Mark herabkommen. Der Mehraufwand für diese Einrichtung ist für Ihre Kommission nicht zu berechnen. Zur Zeit leistet die Staatskasse zur Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer jährlich 87 000 Mark.

Wollte Jemand aus der vorliegenden Eingabe der badischen Volksschullehrer und dem Bericht darüber den Schluß ziehen, in unserem Lande sei der Volksschule und ihren Lehrern seitens des Staates und der Volksvertretung bisher nicht die gebührende Werthung zu Theil geworden, so wäre dies ein unbilliger Vorwurf. In den letzten zwei Jahrzehnten sind wiederholte und anerkennenswerthe Schritte zur Förderung des Schulwesens und zur Aufbesserung der Lehrer geschehen. Das Gesetz vom Jahr 1874 hat die festen Gehalte derselben von 600—1028 Mark auf 780—1200 Mark heraufgesetzt und die Personalzulagen eingeführt. Das Gesetz vom Jahr 1888 hat eine namhafte Erhöhung der letzteren, sowie der Ruhegehalte gebracht. Die Wittwengehalte der Volksschullehrer sind seit 1875 von 200 auf 390 Mark gestiegen und dementsprechend auch die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Waisen. Unter den 1572 Schulen unseres Landes befinden sich 472, deren Aufwand theilweise, und 200, deren Aufwand ganz von der Staatskasse getragen wird; das Budget unserer Staatsverwaltung für 1890/91 enthält für die Volksschulen einen jährlichen Mehraufwand gegen seither von 177 050 Mark und einen Gesammtaufwand von 926 990 Mark, abgesehen von den Staatsmitteln, welche für die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen und für die Lehrerbildungsanstalten erfordert werden.

Wenn trotzdem von neuem weitergehende Begehren auftreten, so ist dabei wohl in Betracht zu ziehen einerseits, daß der Geldwerth fortwährend noch im Sinken und im Zusammenhang damit die Vertheuerung der Lebsucht im Steigen begriffen ist, sowie daß auch der Lehrer mit seiner Familie der allgemeinen Ausbreitung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer anspruchsvolleren Lebensweise sich nicht entziehen kann, andererseits aber auch, daß die Regelung der Einkommensverhältnisse im Beamtengesetz mit einer gewissen Nothwendigkeit darauf hindrängt, die Grundsätze derselben analog auch auf den Stand der Volksschullehrer angewendet zu sehen.

Wir haben wiederholt auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen. Sie liegen theils in dem Umstand, daß bei einer solchen prinzipiellen Aenderung der seit Jahrzehnten geltenden Bestimmungen unserer Volksschulgesetzgebung hinsichtlich der Gehaltsbezüge der Lehrer auch andere Materien derselben werden einer Durchsicht zu unterziehen sein, theils aber und ganz besonders darin, daß bei der großen Anzahl der Angestellten, um welche es sich hier handelt, die allgemeine Besserstellung gleich zu einer außerordentlich hohen Summe aufläuft. Dadurch wird allerdings eine sehr erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse veranlaßt, aber es ist kein Grund, darunter den einzelnen Lehrer leiden zu lassen.

Wir vertrauen der Schule das Kostbarste an, was wir haben, unsere Kinder, die Zukunft unseres Volkes, welches im Besitz seiner intellektuellen und moralischen Bildung dankbar der Jugendzeit gedenkt, in welcher ihm dieselbe durch treue, hingebende Arbeit seiner Lehrer geboten worden ist. Das Schulwesen unseres Landes nimmt in seiner Einrichtung und in den Erfolgen seines Unterrichts eine anerkennenswerthe Stellung unter den andern deutschen Staaten ein, das Schulhaus auf dem Lande ist neben dem Pfarrhaus vorzugsweise dazu berufen, für Religiosität und gute Sitte, für Loyalität und Vaterlandsliebe eine vorbildliche Pflegestätte zu sein, aus welcher auch den höher stehenden Kreisen immer wieder neue geistige Kräfte zugeführt werden.

In der gewiß nicht unberechtigten Voraussetzung, daß sowohl die Großh. Staatsregierung, als unsere Volksvertretung gerne bereit sind, vorhandenen Nothständen unserer Volksschullehrer soweit nur irgend thunlich abzuhelfen und dadurch die Berufsfreudigkeit derselben zu erhalten, stellt Ihre Petitionskommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle die Eingabe des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrer-Vereins betreffs der Abänderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlend überweisen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 184 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Demokratischen Vereins in Mannheim, betreffend die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise.

Erstattet von Freiherrn **Albrecht Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Vorstand des Demokratischen Vereins in Mannheim hat sich mit einer gedruckt vorliegenden Petition an die Stände gewandt, welche in einem doppelten Antrage gipfelt.

Es wird gebeten, folgende Anträge der Großh. Regierung zur empfehlenden Kenntniß zu überweisen:

1. daß der Liegenschaftsaccis auf höchstens ein Procent der Werthsummen herabgesetzt werde;
2. daß von dem Betrage derjenigen Gemeinde, in welcher der Umsatz stattfindet, die Hälfte überwiesen werde.

Zur Begründung dieser Bitten wird hervorgehoben, daß kein anderer deutscher Staat unter einem so hohen „Stempel" bei Verkehr in Liegenschaften leide. Die Steuer sei eine unwirthschaftliche und unrationelle. Während man sonst bestrebt sei, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche einer Erleichterung des Verkehrs entgegenständen, müßte es die neuere Zeit doppelt schwer empfinden, wenn der Wechsel des liegenschaftlichen Besitzes in einer so hohen Weise besteuert werde, wie dies in Baden der Fall sei. Eine Herabsetzung des Accises auf etwa ein Procent werde auch keineswegs die Gesammteinnahmen in gleichem Maße mindern, da die Erleichterung im Verkauf einen erhöhten Umsatz nach sich ziehen würde, so daß zu erwarten stände, daß die durch Minderung des Satzes herbeigeführte Mindereinnahme durch vermehrten Umsatz nahezu werde ausgeglichen werden. — Es wird sodann noch weiter daran erinnert, daß der Liegenschaftswechsel ohnehin schon durch weitere Lasten (Kaufbriefkosten, Gewährgebühr), von welchen der Uebergang anderer Objekte frei ist, erschwert werde, so daß die Besteuerung des Liegenschaftswechsels nahezu 3 Prozent der Kaufsumme betrage.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich des zweiten Antrags wird darauf hingewiesen, daß zwar die Städte Badens sich erfreulicher Weise fast ausnahmslos gehoben hätten, daß aber auch die Lasten, welche sie zu tragen haben, sehr große geworden sind und sehr große Opfer Seitens der Gemeinden erforderten. Ein Ausgleich für diese vom Staat auf die Gemeinden überwälzten Lasten könne durch Ueberweisung der Einnahmen, oder eines Theils derselben, aus der Liegenschaftsaccise geschaffen werden.

Schließlich wird von der Petition noch die anderweite Regelung der Höhe der Gewährgebühr gestreift, ohne daß jedoch in dieser Hinsicht ein bestimmter Antrag gestellt wurde.

Eine Liegenschaftsaccise ist bekanntlich dann zu entrichten, wenn das Eigenthum von Liegenschaften, Grundgerechtigkeiten u. s. w. durch Kauf, Tausch u. s. w. — einzelne Fälle ausgenommen — aus einer Hand in die andere übergeht. Sie beträgt $2^1/_2$ Prozent des Preises bezw. des Werthes des übergehenden Eigenthums und ist von Demjenigen zu entrichten, auf welchen das Eigenthum übergegangen ist.

Diese indirekte Abgabe beruht heute noch auf der Accisordnung von 1812 und hat sich trotz mancher Angriffe, welche sie im Laufe der Jahre zu erfahren hatte, abgesehen von einigen wenigen, hauptsächlich Erleichterungen bildenden, Aenderungen, bis heute in ihrer ursprünglichen Gestalt und Höhe erhalten. Es muß dies um so auffallender erscheinen, als die Unzufriedenheit mit dieser Art von Steuer sich schon mehrfach in eindringlichster Weise geäußert hat und als eigentlich im Grunde genommen darüber eine erhebliche Meinungsverschiedenheit nicht mehr zu bestehen scheint, daß die Liegenschaftsaccise zu hoch ist.

Schon in den dreißiger und vierziger Jahren hat sich, hauptsächlich vom Lande ausgehend, eine der Liegenschaftsaccise feindliche Strömung gezeigt und in mehrfachen Beschwerden, Petitionen und Motionen über diese „mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Staatswirthschaft und Staatsklugheit im Widerspruch stehenden" Steuer ihren Ausdruck gefunden. Allgemein scheint man auch das Berechtigte der gegen die Accise und hauptsächlich gegen ihren Umfang vorgebrachten Gründe anerkannt zu haben, ohne daß es jedoch zu einer Aenderung gekommen wäre, weil man eben nicht in der Lage war, das Erträgniß der Steuer entbehren zu können.

Nur einmal durch Gesetz vom 17. Juli 1848 wurde die Immobilienaccise vom 1. Januar 1849 beginnend von $1^1/_2$ Kreuzer auf ein Kreuzer vom Gulden herabgesetzt. Das Gesetz ist aber nie zum Vollzug gekommen, vielmehr wurde im Jahr 1850 beschlossen, daß die Liegenschaftsaccise „einstweilen", und im Jahre 1852, daß sie „bis auf Weiteres" unverändert fortzuerheben sei. Und dabei ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben.

Abgesehen von diesen Vorgängen hat sich dieses Hohe Haus vor noch nicht allzu langer Zeit mit der Frage der Liegenschaftsaccise beschäftigt und den Beschluß gefaßt, daß eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise anzustreben sei. Es ist dies Ziffer 16 der Beschlüsse der Ersten Kammer zu den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft vom 21. Mai 1884. Bei den Verhandlungen über diesen Punkt und in dem schriftlichen Berichte wurde hauptsächlich hervorgehoben, daß diese Abgabe als eine nicht billige erscheine, wenn man bedenke, daß andere Vermögensobjekte bis zu den höchsten Beträgen umgesetzt werden können, ohne daß dieser Umsatz durch eine Steuer erschwert sei. Auch von Seiten der Großh. Regierung wurde es bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt, daß die Liegenschaftsaccise vom theoretischen Standpunkt aus zu hoch sei, wie denn auch schon im Jahre 1873, bei Vorlage eines Gesetzes die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., eine Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Die Ausführung des Gedankens scheiterte, wie früher, so auch wohl in den letzten Jahrzehnten daran, daß man eine Einnahme von der Bedeutung derjenigen aus der Liegenschaftsaccise nicht missen konnte und kein geeigneter Weg gefunden wurde, auf welchem diese nun einmal eingelebte Steuer hätte ersetzt werden können.

Ihre Kommission konnte sich auch jetzt der Einsicht nicht verschließen, daß die Gründe, welche gegen die Liegenschaftsaccise ins Feld geführt werden, der Berechtigung nicht entbehren, und daß den Petenten zugegeben werden kann, daß auch heute noch die Herabsetzung der bestehenden Liegenschaftsaccise als ein zu erstrebendes Ziel bezeichnet werden darf.

Der Vergleich mit anderen deutschen Staaten, auf welchen sich die Petenten berufen, kann zwar nicht als völlig maßgebend anerkannt werden. Wenn es auch richtig ist, daß, mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen, alle deutschen Staaten eine geringere Liegenschaftsaccise erheben, als Baden, so kann doch aus diesem Umstand allein nichts gegen die Liegenschaftsaccise abgeleitet werden, weil, um ein richtiges, für den Vergleich geeignetes

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bild zu erhalten, die gesammte Steuergesetzgebung ins Auge gefaßt werden müßte, da häufig der geringeren Liegenschaftsaccise in anderen deutschen Staaten höhere andere oder uns ganz unbekannte Abgaben gegenüber stehen.

Dagegen ist der Vergleich mit anderen Vermögensobjekten, bei welchen der Umsatz nicht oder im Vergleich mit demjenigen von Liegenschaften nur unbedeutend belastet ist, wohl geeignet, das Mißliche der Liegenschaftsaccise zu beleuchten. Doch hat sich auch hier die Sachlage gegen früher etwas verändert, indem die früher lebhaft hervorgehobene Ungleichheit seither einigermaßen gehoben oder doch vermindert ist, durch die inzwischen eingetretene Besteuerung des Verkehrs mit gewissen beweglichen Gütern, wie dies durch die Wechselstempelsteuer und Börsensteuer geschehen ist.

Wenn wir somit einerseits eine Herabsetzung der Liegenschaftsaccise an und für sich nicht als ungerechtfertigt bezeichnen können, so sind doch andererseits die finanziellen Folgen nicht außer Acht zu lassen.

Die Liegenschaftsaccise hat ertragen im Jahr 1886: 2 220 771 M. 36 Pf., im Jahr 1887: 2 464 694 M. 37 Pf. In das Budget für 1890/91 ist eingestellt nach dem Rechnungsdurchschnitt der letzten 10 Jahre mit 1 894 095 M. Nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ist jedoch die Annahme gerechtfertigt, daß ein Erträgniß von rund $2^1/_2$ Millionen Mark zu erwarten steht. Eine Herabsetzung auf 1 % würde einen Ausfall von ca. $1^1/_2$ Millionen Mark für die Staatskasse bedeuten, für deren Deckung anderweit gesorgt werden müßte. Die Petenten glauben, daß dieser Ausfall durch einen vermehrten Umsatz nahezu ausgeglichen werden würde. Diese Erwartung ist jedoch einerseits eine allzu unsichere, kaum wahrscheinliche, da sich die Umsätze ungefähr verdoppeln bis verdreifachen müßten, um dasselbe Ergebniß zu liefern, andererseits könnte, nach der Ansicht Ihrer Kommission, die Erfüllung dieser Erwartung gar nicht als wünschenswerthe Folge der Herabsetzung der Liegenschaftsaccise betrachtet werden.

Wenn ein Grund für die Beibehaltung der Liegenschaftsaccise in ihrer bisherigen Höhe spricht, so ist es der, daß, ganz besonders in den Städten, die Gefahr nahe liegt, daß eine Herabsetzung der Abgabe in erster Reihe lediglich der vermehrten Spekulation zum Vortheil gereichen könnte, ohne den jetzt Steuerpflichtigen d. h. den Käufern einen Vortheil zu bringen.

Da es, wie bereits bemerkt, nicht wahrscheinlich ist, daß das Gesammtergebniß aus der Liegenschaftsaccise bei einer Verminderung des Steuersatzes auch künftighin dasselbe Resultat liefern würde, wie bisher, könnte der Ausfall nur durch eine andere Steuer ausgeglichen werden. Daß die Einführung einer neuen Steuer immer etwas Mißliches hat, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung; eine solche würde im vorliegenden Fall von einem Theil der Bevölkerung um so unangenehmer empfunden werden, als sie gleichbedeutend wäre mit einer Ueberwälzung der Steuerlast von einem Theil der Bevölkerung auf den anderen. Die Liegenschaftsaccise wird naturgemäß zur Zeit hauptsächlich von den Städten getragen, wo, abgesehen von der Spekulation, der größere Verkehr und der häufigere Wechsel in der Bevölkerung auch einen häufigeren Besitzwechsel im Grundeigenthum zur Folge hat. Nach den Erhebungen, welche die Großh. Regierung seiner Zeit anstellen ließ, und deren Ergebniß in der Mittheilung über die Erledigung der Beschlüsse der Ersten und Zweiten Kammer zu den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft enthalten ist, haben die zwanzig größeren Städte des Landes in den Jahren 1881/83 von dem Gesammtbetrag der Liegenschaftsaccise 36,7 Prozent aufgebracht, bei einer Einwohnerzahl von 304 147 gegenüber der Gesammteinwohnerzahl von 1 570 189; so daß auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten 2,02 M., im ganzen Lande nur 1,07 M. entfiel. Die Vertheilung der auf den Liegenschaften in Folge der Accise ruhenden Last ist also keineswegs eine gleichmäßige. Eine neue zur Ausgleichung des Ausfalls zu schaffende Abgabe würde zweifellos eine Verschiebung in der Person der Belasteten, und zwar voraussichtlich zum Nachtheil des Landes gegenüber den Städten mit sich bringen, welche wir nicht befürworten können.

Eine Herabsetzung der Liegenschaftsaccise könnten wir, wenigstens so wie die Dinge heute liegen, nur dann als denkbar erachten, wenn der allgemeine Stand der Finanzen ein solcher wäre, daß derselbe den durch die Herabsetzung entstehenden Ausfall ertragen kann, ohne daß hiefür Ersatz auf anderem Wege geschaffen werden muß. Und auch in einem solchen Fall wäre immer noch zu erwägen, ob nicht eine Steuererleichterung durch Herabsetzung oder Aufhebung anderer Lasten als ein dringenderes Bedürfniß zu erachten wäre, als gerade die Aufhebung der Liegenschaftsaccise. Ein nur oberflächlicher Blick auf das vorgelegte Budget für 1890/91 dürfte

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber genügen, um zu der Einsicht zu gelangen, daß zur Zeit ohne anderweiten Ersatz auf das Erträgniß der Liegenschaftsaccise nicht wird verzichtet werden können.

Den zweiten Antrag anlangend, so konnte sich Ihre Kommission mit demselben nicht befreunden. Abgesehen davon, daß eine hälftige Ueberweisung der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden den Ausfall der Staatskasse um eine halbe Million erhöhen und die Schwierigkeiten, einen genügenden und geeigneten Ersatz zu finden, nur vergrößern würde, schien uns ein Grund dafür, gerade den Städten, gegenüber den Landgemeinden, eine besondere Erleichterung zu gewähren nicht vorzuliegen. Nach dem oben Erwähnten würden den Hauptvortheil von einer solchen Zuweisung die Städte haben, während die häufig viel schlechter situirten Landgemeinden nur in sehr geringem Umfange daran Theil nehmen würden. Will und kann man aber eine Erleichterung der Gemeinden eintreten lassen, so wäre zu wünschen, daß dies in gleichmäßigerer Weise geschehe, als durch die angestrebte Ueberweisung der Liegenschaftsaccise möglich ist.

Noch sei bezüglich der angeregten besseren Regelung der Gewährgebühren erwähnt, daß zwar eine solche im Allgemeinen in Erwägung gezogen werden könnte, daß aber voraussichtlich mit Einführung des neuen Civilgesetzbuches oder, wenn diese noch einen längeren Zeitraum auf sich warten läßt, mit der in Aussicht genommenen Organisation der Grundbuchämter, auch diese Frage wird neu geregelt werden müssen, und daß es mit Rücksicht hierauf nicht räthlich erscheint, für eine verhältnißmäßig so kurze Zeit noch eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubt, daß wenn auch theoretisch sich manches gegen die Liegenschaftsaccise in ihrer jetzigen Gestalt einwenden läßt, doch von einer Herabsetzung derselben schon aus finanziellen Gründen im gegenwärtigen Augenblick nicht die Rede sein kann, und daß auch die Ueberweisung eines Theiles der Erträge aus der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden nicht wünschenswerth erscheint.

Unser Antrag geht deßhalb dahin:

Die Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 188 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar 1890.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Berggesetzes.

Erstattet von Landgerichtspräsident Dr. **von Rotteck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es kann nicht die Aufgabe des Kommissionsberichtes sein, eine ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Bergrechtes in Deutschland zu geben, und möge es deßhalb dem Berichterstatter nachgesehen werden, wenn er, anstatt in alle Einzelheiten des Entwicklungsganges dieses ebenso interessanten als für das Volksleben und die Volkswohlfahrt vieler deutscher Landestheile so hochwichtigen Gegenstandes des Rechtslebens sich einzulassen, auf die erprobten Werke einer reichen Litteratur, so insbesondere auf:

Klostermann, Lehrbuch des preuß. Bergrechts. Berlin, 1871.

Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht. Bonn, 1871.

Brassert, Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten. Bonn, 1888.

Arndt, Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten. Halle, 1886.

ferner auf die einleitenden Bemerkungen der Motive des Preußischen Berggesetzes vom Jahre 1865, endlich auf die Begründung des vorliegenden Entwurfs eines Badischen Berggesetzes, zu verweisen sich erlaubt.

Als Einleitung wird nur Folgendes in Kürze bemerkt:

Schon im frühen Mittelalter hatte der Bergbau eine weite Verbreitung in verschiedenen Theilen Deutschlands und der benachbarten Länder. Es bildete sich, sowohl über das Recht zum Bergbau selbst, als über die Rechtsverhältnisse der an einem Bergwerk Betheiligten unter sich, ein Gewohnheitsrecht, gesammelt in sog. Weisthümern und Sprüchen der Schöppenstühle, welches schließlich in einzelnen, theils auf Vereinbarungen, theils auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

landesherrlichen Anordnungen beruhenden sog. Bergordnungen seinen Ausdruck fand. Als solche älteste Bergordnungen sollen nur erwähnt werden, jene von Trient in Südtirol von den Jahren 1185, 1208 und 1213, das Bergrecht der Stadt Iglau in Mähren von den Jahren 1249 bis 1251 und das diesem nachgebildete Bergrecht der böhmischen Stadt Kuttenberg vom Jahre 1300; die Gewohnheitsrechte von Freiberg in Sachsen aus dem 13. Jahrhundert, jene des Harzes bei der Stadt Goslar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das Schlädminger Recht in der Grafschaft Steier vom Jahre 1308, das Löwenberger und Goldberger (Schlesien) aus dem 14. Jahrhundert. Aus späterer Zeit stammen einzelne bergrechtliche Weisthümer des westlichen Deutschlands, sowohl der rechten als der linken Rheinseite (Gressenich, Kell, Steinfeld, Ratzenscheid), des südlichen Deutschlands (Salzburg, Ratenberg, Schwaz und andere mehr), ferner die weitere Ausbildung des sächsischen Bergrechts (Annaberger Spezial-Bergordnung), des böhmischen (Joachimsthaler Bergordnungen) und des westdeutschen (Jülich, Kleve und Berg, Pfalz, Kurköln, Kurtrier) Bergrechts. Schließlich fand das sächsische Bergrecht vorwiegend Aufnahme am Harz, in Brandenburg, Schlesien, Magdeburg und vielen anderen Theilen Deutschlands. In den preußischen Landestheilen wurden im Laufe des vorigen Jahrhunderts verschiedene sog. „renovirte" oder „revidirte" Bergordnungen erlassen, und es bildeten diese, in Gemeinschaft mit dem sächsischen Bergrechte, die Quelle der bergrechtlichen Vorschriften des allgemeinen preußischen Landrechts vom Jahre 1794.

Wenn auch in allen diesen, in früherer und späterer Zeit erschienenen, Bergordnungen nach verschiedenen Richtungen hin sich übereinstimmende Grundsätze und Rechtsregeln nachweisen lassen, wie sich solche aus der eigenthümlichen Natur des Bergbaues ergeben haben, so zeigen sich doch auch nach anderen Richtungen wieder weitgehende Verschiedenheiten, hervorgerufen theils durch die besonderen Verhältnisse, örtliche Beschaffenheit und Bedürfnisse der einzelnen Länder, theils durch im Laufe der Zeiten eingetretene Wandlungen in der rechtlichen Anschauung über den Anspruch auf die Ausbeutung der unterirdischen Bodenschätze.

Eine Verschiedenheit besteht namentlich bezüglich der unter den gesetzlichen Schutz des Bergbaues fallenden Mineralien. Bald sind es nur die edleren Metalle — Gold und Silber —, bald auch die übrigen Metalle, als Eisen, Blei, Zinn, Kupfer u. a., und überdies auch das Salz, auch einige Gesteinarten, als Marmor, Schiefer, Kalk, welche jedoch der Regel nach nicht zu den unter das Bergrecht fallenden Mineralien gezählt wurden. Die Aufzählung der Steinkohle findet sich erst in späterer Zeit.

Die hauptsächlichste Verschiedenheit ergibt sich aber bezüglich des rechtlichen Anspruchs auf den Betrieb des Bergbaues, und in dieser Beziehung lassen sich drei Grundprinzipien unterscheiden, von denen im Laufe der Zeiten bald das eine, bald das andere zur Herrschaft gelangte.

Es sind dies: das Recht des Grundeigenthümers, das Regal und das Finderrecht oder das Prinzip der Bergbaufreiheit.

Ursprünglich, und bevor der Bergbau eine weitere technische und rechtliche Ausbildung erhalten hatte, wurde der Betrieb desselben und der Anspruch auf die Ausbeute lediglich als ein Ausfluß des Eigenthumsrechts am Grund und Boden erachtet, wie ja auch das Eigenthumsrecht, sowohl nach dem römischen, als nach dem deutschen und auch dem französischen Recht alles umfaßt, was ober und unter der Oberfläche ist. Die Nothwendigkeit einer Trennung des Bergbaurechts von dem Rechte der sonstigen Bodennutzung ergab sich aber bald aus den dem Bergbau zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen.

Es liegt in der Natur und Eigenthümlichkeit des Bergbaues, daß er nicht von einem einzelnen Manne, sondern nur unter Mitwirkung Vieler gemeinschaftlich betrieben werden kann; ferner kann er sich nicht auf enge Grenzen beschränken, er muß vielmehr, wenn er einen lohnenden Ertrag bringen soll, sich auf weite Strecken ausdehnen können, ohne an die Grenzen des Oberflächeneigenthums gebunden zu sein. Der einzelne Eigenthümer wäre also nur in seltenen Fällen in der Lage, innerhalb der Schranken und Grenzen seiner Bodenfläche in lohnender Weise Bergbau zu treiben. Dazu kommt, daß der Bergbau besondere persönliche Vereigenschaftung zu diesem Berufe und technische Kenntnisse verlangt, wie solche dem gewöhnlichen Landmanne nicht zu Gebote stehen. Für den einzelnen Grundbesitzer hat daher in der Regel das Recht zur Ausbeutung der unter dem Boden seines engbegrenzten Eigenthums verborgenen Mineralien keinen den Mühen und Kosten der zu erhoffenden Ausbeute entsprechenden Werth. Er wird es daher vorziehen, diese im Schoße der Erde ruhenden, ihm selbst unbekannten

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schätze unberührt zu lassen. Dieselben werden hierdurch dem allgemeinen Nutzen entzogen, sie sind ein nutzlos liegendes Gut.

Aus diesen Erwägungen entwickelte sich schon in frühester Zeit der Grundsatz der Bergbaufreiheit in dem Sinne, daß Jeder, der hiezu vereigenschaft ist und den hiezu erforderlichen Muth und Kraft besitzt, berechtigt sein soll die Schätze zu heben, die sonst unbenutzt und werthlos liegen bleiben.

Der Ursprung der Bergbaufreiheit ist auch an manchen Orten auf die sog. Markgenossenschaft zurückzuführen. Das Privateigenthum des einzelnen Markgenossen beschränkte sich auf die Wohnstätte und wenig bebautes Land; Wald und Weide (Berg) warn Allmend, dessen Benützung jedem Markgenossen zustand, in Folge dessen auch die Markgenossen berechtigt waren, unter der Allmende (Berg) die Mineralien auszubeuten.

Die Grundsätze der Bergbaufreiheit entwickelten sich schon seit dem 10. Jahrhundert in Sachsen und Thüringen und gingen im Laufe der Zeit auch in andere Länder (Böhmen und Mähren, Ungarn und Tyrol) über (Iglau, Schemnitz, Trient).

Erst in eine spätere Zeit fällt die Entstehung des Bergregals.

Der Anspruch der deutschen Kaiser auf das Bergregal — d. h. auf das ausschließliche Recht, Bergbau zu treiben und die Concession zum Bergbau zu ertheilen — wurde erstmals gesetzlich festgestellt im Jahre 1185 unter der Herrschaft des Kaisers Friedrich I. durch einen Reichstag des longobardischen Königreichs auf den roncalischen Feldern. In diesem Reichstagsbeschlusse wurden die Silberbergwerke und die Einkünfte aus den Salinen als Gegenstände des Regals aufgeführt. Wenn dieser Reichstagsbeschluß zunächst auch nur ein Gesetz des longobardischen Königreichs war, so wurde er doch in den liber feudorum aufgenommen und mit letzterem als Bestandtheil des corpus juris civilis in Deutschland eingeführt.

Wenn auch thatsächlich von dem Bergregale durch zahlreiche kaiserliche Verleihungen des Rechtes zum Bergbau Gebrauch gemacht wurde, so ist dasselbe doch nicht allgemein in Deutschland durchgedrungen, und es finden sich auch in der Folgezeit in den verschiedenen Bergordnungen Bestimmungen, welche den Grundsatz der Bergbaufreiheit aufrecht erhielten, wie auch andrerseits wieder lokale Gesetze, welche das Recht Silber zu graben von dem Willen des Grundbesitzers abhängig machten.

Das kaiserliche Bergregal äußerte sich hauptsächlich auch in dem Anspruch auf Besteuerung der Bergwerke, und diesen Anspruch erhoben dann auch die Landesherren, zuerst die Könige von Böhmen.

Der Streit entgegengesetzter Interessen und Grundsätze führte zu einer neuen gesetzlichen Regelung durch das unter Kaiser Karl IV. auf dem Reichstage zu Regensburg zu Stande gekommene Reichsgesetz vom 9. Januar 1356 — die goldene Bulle —, durch welches das Bergregal auf Gold und Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen und jede Art anderer Metalle, sowie auf Salz den Kurfürsten übertragen wurde, mit der Beschränkung „prout possunt seu consueverunt talia possidere", d. h. soweit nicht in einem Lande die Bergbaufreiheit auf anerkanntem Gewohnheisrechte beruhte.

Das Bergregal im Kampfe mit der Bergbaufreiheit gestaltete sich im Laufe der Zeiten — durch den westphälischen Frieden war dasselbe auch außer den Kurfürsten den übrigen Landesfürsten übertragen worden — aus einem fiskalischen Rechte zu einem staatlichen Hoheitsrechte. An die Stelle des fürstlichen Vorrechtes auf Ausbeutung der Mineralschätze trat nach und nach das staatliche Besteuerungsrecht, das staatliche Aufsichtsrecht über den Bergbaubetrieb, das Recht der Verleihung von Concession zum Betrieb (des Bergwerkseigenthums) an den Finder, der unter dem wieder aufgelebten Grundsatze der Bergbaufreiheit durch eingelegte Muthung den Anspruch auf Verleihung sich erwirbt.

Aus dem fiskalischen Bergregal des Mittelalters ist ein unveräußerliches staatliches Hoheitsrecht geworden.

Das fiskalische Vorrecht auf Gewinnung einzelner Mineralien ist nur ausnahmsweise noch in Geltung, wo besondere Umstände und Interessen dessen Aufrechterhaltung erheischen.

Ein allgemeines kodificirtes deutsches Bergrecht hat nie bestanden, sondern nur Spezialgesetze für einzelne Länder und Provinzen oder auch kleinere Bezirke. Als gemeines deutsches Bergrecht gelten jene Normen, welche gleichlautend in der überwiegenden Mehrzahl der Spezialbergordnungen Aufnahme gefunden hatten. Neben diesen allgemein in Geltung befindlichen Normen waren die speziellen Landesgesetze maßgebend.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist einleuchtend, daß unter dieser Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen ein gesicherter Rechtszustand nicht aufkommen konnte und darunter die Interessen des Bergbaues leiden mußten.

Das Bedürfniß einer festen, gesicherten Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Bergbaues machte sich namentlich geltend im Königreiche Preußen, wo einerseits der Bergbau — insbesondere durch die sich steigernde Steinkohlen- und Eisenproduktion — zu immer größerer volkswirthschaftlicher Bedeutung gelangte, und andererseits die Mannigfaltigkeit der geltenden Gesetze den Mangel eines gesicherten harmonischen Rechtszustandes besonders fühlbar machte.

Neben den Normen des gemeinen Bergrechtes waren dort in Geltung die bergrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts vom Jahre 1794, einzelne Provinzialbergordnungen und überdies in den linksrheinischen Landestheilen das französische Bergrecht vom Jahre 1810.

Der Plan einer Kodifikation des preußischen Bergrechtes wurde bereits im Jahre 1826 in Angriff genommen und wurde seither weiter verfolgt. In dem Zeitraum von 1829 bis 1850 entstanden nach einander acht Entwürfe eines allgemeinen Berggesetzes, von denen jedoch keiner zur Annahme gelangte.

In den folgenden Jahren 1851 bis 1855 wurden vierzehn Novellen — Spezialgesetze über einzelne bergrechtliche Gegenstände — erlassen, so z. B. über Besteuerung der Bergwerke, über die Rechtsverhältnisse der Miteigenthümer, über Knappschaftswesen, über Abtretung von Grund und Boden, über Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden u. a. m.

Erst im Jahre 1865 wurde der Entwurf des jetzigen preußischen allgemeinen Berggesetzes den beiden Häusern des Landtags vorgelegt, und gelangte am 30. März im Herrenhause und am 31. Mai im Abgeordnetenhause zur Annahme. Das Gesetz erhielt am 24. Juni die Königliche Bestätigung und ist mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft getreten.

Mit der Erwerbung der neuen preußischen Provinzen im Jahre 1866 erhielt dasselbe auch in diesen Gesetzeskraft.

Dem Preußischen Gesetze vom 24. Juni 1865 sind inzwischen, mit wesentlicher Uebereinstimmung in fast allen Hauptpunkten, die Berggesetze von Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, den sächsischen Herzogthümern, nachgebildet worden, so daß dasselbe jetzt schon in dem weitaus größten Theile Deutschlands Geltung hat. Nur das Königreich Sachsen hat sein eigenes Berggesetz.

Wenn nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf das preußische Berggesetz — abgesehen von einzelnen Materien — auch im Großherzogthum Baden zur Annahme gelangen soll, so spricht hiefür schon die Thatsache, daß dieses Gesetz bereits in dem größten Theile Deutschlands Aufnahme gefunden hat, ferner aber auch die Erwägung, daß das Preußische Gesetz, als das Ergebniß reichster Erfahrung und langjähriger sorgfältigster Bearbeitung und eingehender Erhebungen und Begutachtungen in einem in größtem Umfang Bergbau treibenden Großstaate, die Gewähr dafür bietet, daß in demselben aus den mannigfaltigen, in vielen Beziehungen abweichenden, Spezialgesetzen immer nur jene Bestimmungen aufgenommen wurden, welche sich durch die Erfahrungen und durch die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs als die besten und empfehlenswerthesten bewährt haben.

Eine andere Frage dürfte sein, ob überhaupt für unser Land, in welchem der Bergbau nur in geringem Umfang betrieben wird, die Erlassung eines neuen Berggesetzes Bedürfniß ist, und ob nicht vielmehr für die hierländischen Verhältnisse die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausreichen. Es ist nun allerdings nicht zu bestreiten, daß der Bergbau in Baden keine große volkswirthschaftliche Bedeutung hat, und daß deßhalb die Lückenhaftigkeit unserer Berggesetze nicht gerade große fühlbare Nachtheile nach sich gezogen hat, aber immerhin wird es empfehlenswerth sein, auch bei uns einen sicheren Rechtszustand zu schaffen und unsere Gesetzgebung mit jener der übrigen deutschen Lande in Uebereinstimmung zu bringen, und es ist insbesondere der in der Begründung des Entwurfs ausgesprochenen Ansicht beizupflichten, daß eine sichere zweckentsprechende Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse dazu beitragen werde, neue Unternehmungen auf diesem Gebiete zu ermuthigen und unseren Bergbau durch Aufschließung noch verborgen liegender Bodenschätze zu höherer Blüthe zu bringen.

Was den gegenwärtigen Stand des Bergbaues und die zur Zeit bestehende gesetzliche Regelung der Bergrechtsverhältnisse in Baden anbelangt, so kann hier, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs S. 28 folg. verwiesen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist hervorzuheben, daß sowohl die Markgräflich badische Bergordnung vom 21. Juni 1797 als der Artikel 27 des VII Organisations-Edikts vom 18. März 1803, indem sie das landesherrliche Bergregal aufrecht erhalten, diesen Ausdruck doch schon mehr im Sinne eines staatlichen Hoheitsrechts, als im Sinne eines fiskalischen Regals gebrauchen, indem in der Bergordnung von 1797 auf den Grund des landesherrlichen Bergregals der Bergbau für frei erklärt wird, und in dem VII. Organisations-Edikt ausgesprochen wird, daß durch das landesherrliche Recht der Bergwerke und Salzwerke nur die gerichtsherrlichen Rechte als Bergzehnten und Salzzehnten an den Landesfürsten übergehen, die Privateigenthumsrechte an Kuxen ꝛc. aber unberührt bleiben sollen. In Artikel 28 des VII. Organisations-Ediktes, welcher von dem Salzregal handelt, wird dieses Recht aber zum eigentlichen Monopol, nämlich zum Alleinhandel mit Salz gestempelt. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 — Staats- und Regierungsblatt S. 70 — wird in Artikel 1 das Recht zur Salzgewinnung dem Staat ausschließend vorbehalten, während in dem gleichen Artikel zur Unterstützung und Ermunterung des Privatbergbaues auf 12 Jahre eine Prämie von 9000 Gulden ausgesetzt wird.

Von späteren hier einschlagenden Normen ist nur noch zu erwähnen der Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. August 1856 — Central-Verordnungsblatt S. 91 —, durch welchen bekannt gemacht wird, daß durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium ausgesprochen wurde, daß die Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung von Grund und Boden zum Bergbau im Hinblick auf § 14 der Verfassungsurkunde dem Großh. Staatsministerium zustehe.

Vergl. hierüber: Spohn im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung. Band III, S. 1 ff.
Ferner: Spohn, bergrechtliche Ausführungen, im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung. Band IV, S. 485 ff. und Band V, S. 1 ff.

An einer weiteren gesetzlichen Regelung der Bergrechtsverhältnisse in unserem Lande fehlt es gänzlich, und es sind daher bis zur Zeit lediglich die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts, welche aber ebenfalls der Sicherheit und der Uebereinstimmung ermangelten, maßgebend geblieben.

Es fehlt hiernach sowohl an einer feststehenden Bezeichnung der Mineralien welche unter das Berggesetz fallen, als auch an bestimmten Normen über das Verfahren bei Verleihung des Bergwerks-Eigenthums, über die Kompetenz der Bergbehörde, über das Rechtsverhältniß zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern, zwischen Mitbetheiligten an einem Bergwerk, sowie über die staatliche Aufsicht über den Bergbau.

Unter diesen Umständen kann es nur gebilligt werden, daß durch ein besonderes Berggesetz die bisherige Unsicherheit beseitigt und ein sicherer Rechtszustand in dieser Materie geschaffen wird, und zwar um so mehr, als das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich sich mit dem Bergrechte nicht befaßt, und nach Artikel 38 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören, unberührt bleiben sollen.

Daß sich aber, anstatt einer neuen selbstständigen Abfassung eines solchen Gesetzes, die möglichst unveränderte Annahme des Preußischen Berggesetzes empfehle, ist oben bereits angedeutet worden.

Der Entwurf weicht nur in wenigen Punkten von dem Preußischen Berggesetze ab, und zwar in Hauptpunkten nur insoweit, als es durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, so bezüglich der Aufrechterhaltung des Salzregals und bezüglich des besonderen Schutzes der Mineral- und Thermalquellen.

Als entbehrlich sind ausgelassen einige Bestimmungen über die Konsolidation, jene über die Anlage von Dampfkesseln, über das Knappschaftswesen, über die Organisation der Bergbehörden, über das Verhältniß der provinzialrechtlichen Bestimmungen und einzelne Uebergangsbestimmungen.

Insoweit im Uebrigen der Entwurf noch von dem Preußischen Gesetze abweicht, soll dies bei den betreffenden Paragraphen erörtert werden.

Zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1. Durch die namentliche Aufführung der Mineralien, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen sein sollen, ist zugleich ausgedrückt, daß alle nicht genannten Arten, also insbesondere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bruchsteine, Schiefer, Gyps, Sand und Thonerde nicht unter das Gesetz fallen, und daher zur Verfügung des Grundbesitzers stehen. Werden jedoch solche Brüche und Gruben unterirdisch betrieben, so erstreckt sich auch auf sie die bergpolizeiliche Aufsicht. Vergl. § 147.

Die Aufführung der Mineralien stimmt nicht völlig mit § 1 des Preußischen Gesetzes überein.

Bei Gold ist ausgenommen das Waschgold, aus dem naheliegenden Grunde, weil dasselbe nicht auf bergmännische Art — unterirdisch — gewonnen wird.

Im Preußischen Gesetze sind bei Eisen ausgenommen die Raseneisenerze; unser Entwurf enthält diese Ausnahme nicht, wahrscheinlich weil sie hierlands nicht vorkommen.

Der Begründung des Entwurfs bezüglich der Beifügung des Wismut und des Bitumen, und Weglassung des Graphit kann nicht entgegengetreten werden.

Zu § 2. Während das Preuß. Gesetz in § 1 auch das Steinsalz und die Soolquellen aufführt, behält der § 2 des Entwurfs die Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen als eigentliches Regal dem Staate vor. Es beruht dies auf dem bisherigen Rechtszustande und es liegt kein genügender Grund vor, dieses historisch begründete, werthvolle fiskalische Recht aufzugeben, für dessen Aufrechterhaltung auch die Erwägung spricht, daß es auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Gewinnung des Salzes als eines unentbehrlichen Nahrungsmittels sowie der Soole als eines Heilmittels in der Hand des Staates zu belassen.

Absatz 2. Es entspricht der rechtlichen Natur des Salzregales, als eines sog. niederen, unwesentlichen Hoheitsrechtes, daß die Konzession zur Ausübung auch an Dritte ertheilt werden kann.

Zu § 3. Die Bestimmung besagt, daß auch bei der vom Staate betriebenen Ausbeutung von Salz und Soole die Vorschriften des Berggesetzes bezüglich des Betriebs, soweit öffentliche Interessen in Frage kommen, sowie auch bezüglich der übrigen genannten Rechtsverhältnisse in Anwendung kommen. Ebenso bezüglich des Erwerbs und Betriebs von Bergwerken für Rechnung des Staates.

Abgesehen von dem Vorbehalte des Salzregals untersteht der Bergwerkbau des Staates den gleichen Vorschriften wie jener der Privaten.

Die gleiche Vorschrift findet sich in § 2, Absatz 1 des Preußischen Gesetzes.

Der Titel I bringt den Grundsatz der Bergbaufreiheit bezüglich der in § 1 genannten Mineralien zum vollen Ausdruck.

Derselbe zeigt sich dadurch an, daß einmal die genannten Mineralien vom Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen werden, und sodann dem Staate das Regal nur bezüglich des Salzes vorbehalten wird.

Der Ausschluß des Verfügungsrechtes des Grundeigenthümers verstößt nicht gegen die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, indem L.R.S. 552 die Befugniß des Grundeigenthümers, auch unter der Oberfläche Gruben und dergleichen anzulegen, ausdrücklich durch den Vorbehalt der Gesetze über die Bergwerke beschränkt.

Wenn auch § 849 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich dem Rechte des Grundeigenthümers „auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben" keine Beschränkung bezüglich des Bergrechts beifügt, so folgt dies lediglich daraus, daß die Rechtsmaterie des Bergrechts überhaupt von dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleibt.

Vergleiche Motive zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs Band III, S. 4.

Ferner: Artikel 38 des Entwurfs zum Einführungsgesetz und Motive hiezu S. 161.

Indem Artikel 38 des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrechte angehören, unberührt läßt, will die Reichsgesetzgebung einer Eigenthumsbeschränkung zu Gunsten des Bergbaues nicht entgegentreten.

Ein Streit mehr theoretischer Natur besteht darüber, ob die Mineralien, bevor sie gehoben werden, als herrenlose Sachen oder aber als Bestandtheile des Grund und Bodens anzusehen sind.

Das Berggesetz hat sich nicht zur Aufgabe gesetzt, diese akademische Frage zu entscheiden, begnügt sich vielmehr mit der positiven Vorschrift, durch welche Vorgänge der Bergbautreibende diese Gegenstände als Eigenthum erwirbt.

Vergl. Motive zum Preußischen Berggesetz S. 22, 23.

Arndt a. a. O. S. 53.

Brassert a. a. O. S. 54.

Achenbach a. a. O. Bd. I, S. 322 folg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Das Bergwerkseigenthum wird nach althergebrachten Grundsätzen des allgemeinen Bergrechtes erworben durch die drei Stadien des Schürfens, des Muthens und des Verleihens.

Das ebenfalls unter diesem Titel erwähnte „Vermessen" gehört weniger zur Erwerbung selbst, als zur Feststellung des bereits Erworbenen.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind nahezu gleichlautend mit dem Preußischen Gesetze.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen. §§ 4 bis 13.

Bezüglich des Schürfens, d. h. des Aufsuchens der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, bestanden in den verschiedenen Berggesetzen abweichende Vorschriften, namentlich bezüglich des Erfordernisses eines bergamtlichen Schürfscheins und bezüglich des Vorrechts des Grundeigenthümers zum Schürfen, ebenso bezüglich der Oertlichkeiten auf welchen das Schürfen nicht, beziehungsweise nur mit Erlaubniß des Grundeigenthümers, gestattet war und der Entschädigung an diesen. Das Erforderniß eines amtlichen Schürfscheins ist im Preußischen Gesetze nicht mehr aufrecht erhalten; die Bestimmungen über die ausgenommenen Orte und über die Wahrung der Rechte und Interessen des Grundeigenthümers erscheinen zweckentsprechend.

§ 4 gleichlautend mit § 3 des Preußischen Gesetzes.

§ 5 = § 4 des Preußischen Gesetzes.

Absatz 1. Aus Gründen des öffentlichen Interesses darf der öffentliche Verkehr durch Schürfarbeiten nicht gestört werden; ebenso die Ruhe der Friedhöfe, vergl. hierüber auch §§ 138, 139 des Entwurfes.

Der Ausdruck „Straßen" dürfte nicht erschöpfend sein. Die gleiche Rücksicht gebührt allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen, wenn sie auch nicht unter den Begriff der Straßen fallen.

Die Kommission beantragt daher, anstatt des Ausdrucks „Straßen" das Wort „Wege" zu setzen, unter welchem Ausdrucke sowohl Straßen im engeren Sinne, als auch alle öffentlichen Wege begriffen sind. Der Vertreter der Großh. Regierung hat sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt.

Während in Absatz 1 jene Orte genannt sind, auf welchen das Schürfen unbedingt untersagt ist, wird in Absatz 2 beigefügt, daß das Schürfen auch an anderen Orten unstatthaft sei, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges. Vergl. § 10. Nach den Motiven des Preußischen Gesetzes (zu § 4 S. 29) fällt unter diese Bestimmung auch der Schutz der Mineralquellen und dergl., welchem im badischen Entwurf der § 6 gewidmet ist. Vergl. Brassert a. a. O. S. 72, 73.

Absatz 3 soll den Privateigenthümer in seinem gefriedeten Besitzthum vor Störung schützen. Hier ist es also nicht das öffentliche, sondern das Privatinteresse, auf welches Rücksicht zu nehmen ist, und es ist daher das Schürfen von der Erlaubniß des Grundbesitzers abhängig.

Bezüglich der Gebäude besagt § 4 des Preußischen Gesetzes, daß auch in einem Umkreise derselben bis zu 200 Fuß (= 60 Meter) ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht geschürft werden dürfe, ohne zu unterscheiden, ob dieser Umkreis dem Eigenthümer des Gebäudes oder einem Dritten zugehört. Der badische Entwurf schränkt dieses Verbot ein durch Beifügung der Worte „auf dazu gehörigen Grundstücken desselben Eigenthümers". In der Begründung des Entwurfs ist darauf hingewiesen, daß diese Abweichung im Anschluß an die Praxis der Preußischen Behörden erfolgt sei. Es ist richtig, daß die Preußische Praxis den Absatz 3 dahin auslegt, daß unter diesem Umkreis nur Gelände des Gebäudeeigenthümers zu verstehen sei,

Vergl. Achenbach, Band I., S. 336.
Arndt, S. 62, Anmerkung 3.
Brassert, S. 76.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da diese Auslegung aber als dem Wortlaut des § 4 des Preußischen Gesetzes widersprechend erachtet werden könnte, so erscheint die Fassung des Entwurfs, zur Vermeidung von Streitfragen, als empfehlenswerth.

Es dürfte auch kein Bedürfniß dafür vorliegen, den Schutz der Gebäude soweit auszudehnen, daß auch auf dem Nachbargebiete im Umkreis von 60 Metern nicht geschürft werden darf. Soweit die Sicherheit des Gebäudes in Frage kommt, reichen die civilrechtlichen Bestimmungen zu dessen Schutze aus. L.R.S. 674.

Der dem Entwurfe beigefügte Absatz 4 ist zu billigen. Streitig kann im einzelnen Falle werden, ob die Entscheidung der Bergbehörde oder der Polizeibehörde zusteht. Die in Aussicht gestellte Verordnung (§ 148) über die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden wird diese Frage zu entscheiden haben.

§ 6. Mit der Einschaltung dieses Paragraphen erklärt sich die Kommission einverstanden, obgleich, wie oben zu § 5 erwähnt, der Schutz der Mineral- und Thermalquellen schon durch § 5 Absatz 2 ermöglicht ist. Die besondere Bedeutung dieser Quellen für unser Land rechtfertigt die besondere Hervorhebung des Schutzes derselben, und wenn der Paragraph auch, durch Ausdehnung dieses Schutzes gegen Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten überhaupt, über den Rahmen des Berggesetzes hinausgreift, so ist die Bestimmung doch ein mit dem Bergrechte so verwandtes Gebiet, daß es zweckmäßig erscheint, sie in das Gesetz aufzunehmen.

§ 7 gleichbedeutend mit § 5 des Preußischen Gesetzes.

Der Schürfer bedarf keines amtlichen Schürfscheines mehr, wohl aber der Erlaubniß des Grundbesitzers, welcher seinerseits nur beim Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes die Erlaubniß versagen darf.

Gegen unbefugtes Schürfen steht dem Grundbesitzer unter allen Umständen der Rechtsweg zu. Ebenso dem Schürfer gegen unbefugte Versagung der Schürferlaubniß, wobei nur streitig ist, ob nicht vorerst die Entscheidung der Bergbehörde (§ 10) einzuholen ist.

Vergl. Arndt. Note 4 zu § 5 und Note 1 zu § 9.

§ 8 inhaltlich übereinstimmend mit § 6 des Preußischen Gesetzes und

§ 9 übereinstimmend mit § 7 des Preußischen Gesetzes.

Die Entschädigung des Grundbesitzers für entzogene Nutzung und Werthsverminderung soll eine vollständige sein. Ebenso darf er im Voraus genügende Sicherheitsleistung verlangen. Durch Hinweisung auf die §§ 121, 122, 123 und 125 ist ausgedrückt, daß nicht nur die Entschädigungspflicht der Schürfers die gleiche ist wie jene des Bergwerkseigenthümers, sondern daß der Schürfer ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen zur Erwerbung des Grundstücks, auf welchem geschürft wird, angehalten werden kann, ebenso zur entsprechenden Entschädigung eines Dienstbarkeitsberechtigten und Sicherstellung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger.

§ 10 entspricht dem § 8 des Preußischen Gesetzes.

Der Entwurf unterscheidet sich von § 8 des Preußischen Gesetzes nur dadurch, daß als entscheidende Behörde in letzterem das Oberbergamt, in ersterem die Bergbehörde bezeichnet ist.

Sobald eine Einigung über Gestattung der Schürfarbeit nicht zwischen dem Grundbesitzer und Schürfer zu Stande kommt, sei es wegen Nichtgestattung des Schürfens überhaupt, oder wegen Differenz über die Bedingungen (Entschädigung, Kaution u. dergl.), so hat die Bergbehörde in erster Reihe den Streit zu entscheiden. Es wird Sache des Schürfers sein, die Entscheidung dieser Behörde anzurufen, da er, so lange die Entscheidung nicht erfolgt ist, nicht schürfen darf. Bei eigenmächtigem Vorgehen würde er sich einer Civilklage wegen Eigenthumsstörung, unter Umständen auch einer Bestrafung nach § 159 aussetzen.

Die Bergbehörde darf die Ermächtigung zum Schürfen nur auf den Grund des § 5 oder 6 versagen. Die Entscheidung der Bergbehörde hat sich nicht nur auf die Frage zu erstrecken, ob geschürft werden darf, sondern auch auf die Bedingungen (d. h. Entschädigung, Kaution, besondere Vorsichtsmaßregeln).

Absatz 3 könnte in seiner Fassung Veranlassung zu einem Mißverständniß geben. Indem nämlich dort gesagt ist: „die Bergbehörde setzt die Entschädigung und den Betrag der Sicherheit, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges fest", wird man versucht anzunehmen, daß die Beschreitung des Rechtswegs nur bezüglich der Höhe der Entschädigung und der Sicherheit zulässig sein solle, eine Annahme, welche durch die Eingangsworte des folgenden § 11 widerlegt wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die richtige Auslegung ist folgende:

Soweit die Entscheidung der Bergbehörde lediglich die Wahrung des öffentlichen Interesses berührt, ist nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

Soweit die Entscheidung aber das Privatinteresse (etwa eines Gebäude- oder Gartenbesitzers, der die Schürferlaubniß ganz versagt hat, oder eines anderen Grundbesitzers, der nur gegen höhere Entschädigung das Schürfen gestatten will) berührt, ist immer die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung der Bergbehörde zulässig mit der weiteren Maßgabe, daß, wo es sich nur um die Höhe der Entschädigung oder der Sicherheit handelt, der Rechtsweg allein, mit Ausschluß der Verwaltungsbeschwerde, zulässig ist, während wenn es sich noch um andere Streitpunkte handelt, beide Rechtsmittel (Rechtsweg und Verwaltungsbeschwerde) offen stehen.

Vergl. Brassert a. a. O., Note 2 zu § 8, S. 79 und Note 12 zu § 4, S. 76.

„ Arndt, Note 3 zu § 8, S. 64.

§ 11 entspricht dem § 9 des Preußischen Gesetzes.

Nach Ansicht der Kommission erscheint es als erforderlich, für die Beschreitung des Rechtsweges eine Frist festzusetzen, nach deren Umlauf die Entscheidung der Verwaltungsbehörde unanfechtbar wird. Es liegt dies sowohl im Interesse des Schürfers als des Grundbesitzers, damit die von dem Richter zu entscheidenden Fragen nicht für unbestimmte Zeit in Schwebe bleiben.

Die Kommission beantragt daher folgenden Zusatz als Absatz 2 des Paragraphen: „Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bergbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheides, zu erheben."

§ 12 (§ 10 des Preußischen Gesetzes).

Das sog. Bergwerkseigenthum (III. Titel) gewährt dem Inhaber nur das Recht auf Gewinnung des in der Verleihungsurkunde benannten Minerals (§ 35, Ziffer 5); bezüglich anderer in dem gleichen Felde gelagerten Mineralien muß nach dem Grundsatz der Bergbaufreiheit das Schürfen freigegeben sein, vorbehaltlich des nach § 25 dem Bergwerkseigenthümer für den Fall des „Findens" eingeräumten Vorrechts.

Da in einem solchen Falle der Schürfer durch die Schurfarbeit den ruhigen Besitz des Bergwerkseigenthums gefährden kann, so steht eintretenden Falles dem Bergwerkseigenthümer das Recht auf Entschädigung und Sicherheitsleistung zu und es kann auch das Schürfen ganz untersagt werden, insoweit dasselbe die Sicherheit der Baue und den Betrieb des Bergwerks bedrohen würde.

Selbstverständlich bleibt das Rechtsverhältniß des Schürfers zum Grundbesitzer das gleiche, wie es in den §§ 8 ff. geregelt ist. Die Verpflichtung zur Entschädigung und zur Sicherheitsleistung besteht sonach sowohl gegenüber dem Bergwerkseigenthümer als gegenüber dem Grundbesitzer.

§ 13 (§ 11 des Preußischen Gesetzes).

Der Anspruch auf die durch den Bergbau gewonnenen Mineralien entsteht eigentlich erst durch die Verleihungsurkunde. Dessen ungeachtet soll der Schürfer über die durch die Schürfarbeit geförderten Mineralien verfügen dürfen. Es rechtfertigt sich die Bestimmung dadurch, daß diese Ausbeute die Frucht der Arbeit des Schürfers ist, und daß andererseits ein Eigenthumsrecht des Grundbesitzers an diesen Mineralien nicht anerkannt wird.

Es bezieht sich die Vorschrift nur auf die in § 1 genannten Mineralien, jedoch ohne Beschränkung auf das eine oder andere, welches der Schürfer zu finden hofft, da beim Schürfen die Bezeichnung des geschürften Minerals nicht erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen. §§ 14—23.

Unter dem von alter Zeit her gebräuchlichen bergmännischen Ausdruck „Muthen" oder „Muthung" versteht das Bergrecht die ordnungsgemäße Anmeldung der Absicht, auf ein bestimmtes Mineral Bergbau zu treiben. Das Muthen ist die Voraussetzung der Verleihung. Dasselbe erfordert, daß das betreffende Mineral bereits „gefunden" ist, ferner die Bezeichnung des Fundortes und — wenigstens im Allgemeinen — die Angabe des begehrten Grubenfeldes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Bestimmungen dieses Abschnitts des Entwurfs sind durchweg nahezu gleichlautend mit jenen des Preußischen Berggesetzes §§ 12 bis 21.

Das Verfahren ist gegenüber den früher geltenden bergrechtlichen Vorschriften vereinfacht, insbesondere dadurch, daß von dem Erfordernisse des Nachweises der sog. relativen Bauwürdigkeit abgesehen ist. Es soll der Nachweis der absoluten Bauwürdigkeit d. h. daß überhaupt das betreffende Mineral in dem betreffenden Felde gefunden wurde, genügen, und die Bergbehörde der Prüfung der Frage, ob das betreffende Mineral in dem betreffenden Felde in solcher Mächtigkeit vorkomme, daß der Bau sich voraussichtlich lohnen werde, enthoben sein.

Vergl. Motive zum Preußischen Berggesetz S. 33, 34.

§ 14 und 15 (12 u. 13 Preußischen Gesetzes) geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Die geringe Abweichung vom Preußischen Gesetz ergibt sich daraus, daß hierlands die Bezeichnung der Bergbehörden noch durch Verordnung zu regeln ist. (§ 148).

§ 16 (§ 14 Preußischen Gesetzes). Enthält die formellen und materiellen Erfordernisse der Muthung.

Zu Ziffer 2. Die Bezeichnung des Minerals muß dem § 1 entsprechen und zwar so, daß über die Identität kein Zweifel besteht.

Es können in derselben Muthung auch mehrere der in § 1 genannten Mineralien begehrt werden.

Arndt a. a. O. Note 2 zu § 14.

Absatz 3 enthält eine Abweichung vom Preußischen Gesetze, indem nach letzterem beim Mangel eines jeden der unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Erfordernisse eine Abhilfe binnen einer Woche zulässig ist, während nach dem Entwurfe das Fehlen der Angaben unter 1, 2, und 3 die Muthung ungiltig macht.

Diese Abweichung beruht auf dem Vorgang des Bayerischen Berggesetzes und unterliegt keinem Bedenken.

Absatz 2 in Verbindung mit § 18 bringt zum richtigen Ausdruck, daß, wenn ein verlassenes Bergwerk von Neuem betrieben werden will, die Bezeichnung des (bei der ersten Verleihung nachgewiesenen) Fundpunktes nicht mehr erforderlich ist, daß dagegen, wenn das betreffende Mineral erwiesenermaßen beim Verlassen gänzlich abgebaut war, der Gegenbeweis gegen das Vorkommen geliefert ist, und daher von einem Fundpunkte nicht die Rede sein könne.

§ 17 (§ 15 Preußischen Gesetzes). Die Bergbehörde hat sich davon zu überzeugen, daß das gemuthete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte wirklich entdeckt worden ist. Die amtliche Untersuchung wird in der Regel in einem Augenschein bestehen, unter Umständen können auch andere Beweismittel (Zeugen und Sachverständige) genügen.

Es genügt der Nachweis des Vorkommens (absolute Bauwürdigkeit), wobei aber das Vorkommen von bloßen Spuren noch nicht auf eine natürliche Ablagerung schließen läßt.

Vergl. Klostermann a. a. O. S. 83, 84. Braßert a. a. O. Note 5 zu § 15. S. 94.

Der Muthung ist nur Giltigkeit beizulegen, wenn ihr keine Rechte Dritter (vorgehende Muthung resp. Bergwerkseigenthum) entgegenstehen.

§ 18. Ist bereits bei § 16 Absatz 2 erörtert. Es ist lediglich That- und Beweisfrage, ob das verlassene Bergwerk „erwiesenermaßen als abgebaut" zu erachten sei. (Sog. Todtfahrung.)

§ 19. Enthält insoweit eine Abweichung vom § 17 des Preußischen Gesetzes, als dort „concessionirte Markscheider oder Feldmesser" anstatt „Vermessungstechniker" genannt sind.

Unter den staatlich geprüften Vermessungstechnikern werden nicht nur die Geometer, sondern auch Ingenieure und Bergtechniker begriffen sein.

Ob nicht die Angabe des Meridians bei der beschränkten Ausdehnung unseres Landes entbehrlich wäre, will die Kommission nicht erörtern.

Das im Preußischen Gesetze angenommene Lachtermaß ist in Folge der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Bund.-Ges.-Bl. S. 473 in Wegfall gekommen.

§ 20 (§ 18 Preußischen Gesetzes).

Diese hier vorgeschriebenen Angaben dienen zur genauen Aufklärung über die Lage des begehrten Feldes und zur Vermeidung von Streitigkeiten mit anderen Muthern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Frist von sechs Wochen ist ausreichend. Selbstverständlich kann der Muther diese Angaben schon mit Einreichung der Muthung verbinden.

§ 21 (19.) Die zulässige Aenderung des begehrten Feldes innerhalb der auf dem Risse angegebenen Grenzen kann nur in einer Beschränkung auf einen Theil bestehen. Zu einer Aenderung, welche in einer (wenn auch nur theilweisen) Ausdehnung über die Grenzen des Risses bestünde, wäre eine neue Muthung erforderlich.

Arndt a. a. O. Note 1 zu § 19.

Eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Muthung schützt den Muther vor dem Zuvorkommen Dritter.

Eine den Anforderungen des Gesetzes nicht genügende (ungiltige) Muthung hat diese Rechtswirkung nicht.

§§ 22 und 23 (Preußisches Gesetz 20 und 21) geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen. §§ 24 bis 39.

Durch die Verleihung wird die rechtliche Befugniß zum Bergbau — in einem gewissen Felde auf ein gewisses Mineral — an den Muther übertragen.

Entspricht die Muthung allen gesetzlichen Erfordernissen und stehen dem Muther keine Gründe des öffentlichen Interesses und keine Vorrechte Dritter entgegen, so hat er einen rechtlichen Anspruch auf die Verleihung Ueber die Verleihung entscheidet nach einem gesetzlich geregelten Verfahren die Bergbehörde im Administrativwege. Die Beschreitung des Rechtsweges ist zulässig gegenüber den Einsprüchen und Ansprüchen Dritter, welche ein Vorrecht behaupten, nicht aber gegenüber der Bergbehörde selbst, wenn dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen Mangels einer giltigen Muthung die Verleihung versagt. In diesem Falle ist nur der Rekurs, die Verwaltungsbeschwerde an die höhere Instanz der Bergbehörde zugelassen. Durch die Verleihung wird das sogenannte Bergwerkseigenthum erworben.

Der ganze Abschnitt entspricht den §§ 22 bis 37 des Preußischen Gesetzes.

§ 24 (22 und 23). Dieser Satz bringt den Grundsatz der Bergbaufreiheit zum vollen Ausdruck. Die früher zulässige Feldesreservation, sowie das nach französischem Bergrecht der Staatsbehörde zustehende Ermessen sind in Wegfall gekommen.

Absatz 2 ist mit der Einschränkung zu verstehen, daß, wenn die Bergbehörde namens des Fiskus selbst Muthung eingelegt hat und gegenüber dem Muther ein Vorrecht behauptet, lediglich ein Konkurrenzstreit vorliegt, in welchem der Muther auch gegenüber der Bergbehörde, als Vertreterin eines rein fiskalischen Rechtes, den Rechtsweg beschreiten kann.

§ 25 (24). Regelt das sogenannte Finderrecht.

Der Grundsatz des Vorrechts der älteren Muthung vor der jüngeren erleidet eine Einschränkung zu Gunsten desjenigen, welcher vor eingelegter Muthung eines Dritten ein Mineral bereits entdeckt hatte, die Muthung aber erst nach dem Zeitpunkt der Muthung jenes Dritten einlegen konnte.

Dieses Finderrecht beruht schon auf altem Gewohnheitsrechte, und verdankt seine Entstehung der Absicht zu Schürfunternehmungen aufzumuntern.

Dieses Finderrecht wird nur wirksam, wenn die ordnungsmäßige Muthung innerhalb einer Woche nach dem Tage des Fundes nachfolgt.

Ueberdies gewährt nicht jedes Finden dieses Vorrecht, sondern nur das Finden auf eigenem Grund und Boden oder im eigenen Grubengebäude, oder aber das in Folge von gesetzlich erlaubten (§ 4 bis 13) Schürfarbeiten erfolgte Entdecken eines Minerals.

Vergl. hiezu die Motive des Preußischen Berggesetzes, S. 39, 40.

Brassert a. a. O. zu § 24, S. 118 ff.

Arndt a. a. O., Note 1 bis 6 zu § 24.

§ 26 (25). Ob unter mehreren am gleichen Tage eingelegten Muthungen eine Gleichheit im Rang besteht, oder ob die Stunde der Einlegung entscheidet, ist in dem Paragraphen nicht ausgedrückt. Es wird

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letzteres anzunehmen sein, da nach § 15 des Entwurfs auch die Stunde der Einreichung auf der Muthung zu vermerken ist.

Daß bei völlig gleichem Rang die verschiedenen Muther sich über eine Theilung verständigen müssen, da jedem ein gleiches Recht zusteht, beruht auf einem Rekursbescheid vom 14. Oktober 1871, mitgetheilt in der Zeitschrift für Bergrecht. Band XIII., S. 557.

§§ 27 und 28 (§ 26, 27). Diesen Bestimmungen liegen rein technische Erwägungen zu Grunde. Vergl. Motive des Preußischen Berggesetzes, S. 41 bis 45.

Es entspricht dem Bedürfnisse des Bergbaues, anstatt der früher vielfach üblichen gestreckten Felder oder Längenfelder, sog. gevierte Felder, einzuführen, allerdings nicht in rein quadratischer Form, aber soweit es die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche begrenzt. Nach der Tiefe zu ist das Grubenfeld nicht beschränkt (ewige Teufe).

Was die Größe des Grubenfeldes anbelangt, so ist der frühere Unterschied zwischen Minimal- und Maximalfeld aufgegeben. Jeder berechtigte Muther soll das für alle Fälle als genügend erachtete Maß erhalten können.

Dieses Maß selbst ist im Preußischen Gesetz nicht gleichlautend mit dem Badischen Entwurf bestimmt. In vier Kreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Koblenz soll es 25 000 Quadratlachter, in allen übrigen Theilen 500 000 Quadratlachter betragen.

Letzteres Maß entspricht nahezu dem im Entwurfe vorgeschlagenen Maß von 2 Millionen Quadratmeter = 200 Hektar.

Das Lachter ist im Längenmaße etwas mehr als das Doppelte und im Quadratmaß etwas mehr als das Vierfache des Meters.

500 Lachter (Längenmaß) = 1046,2 Meter,
500 Quadratlachter = 2189 Quadratmeter,
500 000 Quadratlachter = 2 189 000 Quadratmeter,

so daß das im Entwurfe vorgeschlagene Maß etwas geringer ist, als das im § 27 des Preußischen Gesetzes festgestellte Maß.

Ohne Zweifel sind aber 200 Hektar für jeden Bergwerkbetrieb genügend.

Um zu verhindern, daß das Geviertfeld nicht zu sehr ausgedehnt gestreckt werde, ist im Preußischen Gesetz vorgeschrieben, daß der Fundpunkt in dieses Feld eingeschlossen werden muß, und daß je zwei Punkte der Begrenzung nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen dürfen. An Stelle der letzteren Bestimmung ist im badischen Entwurf vorgeschlagen, daß kein Punkt der Begrenzung mehr als 2000 Meter vom Fundpunkt entfernt liegen dürfe.

Diese Aenderung beruht auf dem Vorgange des Elsaß-Lothringenschen und des Hessischen Berggesetzes und ist durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt. Vergl. Begründung S. 46.

Zu § 29 (28) ist der Begründung des Entwurfs (S. 46, 47) nichts beizufügen.

§ 30 (29). Die Vorladung der hier genannten Muther und Bergwerksbesitzer hat nicht erst auf Anregung des neuen Muthers, sondern auch ex officio durch die Bergbehörde zu geschehen, wozu diese dadurch in der Lage ist, daß aus der bei ihr aufbewahrten Uebersichtskarte (§ 22) die gemutheten Felder ersichtlich sind.

§ 31 (30). Beim Mangel von Einsprüchen Dritter kann dennoch die Bergbehörde die Ausfertigung der Verleihungsurkunde verweigern, wenn ihr amtlich solche Verhältnisse bekannt sind, welche Kollisionen mit den Rechten Dritter begründen.

§§ 32 bis 36 und 38 (31 bis 35 und 37). Das weitere Verfahren, sowie der Inhalt der Verleihungsurkunde, ist übereinstimmend mit dem Preußischen Berggesetz gestaltet.

Hervorzuheben ist, daß, soweit Einsprüche (Dritter) oder Ansprüche (des Muthers) durch Entscheidung der Bergbehörde abgewiesen werden, dieselben durch gerichtliche Klage binnen drei Monaten verfolgt werden können. Wenn in § 32 die Einschränkung beigefügt ist, „soweit der Rechtsweg wegen derselben zulässig ist", so wird damit ausgedrückt, daß der Rechtsweg nur zur Verbescheidung entgegengesetzter Rechtsansprüche gegeben, dagegen da ausgeschlossen ist, wo die Entscheidung der Bergbehörde auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Rechtsweg ist aber nicht nur zulässig in dem Verfahren, welches der Ausstellung der Verleihungsurkunde vorausgeht (§ 32), sondern auch nach derselben (§ 36). Es ist deßhalb vorgeschrieben, daß die Verleihungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, damit etwaige Muther, welche vorgehende Rechte zu haben glauben, auch noch nachträglich dieselben binnen der dreimonatlichen Frist (§ 32) durch gerichtliche Klage verfolgen können.

Selbstverständlich bezieht sich dieses nachträgliche Klagerecht nur auf jene Ansprüche, über welche nicht schon in dem Vorverfahren entschieden worden ist.

Vergl. hierzu: Achenbach a. a. O. Band I, S. 437 ff.

§ 37 (36). Bezieht sich auf die Spezialvorschrift des § 46 (§ 55 Preußischen Gesetzes) und enthält eine folgerichtige Anwendung der obigen Grundsätze auf den, wohl selten vorkommenden, Fall des Vorkommens mehrerer Arten von Mineralien, welche aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen.

§ 39 (38). Insoweit durch das Verleihungsverfahren Kosten entstehen (§ 169), seien es Sporteln und Taxen, oder Kosten für Beweiserhebungen, öffentliche Bekanntmachungen und dergl. fallen dieselben dem Muther, in dessen Interesse sie aufgewendet werden, zur Last. Insoweit dieselben durch unbegründete Einsprache Dritter erwachsen sind, hat sie derjenige, welcher sie veranlaßt hat, zu tragen.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Verfahren bei der Bergbehörde. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen. §§ 40, 41 (39, 40).

Gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Dritter Titel.

Vom Bergwerkseigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Bergwerkseigenthum im Allgemeinen. §§ 42 bis 54 (Preußisches Gesetz §§ 50 bis 64).

Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihungsurkunde begründet. Dasselbe besteht in einer besonders gearteten Bergbauberechtigung, die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien innerhalb eines bestimmten Bergwerksfeldes mit Ausschluß Anderer zu gewinnen. Die Bergbehörde hat das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum, so lange es nicht im Rechtswege mit Erfolg angegriffen ist, als zu Recht bestehend anzuerkennen und ist nur in den Fällen des VI. Titels (Aufhebung des Bergwerkseigenthums) befugt, dasselbe wieder aufzuheben.

Das Bergwerkseigenthum ist unabhängig vom Eigenthum an Grund und Boden (soweit nicht der Bergwerkseigenthümer gemäß § 122 das Grundstück auf Verlangen des Grundeigenthümers erwerben muß), es ist ihm aber vermöge seiner Natur und seiner Verwandtschaft mit dem Grundeigenthum, die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache ausdrücklich verliehen. § 50.

Vergl. Klostermann a. a. O. S. 163,
Brassert a. a. O. S. 156 ff.,
Arndt a. a. O. Note 1 zu § 50.

Das verliehene Bergwerkseigenthum beschränkt sich auf die Gewinnung des gemutheten Minerals. Es schließt somit nicht aus, daß in dem nämlichen Grubenfelde einem Dritten eine Verleihung auf ein anderes Mineral ertheilt wird. § 47.

§ 42, 43 (50, 52). Aus der gesetzlichen Bestimmung, daß das Bergwerkseigenthum zu den unbeweg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Sachen gehöre, ergibt sich auch die Folge, daß bezüglich sämmtlicher hier angeführter Rechtsgeschäfte die Vorschriften über den liegenschaftlichen Verkehr Anwendung finden müssen.

Vergl. § 781 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs und Motive hiezu Band III, S. 37 bis 39.

Die Bestimmung des Absatz 2 des § 43, welche die Anfechtung einer Veräußerung wegen Laesio enormis ausschließt, ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der schwankende Werth des Bergwerkseigenthums eine verlässige Schätzung nicht zuläßt. Schon nach § 322, Theil II, Titel 16 des A. L.R. waren Veräußerungsverträge über Bergwerke und Kuxen als gewagte Geschäfte anzusehen und wie Handelsgeschäfte zu beurtheilen.

Insoweit in Absatz 2 unter Antheilsberechtigungen auch die Kuxe begriffen sind, bezieht sich die Vorschrift nur auf den Ausschluß der Verkürzungsklage und nicht auf Absatz 1, da gemäß § 86 die Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

§ 44 (53). Der entsprechende § 53 des Preußischen Gesetzes nennt hier außer der Zwangsversteigerung (Subhastation) auch den Konkurs. Nach der Erklärung des Vertreters der Großh. Regierung hat die Nichterwähnung des Konkurses nicht etwa den Sinn und die Absicht, eine Aenderung der Bestimmung des Preußischen Gesetzes herbeizuführen; es ist vielmehr die Erwähnung des Konkurses nur deßhalb unterlassen worden, weil es nicht als erforderlich erschien, noch ausdrücklich anzuordnen, daß auch die Bestimmungen der Konkursordnung (als eines Reichsgesetzes) auf das zu den unbeweglichen Sachen gehörende Bergwerkseigenthum anwendbar seien. Die Kommission enthält sich sonach eines Antrags auf Aenderung des Paragraphen, indem sie es als selbstverständlich und unbestritten hält, daß auch bezüglich des Konkurses das Bergwerkseigenthum zu den unbeweglichen Sachen gehört.

§ 45 (54). Der Begründung des Entwurfs ist nichts beizufügen.

§ 46 (55). Die Vorschrift beruht auf der Erfahrung, daß mehrere Arten von Mineralien in solchem Zusammenhange vorkommen können, daß dieselben aus bergbaulichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. In einem solchen Falle soll der Bergwerkseigenthümer das Vorrecht zum Muthen haben, soll aber, wenn bereits ein Dritter auf das (noch nicht dem Bergwerkseigenthümer verliehene) Mineral Muthung eingelegt hat, verpflichtet sein, binnen vier Wochen selbst Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Es ist durch diese Bestimmung sowohl den Zweckmäßigkeitsrücksichten als den Gründen des Rechts Rechnung getragen.

§ 47 (56). Auch diese Bestimmung beruht auf gleichen Rücksichten.

§ 48 (57). Das Bergwerkseigenthum erstreckt sich nur auf das gemuthete Mineral, nicht auf die übrige Ausbeute des Feldes. Fördert der Bergbau andere Mineralien zu Tage, so findet bezüglich der ebenfalls verleihbaren die Bestimmung der §§ 46 und 47 Anwendung. Sind es aber nicht verleihbare Mineralien (Marmor, Bruchstein, Sand u. dergl.), so bleiben sie Eigenthum des Grundbesitzers, und es kann dieser die Herausgabe gegen Erstattung der Förderungskosten verlangen. Der Bergwerkseigenthümer darf sie aber insoweit ohne Entschädigung des Grundeigenthümers verwenden, als er sie zu Zwecken seines Betriebs bedarf, z. B. zur Aufführung von Stützmauern u. dergl.

Es entspricht dies einem althergebrachten Gewohnheitsrechte.

Vergl. Motive zum Preußischen Berggesetz S. 58, 59.

§ 49 (58). Zum erfolgreichen Betrieb des Bergbaues sind auch Aufbereitungsanstalten erforderlich, und es muß sich daher der zum Zwecke des Bergbaues zulässige Eingriff in die Rechte des Grundbesitzers auch auf den Raum für diese Anstalten erstrecken, selbstverständlich gegen Entschädigung (§§ 118, 120). In Absatz 2 sind insbesondere Betriebe mit Dampfkesseln begriffen, deren Anlage besonderen polizeilichen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche Anlagen polizeilicher Genehmigung bedürfen, soll ein vorheriges Benehmen der Polizeibehörde mit der Bergbehörde — zur Wahrung der Interessen des Bergbaues — eintreten.

§ 50 (60). Hülfsbaue sind Grubenbaue, die zum vortheilhaften Betriebe eines Bergwerks außerhalb der Grenzen desselben entweder im Bergfreien oder in einem fremden Grubenfelde angelegt werden, z. B. Schachte, Stollen, Gräben, welche zur Wasser- und Wetterlösung, Förderung oder sonst für den Betrieb eines Bergwerks nothwendig sind. Im Interesse eines ersprießlichen Bergwerksbetriebs dürfen solche Hülfsbaue sowohl im freien Felde als im fremden Felde angelegt werden, mit möglichster Schonung fremder Rechte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihrer rechtlichen Natur nach erscheinen diese Hülfsbaue als eine gesetzliche Servitut zu Gunsten des Bergwerks.

Vergl. Motive zum Preußischen Berggesetz S. 59, 60.

Voraussetzung der Gestattung solcher Hülfsbaue ist nicht, daß sie absolut nothwendig sind, es genügt, daß sie vortheilhaft sind.

Vergl. Arndt a. a. O. Note 6 zu § 60.

§ 51 (61). Die Bestimmung schließt den Rechtsweg nur für den speziell genannten Fall aus, daß ein Bergwerkseigenthümer, in dessen Feld ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung hiezu bestreitet. Denn die Entscheidung hängt hier lediglich von bergtechnischen Fragen ab, einmal ob der Hülfsbau erforderlich ist, und dann ob dadurch nicht der eigene Bergbau des bestreitenden gestört oder gefährdet wird.

§ 52 (62). Die Bestimmung entspricht allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatzpflicht. Die Entscheidung steht in diesem Falle nur dem Gericht zu. Entschädigung findet nur statt für positiven Schaden, nicht auch für bloße Belästigung.

Wenn der Paragraph nur von dem Schadensersatz an den Bergwerkseigenthümer und nicht von dem Falle spricht, wenn der Hülfsbau im freien Felde angelegt wird, so ist daraus nicht zu schließen, daß in letzterem Falle kein Schadenersatz stattfinden soll. Es bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Schadensersatz aufrecht erhalten (§§ 118, 120).

§ 53 (63).

In § 50, Absatz 3 ist bestimmt, daß der Hülfsbau Zubehör des berechtigten Bergwerks werde. Dadurch wird gewissermaßen das Grubenfeld erstreckt und der Hülfsbau in dasselbe einbezogen.

Eine Konsequenz dieser Anschauung ist, daß die bei Ausführung des Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) als Ausbeute des Bergwerks selbst zu behandeln sind und daß die im fremden Bergwerk gewonnenen, soweit sie zur Verleihung dieses letzteren gehören, demselben herauszugeben sind.

Wenn diese Herausgabe, abweichend von Absatz 2 des § 47 unentgeltlich zu geschehen hat, so beruht dies auf einem Grunde der Billigkeit, weil auch die Gestattung eines Hülfsbaues ohne Entgelt erfolgt.

Vergl. Brassert a. a. O. zu § 63, S. 213.

§ 54 (64) s. Tit. V.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldestausch. §§ 55—59.

Das Preußische Berggesetz behandelt die Zusammenlegung — Konsolidation — in Abschnitt V des zweiten Titels, ohne damit im Zusammenhang die Feldestheilung und den Feldestausch zu berühren.

Der Feldestheilung und dem Feldestausch ist im Preußischen Gesetze der § 51 (unter Bergwerkseigenthum im Allgemeinen) gewidmet.

Die §§ 55—58 des Entwurfs über die Zusammenlegung entsprechen nur theilweise den §§ 41—49 des Preußischen Gesetzes.

Die Verschiedenheit des Entwurfs von dem Preußischen Gesetz ergibt sich daraus, daß in dem Entwurf den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern in allen Fällen insofern ein Widerspruchsrecht eingeräumt ist, als der Bestätigung des Konsolidationsaktes eine Vereinbarung mit diesen Gläubigern über ihre Rangordnung vorausgehen muß, während sich dies im Preußischen Berggesetz mit Rücksicht auf die Gewerkschaften des alten Rechts mit verliegenschafteten Kuxen theilweis anders verhält. Deßhalb mußte in § 43 des Preußischen Gesetzes ausgedrückt werden, daß die Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern nur dann erforderlich sei, „wenn das durch die Konsolidation entstehende Werk nur als Ganzes mit dinglichen Lasten beschwert werden kann". Da letzteres nun aber nach unserem Entwurfe immer der Fall ist, indem hierlands keine Gewerkschaften mit verliegenschafteten Kuxen bestehen, so fällt damit die Einschränkung durch die Eingangsworte des § 43 des Preußischen Gesetzes und damit auch die Bestimmung der §§ 44—47 desselben als gegenstandslos und überflüssig hinweg. Vergl. Begründung S. 53.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 55 (41). Die Vereinigung mehrerer (selbstständig verliehener) Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen soll nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen dürfen. Da der ganze Bergbau unter der Aufsicht der Bergbehörde steht, insbesondere der Betriebsplan ihrer Prüfung unterliegt (§ 62 ff.), so kann eine den Betrieb so sehr beeinflussende Aenderung, wie sie die Zusammenlegung enthält, selbstverständlich auch nur mit Gutheißung der Aufsichtsbehörde eintreten.

§ 56 (42). Die Bestimmung über die Erfordernisse der Zusammenlegung unterscheidet sich von der entsprechenden Bestimmung des § 42 des Preußischen Gesetzes nur dadurch, daß der Entwurf eine notarielle Urkunde über den Zusammenlegungsakt verlangt, der § 42 dagegen einen notariell oder gerichtlich beglaubigten Konsolidationsakt. Die Fassung des Entwurfs entspricht den in Baden geltenden Bestimmungen über den Geschäftskreis der Notare und der Gerichte.

Ferner kommt die Ziffer 4 des § 42 Preußischen Gesetzes in Wegfall durch § 57 und 58 des Entwurfs.

Die in Ziffer 1 gebrauchten verschiedenen Ausdrücke: Vertrag, Beschluß, Erklärung, beruhen auf der Verschiedenheit der Eigenthumsverhältnisse. Ein Vertrag ist erforderlich, wenn die zu vereinigenden Bergwerke verschiedene Eigenthümer haben, ein Beschluß, wenn dieselben sich in den Händen der nämlichen Mitbetheiligten (Gewerkschaft, Gesellschaft) befinden, eine einfache Erklärung, wenn dieselben einem Alleineigenthümer gehören.

Vergl. Brassert a. a. O. zu § 42 S. 148.

§ 57. Entspricht in geänderter Fassung dem § 43 des Preußischen Gesetzes. Durch die Zusammenlegung werden die Rechte der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger empfindlich berührt, da mehrere Objekte verschiedener Unterpfandsrechte zu einem einzigen umgestaltet werden, und es nicht angeht, lediglich den früheren Rang der verschiedenen Unterpfänder auf das konsolidirte Objekt zu übertragen. Würden alle Unterpfandsrechte in ihrem Zeitrange auf das vereinigte Bergwerk einfach übertragen, so könnte es leicht geschehen, daß eine durch ein Pfandrecht auf das eine Bergwerk vollständig gesicherte Forderung dadurch in Gefahr geräth, daß die auf dem anderen Werke haftenden Pfandlasten älteren Ranges den Vorzug der Befriedigung aus dem konsolidirten Bergwerke hätten.

Es ist daher mit gutem Grunde vorgeschrieben, daß vor dem Zusammenlegungsakte eine mit den Pfandgläubigern vereinbarte Bestimmung darüber beizubringen ist, daß und in welcher Rangordnung die Pfandrechte auf das zusammengelegte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Bezüglich der Eingangsworte des § 43 des Preußischen Gesetzes und der in dem Entwurf nicht aufgenommenen §§ 44 bis 47 wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitte verwiesen.

§ 58 vergl. § 49 Preußischen Gesetzes.

Absatz 1 ist die Folge von § 57. Die Zusammenlegung darf nicht eher bestätigt werden, als bis der Nachweis über das Nichtvorhandensein dinglicher Lasten, beziehungsweise über die Vereinbarung mit den Pfandgläubigern beigebracht ist.

Absatz 2. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf die Bestätigung versagt werden. Es entscheiden hier Gründe des öffentlichen Interesses — allerdings ein weit dehnbarer Begriff. Gegen die Versagung der Bestätigung ist die Beschreitung des Rechtswegs unzulässig. Arndt a. a. O. Note 5 zu § 49.

§ 59. Die entsprechende Bestimmung im Preußischen Berggesetz § 51 über Feldestheilung und Feldestausch weicht nur wenig von dem Entwurfe ab.

Auch hier ist aus Gründen des öffentlichen Interesses die Bestätigung der Bergbehörde erforderlich und muß die Zustimmung der Unterpfandsgläubiger beigebracht werden.

Gegen das Erforderniß der Zustimmung der Gläubiger ließe sich einwenden, daß der Unterpfandsgläubiger in Anbetracht der Untheilbarkeit des Unterpfandsrechtes — L.R.S. 2114 — bei der Theilung nicht interessirt sei, da er sein Recht auf sämmtliche Theile beibehält; da aber immerhin durch die Theilung und den dadurch veränderten Betrieb eine Werthsverminderung der einzelnen Theile herbeigeführt werden kann, so ist es gerechtfertigt, die Theilung von der Zustimmung abhängig zu machen.

Die Bestimmung des Absatz 5 über den gegenseitigen Uebergang der Unterpfandsrechte bezüglich der ausgetauschten Feldestheile ist völlig zu billigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu dem Abschnitte über Zusammenlegung ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Zusammenlegung mit ihren eigenthümlichen Wirkungen ist dem gemeinen Deutschen Bergrecht unbekannt. Nur einzelne lokale Bergordnungen erwähnen dieselbe. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts, als der Bergbau größere Dimensionen annahm, wurde die Nothwendigkeit erkannt, die Konsolidation mehrerer an einander grenzender Bergwerksfelder zuzulassen, um ein ausreichenderes Feld für den Betrieb zu gewinnen. Das Preußische Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks stellte erstmals die in der Praxis bereits anerkannten Grundsätze fest und bestimmte namentlich Näheres über die Rechte der Hypothekengläubiger an dem vereinigten Werke.

Die Zusammenlegung bewirkt den Uebergang der vorher den einzelnen Werken zustehenden Rechte in ihrem bisherigen Umfang auf das zusammengelegte Werk.

In dem Gesetze ist nicht ausgedrückt, ob die Zusammenlegung nur statthaft sei, wenn die mehreren Bergwerke auf ein und dasselbe Mineral gemuthet und verliehen sind, oder ob auch in dem Falle, wenn die Verleihung auf verschiedene Minerale lautet. Auch die Motive des Preußischen Berggesetzes und die Begründung des vorliegenden Entwurfs sprechen sich nicht über diese Frage aus. In der Eingangs erwähnten Litteratur findet sich eine Bemerkung hierüber nur bei Klostermann S. 176, welcher annimmt, daß auch die Zusammenlegung mehrerer auf verschiedene Mineralien verliehene Bergwerke zulässig sei. Es ist dieser Ansicht zuzustimmen, da ihr der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegensteht.

Es wird sich aber dann die weitere Frage aufwerfen, ob in einem solchen Falle der Zusammenlegung das vereinigte Bergwerk in dem ganzen — vereinigten — Felde auf die mehreren Arten von Mineralien berechtigt ist.

Wenn z. B. das Bergwerk 1 in seinem Felde A auf Silber, das Bergwerk 2 in seinem Felde B auf Blei verliehen ist, und es erfolgt die Zusammenlegung beider zu einem einheitlichen Felde, das nun mit C bezeichnet wird, erstreckt sich nun das Recht des vereinigten Bergwerks C auf die Gewinnung von Silber und zugleich von Blei in dem ganzen vereinigten Felde C?

Diese Frage wird nach dem oben angeführten Grundsatze, wonach die Zusammenlegung nur eine Uebertragung bereits bestehender Rechte, nicht aber die Entstehung neuer Rechte bewirkt, zu verneinen sein. Das Recht des — vereinigten — Bergwerks C beschränkt sich auf die Gewinnung von Silber im Bereich des früheren Grubenfeldes A und auf die Gewinnung von Blei in dem früheren Grubenfelde B. Nur die Gruben selbst, die Zubehörden derselben und der Betrieb werden gemeinschaftlich. Daraus wird aber auch die weitere Folge zu ziehen sein, daß dem vereinigten Bergwerke C das Findervorrecht des § 25 auf Silber in dem ehemaligen Felde B und auf Blei in dem ehemaligen Felde A zusteht.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung. §§ 60 bis 73.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gleichlautend mit jenen des Preußischen Gesetzes (Abschnitt II des Titel III, §§ 65 bis 79) mit dem einzigen Unterschiede, daß nach § 67 des Preußischen Gesetzes die Vorlage des Betriebsplanes an die Bergbehörde in allen Fällen erforderlich ist, während nach § 62 des Entwurfs diese Vorlage nur auf Verlangen der Bergbehörde geschehen soll.

§ 60 (65). Eine unbedingte Verpflichtung des Bergwerksbesitzers das Bergwerk zu betreiben besteht nicht. Diese Verpflichtung tritt nur dann ein, wenn Gründe des öffentlichen Interesses den Betrieb verlangen, hauptsächlich wenn durch den Nichtbetrieb eine Nothlage wegen Mangels des betreffenden Minerals entstehen würde. Wird der Aufforderung zum Betriebe resp. zur Fortsetzung des Betriebes von dem Bergwerksbesitzer nicht entsprochen, so kann gegen ihn gemäß § 140 ff. das Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigenthums eingeleitet werden. Der Grundsatz der Bergbaufreiheit bedingt einen gewissen Betriebszwang. Der Bergwerkseigenthümer darf nicht gemeinnützige Mineralschätze in für die Allgemeinheit nachtheiliger Weise unbenützt lassen.

Brassert S. 115.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 61 (66) dient zur Ermöglichung der bergbehördlichen Aufsicht. Die Frist ist erforderlich, damit die Bergbehörde sich innerhalb derselben von dem Betriebsplan genügende Kenntniß verschaffen kann.

§ 62 (67). Die Abweichung des Entwurfs von § 67 des Preußischen Gesetzes könnte Bedenken erregen, da es wohl in jedem Falle nöthig erscheinen wird, daß die Bergbehörde den Betriebsplan vor seiner Ausführung prüfe.

Aus der Begründung des Entwurfs (S. 54 zu §§ 62 bis 65) geht hervor, daß der abweichenden Fassung die Erwägung zu Grunde liegt, es falle bei Betrieben einfacher Natur, insbesondere bei den im § 167 der Uebergangsbestimmungen genannten, die Vorlage eines Betriebsplanes nicht immer nöthig.

Es ist zu erwarten, daß die durch besondere Verordnungen zu erlassenden Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Bergbehörden die geeigneten Instruktionen dahin enthalten werden, daß bei jedem Betriebe, welcher besondere Sicherheitsmaßregeln verlangen kann, die Vorlage eines Betriebsplanes begehrt werde. Es soll deßhalb die Vorschrift nicht beanstandet werden.

Absatz 2. Es ist nicht Sache der Bergbehörde für lohnenden Betrieb des Bergwerks zu sorgen, sondern nur für Abwendung von Gefahren für die Sicherheit der Baue und deren Umgebung, und für das Wohl der Arbeiter. Deßhalb beschränkt sich die Prüfung auf die im § 150 genannten Punkte.

§§ 62, 63 (68, 69). Aus der Fassung geht hervor, daß es keiner ausdrücklichen Bestätigung des Betriebsplanes bedarf; es genügt, wenn innerhalb der genannten Frist kein Einspruch erfolgt. Erfolgt ein solcher, so ist der Betrieb bis nach gepflogenen Erörterungen und ergehenden Beschluß der Bergbehörde nicht gestattet.

Gegen die Entscheidung findet die Verwaltungsbeschwerde statt. Hat die Bergbehörde keinen Einspruch erhoben, oder auch ausdrücklich den Betriebsplan genehmigt, so steht ihr nichtsdestoweniger auch nachträglich die Befugniß zu, eine Abänderung des Betriebsplanes zu verlangen, sobald dies im öffentlichen Interesse und zur Sicherheit des Betriebs erforderlich erscheint.

Arndt. Note 1 zu § 68.

Absatz 2 des § 64 trägt in geeigneter Weise unvorhergesehenen Ereignissen, welche eine sofortige Aenderung nothwendig machen, Rechnung. Es ist in solchen Fällen ein gewisser Nothstand vorhanden, welcher nicht gestattet, vor thatsächlichem Eingreifen noch die Behörde anzurufen.

§ 65 (70). Diese Einstellung ist nicht gleichbedeutend mit Entziehung des Bergwerkseigenthums, enthält vielmehr nur ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Inhibitorium.

Neben der Einstellung tritt auch Bestrafung nach § 159 ein.

§ 66 (71). Die (freiwillige) Einstellung unterliegt keiner Genehmigung der Bergbehörde — unter Vorbehalt der Bestimmung des § 140. Die Anzeige an die Bergbehörde ist deßhalb geboten, damit dieselbe sich von dem Zustande des Baues überzeugen und etwa nöthige Sicherheitsmaßregeln ergreifen kann.

§ 67 (72). Entsprechend der Verpflichtung zur Vorlage eines Betriebsplanes ist auch die der Anfertigung und Vorlage eines Grubenbildes geregelt. Unter dem Grubenbilde sind alle rißlichen Darstellungen (Hauptgrundrisse, Spezialrisse, Quer- und Längenprofile aller Theile des Baues) zu verstehen, welche nöthig sind, um ein vollständiges übersichtliches Bild, nicht nur der Grubenbaue selbst, sondern auch der Gegenstände der Oberfläche zu gewähren.

Da das Grubenbild sich durch jede Erweiterung des Baues verändert, so muß in gewissen, von der Bergbehörde zu bestimmenden Fristen, auch die Nachtragung der Erweiterungen und Veränderungen erfolgen.

Die in Absatz 2 genannten Zeitabschnitte sind die für die regelmäßige Nachtragung bestimmten. Daneben können aber auch aus bergpolizeilichen Gründen außergewöhnliche Nachtragungen erforderlich werden (vergl. § 150).

Hervorzuheben ist, daß diese Grubenbilder nicht von einem gewöhnlichen Vermessungstechniker (wie in § 19 und 40) oder Feldmesser (wie in § 17 und 39 des Preußischen Gesetzes) zu fertigen sind, sondern nach § 72 des Preußischen Gesetzes nur von einem concessionirten Markscheider, welche besondere bergtechnische Kenntnisse haben müssen und unter der Aufsicht der Oberbergämter stehen (§ 190 Preußischen Gesetzes) und nach unserem Entwurf von „besonders als befähigt anerkannten Sachverständigen". (Bergtechnikern.)

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 68, 69 (73, 74). Diese Bestimmungen rechtfertigen sich durch die besonderen mit dem Bergbau verbundenen Gefahren.

Die Gewerbeordnung, welche den Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb erläßt, bestimmt in § 6 ausdrücklich, daß ihre Vorschriften auf das Bergwesen nur beschränkte Anwendung finden.

§ 70 (75). Enthält eine Konsequenz der vorigen Paragraphen und der den Bergbehörden zustehenden Aufsicht über den Betrieb der Bergwerke. Auch bei § 70 ist, wie bei § 65, die Bergbehörde befugt den Betrieb, wenn er nicht von einer befähigten Person geleitet wird, einzustellen.

§ 71 (76) Absatz 1. Die Verantwortlichkeit der hier genannten Personen für die Folgen der Nichterfüllung der ihnen übertragenen Amtspflichten entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Verantwortlichkeit dient dazu, zur Pflichterfüllung anzuspornen, und Leichtsinn und Nachlässigkeit zu beseitigen.

Die Verantwortung ist sowohl eine civilrechtliche (L.R.S. 1382 b. u. c.) als strafrechtliche §§ 222, 230, 309 u. a. R.St.Ges.

Absatz 2 ist dadurch geboten, daß andernfalls die Bergbehörden nicht in der Lage wären ihrer Amtspflicht nachzukommen.

Zu § 72, 73 (78, 79) ist nichts zu bemerken.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten. §§ 74 bis 79.

Das Rechtsverhältniß der Bergleute zu ihren Arbeitgebern richtet sich in erster Reihe nach den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags, soweit solche nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung und beziehungsweise des Berggesetzes zuwiderlaufen.

Nach § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes auf das Verhältniß zwischen Bergleuten und Bergwerksbesitzern für anwendbar erklärt, jene der §§ 115 bis 119 über Lohnzahlung, der §§ 135 bis 139 b über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, und endlich der §§ 152 und 153.

[§ 152 der Gewerbeordnung hebt zwar die Verbote und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter auf, dagegen bedroht § 153 die Anwendung von Zwang um Andere zur Theilnahme zu bestimmen, mit Strafe.]

Der § 154 der Gewerbeordnung führt unter den für die Verhältnisse der Bergarbeiter anwendbaren Bestimmungen zwar die Strafbestimmungen der §§ 146 folg. nicht auf, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß, insoweit die §§ 115 bis 119 und die §§ 135 bis 139 für anwendbar erklärt sind, auch die Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Verbote mit den gesetzlichen Strafen bedroht sind, so also insbesondere das sog. Truckjystem und die das Maß des Erlaubten überschreitende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Vergl. Schenkel. Gewerbeordnung. Note 15 zu § 6 und Note 4 zu § 154.

Landmann. Gewerbeordnung. Note 1 zu § 115, Note 4 zu § 154.

Eine besondere Vorschrift enthält noch § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung, welcher besagt, daß in Bergwerken, Salinen und dergl. Arbeiterinnen unter Tage (d. h. unter der Erdoberfläche) nicht beschäftigt werden dürfen. Es wäre wohl gerechtfertigt gewesen, dieses Verbot auch auf die jugendlichen Arbeiter in weiterem Maße, als in den §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung geschieht, auszudehnen, in dem vorliegenden Landesgesetze kann jedoch nicht in das Gebiet der reichsgesetzlichen Gewerbeordnung eingegriffen werden.

Der Entwurf stimmt in diesem Abschnitt nicht in allen wesentlichen Punkten mit dem Preußischen Berggesetze §§ 80–93 überein.

Die Regelung der Verhältnisse der Bergbauarbeiter hat in der jüngsten Zeit eine besondere sozialpolitische Bedeutung erlangt durch die bekannten Ereignisse und Bewegungen in den Bergwerksbezirken Westphalens, Schlesiens und der Rheinlande. Es ist wohl vorauszusehen, daß die Bewegung ihren Abschluß noch nicht gefunden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat und daß weitere gesetzliche Regelungen werden erfolgen müssen über Arbeitszeit, Dauer der Tagesschichten, Lohnung für Ueberarbeit, Stückarbeit u. a. m. Eine Anregung hiezu ist gegeben durch die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar d. J.

§ 74 (80). Entspricht dem § 105 der Gewerbeordnung.

Die Vorschrift, daß die Arbeitsordnungen zur Kenntniß der Bergbehörde zu bringen sind, hat ihren Grund in der dieser Behörde zustehenden Bergpolizei (§§ 147, 150).

Die Kommission möchte jedoch bezüglich der in § 74 berührten Arbeitsordnungen einen Schritt weiter gehen und befindet sich hierin nicht im Widerspruche mit den Anschauungen des Vertreters der Großh. Staatsregierung.

Es hat sich jetzt schon das Bedürfniß herausgestellt, die Erlassung von Arbeitsordnungen obligatorisch zu machen und dieselben nicht dem Belieben des Bergwerkbesitzers zu überlassen.

Es wird sich in dieser Beziehung auf die neueste Schrift von Arndt, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Bergwesens, — Entwurf eines Deutschen Berggesetzes nebst Begründung. Halle, 1889 — verwiesen, insbesondere auf § 57 S. 39 und auf die Begründung S. 133.

Es ist dort namentlich ausgeführt, daß die Arbeitsausstände in Westphalen, den Rheinlanden, Sachsen und Schlesien die Nothwendigkeit erkennen lassen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern engere Fühlung zu schaffen. Hiezu diene in erster Reihe der Erlaß von Arbeitsordnungen und deren Mittheilung an die Bergbehörde, um dieser Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt des Arbeitsvertrags, der Höhe der Löhne, der Zeit und Dauer der Arbeit, der Art der Ablohnung, der festgesetzten Geldstrafen und deren Verwendung Kenntniß zu nehmen, und überall da behördlich einzuschreiten, wo aus polizeilichen Gründen ein Einschreiten gerechtfertigt und nothwendig ist, so insbesondere, wenn dem Arbeiter eine übermäßige, die Gesundheit schädigende Arbeit zugemuthet wird, wenn gesetzwidrige Bestimmungen getroffen sind, wenn für Versäumnisse oder Fehler übermäßige Strafen angedroht und die Geldstrafen nicht im Interesse der Arbeiter, sondern etwa in demjenigen der Arbeitgeber verwendet werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Erlaß von Arbeitsordnungen auch in Oesterreich und in Sachsen obligatorisch sei, und derselbe, sowie das Einschreiten der Bergbehörde gegen das gerechte Interesse der Bergarbeiter verletzende Bestimmungen der Arbeitsordnungen von wohlthätiger Wirkung für das Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sein werde.

In Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen Arndt's beantragt die Kommission in § 74 des Entwurfs jene Fassung aufzunehmen, wie sie Arndt in seinem Entwurfe § 57 vorgeschlagen hat, nämlich:

> „Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, welche über die Zeit und Dauer der Arbeit, die Auflösung des Arbeitsvertrags, die Ablohnungsverhältnisse, die durch Uebertretung der Arbeitsordnung verwirkten Geld- und anderen Strafen und die Verwendung dieser Geldstrafen Bestimmungen enthalten müssen.
>
> Die Arbeitsordnung ist der Bergbehörde zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitzutheilen. Diese hat die Abänderung und Beseitigung gesetzwidriger Bestimmungen, eines etwaigen Uebermaßes in den angedrohten Strafen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen. Die Arbeitsordnung ist auf dem Werke bekannt zu machen."

Um jedoch diese Vorschrift nicht über das Bedürfniß hinaus auch auf jene Betriebe auszudehnen, bei welchen nur wenige Arbeiter beschäftigt sind, dürfte sich die Gestattung einer Ausnahme bezüglich der Betriebe von geringem Umfange rechtfertigen, und es beantragt daher die Kommission noch folgenden Zusatz:

> „Die Bergbehörde kann bei Betrieben von geringem Umfange Nachsicht von Erlassung einer Arbeitsordnung ertheilen."

§ 75 (81) entspricht dem § 122 der Gewerbeordnung.

§ 76 (82). Die Fassung weicht insofern von dem Preußischen Gesetze ab, als die unter Ziffer 1, 3 und 6 aufgeführten Gründe sofortiger Entlassung in § 82 des Preußischen Gesetzes nicht aufgenommen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Ziffern entsprechen den gleichlautenden Bestimmungen der Ziffer 1, 3 und 6 des § 123 der Gewerbeordnung und ist sonach ihre Aufnahme gerechtfertigt.

Die Auslassung der Ziffer 7 des § 123 der Gewerbeordnung ist nicht zu beanstanden, da der Bergarbeiter mit dem Arbeitgeber und dessen Familienangehörigen wohl nie in häuslicher Gemeinschaft leben wird.

Es dürfte sich empfehlen, dem Paragraphen — wie in § 123 der Gewerbeordnung — noch den Satz beizufügen:

„In den unter Ziffer 1—6 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind."

§ 77 (83). Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 4 entsprechen jenen der Ziffern 1, 2 und 3 des § 83 des Preußischen Gesetzes. Jene unter Ziffer 3 und 5 sind dem § 124, Ziffer 3 und 5 der Gewerbeordnung entnommen.

Es ist gegen dieselben nichts einzuwenden.

Auch hier sollte nach dem Vorgang des § 124 der Gewerbeordnung noch der weitere Satz beigefügt werden:

„In den unter Ziffer 2, 3 gedachten Fällen ist der Austritt nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind."

§ 78 (84). Der Entwurf unterscheidet sich von § 84 des Preußischen Gesetzes dadurch, daß in letzterem auch noch die Bestimmung enthalten ist, daß, falls der Bergwerksbesitzer die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, solches von der Ortspolizeibehörde auszustellen ist, sowie ferner, daß der Bergmann, wenn in dem Zeugnisse Beschuldigungen enthalten sind, auf Untersuchung der Sache und Korrektur durch die Ortspolizeibehörde antragen kann.

Diese Bestimmung, sowie jene des § 85 ist ersetzt durch § 113 und 114 der Gewerbeordnung, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach in den § 78 des Entwurfs aufgenommen sind.

Die §§ 86—91 des Preußischen Gesetzes kommen in Wegfall durch die im Eingang zu diesem Abschnitte erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 79 übereinstimmend mit § 93 des Preußischen Gesetzes.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§§ 80 bis 117.

Ueber die Eigenthümlichkeit der sog. Gewerkschaft, der durch das deutsche Bergrecht ausgebildeten Form der Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Bergwerks, hat sich die Begründung des Entwurfs so klar und ausführlich ausgesprochen, daß lediglich auf dieselbe verwiesen werden kann.

Ueberdies wird sich bezogen auf die vortreffliche Ausführung der Motive zum Preußischen Berggesetz S. 67 ff. und auf:

Brassert a. a. O. — Einleitung zu Titel IV, S. 260 ff.

Klostermann a. a. O. IV. Buch. Die Gewerkschaft. S. 214 ff.

Es ist die Gewerkschaft diejenige Form der Mitbetheiligung Mehrerer an einem Bergwerke und seinem Betriebe, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues am meisten entspricht, und welche sich daher auch schon in den älteren Deutschen Bergordnungen ausgebildet findet.

Die bewährten Grundsätze des gemeinen Deutschen Bergrechts haben auch Aufnahme in das Preußische Berggesetz gefunden, mit jenen Abänderungen, welche die Bedürfnisse der neueren Entwicklung der Industrie bedingten.

Eine wesentliche Aenderung besteht insbesondere in dem Grundsatz der Mobilisirung der Kuxe. Der Antheil des Einzelnen am Bergwerkseigenthum stellt nach außen nicht einen ideellen Antheil am liegenschaftlichen Vermögen dar, welcher selbstständig in der Weise dinglich belastet werden kann, daß dafür das Bergwerkseigenthum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst haftet, vielmehr hat der Kux, wie ein Forderungsrecht, die Eigenschaft der beweglichen Sachen, und richtet sich in allen Beziehungen des Verkehrs nach den von Mobilien geltenden Rechtsgrundsätzen, während das Bergwerkseigenthum selbst nur im Ganzen von der Gewerkschaft dinglich belastet werden kann.

Die rechtliche Natur und die Organisation der Gewerkschaft ist die einer Korporation oder juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch einen Repräsentanten, oder einen aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand. Die Beschlußfassung über Vornahme von Rechtsgeschäften erfolgt durch die Gewerkschaft in Gewerkversammlungen. Für Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben und nicht auch jenes der einzelnen Gewerken.

Der Entwurf hat den ganzen Inhalt des Titels IV des Preußischen Gesetzes fast unverändert aufgenommen.

Es ist in der Begründung (S. 56, 57) erwähnt, daß zwar zur Zeit in Baden keine gewerkschaftlich organisirte Bergbaugesellschaften bestehen, daß es aber gleichwohl wünschenswerth sei, das Gewerkschaftsrecht in das Berggesetz aufzunehmen, da dasselbe unbestritten die geeignetste Gesellschaftsform für den Bergbau darstelle, und demnach anzunehmen sei, daß beim Aufleben neuer bergbaulicher Unternehmungen sich in Zukunft auch einzelne Gewerkschaften bilden werden.

Die Kommission stimmt dieser Anschauung bei und trägt kein Bedenken, die Aufnahme des ganzen Titels (mit Ausnahme der §§ 98 und 99 — 115 und 116 Preußischen Gesetzes —) zu empfehlen.

§ 80 (94). Wenn im Eingang gesagt ist, daß mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks eine Gewerkschaft bilden, so ist dies nur unter Vorbehalt der Bestimmung des § 116 der Fall. Die Mitbetheiligten können durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung ihre Rechtsverhältnisse in anderer beliebiger Weise regeln, wobei selbstverständlich der übereinstimmende Wille sämmtlicher Betheiligter maßgebend ist.

Geschieht dies nicht, so treten die Bestimmungen des Titels in Kraft.

Die besondere Verfassung der Gewerkschaft kann durch Statut, welches der Zustimmung von drei Viertheilen der Antheile und der Bestätigung der Bergbehörde bedarf, wieder abweichend von der gesetzlichen Regel geordnet werden, jedoch nur mit der Beschränkung, daß die Vorschriften der §§ 81—93, 97 Absatz 2 und 106—111 durch das Statut nicht geändert werden dürfen.

Es sind dies die Bestimmungen über die rechtliche Natur der Gewerkschaft — §§ 81 bis 85 —, sowie über die Rechtsverhältnisse der Kuxe — §§ 86 bis 93 —, das Erforderniß der Einstimmigkeit bei Verfügungen über das Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung — § 97 Absatz 2 — und die Normen über die rechtliche Stellung des Repräsentanten zur Gewerkschaft und gegenüber Dritten.

Einer Abänderung durch das Statut unterliegen sonach die Vorschriften über die Gewerkenversammlung und deren Beschlüsse §§ 94 bis 99; jene über die Wahl des Repräsentanten resp. Grubenvorstandes und dessen Befugnisse §§ 100—105, und jene über die Klage gegen die Gewerken auf Zahlung der Beiträge §§ 112—115.

Nach Absatz 2 des § 80 ist die Errichtung eines Statuts über die besondere Verfassung der Gewerkschaft in deren Belieben gegeben, sie kann also auch ganz unterbleiben. Die Unterlassung der Statuterrichtung hat nur die Folge, daß an den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 81 bis 115 nichts geändert wird.

Die Bildung der Gewerkschaft selbst bedarf keiner notariellen Statuirung; sie tritt kraft Gesetzes mit allen Rechtswirkungen ein, sobald mehrere Mitbetheiligte an einem Bergwerk vorhanden sind, und dieselben nicht gemäß § 116 durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung ihre Rechtsverhältnisse anders geregelt haben, z. B. durch Gründung einer civilrechtlichen Gesellschaft, einer Aktiengesellschaft oder dergl.

Vergl. Motive zum Entwurf des Preußischen Berggesetzes S. 72.
Brassert a. a. O. S. 274 folg.
Klostermann a. a. O. S. 229.

Zu bemerken ist noch, daß nothwendige Voraussetzung der Gewerkschaft ein auf bergrechtlichem Titel beruhendes Bergwerk ist, und daß die Bildung einer Gewerkschaft für eine Muthung — vor Erwerbung des Bergwerkseigenthums — sowie für einen Bergwerksbetrieb auf andere als die in §§ 1 und 2 genannten Mineralien ausgeschlossen ist.

Vergl. Brassert a. a. O. S. 273, 274.
Arndt. Note 2 zu § 94.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ist die Gewerkschaft in Kraft getreten, so regelt das Statut nur die besondere Verfassung, soweit dies der Wille von mehr als drei Viertheilen aller Antheile ist. Auch hier ist, wie in § 94, die Zahl der Antheile — Kuxe — und nicht die Zahl der Personen maßgebend.

Der Dreiviertelsmehrheit muß sich die Minorität unterwerfen, und zwar mit gutem Grunde, weil sonst eine kleine Minorität gegen den Willen der großen Mehrheit maßgebend wäre.

§ 82 (96). In dieser Bestimmung tritt die rechtliche Natur der Gewerkschaft als Korporation oder juristische Person klar und bestimmt zu Tage. Nicht die einzelnen Gewerken, sondern die Gewerkschaft selbst ist nach außen Rechtssubjekt.

§ 83 (97 und 98). Im Preußischen Berggesetz bestimmt zunächst § 97, daß das Bergwerk, soweit die Einrichtung der Hypothekenbücher dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Diese Bestimmung ist als überflüssig hier im Entwurf weggelassen. Vergl. Bemerkung zu § 43 und §§ 55 bis 59.

Sodann folgt § 98, welcher in Uebereinstimmung mit § 83 des Entwurfs den ebenso tiefeingreifenden als folgerichtigen und zweckmäßigen Grundsatz aufstellt, daß das Bergwerk nur von der Gewerkschaft selbst und nur als Ganzes zu Unterpfand gegeben werden könne. Wenn es einerseits der rechtlichen Natur der Gewerkschaft als Korporation völlig entspricht, daß nur sie selbst über das Bergwerkseigenthum verfügen und dasselbe belasten kann, und der rechtlichen Natur des Bergwerkseigenthums, als eines ungetrennten Ganzen, daß nicht ein reeller oder ein ideeller Theil mit einer dinglichen Last beschwert werden kann, so ist andererseits auch durch Gründe der Zweckmäßigkeit im Interesse der realen Kreditfähigkeit des Bergwerks geboten, eine dingliche Belastung desselben nur durch Beschluß der Gewerkschaft selbst, und nicht durch einzelne Mitbetheiligte bezüglich ihrer Antheile zuzulassen.

Im Gebiete des französischen Rechts ist jedoch auch die Erlangung eines richterlichen Unterpfandsrechtes, auf Grund eines gegen die Gewerkschaft ergangenen richterlichen Urtheils, zulässig, während selbstverständlich ein gegen einen einzelnen Gewerken ergangenes Urtheil kein richterliches Unterpfandsrecht auf das im Eigenthum der Gewerkschaft befindliche Bergwerk bewirken kann. L.R.S. 2123.

§ 84 (99). Aus dem Begriffe der juristischen Person, als eines besonderen Rechtssubjektes folgt, daß nur die Gewerkschaft selbst und nicht der einzelne Antheilsberechtigte für ihre Verbindlichkeiten Dritten gegenüber haftet, während bei einer civilrechtlichen Gesellschaft der einzelne Gesellschafter nach Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft dem Gläubiger haftet. L.R.S. 1862 ff.

§ 85 (100). Auch hier zeigt sich die Verschiedenheit der Gewerkschaft von der Gesellschaft. Die Gesellschaft, welche aus mehreren selbstständigen Rechtssubjekten besteht, wird aufgelöst durch den Tod, den Austritt und die Kündigung des einzelnen Gesellschafters — L.R.S. 1865 ff. Die Gewerkschaft als juristische Person bleibt unabhängig von dem Ausscheiden Einzelner bestehen.

Auch eine Theilung können einzelne Gewerke nicht in eigenem Namen, sondern nur insoweit verlangen, als sie einen Mehrheitsbeschluß im Sinne des § 97 zu bewirken im Stande sind.

Wer nicht mehr Gewerke bleiben will, kann nur sein Kux an Andere übertragen oder auf dieselben verzichten. §§ 89, 115.

§ 86 (101). Die gewerkschaftlichen Antheile sollen den althergebrachten Namen „Kuxe" beibehalten.

Die Zahl ist gesetzlich festgestellt. Es sollen deren hundert sein, die Zahl kann durch Statut auf tausend erhöht werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, zur Vereinfachung der Abrechnungen, wurde das Dezimalsystem gewählt, während in älterer Zeit die Viertheilung vorherrschte und die Kuxzahl sich in der Regel auf 128 belief. Eine weitere Theilung ist nicht zulässig. Wenn daher durch Erbschaft oder Rechtsgeschäft der Kux auf mehrere Personen übergeht, so haben diese zur Ausübung ihrer Rechte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen. Vergl. Arndt, Note 3 zu § 101.

Eine wesentliche Vorschrift ist die im Schlußsatz enthaltene sog. Mobilisirung der Kuxe. Sie bewirkt den Ausschluß eines Unterpfandsrechts auf die Kuxe (als ideelle Theile des Bergwerks). Dagegen können dieselben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie Fahrnißstücke als Faustpfand gegeben werden — § 93 —, wie auch bezüglich der Veräußerung — § 89 — und der Zwangsversteigerung — § 114 — die über das bewegliche Vermögen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§ 87 (102). Vergl. hiezu § 80, 92 und 113.

§ 88. Zur verläßigen Kenntniß über den Personalbestand der Gewerkschaft ist es erforderlich, daß über die Mitglieder und deren Kuxe ein Verzeichniß — Gewerkenbuch — geführt werde, und daß die Kuxscheine auf bestimmte Namen und niemals auf Inhaber lauten. Im Uebrigen ist der Verkehr und die Uebertragung möglichst erleichtert.

§§ 89, 90, 91 (104, 105, 106). Die Uebertragung ist völlig freigestellt, jedoch an schriftliche Form gebunden. Die Umschreibung kann nur gegen Vorzeigen des Kuxscheins erfolgen, und bis dieselbe geschehen ist, gilt noch der eingetragene Inhaber der Gewerkschaft gegenüber als Eigenthümer.

§ 92 (107). Das Gesetz unterscheidet zwischen freiwilliger Veräußerung der Kuxe und der nicht freiwilligen, d. h. der Zwangsversteigerung in Folge der Betreibung durch einen Gläubiger des Gewerken. § 723 der Civ.P.O.

Im ersteren Falle bleibt der seitherige Eigenthümer der Gewerkschaft gegenüber für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung in der Form des § 90 beantragt ist; der Antrag auf Umschreibung steht sowohl dem seitherigen Eigenthümer als dem neuen Erwerber zu, und hat ersterer sonach Veranlassung, mit dem Antrag auf Umschreibung ohne Säumniß vorzugehen, um der Haftbarkeit für weitere, nach der Veräußerung fällig werdende Beiträge enthoben zu werden.

Bei der zwangsweisen Veräußerung haftet zwar der seitherige Eigenthümer ebenfalls für jene Beiträge, deren Erhebung vor der Zeit der Zwangsveräußerung beschlossen wurde, nicht aber für jene, deren Erhebung erst nach diesem Zeitpunkt beschlossen wird. Der Akt der Zwangsversteigerung bewirkt, daß der seitherige Eigenthümer von allen jenen Beiträgen befreit bleibt, deren Erhebung in diesem Zeitpunkt beschlossen war.

Eine andere Art der Befreiung von Beiträgen, und zwar auch von solchen, die bereits rückständig sind, enthält § 113.

§ 93 (108). Diese Verpfändung geschieht im Wege des Faustpfandvertrags. Es ist schriftliche Abfassung und Uebergabe des Kuxscheins erforderlich, dagegen fällt — abweichend von L.R.S. 2074 — das Erforderniß einer öffentlichen Urkunde oder eines Eintrags in öffentliche Bücher hinweg. Die Vorschrift bezweckt eine Erleichterung des Verkehrs.

§§ 94, 95, 96 (111, 112, 113). Maßgebende Grundsätze sind:

Alle Beschlüsse der Gewerkschaft werden in der Gewerkenversammlung gefaßt. Alle Gewerken müssen anwesend oder eingeladen sein.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen ausgeübt.

Die (erste) Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist. Eine zweite Versammlung ist (unter der Voraussetzung, daß alle Gewerken unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes geladen waren) ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig; persönliche Anwesenheit der Kuxeninhaber ist nicht erforderlich, sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der (vertretenen) Kuxe gefaßt. Eine stärkere Mehrheit ist nur bezüglich der in § 97 genannten Beschlüsse erforderlich.

§ 97 (114). Bei den in diesem Paragraphen genannten Beschlüssen von tief eingreifender Wirkung ist nicht nur die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Versammlung vertretenen Kuxe, sondern auch aller Kuxe erforderlich.

Es ist gerechtfertigt, hier, wo es sich um Verfügungen über den Gegenstand der Verleihung — Veräußerung, Veränderung, Belastung — oder um die Ausübung des Betriebs handelt, die Zustimmung einer überwiegenden Mehrheit, und bei einer unentgeltlichen gänzlichen Hingabe — Verzicht und Schenkung — die Einstimmigkeit zu verlangen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 98, 99 (115, 116). Die Zulässigkeit einer Civilklage eines (oder mehrerer) Gewerken gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses dürfte gerechten Bedenken unterliegen, da sie dem Grundsatz der Autonomie und Selbstständigkeit der Gewerkschaft in ihren eigenen Angelegenheiten, insbesondere bei der durch § 97 gegebenen Sicherheit, widerspricht, und andererseits angenommen werden kann, daß die Gewerkschaft besser in der Lage ist, zu beurtheilen, was ihr zum Besten gereicht als der Richter.

Die Bestimmung ist aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, Theil I, Titel 17, § 15 und 16 entnommen, wo bezüglich der Rechte der Theilhaber an einem gemeinschaftlichen Eigenthum ausgesprochen ist, daß der einzelne mit einer Verfügung der Mehrheit nicht einverstandene Theilhaber befugt sei, auf richterliche Untersuchung anzutragen, ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche; „findet sich dies nicht, so darf wider den Willen auch nur eines Theilhabers an der Sache nichts geändert werden".

Die Bestimmung ging in § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Preußisches Gesetz über Gewerkschaften) und von da in § 115 des Preußischen Berggesetzes über.

Auch das Bayerische Berggesetz hat in Artikel 104 diesen Grundsatz aufgenommen, indem der einzelne Gewerke auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses klagen, und das Gericht die Aufhebung aussprechen kann, wenn nachgewiesen wird, „daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachtheile gereiche".

Selbstverständlich kann die Verfügung des Gerichts nur dahin gehen, daß der betreffende Beschluß, wenn er nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht, aufzuheben sei, es kann nicht an Stelle des angefochtenen Beschlusses einen anderen setzen. Die Thätigkeit des Gerichts ist also lediglich auf eine negative beschränkt.

Vergl. Brassert a. a. O. S. 318 ff.

In unserer Gesetzgebung — über Miteigenthum, Gesellschaftsrecht, Recht der Korporationen — findet sich keine dem § 98 entsprechende Bestimmung. Ebenso wenig in dem Reichsgesetze über Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Artikel 222a gestattet nur den Antrag bei Gericht auf Ernennung von Revisoren, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei einem Hergang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes stattgefunden haben.

Die Kommission beantragt daher den Strich der §§ 98 und 99 des Entwurfs, sowie auch den Strich des auf die §§ 98 und 99 sich beziehenden § 112.

Der § 98 in seiner jetzigen, dem § 115 des Preußischen Gesetzes entsprechenden Fassung läßt übrigens unentschieden, wer im Falle der Klagerhebung beweispflichtig sei, ob der Kläger beweisen müsse, daß der Beschluß nachtheilig sei, oder die beklagte Gewerkschaft, daß er zum Besten der Gewerkschaft gereiche. In einem Urtheile des Obertribunals wurde angenommen, daß der Kläger den Beweis nicht zu führen habe, sondern das Gericht verpflichtet sei, diese Frage zu prüfen. Es ist bei dieser Entscheidung auch anerkannt worden, daß diese Auffassung zu einer „wesentlichen Beschränkung des gewerkschaftlichen Beschlußrechts" führe, und dem Geiste des Berggesetzes ebensowenig entspreche, wie eine Bevormundung der Gewerkschaft.

Vergl. Brassert S. 320 bis 322 und die dort angeführte Litteratur.

Zu § 100 (117). Die rechtliche Eigenschaft des Repräsentanten und des Grubenvorstandes ist die eines Bevollmächtigten. § 111. Da der Auftraggeber in der Wahl des Beauftragten nicht beschränkt ist, so kann die Gewerkschaft auch solche Personen hiezu bestellen, welche nicht Gewerken sind.

Zu § 101 (118) ist nichts zu bemerken.

§ 102 (119). Absatz 1. Die Mitglieder des Grubenvorstandes müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, zusammen handeln.

s. Arndt, Note 1, zu § 119.

Absatz 3. Ob der Repräsentant resp. der Grubenvorstand einen Eid Namens der Gewerkschaft zu leisten hat, richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 435, 436. Handelt es sich um einen durch den Grubenvorstand zu leistenden Eid, so hat über eigene Handlungen und Wahrnehmungen eines dieser Vertreter nur dieser den Eid zu leisten. § 436 Civ.Pr.O.

§§ 103 bis 106 (120 bis 123) bedürfen keiner Erörterung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 107 (124). Die Bestimmung des § 106 über Empfangnahme der Zustellungen durch den Repräsentanten resp. Grubenvorstand ist eine so wesentliche, daß sie auch durch ein Statut nicht geändert werden kann, während die §§ 103, 104 und 105 ohne Bedenken einer Aenderung durch Statut überlassen werden können.

Die in Absatz 2 genannte Vertretung bei Verhandlungen mit der Bergbehörde und in Prozessen hängt ebenfalls so wesentlich mit der Stellung des Repräsentanten zusammen, daß sie demselben nicht entzogen werden darf.

Bezüglich der Eidesleistung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 435 und 436 maßgebend.

§ 108 und 109 (125, 126). Der Repräsentant einer Gewerkschaft handelt bei den im Namen der Gewerkschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften nicht für sich selbst, sondern für die Gewerkschaft. Durch solche Rechtsgeschäfte wird daher die Gewerkschaft allein, und nicht der Repräsentant für seine Person berechtigt und verpflichtet, und ist es hiebei gleichgültig, ob das Rechtsgeschäft ausdrücklich für die Gewerkschaft geschlossen wurde, oder ob nur die Umstände ergeben, daß es für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte. Die Bestimmung ist gleichlautend mit Artikel 230 des Hand.-Ges. über die Rechtshandlungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.

Hiebei ist noch die Frage zu erörtern, wie es sich verhält, wenn der Repräsentant bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts für die Gewerkschaft seine Vollmacht überschritten hat. Durch ein solches Rechtsgeschäft wird in der Regel die Gewerkschaft nicht verpflichtet. Ist aber eine von der Gewerkenversammlung beschlossene Beschränkung der gesetzlichen Befugnisse des Repräsentanten der Vorschrift des § 102, Absatz 3 (§ 119, Absatz 4 des Preußischen Gesetzes) zuwider nicht in die Legitimation aufgenommen, so wird die Gewerkschaft gutgläubigen Dritten gegenüber durch das Rechtsgeschäft gebunden und es steht ihr nur das Recht zum Schadensersatz gegenüber dem (über seine Befugnisse hinaus handelnden) Repräsentanten zu. Diese in Absatz 2 des § 109 ausgesprochene Entschädigungspflicht des Repräsentanten kann auch gegenüber dem dritten Kontrahenten eintreten, sofern dieser bona fide mit dem Repräsentanten ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, durch welches die Gewerkschaft wegen Vollmachtsüberschreitung nicht verpflichtet wird.

Vergl. Brassert a. a. O., S. 336, Note 1 zu § 125.

Die Stellung des Repräsentanten ist die eines Beauftragten, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet der Auftraggeber für die Handlungen des Beauftragten nur innerhalb der Grenzen der ertheilten Vollmacht. L.R.S. 1989, 1998.

In Ansehung des Repräsentanten einer Gewerkschaft wird der Rahmen der Vollmacht durch das Gesetz — §§ 102 und 103 — bestimmt, mit der Maßgabe, daß dieser Rahmen durch Statut erweitert oder beschränkt werden kann. Vergl. §§ 80, 107.

§ 110 (127). Es ist ein Gebot des öffentlichen Interesses, daß die Gewerkschaft einen Vertreter bestelle. Kommt sie dieser Verpflichtung auf Aufforderung der Bergbehörde nicht nach, so muß der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt werden, das Nöthige vorzukehren.

In Absatz 1 ist — abweichend von § 127 des Preußischen Gesetzes — gesagt: „einen Repräsentanten und einen Grubenvorstand", während im Preußischen Gesetz „oder". Letztere Fassung verdient ohne Zweifel den Vorzug. Die Kommission beantragt daher, statt des Wortes „und" das Wort „oder" zu setzen.

Der Vertreter der Großh. Regierung hat sich hiemit einverstanden erklärt.

§ 111 (128). Vergl. das zu §§ 108, 109 Bemerkte und die civilrechtlichen Bestimmungen der L.R.S.S 1991 bis 2010.

Es ist damit auch ausgedrückt, daß die Gewerkschaft den durch Wahl des Repräsentanten diesem ertheilten Auftrag jederzeit aufkündigen kann, unbeschadet des Rechts des Repräsentanten, die ihm für eine bestimmte Zeit zugesagte Belohnung zu verlangen.

§ 112 (129). Dieser Satz hängt zusammen mit §§ 98 und 99.

Die Klagefrist des § 98 und beziehungsweise die Klagerhebung selbst soll Suspensiveffekt bezüglich der Einklagung der zu erhebenden Beiträge haben. Wenn der Strich der §§ 98, 99 genehmigt wird, so ist auch § 112 zu streichen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 113 (130). Der Paragraph enthält das sog. Abandonrecht des Gewerken, welches darin besteht, daß er sich von der Verbindlichkeit, verfallene Beiträge zu bezahlen, dadurch frei machen kann, daß er der Gewerkschaft seinen Kuxschein zum Verkaufe behufs der „Befriedigung der Gewerkschaft" überläßt. Es steht diese Ueberlassung nicht dem in § 115 behandelten Verzichte gleich; der Gewerke erhält vielmehr den Erlös, nach Abzug der schuldigen Beiträge und der Versteigerungskosten wieder herausbezahlt. Dieses Abandonrecht tritt in dem Preußischen Gesetz an Stelle des früher üblichen Kaducitäts- und Retardatsverfahrens, in welchem zunächst ein Beschluß des Bergamtes zu erwirken war, wodurch der Gewerke seiner Kuxe für verlustig erklärt wurde.

Vergl. Arndt a. a. O., Note 1, 2 und 3 zu § 130 und Note 2 zu § 131.

Bassert a. a. O., S. 342 ff.

§ 114 (131). Das weitere Verfahren bei Ausübung des Abandonrechts besteht darin, daß die Gewerkschaft die ihr überlassenen Kuxe im Wege der Fahrnißversteigerung, und zwar der Zwangsvollstreckung, veräußern läßt.

Absatz 2 besagt zwar nur, daß aus dem gelösten Kaufpreise zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge bezahlt werden, und bestimmt nicht ausdrücklich, daß der Rest des Erlöses den abandonirenden Gewerken wieder zukomme. Es ergibt sich aber diese (unbestrittene) Folge daraus, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt und eine solche gemäß § 708 ff. Civ.Pr.O. nicht weiter ausgedehnt werden darf, als zur Befriedigung des Gläubigers (hier der Gewerkschaft) dient.

Nur wenn der Antheil unverkäuflich ist, d. h. bei der Versteigerung Niemand bietet, kommt derselbe nach näherer Vorschrift des Absatz 3 des § 114 den anderen Gewerken, eventuell der Gewerkschaft selbst zu, welche ihn dann auf eigene Rechnung für sich behalten oder bei sich bietender Gelegenheit weiter verkaufen kann.

§ 115 (132). Von dem Falle des § 113 verschieden ist der Verzicht des Gewerken auf seinen Antheil behandelt. Während der Fall des § 113 unter den Gesichtspunkt einer Zwangsvollstreckung fällt, behandelt der § 115 den freiwilligen Verzicht. In diesem Falle hat daher die Gewerkschaft, zu deren Gunsten der Verzicht erfolgt, freies Verfügungsrecht über den Antheil, kann ihn auf eigene Rechnung behalten oder durch den Repräsentanten verkaufen lassen.

Es ist dieses Recht nur beschränkt, wenn auf dem Antheil Schulden haften, seien es schuldige Beiträge oder Schuldverbindlichkeiten an Dritte. Im ersteren Falle ist in dem Verzichte zugleich eine Abandonirung im Sinne des § 113 vorhanden und ist daher — soweit zur Befriedigung der Gewerkschaft erforderlich — nach § 114 zu verfahren, im zweiten Falle sind zunächst aus dem Erlöse die Gläubiger (soweit dies civilrechtlich beansprucht werden kann) zu befriedigen. Bei einem unverkäuflichen Antheil tritt § 114 Absatz 3 in Anwendung, vorbehaltlich etwaiger Rechte dritter Gläubiger.

§ 116 (133). Vergl. hiezu die Bemerkungen zu § 80.

Absatz 1. Unter „sonstiger Willenserklärung" ist z. B. auch ein Testament eines früheren Besitzers des Bergwerks zu begreifen.

Absatz 2. Theilhaber an einer noch ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse (z. B. einer Konkursmasse, einer Gütergemeinschaft) sind persönlich nicht als Mitbetheiligte an einem Bergwerke, das zur Erbschaft oder zur Masse gehört, zu betrachten. Vergl. L.R.S. 883.

Ist die Erbschaft oder die Masse die alleinige Eigenthümerin des Bergwerks, so besteht (bis zur etwaigen Theilung derselben) überhaupt noch keine Mehrheit Mitbetheiligter im Sinne des § 80. Gehört zur ungetheilten Masse nur ein Antheil des Bergwerks (eine Anzahl Kuxe), so sind die an der Masse Betheiligten (bis zu erfolgender Realtheilung) in ihrer Gesammtheit Mitbetheiligte am Bergwerk und befugt, ihre Rechte durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auszuüben.

§ 117 (134). Ist durch Rücksichten des öffentlichen Interesses geboten. Die Bergbehörde muß jeder Zeit in der Lage sein, die ihr geeignet erscheinenden Verfügungen an einen im Reichsgebiet wohnenden Repräsentanten (resp. den Alleineigenthümer selbst) erlassen zu können. Kommt die Gewerkschaft der Auflage, einen Repräsentanten zu ernennen nicht nach, so ist die Bergbehörde befugt, bis dies geschieht, selbst einen Repräsentanten zu bestellen. Vergl. § 110.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung. §§ 118 bis 132 (Preußisches Gesetz §§ 136 bis 147).

Das Bergrecht greift in mehrfacher Richtung in das natürliche Recht des Grundeigenthums ein.

In erster Reihe schon dadurch, daß dem Grundeigenthümer durch den Grundsatz der Bergbaufreiheit (resp. des Regals) der Anspruch auf die unter seinem Grund und Boden gelagerten Mineralien entzogen wird, in zweiter Reihe aber auch — in noch empfindlicherer Weise — dadurch, daß der Grundbesitzer nicht nur die Betretung seines Grund und Bodens und dessen Aufgrabung und Beschädigung zum Behufe der Schürfung gestatten, sondern auch dem Bergwerkseigenthümer zum Behufe des Betriebs des Bergbaues und zu allen bergbaulichen Zwecken den erforderlichen Grund und Boden zur Benützung abtreten muß. § 54.

Das Recht des Bergbaues erstreckt sich nicht allein auf die unterirdische Lagerstätte des Minerals, sondern es ist ihm auch die Oberfläche des Grund und Bodens dienstbar, soweit er dieselbe zu bergbaulichen Zwecken bedarf.

Da die Gewinnung der Mineralien der Natur der Sache nach ohne Einwirkung auf die Oberfläche des Grundstücks nicht möglich ist, so muß nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Bergrechts dem Bergwerkseigenthümer diese Einwirkung gestattet sein, soweit sie zur Ausübung seines Rechtes nothwendig ist. Dagegen ist der Bergwerksbesitzer zur Entschädigung des Grundbesitzers verpflichtet.

Dieser Grundsatz kommt in allen Berggesetzen zum Ausdruck, nur in den Modalitäten der näheren Ausführung findet sich eine Verschiedenheit, indem in den einen den Rechten des Grundeigenthums, in den anderen den Interessen des Bergbaues mehr Rechnung getragen ist. Auch in dieser Materie war das Preußische Berggesetz bestrebt, zwischen den verschiedenen Systemen, insbesondere des allgemeinen Preußischen Landrechts und des französischen Berggesetzes vom Jahre 1810 die richtige Mitte zu suchen, und jene Bestimmungen zu treffen, welche nach den reichsten Erfahrungen und geläuterter Rechtsanschauung im Interesse des Bergbaues unentbehrlich waren, und andererseits dem Rechte des Grundeigenthums die möglichste Rücksicht trugen.

Vergl. Klostermann a. a. O. S. 254 ff.
Brassert. S. 351 ff.
Motive des Preußischen Berggesetzes S. 82 ff.

Die Abtretung von Grund und Boden zu Zwecken des Bergbaues ist nicht einer Zwangsabtretung zu Eigenthum, sondern nur zur Benützung. Das Eigenthum verbleibt dem Grundbesitzer. Dagegen kann dieser selbst verlangen, daß der Bergwerkseigenthümer das zum Bergbau benöthigte Grundstück zu Eigenthum erwerbe, wenn die Benützung über drei Jahre dauert, oder wenn es in erheblichem Maße entwerthet wird.

Die Entschädigung muß eine vollständige sein. Die Entscheidung über die Abtretungspflicht, sowie über die Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers zum Erwerb des Eigenthums, steht, mit Ausschluß des Rechtsweges, den Verwaltungsbehörden zu, die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung den Gerichten. §§ 129, 130.

Angesichts der Bestimmung in § 14 Absatz 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums, war zunächst die Frage zu prüfen, ob nicht die in dem Entwurfe normirte Abtretungspflicht eine theilweise Abänderung eines Verfassungsrechtes des Grundeigenthümers enthalte, und demgemäß nach § 64 der Verfassungsurkunde das Gesetz zu seiner Annahme der Zweidrittelsmehrheit der Ständeglieder beider Kammern bedürfe. Die Kommission ist, in Uebereinstimmung mit der Begründung des Entwurfs, Seite 65, der Ansicht, daß diese Frage zu verneinen sei. Der § 14 der Verfassungsurkunde bezieht sich auf die Abtretung des Eigenthums zu Eigenthum, also auf die eigentliche Expropriation, bei der Abtretung zu Zwecken des Bergbaues, wie sie in dem vorliegenden Abschnitt geregelt ist, hat dagegen die Abtretung nur zur einstweiligen Benützung, also nur für eine

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestimmte Zeit, zu erfolgen, das Eigenthum des Grundbesitzers bleibt bestehen. Nur dem Grundeigenthümer selbst ist das Recht eingeräumt, seinerseits zu verlangen, daß ihm sein Eigenthum von dem Bergwerkseigenthümer gegen Bezahlung des Werthes abgenommen werde, wenn die Benützung länger als drei Jahre andauert, oder wenn das Grundstück durch die bergbauliche Benützung in seinem Werthe erheblich geschädigt wird.

Ein Zwang zur Eigenthumsabtretung wird also durch das Berggesetz nicht herbeigeführt.

Der Entwurf folgt auch in diesen Abschnitten im Wesentlichen den Vorschriften des Preußischen Berggesetzes. Einzelne Abweichungen sollen bei den betreffenden Paragraphen erörtert werden.

§ 118 (135). Die bergbaulichen Anlagen, zu deren Gunsten die Abtretung verlangt werden kann, sind namentlich aufgeführt, um dem Ermessen der entscheidenden Behörden keinen zu weiten Spielraum zu geben, und Streitfragen möglichst vorzubeugen.

Hervorzuheben ist, daß die Abtretungspflicht nur eintreten soll, wenn die Benützung des fremden Grundstückes zu den genannten Bauen und Anlagen nothwendig ist, und nicht auch schon dann, wenn sie nur vortheilhaft oder wünschenswerth wäre.

Vergl. Brassert S. 354.

Motive zum Preußischen Berggesetze S. 83.

Jedoch braucht die Nothwendigkeit keine absolute zu sein.

Arndt, Note 9 zu § 135.

Der Entwurf enthält, im Vergleiche mit § 135 Preußischen Gesetzes, eine Verschärfung insofern, als hinter den „Wegen, Eisenbahnen, Kanälen" noch beigefügt ist, „ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatz der Bergwerkserzeugnisse dienen."

Der Entwurf folgt hier dem Vorgange des Artikels 124 des Bayerischen Berggesetzes.

Nach Preußischem Gesetz war streitig, ob nach der Fassung des § 135 die erwähnten Abfuhrwege, welche wörtlich genommen nicht zum Betrieb (Gewinnung der Mineralien) sondern nur zur Weiterbeförderung dienen, ebenfalls unter den Schutz des Paragraphen gestellt sind. Nach einer Ausführung von Achenbach, Zeitschrift für Bergrecht, Band 7 S. 162, wurde dies bejaht. Mit Recht wird betont, daß der Betrieb nicht nur das zu Tage fördern, sondern auch die Weiterbeförderung der Mineralien in sich begreife.

Vergl. Brassert, Note 7d zu § 135 S. 356.

Die Einschaltung obiger Worte erscheint hiernach als gerechtfertigt. Ausgeschlossen sind alle anderen dem Zwecke des Bergbaues dienenden Anlagen, z. B. Arbeiterwohnungen, Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Versatz- und Baumaterial und dergl., weil diese Anlagen nicht nothwendig bei dem Bergwerke sein müssen.

Arndt, Note 1 zu § 135.

Am Schlusse des Paragraphen sind weiter die im Preußischen Gesetze fehlenden Worte beigefügt: „insoweit es der Betriebszweck erfordert." Es ist damit deutlicher als im Preußischen Gesetz ausgedrückt, daß nicht der unmittelbare Betrieb selbst, sondern der ganze Betriebszweck entscheidend sein soll.

Gegen diesen erläuternden Zusatz, sowie dagegen, daß in der letzten Zeile das Verbum „überlassen", an Stelle des im Preußischen Gesetze gebrauchten Ausdrucks „abtreten" gewählt ist, wird nichts eingewendet.

§ 119 (136). Ist dem Inhalte nach übereinstimmend mit § 136 Preußischen Gesetzes. — Nur die Fassung und die Satzfolge ist geändert, und zwar in einer Weise, welche dem Gedanken besseren Ausdruck verleiht.

Die hier bezüglich der Ausnahmen von der Abtretungspflicht aufgestellten Grundsätze unterscheiden sich wesentlich von jenen der §§ 5 und 6 über das Schürfen.

Während der Schürfer auch Gärten und einen Umkreis bis zu 60 Meter um ein Gebäude zu schonen hat, ist hier eine Ausnahme von der Abtretungspflicht nur gemacht bezüglich des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume. Das Gesetz geht davon aus, daß das Schürfen, welches erst in dem Aufsuchen einer Mineralablagerung besteht, nur eine geringere Berücksichtigung in Anspruch nehmen könne, als ein bereits im Betriebe befindliches Bergwerk.

Klostermann, S. 300.

Brassert, Note 3 zu § 136, S. 363.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die in § 5 genannten öffentlichen Plätze und Verkehrswege anbelangt, so sind dieselben dadurch geschützt, daß sie aus Rücksichten des öffentlichen Interesses unbehelligt bleiben müssen.

Die Mineral- und Thermalquellen fallen unter den gleichen Gesichtspunkt, und sind überdies durch die erweiterte Fassung des § 6 geschützt.

§ 120 (137, Absatz 1). In Absatz 1 ist die Pflicht der vollständigen Entschädigung für die dem Grundbesitzer entzogene Nutzung und der Zurückgabe nach beendigter Benützung ausgesprochen; und zwar ist diese Entschädigung jährlich im Voraus zu leisten. Der Grundbesitzer darf daher auch nicht zeitweis des Nutzens und Ertragswerthes seines Grundstücks beraubt werden.

Der Absatz 2 stellt, abweichend von dem Preußischen Gesetz, auch den Dienstbarkeitsberechtigten unter den Schutz des Gesetzes, insoweit durch die bergbaulichen Anlagen die Ausübung einer Dienstbarkeit auf dem abgetretenen Grund und Boden entzogen wird.

Es ist dies ein Gebot des Rechts und der Billigkeit. Auch das Bayerische Berggesetz hat in Art. 126, 127 diese Vorschrift aufgenommen. Sie entspricht überdies dem Grundsatz des Badischen Gesetzes über Zwangsabtretung vom Jahre 1835 (§ 27).

§ 121 (137, Absatz 2). Der Paragraph ist analog der Vorschrift des § 8 „vom Schürfen".

Für jede durch Beschädigung oder irgend welche Veränderung der Substanz des Grundstücks entstehende Werthsverminderung ist von dem Bergwerksbesitzer Ersatz zu leisten; überdies aber auch schon im Voraus eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit.

Es würde der Billigkeit nicht entsprechen, wenn dem Grundbesitzer und resp. dem Dienstbarkeitsberechtigten nicht die Möglichkeit in die Hand gegeben wäre, sich im Voraus vor der Gefahr eines Verlustes — durch etwa später eintretende Zahlungsunfähigkeit des Bergwerksbesitzers oder durch die Schwierigkeit eines später zu führenden Beweises über die ursprüngliche Beschaffenheit und den Kulturzustand des Grundstücks — hinreichend zu sichern.

Wenn in Absatz 3 bestimmt ist, daß der Grundeigenthümer, anstatt des Minderwerthes, verlangen könne, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, so ist dies mit der Einschränkung zu verstehen, daß der Minderwerth immerhin ein einigermaßen erheblicher, die Substanz des Grundstücks verändernder sein muß. Kann das Grundstück wieder in den früheren Kulturzustand versetzt werden, so ist dem Bergwerksbesitzer anheimgegeben, dies zu bewirken, und sich dadurch der Verbindlichkeit zum Erwerb des Grundstücks zu entziehen.

Tritt der Minderwerth nur bezüglich eines Theiles des Grundstücks ein, so erstreckt sich die Verbindlichkeit zum Erwerb auch nur auf diesen Theil, unter der durch § 123 gegebenen Beschränkung.

Vergl. Brassert, Note 5 zu § 137, S. 366, und Note 1 zu § 139, S. 370.

Hervorzuheben ist, daß nach der Fassung des Paragraphen das Recht auf Schadloshaltung wegen entzogener Nutzung, sowie das Recht auf Sicherheitsleistung jedem Grundbesitzer (also auch dem Nutznießungsberechtigten und Pächter) zusteht, das Recht auf Abnahme des Grundstücks dagegen nur dem Grundeigenthümer.

§ 122 (138). Das Recht des Grundeigenthümers, den Erwerb des Grundstücks von Seiten des Bergwerksbesitzers zu verlangen, tritt — auch abgesehen von irgend einer Werthsverminderung — immer dann ein, wenn ihm die Benützung länger als drei Jahre entzogen wird. In erster Reihe also dann, wenn die Benützung zu Zwecken des Bergbaues thatsächlich über drei Jahre angedauert hat; ferner aber auch dann, wenn feststeht, daß die Benützung so lange dauern wird.

Ob dies im Einzelfalle anzunehmen ist, richtet sich lediglich nach den vorliegenden Umständen, und ist Gegenstand der Erörterung in dem nach § 127 ff. einzuleitenden Verfahren.

Das Recht, den Erwerb zu verlangen, setzt voraus, daß der Grundeigenthümer bereits, sei es freiwillig oder zufolge der Entscheidung der zuständigen Behörde, das Grundstück zur Benützung abgetreten hat.

Brassert. Note 4 zu § 138, S. 369.

Arndt. Note 3 zu § 138.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission hält es für nöthig, diesem Paragraphen noch eine Bestimmung beizufügen. Nach Absatz 3 des § 121 kann der Grundeigenthümer den Erwerb des Grundstücks anstatt des Ersatzes des Minderwerthes verlangen. Um dieses Recht nicht unter gewissen Umständen (Vermögenszerfall des Bergwerkseigenthümers) illusorisch zu machen, sollte dem Grundeigenthümer das Recht eingeräumt werden, den Erwerb des Grundstücks schon bei Beginn des Bergwerksbetriebs zu verlangen, wenn in diesem Zeitpunkt schon feststeht, daß ein Minderwerth durch den Betrieb entstehen wird.

Die Kommission beantragt daher in § 122 nach den Worten „dauern wird" folgende Worte einzuschalten: „oder daß eine Werthsverminderung eintreten wird."

§ 123 (139). Die in diesem Paragraphen gegebene Bestimmung entspricht in ihrem ersten Absatz einer analogen Vorschrift des § 32 des Expropriationsgesetzes vom Jahre 1835. Absatz 2 ist die natürliche Konsequenz der §§ 121 und 122. Wenn dem Grundbesitzer nicht zugemuthet werden kann, ein ihm durch den Bergbau auf längere Zeit entzogenes oder minderwerthig gewordenes Grundstück zu behalten, so muß ihm billigerweise auch das Recht eingeräumt sein, die Abnahme der übrig bleibenden Theile eines zerstückelten Grundstücks, welche nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, zu verlangen. Das Expropriationsgesetz gewährt in § 27 für diesen Fall nur eine Minderwerthsentschädigung.

Es erscheint gerechtfertigt den Grundeigenthümern gegenüber dem Bergbau ein weitergehendes Recht einzuräumen als gegenüber einer Zwangsenteignung zu öffentlichem Nutzen.

§ 124 (140). Der gleiche Grundsatz gilt auch bei der Werthsbemessung im Expropriationsverfahren, wenn er auch nicht ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben ist (vergl. § 24 Expropriationsgesetz und die Judicatur).

Der Grundbesitzer hat nur Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Abtretung zum Bergbau zugehenden Schadens und auf Bezahlung des Werthes seines dem Bergwerksbesitzer heimgeschlagenen Grundstücks. Dieser Schaden und Werth bemißt sich selbstverständlich nur nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Bergwerks. Ist durch diese Eröffnung selbst eine Werthserhöhung des Grundstücks (z. B. durch erhöhte Bevölkerungszahl, gesteigerten Verkehr des Bezirks) eingetreten, so kann der Grundeigenthümer nicht von dem Bergwerk Entschädigung für einen entgehenden Nutzen verlangen, der erst durch das Bergwerk selbst entstanden ist.

Es bezieht sich die Vorschrift selbstverständlich nur auf jene Werthserhöhung, welche durch das nämliche Bergwerk entstanden ist, zu dessen Gunsten die Abtretung stattfindet.

§ 125. Diese Bestimmung fehlt im Preußischen Berggesetz.

Sie rechtfertigt sich dadurch, daß bei der Zwangsenteignung ganz analoge Verhältnisse vorliegen wie bei der Grundabtretung. Die §§ 24 bis 35 und 39 des Expropriationsgesetzes beziehen sich auf die Schätzung des Grundwerthes und resp. Minderwerthes, die §§ 40 bis 47 auf die Wahrung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte und anderer Rechte Dritter. Die rechtliche Stellung des Bergwerksbesitzers entspricht jener der Verwaltungsbehörde im Expropriationsverfahren (d. h. jener Fiskal- oder Gemeindebehörde, welche als Vertreter des öffentlichen Interesses die Zwangsabtretung betreibt).

In § 141 des Preußischen Berggesetzes ist eine Bestimmung enthalten, welche im Badischen Entwurfe nicht aufgenommen wurde. Derselbe statuirt ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht des Grundeigenthümers für den Fall, daß in der Folge das Grundstück für die Zwecke des Bergbaues entbehrlich wird.

Es kann nur gebilligt werden, daß im Entwurfe von Einführung eines solchen Rechtes abgesehen wurde, das unserem Landrecht völlig fremd ist. Vergl. Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte.

Wenn auch in § 84 des Badischen Expropriationsgesetzes vom Jahre 1835 das Rückkaufsrecht für den Fall, daß das Unternehmen für welches die Abtretung geschehen ist wieder aufgegeben wird, dem Expropriirten vorbehalten wird, so ist dieser Fall doch von dem hier vorliegenden durchaus verschieden, insbesondere dadurch, daß der Expropriirte gegen seinen Willen abtreten mußte, während hier beim Bergbau der Erwerb durch den Bergwerkseigenthümer immer nur auf Verlangen des Grundeigenthümers erfolgt.

Auch in die Berggesetze von Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen wurde das Vorkaufs- und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wiederkaufsrecht nicht aufgenommen, und in Preußen selbst ist das Wiederkaufsrecht durch das Gesetz über die Zwangsenteignung aufgehoben, und besteht nur noch in beschränktem Maße das Vorkaufsrecht.

Vergl. Brassert zu § 141 S. 371 ff.

§ 126 (142). Die Entscheidung darüber, ob und wie weit der Grundbesitzer zur Ueberlassung des Grundeigenthums an den Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat (Sicherheitsleistung, Vorsichtsmaßregeln), sowie ob und in wie weit der Bergwerkseigenthümer zur Abnahme des Grundstücks verbunden ist, ist eine administrative, und soll in erster Instanz dem Ministerium des Innern zustehen.

Nach § 142 des Preußischen Gesetzes erfolgt die Entscheidung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§§ 127, 128, 129 (143, 144) regeln das Verfahren wegen zwangsweiser Ueberlassung eines Grundstücks und resp. zwangsweiser Erwerbung.

Die Verschiedenheit der Fassung von den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Berggesetzes ergeben sich aus der Verschiedenheit der Organisation der mit dem Verfahren betrauten Behörden.

Die nach § 148 in Aussicht stehende Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Bergbehörden wird wohl noch nähere Vorschriften aufstellen.

Nach § 128 sind in diesem Verfahren auch die Werthe bezüglich der Entschädigung, der Sicherheitsleistung und des Eigenthumserwerbs, unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

§ 130 (145, 146). Die Verwaltungsbehörde (Ministerium des Innern) entscheidet sowohl über die Verpflichtung zur Abtretung, als auch über die Verpflichtung zum Erwerb, ebenso aber auch über die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheit.

Das Expropriationsgesetz weist nur die Entscheidung über die Abtretungspflicht dem Staatsministerium zu, und überläßt alle übrigen Entscheidungen dem Richter. §§ 24 ff., 49 ff., 66, 67 Expropriationsgesetz.

Hier dagegen fällt die ganze Entscheidung ein und derselben Behörde zu, jedoch mit folgender Maßgabe:

> „Gegen die Entscheidung bezüglich der Verpflichtung zur Ueberlassung und resp. zum Erwerb, findet mit Ausschluß des Rechtsweges nur die Verwaltungsbeschwerde (an Großh. Staatsministerium) statt, gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheit ist der Rechtsweg eröffnet. Ebenso entscheidet das Gericht — mit Ausschluß des Verwaltungsverfahrens — über den nach Beendigung der Benützung zu ersetzenden Minderwerth."

Zugleich ist in Absatz 3 ausgesprochen, daß durch die Beschreitung des Rechtswegs — welche sich nach Obigem auf die Festsetzung der zu zahlenden Summen beschränkt — die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten wird, vorausgesetzt daß die in der Verwaltungsentscheidung festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder hinterlegt resp. die Sicherheit geleistet ist. (Aehnlich ist die Bestimmung des § 75 des Expropriationsgesetzes über die Wirkung der einstweiligen Verfügung.)

Inhaltlich stimmen diese Vorschriften mit jenen der §§ 145, 146 des Preußischen Berggesetzes überein, und es erscheinen dieselben auch dem Zwecke des ganzen Verfahrens sowie der Sachlage entsprechend.

Auch bezüglich dieses Paragraphen hält die Kommission die Festsetzung einer Frist zur Erhebung der gerichtlichen Klage für nöthig, wie eine solche Frist auch in § 32 Abs. 2 des Entwurfs statuirt ist.

Vergl. hiezu die Bemerkung des Kommissionsberichtes zu § 11 des Entwurfs.

Es dürfte sich rechtfertigen, die Frist mit jener des § 32 Abs. 2 in Einklang zu bringen.

Die Kommission beantragt hiernach, in § 130 zwischen Absatz 3 und 4 folgenden Satz einzuschalten:

> „Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheids, zu erheben."

§ 131. Die hier angerufenen Paragraphen des Expropriationsgesetzes beziehen sich auf die Zahlung der Entschädigungen, auf die Wahrung der Rechte der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, auf den Eigenthumsübergang und dessen Modalitäten. Wenn dieselben auf den hier vorliegenden Gegenstand — Abtretung zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwecken des Bergbaues — entsprechende Anwendung finden sollen, so kann dies selbstverständlich nur insoweit der Fall sein, als auch die Verhältnisse entsprechend sind, und ist sonach unter „Uebergang des Eigenthums" nur der zwangsweise Erwerb von Seiten des Bergwerksbesitzers und nicht auch die zwangsweise Ueberlassung zur Benützung an den Bergwerksbesitzer zu verstehen. Bezüglich der Bezahlung der Entschädigung für entzogene Nutzung (§ 120) kommen sonach auch die Bestimmungen des § 79 des Expropriationsgesetzes über die Zahlung an die Hinterlegungskasse nicht zur Anwendung.

§ 132 (147) ist nicht zu beanstanden und enthält eine bessere und sachgemäßere Fassung als § 147 des Preußischen Gesetzes, indem dieses den Ausdruck gebraucht „Kosten des Expropriationsverfahrens", während doch bei einer Ueberlassung zur Benützung keine Expropriation stattfindet.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums. §§ 133 bis 137 (§§ 148 bis 152 des Preußischen Gesetzes).

Der ganze Abschnitt des Entwurfs ist wörtlich übereinstimmend mit den §§ 148 bis 152 des Preußischen Berggesetzes.

Ueber die hier maßgebenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, in ihrer Anwendung auf die speziellen Rechtsverhältnisse des Bergbaues, vergl. Motive des Preußischen Berggesetzes S. 87 ff.

Arndt S. 155.

Brassert S. 385 ff.

Klostermann S. 318 ff.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergbau zugeht, vollständige Entschädigung zu leisten.

Während in Abschnitt I jene Entschädigung geregelt wurde, welche der Grundeigenthümer für die zwangsweise Ueberlassung seines Bodens zu Zwecken des Bergbaues anzusprechen hat, hat der Abschnitt II jenen Schaden zum Gegenstand, welcher sich als die Wirkung des Bergbaubetriebs auf die nicht zur Benützung überlassenen Grundstücke äußert.

Obgleich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Verpflichtung zum Schadensersatz nur besteht, wenn die Handlung, welche den Schaden verursacht, eine rechtswidrige ist — L.R.S. 1382 ff. — so muß doch, wenn auch der Betrieb des Bergbaues innerhalb des rechtlich Erlaubten bleibt, in Erwägung gezogen werden, daß seine Wirkungen nach außen hin schädigende sein können, und daß der dadurch Betroffene einen natürlichen Rechtsanspruch darauf hat, nicht unter dem Einflusse und unter den Einwirkungen eines im Interesse eines Dritten stattfindenden schadenbringenden Gewerbebetriebes leiden zu müssen.

Wenn im Interesse des Bergbaues diesem das Recht eingeräumt ist, fremden Grund und Boden zu benützen, so steht diesem Rechte als unentbehrliches Korrektiv die unbeschränkte Entschädigungspflicht gegenüber, und diese kann sich nicht auf die Entschädigung für den unmittelbar benützten Grund und Boden beschränken, sie muß sich auch auf jenen erstrecken, der mittelbar den Einflüssen und Schädigungen des Bergbaues ausgesetzt ist.

Die Bestimmungen des Preußischen Berggesetzes, welche der Entwurf unverändert angenommen hat, enthalten eine gerechte und sachgemäße Erwägung und Abwägung der kollidirenden Rechte und Interessen des Bergbaues und des Grundeigenthums.

Ueber die Schadensersatzpflicht haben die Gerichte zu entscheiden.

§ 133 (148). Der Grundsatz der vollständigen Entschädigungspflicht ist hier zum deutlichen Ausdruck gebracht und namentlich hervorgehoben, daß der Bergwerksbesitzer auch dann zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn ihm kein Verschulden zur Last liegt und wenn die Beschädigung nicht vorausgesehen werden konnte.

Die causa efficiens des Schadens ist das Bergwerk, und es muß daher derjenige, in dessen Interesse es betrieben wird, für dessen schädigende Wirkungen einstehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 134 (149). Absatz 1 entspricht sowohl allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. L.R.S. 1382 d) als Gründen der Zweckmäßigkeit. Der Beschädigte soll der Verpflichtung enthoben sein, den oft schwierigen oder fast unmöglichen Beweis des Maßes der Einwirkung zu führen.

§ 135 (150). Mit Recht wird hier unterstellt, daß der Grundbesitzer, wenn er ein Gebäude oder dergl. zu einer Zeit errichtet, in der die durch den Bergbau drohenden Gefahren schon offensichtlich waren, den Schaden selbst verschuldet resp. mitverschuldet hat. Es rechtfertigt sich sonach in diesem Falle der Ausschluß der Schadenersatzverbindlichkeit. (Vergl. L.R.S. 1148 a.)

Dagegen ist es zu billigen, daß nach Absatz 2 bei durch die Rücksicht auf den Bergbau gebotener Unterlassung beabsichtigter Anlagen die Werthsverminderung ersetzt werde; selbstverständlich nur dann, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht der Errichtung solcher Anlagen wirklich vorhanden war.

§ 136 (151). Es entspricht der Sachlage, daß für die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz eine geeignete Frist bestimmt werde.

Gründet sich der Anspruch auf vertragsmäßige Abmachung, so tritt nur die gewöhnliche Klageverjährung ein.

§ 137 (152). Auch das Schürfen ist (anticipirter) Bergbau. Die im Stadium des Schürfens oder Muthens vorgenommenen Bergbauarbeiten müssen daher den gleichen Vorschriften unterliegen, wie der Bergbau nach verliehenem Bergwerkseigenthum, soweit es sich um das Rechtsverhältniß zum Grundbesitz handelt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten. § 138, 139.

Diese Materie ist für einzelne Provinzen Preußens, in denen der Bergbau sich fast ununterbrochen auf weit ausgedehnte Flächen erstreckt und gleichzeitig ein äußerst lebhafter Industrieverkehr allenthalben neue Straßen und Eisenbahnen hervorgerufen hat, von besonderer Bedeutung geworden.

Während bezüglich der Beschädigung des Grundbesitzes durch den Bergbau vorwiegend nur privatrechtliche Interessen in Frage liegen, deren Kollision nach den Grundsätzen des Civilrechtes ihre Entscheidung findet, müssen bei einem Zusammenstoße der Interessen des Bergbaues mit jenen des öffentlichen Verkehrs die höheren Rücksichten des öffentlichen Interesses mit in Betracht gezogen werden.

Die Lösung der nach manchen Richtungen schwer zu entscheidenden Frage, ob und inwieweit bei dieser Sachlage dem öffentlichen Interesse oder aber den besonderen Verhältnissen des Bergbaues mehr Rechnung zu tragen ist, erfolgte im Preußischen Berggesetze nach folgenden Grundsätzen:

Dem Bergbautreibenden steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung öffentlicher, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteter Verkehrsanstalten nicht zu. Die Bergwerkseigenthümer, über deren Felder eine solche Anlage geführt werden soll, sind jedoch vor Feststellung der Richtung zu hören. Wer bereits vor Genehmigung der öffentlichen Verkehrsanstalt zum Bergwerksbetriebe berechtigt war, hat gegen den Unternehmer derselben einen Anspruch auf Entschädigung für die Herstellung der lediglich zum Schutze der Verkehrsanstalt nothwendigen neuen Anlagen im Bergwerk (z. B. Errichtung von Pfeilern) sowie für die lediglich zu demselben Zwecke nothwendige Beseitigung oder Veränderung bereits im Bergwerke vorhandener Anlagen (Schachte, Stollen u. dergl.).

Die §§ 138 und 139 des Entwurfs bringen diese Grundsätze in Uebereinstimmung mit §§ 153, 154 des Preußischen Gesetzes zum Ausdruck. Einer weiteren Erörterung bedürfen dieselben nicht.

Es erscheint als unbedenklich, die wohlerwogenen, durch die reichsten Erfahrungen gerechtfertigten und auch schon vor Einführung des Preußischen Berggesetzes durch die Gerichtspraxis anerkannten Grundsätze der §§ 153, 154 auch in das Badische Berggesetz aufzunehmen, obwohl sie voraussichtlich bei den einfacher gelegenen Verhältnissen des badischen Bergbaues nur sehr selten zur Anwendung gelangen werden.

Welcher Behörde bei Streitfällen die Entscheidung zusteht, ist in dem Entwurf (wie auch im Preußischen Gesetz) nicht ausgedrückt. Die Frage entscheidet sich nach Analogie der §§ 10, 11, 127 ff., 130 dahin, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der Bergbehörde zufällt, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges, insoweit es sich um die Entschädigung handelt.

Vergl. Motive des Preußischen Berggesetzes, S. 90—92.
Brassert a. a. O., S. 419 ff.
Veith, „Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften dem Bergbau gegenüber. Berlin, 1864".

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums. §§ 140 bis 146.

(§§ 156 bis 160 des Preußischen Gesetzes.)

Im Wesentlichen steht auch dieser Titel des Entwurfs mit Titel VI des Preußischen Berggesetzes im Einklang.

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums tritt ein als von der Bergbehörde angeordnete Zwangsmaßregel, sowie in Folge eines freiwilligen Verzichts.

Erstere ist auf den Fall beschränkt, daß der Bergwerkseigenthümer das Bergwerk nicht betreibt. Wegen eines mißbräuchlichen oder rechtswidrigen Betriebs kann ein verliehenes Bergwerkseigenthum nicht entzogen werden. Hier tritt entweder Bestrafung nach § 159 ein oder einstweilige Einstellung (z. B. §§ 70, 65), oder es hat der Betreibende gerichtliche Klage wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zu gewärtigen.

Sowohl in den Fällen der Zwangsentziehung als des freiwilligen Verzichts ist den Inhabern dinglicher Rechte Gelegenheit gegeben, ihre Interessen zu wahren.

§ 140 (156). Die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums steht der Bergbehörde zu.

Nach § 60 des Entwurfs ist der Bergwerksbesitzer nur dann verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die in § 140 erwähnte Aufforderung zur Inbetriebsetzung oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes kann daher nur im Falle des § 60 eintreten. Ist dieser Fall gegeben, so verlangt das gleiche öffentliche Interesse, daß das nicht betriebene Bergwerk in die Hand eines anderen Eigenthümers komme und somit dem bisherigen Eigenthümer entzogen werde.

Der Beschluß der Bergbehörde unterliegt, wie eine andere Administrativentscheidung, der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz.

Das Preußische Berggesetz hat in § 157 dem Bergwerkseigenthümer überdies ein Klagerecht bei Gericht gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses eingeräumt.

Der Badische Entwurf hat, nach dem Vorgange des Bayerischen Berggesetzes, hievon Umgang genommen, und ist in dieser Beziehung der Regierungsbegründung S. 70 zuzustimmen.

§§ 142, 143 (158, 159). Durch die Aufhebung des Bergwerkseigenthums würden die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger um das Objekt ihrer Sicherheit gebracht. Es muß deßhalb denselben Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte zu wahren. Es ist deßhalb sowohl eine spezielle Benachrichtigung von dem eingeleiteten Verfahren an die genannten Gläubiger, als auch eine öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsverkündigungsblatt vorgeschrieben.

Das Recht der Gläubiger auf Befriedigung aus ihrem Unterpfandsobjekt wird dadurch verwirklicht, daß sie in diesem Stadium bei dem zuständigen Gericht (Vollstreckungsgericht) die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigenthums verlangen können. Aus dem Erlöse findet dann ihre Befriedigung nach Maßgabe der Rangordnung statt.

Auch der Bergwerkseigenthümer selbst kann diese Zwangsversteigerung beantragen und wird nicht unterlassen, es zu thun, sofern überhaupt das Bergwerk einen Werth hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Erlös ist nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften zunächst den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern, ein etwaiger Uebererlös dem seitherigen Bergwerkseigenthümer zuzuweisen.

Wird eine Zwangsversteigerung nicht beantragt, oder erfolgt bei derselben kein Gebot, so spricht die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus, womit selbstverständlich alle Ansprüche an dasselbe (sowohl des bisherigen Eigenthümers als der Gläubiger) erlöschen und das Bergwerkseigenthum von Neuem an einen Dritten (Muther) verliehen werden kann. Kommt es dagegen zum Verkaufe, so tritt der Käufer völlig in die Rechte des bisherigen Eigenthümers ein. Bei einer neuen Verleihung leben selbstverständlich die bisherigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte nicht wieder auf, da das neu verliehene Bergwerkseigenthum ein von dem früheren völlig verschiedenes Objekt ist.

Vergl. Arndt, Note 1 zu § 160.

§ 144 (161). Auch im Falle eines freiwilligen Verzichts des Bergwerkseigenthümers soll diese Erklärung den Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 141 bekannt gemacht werden und es steht denselben wie im Falle des § 142 das Recht zu, die Zwangsversteigerung zu verlangen. Geschieht dies nicht, so treten die in § 143 genannten Folgen ein.

§ 145 (163). Dem bisherigen Eigenthümer soll zwar das Recht vorbehalten sein, die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, als sein ihm verbliebenes Eigenthum, wegzunehmen, aber nur insoweit, als nicht deren Verbleiben im Grubengebäude zur Sicherheit vor Zusammensturz des Baues nöthig ist und die Bergbehörde sonach aus polizeilichen Gründen (§ 150) das Verbleiben anordnet.

§ 146 (150). Da diese Kosten, soweit sie bei der Bergbehörde entstehen, durch den Bergwerksbesitzer veranlaßt wurden, so sollen sie ihm auch zur Last fallen.

Bezüglich der Kosten der Zwangsversteigerung besagt § 142, daß sie von dem Antragsteller (Pfandgläubiger oder Eigenthümer) zu tragen sind.

Der § 162 des Preußischen Berggesetzes, welcher das Verfahren des § 161 (Badischer Entwurf § 144) auch auf den Fall des Verzichts auf einzelne Theile eines Bergwerksfeldes ausdehnt, hat nach dem Vorgang des Elsaß-Lothringen'schen Berggesetzes keine Aufnahme in den Entwurf gefunden. Vergl. die zutreffende Begründung des Entwurfs S. 71.

Siebenter Titel.

Von den Bergbehörden. §§ 147, 148, 149.

Das Preußische Berggesetz enthält in Titel VIII, §§ 187 bis 195 umfassende Vorschriften über die Organisation der Bergbehörden. Nach den besonderen hierländischen Verhältnissen (vergl. Begründung des Regierungsentwurfs S. 72) erschien es nicht durchführbar im Gesetze, und zur Zeit schon, die Organisation der Bergbehörden eingehend gesetzlich festzustellen, und wurde es vorgezogen, die Einrichtung und Zuständigkeit dieser Behörden, sowie die Vorschriften über das Verfahren derselben, durch eine noch zu erlassende Verordnung festzustellen. Es ist dies umsomehr zu billigen, als auch für die übrigen Gebiete der Verwaltung diese Vorschriften dem Verordnungswege überlassen sind.

§ 147. Absatz 1. Das zuständige Ministerium ist in Preußen das Handelsministerium. In Baden kann es nur das Ministerium des Innern sein.

Absatz 2. Zu billigen ist, daß nach dem Vorgang von Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen die Aufsicht der Bergbehörden über die Einhaltung der kraft öffentlichen Rechtes dem Bergbau obliegenden Verpflichtungen (Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei) auch auf jene unterirdisch betriebenen Bergwerke ausgedehnt wird, welche nicht unter §§ 1 und 2 fallen.

Absatz 3. Die Mitwirkung der Polizeibehörden entspricht dem Bedürfnisse.

§ 148. Vergl. Eingangsbemerkung zu diesem Titel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 149 (195 des Preußischen Gesetzes). Da die Bergbehörde das Bergwerkseigenthum an den Muther verleiht, so erscheint es mit der amtlichen Stellung nicht verträglich, daß ein Beamter der Bergbehörde innerhalb seines Dienstbezirkes ein Bergwerkseigenthum durch Muthung erwerbe. Das Gleiche gilt von den Frauen und den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern desselben.

Aber auch eine Erwerbung durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden soll, aus triftigen Gründen, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen dürfen.

Was den etwaigen Anfall durch Erbschaft anbelangt, so kann zum Erwerb selbst, der ohne Zuthun des Erwerbers erfolgt, die Genehmigung des Ministeriums nicht verlangt werden, wohl aber zum Betriebe, und wird es unter allen Umständen dem Ministerium anheimgegeben sein, den Betrieb durch den Bergbeamten zu untersagen.

Vergl. § 12 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

Achter Titel.

Von der Bergpolizei.

Der Bergbau steht unter Aufsicht der Bergpolizei. Diese Bergpolizei wird von den Bergbehörden gehandhabt, mit der Maßgabe des § 147 Absatz 3, wonach, wenn die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges in Frage kommt, die Erlassung und der Vollzug der erforderlichen Anordnungen den Polizeibehörden (Bezirksamt, Bürgermeister) im Benehmen mit der Bergbehörde zusteht.

Die Bergpolizei äußert sich in dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften, in dem Einschreiten bei Unfällen und in der Polizeistrafgewalt bezüglich bergpolizeilicher Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften. §§ 150 bis 155.

§ 150 (196). Die Bergpolizei und deren Vorschriften haben die Aufgabe, solche Vorkehrungen zu treffen, welche im öffentlichen Interesse zur Abwendung von Gefahren und zur allgemeinen Wohlfahrt erforderlich sind. Sie hat sich daher zu befassen mit Maßregeln zur Sicherheit der Baue, Sicherheit der Arbeiter, zum Schutze der Oberfläche, soweit dies das öffentliche Interesse und der öffentliche Verkehr erfordert, und zum Schutze gegen gemeinschädliche Einflüsse des Bergbaues.

Unter letztere fallen insbesondere z. B. Bedrohung von Mineralquellen, Untergrabung einer Ortschaft, Versiegen oder Verderben eines als Trinkwasser dienenden Wasserlaufes u. dergl.

Im Vergleiche zu § 196 des Preußischen Gesetzes hat der § 150 auch eine Ausdehnung erhalten auf alle unterirdisch betriebene Gruben und Brüche (vergl. § 147 Absatz 2), dagegen ist die in § 196 Preußischen Gesetzes aufgenommene Aufsicht über Dampfkessel weggelassen, weil diese anderen Behörden untersteht. Vergl. § 49 Absatz 2 und Regierungs-Begründung S. 52.

Die Bergpolizei erstreckt sich nicht auf Maßregeln zur Erzielung eines höheren Ertrags, weil dies lediglich das Privatinteresse berührt.

Nach Ansicht der Kommission sollte zum besseren sprachlichen Ausdruck in Zeile 3 folgende Fassung gewählt werden:

„Die Sicherheit des Lebens und den Schutz der Gesundheit der Arbeiter."

§ 151 (197). Diese dem zuständigen Ministerium zugewiesene Befugniß zur Erlassung polizeilicher Verordnungen kommt nach § 197 Preußischen Gesetzes den Oberbergämtern zu.

§ 152 (198, 199, 201). Es läßt sich nicht im Voraus gesetzlich bestimmen, welche Vorkehrungen im einzelnen Falle bei einer Gefahr zu treffen sind.

Es beschränkt sich daher der Paragraph auf die Vorschrift, daß die geeigneten polizeilichen Anordnungen durch die Bergbehörde nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten (§ 100) zu treffen sind,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und daß, wenn die Gefahr eine dringende ist, die Anordnungen sofort — auch ohne Vernehmung der Genannten — getroffen werden sollen. Selbstverständlich muß der Vollzug sofort eintreten und kann die Einlegung des Rekurses keine aufschiebende Wirkung haben.

§§ 153 (200), 154 (202), 155 (203) geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unfällen. §§ 156 bis 158.

§ 156 (204). Die Vorschrift des § 156 steht in engem Zusammenhang mit jener des § 155.

Nicht nur im Falle einer Gefahr, sondern auch bei schon eingetretenem Unfall soll die Anzeige an die Bergbehörde erfolgen. Der Grund liegt augenscheinlich darin, damit die Bergbehörde in die Lage komme, erforderlichen Falls noch Rettungsversuche anzustellen, und auch die Ursache des Unfalles zu ermitteln. Verpflichtet zur Anzeige ist der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter. § 155.

Die Vorschrift weicht in einigen Punkten von § 204 des Preußischen Gesetzes ab.

Zunächst darin, daß entsprechend den §§ 147 Absatz 2 und 150 auch die Unfälle in Brüchen und Gruben — welche nicht als Bergwerke im Sinne der §§ 1, 2 gelten — zur Anzeige zu bringen sind, ferner darin, daß im Entwurf jene Körperverletzungen genannt sind, „die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben", während das Preußische Gesetz den Ausdruck „schwere Verletzung" gebraucht, und endlich darin, daß nach Absatz 2 des Entwurfs die Anzeige binnen zwei Tagen nach erhaltener Kenntniß vorschreibt, während das Preußische Gesetz die sofortige Anzeige verlangt.

Die Regierungsbegründung motivirt die Abweichung in den zwei letzten Punkten damit, daß die Fassung dem § 51 des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet worden sei.

Die Analogie des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes dürfte aber hier nicht maßgebend sein, da dessen Bestimmung einen anderen Zweck verfolgt, nämlich Ermittelung der Entschädigung. Ueberdies ist ja auch der Entwurf darin nicht in Einklang mit § 51 des Unfallversicherungsgesetzes, daß in letzterem von Körperverletzungen „welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben" die Rede ist.

Sodann verlangt § 156 des Entwurfs (wie § 51 des Unfallversicherungsgesetzes) schriftliche Anzeige, während § 204 des Preußischen Gesetzes sich auch mit einer mündlichen begnügt.

Der § 204 des Preußischen Gesetzes schreibt überdies die Anzeige an die „nächste Polizeibehörde" vor.

Die Kommission ist der Ansicht, daß bezüglich des Verfahrens bei dieser Anzeige, welche hauptsächlich auch den Zweck hat, ein möglichst rasches Einschreiten der Behörden (Bergbehörde und Polizeibehörde) herbeizuführen, die Fassung des Preußischen Berggesetzes den Vorzug verdiene.

Sie beantragt daher in Absatz 1 des Entwurfs nach den Worten „an die Bergbehörde" die Worte einzuschalten: „und an die nächste Polizeibehörde sofort", sodann das Wort „schriftliche" zu streichen ebenso den Absatz 2 zu streichen.

Ferner die Worte in Absatz 1 (nach dem Worte „Körperverletzung erleidet") „die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen oder den Tod zur Folge hat" zu streichen, dagegen vor dem Worte „Körperverletzung" einzuschalten das Wort „schwere".

Hiernach würde der Paragraph folgende Fassung erhalten:

> „Von jedem auf einem Bergwerk oder in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben vorgekommenen Unfalle, durch welchen eine Person getödtet wird oder eine schwere Körperverletzung erleidet, ist von den in § 155 genannten Personen an die Bergbehörde und an die nächste Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten."

Zur Begründung dieses Antrages diene noch Folgendes:

Die Frage, ob eine Körperverletzung voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen oder den Tod zur Folge haben werde, ist eine wissenschaftliche und entzieht sich der Beurtheilung durch die zur Anzeige verpflichteten Personen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anzeige muß eine möglichst rasche sein, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Durch das Verlangen der Schriftlichkeit wird sie nur verzögert werden. Ueberdies wird sie ja doch in der Regel eine schriftliche sein, nur soll durch das absolute Gebot der Schriftlichkeit dieselbe nicht verzögert werden.

Wenn das Preußische Gesetz sagt: „einer oder mehrerer Personen", so ist ja dies völlig in Ordnung. Es ergibt sich aber hieraus kein Bedürfniß einer Aenderung der Fassung des Entwurfs, welcher nur von „einer Person" spricht, denn wenn mehrere Personen verletzt werden, so ist immer auch eine Person verletzt.

§ 157 (205). Im Preußischen Gesetz ist die Anordnung der Rettungsmaßregeln dem Revierbeamten übertragen, der Entwurf nennt die „Bergbehörde".

Soweit erforderlich wird hier § 147 Absatz 3 in Anwendung kommen, wonach beim Vollzug der Anordnungen auch die Polizeibehörde mitzuwirken hat.

Absatz 2 und 3 sind durch die eingetretene Nothlage begründet. Die Hülfeleistung hat keineswegs unentgeltlich zu geschehen, nur darf sie wegen des Nothstandes nicht verweigert werden.

Vergl. Brassert S. 520.

Die Versagung der gebotenen Hülfe ist nach § 159 als Uebertretung mit Strafe bedroht. Ebenso nach § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 158 (206). Die Vorschrift, daß der Besitzer des betreffenden Bergwerks die Kosten zu tragen hat, welche durch die Ausführung der in § 157 bezeichneten Maßregeln erwachsen, entspricht dem in § 133 aufgestellten Grundsatze. Kann der Bergwerksbesitzer nachweisen, daß ein Dritter (sei es ein Werkbeamter, ein Bergwerksarbeiter oder wer immer) den Unfall verschuldet hat, so findet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (L.R.S. 1382 ff.) der Rückgriff gegen denselben statt.

Der Paragraph spricht nur von den Kosten der Rettungsmaßregeln. Die Entschädigungen der Verletzten richten sich nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und L.R.S. 1382.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften und der Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien.

§ 159 bis 161.

Der Abschnitt bezeichnet nur die mit Strafe bedrohten Uebertretungen und die für die einzelnen Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen.

Er enthält keine Vorschriften über das Strafverfahren und über die Zuständigkeit der Behörden.

Da es sich lediglich um Uebertretungen handelt, welche polizeilich zu ahnden sind, so wird der Polizeibehörde nach §§ 124 ff. des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die Befugniß zustehen, die im Gesetze angedrohten Strafen auszusprechen und zu vollstrecken, und es wird dem Beschuldigten gegen die Strafverfügung nach § 128 des allegirten Gesetzes, außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, auch die Beschwerde an die höhere polizeiliche Instanz zustehen. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung maßgebend.

Welche Polizeibehörde die Strafen auszusprechen hat — ob die Bergpolizeibehörde oder Staatspolizeibehörde — ist im Gesetze nicht ausgedrückt und wird die Bestimmung hierüber in der nach § 148 zu erwartenden Verordnung erfolgen.

Nach der rechtlichen Stellung der Bergbehörden als Polizeibehörden wäre es zulässig, diese Funktion nach dem Vorgange des § 127 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen (über Uebertretung bahnpolizeilicher Vorschriften) und des § 136 desselben Gesetzes (Finanzstrafverfahren) den Bergbehörden zuzuweisen und diesen Behörden auch bei dem gerichtlichen Verfahren die Vertretung der Staatsanwaltschaft zukommen zu lassen. Allein es wäre nach den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen eine solche Regelung wohl nicht ausführbar, und ist deshalb nach der Erklärung des Vertreters der Großh. Regierung in Aussicht genommen, diese Polizeistrafgewalt den Bezirksämtern zu übertragen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 159 (§ 207). Die einzelnen mit Strafe bis zu 150 M. bedrohten Zuwiderhandlungen sind:

§ 5 und 6, vorschriftswidriges Schürfen an verbotenen Orten;
§ 12, vorschriftswidriges Schürfen im fremden Bau;
§ 61, Unterlassung der Anzeige der Inbetriebsetzung;
§ 62, Unterlassung der Vorlage des Betriebsplans;
§ 64, Unbefugte Abänderung des Betriebsplans;
§ 66, Unterlassung der Anzeige der Betriebseinstellung;
§ 67, Unterlassung der Anfertigung und Ablieferung eines Grubenbildes;
§ 68, 69, Betrieb ohne Leitung und Aufsicht durch hierzu befähigte Personen;
§ 74 Abs. 2, Unterlassung der Bekanntmachung von Arbeitsordnungen;
§ 79, Unterlassung der Führung und Vorlage von Arbeiterlisten;
§ 145, Unbefugte Wegnahme der Zimmerung und Mauerung;
§ 153, Unterlassung des Eintrags bergpolizeilicher Anordnungen in das Zechenbuch, sowie deren Bekanntmachung an die Arbeiter;
§ 155, Unterlassung der Anzeige einer Gefahr;
§ 156, Unterlassung der Anzeige eines Unfalls;
§ 157, Versagung der Hülfeleistung bei einem Unfall.
Endlich Nichtbefolgung bergpolizeilicher Anordnungen nach §§ 151, 152.

Wenn der § 74 die von der Kommission beantragte geänderte Fassung erhält, so muß auch in § 159 Absatz 1 die Aenderung eintreten, daß bei Anführung des § 74 nicht nur Absatz 2, sondern auch Absatz 3 genannt wird.

Absatz 2. Die nach § 65 und 70 ausgesprochene Einstellung des Betriebs (wegen Nichtvorlage oder unbefugter Aenderung des Betriebsplans und Verwendung nicht befähigter Personen zur Leitung und Aufsicht) schließt die gleichzeitige Erkennung von Strafen nicht aus.

§ 160. Die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien durch Bergbau ist in Preußen durch ein Spezialgesetz vom 26. März 1856 geregelt. Die hierüber in den Entwurf aufgenommene Bestimmung entspricht den gleichen Vorschriften der Berggesetze von Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen.

Das höhere Strafmaß ist gerechtfertigt durch die schwerere Verletzung des den Interessen des Bergbaues gewährten Schutzes.

Das Strafmaß mindert sich, wenn diese unbefugte Gewinnung ohne bergbauliche Anlagen erfolgt.

§ 161. Der Paragraph berührt die unbefugte Ueberschreitung der Feldesgrenzen durch einen Bergwerksbesitzer oder einen gemäß § 2 zum Betriebe eines Salzbergwerks (resp. Gewinnung der Soole) durch Konzession Berechtigten.

Je nachdem diese Ueberschreitung nur auf Fahrlässigkeit (Unachtsamkeit) beruht, oder vorsätzlich (wissentlich und absichtlich) geschieht, tritt das niederere Strafmaß des § 150 oder das höhere des § 160 Absatz 1 ein.

Bei allen diesen Strafbestimmungen ist nur die Maximalgrenze angegeben. Die Minimalgrenze ist durch § 27 des Reichsstrafgesetzes festgesetzt, und beträgt sonach das Mindestmaß der Strafe, da es sich hier überall um Uebertretungen handelt, eine Mark.

Dabei kommt § 28 des Reichsstrafgesetzes in Betracht, wonach nicht beizutreibende Geldstrafen in Haftstrafe umzuwandeln sind.

In allen Fällen ist daher ein sehr weiter Strafrahmen gegeben, innerhalb dessen die Strafe nach dem Maße des Verschuldens und des verursachten Schadens bemessen werden kann.

Nach Absatz 2 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien der Einziehung (Konfiskation). Es entspricht dies der analogen Bestimmung des § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die Rechte Dritter (des Bergwerkeigenthümers, Schürfers und Muthers §§ 45, 46, 47, 13, 23) auf die widerrechtlich gewonnenen Mineralien bleiben vorbehalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neunter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 162 bis 170.

Die Erlassung von Uebergangsbestimmungen war für das Preußische Gesetz von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung. Es bedurfte einer vermittelnden Ueberleitung der unter dem früheren (vielfach von dem neuen Gesetz abweichenden) Rechte ausgebildeten Verhältnisse auf den neuen Rechtsboden, und hiezu waren Uebergangsbestimmungen in größerer Zahl erforderlich. Dieselben beziehen sich zum Theil auf die Umwandlung der Felder nach Maßgabe des neuen Berggesetzes, zum andern Theil auf früher bestandene Berechtigungen und Belastungen des Bergbaues, auf das Rechtsverhältniß der älteren Gewerkschaften und auf die Rechte der bisherigen Hypothekengläubiger u. a. m.

Bei den weitaus einfacheren Verhältnissen unseres Landes fällt ein großer Theil der Uebergangsbestimmungen des Preußischen Berggesetzes als gegenstandslos und überflüssig hinweg, und konnte sich hiernach der Entwurf mit der Aufnahme weniger Bestimmungen über Feldesumwandlung, über das Verhältniß früherer Muthungen, und über das Rechtsverhältniß jener Bergwerke, welche nicht auf Mineralien des § 1 verliehen sind, begnügen. Vergl. Begründung zu §§ 162 bis 165, S. 75.

§ 162 (215) bestehen bei Inkrafttreten des Gesetzes sog. gestreckte oder Längenfelder, so sollen diese in Geviertfelder (§ 27, 28) umgewandelt werden, jedoch nur auf Antrag des Berechtigten. Durch die Umwandlung wird bisher freies Feld ergriffen, der Umwandlungsantrag gilt daher bezüglich desselben als neue Muthung, in dem Sinne und mit der Wirkung, daß eine etwa der Zeit nach vorausgegangene Muthung eines Dritten den Vorzug erhält. § 26.

§ 163 (216). Da die gestreckten Felder nur auf Antrag in Geviertfelder umzuwandeln sind, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß dieselben — wenn der Bergwerksbesitzer dies vorzieht — auch unverändert bestehen bleiben dürfen. In diesem Falle dürfen sie auch, zur Verhütung von Störungen und Kollissionen, ohne Zustimmung des Bergwerkseigenthümers nicht von den Feldern eines anderen Bergwerks umschlossen werden.

Würde daher bei einem nach § 162 gestellten Umwandlungsantrag die Folge eintreten, daß das begehrte freie Feld die gestreckten Felder eines anderen Bergwerks umschließen würde, so kann diesem Antrage nicht stattgegeben werden, und muß sich der Antragsteller eine Beschränkung des begehrten Geviertfeldes (unter das Maß des § 28) gefallen lassen.

§ 164 (217) setzt voraus, daß die mehreren Anträge innerhalb der Frist des § 165 gestellt werden.

Bei gleichem Anspruch muß gleichheitliche Theilung eintreten, vorbehaltlich des Rechtes der Bergbehörde aus Gründen der Zweckmäßigkeit — im Interesse des Bergbaues — einen anderen Theilungsmodus anzuordnen.

§ 165 (218). Das Gesetz gewährt eine ausreichende Frist von sechs Monaten zur Stellung der Umwandlungsanträge. Die innerhalb dieser Frist gestellten Anträge werden, in ihrer Wirkung als Muthungen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zurückdatirt. Sie begründen daher ein zeitliches Vorrecht gegenüber den innerhalb dieser Frist von sechs Monaten eingelegten neuen Muthungen Dritter.

Die nach § 162, 164 zu stellenden Umwandlungsanträge sind zwar auch noch nach der Frist von sechs Monaten zulässig, haben dann aber als Muthungen den Zeitrang nur vom Tage des gestellten Antrages.

Zu Absatz 2 vergl. § 163.

§ 166 (221) steht im Einklang mit § 36 und 37 des Entwurfs, und bezweckt einerseits die Wahrung der etwaigen Rechte früherer Muther, andererseits aber auch die Sicherung der Ansprüche und des Besitzes des Bergwerkseigenthümers.

§ 167. Die Bergwerke, welche auf solche Mineralien verliehen sind, die nicht unter § 1 fallen, unterstehen nur bezüglich einzelner Rechtsverhältnisse den Bestimmungen des Berggesetzes, so bezüglich der bergpolizeilichen Aufsicht über den Betrieb. § 147 Absatz 2.

Bezüglich der Erwerbung des Bergwerkseigenthums werden sie von den Vorschriften des Berggesetzes nicht berührt, es besteht bezüglich ihrer der Grundsatz der Bergbaufreiheit nicht, die betreffenden Mineralien stehen vielmehr zur Verfügung des Grundeigenthümers.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soweit jedoch solche Bergwerke unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes verliehen worden sind, sollen die in dem Paragraphen aufgeführten Bestimmungen des Berggesetzes auch ferner auf sie angewendet, sonach bereits erworbene Rechte aufrecht erhalten werden. Es sind dies folgende:

§§ 40 bis 54 über das Bergwerkseigenthum;

§§ 60 bis 79 über Betrieb und Verwaltung und über das Verhältniß zu den Bergleuten;

§§ 118 bis 161 über Grundabtretung, Schadenersatz für Beschädigungen, Verhältniß zu den Verkehrsanstalten, Aufhebung des Bergwerkseigenthums, Bergbehörden, bergpolizeiliche Vorschriften, Verfahren bei Unfällen, Bestrafung von Uebertretungen;

§ 166. Wirkung älterer Muthungen;

§ 170. Außerkrafttreten älterer bergrechtlicher Bestimmungen.

Nach Absatz 2 bleibt das Recht dieser Bergwerke nur insoweit bestehen, als zur Gewinnung der betreffenden Mineralien eigentlicher bergmännischer Bau nothwendig ist.

§ 168 (250). Eine besondere Regelung erforderten die Rechte der Standesherren bezüglich des Bergbaues.

Durch das landesherrliche Edikt vom 23. April 1818, Regierungs-Blatt Nro. IX, „die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend", wurde in § 22 bezüglich des Berg- und Salinenrechts der Standesherren folgendes bestimmt:

„Das Berg- und Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu errichten, aber Uns zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine deshallsige Konzession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherren mit seiner binnen drei Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaues vorerst hören."

Nach § 23 der Verfassungsurkunde bilden die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den Standesherren verliehen worden sind, einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

In Absatz 1 des § 168 ist nun den Standesherren dieses ihnen verfassungsgemäß zustehende Vorbaurecht vorbehalten, ebenso ihre etwaigen Ansprüche auf bereits bestehende Bergwerke. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die standesherrlichen Gebiete Anwendung finden.

Bezüglich der Wahrung des Vorbaurechtes ist im Absatz 2 verordnet, daß eine neue, von einem Dritten eingelegte Muthung dem Standesherren zur Kenntnißnahme mitzutheilen und dadurch demselben Gelegenheit zu geben ist, binnen einer Frist von drei Monaten selbst Muthung einzulegen und durch solche sein Vorbaurecht — bei Vermeidung der Erlöschung desselben — zur Geltung zu bringen.

Es bleibt somit der Grundsatz der Bergbaufreiheit, neben der Berücksichtigung verfassungsmäßiger Rechte, aufrecht erhalten.

Der letzte Satz ist durch L.R.S. 1375 gerechtfertigt.

Zu §§ 169 und 170 sind keine weiteren Bemerkungen erforderlich.

Die Kommission gelangt zu dem Antrage:

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Entwurfe eines Berggesetzes seine Zustimmung ertheilen, mit folgenden Abänderungen:

Abänderungsanträge:

Zu § 5. Anstatt des Wortes „Straßen" zu setzen: „Wegen".

Zu § 11. Als Absatz 2 folgenden Zusatz beizufügen:

„Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bergbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheids, zu erheben."

Zu § 74. Den Absatz 2 zu streichen und dafür als Absatz 2, 3 und 4 folgende Sätze aufzunehmen

Absatz 2. „Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, welche über die Zeit und Dauer der Arbeit, die Auflösung des Arbeitsvertrags, die Ablohnungsverhältnisse, die durch Uebertretung der Arbeitsordnung verwirkten Geld- und anderen Strafen und die Verwendung dieser Geldstrafen Bestimmungen enthalten müssen."

Absatz 3. „Die Arbeitsordnung ist der Bergbehörde zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitzutheilen. Diese hat die Abänderung und Beseitigung gesetzwidriger Bestimmungen, eines etwaigen Uebermaßes in den angedrohten Strafen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen. Die Arbeitsordnung ist auf dem Werke bekannt zu machen."

Absatz 4. „Die Bergbehörde kann bei Betrieben von geringem Umfange Nachsicht von Erlassung einer Arbeitsordnung ertheilen."

Zu § 76. Als Schlußsatz beizufügen:

„In den unter Ziffer 1 bis 6 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind."

§ 77. Als Schlußsatz beizufügen:

„In den unter Ziffer 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind."

§§ 98, 99, 112 zu streichen.

§ 110. In Absatz 1, Zeile 2 anstatt des Wortes „und" zu setzen „oder".

§ 122. In Absatz 1, nach den Worten „dauern wird", folgende Worte einzuschalten: „oder daß eine Werthsverminderung eintreten wird".

§ 130. Zwischen Absatz 3 und 4 des Entwurfs folgenden weiteren Absatz einzuschalten:

„Die gerichtliche Klage ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, beziehungsweise des Rekursbescheids, zu erheben."

§ 150. In Absatz 1, Zeile 4 die Fassung dahin abzuändern:

„Die Sicherheit des Lebens und den Schutz der Gesundheit der Arbeiter."

§ 156. Anstatt der Fassung des Entwurfs folgende Fassung:

„Von einem jeden auf einem Bergwerk oder in unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben vorgekommenen Unfalle, durch welchen eine Person getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung erleidet, ist von den in § 155 genannten Personen an die Bergbehörde und an die nächste Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten."

§ 159. In Absatz 1, Zeile 1 anstatt „§ 74 Absatz 2" zu setzen: „§ 74 Absatz 2 und 3."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 190 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der staatsbürgerlichen Einwohner mehrerer Gemeinden um Gleichstellung mit den Ortsbürgern.

Erstattet von Geheimer Referendär **Haas.**

I.

Schon die Ständeversammlung von 1885/86 hatte sich mit Petitionen der staatsbürgerlichen Einwohner aus 29 der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden zu befassen, deren Inhalt im Wesentlichen dahin gerichtet war, daß

1. bei der Ueberführung des Einkommens-Steuerkatasters in die Gemeindebesteuerung die nichtbürgerlichen Einwohner nur in ermäßigter Weise zu den Gemeindeumlagen beigezogen würden und

2. der Umwandlung der bisherigen Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde mit Wegfall des Bürgernutzens näher getreten oder mindestens den staatsbürgerlichen Einwohnern das gleiche aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern und in die Gemeindevertretung, wie solches den Ortsbürgern zusteht, eingeräumt werde.

Ueber den erstgenannten Theil der Petition ist die hohe Erste Kammer mit Rücksicht auf den damals in Berathung stehenden Gesetzentwurf, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend — nachmaliges Gesetz vom 2. Mai 1886 — zur Tagesordnung übergegangen, im Uebrigen wurden die Petitionen der Großh. Regierung „zur Berücksichtigung" überwiesen.

Abermals sind nun aus zahlreichen und vorwiegend den nämlichen Gemeinden (Mosbach, Wertheim, Gerlachsheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Eberbach, Sinsheim, Ladenburg, Weinheim, Wiesloch, Rappenau,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schwetzingen, Ettlingen, Durlach, Achern, Bühl, Offenburg, Gengenbach, Kenzingen, Emmendingen, Breisach, Staufen, Kandern, Stetten i. W., Schönau i. W., Todtnau, Waldshut, Singen, Triberg, St. Georgen i. Sch., Pfullendorf, Radolfzell, Ueberlingen, Markdorf, Salem, Immenstaad, Meersburg) Petitionen eingelangt, welche mit der Anführung, daß die Großh. Regierung inzwischen genaue Erhebungen über den wesentlichen Inhalt der früher eingereichten Vorstellungen veranstaltet habe und dadurch in die Lage gesetzt sei, sich ein Urtheil über den aus den dermaligen Zuständen herausführenden Weg zu bilden, und indem sie zugleich erklären, daß sie weder über die Art und den Umfang des Beizugs der staatsbürgerlichen Einwohner zur Bestreitung des Gemeindeaufwands sich beschweren, noch die Fortdauer der bestehenden Bürgernutzungen anzutasten beabsichtigen, übereinstimmend das Ziel anstreben, daß den staatsbürgerlichen Einwohnern, wie sie an den Gemeindelasten unterschiedslos mit den Ortsbürgern Antheil nehmen, das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie diesen gewährt werde.

Zur Begründung dieses Begehrens wird auf die erhebliche Zahl der nichtbürgerlichen Umlagepflichtigen im Gegensatze zu den Ortsbürgern, sowie auf das Verhältniß des Steuerkapitals und der Umlageleistung der einen und anderen Gruppe, ferner auf die den Ortsbürgern zukommenden, öfters sehr belangreichen Erträge an Bürgernutzungen hingewiesen, wogegen die durch § 92 ff. der jetzt gültigen Gemeindeordnung bestimmte Vertretung der nichtbürgerlichen Einwohner eines Einflusses auf die Gemeindeverwaltung entbehre, mindestens der bestehenden Belastung der letzteren nicht entspreche.

Soweit die Petitionen über die betreffenden Verhältnisse Angaben enthalten, sollen sich gegenüberstehen:

in	Ortsbürger	Nichtbürger	Umlageleistung für 1888 bezw. 1889 Der Ortsbürger M.	Der Nichtbürger M.
Offenburg	537	1 753	44 170	23 870
Triberg	133	388	*)	—
Salem	11	30	—	—
Ettlingen	532	833	28 218	20 958
Radolfzell	192	292	7 191	3 724
Schönau i. W.	163	276	4 590	2 779
Achern	387	605	15 412	10 848
Breisach	446	627	9 735	7 550
Mosbach	343	373	10 300	8 850
Todtnau	275	270	15 000	11 500
Pfullendorf	290	212	8 816	3 300
Schwetzingen	640	400	—	—
Eberbach	850	600	24 160	6 220
Meersburg	240	130	9 058	6 087
Durlach	809	425	*)	—
Weinheim	1 099	456	—	—
Sinsheim	376	160	17 450	5 511
Bühl	423	177	14 000	12 000
Waldshut	—	—	16 771	20 158
Emmendingen	—	—	14 670	14 640
Wertheim	—	—	15 543	11 489
Markdorf	—	—	10 440	9 260
Ueberlingen	—	—	18 520	8 950
Staufen	—	—	11 000	4 500
Ladenburg	—	—	17 390	4 300

*) Triberg, Steuerkapital der Ortsbürger 2 546 000 M., der Nichtbürger 2 536 000 M.
Durlach, „ „ „ 9 352 000 „ „ „ 4 594 000 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach wird in einzelnen Gemeinden die Zahl der Ortsbürger durch jene der Nichtbürger — mitunter sehr erheblich — überstiegen, in anderen stellen sich beide Gruppen annähernd gleich, im Uebrigem überwiegen die Ortsbürger.

Hinsichtlich der Umlagebeträge liegt der Schwerpunkt — abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie Waldshut, Emmendingen, Triberg — auf der Seite der Ortsbürger, doch sind die Leistungen der Nichtbürger durchschnittlich recht belangreiche.

Dazu kommt noch, daß die Ortsbürger in einzelnen Gemeinden einen beträchtlichen Bürgernutzen beziehen, dessen Werth nach Abzug der darauf ruhenden Lasten in einzelnen Fällen, wie dies von Mosbach, Eberbach, Ettlingen und Pfullendorf behauptet wird, den Gesammtbetrag der Umlageleistung derselben noch übersteigen soll.

Uebrigens können die vorgenannten Ziffern für die Beurtheilung der vorliegenden hochwichtigen Frage eine ganz zuverlässige Grundlage nicht abgeben, weil sie nicht auf amtlichen Erhebungen beruhen und weiter auch deßhalb nicht, weil es möglich ist, daß unter den Nichtbürgern auch solche Personen mitgezählt sind, welche, wie Frauen, Minderjährige, Ausländer, unter allen Umständen nicht in Betracht kommen können. Immerhin geht aus obiger Darstellung unseres Erachtens hervor, daß in einzelnen Gemeinden einerseits durch die Erweiterung des kommunalen Besteuerungsrechts, andererseits durch die dermalige Beweglichkeit der Gemeinde-Einwohnerschaft Zustände erwachsen sind, deren Inbetrachtnahme rücksichtlich ihrer Einwirkung auf die Organisation und Verwaltung der Gemeinden die Gesetzgebung für die Dauer sich nicht wird entziehen können.

II.

Zum Zwecke der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstands wird es zunächst angebracht sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung unserer Gemeindegesetzgebung nach den beiden Richtungen zu werfen:

1. wie sich im Laufe der Zeit das Besteuerungsrecht der Gemeinde, insbesondere gegenüber den nichtbürgerlichen Einwohnern entwickelt hat und

2. welche Vertretung den nichtbürgerlichen Einwohnern zur Wahrnehmung ihrer Interessen eingeräumt war, beziehungsweise ist.

Zu 1. Nach dem Gemeindegesetze vom 28. August 1835, welches rücksichtlich der Gemeindebesteuerung in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden im Wesentlichen unverändert bis 1879 in Geltung bestund, sollen alle Ausgaben der Gemeinde, mit Ausnahme der Sociallasten aus den Einkünften der Gemeinde, d. h. den Erträgnissen ihres liegenden und fahrenden Vermögens, ihrer Einrichtungen und Berechtigungen, und, soweit diese nicht hinreichen, mittelst einer von den Bürgernutzungen zu erhebenden Auflage bestritten werden; wenn durch diese Einnahmen abzüglich der Einnahmslasten nicht mindestens ein Drittel der Ausgaben gedeckt erscheint, so ist der hiernach nicht gedeckte Theil dieses Drittels zum Voraus von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten aufzubringen; die übrigen zwei Drittel des Umlagebedarfs fallen auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gewerb- und Gefäll-Steuerkapital. Den Gemeindebürgern sind in Bezug auf die Vorausbeiträge gleichgestellt:

1. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, beziehungsweise ein Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betriebs;

2. diejenigen Einwohner, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien waren, einerlei, ob der Träger des Steuerkapitals Bürger oder Nichtbürger ist, von der Gemeindebesteuerung ausgeschlossen.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, wurde die Gemeindebesteuerung insofern berührt, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege, soweit er nicht durch die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Bürgergenußauflagen gedeckt ist, auch die Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien — allerdings in verhältnißmäßig gemindertem Umfange — beizuziehen waren, und es treten hier erstmals neben den Real-Steuerkapitalien auch die einen persönlichen Charakter tragenden Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien in den Bereich der Gemeindebesteuerung herein. Nachdem sonach durch das Gesetz vom 29. Juni 1874,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Städteordnung betreffend, in den der letzteren unterstehenden Gemeinden der Beizug der Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien auch rücksichtlich des eigentlichen Gemeindeaufwandes zunächst in noch begünstigter Weise sonach in weiterem Umfange durch das Gesetz vom 6. Februar 1879 zugestanden worden, wurden für die Gemeinden der Gemeindeordnung durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 sodann nach Einführung einer allgemeinen staatlichen Einkommensteuer durch das Gesetz vom 2. Mai 1886 die heute giltigen Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands getroffen, welche unter Aufhebung der Vorausbeiträge und unter stärkerer Heranziehung des Bürgernutzens die Finanzgewalt der Gemeinde ohne Berücksichtigung der persönlichen Mitgliedschaft zur Gemeinde auf sämmtliche der staatlichen Besteuerung unterliegenden Steuerkapitalien ausgedehnt, andererseits den Beizug der letzteren theils nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, theils unter dem Gesichtspunkte des von der Gemeinde als Interessengemeinschaft den Steuerpflichtigen gewährten Nutzens geregelt haben.

Die Gleichstellung der ortsbürgerlichen und nichtbürgerlichen Einwohner rücksichtlich ihrer Gemeinde-Steuerpflicht ist hiernach keine Neuerung der jetzt giltigen Gesetzgebung; der Unterschied zwischen den beiden Klassen beschränkte sich auf die Leistung der Vorausbeiträge und nur auf die kleinere Zahl der Gemeinden, wo solche zu erheben waren, und selbst in diesem Betracht waren — wie erwähnt — den Bürgern andere, der Bürgergemeinde nicht angehörige Steuerpflichtige gleichgestellt; im Uebrigen hatte die Mitgliedschaft zur Gemeinde auf die Steuerleistung zu keiner Zeit Einfluß; einzelne Arten der Steuerkapitalien waren beitragspflichtig, andere Arten umlagefrei, ohne Unterschied, ob der Inhaber des Steuerkapitals Bürger oder Nichtbürger war, und wenn die neueren Gemeinde-Steuergesetze keine der zur Staatsbesteuerung beigezogenen Steuerarten von der Gemeindebesteuerung mehr freilassen, so trifft diese Folge die Bürger und Nichtbürger wieder in gleichem Maße, und es ist ein nur zufälliges, wenn auch immerhin beachtenswerthes Moment, wenn die erst seit 1879 zur Gemeindebesteuerung herangezogenen persönlichen Steuerarten für die Klasse der Nichtbürger eine größere Bedeutung besitzen.

Zu 2. Die Interessenvertretung der nichtbürgerlichen umlagepflichtigen Einwohner bei der Gemeindeverwaltung anlangend, so bestund seit 1835 bis zur Wirksamkeit des Gesetzes von 1879 (abgesehen von den Städten der Städteordnung) ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, dessen Zahl durch das Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger sich bestimmte, jedoch die Zahl der Mitglieder des (kleinen) Bürgerausschusses beziehungsweise — nach Aufhebung des letzteren — des Gemeinderaths nicht übersteigen durfte; in Städten konnten die staatsbürgerlichen Einwohner, wie andererseits die Ausmärker nach Verhältniß ihres Steuerkapitals besondere Ausschußmitglieder wählen, die aber zusammen die eben bemerkte Zahl nicht überschreiten durften. Die Thätigkeit dieses Ausschusses bezog sich auf einzelne wichtigere Gegenstände der kommunalen Finanzverwaltung: Bestimmung der Sozialausgaben, Einführung von Verbrauchssteuern, Aenderung des gesetzlichen Umlagefußes, Aufstellung des Gemeindevoranschlages, und den Mitgliedern desselben stund volles Stimmrecht zu. Außerdem waren zur Aufstellung des Voranschlags die Verwalter des Domänenärars, der Standes- und Grundherren, sowie der Distriktsstiftungen einzuladen, und sie hatten, wenn sie erschienen, Stimmrecht. In der Versammlung der Gemeinde bezw. des (großen) Bürgerausschusses bestund dagegen eine Vertretung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nicht und die Befugnisse des Ausschusses verloren an Bedeutung, seitdem durch das Gesetz vom 14. Mai 1870 die endgiltige Beschlußfassung über die bemerkten Gegenstände, insbesondere auch rücksichtlich des Voranschlags an die Gemeindeversammlung bezw. den Bürgerausschuß übergegangen ist.

Diese Bestimmungen wurden durch die §§ 92—94 der revidirten Gemeindeordnung vom 24. Februar 1879, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, den nicht bürgerlichen Steuerpflichtigen und Ausmärkern eine wirksamere Vertretung ihrer Interessen bei den ihre Umlageleistungen betreffenden Gegenständen zu gewähren, im Wesentlichen dahin abgeändert:

1. dem Gemeinderathe und der Gemeindeversammlung bezw. dem Bürgerausschusse treten je ein gewählter Vertreter der umlagepflichtigen, nicht ortsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker bei, wenn über die im Gesetz bestimmten, den Gemeindehaushalt berührenden Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll;

2. beträgt das beitragspflichtige Steuerkapital der einen oder anderen Gruppe mindestens ein Fünftel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals, so erhöht sich die Zahl der beizuziehenden Vertreter der betreffenden Klasse auf zwei;

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. der einzelne Gemeindesteuerpflichtige — sei er Bürger oder Nichtbürger —, welcher mindestens den fünften Theil des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde besitzt, kann für seine Person die Theilnahme an der betreffenden Beschlußfassung beanspruchen;

4. den genannten Personen steht das volle Stimmrecht wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu;

5. die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren sowie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen, ferner diejenigen, welche ein umlagepflichtiges Steuerkapital von mindestens 5000 M. besitzen, sind zur Berathung des Voranschlags einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

Daß unter den Verhältnissen, wie sie in der Mehrzahl der im Eingang bezeichneten Gemeinden bestehen, die dergestalt geordnete Vertretung der nichtbürgerlichen Einwohner als eine kärgliche und einflußlose und den Beitragsleistungen zum Gemeindeaufwand nicht entsprechende erscheint, kann wohl nicht bestritten werden.

III.

Den gewichtigsten Einfluß auf die Verschiebung der bürgerrechtlichen Verhältnisse übte ohne Frage die Thatsache, daß von den in § 1 des im Wesentlichen seit 1851 bezw. 1862 unveränderten Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechten des Gemeindebürgers die auf den Gewerbebetrieb, den Aufenthalt, die Eheschließung, die Armenfürsorge bezüglichen vom Gemeindebürgerrecht losgelöst sind und als solche nur noch bestehen:

1. das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung;

2. die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern mit der Erweiterung, daß zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath auch jeder Staatsbürger wählbar ist und der Gewählte mit der Annahme der Wahl das Bürgerrecht unentgeltlich erwirbt;

3. die Theilnahme am Gemeinde- und Allmendgut.

Es ist erklärlich, daß das Gemeindebürgerrecht, nachdem es des größeren Theils der ihm früher innewohnenden Rechte entkleidet und dadurch in seiner Bedeutung wesentlich abgeschwächt worden, in jenen Gemeinden, welche keinen oder einen nur unbedeutenden Bürgernutzen gewähren — abgesehen von Einzelfällen, in welchen obwaltende Parteizwiste bei bevorstehenden Gemeindewahlen einen besonderen Zuzug zumBürgerrecht veranlassen — einen Anreiz nicht mehr zu bethätigen vermag und die jetzige Bürgergemeinde deßhalb in einer Zerbröckelung begriffen ist, und es begreift sich dies um so mehr, als die Erwerbung des Bürgerrechts zur Zeit noch in mehrfacher Weise mit erschwerenden Bedingungen verknüpft ist. Es gilt letzteres weniger vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts, obwohl auch hierzu noch der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs erfordert wird, ein Verlangen, das nach Freigebung der Eheschließung seine innere Berechtigung eingebüßt hat; dagegen ist für die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme neben einem bestimmten Nahrungszweige noch ein gewisser Vermögensbesitz nachzuweisen und außerdem ein Einkaufsgeld (bis zu 50 bezw. 100 Gulden), sowie ein durch Verordnung vom 20. Oktober 1837 näher geregelter Beitrag zu den sog. Lokalanstalten zu bezahlen. Sogar für die Ehefrau des Bewerbers und die einen Bürger heirathende Frauensperson soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Einkaufsgeld entrichtet werden.

Der Gemeinderath kann zwar in einzelnen Fällen das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachsehen und das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachlassen, es mag aber Mancher Bedenken tragen, diese Nachsicht anzurufen.

Endlich hat der Bewerber, sofern in der Gemeinde ein Bürgergenuß besteht, den fünffachen Betrag des jährlichen Durchschnittswerths, und zwar den dreifachen sofort bei der Aufnahme und den zweifachen bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen, und nur von letzterem Betrage kann er sich durch zeitweise Ueberlassung seines Genußlooses an die Gemeinde freimachen, den erstgenannten Betrag hat er aber zu entrichten, selbst wenn er auf den Bürgernutzen zu verzichten bereit wäre.

Es scheint uns, daß diese Vorschriften, welche mit der neueren Gesetzgebung und den jetzigen Anschauungen nicht mehr im Einklange stehen, unter allen Umständen einer ändernden Durchsicht dringend bedürftig seien.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist nach dem Vorgetragenen der Ansicht, daß eine Reform des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 für die Gemeinden der Gemeindeordnung (für die der Städteordnung unterstehenden Städte ist dasselbe außer Wirksamkeit getreten) im Sinne der Anpassung an das neuere Reichs- und Landesrecht und die geänderten sozialen Verhältnisse und Bedürfnisse geboten, und daß hierbei eine Verallgemeinerung des Bürgerrechts ins Auge zu fassen ist; sie verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche der Lösung dieser für das Gedeihen und die Entwicklung der Gemeinden, der Grundlage des Staatsvereins, höchst bedeutsamen und deßhalb mit aller Vorsicht zu behandelnden Frage entgegenstehen, und sie ist auch, weil diese Lösung der sorgfältigsten Vorbereitung durch Erforschung der bestehenden Verhältnisse und der je nach der Art der Regelung eintretenden Wirkungen bedarf, nicht in der Lage, zu dem einen oder anderen Wege, der in der Sache betreten werden könnte, bestimmte Stellung einzunehmen. Dagegen will die Kommission wenigstens ihrer Auffassung Ausdruck geben, daß die Reform von tiefgreifenden Aenderungen des bestehenden Rechts Abstand nehmen und soweit als irgend thunlich, erworbene Rechte und festgewurzelte Rechtsanschauungen des Volks zu schonen bestrebt sein sollte, indem sie sich den hergebrachten Zuständen möglichst anschließt. In dieser Beziehung wird die Neuregelung unter dem Gesichtspunkte der Beibehaltung des Bürgernutzens zu suchen sein, da der, wenn auch nur allmählige, Wegfall der letzteren eine bedenkliche Erschütterung der Gemeinden durch Entziehung der Existenzgrundlage für zahlreiche Familien zur Folge haben würde.

Weiter sind wir der Meinung, daß die Wiedereinführung des früher bestandenen „Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker", ebenso wie eine Verstärkung der jetzt bestehenden Vertretung dieser Steuerpflichtigen wohl nach keiner Seite hin befriedigen würde und sich, abgesehen von dem dadurch begünstigten weiteren Zerfall der Bürgergemeinde, um so weniger empfehlen dürfte, als eine derartige einseitige Interessenvertretung leicht zu für das Gemeindewohl schädlichen Reibungen führen könnte.

Es werden hiernach unseres Erachtens im Wesentlichen folgende Wege zur Wahl stehen:

1. Der eine ist der, die ihrer wesentlichen Bedeutung verlustig gegangene Institution des Bürgerrechts überhaupt aufzuheben und einerseits die gemeindlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, andererseits die Theilnahme an den Gemeindenutzungen auf neuen Grundlagen unabhängig von einander zu regeln. Dadurch würde aus dem seitherigen Inhalt des Bürgerrechts der Begriff des Heimathsrechts, also der Theil vollständig ausscheiden, welcher bislang für Wittwen, Bürger-Söhne und -Töchter von Bedeutung war, und das neue Bürgerrecht, wenn man diese Bezeichnung beibehalten wollte, könnte nur Männern zustehen und weder vererbt noch erheirathet werden. Erheblichen Schwierigkeiten würde die vom Gemeindebürgerrecht losgelöste Neuregelung der Gemeindenutzungen begegnen, da doch die bestehenden Rechte und sozialen Verhältnisse zu schonen wären und den Gemeindenutzungen jene wirthschaftliche Bedeutung erhalten werden sollte, die denselben heute zukommt.

2. Eine andere Lösung würde darin bestehen, daß man das Gemeindebürgerrecht in seinem dermaligen Begriffe, aber auf verbreiterter Basis beibehält als dasjenige Rechtsverhältniß, in welchem einerseits das Recht zur Theilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde, also das Recht der Wahl und Wählbarkeit und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, andererseits die Pflicht zur Annahme von Gemeindeämtern wurzelt, und welches zugleich die Voraussetzung bildet zur Theilnahme an den Bürgernutzungen; letztere könnte an besondere Bedingungen (eigener Hausstand, Zahlung eines Einkaufsgeldes) geknüpft und die Fortdauer der Nutzungsgemeinden neben der erweiterten Bürgergemeinde, wie das Beispiel anderer deutschen Staaten darthut, wohl ohne Schwierigkeiten ermöglicht werden. Diesen Weg ist das württembergische Gesetz vom 16. Juli 1885, die Gemeindeangehörigkeit betreffend, gegangen, nachdem seit dem Gesetz vom 9. Juli 1849 daselbst das System unter Ziffer 3 in Geltung gewesen war.

3. Endlich stünde noch der dritte Weg offen, neben Beibehaltung der jetzigen geschlossenen Bürgergemeinde den nichtbürgerlichen Einwohnern unter gewissen Voraussetzungen — mehrjähriger Wohnsitz in der Gemeinde, bestimmtes Alter, selbstständige Lebensstellung, Entrichtung einer Staatssteuer — das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu übertragen. Vergl. Hessisches Gesetz vom 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung betreffend. Bei diesem System wird man mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen haben, daß in den Gemeinden, welche keinen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgernutzen gewähren, die Bürgergemeinde allmählig verschwindet und im Uebrigen neben der Einwohnergemeinde nur noch eine Nutzungsgemeinde fortdauert.

In allen drei Fällen wird übrigens auch die Frage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein, ob gegenüber einer wesentlichen Vermehrung der Wahlberechtigten, insbesondere durch Zugang mehr oder weniger fluctuirender und gering besteuerter Elemente die dermaligen Vorschriften über die Gemeindeverfassung und namentlich über die Gemeindewahlen nicht einer Aenderung in der Richtung bedürfen, daß die Ordnung des Gemeindehaushalts und die von Ueberstürzungen verschont bleibende ruhige Entwicklung der Gemeinde verbürgt wird.

V.

Die Kommission gestattet sich nach dem Ausgeführten den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle die Eingangs genannten Petitionen der Großherzoglichen Regierung zur Erwägung empfehlen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 193 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar 1890.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Februar 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 7. März 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Kommission für Berathung des Gesetzentwurfs das Recht zur Ausübung der Fischerei betreffend hat am Schlusse ihres hierüber erstatteten Berichts den Antrag gestellt: die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurfe mit den von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Aenderungen, ausgenommen diejenige zu § 1, Artikel 1 Ziffer 2, Absatz 2, wegen Erhöhung des Betrags der zu leistenden Entschädigung, in welchem Punkte die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll, ihre Zustimmung ertheilen.

Bei der in heutiger Sitzung der Zweiten Kammer erfolgten Berathung des Gesetzentwurfs ist dieselbe dem Antrag der Kommission beigetreten und hat denselben zum Beschluß erhoben.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Streicher.
C. Dreher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 202 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 7. März 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Albrecht Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Verhältnisse der Dienstboten waren im Großherzogthum Baden, da das Badische Landrecht nur sehr dürftige Bestimmungen über diese Materie enthält, abgesehen von einer kurzen Zwischenzeit, von jeher durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt und zwar zuerst durch die Gesindeordnung von 1809, sodann durch das heute noch geltende Gesetz vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.

Dieses letztere hat sich, im Gegensatz zu den früheren Anschauungen, auf den rein privatrechtlichen Standpunkt gestellt und in Folge dessen alle Bestimmungen über einen polizeilichen Zwang gegen einen widerrechtlich ausgetretenen oder überhaupt nicht in Dienst eingetretenen Dienstboten, sowie jede Strafbestimmung zum Zweck der Bestrafung des Kontraktbruchs vermieden.

Die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinheim glaubt, daß diese rein auf dem Civilrecht beruhenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr genügen und hat sich mit einer Petition an dies Hohe Haus gewandt, welche eine Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 anstrebt und zwar in der Richtung, daß das System des reinen Vertragsverhältnisses verlassen und auch das ethische Moment berücksichtigt werde, nämlich die familiäre Beziehung, in welche der Dienstbote zum Dienstherrn tritt, und daß demgemäß der Bruch der Vertragstreue, die Täuschung des Vertrauens und die Erregung des Nothstandes, dem die geschädigte Dienstherrschaft meist verfällt, mit Strafe bedroht werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Begründung dieses Strebens wird von den Petenten angeführt, daß die schlimme Verfassung des Dienstbotenwesens eine der größten Mißstände sei, mit welchen die Landwirthschaft zu kämpfen habe, und daß diesen Mißständen durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht könne gesteuert werden. Die Uebel unserer Zeit, Arbeitsscheu und Genußsucht, seien auch unter den Dienstboten weit verbreitet. Knechte und Mägde seien, trotz der besten Behandlung, trotz hohem Lohn, trotz der Verabreichung einer Kost, wie sie sich oft der Herr selbst nicht gönne, nicht davon abzuhalten, den Dienst widerrechtlich zu verlassen, sobald man ernste Arbeit von ihnen verlange und die Vernachlässigung ihrer Pflichten nicht übersehe. Sehr häufig wollten die Dienstboten nur während des Winters sich „füttern" lassen, um sodann, wenn die Tage der Ruhe vorüber seien und die mühsamere Arbeit beginne, den Dienst ohne jeden Grund pflichtwidrig zu verlassen. Dadurch geschehe es häufig, daß gerade in den Zeiten, in welchen die Arbeiten sich häufen, wie zur Zeit der Heu- und Fruchternte, der Landwirth ohne Hilfe dastehe und die ganze Rente seines Gutes gefährdet werde, weil ihm die nöthigen Kräfte fehlen, um rechtzeitig einzuheimsen.

Gegen diese Mißstände biete das Dienstbotengesetz keinen hinreichenden Schutz. Eine Civilklage auf Ersatz des Schadens habe in der Regel keinen Erfolg, weil es bei den Dienstboten von zugreifbaren Exekutionsobjekten fehle und käme die klagende Dienstherrschaft häufig noch in die Lage, die Kosten zahlen zu müssen, weil der Dienstbote keine Mittel dazu habe.

In den meisten deutschen Staaten hätten die Gesetzgeber, neben den privatrechtlichen Folgen auch polizeiliche an die Verletzung des Dienstbotenvertrags geknüpft; nur Baden und Elsaß-Lothringen allein hätten das Dienstbotenwesen lediglich nach privatrechtlichen Normen geregelt. In Preußen könne der Dienstbote, der ohne gesetzlichen Grund den Dienst nicht antritt, oder einen Dienst widerrechtlich verläßt, durch polizeilichen Zwang zum Antritt bezw. Fortsetzung des Dienstvertrags angehalten werden, und sei außerdem die Dienstherrschaft berechtigt, wenn sie den Dienstboten nicht mehr annehmen will, Geld- oder Freiheitsstrafen gegen den Vertragsbrüchigen aussprechen zu lassen. Ebenso stehe der Dienstherrschaft das Recht zu, wegen Widerspenstigkeit und Versagung des schuldigen Gehorsams dieselben Strafen gegen den schuldigen Dienstboten zu beantragen. Außerdem seien die Dienstboten verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen, in welches die Zeugnisse einzutragen sind. Die Ausstellung eines neuen Dienstbuches dürfe, wenn das alte ein ungünstiges Zeugniß enthält, erst nach zweijähriger tadelloser Aufführung verlangt werden.

Aehnliche Bestimmungen beständen in Bayern, Sachsen, Hessen und in den kleineren Staaten, während in Württemberg wenigstens das unrechtmäßige Verlassen und Nichtantreten eines Dienstes polizeilich bestraft werde.

Die Petenten hoffen, daß die Großh. Regierung und Stände, wie in anderen Fällen, so auch hier bereitwilligst zur Beseitigung der angegebenen Mißstände Hilfe eintreten lassen werden, und richten ihr Gesuch dahin:

> „Es wolle noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine Abänderung des Dienstbotengesetzes vom 3. Februar 1868 in der Richtung herbeigeführt werden, daß dasselbe mit den in den übrigen Staaten geltenden Gesindeordnungen im Einklang steht."

Das Gesindewesen hat sich in Deutschland hauptsächlich entwickelt theils aus der Leibeigenschaft oder einer leibeigenschaftlichen Vogtei, theils aus dem Gesellenwesen. Die ziemlich lang andauernde Entwicklungsperiode kennzeichnet sich durch die für die dienende Klasse meist sehr strengen gesetzlichen Vorschriften der Gesetzgebung im 17. und 18. Jahrhundert; es wurden beispielsweise der Uebergang des Gesindes vom Lande in die Städte erschwert, die Minimaldauer der abzuschließenden Verträge bestimmt, Lohntaxen festgesetzt, der Vertragsbruch unter Strafe gestellt, das Mäklerwesen geregelt und dergleichen mehr. Alle derartigen Bestimmungen hatten mehr oder weniger den Schutz der Interessen der Herrschaft im Auge, wie auch noch im Anfang dieses Jahrhunderts v. Berg in seinem Handbuch des deutschen Polizeirechts es als eine Pflicht der Eigenthums- und Sicherheitspolizei bezeichnet, „dafür zu sorgen, daß es nicht an gutem Gesinde fehle und das Publikum nicht durch überspannte Lohnforderungen betrogen werde". Doch haben gerade im Anfange dieses Jahrhunderts, wohl in Folge der Einwirkung der französischen Revolution und der von Frankreich ausgehenden Ideen, Anschauungen Eingang gefunden, welche der dienenden Klasse günstiger sind und insbesondere auch ein Verfehlen der Herrschaft gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Dienstboten nicht ungestraft lassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Frankreich selbst hatte man sich, im vollständigen Gegensatz zu den früher sehr scharfen Bestimmungen, auf den rein privatrechtlichen Standpunkt gestellt, und gründen sich deshalb die wenigen Bestimmungen, welche der Code Napoléon und ebenso das badische Landrecht enthält, auf den Grundsatz, daß das zwischen Dienstherrn und Dienstboten bestehende Verhältniß lediglich als ein Vertragsverhältniß zu betrachten ist.

Im Großherzogthum Baden scheint man jedoch zur Einsicht gelangt zu sein, daß die Bestimmungen des Landrechts nicht ausreichen, und erachtete man es, ähnlich wie in anderen Staaten für geboten, besondere Vorschriften zu erlassen, welche sowohl die civilrechtlichen Folgen des Vertrags regelten, als auch gewisse polizeiliche Maßregeln gestatteten, um eine Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Dienstverträge redlich vollzogen werden. Diesen Zweck verfolgte die allgemeine Gesindeordnung vom 15. April 1809 (Reg.-Bl. Nr. 19), welche, wie es im Eingange heißt, erlassen wird:

„In Erwägung, daß eine solche allgemeines Bedürfniß ist".

Neben eingehenden Bestimmungen über das civilrechtliche Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten gibt diese Gesindeordnung Vorschriften über die Legitimation der Dienstboten durch einen sog. Entlassungsschein, wenn der Dienstbote von einem Dienst in den anderen übergeht, oder durch ein obrigkeitliches Zeugniß, wenn der Dienstbote noch nicht gedient hat. Die Einstellung eines Dienstboten ohne einen solchen Entlassungsschein macht den neuen Dienstherrn dem alten gegenüber für den dem letzteren etwa durch den Austritt des Dienstboten entstandenen Schaden haftbar. Außerdem sind unter Strafe gestellt: das gleichzeitige Vermiethen an mehrere Dienstherrn, der Austritt ohne ordentliche Aufkündigung oder das heimliche Entweichen aus dem Dienst, Mißhandlung des Dienstboten durch den Dienstherrn und unbefugte Entlassung vor Beendigung der Dienstzeit und endlich das wissentliche Gewähren von Unterkommen an einen unbefugt ausgetretenen Dienstboten. Außerdem war der Behörde die Befugniß gegeben, einen unbefugt ausgetretenen Dienstboten zwangsweise zurückzuführen.

Diese polizeilichen Bestimmungen wurden durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 und das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 beseitigt.

Das neue im Jahr 1868 erlassene Dienstbotengesetz hat keinerlei ähnliche Bestimmungen aufgenommen und nur den zu Folge eines Vertragsbruchs zu leistenden Schadenersatz geregelt. Bei den Verhandlungen über dieses Gesetz wurde es sowohl im Kommissionsbericht der Ersten als in demjenigen der Zweiten Kammer gebilligt, daß der Gesetzentwurf lediglich mit den privatrechtlichen Folgen des eingegangenen Vertragsverhältnisses sich befasse und von allen polizeilichen Maßregeln Umgang nehme. Es wurde zwar anerkannt, daß das Dienstbotenverhältniß neben dem reinen Vertragscharakter auch einen sittlichen Charakter in sich trage, es entziehe sich aber diese sittliche Seite der Regelung durch gesetzliche Bestimmungen. Die Anwendung äußerer Zwangsmittel zur Erfüllung der Dienstbotenpflichten stünde im Widerspruch mit dem ganzen herrschenden Rechtssystem, habe überdies in der Regel keinen Erfolg.

Indem man bei uns diesen Weg der Regelung des Dienstbotenwesens betreten hat, hat man das im übrigen Deutschland herrschende System verlassen. Die gesetzlichen Vorschriften im übrigen Deutschland, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, haben die polizeilichen Strafbestimmungen beibehalten, der Hauptsache nach dazu bestimmt, der Dienstherrschaft einen Schutz gegen Ungebührlichkeiten und gegen den Vertragsbruch des Gesindes zu gewähren, und zwar sind die heute geltenden Gesetze theilweise erst in den letzten zwanzig Jahren erlassen.

Das neueste Gesetz dieser Art ist dasjenige von Hessen, die Gesindeordnung vom 28. April 1877. Dieselbe stellt es, wenn ein Dienstbote den Dienst vertragswidrig nicht antritt oder unbefugt austritt, in die Wahl der Dienstherrschaft, ob dieselbe Klage auf Erfüllung des Vertrags erheben, oder das Einschreiten der Ortspolizeibehörde in Anspruch nehmen will. Im letzteren Fall hat die Ortspolizeibehörde unter Androhung von Strafen in der Höhe von 10—40 M., welche eventuell in entsprechende Haftstrafe umzuwandeln sind, den Dienstboten zum Antritt bezw. Fortsetzung des Dienstes anzuhalten, unbeschadet der Geltendmachung des der Dienstherrschaft durch das Verhalten des Dienstboten verursachten Schadens auf dem Civilrechtswege. Andererseits sind die gleichen Befugnisse dem Dienstboten gegenüber der vertragsbrüchigen Dienstherrschaft gegeben. Außerdem enthält das Gesetz eingehende Vorschriften über die Führung von Dienstbüchern und Strafandrohungen gegen die Verletzungen dieser Vorschriften.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wohl die strengsten Bestimmungen enthält das bayrische Polizeistrafgesetz von 1871. Es bedroht mit Geldstrafe bis zu 15 Thaler oder mit Haft bis zu 8 Tagen, welche Strafen theils auf Antrag, theils unabhängig von einem solchen auszusprechen sind: das Verdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung des bisherigen Dienstes; das gleichzeitige Verdingen an mehrere Dienstherrn; den verspäteten Eintritt in den Dienst; das unbefugte vorzeitige Verlassen desselben; die Verweigerung der Arbeit an Werktagen und abgeschafften Feiertagen, sowie der nothwendigen Arbeit an Sonn- und Feiertagen; das Herumtreiben während der Arbeitszeit in Wirthshäusern, auf Spielplätzen und in Winkelkneipen; den hartnäckigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, sowie die Verletzung der schuldigen Achtung gegen den Dienstherrn; das Beherbergen fremder Personen ohne Erlaubniß der Herrschaft und das Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit. Die Landwirthschaft treibende Dienstherrschaft wird noch besonders geschützt, indem Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, wenn sie unberechtigt zur Ernte-, Saat- oder Ausbauzeit den Dienst verlassen, mit Strafe bis zu 14 Tage Haft bedroht werden. Unabhängig von diesen Strafen bleibt die Befugniß der Polizeibehörde, die Dienstboten zwangsweise in den Dienst zurückzubringen; ein erneutes Verlassen des Dienstes nach einer solchen Vorführung wird mit Haft bis 3 Wochen bestraft. Weitere Strafbestimmungen beziehen sich auf die polizeiliche Anmeldepflicht und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Dienstbotenbücher, auf das wissentliche Dingen bereits verdungener Dienstboten, auf die Verweigerung der Ausstellung eines Zeugnisses im Dienstbuche, sowie auf die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag und die Eingehung eines Scheindienstvertrags.

In Preußen wurden die bereits in der Dienstbotenordnung von 1810 — welche anfangs nur für das Gebiet des allgemeinen Landrechts Geltung hatte, nach und nach aber auch auf andere Landestheile, wenigstens analoge Ausdehnung fand — enthaltenen Strafbestimmungen für das ganze Königreich verschärft durch das Gesetz vom 24. April 1854, nach welchem das Gesinde, welches sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit zu Schulden kommen läßt oder ohne Ursache den Dienst versagt oder verläßt, auf binnen 14 Tagen von Seiten der Dienstherrschaft zu stellenden Antrag Geldstrafen bis zu 5 Thaler oder Gefängnißstrafen (bezw. seit Einführung des Reichsstrafgesetzes Haftstrafen) bis zu 3 Tagen verwirkt. Durch erst im Jahr 1876 erlassenes Gesetz wurden diese Strafbestimmungen auch auf Schleswig-Holstein ausgedehnt. Ferner ist in Preußen ebenfalls die Führung von Dienstbüchern vorgeschrieben. Das Dienstbuch ist beim Eintritt der Dienstherrschaft vorzulegen. Die Weigerung eines Dienstboten sein Dienstbuch vorzulegen einerseits und die Einstellung eines Dienstboten, welcher die rechtmäßige Entlassung der vorigen Dienstherrschaft nicht nachweist oder welcher, wenn er noch nicht gedient hat, nicht ein Zeugniß der Polizeibehörde seines bisherigen Wohnortes vorlegt andererseits sind strafbar. Diese Bestimmungen hat man in Preußen noch nicht für ausreichend gehalten, was im Jahre 1879 die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die Dienstbotenverhältnisse, an den Landtag zur Folge hatte. Diese Vorlage war dazu bestimmt, die Gesinde-Ordnungen gleichmäßig durch Vorschriften über den Kontraktbruch zu ergänzen und zu verschärfen. Die in diesem Entwurf angedrohten Strafen steigen bei dem Dienstboten bis zu 60 M. Geldstrafe, eventuell zwei Wochen Haft, bei der Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten annimmt oder behält, von dem sie weiß, daß er noch einer anderen Dienstherrschaft zu Diensten verpflichtet ist, bis 100 M. oder bis zu einer Haftstrafe von vier Wochen an. Der Gesetzentwurf wurde im Herrenhause, welches denselben noch verschärfte, angenommen, gelangte auch im Abgeordnetenhause zur ersten Lesung, aber, wie es scheint wegen Schluß des Landtages, nicht zur endgültigen Erledigung. Bei den Verhandlungen wurde im Allgemeinen anerkannt, daß ernstere polizeiliche Maßregeln nöthig seien, um den aus den häufig vorkommenden Konkraktbrüchen erwachsenden Mißständen zu begegnen.

Sachsen hat in seiner Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ähnliche Bestimmungen wie Preußen, während Württemberg in Art. 16 seines Polizeistrafgesetzes die Strafandrohung gegen Dienstboten, welche ohne rechtmäßige Ursachen den Dienst nicht antreten oder verlassen, aufrecht erhalten hat.

Was außerdeutsche Länder anlangt, so bestehen in Oesterreich theils für einzelne Kronländer, theils für größere Städte Dienstbotenordnungen, welche die Sache im Wesentlichen wie in Preußen regeln. Das gleiche ist in England der Fall, während in Frankreich das Dienstbotenwesen lediglich unter dem code civil steht.

Nach dem Vorstehenden haben die Petenten nicht unrecht, wenn sie behaupten, daß Baden mit seiner rein privatrechtlichen Regelung des Dienstbotenwesens in Deutschland nahezu allein steht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es muß auch zugegeben werden, daß die Bestimmungen des Dienstbotengesetzes kaum einen wirksamen Schutz gegen den Vertragsbruch bieten, wenigstens soweit es sich um einen Schutz des einen Theils, der Dienstherrschaft, handelt. Es soll keineswegs verkannt werden, daß auch sehr häufig den Dienstherrn die Schuld beizumessen ist, wenn ein Dienstverhältniß vorzeitig gelöst wird; aber der Dienstbote hat in den überaus meisten Fällen einen zahlungsfähigen Gegner sich gegenüber, und wird er unschwer den ihm zukommenden Schadenersatz, eventuell im Armenwege, vor dem Richter erstreiten können. Der Dienstherr dagegen, dem unter Umständen durch das unberechtigte Verlassen des Dienstes Seitens des Dienstboten ein ganz erheblicher Schaden zugefügt ist, sieht sich genöthigt, von einer Civilklage gegen den untreuen Dienstboten abzustehen, weil er weiß, daß auch ein obsiegendes Urtheil keinen Erfolg haben kann, da der Dienstbote kein Vermögen besitzt und der Kläger Gefahr läuft, auch noch seine Prozeßkosten nicht ersetzt zu bekommen. Auch scheut sich wohl mancher Dienstherr, gegen den ohnehin unbemittelten Dienstboten vorzugehen und ihn zum Ersatz eines Schadens zu zwingen, dessen Höhe für den Dienstboten vielleicht sehr empfindlich, für den Dienstherr aber verhältnißmäßig unbedeutend ist. Wohl steht dem Dienstherr ein Rückbehaltungsrecht von der eingebrachten Habe des Dienstboten, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, zu, aber dieses Recht wird einerseits in vielen Fällen, wegen der Geringfügigkeit der Habe, ohne erhebliche Bedeutung sein, andererseits hat die Ausübung desselben eine gewisse Härte und nimmt leicht einen gehässigen Charakter an, der viele davon abhält, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Auch die Befugnisse des § 7 des Dienstbotengesetzes, die Zahlung des Lohnes um vier Wochen über die Verfallzeit hinaus zu verschieben, ist kein wirksamer Schutz gegen das unberechtigte Verlassen des Dienstes, da er sich eben nicht weiter als auf vier Wochen erstreckt.

Ein solcher wirksamer Schutz scheint aber in einzelnen Gegenden des Landes, insbesondere was die Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten betrifft, als eine dringende Nothwendigkeit empfunden zu werden. Ungemein häufig ist die Klage, daß gute Dienstboten auf dem Lande immer seltener werden und daß die Leichtigkeit, anderwärts Arbeit, und zwar leichtere mit höherem Verdienst, zu erhalten, die Dienstboten, besonders zur Zeit der angestrengteren Arbeit, zum Vertragsbruch verleiten. Es muß auch noch anerkannt werden, daß die in Folge eines Vertragsbruchs eintretenden Uebelstände sich gerade auf dem Lande auf das Empfindlichste fühlbar machen. In der Stadt ist es immer leichter, Abhilfe zu schaffen, wenn auch dort ein plötzliches Verlassen des Dienstes Seitens eines Dienstboten recht unangenehme Folge haben kann. In der Landwirthschaft jedoch, bei der es darauf ankommen kann, daß eine bestimmte Arbeit nicht um Stunden verschoben werde, wenn nicht schwere Nachtheile daraus erwachsen sollen, ist der Kontraktbruch eines Dienstboten, bei der Unmöglichkeit rasch Ersatz zu schaffen, häufig die Ursache ganz erheblichen Schadens für den Dienstherrn. Es ist deßhalb der ländlichen Bevölkerung auch nicht zu verargen, wenn die Unzulänglichkeit des Dienstbotengesetzes einen Gegenstand fortgesetzter Klage bei ihr bildet und wenn von ihr der Ruf nach einer Verschärfung des Dienstbotengesetzes ausgeht.

Dienstboten sind Personen, welche vertragsmäßig die Leistung von häuslichen oder landwirthschaftlichen Diensten jeder oder einer gewissen Art gegen Entgelt in der Weise übernehmen, daß sie in den Hausstand der Herrschaft eintreten und diese die einzelnen von den Dienstboten zu leistenden Arbeiten feststellt. Es ist keine Frage, daß das so geschaffene Vertragsverhältniß in erster Linie nach den privatrechtlichen Grundsätzen der Dienstmiethe zu beurtheilen ist; man ist aber auch darüber in der Wissenschaft einig, daß der Eintritt des Gesindes in den Hausstand des Dienstherrn dem Verhältniß, neben dem privatrechtlichen, auch einen sittlichen Charakter verleiht. Dadurch, daß der Dienstbote Hausgenosse des Dienstherrn wird, verpflichtet er sich, Treue und Anhänglichkeit an die Herrschaft zu bewahren, während diese für das geistige und leibliche Wohl des Dienstboten Sorge zu tragen hat. Der Dienstbote hat sich der Hausordnung zu unterwerfen; gegenseitig muß ein gewisses Vertrauen herrschen können, wenn das Verhältniß ein ersprießliches sein soll; es besteht eine Pflicht persönlicher gegenseitiger Theilnahme an dem Wohl und Wehe des anderen Theils und hat endlich die Dienstherrschaft eine Ueberwachung des ganzen Lebenswandels des Dienstboten auszuüben. Diese sittliche Seite ist es, welche den Dienstbotenvertrag von dem einfachen Arbeitsvertrag unterscheidet, und mit welcher auch alle über das reine Privatrechtsverhältniß hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet werden. Auch das badische Dienstbotengesetz hat sich dem Einflusse dieser ethischen Seite nicht völlig entziehen können, wie aus den Bestimmungen in § 8 über die Verpflichtung zur Verpflegung eines erkrankten Dienstboten, wenigstens für die Dauer von acht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tagen und aus denjenigen in §§ 10 und 11 über die Gründe für die Entlassung und sofortige Aufkündigung hervorgeht.

Die Wissenschaft ist nicht einig darüber, ob diesem sittlichen Charakter des Dienstbotenvertrags ein Einfluß auf die Gesetzgebung zugesprochen werden darf. Einerseits wird geltend gemacht, daß Strafbestimmungen, ebenso wie die Bestimmungen über die zwangsweise Zurückführung eines Dienstboten, eine nicht wünschenswerthe Abweichung vom gemeinen Rechte bilden, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß durch die polizeiliche Regelung des Dienstbotenwesens wenig erreicht werde, daß dieselbe vielmehr oft geschadet habe, daß solche Bestimmungen mehr oder weniger eine Bevorzugung der einen Klasse, der herrschenden, auf Kosten der anderen, der dienenden, enthalte. Das Ideal des Gesindewesens, welches nach Roscher darin besteht, „daß es von Herrschaften wie Dienstboten als ein Stück christlichen Familienlebens bethätigt wird; also Gewogenheit von der einen, Ergebenheit von der anderen, Treue von beiden Seiten: uneigennützige Sorge für das gegenwärtige und zukünftige Interesse des anderen Theils und namentlich auch für dessen ewige Zukunft," dieses Ideal könne durch polizeiliche Gebundenheit weder erreicht, noch auch nur gefördert werden. Von der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß die Dienstboten großentheils in einem Alter stehen, in welchem, ähnlich wie bei den Lehrlingen, eine Gewalt der Herrschaft und der Polizei über sie als Ersatz der fehlenden Aufsicht gerechtfertigt sei und daß Vertragsbrüche, wenigstens des ländlichen Gesindes unter Umständen so große Nachtheile im Gefolge haben können, daß neben dem Interesse der Arbeitgeber auch das der Gesammtheit gefährdet sei; die Zurückführung in den Dienst werde ohnehin nur in den dringendsten Fällen beantragt werden, da ein mit Gewalt zurückgehaltener Dienstbote der Herrschaft ebenso leicht schaden wie nützen könne; wenn auch Strafandrohungen nicht geeignet seien, ideale Verhältnisse zu schaffen, so werde doch durch sie einer allzuhäufigen Vertragsuntreue vorgebeugt; die Dienstbotenbücher aber seien insbesondere geeignet, Vertragsbrüche zu verhindern und den Dienstherrn die Erlangung geeigneter Dienstboten zu erleichtern.

Auch in Ihrer Kommission sind darüber, ob es geeignet sei, die bestehende Dienstbotengesetzgebung zu verschärfen, zwei Meinungen laut geworden.

Die eine Meinung ging dahin, daß es vielleicht angezeigt gewesen wäre, im Jahre 1868 in der angedeuteten Richtung etwas weiter zu gehen, daß es aber heute, zu einer Zeit, in der die ganze soziale Frage in Fluß gerathen ist, nicht angebracht sei, zu Gunsten einer einzelnen Bevölkerungsklasse von dem herrschenden System abzuweichen, daß der Kontraktbruch der Arbeiter ebensogroße, ja häufig viel größere Nachtheile nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Allgemeinheit mit sich bringe, als derjenige der Dienstboten und daß, wenn man davon absehen müsse, den ersteren mit Strafen zu belegen, man auch nicht dazu kommen könne, den letzteren zu strafen.

Von der anderen Seite wurde betont, daß zwischen Arbeiter- und Dienstbotenverhältniß doch ein wesentlicher Unterschied sei, hervorgerufen durch die Aufnahme des Gesindes in den Hausstand des Dienstherrn. Der Umstand, daß das Gesinde einen Theil des Hausstandes bilde, rechtfertige es auch, wenn der Herr des Hauses mit weiteren Machtbefugnissen ausgestattet werde, als dies bei der einfachen Dienstmiethe der Fall sein könne, bezw. daß das Gesetz seine Stellung als Haushaltungsvorstand gegenüber Verfehlungen der Dienstboten schütze. Auch spreche die Thatsache, daß die übrigen deutschen Staaten eine andere Regelung des Dienstbotenwesens besitzen, welche sich bewährt zu haben scheint, für eine Aenderung des badischen Dienstbotengesetzes, über dessen Unzulänglichkeit im Ganzen ein erheblicher Zweifel nicht mehr bestehen könne. Dabei wurde allerdings auch nicht verkannt, daß von Seiten der Dienstherrschaften selbst manches geschehen könnte, was geeignet wäre, eine Besserung des Gesindewesens herbeizuführen. Ein bestimmter Vorschlag, in welcher Richtung eine Aenderung anzustreben sei, wird von keiner Seite gemacht, da zur Begründung eines solchen Vorschlags eingehendere Erhebungen nöthig wären, als sie Ihrer Kommission zu Gebote standen.

Wenn auch hierin die Meinungen Ihrer Kommission auseinandergingen, so war man doch darin einig, daß die ganze Frage wichtig genug sei, um sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um so mehr, als auch der Entwurf des neuen deutschen Civilgesetzbuchs die Regelung des Dienstbotenwesens den Einzelstaaten überläßt, während diejenige der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter durch die Gewerbeordnung der Gesetzgebung der Einzelstaaten entzogen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dem Sinne, daß eingehende Erhebungen über die Ausdehnung der in der Petition angeregten Mißstände und eine genaue Prüfung der Frage, auf welchem Wege denselben gesteuert werden könne, als wünschenswerth zu erachten sind, gelangt Ihre Kommission zu dem Ergebnisse, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Antrag zu unterbreiten:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 7. März 1890.

Beschlüsse

der

Zweiten Kammer

zu

dem Gesetzesentwurf, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Zu § 8.

Absatz 1 soll das Wort „und" in „oder" verändert werden, so daß es heißt: „hinsichtlich des Forderungsbetrags beschränkt oder, wenn die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, gänzlich gestrichen werden".

Nach § 9

soll als § 10 eingeschaltet werden:

§ 10.

Findet nach Beendigung der Vormundschaft die Ausfolgung des Mündelvermögens vor dem Amtsgericht statt, so ist dasselbe auch für die Aufnahme der Urkunde über die hiebei ertheilte Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags zuständig.

Die §§ 10 bis 20

des Entwurfs sollen die Nummern 11 bis 21 erhalten.

§ 11 (Entwurf § 10).

Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Für eine entmündigte Ehefrau kann, wenn der Ehemann ihr Vormund ist, nur das für die Vormundschaft zuständige Amtsgericht die Eintragung beantragen. Die §§ 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 (Entwurf § 16).

Absatz 4 muß es jetzt heißen: . . . . . finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 entsprechende Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem § 19 (Entwurf § 18)
ist am Schlusse als weiterer Absatz beizufügen:

In L.R.S. 2194 werden die Worte des zweiten Satzes:

„der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt"

ersetzt durch die folgenden:

„den zur Erwirkung eines Eintrags Berechtigten".

Im Uebrigen tritt die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer bei.

Karlsruhe, den 1. März 1890.

Der I. Vicepräsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 7. März 1890.

Gesetzentwurf.

Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

§ 98.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zuwider die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zum Unterhalte seiner Angehörigen derart vernachlässigt, daß die öffentliche Armenpflege für dieselben eintreten muß.

§ 108 Eingang und Ziffer 2.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind.

§ 145, Ziffer 1.

1. Wer die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Reinigens der Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder . . . .

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§ 76a.

Gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden, deren Lebensweise öffentliches Aergerniß erregt oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder Angehörige derselben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderathes das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden bis zur Dauer von zwei Jahren untersagt werden. Eine Erneuerung des Verbots ist unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig.

Auf Einsprache entscheidet der Bezirksrath. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wirthe, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden, ebenso Wirthe und Kleinhändler, welche unter der gleichen Voraussetzung an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark.

§ 84.

Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 134 c.

Wer sich gewerbsmäßig damit befaßt, Anlehens- oder Lotterieloose gegen in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt ohne gleichzeitige Uebertragung des Besitzes der Loose abzusetzen, und hierbei den zur Verhütung von Täuschung oder Uebervortheilung bei diesem Geschäftsbetrieb erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 135.

Wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Thatsachen der Glauben erweckt wird, der Betrieb sei im Großherzogthum oder in einem anderen Bundesstaate obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben 2c.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. März 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der I. Vicepräsident:

Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 211 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. März 1890.

Bericht

der

Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betreffend.

Erstattet von Kommerzienrath **Sander.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die wirthschaftliche Bedeutung der Lokaleisenbahnen wird in immer weiteren Kreisen empfunden, da sie nicht allein der Förderung von Industrie und Handel dienen, sondern auch vielfach eine sociale Aufgabe erfüllen, indem sie die Decentralisation der Fabrikstätten unterstützen. Es ist nicht zu unterschätzen, wenn es den Fabrikarbeitern ermöglicht ist, ihr Heim auf dem Lande zu haben und ohne zu große Anstrengung entweder mittelst Arbeiterzügen auf den Hauptbahnen oder mit Neben- und Straßenbahnen die Fabrikstätte zu erreichen.

Die Großh. Regierung die vorerst den Bau der Hauptbahnen für abgeschlossen erklärt, betrachtet es dagegen als ernste Pflicht, beim Bau von Nebenbahnen den betheiligten Kreisen mit Wohlwollen entgegenzukommen und die Bahnbauunternehmungen auf dem Wege staatlicher Unterstützung, wenn immer möglich, zu fördern.

Aus diesen Gründen ist auch vorliegender Gesetzentwurf entstanden.

Die Anregung geschah von einem größeren industriellen Etablissement, der Firma Holtzmann u. Comp. in Weisenbach. Die Murgthalbahn-Gesellschaft hat die Wichtigkeit einer Fortführung der Bahn Rastatt-Gernsbach über Scheuern-Obertsroth-Hilpertsau nach Weisenbach, als auch in ihrem Interesse liegend, nicht unterschätzt und ist ihrerseits um die Konzession zur Erbauung einer Nebenbahn bis Weisenbach eingekommen.

Es befinden sich oberhalb Gernsbach heute schon zahlreiche Gewerbeanlagen, außerdem sind eine Anzahl von Wasserkräften noch unbenützt, die bei Herstellung einer Bahn wohl ihre Verwerthung finden. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die projektirte Bahn gewissermaßen in das Herz eines großen Waldcomplexes führt, dessen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Holzvorräthe dadurch leichter zur Benützung bezw. höherer Verwerthung gebracht werden können. Schon heute verarbeitet obengenannte Firma über 12 000 Festmeter Holz, welches aus den benachbarten Waldungen ausschließlich bezogen wird, bei besserem und erleichtertem bezw. billigerem Transport der verarbeiteten Waare wird der Bedarf noch zunehmen. Da der Staat im oberen Murgthal selbst großer Waldbesitzer ist, so dient die Bahn auch der Allgemeinheit und rechtfertigt die staatliche Unterstützung.

Die projektirte Bahn soll mit einer Normalspurweite (1,45 m) gebaut werden, aus Gründen des Anschlusses an die Linie Rastatt-Gernsbach und weil dieselbe vorzugsweise dem Transport von Holz und Massengütern dienen soll. Dadurch wird ermöglicht, daß die Maschinen und Wagen der Hauptbahn in ihrer Mehrzahl bis Weisenbach geführt werden können. Jede Umladung, die bei Massengütern nur zeitraubend und kostspielig ist, wird so vermieden.

Daß die neue Bahn endgiltig in Weisenbach endet, ist nicht anzunehmen, volkswirthschaftliche Gründe sprechen für eine spätere Fortsetzung über Forbach, Baiersbronn nach Freudenstadt, zum Anschluß an das württembergische Bahnnetz. Es kann deshalb nur als richtig erachtet werden, wenn das vorliegende Bauprojekt auch eine Weiterführung ins Auge faßt.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, ist es bei

Artikel 1

ganz zutreffend, in erster Reihe der Murgthalbahn-Gesellschaft, die Concession zum Bau und Betrieb zu ertheilen. Die ganze Verwaltung und der Bahnbetrieb gestaltet sich einfacher. Außerdem dürfte es sich doch nicht empfehlen, auf einer Gesammtstrecke von nur 20,98 Kilometer zwei Unternehmer zu haben.

Artikel 2

haben wir nichts zu bemerken.

Artikel 3 und 4.

Daß dem Staat das Recht gewährt wird, jederzeit die Bahn zu erwerben, finden wir richtig.

Artikel 5.

Die Bahn soll auf der rechtsseitigen Murgthalstraße angelegt werden und wird deßwegen die Straße, die ohnehin zwischen Hilpertsau und Gernsbach verlegt werden soll, für die Bahnbenützung hergerichtet.

Für die Straßenverlegung sind budgetmäßige Mittel vorhanden bezw. werden dieselben beim Verwaltungszweig der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues im außerordentlichen Etat angefordert.

Die Mehrkosten, welche durch die Benutzbarmachung fraglicher Straße für Anlage und Betrieb der Bahn erwachsen werden, sollen dem Bahnunternehmer zur Last fallen. Es läßt sich nicht wohl etwas dagegen sagen, obwohl die Straße durch die Bahn entlastet wird und die Unterhaltungskosten geringer werden.

Die weitere staatliche Unterstützung durch einen einmaligen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenbeitrag von 100 000 Mark, abzüglich der oben erwähnten Mehrkosten des Straßenneubaues, erscheint im Hinblick darauf, daß der Staat im Gebiet der Bahn Waldbesitzer ist, gerechtfertigt.

Artikel 6, 7, 8

haben wir nichts zu bemerken.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der hohen Zweiten Kammer obigem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 215 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. März 1890.

Beschlüsse der Zweiten Kammer

zu

dem Gesetzesentwurfe, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Artikel 1, 2 und 3.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

Artikel 4.

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstimmungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorstandes hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Artikel 5.

Unverändert mit Ausnahme von Abs. 4, welcher lauten soll:

Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung.

Artikel 6.

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren . . . Sonst unverändert.

Artikel 7 und 8.

Unverändert.

Artikel 9.

Statt a. „Thiere im Lebensalter unter 6 Monaten und über 12 Jahren"
ist zu setzen: „Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten"

Sonst unverändert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Der 1. Satz von Abs. 2: „In das Versicherungsverzeichniß werden nur dauernd in der Gemeinde eingestellte, von der Versicherung nicht ausgeschlossene Thiere eingetragen", ist zu streichen.

Sonst unverändert.

Artikel 11.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 soll lauten: „Berichtigungen des Versicherungswerths finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt".

Artikel 12.

Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:

a. Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;

b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren;

c. wie lit. a der Regierungsvorlage;

d. „ „ b „ „

Abs. 2 und 3 unverändert.

Artikel 13 und 14.

Unverändert.

Artikel 15.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 soll lauten: Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrath, dessen Entscheidung endgiltig ist.

Artikel 16.

Unverändert.

Artikel 17.

Abs. 1 statt 10 Mark zu setzen „Fünf Mark".

Artikel 18

soll lauten: Der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben u. s. w. (wie im Entwurf des Gesetzes).

Artikel 19 und 20.

Unverändert.

Artikel 21.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 letzte Zeile, statt 20 % zu setzen „10 %".

Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder eingetragen wird.

Artikel 22.

Unverändert.

Artikel 23.

Lit. e. ist zu streichen. Sonst unverändert.

Artikel 24.

Unverändert.

Artikel 25.

Abs. 1, 2, 3 unverändert.

Bei Abs. 4, statt: „die zuerkannte Entschädigung" ist zu setzen: „die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung".

Als Abs. 5 wäre beizufügen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Artikel 26.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung, zu welcher die Anstaltsmitglieder das Fleisch nothgeschlachteter Thiere auf Anordnung des Anstaltsvorstandes zu übernehmen verpflichtet sind, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes nach Abzug von 20 % festgesetzt.

Artikel 27 und 28.

Unverändert.

Artikel 29.

Abs. 1, Zeile 2 soll lauten: so wie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Abs. 2 unverändert.

Artikel 30 und 31.

Unverändert.

Artikel 32.

Zeile 1 soll heißen: durch das Ministerium des Innern können die Ortsversicherungsanstalten . . . . .

Zeile 4 soll lauten: „nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths."

Artikel 33, 34, 35, 36.

Unverändert.

Artikel 37.

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt."

Abs. 2 soll wegfallen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Artikel 38.

Unverändert.

Artikel 39.

In der zweitletzten Zeile ist nach den Worten: „sogleich nach der Ankunft des Thieres" beizufügen: „längstens innerhalb 24 Stunden".

Artikel 40.

Absatz 1 soll lauten:

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß Artikel 21 zu ermittelnden Werths gewährt, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung von der Polizeibehörde als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen 5 Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte vorgenommen wird.

Abs. 2 der Regierungsvorlage ist zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Die Beschlagnahme muß in Orten, wo eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer veranlaßt. In andern Orten muß noch am Tage der Beschlagnahme der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thier-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

arzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen."

Absatz 3: Den Schlußsatz zu streichen und durch einen neuen zu ersetzen folgenden Inhalts: Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung, wenn der die Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme oder des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, oder bei nicht vorschriftsmäßiger Abschätzung der Entschädigungsanspruch versagt oder verkürzt werden.

Absatz 4: statt: „innerhalb 8 Tagen" zu setzen: „innerhalb zehn Tagen".

Artikel 41.

Absatz 3: statt: „fünfzig Mark" zu setzen: „zwanzig Mark". Sonst unverändert.

Artikel 42 u. 43.

Unverändert.

Artikel 44

erhält folgende Fassung:

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zweck werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:

1. Das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse sowie die etwaigen Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Abs. 5 geltend gemachten Anspruchs werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse gutgeschrieben.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstands und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

Artikel 45, 46, 47.

Unverändert.

Artikel 47 a (neu).

Die Verbandsverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses die Bildung eines Reservefonds und zu diesem Zweck mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einen Zuschlag zur Verbandsumlage im Höchstbetrag von fünf Pfennig auf je 100 Mark Versicherungswerth beschließen.

Zur Gründung eines solchen Reservefonds wird aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200,000 Mark geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des **Verbands**aufwands (Schlußsatz von Artikel 44) Vierzig Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treffenden Jahre vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Eine Minderung des Reservefonds unter den Betrag von 100,000 Mark ist unzulässig.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge (Absatz 1) eine Höhe, welche dem einfachen Jahresbedarf des Verbands (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so können die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.

Artikel 48, 49, 50.

Unverändert.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 8. März 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der I. Vicepräsident:

Friderich.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 223 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 28. März 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die von der Großherzoglichen Regierung hierher vorgelegte Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1888 und 1889 und der hierauf verwendeten Mittel wurde in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer auf den Grund des von dem Referenten der Budgetkommission mündlich erstatteten Berichts berathen und für unbeanstandet erklärt.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 20. März 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Streicher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 226 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 28. März 1890.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlagen der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Albrecht Rüdt v. Collenberg.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Den äußeren Anstoß zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat eine neuerdings an das Großh. Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung der Vertretungen der größeren Städte des Landes, Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim und Pforzheim gegeben, in welcher dringend um Abänderung des Ortsstraßen- und Baufluchtengesetzes gebeten wird.

Die Wünsche, welche in dieser Vorstellung zum Ausdruck gebracht werden, sind zum größten Theil keine neuen und entspringen der bei den Stadtverwaltungen gewonnenen Ueberzeugung, daß das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt die Gefahr einer allzugroßen, nicht gerechtfertigten Belastung der Städte erzeuge.

Schon im Jahr 1876, also nach noch nicht zehnjährigem Bestehen des Gesetzes von 1868, haben sich die Vertretungen der größeren Städte mit einer, auf dem Städtetag in Baden beschlossenen Vorstellung an das Großh. Ministerium des Innern gewandt, welche die Abänderung des Ortsstraßen- und Baufluchtengesetzes zum Gegenstand hatte. Diese Vorstellung beruhte damals schon auf dem Gedanken, daß die größeren Städte, in welchen hauptsächlich die Bauluft und Bauspekulation in erhöhtem Maße rege geworden sei, durch die Anwendung des Gesetzes in seiner gegebenen Gestalt mit außerordentlichen Lasten beschwert werden und daß die Bau- und Bauplatzspekulation Mittel und Wege gefunden habe, an der Hand des Gesetzes zu ihrem eigenen Vortheil die Gesammtheit der städtischen Steuerzahler auszubeuten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Wünsche, welche in dieser Vorstellung vorgetragen wurden, bezogen sich auf folgende Punkte:

1. Die Beseitigung der Beschränkung in Artikel 2, daß die Pläne für Anlegung neuer Ortsstraßen nur nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festgestellt werden sollen.
2. Die Aufhebung der Verpflichtung der Gemeinde zur Uebernahme der Straßen bis zu einem zu überbauenden Bauplatz und längs desselben, sowie zur Herstellung der Straße auf mindestens 15 Fuß Breite, wenn von dem Bauunternehmer die im Ortsbauplan festgesetzte Straßenhöhe und die bestimmte Bauflucht, sowie die polizeilichen Vorschriften über das Bauen an Ortsstraßen eingehalten werden sollen. Artikel 8.
3. Die Ausdehnung des sog. Feldbereinigungsgesetzes, mit Wegfall des Artikel 2, auf die Ortsanlagen, wenn ein überwiegender Nutzen zu erwarten steht.
4. Die Erweiterung des Artikel 9 in dem Sinne, daß auch die Eigenthümer von schon vor Anlegung einer neuen Ortsstraße ausgeführten, an diese angrenzenden Bauten zu den in Artikel 9 näher bezeichneten Beiträgen beigezogen werden können.
5. Die Ausdehnung der im Artikel 12 bestimmten Beitragspflicht der Hauseigenthümer zur Erstellung der unterirdischen Kanäle auf schon bestehende Ortsstraßen.
6. Den Beizug der Grundeigenthümer auch zu den Kosten des Bodenerwerbs für die Fußwege, Rinnen und Kanäle.
7. Die Einräumung eines Vorzugsrechts an die Gemeinde für ihre Beitragsforderungen auf die betreffenden Grundstücke.

Die Großh. Regierung glaubte damals, dieser Vorstellung in keinem Punkte eine Folge geben zu können, da die bis dahin gesammelten Erfahrungen noch keinen genügenden Anlaß zu einer Abänderung des Gesetzes gaben.

Es wurde daraufhin die gleiche Vorstellung als Petition bei der hohen Zweiten Kammer eingereicht, deren Petitionskommission, auf den Bericht des Abgeordneten Junghanns, die empfehlende Ueberweisung der Petition an die Großh. Staatsregierung beantragte. Das Haus trat jedoch diesem Antrag nicht bei, sondern hat die Petition der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnißnahme überwiesen. Einen praktischen Erfolg hatte dieser Beschluß nicht, da die Großh. Regierung, nach nochmaliger Prüfung der Frage, damals die vorgetragenen Beschwerden noch nicht als hinreichend begründet erachten konnte.

Auf dem Landtage 1877/79 wurde die Angelegenheit durch eine Motion des Abgeordneten v. Blittersdorff von Neuem angeregt. Diese Motion behandelte die oben unter Ziffer 2, 3, 4, 5, 7 aufgeführten Punkte. Die Verhandlungen über diese Motion hatte das Ergebniß, daß die Großh. Regierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf behufs Abänderung der Artikel 9 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 vorzulegen. Der weitergehende Antrag der Kommission auf Strich des Artikel 8 erhielt nicht die Zustimmung des Hauses.

Den obigen Beschlüssen entsprechend wurde auf dem Landtage 1879/80 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher auch die Zustimmung der beiden Häuser erlangte und durch welchen die bezüglich der Artikel 9 und 12 damals geltend gemachten Mängel ihre Berücksichtigung gefunden haben. Dem Wunsche, auf Einräumung eines Vorzugsrechtes (Ziffer 7) wurde für die Städte durch den § 73 der Städteordnung von 1884 Rechnung getragen.

In der neuerlichen bereits erwähnten Vorstellung der Vertretungen der größeren Städte ist betont, daß „die vielfältigen Erfahrungen, welche aus der lebhaften Bauthätigkeit der letzten Jahre gewonnen wurden, und das Beispiel der Gesetzgebung anderer deutschen Länder die Ueberzeugung hervorbringen müsse, daß das Ortsstraßengesetz den praktischen Bedürfnissen und auch den Rechtsanschauungen der Gegenwart nicht mehr genüge".

Die Vorstellung ist gedruckt an die Mitglieder des Hohen Hauses vertheilt und möge es deßhalb gestattet sein, die Beschwerdepunkte hier nicht einzeln aufzuführen, sondern auf den Inhalt der Vorstellung hinzuweisen, umsomehr, als es nothwendig sein wird, wenigstens auf einzelne Punkte im weiteren Verlauf dieses Berichtes zurückzukommen. Nur das sei bemerkt, daß die erheblichsten Beschwerden im Wesentlichen dieselben sind, wie die früher vorgetragenen.

Die Großh. Regierung glaubte, nach eingehender Prüfung den geäußerten Wünschen insoweit entgegen-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen zu können, „als ein wirklich zureichender Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Gesetzes als gegeben erachtet werden konnte, und die Wünsche sich nicht als sachlich bedenklich darstellten".

Es sind zweierlei Interessen, welche sich bei Regelung der Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinde in Bezug auf die Anlage der Ortsstraßen gegenüberstehen, und welche beide Anspruch auf Berücksichtigung und Würdigung haben. Einerseits ist es das Interesse der Gemeinde, welche einmal bestrebt sein muß, dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Bauthätigkeit eine geordnete, insbesondere den Rücksichten auf die Gesundheit, die Reinlichkeit und den Verkehr entsprechende sei, sodann aber noch darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Lasten, welche die Allgemeinheit zu tragen hat, nicht außer jedem Verhältnisse zu den Vortheilen stehen, welche dem Einzelnen aus der Neuanlage erwachsen. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Grundeigenthümers, dessen völliges, freies Verfügungsrecht über sein Eigenthum in nicht unerheblicher Weise beschränkt wird, ohne daß er häufig, wenigstens in absehbarer Zeit, einen Vortheil aus dieser Beschränkung zu ziehen in der Lage ist.

Aufgabe der Gesetzgebung ist es, diesen beiden Interessen möglichst Rechnung zu tragen, beide gegen einander abzuwägen und darnach diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche, ohne allzu große Belastung des einen und ohne allzu schwere Beschränkung des anderen Theiles, eine gesunde Entwickelung der Bauthätigkeit fördern. Doch mag hier auf den wohl allgemein anerkannten Grundsatz hingewiesen werden, daß bei einem Konflikte zwischen einem individuellen Privatrechte und einer Forderung des allgemeinen Wohles, die letztere den Vorzug verdient. Auch ist wohl zu berücksichtigen, daß die Folgen eines Baues innerhalb des Ausdehnungsbezirkes einer Gemeinde nicht auf den Bauenden allein sich beschränken, sondern daß dieselben auch ihren Einfluß auf die Gemeinde äußern, indem dieser mancherlei Verpflichtungen aus der Entstehung neuer Bauten zu Gunsten der Bauenden erwachsen, Verpflichtungen, welche der Gemeinde nicht durch die reine Willkür eines Einzelnen erschwert werden dürfen.

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes lassen das Bestreben erkennen, welches auch schon bei der Gesetzgebung von 1868 maßgebend war, und welches in der Begründung des Entwurfes als das leitende Prinzip bezeichnet wird: die sich vielfach durchkreuzenden Interessen der Gemeinden und der Grundeigenthümer möglichst in Einklang zu bringen.

Zum besseren Verständniß des Nachfolgenden sei gestattet, die Grundzüge des Gesetzes von 1868 bezw. 1880 hier kurz zu wiederholen:

An der Spitze des Gesetzes befindet sich der Grundsatz, daß es die Gemeinde sei, welche die Verpflichtung hat, die Ortsstraßen und öffentlichen Plätze zu unterhalten, Artikel 1; in Artikel 2 wird die Ausdehnung des Ortsbauplanes und das Verfahren bei Feststellung desselben geregelt, während die Artikel 3, 7 und 8 Bestimmungen über die Wirkungen der genehmigten Pläne enthalten. Es folgen sodann die Bestimmungen über die Zwangsabtretung in Artikel 4 bis 6, über den Beizug der Angrenzer zu den verschiedenen Anlagekosten Artikel 9, 12 und 13, über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und den Grundbesitzern bezüglich der Beitragspflicht Art. 14 und schließlich über die Voraussetzungen, unter welchen eine Entschädigungspflicht der Gemeinden eintritt, Artikel 17 und 18.

Die durch die Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Aenderungen bezw. neuen Bestimmungen haben zum Gegenstand: die Verpflichtung der Gemeinde, ein zur Anlage einer Straße oder eines Platzes nöthiges Grundstück schon vor Herstellung der Straße oder des Platzes zu übernehmen (Artikel 5 und 6); das Verfahren bei Abweichungen von dem festgestellten Bauplan (Artikel 7, Absatz 2); den Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstellung einer Straße eintritt (Artikel 8); die Verpflichtungen des Bauunternehmers bei Bauten außerhalb der angelegten Ortsstraßen (Artikel 8a); das Verbot von Bauten außerhalb des Bereiches des festgestellten Bauplanes (Artikel 8b); die Entschädigung für Werthsverminderung eines Grundstücks (Artikel 17) und die Entschädigungspflicht der Gemeinde im Falle einer Veränderung in der planmäßigen Festsetzung der Ortsstraßen (Artikel 18). Ganz in Wegfall sollen kommen die Bestimmung des bisherigen Artikel 6, welcher dem Eigenthümer das Recht gibt, eine zur Ausführung eines Ortsbauplanes im Zwangswege abgetretene Liegenschaft gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung wieder an sich zu ziehen, und der bisherige Artikel 8, welcher den

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bauunternehmer von Einhaltung des Ortsbauplanes entband, wenn nicht die Straße von der Gemeinde bereits übernommen und wenigstens theilweise hergestellt war.

Die Artikel 8a und 8b, sowie die Beseitigung der bisherigen Artikel 6 und 8 entspringen hauptsächlich dem Bestreben, die Durchführung eines Ortsbauplanes zu sichern, ohne die Gemeindekasse mit unnöthigen Ausgaben in Anspruch zu nehmen, während die Aenderungen in den Artikeln 6, 8, 17 und 18 dem Grundeigenthümer einen Schutz gegen zu weitgehende Eingriffe in seine Rechte gewähren sollen. Im Allgemeinen ist der Grundgedanke des Gesetzes, daß ein festgestellter Ortsbauplan für beide Theile bindende Kraft habe, in dem Gesetzentwurf schärfer zum Ausdruck gebracht, als dies in dem bisherigen Gesetze der Fall war.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, konnte sich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Prinzip einverstanden erkären und empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme, abgesehen von einigen Aenderungen, welche bei den einzelnen Artikeln zu besprechen sein werden. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben, sondern Ihnen noch einige weitere Aenderungen des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in Vorschlag bringen zu sollen. Diese weiteren Aenderungen sind im Allgemeinen nicht prinzipieller Natur, sondern sind mehr dazu bestimmt, dasjenige präziser auszudrücken, was bisher schon in den betreffenden Gesetzesstellen enthalten war. Die Mehrheit Ihrer Kommission war aber der Ansicht, daß, da man doch einmal an eine Aenderung des Gesetzes herantrete, es angemessen sei, auch diejenigen Bestimmungen von erheblicher Tragweite, welche möglicher Weise eine verschiedene Auslegung zulassen, so zu fassen, daß Meinungsverschiedenheiten möglichst ausgeschlossen werden.

Diesen Erwägungen entspringen die Anträge auf Aenderung der Artikel 2 und 12.

Einige weitere Anträge auf Abänderung anderer Artikel, welche von Mitgliedern der Kommission gestellt worden waren, wurden nicht mehr aufrecht erhalten, werden jedoch am Schlusse dieses Berichtes noch zu besprechen sein. Dagegen konnte es ihre Kommission nicht als ihre Aufgabe erachten, die Vorstellung der Städte in ihrem ganzen Umfange einer Besprechung zu unterziehen und zu den einzelnen Punkten jetzt schon Stellung zu nehmen. Es wird deßhalb auf diese Vorstellung nur in soweit einzugehen sein, als sie mit dem Gesetzentwurf und den aus dem Schoße der Kommission hervorgegangenen Anträgen in Zusammenhang steht.

Zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, so ist es zunächst, was den Eingang des Gesetzes betrifft, zu billigen, daß der Entwurf die einzelnen Bestimmungen, welche Aenderungen erleiden sollen, ihrem ganzen Umfange nach wiedergibt, auch wenn die Aenderung nur in wenig Worten besteht. Eine Abweichung von dem Eingang hat insofern einzutreten, als die weitergehenden Anträge ihrer Kommission zur Annahme gelangen. Unter dieser Voraussetzung hätte der Eingang zu lauten:

Die Artikel 2 Absatz 1; 5, 6, 7 Absatz 2; 8, 12, 17, 18 u. s. w.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Der Artikel 2 des Gesetzes bestimmt, daß die Pläne über die Anlagen der neuen Ortsstraßen nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen seien. Die in dieser Bestimmung enthaltene Beschränkung auf die nähere Zukunft wurde schon in den ersten Vorstellungen der Städte gerügt und wird auch heute noch behauptet, die Grenzen seien dadurch zu eng und zu unbestimmt gezogen. Es könne aus diesem Wortlaut gefolgert werden, daß nur das Bedürfniß der nächsten Jahre in Rücksicht zu ziehen sei, während doch schon aus der Begründung zu dem Gesetze vom Jahr 1868 hervorgehe, daß man die Beschränkung, welche in dem Wortlaut liege, gar nicht gewollt, sondern damals schon anerkannt habe, daß eine Gemeinde nur dann in geeigneter Weise für das Straßenwesen innerhalb des Orts zu sorgen im Stande sei, wenn dabei nach einem, auf längere Zeit im Voraus festgestellten Plane verfahren werde.

Es wurde nun zwar allseitig in der Kommission anerkannt, daß irgendwelche erhebliche Beschränkungen der Städte, um welche es sich ja vorzugsweise handeln kann, in der Ausdehnung ihrer Ortsbaupläne nicht eingetreten sind, daß vielmehr die Auslegung die denkbarst weiteste war und daß Ortsbaupläne existiren, welche für einen Zeitraum genügen, der weit über die nähere Zukunft hinausgeht. Die Minderheit glaubte deßhalb auch, daß ein zureichender Grund für eine Aenderung nicht bestehe, umsoweniger, als bei der großen Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden doch nur wieder ein unbestimmter, dehnbarer Ausdruck gewählt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden kann. Auch wurde hervorgehoben, daß die bisherige Fassung immerhin eine gewisse Schranke bieten könne gegen den Versuch der Städte, ihren Plänen unnöthig weite Ausdehnung zu geben, und daß eine solche weite Ausdehnung auch nach dem Gesetzentwurf gar nicht mehr so nothwendig sei, da nach Artikel 8b, Ziffer 2 den mit Ortsbauplan versehenen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, auch Bauten außerhalb des Bereiches des Planes zu verhindern, wenn durch die Lage des Baues der Fortführung des Planes Hindernisse erwachsen. Auch ist zu bemerken, daß es nicht ganz richtig ist, wenn in der Vorstellung der Städte behauptet wird, andere Gesetze hätten diese Beschränkung nicht; wenigstens ist dies nicht richtig bezüglich des preußischen Gesetzes von 1875. Wohl spricht der § 1 dieses Gesetzes nur von einem öffentlichen Bedürfnisse, dem entsprechend die Straßen- und Baufluchtlinien festzusetzen sind, § 2 aber sagt, ähnlich wie das badische Gesetz, daß die Festsetzung der Fluchtlinien für größere Grundflächen durch Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft erfolgen könne.

Die Mehrheit der Kommission glaubte jedoch, daß, wenn auch nach der herrschenden Auslegung durch eine andere Fassung des Artikel 2, Absatz 1, keine materielle Aenderung des bestehenden Zustandes herbeigeführt werde, es doch, um eine engere Auslegung des Begriffes „nähere Zukunft" abzuschneiden, angezeigt sei, eine Fassung zu wählen, welche eine größere Dehnbarkeit habe und es, ohne daß Zweifel darüber entstehen könne, gestatte, auch Baugebiete in den Ortsbauplan einzuschließen, welche voraussichtlich nicht schon in den nächsten Jahrzehnten ausgebaut werden, deren planmäßige Ueberbauung aber im Interesse der Gemeinde liege. Durch eine solche andere allgemeinere Fassung werde die bestehende Besorgniß beseitigt, daß die größeren Städte durch eine veränderte Anschauung über die Auslegung des Gesetzes in der geordneten Fortführung ihrer Ortsbaupläne in erheblichem Maße beengt würden. Dies werde erreicht, wenn man, wie das hessische und württembergische Gesetz lediglich das öffentliche Bedürfniß, ohne zeitliche Beschränkung, als Richtschnur für die Aufstellung des Ortsbauplanes gelten lasse. Eine überflüssige Ausdehnung des Ortsbauplanes werde hiedurch ebenso gehindert, wie durch die bestehende Bestimmung, da eine solche die Grenzen des öffentlichen Bedürfnisses überschreite.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde die Erklärung abgegeben, daß sie prinzipiell gegen den Antrag nichts zu erinnern habe, daß sie eine Aenderung des Artikels nur deßhalb nicht für angezeigt halte, weil ein Bedürfniß hierzu nicht vorliege und ein erheblicher Unterschied zwischen der alten und der neuen Fassung nicht bestehe.

Der Antrag der Kommission geht dahin, den Artikel 2 Absatz 1 zu fassen:

> Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfniß entsprechenden Weise festzustellen.

Zu Artikel 5.

Der Artikel hält an dem geltenden Grundsatze fest, daß es im Allgemeinen in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird, wann und in wieweit sie den Zeitpunkt für gekommen erachtet, ein Grundstück, welches zur Herstellung oder Erweiterung einer nach dem Ortsbauplan festgestellten Ortsstraße nöthig ist, zu erwerben. Nach wie vor kann die Gemeinde das nöthige Gelände im Zwangsenteignungswege an sich ziehen, wann und wie es ihr beliebt, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Gelände nöthig hat oder nicht. Sie ist also in der Lage, jeweils den ihr günstigsten Zeitpunkt für die Erwerbung zu wählen, während dem Eigenthümer, der die Enteignung jeden Augenblick zu gewärtigen hat, keine Mittel zu Gebote stehen, diese herbeizuführen, obgleich er in der Benützung seines Grundeigenthums, insbesondere was das Ueberbauen desselben betrifft, in erheblicher Weise beschränkt ist. Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz soll der Artikel 6 enthalten und besteht die Aenderung in Artikel 5 in dem Hinweis auf diese Ausnahmen durch die neu eingeschobenen Worte: „abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels". Eine weitere Abweichung besteht in dem Strich des bisherigen zweiten Absatzes, dessen Inhalt jedoch nicht in Wegfall kommt, sondern im dritten Absatz des Artikels 6 als eine der Ausnahmen von der allgemeinen Regel wiederkehrt.

Ihre Kommission hatte gegen diesen Artikel nichts zu erinnern.

Zu Artikel 6.

Wenn der Artikel 5 das Interesse der Gemeinde zu schützen sucht dadurch, daß er die Gefahr abwendet, daß die Gemeinde durch die Verpflichtung der sofortigen Uebernahme des nach dem Ortsbauplan zur Straßen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anlage nothwendigen Geländes mit großen Ausgaben belastet werde, unternimmt es der Artikel 6, diejenigen Fälle zu bestimmen, in welchen die Billigkeit es erfordert, dem Eigenthümer das Recht zuzusprechen, die sofortige Abnahme des Grundstückes zu verlangen.

Es wird wohl nicht bestritten werden können, daß die Thatsache, daß ein bestimmtes Grundstück in der Zukunft einmal, und zwar unbestimmt wann, dem Eigenthümer zum Behufe der Anlage einer ortsbauplanmäßigen Straße enteignet werden kann, eine Beschränkung der vollen Freiheit des Eigenthums enthält. Der Umstand, daß ein solches Grundstück dem Eigenthümer jeden Augenblick im Zwangsenteignungswege entzogen werden kann, wird von nicht unerheblichem Einfluß auf die Ausnützung und Verwerthung eines Grundstücks sein können. Ein solch' störender Einfluß kann sich beispielsweise da äußern, wo es sich um Anlagen handelt, die erst in einer ferneren Zukunft einen Nutzen bringen sollen; auch bei einer geplanten Veräußerung kann die Unsicherheit des Zustandes von nachtheiliger Wirkung sein. Ferner sind Fälle denkbar, in welchen die Ausübung des Rechtes seitens der Gemeinde, noch bevor sie des Geländes wirklich bedarf, von recht unangenehmen Folgen für den betreffenden Eigenthümer sein können. Wenn sich nun auch im Allgemeinen dagegen nichts einwenden läßt, daß der Einzelne solche Nachtheile tragen muß, weil sie immer noch viel geringer sind, als die Last, welche der Allgemeinheit aufgebürdet würde, wenn die Gemeinde gezwungen werden könnte, sämmtliches zu den Ortsstraßen nöthige Gelände zu übernehmen, sobald sie die Befugniß zur Zwangsenteignung hat, so erfordert es doch die Billigkeit, der Gemeinde die Verpflichtung zur sofortigen Uebernahme dann aufzulegen, wenn zu der allgemeinen Belastung des Eigenthümers noch Umstände hinzutreten, in Folge deren die Schädigung eine greifbare Gestalt annimmt. Diese Fälle zu treffen, ist die Absicht des Artikel 6. Derselbe unterscheidet unüberbaute (Absatz 1, 2) und überbaute (Absatz 3) Grundstücke.

Bezüglich der ersteren soll die Verpflichtung in drei Fällen eintreten:

1. nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes, seit Feststellung des Bauplanes, nach dem Entwurfe nach 10 Jahren;
2. wenn und insoweit das Grundstück zur Zeit der Planfeststellung in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist;
3. wenn ein solches Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

ad 1. Es haben in der Kommission sehr verschiedene Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung geherrscht.

Die eine Meinung ging dahin, daß von einer solchen Zeitbestimmung ganz abgesehen werden solle, weil sich die Folgen derselben gar nicht übersehen ließen. Es wird geltend gemacht, daß die Beschränkung des Eigenthümers durch eine drohende Zwangsenteignung mehr in der Idee als in der Wirklichkeit beruhe, und der Eigenthümer in seinen Unternehmungen in keiner Weise, abgesehen vom Bauverbot, gehindert sei, weil er bei Eintritt der Enteignung für etwaige Anlagen auf seinem Grundstück entschädigt werde; es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Gesetze anderer Staaten keinerlei ähnliche Bestimmungen enthielten und daß endlich unter Umständen durch diese Bestimmung eine recht erhebliche Belastung der Städte eintreten könne.

Der andere Theil der Kommission erblickte in der Befugniß der Gemeinde, jeden Augenblick zur Enteignung eines beliebigen in den Straßenkörper fallenden Grundstückes schreiten zu können, eine ganz erhebliche Beschränkung in dem freien Verfügungsrecht über das Privateigenthum und war mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß, wenn auch diese Beschränkung mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit, welche die Durchführung eines Ortsbauplanes für die Gemeinden haben kann, eine im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigte ist, dieselbe doch einmal ihr Ende erreichen muß, wenn sie nicht eine allzu empfindliche werden soll. Die Gemeinde ist in der Lage, sich vor zu großen Belastungen zu schützen, dadurch, daß sie berechtigt ist, die in Frage kommenden Grundstücke jeder Zeit an sich zu ziehen, während der Grundeigenthümer sich die Belastung seines Grundstückes gefallen lassen muß, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten. Es erscheint nur den Ansprüchen, mindestens der Billigkeit entsprechend, wenn diesem Zustand eine Grenze gesetzt wird. Die Gefahr einer zu großen Belastung der Städte schien der Mehrheit der Kommission nicht vorzuliegen, umsoweniger, als der bisherige

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 8 in Wegfall kommen soll, der unter den dort gegebenen Voraussetzungen nicht allein die Uebernahme des Straßengeländes, sondern auch eine nothdürftige Herstellung der Straße selbst der Gemeinde auferlegte. Ueberdies ist damit, daß dem Grundeigenthümer das Recht gegeben wird, die Abnahme nach Verlauf einer bestimmten Zeit zu verlangen, keineswegs gesagt, daß dieses Verlangen auch immer gestellt werden wird. Es dürfte die Voraussetzung nicht völlig unberechtigt sein, daß in der großen Mehrzahl der gegebenen Fälle es dem Eigenthümer gar nicht so sehr damit eilt, eine Enteignung herbeizuführen, sondern daß er ruhig zuwarten wird, bis die Nothwendigkeit ihn dazu zwingt. Die zeitliche Grenze ist überdies ein gewisser Antrieb dafür, die Baupläne nicht auf allzufernliegende Zeiten auszudehnen, sondern lediglich dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend zu gestalten. Stellt sich im Laufe der Zeit heraus, daß eine Gemeinde ein Gelände in ihren Stadtbauplan gezogen hat, auf welches die Bauthätigkeit sich nicht erstreckt oder in absehbarer Zeit nicht erstrecken wird, so bleibt ihr immer noch der Ausweg einer Abänderung des Bauplanes übrig, um nicht gezwungen zu werden, Gelände für Straßen anzukaufen, welche erst in ferner Zeit oder überhaupt nicht zur Ausführung kommen. Die Mehrheit der Kommission glaubte deßhalb dem Vorschlag der Regierung im Prinzip beitreten zu sollen.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit entstand sodann über die Ausdehnung der Frist. Auf der einen Seite wurden die von der Großh. Regierung vorgeschlagenen 10 Jahre als ausreichend erachtet; die überwiegende Mehrheit glaubte jedoch mit Rücksicht darauf, daß im Leben einer großen Stadt ein Zeitraum von 10 Jahren ein sehr kurzer Abschnitt sei, daß den Gemeinden ein längerer Zeitraum gewährt werden solle, um das ihr nach Artikel 5 gegebene Recht auszuüben. Man war der Ansicht, daß nach Umlauf von 20 Jahren nach Ausdehnung des Bauplanes über eine bestimmte Gegend es sich werde mit einiger Sicherheit übersehen lassen, ob die Bauthätigkeit sich dahin ziehen werde oder nicht, ob es also angezeigt sei, den Plan aufzugeben oder, vorkommenden Falls, zur Erwerbung des in Frage kommenden Geländes zu schreiten.

Die Kommission beantragt daher, zu sagen „anstatt nach Ablauf von 10 Jahren" nach „Ablauf von zwanzig Jahren" und in Folge dessen auch in Absatz 2 das Wort „zehnjährig" in „zwanzigjährig" umzuändern. Die Frist läuft bei Bauplänen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt werden, von dem Tage, mit welchem der Ortsbauplan als festgestellt zu erachten ist, d. h. nachdem die 14 Tage des Artikel 2 Ziffer 6 umlaufen sind, bei Bauplänen, welche bereits bestehen, soll die Frist in zweckentsprechender Weise vom Tage der Verkündigung des neuen Gesetzes an laufen.

Nachdem die Kommission darüber schlüssig geworden war, die Erhöhung der zehn auf zwanzig Jahre zu beantragen, trat ein weiterer Gedanke an sie heran, nämlich ob nicht einer gewissen Klasse von Grundbesitzern die sofortige Uebernahmepflicht der Gemeinde zuzubilligen sei. Es sind dies diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke vollständig oder doch in einer Weise und Ausdehnung in den einstigen Straßenkörper fallen, daß die dem Eigenthümer verbleibenden Abschnitte zu Bauplätzen nicht mehr geeignet sind. Dem Gedanken, die Gemeinde bezüglich solcher Grundstücke zur sofortigen Uebernahme auf Verlangen zu verpflichten, lag die Erwägung zu Grunde, daß den Grundeigenthümern, welchen nach Abtretung des zur Straße nöthigen Geländes noch zu Bauplätzen geeignete Flächen verbleiben, die Aussicht gegeben ist, daß die ihnen verbleibenden Grundstücke bei Eröffnung einer Straße eine nicht unbedeutende Werthserhöhung erfahren werden, während Denjenigen, welche ihre Grundstücke völlig oder nahezu vollständig zur Erstellung der Straße abgeben müssen, eine solche Aussicht nicht eröffnet ist, ihnen also lediglich die Belastung verbleibt, welche sie für einen im Leben des Einzelnen immerhin sehr erheblichen Zeitraum zu tragen haben. Es erschien daher einem Theil der Kommission billig, in diesen wohl nicht sehr häufigen Fällen ebenfalls der Gemeinde die Verpflichtung analog dem § 13 Absatz 3 des Preußischen Gesetzes von 1875 zur sofortigen Uebernahme aufzuerlegen. Keiner der Anträge, welche diesem Gedanken gerecht werden wollten, erhielt jedoch die Stimmenmehrheit, weil man dadurch eine weitere Belastung der Gemeinden befürchtete.

ad 2. Einer Forderung der Gerechtigkeit entspricht es, wenn der Entwurf weiter bestimmt, daß die sofortige Uebernahme eines Grundstücks dann verlangt werden kann, wenn dasselbe durch seine Lage an einer bestehenden Straße als Bauplatz vereigenschaftet war. Der Eigenthümer eines solchen Grundstücks hatte durch die Erstellung der älteren Straße bereits die Möglichkeit gewonnen, auf demselben zu bauen, und die Entziehung dieser Möglichkeit ist für ihn ein Schaden, der viel weiter geht, als derjenige, den der Eigenthümer eines noch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht als Bauplatz vereigenschafteten Grundstücks, welches in die Straßenflucht fällt, zu erleiden hat. Es ist gerechtfertigt, wenn man einem solchen Eigenthümer nicht zumuthet, einen so erheblichen Schaden Jahre lang zu tragen, sondern die Gemeinde verpflichtet, das Grundstück sofort zu übernehmen. Die Verpflichtung geht aber nicht weiter, als soweit das fragliche Grundstück als Bauplatz geeignet war; bezüglich desjenigen Theils eines Grundstücks, welcher über den Umfang eines Bauplatzes hinausgeht, besteht eine Verpflichtung der Gemeinde zur sofortigen Uebernahme nicht. Welchen Umfang ein Bauplatz hat, wird je nach der Lage verschieden sein und ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht wohl aufstellen, doch ist der Natur der Sache nach nicht nur dasjenige Grundstück darunter zu verstehen, welches gerade zum Ueberbauen nöthig ist, sondern wird je nach Lage auch der Raum für Hof, Vor- und Hintergarten in den Begriff des „zum Bebauen geeigneten Grundstückes" fallen, je nach Gestaltung der in ähnlicher Lage befindlichen Bauplätze. Es wurde zwar auch der Gedanke angeregt, ob es nicht, um Streitigkeiten zu vermeiden, angezeigt wäre, entweder durch das Gesetz zu bestimmen, bis auf welche Breite und Tiefe ein an eine Ortsstraße grenzendes Grundstück als Bauplatz zu betrachten sei, oder wenigstens nach dem Vorgang des Preußischen und Hessischen Gesetzes zu bestimmen, daß die Größe durch Ortsstatut festgesetzt werden könne. Man hat jedoch von einem dahingehenden Antrag abgesehen, weil die Erfahrung lehrt, daß die Größe der Bauplätze, die Forderungen, welche an dieselben gestellt werden, je nach Lage in den verschiedenen Stadttheilen sehr verschieden sind. Sache einer vernünftigen Auslegung wird es sein, im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände die Größe des Bauplatzes nach Breite und Tiefe festzustellen. Die Verpflichtung der Gemeinde wird sich schließlich nicht auf den in den Straßenkörper fallenden Theil beschränken, sondern auch auf diejenigen Abschnitte ausdehnen, welche über die Breite der Straße hinausgehen, aber nicht mehr als selbständige Bauplätze verwerthbar sind.

ad 3. Ebenfalls dem Gebote der Gerechtigkeit entspricht es, die sofortige Uebernahme vorzuschreiben, wenn eine Grundfläche zu einem Platze bestimmt ist und das Gelände für die umgebenden Straßenzüge bereits erworben ist.

Zu bemerken ist, daß die Bestimmungen, wie sie im Vorstehenden unter Ziffer 2 u. 3 aufgeführt sind, dem Vorschlag der Städte selbst entsprechen. (Vergl. S. 8 u. 9 der Vorstellung a. c.)

Der dritte Absatz des Artikels 6 betrifft, ebenfalls dem Vorschlag der Städte entsprechend (a. a. O. S. 9b) den Fall, wenn ein Grundstück bereits überbaut ist. Derselbe wiederholt die Bestimmung des in Wegfall gekommenen Absatz 2 des Artikels 5, dehnt dieselbe aber noch um ein bedeutendes aus. Während bisher die Gemeinde nur verpflichtet war, das zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße nöthige überbaute Grundstück sofort zu erwerben, wenn der Wiederaufbau eines schon bestandenen Grundstücks versagt wird, soll diese Verpflichtung und zwar bezüglich des ganzen überbaut gewesenen Grundstückes eintreten, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes untersagt wird.

Ein gewisses Bedenken hat bei der Kommission, die sich im übrigen mit der Tendenz der Bestimmung im Allgemeinen einverstanden erklären konnte, der Ausdruck „Um- und Ausbau" hervorgerufen, indem man die Befürchtung hegte, es sei die Begriffsbestimmung insbesondere des Wortes Ausbau eine zu unsichere und geeignet Streitigkeiten hervorzurufen. Wenn man schließlich davon absah, eine andere Bezeichnung zu wählen, so geschah dies, weil jeder andere Ausdruck zu eng erschien und weil die gleiche Bezeichnung sich auch im Preußischen Gesetz vom 2. Juli 1875 und in der Hessischen Allgemeinen Bauordnung vom 3. April 1881 wiederfindet und die Rechtsprechung des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts eine Grundlage für die Auslegung der Ausdrücke bietet. Darnach ist von einem Umbau dann zu sprechen, wenn es sich um eine mehr oder minder eingreifende, das Bauwerk theilweise umgestaltende Veränderung der Substanz im Aeußern oder Innern handelt, insbesondere, wenn dabei beabsichtigt wird, dem Bauwerk eine andere Zweckbestimmung zu geben. Mit Ausbau soll die weitere Vollendung eines Gebäudes nach Innen oder Außen getroffen werden. Eine solche Vollendung kann einen größeren oder kleineren Umfang haben und beispielsweise auch im Aufbau eines Stockwerkes, Anbau eines Flügels, eines Hinterhauses bestehen. Bei der Mannigfaltigkeit der denkbaren Einzelfälle ist es wohl nicht thunlich, im Gesetze eine genauere Grenze zu ziehen und näher zu bestimmen, wo der Ausbau aufhört und der Neubau anfängt; es muß der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen werden, nach den jedesmaligen Um-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ständen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente, namentlich des Umfanges der Anlage und ihres Einflusses auf den früheren Zustand, zu bestimmen, ob ein Ausbau vorhanden ist oder nicht. (Vergl. Entscheidung des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 325, Bd. VIII S. 294 ff. S. 303 ff.)

Im Weiteren wurde noch die Frage besprochen, ob eine Gemeinde im Falle der Versagung des Wiederaufbaues eines völlig zerstörten Gebäudes, dessen Grundfläche nur theilweise in die Straßenfläche fällt, verpflichtet sein soll, die ganze überbaut gewesene Grundfläche zu erwerben. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Verpflichtung unter Umständen recht schwer wiegende Lasten einer Gemeinde auferlegen könne, z. B. wenn es sich um den Wiederaufbau einer ganzen durch einen Brand zerstörten Straße handelt, deren Bauflucht zurückgerückt werden soll. Die Mehrheit der Kommission gelangte aber zu dem Ergebniß, daß es bei der Verpflichtung der Gemeinde, die ganze Grundfläche erwerben zu müssen, sein Bewenden haben müsse, schon aus dem Grund, weil der Eigenthümer gerade im Fall des Wiederaufbaues in Folge eines Brandes Gefahr laufen kann, sein Brandversicherungsgeld zu verlieren, wenn er nicht auf derselben Stelle baut. Es entspricht auch diese Anschauung der in der Vorstellung der Städte niedergelegten Ansicht.

Ob die Verpflichtung der Gemeinde weiter geht, als auf Abnahme des überbaut gewesenen Grundstücks, also über die Frage, ob sie auch das zum Gebäude gehörige Gelände, Hofraithe, Garten mitzuerwerben hat, eventuell welcher Minderwerth durch die Entziehung eines Theiles des Grundstückes dem Eigenthümer zu ersetzen ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Der letzte Absatz des Artikels überträgt die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit nach den Bestimmungen des Artikels die Uebernahmepflicht der Gemeinde vorhanden ist, dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche auch über die Feststellung des Bauplanes selbst zu befinden hat. Da es sich nicht um eine Zwangsenteignung handelt, sondern umgekehrt um einen Zwang gegen Denjenigen, der erwerben soll, kann die in Artikel 4 für den Fall der Zwangsenteignung vorgesehene Herbeiführung einer Staatsministerialentschließung zweckmäßig entbehrt werden und bietet die Entscheidung des Bezirksraths und die gegen dieselbe zulässigen Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium des Innern bezw. der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof hinreichend Sicherheit für eine sachgemäße Erledigung der entstehenden Streitigkeiten. Dagegen bleibt die Entscheidung der rein dem Privatrecht angehörigen Streitpunkte dem bürgerlichen Richter vorbehalten, der also über die Höhe der Entschädigung, sowie die durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührten Fälle der §§ 30, 31 und 32 des Expropriationsgesetzes zu befinden hat.

Der Bezirksrath wird also beispielsweise darüber zu entscheiden haben, ob die 20 Jahre umlaufen, ob und in welchem Umfang ein Grundstück bereits zur Bebauung geeignet ist, ob, weil der Um-, Aus- und Wiederaufbau versagt wird, ein bestimmtes Gebäude bezw. der Platz, auf welchen dasselbe zu stehen kam, von der Gemeinde zu übernehmen ist.

Dagegen ist für die Entscheidung aller weiteren Fragen, welche mit der Abnahme eines Grundstücks im Zusammenhang stehen, so über diejenige des für das Grundstück zu zahlenden Preises, über die Findung desselben, über die etwa dem Eigenthümer gebührende Entschädigung für Minderwerth, über die Verpflichtung der Käufer, mehr zu erwerben, als für seine Zwecke nothwendig ist u. s. w., der Civilrichter zuständig.

Obgleich es sich hier nun nicht um eine Zwangsenteignung handelt, sondern umgekehrt, um das Verlangen des Eigenthümers auf Abnahme, so ist die Berechtigung zu diesem Verlangen doch eine Folge der der Gemeinde zugesprochenen Befugniß zur Zwangsenteignung. Es war deßhalb mit der Großh. Regierung ein Theil der Kommission der Ansicht, daß auch auf diesen Fall der umgekehrten Zwangsenteignung die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, entsprechende Anwendung finden. Da jedoch über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes Zweifel bestanden und diese nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, während man einig darüber war, daß die Anwendung gerechtfertigt sei, so erachtete es Ihre Kommission für geboten, daß dies, ähnlich wie im Berggesetz, ausdrücklich ausgesprochen werde. Wir beantragen deßhalb in Absatz 5 den Zusatz beizufügen:

> Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erübrigt nunmehr noch auf den bisherigen, nach dem Entwurf in Wegfall kommenden Artikel 6 mit einigen Worten zurückzukommen. Dieser Artikel, welcher auf Antrag der Kommission der Ersten Kammer, ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, in das Gesetz aufgenommen wurde, gibt den Gedanken des § 84 des Zwangsenteignungsgesetzes wieder, nur mit dem Unterschied, daß nach der letzteren Gesetzesbestimmung das Recht des Eigenthümers, welcher eine Liegenschaft im Zwangswege abtreten mußte, das abgetretene Grundstück zurückzuverlangen, wenn das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Abtretung erfolgte, aufgegeben wird, auf Jahresfrist seit Empfang der Entschädigungssumme beschränkt ist, während der Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 eine solche Zeitbeschränkung nicht kennt und damit dem abtretenden Eigenthümer die Ausübung des Rechtes auf die Zeit der Klagverjährung giebt. In der mehrfach erwähnten Vorstellung der Städte wird diese Bestimmung als den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit widersprechend bemängelt. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Frist von 30 Jahren, während deren das Recht ausgeübt werden kann, eine sehr ausgedehnte ist und daß die Veränderungen, welche sowohl im Werth und in der Gestalt der Grundstücke, als auch in der Person der Berechtigten, während einer solch langen Zeit eintreten können, zu ganz erheblichen Schwierigkeiten führen können. Andererseits ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Befugniß des § 84 des Expropriationsgesetzes kaum je eine praktische Bedeutung für Denjenigen haben wird, der sein Grundstück zum Zweck der Herstellung einer Ortsstraße abtreten mußte. Es ist kaum denkbar, daß es sich schon nach Umlauf eines Jahres bei einer solchen Enteignung feststellen lassen wird, ob die Anlage der in Frage stehenden Straße zur Ausführung kommen wird, oder ob der Plan wieder aufgegeben werden muß. Der Strich des bisherigen Artikels 6 wird deßhalb voraussichtlich die Tragweite haben, daß thatsächlich das dem Eigenthümer zugesprochene Recht nicht wird zur Ausübung gelangen können. Trotzdem billigt ihre Kommission mit Bezug auf die in der Regierungsbegründung angeführten Gründe den Wegfall des bisherigen Artikels 6, da sie auch der Ansicht ist, daß ein zureichendes Bedürfniß zu einem besonderen Rechte des Eigenthümers nicht besteht und daß der Gemeinde durch die Ausübung des Rechtes ungerechtfertigte Lasten erwachsen können.

Es wird die Annahme des Artikel 6 des Gesetzentwurfes mit den oben erwähnten Abänderungen beantragt.

Zu Artikel 7, Absatz 2.

Der bisherige Artikel 7, Absatz 2 hatte den Grundsatz, daß der festgestellte Ortsbauplan für alle Betheiligten unbedingte Wirksamkeit habe, durchbrochen dadurch, daß er eine Abweichung gestattete, wenn die Genehmigung der Baupolizeibehörde hiezu eingeholt wurde oder wenn es sich nur darum handelt, daß Gebäude hinter die Baulucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden. Diese Bestimmung gab zu Klagen seitens der Städte deßhalb Anlaß, weil der Gemeinde, welche doch das erheblichste Interesse an der Beobachtung des festgestellten Bauplans hatte, keinerlei Mitwirkung bei der Genehmigung zu Abweichungen eingeräumt, und weil eine Abweichung, die lediglich in einem Zurückbleiben hinter der Baulinie besteht, unbedingt gestattet war.

Der Entwurf bezweckt, diesen Klagen insoweit gerecht zu werden, als er jede Abweichung von einem festgestellten Ortsbauplan von der Genehmigung der Ortsbaupolizeibehörde abhängig macht, und als der Gemeinde eine Mitwirkung insofern zugestanden wird, als sie über eine beabsichtigte Abweichung vorher gehört werden muß. Es wurde innerhalb der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht geboten sei, die Entscheidung über eine Abweichung von vornherein dem Bezirksrathe zuzuweisen, und zwar nach vorhergegangenem Verfahren gemäß Artikel 2, Ziffer 2, um eine größere Sicherheit dafür zu schaffen, daß nur entsprechende Abweichungen genehmigt würden, und um auch anderen Betheiligten, wie den Anstößern, Gelegenheit zu geben, sich gegen eine ihnen nachtheilige Abänderung des Bauplanes zu sichern. Man hat jedoch von einem Abänderungsantrag Abstand genommen auf Grund der Erwägung, daß in den vielen Fällen, in welchen eine Meinungsverschiedenheit über die Zulässigkeit einer Abweichung nicht besteht, das Verfahren vor dem Bezirksrath einer unnöthigen Erschwerung und Verschleppung gleichkomme, die durch nichts gerechtfertigt ist, während bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeindebehörde und der Baupolizeibehörde die Sache auf dem geordneten Wege von dem Bezirksrath zur Entscheidung gebracht werden kann (Vergleiche § 50 der Landesbauverordnung, § 6, Ziffer 7 des Verwaltungsgesetzes). Den Interessen der Nachbarn kann dadurch hinlänglich Rechnung getragen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, wenn, wie von Seiten Großh. Regierung in Aussicht gestellt ist, durch die Vollzugsverordnung angeordnet wird, daß bei jedem Bau, der eine Abweichung von dem Ortsbauplan beabsichtigt, den Nachbarn, sofern diese ein Interesse dabei haben können, Gelegenheit zu etwaigen Bemerkungen gegeben wird, ähnlich wie dies bereits in § 55 e der Landesbauverordnung vorgeschrieben.

Es wurde auch erwogen, ob es nicht gerechtfertigt sei, die zulässigen Abweichungen gesetzlich insoferne zu beschränken, als ein Abweichen von der gleichlaufenden Linie überhaupt nicht gestattet werden solle, weil da und dort die Erfahrung gezeigt hat, daß die in diesen Beziehungen vorgekommenen Abweichungen von der Baufluchtlinie ganz erhebliche Störungen für die Fortführung des Ortsbauplans zur Folge gehabt haben. Es sind aber immerhin Fälle denkbar, in welchen auch eine Abweichung von der gleichlaufenden Linie ohne irgendwelche Störung stattfinden kann, beispielsweise wenn es sich um einen größeren Bau mit zwei Flügeln handelt. Es darf vorausgesetzt werden, daß eine vernünftige, sachgemäße Handhabung des Gesetzes auch ohne weitere Beschränkung im Einzelfalle das Richtige treffen wird und erscheint diese auch dadurch gewährleistet, daß die Gemeindebehörde gehört werden muß, und ihr gegen die Entscheidung des Bezirksraths die geordneten Rechtsmittel zustehen. Jede Abweichung von der Zustimmung des Gemeinde- bezw. Stadtraths abhängig zu machen, wie dies von Seiten der Städte gewünscht wird, würde doch den Schwerpunkt zu sehr zum Vortheil der Gemeinden und zum Nachtheil des Bauunternehmers verrücken.

Wir beantragen die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Zu Artikel 8.

Von jeher am meisten umstritten war der Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868. Schon in der ersten an die Zweite Kammer gerichteten Petition wird behauptet, daß die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels die finanzielle Lage der Städte schwer schädige. Es wurde damals schon darauf hingewiesen, daß, wenn ein einzelner Bauspekulant auf einem zwar ganz entfernt, aber innerhalb des Ortsbauplans liegenden Bauplatze ein Gebäude aufführen wolle, er die Allgemeinheit mit großen Lasten beschweren könne, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, daß ein Gebäude erstellt werde, das den Vollzug des Ortsbauplanes störe oder seiner Zeit mit schweren Opfern erworben werden müsse. Dabei liege häufig die Erstellung einer Straße bis zu dem projektirten Bau noch gar nicht im Interesse der Gemeinde. Im Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer wurde anerkannt, daß eine solche Auflage die Städte zum Vortheil eines Einzelnen mit fast unerträglichem Aufwand belasten könne und daß der Grundsatz, daß sowohl die Belastung als auch der Vortheil nur nach dem Verhältniß der Annäherung an den Kern der städtischen Niederlassung bemessen werden solle, gerechtfertigt erscheine. Die Kommission war damals der Ansicht, daß der Artikel 8 auf die Fälle zu beschränken sei, in welchen der Bauunternehmer innerhalb eines festzustellenden Ortsetters einen Neubau ausführt. Auch durch die Motion des Abgeordneten v. Blittersdorff wurde die Beseitigung des Artikel 8 angestrebt, weil er der Gemeinde allzugroße Lasten aufbürde. In der Kommission zur Berathung dieser Motion waren zwei sich gegenüberstehende Meinungen vertreten. Die Mehrheit trat der in der Motion niedergelegten Ansicht bei, während die Minderheit, welcher sich dann auch das Haus selbst in seiner Mehrheit anschloß, die Aufrechthaltung des Artikel 8 zur Wahrung der Rechte der Eigenthümer für geboten erachtete. Die neuerliche Vorstellung der Städte bezeichnet diesen Artikel als denjenigen, welcher der Gemeindeverwaltung zu der dringlichsten Beschwerde Anlaß gibt.

Es muß nun wohl anerkannt werden, daß die Bestimmung, welche den Bauunternehmer von der Einhaltung des Ortsbauplans entbindet, sofern die Gemeinde nicht die Straße bis zum Bauplatz und längs desselben übernommen und in vorläufiger, im Artikel näher bezeichneter Weise hergestellt hat, eine Durchbrechung des Grundsatzes bildet, daß der festgestellte Ortsbauplan endgiltig für alle Betheiligten bindende Kraft haben soll. Es kann auch nicht geläugnet werden, daß einer Gemeinde zu Gunsten eines Einzelnen durch die Nothwendigkeit, eine Straße bis zu dessen Bauplatz herzustellen, recht erhebliche Kosten erwachsen können; es ist ferner richtig, daß es gar nicht wünschenswerth ist, das vereinzelte Bauen zu begünstigen und daß es im Allgemeinen im Interesse der Gesammtheit liegt, wenn entferntere Stadttheile erst dann ausgebaut werden, wenn die zwischen ihnen und dem Kern der Stadt liegenden Gelände einigermaßen von der Bauthätigkeit ergriffen sind. Es muß auch zugegeben werden, daß in Folge der regen Bauthätigkeit der letzten Jahrzehnte die Verhältnisse sich geändert haben. Der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei der Begründung des Gesetzes von 1868 ausgesprochene Satz, daß sich ein Bedürfniß durch den Beginn von Bauten offenbare, wird heute nicht mehr ganz zutreffend sein, da die Bauthätigkeit und Bauspeculation in den letzten Jahren sehr häufig einen Umfang angenommen hat, welche das wirklich vorhandene Bedürfniß überschreitet.

Nach Erwägung aller dieser Umstände konnte sich die Kommission der Erkenntniß nicht verschließen, daß die Forderung der Stadtgemeinden nach Aufhebung des Artikel 8 nicht ungerechtfertigt ist, und glauben wir daher den Strich des bisherigen Artikels 8 empfehlen zu sollen. Allerdings geschieht dies unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden überall da, wo sich ein wirkliches Bedürfniß für eine Straßenherstellung zeigt, sich der ihnen nach Artikel 1 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung nicht entziehen, und daß das Interesse der Eigenthümer, deren Grundstücke an einer projektirten Straße liegen, in entsprechender Weise dadurch gewahrt werde, daß die Gemeinden zur Herstellung dieser Straßen angehalten werden überall da, wo ein Bedürfniß sich kundgibt.

Das Gesetz spricht in seinem Artikel 1 davon, daß der Gemeinde die Verpflichtung zur Herstellung der Straßen obliege, es bezeichnet aber nirgends den Zeitpunkt, wann diese Verpflichtung eintritt. Es konnte sich deßhalb fragen, ob nicht nach dem Vorgang anderer Gesetze (vergl. Württembergische Allg. Bauordnung Artikel 13, Hessische Allg. Bauordnung Artikel 19) in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche es in bestimmter Weise zum Ausdruck bringt, daß das Bedürfniß allein und vor Allem maßgebend sein muß für die Entscheidung der Frage, wann die Herstellung einer planmäßigen Straße geboten ist. Ein dahin zielender Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen im Hinblick darauf, daß nach § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß das Bedürfniß die Richtschnur bei Entscheidung der Frage nach der Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu welchen auch die Ortsstraßen zu rechnen sind, abzugeben hat.

Die einzelnen Fälle zu bezeichnen, wann das Bedürfniß vorhanden ist, würde bei der großen Mannigfaltigkeit der denkbaren Möglichkeiten zu weit führen, ohne erschöpfend sein zu können. Es muß auch hier einer vernünftigen, allen Umständen Rechnung tragenden Praxis überlassen bleiben, das Entsprechende zu treffen, um den berechtigten Ansprüchen der Bauunternehmer gerecht zu werden, ohne den Gemeinden unerschwingliche Kosten aufzuerlegen.

Der Großh. Regierung erschien es jedoch wünschenswerth, unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung, ob ein Bedürfniß vorliege, abzuschneiden und im Interesse der Grundeigenthümer zu bestimmen, daß das Vorhandensein gewisser Thatsachen die Gemeinde zur Ausführung eines planmäßigen Straßenprojekts sofort verpflichte. Diesen Fall zu bestimmen unternimmt der neue Artikel 8. Hiernach soll die Verpflichtung der Gemeinde jedenfalls — also abgesehen von der Bedürfnißfrage — eintreten, wenn sich neue und ältere Gebäude einer neuen Ortsstraße in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen anreihen, und zwar auf beiden Seiten, sofern die Ortsstraße auf beiden Seiten zum Bebauen bestimmt ist, auf einer Seite, wenn dies nur auf dieser Seite der Fall ist, also z. B. wenn die andere Seite der Ortsstraße an einen öffentlichen Platz angrenzt. Ihrer Kommission, welche im Allgemeinen die Absicht der Bestimmung billigt, schien es, als ob die Grenzen etwas zu eng gesteckt seien, insofern der unmittelbare Anschluß am Gelände bestehender Straßen, die regelmäßige, d. h. ununterbrochene Folge und die Bebauung beider Seiten der Straße verlangt wird. Sie glaubte in dieser Beziehung weiter gehen zu sollen, ähnlich wie das Hessische Gesetz, welches nur verlangt, daß sich neuere und ältere Gebäude an bestehende Straßen in solcher Weise anreihen, „daß der größere Theil der einen Straße, bis zur nächsten Querstraße gerechnet, als bebaut anzusehen ist". Die Kommission glaubte, daß es genügen solle, wenn mindestens eine Seite einer Straße bebaut ist, und zwar nicht in völlig regelmäßiger, sondern in wesentlich regelmäßiger Folge. Man gelangte zu dieser Ansicht, auf Grund der Erwägung, daß es nicht völlig billig sei, die Verpflichtung der Gemeinde von dem Belieben einiger weniger Grundeigenthümer, die aus irgend einem Grunde es vorziehen, ihre Grundstücke unüberbaut liegen zu lassen, abhängig zu machen; daß die Bebauung einer Seite einer Straße schon ein so intensiver Ausdruck des Bedürfnisses für das Bestehen der Straße sei, daß es keiner näheren Prüfung mehr bedürfe, und daß insbesondere auch der Fall getroffen werden soll, in welchem die Gebäude der neuen Straße sich an solche der bereits bestehenden Ortsstraße nicht unmittelbar anreihen können, sei es, weil die letzten Grundstücke derselben unüberbaut geblieben sind, sei es, weil zwischen der alten und neu anzulegenden Ortsstraße eine Querstraße hindurchzieht. Es ist das allerdings

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Verschärfung der Verpflichtung der Gemeinden; es werden diesen aber im Allgemeinen durch den Entwurf so weitgehende Rechte eingeräumt, daß es nicht ungerechtfertigt erscheint, wenn auch ihre Pflichten in verschärftem Maße zum Ausdruck gebracht werden.

Der Antrag der Kommission geht deßhalb dahin, dem Absatz 1 Artikel 8 folgende Fassung zu geben:

> Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Der Absatz 2 des Artikel 8, welcher völlig dem zweiten Absatz des Artikel 20 des Hessischen Gesetzes und den Artikel 13, Absatz 3 des Württembergischen Gesetzes nachgebildet ist, verpflichtet die Gemeinde zur nothdürftigen Herstellung der Straße, sobald die sofortige Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist. Die Bestimmung liegt im Interesse beider Theile, der Gemeinde sowie der Bauunternehmer; für die letzteren bedeutet sie die Erleichterung des Bauens, für die ersteren wird sie den Erfolg haben, daß die Bauluft gerade in der betreffenden Straße gefördert und Aussicht auf den, im Interesse der Gemeinde liegenden, vollständigen Ausbau der Straße vermehrt wird.

Welche Thatsachen vorliegen müssen, damit die Ausführung der Gebäudereihe gesichert erscheine, ist nicht gesagt; es wird diese Frage je nach den Umständen und den Personen, welche die Bauten beabsichtigen, verschieden zu entscheiden sein. Es läßt sich denken, daß möglicher Weise schon die Einholung der Bauerlaubniß genügende Sicherheit für die Ausführung bietet, während in anderen Fällen es nöthig sein kann, weitergehende Sicherheit zu verlangen, wenn sich die Gemeinde nicht der Gefahr aussetzen will, Herstellungen zu machen, welche sich nachträglich als überflüssig herausstellen. Auch hier kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, für alle denkbaren Möglichkeiten Spezialvorschriften zu geben, sondern muß es einer gesunden sachgemäßen Handhabung des Gesetzes überlassen bleiben, den richtigen Weg zu finden.

Es wird die unveränderte Annahme des zweiten Absatzes des Artikels 8 empfohlen.

Zu Artikel 8a.

Uebereinstimmend mit den Gesetzgebungen Württembergs und Hessens will der Artikel die Errichtung von Gebäuden außerhalb angelegter Ortsstraßen, und zwar einerlei, ob das Baugelände innerhalb des Ortsbauplanes liegt, so lange eine Verpflichtung der Gemeinde nach Artikel 8 nicht vorhanden ist, davon abhängig machen, daß der Bauende auf seine Kosten die für die Bauausführung, die Benützung des Gebäudes erforderliche oder im öffentlichen Interesse liegende Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers nöthigen Vorkehrungen nach Maßgabe polizeilicher Anordnung herstellt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung vor Allem für diejenigen, die innerhalb des Ortsbauplans bauen wollen, eine erhebliche Erschwerung gegenüber dem bisher geltenden Rechte darstellen. Es empfiehlt sich aber dieselbe aus der schon weiter oben erwähnten Erwägung, daß es nicht wünschenswerth ist, das Bauen einzelner Gebäude außerhalb angelegter Straßen oder außerhalb des Bereiches des Ortsbauplanes zu erleichtern, sondern daß alle Maßregeln gerechtfertigt erscheinen, welche geeignet sind, die Bauthätigkeit in geordnete Bahnen zu lenken. Auch wird die Bestimmung durch die Rücksichten auf die Gesundheits- und Sicherheitspolizei begründet. Das Preußische Gesetz geht in dieser Beziehung noch weiter, indem dort es gestattet ist, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach dieser Straße einen Ausgang haben, überhaupt nicht erstellt werden dürfen.

Welcher Art die nöthigen Anlagen sind, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, nähere gesetzliche Regeln lassen sich auch hier wohl nicht aufstellen und sind deßhalb mit Recht vermieden. Doch ist in dieser Beziehung noch zu bemerken, daß die Kommission die, nicht im Gesetz, aber in der Begründung enthaltene Auffassung, daß der Bauende zu seinem Neubau jederzeit einen gang- und fahrbaren Weg haben müsse, nicht zu theilen vermochte. Es sind wohl Fälle denkbar und auch nicht allzu selten, in welchen ein gangbarer Weg mit Rücksicht auf die Bestimmung oder auf die Lage des Gebäudes vollauf genügt und das Verlangen nach Erstellung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines fahrbaren Weges, welche vielleicht gar nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, eine zwecklose Härte wäre.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Zu Artikel 8b.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind diejenigen, welche am tiefsten in die Freiheit des Eigenthums einschneiden, weil sie ein Gelände betreffen, welches ganz außerhalb eines festgestellten Ortsbauplans liegt. Sie enthalten die erheblichste Concession an die Gemeinden und erscheint ihre Anwendung nur dann gerechtfertigt, wenn ganz erhebliche Interessen des öffentlichen Wohles in Frage kommen. Die Handhabung keines Artikels erfordert ein sorgfältigeres Abwägen der sich entgegenstehenden Interessen und darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß von den damit ertheilten Befugnissen nur Gebrauch gemacht wird, wenn das in Betracht kommende öffentliche Interesse das Privatinteresse erheblich überwiegt.

Es soll durch die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderaths jeder Neubau außerhalb des Bereiches des Ortsbauplans, oder wo keiner besteht, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes untersagt werden können, in allen Gemeinden, wenn die Thatsachen die Annahme rechtfertigen, daß feld-sicherheits- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden, sofern der geplante Neubau ausgeführt wird (Ziffer 1), bei Gemeinden, welche einen Ortsbauplan haben, aber auch dann, wenn durch Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse erwachsen.

Im erstgenannten Fall sind es also Interessen, welche die betreffende Gemeinde nicht allein, sondern mehr oder weniger die Allgemeinheit berühren, die zu einem Bauverbote führen können. Es sollen aber nicht etwa Vermuthungen genügen, sondern es müssen Thatsachen vorliegen, welche die Befürchtung einer Gefährdung der genannten Interessen rechtfertigen. Die Thatsachen können in der Person des Bauunternehmers, in der Lage des Baues, oder auch in der Art und Bestimmung des Gebäudes bestehen. Schon bei den Verhandlungen über das Gesetz vom Jahre 1868 wurde es in der Kommission der Zweiten Kammer erwogen, ob nicht die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in das Gesetz angezeigt sei. Die Kommission ist jedoch damals nach Rücksprache mit den Vertretern der Großh. Regierung davon abgekommen, einen Vorschlag in den Entwurf aufzunehmen, indem sie es für angezeigt hielt, daß für die Wahrung der unter allen Umständen zu berücksichtigenden polizeilichen Interessen im Wege der Verordnung gesorgt werde.

Ihre Kommission erkannte es als zweckentsprechend an, wenn bei dem gegenwärtigen Anlaß auch die Möglichkeit der Wahrung solcher polizeilicher Interessen durch das Gesetz ausgesprochen werde, und glaubte den im Regierungsentwurf genannten Interessen noch diejenigen der Sittenpolizei beifügen zu sollen, da es gerade zur besseren Handhabung der Sittenpolizei wünschenswerth erscheinen kann, den Bau eines entfernt von den übrigen Wohnstätten gelegenen Gebäudes hintertreiben zu können. Bezüglich des Begriffes des geschlossenen Wohnbezirks, erlauben wir uns auf die Begründung Bezug zu nehmen.

Nach der Hessischen Allgemeinen Bauordnung kann in mit ausreichendem Ortsbauplan versehenen Gemeinden durch Ortsstatut bestimmt werden, daß außerhalb des Ortsbauplanes Gebäude nicht errichtet und Ausnahmen hiervon nur von dem Ministerium gestattet werden dürfen, während der Entwurf in Ziffer 2 das Bauen außerhalb der Ortsbaupläne im Allgemeinen nicht verbietet, sondern nur ausnahmsweise ein Bauverbot zuläßt, sofern dadurch die Fortführung des Bauplanes gehindert wird. So sehr die Möglichkeit eines solchen Verbotes auch in das freie Benützungsrecht des einzelnen Grundeigenthümers eingreifen kann, so mußte doch anerkannt werden, daß die Möglichkeit eines solchen nicht wird vermieden werden können, wenn man der Gefahr begegnen will, daß ein Einzelner die Fortführung eines Ortsbauplanes unmöglich machen kann. Wie aber bereits oben bemerkt, wird diese Bestimmung nur mit großer Vorsicht und unter Abwägung aller Verhältnisse nur in ganz besonders eklatanten Fällen angewendet werden dürfen, und wird es im Interesse der Gemeinden selbst liegen, daß die Möglichkeit des Bauverbots nicht dazu benutzt wird, die Entstehung größerer Anlagen, wie z. B. von Landhäusern oder industriellen Etablissements, die sich naturgemäß in einer gewissen Entfernung vom Kern einer Stadt ansiedeln müssen und sich nicht immer in den Rahmen eines Ortsbauplanes werden einzwängen lassen, zu erschweren.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt die Annahme dieses Artikels mit der Aenderung, daß bei Ziffer 1 hinter dem Wort sicherheits- noch das Wort „sitten-" eingefügt wird.

Zu Artikel 12.

Einen Anlaß zu Bedenken hat den Städten der Artikel 12 gegeben, insofern als dort gesagt ist, daß die Hauseigenthümer angehalten werden können, die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen bezw. zu ersetzen. Es wird befürchtet, daß eine wörtliche Auslegung dazu kommen könne, nur den Ersatz der Kosten der thatsächlich vor einem Grundstück hinziehenden Kanäle zu verlangen, was bei der großen Verschiedenheit in der Höhe der Kosten in den verschiedenen Straßen eine Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Ersatzpflichtigen herbeiführe. Die Sammelkanäle dienten nicht allein den Grundeigenthümern derjenigen Straße, durch welche sie gerade zufällig laufen, sondern einer Reihe von weiteren Straßen, und wäre es widersinnig, wenn die Angrenzer der Straßen, in welchen die Sammelkanäle sich befinden, allein zu den Kosten derselben beigezogen werden können, während die Angrenzer anderer Straßen, welchen dieselben ebenso dienen, einen Beitrag zu diesen Sammelkanälen nicht zu leisten hätten. Aehnlich verhalte es sich mit allen übrigen der Kanalisation dienenden Einrichtungen. Es wird nun befürwortet, eine Fassung zu wählen, welche, wie dies der Entwurf von 1867 gethan, es zum Ausdruck bringt, daß der Grundeigenthümer nicht nur zu den Kosten des thatsächlich vor seinem Hause hinziehenden Röhrenstranges, sondern zu den Kosten der Kanalisation überhaupt, soweit sie seinem Grundstück Nutzen bringt, beigezogen werden könne. Es ist nun zwar bisher schon der Artikel 12 nicht wörtlich ausgelegt worden, sondern wurde in der Praxis angenommen, daß, entsprechend der von Großh. Ministerium geäußerten Ansicht, es zulässig sei, die Beiträge zu der Kanalisation nach dem Verhältnisse zu dem Gesammtaufwand zu bemessen. Nach dieser Praxis liegt nun zwar ein dringendes Bedürfniß zu einer Aenderung des Artikels 12 nicht vor, es erschien aber der Mehrheit Ihrer Kommission zweckentsprechend, auch hier eine genauere Fassung eintreten zu lassen, um die Möglichkeit einer engeren, den Verhältnissen und der Billigkeit nicht entsprechenden Auslegung auszuschließen.

Es wird deßhalb der Vorschlag gemacht, die Worte: „der vor ihren Grundstücken hinziehenden" zu ersetzen durch die Worte: „der ihren Grundstücken dienenden". Diese Fassung hat den Vortheil, daß damit einem weiteren, nicht ungerechtfertigten Wunsche der Stadtverwaltungen Rechnung getragen wird, der dahin geht, daß es der Gemeinde im Interesse der Erstellung eines funktionsfähigen Kanalnetzes, im Interesse einer guten und billigeren Arbeit und im Interesse der Einheitlichkeit der ganzen Herstellung ermöglicht sein soll, auch die Anschlußkanäle vom Hauptkanal bis zur Eigenthumsgrenze zugleich mit den Hauptkanälen selbst herzustellen, da auch diese Seitenanschlüsse unter den Begriff der dem Grundstücke dienenden Kanäle fallen.

Zu Artikel 17.

Der Artikel erweitert in seinem ersten Absatz den schon bisher bestehenden Grundsatz, daß für die Beschränkung des Eigenthums, welche durch die Feststellung eines Ortsbauplans entsteht, eine Entschädigung nicht geleistet werden soll, auf die Beschränkungen, welche durch die Anwendung der neuen Artikel 8a und 8b eintreten, sowie auf den Fall des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, welcher die Vorschriften über Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege enthält, und haben wir, indem auf die Regierungsbegründung Bezug genommen wird, hiezu nichts zu bemerken.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 soll in gerechtfertigter Weise den bereits bestehenden Gebäuden, ähnlich wie in Artikel 6, Absatz 3, ein besonderer Schutz gewährt und ein Entschädigungsanspruch ausnahmsweise dem Eigenthümer zuerkannt werden, wenn ihm in Folge der Feststellung der Bauflucht oder in Folge der Anwendung der Bestimmungen in den Artikeln 8a, 8b, 15, 16 und des § 31 des Straßengesetzes der Um-, Auf- und Wiederaufbau eines Gebäudes untersagt wird. Es entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen dem Vorschlag, der seitens der Städte in der mehrfach genannten Vorstellung gemacht wurde.

Was den Begriff Um-, Aus- und Wiederaufbau betrifft, so sei es gestattet, auf das oben zu Artikel 6, Ziffer 3 Gesagte hinzuweisen. Entschädigungspflichtig ist im Allgemeinen derjenige, in dessen Interesse das Verbot erfolgt, also entweder die Gemeinde oder die Straßenbau- oder Eisenbahnverwaltung. Ein Zweifel könnte nur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

darüber entstehen, wer im Falle des Artikel 8b Ziffer 1, in welchem das Bauverbot auf einem polizeilichen Interesse beruht, entschädigungspflichtig ist. In diesem Falle wird derjenige die Entschädigung zu leisten haben, der auch die Kosten der Polizei zu tragen hat. (Vergl. § 60 der Gemeinde- und der Städteordnung.)

Im Uebrigen billigt Ihre Kommission die durch eine schwerwiegende und eingreifende Beschränkung des Privateigenthums gerechtfertigte Ausnahmebestimmung und empfiehlt die unveränderte Annahme des ganzen Artikel 17.

Zu Artikel 18.

Wenn einerseits das Gesetz den Grundsatz streng durchführt, daß ein festgestellter Ortsbauplan für die Bauenden bindende Kraft hat und Abweichungen davon nur in seltenen Fällen gestattet werden sollen, so ist es andererseits nicht mehr als billig, daß diese bindende Kraft auch sich dem gegenüber äußert, der im Vertrauen auf die Unabänderlichkeit der Straße an eine solche bereits gebaut oder einen Bau begonnen hat. Wer an eine bereits bestehende Ortsstraße oder an eine planmäßig festgestellte Ortsstraße gebaut hat, der kann auf das Empfindlichste geschädigt werden, wenn eine Ortsstraße eingezogen oder in einem wesentlichen Theil geändert, oder wenn der bezüglich der Herstellung einer Ortsstraße festgestellte Plan aufgegeben oder abweichend vollzogen wird. Der bisherige Artikel 18 beschränkt die Entschädigungspflicht lediglich auf den Fall, in welchem die Höhe einer Ortsstraße verändert wird. Diese Fassung ist augenscheinlich zu eng; der Schaden, den der Anlieger erfährt, kann durch eine Veränderung in der Breite und Richtung, ganz abgesehen von dem vollständigen Einziehen bezw. Aufgeben einer Straße, ein ebenso großer sein, wie durch eine Veränderung in der Höhe. Wenn es der Artikel unternimmt, dem Angrenzer einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Veränderung erwachsenen Schadens gesetzlich zuzusichern, so zieht er, soweit es sich um planmäßig festgestellte Straßen handelt, damit nur die Konsequenz des Grundsatzes, daß der Ortsbauplan für beide Theile bindend ist und schließt sich außerdem der in der Rechtsprechung geltenden Auffassung, daß zwischen demjenigen, dem die Erstellung einer Ortsstraße obliegt und dem, der an einer solchen ein Gebäude aufführt, ein stillschweigendes Vertragsverhältniß besteht, an. Selbstredend berechtigt nicht jede Veränderung zu einem Schadenersatz, sondern nur eine solche, welche eine Werthsverminderung der bestehenden bezw. begonnenen Gebäude zur Folge hat. Voraussetzung wird sein, daß der Straßenkörper selbst, und zwar in seiner Lage, nach Höhe, Breite oder Richtung, zu dem in Frage kommenden Gelände eine Veränderung erleidet; nicht aber berechtigen andere Aenderungen, z. B. in der Bestimmung der Straße, in dem weiteren Verlauf derselben, welche vielleicht auch Nachtheile, wie z. B. die Verlegung des Verkehrs zur Folge haben können, zu einem Schadenersatz.

Es wurde bei den Kommissionsberathungen auch besprochen, ob die Schadensersatzpflicht in mit Ortsbauplan versehenen Gemeinden nicht auf solche Gebäude zu beschränken sei, die auch nach dem Ortsbauplan gebaut sind. Man hat sich aber schließlich davon überzeugt, daß, nachdem jeder Abweichung eine Genehmigung vorauszugehen hat und da auch ältere, noch vor Feststellung des Bauplans entstandene Gebäude in Frage kommen können, kein innerer Grund vorliegt, einen Unterschied zwischen nach Maßgabe des Planes und abweichend von einem solchen erstellten Gebäude zu machen ist.

Der Absatz 2 gibt lediglich die bisher geltende Bestimmung über die Verpflichtung des Straßenbaupflichtigen zur Herstellung der Zufahrten und Zugänge zu den anliegenden Liegenschaften bei Veränderung in der Höhe der Ortsstraßen wieder.

Ihre Kommission beantragt auch diesen Artikel unverändert anzunehmen.

Es erübrigt nur noch zum Schluß derjenigen Artikel des Gesetzes zu gedenken, bezüglich deren Abänderungsanträge gestellt waren, aber in Folge der Erläuterungen Seitens der Vertreter der Großh. Regierung, aufgegeben wurden, oder auch eine Stimmenmehrheit nicht erhielten.

Zum Artikel 9, Absatz 2, war entsprechend dem Antrag der Städte, der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die als eine Beschränkung angesehene Bestimmung, daß der Eigenthümer schon früher ausgeführter Bauten angehalten werden könne, einen entsprechenden Beitrag dann zu leisten, wenn die Straße den Gebäuden in hervorragendem Maße besondern Nutzen biete, beseitigt werde. Es wurde beantragt, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Befugnisse der Gemeinde dahin auszusprechen, daß sie unter den gegebenen Voraussetzungen berechtigt sei, die Gebäudeeigenthümer „nach dem Verhältnisse des Nutzens, den die Straße ihnen bietet, zur vollständigen oder theilweisen Deckung der in Absatz 1 genannter Kosten" beizuziehen.

Der Ausdruck „in hervorragendem Maße besonderen Nutzen", war schon bei Berathung der Novelle von 1880 Gegenstand des Anstoßes und hatte die Kommission des andern Hauses beantragt, statt dessen „erheblichen Nutzen" zu setzen. Die Zweite Kammer schloß sich jedoch diesem Antrag nicht an, sondern stellte den Regierungsentwurf wieder her, welcher dann auch, dem Antrag der Kommission entsprechend, in diesem hohen Hause angenommen wurde.

Die Vertreter der Großh. Regierung glaubten, daß auch heute noch aus den damals schon geltend gemachten Gründen eine Aenderung weder geboten noch wünschenswerth sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß der besondere Nutzen nichts anderes bedeute, als erheblicher Nutzen und nicht eine Erhöhung des Grades des geforderten Nutzens, sondern nur das bezeichnen solle, daß neben dem allgemeinen auch für den betreffenden Angrenzer ein Vortheil aus der Erstellung der Ortsstraße erwachsen müsse. Es entspreche überdies die Ausdrucksweise derjenigen in § 72 der Städteordnung, und sei es wünschenswerth für denselben Begriff auch dieselbe Ausdrucksweise beizubehalten. Was das Wort „Beitrag" betrifft, so wurde erklärt, daß nach der bestehenden Praxis und nach den Anschauungen der Großh. Regierung dasselbe nicht gleichbedeutend sei mit nur einem Theil der Kosten. Es könne, je nach Lage und je nach dem Nutzen der einem Gebäudeeigenthümer aus der Erstellung einer neuen Ortsstraße erwächst, dieser ebensowohl zu dem Ganzen beigezogen werden, wie im Fall des Absatz 1 des Artikels.

Nach diesen Erläuterungen glaubten die Antragsteller sich beruhigen zu können, ohne ihren Antrag zur Abstimmung gebracht zu haben.

Zu Artikel 13 wurde erwähnt, daß nach einer verbreiteten Ansicht nach den Bestimmungen dieses Artikels die Gemeinde hinsichtlich der öffentlichen Gehwege zwar den Betheiligten die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung, nicht aber auch die des Kostenersatzes für die durch die Gemeinde selbst hergestellten Gehwege auferlegen könne. Wenigstens sei zu befürchten, daß der Artikel 13 an maßgebender Stelle diese Auslegung erfahren könne, und es sei deßhalb geboten, daß durch das Gesetz auch die Befugniß der Gemeinde, die Gehwege selbst herzustellen und die Kosten auf die Betheiligten umzulegen, festgestellt werde. Die Vertreter der Großherzoglichen Regierung, und mit ihnen die Mehrheit der Kommission hat eine Aenderung nicht für nothwendig erachtet, indem sie von der Ansicht ausgingen, daß die Städte durch den Artikel keineswegs gehindert seien, die Gehwege selbst herzustellen und die Kosten von den Betheiligten zurückzuerheben. Es gründet sich diese Befugniß auf Artikel 9 des Gesetzes und auf Artikel 72 ff. der Gemeinde- bezw. Städteordnung. Wenn Artikel 13 eine andere Art, wie die Gehwege hergestellt werden können, enthält, so statuirt er nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel (In gleicher Weise „kann"). Das Ortsstatut kann also entweder festsetzen, daß die Gemeinde selbst die Gehwege herstellt und die Kosten auf die Betheiligten umlegt, oder daß die Gehwege von den Angrenzern erstellt werden. Diese Ansicht hat auch in § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Ortsstraßen ꝛc. ꝛc. betr., Ausdruck gefunden.

Nach diesen Erläuterungen wird der Antrag auf Aenderung des Artikel 13 nicht aufrecht erhalten.

Ein weiterer Antrag ging dahin, für die Zukunft auszusprechen, daß die Gemeinde die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs, sei es nun, daß sie dieselben selbst übernimmt, sei es, daß sie von der Befugniß des Artikel 13 Gebrauch macht, nicht völlig den angrenzenden Eigenthümern auferlegen dürfe, sondern stets einen Theil dieser Kosten selbst zu tragen habe. Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß der Satz, die Gehwege dienten hauptsächlich und in erster Reihe den Hausbesitzern, vor deren Häuser sie sich hinziehen, nicht als richtig erachtet werden könne, daß vielmehr die Gehwege in weit größerem Umfange der Allgemeinheit Nutzen bringen, und mindestens ebensosehr zur Befriedigung eines Bedürfnisses der ganzen Gemeinde dienen, als eines Einzelnen. Deßhalb habe auch die Allgemeinheit mindestens einen Theil der Kosten selbst zu tragen. — Die Mehrheit der Kommission konnte jedoch einem solchen Antrag nicht beitreten, weil sie erhebliche Bedenken gegen die Durchführbarkeit derselben hegte und ein Bedürfniß zu einer Aenderung des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes in der angedeuteten Richtung nicht als vorhanden erachtet werden konnte. Man ging dabei davon aus, daß kein erfindlicher Grund vorliege, die Herstellung der Gehwege wesentlich anders zu behandeln, als die übrigen Straßenherstellungskosten; daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden sein könnte, wenn die Gemeinde nur die theilweise Herstellung den Hauseigenthümern übertragen könne; daß nach den gemachten Mittheilungen, Anstände in dieser Beziehung nicht bekannt geworden sind, und daß schließlich die zu allen diesen Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten nöthige Staatsgenehmigung, eine Garantie dafür biete, daß den Grundeigenthümern nicht allzugroße, unbillige Lasten aufgebürdet werden.

Zu § 73 der Städteordnung war eine Aenderung beantragt worden, welche den Städten das Recht geben soll, nicht erst den durch Gemeindebeschluß festgesetzten Betrag eines auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags zu den Herstellungskosten, sondern schon den voranschlagsmäßigen Betrag des Beitrags erheben und zum Unterpfandsbuch eintragen zu können. Es wurde zur Begründung dieses Antrags darauf hingewiesen, daß, nach der bestehenden Verordnung, der Beitrag des Einzelnen erst nach vollständiger Fertigstellung der Straße auf Grund des wirklichen Aufwands berechnet werde, und in Folge dessen auch erst der Einzug und der Eintrag bewirkt werden könne, wenn die Straße oder der Kanal ausgeführt ist. Dadurch werde aber leicht eine Schädigung der Gemeinde herbeigeführt, weil in der Zwischenzeit eine Ueberschuldung des betreffenden Grundstücks eintreten könne und die Gemeinde überdies möglicherweise Jahre hindurch den Zins ihrer Auslagen einbüßen müsse.

Von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung wurde dem entgegengehalten, daß nach dem bestehenden Gesetze gar kein Hinderniß bestehe, den Eintrag zu bewirken, sobald die Forderung auf Seiten der Gemeinde entstanden sei, d. h. sobald die Anlage längs eines Grundstückes fertiggestellt sei; fällig für den Pflichtigen würde die Forderung allerdings erst dann, wenn er auf seinen Grundstücken Bauten ausführe. Nach dem Gesetze sei die Gemeinde nicht gehindert, die Forderung einzufordern, sobald sie entstanden sei und sei nicht genöthigt zuzuwarten, bis die ganze Anlage vollendet werde. Es stehe deshalb auch nichts im Wege, den Eintrag der entstandenen Forderung zu bewirken und deren Höhe nach dem voraussichtlichen, durch Voranschlag festzustellenden Gesammtkostenaufwand zu bestimmen, vorbehaltlich der Mäßigung oder Erhöhung des Beitrags nach Fertigstellung der Gesammtanlage.

Diese, von der Großh. Regierung vertretene Anschauung bedinge möglicherweise einer Aenderung der Vollzugsverordnung, nicht aber des Gesetzes selbst, und sei es nicht wünschenswerth, eine einzelne Bestimmung aus der Städteordnung bei der gegenwärtigen Gelegenheit herauszugreifen und einer Aenderung zu unterwerfen. Auch hier erklärten sich die Antragsteller als durch die Erklärung der Großh. Regierung befriedigt.

Nach dem Gesagten gelangt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu dem Antrage:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit nachfolgenden Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen:

Abänderungen:

Im Eingang zu sagen:

Die Artikel 2, Absatz 1, 5, 6, 7, Absatz 2, 8, 12, 17, 18 u. s. w.

Neu aufzunehmen:

Artikel 2, Absatz 1 in folgender Fassung:

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechender Weise festzustellen.

Artikel 6

zu setzen in:

Absatz 1: anstatt „nach Ablauf von zehn Jahren", „nach Ablauf von zwanzig Jahren"

und in:

Absatz 2: anstatt „zehnjährige" „zwanzigjährige".

Dem Artikel als Absatz 5 folgenden Zusatz beizufügen:

Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Artikel 8, Absatz 1

folgende Fassung zu geben:

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anschließen.

Zu Artikel 8b Ziffer 1.

Hinter „sicherheits" einzuschalten „sitten".

Neu aufzunehmen und zu fassen:

Artikel 12.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 229 zum Protokoll der 11 Sitzung vom 12. April 1890.

Budget
des
Großherzoglichen Staatsministeriums
für 1890 und 1891.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 M.	für 1891 M.
		Ordentlicher Etat.		
I	1—2	Großherzogliches Haus.		
		Wie in der Regierungsvorlage	1 897 698	1 897 698
II	1—5	Landstände.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission	97 636	97 636
III	1—5	Geheimes Kabinet.		
		Nach der Regierungsvorlage	31 482	31 782
IV	1—4	Großh. Staatsministerium.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission	77 730	78 510
V	1—4	Gesandtschaft in Berlin.		
		Wie in der Regierungsvorlage	31 650	31 910
VI	1	Matrikularbeitrag zur Reichskasse.		
		Wie von der Budgetkommission vorgeschlagen	9 672 597	9 672 597
VII	1	Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.		
		Nach der Regierungsvorlage	500 000	500 000
VIII	1	Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.		
		Deßgleichen	33 730	33 730
IX	1	Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.		
		Mit dem unten näher bezeichneten Vorbehalt sind bewilligt	800	800
X	1—2	Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
		Nach der Regierungsvorlage	9 316	9 316
		Einnahme.		
I	1—3	Unverändert nach der Regierungsvorlage	10 192 450	10 192 450

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bemerkung zu Tit. IX. der Ausgaben.

Die Kammer hat im Einverständniß mit Großh. Regierung beschlossen, die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf in der Art zu bemessen, daß für die etatmäßigen Beamten 5 Mk. und für die nicht etatmäßigen Bediensteten 7 Mk. 50 Pf. pro Kopf angenommen werden.

Da die Zahl der hiernach in Betracht kommenden Beamten erst nach Fertigstellung des ganzen Budgets festgestellt werden kann, so ist die hier unter Tit. IX sowie die in allen übrigen Budgets zu gleichem Zwecke eingesetzte Summe nach dem Ergebnisse dieser Feststellung zu bemessen, hier also nicht als endgiltige Bewilligung zu betrachten.

Karlsruhe, den 31. März 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 230 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 12. April 1890.

Budget
des
Großherzoglichen Finanzministeriums
für 1890 und 1891.

Titel I.—III., XII. und XIII. der Ausgaben.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
		A. Ordentlicher Etat.		
I.	1—4	Ministerium.		
		Wie in der Regierungsvorlage	134 666	136 986
II.	1—4	Generalstaatskasse.		
		Deßgleichen	34 096	34 576
		Zur Errichtung einer Zentralgehaltskasse wurden nachträglich angefordert und von der Kammer bewilligt	3 000	3 000
III.	1—5	Hochbauwesen.		
		Unter Absetzung von 200 M. bei § 1 und von 20 M. bei § 3 d (für Dienstkleidung) gemäß dem Antrag der Kommission . . .	181 015	186 275
		Die Anforderung für Führung der Handkassen wurde nach den von der Großh. Regierung festgesetzten Abstufungen im Allgemeinen genehmigt.		
		B. Außerordentlicher Etat		
	1—2	wie angefordert	189 000 für beide Jahre	
XII.	a.	Unterstützungs- und Belohnungsfond.		
		Unter dem beim Budget des Großh. Staatsministeriums benannten Vorbehalt	40 800	40 800
XIII.	1—4	Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
		Nach der Regierungsvorlage	4 036	4 036

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 31. März 1890.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 231 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 12. April 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung von dem Budget des Gr. Finanzministeriums die Tit. VIII, IX, X, XI, und XI, § 6 (Beamtenwittwenkasse) der Ausgaben und Tit. V und VI der Einnahmen berathen und bei sämmtlichen Titeln die von der Großh. Regierung eingestellten Summen genehmigt.

Nur bei Tit. VIII ist in § 5 der Betrag von 922 M. dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend auf 493 M. jährlich ermäßigt und damit der Gesammtbetrag der Ausgabe dieses Titels für das Jahr 1890 auf 30 257 M., für das Jahr 1891 auf 30 657 M. festgestellt worden.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 1. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 232 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 12. April 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1890 und 1891 wurde in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer berathen und mit dem Gesammtbetrag der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats unter Aufrechthaltung der auf 31. Dezember 1888 mit 301,852 M. berechneten Kreditreste aus der Etatsperiode 1888/89 genehmigt mit 1,217,556 M.

An der von der Großh. Regierung mit jährlich 272,767 M. eingestellten Einnahme sind dem Antrag der Budget-Kommission entsprechend 150 M. abgesetzt und dadurch deren Betrag auf 272,617 M. jährlich gemindert worden.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 1. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 236 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, „Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 betreffend".

Erstattet von Landgerichtspräsident Dr. **von Rotteck.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 31. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLVII, befindet sich zur Zeit nur noch theilweise in Geltung. Ein Theil der Bestimmungen desselben ist in Wegfall gekommen durch die Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, welches sowohl in seinem allgemeinen Theil, als im 29. Abschnitt des speziellen Theiles polizeistrafrechtliche Vorschriften enthält, einzelne Bestimmungen durch spätere Reichsgesetze.

Nach Artikel 2 der Reichsverfassung übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Nach Artikel 4 der Reichsverfassung unterliegt der Gesetzgebung des Reichs, insbesondere (Ziffer 13) „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren".

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welches durch das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (Bundesgesetzblatt Nr. 16) zum Reichsgesetz geworden, und als solches durch Großh. Staatsministerium unterm 27. Oktober 1871 (Regierungsblatt Nr. 38) als vom 1. Januar 1872 an in Geltung tretend bekannt gemacht wurde, bestimmt in § 2, daß mit dem Tage der Einführung des (Reichs-) Strafgesetzbuches das Landesstrafrecht, in soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, außer Kraft trete.

Das Badische Einführungsgesetz zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 51), welches gleichzeitig mit dem Reichsstrafgesetzbuch und dem dazu gehörigen Reichs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit trat, bezeichnet in Artikel 3 jene Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, welche in Folge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Wegfall kommen resp. eine Aenderung erleiden.

Außer Wirksamkeit getreten sind die §§ 1 bis 21 — allgemeine Bestimmungen über Polizeiübertretungen, Polizeistrafen, Untersuchungshaft, Rechtsunwissenheit, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Theilnahme und Begünstigung, Zusammentreffen, Verjährung, polizeiliche Strafbarkeit der nur auf Antrag der Polizeibehörde zu bestrafenden Vergehen.

Diese Bestimmungen sind ersetzt durch die Vorschriften der §§ 1, Absatz 3, 2, 3, 6, 7, 8, 18, 19, 27, 28, 29, 43, 47, 48, 51 ff., 67, Absatz 3 und 4, 70, Ziffer 6, 72, 77, 78 des Reichsstrafgesetzes und § 113 der Strafprozeßordnung.

Ferner die §§ 34 bis 38: Einführungs- und transitorische Bestimmungen.

§ 39 — ersetzt durch § 360, Ziff. 1, R.-Str.-Ges.

§ 40 — ersetzt durch § 141 R.-Str.-Ges.

§§ 43, 45, 46 — ersetzt durch §§ 360, Ziff. 10 und 8, 363 R.-Str.-Ges.

§ 51, Ziff. 2 — ersetzt durch § 116 R.-Str.-Ges.

§§ 53 bis 55 — ersetzt durch §§ 360, Ziff. 11, 123 und 365 R.-St.-Ges.

§§ 62, Abs. 2, 64 bis 67 — ersetzt durch § 361, Ziff. 3, 4, 5, 7, 8 R.-Str.-Ges.

§ 69 — ersetzt durch §§ 166, 167, 366, Ziff. 1 R.-Str.-Ges.

§ 73 — ersetzt durch § 361, Ziff. 6 R.-Str.-Ges.

§ 78, Abs. 1 — ersetzt durch § 360, Ziff. 13 R.-Str.-Ges.

§§ 79, 80 — ersetzt durch § 360, Ziff. 14, 284, 286 R.-Str.-Ges.

§§ 81, 82 in Wegfall gekommen durch die Gewerbeordnung.

§ 94, Ziff. 2 — ersetzt durch § 367, Ziff. 7 R.-Str.-Ges,

§§ 101, 102, Ziff. 1, 103, Ziff. 3, 104, 106 — ersetzt durch § 367, Ziff. 11, 6, 8, 4, 5 R.-Str.-G.

§ 108, Ziff. 1, 3, 4, — ersetzt durch § 367, Ziff. 12 R.-Str.-Ges.

§§ 110 bis 112, 114, Ziff. 1 und 6 — ersetzt durch §§ 367, Ziff. 6, 368, Ziff. 3, 4, 5, 6, 8 R.-Str.-Ges.

§§ 117, 118 — ersetzt durch § 367, Ziff. 13, 14 R.-Str.-Ges.

§ 123, Ziff. 1, 2, 3, 6 — ersetzt durch § 366, Ziff. 2, 3 und 5 R.-Str.-Ges.

§§ 125 bis 128 — ersetzt durch § 366, Ziff. 7, 9 und 10 R.-Str.-Ges.

§ 137 und 139, Ziff. 1 — ersetzt durch § 360, Ziff. 12, 369, Ziff. 1 R.-Str.-Ges.

§ 146 — ersetzt durch §§ 292, 293 R.-Str.-Ges.

§ 150 — ersetzt durch §§ 322, 326 R.-Str.-Ges.

§§ 159 bis 161 — ersetzt durch § 370, Ziff. 5 beziehungsweise §§ 242, 246, 263, 303, 148 R.-Str.-Ges.

Außerdem wurden durch Artikel 3 III des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetz die §§ 50, 83, 85, 90, 92, 96, 116, 133, 134, 136, 142, 143, 144 und 157 des Polizeistrafgesetzes durch anderweite Bestimmungen ersetzt respektive abgeändert.

Im Uebrigen wurden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches unberührt gelassen und bestehen daher — soweit nicht einzelne derselben durch spätere Reichsgesetze in Wegfall gekommen oder durch Landesgesetze aufgehoben worden sind — noch bis heute zu Recht.

Es ist insbesondere hervorzuheben, daß die im neunundzwanzigsten Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches — §§ 360 bis 370 — gegebenen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen die Materie des Polizeistrafrechts nicht vollständig regelten und regeln wollten, daß vielmehr nur die dort speziell genannten Uebertretungen einheitlich durch Reichsgesetz mit polizeilichen Strafen bedroht werden sollten, unbeschadet des der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtes, im Uebrigen auf dem Gebiete des Polizeistrafrechtes die erforderlich erscheinenden Strafvorschriften zu erlassen.

Wie aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs hervorgeht, erachtet es die Großh. Staatsregierung für geboten, einzelnen bestehenden polizeilichen Strafbestimmungen eine erweiterte Fassung zu geben und einige andere neu zu erlassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zweite Kammer, welcher der Gesetzentwurf zunächst zur Berathung und Zustimmung vorgelegt wurde, hat denselben in der Sitzung vom 5. März d. J. berathen und — mit Ausnahme des vorgeschlagenen Absatzes 4 des § 76 Pol.-Str.-Ges. — nahezu unverändert angenommen.

Der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer hat sich in gründlicher und zutreffender Ausführung über die in Betracht kommenden Materien ausgesprochen und es ist deshalb der Berichterstatter in der Lage, um Wiederholungen zu vermeiden, in manchen Punkten auf den Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses verweisen zu können.

Der Gesetzesvorschlag enthält zwei Artikel.

Der erste befaßt sich mit der zu ändernden Fassung der §§ 98, 108 und 145 des Polizeistrafgesetzes; der zweite bringt neue in das Polizeistrafgesetz einzustellende Bestimmungen.

A. Erster Artikel.

§ 98.

Der § 98 des Polizeistrafgesetzes lautet wörtlich wie der Absatz 1 des in den Entwurf aufgenommenen § 98, mit der einzigen Ausnahme, daß die im Polizeistrafgesetz angedrohte Geldstrafe nur bis zu 50 fl. (nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1874 Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XL wird je 1 Gulden durch 2 Mark ersetzt) und die Haftstrafe nur bis zu 14 Tagen ansteigen soll, während jetzt der Strafrahmen auf 150 Mark Geldstrafe, respektive auf Haft ohne Beschränkung, d. h. bis zum Höchstmaß von 6 Wochen, erweitert wird.

Neu ist nur der beigefügte Absatz 2.

Der Thatbestand dieser mit Strafe zu bedrohenden Uebertretung wird dahin festgestellt, daß Jemand durch eigenes Verschulden seiner ihm gesetzlich obliegenden Pflicht der Unterhaltung seiner Angehörigen nicht nachkommt und dadurch die öffentliche Armenpflege in die Zwangslage versetzt, für den Unterhalt dieser Angehörigen einzutreten.

Es unterscheidet sich dieser Thatbestand wesentlich von jenem des bisherigen § 98 (Absatz 1) sowie auch von jenem des § 361, Ziffer 5 und 8 des Reichsstrafgesetzes.

Nach § 98, Absatz 1 wird vorausgesetzt, daß die Verwahrlosung der Angehörigen in Schutz und Pflege schon öffentliches Aergerniß erregt hat; § 361, Ziffer 5 trifft nur zu, wenn der Betreffende durch Spiel, Trunk oder Müssiggang in einen solchen Zustand geräth, daß für ihn selbst oder für die Angehörigen durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, und § 361, Ziffer 8 bedroht nur Denjenigen mit Strafe, der sich selbst kein Unterkommen verschafft resp. sich nicht bemüht, sich ein solches zu verschaffen.

Neben diesen bereits mit Strafe bedrohten Fällen kommt es aber, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sehr häufig vor, daß Jemand, ohne gerade nachweislich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang zu fröhnen, und ohne für seine eigene Person der öffentlichen Armenpflege zu verfallen, in unverantwortlicher Weise seinen Arbeitsverdienst für sich allein verwendet und die gesetzliche Pflicht des Unterhalts seiner Angehörigen völlig außer Acht setzt, da er sich bewußt ist, daß die Gemeinde für diese Angehörigen sorgen muß. Auch sind die Fälle nicht selten, daß ein zum Unterhalt seiner Kinder Verpflichteter sich dieser Verpflichtung dadurch entzieht, daß er nach auswärts verzieht und seine Angehörigen hilflos zurückläßt.

Es erscheint durchaus gerechtfertigt, ein derartiges gewissenloses Handeln (resp. Unterlassen) mit Strafe zu bedrohen, und zwar auch dann schon, wenn in Folge dieser schuldhaften Vernachlässigung noch kein öffentliches Aergerniß (§ 98, Absatz 1) erregt worden ist, sobald die Aufforderung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Unterhaltspflicht vorausgegangen ist und wegen Erfolglosigkeit derselben die öffentliche Armenpflege eintreten mußte.

Nach § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 „die öffentliche Armenpflege betr." hat die öffentliche Armenpflege diejenigen Personen zu unterstützen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, aus eigenen Mitteln sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Nach § 3 soll zwar die Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur gewährt werden, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten erhält, aber es ist nach § 4 die Verweisung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an dritte Verpflichtete nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert; die Armenbehörde hat vielmehr in solchen Fällen die Unterstützung zu leisten — allerdings vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem Rechte Verpflichteten (vergl. auch § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes); aber dieser Ersatzanspruch wird solchen Personen gegenüber, welche in leichtfertiger und selbstsüchtiger Weise sich ihrer Verpflichtungen gegen ihre Angehörigen entschlagen und nur auf die Befriedigung ihrer eigenen Lebsucht bedacht sind, in der Regel ein illusorischer sein.

Der nach Absatz 2 des § 98 mit Strafe zu bedrohende Thatbestand erfordert selbstverständlich eine schuldhafte Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; er setzt voraus, daß der Verpflichtete nach seiner körperlichen und geistigen Arbeitsfähigkeit bei gutem Willen in der Lage wäre, der gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalte seiner Angehörigen zu genügen.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist ferner, daß eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht vorausgegangen ist. Welche Behörde die zuständige ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 und des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalte der Angehörigen ist das Civilgesetz maßgebend. Vergl. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, S. 3 bis 4.

Ihre Kommission theilt die in der Regierungsbegründung ausgesprochene Ansicht, daß die vorgeschlagene landesgesetzliche Strafandrohung neben den reichsgesetzlichen Normen des § 361, Ziffer 5 und 8 des Reichsstrafgesetzes zulässig sei, daß dagegen die Androhung der Verbringung in ein Arbeitshaus sowohl entbehrlich sei, als auch gemäß § 5 des Reichseinführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch zu beanstanden wäre.

Gegen das sowohl zu Absatz 1 als zu Absatz 2 angedrohte Strafmaß liegt kein Bedenken vor.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des § 98, indem sie in Uebereinstimmung mit der Regierungsbegründung, sowie mit dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer und den bei der Berathung des Gesetzentwurfs in dem anderen Hohen Hause kundgegebenen Ausführungen die schuldhafte Nichterfüllung der Pflicht zur Fürsorge für die Angehörigen, welche zugleich eine schuldhafte Beschädigung der Gemeinden und Armenverbände enthält, als strafbares Unrecht erkennt.

§ 108. Eingang und Ziffer 2.

Von dem ursprünglichen § 108 des Polizeistrafgesetzes, welcher „sonstige Gefährdungen" der Sicherheit mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden (jetzt 50 Mark) bedroht, und die verschiedenen die Sicherheit gefährdenden Anlagen unter fünf Ziffern aufführt, sind die Ziffern 1, 3 und 4 durch das Badische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetz aufgehoben worden, indem die betreffenden Bestimmungen durch § 367 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzes ersetzt wurden.

Dieser § 367 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzes bedroht mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft, „wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entsteht".

Unverändert blieb bisher bestehen die Ziffer 2 des § 108, welche besagt: „wer ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt".

Ebenso blieb unverändert Ziffer 5: „wer sonstigen zur Verhütung von Unglücksfällen von den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt".

Der Regierungsentwurf schlägt nun zu § 108 Ziffer 2 folgende Fassung vor:

„An Geld bis zu 150 Mark wird bestraft:

2. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im Interesse der Sicherheit hinsichtlich der Eröffnung des Betriebs und der Schließung von Brüchen und Gruben durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die beantragte Aenderung besteht also darin:

1. daß die angedrohte Geldstrafe im Höchstbetrage auf 150 Mark erhöht,
2. die Strafandrohung erweitert werde, durch Ausdehnung derselben auch auf solche Brüche, welche nicht an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten liegen und durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können.

Die beantragte Aenderung wird dadurch begründet, daß bei der Handhabung der Unfallversicherung sich eine große Anzahl entschädigungspflichtiger Unfälle beim Betrieb von Steinbrüchen und ähnlichen Anlagen ergeben habe, und daß denselben wenigstens theilweis vorgebeugt werden könnte, wenn auf Grund einer schon bei Eröffnung des Bruches oder der Grube eintretenden polizeilichen Prüfung für eine den Anforderungen der Sicherheit entsprechende Einrichtung des Unternehmens und für Einhaltung der zu machenden Auflagen gesorgt würde. Zur Zeit sei aber den Unternehmern durch § 108 Ziffer 2 nur in den selteneren Fällen — wo diese Unternehmungen an Straßen und gemeinzugänglichen Orten errichtet werden und wo sie durch ihre Tiefe für die Vorübergehenden Gefahren verursachen können — eine Anzeigepflicht auferlegt. Bei dieser Einschränkung des Thatbestandes sei es zweifelhaft, ob die Eröffnung derartiger Brüche auch in andern als den in § 108 Ziffer 2 genannten Fällen von der vorgängigen Erstattung einer Anzeige resp. Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht werden könne, und zur Beseitigung dieser Zweifel empfehle sich die erweiterte Fassung des Paragraphen, — ebenso aber auch die Erhöhung des Strafmaßes.

Die Zweite Kammer hat dem Paragraphen zugestimmt mit einer unwesentlichen Redaktionsänderung („zur Verhütung von Unglücksfällen" anstatt „im Interesse der Sicherheit", und Einschaltung des Wortes „Anlage"); dieselbe hat aber überdies die angedrohte Strafe dadurch verschärft, daß auch Haftstrafe für zulässig erklärt wurde.

Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wurde bei der Verhandlung im Plenum der Aenderung kein Widerspruch entgegengesetzt.

Auch Ihre Kommission beantragt die Annahme des Paragraphen in der Fassung des anderen Hohen Hauses.

Die Androhung von Haftstrafe empfiehlt sich durch die großen mit derartigen Unternehmungen verbundenen Gefahren.

Die Ausdehnung der Vorschrift auf Bergwerke dürfte in Anbetracht der besonderen Regelung dieser Verhältnisse im Berggesetz (§ 159) nicht erforderlich sein.

§ 145 Ziffer 1.

Der § 145 des Polizeistrafgesetzes besagt:

„An Geld bis zu 10 Gulden (20 Mark) wird bestraft:

1. wer die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, oder
2. 2c. 2c. . . . übertritt."

Der Entwurf schlägt vor, hier einzuschalten „die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften". Die beantragte Aenderung wird dadurch begründet, daß es wünschenswerth sei, die Strafvorschrift auch auf die Uebertretung von Verordnungen des Ministeriums auszudehnen, indem sich schon wiederholt das Bedürfniß geltend gemacht habe, in Betreff der fraglichen Gegenstände, insbesondere hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere und Pflanzen gleichmäßige Vorschriften für das ganze Land oder doch für eine über mehrere Amtsbezirke sich erstreckende Landesgegend zu erlassen.

Nach § 23 des Polizeistrafgesetzes werden ortspolizeiliche Vorschriften von dem Bürgermeister (resp. in Gemeinden mit Staatspolizei von dieser Staatsbehörde), bezirkspolizeiliche Vorschriften von den Bezirksverwaltungsbehörden, und Verordnungen entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebietes oder für Theile desselben erlassen.

Der Begründung des Regierungsentwurfs ist zuzustimmen.

Die Hohe Zweite Kammer hat an dem Entwurfe eine Aenderung insoweit vorgenommen, als sie das Wort „Verordnungen" nur bezüglich des Vertilgens schädlicher Thiere und Pflanzen angenommen, dagegen hinsichtlich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege die Vorschrift wieder auf „bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften" beschränkt hat.

Es wird in dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer (S. 7, 8) bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung erklärt habe, auf die Zulässigkeit der Erlassung von Verordnungen nur hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere und Pflanzen Gewicht zu legen.

Ihre Kommission beantragt unter Bezugnahme auf die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer die Annahme des Paragraphen in der Fassung der Zweiten Kammer.

Zu bemerken ist, daß § 368, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht: „wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt", und daß gemäß Artikel 3 VIa. des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetz die in diesem Falle zum Vollzuge des Reichsstrafgesetzes erforderlichen polizeilichen Anordnungen durch Verordnungen zu erlassen sind. Dies hindert jedoch die Aufrechterhaltung und resp. Ergänzung des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzes keineswegs, da das Reichsstrafgesetz die Materie des Vertilgens schädlicher Thiere nicht erschöpfend regelt.

Derartige bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften und Verordnungen über das Vertilgen schädlichen Thiere und Pflanzen werden allerdings nur dann die gehoffte wohlthätige Wirkung haben, wenn die strenge Handhabung derselben von den Exekutivbehörden auch eingehalten und überwacht wird und die Vorschrift nicht nur auf dem Papier steht.

B. Zweiter Artikel.

Absatz 4 des § 76.

Der § 76 des Polizeistrafgesetzes enthält in den Absätzen 1, 2 und 3 Bestimmungen über polizeiliches Einschreiten gegen Betrunkene.

Nach Absatz 1 sollen dieselben von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthslokalitäten entfernt werden, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben; nach Absatz 2 können sie, wenn sie die Sicherheit dritter Personen gefährden, oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, auch sind dieselben, wenn sie binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 veranlassen, mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Im Anschluß an diese Bestimmungen schlägt der Entwurf vor, auch die „Wirthe, welche Betrunkene, trotz Verübung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen, in ihren öffentlichen Schankstätten dulden", mit Geldstrafe bis zu 100 Mark zu bedrohen.

Die Zweite Kammer hat diesem zu § 76 beantragten Zusatz nicht zugestimmt.

An der betreffenden Stelle des Kommissionsberichts S. 13 ist ausgeführt, daß einerseits ein dringendes Bedürfniß dieser Strafvorschrift nicht anzuerkennen sei, andererseits aber den Wirthen überall da, wo sie nicht in der Lage sind, die Ortspolizei zu ihrer Hilfe und Unterstützung herbeizurufen, die Mittel nicht zu Gebote stehen, Betrunkene aus der Wirthschaft zu entfernen; auch könnten gerade die Versuche, Betrunkene mit Anwendung von Gewalt aus der Wirthschaft zu entfernen, zu noch größeren Ordnungsstörungen und Thätlichkeiten führen.

Es ist dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Dennoch hätte Ihre Kommission keinen Anstand genommen, dem Regierungsentwurf zuzustimmen, da im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in öffentlichen Lokalen den Wirthen wohl mit allem Recht zugemuthet werden kann, Ruhestörer und Aergerniß erregende Personen aus der Wirthschaft zu entfernen, und bei einer thatsächlichen Unmöglichkeit der Ausführung dieser Maßregel der Wirth entschuldigt und nicht der Strafe verfallen wäre.

Nachdem jedoch in dem andern Hohen Hause der Vorschlag der Großh. Regierung keine Unterstützung gefunden hat, die Sache auch von keiner großen Bedeutung ist, will es Ihre Kommission unterlassen, einen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu stellen.

§ 76a.

Der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer enthält auf Seite 8 ff. eine ausführliche Darstellung des Standes der inländischen und ausländischen Gesetzgebung bezüglich der Bestrafung der Trunkenheit.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Reichsgesetzlich ist die Materie zur Zeit noch nicht geregelt, da ein im Jahre 1881 dem Reichstage vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, die Bestrafung der Trunkenheit betreffend, zwar in einer Kommission berathen, von derselben auch angenommen wurde, aber nicht zur Berathung im Plenum gelangt ist. Der landesgesetzlichen Regelung stünde daher kein Hinderniß im Wege.

Die Großh. Staatsregierung hat davon abgesehen, in umfassendem Maße Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit an sich in Vorschlag zu bringen und diesem Vorgange ist auch die Zweite Kammer gefolgt, indem sie (s. S. 12 des Kommissionsberichts) von der Anschauung ausging, daß es sich hier um Maßregeln handle, welche die sittlichen Zustände des ganzen Volkes betreffen, und daß gerade auf diesem Gebiete der Gesetzgebung eine einheitliche, d. h. reichsgesetzliche Regelung als geboten erscheine, und auch wohl mit der Zeit eintreten werde.

Die in dieses Gebiet einschlagenden vereinzelten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs §§ 361, Ziffer 5 und des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs § 76, welche ein polizeiliches Einschreiten gegen besondere schädigende Excesse vorschreiben, sind bereits erwähnt worden.

Der § 76 a. des Entwurfs geht nun einen bedeutsamen Schritt weiter, indem er es für zulässig erklärt, daß gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern untersagt werde, und die Uebertretung dieses Verbots mit Strafe bedroht.

Es ist der Begründung des Entwurfs, daß diese Maßregel als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Lasters der Trunksucht und als eine werthvolle Ergänzung der bestehenden sittenpolizeilichen Vorschriften erscheine, durchaus zuzustimmen.

Auch in andern Ländern — besonders in einzelnen Kantonen der Schweiz — bestehen derartige Vorschriften mit gutem Erfolge, und es ist deren Zulässigkeit um so weniger zu bezweifeln, als der § 13 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung sogar das Bestehen einer solchen Vorschrift voraussetzt, indem er bestimmt, daß solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente statt in baarem Gelde in Naturalleistungen zu gewähren sei.

Der Absatz 1 des Entwurfs des § 76 a lautet:

> „Gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden, deren Lebensweise öffentliches Aergerniß erregt, oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder ihre Angehörigen der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann das durch Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderaths das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden untersagt werden."

Die Voraussetzung des Verbotes ist also, daß die von demselben zu treffenden Trunkenbolde durch ihre Lebensweise öffentliches Aergerniß erregen, oder aber daß ihre Lebensweise die Befürchtung rechtfertigt, daß sie selbst oder ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Die Maßregel trifft also nur in hohem Grade verkommene Subjekte. Sie setzt voraus, daß zunächst an diese Personen wegen ihrer Lebensweise eine Verwarnung ergangen und erfolglos geblieben ist, sowie daß der Gemeinderath über das zu erlassende Verbot gehört wird. Es ist hierdurch eine Garantie gegeben, daß diese tief einschneidende Maßregel nur da zur Anwendung komme, wo sie durch die excessive Lebensweise des Betroffenen völlig gerechtfertigt ist. Dem Betreten der Wirthschaften ist das — in gleichem Maße verderbliche — Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern gleichgestellt.

Es könnte einem Bedenken unterliegen, ob nicht der Ausdruck „Betreten öffentlicher Schankstätten" zu weit sei, indem darunter auch das Betreten zu erlaubten Zwecken, z. B. zur Anwohnung bei einer im Wirthshause abgehaltenen öffentlichen Versteigerung, zur Theilnahme an einer öffentlichen Wahl u. dergl. begriffen ist. Es ist jedoch wohl anzunehmen, daß bei einer vernünftigen Anwendung des Gesetzes die auf die Uebertretung des Verbots angedrohte Strafe nicht ausgesprochen werden wird, wenn in Wirklichkeit das Betreten der Wirthschaft nur zu solchen erlaubten Zwecken geschieht. Andrerseits könnte es leicht zur Umgehung des Wirthshausverbotes führen, wenn das Betreten der Wirthschaft zur Zeit solcher Anlässe ausdrücklich gestattet würde. (Vergl. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 16.)

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zweite Kammer hat an Absatz 1 einige Aenderungen vorgenommen.

Eine nur redaktionelle insofern, als hinter die Worte „Angehörige derselben" die Worte gesetzt wurden: „zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind". Die Großh. Regierung hat sich hiermit einverstanden erklärt. Ein Bedürfniß zu diesem Zusatz liegt zwar nicht vor, da ja selbstverständlich unter diesen Angehörigen nur solche zu verstehen sind, zu deren Unterhalt der Betreffende verpflichtet ist; doch soll die Einschaltung nicht beanstandet werden.

Eine materielle Aenderung wurde dadurch beschlossen, daß die (erste) Untersagung nur „bis zur Dauer von zwei Jahren" sich erstrecken soll, und „eine Erneuerung des Verbotes unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig" erklärt wird.

Es ist aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer nicht ersichtlich, ob die Großh. Regierung sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt hat. Es ist dies jedoch anzunehmen, da bei der Berathung im Plenum kein Widerspruch von Seiten der Regierung erfolgte.

Ihre Kommission stimmt der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung zu, da sie dieselbe für eine Verbesserung hält.

Es ist mit Recht in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer (S. 15) hervorgehoben worden, daß die Maßregel, bei einer Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die Dauer von zwei Jahren, einerseits als eine sehr ernste, einschneidende Mahnung zur Besserung wirken, andererseits aber doch nicht den — oft nur schädlich wirkenden — Charakter eines gänzlichen Aufgebens, einer vollständigen, zeitlich unbeschränkten Aechtung des Betroffenen haben werde, und daß bei einer zeitlichen Beschränkung der Maßregel eher auf eine Besserung desselben zu hoffen sei, da die bestimmte Aussicht, nach einer gewissen Zeit wieder von dem Makel befreit zu werden, einen Ansporn zum Wohlverhalten bilden werde.

Trifft diese Erwartung nicht zu, so ist ja jederzeit eine Wiederholung des Verbotes zulässig.

Der Absatz 2, wonach auf Einsprache der Bezirksrath entscheidet, und Zuwiderhandlungen gegen das Verbot mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht werden, ist von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden und gibt zu keiner Beanstandung Veranlassung. Es erscheint als gerechtfertigt, das Strafmaß bis zum Höchstbetrag der Haftstrafe auszudehnen.

Der Absatz 3 lautet in der Fassung des Entwurfs:

> „Wirthe, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden, und ebenso Kleinhändler, in deren Geschäftsräumen unter der gleichen Voraussetzung einer solchen Person Branntwein verabfolgt wird, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark."

Voraussetzung eines Einschreitens gegen Wirthe und Branntweinhändler ist sonach, daß ihnen die bezirksamtliche Anordnung besonders eröffnet ist, sie also wissentlich gegen das erlassene Verbot handeln.

In welcher Weise die Eröffnung an die Wirthe und Kleinhändler erfolgt, ob durch Anschlag in den Lokalen, durch schriftliche Zustellung, durch Eröffnung zu Protokoll, und ob auch eine öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde und in den benachbarten Gemeinden stattzufinden hat, ist Sache des Vollzugs.

Was die Wirthe anbelangt, so sollen sie nach dem Entwurfe nur strafbar sein, wenn entweder das Verweilen der genannten Personen in ihren öffentlichen Schankstätten gestattet, oder wenn denselben in den Schankstätten geistige Getränke verabfolgt werden. Dieses Verabfolgen ist hier in dem Sinne eines Verabfolgens zum Behufe des sofortigen Genusses in der Schankstätte zu verstehen (vergl. S. 16 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer). Der Wortlaut „Verabfolgen" ließe zwar auch den weiteren Sinn eines Verabfolgens in die Wohnung zu; aber durch die Worte „der bezirksamtlichen Anordnung zuwider" ist dieser Sinn ausgeschlossen, da nach Absatz 1 das Verbot sich nur auf das Verweilen in der Wirthschaft und das Kaufen von Branntwein beschränkt.

Die Strafbedrohung trifft den Wirth und Kleinhändler nicht nur dann, wenn sie selbst das Verabfolgen besorgen, sondern auch dann, wenn dies durch ihr Personal, für welches sie verantwortlich sind, geschieht —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„gestattet wird" „verabfolgt wird" —; selbstverständlich nur dann, wenn den Wirth oder Kleinhändler hierbei ein Verschulden trifft.

Die Stellung des Kleinhändlers mit Branntwein ist insofern eine andere als die des Wirthes, als hier das nach Absatz 1 gegen den Trinker erlassene Verbot auch „das Kaufen" von Branntwein in sich begreift; die dem Händler angedrohte Strafe wegen Uebertretung der bezirksamtlichen Anordnung ist daher durch die „Verabfolgung" auch dann verwirkt, wenn der Branntwein nicht in dem Geschäftslokale genossen, sondern in die Wohnung mitgenommen wird.

Auch an diesem Absatz 3 wurden durch Beschluß der Zweiten Kammer einige Aenderungen, ohne Widerspruch der Großh. Regierung, vorgenommen.

Zunächst wurde in Zeile 3 das Wort „Wirthe" eingeschaltet, und wurden sonach die Wirthe bezüglich des Verabfolgens von Branntwein über die Straße den Kleinhändlern gleichgestellt. Es ist an sich gegen diese Einschaltung nichts zu erinnern, da ja ein Wirth in Wirklichkeit auch ein Kleinhändler ist. Ein Bedenken entsteht nur insofern, ob nicht, wenn in Absatz 3 Zeile 3 das Wort „Wirthe" eingeschaltet wird, diese Einschaltung auch in Absatz 1 Zeile 4 „Kaufen von Branntwein bei Wirthen und Kleinhändlern" erfolgen muß.

Eine weitere Aenderung besteht darin, daß an Stelle der Worte des Entwurfs: „in deren Geschäftsräumen . . . einer solchen Person Branntwein verabfolgt wird" gesetzt wurde: „welche . . . an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen".

Im Wesentlichen wird hierdurch wohl das Gleiche ausgedrückt, was auch der Entwurf bezweckte, d. h. es soll nicht darauf ankommen, ob der Wirth respektive Kleinhändler selbst in eigener Person das Verabfolgen vornimmt, oder ob es durch das Personal, mit Wissen und Willen des Dienstherrn, geschieht. Bei der Verhandlung im Plenum der Zweiten Kammer erklärte auf Befragen des Vertreters der Großh. Staatsregierung, ob unter dem „Verabfolgenlassen" nur das Befehlen oder auch das Zulassen verstanden sei, der Berichterstatter, daß unter diesem Ausdruck auch das „Zulassen" begriffen sei. Der Präsident stellte fest, daß diese Erklärung ohne Widerspruch aus dem Hause erfolgt sei.

Ebenso wurde in gleicher Weise eine Erklärung dahin abgegeben, daß unter dem Ausdruck „für eine solche Person" nicht eine Verabfolgung für die Haushaltung des von dem Verbote Betroffenen, sondern nur für die Person selbst unter Strafe gestellt werden solle.

Letztere Erklärung kann zu Mißdeutungen führen. Wird nämlich für „die Haushaltung" Branntwein verabfolgt, so wird auch der pater familias sein redlich Theil, wenn nicht den Löwenantheil, davon bekommen. Eine vernünftige Auslegung wird im einzelnen Falle immer das Richtige finden. Unter das Verbot fällt eben die Verabreichung für, d. h. zum Genusse des Interdikten, sei es nun zum Alleingenuß oder zum Mitgenuß. Zur subjektiven Strafbarkeit des Wirthes resp. Kleinhändlers gehört, daß er weiß oder nach Umständen wissen muß, daß das verbotene Genußmittel, sei es ganz oder theilweis, für den von dem Verbote Betroffenen bestimmt ist.

Ihre Kommission stimmt hiernach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu, indem sie keinen Anstand nimmt, die Wirthe und Kleinhändler, welche der ihnen bekannt gegebenen amtlichen Anordnung zuwiderhandeln, und sonach die strafbare Trunksucht bewußt und widerrechtlich begünstigen und zu derselben Beihilfe leisten, für ebenfalls strafbar zu erachten.

§ 84.

Die §§ 83 und folgende des Polizeistrafgesetzes handeln von Uebertretungen im Gebiete der Sanitätspolizei. Der § 84 (Schutzpockenimpfung betr.) ist durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 in Wegfall gekommen. An seine Stelle soll — räumlich, nicht stofflich — der § 84 des Entwurfs treten.

Der Paragraph bedroht das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft.

Bezüglich des Verkehrs mit Arzneimitteln bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 367, Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft, oder sonst an Andere überläßt, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft."

Gewerbeordnung § 6.

„Auf . . . den Verkauf von Arzneimitteln . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält."

„Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

§ 56. „Ausgeschlossen vom Aufkauf oder Feilbieten im Umherziehen sind . . . . Ziff. 9 Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei und Geheimmittel."

§ 148, Ziff. 7a. „Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer dem § 56, Ziff. 1 bis 5, 7 bis 9 zuwiderhandelt."

Die auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 — Reichsgesetzblatt, S. 5 — bestimmt, daß das Feilhalten und der Verkauf der im anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken gestattet sei, ebenso das Feilhalten und der Verkauf der im anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate.

Zwei weitere Kaiserliche Verordnungen vom 9. Februar 1880 und vom 3. Januar 1883 betreffen den Verkehr mit künstlichen Mineralwassern und mit Honigpräparaten, welch' letztere ebenfalls zu den im Verzeichniß A der Verordnung vom 4. Januar 1875 genannten hinzutreten sollen.

Von badischen Gesetzen und Verordnungen kommen in Betracht:

§ 83 des Polizeistrafgesetzes, welcher die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Verwendung von Giften und giftartigen Stoffen sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden, mit Strafe bedroht, ferner

§ 134 des Polizeistrafgesetzes über Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über concessionspflichtige Gewerbe, ferner

die Verordnung vom 29. Mai 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20) „den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr." insbesondere § 12 derselben, welcher besagt, daß Geheimmittel in den Apotheken nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern feilgehalten werden dürfen.

Der Entwurf bezweckt nun nicht ein Verkaufsverbot bezüglich gewisser, nicht dem Verkehr freigegebener Arzneimittel oder Geheimmittel aufzustellen, es soll dieses Verbot vielmehr, soweit es nicht schon durch die bestehenden Verordnungen gegeben ist, jeweils nach Bedürfniß durch besondere Verordnung erfolgen. Der Entwurf des § 84 bezweckt vielmehr nur die der Verordnung zuwider erfolgende öffentliche Ankündigung oder Anpreisung solcher Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, unter Strafe zu stellen.

Die Kommission erklärt sich mit der Regierungsbegründung und den Ausführungen des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer einverstanden, und beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Insoweit die Uebertretung durch die Presse verübt wird, finden bezüglich der Verantwortlichkeit die Bestimmungen des Preßgesetzes Anwendung. Es ist auch der Ausführung auf Seite 18 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer darin zuzustimmen, daß die Uebertretung des § 84 durch die Presse nur dann der angedrohten Strafe unterliegen kann, wenn das betreffende Blatt im Großherzogthum erscheint, d. h. herausgegeben wird. Nach § 6 des Reichsstrafgesetzbuches sind im Ausland begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze angeordnet ist. Da es sich hier um die Uebertretung eines nur für das Großherzogthum Baden erlassenen Gesetzes handelt, so gilt jedes andere Land, und nicht nur das Reichsausland, im Sinne des Gesetzes als Ausland.

§ 134 c.

Die §§ 133, 134, 134a. und b. des Polizeistrafgesetzbuchs in der neuen Fassung durch Artikel 3. III des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsgesetzbuch handeln von den Uebertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diesen Bestimmungen soll nun als § 134 c eine weitere folgenden Inhalts angereiht werden:

„Wer sich gewerbsmäßig damit befaßt, Anlehens- oder Lotterieloose gegen in Theilzahlungen zu leistendes Entgelt ohne gleichzeitige Uebertragung des Besitzes der Loose abzusetzen, und hiebei den zur Verhütung von Täuschung oder Uebervortheilung bei diesem Gewerbebetrieb erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthält bezüglich des Verkehrs mit Werthpapieren und Lotterieloosen in § 56, Ziffer 3, die Bestimmung, daß vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind: „Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere". Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (Gewerbeordnungsnovelle) wurde diese Bestimmung des § 56 dahin erweitert:

„Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: . . . Ziff. 5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose."

In der gleichen Novelle vom 1. Juli 1883 wurde in § 42 a bestimmt, daß Gegenstände, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung nicht von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden dürfen.

Die Großh. Regierung geht von der richtigen Anschauung aus, daß durch ein Landesgesetz der fragliche Gewerbebetrieb keinen weiteren Beschränkungen, als sie das Reichsgesetz enthält, unterworfen werden könne, daß aber die Landesgesetzgebung nicht gehindert sei, innerhalb der durch das Reichsgesetz gezogenen Schranken die Ausübung eines Gewerbes vom allgemeinpolizeilichen Standpunkt bestimmten Vorschriften zu unterwerfen, wenn solche durch das Bedürfniß begründet sind, das Publikum vor Täuschungen und Uebervortheilungen zu schützen.

Daß ein solches Bedürfniß vorliege, den Geschäftsbetrieb der sog. Ratenbanken soweit thunlich zu überwachen, kann nicht bestritten werden, und ist in dieser Beziehung den Ausführungen der Regierungsbegründung zuzustimmen.

Es soll die Vorschrift nicht das geordnete Bankgeschäft, sondern nur jene Geschäftsleute treffen, welche ihren Gewinn darin suchen, leichtgläubige und unerfahrene Personen zu theils unklaren, theils lediglich aleatorischen Spekulationen zu bestimmen, wobei wohl im Voraus schon in Berechnung gezogen ist, daß spätere Theilzahlungen ausbleiben werden, und deßhalb das bereits Einbezahlte diesen Ratenbanken ohne jede Gegenleistung verfallen bleibt.

Es wird wesentlich zur Verhütung von Uebervortheilungen und Täuschungen dienen, wenn der Geschäftsbetrieb solcher Ratenbanken durch Verordnungen in der in der Regierungsbegründung angedeuteten Richtung unter behördliche Kontrole gestellt, und die Uebertretung solcher Verordnungen mit Strafe bedroht wird.

Die Kommission beantragt die Annahme des Paragraphen in unveränderter Fassung.

§ 135.

In das Gebiet der Uebertretungen in Bezug auf Gewerbe gehört auch der § 135 des Entwurfs.

Der frühere § 135 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher Zuwiderhandlungen gegen Erfindungspatente zum Gegenstand hatte, ist durch § 34 des Reichspatentgesetzes vom 23. Mai 1877 ersetzt und sonach in Wegfall gekommen.

Der § 135 des Entwufs bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft „wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche im Widerspruch mit den Thatsachen der Glaube erweckt wird, der Betrieb sei im Großherzogthum Baden obrigkeitlich genehmigt, oder einer besondern staatlichen Aufsicht unterworfen".

Die Zweite Kammer, welche den Paragraphen angenommen hat, schaltete noch die Worte ein: . . . im Großherzogthum „oder in einem anderen Bundesstaate."

Die mit Strafe zu bedrohende Handlung ist also nicht ein an sich unbefugter Gewerbebetrieb, sondern die falsche, auf Täuschung des Publikums berechnete Vorspiegelung, daß der betreffende Gewerbebetrieb, welcher

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedarf, in der That obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen sei.

Es ist augenscheinlich, daß derartige schwindelhafte Geschäftsanpreisungen insofern zu Benachtheiligungen und Täuschungen führen können, als Käufer und Besteller dadurch in den Glauben versetzt werden, das Geschäft biete durch die angebliche obrigkeitliche Genehmigung oder Aufsicht eine Garantie für reellen Betrieb. Ist in Folge solcher falscher Vorspiegelungen eine Vermögensbeschädigung eingetreten, so geht die Handlung in den Thatbestand eines gerichtlich strafbaren Betruges (§ 263 des Reichsstrafgesetzes) über; es erscheint aber auch gerechtfertigt, durch eine Präventivmaßregel solchen Täuschungen und Benachtheiligungen vorzubeugen, indem die falsche Vorspiegelung an sich, als strafbares Unrecht, mit polizeilicher Strafe bedroht wird.

Die Zulässigkeit einer solchen Strafvorschrift dürfte nach § 144 der Gewerbeordnung nicht zu bezweifeln sein.

Die Kommission stimmt sonach dem Paragraphen, in der von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung, gegen welche von Seiten der Regierung kein Widerspruch erhoben wurde, zu.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem Schlußantrage:

Das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 237 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände.

Erstattet von Freiherrn **Joh. Ferd. von Bodman.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Hohe Zweite Kammer hat am 8. März d. J. dem Gesetzentwurf über die Versicherung der Rindviehbestände, allerdings mit wesentlichen Abänderungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Das Gesetz wird ein weiteres bedeutsames Glied sein in der langen Reihe von Vorschlägen und Maßregeln der Großh. Regierung zur Förderung der in den letzten Jahrzehnten mit äußerst schwierigen Erwerbsverhältnissen kämpfenden Landwirthschaft, der breiten Grundlage des Staates. Die Absicht des Entwurfs ist darauf gerichtet, dem jahrzehntelangen vergeblichen Ringen unserer Landwirthschaft treibenden Bevölkerung nach Versicherung ihres bedeutendsten Vermögenstheiles, des Viehstandes, gegen unvermuthete Unglücksfälle zu einem befriedigenden Abschluß zu verhelfen. Durch diese Versicherung soll der Hebung unserer Viehzucht Rückhalt und Ansporn gegeben werden; die Verhütung und die ausgleichende Entschädigung von Verlusten sollen der Erschütterung der Selbständigkeit und des Wohlstandes, insbesondere unserer kleinbäuerlichen Bevölkerung vorbeugen. Die Gewöhnung an Beobachtung, Ordnung und Fürsorge soll erzieherisch auf Kenntnisse und Rechtsgefühl einwirken.

Diese Ziele rechtfertigen ein Eingreifen der Gesetzgebung und die Aufwendung staatlicher Mittel; sie verleihen dem Gesetz nicht nur eine erhebliche wirthschaftliche, sondern auch eine nicht zu unterschätzende social-politische Tragweite.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Vorgeschichte.

Der uralte Gedanke, Unfälle, die den Einzelnen zu schwer belasten würden, durch Vertheilung auf Viele leichter erträglich zu machen, hat auf dem Gebiet der landwirthschaftlichen Produktion, welches durch Naturereignisse bedeutenden Schwankungen mehr ausgesetzt ist, als jede andere Erwerbsthätigkeit, seit Jahrhunderten mannigfaltige Ausgestaltung gefunden. Deren Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten häufen sich, je mehr die Verluste sich der Vorausberechnung entziehen, wie bei Hagelschäden und Thierverlusten.

Und doch fordert die Tiefe der dem Volksvermögen alljährlich durch solche Vorkommnisse geschlagenen Wunden stets aufs neue und um so dringender zu Maßregeln der Verhütung oder Heilung heraus, je wirthschaftlich schwächer die betroffenen Volksschichten und je weniger sie im Stande sind, aus eigener Kraft ihr Erwerbsleben in stetigem Gang zu erhalten.

91 % der Rindviehbesitzer Badens (s. „Begründung" S. 13) gehören dem kleinen Bauernstand mit einem Viehbesitz bis zu sieben Thieren an, und von dem gesammten Viehbestand im Werth von über 130 Millionen Mark besitzen die Kleinwirthe 70 %. Die jährlichen Verluste im Lande durch Nothschlachten und Umstehen von Rindvieh überschreiten die Höhe von einer Million Mark, wovon reichlich drei Viertheile auf Widerstandsunfähige entfallen.

Diesen socialen Verhältnissen vorab muß daher die Behandlung aller Fragen der Rindviehhaltung Rechnung tragen.

Die Viehhaltung ist aber ferner durch ihre Erzeugnisse und die Lieferung von Arbeitskraft zur wesentlichsten Grundlage der Landwirthschaft überhaupt geworden, und mit der fortschreitenden Veredelung unserer Viehschläge, welche wir großentheils der fürsorglichen Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren, der Verwaltung und der Vereine verdanken, steigt der Werth des einzelnen Thieres. Damit vergrößert sich aber auch der Unterschied zwischen Nutz- oder Zuchtwerth und demjenigen Werth, den bei einem Unglücksfall die noch verwerthbaren Körpertheile haben; es steigt somit der dem Besitzer erwachsende Schaden.

Jede Maßregel zur Verhütung oder Ausgleichung solcher Verluste ist zugleich auch ein Schritt zur Förderung der Viehzucht und damit des Wohlstands weiter Kreise, weil sie auch dem kleinen Landwirth den Muth verleiht, werthvollere Thiere zu halten und dadurch höhere Erträgnisse zu erzielen.

Die Viehverluste nun werden hervorgebracht entweder als Massenverluste durch Seuchen und höhere Gewalt oder als Einzelverluste durch Krankheit, Alter und Unfälle.

Die staatliche Pflicht setzt zunächst in der Bekämpfung der ersteren ein zur Bewahrung der Allgemeinheit vor Verarmung oder vor Gefährdung menschlicher Gesundheit, während die Sicherung gegen Einzelschäden grundsätzlich im Allgemeinen der freiwilligen Thätigkeit überlassen bleiben kann. Der Staat wird also hier nur fördernd und regelnd eingreifen, wenn nicht, wie bei uns, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Verluste oder die socialen Verhältnisse weitergehende Maßregeln erheischen.

Der Pflicht der Seuchenbekämpfung sind Reich und Staat für einzelne Seuchen nachgekommen und haben, um einen Anreiz zur Erstattung von Anzeigen über den Seuchenausbruch zu gewähren, eine Verlustentschädigung für auf polizeiliche Anordnung oder nach dieser gefallene Thiere geschaffen. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden durch Belastung aller Viehbesitzer des Landes, also durch eine allgemeine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit aufgebracht.

Alle in diese Gesetzgebung nicht einbezogenen Seuchen und die Einzelverluste bilden somit das Gebiet der Versicherungsthätigkeit.

Der Besitzer eines größeren Viehbestandes hat ein persönliches Interesse wohl nur an der Versicherung gegen Massenverluste, also hauptsächlich gegen Seuchen, da er sich dagegen nicht zu schützen vermag, während die Einzelverluste sich ihm als Abnutzung des Inventars darstellen. Diese bedingt einen im Laufe der Jahre sich ausgleichenden Aufwand, d. h. er versichert sich für diese Verluste selbst. Im Allgemeinen werden letztere weniger erheblich sein, als beim Kleinbesitzer, weil des ersteren Thiere weniger zur Arbeit verwendet und gemeinhin besser gepflegt und gefüttert werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großbesitzer werden daher eine Ausdehnung der Seuchengesetzgebung mit Entschädigung, d. h. der Zwangsversicherung, auf alle Seuchen vortheilhafter als eine Versicherung gegen alle Schäden ansehen, und höchstens noch eine Rückversicherung für größere Verluste in's Auge fassen. Dem entsprechend wird ihr Verhalten gegenüber einer geplanten allgemeinen Versicherung gegen alle Verluste zunächst durch den Grad ihres Gemeinsinns bedingt sein, wenn etwa das Zustandekommen jener von ihrer Antheilnahme abhängig erscheint. Sodann aber werden sie es doch oft in ihrem eigenen Vortheil finden, eine nicht zu hohe Versicherungsprämie zu zahlen, welche ihnen eine glatte Abwicklung etwaiger Schadensfälle verbürgt, anstatt die doch nicht unbedeutenden Verluste mit allen den Widerwärtigkeiten der Selbstverwerthung der Thiere auf sich zu nehmen.

Ganz anders aber liegt die Sache bei dem kleineren Landwirth, dem mit einem Stück Vieh ein erheblicher Bestandtheil seines Vermögens, vielleicht eine eben zu fließen beginnende Quelle reicher Einnahmen schwindet, oder welcher der Arbeitskraft des Thieres dringend bedarf. Ihn drückt neben dem Verlust die Sorge, daß er zur vielleicht sofort nöthigen Beschaffung eines Ersatzes keine Baarmittel und keinen Kredit hat. Auch die Abnahme von Fleisch oder die Vergütung von dessen Werth, wie es löblicher Weise in vielen Gemeinden mit oder ohne statutarische Regelung stattfindet, kann ihm nur in seltenen Fällen genügende Mittel schaffen. Meistens ist die eingehende Summe weitaus unzureichend und hat dennoch die jeden Almosenempfänger drückende Abhängigkeit und eine Dankbarkeitspflicht im Gefolge, was sich auf dem Lande oft in sehr drastischer Weise ausspricht. Fast ausnahmslos muß dann für den Ersatz der Händler und dessen Kreditgewährung in Anspruch genommen werden, und der erste Schritt ist vielleicht damit gethan zur Verschuldung, Bewucherung und zum Untergang der wirthschaftlichen Selbständigkeit. Das Abhängigkeitsverhältniß vom Händler bringt es aber ferner mit sich, daß nach einer Reihe von Tauschmanipulationen sich bei dem Kleinwirth schließlich die geringsten und bald abgängig werdenden Viehstücke ansammeln, dort in Verlust gerathen und den nicht oder ungenügend Versicherten in's Unglück stürzen.

Angesichts dieser offenkundigen Vorgänge kann man auch nicht sagen, daß außer den Seuchen und einzelnen sporadischen Krankheiten nur durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit verursachte Schäden den kleinen Landwirth treffen. Dagegen ist es gerade die mangelnde Versicherungsgelegenheit, welche die Verluste vorzugsweise bei ihm ohne sein Verschulden anhäufen.

Diese Verhältnisse machen die Regelung der Versicherungsfrage zu einem sozialen Bedürfniß, bei dessen Befriedigung der Staat mitzuwirken hat, um unseren zersplitterten Kleinbesitz vor dem Versinken in das Proletarierthum zu behüten und ihm den Segen der eigenen Scholle zu sichern. Können durch genügende Kontrole Mißbräuche nahezu ausgeschlossen werden und ist die Gewährung der Entschädigung davon abhängig, daß kein Verschulden in Pflege oder Behandlung vorliege, so wirkt die Versicherung zugleich erzieherisch auf die Viehhalter ein.

Die Nothwendigkeit der Viehversicherung wird denn auch von dem einsichtigeren Theil unserer Bevölkerung lebhaft empfunden, wie schon daraus ersichtlich ist, daß alle hierauf gerichteten Veranstaltungen stets Anklang und Benützung gefunden haben. Schmerzlich aber berührt es, bei der Verfolgung der Leidensgeschichte dieser Bestrebungen wahrnehmen zu müssen, wie geringe Erfolge doch die vielen und aufopferungsvollen Bemühungen aufzuweisen haben, welcher Aufwand und welch' bittere Erfahrungen Denjenigen erwachsen sind, die den volkswirthschaftlich richtigen Gedanken der Versicherung ihrer Viehbestände in die That umgesetzt haben.

Abgesehen von allen älteren Einrichtungen, deren die „Begründung" S. 12 erwähnt, wurde in den vierziger Jahren besonders auf das Zustandekommen von Orts-Viehversicherungsvereinen hingewirkt, weil die Versicherung auf Gegenseitigkeit innerhalb des kleinsten Kreises gemeinsamer Thätigkeit, der Gemeinde, die gegenseitige Kontrole der Versicherten gegen Betrügereien zuläßt und die Verwaltung eine billige sein kann.

Ungenügende Ausbreitung und Leistungen derselben aber waren die Ursache, daß man dann in den sechsziger Jahren mehr den Anschluß an große Privatgesellschaften empfahl, denen thunlichst Vorschub geleistet wurde. Allein bei all' diesen Gesellschaften wird die Versicherung zu theuer; entweder arbeiten sie als Aktiengesellschaften auf Gewinn, die Prämie wird daher so hoch genommen, als die Konkurrenz es zuläßt, oder aber Gewinn und Verlust werden zwar, bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, auf die Versicherten vertheilt, allein zur Ausgleichung der Schäden bedürfen auch sie weit ausgedehnter Verbreitung. Dies bedingt einen umständlichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungsapparat mit einer Schaar von Agenten und schützt dennoch die Anstalt ebensowenig vor Mißbräuchen seitens der Versicherten, als es diesen den Einblick in die Verwaltung gewährt. Die Selbstkosten der Gegenseitigkeitsgesellschaften werden außerdem in den ersten Jahren erheblich durch das Bedürfniß der Ansammlung von Betriebsmitteln und Reservefond erhöht.

Nach der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus von 1884 kamen im Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 11 Gesellschaften nur 57 % der Gesammtausgaben den Versicherten zu gut, während 43 % zu Verwaltungszwecken erforderlich waren, und die jährlich zu zahlenden Prämien schwanken zwischen 2 und 8 % des Werths, wozu noch Eintrittsgelder und dergleichen kommen. Die Entschädigungsleistung aber wird oft so verklausulirt, daß der Versicherte fast rechtlos ist gegenüber dem Belieben oder dem durch die jeweiligen Geschäftsergebnisse bedingten Verfahren der Gesellschaften. Aber auch mit der Gewissenhaftigkeit mancher Gesellschaft sind trübe Erfahrungen gemacht worden (s. auch S. 19 der „Begründung").

Die Versicherung bei Privatgesellschaften muß nach all' diesem für den mit so äußerst geringen Reineinnahmen kämpfenden Landwirth als zu theuer und unsicher bezeichnet werden.

So kam man Ende der sechsziger Jahre wieder auf die Ortsvereine zurück, suchte ihnen aber nun Rückhalt und mehr Stetigkeit durch Bezirks- oder Kreisverbände, oder durch eine einzige größere Gesellschaft, oder endlich durch eine Landesversicherungsanstalt zu schaffen. Alle diese Bemühungen scheiterten an verschiedenen inneren Schwierigkeiten, die Landesanstalt 1878 schon an der Ablehnung der Kreise und der Regierung, die angesonnenen Beiträge zu leisten, ohne welche die Finanzirung der Anstalt unmöglich schien oder doch unwirthschaftlich hohe Prämien gleich zu Anfang bedingt hätte.

Da die Jahre 1879 und 1880 in den bereits erwähnten Seuchengesetzen eine allgemeine Zwangsversicherung gegen Lungenseuche und Milzbrand brachten, und zunächst nur ein Beitrag von 5 Pf. auf das Haupt Rindvieh erforderlich wurde (von 1884 ab bis 1889 waren es 6, 7, 7, 9, 6, 5 Pf.), so lag der Gedanke nahe, auf gleichem Wege durch eine auf Gegenseitigkeit beruhende allgemeine Rindviehversicherung mit Beitrittszwang die Versicherungsfrage überhaupt und in radikaler Weise zu regeln.

Es kann nicht verkannt werden, daß durch Vertheilung aller Schäden auf sämmtliche im Lande vorhandenen Rindviehstücke die denkbar niedrigste Prämie entstehen müßte, und durch das große volkswirthschaftliche Interesse würde die Anwendung von Zwang sich sicherlich rechtfertigen lassen.

Die Großh. Regierung, die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins und auch die Wanderversammlung badischer Landwirthe und Gutsbesitzer beschäftigten sich sehr ernstlich mit der Frage. Nach einem Gutachten des Oberregierungsraths Dr. Lydtin würde die zur Deckung von vier Fünftel des Schadens und der Abschätzungskosten nöthige Prämie 95 Pf. auf den Kopf Rindvieh betragen haben. Trotz dieses niedrigen Beitrags und des allgemein anerkannten Bedürfnisses konnte der Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins nach sorgfältigen im Lande eingezogenen Erkundigungen sich nicht für eine allgemeine Zwangsversicherung aussprechen, weil bei der weit verbreiteten Gleichgiltigkeit des Landwirths, dem der wirthschaftliche Gedanke der Versicherung vielfach noch wenig klar ist, eine Abneigung gegen den Zwang nicht zu bestreiten war. Auch befürchtete man eine Mehrbelastung einzelner Landestheile oder Orte durch das ungleiche Auftreten gewisser Seuchen, was indessen wohl nur bei dem bereits gesetzlich geregelten Milzbrand begründet ist. Man verschloß sich aber auch den Bedenken nicht, daß bei einer Ausdehnung dieser Art der Versicherung auf alle Schäden Mißbräuche sich häufen würden, daß die Beschränkung der Entschädigung auf vier Fünftel des Werths, um den Versicherten einen Theil des Schadens aufzuerlegen, durch unrichtige Schätzungen umgangen werden könnte, und daß daher eine kostspielige Ueberwachungsorganisation eintreten müsse, welche die berechnete Prämie erheblich zu steigern geeignet sei. Auch die Berathung der Wanderversammlung 1881 führte zwar zur Anerkennung eines dringenden Versicherungsbedürfnisses und zur Bezeichnung der allgemeinen Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit als dem besten Mittel zu dessen Befriedigung, allein man beschränkte sich schließlich doch auf die Empfehlung dieser Versicherung nur für einzelne namentlich zu bezeichnende seuchenhafte und sporadische Krankheiten. Hiermit wären jedoch nur etwa 17 % der Verluste überhaupt entschädigt und dem Hauptbedürfniß des kleinen Mannes wenig gedient gewesen, während doch auch diese beschränkte Ausdehnung der Seuchengesetzgebung eine Erweiterung

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Kontrolapparates und damit eine wesentliche Steigerung des Prämienaufwandes zur nothwendigen Folge hätte haben müssen.

Auch die allgemeine Zwangsversicherung für alle unverschuldeten Unglücksfälle erschien daher zur Zeit undurchführbar, und es ist wohl richtig, wenn trotz des brennenden Bedürfnisses zur Anwendung eines allgemeinen Zwanges nicht geschritten wird, bevor jenes nicht tiefer und allgemeiner gefühlt wird und bevor nicht alle anderen etwa zum Ziele führenden Wege betreten wurden.

Ungeachtet der vorerwähnten Bedenken gegen eine Ausdehnung der bestehenden Seuchenzwangsversicherung verfolgte der Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins nunmehr wenigstens die Ausdehnung auf die Hauptplage unter den seuchenartigen Krankheiten, die Tuberkulose oder Perlsucht. Er wünschte durch die Entschädigung der Besitzer die auch auf die Menschen übertragbare Krankheit thunlichst zu bekämpfen, die erkrankten Thiere baldiger Schlachtung zuzuführen und dem Verkauf oder der Nachzucht zu entziehen, sowie diejenigen Verluste zu beseitigen, welche dem Landwirth dadurch erwachsen, daß die Fleischbeschau mit Perlen oder Tuberkeln behaftetes Fleisch für ungenießbar erklären muß. Auch die Wanderversammlung 1882, die Erste Kammer auf Anregung des Grafen von Berlichingen, der Internationale Thierärztliche Kongreß in Brüssel 1883, sowie der Deutsche Landwirthschaftsrath 1887 verfolgten diese Frage, vorläufig jedoch nur mit dem Ergebniß größerer Klarheit über das Wesen und die Tragweite der Krankheit, sowie der Einleitung von Erhebungen über dieselbe im Reich, damit aber auch einer Vertagung der gesetzlichen Regelung auf viele Jahre. Die Großh. Regierung aber hatte es abgelehnt, für Baden allein Bekämpfungsmaßregeln anzuordnen, als ohne Mitwirkung der benachbarten Staaten der Einschleppung wegen undurchführbar. Wie nothwendig aber eine Bekämpfung dieser „schleichenden Weltseuche" ist, geht daraus hervor, daß ihre Uebertragbarkeit auf Menschen und Hausthiere aller Art und ihre allgemeine der Tuberkulose der Menschen fast parallel laufende Verbreitung festgestellt ist.*) Der durch sie im Lande jährlich angerichtete Schaden ist doppelt so groß als derjenige durch Lungenseuche und Milzbrand; mehr als die Hälfte aller Währschaftsstreitigkeiten werden durch sie veranlaßt; von 1000 Stück geschlachtetem Großvieh erscheinen 8—15 perlsüchtig, und etwa die Hälfte aller Beanstandungen durch die Fleischbeschau entspringt der gleichen Ursache. Die perlsüchtigen Thiere sammeln sich aber durch Abschieben seitens der größeren und kenntnißreicheren Viehbesitzer bei den kleinen Leuten, und sodann, begünstigt vielleicht durch die Fütterung von Küchenabfällen, in der Nähe und innerhalb der größeren Städte, wo das Fleisch wieder, wenn noch genießbar, vornehmlich von den ärmeren Klassen, die Milch aber von allen Klassen der Bevölkerung genossen wird.

Die Bekämpfung dieser Krankheit durch Seuchengesetzgebung oder Versicherung erscheint daher nicht nur im Interesse der Landwirthe, sondern in demjenigen der Gesammtheit unerläßlich und der Aufwand dafür kann billigerweise nicht den Landwirthen allein auferlegt bleiben. Schon aus diesem Grunde würde sich, wie hier vorgreifend bemerkt sein mag, die Aufwendung von staatlichen Mitteln zur Unterstützung der geplanten Rindviehversicherung rechtfertigen lassen, da mit ihr ein energischer, das seuchengesetzliche Eingreifen allerdings nicht unnöthig machender, Schritt zur Bekämpfung der Krankheit gethan werden wird.

Durch die Vertagung der besonderen Regelung dieser Seuche ist zur Zeit nunmehr der Landwirth für alle seine Verluste, mit Ausnahme von Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand, sofern die Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, auf sich selbst angewiesen, oder auf Ortsvereine, wo solche bestehen.

Die „Begründung" S. 14 u. ff. weist nach, daß nur 22,4 % des in Baden vorhandenen Rindviehs in Ortsvereinen versichert sind, und daß die Zahl der Vereine in einer nur sehr allmäligen Zunahme begriffen ist. Die fortwährenden Neubildungen im ganzen Lande zeigen das allgemein gefühlte Bedürfniß, die vielen Auflösungen aber das Ungenügende ihrer Leistungen an und liefern den Beweis, daß durch Ortsvereine allein die Versicherungsfrage nicht gelöst werden kann.

Erfahrungsgemäß haben diese freien Ortsvereine nur da Bestand, wo auch Großbesitzer Theil nehmen und das Gewicht ihres Ansehens dem Unternehmen zuführen, wo der Bürgermeister an der Spitze steht, wo der Entschädigungsbetrag vom Verein erhoben und dem Betroffenen eingehändigt wird, wo nur der Vereinsvorstand die Tödtung eines Thieres anordnen kann und dieses dann in Besitz des Vereins übergeht, wo regelmäßige

*) S. Lydtin: Referat für den Internationalen Thierärztlichen Kongreß in Brüssel, bei Brogniez & Van de Weyhe, daselbst 1883; Badische thierärztliche Mittheilungen u. s. w.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schätzungen den Werth jedes Thieres laufend erhalten und wo endlich überhaupt nur ein Nothbehelf erzielt werden will. Steigen die Anforderungen an die zu leistende Entschädigung, d. h. soll mehr der Nutz- und Zuchtwerth als der Fleischwerth ersetzt werden, wie solches mit fortschreitender Viehzucht immer mehr Bedürfniß wird, so sind die Ortsvereine allein immer weniger der Aufgabe gewachsen. Häufen sich dann noch die Schäden, so werden die Beiträge unerschwinglich, großen Schwankungen ausgesetzt und die Vereine lösen sich auf.

Und so kann nur die Rückversicherung in einem großen Verbande, der die kleinen Schäden den Vereinen läßt, die größeren aber ausgleichend trägt, solchen Ortsvereinen Bestand und Rückhalt gewähren. Nach den früheren Erfahrungen aber vermag nur staatliche Hilfe einen solchen Verband zu schaffen.

II. Der Gesetzentwurf.

Auf Grund dieser Schicksale und Erfahrungen ist nun endlich der gegenwärtige Gesetzentwurf aufgebaut worden, der die Ortsvereine mit ihrer einfachen Verwaltung für einen kleinen Schadensbetrag zur Grundlage nimmt, alle Einzelvereine sodann zum Zweck der Rückversicherung, aber auch der Kontrole und der Erweiterung der Versicherungsziele, in einen Landesverband zusammenfaßt.

1. Antrag Gerber und Genossen.

Bevor wir uns jedoch der Beurtheilung des Gesetzentwurfs zuwenden, müssen wir des Antrags der Abgeordneten Gerber und Genossen in der Zweiten Kammer gedenken, obschon derselbe mit allen gegen acht Stimmen abgelehnt worden ist.

Dieser Antrag lautete:

> „Hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, ablehnen, dagegen die Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Anschluß an die bestehende Gesetzgebung in Betreff der Unterdrückung von Viehseuchen und der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere für alles gefallene oder geschlachtete Rindvieh, dessen Fleisch für ungenießbar erklärt ist, nach Maßgabe dieser Gesetzgebung Entschädigung geleistet wird."

Der Antrag verneint daher das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung der Viehversicherung für alle Schäden; dagegen will er im Wege einer allgemeinen Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit die dem Landwirth durch die Ausübung der Fleischbeschau erwachsenden Verluste auf alle Viehbesitzer des Landes umlegen.

Die angeführte Seuchengesetzgebung gewährt jedoch Entschädigung nur für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach solcher gefallene Thiere, wenn die Anzeige richtig erstattet wurde, um durch diese Entschädigung im Interesse der Unterdrückung der Lungenseuche und des Milzbrandes eine Prämie auf rasche Anzeige des Seuchenausbruchs zu setzen, und versagt die Entschädigung, wo diese Vorbedingungen nicht zutreffen. Das von den Antragstellern gewollte Gesetz müßte daher als besonderes Entschädigungsgesetz gebildet werden und hätte mit der Seuchengesetzgebung nichts gemein, als die zwangsweise Erhebung von Beiträgen, um die Entschädigungssumme aufzubringen.

Der gesetzlichen Durchführung des Antrags würde zunächst die Schwierigkeit entgegentreten, daß in den Schlachthäusern der größeren Städte das für ungenießbar erklärte Fleisch nicht nur von Vieh badischer Landwirthe herrührt, sondern, oft bis zur Hälfte der Fälle, von Vieh, welches von außerhalb des Landes herbeigebracht wurde. Ohne sehr umständliche und kostspielige Kontrole würde es kaum möglich sein, dies zu sondern. Bei Besprechung des Vorschlags, die Seuchengesetzgebung auf Tuberkulose auszudehnen, ist bereits hervorgehoben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden, daß die Regierung dies für Baden allein nicht für durchführbar hielt, weil sonst die perlsüchtigen Thiere von allen Seiten beiströmen würden, um hier zur Entschädigung zu gelangen.

Die Folgen des Antrags Gerber, nach welchem nur für umgestandene Thiere Entschädigung geleistet werden soll, würden aber ferner die sein, daß im Fall der Erkrankung eines Thieres von der Notschlachtung, welche oft über die Hälfte des Werthes noch rettet, abgesehen werden würde, um durch das Verendenlassen einen höheren Ersatz zu erhalten. Ja! in futterarmen oder sonstigen Nothjahren, in denen geringes Vieh schwer verkäuflich ist, würde mancher in Not befindliche Landwirth versucht sein, sein Vieh verhungern zu lassen, um zu einer Geldentschädigung aus den Beitragsmitteln aller Viehbesitzer zu gelangen. Welchen Rohheiten und Vergeudungen allgemeiner Mittel würde damit Thür und Thor geöffnet!

Der Verbreitung der von auswärts eingebrachten kranken Thiere über das ganze Land, sowie den andern angedeuteten Unterschleifen könnte nur vorgebeugt werden durch eine scharfe Kontrole unter Haftbarmachung der einzelnen Gemeinden selbst.

Wie später erörtert werden wird, soll in den Gemeindeanstalten der vorgeschlagenen Versicherung eine solche Kontrole geschaffen werden, welche jeden Viehbesitzer recht empfindlich an jedem Verlustfall betheiligt. Diese oder eine ähnliche Einrichtung aber nur für die beschränkten Zwecke des Antrags Gerber zu treffen, würde doch wohl zu umständlich und kostspielig sein, obschon die von ihm ins Auge gefaßten Verluste sehr bedeutende sind und deren Beseitigung eine brennende Nothwendigkeit ist.

Nach Anlage I der Begründung beträgt die Zahl der auf den Wasen verbrachten Thiere im Durchschnitt der Jahre 1873—88 1193 und der hierdurch und durch die Beschlagnahme des Fleisches geschlachteter Thiere sich ergebende Verlust jährlich rund 260000 M. oder etwa ein Viertel des Gesammtverlustes des Landes.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß die Beschlagnahme ungenießbaren Fleisches vorzugsweise im Interesse der Allgemeinheit, nicht blos in demjenigen der Gesundheit der Landwirthe geschieht, und es erschiene nicht ganz billig, den ganzen Schaden auf die Landwirthe allein zu legen, wie solches der Antrag Gerber will. Wenn aber die Aufwendung staatlicher Mittel hierfür sich sehr wohl rechtfertigen ließe, so scheint es uns zweckmäßiger, daß dies indirekt durch die Unterstützung der Viehversicherung geschehe, welche nicht nur die angeführten, sondern auch die anderen drei Viertel der jährlichen Verluste zu decken und dadurch die gesundheitliche Beschaffenheit des Viehstandes überhaupt dauernd zu heben beabsichtigt.

Gewiß sind es die schwersten Fälle, in denen von einem ganzen Stück Vieh nur die Haut verwerthbar bleibt, welche die Herren Gerber und Genossen in's Auge gefaßt haben, allein auch in den Fällen der Notschlachtung wird, selbst wenn das Fleisch noch bedingt genießbar ist, meistens kaum die Hälfte der zum Erwerb eines Ersatzstückes nöthigen Summen aufgebracht, und für den kleinen Mann ist das Unglück von nahezu der gleichen Tragweite wie in den erstern Fällen.

Der durch Krankheit oder Unfall verminderte Fleischwerth muß eben mit steigender Viehzucht also zunehmenden Einzelwerthen immer mehr zurückbleiben hinter dem Nutz- und Zuchtwerth und die Vergütung nur des Fleischwerthes wird daher immer mehr Nothbehelf statt Entschädigung sein.

Nach den Ausführungen seitens der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer würde in Folge des Antrags Gerber bei Entschädigung von sieben Zehntel des Werths für Thiere über sechs Monate schon eine Prämie von 65 Pf. gezahlt werden müssen. Eine solche Höhe des Beitrags aber würde zur Vermeidung von Mißbräuchen eine ganz ähnliche Organisation erfordern, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Werden dann, des Vergleiches halber, wie bei der geplanten Versicherung, noch die nach dem Antrag Gerber dem Einzelnen überlassenen thierärztlichen Kosten zugeschlagen, welche oft das Mehrfache der Prämie betragen, so entstände ein Beitrag von 1 M. 25 Pf. bis 1 M. 30 Pf. Dafür würden dann also ein Viertel der Schäden zur Entschädigung gelangen, während mit 40 bis 45 Pf. weiter, bei allgemeiner Betheiligung, der ganze Schaden des Landes gedeckt werden könnte.

Der einzige Vorzug des Antrags Gerber wäre der, daß die Entlastung allen Viehbesitzern des Landes sofort zu Theil würde, weil er eine allgemeine Zwangsversicherung bedingt, während nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vortheile der Versicherung nur den freiwillig sich anschließenden Gemeinden zukommen. Da aber der Anschluß sämmtlichen offen steht, so ist auch dieser Einwurf hinfällig.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit vollem Recht hat daher die Hohe Zweite Kammer die umfassendere Lösung der Versicherungsfrage durch das vorgeschlagene Gesetz einer höchst ungenügenden, wie sie der Antrag Gerber geboten hätte, vorgezogen und letzteren abgelehnt.

2. Die Grundzüge des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf zerfällt in drei Abschnitte, von welchen der erste die Einrichtungen der Ortsviehversicherungsanstalten, der zweite deren Zusammenfassung in einen Landesverband behandelt und der dritte Schlußbestimmungen enthält. Da die Gemeindeanstalten gedacht sind als die Grundlage des Landesverbandes, so ist es nöthig, alle diejenigen organisatorischen und versicherungstechnischen Punkte durch das Gesetz zu regeln, welche unerläßlich sind, um den Versicherten die weitestgehende und unparteiische Entschädigung zu sichern und einen ordnungsmäßigen, möglichst billigen, gegen Mißbräuche thunlichst geschützten Geschäftsgang zu verbürgen. In allem Uebrigen sind die Einzelanstalten selbständig.

Die leitenden Gedanken des Gesetzes sind folgende:

Das Zustandekommen der einzelnen Anstalten ist der freien Entschließung der Viehbesitzer überlassen; die einmal errichteten Anstalten sollen jedoch während der ersten sieben Jahre sich nicht wieder auflösen können.

Ist die Errichtung beschlossen, so tritt alles in der Gemeinde vorhandene, über drei Monate alte, in einem ordentlichen landwirthschaftlichen Betrieb verwendete Vieh in die Versicherung gegen alle durch Umstehen oder Nothschlachtung verursachten Verluste ein. Durch Verschulden des Besitzers oder seiner Bediensteten herbeigeführte oder durch die Seuchengesetze geregelte Schäden sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die durch die Versicherung auf Gegenseitigkeit bedingten Beiträge und Entschädigungen gründen sich auf ein durch zwei jährliche Nachschauen laufend erhaltenes Einschätzungsverzeichniß. Die Entschädigungen betragen bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten acht Zehntel des gemeinen Werthes und werden binnen acht Tagen aus der Gemeindekasse vorschüßlich ausbezahlt. Die ganze Anstalt untersteht einem Vorstand mit dem Bürgermeister an der Spitze und zwei Ortsschätzern. Dieselben handhaben die Versicherung, veranlassen die thierärztliche Behandlung auf Vereinskosten, ordnen nöthigenfalls die Nothschlachtung an, übernehmen und verwerthen das verunglückte Thier.

Die obere Aufsicht übt das Bezirksamt in Verbindung mit dem Bezirksrath.

Der Verband kann durch das Ministerium des Innern eingerichtet werden, sobald eine genügende Anzahl von Gemeindeanstalten sich gebildet hat. Er dient zunächst als Rückversicherung, indem den letztern neben den ärztlichen und örtlichen Kosten ein Viertel der von ihnen zu leistenden Entschädigungssumme zur Last bleibt, während drei Viertel auf alle Verbandsanstalten umgelegt werden. Dauernd bedeutende Unterschiede der Verluste in den Einzelanstalten gegenüber dem Landesdurchschnitt werden durch Zuschläge oder Nachlässe ausgeglichen. Neben dieser Rückversicherung gewährt der Verband Erleichterungen beim Ortswechsel der Thiere, dehnt die Entschädigung auf die Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren aus, kontrolirt, erleichtert aber auch die Geschäftsführung der Gemeindeanstalten, indem er die ganze Abrechnung derselben mit den Versicherten übernimmt und die Zahlung der Entschädigung statt aus den Gemeindekassen aus den Amtskassen anordnet.

Die Antheilnahme des Staates bekundet sich durch unentgeltliche Mitwirkung staatlicher Behörden bei Errichtung der Anstalten, durch Sportelfreiheit der Verfügungen, durch Zuschüsse an die Anstalten zur Bestreitung der thierärztlichen Kosten, durch Uebernahme der Verbandsverwaltungskosten und endlich durch die Gründung eines Reservefonds aus der Staatskasse.

3. Die Einzelbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, sei vorausgeschickt, daß Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, wie er aus den Berathungen des Hohen anderen Hauses hervorgegangen ist, mit einigen nachstehend zu erwähnenden Abänderungen beantragen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenüber der eingehenden und sorgfältigen dem Entwurf beigegebenen Begründung und dem ausführlichen Bericht der Kommission Zweiter Kammer glaubt der Berichterstatter sich hier mehr übersichtlich fassen zu dürfen.

Erster Abschnitt.

Die Ortsversicherungsanstalten.

Artikel 1. Der freien Entschließung der Viehbesitzer in den Gemeinden ist es überlassen, ob eine Ortsviehversicherung als Gemeindeanstalt errichtet werden soll oder nicht. Der Gemeinderath stellt von sich aus oder auf Anregung von doppelt so vielen Viehbesitzern als der Gemeinderath Mitglieder zählt (Art. 5), den Antrag zur Abstimmung der Viehbesitzer.

Die Einrichtung als Gemeindeanstalt leistet Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung und erleichtert die Ausübung fortdauernder Staatsaufsicht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Vereine mit selbständigem Vorstand meist zu Reibungen mit dem Gemeindevorstand führen. Das gleiche Bedenken würde dem naheliegenden Gedanken entgegenstehen, die Versicherungsanstalten als Genossenschaften zu organisiren. Es empfiehlt sich schon aus diesen Gründen die von der Regierung beabsichtigte Regelung. Die Anstalt ist eine Veranstaltung der Gemeinde, der Gemeindevorstand trägt die Verantwortung und hat die Verfügungsgewalt, während doch, wie weiterhin ersichtlich wird, durch Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Anstalt (Art. 3) und Zulassung der Stellvertretung im Vorstand (Art. 4) die selbständige und freie Bewegung gewahrt ist.

Bei zusammengesetzten Gemeinden wird in der Regel die Sammtgemeinde eine Anstalt zu bilden haben. Es ist jedoch denkbar, daß in den einzelnen Ortsgemeinden sehr verschiedene Anschauungen über die Nothwendigkeit der Bildung einer Viehversicherungsanstalt herrschen können; einzelne Ortsgemeinden sind wohl auch weit entfernt von den andern und es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit offen zu lassen, daß eine oder einzelne dieser Ortsgemeinden gemeinschaftlich eine Gemeindeanstalt im Sinne dieses Gesetzes als Ortsanstalt bilden, wenn die andern dazu nicht geneigt sind.

ommissions-antrag.

Auch hier ist selbstverständlich die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich, und die Kommission stellt daher den **Antrag,** dem **Artikel 1** einen zweiten Absatz beizufügen mit dem Wortlaut:

„In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden."

Die Kolonien werden, wenn sie groß genug sind, um einen Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden zu können, wohl den Gemeinden gleichzustellen sein, und eigene Anstalten errichten. Wo dies nicht angängig erscheint, werden sie, wie die Gehöfte mit abgesonderter Gemarkung, im Wege der beiderseitigen Uebereinkunft der nächsten Gemeindeanstalt sich anschließen können. Wo ein freiwilliger Anschluß nicht zu erzielen ist, oder der Entfernung oder anderer Gründe wegen nicht rathsam erscheint, glaubten wir die Möglichkeit eröffnen zu sollen, daß die Besitzer der betreffenden oft recht bedeutenden Viehbestände durch Anschluß an den Landesverband wenigstens eine Rückversicherung erhalten können, und verweisen auf unseren Antrag zu Art. 34.

Die Regelung des Einzelnen, durch örtliche und persönliche Verhältnisse vielfach beeinflußt, kann, soweit sie nicht dem Bezirksrath zusteht, füglich der Vollzugsvorschrift überlassen bleiben.

Der Versicherung unterliegt alles in der Gemeinde dauernd eingestellte, d. h. im ordentlichen landwirthschaftlichen Betrieb verwendete, Rindvieh. Hiermit erscheinen die zum Verkauf oder Schlachten vorübergehend eingestellten Thiere der berufsmäßigen Händler und Metzger ausgeschlossen. Nach Anleitung der Vollzugsverordnung wird es dem Ermessen des Ortsvorstandes, später des Vorstandes der Gemeindeanstalt überlassen sein, zu bestimmen, welches Vieh unter diese Vorschrift fällt und wann ein Betrieb noch als ein landwirthschaftlicher zu bezeichnen sein wird, da der Händler und Metzger Landwirth, der Landwirth aber auch Händler sein kann. Absicht des Gesetzes ist nur, diejenigen Thiere, welche in raschem Wechsel gekauft und verkauft oder geschlachtet werden, von der Versicherung auszuschließen (wozu übrigens auch die im Art. 23 vorgesehene Wartezeit beiträgt), weil solche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Thiere leicht Krankheiten einschleppen und das fortwährende Ab- und Zuschreiben und Schätzen viele Mühe und Kosten verursachen würden.

Die näheren Bedingungen des Ausschlusses geben die Art. 8—12.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle durch Nothschlachtung oder Umstehen der Thiere verursachten Verluste, mit Ausnahme der durch Verschulden des Besitzers herbeigeführten oder durch die Seuchegesetzgebung geregelten Fälle, sowie einzelner durch höhere Gewalt verursachten Massenverluste (Art. 23). Wir haben es also mit einer nahezu vollständigen Versicherungsmöglichkeit aller unverschuldeten oder nicht anderweit geregelten Verluste zu thun, welche für das Großherzogthum sich im Durchschnitt der Jahre 1873—88 nach Abzug der noch verwerthbaren Thiertheile auf über eine Million Mark belaufen.

Die Anstaltsbildung unterliegt der Genehmigung durch den Bezirksrath, was gegen Unregelmäßigkeiten, sowie dagegen schützen soll, daß die der Errichtung zu Grunde liegende etwas knappe Mehrheit (Art. 2) und das Mitgezähltwerden nicht versicherbarer Thiere unbilligen Einfluß gewinnen. Die Einführung des Bezirksraths in das Gesetz überhaupt als vielfach bestimmende und Beschwerden entscheidende Instanz entspricht dem Ansehen, welches dieser Verwaltungskörper in unserem öffentlichen Leben genießt.

Artikel 2. Der Mehrheitsbeschluß der zustimmenden Viehbesitzer verpflichtet die Minderheit zum Beitritt. Als Besitzer sind hier, wie überall im Gesetz, die juristischen Besitzer gemeint, hier also wohl diejenigen, welchen die Verfügung über die Thiere im eigenen Namen zusteht.

Die Mehrheit allein der Besitzer würde die Anstaltsbildung unter Umständen ausschließlich in die Hände der Kleinwirthe, die Mehrheit nur der Viehhäupter in diejenigen der Großbesitzer legen. Der Entwurf bedingt daher: Mehr als die Hälfte der Viehbesitzer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Viehs besitzen. Und zwar zählt, wie in Art. 1. nur das dauernd in der Gemeinde eingestellte Vieh.

Die Versicherung erfüllt ihren Zweck nur, wenn die Schäden auf thunlichst viele Köpfe sich vertheilen. Und wenn es auch wenig verschlagen würde, in einer Gemeinde Einzelne in der Versicherung zu missen, so erscheint es doch unmöglich, für diese Betheiligung oder Freilassung eine Allen genehme Grenze zu finden.

Sobald man aber die Nothwendigkeit anerkennt, daß grundsätzlich alles in der Gemeinde dauernd gehaltene Vieh in die Versicherung einzutreten habe, muß auch ein Mittel gegeben sein, eine widerstrebende Minderheit zum Beitritt zu verpflichten, wie ja auch unser ganzes öffentliches Leben auf Mehrheitsbeschlüsse aufgebaut ist. Wenn der Beitritt frei stände, so würden zunächst manche größere Besitzer sich fern halten, weil sie die Versicherung für sich nicht nöthig erachten; sodann alle diejenigen, welche sich nicht scheuen, im Fall eines Unglücks auf die Mildthätigkeit zu rechnen; und endlich solche, welche überhaupt kein Verständniß für den sparkassenartigen Gedanken einer Versicherung haben. Dadurch würden aber einmal in der Regel die tüchtigern Kräfte der Verwaltung der Anstalt entzogen, der Antheil an ihrem Gedeihen ein beschränkterer werden, und die Verluste sich auf eine zu kleine Zahl der Köpfe vertheilen; dann aber müßte die ganze Verwaltung und Kontrole durch die Unterscheidung von versichertem und nicht versichertem Vieh ungemein schwierig werden. Das gemeinsame Interesse aller Viehbesitzer muß sich auch durch gleiche Rechte und Pflichten und gemeinsames Tragen von Verlusten aussprechen, was dem so nöthigen Gemeinsinn innerhalb einer Gemeinde nur förderlich sein kann. Und wenn auch zugegeben werden muß und in der „Vorgeschichte" hervorgehoben ist, daß im Allgemeinen die größeren Besitzer mehr Interesse an der Seuchenversicherung haben, für die Einzelverluste aber sich bei sich selbst versichern, so kann ihnen doch für die wirthschaftlich Schwachen und Unselbstständigen die Theilnahme als ein Gebot der Bürgerpflicht auferlegt werden, weil ohne ihre Mitwirkung die Anstalt nicht recht lebensfähig wäre. Es ist aber auch in der „Begründung" S. 24 mit Recht hervorgehoben, daß beim Zustandekommen des Verbandes, wenn die auf reiches statistisches Material gegründeten Berechnungen sich auch in der Folge bewahrheiten, die Versicherung für die Einzelschäden mit ihren Mitbürgern den Großbesitzern keine größern Leistungen auferlegt, als diejenige bei sich selbst.

Die Abstimmungsvorschriften sind den Gesetzen über Feldbereinigung von 1856 und 1886, demjenigen über die gemeinen Schafweiden von 1884 und dem Wassergesetz von 1876 nachgebildet.

Auch die Verbindung der Mehrheit der Besitzer mit der Mehrheit des Viehs wird wohl in sehr vielen Gemeinden die Bestimmung über das Zustandekommen der Anstalt in den Willen der Kleinwirthe legen, und wohl mit Recht, da die Versicherung vorzugsweise in deren Vortheil liegt. In ihren Reihen aber findet sich auch

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

gar oft das Unvermögen, eine gesetzliche Maßregel in ihren Wirkungen zu erfassen, und es ist daher auf Grund der Erfahrungen, die mit den vorgenannten Gesetzen gemacht wurden, zweckmäßig, die erforderliche Mehrheit nicht höher zu greifen, als es der Entwurf gethan hat, zumal der Beschluß noch der prüfenden Bestätigung durch den Bezirksrath unterliegt.

Als Vorbedingung für die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit ist in den genannten Kulturgesetzen ein überwiegender Nutzen für die Landwirthschaft gefordert, und dieser muß bei der Viehversicherung (s. Vorgeschichte) unbedingt anerkannt werden. Die Anwendung des Zwanges begegnet aber auch bei diesem Gesetz noch geringeren Bedenken als bei jenen, da der Eingriff nicht wie dort, in das Eigenthum selbst erfolgt, sondern nur eine Beitragslast bestellt wird, der sich allerdings nicht der Einzelne, wohl aber die ganze Anstalt durch ihre Auflösung wieder entziehen kann.

Der letzte Absatz des Artikels bestimmt, daß die bei der Abstimmungstagfahrt nicht Erschienenen als zustimmend gezählt werden sollen, wie dies in den vorgenannten Gesetzen bereits eingeführt ist und sich bewährt hat. Man kann in der That annehmen, daß die entschiedenen Freunde, ganz besonders aber die Gegner, bei der Tagfahrt erscheinen und nur die mehr Gleichgültigen sich dessen enthalten werden. Diesen gegenüber ist aber zum Zwecke des Zustandekommens eines gemeinnützigen Unternehmens die längst bei uns bekannte Rechtsvorstellung der Zustimmung Abwesender zulässig. Sie ist die Anwendung des alten Rechtssatzes: Qui tacet, consentire videtur. Die Viehbesitzer sind aufgefordert und haben alle Ursache ihre Willensmeinung kund zu geben, und werden daher, wenn sie dies unterlassen, die Folgen zu tragen haben.

Es fehlt nun nicht an Anschauungen, daß es bei der großen volkswirthschaftlichen Bedeutung der Viehversicherung richtiger und zweckmäßiger gewesen wäre, den Zwang nicht auf denjenigen der Mehrheit gegenüber der Minderheit bei im Uebrigen freiwilligem Entschluß zu beschränken, sondern ohne Weiteres allen Gemeinden die Bildung von Versicherungsanstalten aufzuerlegen. Und es ist selbstverständlich, daß dadurch die zu erhebenden Beiträge die denkbar niedrigsten würden, und daß der Segen der Einrichtung sowie die zur Unterstützung derselben aufgewendeten staatlichen Mittel allen Viehbesitzern des Landes gleichzeitig zu Theil würden. Allein wir glaubten doch der Regierung beipflichten zu sollen, daß gegenüber der wohl von der Mehrheit des Volkes getheilten Abneigung gegen Zwang überhaupt, mag sie auch Vorurtheilen oder Unkenntniß entsprungen sein, zunächst der vorgeschlagene Weg freiwilliger Zustimmung, als der höherwerthige, versucht werden müsse. Auch scheint das Bedürfniß in verschiedenen Gegenden oder Gemeinden mehr oder weniger dringlich zu sein und die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln immerhin von einzelnen hervorragenden Landwirthen bestritten zu werden. Endlich darf der Opportunitätsgrund nicht unerwähnt bleiben, daß es sich empfiehlt, mit Anforderungen an baare Zahlungen der Landwirthe besonders vorsichtig zu sein, in so lange nicht die Belastung derselben durch die Reichsversicherungsgesetze der Personen vollständig übersehen werden kann.

Artikel 3 spricht den Anstalten die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu, um die Verquickung ihrer Verbindlichkeiten mit denjenigen der Gemeinden auszuschließen.

Artikel 4. Die Organisation der Anstaltsleitung als einer Gemeindeanstalt findet ihren Ausdruck im Bürgermeister als Vorsitzenden, während die übrigen Mitglieder wesentlich nach ihrer Sachkenntniß zu bestellen sind.

Die Ernennung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung durch das Bezirksamt.

Der Vorstand hat die volle Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung und es ist daher besonderer Werth darauf zu legen, daß nicht nur die Sachkenntniß der Mitglieder, sondern auch ihre persönliche Unbescholtenheit und Charakterfestigkeit nicht bezweifelt werden können. Das Gleiche gilt von seinen Organen, den Ortsschätzern, deren Urtheil für die Belastung der Einzelnen und der Anstalt von größter Tragweite ist.

Wir haben deshalb reiflich überlegt, ob sich nicht ein Zusatz über die erforderlichen Eigenschaften und über die Verpflichtung der Ortsschätzer empfehle, sind aber in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung zu der Ansicht gekommen, daß diese Verhältnisse richtiger durch die Vollzugsverordnung zu regeln seien.

Artikel 5. Die Abstimmung erfolgt auf Grund der richtig gestellten Liste der Viehzählung; die Einladung zur Tagfahrt wird auch an jeden Viehbesitzer direkt gerichtet unter Hinweis, daß Nichterscheinen oder Nichtabstimmen als Zustimmung aufgefaßt werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu erwägen war, ob es nicht zweckmäßig sein würde, der Abstimmung über die Errichtung der Anstalt bereits das für die Versicherung selbst maßgebende Verzeichniß zu Grunde zu legen, weil sich durch Zulassung nicht versicherungsfähiger Besitzer und Thiere die Mehrheit verschieben könne und keine Ursache vorliege, solche zur Abstimmung über die Einrichtung zuzulassen, welche keinen Raum in derselben zu finden haben. Dagegen wurde jedoch seitens der Herren Regierungsvertreter betont, daß für den Fall des Nichtzustandekommens der Anstalt der große Aufwand an Arbeit und Kosten bei Aufstellung des Verzeichnisses unnöthig erfolgt sein würde und daß das vorgeschlagene, etwas summarische Verfahren sich nach der vorgeschriebenen Richtigstellung der Viehzählungsliste wohl ausgleichen werde. Jene hat nach zwei Rücksichten zu erfolgen: Einmal nach der Verschiebung der Rindviehzahl seit der letzten Viehzählung und dann durch Ausscheiden des nicht dauernd eingestellten Viehs (Art. 2).

Artikel 6. Die Auflösung einer Anstalt kann erst sieben Jahre nach ihrer Errichtung beschlossen werden, und bei der betreffenden Abstimmungstagfahrt werden die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend behandelt. Die letztere Bestimmung entspricht in Sinn und Absicht derjenigen in Art. 2, sowie dem Art. 12 des Feldbereinigungsgesetzes.

Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit bedarf einer längeren Reihe von Jahren, um auf Grund ihrer Erfahrungen die erforderliche Belastung der Mitglieder in einer gesetzmäßigen Durchschnittshöhe zu ermitteln. Insbesondere ist die Belastung in den ersten Jahren des Bestehens von der Zahl der Theilnehmer und dem Grad der Verschiedenheit ihrer Verlustverhältnisse bedingt. Auch ist anzunehmen, daß durch die strenge Kontrole und die ganze Handhabung der Versicherungsbestimmungen allmälig der Gesundheitszustand des Viehs ein besserer und daher die Verlustzahl eine geringere werde. Es läge daher nicht im Vortheile der Versicherten selbst, wenn es ihnen möglich wäre, etwa nach einem verlustreichen Jahre und angesichts des dadurch entstandenen höhern Beitrags, in Muthlosigkeit oder Unwillen die Versicherung aufzulösen, anstatt die Entwicklung dieses Durchschnittsgesetzes abzuwarten. Für das Zustandekommen und den Bestand insbesondere des Verbandes, mit welchem doch erst die Versicherung überhaupt zur vollen Wirkung gelangt, könnte solche, jede Berechnung vereitelnde Ungeduld verhängnißvoll werden. Es ist deßhalb den Anstalten eine Wartezeit auferlegt, innerhalb deren sie sich nicht auflösen können, und die Auflösung selbst ist durch die vorerwähnte Abstimmungsvorschrift erschwert. Die Regierung hatte diese Wartezeit auf zehn Jahre vorgeschlagen, die Zweite Kammer jedoch hat sie auf sieben Jahre gemindert. Obschon wir die technischen Vorzüge der längeren Frist anerkennen, sprechen wir uns doch für die kürzere aus, weil diese Jahre der Bindung überhaupt ein Stein des Anstoßes für das Zustandekommen der Anstalten sein werden. Wir hätten sie am liebsten ganz beseitigt, wenn sie eben nicht unentbehrlich erschiene. Wir haben auch erwogen, ob nicht die Einräumung eines Eventualbeschlusses sich empfehlen würde, in der Art, daß entweder Gemeinden ihre Bereitwilligkeit zur Bildung einer Anstalt für den Fall des Zustandekommens des Verbandes bindend erklären, die Errichtung derselben aber bis dahin beruhen lassen könnten, oder aber so, daß es den Anstalten freistehe, sich wieder aufzulösen, falls nach kurzer Zeit der Verband nicht zu Stande käme. Wir mußten aber die Ausbildung des Gedankens aufgeben, weil die Errichtung der Gemeindeanstalten im Lande möglicherweise so langsam vor sich gehen könnte, daß für die zuerst gebildeten viele Jahre bis zur Verbandseinrichtung verstreichen möchten. Der größere Vortheil der Versicherung liegt allerdings in der Bildung des Verbandes, allein auch der Nutzen einer auf sich selbst angewiesenen Gemeindeanstalt ist so bedeutend, daß er einen auf mehrere Jahre bindenden Mehrheitsbeschluß wohl rechtfertigt.

Den Zusatz jedoch glaubten wir im Interesse der ordnungsmäßigen Handhabung der Verwaltung machen zu sollen, daß die Auflösung einer Anstalt nur auf Jahresschluß vorgenommen werden könne und **beantragen** daher zu sagen im Absatz 2:

„Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß, stattfinden . . . ." — Kommissionsantrag.

Artikel 7. Die Kosten der betreffenden Errichtungs- und Auflösungsverhandlungen trägt die Gemeindekasse, diejenigen der Mitwirkung staatlicher Behörden dabei die Staatskasse.

Artikel 8. Wenn auch grundsätzlich alle Besitzer dauernd eingestellten Viehs einer Gemeinde versicherungs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

pflichtig sind, so muß es doch möglich sein, einzelne derselben bei Errichtung der Anstalt oder später wegen schlechter Wirthschaft oder Vergehungen gegen die Vorschriften oder wegen besonderer, die Ueberwachung ihrer Betriebe erschwerender Verhältnisse auszuschließen. Häufig wird dieser Ausschluß eine Strafe sein, oft aber auch im eigenen Vortheil des Betreffenden liegen. Dem Einfluß feindseliger Gesinnungen seitens der Vorstandsmitglieder gegen die Auszuschließenden wird dadurch thunlichst vorgebeugt, daß die Befugniß zum Ausschluß in die Hand des Bezirksraths gelegt wird.

Wir glaubten feststellen zu sollen, daß bereits Versicherte zwar jeder Zeit ausgeschlossen werden können mit der Wirkung des sofortigen Aufhörens der Versicherung, also auch des Entschädigungsanspruchs, daß dagegen die Verpflichtung zur Zahlung der für das betreffende Halbjahr entfallenden Beiträge ungeschmälert nach Maßgabe der letzten Schau bestehen bleibe.

Der **Artikel 9** des Entwurfs zählt diejenigen Thiere auf, welche unbedingt von der Versicherung ausgeschlossen sind, und deren etwa irrthümlicher Weise erfolgte Aufnahme keinerlei Entschädigungsanspruch begründen kann.

Bezüglich der Nothwendigkeit solchen Ausschlusses verweisen wir auf die vortreffliche „Begründung" S. 24. In erster Reihe hatte das Gesetz den Ausschluß der Thiere unter sechs Monaten im Auge, welche auch bei Privatgesellschaften wegen ihres geringeren Werthes und doch großer Sterblichkeit nicht versicherungsfähig zu sein pflegen. Die Zweite Kammer hat nun die Thiere bis zu drei Monaten herab hinzugezogen, weil in Zuchtbezirken der Werth der drei bis sechs Monate alten Thiere immerhin schon ein beträchtlicher sei. Gegenüber dem einstimmig erfolgten Kommissionsbeschluß des anderen Hohen Hauses und der Zustimmung der Regierung bescheiden wir uns eines Abänderungsvorschlages, obschon das Alter der Thiere von sechs Monaten sicherer als dasjenige jüngerer Thiere zu erkennen ist, und immerhin in Verbindung mit dem gleich zu erwähnenden andern Beschluß in Betreff der Altersgrenze nach oben eine Erhöhung der Prämie um 5—6 Pf. auf den Kopf zu erwarten sein dürfte.

Weitaus gerechtfertigter erscheint uns dieser Beschluß, eine Altersgrenze nach oben so lange nicht eintreten zu lassen, als ein Thier nicht aus der betreffenden Gemeindeanstalt entfernt wird. Wenn dem Entwurf und seiner Begründung auch zugestimmt werden muß, daß es in der Regel wirthschaftlicher sein wird, ein Thier abzuschaffen, sobald es die Höhe seiner Leistungsfähigkeit überschritten hat, so sind doch einmal Ausnahmen großer Nutzungen bis in ein hohes Alter, beim Gleichbleiben der Pflege und Fütterung, also ohne Besitzwechsel, recht häufig. Sodann kann der sich dennoch mindernde Verkaufswerth bei den zwei Nachschauen durch Abschreiben des Verzeichnißwerthes gebührend berücksichtigt werden, und es wird Sache des Besitzers sein, Leistung und Entschädigungswerth gegenseitig abzuwägen. Der kleine Besitzer aber hängt nicht nur mit zwar unwirthschaftlicher Liebe an seinen Thieren, sondern ihre Leistungsfähigkeit oder Geschicklichkeit nach einer Richtung ersetzen ihm die anderweitige Abnahme. Vor Allem aber entbehrt er gar oft der Mittel, um ein altes Thier für geringen Preis zu verkaufen und zu hohem Preis ein junges zuzukaufen, wenn er auch recht gut weiß, daß durch die gesteigerten Erträge sich dies lohnen würde. Er würde es als eine nicht zu billigende Härte empfinden, wenn ein Thier, für welches er jahrelang Beiträge geleistet hat, nun wegen Alters aus der Versicherung ausscheiden müßte. Auch ist das Alter der Thiere nicht so genau zu bestimmen, daß beim Ankauf nicht Irrthümer vorkämen. Würde ein solcher dann den Verlust der Entschädigung nach sich ziehen, weil der sachverständigere Thierarzt im Falle eines Unglücks das Thier für älter hält, als der Eigenthümer, so würden wir dies für sehr bedauerlich halten.

Dem Ankauf zu alter Thiere von auswärts allerdings sollte auch auf diese Gefahr hin ein Riegel vorgeschoben werden, denn der Handel mit alten Thieren ist die ergiebigste Quelle, aus welcher eine gewisse Sorte von Viehhändlern schöpft. Und es ist nicht zu verkennen, daß durch das Belassen alter Thiere in der Versicherung nicht nur unwirthschaftlichem Gebahren Vorschub geleistet, sondern auch zu Unterschleifen Anreiz gegeben wird, weil alte Thiere meist sehr schwer verkäuflich sind. Es muß daher mit aller Entschiedenheit mindestens dahin gewirkt werden, daß alte Thiere im Verzeichniß ihrem thatsächlichen Verkaufswerth entsprechend abgeschrieben werden.

Dem Wegfall der Altersgrenze nach oben so lange das Thier innerhalb derselben Gemeindeanstalt bleibt, hat die Zweite Kammer durch Strich der betreffenden Bestimmung in diesem Artikel und Aufnahme derselben in Art. 12 unter Ergänzung durch Zuprotokollnahme einer bezüglichen Erklärung der Regierung Ausdruck

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegeben. Wir schlagen vor, dem mit der Abänderung beizutreten, daß wir den Inhalt der Protokollerklärung in Artikel 12 aufnehmen.

Bezüglich des Handelsviehs beziehen wir uns auf das zu Artikel 1 Bemerkte.

Absatz c. schließt Thiere, welche im Sinne der L.R.S. 1800 u. ff. verstellt sind, von der Versicherung aus. Mit der Absicht, dadurch die sehr beklagenswerthe Unsitte des Viehverstellens zu bekämpfen, sind wir vollständig einverstanden. Allein wir verkennen nicht, daß die Ausführung in der Praxis großen Schwierigkeiten begegnen wird, da in manchen Gegenden das Hörigkeitsverhältniß des kleinen Mannes gegenüber dem Viehhändler und Eigenthümer ein solche stille Ausdehnung und Gestaltung gewonnen hat, daß die Entwirrung der Rechtsverhältnisse kaum durchführbar erscheint. Die Viehverstellung ist ein Krebsschaden, ein fressendes Uebel am Leib unserer bäuerlichen Kleinwirthschaft und sollte unausgesetzt und überall bekämpft werden; wenn die Durchführung einer geregelten Viehversicherung dazu beizutragen vermöchte, so wäre sie deshalb allein des Schweißes der Edeln werth.

Die Vielgestaltigkeit des Lebens aber hat auch durchaus gesunde Verstellungsarten erzeugt, wir meinen diejenigen gegenüber einem sonst tüchtigen, aber vielleicht nicht kapitalkräftigen Pächter, und es wird vielfach und in mancherlei Formen namentlich von größeren Gutsbesitzern davon Gebrauch gemacht. Entweder wird dem Pächter als eiserner Bestand Vieh übergeben, welches er in gleicher Zahl und Güte am Schlusse der Pachtzeit wieder abzuliefern hat, während er in der Zwischenzeit über die einzelnen Viehstücke frei verfügen kann, oder aber der Eigenthümer behält sich zwar auch das Verfügungsrecht über das einzelne Thier vor, überläßt aber die Nutzung dem Pächter. Wo solche Verhältnisse gesund sind und der Güte der Viehhaltung keinen Eintrag thun, sollten sie nicht von der Versicherung ausgeschlossen werden. Wir stellen daher den **Antrag,** Absatz c. so zu gestalten:

„Rindvieh, welches im Sinne der L.R.S. 1800 u. ff. verstellt ist, mit Ausnahme des beim Pächter eingestellten." Kommissionsantrag.

Wir wollen hiermit nicht dasjenige Vieh gemeint wissen, welches etwa ein Händler, der irgend einen Hof besitzt und verpachtet hat, dem Pächter zeitweilig zur Fütterung einstellt. Dieses fortwährendem Wechsel ausgesetzte Vieh ist Handelsvieh und als nicht dauernd eingestellt nicht versicherbar. Die gewählte allgemeine Fassung dürfte einer Aufzählung der in Betracht kommenden Landrechtssätze vorzuziehen sein, da das Pachtverhältniß mancherlei Ausgestaltungen zu erfahren pflegt und der verantwortliche Anstaltsvorstand am besten zu ermessen in der Lage sein wird, in welchem Fall dem Sinne des Gesetzes entsprechend Versicherung zu gestatten oder zu versagen sei.

Artikel 10 erläutert die Gesichtspunkte, nach welchen das Versicherungsverzeichniß aufzustellen ist. Der erfolgte Eintrag eines Thieres ist Bedingung und Kennzeichen der Versicherung, wovon Ausnahmen nur gestattet sind in den Fällen des Art. 21, wenn der rechtlich fällige Eintrag aus äußern Gründen etwa noch nicht geschehen konnte, sowie in denjenigen des Art. 39 bei Ortswechsel innerhalb des Verbandes.

Durch die Ortsschätzer wird der Versicherungswerth festgestellt, welcher am Schluß des Jahres der Zutheilung des auf je 100 M. Versicherungswerth auszuschlagenden Beitrags zu Grund gelegt wird. Thatsächlich wird dieser Werth wohl unter Mitwirkung des Besitzers bestimmt werden und es läge die Gefahr nahe, daß dabei Gunst oder Mißgunst Raum gewännen, weil für Bemessung der Entschädigung (Art. 21) nicht dieser Versicherungswerth des Verzeichnisses, sondern eine abermalige Schätzung maßgebend sein soll. Dem Bestreben, für die Beiträge niedrige, für die Entschädigung hohe Einschätzungswerthe zu erlangen oder zu gewähren, will der Entwurf dadurch vorbeugen, daß nach Art. 21 die Entschädigung den Verzeichnißwerth der letzten Schau niemals um mehr als 10 % übersteigen darf.

Artikel 11. Das ganze Aufnahmeverfahren des Verzeichnisses wird nur bei der ersten Aufstellung eine recht umständliche Arbeit sein. Später erfolgt der Eintrag bei den jeweiligen Veränderungen im Viehstand der Einzelnen, um die Liste stets auf dem Laufenden zu erhalten. Deßhalb unterliegen diese Veränderungen sämmtlich der Anzeigepflicht (Art. 16), und außerdem finden zweimal jährlich Nachschauen statt, welche eine Vergleichung zwischen Verzeichniß und Viehstand nach Zahl, Werth und Beschaffenheit, sowie die Richtigstellung der betreffenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einträge bezwecken. Diese Arbeit wird bei zweckmäßig angelegtem Vordruck der Verzeichnisse wohl rasch von statten gehen. Die alle Halbjahr vorzunehmende Schau und Richtigstellung des Verzeichnisses hat den großen Nutzen, daß die zu bewerthenden Veränderungen jeweils keine bedeutenden sein und daher im Schadensfall zu wenig Beanstandungen führen werden.

Kommissionsantrag.

Da Artikel 11 sich mit der Fortführung des nach Artikel 10 angelegten Verzeichnisses befaßt, so glauben wir eine kleine redaktionelle Aenderung im Eingang des Artikels entsprechend der Ueberschrift **beantragen** zu sollen. Nämlich zu sagen:

„Die Fortführung der Einträge im Verzeichniß . . . .“

Von Bedeutung wird es sein, wenn bei den oft rasch eintretenden erheblichen Schwankungen der Viehpreise die Werthbestimmungen bei den Nachschauen durch das ganze Land annähernd auf die gleichen Tage fallen, und zwar thunlichst zu Zeiten normaler Viehstände. Dies sind wohl in Aufzuchtsbezirken das Frühjahr, vor Beginn des die Thiere oft weit entfernenden Waidganges, und das Spätjahr, vor Beendigung der Verkäufe. Sodann sind sicherlich nicht Augenblickspreise, hervorgerufen durch Störungen ganz vorübergehender Natur, zu Grunde zu legen.

Diese Verhältnisse wird die Vollzugsverordnung zu regeln haben.

Artikel 12. Der Regierungsentwurf hatte dem unbedingten Ausschluß im Art. 9 den zeitweiligen Ausschluß des Art. 12 gegenübergestellt. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer haben diesem noch die in Art. 10 gestrichenen Bestimmungen des ersten Satzes von Abs. 2 sowie Abs. a. des Art. 9 beigefügt, weil rechtlich der Ausschluß beider Arten von Aufnahmen kein unbedingter sei. Dadurch ist die Ueberschrift nicht mehr ganz zutreffend.

Sodann halten wir es für richtiger, wie bereits zu Artikel 9 erwähnt, die Protokollerklärung der Großh. Regierung über die Altersgrenze in das Gesetz aufzunehmen, und beantragen, dies als Zusatz zu b. zu fassen.

Endlich könnten dann die Punkte c. und d., d. h. der zeitweilige Ausschluß, in einem Absatz vereinigt werden, weil in der jetzigen Fassung der Zweiten Kammer der letzte Satz: „so lange dieser Zustand währt“ als nur für den Verdacht der Krankheit geltend, gedeutet werden müßte. Alle die in c. und d. aufgeführten, den zeitweiligen Ausschluß erfordernden Zustände aber können unter Umständen gehoben werden und es steht dann der Aufnahme nichts mehr im Wege.

Kommissionsantrag. Ausschluß von Thieren aus em Verzeichniß.

Wir **beantragen** daher, **Artikel 12** wie folgt zu fassen:

„Von der Aufnahme in das Verzeichniß sind auszuschließen:

a. Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;

b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;

c. schlecht genährte und übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, so lange solche Zustände währen.“

Absatz 2 und 3 nach der Regierungsvorlage.

Die Vorschriften dieses Artikels sind als Anweisungen für den verantwortlichen Vorstand aufzufassen, eren Nichtbeachtung immerhin dem Versicherten gegenüber der Gemeindeanstalt vorkommenden Falls einen Anspruch auf Entschädigung einräumen würde. Es sind Vorsichts- und Erziehungsmaßregeln, welche dem Vorstand an die Hand gegeben werden.

Insbesondere gilt dies vom letzten Absatz des Artikels, welcher den zeitweiligen Ausschluß bereits in die Anstalt aufgenommener Thiere für zulässig erklärt, wenn sie schlecht genährt oder übermäßig verbraucht erscheinen.

Kommissionsantrag.

Zu **Artikel 13 beantragen** wir, größerer Verständlichkeit wegen, daß der erste Satz so gefaßt werde:

„Thiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.“

Der Besitzwechsel, sowie die dauernde Entfernung aus der Gemeinde auch ohne solchen, erfordern den Strich des Eintrags, also auch das Aufhören der Versicherung, und zwar nach Artikel 21 mit dem Zeitpunkt des Besitz- oder Ortswechsels, welcher den Strich bedingt, auch wenn dieser zufällig noch nicht erfolgen konnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu **Artikel 14 und 15,** welche das Verfahren bei Anlage und Fortführung des Verzeichnisses, dessen Offenlegung und die Behandlung etwaiger Einsprachen regeln, finden wir nichts zu bemerken.

Artikel 16 ordnet die Anzeigepflicht, welche den Viehbesitzern für alle in das Verzeichniß einzutragenden Aenderungen in ihrem Besitzstand auferlegt werden muß, um den geregelten Gang der Geschäfte zu sichern.

Auch die vorübergehende Entfernung von Thieren aus der Gemeinde ohne Genehmigung des Vorstandes ist in Artikel 24 e. mit Strafe bedroht. Der Vollständigkeit halber ist die hierdurch bedingte Anzeigepflicht gleichfalls in diesem Artikel zu erwähnen. Es kann aber nicht gemeint sein, daß eine ganz kurze oder vielleicht zufällige Abwesenheit über Nacht, im Fuhr- oder Marktverkehr u. dgl. der Belästigung einer Anzeige bedürfe, und wir glauben deßhalb diese auf die Abwesenheit von über zwei Tagen beschränken zu sollen.

Wir stellen daher den **Antrag,** in **Artikel 16, Ziffer 2** zu sagen: Kommissionsantrag.

„Die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Thiere aus der Gemeinde . . ."

Es ist auf Seite 28 der „Begründung" ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige, in Folge der dadurch unterbleibenden Berichtigung des Verzeichnisses, den Wegfall der Entschädigung oder die Fortdauer der Beitragspflicht begründen könne, weshalb die Anzeige sehr im Interesse des Pflichtigen liege.

Artikel 17 stellt die Befugniß für den Vorstand fest, Ordnungsstrafen zuzuerkennen.

Durch **Artikel 18** wird der Vorstand berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen, und die „Begründung" weist auf Seite 28 und 29 nach, ein wie großer Prozentsatz der gewöhnlich den Verlust eines Thieres herbeiführenden Unfälle und Krankheiten durch rechtzeitiges Eingreifen sachverständiger Hülfe erspart werden könnte, während gleichwohl der Landwirth im Allgemeinen sich der großen Kosten wegen nur schwer entschließt, den Thierarzt beizuziehen. Im Vortheil des Versicherten wie der Anstalt liegt es, solche Hilfe auch gegen den Willen des ersteren beschaffen zu können, und muß daher der Vorstand, dessen Mitgliedern meist die größere Erfahrung und Beobachtungsgabe zukommt, die Befugniß dazu besitzen. Unbillig aber würde es erscheinen, die Kosten solcher anbefohlenen Hilfe dem Versicherten aufzuerlegen, und es ist eine der größten Wohlthaten dieses Gesetzes, daß jene von der Anstalt übernommen werden sollen. Wenn es sich bewahrheitet, daß durch das rechtzeitige Eingreifen des Thierarztes 50% der Nothschlachtungen und 12% der Verlochungen vermieden werden können, so würde die Minderung der Versicherungsbeiträge weitaus die Kosten überwiegen.

Die große Tragweite solchen Verfahrens wird es aber auch rechtfertigen, daß die Regierung in äußerst dankenswerther Weise ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, in den Staatshaushalt Mittel zu Beihilfen an diejenigen Gemeindeanstalten einzustellen, welche durch Verträge mit Thierärzten sich deren Hilfe in wirthschaftlicher Weise sichern, und wir stimmen dieser Absicht ausdrücklich zu.

Ebenso liegt es im Vortheil der Anstalt wie der Versicherten, daß, wie in **Artikel 19 und 20** geregelt ist, die etwa erforderliche Nothschlachtung eines kranken und nicht gut heilbaren Thieres frühzeitig, bevor durch langes Leiden Abmagerung und Entwerthung des Fleisches eingetreten sein kann, vorgenommen werde. Um Mißbräuche zu verhüten, darf aber nur der Vorstand und dieser nur nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens die Schlachtung anordnen oder durch die Besitzer zulassen, und auch in dringlichen Fällen muß wenigstens nachträglich die Nothwendigkeit der Schlachtung durch den Thierarzt bezeugt werden.

Artikel 21 enthält die Grundsätze der Entschädigungsleistung und bedingt zunächst, wie dies alle Versicherungen thun, daß der Versicherte einen Theil des Schadens auf sich zu behalten habe, um dadurch die Versuchung zu Mißbräuchen aus dem Wege zu räumen. Es steht ihm aber frei, diesen nicht versicherten Theil anderweitig zu versichern (Art. 23 d.). Wir schließen uns dieser Auffassung zwar an, sprechen aber zugleich die Hoffnung aus, daß die Gemeindeanstalten in irgend einer Form Viehleihkassen einrichten möchten, aus welchen dem Geschädigten der zum Ankauf eines Ersatzstücks am Entschädigungsbetrag noch fehlende Rest gegen Theilabzahlungen vorgeschossen werden könnte. Denn erst wenn der Landwirth von der Kreditgewährung des Viehhändlers ganz unabhängig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dasteht, wird dem Wucher die Hauptquelle abgegraben sein. Wir empfehlen diesen Gedanken dringend der seinerzeitigen Einwirkung der Großh. Regierung.

Der Entschädigungsbetrag soll bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten aber acht Zehntel des gemeinen Werths betragen, um dadurch einen Anreiz zu geben, die Thiere frühzeitig zur Verwerthung zu bringen und das Umstehen thunlichst zu verhindern. Unter gemeinem Werth ist der Verkaufswerth zu verstehen, den das Thier vor der Krankheit oder dem Unfall gehabt hat, welche zu dem Verluste führten. Derselbe wird gemeinhin der im Verzeichniß eingetragene Werth sein mit Berücksichtigung des Zuwachses oder der Abnahme, welche das Thier seit der letzten Schau erfahren haben kann. Aus den zu Art. 10 angeführten Gründen ist eine obere Grenze für diese Berücksichtigungen gezogen.

Die Schätzung wird in der Regel durch die Ortsschätzer zu erfolgen haben. Wo dies unmöglich oder unwirthschaftlich wäre, wie bei Todesfällen auf Märkten, Ausstellungen, entfernten Waiden und dergl., wird es Sache des Vorstandes sein, die Art der Vornahme der Schätzung zu bestimmen.

Wie bereits erwähnt, ist entschädigungsberechtigt, wer zur Zeit des Todes Besitzer ist und als solcher im Verzeichniß eingetragen ist, oder im Sinne des Zusatzes der Zweiten Kammer, eingetragen sein sollte, wenn etwa der Eintrag aus Zufälligkeiten noch nicht geschehen konnte.

Artikel 22 bedingt bei jedem Verlust die Aufnahme eines Protokolls über die Ursachen und Nebenumstände, insbesondere auch darüber, ob nicht etwa irgend ein das Entschädigungsrecht aufhebendes Verschulden vorliege.

Artikel 23 zählt die Fälle auf, in welchen eine Entschädigung wegfallen muß.

Wegen der Höhe der dadurch entstehenden Beiträge kommen hier zunächst, wie bei allen Privatversicherungen, diejenigen Massenverluste in Betracht, welche durch Krieg, Aufruhr oder Erdbeben verursacht werden, weil hierbei der Viehstand ganzer Gemeinden zu Grunde gehen könnte, während diejenigen beschränkterer Ausdehnung, in Folge von Ueberschwemmung, Blitzschlag u. s. w. zugelassen sind.

Bezüglich der Behandlung von Brandschäden schließen wir uns dem Ersuchen der Kommission Zweiter Kammer an, daß Großh. Regierung, soweit ihr möglich, bei den Feuerversicherungsanstalten auf eine Zulassung der Viehversicherung gegen Feuer hinwirken möge.

Wir verkennen nicht, daß die in b. zum Schutz der Anstalt gegen Uebervortheilungen für nöthig erachtete Wartezeit von 14 Tagen, bevor ein der Versicherung neu angemeldetes Thier aufgenommen werden kann, manche große Härte bei ganz unverschuldeten Unfällen aller Art zur Folge haben kann. Wir haben uns, leider vergeblich, bemüht, eine Fassung zu finden, welche Unterschleife ausschließt. Es wird eben nur in wenigen Fällen möglich sein, den Mangel jeglicher Verschuldung unanfechtbar zu beweisen, und jede Ausnahme von der übrigens sehr kurz gefaßten Wartezeit scheint Mißbräuche zu ermöglichen. Unerläßlich ist es, zugekaufte Thiere in der ersten Zeit besonders sorgfältig vor allen Schädlichkeiten zu bewahren, und diese erhöhte Fürsorge wird manche Unfälle vermeiden lassen, ohne allerdings vor Blitzschlag, Frühgeburten u. dergl. schützen zu können.

Die übrigen Ausschließungsgründe sind selbstverständlich oder nicht zu beanstanden.

Das andere Hohe Haus hat mit Recht hervorgehoben, daß die in h. gegebene Bestimmung zu einer gewissen Unbilligkeit dann führen werde, wenn etwa ein Thier auf Anordnung des Thierarztes geschlachtet wurde und dasselbe sich dabei als milzbrandkrank herausgestellt habe. In diesem Fall müßte die Entschädigung entsprechend den, aus Rücksicht auf die Wichtigkeit unblutiger Operationen an milzbrandkranken Thieren für die Bekämpfung der Seuche gegebenen, Vorschriften versagt werden. Zwar steht dem Betroffenen dann wohl ein Rechtsanspruch gegen den Thierarzt zu. Zweckmäßiger wäre es aber doch, dies anders zu ordnen, weil man sonst in zweifelhaften Fällen von einer gebotenen Schlachtung absehen und dadurch der Anstalt größere Entschädigungslasten auferlegen wird. Wir sehen jedoch von dem bestimmten Vorschlag einer anderen gesetzlichen Regelung ab, weil in Folge der bevorstehenden reichsgesetzlichen Ausdehnung der Seuchenentschädigung auf den Rothlauf der Schweine ohnedies eine Revision der Seuchengesetze nöthig fallen wird. Wir hegen aber den Wunsch, daß hierbei auch die berührte Frage, sowie diejenige der mitunter behaupteten ungleichen Behandlung der Milzbrandfälle durch Bezirksräthe und Thierärzte, und endlich diejenige einer dem Interesse der Allgemeinheit an der Seuchentilgung mehr entsprechenden Betheiligung der Staatskasse an dem entstehenden Aufwand einer ein-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehenden Erwägung unterzogen werde. Wir begnügen uns daher jetzt mit der Zustimmung zu der in der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung zu Protokoll der Großh. Regierung, dahin lautend:

„Wird ein Thier auf Anordnung des Vorstandes nothgeschlachtet und als milzbrandkrank befunden, so hat der Besitzer kein Recht auf Entschädigung. Ob aus Billigkeitsgründen eine Vergütung gewährt werden will, bleibt dem Ermessen der Anstalts- und Verbandsverwaltung überlassen."

Artikel 24 verfügt zur Aufrechthaltung der Ordnung, wegen welcher bestimmten Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes der Vorstand die Entschädigung versagen oder verkürzen kann und soll.

Artikel 25 schreibt das Verfahren bei Feststellung der Entschädigung und bei etwaigen Beschwerden gegen dieselbe vor.

Acht Tage nach rechtskräftig zuerkannter Entschädigung, d. h. sobald kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, soll dieselbe vorschüßlich aus der Gemeindekasse ausbezahlt werden. Von größter Bedeutung ist es und ein Vorzug dieser Versicherung vor andern, daß die Entschädigung so rasch in die Hände des Versicherten gelangt. Für die Gemeindekasse wird zwar unter Umständen diese Vorschußleistung auf Abrechnung durch die nach Jahresschluß zu erhebenden Beiträge störend sein; sie ist aber doch die rascheste und angemessenste Lösung der Frage und nicht zu beanstanden. Die Verbandsbildung wird diese Last den Gemeinden wieder abnehmen (Art. 42).

Artikel 26. Die Entschädigung wird baar geleistet und der Kadaver geht in den Besitz der Anstalt über, welche für die Verwerthung Sorge trägt. In Hinsicht des Fleisches ist es zulässig, wenn kein besserer Absatz sich bietet, daß dasselbe nach der Viehzahl auf die Besitzer zu einem Preise ausgetheilt werde, welcher um ein Fünftel niedriger ist, als der Marktwerth gleichartigen Fleisches.

Artikel 27. Die Bemühungen des Vorstandes und der Ortsschätzer sind im Allgemeinen als ehrenamtliche gedacht, und der Vorzug der meisten seitherigen Ortsvereine, derjenige der unentgeltlichen Verwaltung, soll erhalten bleiben. Die erste Aufstellung des Verzeichnisses und die Nachschauen werden jedoch zeitweise eine über das Maß eines Ehrenamtes hinausgehende Arbeit verursachen. In großen Orten mag auch die laufende Verwaltung, Fortführung der Listen u. s. w. einen nicht unbedeutenden Zeitaufwand beanspruchen. In diesen Fällen sind aus Mitteln der Gemeindeanstalt Aversalgebühren zulässig, deren Höhe die Vollzugsverordnung regeln wird. Es wird sich aber um so mehr empfehlen, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß nicht stets Gebühren bezahlt werden müssen, als die Arbeiten der Gemeindeanstalten wesentlich verringert werden, sobald der Verband in's Leben tritt. Wir stellen daher den **Antrag,** zu sagen: Kommissionsantrag.

„Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden ....."

Artikel 28. Auch die Behandlung der Anstaltsrechnungen in der Gemeinderechnung bestimmt die Verordnung.

Artikel 29. Die während des Jahres aus der Gemeindekasse geleisteten Vorschüsse werden nach Jahresschluß zurückerstattet, indem der Vorstand den gehabten Aufwand für Entschädigungen, Verwaltung und Thierarzt nach Abzug der Erlöse aus den abgegangenen Thieren, auf je 100 M. des im Verzeichniß eingetragenen Werthes aller versicherten Thiere ausrechnet und von den Besitzern erheben läßt. Die Werthsumme des Einzelnen ist der Durchschnitt seiner Eintragswerthe bei den beiden Schauen, läßt also die Schwankungen im Besitzstand während des Jahres, als sich im Allgemeinen gegenseitig ausgleichend, außer Acht.

Dieses einfache Verfahren macht die Bestimmung des Zeitpunktes der Schauen um so nöthiger, weil z. B. in den Aufzuchtsbezirken des Schwarzwaldes über Sommer ein sehr großer Viehstand gehalten wird, ergänzt durch Zukauf von Kälbern im Frühjahr, welcher dann am Schluß der Weidezeit, September — Oktober, durch Verkauf des Jungviehes u. s. w. stark verkleinert wird. Es muß verhütet werden, daß der hohe Viehstand Monate lang in der Versicherung steht, während die Beiträge nur für den niedrigen Stand geleistet werden.

Artikel 30 und 31 ordnen den Einzug der Beitragsschuldigkeiten nach den Vorschriften der Beitreibung der Gemeindeabgaben und weisen die Entscheidung von Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten zu.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Die Verbandsversicherung.

Mit der Verbandsbildung hauptsächlich setzt das staatliche Interesse an der Ordnung des Versicherungswesens ein, weil ohne weite Ausdehnung des Versicherungsgebietes weder die wünschenswerthe niedrigste und gleichbleibende Beitragsleistung, noch die zwischen den verschiedenen Verhältnissen des Landes ausgleichende Schadenstragung, Rückversicherung, noch endlich der zu erwartende erzieherische und vorbeugende Einfluß des Gesetzes vollständig zur Wirkung gelangen könnten.

Wir können uns im Allgemeinen auf unsere frühern Bemerkungen, insbesondere aber auf die vortrefflichen Ausführungen der „Begründung" S. 36 u. ff., beziehen, welche die Grundsätze entwickeln, die statistischen Nachweise und Berechnungen für Zahl und Größe der Unfälle im Lande geben und die daraus hervorgehende Belastung darstellen. Ihr eingehendes Studium ist unerläßlich für die richtige Beurtheilung des Gesetzes.

Besonders werthvoll ist auch der Nachweis, daß die Verschiedenheit der Verlustgefahr in den einzelnen Landestheilen wesentlich auf dem Stell- und Handelsvieh beruht, welches nach Art. 9 von unserer Versicherung ausgeschlossen ist. Unterschiede zwischen den Aufzucht treibenden und denjenigen Orten, welche mehr durch Zukauf ihren Viehstand ergänzen, werden dennoch nicht ausbleiben. Die Möglichkeit eines Ausgleichs aber erscheint durch die nach Art. 47 zulässige Erhöhung oder Minderung der Prämien gegeben, so daß eine Ueberlastung von Orten mit geringer Verlustgefahr nicht vorkommen dürfte.

Die Gewährung der Rückversicherung auch für kleinere Kolonien und abgesonderte Gemarkungen, die Gestaltung des Verbandes als Einheit bezüglich des Ortswechsels innerhalb desselben, die Ausdehnung der Versicherung auf Beschlagnahme des Fleisches, die Erleichterung der Geschäftsführung der Gemeindeanstalten und endlich das Eintreten staatlicher Mittel für Verwaltung und Reservefond, sind ebenso viele, höchst wirksame und werthvolle Vorzüge des Verbandes gegenüber den auf sich allein gestellten Gemeindeanstalten.

Artikel 32. Im Vortheil der Versicherten liegt es, daß die Verbandsbildung baldmöglichst zu Stande komme; es ist deswegen nicht möglich, dieselbe von der freien Zustimmung der einzelnen Anstalten abhängig zu machen, sondern dem Ministerium des Innern ist die Befugniß übertragen, den Verband einrichten zu lassen, sobald derselbe lebensfähig erscheint. Sein Charakter als Rückversicherungsanstalt drückt sich dadurch aus, daß der Einzelanstalt alle Kosten der örtlichen Verwaltung, der thierärztlichen Behandlung (Art. 44, Ziff. 3 und 4) und ein Viertel der in ihr erwachsenen Entschädigungssumme zur Last bleiben, während die Leistung der übrigen drei Viertel allen Anstalten des Landesverbands nach Maßgabe ihrer Versicherungswerthe zugetheilt wird. Wir halten diesen Vorschlag mit der in Art. 47 gegebenen Ausgleichsmöglichkeit großer Unterschiede für sehr glücklich, weil die Einzelanstalt durch ihre mit jedem Verlust steigende Belastung zur Sorgfalt ermahnt wird.

Artikel 33 räumt die Möglichkeit ein, aus besonders triftigen Gründen einzelne Anstalten von der Theilnahme am Verband zu entbinden. Wir beanstanden diese dem Ministerium gegebene Befugniß nicht, möchten es aber nicht für zweckmäßig erachten, wenn etwa eine Art von Abstimmung über die Geneigtheit zum Beitritt zugelassen werden wollte (s. Zeile 7—10 von unten in der „Begründung" zu Art. 33), nachdem im vorigen Artikel die Unerläßlichkeit des Zwanges ausgesprochen wurde.

Artikel 34 gibt die Befugniß, bereits bestehende Ortsviehversicherungsvereine in den Verband aufzunehmen, ihnen also Rückversicherung zu gewähren, nachdem sie ihre versicherungstechnischen Bestimmungen in Einklang mit dem Gesetz gebracht haben. Dieselben werden sich von den Gemeindeanstalten dann noch dadurch unterscheiden, daß nicht alles Vieh der Gemeinde versichert und der Vorstand anders gestaltet ist. Auch können die Einzelnen je nach den Vereinssatzungen ein- und austreten, sowie die Vereine selbst nicht an eine Frist gebunden sind, innerhalb welcher sie sich nicht auflösen dürfen. Wir stimmen der „Begründung" darin bei, daß solche etwas unsichere Elemente nur vereinzelt aufgenommen werden sollten und daß in der Regel die vorgängige Umbildung in Gemeindeanstalten anzustreben sei.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie bereits zu Art. 1 erwähnt, sind wir der Ansicht, daß auch denjenigen Kolonien, welche die Bildung eigener Ortsanstalten nicht möglich ist, sowie den Inhabern abgesonderter Gemarkungen der Anschluß an den Verband als Rückversicherung zu eröffnen sei. Wir stellen deßhalb den **Antrag**, dem Artikel einen zweiten Absatz beizufügen, mit dem Wortlaut:

„In gleicher Weise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Viehbesitzern in Kolonien und auf abgesonderten Gemarkungen der Anschluß an den Verband gestattet werden."

Es ist keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugniß damit ausgesprochen, welche die Feststellung der Vorbedingungen von Fall zu Fall zuläßt. Empfehlen dürfte es sich, den Ein- und Austritt nur auf Anfang und Schluß des Jahres zu gestatten und die Eintretenden auf einige Jahre fest zu binden.

Artikel 35 verleiht dem Verband die Rechte der juristischen Personen.

Artikel 36 behält der Regierung die Ernennung des Verbandsvorstandes und die Aufsicht über die Verwaltung vor.

Hiermit übernimmt aber auch die Regierung die Verantwortlichkeit für Beide und deren Finanzgebahrung, zum Schutze der Versicherten und entsprechend der volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der ganzen Veranstaltung. Dieser Auffassung gemäß spricht die „Begründung" auf Seite 42 aus, daß die Kosten der Verbandsverwaltung bis auf Weiteres auf die Staatskasse übernommen und jeweils im Staatsbudget angefordert werden sollen. Die Zweite Kammer hat in ihrem Kommissionsbericht, sowie, ohne Widerspruch von Seiten der Großh. Regierung zu finden, bei der Berathung der Vorlage die Ansicht ausgesprochen, daß diese Uebernahme eine dauernde sein werde. Auch wir theilen diese Ansicht, und wir hätten daher gewünscht, daß dies im Gesetze selbst, entsprechend Art. 23 des Feldbereinigungsgesetzes, zum Ausdruck gelangen würde.

Die „Vorgeschichte" der Viehversicherung hat gelehrt, daß die früheren Versuche hauptsächlich an den, wegen der Verwaltungskosten und der Rücklage zum Reservefond, zu hoch zu bemessenden Prämien gescheitert sind, und die übertriebenen und mißtrauischen Vorstellungen, welche man sich im Volke von solchen Kosten macht, würden manche Anstaltsbildung zum Schaden der Viehbesitzer vereiteln. Die Hinwegräumung beider Steine des Anstoßes durch Uebernahme dieser Kosten hauptsächlich auf die Staatskasse erscheint wohl gesichert. Das Gesetz selbst würde aber vollständiger sein und ungetheiltere Zustimmung finden, wenn diese Thatsachen, wie in Betreff der Dotirung des Reservefonds, Art. 47a., so auch in Betreff der Uebernahme der Verbandsverwaltungskosten im Wortlaut des Gesetzes stehen würden. Kommissionantrag.

Die von Großh. Regierung gegen eine solche „Festlegung von Regierung und Ständen" erhobenen Bedenken scheinen nach Vorstehendem mehr formaler Natur zu sein, da kaum zu erwarten steht, daß die Beiträge der Versicherten jemals so niedrig werden können oder daß das Interesse von Regierung und Ständen an der Versicherung sich so sehr mindern werde, um die zugesagte Unterstützung als unnöthig in Wegfall zu bringen. Die vorbehaltene Aufsicht und Mitwirkung des Staates bei der Verwaltung aber sichert davor, daß deren Kosten ins Ungemessene und Unwirthschaftliche steigen.

Wir sehen ungern von dem beabsichtigten Zusatz zu Artikel 36 ab, nachdem in der Kommission die Regierung sich entschieden gegen einen solchen, zugleich aber ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, eine Erklärung zu Protokoll abzugeben, und dieselbe sodann an die Spitze der Vollzugsverordnung zu setzen; auf diese Weise würde es Allen, welche mit der Sache zu thun haben werden, ersichtlich sein, daß die Verwaltungskosten den Versicherten nicht zur Last fallen werden, so lange das Unternehmen dieser Unterstützung bedürfe.

Thatsächlich wird hierdurch nahezu die gleiche Wirkung erreicht sein. Die Verbandskosten selbst sind unbedeutend und würden selbst bei dem niedrigen Anfangsbestand von etwa 100,000 Thieren höchstens zwei Pfennige auf das Haupt betragen. Ihre Uebernahme auf den Verband würde daher nicht von Belang sein, wenn die Prämien dauernd unter das zu erwartende Maß sinken würden. Für uns war weniger die zu befürchtende Erhöhung maßgebend, als daß wir die staatliche Aufsicht und Mitwirkung sowie das sozialpolitische Interesse des Staates an einer zweckmäßigen Regelung der Versicherungsfrage nicht nur durch eine einmalige Dotirung des Reservefonds, sondern durch eine dauernde Antheilnahme an denjenigen Kosten zum Ausdruck gebracht zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehen wünschten, welche vorzugsweise dem Staatsinteresse zu dienen haben. Dies aber sind die Kosten der Verbandsverwaltung d. h. der Staatsaufsicht.

Artikel 37 stellt der von der Regierung ernannten Verbandsverwaltung einen jährlich mindestens einmal zu berufenden Ausschuß zur Seite, welcher nach dem Beschluß der Zweiten Kammer aus je einem von der Kreisversammlung gewählten Mitglied für jeden der Kreise des Landes gebildet wird. Die Befugnisse des Ausschusses sind in diesem und im Art. 47 geordnet.

Artikel 38. Den Geschäftsgang der Verwaltung regelt die Vollzugsverordnung.

Die **Artikel 39 und 40** dehnen die von den Gemeindeanstalten vor Inkrafttreten des Verbandes geübte Entschädigungspflicht zum Vortheil der Versicherten erheblich aus.

Zunächst erscheint der Verband gegenüber der, nach Art. 23b von der Versicherung vorläufig ausschließenden Wartezeit oder Währungsfrist beim Ortswechsel versicherter Thiere zwischen zwei Verbandsanstalten als Einheit. Die Fristen beginnen also nur bei der ersten Aufnahme eines Thieres in die Versicherung, leben aber bei genanntem Ortswechsel nicht wieder auf.

Sodann wird über die Fälle des Nothschlachtens und Umstehens hinaus auch beim regelrechten Schlachten eines Thieres zum Genuß für das wegen Ungenießbarkeit etwa beschlagnahmte Fleisch Entschädigung gewährt. Es ist oben bereits hervorgehoben worden, welche großen Verluste der Landwirthschaft durch die hauptsächlich im allgemeinen Interesse der Verbraucher eingerichtete Fleischbeschau auferlegt werden, und daß es ein Gebot der Billigkeit wäre, wenn dieselben zum Theil auch aus allgemeinen Mitteln zur Entschädigung gelangen würden. Frühere Verlangen nach dieser Richtung sind von der Regierung abgelehnt worden, und es ist erfreulich, nunmehr diesen Antheil wenigstens indirekt durch staatliche Unterstützung der Versicherung bethätigt zu wissen.

Es kann aber nicht die Absicht des Versicherungsgesetzes sein, den Metzger oder Händler zu versichern, sondern nur den Landwirth. Die Entschädigungszahlung aus den Beiträgen der Versicherten kann sich daher auch nur auf diejenigen Fälle erstrecken, in welchen der Versicherte selbst schlachten läßt oder in welchen der Käufer einen gesetzlichen Rückgriff durch die Währschaftsgesetze auf den Versicherten hat. Es begreift dies mehr als die Hälfte aller Beanstandungen durch die Fleischbeschau. Die seitherigen Fassungen des Artikels im Entwurf und nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer lassen eine andere Auslegung zu. Sollte dies beabsichtigt gewesen sein, so ist allerdings zuzugeben, daß dem verkaufenden Landwirth ein großer Vortheil erwachsen, d. h. ein besserer Preis zugebilligt werden würde, wenn er dem Käufer für Genießbarkeit des Fleisches garantiren, ihm also freiwillig einen Rückgriff einräumen und sich selbst an der Versicherung schadlos halten könnte. Es kann aber umsoweniger im allgemeinen Interesse liegen, eine solche wohl überall neue Uebung einzuführen, als die Schlachtviehversicherung bereits in der vorgeschlagenen beschränkteren Auffassung in ihrer finanziellen Tragweite kaum zu berechnen ist, und immerhin das dringendste Bedürfniß befriedigt.

Das andere Hohe Haus hat ferner beschlossen, daß diese Schlachtviehversicherung nicht auf die Orte des Verbandes oder doch auf das Großherzogthum beschränkt bleibe, sondern auf alle Orte auszudehnen sei, in welchen in den gestatteten Fristen ein Thier zur Schlachtung gebracht werden kann; auch wurden die Fristen des Entwurfs wesentlich verlängert.

Bei dem starken Versandt von Schlachtthieren, insbesondere nach der Schweiz, Elsaß und Hessen, ist das Bedürfniß, die Versicherung über das Land hinaus zu erstrecken, trotz aller Bedenken nicht zu bestreiten. Es muß aber unbedingt in die Hand der Verbandsverwaltung gelegt sein, zu bestimmen, in welchen Orten die Vorbedingungen für den Nachweis der Identität, der sachgemäßen Schätzung, der Verhinderung von Unterschleifen gegeben erscheint oder geschaffen werden können.

missions-
ntrag.

Wir stellen daher den **Antrag, Artikel 40** nach den vorgetragenen Gesichtspunkten etwas umzugestalten, und zwar wie folgt:

„Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Art. 21 zu ermittelnden Werthes geleistet, wenn und so weit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte

die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem andern badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt."

Abs. 2 und 3 nach dem Beschluß der Zweiten Kammer.

Abs. 4: „Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet, und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet."

Artikel 41. Der Verbandsverwaltung werden über die Verwaltung der Gemeindeanstalten weitgehende Aufsichtsrechte mit Strafbefugniß zugewiesen, welche eine belehrende und regelnde Thätigkeit seitens der Verbandsorgane zulassen und von den besten Erfolgen für den Vortheil der Versicherten begleitet sein werden.

Artikel 42 und 43. Im Verband tritt an Stelle der Auszahlung der Entschädigungen durch die Gemeindekassen jene durch die Amtskassen, wodurch erstern eine erhebliche Erleichterung zu Theil wird. Der Entschädigungsanspruch der Versicherten wird nach wie vor lediglich durch die Gemeindeanstalten gemäß Art. 25 festgesetzt. Die Anstalten schicken das betreffende Protokoll an die Verbandsverwaltung ein, welche vor Prüfung desselben alsbald die Anweisung der Auszahlung beim Verwaltungshof erwirkt. Dadurch ist einer Verzögerung der Auszahlung thunlichst vorgebeugt. Außerdem aber ist es wohl zuläßig, daß die Gemeindekassen in geeigneten Fällen den Versicherten vorschüßlich auszahlen, vorbehaltlich der Abrechnung mit den Amtskassen. Die alsdann beim Verband vorzunehmende Prüfung des Falles berührt nur das Verhältniß zwischen Anstalt und Verband. Dieser kann die Uebernahme des gesetzlich ihm obliegenden Antheils dann ablehnen, wenn Verfehlungen der Gemeindeanstaltsverwaltung vorliegen. Die ganz oder theilweise unrichtig zuerkannte Entschädigung würde demnach völlig zu Lasten der Gemeindeanstalt bleiben.

Artikel 44. Die Verbandsverwaltung stellt beim Jahresschluß nach den eingelieferten Belegen die auf jeden Versicherten entfallenden Beiträge fest und nimmt daher den Gemeindeanstalten die ganze Ausrechnungsarbeit ab. Diese Beiträge bestehen für den Einzelnen in einem seinem versicherten Werthe entsprechenden Antheil 1. an der Verbandsumlage (3/4 des reinen Verlustes) und 2. an der Ortsumlage (1/4 des reinen Verlustes, örtliche Verwaltungs- und thierärztliche Kosten).

Bei der vorgeschlagenen Art der Abrechnung zwischen Anstalten und Verband halten wir es für einen glücklichen Gedanken, daß den erstern nicht nur ein Viertel der reinen Entschädigung, sowie der ganze Aufwand für Thierarzt und örtliche Verwaltung zur Last bleiben, sondern dem gegenüber auch ein Viertel des Erlöses aus den verwerthbaren Thiertheilen zu gut geschrieben wird. Dadurch wird das Interesse an wirthschaftlicher Gebahrung der Anstalt rege erhalten.

Nach **Artikel 45** erfolgt die Erhebung der festgestellten Beiträge durch die Steuererheber, was eine weitere Geschäftserleichterung für die Gemeindeanstalten ist. Wir schließen uns dem Wunsche der Kommission der Zweiten Kammer an, daß die Schuldigkeiten in mehreren für die landwirthschaftliche Bevölkerung geeigneten Theilzahlungen abgetragen werden können.

Die Vollzugsverordnung regelt nach **Artikel 46** das Abrechnungsverfahren zwischen Amts- und Gemeindekassen.

Artikel 47 gestattet mit Zustimmung des Ausschusses und des Ministeriums die Erhebung von Zuschlägen zur Verbandsumlage oder die Ermäßigung derselben für einzelne Anstalten, wenn deren Aufwand jahrelang erheblich über den durchschnittlichen Aufwand des Verbandes steigt oder unter demselben bleibt. Es ist damit ein Ansporn zu sparsamer Verwaltung oder ein Mittel zur Belohnung solcher geboten, was die Befürchtung größerer Belastung gut wirthschaftender oder glücklicher Gemeinden durch die anderen beseitigen wird.

Artikel 47a. Die Zweite Kammer hat die Einschaltung eines Artikels beschlossen, welcher die Bildung eines im Gesetzentwurfe nicht vorgesehenen Reservefonds betrifft, und hat zu diesem Zweck der Großh. Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine einmalige Beitragsleistung von 200 000 Mk. angesonnen. Die Regierung hat die Zweckmäßigkeit eines solchen Betriebsstockes anerkannt, aber nur eine einmalige Beitragsleistung von 100 000 Mk. in Aussicht gestellt, welche Summe ihr genügend erscheine. Jedoch hat in entgegenkommender Weise der Herr Staatsminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. März am Schlusse seiner Ausführungen erklärt:

> „Wenn Sie mir, Hochgeehrte Herren, den Beweis erbringen, daß 100 000 Mk. nicht genügen, daß 200 000 Mk. nöthig sind, dann werde ich für meinen Theil gern im Staatsministerium, wenn dort die Frage zur Berathung kommt, für den höheren Betrag mein Votum einlegen. Sonst kann ich das aber nicht thun."

Diese und die vorausgegangenen Ausführungen mit der Ermahnung zu weiser Sparsamkeit legen Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Pflicht auf, ernster als dies ohnehin der Fall sein müßte, die Frage zu erwägen, ob überhaupt und in welcher Höhe ein Reservefond nöthig sei. Die Bedenken der Regierung haben um so größeres Gewicht, als wir gerne anerkennen, daß in den letzten Jahrzehnten Regierung wie Stände erfolgreich bemüht waren, nichts zu versäumen, was zur Förderung der Landwirthschaft dienen konnte und zu diesen Zwecken mit freigebiger Hand auch Staatsmittel in Anspruch zu nehmen.

Das Ergebniß eingehender Erörterungen der Kommission ist aber dennoch die Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, zugleich aber eine Fassung des Artikels, welche die Theilnahme der Versicherten an der Bildung des Reservefonds erhöht.

Es ist im Eingang dieses Berichtes und zu Art. 36 ausgeführt worden, daß die Ausgestaltung des Viehversicherungsgedankens früher wiederholt hauptsächlich daran gescheitert sei, daß die Nothwendigkeit für centrale Verwaltung und Kontrole, sowie zur Errichtung eines Reservefonds Zuschläge zu den durch die Verlustentschädigung bedingten Prämien zu erheben, die letzteren zu hoch machen mußte. Diesen Erhöhungsursachen zumeist widerstrebt der Durchschnittslandwirth, weil er, seiner Natur nach mißtrauisch, das Bedürfniß von Kontrole und Reservefond nicht zu würdigen vermag. Um dem Versicherungsgedanken mit all' seinen Segnungen überhaupt breiten Eingang zu verschaffen, bedarf es einer mäßigen und gleichbleibenden Prämie. Andere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit suchen letzteres dadurch zu erreichen, daß sie der ermittelten Durchschnittsprämie sofort einen erheblichen Zuschlag zum Ausgleich der Schwankungen auferlegen, damit in der Mehrzahl der Jahre ein Ueberschuß erzielt werde, welcher dann in den Reservefond gelegt wird. Immer aber werden Nachschußprämien oder Zuschläge zu besonderen Zwecken thunlichst zu vermeiden gesucht.

Unsere Regierungsvorlage dagegen will den jeweils erwachsenden Schaden erheben und berechnet nur den Durchschnittsschaden zur Veranschaulichung auf S. 36 ff. und in den Anlagen der Begründung. Diese Berechnung erstreckt sich aber auf den gesammten Viehstand des Landes, während die Versicherung es zunächst nur mit einem Theil desselben zu thun haben wird. Zwar hat der Umstand, daß die Kosten der Verwaltung des Verbandes und seiner Kontrole auf weniger Köpfe ausgeschlagen werden müßte, vorerst keinen Einfluß auf die Prämie, weil jene durch das Entgegenkommen der Regierung (Art. 36) überhaupt für die Versicherten wegfallen. Allein es werden sich wohl zu Beginn der Versicherung in Folge von deren freiwilligen Bildung zunächst diejenigen Gemeinden melden, welche gewohnheitsgemäß viele Schäden haben, und die andern werden zuwarten wollen, wie die Sache verläuft. Eine gewisse Unsicherheit in der Handhabung ferner und das Bedürfniß, die vorhandenen Bestände an altem und kränklichem Vieh bald in Abgang zu bringen, werden in den ersten Jahren erhöhend auf die Prämien einwirken. Auch uns wird die, allen Versicherungstechnikern bekannte, Erfahrung nicht erspart bleiben, daß die Viehversicherung das schwerst zu berechnende Gebiet der Versicherungsthätigkeit überhaupt ist. Sollte die Ungunst der Verhältnisse uns in den ersten Jahren ein Zusammentreffen bringen von wenig zahlreichem Viehbestand aus Bezirken mehr mit Handel als Aufzucht, also von größerer Verlustgefahr, mit hohen Viehpreisen und vielen Verlusten, so müßte die zur Deckung des Schadens erforderliche Prämie stark in die Höhe gehen. Das aber würde auf die weitere Ausdehnung der Versicherung abschreckend wirken und die beabsichtigten Vortheile des Gesetzes würden zunächst ausbleiben. Wir wollen dabei die in der „Begründung" angeführten ermäßigend wirkenden Ursachen zwar nicht beabreden und erwarten keine wesentlich höhere Prämie, müssen ihre Höhe aber immerhin als unsicher bezeichnen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

All' diesen Unsicherheiten hätte nur vorgebeugt und die Prämien denkbar niedrigst gehalten werden können, wenn man die Bildung der Gemeindeanstalten allen Gemeinden des Landes durch Gesetz auferlegt hätte. Will man aber aus politischen und von uns gebilligten Gründen diese vollkommenere Form durch allgemeinen Zwang nicht eintreten lassen, so können nur die Mittel eines starken Reservefonds ausgleichend auf die zu erwartenden Schwankungen einwirken. Die Höhe des Reservefonds muß den möglichen Schwankungen angepaßt werden, und da diese gerade in den ersten Jahren bedeutende sein können, bevor ein Beharrungszustand eingetreten sein wird und bevor es möglich sein konnte, aus den Prämien etwas Beträchtliches anzusammeln, so ist eine starke Dotirung aus Staatsmitteln wohl nicht zu entbehren.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes erforderliche reine Entschädigungssumme, also ohne alle Kosten für Verwaltung u. dergl, ist in der „Begründung" Seite 37 bei Annahme des Durchschnittspreises von 216 M. für das Viehhaupt und nach Abzug aller Einnahmen auf 610 200 M. für den ganzen Viehstand des Landes berechnet. Dies ergibt eine Prämie von 1 M. 10 Pf. auf das Viehhaupt. Hierzu tritt aber nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer die durch die Verschiebung der Altersgrenzen und die Erweiterung der Schlachtviehversicherung bedingte Erhöhung, welche zusammen etwa auf 15 bis 16 Pf. für das Viehhaupt zu schätzen sein dürfte. Diese übrigens unsichere Erhöhung müssen wir uns gegenwärtig halten, wenn wir auch fernerhin nur mit den sicherern Zahlen der Regierungsvorlage rechnen werden.

Die Schwankungen in den Verlusten der in Anlage I des Entwurfs wieder gegebenen Jahre stellen sich wie folgt dar:

Im Jahr der geringsten Verluste 1873 wurden nothgeschlachtet 4 189 Thiere und verlocht 473 Thiere;
„ „ „ höchsten „ 1888 „ „ 7 864 „ „ „ 2 053 „ ;
im Durchschnitt der Jahre 1873—88 „ „ 5 597 „ „ „ 1 193 „ .

Nach dem Gesetzentwurf wären daher zu zahlen gewesen

im Jahr 1873 für nothgeschl. Thiere 372 821 M. und für verlochte 67 431 M., zus. 440 252 M.;
„ „ 1888 „ „ „ 699 869 „ „ „ „ 292 676 „ „ 992 572 „ ;
im Durchschn. d. Jahre 1873—88 „ „ „ 498 133 „ „ „ „ 170 074 „ „ 668 207 „ .

Der Unterschied zwischen höchstem und niedrigstem Jahresschaden beträgt somit

für nothgeschl. Thiere 327 075 M., für verlochte 225 245 M., zus. 552 320 M.;
der höchste Jahresschaden über-
steigt den Durchschnitt „ „ „ um 201 763 „ „ „ um 122 601 „ „ 324 364 „ .

Dies wären die Schwankungen, wenn alle Thiere des Landes versichert sein würden.

Bei einem Bestand von etwa einem Sechstel oder 100 000 Thieren für das erste Jahr des Verbandes würde daher die Entschädigung betragen haben 1873 73 375 M. und die Prämieneinnahme bei 1 M. 10 Pf.
für das Stück . . . . . 110 000 M.;
dagegen 1888 165 426 M. „ „ „ „ 110 000 „
oder: während 1873 ein Ueberschuß von 36 625 M. über die Einnahmen durch Prämien da gewesen wäre, würde 1888 ein Fehlbetrag von 55 426 M. durch Zuschläge auf die Prämie von 1 M. 10 Pf. auf das Viehhaupt zu decken gewesen sein.

Diese Schwankungen ergeben sich, wie wiederholt sein mag, ohne Rücksicht auf die von der Zweiten Kammer beschlossenen Erhöhungen und bei einem Durchschnittsviehpreis von 216 M. Dieser ist zwar äußerst sorgfältig aus einer langen Reihe von Jahren berechnet, möchte aber doch wohl eines Steigens fähig sein, und wir können nicht wissen, wie die Schätzungen innerhalb der Versicherung ausfallen werden.

Zum Ausgleich und Regulator der Schwankungen und als Rückhalt für Nothjahre hätte der Reservefond zu dienen. Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer soll aber nur ein Viertel des jeweiligen Jahresbestandes verwendet werden dürfen. Deshalb würde eine Höhe des Fonds von 200 000 M. kaum für den Anfang hinlänglich erscheinen und eine Dotation in dieser Höhe als Grundstock nicht zu umgehen sein, wenn nicht möglicherweise schon im ersten Jahre die Prämien über den Durchschnitt sich erheben sollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist aber ferner ersichtlich, daß mit dem Wachsen des Thierbestandes auch der Reservefond wachsen sollte. Die Staatsdotation darf also nur als eine erste Grundlage angesehen werden, auf welcher weiter aufzubauen sein wird, wenn irgend die Verhältnisse es gestatten. Es darf daher die Errichtung nicht, wie beschlossen, in das Ermessen der Verbandsverwaltung gestellt sein, sondern es müssen die bei der angenommenen Durchschnittsprämie überschüssigen Mittel günstiger Jahre ganz oder theilweise zur Erhöhung benutzt werden.

Sodann ist zu beachten, daß bei so großen möglichen Schwankungen es nicht genügen kann, mit der Erhebung von Zuschlägen aufzuhören, sobald der einfache Jahresbedarf im Reservefond vorhanden ist, sondern es ist vorsichtiger, diese obere Grenze zu erhöhen. Die Größe der Schwankungen gebietet aber endlich, nicht nach dem Beschluß der Zweiten Kammer die Hälfte des Reservefonds unantastbar liegen zu lassen, so daß nur der unbedeutende Zins dem Unternehmen zu Gute kommt, sondern, zwar den Zugriff auf den ganzen Reservefond zuzulassen, aber Zuschläge zu den Prämien ohne Rücksicht auf deren Höhe zur allmäligen Ergänzung zwingend zu machen, sobald der Reservefond unter 100 000 M. gesunken sein wird. Der Angriff auch dieser Summe bedarf aber, obschon zulässig, einer erhöhten Aufsicht, also etwa der Zustimmung des Staatsministeriums.

Kommissionsantrag.

Aus allen diesen mit den Herren Regierungsvertretern gepflogenen Erwägungen geht nun unser **Antrag** hervor, **Artikel 47 a.** unter Strich des Beschlossenen, so zu fassen:

„Für die Zwecke des Verbands wird ein Reservefond gebildet und zu dessen Gründung aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 M. geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwandes (Schlußsatz von Art. 44) 40 Pf. übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahr vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.

Ist der Reservefond auf den Betrag von 100 000 M. herabgesunken, so sind zur allmäligen Ergänzung desselben Zuschläge zur Verbandsumlage zu erheben.

Auch ohne das Vorhandensein obiger Voraussetzung sollen Zuschläge zu Gunsten des Reservefonds in jenen Jahren zur Erhebung gelangen, in denen die Verbandsumlage den im zweiten Absatz bezeichneten Betrag nicht erreicht.

Ueber die jeweilige Höhe der Zuschläge zur Verbandsumlage beschließt die Verbandsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zur Inangriffnahme des auf 100 000 M. gesunkenen Reservefonds ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge eine Höhe, welche dem doppelten Jahresbedarf des Verbandes (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleich kommt, so findet die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage nicht mehr statt; auch können in diesem Fall die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden."

Artikel 48 bestellt zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Anstalten und Verband den Verwaltungsgerichtshof.

In einem dritten Abschnitt gewährt **Artikel 49** Sportelfreiheit für die betreffenden Verfügungen der Staatsbehörde, während **Artikel 50** eine landesherrliche Verordnung für das Inkrafttreten des Gesetzes und Vollzugsvorschriften seitens des Ministeriums in Aussicht nimmt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Am Ende dieses Berichtes angelangt, erübrigt noch zu bemerken, daß die Kommission ihre Beschlüsse einstimmig gefaßt hat. Nur ein Mitglied, welches durch Krankheit verhindert war von Anbeginn den Berathungen beizuwohnen, erklärte beim Abschluß derselben, daß es zwar das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Versicherungsfrage anerkenne, dem vorliegenden Gesetzentwurf aber als zu weit gehend und zu kostspielig seine Zustimmung versage.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt nunmehr den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer und mit den

zu den Artikeln 1, 6, 9c, 11, 12, 13, 16, 27, 34, 40 und 47a

vorgeschlagenen Abänderungen annehmen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 240 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von **R. Graf von Helmstatt.**

Wie sich aus dem Vortrage des Finanzministers bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1890 u. 1891 ergibt, ist eine Verschlechterung des ordentlichen Etats von 475 543 M. zu erwarten. Hierbei ist das Großh. Staatsministerium mit einer Steigerung des Nettoaufwandes von 46 851 M. jährlich betheiligt.

Die ungünstigere Gestaltung des Abschlusses setzt sich zusammen aus:

einer Erhöhung der Ausgaben von	1 498 301 M.
„ „ „ Einnahmen „	1 451 450 „
Mehrausgabe	46 851 M.

Der Grund hierzu rührt im Einzelnen her von dem ungünstigeren Abrechnungsresultat mit der Reichskasse um 82 899 M., dem jedoch eine Minderausgabe von 36 048 M., herbeigeführt hauptsächlich durch Wegfall einer Apanage im Betrage von 47 142 M. bei einer sonstigen Steigerung des übrigen Aufwandes beim Staatsministerium von 6 605 M., gegenübersteht.

Als Ueberweisungen aus der Reichskasse für die beiden Jahre sind pro Jahr eingestellt 10 192 450 M. Matrikularbeiträge und Aversen 9 862 619 M. Somit wäre eine restliche Herauszahlung aus der Reichskasse von jährlich 329 831 M. zu erwarten, während für die verflossene Budgetperiode 412 730 M. eingestellt waren, somit um 82 899 M. weniger.

Im Einzelnen stellen sich Ausgaben und Einnahmen des vorliegenden Budgets in folgender Weise zusammen:

A. Ausgabe.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

Wenigerausgabe von 47 142 M. in Folge Wegfalls einer Apanage und einer zusätzlichen Aufbesserung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. Landstände.

In der Vorlage der Großh. Regierung sind pro Jahr 99 056 M. eingestellt gewesen. Die Hohe Zweite Kammer hat diesen Betrag auf 97 636 M. pro Jahr ermäßigt. Die Abstriche sind geschehen bei § 3 durch Ueberweisung von 1 200 M. für einen Kanzleigehilfen auf den Tit. IV. Großh. Staatsministerium lit. c., sowie ferner Abstrich von 20 M. für Dienstkleidung und 200 M. für Unterstützung des Personals, welche anderweitig nach einheitlichen Sätzen für sämmtliche Spezialbudgets geregelt werden soll.

Bei diesem Titel erlauben wir uns Folgendes zu bemerken:

In dem Budgetentwurf für 1890/91 wurden für alle Stellen der verschiedenen Ministerien, welche eine Kasse zu verwalten haben — selbst bei Kassen mit einer jährlichen Verrechnung von 2 bis 4000 M. — eine jährliche Vergütung für deren Führung im Betrage von 40 bis 150 M. beantragt, während eine solche Beantragung für die kassenführenden landständischen Beamten, ungeachtet der von denselben zur Verrechnung kommenden hohen Beträge, im Budget des Großh. Staatsministeriums unterblieben ist, somit eine Vergütung derselben nicht in Aussicht genommen wurde.

Nach den dem Hohen Hause jeweils vorgelegten von der Oberrechnungskammer geprüften Rechnungen erreichen die Ausgaben der Hohen Ersten Kammer bei jedem Landtage die Beträge zwischen 30- und 40 000 M. und darüber, die der Hohen Zweiten Kammer entsprechend mehr. Die Archivare sind verantwortlich für richtige Führung der Rechnung und Verwaltung der Kasse und leisten jeder eine Dienstkaution von 1 400 M. Eine Vergütung resp. Entschädigung für die hiebei übernommene Verantwortlichkeit sowie den Aufwand an Zeit und Arbeit erscheint daher hier ebenso gerechtfertigt, wie bei den übrigen in den verschiedenen Budgets berücksichtigten Beamten derselben Kategorie.

Es liegt nun keinerlei Grund vor, die Archivare beider Kammern von der allen andern kassenführenden Beamten gewährten Vergütung auszuschließen; Ihre Kommission ist jedoch der Ansicht, daß das Hohe Haus der Großh. Regierung anheim stellen solle, auf irgend eine Weise den Interessen beider Archivare Rechnung zu tragen.

Tit. III. Geheimes Kabinet.

Die Wenigerausgabe von 548 M. ist zusammengesetzt aus einem Weniger von . . . . 1 820 M.
und einem Mehr von . . . . . 1 272 „
Ersteres aus Ersparnissen an Gehalten, letzteres aus einem Mehraufwand für Orden und Medaillen.

Tit. IV. Großh. Staatsministerium.

Dieser Titel weist eine Mehrausgabe von 6 605 M. auf. Hievon entfallen auf Gehalte und Wohnungsgeld 5 654 M., welche auf die Wirkung des Beamtengesetzes zurückgeführt werden müssen, sowie auf Einstellung eines weiteren Kanzleigehilfen. Bei § 3 hat das andere Hohe Haus, entsprechend Tit. II, für Dienstkleidung und Personalunterstützung eine Reduktion vorgenommen.

Dazu Ueberweisung aus Tit. II für Dienstaushilfe mit 1 200 M. Hiemit wurden durch die Zweite Kammer für 1890: 77 730 M., für 1891: 78 510 M. eingestellt.

Tit. V. Gesandtschaft in Berlin.

Bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Tit. VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse.

Statt den in der Vorlage angesetzten Beträgen von jährlich 9 828 889 M. hat die Zweite Kammer den durch Gesetz vom 1. Februar 1890 in Anschlag gebrachten Betrag von 9 672 597 M. für beide kommenden Jahre eingesetzt.

Tit. VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

sowie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile bieten keinen Anlaß zur Beanstandung.

Tit. IX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Die Zweite Kammer hat im Einverständniß mit Großh. Regierung beschlossen, die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichmäßigen Sätzen für den Kopf in der Art zu bemessen, daß für die etatsmäßigen Beamten 5 M. und für die nicht etatsmäßigen Bediensteten 7 M. 50 Pf. pro Kopf angenommen werden.

Da die Zahl der hiernach in Betracht kommenden Beamten erst nach Fertigstellung des ganzen Budgets festgestellt werden kann, so ist die hier unter Tit. IX sowie die in allen übrigen Budgets zu gleichem Zwecke eingesetzte Summe nach dem Ergebnisse dieser Feststellung zu bemessen, hier also nicht als endgiltige Bewilligung zu betrachten.

Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die angesetzten Beträge beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt früherer Jahre.

Summe der Ausgabe für 1890 . . . . 12 352 639 M.
„ „ „ „ 1891 . . . . 12 353 979 M.

B. Einnahme.

Nach den Voranschlägen im Entwurf des Reichshaushaltsetats . . . . . 10 192 450 M.

Ihre Kommission beantragt, Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Staatsministeriums in obigen Beträgen genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 241 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Specialbudget der Badanstaltenverwaltung für 1890 und 1891.

Erstattet von Kommerzienrath **Sander.**

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Steuern und Umlagen

nach dem Rechnungsdurchschnitt jährlich 2047 M., ergibt gegen den seitherigen Budgetsatz ein Mehr von 392 M.

§ 2. Unterhaltung der Gebäude

wird angefordert nach dem Rechnungsdurchschnitt jährlich 27 494 M., somit ein Mehr von 4511 M. gegen früher. Verstanden sind hier nur die jährlich wiederkehrenden Bauunterhaltungen des Konversationshauses, der Trinkhalle, des Friedrichsbades ꝛc. ꝛc.

§ 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Hier wird der bisherige Satz mit jährlich 31 531 M. wieder in Anforderung gebracht.

§ 4. Für den Betrieb des Friedrichsbades.

Die jährliche Gesammtanforderung beträgt 61 275 M. gegen das vorige Budget eine Wenigeranforderung von 2 245 M.

Der gesammte Titel setzt sich zusammen aus:

a. Gehalte: statt früher 6, nun 9 Beamte (3 Badwärter mehr), die unter J. 7, J. 16 und K. 11 des Gehalttarifes fallen und zusammen 12 870 M. beziehen. Hiervon gehen nach der Bestimmung des Gehaltstarifes bei J. 16 und K. 11 ab, die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge mit 2860 M., so daß bei a. angefordert werden 10 010 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Wohnungsgeld für 9 Beamte der sechsten Dienst- und ersten Ortsklasse mit 1350 M.

c. Andere persönliche Ausgaben, hier werden angefordert nach den Erläuterungen 29 150 M.

d. Sachlicher Aufwand beträgt nach dem Rechnungsergebniß für Heizung, Betriebsmaterial, für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars jährlich 20 765 M.

§ 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Bisher waren angefordert jährlich 8602 M., für 1890 und 1891 werden nur je 8017 M. verlangt, so daß eine Ermäßigung von 585 M. eintritt. Für den Beamten kommt der Gehaltstarif Klasse J. 16 in Anwendung.

§ 6. Für den Betrieb des Theaters.

Die Anforderung stellt sich wie bisher auf jährlich 34 290 M. Die Position ist in den Erläuterungen und der Anlage genau berechnet.

§ 7. Kosten der Verwaltung.

Eigentliche etatsmäßige Beamte der Badanstaltenverwaltung sind nicht vorhanden, sondern die Verwaltungsgeschäfte werden im Nebenamt besorgt.

Es erhalten der Großh. Garteninspektor . . . . . 1070 M.
der Vorstand der Großh. Bezirksforstei Baden . . . . . 350 „
der Vorstand des Großh. Hauptsteueramts Baden . . . . . 500 „

so daß im Ganzen jährlich 2827 M. angefordert werden. Der seitherige jährliche Budgetsatz war 2300 M.

§ 8. Zuschuß an die Gemeinde Baden.

Wie bisher werden als ständige Bewilligung jährlich 77 150 M. angefordert, ebenso bei § 9 Zuschuß für Badenweiler jährlich 10 290 M.

§ 10. An den Reservefond.

Seit der Budgetperiode 1880/81 werden jährlich 7500 M. angefordert, diese Summe wird auch für 1890/91 in Ansatz gebracht.

Der Stand des Reservefonds war am 31. Dezember 1889 = 78 000 M.

§ 11. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Hier werden angefordert, statt jährlich 1000 M., nur 300 M., da die generelle Behandlung der Grundsätze für Unterstützungen und Belohnungen der etat- und der nicht etatmäßigen Beamten vorbehalten ist.

§ 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Statt jährlich 280 M., werden nach dem Rechnungsergebniß nur 200 M. angefordert.

Es beträgt der Voranschlag der Ausgaben für A. ordentlicher Etat, jährlich 262 921 M., also für die Budgetperiode 1890/91 zusammen 525 842 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Neubau eines Armenbades (Landesbad).

Von den der 1886/87 und 1888/89 bewilligten Gesammtsumme von 396 000 M. sind auf 31. Dezember 1888 unverwendet geblieben 196 452 M. und sollen dieselben als Kreditrest auf die neue Budgetperiode übernommen werden.

Eine Neuanforderung für 1890/91 wird nicht gemacht.

Bezüglich des Standes der Arbeiten verweisen wir auf den ausführlichen Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dem Budget des Ministeriums des Innern wird bei Titel XI, § 4 Betrieb des Armenbades in Baden pro 1890/91 wie bisher jährlich 5143 M. in Anforderung gebracht. Da das neue Landesbad, wie bekannt, für eine größere Anzahl von Kranken erbaut wurde und zur Aufnahme von 100 Kranken eingerichtet wird, so finden wir es angemessen, wenn auch fernerhin ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln gegeben wird.

§ 1. Neubau eines Frauenbades.

Im außerordentlichen Budget pro 1886/87 war der Bauaufwand für die Herstellung des neuen Frauenbades auf 757 500 M. veranschlagt, bewilligt als erste Rate wurden 100 000 M. Es gelangten jedoch in jener Budgetperiode 98 364 M. nicht zur Verwendung. Da der Bauplatz für das Frauenbad erst nach Einstellung des Betriebs im alten Armenbad freigelegt werden konnte, so verzögerte sich die Inangriffnahme des Baues und konnte auch in der Budgetperiode 1888/89, in welcher die zweite Baurate von 100 000 M. angefordert war, nicht begonnen werden. Jetzt ist der Bauplatz freigelegt und im Laufe der Budgetperiode 1890/91 soll der Neubau fertiggestellt werden.

Zur Verwendung bleiben die für 1888/89 bewilligten 100 000 M. Neu angefordert werden 98 364 M. nicht verwendeter Betrag von 1886/87 und der noch nicht bewilligte Betrag der erforderlichen Mittel mit 557 500 M. zusammen also für 1890/91 die Summe von 655 864 M.

Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals.

Hier soll der im Budget für 1888/89 bewilligte Kredit von 5 400 M. für die neue Budgetperiode vorbehalten bleiben.

§ 2. Außerordentliche Bauherstellungen im Konversationshause, in der Trinkhalle, im Friedrichsbade und im alten Schlosse Hohenbaden.

Hier werden angefordert für beide Jahre zusammen 35 850 M. In § 2 des ordentlichen Etats „Unterhaltung der Gebäude" wird der allgemeine Unterhaltungsaufwand angefordert. Derselbe genügt aber nicht, um die zu Tage getretenen Mängel vollkommen zu beseitigen, so daß nun größere Herstellungen und Verbesserungen an den oben genannten Gebäuden nöthig sind, die nicht verzögert werden können. Hier kommt weiter in Betracht, daß jeder Badeort ersten Ranges darauf Bedacht haben muß, den gesteigerten Ansprüchen des Publikums zu genügen. Die zur Verfügung der Kurgäste dienenden Gebäulichkeiten sollen den Anforderungen entsprechen, die heute an einen hervorragenden Badeort gestellt werden, und dürfen nicht immer in reparaturbedürftigem Zustand sein. Baden hatte im Jahre 1878 einen Fremdenverkehr von 42 780 Personen; im Jahre 1888 dagegen 54 097. Unter den Badegästen sind alle Nationalitäten vertreten. Es ist erklärlich, daß die Badfondsverwaltung für die Förderung der Annehmlichkeiten des Aufenthaltes der Fremden größere Summen verausgaben muß und daher erhöhte Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Badfonds nicht zu vermeiden sind.

Ihre Kommission kann es daher nur billigen, wenn die Großh. Regierung, nach den Seite 5 gegebenen Erläuterungen, den hier nothwendigen Aufwand auf das außerordentliche Budget übernimmt und hält die Anforderung von 35 850 M. für gerechtfertigt.

II. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Eingestellt werden jährlich 100 000 M. während in voriger Budgetperiode noch 111 000 M. angesetzt waren. Die Zinsenverminderung beträgt somit jährlich 11 000 M., so daß eine weitere Verwendung des rentirenden Grundstocks, wenn immer möglich, zu vermeiden sei. Wir verweisen im Uebrigen auf den Budgetbericht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Hohen Zweiten Kammer, aus welchem wir entnehmen, daß der dermalige Kapitalienstand des Badfonds incl. Reservefonds betragen hat

1. Januar 1888 . . . . . 3 296 573 M.
1. Januar 1889 . . . . . 3 040 239 M.

also eine Verminderung von 256 333 M.

§ 2. Ertrag aus Grundstücken und Geländen.

Nach den Erläuterungen werden eingestellt jährlich 46 402 M., während der bisherige Ansatz 47 170 M. betrug. Da bei dem Friedrichsbad zur Zeit nur 4 statt 5 etatsmäßige Beamte Dienstwohnungen haben, so hat die Hohe Zweite Kammer einen Betrag von 150 Mark hier in Abzug gebracht, so daß der künftige Ansatz pro Jahr 46 252 Mark beträgt.

§ 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Hier ist der Rechnungsdurchschnitt für 1888/89 maßgebend, so daß statt jährlich 108 310 M., 118 585 M. eingestellt werden.

§ 4. Ertrag der Trinkhalle.

Auch hier ist der jährliche Ansatz nach dem Rechnungsergebniß berechnet statt 7 655 M. 6 700 M.

§ 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Jährlich 1 080 M. nach dem Rechnungsergebniß.

Die Summe der Einnahmen beträgt jährlich 272 617 M.

Ihre Kommission beantragt Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Ausgabe des ordentlichen Etats für 1890/91 zusammen mit 525 842 M., die Ausgabe des außerordentlichen für 1890/91 zusammen mit 691 714 M., die Einnahmen des ordentlichen Etats für 1890/91 zusammen mit 545 234 M. genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 243 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Budget

des

Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für 1890 und 1891.

Titel I—VI, XI und XII der Ausgabe, Titel I der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
		A. Ordentlicher Etat.		
		Ministerium.		
I	1—6	Nach dem Antrag der Budgetkommission werden bei § 6 abgesetzt 870 M., sonach bewilligt	135 136	136 886
		Oberlandesgericht.		
II	1—6	Nach dem Antrag der Budgetkommission Zuschlag bei § 5 24 M. und Minderung bei § 6 200 M., also Bewilligung	179 551	181 171
		Landgerichte.		
III	1—6	Die Anträge der Budgetkommission wurden genehmigt, jedoch die im § 5 zum Strich beantragten 1220 M. für Unterstützungen wiederhergestellt, ebenso der Satz von 72 M. für Führung der Handkassen unter Erhöhung des Betrags auf 80 M., gemäß der von der Kammer beschlossenen allgemeinen Bestimmung. Bewilligung hiernach	744 607	749 617
		Staatsanwaltschaft.		
IV	1—6	Nach dem Antrag der Budgetkommission ausschließlich des Strichs der Unterstützungen mit 1585 M., welche vorerst eingestellt bleiben .	195 445	197 075
		Amtsgerichte.		
V	1—18	Von diesem Titel sollten nach dem Antrag der Budgetkommission gestrichen werden 29 419 M. abzüglich von 9 500 M. für 5 Gerichtsschreiber, welche in Gehaltsklasse II aufgenommen und in Klasse I gestrichen wurden. Die beantragte Minderung beträgt also 19 919 M. Hievon hat die Kammer den Betrag von § 11d mit 6753 M. und von § 11a mit 36 M. unter Erhöhung dieser Summe auf 40 M. ausgenommen und zum Abstrich genehmigt 13 126 M., so daß die Bewilligung beträgt	1 950 411	1 960 461

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 M.	für 1891 M.
VI.		Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
		A. Ordentlicher Etat.		
	1—15	Nach dem Antrag der Budgetkommission	1 249 659	1 249 659
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1—11	Den Anträgen der Budgetkommission entsprechend . . . . . (Erhöhung bei § 2 um 3 630 M., Ablehnung von § 4 mit 7 400 M., Ermäßigung von § 7 auf 100 000 M. und von § 10 auf 14 400 M.)	325 005 für beide Jahre	
		Hiezu Nachtrag		
	12	Entwässerungsanlage für das Landgerichtsgebäude in Freiburg . .	4 400 für beide Jahre	
		Summe B. Außerordentlicher Etat . . .	329 405 für beide Jahre	
XI.		Unterstützungs- und Belohnungsfond.		
		Ordentlicher Etat.		
		Nach der Regierungsvorlage	11 210	11 210 2 500
XII.		Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
	1—6	Deßgleichen	36 548	36 548
		Einnahme.		
I.		Justizverwaltung.		
		A. Ordentlicher Etat.		
	1—7	Nach dem Antrag der Budgetkommission	769 692	769 692
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1	Nach der Regierungsvorlage	15 000 für beide Jahre	

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 19. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Budget

des

Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für 1890 und 1891.

Titel VII der Ausgabe, Titel II der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 ℳ	für 1891 ℳ
VII		**A. Ordentlicher Etat.**		
	1—31	Die Anforderung der Großh. Regierung beträgt	1 153 699	1 166 659
		Hievon wurden nach dem Antrag der Budgetkommission gestrichen:		
		bei § 1 . . . . . 700 M.		
		„ § 3 . . . . . 400 „		
		„ § 18 . . . . . 2893 „	3 993	3 993
		Genehmigt wurden	1 149 706	1 162 666
		wovon künftig wegfallend 17 929 M.		
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1—4	Die ganze Anforderung ist, nachdem zu Ziffer 2 noch ein besonderer Nachtrag eingebracht worden, bewilligt mit	für beide Jahre 78 800	
II		**Einnahme.**		
	1—4	Nach dem Antrag der Budgetkommission	jährlich 801 272	801 272

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 19. April 1890.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 245 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 24. April 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August v. Göler.**

Die Budgetsätze der Ausgabe betragen für beide Jahre 191 084 M. und übersteigen durchschnittlich die seitherigen jährlichen Budgetsätze um 4 988 M. Dieses Mehr besteht aus einem eigentlichen Mehr von 8040 M. und einem Weniger von 3052 M. und setzt sich wie folgt zusammen:

für Gehalte mehr	6 390	M.
„ Wohnungsgeld	1 350	„
„ persönliche Ausgaben	40	„
„ Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	180	„
„ Verschiedene Ausgaben	80	„
	8 040	M.

Dagegen werden weniger verlangt:

in Folge des Wegfalls der Remunerationen	2 100	M.
für sachliche Amtsunkosten	470	„
für Aufwand auf das Dienstgebäude	282	„
für das Rechnungsarchiv	200	„
gibt obige	3 052	M.

An diesen Sätzen hat die Zweite Kammer zwei Aenderungen vorgenommen, indem sie den Anschlag für Dienstkleidung von 45 auf 50 M. wie bei allen Verwaltungszweigen erhöhte und nach den mit der Großh. Regierung vereinbarten Sätzen den Betrag für Unterstützung und außerordentliche Belohnungen der etatmäßigen Beamten von 180 M. auf $5 \times 14 = 70$ M. ermäßigte. Hierdurch ermäßigen sich die Ausgaben für ein Jahr um 105 M. und für beide Jahre um 210 M., nämlich auf 190 874 M.

Unter den Gehalten befinden sich 2000 M., welche künftig wegfallen.

Im Budget der Einnahme ist ein Mehr von 45 M. gegen den bisherigen Budgetsatz eingestellt.

Der ganze Voranschlag, soweit er den persönlichen Aufwand betrifft, ist dem neuen Gehaltstarife entsprechend aufgestellt, und Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt die Genehmigung des Budgets nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 248 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 26. April 1890.

Budget
der
Großherzoglichen Oberrechnungskammer
für 1890 und 1891.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
		Ordentlicher Etat.		
	1—9	§ 3b nach dem Antrag der Budgetkommission erhöht um 5 M. § 4 sind abzusetzen 110 M. § 7 ist die Anforderung für Miethzins für die Räumlichkeiten des Archivs in Bruchsal mit 1 350 M. zurückgezogen und der Satz auf 110 M. gemindert worden. Alle übrigen Paragraphen blieben unverändert und betragen daher die genehmigten Ausgaben	93 387	94 787
		Einnahme.		
		Ordentlicher Etat.		
	1—2	Nach der Regierungsvorlage	185	185

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 22. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 249 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 26. April 1890.

Budget
des
Großherzoglichen Finanzministeriums
für 1890 und 1891.

Titel IV der Ausgabe, Titel I der Einnahme.

Domänenverwaltung.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	Ziff.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
			A. Ordentlicher Etat.		
IV.	I.	1—4	Aufwand der Centralverwaltung.		
			Nach dem Antrag der Budgetkommission	177 686	179 426
	II.	1—8	Aufwand der Domänenverwaltungen.		
			Nach der Regierungsvorlage unter dem allgemeinen Vorbehalt betreffs der für Unterstützungen eingestellten Summen	146 496	150 016
	III.	9—12	Aufwand der Bezirksforstverwaltung.		
			Nach der Regierungsvorlage	626 547	652 067
	IV.	13—30	Besonderer Verwaltungsaufwand.		
			Deßgleichen	2 192 368	2 192 818
	V.	31—32	Für den Grundstock.		
			Deßgleichen	21 792	21 792
	VI.	33—40	Abgaben und Lasten.		
			Nach dem Antrag der Budgetkommission	1 307 476	1 307 476
				4 472 365	4 503 595
			B. Außerordentlicher Etat.		
		1—4	Für den Grundstock.	für beide Jahre	
			Nach der Regierungsvorlage	829 500	
			Einnahme.		
			A. Ordentlicher Etat.		
I.		1—17	Nach dem Antrag der Budgetkommission	7 238 256	7 238 256
			B. Außerordentlicher Etat.		
			Vom Grundstock.	für beide Jahre zus.	
		1—4	Nach der Regierungsvorlage	829 500	

Zur Beurkundung
Karlsruhe, den 22. April 1890.
Der Präsident der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey. Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 250 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 26. April 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890/91

Tit. V. Salinenverwaltung

wurde in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer berathen und mit den von der Großh. Regierung eingestellten Beträgen

in Ausgabe mit . . . . . 1 049 610 M.
in Einnahme mit . . . . . 1 285 868 „

für beide Jahre unverändert genehmigt.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 254 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. Mai 1890.

Bericht

der

Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Kaiserstuhlbahn betreffend.

Erstattet von Graf **von Hennin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt den langjährigen Bestrebungen der Kaiserstuhlgemeinden entgegen und entspricht einem Akte der ausgleichenden Gerechtigkeit und Billigkeit einem Landestheile gegenüber, der bisher nur in geringerem Maße in den großen Eisenbahnverkehr gezogen war.

An dem mitten aus dem Rheinthale sich erhebenden Kaiserstuhl führt die Hauptbahn Offenburg-Freiburg ungefähr 2 km von seiner Nordostecke bei Station Riegel vorbei, während die Freiburg-Breisacher Bahn nur bei Ihringen das südwestliche Ende streift; der ganze übrige Theil ist dem Eisenbahnverkehr so fern gelegen, daß er in seiner wirthschaftlichen Entwickelung nur wenig durch denselben beeinflußt werden konnte. Mit der neuen Bahnverbindung Gottenheim-Riegel-Rothweil, die gleich einer Gürtelbahn fast den ganzen Gebirgszug umspannen soll, werden 18 Gemeinden mit 19 605 Einwohnern, welche unter den seitherigen schwierigen Verkehrsverhältnissen zu leiden hatten, dem Bahnverkehr näher gerückt.

Die Haupternährungsquelle der Bewohner dieser Gegend ist die Landwirthschaft, insbesondere der Wein- und Obstbau; Handel und Industrie sind bis jetzt nur in Endingen in nennenswerther Weise vertreten. Nach den statistischen Jahrbüchern für Baden wird auf einer Fläche von 2 583 ha Wein gebaut; der Ertrag hievon war im Jahr 1887 im Ganzen 48 755 hl mit einem Werth von 1 700 800 M. (auf 1 ha = 19 hl), während in dem ungleich günstigern Weinjahre 1885 mehr als das Vierfache geerntet wurde (auf 1 ha = 81 hl), was einem Gesammtertragswerth von über 3 600 000 M. entsprach. An Obstbäumen waren 1887 ungefähr 125 000 vorhanden, die einen Ertrag von 32 000 Zentner lieferten. In dem Weinhandel machte sich die mehr oder minder

große Entfernung von der Bahn bisher am deutlichsten geltend, hauptsächlich seit der Erbauung der Freiburg-Breisacher Bahn. Die ungünstigen Kommunikationen nach den entlegeneren Produktionsorten wirkten hemmend auf den Handel ein und drückten die Preise herunter. Der Absatz war ein langsamer, vorwiegend in den Gemeinden des innern Kaiserstuhls, die ihre Weine, selbst bessere, erst dann anbrachten, wenn außen das Meiste schon verkauft war.

Diesen empfindlich auftretenden Mißständen durch günstigere Verkehrsverbindungen abzuhelfen, waren die Bewohner des Kaiserstuhls schon seit einer Reihe von Jahren bemüht.

Die erste auf dem Landtag 1869/70 den Ständen vorgelegte Petition zum Bau einer Bahn auf Staatskosten, oder doch mit staatlicher Zinsgarantie, wurde nicht günstig beschieden, die Interessenten auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen und event. ein einmaliger staatlicher unverzinsbarer Zuschuß in Aussicht gestellt, wenn dadurch das Unternehmen ermöglicht werden könne. Kein besseres Loos hatten zwei weitere Petitionen mit dem gleichen Betreff, die in den Jahren 1874 und 1876 eingegangen waren.

Den angegebenen Weg der Selbsthilfe beschreitend, ließen die Kaiserstuhlgemeinden im Jahre 1882 durch Ingenieur Müller in Freiburg zwei Projekte zu schmalspurigen Lokalbahnen ausarbeiten, die sie mit der Bitte um Bewilligung von staatlichen Zuschüssen den Ständen vorlegten. Die eine Bahn sollte von Riegel über Endingen nach Breisach führen; hierfür wurden von den Gesammtbaukosten von 1 440 000 M. als Staatszuschuß 500 000 Mark erbeten. Die andere, von Eichstetten nach Hugstetten, war zu 314 000 M. veranschlagt, wovon außer verschiedenen anderen Vergünstigungen 150 000 M. erbeten wurden. Letzterem Projekte gegenüber wurde von der Gemeinde Bötzingen in einer Petition die Strecke Riegel-Gottenheim als den Interessen des Kaiserstuhls entsprechender bezeichnet und um die Prüfung bezüglich ihrer Bauwürdigkeit ersucht. Trotz allseitigen Wohlwollens in beiden Kammern konnten doch die Petitionen keine direkte Berücksichtigung finden, da bezüglich der ersteren Bahn bis jetzt sich weder ein geeigneter Unternehmer für Bau und Betrieb gefunden hatte, noch feststand, in welcher Höhe die Interessenten Beiträge zu leisten gesonnen waren und wegen der Projekte des östlichen Kaiserstuhls eine Einigung unter den Gemeinden noch nicht erzielt werden konnte.

Diese auseinandergehenden Meinungen der Interessenten waren es auch, welche bei den weitern Petitionen, die auf dem Landtag 1887/88 einliefen, die Verwirklichung der Bahnangelegenheit abermals verzögerten. Während dieses Mal die Gemeinden des westlichen Kaiserstuhls einen garantiefähigen Unternehmer namhaft gemacht, der bei einem einmaligen Zuschuß des Staats à fonds perdu von 443 000 M. und der Gemeinden von 207 300 M., incl. Geländewerth, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärbahn von Riegel nach Breisach zu übernehmen gesonnen war, erbaten die Interessenten des östlichen Kaiserstuhls, bei etwaiger Berücksichtigung dieser Petition und im Hinweis auf ihre eigenen Projekte, als den Verkehrsverhältnissen des Kaiserstuhls geeigneter, einer normalspurigen Bahn den Vorzug geben zu wollen.

Bei der Erledigung dieser Petitionen im Hohen Hause wurde von Seiten der Regierung hervorgehoben, daß, da die Bahnen des östlichen und westlichen Kaiserstuhls in so inniger Beziehung zu einander ständen, es sich empfehle, bei der Ausführung der einen auf die andere Rücksicht zu nehmen. Es müsse daher eine Einigung wegen der gleichen Spurweite erzielt werden, auch erscheine es rathsam, wenn ein Unternehmer beide Strecken übernehme, um dadurch Personal und Material besser ausnützen und so den Betrieb billiger führen zu können.

Diesen Ausführungen entsprechend, hat das Eisenbahnkonsortium Darmstädter Bank, W. H. Ladenburg und Söhne, Rheinische Kreditbank und Hermann Bachstein in Berlin der Großh. Regierung das Angebot gemacht, bei Gewährung von Zuschüssen von Seiten des Staates und der betheiligten Gemeinden à fonds perdu und sonstiger Vergünstigungen den Bau und Betrieb einer normalspurigen Lokalbahn von Gottenheim über Eichstetten nach Riegel und von da über Endingen, Sasbach nach Burkheim-Rothweil und unter gewissen Bedingungen später bis Breisach zu übernehmen. Die Großh. Regierung hat geglaubt, dieses Anerbieten annehmen zu können, weil dadurch den langjährigen Bestrebungen der Bewohner des Kaiserstuhls wenigstens zum großen Theile entsprochen werde, und hält eine wirksame Unterstützung des Unternehmens durch den Staat für angezeigt, da dasselbe nicht nur lokaler Natur ist, sondern angenommen werden muß, daß dadurch der Handel

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Verkehr eines größeren Landestheils gehoben, die wirthschaftlichen Verhältnisse gebessert und die Steuerkraft gefördert werde.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann sich mit letzterem Punkte nur einverstanden erklären, ist aber im Prinzip gegen das vorläufige Aufhören der Bahn bei Rothweil, weil außer der sehr ungünstigen Lage, in welche die Stadt Breisach geräth, hierdurch wieder eine Sackbahn geschaffen wird, die dem nach einer Seite hin unterbundenen Verkehr nicht die so nothwendige Freiheit der ungehinderten Ausbreitung gestattet. Eine fortlaufende Reihe von Petitionen der Geschädigten wird die Folge davon sein und die Großh. Regierung wird sich demgegenüber doch in Bälde veranlaßt sehen müssen, die Bahn bis Breisach weiterführen zu lassen. Indem übrigens bezüglich dieses Punktes des Weiteren auf die Bemerkungen zu Artikel 8 verwiesen sei, wird nunmehr zur Besprechung der einzelnen Artikel übergegangen.

Nach

Artikel 1

soll die Strecke am östlichen Kaiserstuhl die Station der Freiburg-Breisacher Bahn, Gottenheim, mit der Hauptbahnstation Riegel verbinden und sie berührt, am Fuße des Kaiserstuhls entlang führend, Oberschaffhausen-Bötzingen, Eichstetten und Bahlingen, drei bevölkerte Gemeinden mit über 7000 Einwohnern. Durch diese Verbindung wird die Entfernung von Riegel nach Gottenheim um 20 km als über Freiburg dahin verkürzt; es ist aber nicht anzunehmen, daß dadurch der Verkehr auf der Hauptbahn Einbuße erleidet, bezüglich des Personenverkehrs, weil durch die geringere Fahrgeschwindigkeit der Lokalbahn sich die Entfernung ausgleichen dürfte, und beim Güterverkehr, weil die Ueberführung von Transitgütern auf dieselbe nur unter Zustimmung und Mitwirkung der Staatsbahnverwaltung geschehen kann. Es muß im Gegentheil mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß durch den erleichterten Verkehr dieser überhaupt gehoben, belebt und nur von günstigem Einfluß auf die Hauptbahn sein wird.

Die Linie am nordwestlichen Kaiserstuhl zieht vom Ort Riegel (die Strecke Station Riegel bis Ort Riegel ist für beide Richtungen gemeinschaftlich) über Endingen, Königschaffhausen, Sasbach, Jechtingen, Burkheim, vorläufig bis in die Nähe von Nieder-Rothweil. Nach der Weiterführung bis Breisach wird die oben erwähnte Abkürzung gegenüber der Hauptbahn auch auf die Strecke Riegel-Breisach Bezug haben.

Bei den früheren Behandlungen der Bahnangelegenheit gingen die Ansichten der verschiedenen Interessenten wegen der Spurweite der Bahn auseinander; das Konsortium ist nach angestellter Berechnung dahin gelangt, daß der Aufwand einer Normalspurbahn von Gottenheim über Riegel nach Rothweil (31 km) 2 029 000 M.
der einer Schmalspurbahn . . . . . 1 853 200 „
die Differenz daher . . . 175 800 M.
beträgt (pro km 5670 M., von Rothweil bis Breisach wegen der günstigen Terrainverhältnisse pro km nur 4650 M.). Bei den Kosten des Geländeerwerbs, die in diesen Summen mitenthalten sind, ist der Unterschied ein noch geringerer:

Normalspurbahn	188 975 M.
Schmalspurbahn	173 454 „
Differenz . . .	15 521 M.

Bei diesem so geringen Kostenunterschiede kann die Anwendung der Normalspur nur gebilligt werden, zumal sie dem Konsortium, aber auch für den allgemeinen Verkehr, nicht unbedeutende Vortheile bietet, als da sind: geringere Anlagekosten auf den Anschlußstationen der Hauptbahn, Vermeidung des Umladens der Güter dort, Ersparniß bei Beschaffung des Betriebsmaterials wegen Möglichkeit der Mitbenützung der Wagen der Hauptbahn und dergl.

Artikel 2, 3 und 4

enthalten die Bestimmungen über Feststellung der Konzession, die darin dem Staate gewahrten und dem Unternehmer zugesicherten Rechte, wie solche auch in dem Gesetz über die Erbauung der Lokalbahn Zell-Todtnau aufgenommen waren, und ist hierbei nichts zu erwähnen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem

Artikel 5,

der außer der unentgeltlichen Mitbenutzung der Anschlußstationen der Staatsbahn dem Unternehmer auch noch den unentgeltlichen Stations- und Expeditionsdienst durch Beamte der Staatsbahn zugesteht, kann nur beigestimmt werden, da die hierdurch event. entstehenden Kosten durch Vermehrung des Personals für die Staatsbahnverwaltung wohl nur geringe sein dürften, dem Unternehmer dagegen durch Ersparung von Stationsbeamten eine große Erleichterung geboten wird, die um so eher den Weiterbau der Bahn von Rothweil nach Breisach ermöglicht.

Artikel 6

enthält die finanzielle Basis der Kaiserstuhlbahn und sind in der Begründung in ausführlicher Weise die Einnahmen und Ausgaben aus dem zu erwartenden Verkehr, sowie die Beisteuern des Staates, der Gemeinden und der Unternehmer zum Bahnbau berechnet. Daraus seien folgende Zahlen hervorgehoben:

Die Baukosten, wobei der Geländeerwerb und die Beschaffung des Betriebsmaterials inbegriffen sind, belaufen sich auf . . . . . 2 029 000 M.

Die Betriebseinnahmen sind berechnet:

aus dem Personenverkehr auf	79 291 „
aus Gepäck, Vieh 2c.	4 709 „
aus dem Güterverkehr	42 500 „
Zusammen auf . . .	126 500 M.

Die Ausgaben, bei täglich 4 Zügen auf jeder Linie nach jeder Richtung und bei einem Aufwand von 90,4 Pfg. pro Zugskm . . . . . 90 400 „

so daß also ein Ueberschuß verbleibt von . . . . . 36 100 M.,

der nur genügen würde, das Anlagekapital mit 1,77% zu verzinsen. Es kann daher nur gerechtfertigt erscheinen, wenn die Unternehmer an die Ausführung des Baues die Bedingung knüpfen, daß ihnen, außer freier Geländestellung, noch weitere Zuschüsse à fonds perdu, und zwar 25 000 M. pro km geleistet werden.

Bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit, nicht nur im Interesse des Kaiserstuhls, sondern auch in dem der Allgemeinheit, die Bahn zu Stande zu bringen, dürfte es geboten sein, wenn, entsprechend den Leistungen bei der Zell-Todtnauer und Bregthalbahn, aus der Staatskasse, und zwar aus Mitteln des umlaufenden Betriebsfonds der Generalstaatskasse und event. aus der Amortisationskasse eine Subvention von 20 000 M. pro km gewährt wird, während der Rest der Baarzuschüsse, 5000 M. pro km, den Gemeinden zur Last fallen würde. Wie dies bei Anlage von Sekundärbahnen seither Uebung war, hätten dieselben auch die unentgeltliche Geländestellung zu übernehmen. Die den Gemeinden zugemutheten Leistungen dürften nicht zu hoch erscheinen im Hinblick auf die Höhe des Steuerkapitals, das 41 000 000 M. übersteigt; mit großer Bereitwilligkeit sind die Gemeinden bereits für Gewährung von Zuschüssen eingetreten.

Nach dem Vorstehenden würden die finanziellen Leistungen des Staates, der Gemeinden und der Unternehmer sich gestalten wie folgt:

Von den Baukosten von		2 029 000 M.
stellen die Gemeinden das Gelände im Werth von . . .	188 975 M.	
Baarzuschüsse 5000 M. pro km (31 × 5000)	155 000 „	
die Staatskasse übernimmt 20 000 M. pro km (31×20 000)	620 000 „	
Zusammen		963 975 „
Von dem Unternehmer ist also		1 065 025 M.

aufzubringen, welches Kapital sich mit dem oben berechneten Betriebsüberschuß von 36 100 M. zu p.p. 3,38 % rentiren würde. Es muß hierzu bemerkt werden, daß dieser Betriebsüberschuß, verglichen mit den Verkehrsergebnissen anderer gleichartiger Bahnen, vorsichtig gegriffen ist und eine gesteigerte Einnahme wohl erwartet werden darf.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei

Artikel 7

ist nichts zu bemerken.

In

Artikel 8

wird dem gleichen Unternehmer unter denselben Bedingungen die Fortführung der Bahn von Rothweil nach Alt-Breisach überlassen.

Bei allen bisherigen Bestrebungen und Verhandlungen bezüglich des Baues einer Bahn am nordwestlichen Kaiserstuhl war stets die Linie Riegel-Endingen-Breisach in's Auge gefaßt, sowohl von Seiten der Interessenten, als auch bei den früheren Kammerverhandlungen ist gegen die Führung dieser Linie ein Einwand nicht gemacht worden; es galt daher als zweifellos, daß bei der einstigen Realisirung des Bahnprojekts an dieser Zugsrichtung festgehalten werde. Zum nicht geringen Befremden von allen direkt Betheiligten, aber auch von solchen, welche dem Kaiserstuhl überhaupt ein warmes Interesse entgegenbringen, ist in dem Gesetzentwurf der vorläufige Endpunkt der Bahn bei Nieder-Rothweil festgesetzt und die Fortführung derselben bis an den naturgemäßen Endpunkt Alt-Breisach, zum Anschluß an die Staatsbahn, an die Bedingung geknüpft, daß erst die andern Strecken dem Unternehmer $4^1/_2\,\%$ von seinem Anlagekapital abwerfen müssen.

Auch in Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, konnte man sich eines Gefühls des Erstaunens darüber nicht erwehren und es wurde erwogen, ob es sich nicht auf irgend eine Art ermöglichen lassen werde, die sofortige Weiterführung der Bahn bis Breisach zu erreichen. Nach eingehender Berathung über diesen Punkt, nach dem Ergebniß der Verhandlungen in der Hohen Zweiten Kammer und nach den vom Regierungskommissär gewordenen näheren Aufschlüssen ist Ihre Kommission aber zur Ansicht gelangt, daß es unter den gegebenen Verhältnissen nicht angezeigt erscheine, weitergehende Anträge zu stellen, um nicht das ganze Unternehmen zu gefährden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise befriedigt ist die Stadt Breisach. Sie hat sich denn auch mit der Bitte an die Stände gewendet:

> „es möge eine Vereinbarung getroffen werden, daß das Konsortium sofort die Fortführung des Schienenwegs über Achkarren bis Breisach in vorliegendes Projekt noch aufnehme, dessen prinzipielle staatliche Genehmigung bereits im Gesetzentwurf enthalten ist".

In gleichem Betreffe hat sich die Handelskammer Freiburg auf Anregung der Breisacher Handel- und Gewerbetreibenden bei den Kammern in einer Petition dahin verwendet:

> „ob es sich nicht ermöglichen lasse, im Interesse des gesammten nördlichen und westlichen Kaiserstuhls, der Stadt Breisach und der Gegend oberhalb Freiburg, unbeschadet des vorliegenden Gesetzentwurfs, gleichzeitig die Bahn bis Breisach forzuführen".

Zu Gunsten der sofortigen Weiterführung der Bahn bis Breisach führen die Petenten an, daß seit den ersten Anfängen der Bahnbestrebungen in den verschiedensten Projekten, die aufgestellt wurden, stets Riegel und Breisach als die naturgemäßesten Ausgangspunkte der Bahn zu Grunde gelegt wurden, und daß durch das unbegreifliche Aufhören der Bahn bei Rothweil nicht nur das Gesammtinteresse beeinträchtigt, sondern insbesondere die Stadt Breisach schwer geschädigt werde. Auch der bisherige Handel und Verkehr nach dem badischen Oberlande, dem Elsaß und nach der Kreisstadt Freiburg drohe Noth zu leiden, wenn er auf dem Umwege über Riegel abgelenkt werde. Ebenso bedenklich erscheine es für Breisach, wenn der jetzt schon recht erhebliche Verkehr von Sasbach über den Rhein nach Markolsheim, dem Knotenpunkte verschiedener Straßenbahnen, sich aus dem westlichen Kaiserstuhle noch weiter vermehre. Wenig berücksichtigt würden auch die zu dem Bezirksamt Breisach gehörigen 12 Gemeinden, bis Königschaffhausen einschließlich, mit 8817 Einwohnern, die in täglichem Verkehr mit den dortigen Bezirksstellen stehen. Gerade dieser gegebene ständige Verkehr, auch die erleichterte Benützung einer neuorganisirten Höhern Bürgerschule, eines neuen Rheinbades, ein durch die Bahnverbindung erhoffter gesteigerter Touristenverkehr würde zur Frequenz des Personenverkehrs auf der Strecke Rothweil-Breisach bei-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragen, während durch die Ausfuhr von Wein und Obst, letzteres fast ausschließlich nach dem Elsaß und der Schweiz, durch die Zufuhr von Handelsgütern, Holz, Rebpfählen, Kohlen ꝛc. und durch den Versandt aus zwei größeren industriellen Etablissements, einer Tapetenfabrik und einer Großbrauerei in Breisach der Bahn auch ein namhafter Güterverkehr zufließen würde.

Während die Petenten glauben, hierdurch die Befürchtungen wegen einer geringen Rentabilität der Strecke Rothweil-Breisach gehoben zu sehen, wird demgegenüber in der Begründung zu Artikel 8 ausgeführt, daß der Betrieb auf der 8 km langen Strecke, die, das seitwärts liegende Achkarren ausgenommen, durch unbewohntes Land, die faule Waag, führt, unverhältnißmäßig schwer belastet werde, ohne eine nennenswerthe Mehreinnahme zu erbringen; im Uebrigen liege die Stadt Breisach schon an einer Bahn und würde ihr durch die Kaiserstuhlbahn kein erheblicher Verkehr zugeführt. Daß diese für die Stadt sowohl, als auch für die zum Amtsbezirk gehörigen Orte des westlichen Kaiserstuhls sehr erwünscht gewesen, wird keineswegs verkannt, aber die Großh. Regierung hielt es doch für angezeigt, die Bahn vorläufig nur bis Rothweil zu führen, eher als das ganze Unternehmen in Frage zu stellen, zumal ja in diesem Artikel die Bedingungen festgesetzt sind, unter welchen ohne weiteres die Bahn weiter gebaut werden könne. In der zu ertheilenden Konzession würde übrigens dieser Weiterbau bis Breisach als eine Verpflichtung aufgenommen werden.

Obwohl Ihre Kommission diesen Ausführungen Rechnung tragen muß, kann sie aber auf der andern Seite nicht umhin, anzuerkennen, daß die behandelten Petitionen nur gerechtfertigt erscheinen. Den Interessen von Breisach wird in keiner Weise entsprochen, es wird ihm vielmehr der bisherige Verkehr theils über Endingen nach Riegel, theils über Sasbach nach dem Elsaß entzogen. Ist dieser einmal in andere Wege geleitet, so wird er späterhin schwerlich wieder zurückgeführt werden können. Daß er kein so geringer ist, beweist die Straßenverkehrskarte für Baden von 1888, wonach der mittlere tägliche Verkehr zwischen Burkheim und Breisach sich auf 107 Zugthiere beläuft, während er z. B. zwischen Riegel und Gottenheim, wo doch gerade die bevölkertsten Gemeinden liegen, nur zwischen 66 und 76 schwankt. Wie in der Begründung geltend gemacht wird, hat Breisach allerdings schon die Bahn Freiburg-Colmar, der dominirende Einfluß der beiden Städte wirkte aber eher nachtheilig auf die dazwischen liegende kleinere Stadt. Auch die übrigen Ortschaften des westlichen Kaiserstuhls werden durch das vorläufige Aufhören der Bahn bei Rothweil in so fern geschädigt, als ihr Verkehr von dem bisherigen hauptsächlichen Absatzgebiet, dem Oberlande, wohin sie einen großen Theil der besseren Weine gut verwerthen konnten, abgeleitet wird.

Dem muß nun als ausschlaggebend gegenüber gestellt werden, daß nicht allein nach Berechnung des Konsortiums, sondern auch nach solcher der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen es sich ergeben hat, daß die Rentabilität der Kaiserstuhlbahn von Sasbach an immer mehr abnimmt, von Rothweil an das Unternehmen aber geradezu in Frage stellt. Die Baukosten sind allerdings niederer als auf den andern Strecken, dagegen erfordert der tägliche Betrieb auf der langen Strecke einen bedeutenden Aufwand, der nicht annähernd durch Betriebseinnahmen gedeckt wird; auch müßte, nach Ansicht der Großh. Regierung, um die viermalige tägliche Durchführung der Züge auf der ganzen Bahn zu ermöglichen, eine weitere Zugseinrichtung beschafft werden. Das Konsortium hatte ursprünglich bei seiner Offerte nur die Strecke bis Sasbach im Auge, und erst nachdem an eine Weiterführung bis Rothweil die Konzession und staatliche Subvention geknüpft wurde, verstand es sich hierzu und dürfte im jetzigen Augenblick um so weniger von dem der Großh. Regierung gemachten limitirten Angebot abgehen, als in der letzten Zeit die Eisen- und Kohlenpreise nicht unbedeutend in die Höhe gegangen sind.

In Würdigung dieser Verhältnisse glaubt Ihre Kommission, entsprechend dem Beschluß in der Hohen Zweiten Kammer, Ihnen die Annahme des Artikel 8 empfehlen zu können und gleichzeitig der dort zu Protokoll gegebenen Erklärung beizustimmen:

> „Die Großh. Regierung wolle auf Grund der Erklärung der Stadt Breisach, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, mit dem Konsortium nochmals in Verhandlung treten, um wo möglich die Fortführung der Kaiserstuhlbahn über Achkarren bis Breisach zu erreichen."

Nachdem Ihre Kommission über diesen Punkt schlüssig geworden war, ging dem Hohen Hause noch eine weitere Petition der Stadt Breisach zu. Bezugnehmend auf die Verhandlungen über den Gesetzentwurf in der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiten Kammer, wo allseitig anerkannt wurde, daß die Stadt ein berechtigtes Interesse an der Fortführung der Bahn habe und empfindlichen Schaden erleide, wenn diese unterbleibt oder an Bedingungen geknüpft ist, die in unabsehbarer Zeit, vielleicht auch gar nicht, erfüllt würden, wird in der Petition ausgeführt, daß Breisach, um diesen Schaden abzuwenden, mit dem Konsortium selbst in Unterhandlung getreten, und sich bereit erklärt hat, außer freier Geländestellung auf der Gemarkung Breisach und Achkarren, zum Weiterbau 80 000 M. à fonds perdu zu leisten. Da das Konsortium aber 150 000 M. als Zuschuß verlangt und die Stadt Breisach diese Forderung für unannehmbar erklärt, glaubt sie ihr Interesse am besten zu wahren, wenn sie das, was das Konsortium nicht riskiren zu können vorgibt, selbst wagt und den Bau der Strecke Rothweil-Breisach selbst übernimmt. Hierzu wendet sich die Gemeinde Breisach vertrauensvoll an das Hohe Haus mit der Bitte, es wolle beschließen:

„Dem Konsortium Bachstein ist die Konzession und der Staatszuschuß zum Bau und Betrieb der Theilstrecke der Kaiserstuhlbahn Rothweil-Breisach nur unter der Bedingung zu gewähren, daß dasselbe diese Strecke gleichzeitig mit der anderen Theilstrecke Riegel-Rothweil baut und betreibt, sofern die Gemeinde Breisach zu diesem Baue 80 000 M. à fonds perdu zuschießt und das zur Anlage auf den Gemarkungen Achkarren und Breisach nöthige Gelände unentgeltlich der Gesellschaft stellt. Sollte das Konsortium auf diese Bedingungen nicht eingehen, so ist die Konzession und der Staatszuschuß zum Bau und Betrieb der Strecke Rothweil-Breisach der Stadtgemeinde Breisach zu überlassen und die Konzession und der Staatszuschuß zum Bau und Betrieb der Strecke Gottenheim-Riegel und Riegel-Rothweil dem Konsortium Bachstein nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Betriebsunternehmer dieser Strecke seiner Zeit den Betrieb der von der Gemeinde Breisach erbauten Strecke Rothweil-Breisach auf Rechnung des Eigenthümers dieser Strecke unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Grundsätzen übernimmt, wie ehedem die Großh. Verwaltung der Staatseisenbahnen die Strecke Freiburg-Breisach betrieben hat."

Auf den ersten Theil dieser Bitte glaubt die Kommission nicht weiter eingehen zu dürfen, weil die darin enthaltene Bedingung eine Aenderung des Gesetzentwurfs zur Folge haben würde, dem in seinen einzelnen Artikeln zuzustimmen Ihre Kommission bereits empfohlen hat; auf Grund des zweiten Theils jedoch, allerdings auch hier ohne die gewünschte Bedingung im Gesetzentwurf aufzunehmen, ließe sich immerhin eine Vereinbarung über die sofortige Durchführung der Bahn bis Breisach zwischen der Großh. Regierung, der Stadt Breisach und dem Konsortium denken, zu deren Erzielung Ihre Kommission gern die Hand bietet.

Die Stadt Breisach beabsichtigt also, bei Gewährung der üblichen Vergünstigungen und des Staatszuschusses, wie dies dem Konsortium zugesagt wird, den Bau der Strecke Rothweil-Breisach selbst zu übernehmen, den Betrieb aber dem Konsortium zu überlassen, unter den Bedingungen des Gesetzes vom 11. Februar 1868, den Bau der Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend. Nach Artikel 3 Absatz 2 gen. Gesetzes:

„wird die Staatsbahnverwaltung ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren, von der Betriebsübergabe an gerechnet, die Verwaltung, den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der Freiburg-Breisacher Bahn statt des Ersatzes der hiermit verbundenen Kosten gegen eine Vergütung von mindestens 50% der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen".

In Absatz 6 des gleichen Artikels heißt es ferner:

„Sollte innerhalb der ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke von Freiburg bis Breisach der dem Unternehmer zufallende Antheil an dem Erträgnisse der Bahn den Betrag von 45 000 Gulden jährlich nicht erreichen, so wird solcher bis zu diesem Betrage von der Staatsbahnverwaltung aus dem ihr zufallenden Antheil am Ertrage dieser Bahn erhöht."

Bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen auf die vorliegenden Verhältnisse würde also das Konsortium, ohne sich mit einem weiteren Baukapital zu betheiligen, den Betrieb der von der Stadt Breisach zu erstellenden Strecke Breisach-Rothweil übernehmen und ihr 50% der Roheinnahmen dieser Strecke, und wenn sie eine gewisse Höhe nicht erreichen, eine noch näher zu vereinbarende Summe vergüten. Vorausgesetzt, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Stadt Breisach die staatliche Subvention von 20 000 M. pro km gewährt wird, 8 × 20 000 . . 160 000 M.
hätte sie einen Baaraufwand zu leisten von . . . . . 169 000 „
um die Baukosten zu decken im Betrag von . . . . . 329 000 M.

Da nun die Stadt bereits 80 000 M à fonds perdu zugesagt hat, blieben ihr noch weitere 89 000 M. aufzubringen, welche sie mit den ihr zukommenden 50% der Roheinnahmen verzinsen müßte. Hierzu wären bei 4% 3 560 M., bei 3½% 3 115 M. erforderlich; die Roheinnahmen der Strecke Rothweil-Breisach müßten also pp. 6000—7000 M. betragen, was, verglichen mit den Einnahmen der übrigen Strecken, wohl nicht zu hoch angeschlagen ist. Soweit Ihre Kommission dies jetzt zu beurtheilen vermag, erscheint also das Unternehmen für Breisach nicht unausführbar und wenn, nach der vorliegenden Petition, das Konsortium zum Weiterbau und Betrieb der Bahn bis Breisach einen Zuschuß von 150 000 M. von der Stadt verlangt hat, diese aber, gegen die erwähnte Vergütung, den Bau allein ohne jegliche Unterstützung von Seiten des Konsortiums unternimmt, so ist die Differenz der beiden Angebote eine so geringe, daß es nicht unmöglich ist, auf diesem Wege eine Vereinbarung zu erzielen, bei der weder der Stadt Breisach noch dem Konsortium zu viel zugemuthet wird.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, empfiehlt Ihnen daher, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, damit sie bei der, dem andern Hohen Hause zugesagten, nochmaligen Aufnahme der Verhandlungen mit dem Konsortium die geeignet scheinende Verwendung finden möge.

Zu

Artikel 9 und 10

ist nichts zu bemerken.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt Ihnen nunmehr den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle, indem sie sich der zu Protokoll gegebenen Erklärung zu Artikel 8 der Hohen Zweiten Kammer anschließt, den vorliegenden Gesetzentwurf in unveränderter Fassung genehmigen.
2. Die Petitionen der Handelskammer Freiburg und die erste der Stadt Breisach durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären und die zweite Petition der Stadt Breisach als auch im Interesse des ganzen Kaiserstuhls gelegen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 257 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890 und 1891

Titel VI. Steuerverwaltung

berathen und die Ausgaben des ordentlichen Etats unter Ziffer I, II, IV und V, sowie die Einnahmen unter I, II, III und IV unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt.

Ziffer III der Ausgaben „Ordentlicher Etat" gestaltet sich nach den Beschlüssen der Kammer abweichend von der Regierungsvorlage und den Anträgen der Budgetkommission in folgender Weise und zwar:

Für 1890.

Zu den angeforderten	330 264 M.
a. Nebengehalte der Steuerkommissäre	6 000 „
b. Remunerationen derselben für 1889 § 18d.	5 600 „
c. Erhöhung der Handkassenkredite § 19	1 200 „
d. Einmalige Ausgabe für Bureaugeräthe, welche aus dem Eigenthum der Steuerkommissäre in jenes des Dienstes übergehen	2 400 „
	345 464 M.
abzüglich 100 M. von a. wegen Aufhebung des Steuerkommissärdienstes in Eberbach	100 „
Bewilligung für 1890	345 364 M.

Für 1891.

Angefordert sind	330 914 M.
dazu weitere Nebengehalte § 16	6 000 „
und § 19 wie oben c.	1 200 „
	338 114 M.
abzüglich wie oben (Steuerkommissariat Eberbach)	100 „
Bewilligung für 1891	338 014 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

1. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern, wie angefordert	64 500 M.
2. Deßgleichen für Donaueschingen nach dem Antrag der Budgetkommission	67 600 „
3. Deßgleichen für Sinsheim	85 500 „
Zusammen . .	217 600 M.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium hievon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 26. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.
Streicher.

Beilage zu Nr. 258 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. Mai 1890.

Budget
des
Großherzoglichen Finanzministeriums
für 1890 und 1891.
Tit. VII. Zollverwaltung.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
VII.		**A. Ordentlicher Etat.**		
		I. Zentralverwaltung.		
	1—6	Nach dem Antrag der Budgetkommission	140 846	142 916
		II. Bezirksverwaltung.		
	7—25	Von der Kommission waren unter § 19 zum Abstrich beantragt 800 M. Die Kammer hat diesen Abstrich auf 225 M. ermäßigt und die weiteren 575 M. genehmigt, im Ganzen also bewilligt . . .	1 782 899	1 800 699
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre.	
	1—6	Nach dem Antrag der Budgetkommission	499 525	
		Einnahme.		
	1—10	Nach der Regierungsvorlage	2 025 210	2 025 210

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 29. April 1890.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 259 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 6. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß die von der Großh. Regierung eingebrachte Nachtragsforderung zum Budget des Großh. Staatsministeriums für 1890/91 im Betrage von

1921 M. für das Jahr 1890,
3520 „ „ „ „ 1891,

bezw. die Erhöhung der Budgetsätze unter Titel III, §§ 1 und 2 um diese Beträge von der Zweiten Kammer in ihrer heutigen Sitzung genehmigt wurde.

Karlsruhe, den 29. April 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 264 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Nachtrag zum Budget des Großh. Staatsministeriums.

Erstattet durch **R. Graf von Helmstatt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In einer Zuschrift von Seiten des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums an den Präsidenten der Zweiten Kammer wird ein weiterer Nachtrag zum Budget besagten Ministeriums den Kammern vorgelegt im Betrage von 1 921 M. für das Jahr 1890 und 3 520 M. für 1891.

Begründet ist die Forderung damit, daß die dermaligen Bedürfnisse des Dienstes beim Großh. Geheimen Kabinet die Verwendung eines höher gebildeten Hilfsarbeiters, welcher auch zu vorübergehender Vertretung des Vorstandes vereigenschaftet sei, nothwendig macht. Die Weiterverwendung des hierzu seither beigezogenen Ministerialsekretärs sei nicht mehr zulässig, da der betreffende Beamte demnächst nach seinem Dienstalter zur Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse heranrücke.

Es wird deßhalb nunmehr in Aussicht genommen, demselben die Stelle beim Geheimen Kabinet etatmäßig zu übertragen, womit sich die nachträgliche Einstellung eines Hilfsarbeiters mit den Bezügen nach Abtheilung C 3 des Gehaltstarifs (Amtsvorstand) in den Gehaltsetat des Staatsministeriums bei Titel III, § 1 (Seite 12 und 13 des Spezialbudgets des Staatsministeriums) mit einem Voranschlag von 1 559 M. für 1890 (ab 1. Juni), von 2 900 M. für 1891 ergibt, während in dem Wohnungsgeldetat (Seite 16 und 17) bei Titel III § 2 ein Beamter III. Klasse mit einem Betrage von 620 M. jährlich hinzutritt.

In Folge dessen würde sich der Voranschlag der Ausgabe bei Titel III, Geheimes Kabinet, Ordentlicher Etat, § 1 auf 14 509 M. beziehungsweise 16 150 M., § 2 auf 1 842 M. beziehungsweise 2 100 M. erhöhen und die Summen und Durchschnitte entsprechende Aenderungen erfahren.

Die Anforderung unter C 3 wird als künftig wegfallend bezeichnet, für den Fall, daß späterhin bei einer anderen Besetzung die Stelle in eine niedrigere Tarifklasse eingereiht werden könnte.

Ihre Kommission stellt den Antrag, diesen Nachtrag in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 265 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Titel I—VII, XI u. XII der Ausgabe und Titel I u. II der Einnahme.

Erstattet von **R. Graf von Helmstatt.**

Bei dem Spezialbudget des Ministeriums für Justiz, Kultus und Unterricht ergibt sich eine Steigerung des Nettoaufwandes um jährlich 767 921 M., herrührend von einem Mehraufwand von 786 116 M. und einer Mehreinnahme von 18 195 M.

Von der Mehrausgabe, größtentheils verursacht durch das Beamtengesetz, entfallen auf das Ministerium selbst 26 761 M.; auf Gerichte und Staatsanwaltschaft 315 563 M. nach der Vorlage der Großh. Regierung, welche von Seite der Zweiten Kammer zum Theil nicht unwesentliche Abstriche erlitten hat.

Im außerordentlichen Etat entfallen von einer Ausgabe von 2 855 893 M. und einer Einnahme von 185 000 M., eine Ausgabe von 661 175 M. auf verschiedene Baulichkeiten bei Gerichten und Strafanstalten.

Nach der Entzifferung Anlage 7 Seite 151 beläuft sich der reine Justizaufwand auf

durchschnittlich	5 640 999 M.
nebst den Ausgaben im Budget der Steuerverwaltung	183 983 „
Zusammen . .	5 824 982 M.
Die Einnahme beläuft sich auf Titel I und II S. 62	1 577 221 M.
nebst denen aus der Steuerverwaltung	2 653 734 „
Zusammen . .	4 230 955 M.
Somit ergibt sich für den reinen ordentlichen Justizaufwand die Summe von	1 594 027 M.
gegen früher mit	1 463 336 „
somit mehr . .	130 691 M.

ohne Berücksichtigung jedoch der Abstriche durch die Zweite Kammer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu bemerken ist, daß der Unterschied zwischen Gehalte und Besoldungen zufolge dem Beamtengesetz aufgehoben ist und alle Bezüge der etatsmäßig aufgestellten öffentlichen Diener in der Position Gehalt angeführt sind. Die Bezüge der nicht etatsmäßig angestellten Beamten sind unter „persönlichen Ausgaben" zusammengefaßt.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Titel I. Ministerium.

Weist ein Mehr von 26 761 M. gegen früher auf, worunter 15 105 M. für Gehalte.

Wir verweisen hier auf die Darstellung im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer, welche Letztere bei § 6, 870 M. gestrichen hat für sachliche Amtsunkosten.

Somit bleiben für 1890 . . . . . 135 136 M.
„ „ „ 1891 . . . . . 136 886 M.

Titel II. Oberlandesgericht.

Weist eine Mehrausgabe von 11 382 M. auf, wovon 8 985 M. auf Gehalte und Wohnungsgeld entfallen.

Das Hohe andere Haus hat bei § 5 eine Erhöhung von 24 M. und bei § 6 eine Minderung von 200 M. eintreten lassen. Bezüglich der Dienstzulagen für die Kassenführenden Beamten tritt hier wie bei allen anderen Ressorts der Beschluß der Zweiten Kammer vom 31. März gelegentlich der Debatte über das Budget des Großh. Finanzministeriums in Wirksamkeit, nach welchem den Kassenführenden Beamten sämmtlicher Ressorts Vergütungen in bestimmten Beträgen zugewiesen werden sollen. Entgegen den Vorschlägen der Kommission wurde die Vorlage der Regierung wieder hergestellt, für Führung solcher Kassen Dienstzulagen von 40, 60 oder 100 M. zu gewähren bei Kassen von 2000—4000, 4000—8000 oder über 8000 M.

Eingestellt sind für 1890 . . . . . 179 551 M.
„ „ „ 1891 . . . . . 187 171 M.

Titel III. Landgerichte.

Weist eine Mehrausgabe gegen früher von 63 833 M. auf, wovon 54 937 M. auf Gehalte und Wohnungsgeld fallen. Hiervon 11 000 M. für zwei weitere Direktoren in Mannheim und Karlsruhe, welche Vermehrung in Folge der Zunahme des Geschäftsstandes bei obigen Landgerichten nöthig wurde. Siehe Anlage 1, S. 75.

Die Zweite Kammer hat bei § 1b die Summe um 6000 M. ermäßigt, bei § 2 um 780 M., bei § 3 um 550 M. und § 5 um 80 M., bei § 3 hingegen um 4 200 M. erhöht.

Für 1890 sind eingestellt . . . . . 744 607 M.
„ 1891 „ „ . . . . . 749 617 M.

Wir verweisen hier auf die Ausführungen im Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses. S. 11 u. 12.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Mit einer Mehrausgabe von 24 519 M., welche auch hier wie in den vorhergegangenen Titeln zum größten Theil nämlich mit 16 489 M. auf Gehalte und Wohnungsgeld zurück zu führen ist. Außerdem ist diese Mehrausgabe hervorgerufen durch Anstellung eines weiteren Staatsanwalts beim Landgericht Mannheim, woselbst der außerordentlich angewachsene Geschäftsstand diese Maßregel für unabweislich erscheinen läßt. Durch Einreihung zweier neu zu gründenden Sekretärstellen in die Gehaltsklasse F 8 statt, wie die Großh. Regierung vorgeschlagen hatte, in F 4 wurde die Position bei § 1 um 400 M. gemäßigt, ebenso bei § 5 die für Dienstaushilfe verlangten 2030 M. auf 1000 M. mit Rücksicht auf die bewilligten zwei weiteren Aktuaren bei § 3.

Es sind eingestellt für 1890 . . . . . 195 445 M.
„ „ „ „ 1891 . . . . . 197 075 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel V. Amtsgerichte.

Mehrforderung von 215 829 M.

Hiervon entfallen auf Gehalte:

a. Richter	345 840 M.
b. sonstige etatmäßige Beamte	441 375 „
zusammen	787 215 M.

Die Zweite Kammer hat im Einvernehmen mit der Großh. Regierung eine weiter zu errichtende Amtsrichterstelle gestrichen und den Betrag von 2410 M. abgesetzt. Als künftig wegfallend ist in der Vorlage der Betrag von 114 600 M. und Wohnungsgeld 11 170 M. bezeichnet. Es sind dies die Bezüge der Gerichtsnotare (z. Z. 26), welche im Laufe der Jahre durch Amtsrichter, bezw. Notare ersetzt werden. Zu § 1 b hat die Hohe Zweite Kammer von den in der Regierungsvorlage in die Abtheilung F 7 des Gehaltstarifs eingesetzten 20 Gerichtsschreiber der I. Gehaltsklasse 15 bewilligt, 5 in die Gehaltsklasse II H 7 eingereiht. Der von der Kommission beantragte Strich von 6 753 M. für Unterstützung und außerordentliche Belohnung des nichtetatmäßigen Personals, § 11 d, sowie von 36 M., § 11 a, wurde unter Erhöhung letzterer Summe auf 40 M. von der Zweiten Kammer abgelehnt; für Miethzinse, § 16, findet ein Abstrich von 5 172 M. statt. Der Abstrich im Ganzen beträgt somit 13 126 M.; die Position

für 1890 . . . 1 950 411 M.;
für 1891 . . . 1 960 461 M.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Minderaufwand von 29 375 M., bestehend in einem Mehraufwand von 42 555 M. und einer Minderausgabe von 71 930 M., letztere theilweise herbeigeführt durch Uebertragung des Postens „Zugskosten, Kosten wegen Dienstprüfungen und Dienstübergaben" mit 21 540 M. auf Titel V § 10 und des Postens „Aufbesserung und Krankenunterstützung" auf Titel XI „Unterstützungs- und Belohnungsfond". Die eingestellten Positionen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt.

Bei § 5 Miethzinse wurden von der Zweiten Kammer aus dem in deren Bericht angegebenem Grunde ähnlich wie bei Titel V, 1 b, eine Reduction von 7 000 M. auf 3 894 M. vorgenommen.

Bei § 8 findet ein Abstrich statt von 350 M., welche als Vergütung an Beamte für Aufstellung der Statistik über Civil- und Strafrechtspflege eingestellt waren. Die Zweite Kammer ging hierbei von der Ansicht aus, daß für diese Arbeit, als zu den Geschäftsaufgaben der betreffenden Beamten gehörend, eine besondere Vergütung unzulässig sei.

Bei § 11 ist zu bemerken, daß diese Position mit 3 170 M. in Folge der Verordnung der Großh. Steuerdirektion vom 17. Dezember 1889, das Diensteinkommen der Steuererheber betreffend, von der Großh. Regierung zurückgezogen wurde.

§ 13 weist einen Mehrbetrag auf in Folge Verrechnung diverser Auslagen an dieser Stelle statt wie früher in Titel VI und XII.

Durch Beschluß der Zweiten Kammer sind für Titel VI. ordentlicher Etat eingestellt für 1890/91 je 1 249 659 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Zweite Kammer genehmigte entsprechend den Anträgen ihrer Kommission

zu § 1 Ankauf des Amtsgerichtsgebäudes in Neustadt die angeforderten 36 000 M.,

zu § 2 Amtsgerichtsgebäude in Säckingen eine Position von 84 000 M., entsprechend den am 23. Dezember 1889 von Seiten des Finanzministeriums den Kammern vorgelegten, neuaufgestellten Berechnungen;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu § 3 Herstellung und innere Einrichtung des Schöffensaales in Offenburg 2 335 M.;
zu § 5 Einrichtung der Gas- und Wasserleitung im Amts- und Landgerichtsgebäude Mannheim 3 000 M.;
zu § 6 Beitrag zur Herstellung eines Verbindungsweges beim Amtsgericht Pforzheim 4 490 M.;
zu § 7 Neubau eines Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe von den geforderten 350 000 M. vorläufig nur den Betrag von 70 000 M. für den Ankauf des Platzes und 30 000 M. für Aufbau eines vierten Stockes auf das Gefängniß;
zu § 8 Bauplatz eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen 14 000 M.
zu § 9 Neubau eines Amtsgefängnisses in Bonndorf 65 000 M.;
zu § 10 Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg, letzte Rate 14 400 M.;
zu § 11 Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Wolfach 1 780 M.

Abstriche fanden statt bei § 4		7 400 M.
	§ 7	250 000 „
	§ 10	3 600 „
	Im Ganzen	261 000 M.
Ein Zuschlag bei § 2		3 630 „
	bleibt Abstrich von	257 370 M.

Bezüglich der näheren Begründung verweisen wir auf die genaue Darlegung im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer.

Die Position für diesen Titel, außerordentlicher Etat, beträgt
für beide Jahre zusammen 325 005 M.

Der von der Regierung den Kammern eingereichte Nachtrag von 4 400 M. für beide Jahre zur Bewerkstelligung des Anschlusses des Landgerichtsgebäudes in Freiburg an die Kanalisation wurde von der Zweiten Kammer genehmigt.

Titel VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

In den Erläuterungen finden wir die Vorbemerkung, daß der Kopfstand der Centralstrafanstalten in der bisherigen Höhe von 1 400 Köpfen angenommen ist. Hiernach wurde bei den vom Kopfstand abhängigen Ausgaben nicht der absolute dreijährige Rechnungsdurchschnitt, sondern der auf den Kopf sich ergebende dreijährige Rechnungsdurchschnitt in das Budget eingestellt, welche Berechnung wohl als die genauere gelten dürfte.

Die Zweite Kammer beschloß zu § 1, in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, von den 13 Verwaltungsassistentenstellen, welche nach K 1 des Gehaltstarifs eingereiht sind, vier bei künftiger Neubesetzung in die Gehaltsklasse K 2 und 4 und neun in H 8 zu setzen. Von den 75 Aufseherstellen wurden 10 als künftig wegfallend bezeichnet, ebenso auch die 3 Stellen der Aufseherinnen.

Als künftig wegfallend sind ferner die Ortszulagen für Aufseher gegen die Verpflichtung, in der Nähe der Gefängnisse zu wohnen, bezeichnet worden. Die Zweite Kammer hielt diese Zulagen ähnlich wie bei Titel V (Amtsgerichte) § 1 b, in Folge der Erhöhung der Wohnungsgelder nicht mehr für zulässig. Die Großh. Regierung hat seit Aufstellung des Budgets zum Theil neues Personal in diese Stellen ohne Gewährung von Ortszulagen einrücken lassen, wodurch 700 M. heimgefallen sind, um welchen Betrag sich die Position ermäßigt.

Bei § 2 sind 1 630 und 199 M. Wohnungsgeld als künftig wegfallend bezeichnet. Erstere Summe sind die Wohnungsgelder der obenerwähnten 10 künftig wegfallenden Aufseher, sowie 3 Aufseherinnen II. Klasse. Letztere Summe entsteht in Folge der Neuregulirung des Wohnungsgeldzuschusses für den Strafanstaltsarzt und Buchhalter.

Bei § 3 Vergütung der nicht etatmäßigen Beamten wurde von der Zweiten Kammer, in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, ein Abstrich von 400 M. vorgenommen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei § 11 wurden von Seiten der Kommission der Zweiten Kammer Bedenken erhoben bezüglich der Vertheilung von Prämien, welche zu den aufgehobenen Remunerationen zurückführen konnten. Die Verhandlungen mit Großh. Regierung führten jedoch zu dem Resultat, daß die Position mit 1000 M. die Genehmigung erhielt mit der Bestimmung, daß Arbeitsprämien bei einem Reinertrag von mindestens 250 M. und nur bis zum Höchstbetrag von 6% zu gewähren sind.

Bei § 18 sind 2 893 M. gestrichen. Es sind dies die seither an die Domänenärare gezahlten Miethzinse.

Genehmigt wurden

für 1890 1 149 706 M.,
1891 1 162 666 „

wovon als künftig wegfallend bezeichnet 17 929 M.

B. Außerordentlicher Etat.

Die in den §§ 1—4 geforderten Summen sind von der Zweiten Kammer als erforderlich für gerechtfertigte Verbesserungen und Erweiterungen an den Anstalten in Mannheim, Bruchsal und Freiburg bewilligt worden.

Bei § 3 ist als erfreulich zu erwähnen, daß es bei Benutzung der Anstaltskräfte zum Bau der letzthin aufgeführten Aufseherwohnungen gelungen ist, die Herstellung um ein Beträchtliches billiger zu bewerkstelligen, als dies ohne eine solche möglich gewesen wäre. Bewilligt sind für beide Jahre 78 800 M.

Titel XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond.

Ordentlicher Etat. (S. 58.)

An Stelle des zufolge der Bestimmungen des Beamtengesetzes weggefallenen Remunerationsfonds wurde ein nach dreijährigem Rechnungsdurchschnitt bemessener Fond für Unterstützungen und Belohnungen aufgestellt.

Die Position mit je 11 210 M. für beide Jahre, sowie die einmalige zusätzliche Erhöhung für den etatsmäßigen Beamten, welcher den Ausbau des chirurgischen Pavillons in Freiburg zu leiten hat, mit 2 500 M., fand die Genehmigung des andern Hohen Hauses.

Titel XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben

mit je 36 548 M. für jedes der beiden Jahre.

Wir verweisen auf die Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat. (S. 62.)

Titel I. Justizverwaltung.

Nach der Vorlage weist dieser Titel eine Erhöhung der Einnahme auf von 18 329 M.

In Folge der von der Großh. Regierung getroffenen Verfügungen, die Miethzinse der Beamten für die von anderen Verwaltungszweigen gemietheten Dienstwohnungen (Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 19), ermäßigt sich die Position bei § 1 um 3 347 M.

Die Position beträgt somit für jedes der beiden Budgetjahre 769 692 M.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen: Die Position für beide Jahre beträgt 15 000 M. als Beitrag der Stadt Säckingen zu dem Geländeerwerb für den Amtsgerichtsbau daselbst.

Titel II. Strafanstalten (S. 62).

Bei § 1 wurde von dem Hohen anderen Hause entsprechend Titel VII, § 18, der Ausgabe 2 910 M. Aftermiethzinse in Bezug auf domänenärarische Gebäude abgestrichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2 entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

§ 3 weist nach den Erläuterungen eine Erhöhung des Reinverdienstes um 2 M. pro Kopf auf.

Bewilligt sind 801 272 M. für jedes der beiden Jahre.

Ihre Kommission gelangt zu dem Antrag, Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Justizministeriums

Titel I—VII, XI und XII der Ausgabe

Titel I und II der Einnahme

in den oben genannten Beträgen genehmigen.

Beilage Nr. 266 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891.

Abtheilung IV.

Erstattet von Kommerzienrath **Diffené.**

A. Ausgabe.

Titel I. Ministerium. (Seite 2.)

Ordentlicher Etat.

§§ 1 u. 2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Die Mehranforderungen von 6550 M. für erstere und 1548 M. für letztere Position sind in den dem Budget angefügten Gehalts- bezw. Wohnungsgeldetats — Anlage 2 und 3 — näher begründet.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

In dem Budgetsatz ist eine Forderung von 60 M., Dienstzulage für einen Kanzleibeamten wegen Führung der Handkasse betr., inbegriffen. Die Großh. Regierung geht nämlich, wie dies am Fuße von Seite 3 bemerkt wird, davon aus, daß diese Dienstzulage allgemein 40 bezw. 60 oder 100 M. betragen solle, je nachdem der wirkliche Aufwand der Handkasse 2000 bis 4000 M., über 4000 bis 8000 M. oder über 8000 M. betrage.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hält eine besondere Bezahlung für das während der Bureaustunden zu erledigende Geschäft der Führung von Handkassen unter 4000 M. nicht für geboten, wogegen die Mehrheit der Hohen Kammer selbst sich auf den Standpunkt der Großh. Regierung stellte, den auch wir theilen.

Mit jeder Kassenführung ist ja eine gewisse Verantwortung verknüpft. Dazu kommt, daß das hier in Rede stehende Geschäft wegen der vielen kleinen zur Erledigung kommenden Posten ein keineswegs ganz müheloses

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist. Endlich aber würde das von der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagene Verfahren zu einer Verkürzung der Bezüge niederer Beamten führen, die nach unserer Ansicht thunlichst vermieden werden sollte.

Summe Titel I beträgt nach der Regierungsvorlage für das Jahr 1890 134 666 M., für das Jahr 1891 136 986 M.

Titel II. Generalstaatskasse. (Seite 2.)

Ordentlicher Etat.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Durch die gegenwärtige Gehaltsordnung und die neuen etatrechtlichen Vorschriften werden der Großh. Oberrechnungskammer, ebenso wie der landständischen Kontrole wesentlich schwierigere Aufgaben gestellt als seither. — Schon auf dem vorigen Landtage machte die Hohe Zweite Kammer hierauf aufmerksam, indem sie gleichzeitig die Nothwendigkeit betonte, solche Einrichtungen zu schaffen, welche geeignet wären, den Rechnungsabhörbehörden die fragliche Prüfung thunlichst zu erleichtern.

Dieser Anregung Folge gebend, beabsichtigt die Großh. Regierung, die Verrechnungen der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten in der Hauptsache bei der Generalstaatskasse zu vereinigen, welch letztere die fraglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Centralgehaltskasse" besorgen wird. — Wir verweisen im Uebrigen auf die Ausführungen des Berichtes der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer über diesen Gegenstand. Die fragliche Einrichtung selbst halten wir für sehr zweckmäßig.

Der sofortige und sehr erhebliche Arbeitszuwachs, welcher sich für die Generalstaatskasse hieraus ergibt, erfordert eine Vermehrung des Personals um 4 Beamte mit einem Aufwand von 3000 M. — Für späterhin, wenn erst die Organisation vollendet und an der Hand der Erfahrung die einfachste Form dafür gefunden sein wird, ist nach Ansicht der Großh. Regierung zu hoffen, daß 2 bis 3 Beamte genügen werden.

Summe Titel II erhöht sich somit für ein Jahr durchschnittlich auf 37 336 M.

Titel III. Hochbauwesen. (Seite 2.)

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Während nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1889 (Seite 68 des Gehaltsetats, Anlage 2) die Zahl der Baumeister und Hochbauassistenten je 5 betrug, werden für die neue Budgetperiode 7 Beamte der ersteren und ebenso viele der letzteren Klasse eingestellt.

Die Großh. Regierung verband mit dieser Anforderung die Auffassung, daß nur die Gesammtzahl von 14 etatmäßigen Beamten als feststehend zu betrachten sei, daß dagegen Verschiebungen innerhalb der beiden Klassen nicht ausgeschlossen seien.

Da sich indeß gegen diese Auffassung budgetrechtliche Bedenken in der Hohen Zweiten Kammer erhoben, so willigte die Großh. Regierung ein, daß die Zahl der Baumeister auf 5, diejenige der Hochbauassistenten auf 9 für die Budgetperiode endgiltig festgesetzt werde.

Unter Berücksichtigung der obenerwähnten Verschiebungen gestaltet sich der Voranschlag wie folgt:

	1890	1891
Die Position „Baumeister" vermindert sich auf	9 700 M.	9 880 M.
Die Position „Hochbauassistenten" erhöht sich auf	15 160 „	15 720 „
Demnach Gesammtbewilligung für § 1	81 220 „	86 480 „
Die Forderung der Großh. Regierung betrug laut Voranschlag .	81 420 „	86 680 „
Es sind also abzusetzen	200 M.	200 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2. Wohnungsgeld.

Da die Wohnungsgeldvergütung für die Beamten der beiden in § 1 erwähnten Klassen die gleiche ist, so erleidet die gegenwärtige Position keine Aenderung.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

b. Sonstige persönliche Ausgaben. Für 8 nicht etatmäßige Gehilfen werden 2 800 M. oder 350 M. für den Kopf mehr angefordert als im letzten Budget. Gleich der Zweiten Kammer haben wir hiergegen nichts zu erinnern, da die Großh. Regierung, um sich tüchtige Kräfte zu sichern, in der Lage sein muß, den allgemeinen Preisverhältnissen Rechnung zu tragen.

In erhöhtem Maße trifft dies aber zu in einer Periode gesteigerter Bauthätigkeit, wie die gegenwärtige, die nothwendigerweise eine vermehrte Nachfrage nach tüchtigen Architekten zur Folge haben muß.

Bezüglich der als Dienstzulage angeforderten Nebengehalte von 1200 M. für 2 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion, wovon nach den Erläuterungen zur Zeit eines der Technischen Hochschule, das andere der Generaldirektion der Staatseisenbahnen angehört, spricht der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer den Wunsch aus, es möchten in den zukünftigen Staatsvoranschlägen derartige Nebengehalte nicht allein bei den Positionen Erwähnung finden, wo dieselben zur Verrechnung kommen, sondern auch in den Gehaltsetats, in welchen die Gehalte für den Hauptdienst der betreffenden Beamten gefordert sind, ersichtlich gemacht werden.

Die Forderung d. „für Dienstkleidung des Kanzleidieners der Baudirektion" setzte die Zweite Kammer von M. 70 auf M. 50 herab, welcher Betrag in dem Bericht der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses als der „übliche" bezeichnet wird.

Es bestand dabei nicht die Absicht, die betr. Beamten in ihren Bezügen zu verkürzen; dieselbe ging lediglich dahin, zu einer einheitlichen Regelung des der Großh. Regierung für Beschaffung der Dienstkleidung in natura zu bewilligenden Satzes zu gelangen. Das Interesse des Dienstkleidungsempfängers wird hiervon nicht berührt.

Zu e. „Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals", wofür 100 M. angefordert werden, ist zu bemerken, daß, wie sich aus den Verhandlungen der Hohen Zweiten Kammer ergibt, sowohl wegen Unterstützung des nicht etatmäßig als auch des etatmäßig angestellten Personals eine Verständigung zwischen der Großh. Regierung und der genannten Hohen Kammer getroffen worden ist, der zufolge diese Unterstützungen nach bereits vereinbarten einheitlichen Sätzen geregelt werden sollen. Die Zweite Kammer beschloß demnach, alle Anforderungen dieser Art vorläufig und mit dem Vorbehalt nachträglicher Berichtigung nach Maßgabe dieser Sätze zu bewilligen.

Unter Absetzung von 200 M. bei § 1 und von 20 M. bei § 3d. ergibt sich für Titel III die Summe von 181 015 M. für das Jahr 1890 und 186 275 M. für das Jahr 1891.

B. Außerordentlicher Etat.

Wir haben den eingehenden Erläuterungen der Regierungsvorlage nichts hinzuzufügen.

Summe Titel III B. Außerordentlicher Etat 189 000 M. für beide Jahre.

Titel IV. Domänenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aufwand der Centralverwaltung.

Die Erhöhung des Budgetsatzes um 17 360 M. ist hauptsächlich auf die durch das Beamtengesetz bedingten Mehrforderungen für Gehalte und Wohnungsgeld zurückzuführen.

§ 3a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Wir verweisen auf eine Bemerkung des Berichtes der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer, wonach gemäß einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums der für die nebenamtliche Thätigkeit eines Professors der Technischen Hochschule bei der Domänendirektion wegen des forstlichen Versuchswesens schon in voriger Budget-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

periode vorgesehene Funktionsgehalt mit 500 M. für das Jahr 1889 noch nicht zur Auszahlung gelangt ist und deßwegen im Jahre 1890 nachträglich bezahlt werden muß. Dieser Betrag erscheint demnach in den Jahren 1890 und 1891 dreimal in Rechnung.

§ 3c. Sonstige persönliche Ausgaben.

Für Dienstkleidung für die beiden Kanzleidiener, wofür 120 M. gefordert wurden, bewilligt die Hohe Zweite Kammer, entsprechend dem von ihr gefaßten allgemeinen Beschlusse, wonach der Satz hierfür im einzelnen Falle 50 M. nicht überschreiten soll, bloß 100 M.

Summe I. nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer 177 626 M. für 1890, 179 426 M. für 1891.

II. Aufwand der Domänenverwaltungen.

Im bisherigen Domänenbudget waren 66 erste Gehilfenstellen (Buchhalterstellen) bewilligt, wovon 40 auf den Etat der Steuerverwaltung und 26 auf denjenigen der Domänenverwaltung entfielen. Seit 1888 werden aber nach den im Gehaltsetat Anlage 2, Seite 73 gegebenen Erläuterungen die persönlichen Kosten für die Gehilfen bei den kombinirten Diensten von dem Steueretat ausschließlich getragen, in Folge dessen von jenen 66 Stellen 47 auf den Gehaltsetat der Steuerverwaltung und nur 19, wovon 11 zur Zeit nicht etatmäßig besetzt sind, auf den Domänenetat entfallen. Für das laufende Budgetjahr sind für den Etat der Domänenverwaltung 15 etatmäßige Buchhalterstellen H 4 vorgesehen.

Wir verweisen im Uebrigen hier, wie auch bezüglich der §§ 7 u. 8 auf die Ausführungen des Berichts der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer.

Summe II. beträgt nach der Regierungsvorlage unter dem allgemeinen Vorbehalt betreffs der für Unterstützungen eingestellten Summen 146 496 M. für 1890, 150 016 M. für 1891.

III. Aufwand der Bezirksforstverwaltung.

§ 9. Gehalte.

Nach den Erläuterungen zum Budget Anlage 2, Seite 73 sind von den hier in Betracht kommenden 37 Stellen nur 15 mit etatmäßigen Beamten besetzt.

Summe III nach der Regierungsvorlage

626 547 M. . . . für 1890
652 067 „ . . . für 1891.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§ 13. Gehalte.

Wir verweisen auf die sehr ausführlichen Erläuterungen im Gehaltsetat, Anlage 2, Seite 74.

§ 15c. Kranken- und Unfallversicherung und ähnliche Kosten.

Die fraglichen Verpflichtungen erwachsen dem Staat aus den ärarischen, land- und forstwirthschaftlichen und anderen Betrieben. Der Betrag wurde berechnet nach dem seitherigen Aufwand unter Berücksichtigung des muthmaßlichen Anwachsens desselben.

§ 19. Für die Brauerei Rothhaus und den Hof Dürrenbühl.

Der Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer berechnet an der Hand einer ihm gewordenen näheren Auskunft den muthmaßlichen Reinertrag der beiden Betriebe zusammen in der Budgetperiode auf 34 540 M. und denjenigen jedes der beiden Etablissements allein auf 31 565 M. für die Brauerei Rothhaus und auf 2 975 M. für den Hof Dürrenbühl jährlich. Der Bericht erkennt übrigens selbst an, daß bei der Abhängigkeit der beiden Betriebe von einander und der Schwierigkeit, den Werth der gegenseitigen Leistungen festzustellen, diese Rechnung als unbedingt zuverlässig nicht betrachtet werden könne und es daher am besten sei, nach wie vor, an der ungetrennten Einstellung der bezüglichen Zahlen in dem Voranschlag festzuhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 22 und § 23. Für Holzabfuhrwege und für Waldkulturkosten.

Diese Forderungen geben zu einer Erinnerung umsoweniger Anlaß, als es Pflicht des Landes ist, die Mittel nicht zu versagen, welche erforderlich sind, um die badische Waldkultur auf der hohen Stufe zu erhalten, auf welche es der Großh. Regierung gelungen ist, dieselbe zu heben.

§ 28. Für das Heidelberger Schloß.

Nicht unterlassen wollen wir, der Erklärung zu gedenken, welche von Seiten der Großh. Regierung in der Hohen Zweiten Kammer über die behufs Erhaltung des Heidelberger Schlosses bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßregeln abgegeben wurde. Wir entnehmen daraus, daß die bis jetzt aufgewandte Summe 123 000 M. beträgt. Die Aufnahmen seien Ende des vorigen Jahres in der Hauptsache zum Abschluß gekommen, das Baubüreau sei aufgelöst und der Rest der Arbeiten der Bezirksbauinspektion Heidelberg übertragen. Darüber, was weiter zu geschehen habe, seien Gutachten eingefordert worden, die aber bis jetzt nur theilweise eingetroffen seien. Auch sei beabsichtigt, eine Versammlung von Architekten und Kunstverständigen zur weiteren Berathung der Frage einzuberufen.

Summe IV nach der Regierungsvorlage

M. 2 192 368 . . . . . für 1890,
„ 2 192 818 . . . . . „ 1891.

V. Für den Grundstock.

Gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Summe V nach der Regierungsvorlage

M. 21 792 . . . . . für 1890,
„ 21 792 . . . . . „ 1891.

VI. Abgaben und Lasten.

§ 34b. Bauaufwand.

Die Hohe Zweite Kammer bewilligt für die evangelische Kirche in Badenweiler die volle Bausumme mit . . . . . 100 000 M.

Ferner letzte Raten für folgende Gebäude:

Evangelische Kirche in Schopfheim, begonnen 1888, Ueberschlag 338 421 M., hierher nach Abzug der für 1888/89 verwendeten 180 000 M. rund . . . . . 160 000 „

St. Stefanspfarrhaus in Konstanz, begonnen 1889, Kostenüberschlag 43 209 M., hiervon fallen in die Budgetperiode etwa . . . . . 35 000 „

Katholisches Pfarrhaus in Ueberlingen, begonnen 1888, Ueberschlag 53 000 M., hierher restlich . . . . . 30 000 „

Evangelisches Pfarrhaus in Kandern, wird in der Budgetperiode 1888/89 im Rohbau fertig, von dem Kostenvoranschlag zu 26 700 M. sind restlich vorzusehen rund . . . . . 5 000 „

330 000 M.

Abgesetzt wurden dagegen von der Hohen Zweiten Kammer für Neubau des Pfarrhauses Sipplingen . . . . . 28 500 M.

Für den Neubau der Kirche Freiburg-Wiehre . . . . . 80 000 „

Für Erweiterung der Kirche Höchenschwand . . . . . 50 000 „

158 500 M.

Die Hohe Zweite Kammer erkennt die Nothwendigkeit dieser Bauten ausdrücklich an. Es sind lediglich Bedenken etatrechtlicher Natur, welche zu der derzeitigen Ablehnung der fraglichen Forderungen Veranlassung gegeben haben. Es fehlten nämlich die detaillirten Pläne und Kostenvoranschläge, deren Vorlegung nach der Auffassung der Hohen Zweiten Kammer die unentbehrliche Voraussetzung der Bewilligung bilden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gleich der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer hoffen wir, daß es wenigstens in dem einen oder anderen der vorerwähnten Fälle möglich sein werde, das erforderlich erachtete, fehlende Material beizubringen, damit so dem religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Gemeinde Rechnung getragen werden könne.

Summe VI nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

1 307 476 M. . . . . für 1890
1 307 476 „ . . . . . für 1891.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§ 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königl. Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe wird angefordert eine Baurate mit 200 000 M. Dieselbe dient als Ersatz für die pro 1886/87 bewilligte Rate, welche nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 Ende 1889 erlosch. Es werden auf diese Art, da die pro 1888/89 bewilligte Rate noch nicht verwendet ist, im Ganzen 400 000 M. für den Bau zur Verfügung stehen.

Summe B. Außerordentlicher Etat. Nach der Regierungsvorlage 829 500 M. für beide Jahre.

Titel V. Salinenverwaltung. (Seite 14.)

A. Ordentlicher Etat.

Der Budgetsatz ist um 24 175 M. niedriger als in der vorhergehenden Periode. Die Ursache ist in dem Minderaufwand auf Liegenschaften mit Einrichtungen und Geräthschaften, § 6, hauptsächlich aber darin zu suchen, daß wegen beabsichtigter Aufhebung des Salzamtes bei Rheinfelden für 1891 zum Ankauf von Salz keine Mittel unter § 12 mehr eingestellt sind.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Einstellung von 2 000 M. als Beitrag zum Bau einer evangelischen Kirche in Rappenau ist, trotzdem eine eigentliche Verpflichtung, ein solches Opfer zu bringen, für den Staat nicht besteht, doch zu billigen, da die evangelischen Arbeiter dem Kirchensprengel von Rappenau angehören und bei einer früheren Gelegenheit der katholischen Gemeinde Siegelsbach ebenfalls eine Zuwendung unter ähnlichen Verhältnissen gewährt wurde.

Summe Tit. V im ordentlichen und außerordentlichen Etat für beide Jahre 1 049 610 M.

Titel VI. Steuerverwaltung (S. 16).

A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

§ 1. Gehalte.

Nach den Erläuterungen auf S. 79 des Gehaltsetats ist behufs eingehender Kontrolirung der dienstlichen Thätigkeit der Steuerkommissäre die Anstellung eines weiteren Katasterinspektors geboten, wogegen die Stelle eines Revisors in Wegfall kommt.

Summa I für 1890 . . . 179 333 M.
„ 1891 . . . 181 423 „

II. Bezirksverwaltung.

§§ 5 und 6. Gehalte und Wohnungsgeld.

Wegen bisher unterbliebener Errichtung eines Untersteueramtes in Weinheim mindert sich die Zahl der Zollverwalterstellen von 4 auf 3. Wir hoffen, daß es der Großh. Regierung gelingen möge, die der Errichtung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fraglicher Stelle entgegenstehenden Schwierigkeiten zu heben, damit die in gewerblicher Beziehung in so erfreulichem Aufschwung begriffene Stadt Weinheim die Vortheile des Besitzes eines Untersteueramts nicht länger entbehren muß.

In Bezug auf die, von der Großh. Regierung vorgeschlagene und von der Hohen Zweiten Kammer genehmigte Neuordnung der Dienstverhältnisse und des Einkommens der Steuererheber, verweisen wir auf die eingehende Darlegung im Berichte der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses.

§ 7. Bei den Steuererhebersdiensten.

Bei Prüfung des Budgetsatzes ist zu beachten, daß die bisherige Belohnung der Untererheber, d. h. der nicht etatmäßig angestellten Steuererheber, nach Gebühren künftig in Wegfall kommt. An Stelle der Gebühren erhalten dieselben (die Zahl beträgt zur Zeit 1414) einen dem bisherigen Gebührenerträgniß entsprechenden abgerundeten Betrag als feste Vergütung, welche sich im Ganzen auf rund 350 000 M. berechnet.

§ 9. Reise- und Umzugskosten.

Der Mehraufwand von 7 165 M. beruht auf der im Jahr 1887 in Folge der Einführung des Reichsbranntweinsteuergesetzes nothwendig gewordenen Vermehrung des Steueraufsichtspersonals.

Summe II. . . . 1 466 608 nach der Regierungsvorlage für 1890
und 1 472 238 „ „ „ „ 1891.

III. Katastrirung der direkten Steuern.

§ 16. Gehalte.

In Folge des Beamtengesetzes fällt eine Neuregelung des Diensteinkommens der Steuerkommissäre nothwendig. Bezüglich der Vorschläge der Großh. Regierung in diesem Betreff verweisen wir auf den Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer, sowie auf die eingehenden Erläuterungen zum Budget S. 85, denen wir noch Folgendes beizufügen haben.

Abgesehen von 4 aus der Zahl der Finanzpraktikanten hervorgegangenen Steuerkommissären mit Staatsdienereigenschaft wurden die Steuerkommissäre bis zum 1. Januar 1890 nach Geschäftsgebühren bezahlt. Von diesem Zeitpunkte ab erhalten dieselben dagegen allgemeine feste Bezüge, bestehend in Gehalt und Wohnungsgeld, wozu noch die Dienstzulagen treten, welch' letztere aber späterhin nach Maßgabe des Anfalls von Gehaltszulagen in Wegfall kommen.

Die Hohe Zweite Kammer erklärte sich mit diesen Grundsätzen einverstanden, jedoch vorbehaltlich der folgenden Aenderungen.

Sie wünscht von der Großh. Regierung die Zusicherung zu erhalten, daß in die I. Klasse mit einem Höchstgehalt von 5000 M. eine Anzahl, und zwar nicht akademisch gebildeter aber verdienter Steuerkommissäre in der laufenden Budgetperiode eingereiht und daß ebenso für die Zukunft daran festgehalten werden möge, daß die fragliche Gehaltsklasse auch nicht akademisch gebildeten Steuerkommissären zugänglich zu machen sei.

Die Erfüllung dieses Wunsches, dem auch wir uns nur anschließen können, wurde von Seiten des Herrn Finanzministers in dem Sinn zugesagt, daß die Großh. Regierung sich die Entscheidung über die im einzelnen Fall in die betreffende Gehaltsklasse aufzunehmende Anzahl nichtakademisch gebildeter Beamten vorbehalte.

Ferner hält die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer den Ersatz für den Unterschied zwischen den seitherigen thatsächlichen Bezügen und den künftigen pensionsfähigen Einkommen der Steuerkommissäre in dem vorgesehenen Betrag von 29 100 M. nicht für genügend, sie beantragt daher, denselben um jährlich 6000 M. zu erhöhen.

Sie stützt sich dabei auf eine ihr von der Großh. Regierung übergebene Darstellung der Einkommensverhältnisse der Steuerkommissäre nach dem Stand vom März 1890, woraus sich ergiebt, daß gegenüber dem bisherigen reinen Gebühreneinkommen aus dem Gesammtverdienst nach der Einkommensteuerveranlagung für 1889

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die vom 1. Januar 1890 an vorgesehenen Bezüge um 5 583 M. oder rund 6 000 M. zurückbleiben. Die Nichtberücksichtigung dieser 6 000 M. bei der Bemessung des Gesammteinkommens der betreffenden Beamten, erklärt Großh. Steuerdirektion damit, daß fast durchweg auf die künftig zu erwartende geringe Inanspruchnahme der Steuerkommissäre Rücksicht genommen sei; bisher hätten dieselben thunlichst auch solche Geschäfte selbst besorgt, welche sonst den Gehilfen zufallen, um dadurch an der Bezahlung für letztere zu sparen.

Die Hohe Zweite Kammer nimmt dagegen denselben Standpunkt ein wie ihre Kommission. Sie geht davon aus, daß durch Einführung des neuen Beamtengesetzes grundsätzlich kein Beamter in seinen Bezügen verkürzt werden sollte und bewilligt daher die von ihrer Kommission befürwortete Erhöhung.

Wir können den Ausführungen und Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer in diesem Betreff nur beipflichten.

Es darf nicht übersehen werden, daß das Amt der Steuerkommissäre im Allgemeinen ein schwieriges und verantwortungsvolles ist und daß das Erträgniß einzelner Steuergattungen in nicht ganz unerheblichem Maße von dem Grad des Eifers und der Pflichttreue abhängt, mit welchem die fraglichen Beamten ihren Obliegenheiten nachkommen. Wir freuen uns daher, daß Großh. Finanzministerium, wie dies von seiner bekannten Fürsorge für die Beamten seines Ressorts nicht anders zu erwarten war, den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer bereitwillig Rechnung getragen hat. Die Position „Gehalte" berechnet sich unter Zuschlag obiger 6 000 M. und Abzug von 100 M. wegen Aufhebung der Steuerkommissärsstelle Eberbach

für 1890 auf . . . 192 000 M.
„ 1891 „ . . . 192 650 „

§ 18. Andere persönliche Ausgaben.

Wir verweisen bezüglich des Mehraufwandes auf den Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer.

Zu d. wird vom Großh. Finanzministerium nachträglich eine Forderung von 5 600 M. für Remunerationen der Steuerkommissäre gestellt. — Da dieselbe sich auf das Jahr 1889, also auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes bezieht, so ist dagegen Nichts zu erinnern.

§ 19. Sachliche Amtsunkosten.

Der Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer nimmt Bezug auf einen Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 7. März d. J. Nr. 1414, wonach eine Erhöhung dieser Position nothwendig fällt, und zwar:

a. Für beide Jahre, weil die Steuerkommissäre im Interesse des Dienstes allgemein ermächtigt worden sind, auf Kosten der Handkassen die Karlsruher Zeitung und den oder die Amtsverkündiger ihrer Bezirke zu halten, ein Aufwand, der nicht vorgesehen war.

Für die hier in Betracht kommenden 38 Dienste berechnet sich der Aufwand auf $38 \times 30 = 1\,140$ M., also rund 1 200 M., um welchen Betrag der Budgetsatz für jedes der beiden Jahre sich erhöht.

b. Ausschließlich für das Jahr 1890, weil den Handkassen in diesem Jahre einmalige, außerordentliche Ausgaben dadurch erwachsen, daß sie den Steuerkommissären Ersatz zu leisten haben für die am 1. Januar aus dem persönlichen Eigenthum derselben in das Eigenthum des Dienstes übergegangenen kleinen Bureaueinrichtungsgegenstände wie, z. B. Tintenzeuge, Waschgeräthe, und für die das Bedürfniß des laufenden Jahres übersteigenden Vorräthe an Schreibmaterialien und Impressen.

Die Kosten für diese Gegenstände sind für 38 Dienste zu je 60 M. auf . . . . . 2 280 M.
berechnet, wozu noch ein nicht vorgesehener Mehraufwand für Heizmaterial bei 6 Diensten mit je 20 M. 120 „
kömmt, so daß sich die Mehrforderung auf . . . . . 2 400 M.
beläuft.

Hiernach erhöht sich der Budgetsatz für 1890 um 3 600 M., also auf 22 900 M.
und für 1891 um 1 200 M., also auf 20 500 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Die Hohe Zweite Kammer bewilligt,

1. für den Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern, wie angefordert 64 500 M.;

2. für deßgleichen in Donaueschingen, 67 600 M. statt des angeforderten Betrages von 61 000 M., da sich in Folge einiger am Plane vorzunehmender Aenderungen ein Mehraufwand ergeben hat;

3. deßgleichen in Sinsheim statt der geforderten 80 000 M., 85 500 M.

In der Voranschlagssumme von 80 000 M. war nämlich der vom Staat zu tragende Theil des Kaufpreises für den Bauplatz (die Restquote übernimmt die Gemeinde Sinsheim) nicht inbegriffen und mußte deßhalb nachträglich zugeschlagen werden.

Im Uebrigen verweisen wir bezüglich der Begründung zu den drei vorerwähnten Positionen auf die Ausführungen in dem Bericht der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer.

Summe B. Außerordentlicher Etat 217 600 M.

Titel VII. Zollverwaltung (Seite 24).

Bezüglich der in den äußeren Anordnungen des Budgets getroffenen Aenderungen verweisen wir auf die im Eingang des Berichts der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer gegebenen Erläuterungen.

Die Ausgaben im Ordentlichen Etat für 1890/91 betragen nach den Anträgen der

Großh. Regierung jährlich	1 933 925 M
Die Einnahmen	2 025 210 „
Daher Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	91 285 M.
für 1888/89 betrug derselbe	101 973 „
derselbe hat sich also vermindert um	10 688 M.

Die Vermehrung der Ausgaben findet ihre Erklärung in den Wirkungen des Beamtengesetzes, während die Ursache der Verminderung der Einnahmen nach dem Bericht der Hohen Zweiten Kammer in dem abnehmenden Betrag einiger Reichssteuern zu suchen ist.

A. Ordentlicher Etat.

I. Centralverwaltung.

§ 1. Gehalte.

An die Thatsache, daß den Kanzleidienern für Besorgung der Zimmerreinigung, Heizung ꝛc. Nebenbezüge gewährt werden, knüpft der Bericht der Hohen Zweiten Kammer die Bemerkung, daß nach ihrer Ansicht derartige Bezüge gemäß §§ 17 u. 18 des Beamtengesetzes nur insoweit sich zur Aufrechnung in den Einkommensanschlag eignen, als die betreffenden Geschäfte, für welche sie gewährt werden, thatsächlich zu den persönlichen Dienstverpflichtungen der betreffenden Beamten gehören, daß dagegen, soweit dies nicht der Fall sei, der bezügliche Aufwand aus Mitteln für sachliche Amtsunkosten im Budget nicht besonders ersichtlich zu machen wäre.

§ 3. Andere persönliche Ausgaben.

Zu Absatz d. „für Dienstkleidung der Kanzleidiener" bewilligt die Hohe Zweite Kammer aus den schon früher erörterten Gründen statt 120 M. bloß 100 M.

Es sind demnach abzusetzen 20 M.

II. Bezirksverwaltung.

§ 7. Gehalte.

Wir verweisen auf die Erläuterungen, Anlage 2, S. 88/94, indem wir noch speziell auf die Bemerkung auf S. 91 aufmerksam machen, wonach von 124 Stellen für Hauptamtsassistenten, Steuerkontroleure ꝛc., welche bisher genehmigt waren, bis auf weiteres nur 110 Stellen vorgesehen sind. — Bezüglich der Voraussetzungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zum Einrücken in diese Stellen finden dieselben Grundsätze Anwendung, auf welche in dem Bericht der Hohen Zweiten Kammer über den Domänenetat S. 2/3 hingewiesen ist.

Bezüglich des Nebeneinkommens, welches einzelne Beamten (insbesondere Zollverwalter) bis jetzt für die Verbrauchssteuererhebung von Stadtverwaltungen bezogen haben, spricht die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer ihre Ansicht dahin aus, daß, sofern diese, selbstverständlich gemäß § 12 des Beamtengesetzes nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörden zulässige Nebenbeschäftigung besondere, mit dem eigentlichen Dienst nicht zusammenfallende Mühewaltung, insbesondere auch außerhalb der eigentlichen Dienststunden hervorrufe und nicht gleichzeitig im unmittelbaren staatlichen Interesse geleistet werde, die Bestimmung des Art. 21 des Beamtengesetzes der Gewährung einer Vergütung an den betreffenden Beamten, aus anderen als staatlichen, Mitteln nicht entgegenstehe. Sie ist aber ferner der Meinung, daß es in solchen Fällen zweckmäßig sein dürfte, wenn bei der Zulassung der Nebenbeschäftigung die Vergütung für die betreffenden Dienstleistungen vereinbart und durch Vermittlung der Dienstbehörde an den Bezugsberechtigten zur Auszahlung gelangt. — Bei Gelegenheit der Plenarberathung über diesen Gegenstand in dem andern Hohen Hause erklärte der Herr Vertreter der Großh. Regierung deren Einverständniß mit der Auffassung der Kommission, indem er weiter ausführte, daß die Bezüge bisher aus den Gemeindekassen direkt an die betreffenden Beamten ausbezahlt worden seien. Nach Maßgabe der neuen Bestimmungen könne das nicht mehr geschehen. Die Vergütung, welche die Gemeinden für die Heranziehung der Zollbeamten zur Verbrauchssteuererhebung leisteten, werde künftighin in die Staatskasse fließen. Eine Honorirung der Betreffenden aus der Staatskasse werde dann am Platze sein, wenn die Arbeit nicht innerhalb der Dienststunden und nicht im direkten Anschlusse an die Erhebung der Zölle erfolge. Es werde in dieser Beziehung das Nöthige mit den betreffenden städtischen Verwaltungen zu vereinbaren sein und sodann das Weitere angeordnet werden.

§ 14. Sonstiger persönlicher Aufwand.

An die in den Erläuterungen S. 27 unter a erwähnten Nebengehalte für nebenamtliche Thätigkeit einzelner Beamten, knüpft der Bericht der Hohen Zweiten Kammer die Bemerkung, daß erstere, soweit es sich um etatmäßige Beamte anderer Ressorts handle, künftig ersichtlich zu machen sei.

§ 19. Kosten der Strafgefälle.

Nach den Erläuterungen auf Seite 27 handelt es sich hier um die Gewährung von Belohnungen an Privatpersonen, die seither zu Lasten des jetzt wegfallenden § 101a verrechnet wurden.

Die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer beantragt die Absetzung des ganzen Betrages mit der Begründung, daß die Vorsehung besonderer Mittel zur Belohnung von Privatpersonen, wodurch leicht ein unerwünschtes Denunciantenwesen begünstigt werden könnte, nicht geboten erscheine. Trotzdem der Herr Vertreter der Großherzoglichen Regierung in der Plenarberathung für Aufrechterhaltung der Position eintrat, bewilligte die Hohe Zweite Kammer doch nur 575 M. statt der angeforderten 800 M.

Wenn wir auch die Erwägungen würdigen, welche den Ausführungen der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu Grunde lagen, so können wir uns doch in Bezug auf den gefaßten Beschluß gewisser Bedenken nicht erwehren. Wir besorgen, die Großh. Zollverwaltung werde nicht in der Lage sein, den Anforderungen gerecht zu werden, welche behufs Sicherung der Zolleinkünfte gestellt werden müssen, wenn ihr die Mittel versagt werden, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke nöthig zu haben glaubt. Wir theilen die Abneigung der Hohen Zweiten Kammer gegen das Denunciantenwesen.

Allein es sind doch immerhin Fälle denkbar, in denen die Mitwirkung von Privatpersonen schwer zu entbehren ist.

So z. B. kann die Einziehung von Erkundigungen, behufs Aufklärung der Umstände eines Falles, in dem der Verdacht einer Gesetzesverletzung begründet erscheint, oft besser durch unbetheiligte Dritte bewirkt werden als durch die Angestellten der Verwaltung, welche den Personen, gegen die der Verdacht sich richtet und ihren Freunden von Person und durch ihre Dienstkleidung kenntlich sind.

Weder die Ertheilung eines solchen Auftrages, noch dessen Ausführung hat mit dem Begriff der Denun-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

ciation das Geringste zu thun, und doch können dadurch die legitimen Zwecke der Verwaltung wesentlich gefördert werden.

Ueberhaupt glauben wir, daß der Großh. Regierung und ihren Organen wohl das Vertrauen geschenkt werden kann, daß von den ihr bewilligten Mitteln ein vorsichtiger Gebrauch gemacht und so jene allerdings nicht ganz wegzuläugnende Gefahr möglichst ferngehalten wird.

Summe II nach der Bewilligung der

Hohen Zweiten Kammer . . . 1 782 899 M. für 1890
" " " . . . 1 800 699 " " 1891.

Als wegfallend sind hier bezeichnet die folgenden bisherigen Positionen:

§ 109. Pensionen und Unterstützungen mit 109 000 M., welche in diesem Budget unter Titel XI „Ruhegehalte" verrechnet sind

und § 110. Ablieferungen an den Zollunterstützungsfond mit 41 000 M.

Die Aktivbestände dieses Fonds sind nämlich sammt dem Zinserträgniß mit der Amortisationskasse vereinigt worden, ausweislich der Denkschrift der Großh. Regierung, Anlage 5, S. 114.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu II. Errichtung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Konstanz, Anforderung 300 000 M., versagte die Zweite Kammer die Genehmigung, da die Platzwahl, gegen welche die Stadt Konstanz bereits vorstellig geworden, eine unglückliche, die Interessen der Stadt, wenn es zur Ausführung des Baues kommen sollte, schädigende sei.

Für III. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen, werden statt der hier geforderten Summe von 39 000 M. von der Hohen Zweiten Kammer unter Hinweis auf die Ausführungen im Bericht der Budgetkommission des genannten Hohen Hauses zum Budget des Großh. Justizministeriums 40 000 M. bewilligt, also 1 000 M. mehr.

Titel VIII. Münzverwaltung. (Seite 30.)

A. Ordentlicher Etat.

Aus einer, von Seiten des Herrn Finanzministers auf geschehene Anfrage in der Hohen Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung entnehmen wir, daß sowohl die Oberbeamten als die ständigen Münzarbeiter vollauf beschäftigt sind und daß die Großh. Regierung unter diesen Umständen an eine Aufhebung der Münzanstalt zunächst nicht denkt.

§ 5. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

An Stelle der angeforderten 922 M. bewilligt die Hohe Zweite Kammer im Einverständniß mit der Großh. Regierung bloß 493 M., indem sie ihrer Berechnung den Rechnungsdurchschnitt aus den 3 Jahren 1886/88 unter Ausscheidung einer einmaligen außerordentlichen Ausgabe zu Grunde legt.

Summe Titel VIII berechnet sich daher

für das Jahr 1890 auf . . . . . 30 257 M.
" " " 1891 " . . . . . 30 657 "

Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung. (Seite 30.)

Die Minderung des Budgetsatzes um 13 428 M. ist in der Hauptsache auf eine Abnahme des Abgangs an Aktivresten zurückzuführen. Letztere vertheilt sich auf alle Kassen mit Ausnahme derjenigen der Steuerverwaltung, welche, wie dies bei den rasch wachsenden Einnahmen derselben begreiflich ist, eine erhebliche Steigerung aufweist. — Der Bericht der Hohen Zweiten Kammer gibt hierüber eingehende Nachweisungen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Zur Vereinfachung der Geschäftsführung sollen diejenigen zur Zeit vom Domänenetat verwalteten Grundstocksgebäude, welche von dem Etat einer anderen Verwaltung ganz oder nahezu ausschließlich benützt werden, auf diesen übergehen.

Gegen die Höhe der für die hier in Betracht kommenden Gebäude dem Domänengrundstock zu gewährenden Entschädigung, welche nach den Erläuterungen hinter den derzeitigen Kaufwerthen erheblich zurückbleibt, ist nichts zu erinnern.

Bezüglich der finanziellen Wirkung dieser Maßregel bemerkt der Bericht der Hohen Zweiten Kammer, daß der Vergütungsbetrag einen Bestandtheil der bei der Amortisationskasse angelegten Grundstockskapitalien bilden wird, die 4%igen Zinsen daraus stehen im Budget (Domäneetat Titel I § 12a.) in Einnahme, so daß die allgemeine Staatsverwaltung dauernd eine 4%ige Verzinsung des jetzt von ihr an den Domänengrundstock zu zahlenden Kapitalbetrags erhält.

Summe B. Außerordentlicher Etat	385 000 M.
„ A. Ordentlicher Etat	335 340 „
„ Titel IX für beide Jahre	720 340 M.

Titel X. Schuldentilgung (Seite 32).

Ordentlicher Etat.

1. Dotation der Amortisationskasse.

Seit vielen Jahren empfängt die Amortisationskasse keine Dotation mehr aus der Staatskasse. Sie ist vielmehr in der Lage, aus ihren eigenen Ueberschüssen namhafte Beträge zur Erbauung von Lokalbahnen zur Verfügung zu stellen. Indem wir im Uebrigen auf die Amortisationskasse-Rechnung (Anlage 6, S. 120) verweisen, erwähnen wir noch des bedeutenden, ihr durch Ueberweisung der Bestände des Zollunterstützungsfonds gewordenen Zuwachses an Aktiven, dessen übrigens bereits in unseren Ausführungen zu Titel VII. Zollverwaltung gedacht wurde.

2. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

In seinem Bericht über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1888 weist der ständische Ausschuß nach, daß in Folge der Unzulänglichkeit der Dotation der genannten Kasse, trotz des jährlichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln, zur Deckung der planmäßigen Schuldentilgung neue Schulden aufgenommen werden mußten, im Betrage von 16 408 233 M. 98 Pfg.

Die hierin liegende Mahnung, in den Zeiten, in welchen die allgemeine Lage des Staatshaushaltes es gestattet, durch verstärkte Zuschüsse das Versäumte thunlichst nachzuholen, ist von der Großh. Regierung keineswegs unbeachtet geblieben.

Schon im vorhergehenden Budget wurde für diesen Zweck der Betrag von 2 750 000 M., also rund eine Million mehr als früher eingestellt; die gleiche Summe ist auch für das Jahr 1890/91 vorgesehen. Es scheint aber um so mehr geboten, nicht unter diesen Betrag herabzugehen, als manche Umstände besorgen lassen, daß die Einnahmen der Staatseisenbahnen für die folgenden Jahre sich nicht auf der Höhe derjenigen von 1888 und 1889 halten werden.

Mit Recht weist der bereits angezogene Bericht des landständischen Ausschusses darauf hin, daß zu der Steigerung des Güterverkehrs in jener Periode die Erbauung der strategischen Eisenbahnen an der badisch-schweizerischen Grenze und die dadurch bedingten Transporte von Baumaterialien in nicht unerheblichem Maße beigetragen haben. Wir können noch beifügen, daß wie die Vermehrung des Eisenbahnverkehrs nur die Folge des außergewöhnlichen Aufschwunges des Handels und der Industrie ist, er auch nur genau ebenso lange dauern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird, wie dieser. Die Gründe dieses Aufschwunges sind aber anerkanntermaßen überwiegend in den großen Aufträgen zu suchen, welche das Reich, wie die Einzelstaaten für die Vermehrung des Fahrmaterials der Eisenbahnen, Festungs- und Schiffsbauten für die Ergänzung der Armeeausrüstung und anderes mehr ertheilten und wodurch einer Reihe von Industriezweigen für die Zeit, welche die Ausführung in Anspruch nimmt, aber auch nur für so lange, ein lohnendes Feld der Thätigkeit eröffnet wurde.

Auch die Wirkung des Beamtengesetzes, sowie endlich die bedeutende Steigerung der Kohlenpreise, werden nicht ohne Einfluß auf die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen bleiben. Der angeforderte Betrag ist also jedenfalls nicht zu hoch bemessen.

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Lebenslängliche Ruhegehalte der etatmäßigen Beamten.

1 492 400 M. für 1890,
1 566 300 „ „ 1891.

In diesen Beträgen ist inbegriffen der in Folge der Einführung des Beamtengesetzes in den ersten Jahren zu erwartende Mehraufwand der Ruhegehalte, welcher in der Denkschrift über die finanzielle Wirkung dieses Gesetzes zu jährlich 37 000 M. berechnet ist, und wovon als Sollbetrag für 1890 die Hälfte in Ansatz kommt mit 18 500 M.

§ 6. Zuschuß zur Beamtenwittwenkasse.

Wir verweisen auf die Darstellung der Vermögensgestaltung der Beamtenwittwenkasse in den Jahren 1890—1902, wonach, vom Jahr 1890 ab, die Vermögenszunahme dieser Kasse sich Jahr für Jahr verringert, bis endlich im Jahre 1902 an Stelle der Zunahme eine Abnahme tritt. Von diesem Zeitpunkt ab wird also die Staatskasse mit stärkeren Zuschüssen in Anspruch genommen werden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die sehr eingehenden Ausführungen des Berichts der Hohen Zweiten Kammer.

Zu Titel XII Unterstützungs- und Belohnungsfond und zu Titel XIII Verschiedene und zufällige Ausgaben beantragen wir Genehmigung der eingestellten Beträge und zwar in Bezug auf den ersteren Titel unter dem allgemeinen von der Hohen Zweiten Kammer gemachten Vorbehalt, betreffend die für Unterstützung eingestellten Summen.

B. Einnahme.

Titel I. Domänenverwaltung. (S. 38.)

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§ 1. Aus Gebäuden.

Nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums an den Herrn Präsidenten der Hohen Zweiten Kammer vom 5. Februar 1890, welche vervielfältigt wurde und auch unter den Mitgliedern der Hohen Ersten Kammer zur Vertheilung gelangte, minderte sich der Budgetsatz dieser Position, welcher ursprünglich mit 108 727 M. eingestellt war, auf den Betrag von 97 151 M. Diese Minderung hat ihren Grund darin, daß in Folge einer Staatsministerialentschließung vom 19. Dezember 1889 in Zukunft der Miethzins etatmäßiger Beamten für Dienstwohnungen in staatlichen Gebäuden in der Höhe des Wohnungsgeldes des betreffenden Beamten an den-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jenigen Etat zu entrichten ist, welchem das Gebäude gehört, und für Diensträumlichkeiten von einem Staats-Verwaltungszweig an den andern, Miethzinse überhaupt nicht mehr erhoben werden sollen, wodurch ein Ausfall entsteht von 11 576 M.

§ 4. Aus Holz.

Die Hohe Zweite Kammer hält für wahrscheinlich, daß die in Folge der Steigerung der Kohlenpreise veranlaßte Wertherhöhung des Holzes sich noch längere Zeit fühlbar machen wird und daher eine Erhöhung des Budgetsatzes nicht ungerechtfertigt wäre. Sie legt indeß doch so großen Werth auf eine vorsichtige Aufstellung des Voranschlags, daß sie glaubt, darauf verzichten zu sollen, eine Anregung in diesem Sinne zu geben.

§ 6. Aus Forstnebennutzungen.

Eingestellt sind 230 000 M. Die Hohe Zweite Kammer erhöhte den Budgetsatz auf 250 000 M. mit der Begründung, daß sie die Annahme der Großh. Regierung, die Abgabe von Waldstreu werde geringer sein, als in den Jahren 1886 und 1888, nicht für zutreffend halten könne.

Titel I der Einnahmen für jedes der beiden Jahre . . . . 7 238 256 M.

B. Außerordentlicher Etat (S. 42).

Vom Grundstock.

Wir verweisen auf die Erläuterungen.

Summe B Außerordentlicher Etat . . . 829 500 M.

Titel II. Salinenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Nach den Erläuterungen hat sich die Einnahme aus Salz seit 1886 Jahr für Jahr vermindert. Es kann daher auch nicht überraschen, daß der Budgetsatz die frühere Höhe nicht erreicht, sondern um 69 284 M. hinter demselben zurückbleibt.

Nach einer vom Großh. Finanzministerium an die Hohe Zweite Kammer gelangten Darstellung der Einnahmen geht indeß, wie der Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses mittheilt, hervor, daß das Ergebniß des Betriebs im Jahre 1889 wieder ein günstigeres war und jenes von 1887 erreicht hat.

Titel III. Steuerverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Wir verweisen auf die Darstellung der Bewegung der Steuerkapitalien in den Jahren 1886/87 in dem Bericht der Hohen Zweiten Kammer auf Seite 1.

Die erhebliche, fast sämmtliche Steuergattungen umfassende Steigerung der Steuerkapitalien, welche darin ziffermäßig nachgewiesen wird, liefert den erfreulichen Beweis, daß der Vermehrung der Staatslasten doch auch ein beträchtliches Wachsthum der Kapitalkraft des Landes gegenüber steht. Der unmittelbare, der Staatskasse daraus erwachsende Vortheil kommt in der Mehreinnahme an direkten Steuern im Betrage von 881 608 M., welche für jedes der beiden Jahre in das Budget eingestellt werden konnte, zum Ausdruck.

Auch die indirekten Steuern liefern eine Mehreinnahme, und zwar von 568 087 M., wovon der Hauptantheil mit 399 582 M. auf die Biersteuer fällt. Ein prozentual nicht ganz unerhebliches Mehrerträgniß ergibt die Fleischsteuer, was insofern, als man den Fleischkonsum häufig als einen Gradmesser des Volkswohlstandes betrachtet, von einer gewissen Bedeutung ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Summe der direkten Steuern beträgt . . . . . 12 250 659 M.
diejenige der indirekten . . . . . 8 789 750 M.
jährlich.

Titel IV. Zollverwaltung.

Wir verweisen auf die Erläuterungen, sowie die Ausführungen des Berichts der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer.

Titel V. Münzverwaltung und Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung

geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir stellen den Antrag, die Hohe Kammer wolle das von Großh. Regierung vorgelegte Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1890 und 1891 in Einnahme und Ausgabe, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 267 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Mai 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Oberbadischen Weinbau-Vereins, die Besteuerung des als Haustrunk verwendeten Branntweins betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Joh. Ferd. von Bodman.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Oberbadische Weinbau-Verein hat an die Stände eine durch 11 landwirthschaftliche Bezirksvereine, 2 Ortsvereine und 295 Gemeinden unterstützte Bittschrift eingereicht, worin die Vorlage eines Gesetzentwurfs erbeten wird, welcher aus Landesmitteln den kleinen landwirthschaftlichen Brennern eine solche Brennprämie gewähre, daß 15 Liter absoluter Alkohol als Haustrunk steuerfrei würden.

Die Zweite Kammer hat die Bittschriften am 21. April auf Grund eines sehr eingehenden Kommissionsberichts der Regierung

> „in dem Sinn **empfehlend** überwiesen, daß durch Bemühungen seitens unserer Regierung beim Bundesrath, eventuell innerhalb der Zuständigkeit des badischen Staates, Abhilfe geschaffen werden möge."

Bei der Berathung erklärte der Herr Finanzminister, die Großherzogliche Regierung stehe zwar dem Grundgedanken der Petition durchaus sympathisch gegenüber, müsse jedoch den von den Petenten bezeichneten Weg als absolut ungangbar bezeichnen. Dagegen aber könne er den von der Kommission eingenommenen Standpunkt als denjenigen der Regierung bezeichnen. Sie sei mit der empfehlenden Ueberweisung vollständig einverstanden und werde alle ihre Bemühungen eintreten lassen, um eine entsprechende Aenderung des Branntweingesetzes herbeizuführen.

Bei dieser günstigen Sachlage kann der Bericht Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, sich auf eine Nachlese beschränken, um es zu begründen, daß auch wir zu dem gleichen Antrag, wie die Kommission der Zweiten Kammer, kommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die steigenden Ausgaben des Reichs und der Einzelstaaten hatten seit Jahren die Eröffnung beträchtlicher Mehreinnahmen unabweislich gemacht, und von allen Parteien des Reichstags war mit steigender Bestimmtheit auf den Branntwein als dem geeignetsten Steuerobjekt hingewiesen worden. 1886 legte deßhalb die Reichsregierung den Entwurf eines Branntweinmonopols vor, welchem die Großh. Regierung und die Zweite Kammer wegen seiner für Badens Finanzen und Landwirthschaft günstigen Bestimmungen nicht abgeneigt waren. Allgemein politische Gründe führten jedoch zur Verwerfung dieses und der sofort nachfolgenden Gesetzentwürfe und erst im folgenden Jahre zur Annahme des jetzt geltenden Gesetzes vom 24. Juni 1887.

Neben der Erzielung höherer Einnahmen war die Absicht darauf gerichtet, das Gesetz so zu gestalten, daß der Beitritt der bisher außerhalb der Steuergemeinschaft stehenden süddeutschen Staaten möglich werde und daß die Erhaltung des Brennereigewerbes als die unentbehrliche Grundlage des Landwirthschaftsbetriebes weiter Flächen des deutschen Nordostens, sowie als nicht unbedeutendes landwirthschaftliches Nebengewerbe in den übrigen Theilen des Reiches gesicher schien. Außer diesen politischen und wirthschaftlichen Zwecken, war der sozial-politische nicht außer Auge gelassen, daß eine mäßige Vertheuerung des gewöhnlichen Trinkbranntweins dem übermäßigen Branntweingenuß einigermaßen hemmend entgegenwirken werde.

Die Steuererhöhung wurde für die norddeutsche Steuergemeinschaft dadurch erzielt, daß zu der bestehenden Maischbottich- oder Materialsteuer eine allgemeine Verbrauchsabgabe von 50 Pfennig vom Liter absoluten Alkohol beim Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr erhoben wird. Der Anschluß der süddeutschen Staaten wurde erleichtert, indem die Maischraum- und Materialsteuer nach dem bayrischen und württembergischen Gesetz in Verbindung mit einer fakultativen Fabrikatsteuer gebracht und reformirt wurde. Auch sollte die Zutheilung der Einnahmen an die Einzelstaaten nach der Kopfzahl der Bevölkerung stattfinden, obschon der norddeutsche Verbrauch ein größerer ist, und endlich war das den süddeutschen Staaten zugebilligte Maß der zum niedrigen Steuersatz zu brennende Mengen vortheilhaft gegriffen. Die hochwichtigen landwirthschaftlichen Interessen aber sollten dadurch gewahrt werden, daß die landwirthschaftlichen Brennereien vor den gewerblichen bevorzugt wurden; in beiden Arten von Betrieben sollten stets die kleinen gegenüber den größeren begünstigt werden, weil anerkannt wurde, daß mit der Zunahme der zu verarbeitenden Menge der Rohstoffe bei sorgfältigem Betrieb und guter Einrichtung die Mehrausbeute bis zu 20, ja 25 % anzusteigen pflegt.

Die Großh. Regierung und die Stände haben die politische Bedeutung des Aufhörens einer Zollinie quer durch Deutschland und die unserer Finanzwirthschaft gebotenen Vortheile für groß genug erachtet, um als Gegengabe das Sonderrecht der Branntweinbesteuerung aufzugeben und der mächtigen norddeutschen Brennerei unser Wirthschaftsgebiet zu öffnen, und haben demgemäß die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 und vom 24. Juni 1887 angenommen.

Die erwarteten Wirkungen auf unsere Staatsfinanzen und die Steuerzahler im Allgemeinen sind nicht ausgeblieben, während in Norddeutschland weder die für die große Landwirthschaft erhofften Vortheile noch die reicheren Steuererträge vollständig eingetreten sind.

Nach unserem gänzlich veraltet gewesenen Kesselsteuergesetz hatte sich der jährliche Ertrag auf rund 600 000 M. belaufen, wovon etwa $^1/_4$ bis $^1/_3$ durch die Steuer von den Brennern, der größere Theil aber durch die Uebergangssteuer aus der norddeutschen Steuergemeinschaft erbracht wurde. Wegen unseres Reservatrechts hatten wir aber an Matrikularumlagen an die norddeutsche Steuergemeinschaft 1 600 000 M. herauszuzahlen, somit aus allgemeinen Steuermitteln auf das Branntweinsteuererträgniß eine Million zuzulegen.

Dem gegenüber sind nach dem Reichshaushalt für 1890/91 in Baden an Steuer zu erheben	1 614 000 M.
wovon 15 % zur Deckung der Verwaltungskosten und Ausfuhrvergütungen einbehalten werden mit	294 850 „
daher an das Reich abzuführen sind	1 319 150 M.
der vom Reich zu erhaltende Antheil soll aber betragen	3 768 390 M.

oder Badens Reineinnahme nach Abzug aller Verwaltungskosten beträgt voranschlagsmäßig 2 449 240 M., wozu noch obige Million als erspart verrechnet werden kann. Und zählt man die Verwaltungskosten als früher auch geleistet mit 294 850 M. zu, so ergibt sich eine Besserstellung von 5 063 240 M. gegen früher, welche ohne dieses Gesetz durch andere Steuern aufzubringen wären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zubilligung von 3 Liter absolutem Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung zum ermäßigten Steuersatz, d. h. etwas mehr als unsere seitherige Erzeugung, hat für die badischen gewerblichen Brennereien eine gewisse vortheilhafte Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs zur Folge gehabt, und auch die größeren landwirthschaftlichen Brennereien, welche für den Verkauf arbeiten, sind durch das neue Gesetz nicht oder nicht erheblich schlechter, zum Theil sogar besser gestellt worden.

Ganz anders aber liegen die Verhältnisse bei den zahlreichen landwirthschaftlichen Brennern, deren Betrieb mehr einen hauswirthschaftlichen Charakter des Brennens vorzugsweise für den eigenen Gebrauch in Haus und Stall hat. Da keinerlei Steuerfreiheit des zum Genuß kommenden Branntweins mehr besteht, ist ihnen mit einem Schlag das seither ganz oder nahezu steuerfreie Brennen eigener Erzeugnisse entzogen und mit einer vergleichsweise sehr hohen Steuer belastet worden.

Gegenüber der jetzigen Besteuerung des Hektoliter absoluten Alkohols mit etwa 76 M. war derselbe in Baden bis 1880 mit nur 6 M., von da an mit 12 M. belegt, d. h. die Steuer stieg innerhalb 7 Jahren auf das zwölffache.

Schon bei der Verdoppelung der Steuer im Jahre 1880 hatte man geglaubt, den Kleinbrennern wenigstens für einen Theil ihres Erzeugnisses den niedrigen Satz erhalten zu sollen, die darauf gerichteten Bestrebungen führten aber erst 1882 zum Ziel, indem den Besitzern einfacher Brenngefäße drei steuerfreie Brenntage jährlich eingeräumt wurden. Diese Freitage haben wie eine Prämie auf guten wirthschaftlichen Betrieb gewirkt. Denn der Kleinbrenner wurde veranlaßt, alle sonst nicht verwerthbaren Stoffe, wie Fallobst, mangelhaft ausgereiftes, oder durch die Witterung unverkäuflich gewordenes Steinobst, Rückstände der Weinbereitung, Beeren des Gartens und des Waldes und dergl. sorglich zu sammeln und demnächst zu brennen, da er nur Brennmaterial und die im Winter oder bei Unwetter vielleicht nicht verwendbare Arbeitskraft, auch diejenige der Weiber neben dem Kochen u. s. w. sich zu rechnen hatte. Er bemühte sich aber auch während der drei Tage, so viel und so gut zu brennen als möglich, um dadurch seine etwa noch weiter zu brennenden und zu versteuernden Stoffe weniger zu belasten. Diese Vortheile gingen ihm mit dem neuen Gesetz verloren, und der erste allgemeine Eindruck von demselben war darum der einer unbilligen Härte.

Deßhalb war es weniger die Höhe als die **Ausdehnung der Steuerpflicht,** welche unsere Kleinbrenner befremdete. Als der Entwurf zuerst bekannt wurde, hatte man zunächst die Ansicht, der § 3: „die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt", sei dahin aufzufassen, daß entsprechend unserem Weinsteuergesetz, welches in Artikel 1 „den Verbrauch von Wein" der Steuer unterwirft, aber in Artikel 28 und 29 bestimmt, daß der Verbrauch von selbst erzeugtem Wein steuerfrei sei und somit nur den zum Verkauf kommenden Wein mit der Steuer belegt, auch der selbst erzeugte Branntwein erst dann Steuerobjekt werde, wenn er zum Verkauf komme, wodurch der Hausgebrauch freigegeben wäre. Wäre diese Auffassung richtig gewesen, anstatt daß § 1 den in Deutschland „hergestellten" Branntwein besteuert, so würde das Gesetz trotz der Höhe der Steuer sich auch bei uns rasch eingelebt haben, denn die zahlreichen Kleinbrenner, welche nur für den Selbstgebrauch brennen, wären steuerfrei geblieben. Unsere Kleinwirthe haben weder baares Geld noch Kredit, sie können daher vielfach schon aus diesem Grund ihre Erzeugnisse nicht mehr brennen, denn sie müßten die Steuer bezahlen, ohne zu wissen, ob sie ihren Branntwein überhaupt verkaufen können, oder wann und zu welchem Preis dies geschehen wird. Und so ziehen sie es für ihren Eigengebrauch vor, von Fall zu Fall je nach Bedürfniß und Mitteln in kleinen Mengen, obschon theurer, zu kaufen, statt durch Vorauslage der Steuer ihren Bedarf auf längere Zeit zu decken. Das macht diese Art der Steuerentrichtung für unsere eigenartigen kleinbäuerlichen Verhältnisse so ungeeignet, und darum muß hauptsächlich bei der Frage des Haustrunks der Hebel zu einer Abänderung eingesetzt werden, wenn, wie wohl anzunehmen ist, eine Aenderung des Gesetzes nach Analogie unserer Weinsteuer für die Kleinbrenner aussichtslos sein sollte.

Neben dieser wesentlichsten Ursache, weßhalb unsere Kleinbrenner sich mit dem Gesetz niemals werden befreunden können, wirken verstimmend manche unrichtige oder ungleichmäßige Vorschriften der Veranlagung und des Vollzugs.

Die **Verbrauchssteuer,** also die Abgabe von 50 Pf. für den Liter absoluten Alkohols allen erzeugten Branntweins, ist für die kleinern landwirthschaftlichen Brenner nicht nach der thatsächlichen Ausbeute bestimmt,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sondern es wird einer Steuerabfindung diejenige Alkoholmenge zu Grund gelegt, welche nach der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung erzielt werden kann, und bei nichtmehligen Stoffen sind durch bundesräthliche Verordnung Normalausbeutesätze festgestellt, welche „bis auf Weiteres zum Anhalt dienen können". Diese Steuerabfindung heißt bei den kleinsten Brennern, welche uns vorzugsweise interessiren, weil von den 28 000 badischen Brennern 20 000 hierher gehören, Pauschalirung. Die Abfindung oder Pauschalirung findet zunächst statt wegen der Undurchführbarkeit und Kostspieligkeit der sonst im Gesetz vorgesehenen Kontrolmaßregeln bei den vielen Kleinbetrieben. Sie hat aber für diese neben der geringeren Belästigung den Nutzen, daß sie dem Brenner einen Ansporn gibt, durch sorgfältigen Betrieb die Sätze zu übertreffen; sie wird also erzieherisch wirken. Die angenommene Höhe der Ausbeutesätze ist nicht so durchaus unrichtig, wie es im Sturm der ersten Entrüstung behauptet wurde. Allein als Durchschnittssätze gemeint, bewegen sie sich doch, wohl im fiskalischen Interesse, im Allgemeinen mehr in der obern als in der untern Hälfte der thatsächlichen Ausbeute. Dadurch aber werden die mit weniger technischen Kenntnissen oder mit geringern Geräthen ausgerüsteten Kleinbrenner, sowie die weniger guten Lagen und Jahrgänge noch ungünstiger beeinflußt. Auch scheint das Vorwiegen nasser Jahre bei uns nicht genügend berücksichtigt zu sein.

Diese Auffassung beruht auf eigenen Erfahrungen und Erkundigungen des Berichterstatters bei zuverlässigen Brennern, sowie auf den Untersuchungen und Mittheilungen, welche schon früher Professor von Siemens, sowie 1885 Professor Behrend im Auftrag des Württembergischen Ministeriums gemacht haben. Nach der bundesräthlichen Vorschrift sollen z. B. 100 Liter eingeschlagene Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen oder Wein und flüssige Weinhefe eine Ausbeute von 4,5 Liter absoluten Alkohol ergeben. Thatsächlich aber geben nur Waldkirschen, auch kleine veredelte Kirschen und trocken gewachsene, magere Zwetschgen diese Ausbeute, zum Theil sogar beträchtlich mehr. Große Edelkirschen dagegen, fleischige Zwetschgen und fast alle Pflaumen bleiben ganz erheblich, oft um die Hälfte zurück. Unsere Obst- und Traubenweine schwanken im Alkoholgehalt von 4—12 %, also um das dreifache, und ebenso verschieden sind dann selbstverständlich deren Hefe und Treber. Auch der Zuckergehalt des Kernobstes schwankt um das dreifache von 3,5—10 %, je nach Sorte, Reifegrad und Standort, und die Alkoholausbeute entsprechend von 1—3 Liter, während die Normalausbeute auf 2,2 festgesetzt ist; das so vielfach gebrannte Fallobst dürfte kaum 1 Liter ergeben. Die Kernobsttrester sollen 1,5 geben, was wohl der höchstmögliche Satz für Treber von bestem Obst und ohne Wasserzusatz sein dürfte. Solches Obst wird aber selten gemostet und gebrannt, und es wäre unwirthschaftlich, die Treber nicht zu wässern. Die Beerenfrüchte sind mit 2,5 eingestellt; Himbeeren und Brombeeren haben 3—4 % Zucker und geben 1—1,5 % Alkohol; Heidelbeeren geben bei $4^1/_2$—$5^1/_2$ % Zucker 1 bis höchstens 2 Liter Alkohol; Wachholder- und Vogelbeeren dagegen bis zu 3 Liter. Am meisten gebrannt werden Heidelbeeren, welche mit 2,5 viel zu hoch gegriffen sein dürften. Aus sozialen Rücksichten hätte es sich aber empfohlen, gerade die Beeren niedrig zu normiren, damit das Brennen derselben vortheilhaft bliebe. In unsern Bergen war es üblich, daß an schulfreien Tagen Schaaren von Kinder meist ärmster Leute hinauszogen, um Beeren für die Brenner zu sammeln. Dieser Verdienst ist fast erloschen, die Brenner kaufen die Beeren nicht mehr, weil trotz des hohen Preises für das Erzeugniß das Brennen sich nicht mehr lohnen soll. Die größte Rolle spielen bei unsern Kleinbrennern die Weintrester; ihr Ausbeutesatz steht mit 2 Liter an der obern Grenze und dürfte nur in recht guten Jahren und von edlen Traubensorten als Durchschnitt anzusehen sein. Für die Rückstände der Weinbereitung dürfte es überhaupt unmöglich sein, Durchschnittssätze für das ganze Land festzustellen, und es ist deßhalb dankbar zu begrüßen, daß nach der Ministerialverordnung vom 2. Februar 1889 und der Vollzugsverordnung der Steuerdirektion hierzu in Zukunft nicht nur auf Antrag der Brenner, sondern alljährlich vor Beginn der Brennzeit Probebrände vorgenommen werden sollen, nach welchen die Ausbeutesätze festzustellen sind. Die Ergebnisse der von Dezember 1888 bis Ende März 1890 amtlich vorgenommenen 247 Probebrände, deren Mittheilung wir Großh. Finanzministerium verdanken, bestätigen im Allgemeinen die vorstehend verzeichneten Ansichten, indem nur 90 derselben die Normalausbeutesätze erreichen oder überschreiten, während 111 unter denselben blieben. (Die übrigen Brände bezogen sich auf mehlige Stoffe.) Dabei darf nicht übersehen werden, daß, wenn wir nicht irren, diese Probebrände allgemein so vorgenommen wurden, daß von den bereits zum Brennen angemeldeten Materialien die geeignet erscheinenden zum Probebrand herausgegriffen wurden. Angemeldet wurden aber seit 1888 fast ausschließlich nur solche Materialien, von denen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Eigenthümer annehmen durfte, daß sie die Normalausbeute ergeben würden, und die geringeren Stoffe wurden überhaupt nicht mehr eingeschlagen, weil ihr Brennen sicher aussichtslos erschien. Diesen Aufzeichnungen können daher keine Durchschnitte entnommen werden. Das System der amtlichen Probebrände ist vortrefflich zur Entscheidung des einzelnen Falles. Um aber ein statistisches Material zur Ermittelung der thatsächlichen Durchschnittssätze zu erhalten, müßten die Probebrände unter Mitwirkung etwa der landwirthschaftlichen oder Weinbauvereine, der Landwirthschaftslehrer oder sonstiger ortskundiger Personen unter Ausdehnung auch auf die geringsten Lagen und alle diejenigen Stoffe stattfinden, welche früher zur Erzielung eines Haustrunks gebrannt wurden, jetzt aber weggeworfen werden. Es müßte also das Einschlagen solcher Stoffe veranlaßt werden. Sodann ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Ausbeute unmittelbar nach der Vergährung am größten und bedeutender bei großen als bei kleinen Mengen ist; der bäuerliche Brenner aber hat oft nur sehr kleine Posten und muß wegen seiner übrigen Geschäfte im Winter brennen, wenn bereits Verdunstungsverluste eingetreten sind, und seine Ausbeute wird in der Regel noch durch mangelhafte Vorrichtungen geschmälert.

Nach all diesem dürfte die Forderung nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß die Normalausbeutesätze einer wohlwollenden Durchsicht bedürfen. Nach den seinerzeitigen Erklärungen des Reichsschatzsekretärs ist unseres Ermessens hierzu die Landesregierung zuständig. Die „vorläufigen Bestimmungen" des Bundesraths zur Ausführung der Branntweinsteuergesetze, Anlage D 8 zu § 13 IV, Abfindung von Brennereien, welche lediglich nicht mehlige Stoffe verarbeiten, besagen in b. S. 26: „In Ansehung der Ausbeuteverhältnisse kann bis auf Weiteres zum Anhalt dienen, daß die durchschnittliche Ausbeute aus je einem Hektoliter Kirschen . . . . . Liter absoluter Alkohol beträgt." Ist hiernach nicht ausgesprochen, ob die Landesregierung (Direktivbehörde) oder nur der Bundesrath zur Abänderung der „zum Anhalt dienenden" Normalausbeutesätze befugt sei, so ist in III k, Abfindung der mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, ausdrücklich die Direktivbehörde (Landesregierung) für befugt erklärt, andere als den Normalabtriebsverhältnissen entsprechende Bedingungen festzusetzen. Und in der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 1889 ist in 4 gesagt: „Bei den Brennereien nichtmehliger Stoffe sind jedoch die in Nr. IV b angegebenen Ausbeutesätze im Allgemeinen als maßgebend zu betrachten, soweit nicht auf Grund alljährlich anzustellender Probeermittlungen die Bezirkssteuerbehörde für gewisse Stoffgattungen und Gebiete anderweitige Normalausbeutesätze bestimmt." Die Großh. Regierung erachtet sich selbst daher für kompetent zur Abänderung der bundesräthlichen Ausbeutesätze. Und hieran kann kein Zweifel sein nach der authentischen Interpretation, welche der Vertreter des Bundesraths, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Maltzahn, in der Reichstagsitzung vom 28. Januar 1889 in folgender Erklärung gegeben hat: „Ich mache daher ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese vom Bundesrath publizirten Sätze für die Ausbeute bei der Materialbrennerei keineswegs den Charakter haben, daß sie unter allen Umständen angewendet werden müssen, sondern daß es ausdrücklich heißt: „es kann bis auf Weiteres zum Anhalt dienen". „Es ist also . . . zunächst anheimzugeben, sich an ihre Landesinstanzen zu wenden, um eine abweichende Festsetzung . . . herbeizuführen. Sollte sich . . . herausstellen, daß in der That . . . diese Sätze zu hoch gegriffen sind, selbst als Durchschnitts- und Anhaltsätze, so würde nichts entgegenstehen, daß dann der Bundesrath andere Normativsätze aufstellt . . . ." Mit andern Worten: die Landesregierung kann die Normalausbeutesätze anders bestimmen, vorbehaltlich spätern Eingreifens des Bundesraths. Und daß dies bei uns auf Grund der seitherigen oder durch Probebrände noch weiter zu gewinnenden Erfahrungen geschehe und damit ein Theil der Beschwerden beseitigt werde, müssen wir als dringend wünschenswerth bezeichnen.

Insofern auf Grund der Probebrände örtlich und zeitlich sich ändernde Ausbeutesätze beliebt werden, so müßte die Vornahme jener eine stehende Einrichtung werden, und es sollten die Ausbeutesätze alljährlich so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß die Landwirthe mit dem Vertrauen ihre Früchte einschlagen können, daß sie mit Vortheil brennen werden. Die Probebrände sind aber umständlich und kostspielig, und so wäre es wohl vorzuziehen, sie nur systematisch zur Gewinnung statistischen Materials zu benützen, und demnächst weitgehend spezialisirte und vielleicht örtlich verschieden und wohlwollend bemessene Durchschnittsausbeutesätze anzunehmen.

Aber auch gegen die Veranlagung der **Materialsteuer** läßt sich Manches einwenden. Die Materialsteuersätze des jetzt auch bei uns geltenden preußischen Branntweinsteuergesetzes von 1868 wurden bei Einführung

der Verbrauchssteuer 1887 wesentlich herabgesetzt und durch Verdoppelung der zwei Steuergruppen mehr abgestuft. Es werden jetzt erhoben vom Hektoliter:

a. eingestampfte Weintreber . . . . . 35 Pf.
b. Kernobst, Treber von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, zur Weinverbreitung untauglicher Trauben . . . . . 45 „
c. Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe, aus Wurzeln aller Art . . . . . 50 „
d. Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe, Steinobst . . . . . 85 „

Die letzte Gruppe d umfaßt dieselben Stoffe, welche mit dem Ausbeutesatz von 4,5 Liter belastet sind, belegt also mit der gleichen Steuerhöhe Materialien, welche vielleicht in einem Fall $1^1/_2$ Liter (Obstwein), in dem andern 6 Liter (sehr gute Kirschen) absoluten Alkohol ergeben, und wovon die erstere Ausbeute 1 M. 50 Pf., die letztere 18 M. Verkaufswerth hat. Der Verkaufswerth, die Verkaufsmöglichkeit, die Ausbeute und die Darstellungskosten erscheinen bei dieser Gruppirung ungenügend berücksichtigt. Die feineren gebrannten Wasser werden nur einmal gebrannt, die geringeren, wozu aus dieser Gruppe Weinhefe und Pflaumen gehören, müssen in der Regel geluttert und dann fein gebrannt werden, verursachen also mehr Kosten und Arbeit und geringere Ausbeute. Kirschwasser ist jederzeit für 2 M. 50 Pf. bis 3 M. verkäuflich, Zwetschgenwasser ist für 1 M. 50 Pf. bis 1 M. 80 Pf. schon weniger gefragt und Pflaumenwasser um 1 M. schwer verkäuflich. Die aus Trauben- und Obstwein, sowie Weinhefe gebrannten Wasser erzielen 1 M. bis 1 M. 30 Pf. In der Gruppe b zu 45 Pf. sind Kernobst mit Kernobsttrebern und Beerenfrüchten zusammengefaßt, obschon der bessere und nur ein Mal zu brennende Beerengeist zu 3—4 M. verkäuflich ist, der zwei Mal zu brennende Kernobsttreberbranntwein zu 80 Pf. nahezu unverkäuflich ist, und das Kernobst selbst nahezu dreifache Ausbeute wie dessen Treber gibt.

Die mit 35 Pf. geringst belastete Gruppe a, eingestampfte Weintreber, liefert ein bei uns nicht leicht und dann zu 80 Pf. bis 1 M. 30 Pf. verkäufliches Getränk; über die große Verschiedenheit dieses Materials haben wir uns bereits ausgesprochen. Und während der Hektoliter desselben früher zu 1 M. 60 Pf. bis 2 M. 40 Pf. willig Abnehmer fand, so bringt er heute nur bei recht guter Waare mehr als 1 M. Drei Hektoliter Wein geben aber etwa einen Hektoliter eingestampfte Trester. Der Ausfall der badischen Volkswirthschaft durch eine Werthsverminderung nur um 60 Pf. erreicht daher bei 600 000 Hektoliter durchschnittlicher Weinproduktion, somit von 200 000 Hektoliter Weintreber, bereits die Höhe von 120 000 M. Ganz unverständlich scheint es, daß Weintreber mit 35 Pf., die weit geringwerthigeren Kernobsttreber aber, welche bei rationellem Betrieb stark gewässert werden, mit 45 Pf. eingesetzt sind.

Die ganze Veranlagung der Materialsteuer bei der Herübernahme in das neue Gesetz scheint, wohl ihrer Geringfügigkeit wegen, nicht aus einem Guß mit der Neuregelung der Maischbottichsteuer erfolgt zu sein. Denn obschon das Gesetz die landwirthschaftlichen Brennereien vor den gewerblichen und die kleinen vor den großen erleichtern will, um Allen die gleichen Produktionsbedingungen zu schaffen, so zahlen die Materialsteuer entrichtenden, also hauptsächlich kleinste Brenner, unter Annahme der sicher nicht zu niedrig gegriffenen Normalausbeutesätze neben der Verbrauchssteuer für den Liter absoluten Alkohol in der betreffenden Materialsteuer bei Beeren 14 Pf., Weintreber 17,5 Pf., Steinobst 18,6 Pf., Weinhefe 20 Pf., Kernobst 20 Pf., Kernobsttreber 30 Pf. u. s. w. Dem gegenüber zahlen die landwirthschaftlichen Brenner von Getreide, wenn sie statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag wählen und nicht mehr als 100 Hektoliter jährlich erzeugen, also für unsere Verhältnisse schon sehr große Brenner, nur 12 Pf.; wenn die Erzeugung zwischen 100 und 150 Hektoliter liegt, 14 Pf., und selbst gewerbliche Brenner bis zu 10 000 Liter täglicher Bottichraumbemaischung zahlen nur 16 Pf. für den Liter absoluten Alkohol, während der normale Satz 20 Pf. beträgt (§ 42). Die Materialsteuer überschreitet daher alle diese, sogar den Normalsatz.

Demgemäß bedürfen im Interesse unserer Kleinbrenner auch die Materialsteuersätze einer Revision.

Zusammenfassend müssen wir sagen, diese zweifache Steuerveranlagung drückt den kleinen Brenner desto mehr, je geringere Mengen und Beschaffenheiten er brennt. Gefragte Wasser und Materialien sind um die Steuer gestiegen, die geringwerthigen Wasser aber nicht, und die geringen oder durch die Steuerbemessung unrichtig belasteten Materialien im Verkaufswerth sehr gesunken. Je werthvoller das Material, desto mehr lohnt sich das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Brennen; die geringen Abfallstoffe der Landwirthschaft dagegen, welche vorzugsweise zur Herstellung des Haustrunks verwendet wurden, können mit Vortheil nicht mehr gebrannt werden.

Um die Beschwerden über das Gesetz selbst zu erschöpfen, müssen wir noch diejenigen über zu hohe **Strafen** wegen geringfügiger Vergehungen erwähnen.

Die für unsere Verhältnisse unverhältnißmäßige Strafe von 300 M. des § 58 des Gesetzes von 1868 ist durch Finanzministerialverordnung zwar als nicht anwendbar erklärt worden. Die Strafe der Defraudation oder Verbrauchsabgabe beträgt nach § 21 das Vierfache der vorenthaltenen Abgabe, zum mindesten aber fünf Mark, was für ganz leichte Fälle schon recht hart sein kann. Insbesondere aber die Ordnungsstrafen des § 26 für unbedeutende Zuwiderhandlungen gegen die doch recht verwickelten Bestimmungen des Gesetzes, und der betreffenden Verwaltungsvorschriften scheinen zu hart. Da § 26 solche Vergehungen mit „Ordnungs-" strafen bis zu 300 M. bedroht, so sind sie nach § 1 des Reichsstrafgesetzbuches „Vergehen", bei welchen nach § 27 das Mindestmaß der Geldstrafe 3 M. beträgt. Bei dem ungeheuern Unterschied in der Größe der Brennereibetriebe hätte es sich wohl empfohlen hiernach auch die Strafen einigermaßen abzustufen, und bei den kleinern Betrieben das Strafmaß bis zu 150 M. zuzulassen, wornach dann § 27 des Reichsstrafgesetzbuches das Mindestmaß der „Uebertretungen" mit 1 M. eintreten läßt. Hat z. B. ein Abfindungsbrenner die zu brennende Materialmenge um mehr als 10% zu niedrig deklarirt, so unterliegt er, wenn keine Defraude vorliegt, einer Ordnungsstrafe von mindestens 5 M.; nämlich 1. von 3 M. nach § 20 und 26 des Gesetzes von 1887, und 2. von 2 M. nach § 56 des Gesetzes von 1868 in Verbindung mit § 31 der Finanzministerialverordnung vom 25. Okt. 1879, das Finanzstrafverfahren betreffend. Diese Strafe erscheint für unsere kleinen Leute dann besonders hart, wenn es sich um ganz geringfügige hinterzogene Beträge handelt.

Auch die Strafvorschriften des Gesetzes bedürfen daher für die Kleinbrenner wohlwollender Durchsicht.

Die Beschwerden gegen das Gesetz selbst sind nach dem Vorgetragenen gerichtet gegen die Höhe der Steuer mit Fälligwerden auch ohne Verkauf des Erzeugnisses, gegen die Bemessung der Ausbeuteverhältnisse, der Materialsteuer und der Strafen.

Die vorhanden gewesenen Beschwerden gegen den **Vollzug des Gesetzes** sind großentheils beseitigt. Es muß dankbar anerkannt werden, daß unsere Regierung bei dem überaus kurz anberaumt gewesenen Einführungstermin der für uns in allen Grundzügen und Einzelbestimmungen durchaus fremden zwei Gesetze bemüht gewesen ist, dieselben mit Wohlwollen und Nachsicht in's Leben zu rufen. Auch die untergeordneten Organe haben im Allgemeinen sich überraschend gut eingelebt, und die mancherlei Beschwerden über dieselben wurden hervorgerufen durch Handlungen, welche dem anerkennenswerthen Pflichteifer und der Pflichttreue dieser Beamten entsprangen. Die bereits erwähnten Februarverordnungen von 1889 haben wesentliche Erleichterungen gebracht, und was heute noch außer den Ausbeutesätzen die Branntweinbrenner bedrückt, entzieht sich wohl meistens der direkten Abhilfe der Landesregierung, nicht aber deren Einwirkung bei Bundesrath und Reichstag. Aus diesem Grunde und weil auch die Bitte um freien Haustrunk, welche den Kernpunkt der vorliegenden Bittschriften bildet, nur durch Gesetzesänderung in Verbindung mit den angeregten Fragen erledigt zu werden vermag, mußten diese zuvor entwickelt werden.

Das Bedürfniß nach einem **steuerfreien Haustrunk** ist, wie oben erwähnt wurde, von Regierung und Ständen 1880 und 1882 anerkannt worden, und das dankbar begrüßte Gesetz von 1888 über die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines ist nur ein theilweiser Ersatz für den Wegfall der freien Brenntage oder der so überaus geringen Besteuerung des Branntweins unter der früheren Gesetzgebung überhaupt. Es war die zu billigende Absicht des neuen Gesetzes dem übermäßigen Branntweingenuß auch durch Vertheuerung entgegen zu treten. Der landwirthschaftliche Arbeiter aber, der des Morgens vor Sonnenaufgang und bevor die weiblichen Glieder des Hauses Feuer gemacht haben, auf Feld oder Wiese geht, oder in der kalten Jahreszeit auf größerer Entfernung von Hause, in Wald, Reben u. s. w., arbeiten muß, bedarf eines wenig Raum einnehmenden Getränkes, das ihn belebt und über Entsagungen hinweg täuscht. Ihm ist bei sonst unzureichender Nahrung ein Schluck Branntwein, und zwar des wenigst schädlichen aus Obst, Weinrückständen oder Beeren bereiteten ein lebhaft gefühltes Bedürfniß, dessen mäßige Befriedigung besonders im Gebirge bei rauher und nasser Witterung

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch unschädlich ist. Solche Verhältnisse mögen Manchen nicht wünschenswerth scheinen, aber sie bestehen und fordern Berücksichtigung. Gewiß ist es bedauerlich, daß gerade die Milde unserer frühern Gesetzgebung und die seinerzeitige Fürsorge von Regierung und Ständen in Anerkennung des Bedürfnisses durch Einräumung dreier freien Brenntage der jetzigen stärkern Belastung eine so große Tragweite verliehen hat, aber wir können uns wohl den Folgerungen und der Anerkennung eines gewissen Billigkeitsanspruchs nicht entziehen. Die Verstimmung über den Wegfall der Freibrenntage ist hauptsächlich in denjenigen Volksschichten verbreitet, welche ohnedies durch die gedrückten Erwerbsverhältnisse zur Zeit am meisten zu leiden haben, in den Kreisen der Rebbauern und derjenigen, welche die Nothwendigkeiten des staatlichen Lebens und seiner Ansprüche nicht verstehen. Sie sind sehr geneigt, nur der Hände Arbeit als Arbeit gelten zu lassen, weil sie den Schweiß des Gehirnes gering achten, und darum leicht mit scheelen Blicken auf die staatlichen Aufwendungen namentlich für Personen sehen. Die kleinwirthschaftliche Brennerei spielt gegenüber der gesammten Brennerei Deutschlands gar keine Rolle, die in Frage stehenden Einnahmen sind unbedeutend, die befriedigende Regelung aber der berührten Beschwerden hat eine große Tragweite für viele Tausende und ist daher von nicht gering zu achtender sozialpolitischer Bedeutung.

Der von den Bittstellern vorgeschlagene Weg indessen, die Gewährung einer Brennprämie in Freigabe von etwa 15 Liter absoluten Alkohols durch Landesgesetz, ist von dem Herrn Finanzminister mit Recht als durchaus ungangbar bezeichnet worden. Zwar liegt der Gedanke sehr nahe, daß, nachdem die Staatsfinanzen durch das Reichsbranntweingesetz eine Besserung gegen früher von etwa 5 Millionen erfahren haben, welche mindestens zu einem großen Theil der höhern Besteuerung der Brenner entspringt, es auch die Staatskasse und nicht die Reichskasse sein müsse, welche zum Ausgleich gewisser Härten und Unbilligkeiten verpflichtet sei. Und zu Gunsten des vorgeschlagenen Weges einen freien Haustrunk durch Gewährung von Zuschüssen aus der Staatskasse zu beschaffen, spricht der Umstand, daß in diesem Fall nicht nur eine entsprechende Menge von landwirthschaftlichen Abfallstoffen zur Verwerthung käme, welche jetzt unverwendet und daher der Steuer entzogen bleibt, sondern es würde durch diesen steuerfreien Theil auch ein Anreiz gegeben, darüber hinaus mehr zu brennen. Der der Steuer neu zugehende Betrag würde wohl einen Ersatz bieten für diejenige Menge versteuerten Branntweins, welche jetzt von den Kleinbrennern gekauft wird. Es handelte sich also in der That um Prämien auf das Brennen von minderwerthigen Stoffen, welche sonst überhaupt nicht gebrannt werden. Allein es erscheint unzulässig, daß der Einzelstaat ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Rückvergütungen von Reichssteuern gewähre, und als solche, wenn auch verschleiert, würden diese Prämien doch wohl aufzufassen sein. Durch den Verzicht Badens auf sein Sonderrecht der Branntweinbesteuerung ist die ausschließliche Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiet nach Artikel 35 der Reichsverfassung auch für uns in Kraft getreten, die Gesetzgebung des Einzelstaats also ausgeschlossen, und das vorgeschlagene Vorgehen bedarf daher einer reichsgesetzlichen Ermächtigung. Bedürfen wir aber einer solchen, d. h. einer Abänderung des Reichssteuergesetzes, so wäre der Vorschlag der Bittschrift nur einer der in Frage kommenden Wege. Ein weiterer wäre die im Eingang dieses Berichts erwähnte Abänderung, daß den Kleinbrennern die Steuer überhaupt erst beim Verkauf ihres Erzeugnisses fällig würde, wie bei der badischen Weinsteuer, so daß der Hausverbrauch frei bliebe. Das dritte Mittel wären die Vorschläge auf Seite 6 des Berichts der Zweiten Kammer, nämlich dem § 1 des Gesetzes bei Aufzählung der Befreiungen von der Verbrauchsabgabe einen dritten Absatz beizufügen, etwa mit dem Wortlaut: „3. Branntwein bis zu 10 Liter absolutem Alkohol, welcher von landwirthschaftlichen Kleinbrennern aus selbstgewonnenen Rückständen in Brennvorrichtungen einfacher Art zum Zweck des eigenen Hausgebrauchs erzeugt wird"; oder, was wir vorziehen würden: „3. Branntwein, welcher von landwirthschaftlichen Kleinbrennern aus selbstgewonnenen Rückständen bis zu einer Materialmenge von 5 Hektoliter in Brennvorrichtungen einfacher Art zum Zweck des eigenen Hausbedarfs hergestellt wird".

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß es sich weniger empfehlen dürfte, zu sagen: „selbstgewonnene Rückstände" als etwa „selbstgewonnene Stoffe", da nicht nur Rückstände, wie Treber, Hefe, Trubwein u. dgl., sondern auch Obst, Beeren u. s. w., also Rohstoffe in Frage stehen. Sodann muß gesagt werden, „auch gemischt", weil in dem Ansammeln und Zusammenverwerthen kleiner Mengen von allerlei Stoffen das volkswirthschaftlich wichtige Zurathehalten geübt wird, wie es der frühern Gewohnheit entspricht. Auch der Ausdruck „zum Zweck des eigenen Hausbedarfs" dürfte, obschon die Vergünstigung nur aus diesem Zweck gerecht-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

fertigt erscheint, vielleicht besser wegbleiben, weil darin etwa für das die angegebene Menge Uebersteigende ein Verkaufsverbot gesehen werden könnte. Ein solches aber, sowie die Beschränkung der Vergünstigung auf solche Brenner, welche überhaupt nicht mehr als 5 Hektoliter zu brennen haben, würde die Durchführung erschweren oder ihre Tragweite zu sehr einschränken, da es sich doch wohl nur darum handeln wird, den Kleinbrennern die 5 ersten Hektoliter ihres Materials freizugeben. Für den Hausverbrauch der Eigenthümer einer einfachen Brennvorrichtung würde durch eine der vorgeschlagenen ähnliche Bestimmung ein den drei Freibrenntagen nahezu gleicher Zustand geschaffen. Die betreffende gesetzliche Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennscheines jährlich einmal an drei aufeinander folgenden Kalendertagen steuerfrei brennen". Dadurch war es zulässig, daß der Eigenthümer innerhalb dieser Tage auch für Andere gebrannt hat und es war gleichgültig, welche Stoffe, eigene oder gekaufte, er brannte. Der Ausdruck „Besitzer" scheint auch die Kesselmiethe zugelassen zu haben, und es wäre sehr zu wünschen, daß die Vergünstigung, wie früher, nicht nur den 20 000 Kesseleigenthümern, sondern auch andern Kleinwirthen, welche durch Miethe in den Besitz eines Kessels gelangen, zukomme.

Nach diesem glauben wir ungefähr folgenden Wortlaut vorschlagen zu sollen: „§ 1 . . . . . 3. Branntwein, welcher von landwirthschaftlichen Kleinbrennern aus den ersten 5 Hektoliter selbstgewonnener, auch gemischter, Stoffe in einer einfachen Brennvorrichtung hergestellt wird." Was über diese Materialmenge hinausgeht, würde demnach zu versteuern sein.

In gleicher Weise wäre zu § 41 als VI etwa auszusprechen: „Befreit von Maischbottich- oder Materialsteuer sind bis zu 5 Hektoliter selbst gewonnene, auch gemischte, Stoffe, welche von landwirthschaftlichen Kleinbrennern zur Herstellung von Branntwein in einfachen Brennvorrichtungen verwendet werden."

Es sind nur Vorschläge, welche wir Großh. Regierung zur Erwägung unterbreiten können. Nach der entgegenkommenden Erklärung des Herrn Finanzministers können wir mit vollem Vertrauen den Schritten entgegensehen, welche die Regierung zur Abhilfe der vorgetragenen Beschwerden und zur Erfüllung des Grundgedankens der Bittschriften einleiten wird, sei es aus eigener Machtvollkommenheit, wie bei Bestimmung der Ausbeutesätze, sei es, in Verbindung etwa mit andern ähnliche Interessen vertretenden Regierungen, bei Bundesrath und Reichstag.

Wir stellen nunmehr den Antrag:

> „Die Hohe Erste Kammer möge die Bittschriften der Großh. Regierung in dem Sinne **empfehlend** überweisen, daß den Beschwerden über das Branntweinsteuergesetz thunlichst Abhilfe geschaffen werde."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 268 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 17. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Nachdem Titel VIII, IX und X des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, Kultus und Unterrichts für 1890/91 in der Zweiten Kammer durchberathen, beehren wir uns hochverehrlichem Präsidium die zu diesen Titeln gefaßten Beschlüsse in Folgendem ergebenst mitzutheilen:

1. Zu Titel VIII. A. II. „Evangelischer Kultus".

In Folge des von der Großh. Regierung eingebrachten Nachtrags zu § 6a. und b. erhöht sich die Summe der ursprünglich bevoranschlagten 38 300 M. + 5 500 M.

	für 1890	1891
auf	58 102 M.	58 552 M.

und die Gesammtanforderung unter §§ 6—11 berechnet sich auf

116 406 M. 116 856 M.,

welche auch bewilligt wurden.

Im Uebrigen wurden die Anforderungen unter Titel VIII nach der Regierungsvorlage genehmigt.

2. Zu Titel IX. Ordentlicher Etat, sind die §§ 1 bis 62 unverändert in den von der Großh. Regierung eingestellten Beträgen angenommen, also bewilligt worden

	für 1890	1891
	3 643 015 M.	3 645 865 M.

oder durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 3 644 440 M.
wovon künftig wegfallen . . . . . 1 620 „

3. Zu Titel IX. Außerordentlicher Etat.

Hier entsprechen die Beschlüsse der Kammer genau den Anträgen der Budgetkommission.

Es sind also für beide Jahre statt der angeforderten 1 197 418 M. nur bewilligt 1 147 218 M. und gestrichen 50 200 M.

4. Unter Titel X. A. Ordentlicher Etat §§ 1—14 blieb die Regierungsvorlage mit 175 372 M. jährlich unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ebenso wurde die Anforderung im **B. Außerordentlichen Etat** mit 80 500 M. für beide Jahre unverkürzt bewilligt.

5. Die Einnahme Titel III ist im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit den eingestellten Beträgen — 181 520 M. für beide Jahre — genehmigt worden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1890.

Der I. Vicepräsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 271 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1890 und 1891.

Ausgabe: Titel VIII, IX und X.
Einnahme: Titel III.

Erstattet von Freiherrn **A. Rüdt von Collenberg.**

Ausgabe.

Titel VIII. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus. (§§ 1—5.)

Die Anforderung beträgt für das Jahr 1890 . . . . . 199 122 M.
für das Jahr 1891 . . . . . 200 666 M.
durchschnittlich 199 894 M., also 43 365 M. jährlich mehr, als in der letzten Budgetperiode.

Von dieser Mehrforderung entfallen 12 205 M. auf § 1, Dotation des Erzbisthums, indem dort, — abgesehen von einer durch den geringeren Durchschnittspreis für die zu leistenden Naturalien herbeigeführten Wenigerausgabe — eine Abweichung von dem bisherigen Budgetsatz dadurch eintritt, daß unter c. als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei, anstatt 12 000 M., 26 000 M. angefordert werden. Diese Mehrforderung wird damit begründet, daß schon seit geraumer Zeit die für die Erzbischöfliche Kanzlei bestimmte Summe von jährlich (7000 fl.) = 12 000 M. sich als unzureichend erwiesen habe. Der Aufwand für die Erzbischöfliche Kanzlei hat sich nach Mittheilung des Erzbischöflichen Ordinariats durch Vermehrung der der Kanzlei obliegenden Geschäfte für die Jahre 1890/91 auf 46 600 M. gesteigert. Die Großh. Regierung erachtet es, den Anträgen des Erzbischöflichen Ordinariats entsprechend, für billig, wenn für diesen Aufwand ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weiterer Staatszuschuß bewilligt werde, und zwar in dem Umfange, in welchem schon im Budget für 1864/65 eine Erhöhung vorgesehen war, aber die Zustimmung des anderen Hohen Hauses nicht erhalten hatte, d. h. um (8000 fl.) = rund 14 000 M.

Die Hohe Zweite Kammer hat gegen diese Erhöhung nichts erinnert und glaubt Ihre Kommission, daß für dieses Hohe Haus umsoweniger ein Grund zur Beanstandung dieser Forderung vorliegt, als die Kommission bei Berathung des Budgets 1864/65 ausgesprochen hat, daß sie damals schon keinen Anstand genommen hätte, aus Billigkeitsrücksichten die Genehmigung dieser Anforderung zu beantragen, wenn das andere Haus zu einer Bewilligung der Erhöhung gekommen wäre.

Eine weitere Aenderung in der unter § 1 entzifferten Ausgaben, die jedoch eine Erhöhung der Anforderung nicht zur Folge hat, besteht darin, daß von dem in baarem Gelde bestehenden Theil der Staatsdotation 5691 M. 43 Pf., welche bisher in der Summe unter a., Erzbischöflicher Tisch, enthalten waren, nunmehr in die unter b., Domkapitel, aufgeführte, herübergenommen sind, weil die bisherige Theilung nicht die richtige gewesen sei.

Eine zweite, nicht unerhebliche Mehrforderung im Betrag von durchschnittlich 31 157 M. erscheint unter § 2, Oberstiftungsrath.

Hierzu ist zu bemerken:

§ 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bestimmt, daß das Vermögen, welches kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet wird. Zum Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung erfolgte, bezüglich des katholischen Kirchenvermögens, die auf einer Verständigung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate sich stützende Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend (Reg.-Bl. 1861 Nr. 52). Hier in Betracht kommen die §§ 8, 9 und 10 dieser Landesherrlichen Verordnung, welche die Bestimmungen über die Art und Weise der Ernennung des Präsidenten, der Beamten und Angestellten des Oberstiftungsrathes, sowie der dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen, enthalten. Entsprechend der erwähnten Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ist der Präsident der Behörde im gegenseitigen Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof, die Mitglieder zur einen Hälfte von Großh. Regierung, zur anderen vom Erzbischof zu ernennen. Diese Beamten haben Staatsdienereigenschaft, ebenso die Revisoren und Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds (letztere wenigstens theilweise), welche im Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof zu ernennen waren. Die Anstellung der ohne Staatsdienereigenschaft zu ernennenden Revidenten und Verwalter war Sache des Oberstiftungsraths. Assistenten (Sekretariats-, Revisions- und Registratur-Assistenten) war mit dem Gesetz vom 26. Mai 1876 die Eigenschaft als Angestellte der Civilstaatsverwaltung verliehen, ebenso den Kanzleidienern. Die Verhältnisse dieser Beamten bedurften in Folge des Beamtengesetzes einer Neuregelung. Zu diesem Zwecke ist zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Vereinbarung erfolgt, welche in Anlage 8, II S. 152 abgedruckt ist und den Ständen zur Zustimmung, soweit diese erforderlich, vorgelegt wird.

Nach Artikel 1 dieser Vereinbarung sollen der Präsident und die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Mitglieder des Oberstiftungsrathes, sowie die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Revisoren, Revidenten und Verwalter Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes haben und in den geeigneten Fällen als etatsmäßige Beamte angestellt werden.

Weiter bestimmt der Artikel, daß die Staatskasse für die Ansprüche dieser Beamten auf Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehalte nur insoweit aufzukommen hat, als eine Verpflichtung hiezu in der gegenwärtigen Uebereinkunft ausdrücklich übernommen wird.

Artikel 2 spricht aus, daß das Beamtengesetz und Gehaltsordnung auch auf die Anstellung des Kanzlei- und Bedienungspersonals Anwendung zu finden habe, soweit diese Beamten im Einzelfalle die Eigenschaft als etatsmäßige Beamte erhalten sollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 3 handelt von den Rechten der geistlichen Mitglieder des Oberstiftungsrathes, sowie der nicht etatsmäßig angestellten Beamten.

Artikel 4 bestimmt die Zahl der etatsmäßigen Beamten, sowohl bei dem Katholischen Oberstiftungsrath selbst (Ziff. I), als auch bei den dem Katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassenverwaltungen (Ziff. II) und reiht dieselben in die entsprechenden Abtheilungen B bis K des Gehaltstarifs ein.

Artikel 5 behandelt die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der im Dienste des Katholischen Oberstiftungsraths angestellten Beamten, und bestimmt, wer dieselben zu bestreiten hat.

In Artikel 6 wird bestimmt, daß die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der in Frage kommenden Beamten zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse zu bestreiten, daß aber aus Mitteln des Oberstiftungsraths dafür gewisse Beiträge an die Beamtenwittwenkasse zu machen sind.

Artikel 7 regelt die Behandlung der Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen, soweit solche nach Maßgabe des Artikel 29 des Etatsgesetzes nach zulässig sind.

Artikel 8 bestimmt, daß der persönliche und sachliche Aufwand für den Katholischen Oberstiftungsrath zur Hälfte von der Staatskasse übernommen wird, während die andere Hälfte aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten ist und setzt den in Betracht kommenden Umfang dieses Aufwandes fest.

Artikel 9 trifft nähere Bestimmungen über die Behandlung der von der Staatskasse zu leistenden Zuschüsse.

Nach Artikel 10 wird bis auf Weiteres der Aufwand für die auf der Regiekasse des Oberstiftungsraths bereits ruhenden Pensionen von Beamten, die nunmehr etatsmäßig wären, sowie für die etwa zugehenden Wittwenpensionen bereits pensionirter Beamten, zur Hälfte dem anrechnungsfähigen persönlichen Aufwand beigerechnet.

Artikel 11 ordnet die Einrichtung einer Regiekasse an, deren Rechnung der Prüfung und Regie der Oberrechnungskammer unterliegt. In diese Kasse sind die Staatsbeiträge, sowie die Beiträge aus kirchlichen Vermögen einzuzahlen und hat sie den persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberstiftungsrathes zu bestreiten.

Die Bezüge der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds angestellten Beamten sind nach Artikel 12 aus den verwalteten Fonds zu bestreiten.

Artikel 13 behandelt die Versorgungsgehalte der in Artikel 12 bezeichneten Beamten und in Artikel 14 behält sich die Großh. Staatsregierung die ständische Genehmigung, soweit erforderlich, zu der Vereinbarung vor.

Ihre Kommission konnte sich mit den Bestimmungen der Vereinbarungen völlig einverstanden erklären. Es entspricht dem in § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 enthaltenen Grundsatz der Gemeinsamkeit der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, wenn heute, wie im Jahr 1861, die einschlägigen Bestimmungen auf dem Wege der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat erfolgen und wenn die Staatskasse die Hälfte des persönlichen und sachlichen Kostenaufwands für den Katholischen Oberstiftungsrath übernimmt.

Dieser Aufwand ist auf II. Seite 156 und 114—116 näher entziffert und beläuft sich durchschnittlich für 1890 und 1891 auf . . . . . 150 514 M., wovon die Hälfte 75 257 M., d. h. 68 462 M. für den persönlichen Aufwand, 6795 M. zu den sachlichen Amtsunkosten von der Staatskasse zu tragen ist.

Die unter §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Beträge entsprechen den seitherigen Budgetsätzen.

Ihre Kommission stellt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses den Antrag:

> Die Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat, wie solche auf II. Seite 152—155 des Budgets enthalten ist, soweit nöthig, zu genehmigen.

II. Evangelischer Kultus. (§§ 6—11.)

§ 6. Als Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath wurde seither geleistet die Summe von . . . . . 38 300 M. und war auch dieser Betrag in das Budget von 1890/1891 eingestellt und zeigte dasselbe nur insofern eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abweichung gegen früher, daß unter § 6 b. zur Uebernahme von Ruhe- und Unterstützungsgehalten von Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths der Betrag von jährlich 5500 M. eingestellt war. Die Hohe Zweite Kammer hat diesen Betrag hier abgesetzt, weil derselbe bereits bei dem Etat des Großh. Finanzministeriums Tit. XI § 4 a. bewilligt sei, indem die hier angeforderten 5500 M. in den dort bewilligten 6160 M. enthalten seien.

Inzwischen wurde in einem Nachtrag zum Specialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an Stelle der erwähnten 38 300 M. angefordert:

a. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath als oberste Evangelische Landeskirchenbehörde . . . . . 20 000 M.

b. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath als Evangelischer Oberstiftungsrath

	1890	1891
1. zu dem persönlichen Aufwand	34 727 M.	35 177 M.
Durchschnittlich		34 952 M.
2. zu den sachlichen Amtsunkosten		3 375 M.

Die Erhöhung des Staatsbeitrags unter a., der bisher nur auf 9350 M. berechnet war, rechtfertigt sich damit, daß dieser Staatsbeitrag im Hinblick auf den wirklichen Aufwand, der für 1890 und 1891 auf 42 847 M. veranschlagt ist, als ein sehr gering bemessener anzusehen ist.

Bezüglich der weiteren Erhöhung liegen auf Grund des § 3 landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des Evangelischen Kirchenvermögens betreffend, im gegenseitigen Einverständniß der Großh. Regierung und des Evangelischen Oberkirchenraths getroffenen „Bestimmungen" vor (vergl. Anlage 3 S. 21 des Nachtrags), welche durch die entsprechende Anwendung der Gesetze vom 24. Juli 1888 (Beamtengesetz, Gehaltsordnung, Abänderung des Etatsgesetzes) auf die Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung hervorgerufen sind. Unter Berücksichtigung der durch § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 geschaffenen Verhältnisse, schließen sich diese Bestimmungen an diejenigen der mit dem Erzbischöflichen Ordinariat getroffenen Vereinbarung an, und regeln in grundsätzlicher Weise die Betheiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens in ähnlicher Weise, wie bei dem Katholischen Oberstiftungsrath. Es soll hiernach der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrath als Evangelischer Oberstiftungsrath zur Hälfte von der Staatskasse übernommen werden.

Wie bei der Vereinbarung bezüglich der Beamten des Katholischen Oberstiftungsraths wird auch hier in Artikel 4 die Zahl der etatsmäßigen Beamten festgesetzt und werden dieselben in die entsprechenden Abtheilungen des Gehaltstarifs eingereiht.

In sachentsprechender Weise wird in Artikel 8 näher bestimmt, welcher Theil des persönlichen und sachlichen Aufwandes des gesammten Oberkirchenrathes als Aufwand für Zwecke der Vermögensverwaltung zu betrachten ist. Die Großh. Regierung hat auch für diese Vereinbarung die ständische Genehmigung, soweit erforderlich, vorbehalten und hat das andere Hohe Haus dem Antrag seiner Kommission entsprechend diese Genehmigung ertheilt. Im Anschluß hieran stellt auch Ihre Kommission den Antrag:

> Der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath, wie solche auf Seite 21 des Nachtrags (Anlage 3) enthalten ist, soweit nöthig, die ständische Genehmigung zu ertheilen.

Die übrigen Positionen (§§ 7—11) entsprechen dem seitherigen Budgetsatz.

Gesammtbewilligung für 1890 . . . . . 116 406 M.
für 1891 . . . . . 116 856 M.

III. Israelitischer Kultus. (§ 12.)

Wie seither . . . . . 4 600 M.

Unter Absetzung der Pos. § 6 b. 5500 M. und unter Berücksichtigung des Nachtrags ergibt sich für Tit. VIII Kultus, Ordentlicher Etat für 1890 320 128 M., für 1891 322 122 M. oder durchschnittlich für ein Jahr 321 155 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 bezw. vom 5. April 1886 sind für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener für beide Jahre zusammen . . . . . 400 000 M.
in das Budget aufgenommen.

Das gleiche ist der Fall bei dem

II. Evangelischen Kultus.

Neben diesem gesetzlichen Zuschusse wird jedoch in § 3 noch ein außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der Evangelischen Pfarrer auf der in § 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe im Betrage von . . . . . 100 000 M.
für beide Jahre zusammen in Anforderung gebracht.

Diese Mehrforderung wird damit begründet, daß die jährlichen Reineinnahmen der Evangelischen Centralpfarrkasse, sowie der Evangelischen Allgemeinen Kirchlichen Fonds in einer Weise zurückgegangen sind, daß sie nicht mehr hinreichen, um die Pfarrbesoldungen auf der durch § 3 des Gesetzes vom 5. April 1886 bestimmten Höhe zu erhalten und daß man es im gegenwärtigen Augenblick nicht für billig erachten könne, in Anwendung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes eine prozentuale Minderung der Gehalte der einzelnen Geistlichen eintreten zu lassen.

Der Stand des evangelischen Kirchenvermögens und seines Einkommens, sowie dessen Unzulänglichkeit für Bestreitung der Pfarrbesoldungen in der gegenwärtigen Höhe ist im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 6 flgd. in erschöpfender Weise dargestellt und geht daraus hervor, daß auch mit dem jetzt beantragten außerordentlichen Zuschuß nicht dauernd geholfen ist, um das vorhandene Deficit in allen seinen Theilen zu decken.

Auch Ihre Kommission glaubt es aussprechen zu sollen, daß sie es nicht billigen könnte, wenn man zu dem im § 10, 2 des Gesetzes vorgesehenen Mittel greifen wollte, da die Pfarrbesoldungen ohnehin nicht allzu reichlich bemessen sind, und eine Herabsetzung derselben, sei es durch Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmung, sei es durch eine gesetzliche Aenderung der bestehenden Gehaltsskala, mit Rücksicht auf die erst neuerdings erfolgte Besserstellung aller anderen Beamten, doppelt hart empfunden werden müßte. Ein Angreifen des Grundstocksvermögens, wie im anderen Hohen Hause von einer Seite vorgeschlagen wurde, würde die Lage für die Zukunft nur verschlimmern.

Noch ist zu erwähnen, daß bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause, neben anderem, das Bedenken gegen diese Forderung geäußert wurde, daß dieselbe gegen die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 verstoße, nach welchen der durch jenes Gesetz festgesetzte Gesammtbetrag der Staatszuschüsse 200 000 M. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen dürfe. Dieses Bedenken konnte Ihre Kommission nicht theilen, da es sich hier nur um eine vorübergehende, nicht auf das Gesetz von 1876 bezw. 1886 gestützte Dotation handelt, überdies auch keine Hindernisse beständen, auf dem gesetzlichen Wege eine Aenderung jenes Gesetzes eintreten zu lassen.

Bei dieser Sachlage glaubt Ihre Kommission den beantragten einmaligen Zuschuß in keiner Weise beanstanden, dabei aber der Erwartung Ausdruck geben zu sollen, daß der Weg, der nach unserer Ansicht allein eine gründliche und der Stellung der Kirchen entsprechende Abhilfe schaffen kann, in Bälde beschritten und den Kirchen ein Besteuerungsrecht für allgemeine kirchliche Zwecke eingeräumt werde. Eine solche Kirchensteuer wird von der evangelischen Kirche insbesondere in allen ihren Organen lebhaft verlangt, da sie ohne dieselbe sich in vieler Hinsicht gehemmt fühlt.

III. Israelitischer Kultus.

Anforderung . . . . . 16 800 M.

Die Mehrforderung von 4800 M. findet in der Wiederbesetzung bezw. Wiedereinreihung weiterer Rabbinate ihre Begründung.

Summe des außerordentlichen Etats . . . . . 916 800 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Lehranstalten.

§§ 1 u. 2. Universität Heidelberg.

Die Anforderung beträgt für das Jahr 677 906 M., erhöht sich also gegen den seitherigen Budgetsatz um 44 350 M.

Davon entfallen 6850 M. auf Wohnungsgeld, dessen Erhöhung, abgesehen von der Umwandlung dreier außerordentlicher Professuren in ordentliche, durch die Bestimmungen des Beamtengesetzes hervorgerufen ist.

Der übrige Mehraufwand von 37 500 M. ergibt sich aus einer Gesammtsteigerung von 41 300 M. und einer Minderforderung bei den sachlichen Amtskosten im Betrag von 3800 M.

Eine eingehende Erläuterung dieser Mehranforderung, wie sie von der Großh. Regierung der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses gegeben wurde, findet sich auf Seite 11—15 des Kommissionsberichtes der Budgetkommission der Zweiten Kammer niedergelegt und darf im Allgemeinen darauf hingewiesen werden. Nach diesen Erläuterungen setzt sich der Mehraufwand zusammen:

1. Aus dem durch die Umwandlung dreier außerordentlicher Professuren, für Hygiene, romanische Philologie und für alte Geschichte, in ordentliche und durch Besserstellungen erwachsenden Aufwand, der sich auf 17 300 M. oder nach Abzug des in Wegfall kommenden Betrags für drei außerordentliche Professoren auf rund 10 000 M. beläuft;
2. aus der durch das Beamtengesetz hervorgerufenen Gehaltssteigerung für 31 etatsmäßige Beamten der Abtheilungen D—K des Gehaltstarifs mit 3821 M. für 1890 und 4924 M. für 1891;
3. aus der Erhöhung der Aversen für das germanisch-romanische und das juristische Seminar, für das chemische Laboratorium, für das archeologische und das hygienische Institut mit zusammen 7750 M., abzüglich eines Minderaufwands von 400 M.;
4. aus einer Mehrforderung von zusammen 4385 M. für Gebäudeunterhaltung, Heizung, Beleuchtung u. s. w.;
5. aus Mehrausgaben für das nichtetatsmäßige Personal.

Die Zweite Kammer hat mit Rücksicht auf die Begründung dieses Mehraufwands (zu Ziff. 1 u. 3) durch die Ausdehnung des Unterrichts auf einzelnen wichtigeren Gebieten und durch die Nothwendigkeit eine entsprechende Vertretung für einzelne wichtigere Disziplinen dauernd zu sichern, diese Anforderungen bewilligt und glaubt auch Ihre Kommission gegen diese Bewilligung nichts erinnern zu sollen.

§§ 3 u. 4. Universität Freiburg.

Auch hier erhöht sich die Anforderung nicht unerheblich, nämlich an Dotation um 41 200 M., an Wohnungsgeld um 7066 M.

Es wird angefordert a. Dotation jährlich . . . . . 396 500 M.
b. Wohnungsgeld . . . . . 41,362 M.

Eine genaue, auf von der Großh. Regierung gegebene Spezifizirung der Mehrforderung gegründete Auseinandersetzung der gesteigerten Anforderung findet sich auf Seite 18—20 des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer und sei es gestattet, um Wiederholungen zu vermeiden, im Allgemeinen auf diese hinzuweisen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Mehranforderung an Dotation sich zusammensetzt:

aus dem Mehraufwand: für zwei neue Professuren (für Rechtswissenschaft und Geographie), für die Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche, und für Besserstellung gering besoldeter akademischer Lehrer;

aus der gesetzlichen Erhöhung der Gehalte der etatsmäßigen Beamten;

aus der nothwendig gewordenen Erhöhung der Aversen, im Ganzen 8919 M.; und

aus einer Mehrausgabe für die nicht etatsmäßigen Beamten und für sonstige persönliche Ausgaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der sachliche Aufwand beansprucht keine Mehranforderung, indem hier einem Mehraufwand von 4516 M. ein Minderaufwand von 4564 M. gegenübersteht.

Die Erhöhung des Wohnungsgeldes ist zum größten Theil, d. h. im Betrag von 5564 M. die gesetzliche, während der Rest durch die neuen Professuren und die Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche bedingt ist.

Noch ist bezüglich der Einnahmen der Spezialetats, Seite 162, zu erwähnen, daß das Erträgniß des Vermögens der Universität Freiburg um 4577 M. geringer ist als bisher, welche Mindereinnahme allerdings dadurch gedeckt ist, in Pos. IV und V der Einnahmen, Sporteln, Immatrikulationsgebühren und Sonstigem, die Einnahmen um 3887 M. bezw. 1046 M. höher eingestellt sind. Das Grundstocksvermögen selbst hat sich nicht unbedeutend, von 1 433 059 M. auf 2 930 509 M. vermehrt, während die Einnahme hieraus um die oben genannte Summe zurückgegangen ist.

Dieser Rückgang einerseits bei der Vermehrung andererseits erklärt sich dadurch, daß zu der Erstellung einer Anzahl in den letzten Jahren erbauter Gebäude für Zwecke der Universität, Grundstocksmittel der Universität verwendet wurden und in Folge dessen die hierauf verwendeten Beträge eine Rente nicht mehr abwerfen. In dem Kommissionsbericht des anderen Hohen Hauses ist dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß eine weitere Verminderung des rentirenden Vermögens in Zukunft verhindert werden möge. Auch Ihre Kommission nimmt Anlaß, sich diesem Wunsche anzuschließen.

§§ 5 u. 6. Technische Hochschule.

Die ebenfalls gewachsene Anforderung beträgt:

a. Technische Hochschule . . . . . 241 900 M.
b. Wohnungsgeld . . . . . 26 950 M.,

also eine Steigerung gegen den seitherigen Budgetsatz bei a. um 17 900 M., bei b. um 4258 M. Nach dem Spezialetat II Seite 167 ergibt sich die Mehranforderung für Dotation und einem Mehraufwand von 32 425 M., eine Mehreinnahme von 8440 M. und einer Minderaufwendung bei den sachlichen Ausgaben von zusammen 6085 M.

Wir verweisen auch hier auf die näheren Erläuterungen zum Spezialvoranschlag, welche im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer niedergelegt sind, wonach die Steigerung des persönlichen Aufwandes theils in der beamtenrechtlichen Regelung der Gehalte, theils in der Umwandlung einer außerordentlichen Professur in eine ordentliche und in der etatsmäßigen Anstellung eines Gärtners und eines weiteren Dieners, theils in der Neueinstellung von Positionen, die früher anders verrechnet wurden, theils in der Besserstellung und Vermehrung des nichtetatsmäßigen Personals ihre Begründung finden. Die Erhöhung der Aversen und des Aufwandes für weitere Unterrichtsräume, für Heizung, Beleuchtung 2c. ist mit der gegenwärtigen Zunahme der Besucher der Technischen Hochschule gerechtfertigt.

Die Erhöhung der Wohnungsgelder findet ihre Begründung zum geringeren Theil in den genannten Neuanstellungen, im Uebrigen in allgemeiner gesetzlicher Erhöhung der Wohnungsgelder.

Der gesammte im ordentlichen Etat für X, Höhere Unterrichtsanstalten pro 1890/91 vorgesehene Betrag beträgt jährlich . . . . . 1 384 618 M.
somit für beide Jahre . . . . . 2 769 236 M.

Auch Ihre Kommission glaubt sich der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer niedergelegten Mahnung anschließen zu sollen, daß an weitere Erhöhungen des Ordinariums nur mit äußerster Vorsicht herangetreten werden möge, wenn andererseits auch nicht zu verkennen ist, daß die Steigerung der ordentlichen Etats der Hochschulen nicht außer Verhältniß zu der Erhöhung der Etats in anderen Zweigen des Staatshaushaltes steht.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath. (§§ 7—14.)

Die Anforderung beträgt für 1890 . . . . 118 120 M.
für 1891 . . . . 120 270 M.

im Durchschnitt 119 195 M., wovon 1150 M. (für ein ordentliches Mitglied des Oberschulraths) als künftig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegfallend bezeichnet sind. Die Erhöhung gegen das seitherige Budget beträgt 15 273 M. (Gesammtmehraufwand) —400 M. (weniger Aufwand) = 14 873 M.

Bezüglich der Entzifferung dieses Mehraufwandes wird auf die Anlagen zum Budget und dessen Begründung hingewiesen.

Die Zahl der etatsmäßigen Beamten soll um einen vermehrt werden, indem ein weiterer Revisionsassistent nach H^3 des Gehaltstarifs angestellt werden soll.

Die Budgetkommission des anderen Hohen Hauses hatte diese Vermehrung der etatsmäßigen Stelle anfangs beanstandet, diese Beanstandung aber aufgegeben, nachdem nachgewiesen war, daß es den bisherigen Revisionsbeamten schon seit dem Jahre 1884 nicht mehr möglich war, neben den außerordentlichen Arbeiten die Primär- und Oberabhör der Rechnungen zu erledigen.

Zugskosten und Versendungskosten waren bisher unter Titel XII aufgeführt und sind jetzt hier verrechnet.

B. Kreisschulvisitationen. (§§ 15—21.)

Anforderung für 1890 . . . . . 88 900 M.
für 1891 . . . . . 89 600 M.

Durchschnittlich 89 250 M. gegen 82 440 M. des seitherigen Budgetsatzes.

Bezüglich Zugskosten und Versendungskosten gilt das oben Gesagte.

C. Gymnasien und Progymnasien. (§§ 22—24.)

Die Anforderung beträgt fürs Jahr . . . . . 307 230 M.
25 530 M. mehr als bisher.

Die Entzifferung findet sich in den Anlagen 1, 2, 19 und 20 des Budgets. Neu ist die Anforderung für die Anstellung eines weiteren Reallehrers als Zeichenlehrer für das Gymnasium in Tauberbischofsheim (II. Gehaltsklasse G. 2 des Tarifs), und eines Schuldieners am Gymnasium in Lahr (Gehaltstarif K. 18).

D. Lehrerbildungsanstalten. (§§ 25—35.)

Die Anforderung für Turnlehrerbildungsanstalt, für die Lehrerinnen- und die Präparandenschulen erhöht sich von 180 776 M. auf jährlich . . . . . 185 890 M.

Wir verweisen auf die Spezialnachweisungen Seite 110 ff., 176 und 178 ff.

Die Neuanforderungen für die Anstellung von 4 Schuldienern bei den Lehrerseminarien und diejenige für die Gewährung von Belohnungen an Lehrer, welche sich mit der Vorbereitung junger Leute behufs deren Aufnahme in ein Lehrerseminar befassen, wurden von der Zweiten Kammer nicht beanstandet.

E. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt. (§§ 36 u. 37.)

Für die beiden Taubstummenanstalten und der Blindenerziehungsanstalt werden angefordert jährlich 82 149 M. Die Mehrforderung von 4069 M. hat ihren Grund lediglich in der gesetzlichen Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgeld. Die Entzifferung findet sich in den Anlagen Seite 112, 175 und 178.

F. Baugewerkschule. (§§ 38 u. 39.)

Die Anforderung beträgt jährlich . . . . . 54 590 M.
12 742 M. mehr als seither.

Neben der gesetzlichen Erhöhung der Gehalte und der Wohnungsgelder macht der stetig im Zunehmen begriffene Besuch der Anstalt eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig, und zwar ist die Anstellung zweier weiterer Professoren und zweier Reallehrer der Gehaltsklasse II vorgesehen. Außerdem wird das Aufrücken einer der Reallehrer aus der II. in die I. Gehaltsklasse als wünschenswerth bezeichnet.

Die Anstellung einer der beiden Professoren wird auch noch damit begründet, daß damit den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer, welche bei der Begutachtung über die Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes gestellt wurden, entsprochen werden solle, da derselbe hauptsächlich als Gewerbeschulinspektor thätig sein solle. Derselbe hat sich damit zu befassen, das Jahr über die Visitation der Gewerbeschulen im ausgedehntesten Maße zu besorgen, die in der Baugewerkschule abzuhaltenden Uebungskurse der Gewerbelehrer zu leiten und bei allen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Gewerbeschulen betreffenden Angelegenheiten vom praktisch-technischen Standpunkte, wie von dem der Schule aus, berathend theilzunehmen.

Die Kommission des andern Hohen Hauses hat erhebliche Zweifel gehegt, ob die Einrichtung, so wie sie vorgeschlagen, den Bedürfnissen, welchen Abhilfe gewährt werden soll, auch genüge. Diese Zweifel sind in dem Kommissionsbericht Seite 26 und 27 eingehend begründet. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß man mit den auf dem vorigen Landtage gefaßten angeführten Beschlüssen hauptsächlich auch eine bessere Organisation des Gewerbeschulwesens angestrebt habe, daß mit der Stellung des Gewerbeschulinspektors, so wie sie geplant ist, nicht das erreicht werden könne, was man damit bezwecke, weil derselbe nicht in direkter Beziehung zum Ministerium des Innern, als der Oberbehörde des ganzen Gewerbewesens, stehe, und daß überdies die Aufgaben, welche dem Gewerbeschulinspektor gestellt seien, für eine einzige Arbeitskraft zu groß seien.

Von Seiten der Großh. Regierung wurde bei den Verhandlungen im anderen Hohen Hause die Mittheilung gemacht, daß die Verhandlungen über die weitere Organisation des ganzen Gewerbeschulwesens zwischen den betheiligten Ministerien im Gange seien und es zu erwarten stehe, daß die ganze Frage einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt werde.

Es dürfen diese Bestrebungen im Interesse des Kleingewerbes, das einer Unterstützung dringend bedarf, mit Befriedigung begrüßt werden, während es Ihrer Budgetkommission als solcher nicht angemessen erschien, heute schon Stellung zu den einzelnen einschlägigen Fragen zu nehmen.

G. Kunstgewerbeschule Pforzheim. (§§ 40 u. 41.)

Anforderung jährlich . . . . . 19 630 M.

Der Mehrbetrag mit 1378 M. ist Folge der neuen Gesetze.

H. Realmittelschulen. (§§ 42—45.)

Angefordert wird als jährlicher Staatsbeitrag . . . . . 287 050 M.

Der nicht unbedeutende Mehraufwand wird hervorgerufen durch eine neuerlich nothwendig gewordene Vermehrung der Lehrkräfte, in Folge davon, daß die Realschule in Mannheim ihren Vollbestand mit sieben Klassen erhält und daß eine Erweiterung bezw. Umgestaltung der Realschulen zu Ladenburg, Buchen und Rheinbischofsheim erfolgt ist. Statt der bisherigen 128 Direktoren, Vorstände und Professoren sind 134 und statt 87 Reallehrern 90 nothwendig, von welch' letzteren 8 der Gehaltsklasse I, die übrigen der Gehaltsklasse II angehören.

Bezüglich der Grundsätze, nach welchen die Staatsbeiträge zu den Realmittelschulen zu leisten sind, ist auf die Erläuterungen Seite 35 zu verweisen. Das Mehr von ständigen und unständigen Beiträgen beläuft sich auf 46 150 M und an Wohnungsgeld, welches der Staat allein zu bestreiten hat, 20 238 M.

I. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend. (§ 46.)

Anforderung . . . . . 30 800 M.

7800 M. mehr als seither.

Der Staat leistet zu diesen Gemeinde- bezw. Stiftungsanstalten einen Beitrag von einem Drittel des ungedeckten Aufwandes, jedoch höchstens 5000 M.

Die Erhöhung des Aufwandes ist theils Folge der neuen Gesetzgebung, theils, und zwar im Betrag von 4310 M., Folge davon, daß auch die höhere Mädchenschule in Freiburg, die bisher keinen Staatsbeitrag beanspruchte, einen solchen erhalten soll.

Im Uebrigen ist auf die Entzifferung Seite 120, 121 und 128 zu verweisen.

K. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. (§§ 47—49.)

Die Beiträge des Staates zu den Gewerbeschulen, welche nach denselben Grundsätzen geleistet werden, wie diejenigen zu den Realmittelschulen, erhöhen sich um 6033 M., das Wohnungsgeld um 3611 M.

Die Lehrkräfte sollen durch fünf etatsmäßige Gewerbelehrer vermehrt werden (zwei für die Gewerbeschule in Mannheim, je eine bei derjenigen in Karlsruhe, Baden und Freiburg).

Für Zuschüsse zu den gewerblichen Fortbildungsschulen waren bisher eingestellt 1410 M.

Die Mehrforderung von 4230 M. setzt sich zusammen aus einem Betrag von 1430 M., der bisher als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zuschuß zu einzelnen Gewerbeschulen aus der Position des Ministeriums des Innern „Sonstiges für Förderung der Gewerbe" geleistet wurde, und aus dem Betrag von 2800 M., der als Zuschuß für acht weitere gewerbliche Fortbildungsschulen vorgesehen ist.

Die Anforderung rechtfertigt sich durch die, auch durch die Kommission getheilte Ansicht, daß die Errichtung und Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen zur Hebung des gewerblichen Unterrichts eine der wichtigsten Maßnahmen ist, welche zur Förderung des Kleingewerbes ergriffen werden können.

Außer den bereits bestehenden Unterrichtskursen für Handlungslehrlinge sollen drei weitere errichtet werden, welche einen Aufwand von zusammen 3000 M., gegen 2500 M. bisher, erfordern.

Neu ist die Uebernahme der bisher von den Gemeinden getragenen Zugskosten auf die Staatskasse mit einem Voranschlag von 1200 M. Die Kommission der Zweiten Kammer hat den ursprünglich gegen diesen Posten erhobenen Widerspruch fallen lassen, mit Rücksicht darauf, daß die Belastung der Gemeinden mit den Zugskosten vielfach Klagen hervorgerufen hat, daß dadurch der Oberschulbehörde eine freiere Verfügung über ihre Lehrkräfte gewährt wird und daß auch die Zugskosten der Lehrer an den Realmittelschulen von der Staatskasse getragen werden.

L. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen. (§ 52.)

Bisher betrug der Satz für Zuschüsse zu solchen Schulen 6000 M., aus welchem Beiträge an 12 Frauenarbeitsschulen und die Kunststickereischule des Frauenvereins geleistet wurden.

Mit Recht wird die Förderung von Einrichtungen für Unterweisung im Haushaltungswesen, worunter auch die Kochschulen inbegriffen sind, in's Auge gefaßt und dafür weitere 2000 M. angefordert.

Unter b. „Stipendien für Mädchen aus dem Beamtenstande zu deren besseren Ausbildung" ist eine bisher unter Tit. XI § 79 des Budgets des Ministeriums des Innern in der dort als Gratialfond bewilligten Summe enthaltener Betrag von 1700 M. hier angefordert.

Die Aufhebung des Gratialfonds und die Bildung eines Gnadengabenfonds, welcher nur für Hinterbliebene von Beamten bestimmt ist, macht die Ausscheidung dieses hier angeforderten Betrages nöthig.

Auch Ihre Kommission setzt voraus, daß, trotz der Veränderung der Bezeichnung, von „Töchter Angestellter" in „Mädchen aus dem Beamtenstande", welche nur Folge der Ausdrucksweise des Beamtenrechts ist, nur Töchter von Beamten der unteren Abtheilungen des Gehaltstarifs aus diesem Fond bedacht werden sollen.

Die Gesammtsumme unter L. beträgt . . . . . 10 700 M.

M. Volksschulen. (§§ 53—62.)

Die Anforderung beträgt jährlich . . . . . 926 990 M.

also 177 050 M. mehr als bisher. Im Wesentlichen ist das Gesetz vom 25. Juli 1888, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, die Ursache der Mehrforderung.

Im Uebrigen wird auf die Regierungsbegründung Bezug genommen.

Die Gesammtanforderung für Tit. IX Unterrichtswesen des ordentlichen Etats beträgt pro 1890 3 643 015 M.

pro 1891 3 645 865 „

durchschnittlich . . . . . 3 644 440 M.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg.

Die Positionen 1, 2 und 3 wegen Verlegung des botanischen Gartens 13 468 M., für Miethe von Unterrichtsräumen zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts mit 4000 M. und für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien 6000 M. sind dieselben geblieben wie seit einer Reihe von Jahren.

§ 4. Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaales und Unterrichtsräume . . . . . 82 000 M.

wird damit begründet, daß sich diese Unterrichtsräume schon seit längerer Zeit als völlig unzureichend erwiesen haben.

Die Hohe Zweite Kammer hat diese Anforderung nicht beanstandet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Gleiche ist der Fall mit der in Anlage 32 Seite 201/2 eingehend begründeten Forderung für Erweiterung des chemischen Laboratoriums durch Anbau und Einrichtung einer Abtheilung für organische Chemie, sowie entsprechender Vorlesungsräume. Nach dem gefertigten Voranschlag beträgt der Gesammtaufwand 285 000 M., wovon der Betrag von . . . . . 160 000 M. als erste Rate in das außerordentliche Budget eingestellt ist.

§ 6. Die Anforderung für Herstellung eines Lesesaals im Erdgeschosse des Bibliothekgebäudes wurde von der Zweiten Kammer abgelehnt, weil sie diese Herstellung wohl als eine wünschenswerthe Verbesserung, nicht aber absolut nothwendig erachtete und man, wohl mit Recht, der Ansicht war, daß bei dem ohnehin sehr bedeutenden Mehraufwand für die Hochschulen die Ausgaben auf die durchaus nothwendigen zu beschränken seien.

§ 7. Ist ein Betrag von . . . . . 8000 M. für Aufstellung einer elektro-dynamischen Maschine für wissenschaftliche Untersuchungen im physikalischen Institut eingestellt.

§ 8. Von den hier angeforderten 7000 M. wurden mit Rücksicht auf die im Ordinarium bewilligte Erhöhung der Averse nur . . . . . 5000 M. bewilligt. Dieselben sind bestimmt, um Zuschüsse an die Universitätsbibliothek, das erweiterte juristische Seminar; das mineralogisch-geologische Institut und die Ohrenklinik, welche alle einer außerordentlichen Förderung bedürfen, zu gewähren.

Die Vertheilung des bewilligten Betrages bleibt der Großh. Regierung überlassen.

B. Universität Freiburg.

§ 9. Ist die II. Rate für den auf 390 000 M. veranschlagten Bau eines physikalisch-physiologischen Instituts mit . . . . . 170 000 M.

Durch den Verkauf der sog. alten Universität an die Stadt Freiburg für 140 000 M. (vergl. Tit. III B. § 1) beziffert sich der wirkliche Restaufwand, nachdem 60 000 M. bereits durch Administrativkredit flüssig gemacht wurden, auf 30 000 M.

§ 10 wurde für den Anbau eines Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik . 95 000 M in das Budget eingestellt.

§ 11. Der hier geforderte Betrag von . . . . . 16 000 M. wurde von der Zweiten Kammer aus denselben Gründen wie Anforderung unter § 6 gestrichen.

Die Positionen unter

§ 12. Verbesserung der Dampfkesselanlage im chemischen Laboratorium . . . . . 9 800 M.

§ 13. Vergrößerung des Hörsaals im pathologischen Institut . . . . . 15 000 M.

§ 14. Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik . . . . . 13 000 M.

§ 15. Verbesserung der Abortanlagen im Universitätsgebäude und Anschluß derselben an die städtische Kanalisation . . . . . 6 000 M.

§ 16. Vorübergehende Unterstützung der von der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg herausgegebenen Publikationen . . . . . 2 000 M.

wurden von der Zweiten Kammer nicht beanstandet und wird zu deren Begründung auf die Erläuterungen Seite 43 und 44 Bezug genommen.

Von unter § 17 angeforderten 29 700 M. hat die Zweite Kammer aus den zu § 8 angeführten Gründen nur bewilligt . . . . . 20 000 M.

Die Zuschüsse, welche aus diesen Mitteln an das juristische, historische und kameralistische Seminar, an das physikalische und physiologische Institut zur Erwerbung und Verbesserung der Instrumente und Lehrmittelsammlung und an eine Reihe anderer Institute gemacht werden sollen, sollen zur Beschaffung von Lehrmitteln, Instrumenten u. dgl. dienen, deren Anschaffung im Interesse des Unterrichts an den betreffenden Instituten dringend nothwendig sei, jedoch die durch die Aversen gewährten Mitteln übersteigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Technische Hochschule.

§ 18. Für die nicht mehr zu umgehende Erweiterung des chemischen Laboratoriums, dessen Zustand nicht mehr dem Aufschwung entspricht, welche die Chemie in den letzten Dezennien genommen hat, sind . 50 000 M. eingestellt.

§ 19. Die hervorragende Bedeutung, welche dem Unterricht in der Elektrotechnik zukommt, führt zu einer Anforderung von . . . . . 21 000 M. für Ergänzung und Erweiterung der Lehrsammlungen des physikalischen Instituts. Die Anforderung ist unbeanstandet geblieben.

§ 20. Wie bei den §§ 8 und 17 hat die Zweite Kammer die hier angeforderte Summe von 11 500 M. als einmaligen Zuschuß zu den Lehrbedürfnissen verschiedener Institute im Hinblick auf die im ordentlichen Etat bewilligten Aversen gekürzt auf . . . . . 8 000 M.

§ 21. Die Zweite Kammer hat hierin . . . . . 10 000 M. als nothwendig bewilligt, dagegen den Betrag von 4000 M. für Herstellung neuer Fenster an der Südfront des westlichen Flügels des Hauptgebäudes im zweiten Stock, wenigstens für diese Budgetperiode abgesetzt.

Die Bewilligung für höhere Unterrichtsanstalten im außerordentlichen Etat erreicht hiernach folgende recht erhebliche Beträge

Universität Heidelberg	278 468	M.
„ Freiburg	330 800	„
Technische Hochschule	89 000	„
Summa	698 268	M.

II. Mittel- und Volksschulen.

§ 22. Die hier eingestellte Forderung von . . . . . 140 000 M. ist der Rest für den auf dem vorigen Landtag bewilligten Bau einer Baugewerkschule. Die Stadt Karlsruhe leistet zu diesem Bau einen Beitrag von 30 000 M., der unter Einnahme III, Außerord. Etat § 2 erscheint.

§ 23. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, 1. Rate . . . . . 250 000 M.

Das Bedürfniß zu diesem Neubau ist längst allseitig anerkannt und wurde eine im Budget für 1884/85 im außerordentlichen Etat angeforderte erste Rate von 330 000 M. von der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgesetzt und von der Großh. Regierung zurückgezogen. Neben der ungünstigen Finanzlage, war damals der Grund für die ablehnende Haltung der Budgetkommission der Zweiten Kammer maßgebend, daß ein geeignet scheinender Bauplatz nicht in Vorschlag gebracht werden konnte.

Nachdem seitdem das Bedürfniß nur noch dringlicher geworden ist, ist es nunmehr gelungen, ein allseitig als geeignet anerkanntes Bauterrain oberhalb der neuen Brücke zu finden.

Der Aufwand des Staates für den Bau einschließlich von 50 000 M., welche für das Bauterrain an die Stadt Heidelberg zu bezahlen sind, ist auf 460 000 M. veranschlagt, jedoch wird sich nach einer im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer enthaltenen Mittheilung der Gesammtbauaufwand, wegen Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise der Baumaterialien, noch um 19 172 M. erhöhen.

Von Seiten der Stadt Heidelberg wird ein nicht unerheblicher Beitrag dadurch geleistet, daß sie den Bauplatz, welcher einen Aufwand von 263 000 M. erfordert, gegen die Zahlung der oben erwähnten 50 000 M. und Ueberlassung der bisherigen Gebäude, welche einen Werth von ca. 100 000 M. repräsentiren, überdies bereits Eigenthum der Stadtgemeinde sind, stellt.

Von der Zweiten Kammer wurde, in Anerkennung der Nothwendigkeit des Neubaues, gegen den Gesammtaufwand nichts erinnert und die geforderte I. Rate in das Budget eingestellt.

§§ 24 u. 26 betreffen nothwendig gewordene bauliche Herstellungen im Gymnasium in Freiburg und im Lehrerseminar zu Ettlingen mit einem Voranschlag von . . . . . 3 500 M. und von . . . . . 3 650 M.

§ 25. Gegen die Anforderung von . . . . . 20 000 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für Erbauung einer Turnhalle beim Lehrerseminar II in Karlsruhe, wo ein geeigneter Raum für den vollständigen Turnunterricht fehlte, ist nichts zu erinnern.

§ 27. Die hier angesetzten . . . . . 11 700 M.
sollen dazu dienen, eine große Uebungsorgel im Lehrerseminar zu Meersburg und zwei kleinere Uebungsorgeln in demjenigen zu Ettlingen, welche unbrauchbar geworden und nicht mehr reparaturfähig sind, durch neue zu ersetzen.

§ 28. Wie im letzten Budget (3000 M.) so sind auch jetzt wieder . . . . . 3600 M.
eingestellt, um eine größere Anzahl von Lehrern behufs ihrer Ausbildung im Gebrauche der neueren Fremdsprachen nach den die betreffenden Sprachen redenden Ländern entsenden zu können. Das sich darin kundgebende Bestreben, der Erlernung der neueren Sprachen mehr Gewicht beizulegen, als dies in früheren Zeiten der Fall war, darf anerkennend begrüßt werden.

§ 29. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Großh. Regierung der Bewegung für erziehliche Knabenarbeit ihre Aufmerksamkeit zuwendet und zum Zweck der Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht den Betrag von . . . . . 1500 M.
erfordert.

§ 30. Aus dem hier wie schon im letzten Budget eingestellten Betrag von . . . . . 9000 M.
sollen 6000 M. zu Gewährung von Stipendien an Schülerinnen des Lehrerinnenseminars „Prinzessin-Wilhelm-Stift" 3000 M. als Beitrag zur Unterhaltung dieser Anstalt verwendet werden.

§ 31. Entsprechend der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer „die Erhebung über die Lage des Kleingewerbes" enthaltenen Empfehlung, besondere Fortbildungskurse für Gewerbelehrer abzuhalten, sind hier 6000 M. angefordert, welche es ermöglichen sollen, Uebungskurse für Zeichen- und Gewerbelehrer in einer Dauer von vier Wochen abzuhalten und 15 Lehrer daran Theil nehmen zu lassen. Die Lehrkräfte hierzu haben in der letzten Budgetperiode gefehlt. Jetzt soll dem unter Tit. F des Ordentlichen Etats erwähnten Professor der Baugewerkschule unter Beihilfe anderer Lehrer dieser Anstalt die Abhaltung dieser Kurse übertragen werden.

Die Summe der im außerordentlichen Etat II eingestellten Anforderungen beläuft sich auf . . 448 950 M.

Titel X. Wissenschaft und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Der in den §§ 1 bis 8 sich ergebende Mehraufwand von 3830 M. ist theils die Folge des Beamtengesetzes, theils hervorgerufen durch Vermehrung und Besserstellung des nicht etatsmäßigen Personals.

Bei § 5 Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen ist noch eine Erhöhung des sachlichen Aufwandes um 850 M. eingetreten zur Vermehrung der Mittel für Aufsichtsführung und für Anschaffungen.

§ 9 Kunstschule in Karlsruhe ist die Staatsdotation von 49 000 M. auf 57 750 M. und zusätzlich der Wohnungsgelder im Betrag von 3570 M. auf . . . . . 61 320 M.
gestiegen. Diese Steigerung rührt theils daher, daß zur Anstellung einer weiteren etatsmäßigen Lehrkraft und für Zulagen 4700 M. nöthig sind. Weiter hat sich die Frequenz der Anstalt bedeutend gesteigert, wodurch der Beizug weiterer Hilfskräfte, Vermehrung der Unterrichtsräume und ein erhöhter Aufwand für Modelle, Heizung, Beleuchtung u. s. w. erforderlich wird.

Die Mindereinnahme an Miethzins und an Vergütung für Heizung, weil die bisher vermietheten Ateliers zu Unterrichtszwecken nöthig sind, ist nahezu gedeckt durch eine Erhöhung der Einnahmen aus Aufnahmstaxe und Unterrichtshonoraren. (Vgl. Anlage 33, S. 203.)

§ 10 bis 13 Stipendien für Gelehrte und Künstler, das Hoftheater in Mannheim, für die Kunstausstellung und für die zoologische Station in Neapel sind die gleichen Budgetsätze wie bisher.

Die unter § 14 eingestellten Beiträge an der Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde des Oberrheins

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Alemania" und an das germanische Nationalmuseum in Nürnberg, wurden bisher unter Tit. XII § 133 „Sonst zufällige Ausgaben" verrechnet und werden nunmehr hier eingestellt.

Summe A. ordentlicher Etat jährlich . . . . . 175 372 M.
für beide Jahre . . . . . 350 144 „

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Für Herstellung einer Zentralheizung im östlichen Flügel des Sammlungsgebäudes sind 17 000 M. und für § 2 bauliche Verbesserungen im Sammlungsgebäude . . . . . 8 000 M. bewilligt.

§ 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und Naturalienkabinet hatte die Budgetkommission der Zweiten Kammer nur die Bewilligung von 3000 M. beantragt, weil nach der Begründung der Aufwand nur zum Theil als nothwendig bezeichnet war. Bei der Verhandlung wurde jedoch mit Rücksicht auf die nicht erhebliche Differenz zwischen der angeforderten und den zur Bewilligung beantragten Summen und, da von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, daß wenn die Sammlungen ihren Zweck erfüllen sollten, sie auch allgemein zugänglich, d. h. aufgestellt sein müssen, der Antrag gestellt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen und den Betrag von . . . . . 5000 M. in das Budget aufzunehmen. Diesem Antrag ist das Haus in seiner Mehrheit beigetreten.

Von den unter § 4 angeforderten 7000 M. sind 5000 M. für die Herstellung und Publikation von Katalogen der vereinigten Sammlungen und Hof- und Landesbibliothek bestimmt, während 2000 M. von der Großh. Sternwarte beansprucht werden, um die Publikation eines größeren, druckfertig vorliegenden Materials ermöglichen zu können.

§ 5. Mit den für denselben Zweck bei Feststellung des letzten Budgets bewilligten Mitteln konnten zur Genugthuung der sich dafür interessirenden Kreise einzelne der in der Begründung zu B § 4 des außerordentlichen Etats für 1888/89 genannten Unternehmungen zur Erhaltung und Restauration alter Baudenkmale wesentlich gefördert und zum theilweisen Abschluß gebracht werden. Zur Fortsetzung dieser Unternehmung ist derselbe Betrag wie der letztmalige mit . . . . . 7000 M. angefordert und nicht zu beanstanden.

§ 6. Es erscheint der Kommission als ein verdienstliches Unternehmen, wenn Schritte zur Sammlung der leider immer mehr verschwindenden Volkstrachten und damit in Verbindung stehenden Hausgeräthe gethan werden, da zu befürchten steht, daß die Zeit nicht allzu ferne ist, in welcher dieselben überhaupt nicht mehr erhältlich sind. Die von der Kommission des anderen Hohen Hauses gehegte Befürchtung, daß daraus eine kostspielige, bald einen Neubau nothwendig machende Sammlung entstehe, ist durch die auf Seite 34 des Kommissionsberichts niedergelegte Zusicherung der Großh. Regierung beseitigt. — Die Anforderung beträgt 5000 M.

§ 7. Ist, wie seither, zur Fortführung der Geschichte des Oberrheins die Summe von . . 4000 M. bewilligt.

§ 8. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums 10 000 M. und § 9 Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission . . . . . 18 000 M. sind nicht beanstandet.

Der Gesammtbetrag der unter Titel X B, außerordentlicher Etat, genehmigten Summe beträgt für beide Jahre zusammen . . . . . 80 500 M.

B. Einnahmen.

Titel III. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Honorar für den Druck und Verlag des Volkslesebuchs mit . . . . . 5 100 M. ist das gleiche geblieben wie bisher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 2. Dagegen sind die sonstigen Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt um 340 M. gemindert und sind mit . . . . . 660 M. eingestellt.

B. Außerordentlicher Etat.

Die beiden hier eingestellten Posten sind bereits oben bei Titel XI außerordentlicher Etat § 9 und § 22 bereits erwähnt und betragen

§ 1 . . . . . 140 000 M.
§ 2 . . . . . 30 000 M.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer

1. folgenden Budgetsätzen für 1890 und 1891 zustimmen:

Ausgaben.

	1890	1891			
Tit. VIII. Im ordentl. Etat	320 128 M.	322 122 M.	Im außerordentl. Etat	916 800 M.	Zus. 1 559 050 M.
Tit. IX. „ „ „	3 643 015 „	3 645 865 „	„ „ „	1 147 218 „	„ 8 436 098 „
Tit. X. „ „ „	175 372 „	175 372 „	„ „ „	80 500 „	„ 431 244 „

Einnahmen.

Tit. III. Im ordentl. Etat jährlich 5760 M. Im außerordentl. Etat 170 000 M. Zus. 181 520 M.

2. Der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat, wie solche auf II, Seite 152—155 des Budgets enthalten ist, sowie derjenige zwischen der Großh. Regierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath, wie solche auf Seite 21 des Nachtrags enthalten ist, soweit nöthig, die ständische Genehmigung ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 272 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Beschlüsse der Zweiten Kammer zum Entwurf eines Berggesetzes.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Entwurf eines Berggesetzes berathen und denselben mit den von der Ersten Kammer beschlossenen Aenderungen, sowie mit den von der Kommission zum vierten Abschnitt beantragten Abänderungen angenommen.

Hiernach sollen die §§ 80 und 81 durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 80.

Wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen gehört, können sich die Mitbetheiligten über die Bildung einer Gewerkschaft vereinbaren.

Als Mitbetheiligte gelten nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen ungetheilten Masse, zu welcher das Bergwerk gehört.

Der Inhalt des vereinbarten Gewerkschaftsvertrags (Statut der Gewerkschaft) ist in notarieller Verhandlung festzustellen; spätere Abänderungen des Statuts sind nur mit Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 81—93, 97 Absatz 2, und 106—111 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Die Bildung der Gewerkschaft, das Statut und dessen Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Bergbehörde.

§ 80 a.

Der Gewerkschaftsvertrag (Statut) muß bestimmen:

1. Den Namen und den Sitz der Gewerkschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Zahl der Antheile (Kuxe),
4. die Art der Bestellung des Repräsentanten oder Gesellschaftsvorstands (§ 100) und letztern Falls die Zusammensetzung des Vorstandes,
5. die Form, in welcher die Einberufung der Gewerkenversammlung erfolgt,
6. die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 81.

Der Gewerkschaftsvertrag (Statut), sowie jede Aenderung desselben ist von der Bergbehörde auszugsweise in dem für Verkündigungen der Centralbehörden bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß die in § 80 a. bezeichneten Festsetzungen und das Datum des Gewerkschaftsvertrages enthalten.

Vor erfolgter Bekanntmachung besteht die Gewerkschaft als solche nicht.

Ferner sollen an Stelle von §§ 116 und 117 folgende Bestimmungen treten:

§ 117.

Wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gewerkschaft, noch auch eine andere Gesellschaft oder Genossenschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, so kann die Bergbehörde verlangen, daß die Mitbetheiligten einen im Reichsgebiete wohnhaften Repräsentanten bestellen; kommen die Mitbetheiligten diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 110 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 107 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium von diesen Beschlüssen zur weiteren dortseitigen Berathung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 273 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Budget
des
Großherzoglichen Ministeriums des Innern
für 1890 und 1891.

Titel I—XV und XIX—XXI der Ausgabe und Titel I—VI und X der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 M.	für 1891 M.
I.	1—5	Ministerium.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission unter Verwilligung einer mit der Stelle eines Maschineningenieurs nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Gehaltsordnung verbundenen Dienstzulage von jährlich 700 M.	223 950	226 350
II.	1—6	Landes-Commissäre.		
		Nach der Regierungsvorlage	25 767	26 197
III.	1—5	Verwaltungsgerichtshof.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission	53 610	53 610
IV.	1—5	Verwaltungshof.		
		Deßgleichen	150 590	153 600
V.	1—5	Generallandesarchiv.		
		Nach der Regierungsvorlage	34 630	35 150
VI.	1—3	Oberaichungsamt.		
		Deßgleichen	2 350	2 350
VII.	1—2	Rheinschifffahrtsbehörden.		
		Deßgleichen	2 020	2 020
VIII.	1—3	Für Durchführung der socialen Gesetze.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Deßgleichen	21 380	21 380
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre 10 000 M.	
		Ebenso		

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 M.	für 1891 M.
IX.	1—22	Bezirksverwaltung und Polizei.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission unter Zuschlag der nachträglich angeforderten 8000 M. (§ 4) und 10 000 M. (§ 11), wovon 11 260 + 600 M. künftig wegfallend	2 800 332	2 825 692
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1—9	Von der Budgetkommission sind beantragt	674 925 M.	
		Nachträglich sind angefordert	500 000 M.	
		Und wurden genehmigt	1 174 925 M.	
X.	1—15	Allgemeine Sicherheitspolizei.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Nach der Regierungsvorlage	723 052	732 000
		Dazu 1. Nachtrag	10 758	10 758
		Dazu 2. Nachtrag	7 841	13 459
		Im Ganzen angefordert und genehmigt	741 651	756 217
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1	Wie von der Großh. Regierung nachträglich angefordert	7020 M.	
XI.	1—5	Milde Fonds und Armenanstalten.		
		Nach der Regierungsvorlage	35 869	35 869
XII.	1—25	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
		§ 13 Ziff. 1 und 2 gestrichen, Ziff. 3 erhöht auf 4250 M., § 19 ermäßigt auf 25 400 M., bewilligt	427 853	428 143
XIII.	1—27	Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		§ 2 b. 1 gemindert auf 3770 M., Ziff. 2 auf 195 M., Ziff. 3 auf 8640 M., § 14 b Ziff. 1 und 2 gestrichen, Ziff. 3 dagegen erhöht auf 6350 M.; ebenso § 18 erhöht für 1890 auf 73 980 M., für 1891 auf 74 730 M., § 19 erhöht um 80 M., § 20 gemindert auf 38 330 M., § 21 auf 550 M. und bewilligt . .	663 694	664 444
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1	Nach der Regierungsvorlage	43 000 M.	
XIV.	1—25	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		§ 4 für 1891 gemindert um je 1000 M., § 2 desgleichen um 500 M., § 13 b, Ziff. 1 und 2 gestrichen mit 750 + 80 M., dagegen Ziff. 3 erhöht auf 3900 M. für 1890 und 4900 M. für 1891, wodurch sich die Bewilligung berechnet auf	385 785	545 490

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit.	§§	Ausgabe	für 1890 M.	für 1891 M.
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1	Nach dem Antrag der Budgetkommission	für beide Jahre 372 136 M.	
XV.	1—23	Polizeiliches Arbeitshaus.		
		Unverändert nach der Regierungsvorlage	124 395	124 775
XIX.	1—56	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Der ganze Titel wird nach der Regierungsvorlage unter Zuschlag der bei § 28 von der Kommission beantragten 384 M. für 1890 und 449 M. für 1891 genehmigt	4 240 365	4 283 338
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1—17	Nach dem Antrag der Budgetkommission	für beide Jahre 1 879 600 M.	
XX.	1—2	Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond.		
		Nach der Regierungsvorlage	13 700	13 700
XXI.	1—5	Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
		Deßgleichen	27 244	27 244
		Einnahme.		
I.	1	Durchführung der sozialen Gesetze.		
		Nach der Regierungsvorlage	13 380	13 380
II.	1—7	Bezirksverwaltung und Polizei.		
		Deßgleichen	373 308	373 308
III.	1—6	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
		Nach dem Antrag der Budgetkommission	364 478	364 478
IV.	1—6	Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
		Deßgleichen	560 432	560 432
V.	1—6	Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		
		Deßgleichen	295 024	435 786
VI.	1—6	Polizeiliches Arbeitshaus.		
		Nach der Regierungsvorlage	86 986	86 986

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit.	§§	Einnahme	für 1890 M.	für 1891 M.
X	1—11	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Nach der Regierungsvorlage	1 076 366	1 080 400
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1—3	Deßgleichen	386 149 M.	

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 277 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Großh. Regierung hat zu dem Budget des Finanzministeriums für 1890/91 und zur Domänenverwaltung B Außerordentlicher Etat, für den Grundstock, einen Nachtrag eingebracht, über welchen die Budgetkommission in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer Bericht erstattete.

Den hierin gestellten Anträgen auf Genehmigung sämmtlicher Nachtragsforderungen ist die Kammer beigetreten, wovon wir hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß setzen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 278 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Zu dem Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890/91 Abtheilung IV Zollverwaltung Titel VII B. Außerordentlicher Etat § 2 hat die Budgetkommission der Zweiten Kammer nachträglich Bericht erstattet und den Antrag gestellt, die für das neue Projekt eines Hauptsteueramts-Gebäudes in Konstanz von der Großh. Regierung angeforderten Mittel mit 250 000 M. zu bewilligen.

Nachdem die Zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung diesen Antrag zum Beschluß erhoben hat, beehren wir uns, hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 279 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Zweite Kammer den Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1890/91 — Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen betr. — berathen und mit dem eingestellten Betrag von 50 000 M. genehmigt.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.
Streicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 280 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des M. Mühlmann und Genossen von Heidelberg, sowie der Handelskammern Freiburg und Heidelberg, der Handelsgenossenschaft Konstanz und mehrerer Gemeindebürger von Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg, die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands, ferner die Abänderung des Kirchensteuergesetzes betr.

Erstattet von Geheimer Referendär **Haas.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die von zahlreichen Gemeindebürgern der Stadt Heidelberg an die beiden Hohen Kammern eingereichte Petition, welcher sich die Handelskammern in Freiburg und Heidelberg, die Handelsgenossenschaft Konstanz, sowie Einwohner der Städte Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg angeschlossen haben, beantragt:

I. Abänderung der Städteordnung, speziell des § 85 derselben, in der Richtung, daß der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapital in der Gemeinde nach Prozenten der für das betreffende Jahr geleisteten Staatssteuerbeträge umgelegt wird, unter Festsetzung einer Maximalbelastungsgrenze von 100 Prozent auf die Einkommen jeglicher Art von 3000 M. abwärts;

II. Uebertragung dieser Bestimmungen der Städteordnung auf das Kirchensteuergesetz unter Festsetzung einer geeigneten allgemeinen Maximalbelastungsgrenze.

Die Petition, welche gedruckt in Handen der verehrlichen Mitglieder des Hohen Hauses sich befindet und auf deren Inhalt im Allgemeinen verwiesen werden kann, bekämpft die dermalige, insbesondere durch das Gesetz vom 1. Mai 1886 geordnete Art der steuerlichen Umlegung des ungedeckten Gemeindeaufwands als auf unrichtigen Grundlagen beruhend. Wenn sie unmittelbar auch nur auf die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden Bezug nimmt, so würden ihre Ausführungen und Folgerungen, wenn sie als begründet erachtet werden könnten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

— auch abgesehen von dem zur Zeit in Berathung stehenden Gesetzentwurfe, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betr. — gleichmäßig auch auf die übrigen Gemeinden des Landes Anwendung zu finden haben; sie verfolgt demnach in ihrem Endziele eine grundsätzliche Umgestaltung des gesammten, gegenwärtig bestehenden kommunalen Steuersystems. Da das letztere seit Bestehen der Gemeindeordnung an die staatliche Besteuerung angeschlossen ist, und jetzt um so mehr, seitdem der frühere § 95 der Gemeindeordnung, welcher den Gemeinden eine gewisse autonome Beschlußfassung über die Umlegung der Gemeindebedürfnisse eingeräumt hatte, durch die Gesetzgebung von 1879 aufgehoben worden, dürfte es für die Beurtheilung der Petition dienlich sein, die geschichtliche Entwickelung des staatlichen Besteuerungssystems, sowie die jeweilige Art der Anwendung desselben auf die Gemeindebesteuerung im Wesentlichen vorauszuschicken.

I. Unsere Steuergesetzgebung kannte in der Hauptsache von direkten Steuern anfänglich nur die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer und beruht diese auf der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, sowie der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810. Die Steueranschläge des Grund und Bodens, abgesehen von den Waldungen, die seit 1856 nach dem Gesetze vom 23. März 1854 neu eingeschätzt sind, entsprechen gemäß dem Gesetze vom 7. Mai 1858 und vom 26. Mai 1866 dem Kapitale des Reinertrags, wie sich derselbe als mittlerer Kaufwerth der Grundstücke und Gebäude, und zwar, um ein von dem Wechsel der Verhältnisse möglichst unberührtes, festes und gleichheitliches Kataster zu erzielen, aus einer zurückliegenden längeren Periode (für die Grundsteuer aus den Jahren 1828—1847, für die Häusersteuer aus den Jahren 1853—1862) zu erkennen gibt, und bringen den normalen, in den Objekten selbst begründeten und von den schwankenden Preis- und Konkurrenzverhältnissen unbeeinflußten Ertrag zum Ausdruck. Die Steuer erfaßt unmittelbar das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen Verhältnisse, also insbesondere ohne Rücksicht auf den etwaigen Schuldenstand des letzteren.

Die Gewerbsteuer, früher auf der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 beruhend, war durch das Gewerbsteuergesetz vom 23. März 1854 bezw. vom 4. April 1870 geordnet; sie umfaßte einerseits den Ertrag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals, dessen Steuerkapital nach 20 Klassen gebildet wurde, andererseits den persönlichen Verdienst der Gewerbetreibenden, letzteren ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Ertrag nach 12 im Gesetz bezeichneten Klassen und Tarifen.

Die Klassensteuer beruhte auf der später als Gesetz anerkannten Verordnung vom 31. Oktober 1820, ferner auf den Gesetzen vom 10. Juli 1837 und vom 3. März 1854, und erfaßte den — außerhalb der gewerblichen Unternehmungen — durch künstlerischen, wissenschaftlichen Beruf oder durch öffentliches oder privates Dienstverhältniß erzielten persönlichen Verdienst; das Steuerkapital wurde nach dem in Geld angegebenen oder geschätzten Einkommen durch Vervielfachung desselben in aufsteigender Skala mit 3 bis 12 gebildet.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 — an Stelle des früheren, das Kapital ohne Rücksicht auf den Ertrag erfassenden Kapitalsteuergesetzes vom 7. April 1860 bezw. 14. März 1872 — betrifft im Gegensatz zu den drei vorgenannten Steuerquellen weniger eine Besitzsteuer, als eine partielle Einkommensteuer, indem sie auf die wechselnden, thatsächlichen Erträgnisse Rücksicht nimmt und zugleich den Abzug von unterpfändlich oder faustpfändlich versicherten Schuldzinsen zuläßt.

Die Unzuträglichkeiten, welche mit der Veranlagung der Gewerbesteuer nach gesetzlich festbestimmten Normen, sowie mit der innerlich nicht begründeten verschiedenartigen Behandlung des persönlichen Verdienstes einerseits aus Gewerbe, andererseits aus sonstiger Berufsthätigkeit verknüpft waren, und andere, der Gewerbesteuer und Klassensteuer anhaftende Mißlichkeiten führten zu der im Gesetze vom 25. August 1876 — ergänzt durch Gesetz vom 12. Februar 1880 — geordneten Erwerbsteuer, welche sowohl den Ertrag der gewerblichen Unternehmungen (Artikel I A.) als den auf sonstiger Berufsthätigkeit, Arbeit- und Dienstleistung (Artikel I B.) erzielten persönlichen Verdienst umfaßte und einheitlich regelte. Der Steueranschlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Artikel I A.) setzt sich zusammen:

a. aus dem mittleren Werthe des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals,

b. aus dem Steueranschlag des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der letztere wurde, wie auch der Ertrag aus sonstiger Berufsthätigkeit (Artikel I B.) nach den erforderlichen Falls vom Schatzungsrathe zu berichtigenden Angaben des Pflichtigen im thatsächlichen Betrage festgestellt und hiernach das Steuerkapital in progressiver Skala, mit 500 M. Erwerb = 1000 M. Steuerkapital beginnend, gebildet (Artikel 9 des Gesetzes).

Dieses Gesetz, welches in Verbindung mit der inzwischen stattgehabten neuen Festsetzung der Grund- und Häusersteuerkapitalien eine Gleichstellung des Steuerfußes der ebengenannten Steuerkapitalien mit den Erwerbssteuerkapitalien, und zwar auf 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital seit dem Jahre 1883 ermöglichte, hatte nur eine verhältnißmäßig kurze Wirksamkeit. Abgesehen von dem schon im Jahre 1848 erlassenen, aber niemals in Vollzug getretenen Einkommenssteuergesetze, wurde im Jahre 1873/74 den Ständen ein Gesetzentwurf über Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer vorgelegt, welche zu den damals bestehenden, im Wesentlichen unberührt bleibenden Ertrags- (Besitz-) Steuern (Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe-, Klassen- und Kapitalrentensteuer) als mäßige Zusatzsteuer hinzutreten und in erster Reihe dazu dienen sollte, eine Aufhebung oder mindestens Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zu ermöglichen; der Entwurf wurde von der Zweiten Kammer mit einigen Aenderungen angenommen, in der Hohen Ersten Kammer dagegen mit Stimmenmehrheit abgelehnt und in Folge dessen von der Großh. Regierung zurückgezogen.

Auf dem Landtage 1883/84 wurde den Ständen von der Großh. Regierung abermals ein Gesetzentwurf über Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer unterbreitet, welcher von der Anschauung ausging, daß an der Besteuerung der Grundstücke und Gebäude, sowie der gewerblichen Unternehmungen — hinsichtlich der letzteren in der schließlichen Gestaltung des Gesetzes bezüglich der in solchen angelegten Betriebskapitalien — ferner im Wesentlichen auch des Kapitalrentenbesitzes festzuhalten und nur darauf abzuheben sei, daß die Einkommensteuer zunächst einen Ersatz für die in Wegfall kommenden Steuererträge des persönlichen Verdienstes aus gewerblichen Unternehmungen (Artikel I A. Erwerbsteuer-Ges.) und der sonstigen Berufsthätigkeit (Artikel I B.) zu bieten, im Weiteren aber neben den seitherigen Ertragssteuern in ausgleichender Weise die Mittel zur Ermäßigung des Steuerfußes dieser Ertragssteuern beschaffen sollte. Die Einkommenssteuer soll das jeweilige thatsächliche, durch Abzug etwaiger vom Pflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen bedingte Einkommen treffen, der Steueranschlag aber nur bei einem Einkommen von 30 000 M. und mehr diesem gleichstehen, bei geringeren Einkommen in nach unten abnehmender (degressiver) Scala sich mindern bis zum Anschlag von 100 M. bei 500 M. Einkommen.

Das Einkommensteuergesetz wurde unterm 20. Juni 1884 verkündigt und trat am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit, während die auf die Aufstellung des Katasters bezüglichen Bestimmungen schon für 1885 in Geltung waren.

Neben der Einkommensteuer bestehen nunmehr als direkte Steuern — abgesehen von der Beförsterungssteuer —

1. die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen;

2. die Gewerbsteuer aus dem in gewerblichen Unternehmungen angelegten Betriebskapital nach Maßgabe des an Stelle des Erwerbsteuergesetzes getretenen Gewerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. April 1886 (Ges.- u. V.Bl. v. 1886, Nr. XX);

3. Die Kapitalrentensteuer nach Maßgabe des revidirten Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Ges. u. V.-Bl. 1886, Nr. VII).

Der Steuerfuß wurde im Finanzgesetz vom 31. März 1886 festgesetzt:

für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auf 18,5 Pf.,

für die Kapitalrentensteuer auf 11 Pf. von je 100 M. Steuerkapital;

für die Einkommensteuer auf 250 Pf. von je 100 M. Steueranschlag.

Dieselben Sätze blieben für 1888/89 in Wirksamkeit.

II. Was in zweiter Reihe das Besteuerungsrecht der Gemeinden betrifft, so war nach dem Gemeindegesetz vom 28. August 1835, welches für die jetzt der Städteordnung unterstehenden Gemeinden bis 1874, für die übrigen Gemeinden bis 1879 rücksichtlich der Gemeindebesteuerung im Wesentlichen unverändert geblieben ist, der nach Abrechnung der Gemeindeeinkünfte und der Bürgergenußauflagen ungedeckt bleibende Gemeindeaufwand auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital — das nach besonderer Vorschrift von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Gemeindebesteuerung befreite ausgenommen — umzulegen. Abgesehen von den Bestimmungen über die Vorausbeiträge bestund hinsichtlich der Gemeindebesteuerung kein Unterschied zwischen Ortsbürgern und Nichtbürgern.

Die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien waren, einerlei ob der Träger des Steuerkapitals Bürger oder Nichtbürger ist, von der Gemeindebesteuerung ausgeschlossen.

Erstmals durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., wurden zur Bestreitung des Aufwands für die öffentliche Armenpflege, soweit er nicht durch die Gemeindeeinkünfte einschl. der Bürgergenußauflagen gedeckt ist, auch die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien beigezogen, aber nur in dem Umfange, daß nur klassensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber blos im zweifachen Betrage der Umlage zu Grund gelegt und das Kapitalsteuerkapital im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig wurde, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat. Man erwog hierbei, daß nach der neuen Lage der Armengesetzgebung die Armenlast mehr als eine Leistung der bürgerlichen Gesellschaft, an welcher alle mitzutragen haben, sich darstelle, wie als Aufgabe der geschlossenen Bürgergemeinde.

Mit der Städteordnung von 1874 treten auch die persönlichen Steuerkapitalien in den Kreis der Gemeindebesteuerung; mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer sollte die letztere auch der städtischen Besteuerung unterworfen werden, jedoch nur zur Aufbringung des vierten Theils des Umlagebedarfs und nur in einem gegenüber den Sätzen für die Staatseinkommensteuer geminderten Maße. Nachdem der Entwurf des Einkommensteuergesetzes hinfällig geworden, wurde die Aufbringung des Gemeindeaufwands für die Städte in der Weise geregelt, daß der ungedeckte Aufwand zu $^5/_6$ auf das Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital und zu $^1/_6$ auf das Klassen- und Kapitalsteuerkapital umgelegt werden solle, jedoch mit der Beschränkung, daß

1. als Steuerkapital nur der zweifache Betrag des klassensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu Grunde gelegt und von 100 M. Steuerkapital höchstens eine Umlage von 15 Pf. erhoben werden dürfe;

2. vom Kapitalrentensteuerkapital der höchste Betrag der Umlage auf 5 Pf. von 100 M. Steuerkapital zu bemessen sei.

Einen Schritt weiter ging die Gesetzgebung von 1879, welche für sämmtliche Gemeinden neben der Kapitalrentensteuer auch die neugeschaffenen Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung beizog, jedoch solle für die Gemeinden der Städteordnung

1. das Steuerkapital der gewerblichen Unternehmungen (Artikel I A. Erwerbsteuergesetz) auf 80 Prozent und das Steuerkapital aus sonstiger Berufsthätigkeit auf 60 Prozent ermäßigt werden;

2. das Kapitalrentensteuerkapital nur mit 60 Prozent in dem Verhältniß der staatlichen Steuer zur Grundsteuer, also damals mit $^{15}/_{28}$ und überhaupt nicht höher als mit 80 Prozent der Staatssteuer belastet werden;

3. die Belastung des Diensteinkommens der Beamten des Reichs, des Staates und der Gemeinden, ebenso der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer 150 Prozent der Staatssteuer nicht übersteigen.

In den Gemeinden der allgemeinen Gemeindeordnung sollen die Erwerbssteuerkapitalien nach Artikel I A. im vollen Betrage, die nach Artikel I B. nur mit 50 Prozent, die Kapitalrentensteuerkapitalien nur mit 30 Prozent in Berechnung kommen.

Mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ergab sich die Nothwendigkeit, sofern man nicht das Gemeindesteuerkataster unter Beibehaltung der bisherigen Steuergrundsätze getrennt vom Staatssteuerkataster gestalten wollte, auch die Gemeindebesteuerung den geänderten Verhältnissen anzupassen; es waltete hiebei keineswegs die Absicht ob, neue Grundsätze für die gemeindliche Besteuerung, insbesondere rücksichtlich des Beitragsverhältnisses der einzelnen Gruppen von Steuerkapitalien einzuführen, sondern es handelte sich nur darum, einerseits für die in Wegfall kommenden Steuerkapitalien des persönlichen Verdienstes anderweite Deckung zu suchen und andererseits den Umlagebedarf auf die beitragspflichtigen Steuerkapitalien in einer solchen Weise auszuschlagen, daß der bisherige Umfang der Belastung der einzelnen Steuerquellen möglichst gewahrt blieb. Dabei erschien es wegen der unterschiedlichen Höhe des Umlagesatzes in den einzelnen Gemeinden nicht thunlich, für die Ein-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommensteueranschläge in ähnlicher Weise wie für die Staatsbesteuerung im Gesetze selbst einen bestimmten Umlagefuß festzusetzen, sondern es war für die Einkommensteueranschläge ebenfalls ein Steuerkapital zu bilden und den übrigen Gemeindesteuerkapitalien beizufügen, um sonach den Umlagebedarf auf sämmtliche Steuerkapitalien auszutheilen. Man glaubte auf Grund sorgfältiger Berechnungen das bemerkte Ziel mittelst Bildung des Steuerkapitals der Einkommensteueranschläge durch dreifache Vermehrung der letzteren zu finden, so daß in den Gemeinden der Städteordnung das Beitragsverhältniß wie folgt sich gestalten würde:

1. Grund- und Häuserbesitz bisher . . .	34,54	Prozent, künftig	37,02	Prozent
2. das Gewerbe bisher	34,50	„ „	32,41	„
3. sonstige Arbeit bisher	10,41	„ „	10,41	„
4. das Kapital bisher	20,55	„ „	20,16	„
	100	Prozent	100	Prozent.

Hiebei trat im Weiteren noch die Aenderung ein, daß das Gewerbsteuerkapital — früheres Erwerbsteuerkapital vom Betriebsfond — statt wie bisher mit 80 Prozent nunmehr voll, und das Kapitalrentensteuerkapital gleichmäßig für alle Gemeinden mit 0,30 Prozent des vollen Betrags in Berechnung kommt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung, durch Gemeindebeschluß den Beizug der Gewerbesteuerkapitalien auf 90 Prozent zu ermäßigen, wurde durch Beschluß der Zweiten Kammer, und der weitere Vorschlag, auf gleichem Wege die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge auf das Zweifache oder auf das Vierfache zu gestatten, durch Beschluß der Ersten Kammer abgelehnt. Die Höchstgrenze des Beizugs des Kapitalrentensteuerkapitals mit 80 Prozent des staatlichen Steuerfußes — z. Zt. 11 Pf. — also mit 8,8 Pf. blieb aufrecht erhalten.

III. Um nach dem Vorausgeschickten auf den Inhalt der Petition überzugehen, so bedeutet letztere den Versuch, eine erhebliche Quote des gegenwärtig auf die Grund- und Häuserbesitzer und das Betriebskapital der Gewerbe entfallenden Gemeindeaufwands auf die Kapitalrentensteuerpflichtigen und die unfundirten Einkommen aus gewerblicher und nicht gewerblicher Berufsthätigkeit abzuwälzen und bedarf sie um so mehr einer vorsichtigen Beurtheilung, als sie ein ebenso wichtiges und — wie die ständischen Verhandlungen des Gegenstands auf verschiedenen Landtagen darthun — ungemein schwieriges, wie auch ein sehr empfindliches Gebiet berührt und die erstrebte Aenderung nicht durch Anknüpfung an das Bestehende, geschichtlich Hergebrachte, sondern durch völlige Umgestaltung der seit bald einem Jahrhundert in Geltung befindlichen und bei allen diese Sache betreffenden gesetzgeberischen Akten aufrecht erhaltenen Grundsätze der kommunalen Besteuerung herbeiführen will. Wenn es auch der Wissenschaft bisher nicht gelungen ist, ein bestimmtes Steuersystem auch nur für die Staatssteuer, geschweige denn für die Kommunalsteuer, zur Geltung zu bringen und die einzelnen Staaten die verschiedenartigsten Steuersysteme je nach deren historischen Entwickelung aufweisen, so besteht doch kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Gemeindesteuer in erster Reihe von dem Grund- und Häuserbesitz und dem Gewerbe zu tragen ist. Der Staat umfaßt die ganze Persönlichkeit und das gesammte Vermögen ohne Rücksicht auf die örtliche Quelle des letzteren; es kann und soll daher der Staat die ganze Vermögenskraft der Einwohner nach deren Leistungsfähigkeit für seine nothwendigen Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Die Gemeinde dagegen hat wesentlich und in erster Reihe die örtliche Bedeutung einer wirthschaftlichen Genossenschaft und die örtlichen Interessen kommen ganz vorwiegend — zumal in den Städten — in dem Werthe des liegenschaftlichen Besitzes und dem Ertrag der Gewerbe zur Erscheinung. Allerdings ist die Gemeinde als organischer Theil des Staates zur Erfüllung auch staatlicher Aufgaben berufen und ist es deshalb gerechtfertigt, ihr auch eine allgemeine Steuer, diese aber erst in zweiter Reihe, zu gewähren; die letztere war der Gemeinde bis in die jüngste Zeit verschlossen und erst die neuere Gesetzgebung des Reiches und Einzelstaates in Verbindung mit dem gesteigerten Aufwande der Gemeinden hat die Nothwendigkeit erzeugt, diesen auch weitere Steuerquellen zu eröffnen.

Die Petition will an der Hand einer Darstellung der ungleichmäßigen Wirkung des jetzigen Vertheilungsmaßstabs der Gemeindesteuer auf die einzelnen Steuerquellen die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Systems darthun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und im Weiteren erstrebt sie die Uebertragung der staatlichen Besteuerungsgrundsätze auf die Umlegung der Gemeindesteuer. Die ziffermäßigen Darstellungen der Petition bieten für den Sachkundigen nichts Ueberraschendes, sie sind von unserer Gesetzgebung mit bewußter Absicht gewollt, und es hätte auch der Aufsuchung der erwähnten drastischen Beispiele nicht bedurft, um den Unterschied zwischen dem jetzt bestehenden und dem von der Petition angestrebten Vertheilungsmodus darzuthun; der letztere ergibt sich sprechend aus nachstehender einfacher Anführung:

I. Der Besitzer eines liegenschaftlichen oder gewerblichen (fundirten) Steuerkapitals von 100 000 M. und eines Einkommens hieraus — entsprechend dem in der Petition angegebenen Einkommen mit 2 158 000 M. aus 39 279 000 M. Grund- und Häusersteuerkapital — zu 5,5 Prozent mit 5500 M. *) = 4000 M. Einkommensteueranschlag bezahlt:

a. An Staatssteuer 1000 × 18,5 Pf. . . . . 185 M.
und 40 × 2,50 M. . . . . 100 „
zusammen . . 285 M.

b. An Gemeindesteuer bei dem Heidelberger Umlagesatz für 1888 mit 43 Pf. auf 100 M.
1000 × 43 Pf. . . . . 430 M. — Pf.
und 40 × 1,29 M. . . . . 51 „ 60 „
zusammen . . 481 M 60 Pf.

II. Der Gewerbetreibende (ohne Betriebskapital), ebenso der Arzt, Anwalt, Beamte u. s. w. beim gleichen Einkommen von 5500 M. bezahlt:

a. Staatssteuer 40 × 2,50 M. . . . . 100 M. — Pf.
b. Gemeindesteuer 40 × 1,29 M. . . . . 51 „ 60 „

III. Der Kapitalrentenbezieher mit dem gleichen Einkommen von 5500 M. bezahlt

a. Staatssteuer:
aus (5500 × 20) = 110 000 M. Steuerkapital je 11 Pf. von 100 M. . . . . 121 M.
und 40 × 2,50 M. . . . . 100 „
zusammen . . 221 M.

b. Gemeindesteuer:
1100 × 8,8 Pf. . . . . 96 M. 80 Pf.
und 40 × 1,29 M. . . . . 51 „ 60 „
zusammen . . 148 M. 40 Pf.

Nach dem Vorschlag der Petition hätte in Heidelberg, da die Umlagesumme 106 Prozent der Staatssteuersumme beträgt, an Gemeindeumlagen zu bezahlen:

I. Der Hausbesitzer und Gewerbetreibende mit Betriebskapital . . . . . 302 M. 10 Pf.
statt bisher . . . . . 481 „ 60 „
II. Das Berufseinkommen . . . . . 106 „ — „
statt bisher . . . . . 51 „ 60 „
III. Die Kapitalrente . . . . . 234 „ 26 „
statt bisher . . . . . 148 „ 40 „

dies würde gleichkommen

I. beim Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital einer Minderung um 37 Prozent;
II. beim Berufseinkommen einer Steigerung um 105 Prozent;
III. beim Kapitalrentensteuerkapital einer Steigerung um 59 Prozent.

Diese Verhältnisse würden um so intensiver wirken, je höher der Umlagesatz ansteigt, der z. B. in Konstanz 79,5 Pf. beträgt.

*) Aus dem angegebenen Gewerbesteuerkapital mit 15 336 000 M. und dem Einkommen hieraus mit 4 537 397 M. würde sich — ohne Abzug der Schuldzinse — ein Ertrag von 29 Prozent ergeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine derartige Umwälzung des Bestehenden, die einen allseitigen Interessenkampf hervorrufen würde, erscheint schon wegen ihrer extremen Wirkungen als unmöglich.

Außerdem würde

1. die angestrebte Heranziehung des Einkommens aus persönlichem Verdienst, das ohnedies mit dem Tode des Arbeiters aufhört und durch allmählige Versiegung der Arbeitskraft sich mindert, während bei der Rente aus fundirtem Steuerkapital das Stammvermögen ungeschmälert fortdauert und sich vererbt, selbst bei Einhaltung der von der Petition vorgeschlagenen Festsetzung der Maximalgrenze die kleineren, ohne Betriebskapital oder nur mit mäßigem Betriebskapital arbeitenden, selbstständigen Gewerbtreibenden und ebenso alle unselbstständigen Gewerbtreibenden, ferner die niederen Berufseinkommen, also gerade die steuerlich Schwachen ganz erheblich treffen, und erscheint deßhalb sozialpolitisch in hohem Grade unräthlich.

2. Die Verschiebung der Gemeindesteuerlast nach der Seite des Kapitalvermögens würde, abgesehen von finanzpolitischen Bedenken, am empfindlichsten den Kleinkapitalbesitz berühren, der in den Städten zahlreich vertreten ist, während der Landwirth die Anlage in Grundbesitz vorzieht. Auch würde sich eine zu starke Belastung des Kapitals wegen der Flüchtigkeit desselben nicht empfehlen, da dadurch die Heranziehung größerer Kapitalien erschwert wäre oder schon vorhandene verscheucht würden, ein Nachtheil, der für die eine und andere, mehr oder weniger auf Ansiedelung wohlhabender Fremden angewiesene Stadt sich recht fühlbar äußern könnte.

3. Ferner wäre die als Wirkung des Petitionsbegehrens erscheinende Entlastung des gesammten Vermögens der sog. todten Hand, die, weil nicht physische Person, nach Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes nicht einkommensteuerpflichtig ist, ungerechtfertigt und dies um so mehr, als solche in Folge des Einkommensteuergesetzes bereits eine wesentliche Erleichterung in der Staatssteuer erfahren hat.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, erachtet aus vorstehenden Erwägungen den von der vorwürfigen Petition angestrebten Weg nicht für gangbar; sie läßt dahingestellt, ob unser dermaliges Gemeindesteuersystem ein vollkommenes, für absehbare Zeit feststehendes sei, glaubt aber jedenfalls, daß zur Anhandnahme einer Reform die unter der Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung zugebrachte Zeit von nur 4 Jahren nicht genügend sei. Zwei Fragen insbesondere erscheinen uns für die Hinkunft erwägenswerth, die erste, ob gegenüber den s. Zt. aufgestellten Berechnungen nach den eingetretenen thatsächlichen Wirkungen bei Aufrechthaltung des dermaligen Prinzips das Beitragsverhältniß zwischen den Ertrags-(Besitz-)Steuern einerseits und der Einkommensteuer andererseits für die Dauer beibehalten werden kann, die andere, ob gegenüber dem höheren Werthe, welchen der städtische liegenschaftliche Besitz im Vergleich zu dessen Steuerkapital darstellt, der den jeweiligen wechselnden Betrag des gewerblichen Betriebskapitals voll umfassende Beizug des Gewerbesteuerkapitals in seinem dermaligen Umfange gerechtfertigt erscheint.

Was schließlich die Anwendung des Gemeindesteuersystems auf die Bestreitung des örtlichen Kirchenaufwands betrifft (Gesetz vom 26. Juli 1888), so mag es fragwürdig sein, ob die für die Vertheilung der Gemeindesteuer maßgebenden Gesichtspunkte für die Betheiligung an Kultusausgaben vollständig zutreffend sind; das genannte Gesetz ist jedoch noch nicht in Verwirklichung getreten und es wäre demnach verfrüht, über dessen Wirkungen zu urtheilen.

Obgleich Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nach dem Ausgeführten gegenüber dem von der Petition angestrebten Ziele im Wesentlichen sich ablehnend verhält, so enthält dieselbe doch für eine spätere gesetzgeberische Behandlung der angeregten hochwichtigen Frage, die kaum als eine abgeschlossene zu betrachten sein wird, bedeutsame, der Erwägung werthe Momente, und gestatten wir uns in diesem Sinne den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorwürfige Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

/

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 281 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die von den Abgeordneten von Buol und Genossen eingebrachte Interpellation, die Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener betreffend, wurde der Budgetkommission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen.

Dieselbe hat nun in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer folgenden Antrag gestellt:

„Zur Bewilligung Titel VIII des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, außerordentlicher Etat, Katholischer Kultus, § 1 Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, folgenden Beisatz hinzuzufügen:

Für den Fall, daß durch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 bezw. 5. April 1886 an katholische Pfarrer zu gewährenden Aufbesserungen nicht der volle Betrag von 200 000 M. für jedes der beiden Jahre der laufenden Budgetperiode erfordert wird, ist die Staatsregierung ermächtigt, über den Ueberschuß im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde zu verfügen durch Bewilligung von Zuschüssen an solche auf 1600 bezw. 1800 M. aufgebesserte Pfarrer, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet wird."

Dieser Antrag ist von der Kammer einstimmig angenommen worden, wovon wir hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß setzen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Budget

des

Großherzoglichen Ministeriums des Innern

für 1890 und 1891.

Titel XVI, XVII und XVIII der Ausgabe und Titel VII, VIII und IX der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Tit.	§§	Ausgabe.	für 1890 M.	für 1891 M.
XVI	1—8	Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Nach der Regierungsvorlage	44 672	45 022
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1. 2.	beßgleichen	77 000	
XVII	1—43	Für Förderung der Gewerbe.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Nach den Vorschlägen der Budgetkommission werden an den ursprünglich angeforderten	215 413	217 343
		abgesetzt bei § 5. 300 M.; § 6. 3500 M.; § 7. 200 M.; § 18. 500 M.; § 27. 1000 M.; § 34. 260 M.; § 36. 110 M., zusammen . .	5 870	5 870
		bleiben . .	209 543	211 473
		dazu die Nachtragsforderung mit	4 350	6 660
		Bewilligung . .	213 893	218 133
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1—5	Nach dem Antrag der Budgetkommission	141 155	
XVIII	1—35	Für Förderung der Landwirthschaft.		
		A. Ordentlicher Etat.		
		An der Regierungsforderung sind abgesetzt bei § 18. 115 M.; bei § 25. 700 M.; zusammen 815 M. und wurden bewilligt	368 690	373 270
		B. Außerordentlicher Etat.	für beide Jahre	
	1—8	Nach der Regierungsvorlage 55 000 M. und Nachtrag 85 000 M. .	140 000	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

Die in den Voranschlag unter Titel VII, VIII und IX eingestellten Summen von jährlich 336 + 23 114 + 9 483 M. wurden unverändert genehmigt.

Zur Beurkundung.
Karlsruhe, den 19. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 284 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurde das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1890 und 1891 berathen und mit folgenden, von der Regierungsvorlage abweichenden Aenderungen genehmigt.

§ 13. Umbau des Bahnhofs in Pforzheim.

Die Anforderung ist dem Antrag der Budgetkommission entsprechend um 100 000 M., also auf die Summe von 462 400 M. erhöht worden.

§ 17 b. Straßenunterführung in der Verlängerung der Johanniterstraße in Freiburg.

Hier wurden statt 84 000 M. nur 40 000 M. bewilligt.

Der Gesammtbetrag der Ausgabe stellt sich hiernach auf 20 447 800 M.; die Einnahme ist mit 8 250 690 M. unverändert geblieben.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 286 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die Budgets

I. der Eisenbahnbetriebsverwaltung (1. Betrieb, 1a. Werkstätten, 1b. Magazine);

II. der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung;

III. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1890 und 1891 berathen und dieselben in allen Theilen genau nach den Anträgen der Budgetkommission genehmigt.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 289 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat in ihrem Berichte über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1890/91 S. 15 den Antrag gestellt:

Die Kammer wolle zu Protokoll erklären, es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der dort bezeichneten Art, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (mindestens 10 Jahre) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne.

Die Kammer ist diesem Antrag beigetreten und hat denselben zum Beschluß erhoben, wovon wir Hochverehrliches Präsidium ergebenst benachrichtigen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 290 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Budget

der

Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse

für 1890 und 1891.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

	für 1890 ℳ	für 1891 ℳ
I. Einnahme.		
Nach dem Antrag der Budgetkommission	40 204 140	29 711 875
II. Ausgabe.		
Deßgleichen	40 204 140	29 711 875

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Dreher.
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 291 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 23. Mai 1890.

Gesetzentwurf.

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1*) beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an

ordentlichen Ausgaben für 1890 mit	49 150 612 M.
„ „ „ 1891 „	49 561 877 „
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1890/91 mit	98 712 489 M
an außerordentlichen Ausgaben für 1890/91 mit	9 117 837 „
an Ausgaben zusammen mit . . .	107 830 326 M.
und an ordentlichen Einnahmen für 1890 mit	50 145 456 „
„ „ „ 1891 „	50 313 220 „
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1890/91 mit	100 458 676 M.
an außerordentlichen Einnahmen für 1890/91 mit	1 803 308 „
an Einnahmen zusammen mit . . .	102 261 984 M.

festgestellt.

---

*) Siehe V. Beilagenheft der Verhandlungen der Zweiten Kammer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrag von . . . . . 5 568 342 M. — Pf.
ist den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . . 4 219 044 „ 19 „
zu entnehmen. Der Rest von . . . . . 1 349 297 „ 81 „
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1886/87 und 1888/89 nach dem Stand vom letzten Dezember 1888 und die übrigen Ausgaben, wofür Deckungsmittel aus dem umlaufenden Betriebsfond vorzubehalten sind, betragen laut Beilage Nr. 2 . . . . . 6 155 044 M. 62 Pf.

Dieselben finden ihre Deckung

1. in dem durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1888 (verglichen mit dem Nachtrag hiezu vom 24. Juli 1888) auf . . . . . 1 185 850 „ — „ festgesetzten Ueberschuß des ordentlichen Etats für 1889,
2. bezüglich des Restbetrages mit . . . . . 4 969 194 „ 62 „ in den Ueberschüssen des Betriebsfonds.

Die für die Etatsperiode 1888/89 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1891.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1888 . . . . . 14 843 238 M. 81 Pf.
betragen hat, sind die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Beträge

mit	4 219 044 M. 19 Pf.	
und	4 969 194 „ 62 „	
zusammen mit . . .		9 188 238 „ 81 „

für die daselbst angegebene Verwendung vorbehalten; der Rest mit . . . . . 5 655 000 M. — Pf.
wird nach dem als Beilage Nr. 3 anliegenden Etat als umlaufender Betriebsfond für die Budgetperiode 1890/91 genehmigt.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung in den Jahren 1890 und 1891 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Die Staatsbeiträge, welche gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1888 zur Erbauung einer Bregthalbahn und gemäß Artikel 5 und 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1888 zur Erbauung einer Lokalbahn von Kehl nach Lichtenau und Bühl gewährt werden können, sind dem umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen, soweit dieser die Mittel dazu bietet.

Artikel 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 292 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Budgetperiode 1890 und 1891.

Erstattet von Freiherr **von Racknitz.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Budget des Ministeriums des Innern pro 1890/91 unterscheidet sich von seinem Vorgänger dadurch, daß es nach verschiedenen Richtungen noch mehr zu leisten verspricht, dafür andererseits auch größere Anforderungen machen muß, um den vergrößerten Leistungen gerecht werden zu können. Die Hauptmomente, welche eine Steigerung dieses Budgets veranlassen, finden sich in der Einführung des Beamtengesetzes, welches nahezu in allen Titeln nicht unwesentliche Mehrforderungen bedingt, und ferner entsprechend in der Erhöhung der Vergütungen des nicht etatmäßigen Personals. Weitere Momente sind das neu zu errichtende Institut berittener Polizeimannschaften, Vermehrung der Gendarmerie, die Eröffnung und der Ausbau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, welch' letzterer Position jedoch auch erhöhte Einnahmen gegenüberstehen, erhöhte Zuwendungen zur Förderung der Gewerbe und der Landwirthschaft, Vermehrung des Personals zur Durchführung der Katastervermessung, Erhöhung des Betrags zur Unterhaltung der Landstraßen und schließlich Anforderungen im außerordentlichen Etat. Diese Anforderungen sind zum einen Theil gesetzlich bedingt, zum andern Theil dazu bestimmt, zur Hebung der Sicherheit und des Wohlstandes beizutragen.

Da, wie oben bemerkt, fast in allen Titeln wesentliche Erhöhungen erscheinen in Folge der Einführung des Beamtengesetzes, so gestattet sich Ihre Kommission vor dem Eingehen auf die einzelnen Titel die Wirkung genannten Gesetzes auf das Budget des Ministeriums des Innern hier in kurzem Auszug darzustellen.

Der seitherige Aufwand an Gehalten und Nebengehalt der etatsmäßigen Beamten belief sich auf 2 880 861 M.
Der neue Budgetsatz ergibt pro 1890 . . . . . 3 123 220 „
pro 1891 . . . . . 3 193 540 „

gegen seither mehr pro 1890 . . . . . 243 919 M.
pro 1891 . . . . . 314 239 „
welchen Summen ein Minderaufwand abgeht von . . . . . 1 560 „
Von dem Mehraufwand für 1890 entfallen auf neue oder höhere Stellen
71 Stellen mit einem Betrage von . . . . . 57 352 „
Unter dem Mehraufwand befinden sich Remunerationsersatz
pro 1890 . . . . . 88 870 „
pro 1891 . . . . . 85 030 „
Dagegen Minderaufwand an Bureauaversen . . . . . 6 941 „
Wandelbare Bezüge kommen an den Gehalten in Abzug
pro 1890 . . . . . 11 960 „
pro 1891 . . . . . 12 170 „
An Wohnungsgeld beanspruchte das Budget des Ministeriums des Innern 1889 . . . 234 488 „
Der neue Budgetsatz pro 1890/91 beträgt . . . . . 326 758 „
Gegen 1889 mehr . . . . . 92 390 „
welchem ein Weniger abgeht von . . . . . 120 „
Von dem Mehraufwand entfallen auf neue Stellen . . . . . 20 572 „

Der Mehraufwand entspricht einem Zugang an neuen oder in eine höhere Tarifabtheilung übergehenden Stellen von 196.

Bezüglich ausführlicher Nachweisung verweisen wir auf die Denkschrift über die thatsächliche finanzielle Wirkung des Beamtengesetzes.

In formaler Beziehung unterscheidet sich das Budget von 1890/91 von dem vorhergegangenen darin, daß die als § 78 und 79, Zuschuß zur Generalwittwenkasse und Gratialfond, mit 275 815 M. in diesem Budget früher verrechneten Positionen nunmehr dem Budget des Finanzministeriums unter Titel XI übertragen wurden. Außerdem haben einige Uebertragungen von Posten in andere Positionen oder Abtrennung in eigene Positionen stattgefunden, wodurch die Uebersicht erleichtert wird.

Die Anforderungen des Budgets des Ministeriums des Innern pro 1890/91 belaufen sich auf 24 577 681 M.
und zwar für den ordentlichen Etat auf . . . . . 21 397 580 „
für den außerordentlichen Etat auf . . . . . 3 180 101 „

Es ergibt sich gegen das vorige Budget, unter Berücksichtigung der auf die Hauptabtheilung IV Finanzministerium übertragenen . . . . . 551 630 M.
eine Mehrausgabe von . . . . . 1 063 600 „
herrührend aus Mehrforderungen im Betrage von . . . . . 1 276 974 „
welchen Minderforderungen gegenüber stehen im Betrage von . . . . . 213 374 „

Diese Zahlen finden durch nachträgliche Anforderungen Aenderungen, und zwar werden zu Titel X weiter angefordert (Nachtrag vom 23. Januar)
im ordentlichen Etat . . . . . 21 516 M.
und im außerordentlichen Etat . . . . . 7 020 „
ferner zu Titel XVIII (Nachtrag vom 5. Februar)
im außerordentlichen Etat . . . . . 85 000 „
und schließlich durch Nachtrag vom 25. April
zu Titel IX im ordentlichen Etat . . . . . 36 000 „
im außerordentlichen Etat . . . . . 500 000 „
zu Titel X im ordentlichen Etat . . . . . 21 300 „
zu Titel XVII im ordentlichen Etat . . . . . 11 010 „
wobei jedoch gleichzeitig von schon angeforderten Mitteln wegfallen . . . . . 7 000 „
und im außerordentlichen Etat . . . . . 74 405 „
wobei an früher angeforderten Mitteln in Wegfall kommen . . . . . 14 500 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach wird das Budget des Ministeriums des Innern pro 1890/91, ohne Berücksichtigung der Abstriche durch die Hohe Zweite Kammer sich darstellen, daß angefordert werden

im ordentlichen Etat 21 397 580 + 21 516 + 68 310 — 7 000 = ...	21 480 406 M.
und im außerordentlichen Etat 3 180 101 + 7 020 + 85 000 + 574 405 — 14 500 = . .	3 832 026 „
zusammen	25 312 432 M.
Der letzte Nachtrag, vom 7. Mai, beansprucht weiter im außerordentlichen Etat	50 000 „
Summa	25 362 432 M.

Uebergehend auf die einzelnen Positionen wird in diesem Budget für

Titel I. Ministerium

angefordert 450 360 M., mehr jährlich 26 090 M. Diese Mehrforderung ist begründet durch die erhöhten Gehalte, durch Zulagen, für Arbeiten, deren Umfang sich wesentlich gesteigert haben, wodurch auch die Einstellung eines weiteren Hilfsarbeiters bedingt wurde. Am 1. Juli 1889 war der Effektivetat der Amtsstellen dieses Titels 41 Personen mit einem Gesammtgehalt von 153 100 M. In Folge wesentlich vermehrter Geschäfte soll ein Expeditursassistent weiter angestellt werden. Der Voranschlag der Gehalte beträgt für 1890 . . . . . 170 100 M.

„ 1891 . . . . . 172 500 „

somit für ein Jahr im Durchschnitt . . . . . 171 300 „

18 900 M. mehr als früher.

An Wohnungsgeld erfordert dieser Titel jetzt . . . . . 20 430 „

4 182 M. mehr als im vorigen Budget. Durch Nachtrag vom 25. April wird erläutert, daß für die Stelle des Hilfsbeamten des Fabrikinspektors der für 1890/91 vorgesehene Nebengehalt von 700 M., als mit der Stelle verbundene Dienstzulage, somit auch bei künftiger Besetzung dieser Stelle gelten solle, und diese Anforderung begründet. Die hohe Zweite Kammer hat ihr Einverständniß ausgesprochen und Ihre Kommission beantragt, diese Forderung zu genehmigen.

Bei § 4 verweist die Kommission der Hohen Zweiten Kammer auf die allgemeine Vereinbarung, wonach für Dienstkleidung jährlich 50 M. festgestellt worden sind, somit wären bei diesem Paragraphen 30 M. jährlich zu streichen.

Hiernach beträgt das Erforderniß für Titel I für das Jahr 1890 . . . . . 223 950 M.

„ „ „ 1891 . . . . . 226 350 „

zusammen 450 300 M.

welche Summe Ihre Kommission zu genehmigen beantragt.

Titel II. Landeskommissäre, beansprucht 51 964 M.

und weist eine Mehrforderung auf von jährlich 13 450 M., bedingt durch Gehaltserhöhungen und Vergütung des nicht etatsmäßigen Personals. Die Bezüge der Gehilfen und Diener der Landeskommissäre, früher im Etat der Gemeinderechnungsrevidenten und der Amtsdiener eingestellt, kommen jetzt hier zur Verrechnung.

Die etatsmäßigen Stellen sind bei diesem Titel nicht vermehrt worden. Die Gehälter, früher 8 100 M. betragend, erhöhen sich pro 1890 auf . . . . . 8 700 „

1891 auf . . . . . 9 130 „

Der Mehraufwand für Wohnungsgeld beträgt hier 176 M., nämlich jetzt 1 040 M., früher 864 M.

Ihre Kommission beantragt für Titel II pro 1890 25 767 M., pro 1891 26 197 M., zusammen 51 964 M. zu genehmigen.

Bei

Titel III. Verwaltungsgerichtshof, mit 107 240 M.,

mehr 3 964 M. und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IV. Verwaltungshof, mit 304 230 M.,

mehr 12 975 M., ist die Mehrforderung durch die gleichen Umstände bedingt, wie bei den früheren Titeln.

Die Stellenzahl bei Titel III ist die gleiche geblieben. Der frühere Betrag für Gehalte betrug 41 100 M.

Jetzt ist dafür erforderlich pro 1890 . . 44 100 M.

„ 1891 . . 44 120 „

Das Wohnungsgeld für diesen Titel beträgt 5 220 M., 864 M. mehr als vorher.

Die Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer hat in § 4 für Dienstkleidung jährlich 50 M. (laut Vereinbarung) eingestellt, wodurch sich die jährliche Gesammtforderung um 10 M. mindert.

Ihre Kommission beantragt hiernach, zu Titel III zu genehmigen . . . . . 107 220 M.

Bei Titel IV hat sich die Stellenzahl auch nicht vermehrt, jedoch ist statt eines bisherigen Hilfsarbeiters die Stelle eines Kollegialmitgliedes, weil begründet, vorgesehen. Für den Wegfall von Remunerationen erscheinen hier für 31 Beamte Zulagen. Die Gehaltserhöhungen, einschließlich dieser Zulagen, ergeben gegen früher ein Mehr von jährlich 10 315 M., wozu an Wohnungsgeld, früher 12 648 M., jetzt 15 020 M., sich ein weiteres Mehr von 2 372 M. ergibt.

Bei § 4 kommen, nach dem Vorschlag der Hohen Zweiten Kammer, wegen der Vereinbarung über Dienstkleidung für zwei Diener 20 M. in Abzug.

Ihre Kommission beantragt, zu Titel IV 304 190 M. zu genehmigen (pro 1890 150 590 M., pro 1891 153 600 M.).

Titel V. Generallandesarchiv 69 780 M.,

jährlich mehr 1 194 M., in Folge Ertheilung einer Zulage für einen wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter und von erhöhten Bedürfnissen für die Ordnungsarbeiten und für Mittel zur Erhaltung der Archivalien herrührend.

Die Stellenzahl hat sich sich bei diesem Titel nicht vermehrt. Die Gehalte betrugen hier früher 21 800 M. die Wohnungsgelder 2 796 M.

Jetzt sind für Gehalte erforderlich pro 1890 . . . . . 23 290 M.

„ 1891 . . . . . 23 810 „

und für Wohnungsgeld . . . . . 3 250 „

Ihre Kommission beantragt, zu Titel V zu genehmigen pro 1890 34 630 M.

„ 1891 35 150 „ zusammen 69 780 „

Titel VI. Oberaichungsamt 4 700 M.,

weist eine Minderforderung auf von 2 114 M. Der bisher hier in Ausgabe und im Budget der Münzverwaltung in Einnahme gestellte Betrag von 2 000 M. ist weggelassen.

Ihre Kommission beantragt, zu Titel VI 4 700 M. zu genehmigen.

Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden 4 040 M.,

weist gleichfalls eine Minderforderung auf, und zwar von 1 756 M., indem der Antheil Badens am Gehalt des Rheinschifffahrtsinspektors sich herabgemindert hat.

Die früher hier verrechneten Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten erscheinen jetzt unter Titel XXI § 1. Die Geschäfte des Inspektors werden durch zwei Beamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung erledigt und erhalten dieselben hierfür als Nebengehalt zusammen 1 200 M. Ihre Kommission beantragt zu Titel VII zu genehmigen 4 040 M.

Titel VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze 42 760 M.,

beansprucht ein Mehr von jährlich 13 380 M., und zwar 12 000 M. für Gehalte und 1 380 M. für Wohnungsgeld der Vorstandsmitglieder der zu errichtenden Anstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. Diese

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

empfangen von der Staatskasse ihre Bezüge, welche aber von der Versicherungsanstalt wieder ersetzt werden, daher die Summe von 13 380 M. wieder unter Titel I § 1 der Einnahme erscheint.

Die zwei Vorstandsstellen für die Invaliditäts- und Altersversorgungsanstalt sind etatsmäßig und neu kreirt. Etwa weiter erforderliches Aushilfspersonal soll zunächst nicht etatsmäßig angestellt werden. Die zwei neu geschaffenen etatsmäßigen Stellen, deren Gesetzlichkeit von der Hohen Zweiten Kammer beanstandet wurde, sind durch den Nachtrag zum Gehaltsetat gesetzlich geregelt.

Im außerordentlichen Etat sind für Titel VIII für Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung 10 000 M. angefordert, womit ein Theil der erstmaligen Katastrirungskosten gedeckt werden sollen, welche im Uebrigen die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu tragen hat.

Ihre Kommission beantragt zu Titel VIII, in Uebereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer, zu bewilligen

im ordentlichen Etat . . . . . 42 760 M.
und im außerordentlichen Etat . . . . . 10 000 „

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei,

beansprucht im ordentlichen Etat . . . . . 5 590 644 M.

und weist einerseits durch wegfallende Positionen und durch günstig sich gestaltende Rechnungsdurchschnitte eine Wenigerausgabe von 63 557 M. auf, welcher jedoch andererseits eine Mehrforderung von 191 019 M. gegenübersteht. Hiervon entfallen 174 510 M. auf die Erhöhung der Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals.

Die Anzahl der Angestellten bei diesem Titel war effektiv auf 1. Juli 1889: 743. Für die Periode 1890/91 sind vorgesehen 764 mit einem Gehalt im Durchschnitt der 2 Jahre von 1 209 190 M. gegen 1 079 590 M. im vorigen Budget. Künftig wegfallend sind hier 10 900 M.

Der Wohnungsgeldbetrag mit 133 727 M. ist gegen früher erhöht um 40 035 M.

Zur Begründung der Vermehrung des Beamtenpersonals wird angeführt: beim Statistischen Büreau wird im Interesse der sachkundigen Bearbeitung der Landesstatistik eine weitere Stelle vorgesehen, wogegen unter Titel XVI § 1 die Stelle eines Hilfsarbeiters in Wegfall kommt.

Für Registratoren und Polizeiaktuare waren bisher 31 resp. 11, insgesammt 42 Stellen bewilligt, während jetzt 63 vorgesehen sind. Die ständige Zunahme der Geschäfte erfordert weiteres und tüchtiges Personal, weßhalb für jedes Bezirksamt eine Registratorstelle vorgesehen ist, wogegen die seitherigen Registraturführer (21 an Zahl) in Wegfall kommen, dagegen aber 6 weitere Aktuare erforderlich sind. Benöthigt sind ferner ein Polizeisergeant und 12 Schutzmänner, bedingt durch die Vergrößerung der Städte Mannheim, Pforzheim und Konstanz.

Endlich ist die Stelle des Vorstandes der Impfanstalt mit einem Staatsarzt zu besetzen. Der Bezirksarzt, welchem diese Stelle übertragen ist, soll anstatt der bisher bezogenen Gebühren einen Gehalt beziehen von 2 200 M., so daß sein Gesammtgehalt dann 2 290 + 2 200 M. = 4 490 M. beträgt, welcher durch Zulagen steigen kann bis zu 5 700 M. An Wohnungsgeld bezieht dieser Vorstand a) die Hälfte des Wohnungsgeldes als Bezirksarzt mit 310 M. und b) die Hälfte des für den Impfanstaltsvorsteher einzuordnenden Wohnungsgeldes mit weiteren 310 M. Auch diese Stelle ist durch den Nachtrag zum Gehaltsetat gesetzlich geregelt.

Nicht etatsmäßig Angestellte werden weiter angefordert 4 Amtsgehilfen und 8 Aktuare, welche letztere bisher schon, wenn auch nicht budgetmäßig bewilligt, vorhanden waren. Die Bezüge derselben wurden, ebenso wie die der Dekopisten, vom Gehalt der Sportelextrahenten in Abzug gebracht mit Bezug auf deren Einkommen aus Sportelkonstatirgebühren. Da diese Gebühren jetzt in die Staatskasse fließen, müssen die Mittel für das genannte Personal hier vorgesehen werden.

Die Minderausgaben im ordentlichen Etat dieses Titels entstehen hauptsächlich durch Wegfall von außerordentlichen Belohnungen, durch Uebernahme von 10 000 M. auf den außerordentlichen Etat und durch Wegfall von Verrechnungskosten, welche von jetzt im Budget des Finanzministeriums erscheinen. Künftig wegfallend sind bei § 1 10 900 M. und bei § 18 360 M.

Durch Nachtrag vom 25. April d. J. werden zu § 4 dieses Titels unter a. 2 weiter angefordert 16 000 M. als Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Thierärzten für die Ortsviehversicherungsanstalten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner werden im gleichen Nachtrag auf Antrag der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer, zu § 11 dieses Titels als Staatsbeihilfen an Gemeinden für die Budgetperiode angefordert 20 000 M.

Im außerordentlichen Etat werden hier angefordert 682 325 M., welche Anforderungen S. 18 und 20 des Spezialbudgets im Einzelnen angeführt und übereinstimmend mit der Hohen Zweiten Kammer als begründet erachtet werden. Zu bemerken ist hier, daß die in § 5 für den Bau eines Amthauses in Lörrach angeforderte Summe von 120 000 M. nach Angabe der Regierung in Folge von Vereinfachung im Bau sich herabmindert auf 112 600 M., daher hier 7 400 M. abzusetzen sind.

Durch Nachtrag vom 25. April d. J. werden, dem Antrag der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer entsprechend, im außerordentlichen Etat in vier Paragraphen weiter angefordert für Staatszuschüsse die Kreise und an einzelne Gemeinden 500 000 M. Indem wir, bezüglich der Begründung, auf die Kommissionsberichte der Hohen Zweiten Kammer verweisen, beantragt Ihre Kommission zu Titel IX im ordentlichen Etat, und unter Beirechnung der nachgeforderten 36 000 M.

pro 1890 . . . . . 2 800 332 M. und
„ 1891 . . . . . 2 825 692 „
zusammen 5 626 024 M.

und im außerordentlichen Etat, nach Abzug von 7 400 M. bei § 5 und unter Zuschlag der nachgeforderten 500 000 M. zu genehmigen 1 174 925 M. und gleichzeitig damit die Petitionen der Kreisausschüsse des Landes um Erhöhung des Staatsbeitrags zur Unterhaltung der Kreisstraßen für erledigt zu erklären.

Durch Nachtrag vom 7. Mai werden abermals im außerordentlichen Etat für Wasserversorgungsanlagen mehrerer unbemittelten Gemeinden als erste Rate verlangt 50 000 M. Da die Forderung wohl begründet ist, beantragt Ihre Kommission diesen Betrag zu genehmigen.

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei 1 455 052 M.

Hier erscheint unter § 9 eine wesentliche Minderausgabe, indem an Stelle der früher geforderten 15 730 M. für besondere Belohnungen, jetzt nur 1 200 M. erscheinen in Rücksicht auf die allgemeine Anforderung unter Titel XX. Die Mehrausgaben beruhen hauptsächlich auf Erhöhung der Gehalte und Wohnungsgelder. Die Stellenzahl der bei diesem Titel Angestellten ist die gleiche geblieben, an Stelle von zwei Gendarmen sind zwei Wachtmeister erforderlich. 468 Beamte erhalten Dienstzulage als Remunerationsersatz. Die Summe der Gehalte, früher 548 306 M. betragend, ist nunmehr gestiegen pro 1890 auf 582 020 und pro 1891 auf 586 470 M. Das Wohnungsgeld ist erhöht um jährliche 11 960 M. und beträgt jetzt 48 680 M.

Durch Nachtrag vom 23. Januar d. J. wird weiter zu diesem Titel angefordert, für Einführung berittener Polizeimannschaften (6 Gendarmen)

im ordentlichen Etat . . . . . 21 516 M.
und im außerordentlichen Etat (für deren Berittenmachung) . . . . . 7 020 „

An Gehalt ist unter der Anforderung enthalten für 6 Gendarmen 5 700 M. Wohnungsgeld 900 M Die Begründung der Einführung muß als richtig anerkannt werden.

Schließlich wurde durch Nachtrag vom 25. April d. J. zu diesem Titel noch weiter beansprucht 21 300 M., um den Mannschaftsstand der Gendarmen, bisher 496, um 12 Mann zu erhöhen, welche Erhöhung in Anlage 3 begründet ist. An Gehalt ist erforderlich

für 1890 . . . 5 700 M., da nur für ein halbes Jahr,
für 1891 . . . 11 400 „

Die Mannschaft erhält während ihrer probeweisen Verwendung pro 1890 kein Wohnungsgeld, pro 1891 12 Mann in III. Ortsklasse 1 360 M.

Ihre Kommission beantragt, zu Titel X zu bewilligen:

im ordentlichen Etat . . . . . 1 455 052 + 21 516 + 21 300 = 1 497 868 M.
und im außerordentlichen Etat . . 7 020 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten 71 738 M.

Wie oben schon erwähnt, kommen die Positionen seither § 78 Zuschuß zur Generalwittwenkasse und § 79 Gratialfond im Betrag von 275 815 M. zufolge der Bestimmungen des Beamtengesetzes hier in Wegfall.

Die Forderungen für Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen sowie für die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach sind im Anhange (S. 144 und 145) begründet.

Der Zuschuß von jährlich 20 983 M. zum Landesbad in Baden ist im Spezialbudget der Badanstaltenverwaltung begründet.

Ihre Kommission beantragt, für Titel XI den Betrag von 71 738 M. zu genehmigen.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim 857 696 M.

Im Jahre 1889 wurden durchschnittlich in dieser Anstalt 635 Köpfe verpflegt. Durch Eröffnung der Anstalt bei Emmendingen wird sich diese Anzahl verringern, aber voraussichtlich nicht unter 600 Köpfe durchschnittlich sinken. Daher sind die Budgetsätze auf 600 Pfleglinge berechnet und erklärt sich hieraus eine Minderforderung von 28 346 M. gegen eine Mehrforderung von 10 490 M., welche Mehrforderung zum größten Theil durch Erhöhung der Gehalte wie der Bezüge des nicht etatsmäßigen Personals bedingt ist.

Der Effektivetat auf 1. Juli 1889 betrug 75 Stellen. Die künftig voraussichtlich geringere Frequenz der Anstalt gestattet auch Verminderung der Stellen. Vorgesehen sind für 1890/91 40 Stellen. Eine Stelle (Weißzeugbeschließerin) ist zur Zeit nicht etatsmäßig besetzt, die Stelle eines Arztes derzeit erledigt. Für Wärterstellen, früher 31, sind jetzt 18 vorgesehen, für Wärterinnen, früher 32, wovon 31 nicht etatsmäßig besetzt waren, ist für mindestens zehn etatsmäßige Anstellung verlangt.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer hat einige Aenderungen getroffen. Der Hausmeister der Anstalt verbleibt als solcher, während die Stellung desselben als Oekonom aberkannt wird. Die etatsmäßige Anstellung einer Weißzeugbeschließerin § 13. b. 1. wird vorerst nicht genehmigt, der Gehalt derselben mit 750 M. daher hier abgesetzt und unter § 13. b. 3. aufgenommen, der Wohnungsgeldbetrag mit 150 M. (§ 13. b. 2.) fällt weg. — Eine Wärterstelle § 19 mit 700 M. wird ganz gestrichen.

Den weiter gehenden Aenderungen der Kommission der Hohen Zweiten Kammer wurde vom anderen Hohen Hause nicht beigetreten, sondern die Regierungsvorlage angenommen.

Ihre Kommission beantragt zu Titel XII

pro 1890	427 853 M.
„ 1891	428 143 M.
zusammen . .	855 996 M.

zu genehmigen.

Vorgreifend sei hier erwähnt, daß dem § 6 Verpflegungskosten mit angeforderten 130 704 M. unter Titel III der Einnahme der Betrag von 144 982 M. gegenübersteht. In gleicher Weise erscheint bei der Anstalt Illenau unter Titel IV der Einnahme der Betrag von 230 883 M. und bei der Anstalt bei Emmendingen unter Titel V der Einnahme ein Betrag von durchschnittlich 178 355 M.

Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Angefordert werden hier im ordentlichen Etat . . . . . 1 332 798 M.

Auch diese Anstalt wird durch die Eröffnung der Anstalt bei Emmendingen entlastet werden. Der bisherige Krankenstand überschritt in den letzten Jahren regelmäßig die vorgesehene Zahl von 500 Köpfen und wird voraussichtlich kaum unter durchschnittlich 480 Köpfe sinken. Letztere Zahl von Pfleglingen wurde daher dem Budget zu Grunde gelegt.

Die einzelnen Positionen sind fast durchgängig nach dem Rechnungsdurchschnitt, für 480 Köpfe bemessen. Wegen der voraussichtlichen geringeren Frequenz sind, statt der bisherigen 99 Stellen jetzt nur 58 vorgesehen. Zur Zeit sind 4 Stellen (eine Weißzeugbeschließerin, ein Arzt, ein Hausgeistlicher und ein Verwaltungsassistent)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht etatmäßig besetzt. Eine Stelle (Oberwärterin) ist zur Zeit erledigt. Werkmeister, Wärter u. dergl., früher 41, werden jetzt 26 beansprucht, Wärterinnen statt 38 jetzt 12.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer beantragt unter § 2. b. 1., da die Gehaltsordnung das Kutscheramt nicht kennt, den aufgeführten Kutscher hier mit 1040 M. abzusetzen und unter § 18 unter die etatsmäßigen Wärter zu übertragen. Demgemäß sind weiter unter 2. b. 1. 80 M. Wohnungsgeld zu streichen und unter § 19 zu verrechnen. Von den angeforderten 8 Küchenmädchen wird eine von der Hohen Zweiten Kammer gestrichen und damit 400 M. abgesetzt (2. b. 3.). Zu § 14 beantragt die Kommission der Hohen Zweiten Kammer ähnlich wie bei Titel XII § 13 die Beträge sub 1 abzusetzen und zu Ziffer 3 beizuschlagen, den Betrag sub 2 von 80 M. daher zu streichen.

Ferner genügen zu § 14. b. 3. nach Ansicht der Hohen Zweiten Kammer 10 Waschmädchen, anstatt der angeforderten 11, daher sind 500 M. zu streichen, dagegen für die 14. b. 1. gestrichene Weißzeugbeschließerin hier beizuschlagen 750 M., so daß die Forderung von 6100 M. sich erhöht auf 6350 M. § 18 wird von Hoher Zweiter Kammer erhöht, und zwar pro 1890 auf 73 980 M., pro 1891 auf 74 730 M., ebenso wird § 19 erhöht um 80 M.

Zu § 20 schlägt die Hohe Zweite Kammer vor, eine Wärter- und eine Wärterinstelle, somit 700 M. und 500 M. abzusetzen. Bei § 21 werden die für Stellvertretung und Dienstaushilfe mehr anverlangten 150 M. im Einverständniß mit der Regierung abgesetzt.

Die Anforderungen zu Titel XIII sind hiernach

im ordentlichen Etat pro 1890	663 694 M.
pro 1891	664 444 „
zusammen . .	1 328 138 M.

Die begründete Anforderung für 2 Baracken auf den außerordentlichen Etat beträgt 43 000 M.

Ihre Kommission beantragt, diese Beträge zu Titel XIII zu genehmigen.

Titel XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen. 934 610 M.

Diese Anstalt mit einem derzeitigen durchschnittlichen Krankenstand von 400 Köpfen wird nach Fertigstellung des Baues im Jahr 1891 auf durchschnittlich 600 Köpfe zählen können. Hiernach sind die Anforderungen pro 1890 auf 400, pro 1891 auf einen Bestand von 600 Köpfen berechnet, unter Zugrundelegung der Rechnungsdurchschnitte von Pforzheim resp. Illenau.

Vorgesehen sind pro 1890 45, pro 1891 57 etatsmäßige Stellen.

An dem Etat des Titel XIV hat die Kommission der Hohen Zweiten Kammer einiges geändert:

Zu 2. b. 4. sonstige persönliche Ausgaben wurden die pro 1891 angeforderten 1 500 M. im Einverständniß mit der Regierung auf 1 000 M. herabgesetzt.

Bei § 4 wird an der Anforderung für Aufwand für Gebäude und Grundstücke am Betrage von 6 000 M. pro 1891 1 000 M. gestrichen, da ein Theil der Weganlagen wegen der noch vorzunehmenden Bauten noch nicht in Stand gesetzt werden kann.

Bei § 13 wird beantragt, ähnlich wie bei Titel XII und XIII, b. 1. persönlicher Aufwand, mit 750 M. hier abzusetzen und auf Ziffer b. 3. mit 750 M. zu übertragen. Dagegen b. 2. Wohnungsgeld mit 80 M. zu streichen.

Der ordentliche Etat für Titel XIV wird hiernach sich berechnen

pro 1890 auf	385 785 M.
pro 1891 auf	545 490 „
zusammen . . .	931 275 M.

Im außerordentlichen Etat sind angefordert für Errichtung von Isolirräumen und für zwei Wärterhäuschen 368 136 M., welcher Betrag jedoch um 4 000 M. erhöht werden soll, also auf 372 136 M.

Die Anforderung ist begründet, auch von Seiten des Medizinalkollegiums eingehend erörtert worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt, im Einverständniß mit den Vorschlägen der Kommission der Hohen Zweiten Kammer für Titel XIV im ordentlichen Etat . . . . . 931 275 M.
im außerordentlichen Etat . . . . . 372 136 „
genehmigen zu wollen.

Titel XV. Polizeiliches Arbeitshaus. 249 170 M.

Dieser Titel beansprucht 20 Stellen, wovon die Stelle einer Aufseherin zur Zeit nicht etatmäßig besetzt ist.
An Gehalten ist erforderlich im Jahre 1890 . . . . . 25 370 M.
im Jahre 1891 . . . . . 27 750 „
zusammen . 53 120 M.
gegen das vorige Budget von . . . . . 49 460 „
mehr . . . 3 660 M.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer wollte bei § 15, Gehalte, eine etatmäßige Stelle einer Aufseherin streichen. Es wurde jedoch von der Großh. Regierung bemerkt, daß die etatmäßige Anstellung dem dermaligen Aufsichtspersonal ausdrücklich zugesichert sei.

Das Wohnungsgeld beträgt jährlich für 20 Beamte . . . . . 1 725 M.

Gegen das frühere Budget ist dieser Titel nur um 1030 M. erhöht. Es wird auch für diese Budgetperiode ein Stand von 250 Köpfen angenommen und sind die meisten Positionen nach Rechnungsdurchschnitten berechnet. Wo kleine Aenderungen eintreten, sind solche begründet.

Ihre Kommission beantragt die Forderung zu Titel XV pro 1890 mit . . . . . 124 395 M.
pro 1891 mit . . . . . 124 775 „
zusammen . 249 170 M.
zu genehmigen.

Titel XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik. 89 694 M.

erfordert 1503 M. mehr, welche zu Aufbesserungen verwendet werden als Ersatz für ausfallende Remunerationen, sowie zur Drucklegung der Forststatistik.

Gegen 7 Stellen im früheren Budget sind hier nur 6 vorgesehen, wogegen unter Titel IX ein weiterer zweiter Beamter eingestellt ist, um den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesstatistik geeigneten Falls als Amtmann anstellen zu können. Die benöthigten Gehälter betragen pro 1890 . . . . . 12 800 M.
pro 1891 . . . . . 13 150 „

Dazu kommen im außerordentlichen Etat für die geologische Landesaufnahme zwei bisher nicht etatmäßige Stellen mit jährlich 6 500 M. und 1 240 M. Wohnungsgeld. Diese neuen etatmäßigen Stellen im außerordentlichen Etat sind durch den Nachtrag zum Gehaltsetat gesetzlich geregelt.

Die Anforderungen im außerordentlichen Etat für diesen Titel sind . . . . . 77 000 M.
und zwar für die Volkszählung im Jahr 1890 . . . . . 17 000 „
„ die geologische Landesaufnahme . . . . . 60 000 „
Ihre Kommission beantragt zu Titel XVI
im ordentlichen Etat . . . . . 89 694 „
im außerordentlichen Etat . . . . . 77 000 „
zu genehmigen.

Titel XVII. Für Förderung der Gewerbe. 432 756 M.

Es werden hier gegen das frühere Budget jährlich mehr gefordert 35 037 M. Wie bei den meisten Titeln, so ist auch hier ein Theil der Mehrausgaben zurückzuführen auf die Erhöhung der Gehalte und Vergütungen und Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Bisher waren zu diesem Titel 24 Stellen vorgesehen mit einem Gesammtgehalt von 61 930 M. Im jetzigen Budget erhöht sich die Stellenzahl auf 29, indem ein neuer Diener eingestellt ist, für 3 bisher nicht etatmäßig angestellte nun etatmäßige Stellen und für den Gästekurs in der Kunstgewerbeschule ein weiterer Lehrer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit einer etatmäßigen Stelle vorgesehen ist. Der Vorstand der Hauptanstalt bezieht vom Polytechnikum 1200 M., welche hier verrechnet werden und unter Titel VIII, 4 in Einnahme wieder erscheinen.

Die Bezüge betragen jetzt mit 81 165 M., mehr 19 235 M. Das Wohnungsgeld beträgt 9 267 M. jährlich.

Weitere Mehrbedürfnisse ergeben sich naturgemäß aus den größeren Ausdehnungen, welche für einzelne Institute erforderlich waren und aus der angewachsenen Schülerzahl. Die weitaus größere Anzahl der Positionen sind nach Rechnungsdurchschnitten aufgestellt.

Im außerordentlichen Etat werden verlangt	88 040 M.
und zwar für Instandsetzung des Gebäudes der Gewerbehalle	60 000 „
„ Erweiterung der Vorbildersammlung	3 000 „
„ Umzäumung der Kunstgewerbeschule	18 250 „
„ Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule	6 790 „

Die Begründung dieser Auslagen siehe Seite 45.

Durch Nachtrag vom 25. April 1890 werden für diesen Titel weiter beansprucht im ordentlichen Etat 11 010 M. resp. 4 010 M., da die im Hauptbudget unter § 6 angeforderten jährlichen 8 700 M. sich ermäßigen nach den angeführten Erläuterungen um jährlich 3 500 M.

Die Ausgabe für Gehalte erhöht sich für eine Aufseherstelle bei § 7 Kunstgewerbeschule pro 1890 um 760 M., da die Anstellung erst am 1. Juni in Aussicht genommen ist, für 1891 um 1 300 M.; ferner bei § 22 für einen Diener bei der Uhrmacherschule in Furtwangen, der erst am 1. Juni 1891 angestellt werden kann, um 760 M.

Wohnungsgeld erhält obiger Aufseher (jährlich 150 M.) pro 1890 90 M., der Diener in Furtwangen 50 M. vom 1. Juni 1891 an.

Für Erweiterung der kunstgewerblichen Sammlungen ist beansprucht jährlich 3 500 M., wovon 500 M. zur Bestreitung der Feuerversicherung.

Die neu zu bauende Uhrmacherschule wird jährlich 1 500 M. für Heizung und Beleuchtung beanspruchen, hier werden für 7 Monate rund 900 M. eingestellt. Im außerordentlichen Etat werden nachträglich zu diesem Titel verlangt 74 405 M.

Hier ist zu bemerken, daß die für Instandsetzung des Gebäudes der Landesgewerbehalle im Hauptbudget ausgesetzte Summe von 60 000 M. zu hoch gegriffen war. Erneute Kostenvoranschläge gestatten die Herstellung zu 45 500 M., also 14 500 M. weniger, welche somit abzusetzen sind. Die im Nachtrag angeforderten Positionen sind in den Erläuterungen begründet.

Auffällig erscheint, daß im ordentlichen Budget im außerordentlichen Etat für Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen wegen deren Erweiterung angefordert sind 6 790 M. und im Nachtrag für die gleiche Position nochmals 7 290 M. Es ist wohl anzunehmen, daß in den 7 290 M. des Nachtrags die 6 790 M. des Hauptbudgets inbegriffen sind, wie die Kommission der Hohen Zweiten Kammer in ihrem Bericht ausspricht. In diesem Falle sind im Nachtrag nur 500 M. anzusetzen.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer beanstandet bei § 1 die etatsmäßige Besetzung der Vorstandsstelle nicht, wünscht jedoch den etatmäßigen Gehaltssatz auf 2 500 M. zu stellen und die weiteren 1 500 M. als Nebengehalt zu geben.

Bei § 5 beträgt der Rechnungsdurchschnitt 1 408 M., während 2 000 M. angefordert sind. Die Kommission der Zweiten Kammer hat im Einverständniß mit der Regierung dafür 1 700 M. eingesetzt, somit 300 M. abgesetzt.

Der Lehrer für den Gästekurs, welcher mit 2 000 M. eingestellt ist, soll nach dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer vorerst nur 1 800 M. erhalten, daher hier 200 M. abzusetzen sind.

Zu § 18 setzt die Kommission der Zweiten Kammer die bisher gewährten 500 M. für Zeichenunterricht, welchen ein Assistent der Filiale gab, ab.

Zu § 22 für die hier vorgesehene etatmäßige Werkmeisterstelle, für welche im Budget 2 200 M. ausgeworfen ist, setzt die Zweite Kammer nur 1 500 M. als etatmäßige Summe ein und 700 M. als Nebengehalt.

Bei § 27 beantragt die Zweite Kammer den Strich von 1 000 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Vorstandsstelle der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim, welche etatmäßig besetzt werden wollte, wird von der Hohen Zweiten Kammer nicht bewilligt, die angeforderten 3 200 M. hier abgesetzt und unter § 35 eingestellt; in Folge davon fällt bei § 34 das Wohnungsgeld mit 260 M. weg.

Bei § 36 werden im Einverständniß mit der Regierung von der Hohen Zweiten Kammer 110 M. abgesetzt.

Die Anforderung zu Titel XVII mit 432 756 M. und zuzüglich der Nachtragsforderungen mit 11 010 M. und abzüglich der vorgenommenen Abstriche im Gesammtbetrag von 11 740 beträgt jetzt 432 026 M. — welche Summe Ihre Kommission zu genehmigen beantragt.

Die im außerordentlichen Etat angeforderten	88 040 M.
abzüglich der . . .	14 500 „
	73 540 M.
und zuzüglich den im Nachtrag verlangten 74 405 M. weniger 6 790 M.	67 615 „
	141 155 M.

beantragt Ihre Kommission, übereinstimmend mit der Zweiten Kammer, zu genehmigen.

Unter dem Nachtrag vom 25. April für den außerordentlichen Etat ist in der Gesammtsumme der Betrag von 60 000 M. inbegriffen, welcher behufs Fortbestand der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen eingestellt wurde, wodurch die bezügliche Petition der Gemeinde Furtwangen erledigt ist.

Titel XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft. 743 590 M.

Gegen das frühere Budget jährlich mehr 32 117 M. Die Mehrforderungen für Gehalte betragen hier im Durchschnitt jährlich 9 430 M. Bei früheren 18 Stellen mit 41 450 M. ist jetzt bei 19 Stellen die Summe der Gehalte pro 1890 49 790 M., pro 1891 51 970 M., somit im Durchschnitt jährlich 50 880 M.

Die weitere Stelle, die dekretmäßige Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten bei der landwirthschaftlich botanischen Versuchsstation erfolgte im Oktober 1889.

Zwei Stellen, eine an einer landwirthschaftlichen Winterschule und der technische Assistent an der Lehranstalt Hochburg sind zur Zeit nicht etatsmäßig besetzt. Die meisten Beamten erhalten auch hier Dienstzulagen als Remunerationsersatz. Das Wohnungsgeld beträgt hier 3 670 M.

Die übrigen Mehrforderungen haben fast durchgängig den Charakter, daß sie fördernd und belebend einwirken sollen. Die Ausdehnung der landwirthschaftlichen botanischen Versuchsanstalt erfordert, derselben eine eigene Position einzuräumen und 4 000 M. für dieselbe auszuwerfen. Ebenso verhält es sich mit den Hufbeschlagschulen, welcher neuen Position ausgesetzt ist 12 000 M.

Auch die Zuschüsse zu den Haushaltungsschulen werden gesondert vorgetragen mit 1 450 M.

Für Förderung der Pferdezucht sind in Berücksichtigung des theueren Zuchtmaterials 8 400 M. mehr ausgeworfen. Für neu einzuführende Institute, als: Obstverwerthungskurse, pomologischen Versuchsgarten, Förderung der Geflügelhaltung, der Bienenhaltung, der Fischzucht werden erhöhte resp. neue Anforderungen gestellt. Das Molkereiwesen soll gefördert, Kulturverbesserungen prämiirt werden, durch Schriften, durch Maschinen und Geräthe soll belehrend, anregend eingewirkt werden. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer beantragt, die Stelle des technischen Assistenten bei der Lehranstalt Hochburg § 17 nicht etatsmäßig zu besetzen. Es werden daher hier 1 400 M. abgesetzt und unter § 19 eingestellt, dagegen § 18 das Wohnungsgeld mit 115 M. gestrichen

Gleicherweise wird beantragt, bei § 25, da die derzeitige Obstbauschule, wegen des Ankaufs von Augusten berg, bald verlassen werde, keine besonderen Aufwendungen für den pomologischen Garten mehr zu gewähren und streicht daher die dafür weiter angeforderten 700 M.

Im außerordentlichen Etat sind hier 55 000 M. angefordert und S. 51 und 53 begründet.

Nachträglich wird hier zum Ankauf des Gutes Augustenberg für den außerordentlichen Etat weiter anverlangt 85 000 M. Augustenberg soll zu einer Obstbauschule dienen, wozu es gut geeignet sei, und die jetzige Obstbauschule würde zu Bauzwecken zu veräußern sein.

Ihre Kommission beantragt, für Titel XVIII im ordentlichen Etat 741 960 M. und
im außerordentlichen Etat 140 000 „ zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XIX. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. 8 522 870 M.

An Gehalten erforderte dieser Titel bisher für 308 Stellen jährlich 568 870 M., im Budget für 1890/91 sind vorgesehen 317 Stellen, welche sich auf die einzelnen Positionen vertheilen wie folgt

	früher	jetzt	Gehalt pro 90.	pro 91.
Zentralverwaltung	70	70	199 360	203 490
Bezirksverwaltung	74	70	195 640	207 390
Straßenbau	93	96	98 280	99 080
Wasserbau	19	22	23 990	23 990
Landeskultur und Feldbereinigung . .	18	24	19 670	19 670
Katastervermessung	34	35	85 930	89 190
	308	317	622 870	642 810

Durchschnittlicher Betrag im Jahr 632 840 M.

Das Wohnungsgeld beträgt jährlich 63 952 M.

Dienstwohnungen erhalten in staatlichen Gebäuden 27 Beamte, in gemietheten Gebäuden 9 Beamte.

Zu bemerken ist: bei der Zentralverwaltung kommen künftig in Wegfall 4 800 M. und 760 M. An weiteren Stellen werden angefordert 1 Vermessungsrevisor, wogegen ein Revisionsgeometer wegfällt. Ein weiterer Zeichner soll aus der II. in die I. Gehaltsklasse vorrücken, von den technischen Assistenten fällt einer weg, dagegen rückt einer von der II. in die I. Gehaltsklasse. Eine größere Anzahl von Beamten erhält Dienstzulage als Remunerationsersatz.

Bei Position II Bezirksverwaltung sind 5 Stellen Bureauassistenten durch nicht etatmäßige Beamte besetzt, wovon auch künftig 4 durch nicht etatmäßiges Personal versehen werden soll. Die Dienstzulagen sind meist als Remunerationsersatz gewährt. Diejenigen Zulagen, welche wegen besonderer Verwendung gereicht werden, sind am Schluß in Abzug gebracht.

Bei Position III Straßenbau sind 3 weitere Straßenmeisterbezirke errichtet worden in Folge größerer Inanspruchnahme des Personals zur Beaufsichtigung der Kreis- und Gemeindewege.

Die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge im Betrage von jährlich 48 950 M. sind an der Gesammtsumme abgezogen.

Künftig wegfallend sind hier 610 M. Ortszulage.

Bei Position IV Wasserbau werden weiter angefordert 3 Dammmeisterstellen. Die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge im Betrag von 12 100 M. jährlich sind von der Gesammtsumme auch hier abgezogen.

Position V Landeskultur und Feldbereinigung beansprucht 6 weitere Kulturoberaufseher, um die etatmäßige Anstellung von Aufsehern, die längere Zeit (9—14 Jahre) gedient haben, zu ermöglichen. Dagegen wird die Anforderung für nicht etatmäßige Kulturaufseher entsprechend gemindert.

Auch bei dieser Position kommen die an Stelle von Gehalt gewährten wandelbaren Bezüge im Betrag von 19 200 M. in Abzug, ebenso der Gehalt eines zur Zeit bei der Heilanstalt Emmendingen verwendeten Beamten mit 1 080 M.

Position VI Katastervermessung. Hier kommen erstmals zu Anforderungen 6 Bezirksgeometer I. Gehaltsklasse mit 17 800 M. pro 1890 und 19 120 M. pro 1891. Die Zahl der Bezirksgeometer II. Gehaltsklasse, deren 29 vorgesehen sind, soll im Lauf der Budgetperiode auf 35 ansteigen.

Die Positionen bei diesem Titel weisen insgesammt Mehrforderungen auf im Gesammtbetrag von 208 288 M., woran abgehen durch Minderforderungen 15 813 M., so daß die jährlichen Mehrforderungen betragen 192 475 M.

Diese Mehrforderungen sind begründet: bei Position I—VI incl. durch erhöhte Gehalte und Wohnungsgelder. Bei Position II außerdem durch beabsichtigte Neueinstellung von 8 Bureaugehilfen der Kulturinspektionen, deren Begründung anerkannt werden muß, mit einem Aufwand von 9 600 M. jährlich.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Position III erfordert die Unterhaltung der Landstraßen 34 900 M. mehr, da der auf 460 M. per km 1886—1887 angesetzte Einheitssatz nicht genüge zur guten Unterhaltung sondern 465 M. erforderlich seien. Dabei sollen die Kosten für Schneebahnen in besonderer Position mit jährlich 15 000 M. angefordert werden, wegen der großen Schwankungen, denen dieselben unterworfen sind.

Die Hohe Zweite Kammer ist jedoch der Ansicht, daß die Offenhaltung der Winterbahnen nach § 22 Absatz 5 des Straßengesetzes als Unterhaltungsaufwand zu betrachten, daher die Kosten dafür nicht auszuscheiden seien. In Erwägung jedoch, daß auf fast allen größeren Landstraßen in Folge des wesentlich gesteigerten Verkehrs der Unterhaltungsaufwand für dieselben durch größern Materialverbrauch ein höherer geworden sei, beantragt sie den Einheitssatz des Unterhaltungsaufwandes per km, statt wie von der Regierung verlangt auf 465 M., auf 470 M. erhöhen zu sollen, dagegen die angeforderten 15 000 M. für Offenhaltung der Winterbahnen fallen zu lassen. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Landstraßen berechnen sich nach dem vorgelegten Budget auf . . . . . 3 808 842 M.
nach dem Vorschlag der Hohen Zweiten Kammer auf . . . . . 3 809 675 „

Ihre Kommission hält die Regierungsvorlage mit gesonderter Verrechnung für Offenhaltung der Winterbahn für zweckmäßiger, will jedoch bei der Geringfügigkeit der Differenz der Entschließung der Hohen Zweiten Kammer nicht entgegentreten.

Position IV. Wasserbau beansprucht gegen das vorige Budget weniger 15 813 M. hauptsächlich durch geringere Unterhaltungskosten beim Rheinbau mit 32 000 M., eine Minderung im Sinne der den Kammern 1885 vorgelegten Denkschrift, wogegen beim Binnenflußbau eine Mehrausgabe von 15 000 M. erforderlich ist.

Der Mehrforderung für den Betrieb des Vormberger Steinbruchs steht eine gleiche Mehreinnahme gegenüber.

Bei Position V sind die Mehrforderungen außer durch die Gehaltserhöhungen durch Rechnungsdurchschnitte begründet.

Die Mehrforderung bei Position VI mit 83 801 M. kann nur willkommen genannt werden, da sie bezweckt die Arbeiten der Katastervermessungen und Lagerbuchaufstellungen zu beschleunigen.

Position VII mit einem Mehraufwand von 47 M. beruht auf Rechnungsdurchschnitt.

Position VIII erfordert für Stich der Karten, Versicherung der Platten und Sonstiges nach besonderem Voranschlag die angeforderte Summe von 4 100 M.

Im außerordentlichen Etat beansprucht Titel XIX für die Budgetperiode 1 856 600 M. als Zuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen, zu Brückenbauten und Wegkorrektionen, für Rheinbauten und Bauten am Bodensee, für Untersuchung der Rheinstromverhältnisse und Tiefenmessungen ꝛc. des Bodensees und sind die Anforderungen in den Erläuterungen (S. 67 u. 69) begründet.

Hiezu kommt wegen Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau der Betrag von 23 000 M., welcher durch Administrativkredit vom 12. September 1888 bewilligt war, aber in Folge der Nichtgenehmigung dieses Kredits jetzt hier zu erscheinen hat.

Ihre Kommission beantragt, zu Titel XIX für die Budgetperiode 1890/91
im ordentlichen Etat pro 1890 . . 4 240 365 M.,
pro 1891 . . 4 283 338 „ zusammen . . 8 523 703 M.
und im außerordentlichen Etat . . . . . 1 879 600 „
zu genehmigen.

Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond. 27 400 M.

Für etatsmäßige Beamte werden angefordert jährlich 9 200 M. und für das nicht etatsmäßige Personal 4 500 M.

Ihre Kommission beantragt, zu Titel XX 27 400 M. zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben,

weist mit 27 244 M. eine Minderforderung gegen das letzte Budget auf von 6 205 M. Die Positionen sind meist nach Rechnungsdurchschnitten aufgestellt.

Ihre Kommission beantragt, für Titel XXI für die Budgetperiode zu bewilligen 54 488 M.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Ministeriums des Innern für diese Budgetperiode sind veranschlagt auf 6 137 089 M.
und zwar im ordentlichen Etat auf . . . . . 5 750 940 „
und im außerordentlichen Etat auf . . . . . 386 149 „
Dieselben sind gegen das frühere Budget höher um . . . . . 128 442 „
indem von der Gesammtmehreinnahme von . . . . . 167 662 „
eine Mindereinnahme von . . . . . 39 220 „
abzuziehen ist.

Titel I. Für Durchführung der sozialen Gesetze

jährlich . . . . . 13 380 M.

Dieser Titel ist durch Titel VIII § 1 der Ausgaben, wo eine Mehrforderung im gleichen Betrag erscheint, begründet.

Ihre Kommission beantragt die eingesetzten 26 760 M. für die Budgetperiode zu genehmigen.

Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei

erscheint in Einnahme mit . . . . . 373 308 M.
35 983 M. mehr als im vorigen Budget.

Diese Mehreinnahmen rühren her von Beiträgen der 8 Städte zu den Bezügen der Lokalpolizei, ferner aus Dienstwohnungen, aus der Pauschalvergütung der Stadt Karlsruhe für Benützung der Lebensmittelprüfungsstation. Im Uebrigen sind die Positionen nach Rechnungsdurchschnitten aufgestellt.

Ihre Kommission beantragt für Titel II der Einnahme die für die Budgetperiode angesetzten 746 616 M. zu genehmigen.

Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Die Anstalt, welche bisher durchschnittlich 670 Personen verpflegte, aber jetzt nunmehr für 600 Köpfe berechnet ist, wird in Einnahme bringen im Jahr . . . . . 364 508 M.
weniger als im vorigen Budget . . . . . 24 968 „

Derjenige Theil der Ausgaben zum Betrieb der Oekonomie, welcher durch die eigenen Einnahmen der Oekonomie nicht gedeckt wird, stellt den Aufwand dar, den die Verköstigung der Kranken verursacht. Dieser Aufwand wird hier in Einnahme und gleichzeitig unter Titel XII § 6 Verpflegungskosten in Ausgabe gestellt. Im Uebrigen sind die Positionen nach Rechnungsdurchschnitten für 600 Köpfe bemessen.

Ihre Kommission beantragt zu Titel III. Genehmigung von 728 956 M. für die Budgetperiode.

Titel IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau

weist eine Einnahme auf von jährlich . . . . . 560 552 M.
gegen das vorige Budget weniger . . . . . 12 503 „

Die Anstalt hatte bisher meist über 500 Pfleglinge, welche Zahl, durch die Eröffnung der Anstalt bei Emmendingen sich ändern wird. Angenommen ist für die Zukunft ein Bestand von 480 Köpfen. Die Verhältnisse bei Titel IV sind ganz die ähnlichen wie bei Titel III, wegen Abstriches von vier nicht etatmäßigen Stellen. Titel XIII der Ausgabe und § 14. 3 und § 20 kommen hier 120 M. in Abzug bei § 1 (vergl. Einnahme Titel III. 1). Die jährliche Einnahme verringert sich dadurch auf 560 432 und in beiden Jahren auf 1 120 864 M. Ihre Kommission beantragt daher hier die Genehmigung für die Budgetperiode 1 120 864 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel V. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Deren Einnahmen sind veranschlagt zu . . . . . 365 420 M.
im Jahresdurchschnitte. Angenommen ist, daß im Jahre 1890 400 Köpfe, im Jahre 1891 600 Köpfe aufgenommen werden. Die einzelnen Positionen sind nach den Rechnungsergebnissen der Anstalt Pforzheim berechnet. Ihre Kommission beantragt für Titel V zu genehmigen

pro 1890 . . . 295 024 M.
„ 1891 . . . 435 786 „ zusammen . . 730 810 M.

Titel VI. Polizeiliches Arbeitshaus

weist gegen das vorige Budget eine Wenigereinnahme auf von . . . . . 877 M.

Die Positionen dieses Titels sind nach Rechnungsdurchschnitten aufgestellt. Ihre Kommission beantragt für die Budgetperiode dem Titel VI zu genehmigen . . . . . 173 972 M.

Auch

Titel VII. Landesstatistik

dessen Einnahmen auf jährlich 336 M. angenommen sind, beantragt Ihre Kommission für die Budgetperiode mit 672 M. zu genehmigen.

Titel VIII. Gewerbe.

Bei der zu erweiternden Vermehrung der Schülerzahl und der größeren Leistungen der einzelnen Schulen ist auch eine erhöhte Einnahme in Aussicht zu nehmen, welche sich auf 3 346 M. beziffert. Die einzelnen Positionen sind nach Rechnungsdurchschnitten aufgestellt.

Ihre Kommission beantragt den für die Budgetperiode angenommenen Betrag mit . . . 46 228 M. zu genehmigen.

Titel IX. Landwirthschaft

weist in Einnahme auf 9 483 M.

Einer Mehreinnahme von 1 680 M., herrührend aus einem Zuschuß der Maria-Viktoriastiftung zu dem Gehalt des Landwirthschaftslehrers in Bühl, steht eine Mindereinnahme gegenüber von 2 552 M.

Diese Mindereinnahme entsteht durch den Wegfall der Einnahme aus den Versuchsfeldern der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, welche von 1890 an gesonderte Rechnungsführung erhält. (Ausgabe Titel XVIII).

Ihre Kommission beantragt den für Titel IX für die Budgetperiode aufgestellten Betrag von 18 966 M. zu genehmigen.

Titel X. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Einnahmen aus diesem Titel sind im ordentlichen Etat angenommen zu 1 078 383 M., wobei die Mehreinnahmen die Wenigereinnahmen übersteigen um 5 191 M.

Die einzelnen Positionen sind nach Rechnungsdurchschnitten, die Flußbaubeträge nach Voranschlägen aufgestellt.

Ihre Kommission beantragt für die Budgetperiode im ordentlichen Etat zu genehmigen

pro 1890 . . 1 076 366 M.
„ 1891 . . 1 080 400 „
zusammen . . 2 156 766 M.

Der außerordentliche Etat weist für beide Jahre zusammen eine Einnahme auf von 386 149 M.
und zwar, aus Beiträgen der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten (lt. Gesetz v. 14. Juli 1884, § 17) 365 373 M.,
ferner Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchungen der Rheinstromverhältnisse 18 440 M.
wie in den beiden letzten Budgetperioden
und schließlich aus sonstigen Einnahmen nach Rechnungsdurchschnitt 2 336 M.

Ihre Kommission beantragt im außerordentlichen Etat zu Titel X 386 149 M. für die Budgetperiode zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 293 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

betreffend

A. die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1888 und 1889, und

B. das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1890 und 1891.

(Drittes Beilagenheft VI, S. 38—47.)

Erstattet von Geheimerath Dr. **Grashof.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch das Budget für 1888/89 mit 2 Nachträgen waren einschließlich der übertragenen Kreditreste und von 4 Administrativkrediten

I. für das badische Staatsbahnnetz in Ausgabe verwilligt		43 052 456 M. — Pf.
Verwendet wurden	38 326 836 M. 90 Pf.	
mit 11 Ueberschreitungen von zusammen	78 698 „ 84 „	
von der bewilligten Summe also verwendet		38 248 138 „ 6 „
Vom Restkredit im Betrage von		4 804 317 M. 94 Pf.
sollen zurückfallen		466 745 „ 94 „
werden aufrecht erhalten		4 337 572 M. — Pf.
II. Für die Main-Neckarbahn standen zur Verfügung, und zwar lediglich als übertragener Kreditrest von 1886/87		138 247 M. — Pf.
und wurden verwendet		103 966 „ 68 „
Der Restkredit von		34 280 M. 32 Pf.
wird abzüglich zurückfallender		1 „ 32 „
auf die Budgetperiode 1890/91 übertragen mit		34 279 M. — Pf.

Die Budgetsätze der Einnahme für 1888/89 betrugen für das badische

Bahnnetz	27 421 575 M. — Pf.	
einschließlich sonstiger und zufälliger Einnahmen im Betrage von	51 000 „ — „	
ohne diese also		27 370 575 M. — Pf.
Vereinnahmt wurden	25 900 403 M. 69 Pf.	
mit sonstigen und zufälligen Einnahmen im Betrage von	250 115 „ 75 „	
ohne die letzteren also		25 650 287 „ 94 „
Von den somit verbleibenden		1 720 287 M. 6 Pf.
ist aber weiter (§ 3) abzusetzen der Ueberschuß der als Ersatz von Steinsatzkosten für die Buchen-Walldürner Bahn vorgesehen gewesenen	7 800 M. — Pf.	
über die davon nur zu ersetzen gewesenen Geometergebühren von	1 703 „ 94 „	
also, da diese Arbeit vollendet ist		6 096 „ 6 „
Als Einnahmerest bleibt deshalb nur zu übertragen		1 714 191 M. — Pf.

Für die Main-Neckarbahn ergab sich eine zufällige Einnahme von 1 026 M. 64 Pf. als Erlös aus Material und Kostenersatz für Anschlußgeleise in Station Weinheim.

Nach Prüfung der summarischen Nachweisung und der Erläuterungen, durch welche insbesondere die stattgefundenen Ueberschreitungen der Kredite, sowie die Zerlegungen der Kreditreste und Einnahmereste in aufrechterhaltene und zurückfallende Antheile hinlänglich begründet erscheinen, stellen wir den Antrag:

I. für die badischen Staatsbahnen

die Ausgaben mit	38 326 836 M. 90 Pf.	
die Einnahmen mit	25 900 403 „ 69 „	
den auf die neue Budgetperiode zu übertragenden Kreditrest mit		4 337 572 M.
den Einnahmerest mit		1 714 191 „

II. für die Main-Neckarbahn

die Ausgabe mit	103 966 M. 68 Pf.	
die Einnahme mit	1 026 „ 64 „	
den zu übertragenden Kreditrest mit		34 279 M.

für unbeanstandet zu erklären.

B. Budget der Eisenbahnbauverwaltung.

Ausgabe.

Im vorgelegten Budget sind als Ausgabe eingestellt:

für das badische Bahnnetz		20 191 800 M.
für die Main-Neckarbahn		200 000 „
Dieser Gesammtausgabe von		20 391 800 M.
steht gegenüber eine Einnahme von		8 250 690 „
Es wird also angefordert ein Mehraufwand von		12 141 110 M.

Aus der vorigen Periode werden Restkredite aufrecht erhalten im Betrage von

für das badische Bahnnetz	4 337 572 M.	
für die Main-Neckarbahn	34 279 „	
zusammen von	4 371 851 M.	
Sie entsprechen abzüglich des zu übertragenden Einnahmerestes von	1 714 191 „	
einer übertragenen Mehrausgabe von		2 657 660 M.
Der wirkliche Aufwand für die neue Budgetperiode wird also veranschlagt zu		14 798 770 M.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. Badisches Bahnnetz.

Titel I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung (§§ 1—4).

Von dem Gesammtaufwand für diese Bahnbauten (Leopoldshöhe-Lörrach, Schopfheim-Säckingen, Weizen-Hintschingen, Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim), durch Vereinbarung mit der Reichsregierung s. Z. zu . . . . . 36 610 200 M.
veranschlagt, sind budgetmäßig bewilligt:
im Nachtrag zum Budget 1886/87 . . . . . 4 000 000 M.
im Baubudget 1888/89 einschließlich 900 000 M. für Verwaltungsaufwand 24 000 000 M.

zusammen . . . 28 000 000 M.

Von dem Restaufwand im Betrage von . . . . . 8 610 200 M.
erscheinen hier unter Titel I. nur . . . . . 7 150 200 „
als eigentlicher Bauaufwand, während 1 160 000 M. und 300 000 M. unter Titel IV und VI bezw. für Transportmaterial und für Verwaltungsaufwand angefordert werden. Auch sind 95 Prozent jenes restirenden Gesammtaufwands von 8 610 200 M., die vertragsmäßig das Reich vergütet, demnächst in Einnahme gestellt.

Titel II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken (§§ 5—8).

§ 5. Da die Ausführung der Bregthalbahn in der Budgetperiode 1890/91 als gesichert betrachtet wird, sind hier . . . . . 425 000 M.
angefordert für den Bau der Strecke Hüfingen-Donaueschingen, der auf Grund des betr. Gesetzes vom 9. Mai 1888 auf Staatskosten zu erstellen ist.

§ 6. Auf der Bahnstrecke Mannheim-Schwetzingen besteht seit Einführung der Lokalzüge (hier täglich 33) ein so gesteigerter Verkehr, daß die Ausführung eines zweiten Geleises, wozu der Bahnkörper vorhanden ist, geboten erscheint; einschließlich der betreffenden Geleiseerweiterungen auf den Stationen Mannheim, Neckarau, Rheinau und Schwetzingen sind dafür . . . . . 574 000 M.
eingestellt. In der regen Benutzung dieser Lokalzüge erblicken wir mit Befriedigung die Bewährung einer wesentlich im Interesse der Arbeiterbevölkerung gelegenen Einrichtung.

§ 7. Von der Kaufsumme (700 000 M.), für welche die Bahn von Denzlingen nach Waldkirch in Staatsbesitz überging, sind in den Budgetperioden 1886/87 und 1888/89 bezw. 200 000 und 300 000 M. abgezahlt worden, so daß jetzt noch einzustellen blieben . . . . . 200 000 M.

§ 8. Als Kaufschilling der Bahn von Schopfheim nach Zell im Wiesenthal werden . . 892 000 „
angefordert mit Hinweisung darauf, daß, nachdem die vordere Wiesenthalbahn in den Besitz des Staates übergegangen und die Lokalbahn Zell-Todtnau erbaut worden ist, zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen beiden Bahnen auch die Erwerbung der dazwischen liegenden kurzen Strecke Schopfheim-Zell für den Staat angezeigt erscheine. Die Bereitwilligkeit der betreffenden Gesellschaft zur Abtretung ihrer Linie gegen Vergütung des Anlagekapitals (891 048 M. 94 Pf.) ist sammt einigen durch den Kauf entstehenden Unkosten günstiger für den Staat, als die Erwerbung auf Grund der Konzessionsbedingungen sein würde, wie auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer gemäß den ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen anerkannte.

Titel III. Stationen (§§ 9—19).

§ 9. Herstellung von Perrontunnels . . . . . 187 000 M.
Im Personenbahnhof Mannheim liegen fünf Perrons parallel hinter einander, die nur durch Ueberschreitung der dazwischen liegenden Fahrgeleise, deßhalb oft nicht leicht und gefahrlos vom Publikum erreicht werden können. Dieser Mißstand macht sich besonders bei den abendlichen Lokalzügen mit ihrem großen Arbeiterverkehr sehr störend fühlbar, und es sind zur Abhilfe zwei Tunnels in Aussicht genommen nach Art derjenigen in Karlsruhe und Freiburg. Entsprechend den durch letztere s. Zt. verursachten Kosten wird der obige Betrag angefordert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Indem uns der Uebelstand und das Bedürfniß zur Abhilfe einleuchten, können wir es nur bedauern, daß eine ohne kostspielige Hilfsmittel zweckmäßige Einrichtung von größeren Personenbahnhöfen durch die Umstände so häufig erschwert wird.

§ 10. In Folge der in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Verkehrszunahme wurden einige Ergänzungseinrichtungen auch des Centralgüterbahnhofs in Mannheim nöthig oder dringend wünschenswerth, nämlich:

a. zu gesicherter und prompter Durchführung der betreffenden dienstlichen Aufgaben eine Erweiterung der Geleise und die Herstellung einer weiteren Dampfschiebebühne, wofür zusammen . . . . . 97 500 M. angefordert werden;

b. eine Kleinkinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Neckarspitze mit einem Aufwand von 33 000 „ bezüglich welcher Anlage wir anerkennen, daß die im dienstlichen Interesse veranlaßte Ansiedelung von niederen Beamten und Arbeitern in 3 km Entfernung von der Stadt es billig erscheinen läßt, den betreffenden Familien (mit etwa 70 noch nicht schulpflichtigen Kindern) Ersatz zu bieten für den Verlust der Vortheile, welche die städtischen Kleinkinderbewahranstalten gerade diesen auf Beschäftigung für den Lebensunterhalt und auf Miterwerb der Familienglieder angewiesenen Gesellschaftsklassen darbieten;

c. weitere Beamten- und Arbeiterwohnungen im Anschlage von . . . . . 77 000 M.

§ 11. Der Betrag von . . . . . 1 000 000 M. als erste Rate wird angefordert für Hafenanlagen und Lagerplätze in Mannheim, da die vorhandenen betreffenden Anlagen trotz ihrer Erweiterung durch den Binnenhafen vor 2 Jahren schon wieder so weit ausgenutzt sind, daß sie binnen kurzem nicht mehr genügen werden. So groß diese Kosten sind, welche die Schaffung von Raum für die weitere Entwickelung des Handelsverkehrs in Mannheim erfordert, so sehr ist der Eintritt eines dringenden Bedürfnisses dazu als ein erfreuliches Anzeichen zu begrüßen. Andeutungen über das im Einzelnen freilich noch nicht bearbeitete Projekt enthalten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Von den angenähert zu 1 600 000 M. veranschlagten Gesammtkosten ist obiger Theilbetrag in das Budget aufgenommen, um mit den Arbeiten nach genauer Feststellung des Projekts sogleich beginnen zu können, in erster Reihe mit der Herstellung eines neuen Hafenkanals durch das Gelände zwischen dem Rhein und dem Mühlauhafen, das sich größtentheils schon im Besitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

Wegen des erwähnten Mangels von endgiltigen Plänen und Kostenvoranschlägen trat übrigens die Budgetkommission der Zweiten Kammer in die nähere Berathung dieser Position von 1 000 000 M. überhaupt nicht ein, deren Nichtbewilligung sie vielmehr aus etatgesetzlich formellem Grunde beantragte. Kurz vor der betreffenden Plenarberathung wurde dann aber vom Herrn Finanzminister durch Schreiben vom 19. Mai mitgetheilt, daß in jüngster Zeit durch kommissarische Besprechung von Vertretern der Eisenbahn- und der mitbetheiligten Flußbauverwaltung das Projekt insofern eine Erweiterung erfahren habe, als es, entgegen seitheriger Annahme der Großh. Generaldirektion, für durchführbar gehalten wurde, das ursprüngliche Projekt des Hafenkanals mit dem weiteren eines offenen Flußhafens vorbehaltlich einer Verständigung mit der Königl. Bayerischen Regierung zusammenzufassen, wodurch ein längst gehegter Wunsch erfüllt und den Bedürfnissen voraussichtlich für eine längere Reihe von Jahren genügt werden würde. Auf Grund summarischer Berechnungen nach Erfahrungen bei den seitherigen Hafenbauten werden nun die Gesammtkosten des kombinirten Projekts, wovon in den nächsten Jahren nur der eine Theil in Angriff genommen werden soll, auf 4 380 000 M. veranschlagt bei größerer Breite des Hafenkanals gegenüber dem früheren Projekt; für die Budgetperiode 1890/91 wird aber nach wie vor nur die Rate von 1 000 000 M. in Anspruch genommen, um deren Wiedereinstellung in das Budget ersucht wurde, damit empfindliche Nachtheile vermieden werden möchten, die mit einer Verschiebung der ganzen Angelegenheit für die Eisenbahnverwaltung und besonders für den Platz Mannheim verbunden sein würden. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer erkannte diese wiederholte Anforderung als begründet an und beantragte die demnächst angenommene Bewilligung fraglicher Rate von 1 000 000 M. Auch wir glauben den wiederholten erheblichen Aufwand von Staatsmitteln zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der großen Bedeutung von Mannheim als Handelsplatz als einen wirthschaftlich gerechtfertigten Aufwand anerkennen zu müssen.

§ 12. Schweigern, Errichtung einer Güterstation . . . . . 27 500 M.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine hierauf abzielende Bitte war auf dem letzten Landtage der Großh. Regierung empfehlend überwiesen worden; 8 000 M. als zugesicherter Baarzuschuß der Gemeinde Schweigern erscheinen unter § 2 der Einnahme.

§ 13. Der Verkehr auf der Station Pforzheim hat sich gegen früher so gesteigert, daß die seit längerer Zeit unverändert gebliebenen Geleise- und Perronanlagen daselbst in den verkehrsreicheren Monaten die geordnete Abwicklung des Dienstes nur noch durch besondere, für das Publikum lästige Maßnahmen gestatten. Worin die Schwierigkeiten und Mißstände hauptsächlich bestehen, und wie durch einen ergänzenden Umbau des Bahnhofs ihnen abzuhelfen beabsichtigt wird, ist in den Erläuterungen näher ausgeführt. Die Kosten dieses Umbaues wurden auf 520 400 M. veranschlagt, wovon jedoch 158 000 M. als Ersatz für die zu beseitigenden Perronanlagen, Hallen, Geleise ꝛc. auf Titel VII des Betriebsbudgets übernommen sind, so daß für den Neubau hier noch 362 400 M. in Anforderung kämen, wenn nicht noch in jüngster Zeit nach Berathung mit Vertretern der Stadt Pforzheim das Umbauprojekt einer neuen Bearbeitung unterzogen worden wäre. Danach wird gemäß betreffender Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 8. Mai d. J. an die Budgetkommission der Zweiten Kammer nunmehr beabsichtigt, durch den Ankauf von Gelände zum Preise von nahe 70 000 M. eine spätere Erweiterung der Station gegen Osten zu sichern, dasselbe aber einstweilen mit einem Aufwand von 15 000 M. zu Lagerplätzen herzurichten, endlich noch mit einem gleichen Aufwand von 15 000 M. einen besonderen Wartesaal für Arbeiter herzustellen, die in großer Zahl die Arbeiterzüge benützen und durch zeitweilige Ueberfüllung des Wartesaales III. Klasse große Mißstände verursachen. Durch diese Erweiterungen des Projektes erhöhen sich die Kosten um zusammen 100 000 M., stellen sich also für das Baubudget auf . . . . 462 400 M., welche auch von der Hohen Zweiten Kammer auf Antrag ihrer Kommission bewilligt wurden in Anerkennung der Erheblichkeit hervorgehobener Mißstände des bestehenden Bahnhofs, sowie auch der Vorzüglichkeit des neuen Projekts, durch welches zugleich seitherigen Einwendungen der Stadt Pforzheim gegen das dem Budget ursprünglich zu Grunde gelegene frühere Projekt befriedigend Rechnung getragen werden konnte.

§ 14. Neubau einer Telegraphenwerkstätte in Karlsruhe . . . . . 188 000 M.

Die einstweilen in einem Gebäude des Personenbahnhofs nothdürftig untergebrachte, an Ort und Stelle eine Erweiterung nicht zulassende Telegraphenwerkstätte reicht bei der fortwährenden Vermehrung elektrischer Einrichtungen (Beleuchtung der größeren Bahnhöfe, zunächst hier und in Mannheim, Distanzapparate, Signalapparate, Telephonverbindungen) in keiner Weise mehr aus, so daß die Erstellung eines besonderen betreffenden Gebäudes ins Auge gefaßt ist zugleich mit Räumen zur Aufbewahrung der Vorrathsstücke, für den Verwaltungsdienst, sowie mit Wohnungen für den Vorsteher und für den Werkmeister. Einschließlich des Kaufpreises für den in Aussicht genommenen, dem Domänenärar gehörigen Bauplatz südlich der Hauptwerkstätte, sowie der Anschaffungskosten der durch den ausgedehnteren Betrieb weiter erforderlichen Maschinen und Werkzeuge ergab sich die im Ganzen hier anzufordernde Summe.

Wie wir dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer entnehmen, mußte jedoch das Projekt nach einer Mittheilung der Großh. Regierung insofern eine Aenderung erfahren, als sich herausgestellt hat, daß der in Aussicht genommene Bauplatz bis zum Jahre 1894 unkündbar verpachtet ist. Es wird deßhalb nunmehr beabsichtigt, die Telegraphenwerkstätte übrigens in geplanter Weise auf einem im Personenbahnhof an der Bahnhofstraße gelegenen Platze zu errichten an Stelle eines Magazinschuppens, der abgebrochen werden und auf einem verfügbaren Gebiet bei der Hauptwerkstätte wieder aufgerichtet werden soll. Obschon die Kosten der Versetzung dieses Schuppens den veranschlagt gewesenen, jetzt fortfallenden Kaufpreis eines Bauplatzes überwiegen, ist bei entsprechender Minderung des sonst angeforderten Betrages die Gesammtanforderung von 188 000 M. von Großh. Regierung nicht erhöht und von der Hohen Zweiten Kammer auf Antrag ihrer Kommission genehmigt worden.

§ 15. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, inwiefern der Bahnhof in Baden den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr genügt, auch durch kleinere Erweiterung der Geleiseanlagen und durch Anbauten an die vorhandenen Gebäulichkeiten die Mißstände nicht mehr zu beseitigen sind, sondern nur durch einen vollständigen Umbau des Bahnhofs mit Ausdehnung desselben und durch Errichtung neuer Gebäulichkeiten. Die Kosten des an fraglicher Stelle im Allgemeinen geschilderten Projektes sind ohne die Arbeiten, welche die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stadt Baden ausführen lassen würde, zu 1 289 000 M. veranschlagt, wovon nach Abrechnung des unter Titel VII des Betriebsetats zu verrechnenden Werthes der zum Abbruch kommenden Anlagen 1 128 000 M. auf dem Bauetat verbleiben. Hiervon werden . . . . . 800 000 M.
als erste Rate für die Budgetperiode 1890/91 angefordert.

Der Kommission der Zweiten Kammer können wir uns nur anschließen, indem sie nach Kenntnißnahme von Plänen und Kostenvoranschlägen die Erwartung ausspricht, daß es mit den in Aussicht genommenen Mitteln möglich sein wird, den Bahnhof in einer Weise umzubauen, wie es den anzuerkennenden Bedürfnissen und zugleich der Bedeutung Badens als weit berühmter und besuchter Bäderstadt entspricht.

§ 16. Für den dermaligen Dienstumfang ist die Betriebswerkstätte in Offenburg nicht mehr ausreichend; für Vergrößerung derselben durch Bureauräume, Maschinenraum, Schmiede und Kesselraum, nebst Einrichtung mit Maschinen und Werkzeugen sind eingestellt . . . . . 60 000 M.

§ 17. In Freiburg sind die Geschäftsräume des Maschineninspektors nicht mehr ausreichend, ohne in dem bestehenden Aufnahmsgebäude erweitert werden zu können; hierzu und zu noch fehlenden Dienstwohnungen für einen Bahnmeister, einen Stationsmeister und zwei Weichenwärter ist die Erbauung eines weiteren Dienst- und Dienstwohngebäudes beabsichtigt zum angeforderten Anschlage von . . . . . 54 000 M.

Indem sich ferner die Bauthätigkeit in Freiburg mehr und mehr auf das nordwestlich der Stadt liegende Gebiet erstreckt, welches von der Bahnlinie in der Richtung nach Denzlingen der Länge nach durchschnitten wird, ist zu thunlichster Vermeidung von Verkehrsstörungen auf der Bahn sowohl, wie auf den städtischen Straßen, die Herstellung einer Straßenunterführung von 12 m Breite in der Fortsetzung der Johanniterstraße in Aussicht genommen, wogegen von den vorhandenen, mit erheblichen Mißständen schon theilweise stark benützten drei Niveauübergängen zwei eingehen sollen. Indem aber die Herstellung als ebensowohl im Interesse der Stadt Freiburg, wie der Bahnverwaltung liegend erachtet wird, wurde erwartet, daß die Herstellung der nöthigen Straßenanlagen und die betreffende Geländeerwerbung mit einem Aufwand von ungefähr 108 000 M. von der Stadt würde übernommen werden, so daß zu Lasten der Eisenbahnbauverwaltung nur für die Herstellung der Brücke und die nöthige Höherlegung der Bahn . . . . . 84 000 M.
angefordert werden. Dieser Betrag wurde jedoch von der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgesetzt, nachdem ihr vom Herrn Finanzminister war mitgetheilt worden, daß die zur Ausführung des Projekts erforderliche Verständigung mit der Stadtgemeinde Freiburg bisher nicht erzielt sei und auch in der nächsten Zeit voraussichtlich nicht zu erzielen sein werde.

Bei der Berathung im Plenum des anderen Hohen Hauses wurde unter allseitiger Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses die Einstellung von 40 000 M. zur Ausführung einer Unterführung für Fußgänger und zwar an der Lehenstraße beantragt, wogegen der Mangel einer technischen Prüfung dieses Vorschlags eingewendet, schließlich aber doch die Aufnahme von . . . . . 40 000 M.
für irgend eine, von der Regierung noch näher zu erwägende Unterführung beschlossen wurde. Durch diesen Beschluß, welchem auch wir beipflichten, dürfte die darauf bezügliche, inzwischen der Ersten Kammer zugegangene Petition der Vereinigung für Förderung der Interessen des nördlichen Stadttheils von Freiburg als erledigt zu betrachten sein.

§ 18. Für eine nöthig gewordene durchgreifende Verbesserung und Erweiterung der Geleiseanlagen im Bahnhof Singen werden mit Abzug bereits bewilligter Mittel für Herstellungen aus Anlaß des Rechtsfahrens, sowie von Kosten, die im Betriebsbudget vorgesehen sind, hier noch angefordert . . . . . 66 000 M.

§ 19. Zur Fortsetzung der Herstellung von Anlagen zur zentralen Weichen- und Signalstellung sind in das Budget eingestellt . . . . . 1 092 800 M.
unter Angabe der Stationen mit veranschlagten Theilbeträgen, die für die Periode 1890/91 zu diesen Anlagen in Aussicht genommen sind. Die vollständige Durchführung fraglicher Einrichtung auf den noch übrig bleibenden Stationen der als Vollbahnen betriebenen Strecken, soweit auf denselben Weichen gegen die Spitze befahren werden, wird in der Budgetperiode 1892/93 beabsichtigt.

Wir sind damit einverstanden, daß auch die hier eingestellten Geldmittel, weil durch erhöhte Betriebs-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

sicherheit begründet, im anderen Hohen Hause nicht versagt wurden, obschon die Durchführung der fraglichen Einrichtungen schließlich einen nicht unerheblich größeren Kostenaufwand erfordert haben wird, als ursprünglich vor 6 Jahren mit 2 400 000 M. angenommen worden war.

Titel IV. Transportmaterial (§§ 20—24).

§ 20. Lokomotiven und Tender . . . . . 1 340 000 M.

Außer 380 000 M. als veranschlagten Kosten von 10 Lokomotiven für die neuen Bahnen sind in vorstehender Summe die Anschaffungskosten von 24 schweren Personen- und Güterzugslokomotiven zu je 40 000 M. enthalten; trotz der mit dem vorigen Baubudget für 22 neue Lokomotiven bewilligten Mittel wird der Lokomotivenbestand doch als noch ganz unzureichend bezeichnet, damit neben genügender Reserve die nöthige Zeit für Instandhaltung der Maschinen vorhanden sei.

§ 21. Personenwagen . . . . . 743 400 M.,

und zwar 294 000 M. zur Beschaffung von 10 Wagen I. und II. Klasse zu je 15 000 M. und 18 Wagen III. Klasse zu je 8 000 M. für die neuen Bahnen, außerdem 449 400 M., womit zumeist Ergänzungen beabsichtigt sind, die wegen des erheblich, zumal an Sonn- und Feiertagen und in den Sommermonaten aus Veranlassung von Festen gesteigerten Personenverkehrs als Bedürfniß erschienen sind. Es sollen dafür beschafft werden: 45 neue Wagen III. Klasse nach dem Durchgangssystem zu je 8 000 M., 3 Wagen II. und III. Klasse zu je 9 800 M. und außerdem für Seine Königliche Hoheit den Großherzog ein für weitere Reisen verwendbarer, mit den nöthigen Einrichtungen zum Uebergang auf fremde Bahnen versehener Reisewagen im Anschlage von 60 000 M.

§ 22. Die erheblichste Anforderung wird gemacht für die Beschaffung von weiteren Gepäck- und besonders von Güterwagen, nachdem durch die bedeutenden betreffenden Anschaffungen während der vorigen Budgetperiode dem vorhandenen Bedürfnisse nur so wenig gründlich abgeholfen worden ist, daß die Verwaltung genöthigt war, seit April vorigen Jahres die Ladefrist von 24 Stunden auf nur 6 Stunden herabzusetzen. Es wird deßhalb beantragt, weiter anzuschaffen außer 10 Gepäckwagen noch 300 gedeckte Güterwagen mit und 300 ohne Bremse, 200 offene Güterwagen mit und 200 ohne Bremse. Der entsprechende Kostenbetrag von 3 365 000 M. ergibt zusammen mit 463 000 M. als den Kosten der Beschaffung von 7 Gepäckwagen, 60 gedeckten und 60 offenen Güterwagen, die für die neuen Bahnen nöthig sind, die Gesammtforderung von . . . . . 3 828 000 M.

§ 23. Entsprechend der Vermehrung des Lokomotiven- und Wagenbestandes sind für Reservestücke vorgesehen im Ganzen . . . . . 103 000 M.

§ 24. Bei Versuchen, die im März v. J. im Beisein zahlreicher Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen stattgefunden haben, hat sich eine neue Erfindung, die Westinghouse-Schnellbremse, der bisher bei uns eingeführten Westinghouse-Bremse so sehr überlegen gezeigt, daß es angezeigt erschien, an den schon eingerichteten Fahrzeugen, trotz eines Aufwandes von je 90—100 M., die alte Bremse in die neue umzuändern. Hierzu und überhaupt zur Vollendung der Einrichtung der kontinuirlichen Bremsen bei den Personenzügen sind noch erforderlich 537 000 M., wogegen von der im vorletzten Baubudget dazu bewilligten Summe nach Verrechnung der in Ausführung begriffenen Arbeiten nur noch . . . . . 320 000 „

verfügbar, weiter also nöthig sind . . . . . 217 000 M.

Hier werden davon, weil . . . . . 45 000 „

zur Uebernahme auf den Betriebsetat sich eignen, angefordert . . . . . 172 000 M.,

die auch als zur Erhöhung der Betriebssicherheit dienend vom andern Hohen Hause nicht beanstandet wurden.

Titel V. Ausrüstungsgegenstände (§ 25).

Unter diesem Titel sind für Wagenausrüstungsgegenstände zu Militärtransporten eingestellt 130 000 M.

Titel VI. Lasten und Verwaltungskosten (§ 26).

Außer 300 000 M., die als Verwaltungsaufwand für die neuen Bahnen im Interesse der Landesvertheidigung (Titel I) hier eingerechnet sind, werden noch angefordert 4 Prozent aus den übrigen unter Titel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I—III veranschlagten Baukosten, abzüglich der Kaufschillinge für die zu erwerbenden Privatbahnen, zusammen rund . . . . . 505 000 M.

b. Main-Neckar-Eisenbahn.

Wie in den Erläuterungen näher nachgewiesen wird, hat sich der Güterverkehr auf der Station Weinheim von 1882 bis 1888 stetig wachsend verdoppelt; er ist jetzt der größte von allen Stationen der Main-Neckarbahn. Nachdem sich unter diesen Umständen die erst im vorigen Jahre zur Vollendung gekommene Bahnhofserweiterung als unzulänglich erwiesen hat, beantragt die Direktion der Main-Neckarbahn eine nochmalige Erweiterung und Verlängerung des Bahnhofs in südlicher Richtung. Die Gesammtkosten des betreffenden Projekts sind veranschlagt zu . . . . . 200 000 M.
und vorbehaltlich noch einzuholender Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen von der Zweiten Kammer genehmigt.

Die angeforderte Gesammtausgabe von . . . . . 20 391 800 M.
wird durch den Abstrich bei § 17 von . . . . . 44 000 „
heruntergesetzt auf . . . . . 20 347 800 M.
und durch den Zusatz bei § 13 von . . . . . 100 000 „
erhöht auf . . . . . 20 447 800 M.

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen (§§ 1 und 2).

§ 1. Hier sind in Einnahme gestellt die vertragsmäßig vom Reich zu vergütenden 95 % des unter Titel I der Ausgabe bemerkten Restaufwandes von 8 610 200 M. für die Bahnbauten im Interesse der Landesvertheidigung, also . . . . . 8 179 690 M.

§ 2. Beitrag der Gemeinde Schweigern zu den Kosten für Errichtung einer Güterstation (siehe § 12 der Ausgabe) . . . . . 8 000 „

Titel II. Sonstige Einnahmen (§§ 3—6).

Dieselben sind im Wesentlichen dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend veranschlagt, und zwar:

§ 3. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 9 000 M.
§ 4. Erlös aus entbehrlichen Grundstücken und Gebäuden . . . . . 30 000 „
Der Rechnungsdurchschnitt ist hier zwar erheblich größer, der bisherige Budgetsatz aber beibehalten, weil bedeutendere Verkäufe nicht zu erwarten sind.
§ 5. Erlös aus Materialien und Inventarstücken . . . . . 13 000 „
§ 6. Verschiedene Einnahmen . . . . . 11 000 „
Die Summe der Einnahmen beträgt . . . . . 8 250 690 M.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, das Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1890 und 1891
in Ausgabe mit . . . . . 20 447 800 M.
in Einnahme mit . . . . . 8 250 690 „
in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigen und die zu § 17 der Ausgabe erwähnte Petition als erledigt betrachten zu wollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 294 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

A. die Budgets der Abtheilungen 1a. Werkstätten und 1b. Magazine der Eisenbahnverwaltung;
B. das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891.

(Drittes Beilagenheft VI, S. 32—37.)

Erstattet von Geheimerath Dr. **Grashof.**

A. 1a. und 1b. Eisenbahnwerkstätten- und Magazinsverwaltung.

1a. Werkstättenverwaltung.

Ausgabe und Einnahme sind hier mit . . . . . 3 803 220 M.
durchschnittlich für 1 Jahr um 161 320 M. höher veranschlagt, als im vorigen Budget, entsprechend den wachsenden Ansprüchen an die Werkstätten, wie es durch die Umstände begründet ist. Die Ausgabe zerfällt in:

Titel I.	Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten . . .	192 300 M.
„ II.	Andere persönliche Ausgaben	1 701 650 „
„ III.	Sachliche Ausgaben	1 909 270 „

Durch das am 1. Januar d. J. in Kraft getretene Beamtengesetz mit Gehaltsordnung wurde eine etwas geänderte Vertheilung von Budgetrubriken und die Abzweigung des jetzigen Titels I veranlaßt. Zu demselben sei nur erwähnt, daß die Erhöhung des Budgetsatzes in § 1, Gehalte, um jährlich 9 160 M. auf 176 330 M. durchschnittlich für 1 Jahr, der in Anlage 1 der Regierungsvorlage beigefügten Entzifferung entsprechend, im Wesentlichen durch jene neue Gehaltsordnung bedingt ist, sowie dadurch, daß bisherige Remunerationen nunmehr als Dienstzulagen zu den Gehalten gerechnet sind.

Titel II, § 4, Tag- und Akkordlöhne sind um 103 250 M. höher, als im vorigen Budget, nämlich zu 1 654 850 M. jährlich veranschlagt in Folge der Ausdehnung des Betriebes; in Betreff der hier eingerechneten sogenannten Werkstättegebühren sei auf den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer verwiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Herabsetzung von § 7, Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen, von bisherigen 5 932 M. auf 600 M. wird als entsprechend den seit 1. Januar giltigen Bestimmungen begründet. Nachdem indessen durch Beschluß der Zweiten Kammer vom 31. März d. J. zwischen ihr und der Großh. Regierung vereinbart worden ist, daß die Unterstützungs- und Belohnungsfonds für sämmtliche Ministerien nach gleichen Sätzen für den Kopf so bemessen werden sollen, daß für die etatmäßigen Beamten 5 M., für die nicht etatmäßigen Bediensteten 7,50 M. pro Kopf angenommen werden, stellt sich, da für das etatmäßige Personal der Eisenbahnverwaltung diese Bezüge aus dem Fond des Finanzministeriums geschöpft werden, der nur mit Bezug auf das nicht etatmäßige Personal hier zu bemessende Budgetsatz unter § 7 auf 1 952 × 7,5 M. . . . 14 640 M., somit um 14 040 M. höher, als den eingestellten Betrag von 600 M. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu dem Ausgabeetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II unter Ziffer 6.

Die Aufnahme eines Anschlags von 13 000 M. für 1891 im § 9, Invaliditäts- und Altersversicherung, also von 6 500 M. jährlich, entspricht dem betreffenden Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 nach vorläufiger Schätzung.

Titel III gibt zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Dasselbe gilt von den Rubriken der Einnahme, welche außerdem im Einzelnen, besonders in ihrem wesentlichsten § 1 für ausgeführte Arbeiten mit . . . . . 3 758 520 M.
zur Ausgleichung der Ausgaben entsprechend höher, als im vorigen Budget bemessen sind; diese Ausgleichung erfordert jetzt eine weitere Erhöhung der Einnahmeansätze um zusammen 14 040 M.

Ausgabe und Einnahme von je	3 803 220 M.
durchschnittlich für 1 Jahr erhöhen sich durch den Zuschlag von	14 040 „
zum Budgetsatz unter § 7 der Ausgabe auf	3 817 260 M.

1b. Magazinsverwaltung.

Indem größere Bahnneubauten zwar nicht bevorstehen, dagegen die Kohlen- und Eisenpreise eine erhebliche Steigerung erfuhren, sind zugleich mit Rücksicht auf die Rechnungsdurchschnitte die auch hier gegen einander ausgeglichenen Ausgaben und Einnahmen mit je . . . . . 6 825 800 M.
jährlich in das Budget eingestellt, um 605 100 M. höher, als zuletzt. Diese Erhöhung kommt natürlich vorzugsweise zum Ausdruck bei § 5 der Ausgabe für Anschaffung von Betriebsmaterialien und bei § 1 der Einnahme aus zum Eisenbahnbau, Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien.

In Uebereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer beantragt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Budgets der Abtheilungen 1a. und 1b. der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891, nämlich

1a. Werkstättenbetrieb mit . . . . . 3 817 260 M.
1b. Magazinsverwaltung mit . . . . 6 825 800 „

jährlich in Ausgabe und in Einnahme zu genehmigen.

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Ausgabe.

Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten 73 490 M.

gemäß dem Beamtengesetz, 6 850 M. mehr, als seither.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben 67 700 M.

mehr gegen seither um 1 540 M. Wegen Vermehrung der Schiffe und auf Grund besonders des Ergebnisses für 1888 wurden als jährliche Ausgaben für § 3 Tag- und Akkordlöhne 2 500 M., sowie für § 4 Fahrt- und andere Gebühren 1 000 M. mehr vorgesehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf das Beamtengesetz wurden im § 5 für Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur 300 M., 1 860 M. weniger gegen seither aufgenommen, auch wegen Bildung eines neuen § 6, Zuschüsse an die Betriebskrankenkasse, früher als Unterstützungen unter § 5 verrechnet, mit dem gleichen veranschlagten Betrage von 300 M. jährlich; gemäß dem vorher zu § 7 des Ausgabeetats der Werkstättenverwaltung Bemerkten wurde übrigens der Ansatz unter § 5 von der Budgetkommission der Zweiten Kammer noch weiter um 110 M. vermindert, nämlich auf 25 × 7 M. 50 Pf. = 190 M. herabgesetzt.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 veranlaßte im § 7, Invaliditäts- und Altersversicherung, die Aufnahme von vorläufig 200 M. für 1891, also von 100 M. für ein Jahr.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben 4 680 M.

ist nur wenig gegen früher geändert.

Titel IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande 3 130 M.

ist dagegen um 1 830 M. höher bemessen, mit Rücksicht auf außerordentliche Herstellungen, deren eintretendes Bedürfniß als früher oft unterschätzt bezeichnet wird.

Titel V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör ist mit 53 000 M.

unverändert geblieben, dagegen

Titel VI. Schifffahrt und Transport mit 84 000 M.

um 7 000 M. höher veranschlagt worden wegen Vermehrung der Schiffskurse und eingetretener Erhöhung der Kohlenpreise.

Die gesammte Ausgabe von 286 000 M. jährlich wird durch den Abstrich von 110 M. bei § 5 herabgesetzt auf . . . . . 285 890 M.

Einnahme.

Entsprechend den Rechnungsdurchschnitten konnten die Einnahmen

1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr mit . . . . . 182 000 M.
2. aus dem Güterverkehr mit . . . . . 110 000 „

ebenso hoch vorgesehen werden, wie im vorigen Budget; im Jahre 1889 wurde zwar die Personentaxe etwas ermäßigt, doch wird Ersatz des Ausfalls durch Zunahme des Verkehrs erwartet. Auch dem Rechnungsdurchschnitt gemäß wurden die sonstigen Einnahmen im § 3 zu . . . . . 1 600 „ veranschlagt, 100 M. höher gegen seither.

Die ganze Einnahme beträgt . . . . . 294 600 M.

Die Vergleichung von Einnahme und Ausgabe ergiebt zwar nur einen Ueberschuß der ersteren von 8 710 M. im Durchschnitt für 1 Jahr, doch darf in wirthschaftlicher Beziehung die Bodenseedampfschifffahrt als eine den Eisenbahnverkehr ergänzende und demselben förderliche Einrichtung betrachtet werden, die zugleich auf gewohnt Ansprüche von Erholungs- und Vergnügungsreisenden Rücksicht zu nehmen hat. Wie die Kommission der Zweiten Kammer berichtet, wurde in Erledigung einer besprochenen Frage von Großh. Regierung die Zusicherung gegeben, es werde jeweils in den Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnverwaltung ersichtlich gemacht werden, welche Beträge aus Gütertaxen der Bodenseedampfschifffahrt in die Eisenbahnkasse geflossen sind.

Uebereinstimmend mit der Hohen Zweiten Kammer beantragen wir die Genehmigung des Budgets der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für die Jahre 1890 und 1891, und zwar:

der Ausgabe mit jährlich . . . . . 285 890 M.
der Einnahme mit jährlich . . . . . 294 600 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 295 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1890 und 1891. Hauptabtheilung VI.

Erstattet von Kommerzienrath **F. Sander.**

Die Natur des in Frage stehenden finanziell und wirthschaftlich wichtigsten Staatsverwaltungszweiges, welcher ein Transportbetrieb im größten Stil darstellt, bringt es mit sich, daß man Einnahme und Ausgabe nicht willkürlich festsetzen kann. Die Hauptsache bleibt immer die, ob diese staatliche Unternehmung den Anforderungen entspricht, welche die heutige Zeit mit ihrem gesteigerten Verkehrsleben stellt und dabei doch immer eine gewisse Rentabilität gewahrt bleibt. Diese Frage kann man nach Prüfung des Budgets bejahen. Nach dem 1888r Jahresbericht hat das Anlagekapital sich mit 4,06 % rentirt. Aus den Ergebnissen kann also die Bauschuld verzinst, nicht aber amortisirt werden.

Das für die Budgetperiode 1890/91 in Betracht kommende Bahnnetz hat eine Gesammtlänge von 1452,84 Kilometer.

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe.

Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Da das vorliegende Spezialbudget in seiner Eintheilung theilweise von dem bisherigen abweicht, so verweisen wir bezüglich Titel I und II auf die Seite 49 in Anlage 1 gegebene Verweisung und Entzifferung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 1. Gehalte.

Angefordert werden für 1890 5 659 120 M. bei einer Stellenzahl von 4174 Personen, wobei aber 22 000 M. zu Lasten des Bauetats in Abzug gebracht sind.

Am 1. Juli 1889 betrug die Stellenzahl 4161 Personen.

In der Anlage 2 von Seite 52 an ist die Gehaltsberechnung der Beamten, deren Diensteinkommen unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten ist, erläutert.

Für 1891 werden angefordert 5 763 390 M. und beträgt die Stellenzahl 4179 Personen.

Bisher betrug der Budgetsatz jährlich 5 055 510 M., der angeforderte Durchschnittssatz jährlich 5 711 255 M., so daß sich ein Mehr ergibt von 655 745 M.

Wir dürfen, um alle Wiederholungen zu vermeiden, auf den sehr ausführlichen Bericht der Budgetkommission der hohen Zweiten Kammer Seite 6—16 verweisen. Der angeforderte Budgetsatz ändert sich insofern, als für jedes Budgetjahr 3200 M. mehr in Folge höherer Entschädigungen für weggefallene Tantiemen von der hohen Zweiten Kammer bewilligt wurden. Seite 11 und 13 des Kommissionsberichtes.

§ 2. Wohnungsgeld.

Es ergibt sich für 1890:

Wohnungsgeld	444 766 M.
Miethzinsentschädigung	39 300 „
Ortszulagen	17 988 „
zusammen	502 054 M.
abgerundet	502 060 M.

für 1891:

Wohnungsgeld	447 931 M.
Miethzinsentschädigung	39 300 „
Ortszulagen	17 988 „
zusammen	505 219 M.
abgerundet	505 220 M.

Die hohe Zweite Kammer hat bei diesem Titel einen die Gehaltsordnung betreffenden Antrag gestellt. § 25 der Gehaltsordnung bestimmt den Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist. Es betrifft dieser Paragraph die Beamtenkategorien der Tarifabtheilung G und H.

Um beim Uebergang Härten zu vermeiden, wird für die Beamten, welche vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannt sind und die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, insofern eine Abweichung für zulässig erklärt: daß sie in jeder Beziehung so behandelt werden sollen, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderten Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten. Gleiches gilt für die Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialprüfung nicht verlangt worden ist.

In verschiedenen Fällen wurde aber früher einzelnen Beamten die Prüfung ausdrücklich erlassen und hatte die Großh. Regierung den Betreffenden, wenn sie durch ihre Leistungen die Zufriedenheit erworben hatten, die Möglichkeit des Aufrückens in die höhere Tarifabtheilung zugestanden. Wo aber bisher der Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß den Beamten die vorgeschriebene Prüfung ausdrücklich erlassen worden war, konnte ein Vorrücken der Betreffenden in die höhere Tarifabtheilung nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht wohl zulässig erscheinen. Um nun auch den Uebergang in die neuen Verhältnisse für die noch betroffenen Beamten thunlichst wohlwollend zu gestalten, hat die hohe Zweite Kammer beantragt:

> Zu Protokoll zu erklären, es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht bei den ungeprüften Bediensteten der in Frage liegenden Art, sofern dieselben am 1. Januar 1890 eine längere Reihe von Jahren (mindestens 10 Jahren) zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde in ihrer dermaligen Stellung sich befunden haben, die thatsächliche Versehung der Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die hohe Zweite Kammer hat diesen Antrag angenommen und beantragt nunmehr Ihre Kommission die gleiche Erklärung zu Protokoll zu geben.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

Während in Titel I die Gehalte und Wohnungsgelder der etatmäßigen Beamten angefordert werden, erscheinen nun in obigem Titel alle andern persönlichen Ausgaben. Die Bezüge des nicht etatmäßigen Personals, die Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, die Geschäftsaushilfe werden in § 3 erledigt.

Es ist natürlich, daß die Zunahme des Verkehrs und die Eröffnung von 69,43 Kilometer neuer Bahnstrecken eine bedeutende Vermehrung des Personals erfordert. — Nach dem Gehaltsetat werden aber die etatmäßigen Stellen nicht vermehrt, sondern der erhöhte Bedarf wird durch nichtetatmäßiges Personal gedeckt, welches auf sämmtlichen Bahnlinien vertheilt werden soll. Die gleichen Gründe machen sich auch bei den Stellvertretungskosten § 4, bei den Fahr- und Nachtgeldern § 7 und besonders bei den Tag- und Accordlöhnen § 9 geltend. Bezüglich letzterer entnehmen wir aus dem Jahresbericht von 1888, daß in diesem Jahre 4062 Arbeiter beschäftigt waren.

Remunerationen § 12 kommen nun in Wegfall, dagegen werden Unterstützungen an nicht etatmäßige Beamte, an außerhalb des Beamtenverhältnisses ständig im Dienste beschäftigte Personen, an ständige Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und an Hinterbliebene dieser Kategorien gewährt. Nach Beschluß der hohen Zweiten Kammer vom 31. März d. J. werden für die nicht etatmäßigen Beamten Unterstützungen von 7 M. 50 Pf. pro Kopf angenommen. In Folge dieses Beschlusses erhöht sich die Anforderung für § 12 um 29 625 M. für jedes Jahr.

Die Pensionen § 14 haben sich wesentlich erhöht, hauptsächlich deßwegen, weil von nun an für die Kosten der Hinterbliebenen-Versorgung das thatsächliche Zahlenverhältniß maßgebend ist.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

Bei § 19 Miethe für Dienstgebäude ist am Budgetsatz für jedes Jahr ein an den Domänenetat für Dienstzimmer in Mannheim bezahlter Miethzins von 430 Mark in Abzug zu bringen.

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Dieser Titel umfaßt die Anlagen auf freier Strecke und die Bahnhofsanlagen § 28—49.

Hier werden die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten zur Instandhaltung des Geleisebaues, der Bettung, des Bahnkörpers und der Gebäude, sowie die Einrichtung und Verbesserung der Telegraphen- und Signalvorrichtungen in Anforderung gebracht. — Die Ansätze stellen sich fast ausnahmslos als die Ergebnisse der Rechnungsdurchschnitte dar.

Der Umbau des Oberbaues von Holzschwellen auf eiserne Querschwellen nimmt seinen stetigen Fortgang.

Titel V. Kosten des Bahntransports § 48—64.

Der Umfang der Fahrdienstleistungen bedingt im Wesentlichen die Kosten der Züge, außerdem wirken die Preise der Materialien. — Da zur Zeit die Kohlenpreise eine ganz wesentliche Steigerung erfahren haben, so ist es natürlich, daß sich dieselbe auch hier zur Geltung bringt und werden 15 % Zuschlag in Anforderung gebracht.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

1. Oberbau. § 65—67. Die Ansätze dieses Titels gründen sich auf eine sorgfältige Prüfung der Beschaffenheit des auf sämmtlichen Bahnstrecken liegenden Materials. — Wegen Erhöhung der Eisenpreise mußte zu dem seither berechneten Preise ein Zuschlag von 10% gemacht werden. Bei den Eisenschwellen war bisher

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur eine Gattung verwendet worden; es soll nunmehr der Versuch gemacht werden, bei der am häufigsten und mit den schwersten Zügen befahrenen Hauptbahn beim Umbau schwerere Eisenschwellen zu verwenden.

Bei den Betriebsmitteln, § 68—70, werden diejenigen Neuanschaffungen eingestellt, durch welche der bisherige Bestand an Zahl und Umfang nicht verändert, sondern lediglich der Ersatz von abgehenden alten Objekten der genannten Art geschaffen wird.

Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

Es sind hier die Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Geleise und Stationsanlagen, dann der Hochbauten auf dem bestehenden Bahnnetz verrechnet. Bisher waren diese Kosten zum größten Theil im Eisenbahnbaubudget in Anforderung gebracht. Für die Zukunft sollen aber bei letzterem nur Anforderungen von größerem Belang eingestellt werden.

Auf Seite 17 und 19 des Spezialbudgets sind die vorzusehenden Herstellungen einzeln angeführt und ist an deren Nothwendigkeit nicht zu zweifeln.

Von größeren im Baubudget vorgesehenen Bauten wird hier ein Antheil angefordert und zwar beim Bahnhofumbau in Pforzheim (Eisenbahnbau Seite 41) als Ersatz für die Perronanlagen, Hallen und Geleise 158 000 M.

Bahnhofumbau in Baden für den Werth der zum Abbruch kommenden Gebäude und der sonstigen Bahnhofsanlagen 161 000 M.

Bahnhoferweiterung in Singen für die Aenderung bereits vorhandener Einrichtungen 22 000 M.

Einführung der Westinghouse-Schnellbremse für Ersatz vorhandener Einrichtungen 45 000 M.

Dieser Titel hat sich in Folge eines am 17. April ds. Js. zugegangenen Nachtrags um jährlich 54 925 M. erhöht.

Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen.

Hier ist bei § 73, Revenüenantheil der Privatbahnen, ein Minderaufwand von 116 164 M. wegen Wegfall der Verzinsung des Kaufschillings für die Waldkircher Bahn.

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel

gibt zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

Die Gesammtausgaben stellen sich für das Jahr 1890 auf 26 423 990 M. und
für 1891 auf 26 785 750 M.
zuzüglich von jährlich 3200 M. bei Titel I, 29 625 M. bei Titel II und 54 925 M. bei Titel VII, abzüglich von jährlich 430 M. bei Titel III.

Einnahme.

Die Einnahmen sind nach den Jahresberichten der Großh. Staatseisenbahn in fortgesetzter erfreulicher Zunahme begriffen. Diese Zunahme ist jedoch hauptsächlich dem Güterverkehr zu verdanken, während der Personenverkehr weniger rentabel ist.

Ob es gelingen wird, die Einnahmen auf der gleichen Höhe zu erhalten bezw. sie noch zu steigern, kann mit Sicherheit nicht behauptet werden. — Die Gehalte und Arbeiterlöhne steigen, ebenso werden die für die Bahnen nöthigen Materialien theurer, so daß, wie wir wissen, Mehrausgaben nöthig werden. Außerdem sind aber auch die Ansprüche des Publikums ganz wesentlich gestiegen. Dazu kommt noch, daß vielfach besonders in Norddeutschland die Tarife als zu hoch befunden werden. Seit Jahren wird eine Ermäßigung bezw. eine Reform der Tarife angestrebt und allenthalben macht sich eine Bewegung zu Gunsten der Tarifherabsetzung geltend und wurde eine solche in letzter Zeit in Ungarn eingeführt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß jede Tarifänderung den Verkehr in außerordentlicher Weise beeinflußt. Nun kann man mit Recht sagen, daß das derzeitige Tarifsystem kein durchaus einheitliches, sondern vielfach mit Ausnahmesätzen durchbrochenes ist. Wir haben auch beim Personenverkehr ermäßigte Sätze, z. B. Rückfahrtskarten, Abonnementskarten, Rundreisekarten. Diese ermäßigten Sätze haben auch eine Steigerung der Personenfrequenz herbeigeführt. Größere Rente dürfte aber die Steigerung nicht erbracht haben, da sie wohl lediglich der Einführung von Arbeiter- und Lokalzügen zu verdanken war. Dort muß man sich aber mehr mit dem socialen Vortheil begnügen, als bei den billigen Taxen mit größerem Erträgniß. Ob es nothwendig ist, die Personenfahrgelder so einheitlich zu gestalten, daß auf allen deutschen Bahnen die gleiche Grundtaxe zur Einführung kommen sollte, steht dahin. Wenn es auch als wünschenswerth erachtet werden könnte, so dürften doch wenigstens zur Erreichung der Gleichmäßigkeit große Opfer nicht gebracht werden müssen. Gleichmäßige reglementarische und tarifarische Bestimmungen können aber einheitlich getroffen werden.

Auch beim Güterverkehr ist das System nicht ganz einheitlich; es ist vielfach durchbrochen; beinahe die Hälfte des Güterverkehrs stützt sich auf Ausnahmetarife, besonders bei Massenartikel. Wir haben Eilgut, Stückgut, allgemeine Wagenladungsklassen A I. B., Spezialtarife A 2. I. II. III. und Ausnahmetarife.

Es sind jedoch mit unseren derzeitigen Gütertarifen gute Resultate erzielt worden und dürfte daher zu einer grundsätzlichen Aenderung keine Veranlassung sein, um so weniger, da eine allgemeine Tarifermäßigung gewissermaßen ein Angriff auf die Ueberschüsse der Staatsbahn ist. So lange übrigens zur Amortisation in das allgemeine Budget ein Staatszuschuß eingestellt wird, kann man von eigentlichen Ueberschüssen nicht reden.

Hier darf hervorgehoben werden, daß eine ständige Tarifkommission besteht, die alle Anträge zu prüfen hat. Ihrer Thätigkeit ist es zuzuschreiben, daß bedeutende Fortschritte in der einheitlichen Gestaltung des Gütertarifwesens gemacht worden sind.

Seit Jahren haben sich Fachmänner bemüht, die Personentarife zu reformiren, und zwar sind alle Vorschläge auf eine Ermäßigung der Tarife hinausgegangen, wodurch man neben wirthschaftlichen Vortheilen auch finanzielle bessere Erträgnisse zu erzielen hoffte.

Als Grund der geringeren Erträgnisse wird allgemein die ungünstige Ausnützung der Personenwagen angesehen. Nach dem Jahresbericht der Großh. Staatsbahn für 1888 entfallen von der Gesammtzahl der beförderten Personen auf die einzelnen Wagenklassen:

I. Klasse	0,74 %
II. Klasse	9,55 %
III. Klasse	56,74 %
Ermäßigte Klassen . . .	32,97 %

Bei der Ausnützung der Personenwagen entfielen auf eine Personenwagenachse 4,25 Personen. Im Allgemeinen kann man sagen, daß je niedriger die Klasse um so besser die Wagen ausgenützt werden.

Bei den verschiedenen Reformvorschlägen wird besonders hervorgehoben der Zonentarif Perrots, das sogenannte Personenporto, das jedoch nicht an und für sich zu einem billigen Tarif führen muß. Es macht nach der Theorie Perrots keinen Unterschied, ob man 1 Person einen oder 1000 Kilometer weit befördert, und es ist natürlich, daß dieses System wegen seiner Vereinfachung des Billetwesens viele Anhänger hat und immer mehr gewinnt. Andere Reformvorschläge legen das Hauptgewicht auf Erleichterung des Naheverkehrs, während von Erleichterung für den Fernverkehr abgesehen wird, um nicht den Ausländern größere Vortheile zu gewähren.

Auch die Einstellung von nur zwei Wagenklassen wird vielfach vorgeschlagen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Reformvorschläge einer Prüfung zu unterziehen, dieses ist vorerst Sache der Großh. Staatsbahnverwaltung. Dieselbe hat in der letzten Eisenbahnrathssitzung den Stand der Dinge eingehend dargelegt und nachgewiesen, daß unsere derzeitigen Personentarife, die letztmal im Jahre 1874 eine Erhöhung von 10 % erfahren haben, immerhin mäßige genannt werden können. Eigentliche Klagen über die Höhe unserer Personenfahrgelder sind auch nicht bekannt geworden. Jede bedeutende Erhöhung der Frequenz müßte eine Vermehrung der Personenwagen zur Folge haben und diese wieder eine Erweiterung der Bahnhofanlagen bedingen. Es dürfte daher für unsere Bahnen nicht angezeigt erscheinen, beim

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Personenverkehr die Initiative zu einer Tarifänderung zu treffen, es müßte denn sein, daß wir durch das Vorgehen der benachbarten Bahnen hierzu gezwungen werden.

Letzteres ist aber möglich, da die Tariffragen unlängst das Preußische und das Oesterreichische Abgeordnetenhaus beschäftigt haben. In ersterem wurde von der behufs Reform der Eisenbahntarife niedergesetzten Kommission der Antrag: „die Tarife einer Aenderung zu unterziehen" angenommen und von der k. k. österreichischen Regierung wurde die Einführung des Zonentarifs bei den k. k. Staatsbahnen beantragt und von dem Abgeordnetenhaus angenommen. Somit ist der Zonentarif an die Grenze des Deutschen Reiches getreten. Welche Folgen sich für die benachbarten deutschen Bahnen ergeben, kann nicht vorausgesagt werden. Jedenfalls wird im Laufe der Budgetperiode 1890/91 die Reformfrage zur eingehenden Prüfung gelangen müssen.

Der Antrag Ihrer Kommission, Hochgeehrteste Herren, geht dahin, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung 1. eigentlicher Betrieb

in Ausgabe für 1890 mit	26 511 310	M.
für 1891 mit	26 873 070	„
in Einnahme für 1890 mit	40 851 250	„
für 1891 mit	41 117 350	„

zu genehmigen.

VI. Verkehrsanstalten.

4. Main-Neckar-Eisenbahn.

Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach dem Spezialbudget Anlage 4 beziffert sich die Summe der Ausgaben auf 4 189 440 M. im Jahre 1890 und

auf 4 210 640 M. im Jahre 1891;

die der Einnahmen für 1890 und 1891 je 5 934 930 M.

Es ergibt sich daher ein Einnahmeüberschuß von 1 745 490 M. für das Jahr 1890 und von 1 724 290 M. für das Jahr 1891, welcher eventuell nach dem Verhältniß, in welchem die drei Staaten Baden, Hessen und Preußen am Baukapital betheiligt sind, worunter Baden mit 7 849 500 M., unter dieselben vertheilt werden wird.

Nach den auf Seite 48 gegebenen Erläuterungen berechnet sich auf dieser Grundlage der Antheil Badens nach Abzug der auf Sonderrechnung erfolgenden Beamtenzahlungen auf 556 200 M. für 1890 und

auf 543 600 M. für 1891.

Ihre Kommission, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, es wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer der Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1890 mit 556 200 M.

und für 1891 mit 543 600 M. genehmigt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 296 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Im Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1890 und 1891 sind die Gehalte für eine Anzahl etatmäßiger Amtsstellen angefordert, welche im Gehaltstarif (Anlage zu § 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888) nicht vorgesehen waren. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer vertrat im Gegensatze zur Großherzoglichen Regierung die Ansicht, daß die hiezu erforderliche Ergänzung des Gehaltstarifs nicht durch Genehmigung des Finanzgesetzes, sondern nur im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden könne. Sie hat deßhalb die Genehmigung der betreffenden Beträge unter Titel VIII § 3a. nur mit dem Vorbehalt der nachfolgenden gesetzlichen Ordnung der Sache beantragt und dieser Antrag wurde von der Zweiten Kammer angenommen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, theilt diese Auffassung des andern Hauses. Der im Jahr 1888 abgeänderte Artikel 14 des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben sagt: „Beamte, deren Diensteinkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalte ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind" und die Gehaltsordnung, welche nach Auffassung der Großh. Regierung nur eine Beilage zum Beamtengesetz und als solche jederzeit im Wege des Staatsvoranschlags veränderungsfähig sein sollte, wurde ausdrücklich als Gesetz formulirt und verkündigt. Man wollte hierdurch der Vorlage den Schein des Interimistischen nehmen und damit einer andauernden Agitation der betreffenden Kreise vorbeugen. In dem Budgetberichte der Zweiten Kammer wird ausgeführt, daß diese Aenderung mit voller Absichtlichkeit und mit zweifelloser Erkenntniß der daraus erwachsenden Folgerungen vorgenommen worden sei, so daß bei irgend einer Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Gehaltsordnung bildenden Gehaltstarifs die Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren, also auch der Ersten Kammer, erforderlich sei.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Demgemäß hat die Großh. Regierung am 12. d. M. dem Landtag und zwar zunächst der Zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches die im Budget angeforderten neuen etatmäßigen Amtsstellen mit ihren Bezügen theils nach Artikel I in die bestehenden Klassen des Gehaltstarifs eingereiht, theils nach Artikel II neu eingestellt werden sollen.

Artikel I.

I. Der Abtheilung B. Ordn.-Ziffer 3 ist neu angereiht: Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Höchstgehalt . . . . . 6 800 M.

II. Der Abtheilung C. Ordn.-Ziffer 2: Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Höchstgehalt . . . . . 5 800 „

III. Der Abtheilung D. Ordn.-Ziffer 2: Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Centralstellen, Anfangsgehalt 2 000 M., Höchstgehalt . . . . . 4 300 „

Ordn.-Ziffer 5: Landesgeologen, Höchstgehalt . . . . . 5 000 „

IV. Abtheilung G. Ordn.-Ziffer 6: Sekretariatsassistent bei dem Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, Anfangsgehalt 1 400 M., Höchstgehalt . . . . . 2 700 „

Die genannten Beamten sind mit ihren Bezügen im ordentlichen Etat des Budgets des Ministeriums des Innern, Titel VIII, IX und XVI, und im außerordentlichen Etat des Justizministeriums Titel IV aufgeführt.

Artikel II.

Als eine besondere in dem Gehaltstarif nicht enthaltene Stelle, wird ferner neu aufgeführt die Stelle eines Vorstandes der Impfanstalt mit einem Höchstgehalt von 2 300 M. unter Ordnungsziffer 13a. Die Bemerkungen hierzu sagen: Auf diesen Beamten findet die Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung, welcher bestimmt: Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch.

Die Hohe Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen. Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt, denselben ebenfalls genehmigen zu wollen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 297 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte der geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge betreffend.

Erstattet von Geheimerath Dr. **v. Holst.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die geistlichen und weltlichen Vertreter der Stadt Walldürn haben an die Hohe Erste Kammer das Ersuchen gestellt, die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 über Missionen und Aushilfe in der Seelsorge erwirken zu wollen. Die Petenten weisen auf die Bedeutung hin, die Walldürn seit dem 14. Jahrhundert als Wallfahrtsort gehabt hat, und erklären, daß zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der 20 000—25 000 Wallfahrer, die in den drei ersten Juniwochen erwartet werden dürften, 18—20 Geistliche erforderlich sind. Von der Pfarrgeistlichkeit könne diese bedeutende Zahl um so weniger gestellt werden, als unleugbar noch immer Priestermangel bestehe. Ueberdies sei es früher Uebung gewesen, daß vornehmlich Ordensgeistliche die geistlichen Obliegenheiten gegenüber den Wallfahrern erfüllt hätten, von denen viele es unerklärlich fänden, daß sie der Klostergeistlichen, an die sie in ihrer Heimath gewöhnt sind, in Baden entbehren müßten. Die Kirchenbehörde habe auf Antrag des Pfarramtes von Walldürn die Großh. Regierung ersucht, die aushilfsweise Herbeiziehung von 4—5 Ordensgeistlichen gestatten zu wollen, sei aber unter dem 17. Mai 1889 dahin verbeschieden worden, daß die Regierung zu ihrem lebhaften Bedauern diesem Wunsche wegen des noch in Kraft befindlichen Gesetzes vom 2. April 1872 nicht zu entsprechen vermöge. Die Petenten bitten daher um die Aufhebung dieses Gesetzes, das den guten Willen der Regierung, den anerkannten Bedürfnissen gerecht zu werden, hindere, und das in dem „mächtigen deutschen Vaterland keinen Platz mehr haben kann". Die Stadtgemeinde weist außerdem darauf hin, daß Walldürn eine Wallfahrts-Saison und eine Wallfahrts-Industrie habe, die gleiches Recht auf Existenz wie „jeder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bade- oder Industrieort" hätten und sich um so größerer Blüthe erfreuten, „je besser die seelsorgerliche Aushilfe bestellt ist".

Ob und wie weit die Annahme der Petenten begründet ist, daß ihre ökonomischen Interessen mittelbar durch das Gesetz vom 2. April 1872 geschädigt werden, ist Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, nicht in der Lage beurtheilen zu können. Sie glaubt jedoch auch keinerlei Anlaß zu haben, eine Antwort auf diese Frage zu suchen, da sie der Ansicht nicht beipflichten kann, daß der Staat dem Wallfahrtswesen, weil es für gewisse Lokalitäten eine mehr oder minder reiche Erwerbsquelle bildet, die pflegende Fürsorge schuldet, die das Wirthschaftsleben des Volkes im Allgemeinen von ihr zu beanspruchen hat. Jedenfalls kann dieses Moment nicht maßgebend sein für die durch die Petition aufgeworfene Frage, ob ein Gesetz aufgehoben werden solle, dessen Motive und Ziele in keinerlei Verbindung mit wirthschaftlichen Erwägungen irgendwelcher Art stehen. Nur so weit die Argumente kirchlich-religiöser Natur, die von den Petenten vorgebracht werden, als zutreffend anzuerkennen sind und keine Gegengründe geltend gemacht werden können, denen ein größeres Gewicht zugesprochen werden muß, hat das Ersuchen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Ansichten darüber, wie weit das Eine und das Andere der Fall sei, gehen in der Kommission so weit auseinander, daß es nicht möglich gewesen ist, zu einem einhelligen Beschluß hinsichtlich des Antrages zu gelangen, der dem Hohen Hause unterbreitet werden solle. Zwei Mitglieder wünschen „empfehlende Ueberweisung", da sie den Argumenten kirchlich-religiöser Natur vollständig beipflichten, die von den Petenten zur Begründung ihrer Bitte angezogen werden. Unter den übrigen Mitgliedern walten in diesem Betreff mehr oder minder erhebliche Meinungsverschiedenheiten ob. Sie sind aber einhellig der Ansicht, daß die vorliegende Petition einen genügenden Anlaß nicht biete, zur Zeit in die meritorische Erörterung der Frage einzutreten. Ihre Begründung findet diese Anschauung in der Geschichte der Frage während der letzten Jahre.

Die kirchenpolitische Gesetzesvorlage der letzten Session wollte im § 4 die Zulassung von Ordensgeistlichen zur seelsorgerischen Aushilfe gestatten. In der Diskussion, die in der Hohen Zweiten Kammer darüber gepflogen ward, wurden in eingehendster Weise alle die Argumente geltend gemacht, auf die sich die vorliegende Petition stützt. Trotzdem verwarf das Hohe Haus den Paragraphen mit großer Majorität. In der Hoffnung, daß die gegen ihn erhobenen Bedenken beseitigt werden könnten, wenn durch weitgehende Cautelen den Möglichkeiten des befürchteten Mißbrauches vorgebeugt würde, stellte die Kommission der Hohen Ersten Kammer ihn in veränderter Gestalt wieder her. Es hatten jedoch nicht nur drei von den sieben Mitgliedern für die Streichung gestimmt, sondern die kleine Majorität war auch keineswegs in sich geschlossen. Sie hatte sich auf einen Antrag zu einigen vermocht, aber Ausgangspunkt wie maßgebende Erwägungen waren weit davon entfernt, die gleichen zu sein. Unter diesen Umständen durfte der Vorschlag der Kommission selbstverständlich nicht auf die geneigte Aufnahme im Hohen Hause rechnen, die es gewöhnlich den Anträgen seiner Ausschüsse angedeihen läßt. Bis zum letzten Augenblick erschien das Geschick des Paragraphen zweifelhaft, aber schließlich wurde er mit geringer Majorität abgelehnt.

Daß die Regierung nicht geglaubt hat, ihren Vorschlag in dieser Session erneuern zu sollen, wird ihr von keinem Standpunkte aus mit Recht vorgeworfen werden dürfen, denn die Neuwahlen zur Hohen Zweiten Kammer erlaubten keinen Zweifel daran, daß sie in dieser ein anderes Ergebniß nicht würde erzielen können. Das ist vollends klargestellt worden durch die abermaligen Erörterungen der Frage, zu denen die Initiative aus der Mitte des Hohen Hauses ergriffen wurde. Während die Minorität erheblich mehr forderte, als die Großh. Regierung in jenem § 4 hatte gewähren wollen, beharrte die Majorität bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung und brachte diesen ihren Standpunkt in feierlicher Form zum unzweideutigsten Ausdruck. Der Herr Minister aber wies die Minorität in seinen Ausführungen darauf hin, daß eine konstitutionelle Regierung nicht umhin könne, so entschiedenen Willensäußerungen einer beträchtlichen Majorität der Volksvertretung Rechnung zu tragen.

Ob die Hohe Erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung ein anderes Votum als vor zwei Jahren über die Verwendung von Ordensgeistlichen abgeben würde, entzieht sich der Beurtheilung der Kommission. Es erscheint das jedoch insofern ohne Belang, als sich aus den vorerwähnten Thatsachen in unanfechtbarer Weise ergibt, daß es zur Zeit eine praktische Folge nicht haben könnte, wenn das Hohe Haus dem Wunsche der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petenten nachkäme und die Großh. Regierung aufforderte, bei den Ständen die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872 zu beantragen. In die abermalige Erörterung der Frage einzutreten, obwohl die Möglichkeit eines praktischen Ergebnisses ausgeschlossen ist, würde jedoch der Mehrheit der Kommission auch dann nicht angezeigt erscheinen, wenn die Aufforderung dazu nicht nur von einem Orte — und dazu noch unter so scharfer Betonung rein lokaler Interessen — ausginge. Von einer mit Nothwendigkeit fruchtlosen Diskussion stände zu besorgen, daß sie lediglich dazu dienen würde, im Volke Erregung hervorzurufen und die Leidenschaften aufzurütteln — ein Ergebniß, das auch den Wünschen der Minorität durchaus nicht entsprechen würde. In dem Wunsche nach Wahrung und Festigung des Friedens zwischen Staat und Kirche, sowie zwischen den verschiedenen Konfessionen ist die Kommission vollkommen einhellig; nur hinsichtlich der Mittel und Wege, die dazu am dienlichsten erscheinen, gehen ihre Ansichten auseinander. Die Mehrheit der Kommission — wie bereits angedeutet wurde — glaubt, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen diesem allseitigen Wunsch am förderlichsten ist, wenn von einer meritorischen Prüfung der Petition Abstand genommen wird, und deswegen beantragt sie

Uebergang zur Tagesordnung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 299 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Budgetkommission der Zweiten Kammer hat in deren heutiger Sitzung über das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodenseedampfschifffahrt für 1890 und 1891 (drittes Beilagenheft S. XXV) Bericht erstattet und den Antrag gestellt, den Betrag von 4 326 600 M. als Betriebsfond zu genehmigen.

Die Kammer hat diesem Antrag zugestimmt, wovon wir hochverehrliches Präsidium ergebenst in Kenntniß setzen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 300 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung auf den von der Budgetkommission befürworteten Antrag des Großh. Finanzministeriums beschlossen, in dem Budget Titel IV des Finanzministeriums, Domänenverwaltung zu § 15 b. „Sonstige persönliche Ausgaben", den Erläuterungen beizufügen:

Nebengehalte für 2 Beamte der Zollverwaltung (1 Zollverwalter, 1 Grenzaufseher) für Besorgung der Geschäfte bei Erhebung des Salmenzehntens in Kleinlaufenburg jährlich 25 bezw. 10 M., zusammen 35 M.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 301 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf Veranlassung Großh. Finanzministerums hat die Budgetkommission bezüglich der Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden im Hinblick auf Artikel 20 des Etatgesetzes den Grundsatz festgestellt, daß frei werdende Dienstwohnungen, namentlich der V. und VI. Dienstklasse auch an Beamte anderer Kategorien vergeben werden können, sofern es sich um Beamte der gleichen Orts- und Dienstklasse handelt und die Zahl der für die Beamten der betreffenden Dienst- und Ortsklasse genehmigten Dienstwohnungen nicht überschritten wird.

Die Zweite Kammer ist in ihrer heutigen Sitzung dieser Interpretation des Etatgesetzes beigetreten, wovon wir hochverehrliches Präsidium ergebenst benachrichtigen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 302 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der Erläuterung zu Titel VI § 3 des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts findet sich ein Zusatz, wonach den etatmäßigen Beamten für die Besorgung der Ausscheidung abgängiger Akten besondere Vergütungen bis zum Betrag von 80 Prozent des Reinerlöses beim Verkauf der Akten gewährt werden können. Es werden, nachdem für das Ministerium der Justiz diese Vergütungen von der Kammer genehmigt sind, die gleichen Sätze für die gleichen Arbeiten in den verschiedenen Ressorts der dem Großh. Finanzministerium unterstehenden Verwaltungen beansprucht, und zwar:

Finanzministerium.

Titel I § 3 b., Titel II § 3, Titel III § 3, Titel IV § 3 c. und § 7 c. und § 14.

Eisenbahnbetrieb. Titel II § 8.

Eisenbahnschuldentilgungskasse Titel I § 3.

Die Budgetkommission hat über diesen Gegenstand in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer mündlichen Bericht erstattet und beantragt, die Kammer wolle beschließen:

„Für Ausscheidung abgängiger Akten erhalten die damit betrauten Beamten eine besondere Vergütung bis zum Betrag von höchstens 80 Prozent des Reinerlöses, unter der Position „Sachlicher Aufwand".

Nachdem die Kammer diesem Antrag beigetreten und denselben zum Beschluß erhoben hat, beehren wir uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 303 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Großh. Finanzministerium hat in einem Schreiben an die diesseitige Budgetkommission den Wunsch ausgesprochen, es möge bei der Beschlußfassung über den Titel III der Budgetabtheilung IV (Hochbauwesen) erwähnt und unbeanstandet erklärt werden:

1. Zu § 1 „Gehalte", daß die Zahl derjenigen etatmäßigen Baubeamten, welche zur unmittelbaren Beaufsichtigung der in den außerordentlichen Etats genehmigten Bauausführungen verwendet werden und deren Bezüge daher auf die in diesen Etats bewilligten Mittel zu verrechnen sind, veränderlich sei, sowie

2. Zu § 3 b. „Sonstige persönliche Ausgaben", daß die Bezüge der nicht etatmäßigen Baubeamten, für welche die Mittel im ordentlichen Etat vorgesehen sind, im Falle ihrer Verwendung bei Bauausführungen zu Lasten des außerordentlichen Etats, auf letzteren Etat verrechnet werden.

Die Budgetkommission hat über diesen Gegenstand in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer mündlich Bericht erstattet und die Kammer hat ihre Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Großh. Finanzministeriums erklärt.

Wir beehren uns hochverehrlichem Präsidium hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 304 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Großh. Finanzministerium hat bei der diesseitigen Budgetkommission den Antrag eingebracht, daß in der Erläuterung zu § 3 des Budgets der Amortisationskasse (S. 121) hinter dem Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse (3 260 M.) beigefügt wird:

„Zu letzterem Betrag kommt noch die Vergütung der Kassendiener für Abstempelung der eingelösten Schuldpapiere mit 20 Pf. für je 1 000 Stück nach dem Rechnungsdurchschnitt mit 161 M., zusammen 3 421 M."

Die Budgetkommission hat diesen Antrag zur Genehmigung empfohlen, welche in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer auch ertheilt wurde.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hievon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 305 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 28. Mai 1890.

Bericht

der

Petitionskommission der Ersten Kammer

über

die Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins, „die Besteuerung des Kunstweins und Steuererleichterung" betreffend.

Berichterstatter: Kommerzienrath **Diffené.**

Bereits im Jahre 1888 richtete der Oberbadische Weinbauverein an die Hohe Kammer eine von zahlreichen Gemeinden unterstützte Bitte um Besteuerung des Kunstweines, welche durch Beschluß des Hohen Hauses vom 14. Juli der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurde.

Da indeß die Wünsche der Petenten unerfüllt blieben, so richtete der genannte Verein im März d. J. eine abermalige Eingabe an das Hohe Haus, in welcher er unter Wiederholung des früheren Gesuches, gleichzeitig die Gewährung einiger, auf anderem Gebiete liegenden Erleichterungen zu Gunsten der Rebbauern erbittet.

Zur Begründung seines Begehrens führt derselbe aus, daß sich seit dem Jahre 1880 die Lage dieser Berufsklasse noch verschlimmert habe, indem bedenkliche und schwer zu bekämpfende Krankheiten und Schädlinge am Weinstock aufgetreten seien, welche das Erträgniß im letzten Herbst fast auf Null reduzirt hätten und dasselbe voraussichtlich auch künftighin schmälern würden.

Seitdem die Fabrikation von Kunstwein und das Zuckern der Weine, welch letzteres in den deutschen Nachbarstaaten geduldet, bei uns aber mit Strafe belegt werde, in Aufnahme gekommen, werde unser Land mit geringwerthigen weinähnlichen Produkten überschwemmt, dergestalt, daß die Weine in mittleren oder geringeren Jahren nicht länger den Absatz fänden wie früher und das Erträgniß nicht mehr ausreiche, um die Baukosten zu decken. Eine erhebliche Verschuldung der Rebbesitzer sei eingetreten, eine wesentliche Besserung der Lage sei auf lange Zeit hinaus nicht zu hoffen. Entmuthigung und Unzufriedenheit hätten deßhalb unter der Rebbau treibenden Bevölkerung Platz gegriffen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Petition schließt damit, daß sie zu Gunsten der geprüften Rebbesitzer, die Hilfe des Staates anruft, welche in drei verschiedenen Richtungen erbeten wird, nämlich:

1. der Bewilligung von Geldmitteln zur Bekämpfung der Reblauskrankheiten;
2. der Besteuerung des Kunstweines, und
3. der Gewährung einer Steuererleichterung, sei es durch Steuernachlaß für Mißjahre, sei es durch Steuerneueinschätzung des Rebgeländes.

Was die Lage der kleinen Rebbesitzer betrifft, denn um diese handelt es sich bei den vorgeschlagenen Maßregeln hauptsächlich, so wird dieselbe in allen Berichten aus den Weinbau treibenden Gegenden des Großherzogthums, übereinstimmend mit dem Inhalt der vorliegenden Petition, als eine sehr mißliche bezeichnet.

Bedürfte es in dieser Beziehung eines besonderen Beweises, so würde er durch die Statistik in überzeugendster Weise erbracht. Nach den „statistischen Mittheilungen für das Großherzogthum Baden" ging das Erträgniß des Badischen Weinbaues, welches im Jahre 1885, allerdings einem der ergiebigsten Weinjahre, die wir lange gehabt, 1 054 200 Hektoliter betragen hatte, auf 302 800 Hektoliter im Jahre 1886, 308 980 Hektoliter im Jahre 1887 und endlich auf 386 360 Hektoliter im Jahre 1888 zurück.

Daß eine solche Reihe von Mißernten nicht ohne die bedenklichsten Rückwirkungen auf die finanzielle Lage der Produzenten bleiben konnte, daß sie Nothstand und Verschuldung im Gefolge haben mußte, bedarf wohl nicht erst des Nachweises. Ohne Zweifel hat auch die Konkurrenz des Kunstweines, sowie das Auftreten der in der Petition erwähnten Rebkrankheiten mit dazu beigetragen, die Schwierigkeiten der Lage zu erhöhen. Die Grundursache ist jedenfalls in dem ungünstigen Witterungscharakter der Jahre 1886/89 und den dadurch bedingten Fehlernten zu suchen. Da aber auch der Staat den Elementen nicht zu gebieten vermag, so werden unsere Rebbesitzer gut daran thun, die Hoffnungen nicht allzu hoch zu spannen, welche sie auf dessen Hilfe setzen. Damit soll natürlich die Pflicht des Staates, Hilfe zu bringen soweit er es vermag, in keiner Weise in Abrede gezogen werden.

Treten wir in diesem Sinne in die Prüfung der in der Petition geäußerten einzelnen Wünsche ein, so muß in Bezug auf die Forderung der Bewilligung von Geldmitteln zur Bekämpfung der Rebkrankheiten in erster Linie daran festgehalten werden, daß die Anwendung der nöthigen Mittel behufs Fernhaltung solcher, seine Pflanzungen bedrohenden Gefahren dem Grundbesitzer selbst obliegt. Diese Regel erleidet indeß eine Ausnahme, wenn die Kräfte des Einzelnen zur Bewältigung des Uebels nicht ausreichen, die Unzulänglichkeit der Abwehr aber eine Gefahr für die Allgemeinheit nach sich ziehen würde. Unter solchen Umständen wird ein Eintreten des Staates selbst für die bedrohten Interessen vom Standpunkt des öffentlichen Wohles nicht zu umgehen sein.

Diese Voraussetzungen treffen aber in dem Falle, der uns beschäftigt, unseres Ermessens vollständig zu. Offenbar haben die Petenten bei den Rebkrankheiten, deren sie erwähnen, vor Allem die viel berufene Peronospora viticola im Auge, welche schon seit einiger Zeit in den Weinbergen, nicht bloß Badens sondern des ganzen westlichen Deutschlands, von der Schweizer Grenze bis einschließlich Luxemburgs die schlimmsten Verheerungen angerichtet hat.

Selbst abgesehen von der gegenwärtigen Petition wird die Großh. Regierung sich der Pflicht, diese den Rebbau bedrohenden Gefahren und die zum Zwecke der Abwehr zu ergreifenden Maßregeln, ernstlich ins Auge zu fassen, nicht entziehen können. Namentlich wird es nothwendig sein, daß die in letzterer Beziehung in Betracht kommenden Mittel möglichst von sämmtlichen Rebbesitzern gleichmäßig in Anwendung gebracht werden; denn alle Anstrengungen des Einzelnen bleiben erfolglos, wenn nicht sein Nachbar das Gleiche thut. Insbesondere möchten wir aber befürworten, der Großh. Regierung zur gefälligen Erwägung anheimzugeben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Vorstände der von dem Uebel ergriffenen Gemeinden zu veranlassen, die Abwehr in ihren Bezirken dergestalt zu regeln, daß eine das gesammte Rebgelände umfassende nachhaltige und planmäßige Bekämpfung des Uebels dadurch gesichert wird. Da zu diesem Behufe auch materielle Opfer erforderlich sind, so dürfte die Unterstützung von besonders schwer betroffenen Gemeinden mit Geldmitteln von Seiten des Staates wohl nicht zu umgehen sein.

Wir würden übrigens die Opfer nicht bedauern, welche der Staat zu diesem Behufe zu bringen hätte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Maßregeln zur Beschützung der Rebanlagen gegen drohende Gefahren werden ja nicht bloß im Interesse der dermaligen Rebbesitzer, sondern des ganzen Landes ergriffen, das Werth darauf legen muß, daß ein so wichtiger und bis vor Kurzem blühender Kulturzweig erhalten werde.

Der badische Weinbau beschränkt sich nicht etwa auf einzelne Theile des Landes, er umfaßt vielmehr das ganze Großherzogthum, wenn er auch nicht für alle Landestheile die gleiche Bedeutung hat.

Nach Hofrath Neßler's Schrift „Die Weine Badens" erzeugt das Großherzogthum im Durchschnitt 600 000, in einzelnen Jahren sogar weit über 1 Million Hektoliter, zum Theil sehr feinen, zum Theil auch außerordentlich billigen Weiß- und Rothwein. Der Durchschnittswerth dieser Produktion darf wohl auf über 20 Millionen Mark veranschlagt werden.

Im Jahre 1878 nahm Baden unter den Wein produzirenden Staaten Deutschlands, wie aus Schönberg's „Handbuch der Politischen Oekonomie" hervorgeht, die 3. Stelle ein.

Wir geben nachstehend eine dem genannten Werke entnommene Zusammenstellung des in den für die Weinproduktion wichtigsten deutschen Staaten mit Reben bepflanzten Areales. Die Rebkultur umfaßt in

Elsaß-Lothringen . . .	30 085 ha	
Bayern	21 924 „	
Baden	20 368 „	nach den Statistischen Mittheilungen für Baden vom Jahr 1888 sogar 21 419 ha.
Württemberg	18 448 „	
Preußen	17 112 „	
Hessen	9 563 „	

Eine weitere Bitte des Oberbadischen Weinbauvereins hat die Besteuerung des Kunstweines zum Gegenstand. Da der genannte Verein in der offenbar richtigen Erkenntniß der zwischen Weinbau und Weinhandel bestehenden vollständigen Interessengemeinschaft, auch der durch die Konkurrenz des Kunstweines veranlaßten schlimmen Lage dieses letzteren gedenkt, so soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß bis vor Kurzem wenigstens, der deutsche Weinhandel der Kunstweinfabrikation gegenüber eine etwas andere Stellung einnahm, als die vorliegende Petition.

Die Bestrebungen des Weinhandels zielen, wie sich dies aus zahlreichen von verschiedenen deutschen Handelskammern an den Reichstag gerichteten Petitionen ergibt, nicht auf Besteuerung, sondern auf ein vollständiges Verbot der Kunstweinfabrikation, indem derselbe sich dabei auf die Annahme stützt, daß das fragliche Produkt, wenn nicht in allen Fällen, so doch in der überwiegenden Mehrzahl derselben, unter falscher Flagge segle und zur Täuschung des Publikums diene.

Die „Deutsche Weinzeitung", eines der bekannteren Organe des Weinhandels, sagt darüber im Oktober 1889:

> „Bessere Geschäfte als die Rebbesitzer machen gegenwärtig die in Baden unter offener Firma betriebenen Kunstweinfabriken; es findet deren Produkt zu billigen Preisen flotten Absatz. Das Aufblühen dieses Geschäftszweiges erregt sowohl in Handels- wie Winzerkreisen ernstliche Besorgnisse und fängt es an, endlich klar zu werden, daß es so nicht länger fortgehen kann und darf, wenn der reelle Weinhandel nicht auf das Empfindlichste geschädigt und der bedrängte Winzerstand ruinirt werden soll. Lassen sich doch unsere gegenwärtigen Verhältnisse ganz kurz mit den Worten schildern: Die Kunstweinfabrikation blüht, der Bierkonsum nimmt immer mehr überhand, der Weinhandel leidet noth, der Winzerstand geht dem Ruin entgegen. Hier gibt es nur ein Mittel und einen Weg, den Vernünftige schon längst eingesehen: Verbot der Kunstweinfabrikation und Zulassung deklarationsfreier reeller Weinverbesserung."

Die Ansicht, daß die Kunstweinfabrikation ganz zu verbieten sei, mag in früherer Zeit, d. h. solange dieser Industriezweig noch größtentheils in gesetzwidriger Weise, unter dem Schleier des Geheimnisses, zum Nachtheile des Publikums betrieben wurde, ihre Berechtigung gehabt haben.

Heute, nachdem eine Anzahl von Fabriken dieser Art entstanden ist, welche ihr Produkt unter dem ihm zukommenden Namen verkaufen, nachdem ferner auch ein Theil des Publikums die Scheu, welche es früher gegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alles hegte, was Kunstwein hieß, abgelegt und ein Konsumentenkreis dafür sich gebildet hat, bei welchem vielleicht dadurch dem Branntweingenuß entgegengewirkt wird, kann an eine Unterdrückung dieser Industrie wohl nicht mehr gedacht werden. Wird aber die Kunstweinfabrikation als ein legitimes Gewerbe anerkannt, so hat der Inhaber auch Anspruch darauf, in der Ausübung seines Betriebs nicht gestört, sondern im Gegentheil durch das Gesetz geschützt zu werden.

Selbst der Umstand, daß die Annahme bis zu einem gewissen Grad begründet erscheint, daß wenigstens in zweiter Hand ein den Weinbau und -Handel schädigender Mißbrauch mit dem Kunstwein getrieben werde, reicht nicht aus, um einen so einschneidenden und, einen bedenklichen Eingriff in das Eigenthumsrecht in sich schließenden Schritt, zu rechtfertigen, wie es die Unterdrückung der Kunstweinfabrikation sein würde.

Wenn somit auf den Gedanken eines solchen Verbotes verzichtet werden muß, so stellen sich anderseits vom Standpunkt einer gerechten Steuerpolitik auch der Forderung der Besteuerung der Kunstweinfabrikation schwerwiegende Bedenken entgegen. — Woher nimmt, so fragt man sich unwillkürlich, der Staat, wenn er die Kunstweinfabrikation als ein erlaubtes Gewerbe anerkennt, das Recht, derselben außer der allgemeinen Gewerbeeinkommensteuer, sowie der Weinkonsumabgabe (Accise), der der Kunstwein gerade so unterworfen ist, wie der Naturwein, noch eine besondere Steuer aufzulegen?

Ein finanzieller Zweck wird mit dieser Maßregel weder verfolgt, noch erreicht; dazu wäre das zu erwartende Erträgniß zu unerheblich. — Auch die bloße Thatsache, daß das Produkt der Kunstweinfabrikation sich billiger einstellt als dasjenige des Rebbesitzers, kann an sich als ein Grund dafür nicht angesehen werden. Wenn der Staat in jedem Fall, in welchem ein Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit des Landes dem Wettbewerb eines unter günstigeren Bedingungen arbeitenden anderen Betriebes ausgesetzt ist, es als seine Aufgabe betrachten würde, für den Schwächeren Partei zu ergreifen und die Ueberlegenheit des anderen Theiles durch eine ihm aufzuerlegende Steuer auszugleichen, so würde dadurch jeder wirthschaftliche Fortschritt zum Schaden des Landes unmöglich gemacht; verdanken alle derartigen Fortschritte doch dem Bestreben des Produzenten ihre Entstehung, sein Produkt mittelst neuer Methoden immer billiger und in einer den Anforderungen des Publikums mehr entsprechenden Form herzustellen. Soll also jenes Prinzip gleichwohl im vorliegenden Fall Anwendung finden, so müssen ganz besondere Gründe dafür geltend gemacht werden können. Wir glauben aber, daß es an solchen Gründen in der That nicht fehlt.

Wir erblicken dieselben vor allem darin, daß es im vorliegenden Falle sich nicht um einen Wettbewerb von erfahrenen und kapitalkräftigen Kaufleuten oder Fabrikanten unter sich handelt, die sich auch im Falle des Unterliegens zu helfen wissen, sondern um einen mit ungleicher Waffe geführten Konkurrenzkampf gegen meist kleine Landwirthe, die in ihrer gegenwärtigen schlimmen wirthschaftlichen Lage der Schonung und Rücksichtnahme besonders dringend bedürfen, daß es endlich um Wohl und Wehe breiter Schichten der Bevölkerung sich handelt.

Der Weinbauer kann nicht nach Belieben sein Rebgelände anderen Kulturarten zuwenden. Die Natur seines Bodens schließt dies aus; für ihn ist daher die Erhaltung des Weinbaues eine Existenzbestimmung.

Nun liefert aber die Fabrikation Wein ähnlicher Getränke, welche nicht bloß den Geschmacksanforderungen des Publikums besser entsprechen, als die häufig sehr sauren kleinen Naturweine, sondern die auch, namentlich solange dieser Industrie in der zollfreien Rosine ein billiger Rohstoff ersten Ranges zur Verfügung steht, sich so niedrig berechnen, daß der Rebbesitzer nicht daran denken kann, die Konkurrenz dagegen mit irgend einer Aussicht auf Erfolg aufzunehmen. Wenn aber unsere Weinproduzenten jetzt schon über diesen ihnen erwachsenen Wettbewerb bittere Klage führen, trotzdem die fragliche Fabrikation eine junge ist und verhältnißmäßig geringe Quantitäten produzirt, was haben wir erst zu erwarten, wenn angeregt durch die Aussicht auf den reichen mit diesem Betrieb verbundenen Gewinn, die Zahl der Fabrikanten sich verdoppelt oder verdreifacht haben wird? Die Gefahr welche hierin für unsere Weinbauern namentlich aber für die Besitzer der kleineren Weinbergslagen liegt, ist also eine sehr ernste. Wenn es somit an Rechtfertigungsgründen für die Besteuerung des Kunstweines nicht fehlt, so besorgen wir doch, daß die Durchführung sich keineswegs als ganz leicht erweisen wird. Wir erinnern nur z. B. an die nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich der Handhabung der Kontrole entgegenstellen dürfen. Man wende nicht ein, daß ähnliche Gesetze in fremden Ländern thatsächlich bestehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist ja hinlänglich bekannt, daß man es mit der Handhabung der Gesetze im Auslande vielfach nicht ebenso genau zu nehmen pflegt, wie dies in Deutschland der Fall ist.

Indessen dürfen die Schwierigkeiten, welche wir in dieser Beziehung voraussehen, für uns keinen Grund bilden, um einen an sich guten Gedanken ohne eingehendere Prüfung zu verwerfen. Wir können daher nur wünschen, daß demselben näher getreten werde, jedoch nicht wie der Oberbadische Weinbauverein es anstrebt, in dem Sinne der Regelung dieser Frage, mittelst Erlasses eines badischen Gesetzes, sondern in der einzig richtigen Art und Weise der Ordnung derselben, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung.

Schon die Rücksicht auf das allgemeine Verkehrsinteresse spricht für die Beschreitung dieses Weges. — Nichts wirkt störender auf den Verkehr in einem einheitlichen Wirthschaftsgebiet, wie es das deutsche Reich ist, als die Vielgestaltigkeit der denselben regelnden Gesetze. Dazu kommt, daß der von Seiten der Petenten angestrebte Zweck durch ein lediglich im Bereich des Großherzogthums geltendes Gesetz gar nicht erreicht würde.

Die Kunstweinfabrikation würde einfach nach den Nachbarländern auswandern und uns von dort aus, ohne Entrichtung irgend einer besonderen Steuer, mit ihren Fabrikaten überschwemmen. Der Staat Baden hätte dann nur die Gewerbsteuerquote verloren, die er bis dahin von jener Industrie zu beziehen pflegte, während es im Uebrigen beim Alten bliebe. — Der Hauptgrund aber, weßhalb diese Frage von der Reichsgesetzgebung und nur von dieser geregelt werden kann, liegt darin, daß erstere mit der wichtigeren, sogenannten „Weinfrage" in einem untrennbaren Zusammenhang steht, und die Neuordnung der letzteren auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, angesichts der zur Zeit bestehenden unhaltbaren Zustände nur eine Frage ganz kurzer Zeit sein kann.

Baden könnte daher, wenn es in obigem Betreff selbständig vorgehen und die nicht ganz leichte Aufgabe lösen wollte, eine Begriffsbestimmung des Wortes „Kunstwein" zu geben — was ja nothwendiger Weise, wenn der Kunstwein besteuert werden soll, geschehen müßte — in die Lage kommen, sein Gesetz behufs Anpassung an ein inzwischen erlassenes Reichsgesetz alsbald wieder abändern oder gar aufheben zu müssen.

Unser an die Großherzogliche Regierung zu richtender Wunsch kann daher nur dahin gehen, dieselbe möge ihren Einfluß bei den verbündeten Regierungen in dem Sinne geltend machen, daß die Frage einer eventuellen Besteuerung des Kunstweines bei Gelegenheit der Regelung der „Weinfrage" in ihrem ganzen Umfang ernstlich in Erwägung gezogen werde.

Zum Schluß wird endlich in der Petition noch gebeten, es möge eine Steuererleichterung, sei es durch Steuernachlaß für Mißjahre, sei es durch Neueinschätzung des Rebgeländes, oder endlich durch Erweiterung des Gesetzes vom 1. Juli 1817 in der Weise gewährt werden, daß ein Nachlaß der Grundsteuer für Rebgelände bewilligt werde, sobald in Folge Auftretens von Rebkrankheiten oder Rebschädlingen in einer Gemarkung der Ertrag eines Hektars die nach den örtlichen Verhältnissen zu berechnenden Produktionskosten nicht mehr deckt.

Die Erlassung einer Vorschrift in dem Sinne der Gewährung eines Steuernachlasses für Mißjahre dürfte insofern Schwierigkeiten bieten, als der mit dem Wort „Mißjahr" zu verbindende Begriff kein vollständig feststehender ist. Ist ein Jahrgang, in dem qualitativ geringe, also z. B. alkoholarme oder saure Weine geerntet werden, als ein Mißjahr anzusehen oder soll diese Bezeichnung nur auf quantitativ ungünstige Ernten Anwendung finden?

Hat endlich im Fall der Bejahung der letzten Frage, jedes Jahr, das weniger als einen Normalertrag ergibt, als ein Fehljahr zu gelten und wenn nicht, wie ist die Grenze zu ziehen zwischen einer knappen Ernte, bei der noch die volle Steuer zur Erhebung kommt und einem Mißjahr, in welchem der Anspruch auf Steuererlaß begründet erscheint? Dies sind die Zweifel, zu denen eine Vorschrift in obigem Sinne nothwendiger Weise Anlaß geben müßte. Dazu kommt, daß die in Rede stehende Vergünstigung kaum auf die Rebbesitzer beschränkt bleiben könnte, sondern wohl auch auf die Eigenthümer, von anderen Kulturarten gewidmeten Gelände, ausgedehnt werden müßte. Wenn somit dieser Weg schwerlich zum erwünschten Ziele führen dürfte, so könnte dagegen der Gedanke, in Anlehnung an das Gesetz vom 1. Juli 1817, theilweisen Steuererlaß in den Fällen zu gewähren, in welchen durch das Auftreten einer jener verheerenden Rebkrankheiten, die wie Oidium, Phylloxera oder Peronospora, den Ertrag der Weinberge dauernd zu mindern geeignet sind, wohl ins Auge gefaßt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Folge der ersterwähnten Krankheit, welche um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts zuerst auftrat, sank die französische Weinproduktion in verhältnißmäßig kurzer Zeit von 40 Millionen Hektoliter auf 15 Millionen herab und fast ebenso schlimm wüthete im Jahre 1868 die Phylloxera im mittäglichen Frankreich, dessen Weinbau derselben zum größten Theil zum Opfer fiel.

Warum aber sollte dem Rebbesitzer, wenn er von einer dieser Heimsuchungen betroffen wird, die in der Regel viel schlimmere Folgen für seinen Wohlstand nach sich ziehen, als die Elementarereignisse, gegen deren Wirkungen das vorerwähnte Gesetz den Rebbesitzer schützen will, nicht ebenso gut einen Anspruch auf Entlastung in steuerlicher Beziehung eingeräumt werden, als im letzteren Fall.

Was endlich die Frage der Neukatastrirung des Rebgeländes betrifft, so haben sich die Klagen über zu hohe Einschätzung in der letzten Zeit so sehr gehäuft, daß man sich der Annahme, daß dieselben bis zu einem gewissen Grade begründet sein müssen, nur schwer entziehen kann. Die Vornahme von Erhebungen behufs Klarstellung dieser Verhältnisse erscheint daher wünschenswerth. Nur an der Hand der Ergebnisse derselben wird mit einiger Sicherheit beurtheilt werden können, ob den etwa bestehenden Uebelständen auf dem Wege einer partiellen Neueinschätzung abgeholfen werden kann, oder ob dieselben so erheblich sind, daß, der hohen Kosten ungeachtet, an eine vollständig neue Katastrirung sämmtlichen Rebgeländes gedacht werden muß.

Nachdem somit anerkannt werden muß, daß die Lage der Rebbesitzer eine mißliche und Hilfe geboten ist, möchten wir befürworten, Hohe Erste Kammer wolle die Bitte an die Großh. Regierung richten, nachstehende auf die Verbesserung der Verhältnisse der fraglichen Berufsklasse zielenden Vorschläge in wohlwollende Erwägung zu nehmen; nämlich:

Die planmäßige Regelung der behufs nachhaltiger Bekämpfung der Peronospora zu ergreifenden Maßregeln durch die Gemeindeverwaltungen.

Die Gewährung von Geldunterstützungen zu diesem Zweck an weniger bemittelte Gemeinden.

Die Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes vom 1. Juli 1817 auf die Fälle der dauernden Schmälerung des Ertrages der Weinberge durch Rebkrankheiten, wie Oidium, Peronospora und Phylloxera.

Die partielle oder gänzliche Neueinschätzung des Rebgeländes, wenn die erbetenen Erhebungen das Vorhandensein erheblicher Härten oder Ungleichheiten ergeben sollten.

Die Geltendmachung des Einflusses Großh. Regierung bei dem Hohen Bundesrath in der Richtung, daß bei Gelegenheit der Regelung der „Weinfrage" ein Gesetz behufs einheitlicher Besteuerung des Kunstweines für das ganze Reichsgebiet erlassen werde.

In diesem Sinne stellen wir den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition des Oberbadischen Weinbauvereins der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 316 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 29. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1890 und 1891.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse enthält zum größten Theil Beträge, über deren Höhe die beiden Kammern bereits berathen und beschlossen haben. Sie finden sich hier in ihrer Beziehung und in ihrer Wirkung auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse zusammengestellt.

In Folge von Beschlüssen des Landtags und in den letzten Monaten eingetretener Verhältnisse haben sich die Hauptsummen dieses Budgets gegenüber der Vorlage nicht unbeträchtlich verändert. Während die Einnahmen und Ausgaben in letzterem

für 1890	mit	41 878 100 M.	und
„ 1891	„	31 438 456 „	balanzirten, sinken beide Posten
„ 1890	auf	40 204 140 „	und
„ 1891	„	29 711 875 „	herab.

Diese Aenderungen beruhen auf folgenden Ursachen:

Bei Titel I der Ausgaben erhöht sich der Verwaltungsaufwand in jedem Jahre um 161 M. durch die Abstempelungskosten der eingelösten Werthpapiere.

Bei Titel II verringern sich die Passivzinsen für das Jahr 1890 um 35 500 M., indem der für dieses Jahr eingestellte Zinsenbedarf aus dem Ankaufskapital der Bahn Schopfheim-Zell in Wegfall kommt. Die Schopfheimer Bahngesellschaft hat nämlich an die Großherzogliche Regierung das Ansuchen gestellt, ihr einen dem vierproz. Jahreszins entsprechenden Betrag abschläglich zuzuweisen. Dies ist geschehen und der betreffende Posten unter § 37 der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1889 „Revenüenantheile der Privatbahnen" verrechnet.

Die Ansätze des Voranschlags bei Titel III planmäßige Schuldentilgung und Titel IV Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse sind unverändert geblieben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dagegen sind unter Titel V Bauaufwand verschiedene Aenderungen eingetreten. Zunächst verringert sich die Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite, welche nur annähernd in den Voranschlag aufgenommen werden konnten, durch die unterdessen erfolgten Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaus von 3 600 000 M. auf 2 657 660 M. Die Summe der neuen Forderungen erhöht sich aber um 56 000 M., nämlich auf 12 197 110 M., so daß der Gesammtbetrag dieses Titels von 15 741 110 M. auf 14 854 770 M. sinkt. Die 56 000 M. Mehr unter den neuen Forderungen besteht aus der Bewilligung eines Mehraufwands für den Bahnhofbau in Pforzheim von 100 000 M. und einem Weniger von 44 000 M. für die Straßenüberführung in Freiburg. Von obiger Summe für diesen Titel sind 8 Millionen Mark für das Jahr 1890 und der Rest mit 6 854 770 M. für 1891 eingestellt.

Titel VI Rabatt blieb unverändert und die unter Titel VII eingestellten Beträge „Kassen- und sonstige Aktivbestände", welche nur zur Balanzirung der Einnahmen und Ausgaben dienen, berechnen sich nunmehr für 1890 auf 4 165 575 M. und für 1891 auf 4 680 774 M.

Der Kassenvorrath unter Titel I der Einnahmen in der Regierungsvorlage entsprach dem Stand am 1. Juli 1889. Er betrug am 1. Januar 1890 503 000 M. und berechnet sich auf 1. Januar 1891 auf 665 575 M., welche Beträge neu eingestellt wurden.

Bei Titel II und III Aktiven und Aktivzinsen sind keine Aenderungen eingetreten. Dagegen verringert sich die Summe der Dotationen unter Titel IV auf 18 155 140 M. für 1890 und auf 18 046 300 M. für 1891; indem sich der Reinertrag der Staatsbahnen nach dem Betriebsbudget in beiden Jahren um je 88 070 M. niederer berechnet und derjenige der Dampfschifffahrt um je 110 M. erhöht.

Titel V Agio blieb unverändert und für Titel VI Schuldaufnahme wurden ebenfalls die Sätze der Vorlage mit 24 Millionen Mark für beide Jahre angenommen, welche im Wege von Anlehen nach dem Fortgang der Eisenbahnbauten aufgenommen werden sollen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

1. den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Ausgabe und Einnahme

für das Jahr 1890 mit je . . . . . 40 204 140 M.
„ „ „ 1891 „ „ . . . . . 29 711 875 „

zu genehmigen und

2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Beilage Nr. 317 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 29. Mai 1890.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Mit der Berichterstattung über den vorliegenden Gesetzentwurf gelangt Ihre Budgetkommission zum Schlusse der ihr gesetzten Aufgaben. Dieselben erforderten in Folge der formellen und materiellen Umgestaltung des Budgets durch das Beamtengesetz mehr Aufwand von Kraft und Zeit als in früheren Budgetperioden.

Vermochte schon die Großherzogliche Regierung wegen der tief einschneidenden Wirkung des genannten Gesetzes auf den Staatshaushalt die Budgetvorlagen nicht in gewohnter Weise beim Beginn des Landtags zu machen, so beanspruchte eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung des Voranschlags in der neuen Gestalt mit dem Gehaltstarif bei dem anderen Hohen Hause mehrere Monate, so daß eine zweimalige Verlängerung des provisorischen Steuergesetzes erforderlich wurde. Die Budgetarbeiten wurden außerdem durch zahlreiche Nachträge der Großherzoglichen Regierung und vielfache Veränderungen und Neueinstellungen durch die Zweite Kammer verzögert. So kam es, daß für die Prüfung des Voranschlags für die Jahre 1890 und 1891 Ihrer Kommission nur eine äußerst kurze Spanne Zeit zur Verfügung blieb, z. B. für das Budget des Ministeriums der Justiz nur 14, für das des Ministeriums des Innern nur 8 Tage, wenn das provisorische Steuergesetz nicht zum drittenmal verlängert werden sollte.

Durch die nachträglichen Forderungen der Großherzoglichen Regierung, sowie durch die von der Zweiten Kammer beantragten Striche und neue Einstellungen wurde die Hauptsache der Ausgaben gegen die ursprüngliche Vorlage um 348 749 M. erhöht, und zwar im außerordentlichen Etat um 670 318 M. vermehrt und im ordentlichen Etat um 321 569 M. verringert. Die Summe aller Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung überschreitet zum erstenmal den Betrag von 100 Millionen. Der außerordentliche Etat wurde hauptsächlich durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mehreinstellungen für Staatszuschüsse an die Kreise und an einzelne Gemeinden, und für Förderung der Gewerbe und der Landwirthschaft erhöht. Die Erste Kammer hat diesen Erhöhungen gerne beigestimmt, da sie einerseits auf eine Entlastung der Gemeinden und auf eine Hebung volkswirthschaftlicher Zwecke hinzielen, und die günstige Finanzlage im Allgemeinen andererseits derartige Aufwendungen gegenwärtig als besonders angezeigt erscheinen läßt.

In Artikel 1 finden sich sämmtliche Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung zusammengestellt. Die ersteren belaufen sich auf 107 830 326 M., die letzteren auf 102 261 984 M., so daß sich eine Mehrausgabe von 5 568 342 M. ergibt.

Nach Artikel 2 soll derselbe dadurch gedeckt werden, daß dem Betriebsfond 4 219 044 M. 19 Pf. entnommen und der Rest mit 1 349 297 M. 81 Pf. durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse ausgeglichen werden soll. (Bei dem hohen und günstigen Stand des Betriebsfonds, wie derselbe sich auf den 1. Januar 1890 berechnet haben soll, wird jedoch voraussichtlich von diesem Zuschuß Umgang genommen werden können.)

Nach Artikel 3 sollen die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1886/87 und 1888/89 im Betrage von 6 155 044 M. 62 Pf. theils durch die Ueberschüsse des ordentlichen Etats für 1889, theils durch Ueberschüsse des Betriebsfonds Deckung finden.

Nach Artikel 4 wird durch diese Entnahmen aus dem Betriebsfond derselbe um 9 188 238 M. 81 Pf. nämlich von 14 843 238 M. 81 Pf. auf 5 655 000 M. reduzirt werden.

Artikel 5 bestimmt, daß die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, der Main-Neckar-Eisenbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstalten nach den betreffenden Spezialbudgets zu vollziehen seien.

Artikel 6 ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse, den erforderlichen Betrag für den Eisenbahnbau und die Schuldentilgung, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, in bisheriger Weise durch Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 7 schreibt vor, daß alle dermalen bestehenden Abgabegesetze in Kraft bleiben.

Nach Artikel 8 sollen, um die Aktiven der Amortisationskasse in ihrem Bestande möglichst ungemindert zu erhalten, die Staatsbeiträge zur Erbauung der Bregthalbahn und der Lokalbahn nach Lichtenau und Bühl dem umlaufenden Betriebsfond entnommen werden, soweit dieser die Mittel dazu bietet.

Schließlich beauftragt Artikel 9 das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, die Hohe Kammer wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen und
2. hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 320 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 4. Juni 1890.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die mit verehrlicher Zuschrift vom 25. v. Mts. hierher mitgetheilten, von der Ersten Kammer beschlossenen Aenderungen an dem Gesetzesentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, wurden in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer berathen und es ist dieselbe den dortseitigen Beschlüssen beigetreten.

Indem wir hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir Hochdasselbe um gefällige Mittheilung der Ausfertigung des Entwurfs zur Beifügung der Annahmebeurkundung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Greiff.
C. Dreher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 362 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 12. Juni 1890.

Gesetzentwurf.

Die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Neuenheim findet die Uebergangsbestimmung des § 7a. letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Neuenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Heidelberg.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Neuenheim, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird dieser Genuß auch ferner gestattet, die frei werdenden Antheile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Heidelberg treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Neuenheim aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Heidelberg treten der seitherigen gesetzlichen Zahl (§ 33 St.-O.) sechs weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Neuenheim aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1891 eintretenden Abgangs eines der in §§ 4 und 5 bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß der Stadt Heidelberg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths beziehungsweise des Bürgerausschusses der Gemeinde Neuenheim.

§ 7.

Tritt vor dem 1. Januar 1891 eine Abänderung der Gemeindeordnung ein, so findet dieselbe auf die Gemeinde Neuenheim keine Anwendung.

§ 8.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 6. Juni 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der I. Vicepräsident:
Friderich.

Die Sekretäre:
Straub.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 364 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 12. Juni 1890.

Entwurf eines Gesetzes,

die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (die Gemeindeordnung) erleidet für die nicht unter die Städteordnung fallenden Stadt- und Landgemeinden, welche nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung 500 Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen, folgende Aenderungen:

I. Im Titel II wird § 9 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung und ein Bürgerausschuß, welcher von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt wird.

§ 9a.

Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reiches, welche seit zwei Jahren

a. Einwohner der Gemeinde sind,
b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,
c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,
e. im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis e) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht ertheilt werden.

§ 9 b.

Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht

1. in Folge der Entmündigung, Mundtodtmachung und Verbeistandung,
2. in Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes,
3. in Folge gerichtlicher Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs innerhalb der letzten fünf Jahre,
4. nach eröffnetem Konkursverfahren, während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind,
5. in Folge des Eintritts in den aktiven Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

In den unter Ziffer 3 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

Die Wahlberechtigung tritt hier, wie bei dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wieder ein, wenn der Verurtheilte im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche

1. in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben,
2. zur Entrichtung einer ordentlichen direkten Staatssteuer im Großherzogthum nicht verpflichtet sind,
3. den Fall eines vorübergehenden Unglückes ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. nach durchgeführtem Betreibungsverfahren die an die Gemeinde im laufenden oder im vorhergehenden Jahre geschuldeten Abgaben nicht entrichten.

II. Im ersten Kapitel des Titels II treten an die Stelle der §§ 11—19 folgende Bestimmungen:

§ 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden vom Bürgerausschuß gewählt.

§ 12.

Wählbar in den Gemeinderath ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche, nicht im aktiven Militärdienste stehende Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht.

§ 13.

Bei beiden Aemtern können:

1. Diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. Geistliche und Volksschullehrer,
3. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten

die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwager, sowie Diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem der Gemeinderäthe auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet der Gemeinderath aus.

§ 14.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Treibt der zum Bürgermeister Gewählte das Wirthschaftsgewerbe, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Dritttheile der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, oder sein Gewerbe niederlegt.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens **zwei** Jahre ernannt.

§ 15.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

§ 16.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderaths leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 17.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun Jahre. Er ist nach Ablauf der Dienstzeit wieder wählbar.

§ 18.

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird von dem Bürgerausschuß sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§ 18a.

Jeder Wahlberechtigte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, welche eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von über sechszig Jahren;
4. die Verwaltung eines Staatsamtes;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. neun Jahre Dienstes als Bürgermeister oder sechs Jahre Dienstes als Gemeinderath für die nächste Wahlperiode zu einem dieser Aemter;
6. drei Jahre Dienstes als Gemeinderechner für die unmittelbar anschließende Wahlperiode;
7. andere Umstände, über deren Erheblichkeit für die Ablehnung der Bürgerausschuß endgiltig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme einer Wahl durch den Gewählten, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines von dem Gemeinderath festzusetzenden Beitrags von 50 bis 200 M. zur Gemeindekasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§ 18b.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann auf Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu dessen Unterstützung gewählt werde.

Dieser ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Amtsdauer, des Gehalts und der Entlaßbarkeit gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Bürgermeister.

§ 18 c.

Wo ein zweiter Bürgermeister nicht bestellt wird, ist der Stellvertreter des Bürgermeisters für Fälle der Verhinderung desselben zum Voraus durch den Gemeinderath aus dessen Mitte zu bestimmen. In Fällen der Verhinderung auch dieses Stellvertreters versieht dessen Stelle der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren älteste Gemeinderath.

§ 19.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausschusses den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

III. Das zweite Kapitel des Titels II tritt außer Wirksamkeit.

IV. Im dritten Kapitel des Titels II treten neben den §§ 9, 9a, und 9b des Gesetzes an die Stelle der §§ 33—35, 37, 40, 42 und 43 folgende Bestimmungen:

§ 33.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths

in Gemeinden	bis zu	300	Wahlberechtigten	. .	24
„ „	von	301— 500	„	. .	36
„ „	„	501—1000	„	. .	48
„ „	„	1001—1500	„	. .	60
„ „	„	1501—2000	„	. .	72
„ „	mit mehr als	2000	„	. .	96.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 34.

Das Verfahren zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wird durch Verordnung bestimmt.

§ 35.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in 3 Klassen getheilt:

Es besteht

1. **bei Gemeinden, welche nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung die Zahl von 4000 und mehr Einwohner erreicht haben, oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,**
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel der Wahlberechtigten,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen $^{9}/_{12}$ der Wahlberechtigten;
2. **bei Gemeinden, welche nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung die Zahl von 1000 und mehr Einwohner erreicht haben, oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,**
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Neuntel der Wahlberechtigten,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Neuntel,
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen $^{6}/_{9}$ der Wahlberechtigten;
3. **in Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung die Zahl von 500 und mehr Einwohner erreicht haben,**
   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Sechstel;
   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen $^{3}/_{6}$ der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensjahr Aelteren vor den Jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch **zwölf**, bezw. **neun** oder **sechs** theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt.

§ 37.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, deren Wahlrecht nicht ruht, mit Ausnahme

a. derjenigen Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Gemeinde übertragen ist,
b. der Gemeinderäthe.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 40.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind

1. diejenigen, welche ihren ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben,
2. diejenigen, welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderathes oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon versehen haben, für die Dauer einer Wahlperiode.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme der Wahl tritt der in § 18a bestimmte Nachtheil und das dort bestimmte Verfahren ein.

§ 42.

Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in den **§§ 70 letzter Absatz**, 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmfähigen **Gemeinde**bürger zu beschließen hat.

Das Stimmrecht ruht unter denselben Voraussetzungen wie das Wahlrecht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 43.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath.

§ 44.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderaths der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben angeordnet wird;
2. auf Antrag des Gemeinderaths oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleichkommt, wenn im Namen und auf Antrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können;
3. auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses, als der Gemeinderath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erklärt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

   Eine von einzelnen **Gemeindebürgern oder sonstigen wahlberechtigten Einwohnern** bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziff. 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt;
4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths einschließlich des Bürgermeisters gleichkommt, gestellter, bestimmt formulirter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderath abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 45.

Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath dies in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachten.

§ 46.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses und in den Fällen der **§§ 70 letzter Absatz**, 104, 118, 126 und 131 die **Gemeinde**bürger sind zum Erscheinen bei den Versammlungen verpflichtet.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 47.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Die Art der Vorladung sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Im ersten Kapitel des Titels III wird in § 52 der zweite Absatz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Er ist befugt gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu dreißig Mark zu erkennen.

VI. Im zweiten Kapitel des Titels III erhält § 53 folgenden Zusatz:

Außerdem steht dem Gemeinderath zu

1. **die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde, und zwar über die Volksschulen nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht über andere Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten,**
2. **Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege.**

Bei den Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege haben im Gemeinderath ein Ortspfarrer jeder Konfession, der Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen der Bezirksarzt, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, sowie der Polizeibeamte, wo die Polizeibehörde durch die Staatsbehörde ausgeübt wird, Sitz und Stimme.

VII. Im sechsten Kapitel des Titels III erster Abschnitt **wird der letzte Absatz des § 70 und** der § 92 aufgehoben und die §§ 93 und 94 durch folgende ersetzt:

§ 93.

Jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, sofern er nicht durch Wahl hiezu berufen ist, dann zu, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der Umlage;
2. die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte;
3. neue Erwerbungen, Herstellung von Neubauten, Aufnahme von Anlehen, sofern hiezu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Bauaufwands oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen;
4. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde (§ 91 G.-O.);
5. die Prüfung, Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Jahr Umlagen erhoben werden.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderath wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im Uebrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Den zur Berathung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren. Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kommen diese Beigezogenen nicht in Betracht.

§ 94.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50 000 M. zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Berathung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Fall mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Artikel II.

Der dritte Artikel des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Ges.- und Verord.-Blatt Nr. XXVII) bleibt neben dem gegenwärtigen Gesetze in Wirksamkeit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In den dort bezeichneten Städten kann auch ohne Annahme der Städteordnung durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern bedarf, die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verord.-Blatt Nr. XXVII, S. 349) geregelt werden.

Artikel III.

Durch Regierungsverordnung wird der Tag bestimmt, an welchem dieses Gesetz in den Gemeinden, auf die es Anwendung findet, in Wirksamkeit tritt.

Nach dem Eintritt desselben sind alsbald die Bürgerausschüsse neu zu wählen.

Neuwahlen der Bürgermeister, sowie Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Gemeinderäthe haben erst nach Erledigung der betreffenden Dienststellen zu erfolgen.

Die auf Grund des § 92 der bisherigen Gemeindeordnung gewählten Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker behalten die ihnen durch § 92 eingeräumten Rechte bis zum Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit, sofern nicht schon früher eine Erneuerungs- oder Ergänzungswahl stattgefunden hat.

Artikel IV.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (die Gemeindeordnung) erleidet mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes für die Gemeinden mit unter 500 Einwohnern folgende Aenderungen:

a. § 16 Abs. 1 hat zu lauten: Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, das der Gemeinderäthe sechs Jahre.

b. § 17 Ziff. 4 erhält folgende Fassung: 4. welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen, oder ....

c. Die §§ 33—43 treten außer Wirksamkeit, die Bürgerausschüsse, wo solche bestehen, werden aufgelöst.

Artikel V.

Die Großh. Regierung ist ermächtigt, den Text des gegenwärtigen Gesetzes mit jenem der Gemeindeordnung zusammen zu stellen und zu verkünden.

Gegeben . . . . .

Die Zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 4. Juni 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der I. Vicepräsident:

Friderich.

Die Sekretäre:
Dreher.
Greiff.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 373 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 12. Juni 1890.

Beschlüsse der Zweiten Kammer

zu

dem Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Zu Artikel 5.

Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche, zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Zu Artikel 6.

Im Abs. 1 sollen die Worte: „nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Feststellung des Bauplans und außerdem dann"

sowie

der ganze Abs. 2 gestrichen werden.

Der Zusatz soll folgende Fassung erhalten:

„wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage u. s. w.

Zu Artikel 8

soll statt dem Schlußwort des ersten Absatzes „anschließen" das im Regierungsentwurfe gebrauchte Wort „anreihen" wieder hergestellt werden.

Zu Artikel 8b.

soll folgende Fassung erhalten:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereiches dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderathes untersagt werden:

1. wenn Thatsachen u. s. w. (mit der von der ersten Kammer beschlossenen Einschiebung des Wortes „sitten"),

2. in den letztgenannnten Fällen u. s. w.

Zu Artikel 18

ist im ersten Absatz Zeile 4 nach den Worten „Vorhabens an" einzuschieben „der abgeänderten Strecke".

Im Uebrigen tritt die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer bei.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 10. Juni 1890.

Der Präsident
der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Straub.
Dreher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 375 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 14. Juni 1890.

Bericht

der

Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend,

und

die Petition des Stadtraths Lahr, die Erbauung der gleichen Linie und die einer Straßenbahn Reichenbach-Lahr-Rheingrenze betreffend.

Erstattet von Graf **v. Hennin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, ist von der Hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen, und die Petition des Gemeinderaths Lahr um eventuelle Gewährung eines nachträglichen Staatszuschusses für die von einer Aktiengesellschaft zu erstellende Straßenbahn von Reichenbach an den Rhein unter gewissen Voraussetzungen der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen worden.

Diese beiden Bahnprojekte waren auf dem letzten Landtag schon einmal Gegenstand der Berathung und hat ihnen gegenüber die Erste Kammer damals eine andere Stellung eingenommen, als wie sie jetzt von der Großh. Regierung in dem Gesetzentwurf vertreten wird. Um die damaligen Ansichten des Hohen Hauses und die jetzige Stellungnahme der Kommission in dieser Frage zu begründen und klarzulegen, muß ein kurzer Rückblick auf die früheren Verhandlungen gemacht werden.

Nachdem in der Thronrede bei Eröffnung des vorigen Landtages ausgeführt worden war, daß die Großh. Regierung bei Durchführung von Lokalbahnen ein weitgehendes Wohlwollen entgegenbringe und, so weit es im

Interesse der Allgemeinheit vertreten werden könne, auch auf dem Wege staatlicher Unterstützung eine Förderung zu Theil werden lasse, waren den Kammern eine ganze Reihe von Eisenbahnpetitionen, der Ersten Kammer im Ganzen 24, aus den verschiedenen Landestheilen zugegangen. Daß in der Behandlung dieser so zahlreichen Wünsche, bei allem Wohlwollen der Großh. Regierung und in voller Anerkennung der großen wirthschaftlichen Bedeutung von Lokalbahnen, nur mit weiser Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse, lag der damaligen Kommission für Straßen und Eisenbahnen klar und offen vor, insbesondere schien es ihr im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit für das ganze Land angezeigt, nicht gleichzeitig in einer Gegend mehrere dergleichen Lokalbahnen einer staatlichen Subventionirung zu empfehlen. Dieser Auffassung entsprechend wurden die Petitionen von Lahr und Ettenheim einer, soweit das vorliegende Material es erlaubte, näheren Prüfung unterzogen und die Kommissionsberichte dahin abgefaßt, daß beantragt wurde, beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, um auch ihr Gelegenheit zu geben, die Projekte einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Trotz der gleichmäßigen Erledigung der beiden Petitionen war doch in den Berichten die Ansicht der Kommission dahin ausgedrückt, daß Ettenheim, wenn auch seine ungünstige Verkehrslage anerkannt werden müsse, doch vorläufig zurückzustehen habe, wenn gleichzeitig Lahr, mit seiner vielseitigen und weit verzweigten Industrie und dem dadurch bedingten bedeutenden täglichen Verkehr mit der Umgegend mit der gleichen Bitte um eine staatliche Subventionirung für eine Lokalbahn hervortrete.

Ganz die gleiche Ansicht machte sich auch bei der Plenarberathung geltend. Während der Antrag über die Ettenheimer Petition debattelos angenommen wurde, zeigte sich für Lahr und sein Unternehmen ein so warmes und lebhaftes Interesse, daß ein Antrag auf empfehlende Ueberweisung eingebracht wurde. Nachdem aber von Seiten der Großh. Regierung hervorgehoben war, daß die der Petition mangelnde Rentabilitätsberechnung vielleicht so günstig ausfiele, daß eine staatliche Unterstützung gar nicht nöthig und auch nicht im Interesse der Unternehmer sei und daß die empfehlende Ueberweisung bei Behandlung der Petition keine andere Wirkung zur Folge habe, als eine einfache Ueberweisung, weil man eben der Sache doch nur das Gewicht beilegen könne, welches ihr innewohnt, wurde der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wieder zurückgezogen und der Kommissionsantrag angenommen.

Denselben Standpunkt, den das Hohe Haus bezüglich der Wichtigkeit und des Bedürfnisses der beiden Bahnprojekte vor zwei Jahren eingenommen, vertritt die Kommission auch heute noch, bezüglich der staatlichen Subventionirung aber kann sie sich doch den bisher maßgebenden Grundsätzen der Großh. Regierung gegenüber nicht ablehnend verhalten; diese gehen nämlich dahin, daß der Staat nur in solchen Fällen subsidiär eintreten soll, wo die Kräfte der Lokalinteressenten unzureichend sind. Nach den Ergebnissen der von der Generaldirektion angestellten Ertragsberechnung des Lahrer Unternehmens hat sich nun herausgestellt, daß eine Staatssubvention nicht erforderlich ist um dasselbe lebensfähig zu gestalten, daß dies vielmehr unter mäßiger Beihilfe der leistungsfähigen Lokalinteressenten geschehen kann.

In diesem Sinne wurde dem Vorsitzenden des Eisenbahnkomités in Lahr seiner Zeit von dem Finanzministerium die Eröffnung gemacht, daß nach Prüfung des Projekts eine Entschließung dahin gefaßt worden sei, die Ertheilung der Konzession für Bau und Betrieb der auf badischem Gebiet befindlichen Strecke Reichenbach-Lahr-Rheinufer an die betheiligten Gemeinden oder an einen von diesen zu gewinnenden Unternehmer höchstenorts unter der Voraussetzung zu befürworten, daß ein Zuschuß aus der Staatskasse hierfür nicht beansprucht werde. Nach diesem Bescheid blieb den Lahrern nichts anderes übrig, als ohne Staatssubvention mit eigenen Mitteln an die Durchführung ihres Projekts zu gehen. Zu diesem Zweck hat sich eine Aktiengesellschaft für Bau und Betrieb der Bahn gebildet und hat die Stadtgemeinde Lahr 100 000 M. à fonds perdu zugesagt. Bei der Eingabe des Konzessionsgesuchs wurde dies der Großh. Regierung unterbreitet und inzwischen sind die Verhandlungen soweit gediehen, daß der Entwurf zur Konzession gegenwärtig in Lahr zur Einsicht vorliegt; der Ausführung dieses für die Stadt sowohl als auch für die ganze Umgebung so wichtigen Unternehmens stehen somit keine weiteren Hindernisse mehr entgegen.

Bei Erledigung der Ettenheimer Petition wurde dem Gemeinderath in Ettenheim von dem Großh. Finanzministerium eröffnet, daß die Frage der Erstellung einer Schmalspurbahn von Ettenheimmünster über Ettenheim

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach Rheinau einer weiteren Prüfung unterzogen, und über das Ergebniß dieser seiner Zeit Mittheilung an den Gemeinderath werde gemacht werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun dem Ettenheimer Gesuch entsprochen werden. Wenn nach dem oben angeführten Grundsatz der Großh. Regierung eine Staatsunterstützung nur da zu erfolgen habe, wo die Leistungsfähigkeit der Interessenten eine unzureichende ist, kann sie hier nur als geboten erscheinen, denn ohne eine solche wäre es nicht möglich, schon wegen des geringen Verkehrs, der zu erwarten ist, dieses Unternehmen zu Stande zu bringen.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die Lage von Ettenheim $3^1/_2$ km von der Hauptbahn entfernt, eine so ungünstige sei, daß es bisher der Stadt nicht möglich war, mit andern gleich großen oberhalb oder unterhalb an der Bahn gelegenen Orten in industrielle oder gewerbliche Konkurrenz zu treten, und daß es für sie, wenn sie nicht weiter zurückgehen soll, dringend nothwendig ist, eine Bahnverbindung zu erhalten. Ettenheim würde, wenn Lahr allein eine Bahn erhielte, durch den dominirenden Einfluß dieser Stadt in seinem ganzen Verkehrsleben noch weiter zurückgesetzt werden. Außer Ettenheim sollen auch die andern östlich und westlich der Hauptbahn liegenden Gemeinden des Bezirks durch eine günstigere Verkehrsverbindung der Hauptbahn näher gerückt und ihr Verkehr mit dem Elsaß gefördert werden. Durch den billigern Transport von Bausteinen und Hölzern aus den Steinbrüchen und den großen Domänenwaldungen im Ettenheimer Münsterthal soll diese Ausfuhr noch weiter gehoben werden. Eine Schädigung der Staatsbahn durch Ableitung dieses Verkehrs nach dem Elsaß dürfe kaum in Betracht kommen, im Gegentheil würde der erleichterte Verkehr nach der Hauptbahnstation Orschweier die Zufuhr von Personen und Gütern von beiden Seiten nur fördern.

Die Bahn soll in Ettenheimmünster beginnen, über Münchweier, Ettenheim, Altdorf nach Orschweier und von hier über Grafenhausen, Kappel bis zur Schiffbrücke geführt werden. Diese Strecke hat eine Länge von 16 km und erfordert bei Anwendung der Schmalspur und bei theilweiser Benutzung der Straßen einen Kostenaufwand von 800 000 M. (incl. 100 000 M. für Beschaffung des Betriebsmaterials).

Die Betriebseinnahmen sind berechnet zu . . .	66 000 M.
Die Betriebsausgaben zu	46 000 „
so daß als Reineinnahme verbleibt	20 000 M.

oder 2,5 Prozent des Anlagekapitals.

Die Lokalbahnbau- und Betriebsgesellschaft Hoffmann und Cie. in Hannover hatte sich vor zwei Jahren zum Bau und Betrieb der Bahn bereit erklärt, wenn ihr von dem Kapital von . . . . . 800 000 M.

außer freier Geländestellung	83 000 M.	
pro km 10 000 M. à fonds perdu bewilligt würde 16 × 10 000 M.	160 000 „	243 000 „
so daß von ihr noch aufzubringen wären		557 000 M.

welche sich bei obiger Reineinnahme zu pp. 3,59 Prozent verzinsen würden.

Obwohl die ökonomischen Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Gemeinden im Allgemeinen keine ungünstigen sind, glaubt die Großh. Regierung doch nicht ihnen, außer der freien Geländestellung, noch die ganze Baarleistung zumuthen zu können, sie schlägt daher vor, auf die Staatskasse 120 000 M. (7 500 pro km) zu übernehmen, so daß den Gemeinden dann noch 40 000 M. Baarzuschuß aufzubringen verbliebe.

In Würdigung der angezogenen Verhältnisse kann sich die Kommission sowohl mit der Gewährung des Staatszuschusses als auch mit der Vertheilung der Lasten auf Staat, Gemeinde und Unternehmer einverstanden erklären, da sie im Wesentlichen dieselbe ist wie bei andern ähnlichen Unternehmen.

Vor kurzer Zeit hat nun die Firma Hoffmann das vor zwei Jahren der Stadt Ettenheim gemachte Offert zurückgezogen; die Interessenten sahen sich daher genöthigt einen anderweitigen Unternehmer zu suchen und glauben diesen auch in der Straßburger Straßenbahngesellschaft gefunden zu haben, die sich bereit erklärt hat, unter denselben Bedingungen auf das Unternehmen einzugehen, wenn ihr von der Elsässischen Regierung die Konzession für die Fortsetzung von Ort Rheinau bis an das linke Rheinufer ertheilt wird. Genannte Gesellschaft betreibt nämlich die Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit der Abzweigung von Boofzheim nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rheinau und erhofft durch die Ettenheimer Bahn weitere Zufuhr zu erhalten. Bezüglich der geplanten Ueberführung von Eisenbahnwagen über die Schiffbrücke, die hierzu durchaus nothwendig ist, steht die Entscheidung gleichfalls der Elsässischen Regierung zu, der nach Vereinbarung mit Baden die Verwaltung dieser Schiffbrücke zukommt.

Ihre Kommission kann nur wünschen, daß die noch vorhandenen, oben erwähnten Schwierigkeiten beseitigt werden und in Folge dessen dem Hohen Hause den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen. Auf die einzelnen Artikel des Näheren einzugehen, erachtet die Kommission nicht für nöthig, da sie, abgesehen von Artikel 1 und 5, dieselben sind wie bei andern Lokalbahngesetzen.

Nachdem der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes bekannt geworden war, wandte sich der Stadtrath von Lahr mit einer Petition an die Kammern, in welcher er bezugnehmend auf die Erledigung der früheren Petition und die darauf sich gründende Weiterentwicklung des Eisenbahnunternehmens, ausführte, daß die Ettenheimer Bahn einen nachtheiligen Einfluß auf dieses ausüben würde; in der Begründung zum Gesetzentwurf weise die Großh. Regierung ja selbst darauf hin, wie eine staatliche Unterstützung für Ettenheim schon deßwegen geboten erscheine, weil, wenn das Lahrer Unternehmen allein ausgeführt würde, die Stadt Ettenheim noch weiter in Verkehr- und Konkurrenzfähigkeit zurückgedrängt werden würde. Auch sei der Einfluß der Ettenheimer Bahn bei der seiner Zeit durch die Generaldirektion angestellten Ertragsberechnung der Lahrer Bahn, die für die Ablehnung der staatlichen Subvention maßgebend war, jedenfalls nicht in Betracht gezogen und müsse befürchtet werden, daß hierdurch auch eine Aenderung in der berechneten Rente stattfinde. Es würde der in andern Fällen gleichmäßig angewandten Gerechtigkeit der Großh. Regierung entsprechen, wenn auch hier noch nachträglich eine staatliche Unterstützung gewährt werde, falls diese Befürchtung sich verwirklichen würde, was aus den Büchern der Bau- und Betriebsgesellschaft sich leicht konstatiren ließe. Auf Grund des Vorgetragenen richten die Petenten an die Hohe Kammer die Bitte:

> „sie wolle anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfs bezüglich der Bahn Ettenheimmünster-Rheinau der Großh. Regierung den Wunsch aussprechen, daß, falls das Straßenbauunternehmen Reichenbach-Rheingrenze bei zweckentsprechendem Betrieb nicht zu 3,5 Prozent rentirt, der Gesellschaft eine staatliche Hilfe in Form einer nachträglichen Subventionirung zu Theil werde."

In die Behandlung des Petitums näher eingehend, kann es die Kommission wohl begreifen, daß in der Stadt Lahr eine tiefgehende Verstimmung Platz gegriffen hat, als sie durch die Art und Weise der Lösung der beiden Eisenbahnprojekte überrascht wurde, und sie war im ersten Augenblick wohl auch berechtigt, darin nicht nur eine mangelnde Berücksichtigung ihrer Eigenschaft als bedeutende Handels- und Industriestadt, sondern auch eine materielle Schädigung ihres Unternehmens zu erblicken; bei näherer Betrachtung der Dinge jedoch, dürfte nach übereinstimmender Ansicht der Kommission die Sachlage doch nicht in so trüber Färbung erscheinen.

Durch die erste Anlage der Hauptbahn in mißliche Lage gebracht, hatte sich Lahr schon einmal durch die Verbindungsbahn nach Dinglingen mit eigenen Mitteln geholfen und glaubte nun für die Anlage seiner Straßenbahn eine staatliche Subventionirung beanspruchen zu können. Wie bereits erwähnt, war das Ergebniß der Ertragsberechnung, 3,5% des Anlagekapitals, so günstig, daß eine solche nach den maßgebenden Grundsätzen nicht gewährt werden konnte. Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß diese Rente von 3,5% für ein Unternehmen, das ganz auf eigene Kraft angewiesen wird, keine genügende ist, wenn man noch berücksichtigt, daß diese möglicher Weise in den ersten Jahren vielleicht gar nicht erreicht wird; nachdem aber die Bahn einmal ihren wohlthätigen Einfluß auf Handel und Verkehr geltend gemacht hat, wird sich dies bald und aller Wahrscheinlichkeit nach sehr zum Vortheil der Unternehmer ändern. Eine für Lahr ungünstige Konkurrenz der Ettenheimer Bahn kann nach Ansicht der Kommission füglich als ausgeschlossen betrachtet werden. Trotzdem die Bahnen nur auf 8 km Entfernung von einander paralell führen, sind sie als Konkurrenzbahnen nicht anzusehen. Beide werden, jede in ihrem Interessenkreis, den Verkehr aus den Thälern und der Rheinebene nach der betreffenden Hauptstadt oder an die Hauptbahn und weiterhin auch nach dem Elsaß befördern.

Was nun die Bitte des Stadtraths in Lahr betrifft, daß eventuell später, wenn die Bahn bei zweckentsprechendem Betrieb nicht zu 3,5% rentirt, eine staatliche Hilfe gewährt wird, so glaubt die Kommission,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entsprechend der Ansicht der Zweiten Kammer, darauf nicht weiter eingehen zu sollen, da die Großh. Regierung bei ähnlichen Unternehmen sich auf eine Zinsgarantie nicht einlassen kann, sondern nur einen einmaligen Zuschuß à fonds perdu gewährt. Die Kommission erachtet es auch nicht für angezeigt und für die raschere Förderung des Unternehmens auch nicht für günstig, wenn sie, ähnlich wie dies im andern Hohen Hause geschehen, beantragen würde, die Petition in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzverhältnisse beider Bahnen eine abermalige Ertragsberechnung stattfinden möge und im Falle eine Rente der Lahrer Bahn von 3,5% nicht gesichert sei, der Konzessionärin ein entsprechender einmaliger Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werde. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine solche vergleichende Ertragsberechnung sich doch nur schwer ausführen lasse und dabei doch keinen sichern Anhalt für Höhe der Rente bieten kann, sie glaubt auch, daß, wenn sich selbst ein Nachtheil für die Lahrer Bahn herausstellen würde, dieser doch ein so minimer sein werde, daß sich dadurch kaum ein Staatszuschuß rechtfertigen lasse.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse ist auch die empfehlende Ueberweisung der Petition in der zweiten Kammer bei der Plenarverhandlung als eine Art Ehrenerklärung für die Stadt Lahr angesehen worden, ohne daß dadurch irgend welcher praktischer Erfolg von einer nochmaligen Berechnung erhofft wird.

In diesem Hohen Hause ist der Stadt Lahr und ihrem Unternehmen vor zwei Jahren und auch jetzt wieder allseitig ein so warmes Interesse entgegengebracht worden, daß die Kommission es nicht noch für nöthig erachtet Ihnen, Hochgeehrteste Herren, auch die Abgabe einer solchen Ehrenerklärung empfehlen zu müssen; sie glaubt dagegen den berechtigten Interessen von Lahr vielmehr damit entgegenzukommen, wenn sie die ganze Angelegenheit nicht abermals verzögert, sondern Lahr behilflich ist, die ihrem Abschluß nahen Verhandlungen zu beschleunigen, um baldmöglichst mit dem Bau der Bahn beginnen und vor dem Ettenheimer Unternehmer um so sicherer einen Vorsprung gewinnen zu können.

Da nun eine empfehlende oder einfache Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung eine Verzögerung der Verhandlungen hervorrufen würde, ein Uebergang zur Tagesordnung aber einer nicht wohlwollenden, ablehnenden Stellungnahme der Petition gegenüber gleichkäme, so glaubt die Kommission den richtigen Weg zur Erledigung damit gefunden zu haben, wenn sie vorschlägt, die Petition mit Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Sie gelangt daher zum Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegendem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung die Zustimmung ertheilen und gleichzeitig die Petition des Stadtraths in Lahr für erledigt erklären."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 378 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 14. Juni 1890.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Erstattet von Geheimer Referendär **Haas.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung, welcher uns in der Fassung zur Berathung vorliegt, wie er aus der Beschlußfassung des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, betrifft wohl ohne Frage einen der wichtigsten und zugleich schwierigsten Gegenstände unter den gesetzgeberischen Arbeiten der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung, und es wäre deßhalb zu wünschen gewesen, daß der Kommission zur Prüfung desselben mehr Zeit zu Gebote gestanden wäre, als dies thatsächlich der Fall gewesen ist. Indessen kommt dieser Prüfung neben dem den Gegenstand gründlich behandelnden Kommissionsberichte der Zweiten Kammer der Umstand zu statten, daß diejenigen Vorkommnisse, welche den äußeren Anstoß zur Vorlage der Großh. Regierung gegeben zu haben scheinen, aus Anlaß der zahlreichen Petitionen staatsbürgerlicher Einwohner um Gleichstellung mit den Ortsbürgern in dem gedruckt ausgegebenen, aber wegen der bevorstehenden Einbringung dieses Gesetzentwurfs nicht zur Berathung gekommenen Berichte der Petitionskommission des Hohen Hauses eine, wie wir glauben, eingehende Besprechung gefunden haben, auf welche wir Bezug nehmen können.

Die grundsätzlichen Aenderungen, welche der Entwurf an dem bisher bestehenden Gemeinderecht für alle nicht unter die Städteordnung fallenden Stadt- und Landgemeinden — nach dem Regierungsentwurfe von 1000 und mehr Einwohnern, nach dem Beschlusse des andern Hohen Hauses von 500 und mehr Einwohnern — in Vorschlag bringt, sind folgende:

1. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für die Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung soll über den Kreis der Gemeindebürger hinaus auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt werden, bei welchen die in § 7a. der Städteordnung für die Erlangung und Ausübung des Stadtbürgerrechts bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. An Stelle der direkten Wahlart für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe tritt die mittelbare Wahl durch den Bürgerausschuß.

3. Die Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses soll geändert werden.

4. Die Amtsdauer für den Bürgermeister wird von sechs Jahren auf neun Jahre verlängert.

Die letztere Aenderung wurde durch Beschluß der Zweiten Kammer auf sämmtliche Gemeinden, d. h. auch auf die 500 Einwohner nicht erreichenden Gemeinden ausgedehnt.

Wir hatten uns die Frage vorzulegen:

1. ob für eine Aenderung der bestehenden Gemeindeordnung in ihren grundlegenden Bestimmungen ein dringendes Bedürfniß obwalte,

2. ob, wenn solches der Fall, der im Entwurfe betretene Weg als der richtige zu erkennen ist,

und sind in beiden Beziehungen zu einer bejahenden Antwort gelangt.

Das Bürgerrecht hat im Wesentlichen die Bedeutung und denjenigen Rechtsinhalt verloren, den es nach dem Bürgerrechtsgesetz besaß. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht und das damit in Verbindung stehende Recht zum Gewerbebetrieb ist, abgesehen von den früher schon durch badische Gesetze herbeigeführten Aenderungen, durch die Reichsgesetzgebung grundsätzlich vom Gemeindebürgerrecht losgelöst; die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und die vom Gemeindebürgerrecht unabhängige Gestaltung der öffentlichen Armenpflege hat noch mehr die Fundamente, auf welchen unsere Bürgergemeinden ruhten, durchbrochen. Die Ortsbürger haben gegenüber den staatsbürgerlichen Einwohnern zur Zeit nichts mehr voraus, als:

die Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, das Recht der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut.

Seitdem in Folge des Gesetzes vom 24. Februar 1879 auch hinsichtlich der Gemeindebesteuerung durch Aufhebung der Vorausbeiträge der letzte Unterschied zwischen den Ortsbürgern und Einwohnern gefallen ist und neben den in der Gemeinde veranlagten Realsteuerkapitalien auch die Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien bei beiden Gruppen der Einwohner gleichmäßig zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden, ist auch die Gleichstellung der Ortsbürger und Einwohner in Bezug auf die Besteuerung durchgeführt worden. Endlich drängt die Erfahrung über die Folgen der neuen Einrichtungen mit steigender Energie auf den Ausbau der thatsächlich im Wesentlichen schon bestehenden Gemeindegliederung; es erscheint das seines wichtigsten Inhalts entkleidete Bürgerrecht nicht mehr begehrenswerth, wenn für dessen Erwerbung, wie dies bis heute der Fall ist, ein nicht unerhebliches Einkaufsgeld entrichtet werden muß. Während es durchaus gerechtfertigt ist, die Erwerbung des von der Gemeinde angebotenen Bürgernutzens an die Bedingung einer Gegenleistung — eines Einkaufsgelds — zu knüpfen, so sucht man vergeblich nach inneren Gründen dafür, daß die Mitwirkung an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erkauft werden soll, vielmehr führen unsere Zustände eher zu der umgekehrten Konsequenz, daß die Gemeinde den Einwohner unter bestimmten Voraussetzungen nöthigen kann, in den Gemeindeverband einzutreten, damit er nicht in der Lage ist, den gemeindebürgerlichen Pflichten sich entziehen zu können.

Es ist eine nicht zu bestreitende Erfahrung, daß die Bürgergemeinden — zumal in Gemeinden ohne Bürgernutzen — im Zustande der allmähligen Auflösung begriffen sind, ein Prozeß, der mit der Zeit immer größere Kreise ziehen wird und an Stelle einer den wachsenden Aufgaben der Gemeinden entsprechenden gesunden Entwicklung eine Verkümmerung des Gemeindelebens herbeiführen müßte. Wir sind der Ansicht, daß die spärlichen Ueberreste einer der Zeit und ihren nicht abzuweisenden Ansprüchen verfallenen Institution als Vorrecht der Bürgergemeinde der letzten und nothwendigen Konsequenz des bisherigen Ganges der Gesetzgebung zu weichen haben; das verlangt unseres Erachtens die Gerechtigkeit, wie die politische Rücksicht auf die jetzige Lage unserer Gemeindeverhältnisse, die wir als auf längere Zeit haltbare nicht anzusehen vermögen.

Das Bedürfniß einer Reform unserer Bürgerrechtsverhältnisse, wie sie durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, die Einführung der Städteordnung betreffend, für die größeren Städte des Landes bewerkstelligt worden ist und die damals schon und wiederholt in den landständischen Verhandlungen von 1878/79 von gewichtigen Stimmen als das Ergebniß der thatsächlichen Entwicklung auch der übrigen Gemeinden und als das dem Geiste der Zeit allein entsprechende Ziel vorbezeichnet worden ist, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die für die hiernach gebotene Reform einzuschlagenden Wege betrifft, so ist nach dem Ausgeführten wohl von vornherein davon abzusehen, solche in einer Erweiterung der jetzt nach § 92 der Gemeindeordnung bestehenden Vertretung der nichtbürgerlichen Einwohner zu suchen; denn abgesehen davon, daß solche nur auf diejenigen Gegenstände sich bezieht, die auf die Höhe der Umlage von Einfluß sind, auf die übrige Gemeindethätigkeit aber lediglich keine Einwirkung gestattet, so könnte die Theilung der zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde berufenen Kräfte in zwei durch gegensätzliche Interessen geleitete Gruppen nur zu einem dem Gemeindewohle schädlichen Dualismus führen.

Im Weiteren sind wir mit der Großh. Regierung einverstanden, daß die Reform thunlichst mit Schonung bestehender Rechte sich zu vollziehen hätte, daß somit die dermaligen Bürgernutzungen, obwohl für deren Aufhebung manche volkswirthschaftliche und gemeinde-ökonomische Gründe sprechen könnten, unberührt bleiben, weil auf denselben in einer größeren Zahl von Gemeinden der Nahrungsstand vieler Familien beruht, und weil es auch bei den bemittelten Gemeindebürgern die tiefste Unzufriedenheit hervorrufen müßte, wenn man ihnen ein Recht nehmen wollte, welches seit Jahrhunderten besteht; nicht weniger ist aber der Bürgernutzen vor einseitigen Einwirkungen der neugebildeten Gemeindevertretungen zu bewahren und sollen vielmehr diese Verhältnisse gewissermaßen als Reservatrechte der Bürgergemeinde fortan der Regelung durch letztere selbst unterstehen.

Die im Uebrigen zur Wahl stehenden Wege sind am Schlusse des Eingangs erwähnten Berichts der Petitionskommission angedeutet.

a. Der eine ist der, nach dem Vorgange der Städteordnung die Institution des Bürgerrechts überhaupt aufzuheben und einerseits das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, andererseits die Bürgergenußverhältnisse unabhängig von einander gesetzlich auf neuen Grundlagen zu regeln. Der Betretung dieses Wegs steht die Schwierigkeit entgegen, die Bürgernutzungen, ohne sie ihres öffentlich-rechtlichen Charakters und ihres Nutzens für die Gemeindeangehörigen zu entkleiden, vom Bürgerrechte gänzlich loszulösen; die Uebertragung derselben aber an die Umlagepflichtigen oder Wahlberechtigten würde zu einer ihren Werth und in Bälde auch ihren Bestand vernichtenden Zersplitterung führen.

b. Der andere Weg bestünde in der Verallgemeinerung des Bürgerrechts in seiner bisherigen Bedeutung durch Erleichterung der Aufnahmsbedingungen und Beseitigung des Einkaufsgeldes (Württembergisches Gesetz vom 16. Juli 1885). Diesem Vorschlage stünde jedoch das Bedenken entgegen, daß dadurch auch in der kleinsten Gemeinde eine Vermehrung der Bürger, bezw. der Wahl- und Stimmberechtigten herbeigeführt und eine Aenderung in der Gliederung der Gemeindeverwaltung bedingt würde, die kaum durchführbar erschiene; auch wäre die Vermischung der Bürger- und Nutzungsgemeinde wegen der zu besorgenden Reibungen und aus anderen Gründen nicht wünschbar; endlich entspricht es dem Wesen der Gemeinde als Interessengemeinschaft, daß sie die innerhalb des örtlichen Verbands ansässigen befähigten Elemente kraft Gesetzes umfaßt, damit nicht einzelne sich den gemeindebürgerlichen Pflichten entziehen.

c. Eine dritte Lösung — und diese ist in dem Entwurfe vorgeschlagen — wäre darin zu finden, daß neben Beibehaltung der geschlossenen Bürgergemeinde den nichtbürgerlichen Einwohnern unter gewissen Voraussetzungen das Wahl- und Wählbarkeitsrecht übertragen wird. Dieser Weg entspricht unsern oben entwickelten Anschauungen, und wenn in dessen Folge das Bürgerrecht in denjenigen Gemeinden, welche keinen Bürgernutzen gewähren, nach und nach verschwinden wird, so ist dies deßhalb nicht zu bedauern, weil — abgesehen vom Bürgernutzen und den etwa vom Besitze eines bestimmten Bürgerrechts bedingten Stiftungsgenüssen — das Bürgerrecht in den unter dieses Gesetz fallenden Gemeinden ein nahezu wesenloser Name ist.

Was

die Einzelbestimmungen

des Gesetzentwurfs betrifft, so soll

nach Artikel I die Neuordnung nach dem Entwurfe der Regierung diejenigen nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden umfassen, welche nach der letzten Volkszählung **1000 Einwohner** erreicht haben, oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen. Das Hohe andere Haus hat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, die Zahl 1000 in **500** zu ändern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung glaubte, es seien nur diejenigen Gemeinden dem neuen Gesetze zu unterstellen, bei welchen sich das Bedürfniß nach einer Aenderung rechnungsgemäß herausgestellt hat, das heißt, in welchen die Zahl oder das Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner von solcher Erheblichkeit ist, daß ein Anspruch auf Theilnahme an der Gemeindeverwaltung gerechtfertigt erscheint, und sie ist der Ansicht, daß diese Voraussetzungen nur bei Gemeinden einer gewissen Größe jetzt schon zutreffen oder in der Folge zutreffen können, und daß diese Grenzlinie auf die Einwohnerzahl von 1000 zweckmäßig zu bemessen sei.

Genauere Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse sind nur hinsichtlich der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern gepflogen worden und haben ein sehr verschiedenartiges Ergebniß geliefert; nicht selten überragt die Zahl der nichtbürgerlichen Einwohner und deren Umlageleistung jene der Gemeindebürger, mitunter aber sinkt die erstere gegenüber den Gemeindebürgern auf wenige Prozente herab. Für die Gemeinden von 800—2000 Einwohnern liegen nur die Vergleichungen der ortsanwesenden Bürger mit den Reichstagswählern vor, die betreffenden Verhältnißzahlen sind naturgemäß ebenfalls sehr schwankende und auch um deßwillen unzutreffend, weil das Wahlrecht zum Reichstage auf einer viel breiteren Grundlage ruht, als dies für das Gemeindewahlrecht beabsichtigt ist. Die Bemessung der Zahl auf 1000 Einwohner, welche 424 Stadt- und Landgemeinden treffen würde, ist hiernach eine ziemlich unsichere.

Die Zweite Kammer war, indem sie die Untergrenze auf 500 Einwohner herabsetzte, in erster Reihe von einer anderen Erwägung geleitet; sie wollte es vermieden sehen, daß neben Gemeinden der Städteordnung und den unter den vorliegenden Gesetzentwurf fallenden Gemeinden, bei welchen der Bürgerausschuß Verwaltungskörper und Wahlkörper ist, noch eine weitere Gruppe von Gemeinden (von 100 Bürgern aufwärts) bestehen bleibe, welche ebenfalls einen Bürgerausschuß besitzen, der aber nur Beschlußkörper, nicht auch Wahlkörper wäre; eine derartige Vielgestaltigkeit unserer Gemeindeverfassung müßte unverständlich sein und verwirrend wirken, und erschiene es deßhalb wünschenswerth, daß das Gesetz auf alle Gemeinden sich erstrecke, welche jetzt schon einen Bürgerausschuß besitzen, also auf Gemeinden mit einer der Bürgerzahl von 100 regelmäßig entsprechenden Bevölkerungsziffer von 500 Einwohnern und darüber. Außerdem ergebe sich aus den statistischen Notizen, daß die gleichen, das Bedürfniß einer Aenderung rechtfertigenden Verhältnisse, wie in Gemeinden von über 1000, so auch in Gemeinden unter 1000 Einwohnern vorkommen, während andererseits auch bei einer Anzahl von Gemeinden mit über 1000 Einwohnern eine erhebliche Verschiebung der Verhältnisse noch nicht erkennbar geworden sei.

Ihre Kommission, Hochgeehrteste Herren, steht grundsätzlich auf einer anderen Anschauung, indem sie unter den Voraussetzungen des § 7a. der Städteordnung die Gleichstellung des staatsbürgerlichen Elements mit den Ortsbürgern als ein Gebot des Rechts, als die letzte Konsequenz des bisherigen Ganges unserer Gesetzgebung und als Forderung der jetzigen sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ansieht und die thunlichste Ausgestaltung der Gemeinden nach diesem prinzipiellen Gesichtspunkte als das zu erstrebende Ziel betrachtet; es kann unseres Ermessens weder auf die Größe der Gemeinde, noch auf eine rechnungsmäßig mehr oder weniger belangreiche Ziffer der staatsbürgerlichen Einwohner oder ihres Steuerkapitals, die doch immer nur eine zufällige und schwankende bleibt, ankommen. Das Recht des Einzelnen ist das gleiche, ob es deren in der Gemeinde viele oder wenige sind. Man könnte mit der Untergrenze soweit herabgehen, als überhaupt die Bildung eines Vertretungskörpers thatsächlich ermöglicht ist und wir würden keinen Anstand nehmen, die Folgerungen unserer Auffassung noch weiter zu ziehen, wenn es nicht äußerst schwierig wäre, in kleinen Gemeinden, welche die Einrichtung eines Bürgerausschusses nicht mehr gestatten, ein Korrektiv zu finden, welches bei Durchführung dieses Prinzips die öffentlichen Interessen gegen mögliche Beeinträchtigung schützt. Es muß indessen zugegeben werden, daß die soziale Umgestaltung sich mehr nur in den größeren Gemeinden vollzogen hat, während in den kleineren der einfache, schlichte und vorzugsweise auf die Wirthschaft gerichtete Charakter erhalten blieb, und daß deßhalb ein dringliches Bedürfniß für die kleinen Gemeinden sich nicht oder weniger fühlbar gemacht hat. Der Vorschlag der Zweiten Kammer steht unserer Auffassung am nächsten und wir können uns mit demselben, da er den jetzigen thatsächlichen Verhältnissen sich anschließt, einverstanden erklären.

Hiernach stellen wir den Antrag:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wolle der Eingang des Artikel I in der Fassung der Zweiten Kammer angenommen werden.

Zu Ziffer I § 9 ist nichts zu bemerken.

§ 9a. ist gleichlautend mit § 7a. der Städteordnung und nicht zu beanstanden.

§ 9b. entspricht dem § 7d. der Städteordnung, mit der sachgemäßen Erweiterung durch Beifügung der aus § 11 Ziffer 2 Gem.-O. herübergenommenen Ziffer 3.

Während bei den Stadtbürgern der Städteordnung das Bürgerrecht in den im § 7e. genannten Fällen verloren geht, also unter Umständen durch einen neuen Aufenthalt von 2 Jahren wieder erworben werden muß, soll in den analogen Fällen des letzten Absatzes des § 9b. des Entwurfs das Wahlrecht und folgeweise auch die Wählbarkeit des Gemeindebürgers nur ruhen, somit bei Wegfall des Hindernisses sofort wieder aufleben; dieser, für eine einheitliche Gestaltung des Gesetzes nicht erwünschte Unterschied ist in dem verschiedenartigen Begriff des Gemeindebürgerrechts im Sinne des vorliegenden Entwurfs im Gegensatze zum sog. Stadtbürgerrecht begründet.

Die Bestimmungen des § 71 und 73 des Bürgerrechtsgesetzes über den Verlust des Gemeindebürgerrechts bleiben unberührt; es geht demnach durch Verlust des badischen Staatsbürgerrechts auch das „Gemeindebürgerrecht" verloren, die engere Wahlberechtigung dagegen nur durch Verlust der Reichsangehörigkeit. Der Verlust der Selbstständigkeit der Lebensstellung bewirkt bei dem „Gemeindebürger" kein Ruhen des Bürgerrechts.

Zu § 11. Diese Bestimmung, wonach die seit 1870 der Gesammtheit der Gemeindebürger zustehende Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe an den Bürgerausschuß übergehen soll, ist der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, mit welchem derselbe steht und fällt; die Großh. Regierung erklärt diese Aenderung für eine schlechthin unabweisbare Folge der Ausdehnung des Kreises der Wahlberechtigten durch Hinzutritt zahlreicher, mehr oder weniger fluktuirender und in einzelnen Gemeinden größtentheils zu den Niederstbesteuerten gehörigen nichtbürgerlichen Einwohner.

Die Frage über den Bestand und die Bildung der Gemeindebehörden durch Wahl ist wohl eine der wichtigsten des Verfassungsrechts der Gemeinden. Je mehr Einsicht, Geschäftskenntniß und uneigennützige Hingebung an die öffentlichen Interessen die Männer in sich vereinigen, in deren Hände die Gemeindeverwaltung gelegt ist, um so besser wird es mit der Gemeinde bestellt sein in Bezug auf Sitte, Kultur und Wirthschaft, um so größer wird das Vertrauen der Bürger zu ihrer Gemeindeverwaltung sein, um so mehr wird der öffentliche Frieden in der Gemeinde bewahrt und befestigt werden, der eine Hauptgrundlage der gedeihlichen Entwickelung des Gemeindelebens ist.

Die Wahlfrage greift nicht nur in alle Theile der Gemeindeverwaltung tief ein, sie ist auch von der eminentesten Bedeutung für das Wohl des gesammten Staats. Wenn auch der Gemeinde ein eigener wirthschaftlicher Wirkungskreis zugewiesen ist, in welchem sie selbständig waltet, so steht dieser doch in der innigsten Wechselwirkung mit dem Staate, wie jene Thätigkeit, die sie nur kraft staatlicher Uebertragung ausübt. Zu letzterer gehören beispielsweise die Standesbeamtung, Grund- und Pfandbuchsführung, Wahrnehmung der Ortspolizei, Mitwirkung in der freiwilligen und streitigen Rechtspflege, bei der Steuerveranlagung, bei den Land- und Reichstagswahlen u. s. w.

Staat und Gemeinde haben daher das höchste Interesse daran, daß die Wahlordnung die möglichen Bürgschaften für tüchtige Besetzung der Gemeindeämter bietet, und daß die Aufgaben des Staats- und Gemeindeverbands ihre gedeihliche, harmonische Befriedigung finden können.

Die Lösung dieser Aufgabe ist eine schwere — viel schwerer als bei rein politischen Wahlen. Die örtlichen Gemeinwesen setzen sich eben aus verschiedenen sozialen Gruppen zusammen mit verschiedenartigen wirthschaftlichen und geistigen Interessen, welche in der Gemeindeverwaltung, deren Aufgabe in der gleichmäßigen Wahrung dieser vielgestaltigen Interessen besteht, auch gleichmäßig ihre Vertretung finden sollen. Nun bringt es aber das Wesen der mit der Bürgergemeinde verschmolzenen Einwohnergemeinde mit sich, daß das Uebergewicht der Zahl in die unteren Schichten fällt, deren wirthschaftliche Lage und Bildungsstufe sie — wenigstens mehrtheils — für gewisse und gerade für die dauernden und höheren Interessen weniger empfänglich macht. Das Recht, das den breiteren

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schichten eingeräumt wird, darf nicht dazu führen, daß der seßhafte, wohlhabendere und regelmäßig auch intelligentere Theil der Einwohnerschaft so in den Hintergrund gedrängt ist, daß derselbe sich außer Stande befindet, thätigen Antheil an dem Gemeindeleben zu nehmen.

Eine Gewähr für die gleichmäßige Vertretung aller wirthschaftlichen und geistigen Interessen ist bei dem unterschiedslosen allgemeinen Wahlrecht nicht gegeben, sondern erscheint nur dann als ermöglicht, wenn die Wahlen der Gemeindeverwaltung einem aus den verschiedenen Interessentenkreisen hervorgegangenen Vertretungskörper übertragen werden.

Noch ist zu erwähnen, daß die Gemeinderäthe jetzt und wohl auch fernerhin in der Regel zugleich die Pfandgerichte bilden, und daß durch deren Zusammensetzung nicht zum wenigsten der Realkredit der Einwohner bedingt ist; es liegt daher im eigenen Interesse der weniger bemittelten Klassen, daß dem Besitze eine sichere Stelle im Gemeinderathe angewiesen wird.

Aus diesen Erwägungen ist die Kommission mit der Großh. Regierung und der Mehrheit des anderen Hohen Hauses darin einverstanden, daß mit der Erweiterung der Wahlrechte zugleich die Einführung des Repräsentativsystems für die Wahl der Gemeindebeamten geboten erscheint.

Wenn in dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer noch auf die ungesunden und ordnungswidrigen Vorkommnisse hingewiesen wird, welche nicht selten bei den direkten Wahlen zur Erscheinung kamen, so sind dies höchst bedauerliche, der Reife der betreffenden Gemeinden kein günstiges Zeugniß ausstellende Auswüchse, deren Beseitigung wir als erwünschte Wirkung des vorgeschlagenen Systemwechsels ansehen.

Unser Antrag geht dahin:

den § 11 unverändert anzunehmen.

Die Paragraphen 12—16 sind theils den gleichen Paragraphen der Städte-Ordnung nachgebildet, theils sind sie auch für die übrigen Gemeinden schon geltendes Recht. In § 14 ist die im Regierungsentwurfe vorgesehene Maximaldauer von drei Jahren für die Ernennung des Bürgermeisters Seitens der Staatsbehörde durch den Beschluß der Zweiten Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung auf zwei Jahre herabgesetzt. Da es sich um Wahlen durch den Bürgerausschuß handelt, bei welchen, wie der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer richtig bemerkt, tiefgehende Beunruhigungen der Gemeinde ausgeschlossen sein dürften, ist gegen diese Aenderung nichts einzuwenden.

Zu § 17. Die Amtsdauer des Bürgermeisters soll nach dem Regierungsvorschlage, welchen die Zweite Kammer gegen den Antrag der Mehrheit der Kommission angenommen hat, von sechs Jahren auf neun Jahre verlängert worden. Durch weiteren Beschluß im Plenum des anderen Hohen Hauses ist diese Bestimmung auch auf die Gemeinden unter 500 Einwohnern ausgedehnt, somit auf sämmtliche Gemeinden verallgemeinert worden. (Art. IV a. des Entwurfs.)

Diese Bemessung der Dienstzeit, welche von 1851 bis 1870 Rechtens gewesen, war auch im Regierungsentwurfe zum nachmaligen Gesetze vom 14. Mai 1870 beibehalten, wurde aber durch die Zweite Kammer auf sechs Jahre gemindert, womit die Erste Kammer sich einverstanden erklärt hat.

Der neuerliche Vorschlag, welcher sich an die gleiche Bestimmung der Städteordnung anschließt, steht — zumal in seiner jetzigen Ausdehnung — mit dem geänderten Wahlsysteme nicht im Zusammenhange, sondern betrifft lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Ansprüche, welche an das Amt des Gemeindevorstands gestellt werden, sind, und zwar in neuerer Zeit in gesteigertem Maße, so vielgestaltig, schwierig und verantwortungsvoll und erfordern, soll er denselben in richtiger und selbstständiger Weise gerecht werden, eine solche Summe von Gesetzes- und Geschäftskenntniß, Lebenserfahrung und sachverständigem Urtheile, daß für den Neuling im Amte bis zur genügenden Orientirung in demselben mehrere Jahre erforderlich sind. Die spätere Zeit der Dienstführung wird nicht selten durch Rücksichten auf die Neuwahl nachtheilig beeinflußt.

Wir erachten die Verlängerung der Dienstzeit für sachgemäß und beantragen die Annahme des § 17.

Die Paragraphen 18, 18a., 18b., 18c. und 19 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu Ziffer III. Das zweite Kapitel des Titels II der bestehenden Gemeindeordnung, das heißt: die Paragraphen 29—32 daselbst kommen in Wegfall, da Gemeindeversammlungen im weiteren Sinne bei den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unter das Gesetz fallenden Gemeinden nicht stattfinden können; über die den Bürgernutzen und die Vertheilung von Allmend- und Gemeindegut betreffenden Angelegenheiten beschließt die Versammlung der Gemeindebürger. (§ 42 des Entwurfs.)

§ 33 entspricht dem § 33 der Gemeindeordnung, bezw. § 33 der Städteordnung, nur ist die Mindestzahl mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Bürgerausschusses als Wahlkörper von 18 auf 24 hinaufgerückt.

Zu § 34 ist nichts zu bemerken.

Zu § 35. Die hier in Rede stehende Bildung der Klasseneintheilung für die Wahl des Bürgerausschusses betrifft neben der Beseitigung des allgemeinen Wahlrechts wohl die grundlegendste Bestimmung des Entwurfs. Seit der im Jahre 1837 gesetzlich verfügten Einführung der Bürgerausschüsse, welche bis 1870 nicht nur Verwaltungskörper, sondern zugleich auch Wahlkörper für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe waren, ist die Forderung eines Census für die Bildung derselben festgehalten worden, dagegen waren die näheren Bestimmungen hierüber mehrfachem Wandel unterworfen. Nach dem Gesetze von 1837 war der Bürgerausschuß aus drei Steuerklassen in der Weise zu bilden, daß die Klasse der Höchstbesteuerten $^1/_6$, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden $^2/_6$ und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen $^3/_6$ der Bürgerschaft umfaßte; jede der drei Klassen wählte für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar jeweils ein Drittel aus jeder der drei Klassen.

Das Gesetz von 1851 bestimmte die Bildung der 3 Klassen nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Steuerkapital, und hatte die erste Klasse die Höchstbesteuerten zu enthalten, welche ein Drittel aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger besitzen, die zweite Klasse die Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittel besitzen, die dritte Klasse alle übrigen wahlberechtigten Bürger; jede Klasse wählte ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses, aber ohne Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen. Doch hatte die Klasse der Höchstbesteuerten mindestens ein Zwanzigstel der Gemeindebürger und jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte zu umfassen, als sie Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

Nach dem bis jetzt für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden giltigen Gesetze vom 14. Mai 1870 hat die höchstbesteuerte Klasse wieder ein Sechstel, die Mittelbesteuerte zwei Sechstel und die Niederstbesteuerte drei Sechstel der Wahlberechtigten zu enthalten und jede Klasse ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses ohne Beschränkung auf die einzelnen Klassen zu wählen.

In der Städteordnung wurde zuerst eine Kombinirung des Steuerkapitals mit der Kopfzahl versucht, man war aber wegen der hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten nach kurzer Zeit genöthigt, zur Klasseneintheilung nach der Wählerzahl zurückzukehren, und enthält nunmehr die erste Klasse der Höchstbesteuerten das erste Zwölftel, die zweite Klasse der Mittelbesteuerten die beiden folgenden Zwölftel und die dritte Klasse der Mindestbesteuerten die übrigen neun Zwölftel der Wahlberechtigten. Diese letztere Klasseneintheilung wollte nach dem Regierungsentwurfe auf die nach der Absicht desselben unter das Gesetz fallenden Gemeinden (von mindestens 1000 Einwohnern) übertragen werden. Wie dieselbe in den in Betracht kommenden Gemeinden wirken würde, darüber liegen keine genügenden Nachweise vor; nur ergibt sich aus der dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer in Beilage 4 beigefügten Zusammenstellung, daß in den unter die Städteordnung fallenden Gemeinden das bezeichnete System sich bewährt hat, es lassen sich aber daraus auf kleinere Städte, und zumal auf Landgemeinden, in welchen der Besitz ziemlich gleichmäßig vertheilt und das staatsbürgerliche Element in der Regel wenig vertreten ist, keine zuverlässigen Schlüsse ziehen. Andererseits ist aus den in Beilage 5 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer enthaltenen — allerdings dürftigen — Beispielen zu entnehmen, daß in Gemeinden mit zahlreichen nichtbürgerlichen Einwohnern, wie Arlen, Singen (Fabrikorte), Grünwinkel, Gremmelsbach, eine wesentliche Verschiebung der Klassen stattfinden wird. Wir glauben, daß der Vorschlag des andern Hohen Hauses im Großen und Ganzen wohl das Richtige getroffen haben wird, können uns aber nicht verhehlen, daß bei Mangel an statistischem Material diese wichtige Bestimmung als ein Griff ins Dunkle sich darstellt, an welche man, wie bei der Städteordnung der Fall gewesen, die bessernde Hand wird anlegen müssen, sofern die thatsächlichen Ergebnisse den berechtigten Erwartungen nicht entsprechen sollten. Nach diesem Vorschlage soll in den Gemeinden von 500—1000 Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wohnern, welche erst durch Beschluß des andern Hohen Hauses dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstellt wurden, die dermalige Eintheilung zu $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ beibehalten werden und es ist dies schon um deßwillen gerechtfertigt, weil bei Annahme einer größeren Theilungsziffer die Angehörigen der ersten Klasse auf eine solche Zahl herabsinken würden, daß sie kaum mehr Wahlberechtigte enthält, als sie Mitglieder in den Bürgerausschuß zu wählen hat; in den Gemeinden von 1000—4000 Einwohnern soll eine Eintheilung zu $^1/_9$, $^2/_9$ und $^6/_9$ der Wahlberechtigten stattfinden, endlich in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern der Entwurf der Regierung mit $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ und $^9/_{12}$ zur Anwendung gelangen; der letztere Vorschlag nähert sich der Bestimmung des Artikels III der Städteordnung, wonach den Stadtgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern die Annahme der Städteordnung, welche die gleiche Eintheilung der Wahlberechtigten zur Folge haben würde, anheimgestellt ist.

Wir stellen den Antrag, den § 35 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen zu wollen.

Zu den §§ 37 und 40 ist nichts zu bemerken.

Zu § 42. Zunächst wird hier die bisherige Bestimmung des § 42 der Gemeindeordnung aufrecht erhalten, wonach über die in § 104 (Verfügung über die Art der Benützung der Allmendgüter, Größe der Genußtheile und Größe der Bürgerholzgaben), § 118 (Vertheilung der gemeinschaftlich benutzten Allmende zum Einzelgenuß), § 126 (Theilung des Allmendguts zu Eigenthum), § 131 (Theilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß) bezeichneten Gegenstände nicht der Bürgerausschuß, sondern die Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger (unter Ausschluß der nur Wahlberechtigten) zu beschließen hat.

Durch den Beschluß des anderen Hohen Hauses ist noch der weitere Fall des § 70 Gemeindeordnung, vorletzter Absatz, beigefügt, wogegen der letzte Absatz dieses Paragraphen als gegenstandslos in Wegfall kommen soll. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann nämlich eine stärkere Belastung des Bürgernutzens oder die Regelung der Belastung in anderer, wie der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesammtbetrag der nach den gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine Zustimmung zu dieser bisher dem Bürgerausschusse zustehenden Beschlußfassung ist jetzt nur dann erforderlich, wenn eine stärkere Belastung des Bürgernutzens als die gesetzlich gebotene im Ganzen in Frage steht. Künftig soll über jegliche Aenderung an der gesetzlich bestehenden Regelung der Belastung des Bürgernutzens die Beschlußfassung der Versammlung der Gemeindebürger, das heißt der Genußberechtigten vorbehalten bleiben.

Wir sind mit diesem Vorschlage, durch welchen dem Gemeindewohle schädliche Reibungen zwischen Bürgerausschuß und Genußberechtigten hintangehalten werden sollen, und insofern mit dem § 42 in der vom anderen Hohen Hause beschlossenen Fassung einverstanden.

Zu §§ 43, 44, 45, 46, 47, 52 ist nichts zu bemerken.

Zu Ziffer VI, Zusatz zu § 53. Der Regierungsentwurf hatte diesen Gegenstand in § 19a. behandelt. Die Zweite Kammer hat im Einverständniß mit der Großh. Regierung aus redaktionellen Gründen den § 19a. gestrichen und dessen Inhalt sachgemäß dem § 53 G.-O., welcher von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths spricht, beigefügt.

Die örtliche Armenpflege wird nach §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, als eine nicht die geschlossene Bürgergemeinde, sondern die ganze Einwohnerschaft angehende Angelegenheit durch den Armenrath verwaltet, welcher aus dem Gemeinderath, sowie aus gewählten Vertretern der nichtbürgerlichen Einwohner besteht unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Konfession, des Armen- bezw. Bezirksarztes und des Polizeibeamten, wo die Lokalpolizei*) durch die Staatsbehörde ausgeübt wird.

Die Einrichtung eines Armenrathes wird für die künftig unter dieses Gesetz fallenden Gemeinden überflüssig und kann das Armenwesen an den die gesammte Einwohnerschaft vertretenden Gemeinderath übergehen. Eine ausdrückliche Aufhebung der bezüglichen Paragraphen des Armengesetzes, wie sie seiner Zeit durch die Städteordnung verfügt wurde, wird nicht erforderlich erscheinen.

Die Regelung der örtlichen Aufsicht über die Lehranstalten der Gemeinde und der Verwaltung des ört-

*) Der Ausdruck „Polizeibehörde" der gedruckten Fertigung der Zweiten Kammer beruht auf einem Schreib- oder Druckfehler und soll heißen „Lokalpolizei".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Schulvermögens ist, wenigstens was die Volksschulen betrifft, im Sinne der vorliegenden Bestimmung gemäß Artikel II des Gesetzes vom 18. September 1876 jetzt schon Rechtens, und mehr nur der Vollständigkeit halber hier aufgenommen. Die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes über den Elementarunterricht" lassen unzweifelhaft erkennen, daß an der Zusammensetzung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde gemäß §§ 14 und 15 des Elementarunterrichtsgesetzes nichts geändert wird.

Wir beantragen die Annahme des Zusatzes zu § 53.

Zu Ziffer VII. Die Aufhebung des letzten Absatzes des § 70 wurde oben schon erörtert.

Der § 92 G.-O. wird, soweit er den staatsbürgerlichen Einwohnern eine besondere Vertretung bei der Gemeindeverwaltung gewährt, durch die neue Bildung der Gemeindeorgane hinfällig. Da hiernach dem Ortseinwohner mit umlagepflichtigem Steuerkapital, sofern er das Wahlrecht nicht besitzt, eine Betheiligung bei der Gemeindeverwaltung nicht mehr zusteht, kann folgerichtig dem nicht in der Gemeinde wohnenden Träger eines umlagepflichtigen Steuerkapitals (dem Ausmärker) eine besondere Vertretung ebenso wenig zukommen, und fällt deßhalb der § 92 im Ganzen fort.

Dagegen bleiben die §§ 93 und 94 G.-O., welche demjenigen Gemeinde-Steuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals besitzt, ebenso den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren und der Distriktsstiftungen, ferner allen denjenigen, welche mit einem Steuerkapital von mindestens 50000 M. zur Gemeindeumlage pflichtig sind, eine besondere Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung gewähren, aufrecht erhalten, hatten aber wegen Wegfalls des § 92 und wegen der geänderten Gemeindeorganisation eine den Inhalt nicht beeinflußende, etwas geänderte Redaktion zu erhalten.

Wir beantragen, die Ziffer VII in der Fassung des anderen Hohen Hauses anzunehmen.

Zu Artikel II. Den Städten über 3000 Einwohnern soll die freiwillige Annahme der Städteordnung gemäß Artikel III des Gesetzes vom 24. Juni 1874 offen gehalten werden.

Im Plenum der Zweiten Kammer hat dieser Artikel einen Zusatz erhalten, der besagt:

„In den dort bezeichneten Städten kann auch ohne Annahme der Städteordnung durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern bedarf, die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXVII S. 349 geregelt werden."

In dem genannten Gesetze ist die Führung der Grund- und Pfandbücher für die Städte, welche — sei es nach zwingender Vorschrift des Gesetzes oder in Folge eines staatlich genehmigten Gemeindebeschlusses — dem Bereiche der Städteordnung angehören, in der Weise geordnet, daß die Geschäfte des Gewähr- und Pfandgerichts einem vom Stadtrathe zu ernennenden Einzelbeamten übertragen sind, welcher jedoch der Zahl der zum Richteramte oder zum Notariatsdienste befähigten Personen angehören muß. Nur die gegenwärtig im Amte befindlichen Rathschreiber können, auch wenn sie diese Befähigung nicht besitzen, mit Genehmigung des Justizministeriums als Grund- und Pfandbuchführer angestellt werden.

Der Grund- und Pfandbuchführer hat für richtige Geschäftsbesorgung Sicherheit zu leisten.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Grund- und Pfandbuchführers wird durch eine vom Stadtrath zu ernennende Kommission geübt, die aber mindestens 5 Mitglieder des Stadtraths umfassen muß.

Die Geschäfte der Abschätzung der Liegenschaften (L.R.S. 2127a, Ziff. 3) verbleiben dem Stadtrathe, wie auch jene Besorgungen, welche durch dem Landrecht nachgefolgte Gesetze den Gewähr-, Pfand- oder Ortsgerichten übertragen wurden, soweit es sich nicht lediglich um Beurkundungen, die aus dem Grund- und Pfandbuche zu entnehmen sind, handelt, die vom Grund- und Pfandbuchführer zu vollziehen sind.

Für den Schaden, welchen der Grund- und Pfandbuchführer, die Gewähr- und Pfandgerichtskommission und der Stadtrath bei Ausübung ihres Amtes widerrechtlich zufügen, haftet die Gemeinde — vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen die Schuldigen.

Die Uebertragung der vorbezeichneten, wie bemerkt, für die Gemeinden der Städteordnung verbindlichen Einrichtung auf andere Gemeinden ist jetzt nur auf dem Wege ermöglicht, daß sie, sofern sie mehr als 3000

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einwohner zählen, sich mittelst staatlich genehmigten Gemeindebeschlusses die Städteordnung aneignen, und hiezu ist um so weniger Aussicht vorhanden, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt haben wird. Der Beschluß des anderen Hohen Hauses will die Möglichkeit bieten, daß Städte über 3000 Einwohnern auch ohne Annahme der Städteordnung sich die gleiche Einrichtung schaffen können, und der diesem Gedanken zu Grunde liegende Wunsch ist ein berechtigter.

Die namentlich aus größeren Gemeinden laut gewordenen Klagen über die den Gewähr- und Pfandgerichten aufgebürdete Geschäftslast und über die Verantwortlichkeit, welche die Mitglieder derselben mit ihrem eigenen Vermögen, ohne sich selbst schützen zu können, für Handlungen tragen müssen, die sich zur Besorgung durch ein Kollegium absolut nicht eignen, sind nicht neu; die bisherige Geschäftsführung besteht thatsächlich regelmäßig darin, daß der Rathschreiber das Geschäft besorgt und die Mitglieder des Gemeinderaths sich in der peinlichen Lage befinden, die Richtigkeit fremder Arbeiten, die sie zu prüfen nicht im Stande sind, bestätigen zu müssen und zwar in einer der Wahrheit geradezu widersprechenden Form, als ob sie bei Allem unmittelbar mitgewirkt hätten.

Eine Einrichtung, welche die bestehenden Mißstände mindestens für die größeren Städte, in welcher die betreffenden Geschäfte naturgemäß sehr belangreich sind, beseitigt, erscheint als Bedürfniß und ist um so mehr empfehlenswerth, wenn, wie vorgesehen, der Grund- und Pfandbuchsführung eine Kraft gewidmet wird, welcher die wünschenswerthe Sach- und Gesetzeskenntniß eigen ist. Die letztere Vorschrift wird indessen wegen der damit verknüpften finanziellen Aufwendungen die Einführung der neuen Ordnung in Etwas erschweren. Nicht zu verkennen ist, daß das Gesetz vom 24. Juni 1874 in seiner Fassung den Bestimmungen der Städteordnung angepaßt ist, die vorbehaltene Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern wird über diese Schwierigkeit wohl hinweghelfen.

Wir stellen den Antrag, den Artikel II in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Zu Artikel III, welcher nur Einführungs- und Uebergangsbestimmungen enthält, ist nichts zu erinnern.

Artikel IV ist durch Beschluß der Zweiten Kammer beigefügt; hiernach soll auch in Gemeinden unter 500 Einwohnern das Amt des Bürgermeisters neun Jahre dauern; da die oben erörterten Erwägungen auch hier gleichmäßig Platz greifen, erklären wir uns mit dem Vorschlage einverstanden.

Daß in den Gemeinden unter 500 Einwohnern, in welchen dermalen gemäß § 33 G.O. Bürgerausschüsse bestehen — es sind deren nur 10 — letztere aufgelöst werden und an deren Stelle die Gemeindeversammlungen treten bezw. die §§ 33—43 der Gemeindeordnung in Wegfall kommen, ist eine Konsequenz der übrigen Gestaltung des Entwurfs. Maßgebend für die Bemessung der Bevölkerungsziffer ist die letzte amtliche Volkszählung; erreicht in der einen oder anderen Gemeinde bei einer künftigen Volkszählung die Einwohnerzahl die Ziffer von 500, so fällt die Gemeinde sofort unter die Herrschaft dieses Gesetzes, und dieses Verhältniß bleibt nach dem Eingang des Artikel I in Dauer, auch wenn die Bevölkerungsziffer wieder unter 500 herabsinken sollte.

Wir beantragen die Annahme des Artikels IV.

Zu Artikel V ist nichts zu bemerken.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Großh. Regierung im letzten Satze der Motive der Ansicht Ausdruck gegeben hat, die Dienstdauer der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister sei nach § 17 des Gesetzes ohne Weiteres auf neun Jahre erstreckt. Die Zweite Kammer ist dagegen der Meinung (vgl. S. 32 des Kommissionsberichts), daß eine Verlängerung der Dienstzeit der gegenwärtig im Amt befindlichen Bürgermeister nur durch besondere gesetzliche Vorschrift stattfinden könne, was sie übrigens nicht für angemessen erachten würde, und sie hat demzufolge eine Erklärung zu Protokoll niedergelegt, daß die Kommission und das Haus es als selbstverständlich erachten, daß die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen Bürgermeister auch nach Annahme dieses Gesetzes nur sechs Jahre betrage. Wir theilen vollkommen die Anschauung des Hohen andern Hauses und erlauben uns den Anschluß an die erwähnte Protokollerklärung zu beantragen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gestattet sich folgende Schlußanträge zu stellen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Hohe Haus wolle

I. den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen, unverändert annehmen;

II. der Protokollerklärung des andern Hohen Hauses hinsichtlich der Dienstdauer der zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister sich anschließen;

III. die eingelangten Petitionen der staatsbürgerlichen Einwohner um Gleichstellung mit den Ortsbürgern, ferner die neuerlich aus 47 Gemeinden eingereichten, auf Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs, eventuell auf Aenderung des Eingangs in Artikel I und Ablehnung der §§ 11, 17 und 35 gerichteten Petitionen, endlich die Petition des Gemeinderaths der Stadt Weinheim, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, als erledigt erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 382 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 14. Juni 1890.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, dem ihr vorgelegten, zwischen Baden und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. Juni 1890, die Herstellung einer Eisenbahn von Weinheim nach Fürth betreffend, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß überreichen wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, am 14. Juni 1890.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

A. Lamey.

Die Sekretäre:

C. Dreher.

Greiff.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg